

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

Seite

Stellungnahme der Bundesregierung	2
I. Präambel	2
II. Hintergrund und Inhalt des Gesetzes	3
III. Evaluation nach § 6 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes	4
IV. Stellungnahme der Bundesregierung zu einzelnen Punkten der Abschlussberichte der Evaluationsstudien	5
1. Konzeption und Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes	5
2. Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung.....	7
3. Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen.....	9
Abschlussbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	11
Abschlussbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	257

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Präambel

Eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung legt die entscheidenden Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Deshalb ist es zentral, dass alle Kinder in Deutschland einen Zugang zu guter frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung haben, unabhängig davon, wo im Bundesgebiet sie aufwachsen. Hochwertige und bedarfsgerechte Betreuungsangebote tragen zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und ermöglichen vor allem Müttern den (Wieder-)Einstieg in den Beruf bzw. eine Aufstockung der Arbeitszeit. Damit kann auch dem gesamtwirtschaftlichen Fachkräftemangel entgegengewirkt und ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut geleistet werden. Nicht zuletzt geht eine Weiterentwicklung der Qualität mit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung einher. Dies kann die Attraktivität des Berufsfeldes steigern und die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften erleichtern.

Die Umsetzung und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der Länder bei der Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots durch den Bund war das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, Artikel 1). Diesem ging ein mehrjähriger gemeinsamer Qualitätsprozess von Bund und Ländern unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und Beteiligung von Fachpraxis, Wissenschaft und der Sozialpartner voraus. Durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder stehen den Ländern seit 2019 zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung, um die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten.

Das KiQuTG wurde zum 1. Januar 2023 durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Die dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Evaluationsstudien untersuchten jedoch ausschließlich die Umsetzung und Wirkung des KiQuTG in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung. Dennoch haben die Ergebnisse der Evaluationsstudien auch für das mit dem KiTa-Qualitätsgesetz weiterentwickelte KiQuTG in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung Relevanz.

Die Evaluationsergebnisse bekräftigen, dass mit den Bund-Länder-Verträgen für das KiQuTG eine in der Praxis tragfähige Lösung für die Kindertagesbetreuung gefunden wurde. Auf Grundlage der Bund-Länder-Verträge erfolgten seit 2019 wirksame Investitionen in Qualität und Teilhabe. So zeigen die Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation für viele Bereiche bereits Weiterentwicklungen in der Qualität und Teilhabe in den letzten Jahren – z. B. in Form von Verbesserungen bei den Personal-Kind-Schlüsseln, bei der Professionalisierung der Leitung oder der Verringerung der Kostenbeiträge für Eltern in der Kindertagesbetreuung. Zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen hat auch die Novellierung von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beigetragen. Seit 1. August 2019 müssen Familien in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Dies war sowohl ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zum Abbau von Teilhabebehörden für besonders benachteiligte Kinder.

Die Evaluation zeigt aber auch: Einige Maßnahmen konnten aufgrund der Corona-Pandemie und des Fachkräftemangels in der Kindertagesbetreuung ihre vollen Wirkungen nicht entfalten. Trotz bundesweiter Verbesserungen bei Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern. Die Studien weisen deshalb auf Verbesserungspotenziale innerhalb des KiQuTG hin und sprechen Empfehlungen für zentrale bundesweite Standards in der Qualität aus. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wurden mit einem stärkeren Fokus auf Qualität und insbesondere die personalbezogenen Handlungsfelder bereits wichtige Empfehlungen aus den Evaluationsstudien aufgegriffen. Damit wird ein wichtiger Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Als nächsten Schritt sieht der Koalitionsvertrag vor, das KiTa-Qualitätsgesetz in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Seit August 2022 läuft hierzu ein gemeinsamer Prozess von Bund, Ländern und Kommunen, der von einem Expertendialog begleitet wird. Mit der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag nimmt die Bundesregierung zudem die Verbesserung der Fachkräftesituation in den Blick.

Im Folgenden werden zunächst Hintergrund und Inhalte des KiQuTG (Abschnitt II) sowie der Auftrag der Evaluation (Abschnitt III) erläutert. In Abschnitt IV werden zentrale Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation zusammengefasst und aus Sicht der Bundesregierung zu diesen Stellung genommen.

II. Hintergrund und Inhalt des Gesetzes

Die folgenden grundlegenden Ausführungen zu Inhalt und Systematik des KiQuTG beziehen sich vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstands der Evaluationsstudien auf das KiQuTG alter Fassung (a. F.).

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

Mit dem KiQuTG wurde ein „Instrumentenkasten“ mit zehn Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen¹ geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Folgende Handlungsfelder wurden unterschieden:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
7. Förderung der sprachlichen Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Nach dem KiQuTG a. F. waren die Handlungsfelder 1 bis 4 von vorrangiger Bedeutung. Sofern Länder keine Maßnahmen in diesen vorrangigen Handlungsfeldern umsetzten, war dies besonders zu begründen. Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, war darüber hinaus auch die Entlastung von Eltern bei den Kostenbeiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (siehe Abschnitt 3.).

Der Bund schloss bis November 2019 mit jedem Land einen Vertrag ab (vgl. § 4 KiQuTG). Bestandteil jedes Vertrags ist ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz enthält. Als Grundlage der Handlungs- und Finanzierungskonzepte analysierten die Länder gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG die jeweilige Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern und zu den Elternbeiträgen. Bei der Ausgangsanalyse sowie der Ermittlung der Handlungsfelder und Handlungsziele sollten nach § 3 Absatz 3 KiQuTG insbesondere die örtlichen Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Eltern in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

Die Länder sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem sie den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung ihres Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegen. Erstmals wurden zum 30. Juni 2020 die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt.

Das KiQuTG schreibt darüber hinaus gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ein Monitoring vor. In Umsetzung dieser Verpflichtung führt das BMFSFJ seit 2019 jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes Monitoring durch und veröffentlicht dazu Berichte. Das Monitoring umfasst die zehn Handlungsfelder des Gesetzes und die Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen. Die Fortschrittsberichte der Länder sind Bestandteil des Monitoringberichtes. Das Monitoring basiert auf einer breiten Datengrundlage aus amtlichen und repräsentativen Befragungsdaten und nimmt die verschiedenen Perspektiven der relevanten Akteure im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräfte

¹ Im Zuge der Neufassung des § 2 Satz 2 KiQuTG wurde der zuvor verwendete Begriff „Gebühren“ durch den Begriff „Kostenbeiträge“ ersetzt. Trotz der abweichenden Terminologie bezog sich bereits der bisherige § 2 Satz 2 KiQuTG auf Kostenbeiträge im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII. Eine inhaltliche Änderung geht mit der Verwendung des Begriffs „Kostenbeiträge“ nicht einher.

und Kindertagespflegepersonen, Leitungen, Träger, Jugendämter, Eltern und Kinder) in den Blick. Die wissenschaftliche Grundlage für das Monitoring legt die beim Deutschen Jugendinstitut und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle.

Zudem wurde mit dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung das SGB VIII geändert, um Familien bundesweit bei den Kostenbeiträgen zu entlasten. So wurde eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge ohne Landesrechtsvorbehalt in § 90 Absatz 3 SGB VIII festgeschrieben. Staffelungskriterien wurden dabei exemplarisch in einer Kann-Regelung benannt. Zusätzlich wurde geregelt, dass für Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder existenzsichernde Transferleistungen erhalten, Elternbeiträge stets unzumutbar sind und sie deswegen hiervon befreit werden (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

Zum Ausgleich von Belastungen der Länder bei der Umsetzung des KiQuTG und von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 wurde der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer von 2019 bis 2022 um rund 5,5 Milliarden Euro im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhöht (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Das KiQuTG wurde auf Grundlage der Empfehlungen des ersten Zwischenberichtes der Evaluation aus 2021 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zum Gesetz durch das KiTa-Qualitätsgesetz zum 1. Januar 2023 geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Insbesondere wurde der Fokus stärker auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und damit auf die Handlungsfelder gelegt, die von besonderer Bedeutung für die Qualitätsentwicklung sind: Neben den bereits zuvor als vorrangig geltenden Handlungsfeldern 1 bis 4 sind das die Handlungsfelder 6 bis 8. Damit wurden die sprachliche Bildung und die Gesundheit von Kindern sowie die Kindertagespflege als wichtige Säule der Kindertagesbetreuung weiter gestärkt. Maßnahmen müssen nach dem KiQuTG in der geltenden Fassung überwiegend in diesen Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung erfolgen. Sofern diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, können die Länder auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge waren, fortsetzen. Maßnahmen, die ab 2023 neu begonnen werden, müssen ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden. Zudem dürfen keine neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergriffen werden. Bereits eingeführte Entlastungen können jedoch fortgesetzt werden, sofern überwiegend in die sieben qualitativen vorrangigen Handlungsfelder investiert wird.

Durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2023 und 2024 wird den den Ländern durch das KiQuTG in der geltenden Fassung und die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII in diesen Jahren entstehenden Belastungen Rechnung getragen. Durch eine diesbezügliche Änderung des FAG werden der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2023 um 1.884 Millionen Euro und für das Jahr 2024 um 1.993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder in diesen Jahren entsprechend um diese Beträge erhöht.

III. Evaluation nach § 6 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Das KiQuTG sieht eine Evaluation des Gesetzes vor. Sie dient gemäß § 6 Absatz 3 der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob durch länderspezifische Fortschritte der Qualitätsentwicklung in allen Handlungsfeldern eine Ausgangssituation erreicht wurde, die bundesgesetzliche Regelungen von Qualitätskriterien ermöglicht. Gemäß § 6 Absatz 3 hatte die Bundesregierung erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundestag einen Evaluationsbericht vorgelegt (22. September 2021). Mit dem zweiten Evaluationsbericht unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag nun über die abschließenden Ergebnisse aus der Evaluation.

Um dem gesetzlichen Auftrag zur Evaluation nachzukommen, hatte das BMFSFJ nach einer EU-weiten Ausschreibung zwei Evaluationsstudien beauftragt. Die pädquis Stiftung, die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und die Universität Duisburg-Essen führten eine Umsetzungsstudie und der Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg e. V. und die Universität Bamberg eine Wirkungsstudie zum KiQuTG durch. Die Studien wurden im Zeitraum von März 2020 bis März 2023 umgesetzt.

Als rückblickende Erfolgskontrolle zu einer in Kraft getretenen Rechtsvorschrift handelt es sich bei der Evaluation um eine sogenannte retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung. Sie diene dazu, die Zielerreichung des Gesetzes zu untersuchen und Aussagen zu ggf. notwendigen Novellierungen der Regelungen zu treffen. Beleuchtet wurden in den Studien insbesondere Gelingensbedingungen und Herausforderungen in der Umsetzung des Gesetzes, die Wirksamkeit im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuung sowie der Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den beigefügten Abschlussberichten der Studien werden die Ergebnisse dargestellt und Empfehlungen abgeleitet sowie die durchgeführten Untersuchungsschritte und eingesetzten Methoden dokumentiert. Gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung wird der gesetzlichen Pflicht zur Evaluation gemäß § 6 Absatz 3 KiQuTG abschließend entsprochen.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung zu einzelnen Punkten der Abschlussberichte der Evaluationsstudien

1. Konzeption und Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

a) Bund-Länder-Verträge und Steuerung

Mit dem KiQuTG wurde ab 2019 ein neuer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschritten: Zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und Realisierung der Verwendung der zusätzlichen Mittel schloss der Bund mit allen 16 Ländern Verträge ab. In jährlichen Fortschrittsberichten ist über die Maßnahmenumsetzung und den Mittelabfluss gemäß den vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzepten zu berichten. Zudem wird der Umsetzungsprozess durch ein länderspezifisches und länderübergreifendes Monitoring begleitet.

Die Umsetzungsstudie stellt fest, dass die Planungen der Länder gemäß den Handlungs- und Finanzierungskonzepten flächendeckend in konkrete Maßnahmen eingemündet und die Mittel für die Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung genutzt worden sind. Die Umsetzungsstudie bekräftigt im Abschlussbericht ihren Befund aus dem Zwischenbericht, dass mit den Bund-Länder-Verträgen für das KiQuTG eine in der Praxis tragfähige Lösung für die Kindertagesbetreuung gefunden worden ist, um den dem föderalen System Deutschlands zugrundeliegenden Prinzipien der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet einerseits und der Wahrung der föderalen Vielfalt vor Ort andererseits gerecht zu werden.

Zugleich weist die Umsetzungsstudie darauf hin, dass sich die Sicherung der Nachhaltigkeit als eine der zentralen Herausforderungen bei der Umsetzung des KiQuTG erwiesen hat. So wurden angesichts der befristeten Mittel eine Reihe von Maßnahmen durch die Länder nur befristet angelegt. Solche befristeten Maßnahmen seien oft mit Schwierigkeiten in der Umsetzung verbunden gewesen (z. B. bei der Stellenbesetzung), im Gegensatz zu unbefristet angelegten Maßnahmen, die durch entsprechende landesgesetzliche Änderungen nachhaltig verankert wurden. Vor diesem Hintergrund kommt die Umsetzungsstudie zu der Empfehlung, auf eine Verstetigung von Maßnahmen hinzuwirken.

Die Bundesregierung begrüßt die erneute grundlegende Feststellung der Evaluation hinsichtlich der Umsetzung des KiQuTG und sieht sich in ihrer Auffassung bestärkt, dass das KiQuTG einen wichtigen Schritt bei der Verbesserung der Qualität und Teilhabe der Kindertagesbetreuung darstellt. Daher wurde bei der Weiterentwicklung des KiQuTG im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes auf Basis der bereits vorliegenden Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation das System der Bund-Länder-Verträge für die Jahre 2023 und 2024 grundlegend weitergeführt.

Die Bundesregierung begrüßt zudem den Befund, dass einige Länder zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG bereits gesetzliche Regelungen getroffen haben, die auch über 2022 hinaus Wirkung entfalten. Mit der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um insgesamt rd. 4 Milliarden Euro in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes trägt der Bund zur Fortsetzung von im Zuge des KiQuTG umgesetzten Maßnahmen bei, sofern die Mittel überwiegend in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen.

In Bezug auf die teilweise befristete Umsetzung von Ländermaßnahmen betont die Bundesregierung, dass die Umsetzung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und die Entscheidung zur Verstetigung von Maßnahmen, die mit befristeten Bundesmitteln umgesetzt werden, bei den Ländern liegt.

Bereits in ihrem Zwischenbericht hob die Umsetzungsstudie die im KiQuTG verankerte datenbasierte Maßnahmenplanung und Erfolgskontrolle sowie das flankierende Strukturmonitoring als Gelingensbedingung für die Umsetzung des Gesetzes hervor. Im Abschlussbericht empfiehlt die Studie für die künftige Ausgestaltung von Fortschrittsberichten Vereinfachungen in der Dokumentation der Umsetzungsschritte sowie ein ergänzendes Monitoring zur Prozessqualität.

Die Bundesregierung nimmt den Befund der Umsetzungsstudie zustimmend zur Kenntnis, dass die Datenbasierung bei der Auswahl der Maßnahmen und Begleitung der Fortschritte eine wichtige Stellschraube darstellt, um die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zielgerichtet voranzutreiben. Das Monitoring des KiQuTG ist dafür die zentrale Datenbasis und wird auch im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes weiter fortgeführt. Die Evaluation des KiQuTG schuf zudem die Datenbasis zur zielgerichteten Weiterentwicklung des KiQuTG. Im Zuge der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes wurde in Abstimmung mit den Ländern bereits der Aufwand bei der Erstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sowie Fortschrittsberichte reduziert, ohne den Informationsgehalt und die Steuerungsfunktion der Berichte zu schmälern.

b) Landesspezifische Beteiligungsprozesse bei der Umsetzung des KiQuTG

Bei der Umsetzung des KiQuTG auf Ebene der Länder sind Beteiligungsprozesse vorgesehen. In § 3 Absatz 3 KiQuTG wurde geregelt, dass bei der Analyse der Ausgangslage in den Ländern sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden sollen.

Die Umsetzungsstudie stellt dazu – wie bereits im Zwischenbericht – fest, dass es im KiQuTG zwar Vorgaben zur Partizipation gibt, aber keine Spezifizierung der jeweiligen Prozesse. Dies führte in der Praxis zu Unterschieden in der Ausgestaltung und Qualität der Partizipation zwischen den Ländern. Beide Evaluationsstudien betonen die Bedeutung von Partizipationsprozessen für die Akzeptanz und erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen im KiQuTG. So schlussfolgert die Wirkungsstudie, dass die Akzeptanz von Maßnahmen und Veränderungen infolge der Maßnahmen umso deutlicher waren, je intensiver im Vorfeld beteiligte Akteure miteinbezogen wurden und eine breite, partizipativ geprägte Diskussion stattfand. In diesem Zusammenhang wird auch die flächendeckende Einbeziehung der Fachpraxis empfohlen. Die Autorinnen und Autoren der Umsetzungsstudie weisen zudem darauf hin, dass insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der Interessen und Bedarfe von benachteiligten Gruppen in Partizipationsprozessen anzuraten sei.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung zur Bedeutung landesspezifischer Beteiligungsprozesse auf Basis von § 3 Absatz 3 KiQuTG. Aus Sicht der Bundesregierung bekräftigen die Ergebnisse der Evaluationsstudien, dass eine solche Vorgabe zielführend war und eine breite Beteiligung innerhalb der Länder dazu beitrug, die Auswahl der Handlungsfelder und Ausgestaltung der Maßnahmen bedarfsorientiert und praxistauglich vorzunehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligungsprozesse auf Landesebene zu gestalten sind, um den dortigen Beteiligungsstrukturen und -traditionen Rechnung zu tragen, sodass nur Rahmenvorgaben auf Bundesebene gemacht werden können. Gleichwohl war es der Bundesregierung ein Anliegen, insbesondere die Berücksichtigung der Bedarfe von sozioökonomisch benachteiligten Familien im KiQuTG zu stärken. Um die Berücksichtigung der vielfältigen Bedarfe von Familien und darunter auch der Bedarfe benachteiligter Familien zu stärken, wurde im Zuge des KiTa-Qualitätsgesetzes in § 3 Absatz 3 KiQuTG die Vorgabe ergänzt, dass bei der Analyse der Ausgangslage die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden sollen.

c) Auswahl und Ausgestaltung der Handlungsfelder

Wie in Abschnitt II dargelegt, sieht das KiQuTG vor, dass die Länder auf Basis einer Analyse ihrer Ausgangslage Maßnahmen aus dem Instrumentenkasten in § 2 KiQuTG auswählen. Nach dem KiQuTG a. F. waren dabei die Handlungsfelder 1 bis 4 von vorrangiger Bedeutung. Bereits der Zwischenbericht der Umsetzungsstudie stellte fest, dass die Definition von Handlungsfeldern eine Voraussetzung für die zweckgerichtete Verwendung der KiQuTG-Mittel geschaffen hat. Im Abschlussbericht der Umsetzungsstudie wurde nun die Auswahl der Handlungsfelder und Mittelverwendung durch die Länder bilanziert.

Hinsichtlich der Auswahl der Handlungsfelder stellt die Umsetzungsstudie einen Schwerpunkt auf personalbezogenen Maßnahmen fest. Auf die Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Handlungsfeld 2), zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (Handlungsfeld 3) und zur Stärkung der Leitung (Handlungsfeld 4) entfiel in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten von 2019 mit 54,5 Prozent mehr als die Hälfte der geplanten Mittel; knapp 30 Prozent wurden für die Entlastung der Eltern von Gebühren verplant. Die Maßnahmen waren der Umsetzungsstudie folgend dabei insgesamt sehr vielfältig ausgestaltet. So wurden z. B. in Handlungsfeld 3 u. a. Maßnahmen umgesetzt zur Förderung vielfältiger bedarfsgerechter (vergüteter) Ausbildungsformen, zur Stärkung des Quereinstiegs, zur Professionalisierung der fachlichen Begleitung pädagogischer Fachkräfte sowie zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsangeboten.

Die Umsetzungsstudie zeigt auf, dass einige Länder die Möglichkeit nutzten, ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte in der Laufzeit des KiQuTG a. F. zu aktualisieren oder zu erweitern. Neue Maßnahmen wiesen häufig einen Bezug zur Digitalisierung auf, was nach Einschätzung der Studie auf neue Bedarfe im Zuge der Corona-Pandemie zurückzuführen sein könnte. Die Autorinnen und Autoren schlussfolgern, dass die Möglichkeit zur Veränderung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte dazu beigetragen habe, dass neue Herausforderungen durch innovative Maßnahmen aufgegriffen werden konnten.

In Bezug auf den Mitteleinsatz kommt die Umsetzungsstudie zu der Bewertung, dass Maßnahmen durch die Länder weitgehend planmäßig umgesetzt wurden. Teilweise kam es zu Abweichungen in der Maßnahmenumsetzung, was mit der Corona-Pandemie und dem Fachkräftemangel erklärt wurde.

Die Umzustudie nimmt eine Einschätzung hinsichtlich der Zielerreichung vor. Insgesamt seien messbare Effekte durch die Maßnahmen in den Ländern erzielt worden. So seien u. a. Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Schlüssels erreicht, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in Kitas und Kindertagespflege gewährt, Zeitkontingente in der Praxisanleitung erhöht, Schulgeldbefreiung in der Ausbildung umgesetzt, Entlastung für Führungskräfte durch Erhöhung der Stellenanteile geschaffen oder Verbesserungen in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen erzielt worden. Die Umzustudie stellt jedoch auch fest, dass bezüglich der Zielerreichung Unterschiede zu konstatieren sind. So zeige sich z. B. bei personalbezogenen Maßnahmen (Handlungsfelder 2, 3 und 4) auf Basis der Fortschrittsberichte, dass die Ziele bei mehr als der Hälfte der Maßnahmen erreicht wurden beziehungsweise die Zielerreichung bis zum Ende der Gesetzeslaufzeit als realistisch eingeschätzt werde. Allerdings bleibe annähernd ein Drittel der Personalmaßnahmen hinter der Zielerwartung zurück oder die Zielerreichung werde von den Ländern als nicht realistisch eingeschätzt. Gründe für diesen Umstand sehen die Autorinnen und Autoren der Umzustudie in der parallel zum Umzustungszeitraum zu bewältigenden pandemischen Lage und der insgesamt angespannten Personalsituation.

Die Bundesregierung begrüßt, dass gemäß den Handlungs- und Finanzierungskonzepten ein Großteil der im Zeitraum 2019 bis 2022 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel in Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität flossen und mehr als die Hälfte der Mittel in personalbezogenen Handlungsfeldern eingesetzt wurde. Die personalbezogenen Handlungsfelder stellen aus Sicht des Bundes besonders wichtige Ansatzpunkte zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dar. Mit der Weiterentwicklung des KiQuTG durch das KiTa-Qualitätsgesetz auf der Basis der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation wurde deshalb ein noch stärkerer Fokus auf die qualitativen Handlungsfelder gelegt, in denen die Länder künftig den fachlichen und finanziellen Schwerpunkt ihrer Maßnahmen setzen sollen. Dazu zählen u. a. die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege). Einhergehend mit diesem stärkeren Fokus auf die qualitativen Handlungsfelder im weiterentwickelten KiQuTG können keine neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergriffen werden. Diese Weiterentwicklung wird auch dem Umstand gerecht, dass es trotz entsprechender Maßnahmen nach Erkenntnissen der Evaluation nach wie vor große Unterschiede bei den Kostenbeiträgen zwischen den Ländern gibt und insbesondere Familien mit niedrigen Erwerbseinkommen durchschnittlich weiterhin überproportional von Kostenbeiträgen belastet sind (vgl. Abschnitt IV.3).

Die Erkenntnisse zu Mittelabruf, Umsetzung und Zielerreichung unterstreichen aus Sicht der Bundesregierung die Erfordernisse der bedarfsgerechten und beteiligungsorientierten Maßnahmenplanung sowie der zielorientierten Steuerung, die im KiQuTG n. F. weiterhin angelegt sind. In der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 gilt es, Lernpunkte aus Monitoring und Evaluation zu berücksichtigen.

2. Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

In den Evaluationsstudien zum KiQuTG wurde auftragsgemäß ein Schwerpunkt auf die Analyse der Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (Handlungsfeld 2), „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (Handlungsfeld 3), „Stärkung der Leitung“ (Handlungsfeld 4) und „Stärkung der Kindertagespflege“ (Handlungsfeld 8) gelegt. Entsprechend wird die nachfolgende Darstellung ausgewählter, zentraler Ergebnisse auf die genannten Handlungsfelder fokussiert.

Die Ergebnisse der Wirkungsstudie für Handlungsfeld 2 zeigen bilanzierend zwei gegenläufige Entwicklungen: Zum einen verbesserte sich der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen für unter und über dreijährige Kinder in allen Vergleichsgruppen (Länder mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG, Länder mit Maßnahmen ausschließlich auf Länderebene, Länder mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch Ländermaßnahmen, Länder ohne Maßnahmen) über die Zeit leicht. Ein deutlich positiver Entwicklungsverlauf konnte in den Gruppen der über dreijährigen Kinder in jenen Ländern nachgewiesen werden, die ausschließlich in Maßnahmen des KiQuTG investierten. Zum anderen nahm die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der personellen Ausstattung von 2020 zu 2022 hingegen ab, was auch im Lichte der Corona-Pandemie gesehen werden müsse.

Für Handlungsfeld 3 stellen die Autorinnen und Autoren der Wirkungsstudie fest, dass die Anzahl einschlägig qualifizierter pädagogischer Fachkräfte insgesamt gestiegen, gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Feld deren Anteil jedoch leicht gesunken ist. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten diesen Trend nicht ausreichend abschwächen. Die praxisintegrierte Ausbildung erwies sich als erfolgreicher Ansatz in Handlungsfeld 3 und es konnten neue Interessierte für das Berufsfeld gewonnen werden. Der Ausbau von Fachberatungen wird positiv bewertet und reduziert Belastungen sowohl auf der Praxis- als auch auf der Steuerungsebene.

Die Ergebnisse der Wirkungsstudie für Handlungsfeld 4 verdeutlichen, dass insbesondere bei den Maßnahmen zur Einführung verbindlicher Leitungsdeputate eine kontinuierlich positive Entwicklung in der Laufzeit des KiQuTG zu verzeichnen war. Der durchschnittliche Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung nahm von 2018 bis

2022 über alle Regionen hinweg ab. Die positive Entwicklung bei den Anteilen an Kindertageseinrichtungen mit mehr Leitungsressourcen konnte insbesondere in denjenigen Ländern beobachtet werden, die sowohl KiQuTG-Maßnahmen als auch Ländermaßnahmen durchführten.

Im Hinblick auf das Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen (Handlungsfeld 8) stellen die Autorinnen und Autoren der Wirkungsstudie fest, dass der Stundenumfang der Qualifizierungskurse über die Jahre 2020 bis 2022 langsam, aber stetig zunahm. Dabei wurden bedeutsame Verbesserungen in jenen Ländern nachgewiesen, die in entsprechende KiQuTG-Maßnahmen investierten. Zusätzliche Ländermaßnahmen konnten diese Entwicklung unterstützen. Der Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in der Kindertagespflege hat sich während der Laufzeit des KiQuTG nicht signifikant verändert. Sehr positiv entwickelte sich zwischen 2020 und 2022 dagegen die Anzahl der Fachberatungen pro Kindertagespflegeperson.

Die Umsetzungsstudie stellt bilanzierend landesspezifische und kommunale Prioritätensetzungen bei der Maßnahmenwahl und -ausgestaltung fest. In einigen Ländern knüpften die Maßnahmen an bereits laufende Initiativen an, wohingegen andere Länder überhaupt nicht in jene Bereiche investierten. Damit sei der Instrumentenkasten im KiQuTG ein geeignetes Instrument, um Maßnahmen entsprechend landeseigener Strategien umzusetzen (vgl. Abschnitt III.1.a). Allerdings könne dies einerseits bundesweit Ungleichheiten verstärken und damit dem Ziel des KiQuTG hinsichtlich Schaffung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegenstehen. Andererseits würde eine Einschränkung der Möglichkeiten, Stärken weiterzuentwickeln, das Risiko einer Angleichung nach unten beinhalten und dem Ansinnen einer Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung widersprechen.

Die Wirkungsstudie stellt zusammenfassend fest, dass positive Entwicklungen in den Handlungsfeldern vor allem dort zu beobachten sind, wo bei einem hohem Entwicklungspotenzial eine hohe Mittelfokussierung stattfand. Zugleich resümieren die Autorinnen und Autoren, dass sich die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen nicht substanziell anglichen. Es ließ sich beobachten, dass die Maßnahmen im KiQuTG an einigen Stellen nicht zu einer Verbesserung der Qualität beigetragen haben, aber den beobachtbaren Abwärtstrend abschwächen konnten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die Wirksamkeit von vielen ergriffenen Maßnahmen erst nach der Laufzeit des KiQuTG zeigen könnte. Außerdem stellen die Umsetzungs- und die Wirkungsstudie fest, dass die Corona-Pandemie und die angespannte Personalsituation im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräftemangel, hohe Ausfallzeiten) Hürden bei der Umsetzung und Wirkung einiger Maßnahmen darstellen. Vor diesem Hintergrund seien weiterhin stärkere Investitionen in den Bereichen mit hohem Entwicklungsbedarf nötig, um eine Gleichwertigkeit der Rahmenbedingungen im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu erreichen.

Daher empfehlen sowohl die Umsetzungs- als auch die Wirkungsstudie, dass im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über bundesweite Qualitätsstandards im SGB VIII geregelt werden sollte. Diese sollten sich an wissenschaftlich begründbaren, fachlichen Empfehlungen orientieren und zentrale Qualitätsbereiche in den Blick nehmen, insbesondere die bedarfsgerechte Ganztagsbetreuung, den Fachkraft-Kind-Schlüssel (inkl. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten), die Stärkung der Leitung durch die verbindliche Festlegung von Leitungsdeputaten sowie die Stärkung der Kindertagespflege (u. a. Qualifikation, mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten). Die Umsetzungsstudie empfiehlt ebenfalls bundesweite Qualitätsstandards zur Förderung der sprachlichen Bildung. Die Wirkungsstudie erläutert darüber hinaus, dass die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) und 4 (Stärkung der Leitung) zu priorisieren sind. Bei der Verankerung von Qualitätsstandards sind beiden Studien zufolge die unterschiedlichen Ausgangslagen der Länder zu berücksichtigen, z. B. durch Übergangsregelungen bzw. ein stufenweises Vorgehen. Ferner weist die Umsetzungsstudie darauf hin, dass es neben bundesweiten Qualitätsstandards für die Länder weiterhin Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Qualität in anderen Handlungsfeldern geben sollte, z. B. auf der Grundlage von vertraglich vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzepten. Flankierend zur Empfehlung zur Etablierung bundesweiter Standards spricht die Wirkungsstudie weitere Empfehlungen aus. So sollten beispielsweise die Verankerung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fachlich begleitet, die Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte und die Fachberatung weiter gestärkt, der Ausbau insbesondere der praxisintegrierten Ausbildungsform weiter vorangetrieben sowie die Leitungszeit flexibel und unter Einbezug von Stellvertretungen ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahmen des KiQuTG zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beigetragen haben, weiterhin aber noch Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Wichtige Empfehlungen der Evaluationsstudien, insbesondere hinsichtlich einer stärkeren Priorisierung von qualitativen Handlungsfeldern, hat die Bundesregierung bereits mit dem KiTa-Qualitätsgesetz umgesetzt und damit einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag erfüllt. Mit der Definition der vorrangigen Handlungsfelder und der Vorgabe, einen fachlichen und finanziellen Schwerpunkt auf Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern zu legen, setzt das

KiQuTG nunmehr zusätzlich Anreize, Maßnahmen in denjenigen Handlungsfeldern zu ergreifen, die für die Qualitätsentwicklung von besonderer Bedeutung sind (vgl. Abschnitt IV.1.c).

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24. November 2021 sieht zudem als Ziel vor, das KiQuTG in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Dabei soll ein Fokus auf die Qualitätsbereiche Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden. Für die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes hat das BMFSFJ einen gemeinsamen Prozess von Bund, Ländern und Kommunen initiiert: Eine Arbeitsgruppe erarbeitet, begleitet durch einen Expertendialog aus Wissenschaft und Praxis, derzeit Vorschläge für mögliche Regelungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz und eruiert dabei auch Personal- und Kostenbedarfe. In der Diskussion der Qualitätsbereiche werden sowohl Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege in den Blick genommen und auch Querbezüge zur Rolle der Kita-Leitung und der Unterstützungssysteme (z. B. Fachberatung) hergestellt.

Die Bundesregierung stimmt dem Befund zu, dass die Weiterentwicklung der Qualität nur gelingen kann, wenn dem System Kindertagesbetreuung ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Daher ist das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) im KiQuTG auch weiterhin ein vorrangiges Handlungsfeld und als solches bei der Wahl der Handlungsfelder und Maßnahmen entsprechend zu priorisieren. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eine Gesamtstrategie zur Sicherung der Fachkräftebedarfe im Bereich der Erziehungsberufe entwickelt, um alle Möglichkeiten von der Aus- und Weiterbildung über Arbeitsbedingungen bis zur Zuwanderung in den Blick zu nehmen und mehr Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung und den schulischen Ganztags zu gewinnen.

3. Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Ziel des KiQuTG ist es unter anderem, auf die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet hinzuwirken. Eine sozialverträgliche Gestaltung von Elternbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit kann die Nutzung außerfamiliärer Betreuungsangebote insbesondere auch durch bildungsferne oder sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund fördern.

Um Familien bundesweit bei den Kostenbeiträgen zu entlasten, wurde deshalb zum einen flankierend zum KiQuTG zum 1. August 2019 das SGB VIII geändert. Bis dahin enthielt § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zwar eine grundsätzliche Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Diese stand jedoch unter dem Vorbehalt abweichenden Landesrechts. Mit der Änderung wurde die bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge ohne Landesrechtsvorbehalt in § 90 Absatz 3 SGB VIII festgeschrieben. Staffelungskriterien wurden dabei exemplarisch in einer Kann-Regelung benannt. Zusätzlich wurden die Regelungen zur Beitragsbefreiung bei unzumutbarer Kostenbelastung dahingehend geändert, dass für Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder existenzsichernde Transferleistungen erhalten, Elternbeiträge stets unzumutbar sind und sie deswegen hiervon befreit werden (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Für Familien, die keine dieser Leistungen beziehen, ist eine individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zum Zweck der Elternbeitragsbefreiung möglich. Vor dem 1. August 2019 waren von der bundesweiten Regelung zum Erlass bzw. zur Übernahme der Kostenbeiträge in der Regel nur Familien in Transferleistungsbezug erfasst, also Familien, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. Außerdem wurde im Zuge dieser Gesetzesänderung eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt.

Zum anderen waren nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. Maßnahmen der Länder zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten bundesweiten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern.

Die Abschlussberichte der Evaluationsstudien stellen fest: Im Zuge der benannten Regelungen kam es bundesweit durchschnittlich zu einer deutlichen Absenkung der Kostenbeiträge für Eltern in der Kindertagesbetreuung. So führen die Autorinnen und Autoren der Umsetzungsstudie aus, dass als Folge der Maßnahmen zur Reduzierung der Elternbeiträge nach § 2 Satz 2 KiQuTG a. F. im Bundesdurchschnitt eine Entlastung von Familien feststellbar ist. Zudem sei mit der Novellierung von § 90 Absatz 4 SGB VIII die Beitragsbefreiung für Familien mit Bezug von Transferleistungen bundesweit verbindlich verankert und damit ein wichtiger Beitrag sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zum Abbau von Teilhabehürden für besonders benachteiligte Kinder geleistet worden. Die Wirkungsstudie bekräftigt diesen Befund und belegt anhand von Sekundärdatenanalysen, dass die Kostenbeiträge sowie der Anteil an Eltern, die Kostenbeiträge entrichten, über die Jahre hinweg sanken und dass die Rückgänge auch auf Maßnahmen des KiQuTG zurückgeführt werden können. Zudem konnten im Rahmen der Studie die Rückgänge näher beziffert werden: In Ländern, in denen entsprechende Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden, sanken die Kostenbeiträge durchschnittlich um 37 Euro. In Ländern, in denen keine

Maßnahmen ergriffen wurden, sanken die Kostenbeiträge lediglich um 2 Euro. Von der Reduktion der Kostenbeiträge profitierten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit über dreijährigen Kindern deutlich stärker als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von unter dreijährigen Kindern.

Jedoch stellen die Evaluationsstudien auch fest, dass die Ausgestaltung der Kostenbeiträge in den Ländern und innerhalb der Länder z. T. noch sehr unterschiedlich sei. Insbesondere müssten Familien mit geringem Erwerbseinkommen, die nicht die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII erfüllen, stärker entlastet werden. Nach wie vor würden in zwei Dritteln der Kommunen Kostenbeiträge unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens erhoben. Hierdurch komme es zu einer überproportionalen Belastung von Familien mit geringem Einkommen. Die Analysen der Wirkungsstudie zeigten zudem, dass von Reduktionen der Kostenbeiträge vor allem Familien oberhalb der Armutsgrenze profitierten. Aus Sicht der Evaluationsstudien bestehe angesichts dieser Befunde weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung und Sicherung der Teilhabe von sozioökonomisch benachteiligten Kindern, insbesondere von armutsgefährdeten Kindern in Familien mit geringem Erwerbseinkommen. Die Umsetzungsstudie weist in diesem Kontext auch auf die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie hin.

Nach Ansicht der Umsetzungsstudie wäre eine zielgenauere Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen grundsätzlich mit einer Soll- statt einer Kann-Regelung in Bezug auf die einkommensbezogene Staffelung in § 90 Absatz 3 SGB VIII realisierbar. Die Umsetzungsstudie empfiehlt allerdings zunächst zu beobachten, wie sich die Wohngeldreform auf die Teilhabe von Kindern aus Familien mit geringem Erwerbseinkommen auswirkt. Es bestehe zudem Forschungsbedarf zu Fragen der Umsetzung der Beitragsbefreiung in der kommunalen Praxis.

Die Wirkungsstudie betont zudem, dass die zielgerichtete Entlastung bei den Kostenbeiträgen zur Kindertagesbetreuung zwar ein zentraler, aber nicht der einzige Faktor zur Erhöhung der Teilhabequoten von Kindern aus benachteiligten Familien ist. Darüber hinaus seien weitere Maßnahmen erforderlich (z. B. Vereinfachung von Anmeldeverfahren, Überwindung von sprachlichen Barrieren, Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen). Eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von mehr Kindern an früher Bildung stelle nach Aussage der Wirkungsstudie zudem ein bedarfsgerechtes Platzangebot für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr dar, was durch den Fachkräftemangel erschwert sei.

Die Bundesregierung begrüßt die Befunde, dass im Zuge der Maßnahmen der Länder im Rahmen des KiQuTG und der Novellierung von § 90 SGB VIII insgesamt eine Entlastung der Eltern von den Kostenbeiträgen erfolgte und die Kostenbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII als wichtiger Beitrag sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zum Abbau von Teilhabehürden für besonders benachteiligte Kinder bewertet wird. Damit alle anspruchsberechtigten Familien von der Kostenbefreiung profitieren können, gilt es, die Beratungspflicht nach § 90 Absatz 4 SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erfolgten Wohngeldreform und der mittelbar damit einhergehenden anzunehmenden Ausweitung der Gruppe der anspruchsberechtigten Familien auf Beitragsbefreiung von besonderer Relevanz.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass trotz der erfolgten Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sich die Kostenbeiträge nach wie vor innerhalb der Länder und zwischen den Ländern unterscheiden und insbesondere Familien mit niedrigen Erwerbseinkommen durchschnittlich weiterhin überproportional von Kostenbeiträgen belastet sind. Nach § 90 SGB Absatz 3 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln; insbesondere das Einkommen sowie die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes können dabei berücksichtigt werden. Es obliegt den Ländern und Kommunen, diesen Gestaltungsspielraum im Sinne sozial ausgewogener Kostenbeiträge zu nutzen. Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie im Zuge der Weiterentwicklung des KiQuTG im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes eine verbindliche Festschreibung des Einkommens als Staffelnungskriterium in § 90 Absatz 3 SGB VIII anstrebte. Vor dem Hintergrund der hiergegen geäußerten Bedenken des Bundesrates in seiner ersten Stellungnahme, insbesondere aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands der Kommunen, wurde die geplante Änderung zur Verbindlichkeit der Staffelnungskriterien im parlamentarischen Verfahren wieder gestrichen.

Mit dem Hinweis aus der Wirkungsstudie, dass zur Stärkung der Teilhabe insbesondere benachteiligter Familien nicht nur die Kostenbeiträge, sondern ein bedarfsgerechtes und niedrigschwelliges Angebot sowie die Gewinnung und Sicherung zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte entscheidend seien, sieht sich die Bundesregierung in ihrer Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung bestärkt: Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz legt sie den Fokus im KiQuTG insbesondere auf die personalbezogenen Handlungsfelder, die für die Qualitätsentwicklung besonders wichtig sind. Gemäß Koalitionsvertrag soll das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Mit der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage nimmt die Bundesregierung zudem die Verbesserung der Fachkräftesituation als zentrale Gelingensbedingung für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe der Kindertagesbetreuung in den Blick (vgl. Abschnitt IV.2).

Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)

Abschlussbericht

Januar 2023

Duisburg

Berlin

Schwäbisch Gmünd



Offen im Denken

IAQ

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey
Dr. Sandra Fischer
Stella Glaser



Prof. Dr. Katharina Kluczniok
Henrike Aden
Josephine Fitzner
Dr. Marisa Schneider

PH Schwäbisch Gmünd
University of Education



ZQM

Zentrum für Qualitätsforschung und Monitoring in
der Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Dr. Stefan Faas
Dr. Sabrina Dahlheimer
Can Zhao

Vorbemerkung

Seit dem Jahr 2020 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – kurz: KiQuTG) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch eine Umsetzungs- und eine Wirkungsstudie begleitet. Insgesamt zielten beide Untersuchungen darauf, grundlegende Erkenntnisse für den gesetzlich vorgeschriebenen Evaluationsbericht der Bundesregierung zu ermitteln.

Der erste Zwischenbericht der Umsetzungsstudie (IAQ, pädquis & ZQM, 2021) stellte die Umsetzungsstrategien der Länder zur Erreichung der Ziele des KiQuTG auf Basis von Auswertungen der grundlegenden Kontextbedingungen, der Handlungs- und Finanzierungskonzepte, der Fortschrittsberichte der Länder für das Berichtsjahr 2019, der Auftaktinterviews mit den zuständigen Landesministerien sowie ergänzender Daten des ersten Monitoring-Berichts dar und leistete eine erste Gesamtschätzung der Umsetzung des Gesetzes in der Anfangsphase seiner Laufzeit. Der vorliegende Abschlussbericht baut auf dem ersten Zwischenbericht (IAQ, pädquis & ZQM, 2021) auf und schließt die Auswertung der vorliegenden Daten aus den Fortschrittsberichten und dem Monitoring zum Jahr 2021 sowie weitere Ergebnisse und Erkenntnisse der Umsetzungsstudie bis zum Berichtsstand 31.12.2022 ein. Auf dieser Grundlage wurde eine Bilanz der Umsetzung des KiQuTG gezogen. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bilanzierung die Fortschrittsberichte für das Berichtsjahr 2022 nicht einbezogen werden konnten, da diese erst nach Abschluss der Evaluation im Jahr 2023 vorlagen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Berichtsjahr 2022 konnte folglich nicht in die Bewertung der Evaluation einfließen.

Dabei ist der Abschlussbericht wie folgt aufgebaut: *Kapitel 1* widmet sich einleitend dem Hintergrund und Aufbau der Umsetzungsstudie. Anschließend wird in *Kapitel 2* ein Überblick über die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern gegeben. *Kapitel 3* enthält die systematische Auswertung der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern sowie zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand der Prüfkriterien, um die Erfahrungen mit der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern zu erfassen. Aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den Handlungsfeldern erfolgt die handlungsfeldbezogene Darstellung strukturiert nach den Clustern Personal, Pädagogische Arbeit und System. Tabellen zu den Kapiteln 2 und 3 sind im *Anhang* dokumentiert. Zusammenfassend werden im abschließenden *Kapitel 4* die zum Zeitpunkt der Berichtslegung vorliegenden Befunde aufgezeigt und Empfehlungen mit Blick auf das Bundesqualitätsgesetz abgeleitet. Leserinnen und Lesern, die sich einen schnellen Überblick über die Ergebnisse der Umsetzungsstudie verschaffen möchten, wird empfohlen, das vierte Kapitel zu lesen und gegebenenfalls anhand der darin enthaltenen Querverweise ausgewählte Aspekte zu vertiefen.

An dieser Stelle möchten wir es nicht versäumen, uns bei all jenen Personen zu bedanken, die uns bei der Durchführung der Evaluationsarbeiten und der Erstellung dieses Abschlussberichts unterstützt haben. Hierzu zählen insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Länder sowie die Teilnehmenden der Expertenworkshops und Regional-Fallstudien, die uns trotz extremer zeitlicher Belastung während der Corona-Pandemie Rede und Antwort gestanden haben, sowie die Kolleginnen und Kollegen der Universität Bamberg und des Forschungs- und Innovationsverbundes an der Evangelischen Hochschule Freiburg (FIVE), die parallel die Wirkungsstudie zum KiQuTG durchführen und stets kollegial und zielorientiert mit uns zusammengearbeitet haben. Nicht zuletzt möchten wir an dieser Stelle den Beteiligten im BMFSFJ für die stets offene und konstruktive Zusammenarbeit danken, die für uns bei der Durchführung dieser Studie – gerade angesichts der pandemiebedingt schwierigen Rahmenbedingungen – eine wichtige Unterstützung bedeutete.

Duisburg, Berlin und Schwäbisch Gmünd im Januar 2023

Sybille Stöbe-Blossey, Katharina Kluczniok und Stefan Faas

Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis	_____	
II.	Tabellenverzeichnis	_____	
III.	Übersichtsverzeichnis	_____	
1.	Hintergrund und Aufbau der Umsetzungsstudie	_____	1
1.1	Das Gute-KiTa-Gesetz im Überblick	_____	1
1.2	Methodik und Aufbau der Umsetzungsstudie	_____	3
2.	Die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern	_____	8
2.1	Die Umsetzung im Überblick	_____	8
2.1.1	Die Weiterentwicklung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte	_____	8
2.1.2	Die Umsetzung im Spiegel der Fortschrittsberichte	_____	10
2.2	Strategieprofile der Länder	_____	12
2.2.1	Baden-Württemberg (BW)	_____	12
2.2.2	Bayern (BY)	_____	13
2.2.3	Berlin (BE)	_____	14
2.2.4	Brandenburg (BB)	_____	15
2.2.5	Bremen (HB)	_____	16
2.2.6	Hamburg (HH)	_____	17
2.2.7	Hessen (HE)	_____	18
2.2.8	Mecklenburg-Vorpommern (MV)	_____	19
2.2.9	Niedersachsen (NI)	_____	20
2.2.10	Nordrhein-Westfalen (NW)	_____	21
2.2.11	Rheinland-Pfalz (RP)	_____	22
2.2.12	Saarland (SL)	_____	24
2.2.13	Sachsen (SN)	_____	25
2.2.14	Sachsen-Anhalt (ST)	_____	26
2.2.15	Schleswig-Holstein (SH)	_____	26
2.2.16	Thüringen (TH)	_____	27
2.3	Bilanz der Umsetzung im Überblick	_____	28
3.	Die Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern	_____	33
3.1	Cluster Personal	_____	34
3.1.1	Kontext der Maßnahmen	_____	35
3.1.2	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	_____	39
3.1.2.1	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	_____	40
3.1.2.2	Fazit	_____	52
3.1.3	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	_____	52
3.1.3.1	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	_____	52
3.1.3.2	Fazit	_____	76
3.1.4	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	_____	77
3.1.4.1	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	_____	77
3.1.4.2	Fazit	_____	86
3.2	Cluster Pädagogische Arbeit	_____	87
3.2.1	Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung	_____	88
3.2.1.1	Kontext der Maßnahmen	_____	88
3.2.1.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	_____	90
3.2.1.3	Fazit	_____	95
3.2.2	Handlungsfeld 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	_____	95
3.2.2.1	Kontext der Maßnahmen	_____	96

3.2.2.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	97
3.2.2.3	Fazit	103
3.2.3	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	103
3.2.3.1	Kontext der Maßnahmen	103
3.2.3.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	104
3.2.3.3	Fazit	111
3.2.4	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	112
3.2.4.1	Kontext der Maßnahmen	112
3.2.4.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	114
3.2.4.3	Fazit	129
3.2.5	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	129
3.2.5.1	Kontext der Maßnahmen	130
3.2.5.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	133
3.2.5.3	Fazit	147
3.3	Cluster System	149
3.3.1	Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot	150
3.3.1.1	Kontext der Maßnahmen	150
3.3.1.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	156
3.3.1.3	Fazit	162
3.3.2	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	162
3.3.2.1	Kontext der Maßnahmen	163
3.3.2.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	166
3.3.2.3	Fazit	173
3.3.3	Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	173
3.3.3.1	Kontext der Maßnahmen	174
3.3.3.2	Umsetzung und Analyse der Maßnahmen	177
3.3.3.3	Fazit	190
4	Zusammenfassung und Ausblick	192
4.1	Bilanz der Umsetzung	192
4.1.1	Strategien der Länder	193
4.1.2	Cluster Personal	195
4.1.3	Cluster Pädagogische Arbeit	197
4.1.4	Cluster System	200
4.2	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	202
4.2.1	Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder auf der Basis von Qualitätsstandards	202
4.2.2	Initiierung und Implementierung von Verfahren zur Steuerung von Bedarfsgerechtigkeit und Qualität	204
4.2.3	Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten bei der Planung, Evaluation und Weiterentwicklung von Maßnahmen	204
4.2.4	Sicherung der Nachhaltigkeit durch frühzeitige Planung von Verstetigung	205
4.2.5	Abbau von kostenbedingten Teilhabe-Hürden für Familien mit geringem Erwerbseinkommen	205
IV.	Literaturverzeichnis	207
Anhang		
A	Die Verteilung der KiQuTG-Mittel – Veränderungen 2019/2021	1
B	Die Fortschrittsberichte für die Jahre 2019 bis 2021 im Überblick	3
C	Finanzplanung und Ausgaben in den Handlungsfeldern 2019 bis 2021	10
D	Tagungsprogramme der Expertenworkshops (2021)	18

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mittelverteilung gemäß der Handlungs- und Finanzierungskonzepte (Planungsdaten Stand Dezember 2022)	9
Abbildung 2: Geplante Mittelverwendung Baden-Württemberg	13
Abbildung 3: Geplante Mittelverwendung Bayern	14
Abbildung 4: Geplante Mittelverwendung Berlin	15
Abbildung 5: Geplante Mittelverwendung Brandenburg	16
Abbildung 6: Geplante Mittelverwendung Bremen	17
Abbildung 7: Geplante Mittelverwendung Hamburg	18
Abbildung 8: Geplante Mittelverwendung Hessen	19
Abbildung 9: Geplante Mittelverwendung Mecklenburg-Vorpommern	20
Abbildung 10: Geplante Mittelverwendung Niedersachsen	20
Abbildung 11: Geplante Mittelverwendung Nordrhein-Westfalen	22
Abbildung 12: Geplante Mittelverwendung Rheinland-Pfalz	22
Abbildung 13: Geplante Mittelverwendung Saarland	24
Abbildung 14: Geplante Mittelverwendung Sachsen	25
Abbildung 15: Geplante Mittelverwendung Sachsen-Anhalt	26
Abbildung 16: Geplante Mittelverwendung Schleswig-Holstein	27
Abbildung 17: Geplante Mittelverwendung Thüringen	28
Abbildung 18: Modell zu Qualitätsbereichen und -aspekten im Cluster Personal	39

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen im HF 2 _____	40
Tabelle 2: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 2 _____	43
Tabelle 3: Maßnahmen im HF 3 _____	53
Tabelle 4: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 3 _____	58
Tabelle 5: Maßnahmen im HF 4 _____	77
Tabelle 6: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 4 _____	80
Tabelle 7: Maßnahmen im HF 5 _____	90
Tabelle 8: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 5 _____	92
Tabelle 9: Maßnahmen im HF 6 _____	97
Tabelle 10: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 6 _____	99
Tabelle 11: Maßnahmen im HF 7 _____	104
Tabelle 12: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 7 _____	107
Tabelle 13: Maßnahmen im HF 8 _____	114
Tabelle 14: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 8 _____	120
Tabelle 15: Maßnahmen im HF 10 _____	133
Tabelle 16: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 10 _____	136
Tabelle 17: Maßnahmen im HF 1 _____	157
Tabelle 18: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 1 _____	158
Tabelle 19: Maßnahmen im HF 9 _____	167
Tabelle 20: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 9 _____	168
Tabelle 21: Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren _____	178
Tabelle 22: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren _____	181

III. Übersichtsverzeichnis

Übersicht 1: Auszüge aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019-2022)	1
Übersicht 2: Bündelung der Handlungsfelder (HF) in thematische Cluster	5
Übersicht 3: Umsetzungstypen (U)	6
Übersicht 4: Partizipationstypen (P)	6
Übersicht 5: Prüfkriterien für die Handlungsfelder	7
Übersicht 6: Gewählte Handlungsfelder 2019 bis 2022*	9
Übersicht 7: Verteilung der verplanten KiQuTG-Mittel auf die Handlungsfelder 2019 und 2021 in Prozent*	10
Übersicht 8: Ziele der Maßnahmen im HF 2	40
Übersicht 9: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 2	42
Übersicht 10: Blitzlicht zum Fachkraft-Kind-Schlüssel (Expertenworkshop, 2021)	43
Übersicht 11: Ziele der Maßnahmen im HF 3	52
Übersicht 12: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 3	56
Übersicht 13: Blitzlicht zu Qualifizierten Fachkräften (Expertenworkshop, 2021)	58
Übersicht 14: Blitzlicht zur Umsetzung der PiA (Fallstudie, 2022)	73
Übersicht 15: Blitzlicht zum Pilotprojekt zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams (Fallstudie, 2022)	76
Übersicht 16: Ziele der Maßnahmen im HF 4	77
Übersicht 17: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 4	78
Übersicht 18: Blitzlicht zur Stärkung der Leitung (Expertenworkshop, 2021)	79
Übersicht 19: Blitzlicht zu Kernaufgaben der Leitungstätigkeit (Fallstudie, 2022)	84
Übersicht 20: Ziele der Maßnahmen im HF 5	88
Übersicht 21: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 5	90
Übersicht 22: Blitzlicht zu bedürfnisorientierter Raumgestaltung (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	92
Übersicht 23: Blitzlicht zu landesspezifischen Kontextbedingungen in der räumlichen Gestaltung (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	93
Übersicht 24: Ziele der Maßnahmen im HF 6	96
Übersicht 25: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 6	98
Übersicht 26: Blitzlicht zur Alltagsintegration gesundheitsfördernder Maßnahmen (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	98
Übersicht 27: Blitzlicht zur Nachhaltigkeit projektbezogener Gesundheitsförderung (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	101
Übersicht 28: Ziele der Maßnahmen im HF 7	103
Übersicht 29: Blitzlicht zu Mehrsprachigkeit in der pädagogischen Arbeit und der Qualifizierung des pädagogischen Personals (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	104
Übersicht 30: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 7	105
Übersicht 31: Blitzlicht zur Berücksichtigung von Steuerungsmechanismus in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Expertenworkshop, Kindertageseinrichtungen, 2021)	106
Übersicht 32: Blitzlicht zur Standardisierung versus Vielfalt an Instrumenten und Verfahren (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	106
Übersicht 33: Blitzlicht zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung (Fallstudie, 2022)	110
Übersicht 34: Blitzlicht zur Berücksichtigung des Personaleinsatzes für Sprachbildung und -förderung (Fallstudie, 2022)	110
Übersicht 35: Ziele der Maßnahmen im HF 8	112
Übersicht 36: Blitzlicht zu strukturellen Unterschieden in der Kindertagespflege (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)	113
Übersicht 37: Blitzlicht zur Stellung der Kindertagespflege im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)	114
Übersicht 38: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 8	116

Übersicht 39: Blitzlicht zu Standards in der Kindertagespflege (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)	117
Übersicht 40: Blitzlicht zu landesspezifischen Rahmenbedingungen (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)	122
Übersicht 41: Blitzlicht zur Nachhaltigkeit von Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege (Fallstudie, 2022)	125
Übersicht 42: Blitzlicht zur Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe (Fallstudie, 2022)	127
Übersicht 43: Ziele der Maßnahmen im HF 10	129
Übersicht 44: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 10	134
Übersicht 45: Blitzlicht zur Stellung von Inklusion im KiQuTG (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	135
Übersicht 46: Blitzlicht zu Medienkompetenzen stärken (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)	136
Übersicht 47: Blitzlicht zur Qualität medienpädagogischer Angebote in Kindertageseinrichtungen sicherstellen (Fallstudie, 2022)	139
Übersicht 48: Blitzlicht zu medienpädagogischen Fort- und Weiterbildungen zur Erhöhung der medienpädagogischen Orientierungs- und Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen (Fallstudie, 2022)	147
Übersicht 49: Ziele der Maßnahmen im HF 1	150
Übersicht 50: Blitzlicht zu Kreisjugendämtern und Standortgemeinden (Fallstudien, 2022)	152
Übersicht 51: Blitzlicht zur Aufnahme wohnsitzfremder Kinder (Fallstudien, 2022)	155
Übersicht 52: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 1	157
Übersicht 53: Blitzlicht zum bedarfsgerechten Angebot (Expertenworkshop, 2021)	157
Übersicht 54: Gewährleistung von Qualität bei erweiterten Betreuungszeiten in NW	159
Übersicht 55: Blitzlicht zu flexiblen Betreuungsangebote (Fallstudien, 2022)	159
Übersicht 56: Ziele der Maßnahmen im HF 9	163
Übersicht 57: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 9	167
Übersicht 58: Blitzlicht zur Verbesserung der Steuerung des Systems (Expertenworkshop, 2021)	168
Übersicht 59: Blitzlicht zur Förderung der Qualitätsentwicklung bei freien Trägern (Fallstudien, 2022)	168
Übersicht 60: Blitzlicht zu Zugangshürden bei der Platzvergabe (Fallstudien, 2022)	174
Übersicht 61: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	179
Übersicht 62: Blitzlicht zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Expertenworkshop, 2021)	180
Übersicht 63: Blitzlicht zur vollständigen Beitragsbefreiung (Fallstudien, 2022)	182
Übersicht 64: Blitzlicht zur allgemeinen Begrenzung von Elternbeiträgen (Fallstudien, 2022)	182
Übersicht 65: Blitzlicht zur Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen (Fallstudien, 2022)	183

1. Hintergrund und Aufbau der Umsetzungsstudie

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – kurz: KiQuTG) beschreibt das bislang umfassendste Vorhaben des Bundes im Bereich der Qualitätsentwicklung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 wurden den Ländern hierfür rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Welche Strategien die Länder bei der Investition der Mittel verfolgten, welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätsverbesserungen sie ergriffen haben und wie diese wirken, war in der gesetzlich verankerten Evaluation zu untersuchen (§ 6 Absatz 3 KiQuTG). Hierzu wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwei Evaluationsstudien in Auftrag gegeben: (1) eine Umsetzungsstudie, die die Realisierung der Maßnahmen in den Ländern untersuchte, in den jeweiligen Kontext einordnete und dabei überprüfte, welche Faktoren sich bei der Umsetzung als förderlich beziehungsweise eher hinderlich erwiesen haben; (2) eine Wirkungsstudie, die sich schwerpunktmäßig mit der Frage befasste, ob das Gesetz und die damit verbundenen Maßnahmen die beabsichtigten Wirkungen entfalteten. Mit dem ersten Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des KiQuTG wurden im September 2021 die Zwischenberichte der beiden Evaluationsstudien veröffentlicht (IAQ, pädquis & ZQM, 2021; Rönnau-Böse et al., 2021). Zur Einordnung der Ergebnisse des vorliegenden Abschlussberichts werden im Folgenden das zu evaluierende Gesetz und dessen Entstehungskontext dargestellt (*Kapitel 1.1*) und der Aufbau der Umsetzungsstudie skizziert (*Kapitel 1.2*).

1.1 Das Gute-KiTa-Gesetz im Überblick

Das KiQuTG trat am 01.01.2019 als Teil des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes (Artikel 1) in Kraft und zielt auf die Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, die Stärkung der Teilhabe von Kindern und Familien an Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (*Übersicht 1*) ab. Mit dem KiQuTG soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet geleistet werden. Das KiQuTG wurde zum 01.01.2023 durch das KiTa-Qualitätsgesetz geändert. Dem KiQuTG liegt dabei ein multidimensionales Qualitätsverständnis zugrunde, das über zehn Handlungsfelder operationalisiert wurde (§ 2 Satz 1 KiQuTG). Die Verbesserung der Teilhabe sollte im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes durch die Entlastung der Eltern von Gebühren für Angebote der Kindertagesbetreuung realisiert werden (§ 2 Satz 2 KiQuTG). Darüber hinaus umfasste Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes eine ab dem 01.08.2019 geltende Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) im Hinblick auf die Ausgestaltung von Elternbeiträgen. Neu an dieser Regelung sind vor allem die Pflicht zur Staffelung der Gebühren in allen Ländern (allerdings ohne konkrete Kriterien hierfür) und die verbindliche Definition von Gruppen, die ganz von Gebühren freizustellen sind – nämlich Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen (einschließlich Kinderzuschlag und Wohngeld). Des Weiteren ist die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Beratung der Eltern über die Möglichkeiten der Stellung von Anträgen auf Befreiung von Kostenbeiträgen zu nennen. Zudem wurde mit dem neuen § 22 Absatz 4 SGB VIII die Verantwortung der Länder für die Qualitätsentwicklung hervorgehoben. Zentraler Gegenstand der vorliegenden Umsetzungsstudie ist das KiQuTG während der ersten drei Jahre des Gute-KiTa-Gesetzes (2019-2021); die Regelungen nach Artikel 2 stehen jedoch in engem Zusammenhang insbesondere mit den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG und werden in diesem Kontext berücksichtigt.

Übersicht 1: Auszüge aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019-2022)

Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.
- (2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und 1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. Maßnahmen sind, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.

§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Satz 1: 10 Handlungsfelder

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Satz 2:

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

[...] Die Absätze 3 und 4 [§ 90 SGVIII] werden wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden. (4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Im deutschen Föderalismus erfolgt die Steuerung der Kindertagesbetreuung in einem komplexen Mehrebenen-System, das durch das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Kommunen und durch eine wichtige Funktion freier Träger im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gekennzeichnet ist. Den bundesweiten Rahmen für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gibt das SGB VIII vor. Die Finanzierung und die Strukturen der Kindertagesbetreuung werden in den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Zentrale Akteure für die Planung und Durchführung der meisten im SGB VIII verankerten und durch die Ausführungsgesetze konkretisierten Aufgaben sind die örtlichen Jugendämter, die in der Regel in kreisfreien Städten und Kreisen, zum Teil auch in größeren kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt sind. Im kreisangehörigen Raum kooperieren die Kreisjugendämter mit den Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben, aber Standort von Kindertageseinrichtungen sind und je nach Landesrecht unterschiedliche Aufgaben bei der Planung und Finanzierung erfüllen.

Die Basis für das SGB VIII als Bundesgesetz bildet Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG), der die „öffentliche Fürsorge“ als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung definiert. Nach Artikel 72 Absatz 2 GG hat der Bund bei Gegenständen konkurrierender Gesetzgebung dann das „Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“. Um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, wurden in der fachpolitischen Debatte sowohl die Entwicklung länderübergreifender, gemeinsamer Qualitätsziele als auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an deren Umsetzung gefordert. Vor diesem Hintergrund war die Entstehung des KiQuTG wesentlich durch einen von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) verankerten und über eine am 06.11.2014 konstituierte AG Frühe Bildung organisierten Prozess zur Weiterentwicklung und finanziellen Sicherung der frühen Bildung geprägt. Die AG Frühe Bildung legte 2016 einen Zwischenbericht

vor, der im Wesentlichen die inhaltlichen Felder des KiQuTG enthielt (BMFSFJ & JFMK, 2016). Mit dem Zwischenbericht der Arbeitsgruppe gab es erstmals gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven von Bund und Ländern für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Für die Finanzierung galt es zum einen, verfassungsrechtlich realisierbare Lösungen für eine Beteiligung des Bundes nicht nur an den Investitionskosten, sondern auch an den Betriebskosten – also den laufenden Kosten für Personal und Sachmittel – zu finden. Zum anderen musste dem Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und den unterschiedlichen Kontextbedingungen in den Ländern Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung zu sehen, den Ländern über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Mittel per Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung zu stellen und die zweckgerichtete Verwendung der Mittel über den Abschluss von Verträgen zwischen dem Bund und den Ländern und ein Monitoring-System mit unterschiedlichen Elementen sicherzustellen.

Während Bundesprogramme zur Kindertagesbetreuung sich vorher einerseits auf die Bereitstellung von Investitionsmitteln und andererseits auf befristete Projektfinanzierungen bezogen, wurde mit dem KiQuTG erstmals eine an gemeinsamen Qualitätszielen, aber nicht an bundesweit einheitlichen Richtlinien orientierte Beteiligung des Bundes an laufenden Betriebskosten auf den Weg gebracht. Die Länder verpflichteten sich, mit dem Bund einen Vertrag zu schließen, in dem sie diejenigen Handlungsfelder auswählen konnten, die sie für ihren spezifischen Bedarf als prioritär ansahen, und den Mitteleinsatz für die konkreten Maßnahmen festzulegen. Der Abschluss der 16 Bund-Länder-Verträge war Voraussetzung für das Inkrafttreten der Änderung des FAG. Strukturell wurde mit diesen Verträgen zwischen Bund und Ländern – verbunden mit Handlungs- und Finanzierungskonzepten (HFK) und der Überprüfung der Zielerreichung über ein Monitoring, jährliche Fortschrittsberichte (FB) und Evaluation – ein innovatives Instrument im deutschen Föderalismus entwickelt. Das jeweilige Land trug die Verantwortung für die Entwicklung und Implementierung geeigneter Maßnahmen, die Erfüllung des Vertrages im Sinne der Umsetzung dieser Maßnahmen und die Erreichung der damit verbundenen Ziele. Inwiefern sich dies in den einzelnen Ländern im Verlauf vollzogen hat und wie die jeweils gewählten Strategien zur Erreichung der Ziele beitragen konnten, ist Gegenstand der Umsetzungsstudie.

Im für die Jahre 2021 bis 2025 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP formulierte die Bundesregierung Ende 2021 das Ziel, „das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fort[zusetzen] und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards [zu] überführen“, wobei der Fokus auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden sollte (SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP, 2021, S. 95). Im Dezember 2022 wurde das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz; BGBl. I, S. 2791 f.) verabschiedet, mit dem das KiQuTG geändert wurde und für 2023 und 2024 je zwei Milliarden Euro an Bundesmitteln bereitgestellt werden. Das KiTa-Qualitätsgesetz trat zum 01.01.2023 in Kraft und ist nicht mehr Gegenstand der Evaluation. Über das KiQuTG eingeleitete Maßnahmen in den Ländern können grundsätzlich fortgeführt werden, jedoch ohne neue Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (§ 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG n.F.). Neben den Handlungsfeldern 1 bis 4 (Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung) wurden auch die Handlungsfelder 6 bis 8 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung, Stärkung der Kindertagespflege) zu prioritären Handlungsfeldern erklärt (§ 2 Absatz 1 Satz 3 KiQuTG n.F.). Mit Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes müssen Maßnahmen überwiegend in diesen Handlungsfeldern angesiedelt sein (§ 2 Absatz 2 Satz 3 KiQuTG n.F.), wobei für das erste Halbjahr 2023 eine Übergangsfrist getroffen wurde (§ 2 Absatz 2 KiQuTG n.F.); neue Maßnahmen ab 2023 sind nur noch in diesen prioritären Feldern möglich (§ 2 Absatz 2 Satz 4 KiQuTG n.F.). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wird das KiQuTG fortgesetzt und weiterentwickelt, um den Ergebnissen von Monitoring und Evaluation Rechnung zu tragen und einen Schritt auf dem Weg zu dem angekündigten Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu gehen.

1.2 Methodik und Aufbau der Umsetzungsstudie

Die Umsetzungsstudie untersuchte, wie die Umsetzung des Gesetzes gelang, welcher Novellierungsbedarf sich daraus ergab und welche Schlussfolgerungen in Bezug auf ein Engagement des Bundes über 2022 hinauszuziehen waren. Im Fokus standen die damit verbundenen Herausforderungen und Gelingensbedingungen sowie die erreichten Veränderungen im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung. Im Kern ging es darum, zu erfassen, welche Entwicklungsprozesse die Länder initiiert und welche

Strukturen sie geschaffen haben, um eine Basis für die Erreichung der Ziele des KiQuTG herzustellen; die Frage nach der Erreichung der Ziele ist Gegenstand der Wirkungsstudie (Rönnau-Böse et al., 2021).

Die Umsetzungsstudie gliederte sich in drei Phasen: In der **Konzeptionsphase** (März 2020 bis Dezember 2020) wurden die Ausgangslage und der Umsetzungsstand in den Ländern erfasst sowie relevante Kontextbedingungen recherchiert. Für die Analyse der Maßnahmen wurden, dem Verfahren der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung nach Böhret und Konzendorf (2000, 2001) entsprechend, Prüfkriterien für die handlungsfeldbezogene Analyse entwickelt (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 1.3). In der **Durchführungsphase** (Januar 2021 bis September 2022) wurden die Strategieprofile der Länder auf Basis weiterer Dokumentenanalysen vertieft und fortgeschrieben (**Kapitel 2.2**). Darüber hinaus erfolgten vertiefende Analysen der Handlungsfelder anhand der Prüfkriterien mittels Dokumentenanalyse, vier Expertenworkshops aus dem Jahr 2021 und Bilanzinterviews mit den Landesministerien sowie ergänzenden Regional-Fallstudien im Jahr 2022 (**Kapitel 3**). In der **Auswertungsphase** (Mai 2022 bis Dezember 2022) wurden die Ergebnisse schließlich systematisch aufbereitet und zusammengeführt. Die Berichtslegung der Umsetzungsstudie erfolgte im Zwischenbericht zum 31.12.2020 (IAQ, pädquis & ZQM, 2021) sowie in dem hier vorliegenden Abschlussbericht zum 31.12.2022.

Im ersten Zwischenbericht ging es darum, länderübergreifend zu erfassen, welche Entwicklungsprozesse in den Ländern initiiert und welche Strukturen geschaffen wurden, um die Grundlagen für die Erreichung der Ziele des KiQuTG zu legen. Im Fokus standen die Umsetzungsstrategien in den Ländern und die Erstellung von landesspezifischen Strategieprofilen (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 3). Dazu wurden die Governance-Strukturen in der Kindertagesbetreuung auf Bundes- und Landesebene analysiert sowie relevante landesspezifische Kontextbedingungen beleuchtet. Weiterhin ergaben sich relevante Kontextbedingungen aus bundesweiten Programmen und Initiativen, die der Förderung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dienen (für eine ausführliche Beschreibung der Kontextbedingungen siehe IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 2). Die empirischen Arbeiten umfassten vor dem Hintergrund der Kontextbedingungen die Auswertung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte und der Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2019 sowie Auftaktinterviews mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Landesministerien. Ergänzend wurde der erste Monitoring-Bericht (BMFSFJ, 2020a) hinzugezogen. Zu den Entwicklungen in den einzelnen Handlungsfeldern und bei der Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurde ein erster Überblick erstellt, der die Basis für eine vertiefte, kriterienbezogene Analyse im Jahr 2021 bildete. Mit Blick auf die Umsetzung des KiQuTG konnte festgestellt werden, dass diese insgesamt unter Berücksichtigung der Governance-Strukturen sowie eingebettet in die bereits bestehenden Initiativen zur Stärkung von Qualität und Teilhabe zu sehen ist.

Die Analyse der im Zwischenbericht beschriebenen Umsetzungsstrategien der einzelnen Länder wurde für den vorliegenden Abschlussbericht ab 2021 sukzessive fortgeschrieben. Für den Abschlussbericht wurde die Auswertung der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern sowie zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren erweitert und anhand der Prüfkriterien systematisiert, um die Erfahrungen mit der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern zu erfassen. Hierzu wurden neben der Fortschreibung der Dokumentenanalyse auf der Grundlage der Fortschrittsberichte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 und der (zum Teil aktualisierten) Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder auch die Ergebnisse der Bilanzinterviews mit den Ländervertretungen, der länderübergreifenden Expertenworkshops und ergänzend der Regional-Fallstudien eingebunden. In den Workshops wurden die Erfahrungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern mit Expertinnen und Experten (unter anderem Ländervertreterinnen und -vertreter, Bundesverbände von Kita-Trägern und der Kindertagespflege, Elternvertretungen) diskutiert. Ergänzend wurde durch Regional-Fallstudien die Implementierung der Maßnahmen in die Praxis exemplarisch nachgezeichnet, um Gelingensbedingungen und Hemmnisse für die Umsetzung vertiefend zu analysieren. Die Teilnehmenden dieser Fallstudien setzten sich aus zentralen Akteursgruppen im Feld zusammen (zum Beispiel Landesjugendamt, örtliche Jugendämter, Trägervertreterinnen und -vertreter, Fachberatungen oder andere relevante Stakeholder wie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und pädagogische Fachkräfte). Im Abschlussbericht werden die Befunde, die sich aus den vertiefenden Analysen ergeben, dargestellt, wobei sich der Blick sowohl auf die Länderebene als auch auf die jeweiligen Handlungsfelder bezieht. Die Länderanalyse ermöglicht es, Veränderungen sowie Gelingensbedingungen und Herausforderungen der Gesetzesumsetzung auf Landesebene festzustellen, während auf Ebene der Handlungsfelder die einzelnen Maßnahmen handlungsfeldbezogen analysiert und mit dem jeweiligen Forschungsstand kontrastiert werden. Dieses Kapitel knüpft somit an die im ersten Zwischenbericht aufgeworfenen Fragestellungen an (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 3.4) und enthält die im weiteren Verlauf der Umsetzungsstudie gewonnenen Erkenntnisse. Die **Kapitel 2** und **3** bilden die Grundlage für die abschließende Bilanz über die Befunde der Umsetzungsstudie (**Kapitel 4.1**) sowie die Darstellung zentraler Empfehlungen, die sich

aus der Evaluation im Hinblick auf Schlussfolgerungen für ein künftiges Engagement des Bundes ableiten lassen (*Kapitel 4.2*).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entlang der bereits im Zwischenbericht für das Berichtsjahr 2019 eingeführten Clusterung der Handlungsfelder anhand inhaltlicher Zusammenhänge (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 1.2; *Übersicht 2*). Die Cluster wurden jeweils von einem Partner der Umsetzungsstudie federführend bearbeitet. Im Cluster Personal (pädquis) werden Handlungsfelder vertieft analysiert, die sich auf nachhaltige Qualitätsverbesserungen mit Bezug auf pädagogische Fachkräfte beziehen (HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel; HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte; HF 4: Stärkung der Leitung). Das Cluster Pädagogische Arbeit (ZQM) bündelt Qualitätsaspekte, die auf ausgewählte inhaltliche Aspekte der pädagogischen Arbeit in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung einschließlich der Kindertagespflege fokussieren (HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung; HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung; HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung; HF 8: Stärkung der Kindertagespflege und HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen). Das Cluster System (IAQ) untersucht die Handlungsfelder Bedarfsgerechtes Angebot (HF 1), Verbesserung der Steuerung des Systems (HF 9), Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sowie die Umsetzung der Novellierung des § 90 SGB VIII, da diese sich auf das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) insgesamt und seine Steuerung richten.

Übersicht 2: Bündelung der Handlungsfelder (HF) in thematische Cluster

Cluster	Handlungsfeld										§ 2 Satz 2 KIQurG	
	1	2	3	4	5	6	7	8*	9	10		
Personal												
Pädagogische Arbeit												
System												

* Die Einordnung in das Cluster Pädagogische Arbeit ist nicht trennscharf, da das HF 8 auch Aspekte der anderen beiden Cluster umfasst. Allerdings besteht zum Cluster Pädagogische Arbeit die größte Schnittmenge.

Für die Analyse der Kontextbedingungen und Umsetzungsstrategien wurden bereits im Zwischenbericht auf der Basis einer Auswertung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Steuerungstypen unterschieden (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 2.2) sowie anhand der Handlungs- und Finanzierungskonzepte und der Auftaktinterviews Umsetzungstypen und Partizipationstypen identifiziert (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 3.2.1 und 3.2.2). Angesichts der zentralen Bedeutung der kommunalen Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde bei der Auswertung der länderspezifischen Governance-Strukturen vor allem eine Differenzierung nach der Rolle der kommunalen Ebene vorgenommen. An der Finanzierung der Kosten für die Kindertagesbetreuung sind Länder und Kommunen beteiligt, allerdings mit landespezifisch unterschiedlichen Anteilen und mit unterschiedlichen Finanzierungsformen – so gibt es platz- oder gruppenbezogene Pauschalen, anteilige Finanzierungen von Personalkosten und pauschale Zuweisungen an Kommunen sowie unterschiedlich detaillierte Vorgaben und Kriterien für die Erhebung von Elternbeiträgen. Landesmittel erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen zum Teil direkt, zum Teil über die Kommunen (örtlicher Träger der Jugendhilfe oder Standort-Gemeinde der jeweiligen Einrichtung). Sowohl bei der Weiterleitung von Landesmitteln als auch bei der Förderung über eigene Mittel variieren die Gestaltungsspielräume der Kommunen. Vergleichsweise große Spielräume wurden in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen sowie für die beiden Stadtgemeinden in Bremen identifiziert – mit unterschiedlicher Gewichtung der Kompetenzen zwischen Jugendämtern und Standort-Gemeinden. Diese Länder werden daher dem Steuerungstyp mit Fokus „Kommune“ zugeordnet. Zum Steuerungstyp mit dem Fokus „Land“ gehören die beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Angesichts der Komplexität der Finanzierungssysteme sind diese Steuerungstypen nicht vollkommen trennscharf, verdeutlichen aber Schwerpunkte im System.

Anhand der im ersten Zwischenbericht erfolgten Analysen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sowie ihrer Entwicklung und der Vorbereitung der Umsetzung kristallisierten sich idealtypisch jeweils vier Umsetzungstypen und Partizipationstypen heraus (*Übersicht 3* und *Übersicht 4*). Während die Partizipationstypen vor allem in der ersten Analysephase der Umsetzungsstudie relevant waren, um die Prozesse bei der Auswahl der Handlungsfelder und der Initiierung der Implementation zu erfassen, werden die Umsetzungstypen in den abschließenden Analysen im Jahr 2022 erneut aufgegriffen, um zu

ermitteln, inwieweit die mit den einzelnen Typen verbundenen Ansprüche realisiert werden können. Die Beschreibung der Umsetzungstypen orientierte sich 2020 vor allem an den Vorgehensweisen bei der Auswahl der Handlungsfelder und der Umsetzungsplanung. Für die Analyse im Rückblick auf drei Jahre der Umsetzung wird die Beschreibung daher bei einem Teil der Umsetzungstypen (U2A, U2B) angepasst. Die Bezeichnungen, die in der Darstellung der Strategieprofile der Länder (*Kapitel 2.2*) verwendet werden, sind in beiden Übersichten kursiv gekennzeichnet.

Übersicht 3: Umsetzungstypen (U)

Fokus	U-1: Reformprozess im Land	U-2: KiQuTG als Anlass
U-A Gesamtsystem	Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in eine laufende <i>Reform des Systems</i> (U1A)	KiQuTG als Anlass, Beschleuniger und Unterstützung für <i>systembezogene Initiativen</i> (U2A)
U-B Einzelne Handlungsfelder	Anknüpfung an <i>fachpolitische Diskussionsprozesse</i> (U1B)	Nutzung des KiQuTG zur Bearbeitung <i>bestimmter Themen</i> (U2B)

Übersicht 4: Partizipationstypen (P)

Fokus	P-1: Allgemeine Beteiligungsstrukturen und -prozesse des Landes	P-2: Anlassbezogene, für die Umsetzung des KiQuTG initiierte Beteiligungsstrukturen und -prozesse
P-A Institutionalisierte Einbindung	Einbindung der Umsetzungsplanung in <i>bestehende Partizipationsstrukturen</i> (P1A)	<i>Formale Beteiligung</i> bei der Umsetzung des KiQuTG (P2A)
P-B Projektförmige Partizipation	<i>Erweiterte Partizipationsprozesse</i> bei der Entwicklung des Gesamtsystems (P1B)	Die Umsetzung des KiQuTG als <i>Partizipationsprojekt</i> (P2B)

Die anschließende Analyse der Maßnahmen in den Handlungsfeldern und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren orientiert sich am Verfahren der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist die Festlegung von Prüfkriterien auf der Basis politischer und fachlicher Erwägungen (Böhret & Konzendorf, 2001), anhand derer die konkrete Umsetzung gesetzlicher Regelungen analysiert werden kann. Dazu wurden nach der Analyse der Kontextbedingungen und der landesspezifischen Umsetzungsstrategien in den einzelnen Ländern sowohl übergreifende als auch handlungsfeldspezifische Prüfkriterien entwickelt (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 1.3).

Die Prüfkriterien (*Übersicht 5*) orientieren sich zunächst an der Frage, inwieweit es mit Hilfe des KiQuTG im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes gelingt, Entscheidungen zur Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung herzustellen und durchzusetzen, die den Zielen des jeweiligen Handlungsfeldes entsprechen, in das System des jeweiligen Landes eingebunden und finanziell abgesichert sind, als kollektiv verbindlich anerkannt werden und nachhaltig wirken können. Mit Blick auf die Verbindlichkeit der Maßnahmen wird hierbei zwischen drei verschiedenen Formen differenziert: (a) der Rechtsverbindlichkeit als klare juristische Vorgabe, (b) dem Commitment als Verpflichtung, die weniger juristisch-formell und eher professionsbezogen begründet ist, wie etwa partizipative Prozesse oder gemeinsam getragene Konzepte, sowie (c) der Evaluation, Kontrolle oder dem Monitoring als regelmäßige Prüfverpflichtung. Unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit wird geprüft, ob gesetzliche oder strukturelle Voraussetzungen für eine langfristige Absicherung der Maßnahme gegeben sind. Neben diesen fünf handlungsfeldübergreifenden Prüfkriterien wurden für jedes Handlungsfeld zudem weitere spezifische Prüfaspekte im Prüfkriterium 6 erstellt. Auch diese orientieren sich vor dem Hintergrund des Standes der Forschung im Kern an den in der Begründung des KiQuTG formulierten Zielen des jeweiligen Handlungsfeldes. Aktuelle Entwicklungen sowie weiterführende Annahmen und Erkenntnisse aus Literaturrecherchen und Dokumentenanalysen wurden fortlaufend in die Konzeption dieser Prüfaspekte eingebunden und die ursprünglichen Formulierungen bei Bedarf entsprechend inhaltlich angepasst oder erweitert und mit Hilfe der Expertenworkshops zu den einzelnen Clustern validiert. Somit orientieren sich die handlungsfeldspezifischen Prüfaspekte an den Referenzpunkten der fachlichen Diskussion zum jeweiligen Handlungsfeld. Die konkrete Operationalisierung und entsprechende Begründung ist daher auch handlungsfeldbezogen zu spezifizieren und erfolgt in den einzelnen Unterkapiteln zur Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern (*Kapitel 3*).

Übersicht 5: Prüfkriterien für die Handlungsfelder

PK 1:	Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, die sich an den Zielen des jeweiligen Handlungsfeldes orientieren.
PK 2:	Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
PK 3:	Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
PK 4:	Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
PK 5:	Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
PK 6:	Es gibt Vorgaben des Landes, um bestimmte, in mehrere fachwissenschaftlich begründete Prüfaspekte ausdifferenzierte fachpolitische Ziele zu erreichen.

2 Die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern

Gegenstand dieses Kapitels ist ein Überblick über die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern. Zunächst erfolgt eine kurze Übersicht über die ausgewählten Handlungsfelder, die diesbezüglichen Veränderungen im Laufe der Umsetzungsphase, die eingesetzten Finanzmittel und eventuelle Abweichungen von der Planung (*Kapitel 2.1*). Im Anschluss werden die Strategieprofile der einzelnen Länder dokumentiert (*Kapitel 2.2*). Abschließend wird eine Bilanz zu den Umsetzungsstrategien gezogen (*Kapitel 2.3*). Das Kapitel basiert auf den Auswertungen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder und ihrer Aktualisierungen, der Fortschrittsberichte für die Berichtsjahre 2019 bis 2021 sowie auf den Bilanzinterviews, die im Sommer 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder geführt wurden. Ebenso wie die Auftaktinterviews, deren Auswertung in den ersten Zwischenbericht eingegangen ist (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 3.3 und 3.4), wurden die Bilanzinterviews vor allem genutzt, um die strategischen Perspektiven der Länder einordnen zu können und die Ergebnisse der Dokumentenanalysen zu unterlegen. Aus Gründen der Anonymisierung der Interviews wird bei der Darstellung in den Länderprofilen auf konkrete Belege verzichtet; bei der übergreifenden Auswertung in *Kapitel 2.3* finden sich einige exemplarische Aussagen ohne Zuordnung zu dem jeweiligen Land.

2.1 Die Umsetzung im Überblick

Im Folgenden wird ein Überblick über die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern gegeben. Zunächst wird dargestellt, welche Handlungsfelder gewählt wurden, welches Mittelvolumen 2019 eingeplant wurde und welche Veränderungen es gab (*Kapitel 2.1.1*). Anschließend wird anhand der Fortschrittsberichte für die Jahre 2019 bis 2021 eine zusammenfassende Bestandsaufnahme der Umsetzung vorgenommen (*Kapitel 2.1.2*).

2.1.1 Die Weiterentwicklung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte

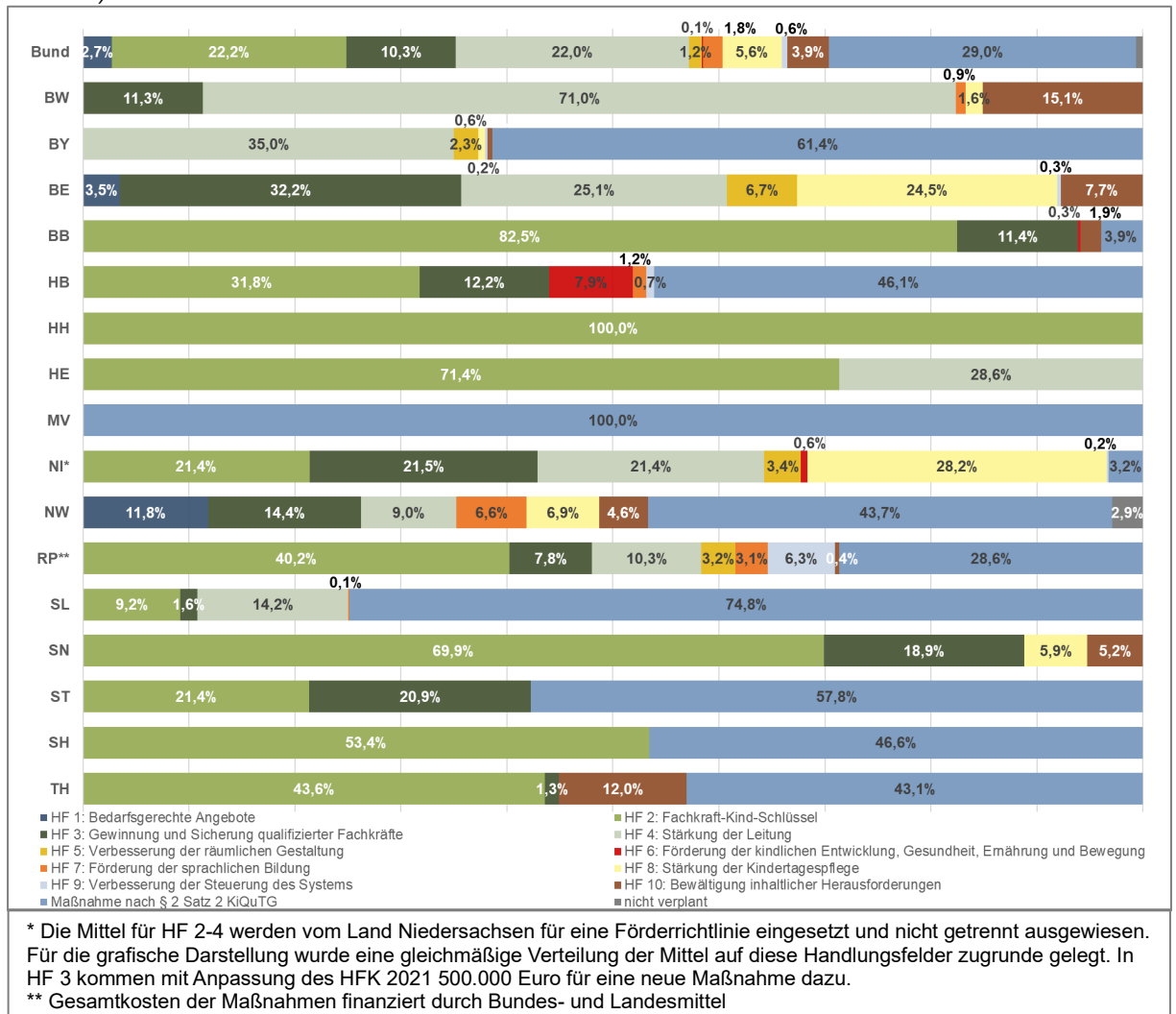
Die Grundlagen für die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern ergeben sich aus den Handlungs- und Finanzierungskonzepten, in denen die gewählten Handlungsfelder, die Maßnahmen in den einzelnen Feldern sowie die für die einzelnen Maßnahmen eingesetzten Bundes- und gegebenenfalls ergänzenden Landesmittel (inklusive eventueller kommunaler Mittel) dokumentiert sind. In neun Ländern blieb das Handlungs- und Finanzierungskonzept in der Umsetzungsphase unverändert; vier Länder – Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen – haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur für 2019 und 2020 zu erarbeiten und für die Jahre 2021 und 2022 erst später anzupassen; Berlin, Bremen und Niedersachsen haben ihre Konzepte auf der Basis der Umsetzungserfahrungen aktualisiert. *Übersicht 6* gibt Auskunft über die gewählten Handlungsfelder und die Veränderungen bei der Aktualisierung für 2020, 2021 und 2022; *Abbildung 1* stellt die prozentuale Verteilung der Mittel auf die Handlungsfelder bundesweit und in den einzelnen Ländern dar; *Übersicht 7* zeigt die Veränderungen im Vergleich zu 2019. Ergänzende Übersichten über die Finanzmittel und ihre Verteilung finden sich in *Anhang A*. Der Überblick über die Handlungsfelder zeigt, dass die einzelnen Länder unterschiedliche Prioritäten gesetzt haben. Einige haben sich auf wenige Handlungsfelder konzentriert, andere haben ein breites Spektrum an Maßnahmen ausgewählt. Besonders häufig finden sich Maßnahmen zur Gebührenentlastung sowie die personalbezogenen Handlungsfelder, darunter insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (HF 2) und zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3). Dies sind auch die Handlungsfelder mit dem größten Finanzvolumen. Bei den in einigen Ländern vorgenommenen Aktualisierungen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sind Maßnahmen in den bis dahin kaum oder gar nicht gewählten Handlungsfeldern zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung (HF 6) und der Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung (HF 7) hinzugekommen, und das Spektrum der Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10) hat sich deutlich erweitert. Bei der näheren Analyse (*Kapitel 3*) fällt auf, dass viele neue Maßnahmen einen Bezug zu Fragen der Digitalisierung aufweisen – dies betrifft Berlin, Bayern, Brandenburg und Sachsen. Die Digitalisierung hat im Zuge der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen; insofern scheint die Möglichkeit einer Veränderung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte dazu beizutragen, dass neue Herausforderungen durch innovative Maßnahmen aufgegriffen werden können.

Übersicht 6: Gewählte Handlungsfelder 2019 bis 2022

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1. Bedarfsgerechtes Angebot			2							1						
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel				-1	1	1	1		1		2	1	1	1	1	1
				+1												
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	3		6	1	1				2	3	2	1	3	5		1
4. Stärkung der Leitung	1	1	1				1		1	1	1	2				
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung		1	1						1		1					
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung				1	1				1							
7. Förderung der sprachlichen Bildung	1				1					1	1	1				
8. Stärkung der Kindertagespflege	1	1	3						1	3			2			
9. Verbesserung der Steuerung des Systems		1	1		1				1		2					
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	3	1	1	1						1	1		2			1
				+1												
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren		1		1												
				+1	1			2	1	1	2	2		1	1	1

Farben der Zellen: Maßnahme(n) (teilw. hinzu) gewählt in 2019, 2020, 2021 und 2022
 Zahlen in Zellen: Anzahl der Maßnahmen je HF, + wenn weitere Maßnahme zu bereits bestehender Maßnahme im HF aufgenommen wurde, - wenn Abwahl von Maßnahme

Abbildung 1: Mittelverteilung gemäß der Handlungs- und Finanzierungskonzepte (Planungsdaten Stand Dezember 2022)



Übersicht 7: Verteilung der verplanten KiQuTG-Mittel auf die Handlungsfelder 2019 und 2021 in Prozent*

	HF 1	HF 2	HF 3	HF 4	HF 5	HF 6	HF 7	HF 8	HF 9	HF 10	§ 2 Satz 2 KiQuTG	Nicht verplant
Anteil 2019	3,9	24,9	11,1	16,7	0,9	0,0	2,3	7,7	0,7	1,9	29,9	26,8
Anteil 2021	2,7	22,3	10,3	22,2	1,2	0,1	1,8	5,6	0,6	3,9	29,2	0,6

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder 2019 und 2021 (geplante Mittelverteilung)

* Anteile an verplanten Mitteln (Summe der HF / Maßnahmen § 2 Satz 2 = 100; zusätzlich Anteil nicht verplanter Mittel kursiv)

An der grundsätzlichen Verteilung der Mittel hat sich damit allerdings wenig geändert. Nach wie vor entfallen knapp 30 Prozent der Mittel auf die Maßnahmen zur Gebührenentlastung. Die drei personalbezogenen Handlungsfelder binden zusammen fast 55 Prozent der Mittel. Dass die Konzentration auf diese Handlungsfelder noch etwas stärker ausfällt als in der ursprünglichen Planung, liegt an einem erhöhten Gewicht des Handlungsfeldes 4 (Stärkung der Leitung), womit die leicht gesunkenen Anteile in den beiden anderen personalbezogenen Handlungsfeldern mehr als kompensiert werden. Die Summe des Mitteleinsatzes in allen anderen sieben Handlungsfeldern bleibt mit zusammen knapp 16 Prozent gering; innerhalb dieser Felder erhöhen neue Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5 (Verbesserung der räumlichen Gestaltung), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) und 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen) deren Gewicht ein wenig, während die Anteile der Handlungsfelder Bedarfsgerechtes Angebot (HF 1), Förderung der sprachlichen Bildung (HF 7), Stärkung der Kindertagespflege (HF 8) und Verbesserung der Steuerung des Systems (HF 9) sinken.

2.1.2 Die Umsetzung im Spiegel der Fortschrittsberichte

Nach dem KiQuTG sind die Länder verpflichtet, jährlich bis zum 30.06. Fortschrittsberichte über das vorherige Kalenderjahr vorzulegen (§ 4 KiQuTG). Diese Berichte betreffen Artikel 1 des Gute-KiTa-Gesetzes, also die Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und 2 KiQuTG. Die für die Umsetzung der Novellierung von § 90 SGB VIII (Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes) eingesetzten Mittel werden zwar ausgewiesen; ihre Nutzung ist jedoch in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten nicht erfasst und somit auch nicht Gegenstand der Fortschrittsberichte. Die Fortschrittsberichte für das Jahr 2019 vermittelten erste Eindrücke darüber, wie die Umsetzung des KiQuTG in den einzelnen Ländern angelaufen ist, und zeigten, dass erste Maßnahmen sich bereits in der Umsetzung befanden, zu weiteren Maßnahmen rechtliche Grundlagen geschaffen worden waren und die Implementierung weiterer Maßnahmen für die Zeit ab 2020 geplant war. Den Fortschrittsberichten für das Jahr 2020 war zu entnehmen, dass unter den Rahmenbedingungen pandemiebedingter Einschränkungen weitere rechtliche Grundlagen in Kraft getreten und zahlreiche Maßnahmen eingeleitet worden waren. Die Auswertung für das Jahr 2021 zeigt, dass fast alle geplanten Maßnahmen eingeleitet und in einigen Ländern aktualisierte Handlungs- und Finanzierungskonzepte in Kraft getreten sind. Auf der Grundlage von detaillierten Analysen zum Vergleich von Planung und Mitteleinsatz in den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie von Erläuterungen der Länder zu relevanten Abweichungen gegenüber der Planung für das jeweilige Jahr (*Anhang B*) wird im Folgenden ein Überblick über die Entwicklung der Umsetzung in den Ländern von 2019 bis 2021 gegeben. Als relevant werden dabei Abweichungen eingestuft, die im jeweiligen Jahr über zehn Prozent gegenüber der Planung liegen; bei geringeren Abweichungen wird von einem planmäßigen Mitteleinsatz ausgegangen. Die einzelnen Handlungsfelder und Maßnahmen werden in *Kapitel 3* näher betrachtet.

In fünf Ländern – Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – kam es in der bisherigen Laufzeit des KiQuTG zu keinen relevanten Abweichungen im Mittelabfluss. In Hamburg gab es mit der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Krippenbereich nur eine Maßnahme; auch Hessen konzentrierte sich auf zwei personalbezogene Handlungsfelder. In Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein traten 2020 neue Gesetze in Kraft, die die Rechtsgrundlagen für alle KiQuTG-Maßnahmen bildeten. Erstere hatten 2019 Vorschaltmaßnahmen implementiert, Schleswig-Holstein hatte – ebenso wie Hessen – erst ab 2020 die Nutzung von KiQuTG-Mitteln eingeplant. Thüringen hatte ebenfalls für 2019 noch keine Mittel vorgesehen; 2020 führte die pandemiebedingte Verschiebung einer Maßnahme zum Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen vorübergehend zu einem um gut 20 Prozent geringeren Mittelabfluss.

In drei der vier Länder, die 2019 ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur für zwei Jahre abgeschlossen hatten, war 2021 zu beobachten, dass der Mittelabfluss für die neuen Maßnahmen oder einen Teil davon unterhalb der geplanten Beträge blieb, was zum Teil mit der Notwendigkeit von Anlaufphasen zu erklären sein dürfte. In Baden-Württemberg wurde das geplante Ausgabenvolu-

men um etwas mehr als ein Viertel unterschritten, was vor allem mit erforderlichen, teils pandemiebedingt verzögerten Planungsvorläufen und Engpässen bei Stellenbesetzungen begründet wird. In Sachsen waren Minderausgaben um ein knappes Viertel zu verzeichnen, weil die Inanspruchnahme von Maßnahmen beispielsweise zur Fort- und Weiterbildung und zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geringer ausfiel als geplant. In Bayern hat die Erweiterung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts nicht zu unterplanmäßigen Ausgaben geführt. Hier waren in der Anfangsphase nur Mittel zur Entlastung von Eltern ausgegeben worden, so dass 2019 nur 37 Prozent der insgesamt eingeplanten Mittel eingesetzt wurden. Begründet wird dies mit dem nötigen Vorlauf für die Erarbeitung von Förderrichtlinien in anderen Feldern, die von Anfang an mit den Planungen für die Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für die Zeit ab 2021 verbunden wurde. Zudem waren die Ausgaben der personalbezogenen Handlungsfelder abhängig von begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen, die coronabedingt erst verzögert anlaufen konnten; entsprechend verzögerte sich die Aufnahme der Auszahlung der Fördermittel.

In Brandenburg wurden 2021 gut zehn Prozent weniger Mittel verausgabt als geplant; hier konzentrierten sich die Minderausgaben auf bestehende Maßnahmen in personalbezogenen Handlungsfeldern und die Beitragsbefreiung von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen. Gründe werden in einer pandemiebedingt geringeren Nachfrage der Eltern nach Betreuungsangeboten, in der Belastung der Einrichtungen und Träger und im Personalmangel gesehen. In Bremen waren 2020 und 2021 geringfügige Abweichungen von knapp über beziehungsweise knapp unter zehn Prozent zu beobachten, was in erster Linie auf Auswirkungen der Pandemie zurückgeführt wird. In Berlin gab es in allen Jahren Minderausgaben zwischen 10 und knapp 20 Prozent, die sich auf mehrere Handlungsfelder verteilten und zum Teil pandemiebedingt waren, zum Teil auch dadurch, dass einige Maßnahmen eine längere Vorbereitungszeit brauchten als geplant. Insofern wurde in Berlin im Hinblick auf die Mittelverteilung zwischen den Handlungsfeldern umgesteuert und das Handlungs- und Finanzierungskonzept um eine neue Maßnahme erweitert. Auch im Saarland lagen die Ausgaben in allen drei Jahren unterhalb des geplanten Niveaus – um knapp 20 Prozent 2019 und 2021 und um etwa ein Drittel 2020. Begründet wird dies zum einen mit nachträglichen Abrechnungen, so dass Maßnahmen erst im Folgejahr kassenwirksam wurden, zum anderen mit Einschränkungen in der Inanspruchnahme der personalbezogenen Maßnahmen aufgrund von pandemiebedingten Belastungen und allgemein steigenden Anforderungen an das Personal. In Rheinland-Pfalz lag die Verausgabung von KiQuTG-Mitteln in allen Jahren unter dem geplanten Niveau, was zum Teil durch Verschiebungen zwischen Landes- und Bundesmitteln und im Jahr 2020 durch pandemiebedingte Minderausgaben in den personalbezogenen Handlungsfeldern bedingt war. Nachdem 2021 ein neues Gesetz, in das die Maßnahmen integriert sind, vollständig in Kraft getreten war, waren die Abweichungen mit gut zehn Prozent nur noch geringfügig und mit der noch nicht ganz abgeschlossenen Umstellung des Systems zu erklären. In Sachsen-Anhalt gab es in allen Jahren Minderausgaben, die zwischen etwa 16 (2020) und 29 Prozent (2019) lagen. Ein Grund für die hohe Abweichung in der Anfangsphase wird darin gesehen, dass nach der Veröffentlichung der Richtlinie zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zunächst Personal gewonnen werden musste. Schwierigkeiten bei Neueinstellungen wurden auch in den beiden folgenden Jahren wahrgenommen, wobei hervorgehoben wird, dass dies auch durch die in Sachsen-Anhalt für erforderlich gehaltene Befristung der Maßnahme bedingt sei. Auch in Niedersachsen war für die Maßnahmen in den personalbezogenen Handlungsfeldern 2020 eine befristete Förderrichtlinie in Kraft getreten. Die Inanspruchnahme der Mittel lag 2020 nur bei etwa einem Drittel des veranschlagten Volumens. Hinzu kam, dass auch für die ebenfalls befristete Kostenfreiheit für ersetzende Kindertagespflege für Drei- bis Sechsjährige weniger Mittel ausgegeben wurden, so dass die Gesamtausgaben 2021 nur etwa halb so hoch wie geplant waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Abweichungen im Vergleich zum geplanten Mitteleinsatz im Jahr 2019 vor allem auf den Zeitbedarf bei der Implementierung der notwendigen Umsetzungsinstrumente und auf Verschiebungen in der Abrechnung, beispielsweise durch die nachträgliche Vorlage von Verwendungsnachweisen, zurückzuführen sind; Hinweise auf strukturelle Probleme gibt es nicht (IAQ, pädquis, ZQM, 2021, Kapitel 3.1.2). Minderausgaben in den Jahren 2020 und 2021 waren häufig pandemiebedingt. Die Gründe liegen sowohl in durch die Krise anderweitig gebundenen Steueringkapazitäten in den Ländern als auch in einer gegenüber den Planungen geringeren Inanspruchnahme von Fördermitteln (etwa durch Kindertageseinrichtungen oder potenzielle Aus- oder Fortbildungsinteressierte). Im Einzelnen sind die Probleme je nach Handlungsfeld und Maßnahme unterschiedlich, so dass bei der Analyse der Handlungsfelder näher darauf einzugehen sein wird ([Kapitel 3](#)). Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Corona-Pandemie die Umsetzung des KiQuTG zwar in einigen Ländern – und dort anscheinend insbesondere in den personalbezogenen Handlungsfeldern – partiell

beeinträchtigt, aber keineswegs zu gravierenden Implementationsdefiziten im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes geführt hat.

2021 setzten sich Entwicklungen fort, die bereits vorher beobachtet worden waren, wie vor allem Abweichungen von der Planung durch nachträgliche Abrechnungsverfahren und pandemiebedingte Probleme. Einige Angebote der Aus- und Fortbildung wurden offenkundig nicht im erwarteten Umfang angenommen; Stellenbesetzungen erwiesen sich in einigen Fällen als schwierig; der administrative Vorlauf für einige Maßnahmen, zum Beispiel im Handlungsfeld 10, hat mehr Zeit gebraucht als gedacht. Wesentlich deutlicher hervorgehoben als in den Vorjahren wurde der Personalmangel, der in allen Handlungsfeldern zu Schwierigkeiten geführt zu haben scheint. Maßnahmen, die in angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzepten im Jahr 2021 neu aufgenommen wurden, benötigen offenkundig oft eine Anlaufphase. Insbesondere in diesen Fällen bleibt die Entwicklung im Jahr 2022 abzuwarten. Sehr deutlich wird anhand der Übersicht über die Entwicklung in den drei Jahren die Bedeutung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte und der Fortschrittsberichte: Die Transparenz, die durch diese Instrumente geschaffen wurde, trägt offenkundig dazu bei, dass der Entwicklung der Umsetzung Aufmerksamkeit gewidmet und bei Bedarf entsprechend nachgesteuert wird.

2.2 Strategieprofile der Länder

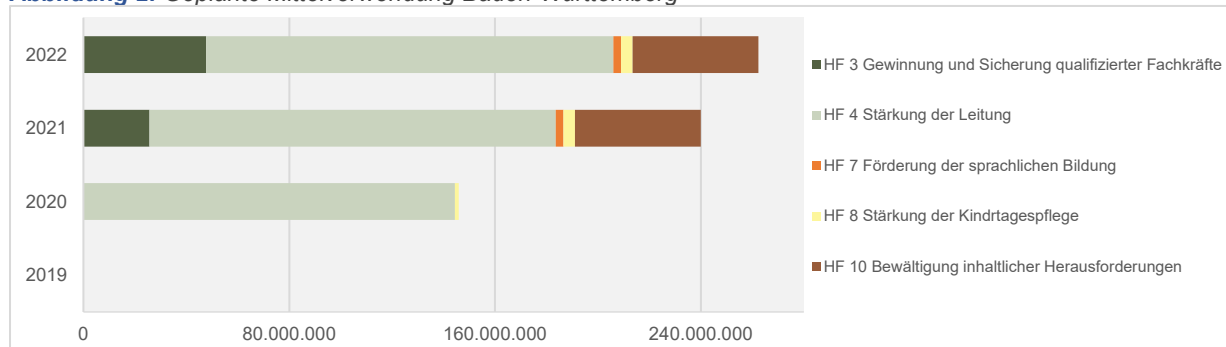
Der folgende Abschnitt umfasst für jedes Land ein Kurzprofil seiner Umsetzungsstrategie. Diese wurden für den ersten Zwischenbericht auf der Basis der Handlungs- und Finanzierungskonzepte, der Fortschrittsberichte zum Jahr 2019 und der im Sommer 2020 durchgeführten Auftaktinterviews in den Ländern entwickelt und anhand der Fortschrittsberichte für die Jahre 2020 und 2021 und eventueller Veränderungen in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten sowie der Bilanzinterviews im Sommer 2022 fortgeschrieben und zu einer Gesamtbilanz verdichtet. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Ausführungen in den Strategieprofilen auf die zum Zeitpunkt der Berichtslegung jeweiligen aktuellsten Handlungs- und Finanzierungskonzepte und auf den Fortschrittsbericht zum Jahr 2021, untermauert durch die Bilanzinterviews.

Die Graphiken geben die Verplanung der Mittel gemäß der jeweiligen Handlungs- und Finanzierungskonzepte wieder; die tatsächliche Nutzung der Mittel in den einzelnen Handlungsfeldern wird im Kontext der Analyse der Handlungsfelder dargestellt (*Kapitel 3*). Da die Fortschrittsberichte für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vorlagen, können die darin dokumentierten Entwicklungen in den Strategieprofilen nicht erfasst werden. In dieser Hinsicht sind die Gesamtbilanzen vorläufiger Natur. Die Bilanzinterviews in den Ländern deuten jedoch darauf hin, dass im Jahr 2022 keine grundlegenden Veränderungen mehr stattgefunden haben. Vielmehr war das Jahr von der weiteren Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen und den Erwartungen an die Verstetigung und weitere Gestaltung bundesweiter Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe geprägt.

2.2.1 Baden-Württemberg (BW)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege – Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.2009; zuletzt geändert am 11.02.2020

Für die Umsetzung des KiQuTG setzte Baden-Württemberg (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) auf verschiedene fachliche Schwerpunkte, die seitens der auf Landesebene gegründeten Arbeitsgruppe zum Thema frühkindliche Bildung als besondere Handlungs- und Entwicklungsbedarfe ausgewiesen wurden. Eine umfassende Reform wurde und wird nicht angestrebt. Vielmehr erfolgte die Umsetzung des KiQuTG in erster Linie bedarfsorientiert über die Auswahl einzelner Handlungsfelder – das KiQuTG wurde also dazu genutzt, *bestimmte Themen* zu bearbeiten. Die konkrete Umsetzungsplanung war in *bestehende Partizipationsstrukturen* in Form der seit dem Jahr 2000 bestehenden Arbeitsgruppe eingebunden.

Abbildung 2: Geplante Mittelverwendung Baden-Württemberg

Quelle: HFK-BW, 2020

Das Land hatte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31.12.2020 zu beschränken. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde eine Anpassung des Konzepts mit neuen Maßnahmen vorgenommen. Neun Maßnahmen waren vorgesehen, um „insgesamt eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten und größtmögliche Chancengleichheit herbeizuführen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 205). Dafür sei eine pädagogisch qualifizierte Betreuung erforderlich (BMFSFJ, 2021). Um qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern zu können (HF 3), wurde neben der Einführung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung und der Ausbildungsgratifikation für klassische Ausbildung „die Arbeit der Praxisanleitung für Auszubildende [...] durch eine Vergütung wertgeschätzt“ (BMFSFJ, 2022, S. 207). Auch in den Handlungsfeldern 4 (Stärkung der Leitung), 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) wurden Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert. Zudem wurde die Rolle der Leitung für die pädagogische Qualität und Chancengleichheit im Bildungswesen unterstrichen. Hierdurch wurde die Zeit für die Ausübung der Leitungsaufgaben zunächst bis zum 31.12.2022 über Mittel des KiQuTG finanziert (BMFSFJ, 2021). Mit drei Maßnahmen im Handlungsfeld 10 sollten außerdem inhaltlichen Herausforderungen im Kontext von Vielfalt, Inklusion und Vernetzung begegnet werden.

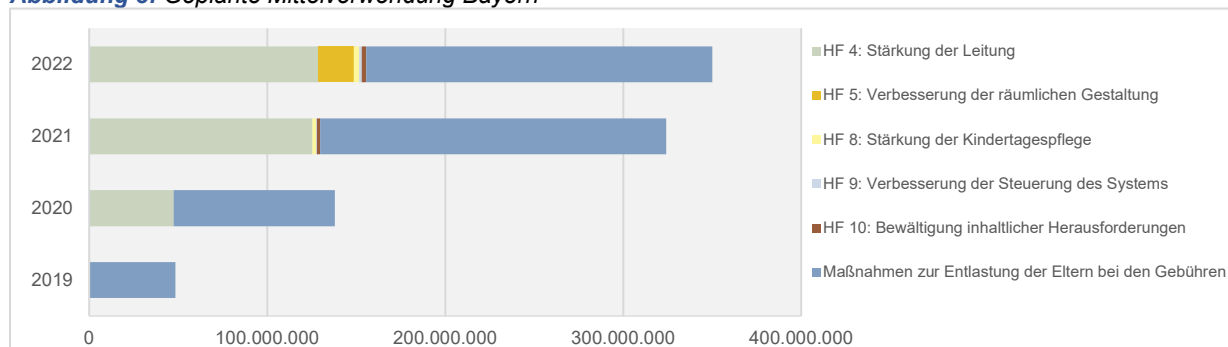
Das Land wählte mit der Bearbeitung einer Vielfalt von *bestimmten Themen* einen breiten Weg bei der angestrebten Erhöhung der pädagogischen Qualität. Daher wurde beziehungsweise wird die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4, 8 und 10 in Form von Befragungen evaluiert. Die Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch eine praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA)“ im Handlungsfeld 3 und zwei Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 wurden im Jahr 2020 eingeleitet. Im Jahr 2021 wurden die bereits angelaufenen Maßnahmen fortgeführt und mit sechs der neun neuen Maßnahmen begonnen. Trotz der engen Zeitschiene, komplexer Abstimmungsprozesse und Antragsverfahren sowie der Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie und den wachsenden Personal-mangel konnten alle Maßnahmen im Jahr 2021 in Gang gesetzt werden. Allerdings ergaben sich einige Abweichungen gegenüber der Finanzplanung, so dass nicht verausgabte Mittel in das Jahr 2022 übertragen wurden.

2.2.2 Bayern (BY)

Gesetzliche Grundlage: Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005; zuletzt geändert am 23.12.2021

In Bayern (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) wurde kein grundlegender Reformbedarf im System der Kindertagesbetreuung benannt; angestrebt wurde vielmehr eine „systematische Maßnahmengvielfalt aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen“ (BMFSFJ, 2021, S. 220). Das KiQuTG wurde in diesem Zusammenhang genutzt, um – ergänzend zu weiteren Maßnahmen des Landes – gezielt *bestimmte Themen* zu bearbeiten. Die Beteiligungsstrukturen und -prozesse waren hierbei anlassbezogen auf die Umsetzung des KiQuTG ausgerichtet und erfolgten im Rahmen einer im Frühjahr 2019 für die *formale Beteiligung* an der Umsetzung des KiQuTG gegründeten Arbeitsgruppe.

Abbildung 3: Geplante Mittelverwendung Bayern



Quelle: HFK-BY, 2021

Die Laufzeit des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes war zunächst bis zum 31.12.2020 begrenzt. Um dem Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu begegnen sowie die Teilhabechancen in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, wurden zunächst Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) sowie eine Maßnahme zur Gebührenentlastung gewählt und im Jahr 2019 eingeleitet. Zur Ausschöpfung der KiQuTG-Mittel, zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Verlauf der Maßnahmen nahm Bayern sowohl für 2021 als auch für 2022 Anpassungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vor. Hierbei wurden zwei Maßnahmen in den Handlungsfeldern 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems) und 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen) ergänzt, die neben der „Ausweitung der pädagogischen Qualitätsbegleitung auf den Bereich der Kindertagespflege auch die zukünftige Begleitung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen beim Thema Digitalisierung und Medienkompetenz“ (BMFSFJ, 2022a, S. 247) beinhalteten. Die für das Jahr 2022 geplante Verbesserung der räumlichen Gestaltung (Handlungsfeld 5) kam nicht zum Tragen, weil die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 nach den coronabedingten Anlaufschwierigkeiten erheblich an Fahrt aufgenommen hatten.

2021 wurden die bereits angelaufenen Maßnahmen fortgeführt und die beiden neu hinzugekommenen Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie eingeleitet. Als zentrale Herausforderung bei der Umsetzung des KiQuTG wurden die Akquirierung geeigneter Kräfte bei gleichzeitiger Vollbeschäftigung und die Befristung der Bundesmittel gesehen. Aufgrund der damit verbundenen Planungsunsicherheit wurden – mit Ausnahme der Maßnahme zur Entlastung der Eltern, die durch eine gesetzliche Änderung ab dem 01.04.2019 langfristig gesichert wurde – alle Maßnahmen befristet angelegt. Trotz der Einschränkungen und Belastungen während der Corona-Pandemie schätzt das Land die Maßnahmen als „erfolgversprechend und mit hoher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“ (BMFSFJ, 2022a, S. 265) ein. Die Wirkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels könne hierbei aufgrund der Synergieeffekte zwischen den „bereits bestehenden und neuergriffenen Landesmaßnahmen“ und den „ergriffenen Maßnahmen im Zuge des KiQuTG“ (BMFSFJ, 2022a, S. 264) – entsprechend der Strategie des Landes – nicht isoliert betrachtet werden. Mit den Aktualisierungen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2020 und 2021 wurde die Strategie fortgeführt, die Umsetzung des KiQuTG für die Bearbeitung *bestimmter Themen* zu nutzen.

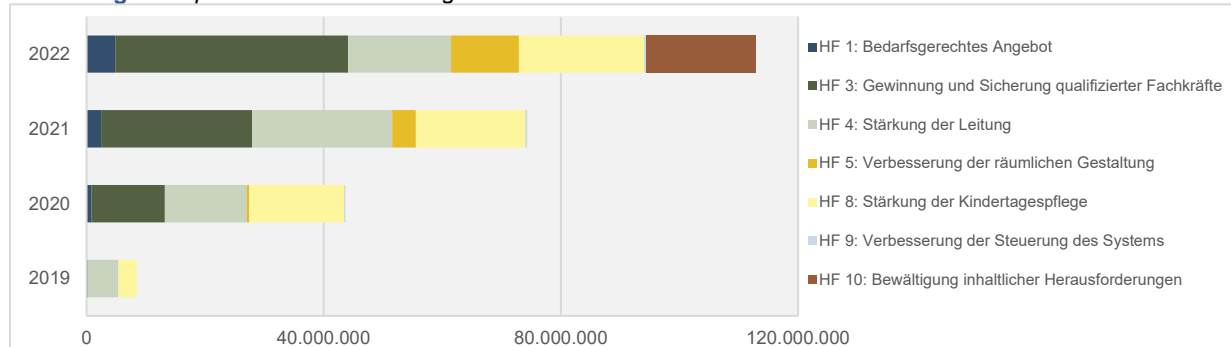
2.2.3 Berlin (BE)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23.06.2005; zuletzt geändert am 27.08.2021

Die Beitragsfreiheit für Kindertagesbetreuung sowie ein institutionalisiertes Verfahren zur Gewährleistung von Qualität waren in Berlin (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) bereits eingeführt, als mit der Diskussion um die Umsetzung des KiQuTG begonnen wurde. Schwerpunkte der letzten Jahre lagen bei der Fachkräftegewinnung und -bindung, der Weiterentwicklung des Qualitäts- und Praxisunterstützungssystems sowie dem quantitativen Ausbau von Kita-Plätzen (BMFSFJ, 2020a). Die im Rahmen des KiQuTG gewählten Maßnahmen „unterstützen oder ergänzen die vielfältigen Initiativen des Landes für eine gute Qualität und Teilhabe aller Kinder“ (BMFSFJ, 2021, S. 242). Das Land Berlin schloss damit an bisherige Bemühungen zur Qualitätsentwicklung an. Die Planung und Umsetzung des KiQuTG wurden als ein eigenständiges Projekt definiert, welches das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung in den Blick nahm. Das KiQuTG fungierte teils als Anlass, teils als Beschleuniger für *systembezogene Initiativen*. Eine grundlegende Gesetzesnovellierung war und ist in Berlin nicht vorgesehen.

Ebenso fand eine Anknüpfung an bestehende Beteiligungsstrukturen statt. Von Beginn an begleitet wurde die Konzipierung und Implementierung der Maßnahmen in die Praxis durch einen projektförmig organisierten Partizipationsprozess von der AG Gute-KiTa-Gesetz, bestehend aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Feldes (BMFSFJ, 2021). Die Planung und Umsetzung des KiQuTG erfolgte daher als *Partizipationsprojekt*.

Abbildung 4: Geplante Mittelverwendung Berlin



Quelle: HFK-BE, 2021

Insgesamt engagierte sich Berlin mit 14 Maßnahmen im kleineren und größeren Umfang, von denen die Mehrheit unbefristet angelegt war. Eine Besonderheit der Berliner Strategie war die Implementierung eines Qualitäts- und Steuerungsteams zur Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses für die gesamte Laufzeit des KiQuTG (HF 9), womit der partizipative Umsetzungsprozess akzentuiert wurde. Da Berlin in „ausreichend und gut ausgebildeten Fachkräften den Schlüssel“ für eine „gute Versorgung und hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung“ sieht (BMFSFJ, 2022a, S. 279), wollte das Land mit dem KiQuTG zu attraktiveren Rahmenbedingungen beitragen und implementierte sieben Maßnahmen in den personalbezogenen Handlungsfeldern (BMFSFJ, 2021). Weitere Schwerpunkte bei der Wahl der Maßnahmen lagen in der Förderung der Inklusion und Integration aller Kinder (HF 1 und 5) und der Kindertagespflege.

Bereits 2019 stellte Berlin die Weichen für die Umsetzung vieler Maßnahmen. Zum Jahr 2021 passte das Land aufgrund von Nachsteuerungsbedarfen das Handlungs- und Finanzierungskonzept sowohl inhaltlich als auch finanziell an und wählte zusätzlich das Handlungsfeld 10. Im Jahr 2021 hat Berlin mit der Umsetzung der noch offenen Maßnahmen im Handlungsfeld 3 begonnen und die bereits laufenden Maßnahmen fortgeführt, evaluiert und weiterentwickelt. Die Umsetzung des KiQuTG war 2020 und 2021 maßgeblich von der Corona-Pandemie beeinflusst, dennoch verzeichnete Berlin bis Ende 2021 Fortschritte und Abschlüsse bei der Implementierung aller Maßnahmen, ausgenommen der neu konzipierten und für das Jahr 2022 geplanten „ganzheitlichen Digitalisierungsoffensive“ (HF 10). Für Berlin leistete das KiQuTG einen zusätzlichen Beitrag, um den quantitativen und qualitativen Anforderungen des Feldes Rechnung zu tragen. Berlin nutzte die Ressourcen aus dem KiQuTG, um den bisherigen „Weg weiterzugehen“ (BMFSFJ, 2020a, S. 156) und betont damit die Bedeutsamkeit der „Verzahnung der Maßnahmen in das bestehende System“ (BMFSFJ, 2022a, S. 307), entsprechend der Strategie des Landes, die Umsetzung des KiQuTG als Unterstützung für *systembezogene Initiativen* zu nutzen.

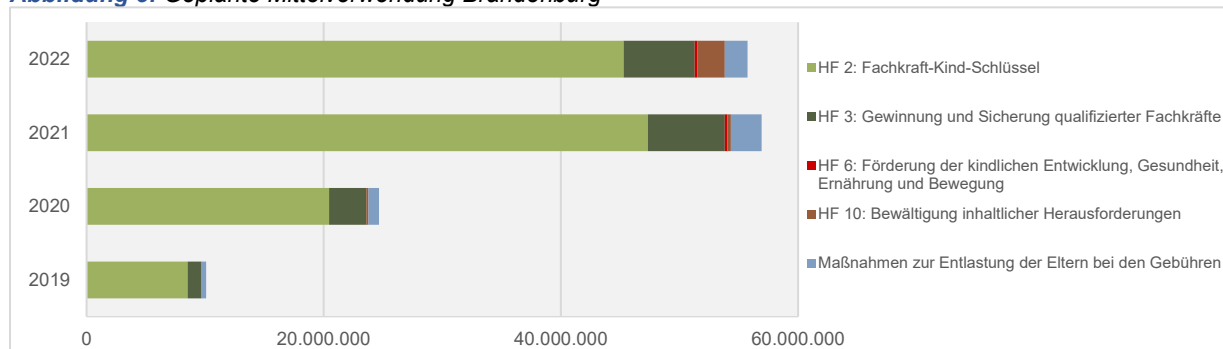
2.2.4 Brandenburg (BB)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.2004; zuletzt geändert am 16.12.2022

In Brandenburg (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) startete die Umsetzung des KiQuTG parallel zu Diskussionen und Vorbereitungen für eine umfassende Kitarechtsreform. Das KiQuTG sollte genutzt werden, um – flankiert von *erweiterten*, projektförmig organisierten *Partizipationsprozessen* – Reformen vorzubereiten. Hintergrund war, dass die Kindertagesbetreuung in Brandenburg traditionell als eine Aufgabe in vorwiegend kommunaler Verantwortung betrachtet wurde. Das Land wollte jedoch in zunehmendem Maße die Qualitätsentwicklung steuern und hatte daher unter Betonung des Konnexitätsprinzips unterschiedliche Programme für die finanzielle Förderung der Umsetzung fachpolitischer Zielsetzungen auf den Weg gebracht. Da das Finanzierungssystem als komplex wahrgenommen wurde, sollten mit der Reform unter anderem die Finanzverantwortlichkeiten (Verhältnis Land-Kommune) überschaubarer und das Kita-Gesetz transparenter werden; verschiedene Landesprogramme

sollten in Regelfinanzierungen überführt und sozialraumbezogene Merkmale in die Finanzierung eingeführt werden. Somit wurde die Umsetzung des KiQuTG zum Anlass genommen, um *systembezogene Initiativen* zu beschleunigen und zu unterstützen.

Abbildung 5: Geplante Mittelverwendung Brandenburg



Quelle: HFK-BB, 2021

Die KiQuTG-Maßnahmen knüpften vor diesem Hintergrund an eine Reihe von Schritten an, die in den Vorjahren bereits im Bereich der Strukturqualität, der Professionalisierung der Fachkräfte, der Stärkung der Elternbeteiligung und in Richtung auf Beitragsfreiheit gegangen worden waren. So implementierte das Land 2019 im Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) eine Maßnahme zur quantitativen Verbesserung der Personalausstattung, um für Kinder im vorschulischen Bereich verlängerte Betreuungszeiten zu gewährleisten. Im Zuge der zweimaligen Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für 2021 und 2022 kamen in diesem Handlungsfeld zwei weitere Maßnahmen hinzu, die die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 01.08.2020 und im Krippenbereich ab dem 01.08.2022 zum Ziel hatten.

Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3) setzte das Land die Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg um. Darüber hinaus widmete sich Brandenburg der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10) und initiierte eine Verbesserung der Elternbeteiligung, indem die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet wurden, Kreiselternbeiräte einzurichten und anzuhören. Schließlich erfolgte als Maßnahme zur Gebührenentlastung die Beitragsfreistellung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen. Alle diese Maßnahmen traten zum 01.08.2019 in Kraft. Durch die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für 2021 setzte Brandenburg zudem einen neuen Schwerpunkt, indem im Rahmen des Handlungsfeldes 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) Bewegungsangebote in der Kindertageseinrichtung gefördert wurden. Durch die zweite Anpassung für 2021 wurde schließlich im Handlungsfeld 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen) eine Digitalisierungsoffensive ergänzt, um die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien zu verbessern und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Alle Maßnahmen, die 2021 in Kraft treten sollten, wurden umgesetzt, zum Teil mit zeitlichen Verzögerungen oder Einschränkungen beim Abruf der Mittel, was im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückgeführt wurde – etwa wurden Fortbildungen aufgrund hoher Krankenstände in geringerem Umfang wahrgenommen, und die pandemiebedingt verringerten Betreuungszeiten trugen wahrscheinlich sowohl zu einer geringeren Nutzung der Personalkostenzuschüsse für erweiterte Betreuungszeiten (HF 2) als auch zu einer wie schon in den vorherigen Berichtsjahren unerwartet niedrigen Inanspruchnahme der Beitragsfreistellung für Eltern mit geringem Erwerbseinkommen bei. Die angestrebte Kitarechtsreform in der laufenden Legislaturperiode im Land Brandenburg wird weiter verfolgt und schrittweise umgesetzt. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen des KiQuTG wurde als Unterstützung für *systembezogene Initiativen* betrachtet.

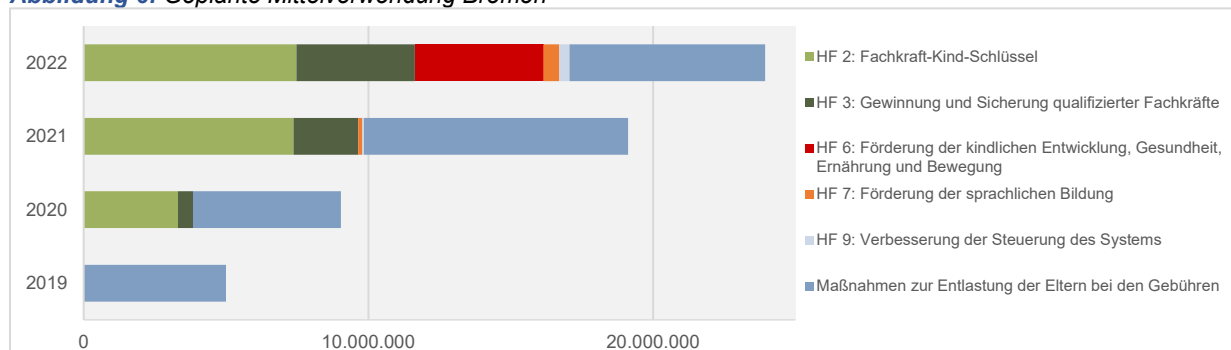
2.2.5 Bremen (HB)

Gesetzliche Grundlage: Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) vom 19.12.2000; zuletzt geändert am 05.03.2019

In Bremen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) war eine Weiterentwicklung der Steuerungsstrukturen auf Landesebene im Rahmen einer Gesetzesreform geplant. Die Umsetzung des KiQuTG war mit diesen Planungen verbunden und ist daher teils als Anlass, teils als Beschleuniger für *systembezogene Initiativen* zu betrachten. Insbesondere die Erarbeitung von Steuerungsinstrumenten

knüpfte an die Besonderheiten der Strukturen in Bremen als Stadtstaat mit zwei Stadtgemeinden mit relativ hoher Autonomie an. Die Notwendigkeit, für die Umsetzung des KiQuTG Verfahren für eine an inhaltlichen Zielen orientierte Weiterleitung von Bundesmitteln an die beiden Kommunen und die Träger zu finden, gab vor diesem Hintergrund zusätzliche Impulse für die Entwicklung neuer gesetzlicher Grundlagen. Darüber hinaus spielten in Bremen die Belange benachteiligter Kinder und Familien eine große Rolle – im Kontext der Beitragsbefreiung für die gesamte Kindergartenzeit und bei der Ausgestaltung verschiedener Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG, etwa bei der Stärkung der Sprachbildung oder der besonderen Berücksichtigung von Kindertageseinrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen bei der Verbesserung des Personalschlüssels. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG wurde in Bremen als *Partizipationsprojekt* angelegt, wobei an vorhandene Beteiligungsstrukturen angeknüpft wurde, die durch speziell auf das KiQuTG bezogene, projektformige Formate ergänzt wurden.

Abbildung 6: Geplante Mittelverwendung Bremen



Quelle: HFK-HB, 2022

Zur Verbesserung der Teilhabe im Elementarbereich wurde § 19a BremKTG eingefügt; die Beitragsordnungen der beiden Stadtgemeinden wurden entsprechend angepasst. Infolgedessen können seit dem 01.08.2019 alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine gebührenfreie Betreuung in Anspruch nehmen. Das Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) wurde zur gezielten Verbesserung der Personalausstattung in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen genutzt; dafür wurde ein Kita-Sozialindex etabliert. Die Maßnahme des Handlungsfeldes 3 zielte auf den Ausbau „praxisintegrierter und vergüteter Ausbildungsformate sowie der generellen Attraktivierung der Ausbildungsformate“, indem unterschiedliche gebündelte Maßnahmen eingeleitet wurden, die „zwischen den Stadtgemeinden angeglichen werden“ (BMFSFJ, 2022a, S. 362) mussten. Um die Wirksamkeit der Sprachförderung zu erhöhen (HF 7), wurde ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren unter Beteiligung der Träger ausgewählt, das sich zum Berichtszeitpunkt in der Einführung befindet. Im Rahmen der Maßnahme in Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems), der Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen, soll eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik erarbeitet werden, die der Vorbereitung eines neuen Kita-Gesetzes dient.

Die Corona-Pandemie hat die Umsetzung der Maßnahmen maßgeblich beeinflusst, so dass es in den Handlungsfeldern 7 und 9 zu erheblichen Verzögerungen kam. Da die Maßnahme im Handlungsfeld 9 als Vorbereitung des neuen Gesetzes intendiert war, konnte dieses noch nicht realisiert werden; entsprechend der Absicht, das KiQuTG für *systembezogene Initiativen* zu nutzen, wird diese Strategie jedoch weiterhin verfolgt. Zudem wurden weniger KiQuTG-Mittel verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen. Die nicht verausgabten Finanzmittel wurden daher mit Wirkung des angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzepts zum 01.01.2022 in ein weiteres Handlungsfeld (HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) investiert.

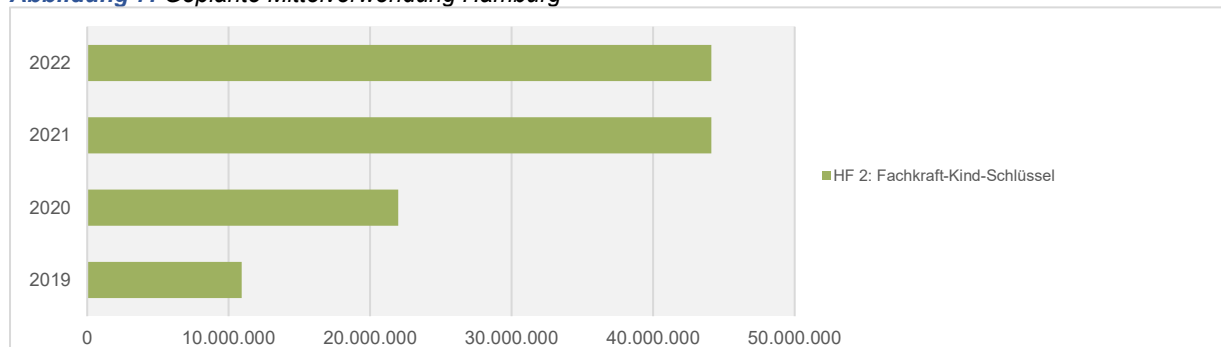
2.2.6 Hamburg (HH)

Gesetzliche Grundlage: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004; zuletzt geändert am 20.12.2022

In Hamburg (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) wurden die Ressourcen des KiQuTG auf ein einzelnes Handlungsfeld (HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel) konzentriert, das bereits vor der Diskussion zur Umsetzung des KiQuTG in besonderem Maße im Zentrum politischer Debatten gestanden hatte. Das KiQuTG war somit nicht der Auslöser der Initiative, sondern unterstützte die Realisierung von

landespolitisch im Fokus stehenden Problemlösungen und war in laufende *fachpolitische Diskussionsprozesse* eingebunden. Die Beteiligungsverfahren zum KiQuTG konzentrierten sich inhaltlich auf das ausgewählte Handlungsfeld und knüpften an die landespolitischen Diskussionen an. Neben den formalen Beteiligungsstrukturen gab es mit dem Hamburger Kita-Netzwerk eine weitere Beteiligungsform, die ein breites Spektrum an Akteuren einbezog. Der intensiven Beteiligung lag daher eine Bottom-up-Initiative für *erweiterte Partizipationsprozesse* zugrunde.

Abbildung 7: Geplante Mittelverwendung Hamburg



Quelle: HFK-HH, 2019

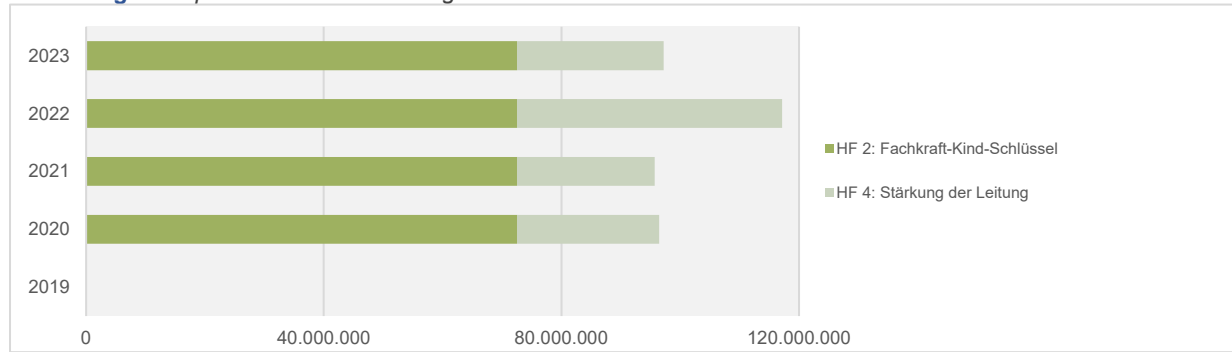
In Hamburg wurden die KiQuTG-Mittel vollumfänglich zur anteiligen Finanzierung einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich genutzt, zu der sich das Land im Jahr 2018 gesetzlich verpflichtet hatte. Diese Verbesserung ist ebenso wie die zusätzlich eingeführte anlassunabhängige Überprüfung von Kindertageseinrichtungen aufgrund der gesetzlichen Verankerung langfristig gesichert. Ein grundlegender Reformbedarf mit Hinblick auf Steuerungsstrukturen wird angesichts der im Kontext des Hamburger Gutscheinsystems entwickelten Verfahren der Qualitätsentwicklung und -kontrolle nicht gesehen. Die Mittel für die Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt ausgewiesen.

Die geplante Verbesserung erfolgte entsprechend des Beschlusses der Kita-Vertragskommission in drei gleichen Schritten jeweils zum ersten Januar der Jahre 2019, 2020 und 2021. Somit ist die Umsetzung des KiQuTG in Hamburg vollständig erfolgt. Pandemiebedingte Verzögerungen gab es bei der anlassunabhängigen Überprüfung aller geförderten Kindertageseinrichtungen, die künftig je Kindertageseinrichtung alle fünf Jahre erfolgen soll. Hamburg berichtet, dass sich die Qualitätsverbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik deutlich abbilden. Unabhängig vom KiQuTG sah Hamburg zusätzlich auch eine Schlüsselverbesserung im Elementarbereich vor und setzte weitere Maßnahmen zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften um (BMFSFJ, 2020a). Die Prioritäten im Personalbereich, die bei der Planung der Umsetzung des KiQuTG im Jahr 2019 auf der Basis der *fachpolitischen Diskussionsprozesse* gesetzt worden waren, waren somit nicht nur bezüglich des KiQuTG handlungsleitend, sondern spiegelten sich auch in der Entwicklung weiterer Maßnahmen des Landes.

2.2.7 Hessen (HE)

Gesetzliche Grundlage: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege vom 18.12.2006; zuletzt geändert am 09.12.2022

Eine Besonderheit in Hessen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) war die bereits 2018 eingeführte Beitragsfreistellung für alle Kindergartenjahre im Umfang von sechs Betreuungsstunden täglich. Ein weiterer Bedarf für eine Gebührenentlastung wurde vor diesem Hintergrund nicht gesehen, so dass sich das Land auf die Qualitätsentwicklung konzentrierte, wofür der Personalausstattung und der Rolle der Leitungskräfte eine zentrale Bedeutung beigemessen wurde und wird. Der Einsatz der KiQuTG-Mittel wurde somit auf die beiden Handlungsfelder 2 und 4 konzentriert. Anders als die anderen Länder hat Hessen die KiQuTG-Mittel bereits bis einschließlich 2023 verplant. Die Planung und Umsetzung des KiQuTG erfolgte als *Partizipationsprojekt*, war handlungsfeldspezifisch ausgerichtet und in laufende *fachpolitische Diskussionsprozesse* eingebunden. Die konkrete Planung des Mitteleinsatzes wurde in Hessen mit der Vorlage des Gute-KiTa-Gesetzentwurfs eingeleitet. In Hessen wird von „einer intensiven Abstimmung mit den Akteuren in der Kindertagesbetreuung“ (BMFSFJ, 2022a, S. 402) bei der Auswahl der Handlungsfelder berichtet und angemerkt, dass dem Umstand des Fachkräftemangels bei der Konzipierung der Maßnahmen Rechnung getragen werden müsse. Grundlegende Reformen der Kindertagesbetreuung waren während der Laufzeit des KiQuTG nicht geplant.

Abbildung 8: Geplante Mittelverwendung Hessen

Quelle: HFK-HE, 2019

Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 wurde gemäß der zeitlichen Planung der Grundstein für die Maßnahmen zur Erhöhung des Aufschlags zum Ausgleich von Ausfallzeiten und zu einer erstmalig vom Land kofinanzierten Leitungsfreistellung gelegt. Für beide Maßnahmen wurde eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt. Erste Auszahlungen der „Gute-KiTa-Pauschale“ erfolgten ebenfalls im Jahr 2020. Diese diente dem vom Land zu leistenden Ausgleich der Mehrbelastung der hessischen Gemeinden durch die verbesserten Mindeststandards und der Unterstützung der Kindertageseinrichtungen beim Personalausbau und -aufbau. Ab Mitte des Jahres führte das Land ein Steuerungsgremium ein, das die Zielerreichung des KiQuTG überwacht und gegebenenfalls Nachsteuerungsbedarfe aufzeigt. Hessen konnte 2021 die geplanten ersten Meilensteine der Umsetzung erreichen, es wird jedoch angezweifelt, ob die Mindeststandards bis zum Ende der Übergangsfrist realisiert werden können, da deren Umsetzung durch den Fachkräftemangel und den aufgrund der hohen Geburtszahlen steigenden Platzbedarf erschwert werde. Insbesondere die Besetzung von Leitungspositionen stelle sich als Herausforderung dar.

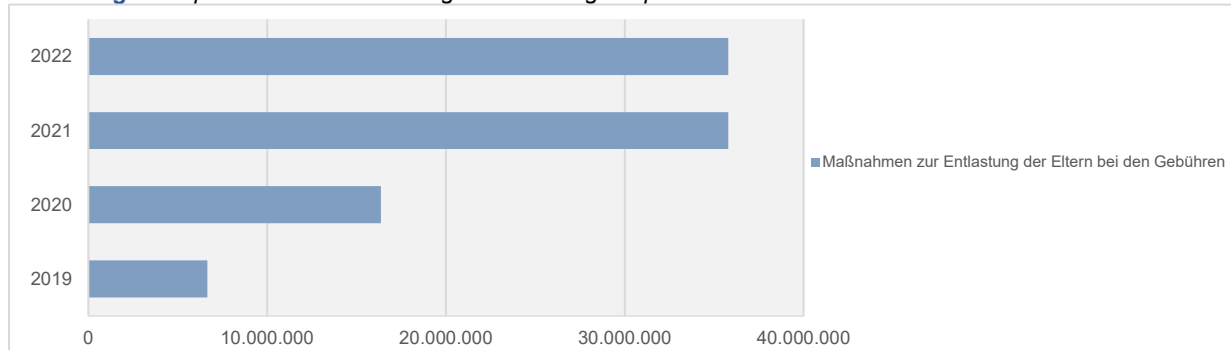
In Hessen sind alle Landesnormen zunächst auf fünf Jahre zu befristen. Das Land betont jedoch, die im Rahmen des KiQuTG umgesetzten Maßnahmen vollumfänglich dauerhaft weiterzuführen. Das Land strebte mit der Umsetzung des KiQuTG eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte und damit der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen an. Die Auswahl, die Gestaltung und die Umsetzung der Maßnahmen entsprachen den Prioritäten, die in den *fachpolitischen Diskussionsprozessen* gesetzt wurden.

2.2.8 Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 04.09.2019; zuletzt geändert am 05.07.2022

Die Gestaltung der Umsetzung des KiQuTG war in Mecklenburg-Vorpommern (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) in eine umfassende Gesetzesnovellierung und damit in eine *Reform des Systems* eingebunden. Diese Reform umfasste nicht nur aus Bundesmitteln finanzierte Maßnahmen, sondern adressierte über den Einsatz von Landesmitteln unterschiedliche Qualitätsfelder. Eine zentrale Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kindertagesbetreuung wurde dabei der Reform der Finanzierungsstruktur zugeschrieben. Die über das KiQuTG kofinanzierte Abschaffung der Elternbeiträge stellte ein Element dieser Reform dar und eröffnete aus der Sicht des Landes die Möglichkeit, sich im Gesetzgebungsprozess und bei der weiteren Entwicklung auf Fragen der Qualität zu konzentrieren, weil die politischen Diskussionen um Elternbeiträge beendet werden konnten. Da die Umsetzung der über das KiQuTG gewählten Maßnahme ein Element der Gesamtstrategie war, sah man für die Umsetzung des KiQuTG keine gesonderten Beteiligungsverfahren vor, sodass die Umsetzungsplanung innerhalb *bestehender Partizipationsstrukturen* ablief.

Abbildung 9: Geplante Mittelverwendung Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: HFK-MV, 2019

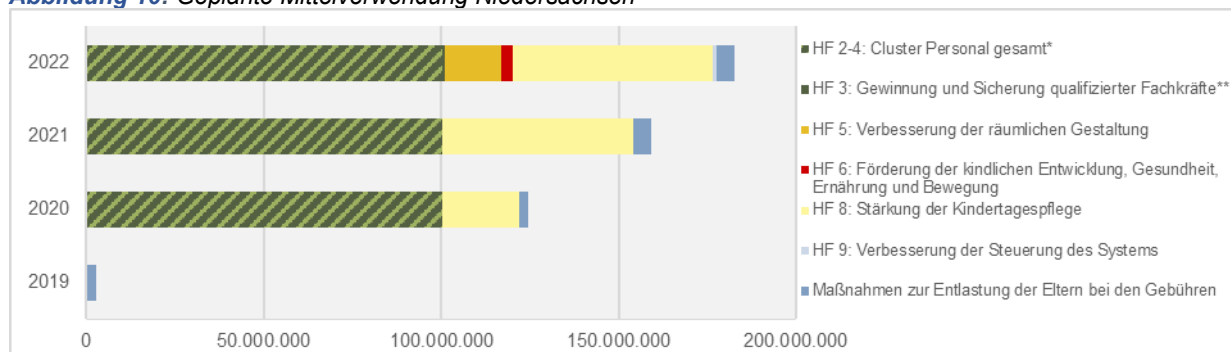
Zum 01.01.2019 führte Mecklenburg-Vorpommern planmäßig die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ein. Die zum 01.01.2020 vorgenommene Novellierung des Kita-Gesetzes brachte dann die vollständige Elternbeitragsfreiheit und damit verbunden eine Änderung der Finanzierung der Kindertagesförderung, die nun auf drei und statt auf vier Säulen beruht (Land, örtlicher Träger der Jugendhilfe und Gemeinde). Das Land sieht damit die in seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegten Ziele wie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Teilhabe oder die Schaffung gleicher und ortsunabhängiger Bedingungen in der Kindertagesförderung als erreicht an. Daneben implementierte das Land mit dem novellierten Kita-Gesetz Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität, die aus Landesmitteln finanziert werden und mit denen sämtliche Handlungsfelder des KiQuTG abgedeckt sind. Das Land hebt hervor, dass die „Maßnahmen nach dem KiQuTG [...] in einem direkten Zusammenhang zu den weiteren qualitativen Maßnahmen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 425) stehen, sodass die Umsetzung des KiQuTG mit einer *Reform des Systems* verknüpft war.

2.2.9 Niedersachsen (NI)

Gesetzliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021; zuletzt geändert am 16.12.2021

Niedersachsen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) nutzte das KiQuTG zur Bearbeitung *bestimmter Themen*. Daher wählte es einzelne Handlungsfelder aus und entwickelte Maßnahmen, die die vorhandenen Programme des Landes ergänzten. Angesichts dessen, dass die Mittel aus dem KiQuTG nur für den Zeitraum bis 2022 verbindlich zugesagt waren, wurde hierbei befristeten Maßnahmen Vorrang gegeben. Ergänzend wurde das KiQuTG zum Anlass genommen, um Reformbedarf bei der Steuerung zu adressieren, indem Instrumente zur Verbesserung der Bedarfsplanung entwickelt wurden. Dafür wurde 2020 ein Konzept erarbeitet und ab 2021 umgesetzt, um die Abstimmung zwischen Land sowie örtlichen und freien Trägern bei der Bedarfsanalyse und -planung zu verbessern. Weitergehende Bedarfe für Strukturreformen wurden nicht gesehen. Die Beteiligung bei der Umsetzung des KiQuTG erfolgte vorrangig als *formale Beteiligung* im Rahmen der vorhandenen Strukturen, ergänzt durch Formate zur Konkretisierung der Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Abbildung 10: Geplante Mittelverwendung Niedersachsen



* Die Mittel für die Handlungsfelder 2 bis 4 werden vom Land Niedersachsen für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen

** gesondert ausgewiesene zum Jahr 2021 hinzugewählte Maßnahme im HF 3

Quelle: HFK-NI, 2021

Um die Teilhabechancen unabhängig von der Einkommenssituation und der gewählten Betreuungsform zu verbessern, wurde für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 eine Maßnahme zur Gebührenentlastung implementiert, mit der Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei gestellt wurden – analog zur bereits geltenden Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Zur Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege setzte das Land zunächst auf personalbezogene Aspekte. Um die Höherqualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen und damit die Professionalisierung in der Kindertagespflege über eine Anreizfinanzierung weiter zu fördern, entschied sich das Land für die Überführung der bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP)“ in das Kita-Gesetz. Aufgrund der mit dem Gesetzgebungsprozess für die Kindertagespflege verbundenen Verzögerung einigten sich das BMFSFJ und die Landesregierung bei der erstmaligen Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts darauf, die Überführung der Richtlinie ins Kita-Gesetz um ein Jahr zu verschieben, so dass dies erst am 01.08.2021 erfolgte.

Bezogen auf die Förderung des Personals in Kindertageseinrichtungen wurden die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) und 4 (Stärkung der Leitung) mit dem Inkrafttreten der Richtlinie „Qualität in Kitas“ zum 01.01.2020 umgesetzt. Bei der zweiten Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts kam 2022 eine weitere Maßnahme im Handlungsfeld 3 hinzu, deren gesetzliche Grundlage die Richtlinie „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte aus Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren“ darstellt. Neben der personalbezogenen Qualität wurden im Rahmen dieser Anpassung für das Jahr 2022 Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5 (Verbesserung der räumlichen Gestaltung) und 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) ergänzt. Dabei wurde die pädagogische, allen voran die medienpädagogische Arbeit „im digitalen Zeitalter“ (BMFSFJ, 2022a, S. 434) verstärkt in den Blick genommen.

Die Corona-Pandemie beeinflusste die Umsetzung der Maßnahmen maßgeblich, wodurch die veranschlagten Mittel nicht wie geplant verausgabt werden konnten und das Handlungs- und Finanzierungskonzept nochmals angepasst werden musste. Hierbei wurden drei weitere Maßnahmen eingeführt. Insgesamt engagiert sich Niedersachsen somit in neun Maßnahmen, von denen lediglich eine Maßnahme (HF 8) langfristig angelegt ist. Mit einer breiten Wahl der Handlungsfelder und einer Vielzahl befristeter Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des KiQuTG ergänzte Niedersachsen „den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ (BMFSFJ, 2021, S. 409) durch die Bearbeitung *bestimmter Themen*.

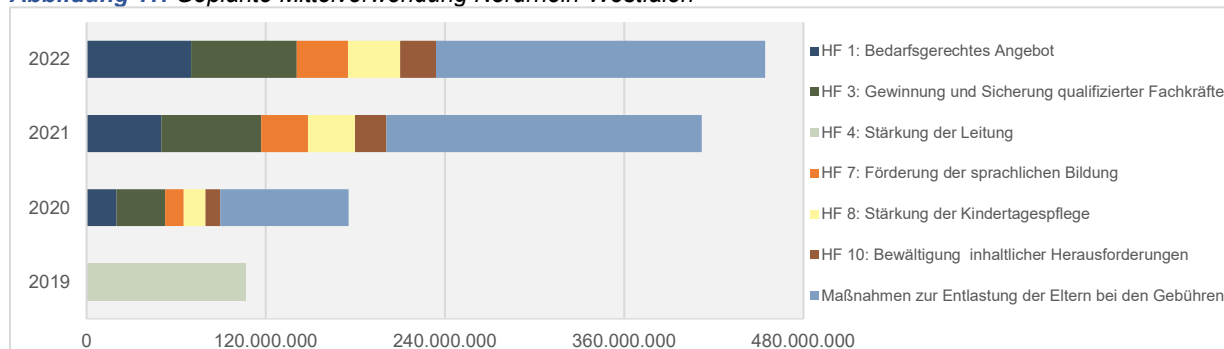
2.2.10 Nordrhein-Westfalen (NW)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.12.2019; zuletzt geändert am 13.04.2022

Die Umsetzung des KiQuTG und die damit verbundenen Beteiligungsstrukturen waren in Nordrhein-Westfalen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) Teil einer Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Die Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in eine laufende *Reform des Systems* ging mit der Einbindung der Umsetzungsplanung in *bestehende Partizipationsstrukturen* Hand in Hand. Die Auswahl der Handlungsfelder war in diese Gesamtstrategie integriert. Die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum Kindergartenjahr 2020/2021 implizierte keine strukturelle Änderung des Finanzierungssystems; entscheidend im Kontext der Finanzierungsreform war vielmehr die Beseitigung der im fachpolitischen Diskurs betonten Unterfinanzierung. Hierfür wurden jährlich zusätzlich und aufwachsend rund 750 Millionen Euro je hälftig vom Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Parallel dazu wurden die KiQuTG-Mittel im Rahmen der Gesetzesreform dafür eingesetzt, bestehende Maßnahmen auszubauen und weiterzuentwickeln sowie neue Maßnahmen zu initiieren. Als Vorschaltmaßnahme wurde im Jahr 2019 mithilfe eines Übergangsgesetzes im Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung) eine Maßnahme zur Sicherung von Leitungsstunden umgesetzt. Alle anderen Maßnahmen wurden in das zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft getretene reformierte Gesetz integriert, dessen Bedeutung für die Erreichung der Ziele des KiQuTG hervorgehoben wird: „Die Reform basierte auf einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung, bei der neben der dringend gebotenen auskömmlichen Finanzierung deutliche Qualitätsverbesserungen sowie die Stärkung der Teilhabe im Fokus der Reform standen.“ (BMFSFJ, 2022a, S. 469) Die Mittel aus dem KiQuTG werden als Res-

sourcen betrachtet, die die Reform unterstützen und „durch einen breiten Maßnahmenkatalog in insgesamt sechs Handlungsfeldern an vielen Stellen die Qualität der Kindertagesbetreuung zu befördern“ (BMFSFJ, 2022a, S. 469).

Abbildung 11: Geplante Mittelverwendung Nordrhein-Westfalen



Quelle: HFK-NW, 2019

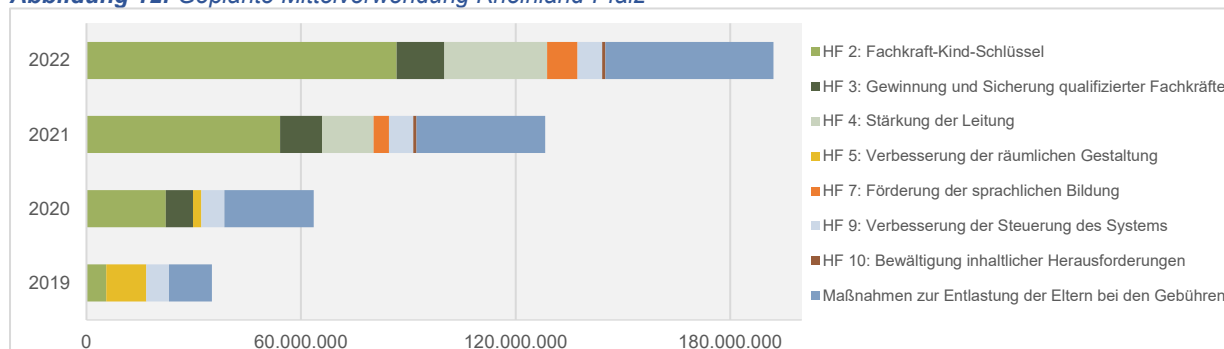
Hervorgehoben wird, dass neben der Gebührentlastung, mit der die für das letzte Kindergartenjahr bestehende Beitragsbefreiung auf das vorletzte Jahr ausgedehnt wurde, auch weitere Maßnahmen, wie etwa die Förderung von flexiblen Öffnungszeiten in Handlungsfeld 1, zugleich der Stärkung von Teilhabe dienen und dass alle Maßnahmen gesetzlich verankert und unbefristet finanziert werden. Die Maßnahmen wurden somit vollständig umgesetzt; messbare Effekte im System im Hinblick auf Verbesserungen der Qualität und der Bedarfsdeckung erwartet das Land zu einem späteren Zeitpunkt, wobei die Notwendigkeit einer Kontextualisierung der Wirkungen des KiQuTG mit der Entwicklung des Gesamtsystems betont wird – entsprechend der Strategie, die Umsetzung des KiQuTG in die *Reform des Systems* zu integrieren.

2.2.11 Rheinland-Pfalz (RP)

Gesetzliche Grundlage: Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019; vollständig in Kraft getreten am 01.07.2021

Die Umsetzung des KiQuTG in Rheinland-Pfalz (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) war in eine zeitgleich laufende *Reform des Systems* im Land eingebunden. Die konzeptionelle Verknüpfung des landespolitischen Reformprozesses mit dem KiQuTG war bereits in der Vorbereitungsphase angelegt, indem die Diskussionen in der AG Frühe Bildung im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsprozesses von Bund und Ländern mit dem Diskurs innerhalb des Landes verbunden wurden und der Zwischenbericht der AG Frühe Bildung als Basis für den Gesamtprozess betrachtet wurde. Dementsprechend verfolgte das Land ein „Gesamtkonzept, das auf einer umfassenden Novellierung der landesrechtlichen Regelungen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 502) beruhte und ein neues vereinfachtes und dynamisiertes Finanzierungssystem beinhaltete. Für diese *Reform des Systems* gab und gibt es Strukturen für *erweiterte Partizipationsprozesse*, die eine intensive Beteiligung bei der Planung und Begleitung der Umsetzung des KiQuTG mit sich bringen.

Abbildung 12: Geplante Mittelverwendung Rheinland-Pfalz*



Quelle: HFK-RP, 2019

* Im HFK keine Differenzierung nach Bundes- und Landesmitteln

Zwischen der Finanzierung aus Landesmitteln und aus KiQuTG-Mitteln wird in den Darstellungen des Landes zum Teil nicht unterschieden; die Finanzierung fast aller Maßnahmen ist gesetzlich verankert und somit langfristig gesichert. Die gewählten Handlungsfelder werden als Elemente der Umsetzung

des Gesamtkonzepts betrachtet. Hervorgehoben wird, dass dem Umsetzungsprozess im Land das im Zwischenbericht der AG beschriebene Verständnis des Handlungsfeldes Steuerung im System (HF 9) zugrunde liege, da die Frage der Steuerung im System alle Handlungsfelder berühre.

Einige Maßnahmen in den sieben ausgewählten Handlungsfeldern und die Gebührenentlastung der Eltern wurden bereits 2019 und 2020 umgesetzt; die komplette Implementierung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgte mit dem vollständigen Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021. Bereits ab 2019 war im Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) ein Sozialraumbudget eingerichtet worden, um die strukturelle Benachteiligung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen zu überwinden; seit dem 01.07.2021 erfolgt die zunächst als Projekt angelegte Förderung nun auf gesetzlicher Grundlage. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das bisherige, gruppenbezogene Personalbemessungs- und Finanzierungssystem auf ein platzbezogenes System umgestellt und dabei der durchschnittliche Anteil der Landeszuweisungen an der Finanzierung der Personalkosten von vorher 34 auf 46 Prozent erhöht. Diese Erhöhung betrifft auch die Personalkosten für Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern: So wurde im Rahmen des Handlungsfeldes 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) eine entsprechende anteilige Finanzierung für eine Praxisanleitung eingeführt und der Landesanteil an der Vergütung von Teilnehmenden einer berufsintegrierten Ausbildung erhöht. Der bisherige Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ war bereits zum Schuljahr 2020/2021 verstetigt worden, um sicherzustellen, dass diese praxisintegrierte Ausbildungsform als Regelmodell an allen Fachschulen angeboten werden kann. Darüber hinaus werden seit dem 01.07.2021 die Auszubildenden nicht mehr auf den Stellen-schlüssel in Kindertageseinrichtungen angerechnet. Ebenfalls zum 01.07.2021 erhielten die Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Handlungsfeldes 4 (Stärkung der Leitung) ein im Umfang von 46 Prozent aus Landeszuweisungen finanziertes verbindliches Leitungsdeputat und über das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) eine entsprechende Förderung für zusätzliche Personalanteile für die alltagsintegrierte Sprachbildung und für Funktionsstellen für Sprachbeauftragte. Um flächendeckend die Beteiligungsstruktur in Kindertageseinrichtungen zu stärken, wurden Kita-Beiräte eingerichtet.

Die Maßnahme zur Gebührenentlastung ermöglicht seit dem 01.01.2020 zweijährigen Kindern nicht nur, wie schon vorher, den beitragsfreien Besuch einer altersmischten Gruppe in einer Kindertageseinrichtung, sondern auch die Betreuung in einer Krippe(ngruppe). Die Finanzierung dieser Maßnahme wurde zum 01.07.2021 in das reformierte Finanzierungssystem integriert. Gleiches gilt für die Landeszuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ausgleich für Erstattungen von Elternbeiträgen. Bereits ab 2019 wurden auf Grundlage einer Förderrichtlinie im Handlungsfeld 5 (Verbesserung der räumlichen Gestaltung) bis 2022 abrufbare Zuschüsse bereitgestellt, um Kindertageseinrichtungen räumlich in die Lage zu versetzen, ein Mittagessen anzubieten. Auch die Maßnahmen im Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems) wurden schon ab 2019 umgesetzt. Die örtlichen Jugendämter erhalten seitdem Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr, die die freien Träger für die Qualitätsentwicklung nutzen können. Zur Vereinfachung der Administration und als Basis für ein künftiges Monitoring wurde ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem aufgebaut und nach und nach freigeschaltet. Diese Maßnahme hat Querschnittscharakter; ihr wird von Seiten des Landes eine wichtige Funktion für die Evaluation aller Maßnahmen im Sinne der intendierten verbesserten Steuerung des Systems zugeschrieben.

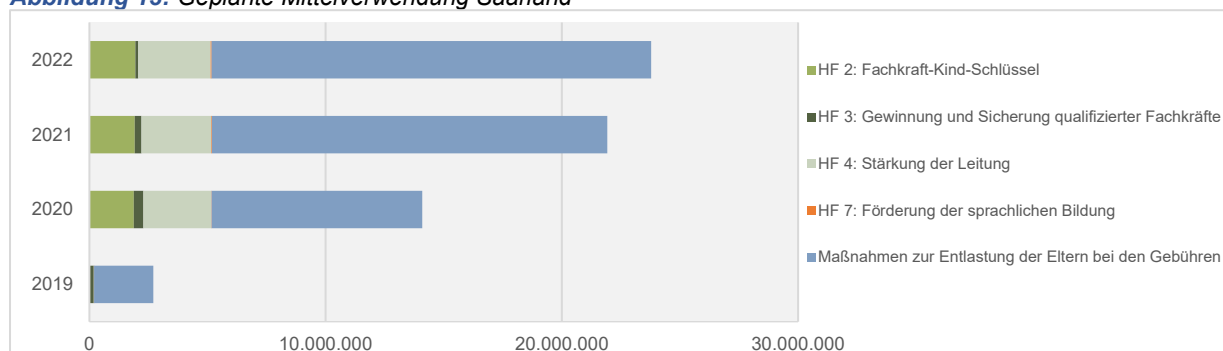
Rheinland-Pfalz betont, das neue Kita-Gesetz spiegele ein Gesamtkonzept wider, das die gesamte Fachpraxis auf allen Verantwortungsebenen betreffe und das auf einem systemischen Denk- und Handlungsansatz beruhe: Auch wenn das Land die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) im Rahmen des KiQuTG nicht gewählt habe, seien sie durch die Umsetzung des KiQuTG und des neuen Kita-Gesetzes dennoch berührt. So umfasst der Rechtsanspruch seit dem 01.07.2021 von montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, was eine Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote (Handlungsfeld 1) bedeutet. Die Umsetzung des KiQuTG ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 mit dem Inkrafttreten des reformierten Kita-Gesetzes vollständig erfolgt und in die *Reform des Systems* integriert.

2.2.12 Saarland (SL)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz Nummer 2056 – für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19.01.2022

Im Saarland (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) stellte die Auswahl der Handlungsfelder eine Anknüpfung an *fachpolitische Diskussionsprozesse* dar: Zum einen fanden Gespräche über eine Novellierung des Kita-Gesetzes statt; zum anderen bewertete das Land die Personalsituation in der Kindertagesbetreuung und die im bundesweiten Vergleich hohen Elternbeiträge als Herausforderungen, weshalb es im Rahmen des KiQuTG die personalbezogenen Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Gebührenentlastung auswählte. Darüber hinaus waren und sind Bereiche wie die Sprachentwicklung, -bildung und -förderung im Saarland schon aufgrund der Grenzlage stetige Themen, die man durch die Wahl des Handlungsfeldes 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) adressierte. Die Planung der Umsetzung des KiQuTG wurde – ergänzt durch zusätzliche, projektförmige Formate wie der Durchführung von Befragungen – in *bestehende Partizipationsstrukturen eingebunden*.

Abbildung 13: Geplante Mittelverwendung Saarland



Quelle: HFK-SL, 2020

Zum Schuljahr 2019/2020 setzte das Saarland zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3) auf eine Ausweitung der praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung (PiA); seit dem Schuljahr 2020/2021 ist die PiA im Saarland grundständige Ausbildungsform. 2019 konnten die für dieses Handlungsfeld eingeplanten Finanzmittel nicht vollständig verausgabt werden. Um die nicht verausgabten Mittel auf das Handlungsfeld 2 zu übertragen, passte das Land sein Handlungs- und Finanzierungskonzept an; neue Handlungsfelder oder Maßnahmen kamen im Zuge der Anpassung aber nicht hinzu. Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) identifizierte man saarländische Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen und unterstützt sie seitdem auf Grundlage gesonderter Landesrichtlinien, die rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft traten. Auf derselben Basis wurde eine Maßnahme zur Stärkung der Leitung (HF 4) durch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung umgesetzt. Darüber hinaus wurde in Handlungsfeld 4 ein berufsbegleitender Zertifikatsstudiengang implementiert, der ursprünglich zum Wintersemester 2019/2020 starten sollte. Der Akkreditierungsprozess und die Corona-Pandemie führten dazu, dass der Studiengang erst ein Jahr später beginnen konnte. Ein weiterer, überarbeiteter berufsbegleitender Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ ist im Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) verortet. Eine stufenweise Absenkung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde planmäßig umgesetzt.

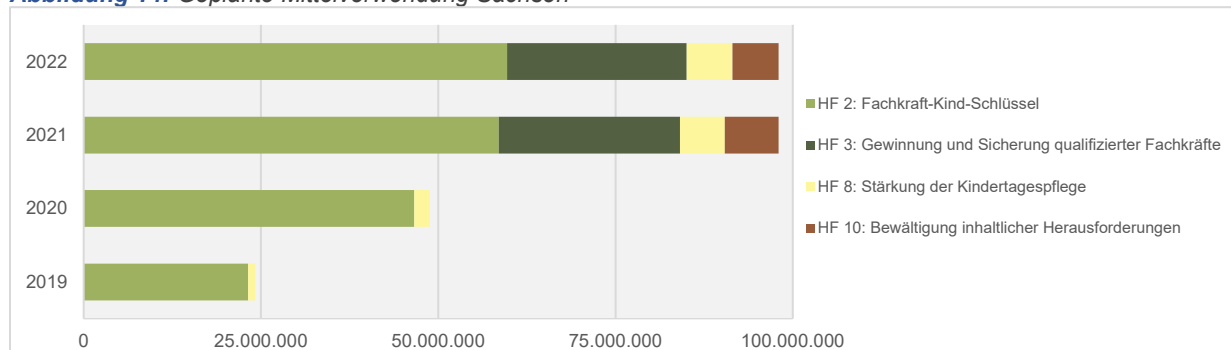
Am 19.01.2022 wurde ein neues Kita-Gesetz verabschiedet. Als Kern des Gesetzes wurde durch das zuständige Ministerium der „Dreiklang aus Abbau der Kita-Elternbeiträge, Ausbau der Kita-Plätze und noch mehr Kita-Qualität“ (Ministerium für Bildung und Kultur Saarland, 2022) hervorgehoben. Dabei wird auf die bereits erfolgten Reduzierungen der Gebühren verwiesen und darauf, dass „bereits im Vorgriff auf die Novellierung [...] im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes seit 2019 Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wie zum Beispiel zusätzliche Leitungsfreistellung, Unterstützung für Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen durch zusätzliches Personal und Fortbildungen umgesetzt werden“ (Ministerium für Bildung und Kultur Saarland, 2022) konnten. Insofern nutzte das Land die Umsetzung des KiQuTG zur Unterstützung *systembezogener Initiativen*.

2.2.13 Sachsen (SN)

Gesetzliche Grundlage: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009; zuletzt geändert am 21.05.2021

Die Umsetzung des KiQuTG war in Sachsen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) nicht mit einer umfassenden Reform verbunden, vielmehr wurden einzelne fachliche Schwerpunkte gesetzt, die auf Basis von Umfrage- und Abstimmungsprozessen beschlossen wurden. Die Ressourcen aus dem KiQuTG wurden dabei als Möglichkeit gesehen, *bestimmte Themen* zu bearbeiten, bei denen seit längerem Handlungsbedarf gesehen wurde. Für die Umsetzungsplanung des KiQuTG wurde ein Beirat für den Dialogprozess ins Leben gerufen, der in enger Abstimmung mit dem Land agierte – die Umsetzung des KiQuTG erfolgte also als *Partizipationsprojekt*, das über die KiQuTG-Umsetzung hinaus auch weitere Bereiche der Qualitätsentwicklung umfasste.

Abbildung 14: Geplante Mittelverwendung Sachsen



Quelle: HFK-SN, 2021

Sachsen machte von der Möglichkeit Gebrauch, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes bis zum 31.12.2020 zu beschränken. Mit einer Neuregelung im Kita-Gesetz zum 01.06.2019 wurde die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen bezogen auf mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowohl in Kindertageseinrichtungen (HF 2) als auch in der Kindertagespflege (HF 8) gelegt. Ziel dieser unbefristeten Maßnahme ist es, allen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und allen Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten einzuräumen. Zum 01.01.2021 wurde das Handlungs- und Finanzierungskonzept angepasst. Hierbei wurden für die Jahre 2021 und 2022 sechs befristete Maßnahmen eingeleitet, deren Umsetzung in der am 29.06.2021 in Kraft getretenen „Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuT-Verb“ geregelt sind. Durch drei neue Maßnahmen in Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) wurden den Trägern zusätzliche Finanzressourcen für Praxisanleitungen bei der Aus- und Weiterbildung sowie berufsbegleitende oder duale Ausbildungs- oder Studiengänge zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme im Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) diente der Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen oder für die Verbesserung von Vertretungslösungen. Zur inhaltlichen Unterstützung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wurden zum einen Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen und zum anderen die Anschaffung digitaler Medien und Technik gefördert (HF 10).

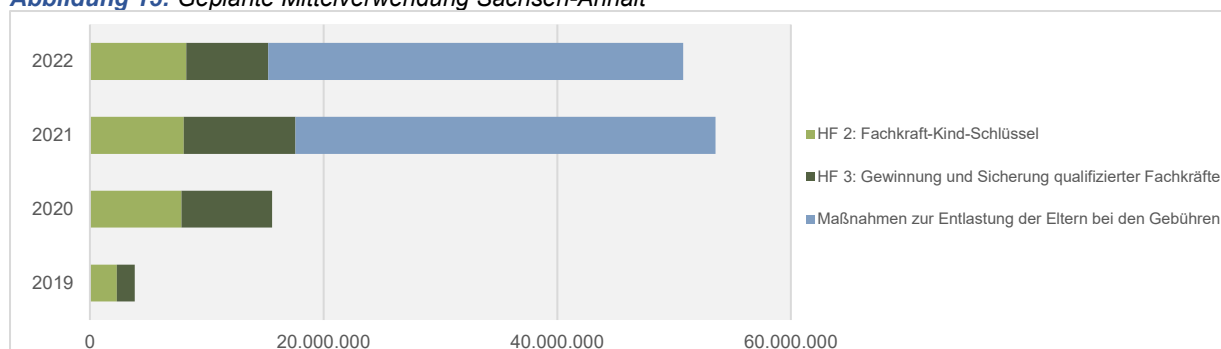
Im Zuge der Umsetzung des KiQuTG ergriff das Land acht Maßnahmen in vier Handlungsfeldern, um *bestimmte Themen* zu bearbeiten. Bei zwei dieser Maßnahmen handelt es sich um unbefristete Maßnahmen. Aufgrund einzuhaltender Fristen im Anhörungsverfahren der RL KiTa-QuTVerb ergaben sich im Jahr 2021 leichte Verzögerungen bei der Umsetzung aller neu angelaufenen Maßnahmen. Dennoch konnten letztlich alle geplanten Maßnahmen in Sachsen vollständig umgesetzt werden. Im Fortschrittsbericht wird die positive Auswirkung der Anerkennung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen hervorgehoben (BMFSFJ, 2021). Zudem gibt das Land an, dass mit den im Jahr 2021 neuen eingeleiteten Maßnahmen „weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in TAGEEINRICHTUNGEN und in der Kindertagespflege erzielt werden“ (BMFSFJ, 2022a, S. 607) konnten.

2.2.14 Sachsen-Anhalt (ST)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003; zuletzt geändert am 13.12.2022

Der Planung der Umsetzung des KiQuTG gingen in Sachsen-Anhalt (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) eine umfassende Evaluation des KiFöG LSA (2016) sowie eine ausführliche Gesetzesnovellierung (2019) voraus. Mit der Novellierung wurden Entlastungen für Eltern, personelle Verbesserungen sowie die Vereinfachung des Finanzierungssystems vorgenommen. Eine weitere, umfangreiche Gesetzesreform war vor diesem Hintergrund im Kontext der KiQuTG-Umsetzung nicht geplant; mit den KiQuTG-Mitteln sollten die aus der Novellierung hervorgegangenen Veränderungen mittelfristig ausgeweitet werden. Auf die Novellierung des Landesgesetzes folgte im Jahr 2019 die Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des KiQuTG (AG KiQuTG), welches zum 01.01.2020 in Kraft trat. Beide Gesetze stellen „ein ineinandergreifendes Regelungskonzept“ (BMFSFJ, 2020a, S. 393) dar. Der Auswahl der zur Umsetzung des KiQuTG geplanten sieben Maßnahmen ging eine Analyse der Betreuungssituation voraus. Die Handlungsfelder wurden über einen projektförmig organisierten Beteiligungsprozess ausgewählt. Die Umsetzung des KiQuTG erfolgte dementsprechend als *Partizipationsprojekt* und wurde genutzt, um *bestimmte Themen* zu bearbeiten, die sich aus politischen Schwerpunktsetzungen der letzten Jahre ergaben.

Abbildung 15: Geplante Mittelverwendung Sachsen-Anhalt



Quelle: HFK-ST, 2019

Der Schwerpunkt lag auf personellen Qualitätsverbesserungen und auf der Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Einige Maßnahmen wurden, begründet mit der begrenzten Laufzeit des KiQuTG, befristet angelegt. Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgte ergänzend zum Landes- und Ausführungsgesetz über Verordnungen und Richtlinien. Spätestens im Jahr 2021 konnte Sachsen-Anhalt alle Maßnahmen teils vollumfänglich, teils anteilig umsetzen. Trotz anfänglicher Verzögerungen bei der Schaffung von Rechtsgrundlagen und Stellenbesetzungen aufgrund der Corona-Pandemie und einer angespannten Personalsituation schätzt Sachsen-Anhalt die Maßnahmen als „gut etabliert“ (BMFSFJ, 2022, S. 632a) ein. Insbesondere bei den befristeten Maßnahmen kam es zu Problemen bei der Rekrutierung von Personal aufgrund von Unsicherheit bezüglich der Fortsetzung der Beschäftigungsverhältnisse über die Förderperiode hinaus.

Sachsen-Anhalt wählte Maßnahmen in Bereichen mit Entwicklungsbedarf mit dem Ziel, Fortschritte zu erreichen. Trotz einiger Schwierigkeiten in der Umsetzung blieben die Inhalte des Handlungs- und Finanzierungskonzepts unverändert und werden als im Feld gut akzeptiert und als „ausgewogen und gut aufeinander abgestimmt“ (BMFSFJ, 2022a, S. 633) beschrieben. Das Land setzt auf eine Verstärkung des KiQuTG, damit die Maßnahmen „ihre volle Durchschlagskraft“ (BMFSFJ, 2022a, S. 633) entwickeln können. So sieht das Land in einer Neuauflage des Landesmodellprojektes PiA zum Beispiel „Potenzial, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken“ (BMFSFJ, 2022a, S. 627). Damit besteht weiterhin die Intention, mit Hilfe des KiQuTG *bestimmte*, landespolitisch als wichtig erachtete *Themen* zu bearbeiten.

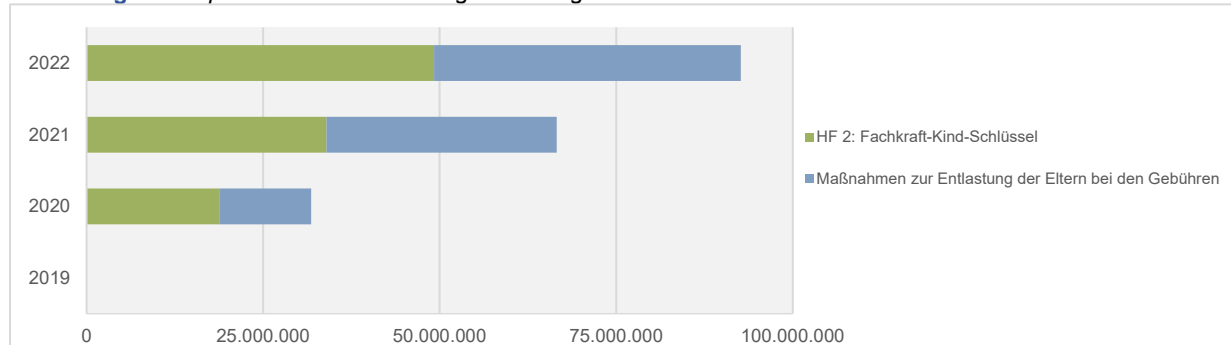
2.2.15 Schleswig-Holstein (SH)

Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019; zuletzt geändert am 19.12.2022

Der Prozess der Umsetzung des KiQuTG war in Schleswig-Holstein (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) in die Reform des Kita-Gesetzes und die diesbezüglichen Beteiligungsstrukturen eingebunden. Der Reformprozess im Land zielte vor allem auf ein neues Finanzierungssystem, mit dem

Qualität und Teilhabe verbessert und interkommunale Unterschiede reduziert werden sollten. Wert gelegt wurde auf eine umfassende, über die vorgeschriebene Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren hinausgehende Mitwirkung unterschiedlicher Akteure und die Erreichung eines breiten Konsenses. Die KiQuTG-Umsetzung war daher in eine laufende *Reform des Systems* eingebunden und wurde von *erweiterten Partizipationsprozessen* flankiert.

Abbildung 16: Geplante Mittelverwendung Schleswig-Holstein



Quelle: HFK-SH, 2019

Die Umsetzung des KiQuTG sollte 2020 beginnen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das neue Kita-Gesetz jedoch nicht wie geplant zum 01.08.2020, sondern erst zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit verzögerte sich auch die Einführung des neuen Finanzierungssystems. Trotzdem setzte das Land Maßnahmen im Handlungsfeld 2 und zur Gebührenentlastung planmäßig zum 01.08.2020 um, indem das zu dem Zeitpunkt geltende Kita-Gesetz geändert wurde. Mit Blick auf die im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Ziele bewertet Schleswig-Holstein die KiQuTG-Umsetzung positiv; festgestellt wird zum einen eine Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe (HF 2), was seit dem 01.01.2021 gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist. Durch die Einführung eines im Land einheitlich geltenden Elternbeitragsdeckels konnten zum anderen die monatlichen Elternbeiträge deutlich gesenkt werden. Von der Evaluation des neuen Kita-Gesetzes erhofft sich Schleswig-Holstein gegebenenfalls eine Antwort auf die Frage, ob sich die Beitragshöhe landesweit angeglichen und so zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Land geführt hat.

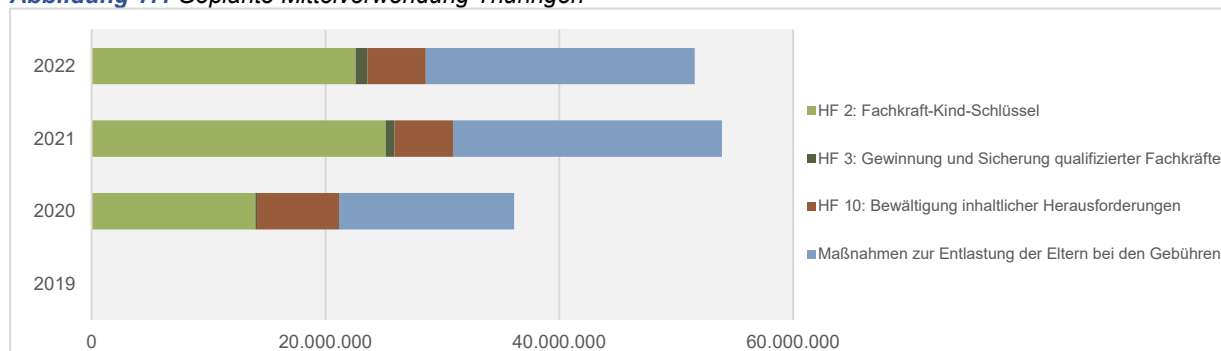
Schleswig-Holstein stellt heraus, dass 2021 als „Ausgangspunkt für die Längsschnittbetrachtung der qualitativen Entwicklung in der Kindertagesbetreuung in den gewählten Handlungsfeldern zu betrachten“ (BMFSFJ, 2022a, S. 651) ist, und begleitet die weitere Entwicklung mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des neuen Kita-Gesetzes. Dies unterstreicht die Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in die *Reform des Systems*.

2.2.16 Thüringen (TH)

Gesetzliche Grundlage: Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18.12.2017; zuletzt geändert am 31.07.2021

Die Diskussion um die Planung der Umsetzung des KiQuTG fiel in Thüringen (zur Datenbasis siehe die Einführung zu Kapitel 2.2) eng zusammen mit der Novellierung des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) und knüpfte inhaltlich in Teilen auch an diese an, so dass das KiQuTG teils als Anlass, teils als Beschleuniger *für systembezogene Initiativen* diente. Besonderheiten bildeten in Thüringen bereits ein ganztägiger Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, die gesetzlich verankerte Fachberatung, die Berücksichtigung von Minderungszeit und Leitungstätigkeit sowie ein hohes Ausbildungsniveau. Thüringen strebte an, die Qualitätsstandards im Land mit der Umsetzung des KiQuTG auszubauen. Die Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen brachte eine Änderung des Gesetzes mit sich. Dabei war die Konzipierung der Maßnahmen zum einen am Ziel einer Weiterentwicklung in bestimmten Themenfeldern orientiert, zum anderen – im Hinblick auf die Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit – durch Verhandlungen zwischen unterschiedlichen Akteuren geprägt und erfolgte in einem umfassenden, projektformig organisierten Partizipationsprozess: Die Auswahl der Handlungsfelder wurde in Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Vertreterinnen und Vertretern des Feldes getroffen, woraus im Jahr 2019 die „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“ entstanden ist, die kontinuierlich fortgeführt wird. Das KiQuTG wurde folglich als *Partizipationsprojekt* umgesetzt.

Abbildung 17: Geplante Mittelverwendung Thüringen



Quelle: HFK-TH, 2019

Die dauerhafte Implementierung der Maßnahmen zur Ausweitung der Beitragsfreiheit, der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder im Alter von fünf und sechs Jahren und der erhöhten Berücksichtigung von Minderungszeiten erfolgte über Änderungen im Gesetz zum Jahr 2020. Die im Kontext des KiQuTG geplanten befristeten Modellprojekte (HF 3 und HF 10) konnten bis in das Jahr 2021, teils planungsgemäß in Zeit und Umfang, teils verzögert und in geringerem Umfang, umgesetzt werden. Für die Umsetzung des Modellprojektes „PiA-TH“ wurde im Jahr 2019 mit einer Änderung der Fachschulordnung die Weiche gestellt. Zur Gewährleistung des Projektes im geplanten Umfang investierte das Land nach Ausfall der ursprünglich eingeplanten Gelder aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ zusätzliche Landesgelder über das Landesprogramm „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“. Die im Kontext des KiQuTG geplanten Maßnahmen wurden somit planmäßig umgesetzt. Schwierigkeiten im Umsetzungsprozess entstanden durch die gleichzeitige Bewältigung der Corona-Pandemie. Für beide Modellprojekte ist eine Evaluation vorgesehen und teilweise bereits erfolgt.

Gemäß der Landesstrategie, das Gesamtsystem durch *systembezogene Initiativen* weiterzuentwickeln, verzeichnet Thüringen positive Effekte aus den Maßnahmen in Form eines Anstiegs der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte im Feld und eines dritten PiA-Jahrgangs. Thüringen sieht die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG als „wertvollen Beitrag“ (BMFSFJ, 2022a, S. 677) und setzt zur nachhaltigen Sicherstellung der zur Umsetzung aller Maßnahmen notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen sowie fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung auf eine dauerhafte Unterstützung des Bundes.

2.3 Bilanz der Umsetzung im Überblick

Mit dem KiQuTG wurde in allen Ländern ein breites Spektrum von Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung verabschiedet und – trotz der durch die Corona-Pandemie erheblich erschwerten Bedingungen – weitgehend planmäßig implementiert, wobei während der Laufzeit zum Teil aufgrund von Erfahrungen und veränderten Herausforderungen Anpassungen vorgenommen wurden. Im Folgenden soll auf der Basis der in [Kapitel 2.1](#) und [2.2](#) vorgenommenen Analysen, ergänzt durch Rückgriffe auf den ersten Zwischenbericht (IAQ, pädquis, ZQM, 2021) und die Bilanzinterviews im Jahr 2022 (mit einigen kursiv gekennzeichneten Zitaten), eine erste Bilanz der Umsetzung des KiQuTG gezogen werden, die in [Kapitel 3](#) differenziert nach den einzelnen Handlungsfeldern vertieft und erweitert wird.

Die Handlungs- und Finanzierungskonzepte und die Fortschrittsberichte bieten eine wichtige Grundlage, um die Strategien der Länder bei der Umsetzung des KiQuTG transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Aufwand dafür wird in den Ländern immer wieder kritisiert: „Als das Gute-KiTa-Gesetz sag ich mal ins Rollen kam, gab es schon von Anfang an auch die Befürchtungen der Länder. Bitte macht uns nicht tot mit Monitoring-Nachweisen, Indikatoren und Alles-Begründen-Müssen. Es ist dann natürlich ins Gesetz hinein formuliert worden. Also, bei uns als Ländern gibt das natürlich einen enormen Arbeitsaufwand.“ Wenn sich auch sicher nicht alle in den Konzepten und Berichten enthaltenen Informationen als steuerungsrelevant erweisen, so ist dennoch die Bedeutung der Transparenz hervorzuheben: Mit den Handlungs- und Finanzierungskonzepten gibt es eine nachvollziehbare Grundlage, anhand derer die Umsetzung der durch KiQuTG-Mittel geförderten Maßnahmen mit den Planungen abgeglichen werden kann. Mit Hilfe der jährlichen Fortschrittsberichte wurde sichergestellt, dass eine regelmäßige Reflexion der Maßnahmen und des Umsetzungsstandes stattfindet und dass bei Bedarf zeitnah nachgesteuert werden kann. Im Unterschied zu vielen anderen Gesetzen werden damit Arbeitsinstrumente eingesetzt, die eine begleitende Selbstevaluation der Umsetzung des Gesetzes ermöglichen. Allerdings legen die Berichte einen Schwerpunkt auf die haushaltswirksame Durchführung der Maßnahmen und

den Abgleich zwischen Finanzplanung und Mittelabfluss. Des Weiteren konnten bei einigen Maßnahmen quantitative Outputs (beispielsweise besetzte Stellen, Teilnehmerzahlen) gemessen werden, und einige Länder führen eigene, vertiefende Evaluationen durch. Insgesamt kann jedoch die fachpolitische Qualität der einzelnen Maßnahmen auf der Basis der Fortschrittsberichte nicht bewertet werden. Soweit wie möglich wird darauf bei der Analyse der einzelnen Handlungsfelder anhand der Prüfkriterien einzugehen sein (*Kapitel 3*), wobei der jeweils fachspezifische Forschungsstand, Erkenntnisse aus den vertiefenden Regional-Fallstudien und des handlungsfeldspezifischen Monitorings einbezogen wird. Die folgenden Ausführungen zu einer ersten Zwischenbilanz beziehen sich somit auf die handlungsfeldübergreifenden Gesamtstrategien in den Ländern.

Wie schon zu Beginn der Umsetzungsphase des KiQuTG, so zeigt sich auch in der Bilanz, dass die Länder die grundsätzliche Anlage des Gesetzes begrüßen und der Auswahl von an ihre jeweiligen Kontextbedingungen angepassten Maßnahmen eine hohe Bedeutung beimessen: *„Die Länder müssen die Freiheit haben, aus ihren gewachsenen Strukturen heraus Maßnahmen abzuleiten.“* Sie legen allgemein großen Wert auf Möglichkeiten landesspezifischer Prioritätensetzung und waren vor diesem Hintergrund oft bereit, Kofinanzierungen zu leisten und Maßnahmen unbefristet anzulegen. Auch mit Blick auf die Zukunft werden Vorgaben abgelehnt, die dazu führen könnten, dass aus Gründen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in einzelnen Ländern Standards abgesenkt werden müssten: *„Die Länder müssen auch immer die Möglichkeit haben, wenn sie bessere Standards haben, diese auch halten zu können und nachher nicht in einen Abwertungsdruck zu kommen.“* Eine generelle Beschränkung der Auswahl von Handlungsfeldern auf solche, in denen ein Land besonders niedrige Standards und somit im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Nachholbedarf hat, würde vor diesem Hintergrund nicht auf Akzeptanz stoßen.

Die Bedeutung der Passung der Maßnahmen zu den Kontextbedingungen der einzelnen Länder spiegelt sich auch bei der Auswertung des Umsetzungsstandes anhand der Umsetzungstypen. Der Überblick über die Kurzprofile der Länder zeigt, dass sich die Umsetzungstypen nicht nur, wie im ersten Zwischenbericht konstatiert, bei der Planung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte identifizieren lassen, sondern auch im weiteren Verlauf der Implementation des KiQuTG erkennbar sind. In einigen Ländern war die Umsetzung des KiQuTG stark durch landespolitische Prioritäten geprägt, an denen sich die Handlungs- und Finanzierungskonzepte orientierten (*U1*). Dabei war in einigen Fällen eine gezielte Einbindung der KiQuTG-Umsetzung in eine laufende *Reform des Systems (U1A)* vorzufinden; die Handlungsfelder wurden genutzt, um Maßnahmen zu entwickeln und zu finanzieren, die eine im Land angestrebte Reform des Systems der Kindertagesbetreuung unterstützten – über ein neues Gesetz oder eine grundlegende Revision. Ein Teil der Länder dieses Typs stellte dafür ein breites Spektrum an Maßnahmen zusammen, die aus KiQuTG-Mitteln (ko)finanziert werden; andere konzentrierten die KiQuTG-Mittel auf einzelne Felder und finanzierten andere Elemente ihres Gesamtkonzepts komplett mit Ressourcen des Landes. Alle diese Länder sind dem Steuerungstyp mit dem Fokus „Land“ zuzuordnen. Eine Stärkung der Steuerungskapazitäten des Landes stellte nicht in allen Fällen, aber zum Teil ein wichtiges Ziel der eingeleiteten Reformprozesse dar. Bei den drei anderen Umsetzungstypen sind keine Bezüge zu den Steuerungstypen zu erkennen.

In einigen weiteren Ländern war ebenfalls eine Einbindung in laufende *fachpolitische Diskussionsprozesse (U1B)* festzustellen, jedoch wurde kein Bedarf an grundlegenden Strukturveränderungen gesehen, so dass einzelne Handlungsfelder ausgewählt wurden, die besonders gut in den jeweiligen Gesamtkontext passten und zu denen zum Teil auch ein hoher politischer Handlungsdruck entstanden war. Reformen auf Landesebene und die Umsetzung des KiQuTG waren demzufolge in vielen Ländern ineinandergreifende Prozesse. In den Ländern, die den Umsetzungstypen *U1A/B* zuzuordnen sind, blieb die mit den Handlungs- und Finanzierungskonzepten von 2019 vorgenommene Auswahl der Handlungsfelder weitgehend unverändert; viele Maßnahmen sind unbefristet angelegt und mit Mitteln der Länder oder der Kommunen kofinanziert; die Auswertung der Fortschrittsberichte (*Kapitel 2.1*) zeigt meistens einen weitgehend planmäßigen Mittelabfluss. Bei dem Typ *U1A* ist dies wahrscheinlich auf die strategische und von Anfang an geplante Einbindung der Maßnahmen in das Gesamtsystem zurückzuführen; spätestens nach dem Inkrafttreten von neuen Gesetzen war damit eine Grundlage für eine planmäßige Implementierung geschaffen. Bei dem Typ *U1B* erweist sich die Fokussierung auf einzelne Maßnahmen von landespolitisch hoher Bedeutung als eine günstige Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung. Die gezielte Verknüpfung der KiQuTG-Maßnahmen mit Strukturen und Prozessen in den Ländern scheint sich somit positiv auf die planmäßige Umsetzung des KiQuTG auszuwirken.

In einigen Ländern wurden politische Prozesse stärker durch das KiQuTG beeinflusst oder auch ausgelöst (*U2*). Hier kam es häufiger sowohl zu Abweichungen im Mittelabfluss als auch zu Änderungen in

den Handlungs- und Finanzierungskonzepten, wobei zum Teil innovative Maßnahmen vor dem Hintergrund jeweils aktueller Herausforderungen entwickelt wurden. In einigen Ländern konnte das KiQuTG als Anlass, Beschleuniger oder Unterstützung für *systembezogene Initiativen (U2A)* identifiziert werden. Hier wurde das KiQuTG zum Anlass genommen, Maßnahmen der Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe zu initiieren – zum Teil mit Anpassungen während der Laufzeit – oder übergreifende Reformen vorzubereiten, beispielsweise um das Verhältnis zwischen Land und Kommunen neu zu strukturieren oder um an Belastungen von Sozialräumen orientierte Kriterien zur Mittelzuweisung einzuführen. Diese systembezogenen Planungen konnten – nicht zuletzt bedingt durch die pandemiebedingten Belastungen – nicht immer realisiert werden. Der Stand der Umsetzung im Vergleich zu den Planungen unterscheidet sich innerhalb dieser Gruppe erheblich.

In anderen Ländern wurden das KiQuTG für die Bearbeitung *bestimmter Themen (U2B)* genutzt. Zum Teil war die Auswahl der Handlungsfelder stark von der Frage geprägt, welche Themen sich mit Hilfe von zunächst nur befristet zur Verfügung stehenden Mitteln bearbeiten ließen, zum Teil wurden bei der Änderung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte neue, ebenfalls befristet angelegte Maßnahmen auf den Weg gebracht. Ein unterplanmäßiger Mittelabfluss findet sich in den Ländern des Typs *U2B* besonders häufig. Insgesamt scheinen bei einigen Ländern des Typs *U2* Befristungen, mit der Implementierung neuer Maßnahmen verbundene Anlaufschwierigkeiten oder Probleme in der Umsetzung geplanter systembezogener Prozesse dazu beigetragen zu haben, dass die Implementierung des KiQuTG nicht vollständig planmäßig erfolgen konnte. Die Analyse der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern (*Kapitel 3*) zeigt allerdings, dass dennoch viele, teils sehr innovative Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität auf den Weg gebracht werden konnten.

Oft ist kaum zuzuordnen, welche Impulse für die Strategien der einzelnen Länder sich aus Zielen, Bedarfen und Entwicklungen im jeweiligen Land, aus dem gemeinsamen Prozess in der AG Frühe Bildung oder aus dem schließlich verabschiedeten KiQuTG ergaben. Angesichts der Bedeutung einer passgenauen Einbindung der KiQuTG-Maßnahmen in die jeweilige Landesstrategie ist gerade in dieser Verschränkung eine wichtige Basis für eine gelingende Erreichung der Ziele des Gesetzes zu sehen. Darin liegt keineswegs ein Widerspruch zu einem zweckgerichteten Einsatz der Bundesmittel – im Gegenteil: Zum einen gibt es, verstärkt durch den Bund-Länder-Prozess in der AG Frühe Bildung, große Schnittmengen zwischen den Zielen des KiQuTG und denjenigen der einzelnen Länder, wie sich vor allem in einigen Ländern des Typs *U1* deutlich zeigt. Für die weitere Entwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung plädieren daher viele Vertreterinnen und Vertreter der Länder dafür, an den Kooperationsprozess in der AG Frühe Bildung anzuknüpfen. Zum anderen wurden über das KiQuTG zahlreiche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität initiiert, die ohne dieses Gesetz nicht zustande gekommen wären; dies zeigt sich vor allem in einigen Ländern des Typs *U2*. Als bedeutsam erweisen sich die Adaptierbarkeit und die Adaptierung der Handlungsfelder an die Steuerungsstruktur und die Ausgangslage im jeweiligen Land. Auch wenn diese Vorgehensweise Herausforderungen sowohl im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als auch auf die Orientierung aller Maßnahmen an fachlichen Qualitätsstandards mit sich bringt, so zeigt sich doch, dass sich die Vorgabe eines an gemeinsamen Zielen orientierten „Instrumentenkastens“ als Basis für die Entwicklung von spezifischen Maßnahmen bewährt hat und Synergien zwischen dem Einsatz von Landes- und Bundesmitteln ermöglicht.

Unabhängig vom Umsetzungstyp betonen die Verantwortlichen in den Landesministerien häufig, dass Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe zwar auch unabhängig vom KiQuTG als wichtig erachtet werden, aber ohne die Bundesmittel finanziell nicht – oder zumindest nicht in dem für notwendig gehaltenen Umfang – realisierbar seien. In allen Ländern war die Frage einer Verstetigung der Mittel von Anfang an ein zentraler Diskussionspunkt, auch wenn der Einfluss der Befristung auf die Auswahl der Handlungsfelder sehr unterschiedlich war. Die Bilanzinterviews, die im Frühsommer vor der Ankündigung der Bereitstellung von vier Milliarden Euro an Bundesmitteln für die Jahre 2023 und 2024 geführt wurden, waren demnach stark von der Forderung nach einer Verstetigung und einer zeitnahen Entscheidung darüber geprägt; in den Interviews, die danach geführt wurden, wurde häufig eine zu kurze Vorbereitungszeit für die erforderlichen Anpassungen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte angesprochen. Noch deutlicher als schon in den Auftaktinterviews wurde in den Bilanzinterviews darauf hingewiesen, dass der Fachkräftemangel Grenzen setzt bezüglich der Realisierbarkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels. Die Möglichkeit der Einführung bundeseinheitlicher Standards für Personal wurde allein schon aus diesem Grund vielfach mit Skepsis betrachtet.

Anders als bei den Umsetzungstypen lässt sich für die Partizipationstypen kein Zusammenhang mit der planmäßigen Implementierung des KiQuTG erkennen. Dennoch soll im Kontext der Bilanz der Umsetzung – im Wesentlichen auf der Basis der im ersten Zwischenbericht (IAQ, pädquis, ZQM, 2021, Kapitel

3.4) dokumentierten Erkenntnisse – kurz auf die Frage der Partizipation eingegangen werden, da nach § 3 Absatz 3 KiQuTG für die Auswahl der Handlungsfelder eine Beteiligung von unterschiedlichen Akteuren vorgesehen war, insbesondere der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, der freien Träger, der Sozialpartner sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Demgemäß hatten zwar alle Länder in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten Partizipationsstrukturen und -prozesse beschrieben; wie die unterschiedlichen Partizipationsstypen zeigen, gab es große Unterschiede zwischen den Ländern. In einigen Ländern war die Partizipation auf eine formale Beteiligung (etwa in Form von Anhörungen) und auf die Einbeziehung etablierter Organisationen beschränkt. In diesen Fällen war die Fachpraxis wenig involviert; Elternbeteiligung fand im Wesentlichen über die Einbeziehung von landesweit organisierten Verbänden statt. In einigen Ländern gab es projektförmig organisierte Beteiligungsprozesse unter Einbeziehung von Fachkräften „vor Ort“, so dass die Praxiserfahrung aus dem Kita-Alltag einbezogen werden konnte, zum Beispiel in Form von regionalen Veranstaltungen oder Fach-Workshops, an denen Personen aus den einzelnen Kindertageseinrichtungen – Leitungen, Mitarbeitende, Eltern – teilnehmen konnten. Des Weiteren gab es in einigen Fällen Befragungen mit dem Ziel, ein erweitertes Akteursspektrum in den Prozess zu integrieren. In einzelnen Ländern wurde die Umsetzung des KiQuTG über die gesamte Laufzeit hinweg als ein eigenständiges Projekt definiert. So wurde in Berlin im Handlungsfeld 9 (*Kapitel 3.3.2.2*) eine Maßnahme zur partizipativen Steuerung der Umsetzung des KiQuTG konzipiert und implementiert, die an bestehende Beteiligungsstrukturen anknüpfte. Dabei wurden laufende Maßnahmen begleitet und neue Maßnahmen entwickelt, die Eingang in das aktualisierte Handlungs- und Finanzierungskonzept fanden. Insofern gibt es Anzeichen dafür, dass sich derartige Partizipationsprozesse positiv auf die Qualität und Akzeptanz von Maßnahmen auswirken.

Die Auswertungen zur Gestaltung der Partizipation in der Anfangsphase der Umsetzung des KiQuTG zeigten, dass es dabei nicht nur um fachliche Beteiligung und eine gemeinsame Optimierung der Planungen ging, sondern auch um Verhandlungen im Sinne des Ausräumens unterschiedlicher Interessen und finanzieller Belastungen. Dies gilt insbesondere für Partizipationsprozesse und -strukturen, an denen in erster Linie Verbände beteiligt sind. In einigen Fällen waren dabei sehr unterschiedliche Interessen erkennbar, beispielsweise zwischen Kita-Trägern und Kommunen oder innerhalb des kommunalen Bereichs zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Standort-Gemeinden. Die Möglichkeit, Lösungen im Konsens zu finden, wurde dabei von einigen Verantwortlichen in den Landesministerien durchaus skeptisch beurteilt. Betont wurde von einigen die Verantwortung der Fachpolitik; es sei Aufgabe des Landes, einen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen zu schaffen und dabei auch die Berücksichtigung der Bedarfe von benachteiligten Gruppen sicherzustellen. Besonders deutlich wurde dies bei den Diskussionen um Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. So gab es ein Beispiel dafür, dass Elternverbände explizit einkommensunabhängige Beitragsbefreiungen gefordert hatten, was dann auch realisiert wurde – eine Problematik, auf die bei der Analyse der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren näher einzugehen sein wird (*Kapitel 3.3.3*). Auch die in einigen Ländern in den personalbezogenen Handlungsfeldern (*Kapitel 3.1*) eingeführten Indikatoren zur Berücksichtigung sozialräumlicher Belastungen bei der Personalbemessung traf bei Partizipationsprozessen nicht immer auf Zustimmung. Demzufolge scheint es bei Maßnahmen, die sich speziell auf die Förderung von sozioökonomisch benachteiligten Gruppen beziehen, notwendig zu sein, dass diese politisch formuliert und von Seiten der zuständigen Ministerien in den Prozess eingebracht werden. Insgesamt haben die Vorgaben zur Partizipation nach § 3 Absatz 3 KiQuTG zu höchst unterschiedlichen Partizipationsstrukturen und -prozessen in den Ländern geführt; sowohl die Einbeziehung der Fachpraxis als auch die Berücksichtigung der Bedarfe von benachteiligten Gruppen scheint in den Ländern unterschiedlich priorisiert worden und unterschiedlich gut gelungen zu sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Länder bei der Auswahl ihrer Entwicklungsschwerpunkte unterschiedliche Strategien verfolgt haben – sowohl bezogen auf die Umsetzungsstrategien als auch auf die vorbereitenden und begleitenden Partizipationsprozesse. Als förderlich für eine gelingende Umsetzung der KiQuTG kristallisieren sich folgende Faktoren heraus:

- die Stärkung der Identifizierung mit den Zielen des KiQuTG durch den Bund-Länder-Prozess in der AG Frühe Bildung im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzes,
- die Bereitstellung eines Instrumentenkastens, der den einzelnen Ländern die Möglichkeit bot, Maßnahmen ihren Kontextbedingungen, Bedarfen und fachpolitischen Prioritäten entsprechend auszuwählen und zu gestalten und damit die Umsetzung des KiQuTG in landespolitische Entwicklungsstrategien einzubinden,

- die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln durch den Bund, die trotz der Befristung genutzt wurden, um neue Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu konzipieren und auf den Weg zu bringen und zum Teil auch nachhaltig zu verankern,
- die begleitende Selbstevaluation in Form der Fortschrittsberichte, die über den Abgleich mit den Handlungs- und Finanzierungskonzepten eine jährliche Reflexion der Umsetzung und die Identifizierung von Nachsteuerungsbedarf ermöglicht.

Entwicklungspotenziale deuten sich im Hinblick auf die Gestaltung der Partizipationsstrukturen und -prozesse an. Hier gibt es in einigen Ländern gute Beispiele; für eine flächendeckende Umsetzung von Formen erweiterter Partizipation scheinen jedoch die Vorgaben in § 3 des KiQuTG nicht konkret genug zu sein. Ein Spannungsfeld gibt es zwischen dem Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse einerseits und der Passung der Maßnahmen zu Kontextbedingungen und Prioritäten der einzelnen Länder andererseits. Letzteres hat sich als eine zentrale Gelingensbedingung für die Umsetzung des KiQuTG erwiesen, birgt aber das Risiko der Verstärkung von Disparitäten. Eingeschränkt wird die Umsetzung darüber hinaus in einigen Ländern durch die fehlende Nachhaltigkeit der Maßnahmen. Darüber hinaus lassen sich aus den vorhandenen Informationen kaum Aussagen über die fachliche Qualität der einzelnen Maßnahmen ableiten. Fragen der Passung von Maßnahmen zu den Kontextbedingungen, zur nachhaltigen Absicherung und Finanzierung sowie zur fachpolitischen Qualität werden daher bei der folgenden Analyse der Handlungsfelder besonders in den Fokus zu nehmen sein.

3 Die Umsetzung des KiQuTG in den Handlungsfeldern

Das folgende Kapitel enthält die Bestandsaufnahme zur Umsetzung des KiQuTG in den einzelnen Handlungsfeldern und knüpft damit an die im ersten Zwischenbericht dargelegten vorläufigen Ergebnisse an (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 4). Die handlungsfeldbezogene Darstellung erfolgt strukturiert nach den Clustern Personal (*Kapitel 3.1*), Pädagogische Arbeit (*Kapitel 3.2*) und System (*Kapitel 3.3*), wobei die teilweise unterschiedliche Darstellung der Analysen der Verschiedenartigkeit beziehungsweise Komplexität der Cluster Rechnung trägt.

Ziele dieses Kapitels sind die Ableitung und übersichtliche Aufbereitung von Erkenntnissen zur Umsetzung des Gesetzes in den einzelnen Handlungsfeldern. Die Analysen und die Aufbereitung der Ergebnisse in den einzelnen Clustern sind dabei wie folgt strukturiert: Zu jedem Cluster gibt es eine Einleitung, in der Informationen zur Durchführung der Workshops und der Fallstudien zu finden sind. Ausgehend von der Darstellung des Kontextes der Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern findet sich zu jedem Handlungsfeld eine tabellarische Übersicht über die gewählten Maßnahmen aller Länder über die gesamte Gesetzeslaufzeit. Der Aufbau der Maßnahmentabellen orientiert sich dabei an der bereits im ersten Zwischenbericht vorgenommenen Struktur und wird nun unter Berücksichtigung angepasster Handlungs- und Finanzierungskonzepte fortgeschrieben (IAQ, pädquis & ZQM, 2021; Kapitel 4). Eine Übersicht über die für die Maßnahmen geplanten und eingesetzten Finanzmittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 findet sich im Anhang dieses Berichtes (*Anhang C*). Jedes Unterkapitel enthält außerdem eine Darstellung der Prüfkriterien sowie Angaben zur Herleitung der fachspezifischen Prüfaspekte, anhand derer die Umsetzung der Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern analysiert und eingeordnet wird. Abschließend wird ein Fazit zum Umsetzungsstand der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern gezogen.

Inhaltlich basiert dieses Kapitel im Wesentlichen auf einer ausführlichen Auswertung und systematischen Aufbereitung von handlungsfeldspezifischen Aussagen der (teilweise zum Jahr 2020, 2021 oder 2022 angepassten) Handlungs- und Finanzierungskonzepte sowie der Fortschrittsberichte aus dem Jahr 2022 (für das Jahr 2021; BMFSFJ, 2022a), aus dem Jahr 2021 (für das Jahr 2020; BMFSFJ, 2021) und aus dem Jahr 2020 (für das Jahr 2019; BMFSFJ, 2020a). Ergänzt und untermauert wurden diese durch Auswertungen der Auftaktinterviews mit den Ländervertretungen aus dem Jahr 2020, der Expertenworkshops aus dem Jahr 2021 sowie der bilanzierenden Interviews mit den Ländervertretungen aus dem Jahr 2022. Für einzelne Maßnahmen fanden im Jahr 2022 vertiefte Betrachtungen der Umsetzung im Rahmen von neun Fallstudien statt, deren Ergebnisse als beispielhafte Einblicke in die lokale Umsetzung der Maßnahmen als „Blitzlichter“ ergänzend in die Auswertung einfließen. Zur Herleitung der handlungsfeldspezifischen Prüfaspekte wurden außerdem einschlägige Fachliteratur und weitere Quellen wie beispielsweise amtliche Statistiken herangezogen. Die Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern basieren, soweit nicht anders angegeben, auf den Fortschrittsberichten der Länder für das Berichtsjahr 2021 (BMFSFJ, 2022a).

Zum besseren Verständnis der Prüfkriterien-Analyse gelten folgende Hinweise: (1) Sofern eine Maßnahme mehrere Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit aufweist, wird das Prüfkriterium 4 als umgesetzt betrachtet, sobald eines der Elemente bereits implementiert ist. (2) Es wird mit Prüfkriterium 5 die nachhaltige Umsetzung der Maßnahme betrachtet. Auch befristete Maßnahmen können durch einzelne Elemente eine nachhaltige Wirkung erzeugen, die Analyse bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Dauer der Implementierung der Maßnahme. Wird beispielsweise durch Weiterbildungsangebote dauerhaft angelegtes Wissen vermittelt, wird die Maßnahme dennoch als nicht nachhaltig bewertet, wenn die Weiterbildung nur für einen gewissen Förderzeitraum angeboten wird. (3) Die Zuschreibung der Maßnahmen zu den verschiedenen handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien erfolgt auf Basis der Inhalte der Maßnahme – unabhängig davon, ob das Land konkrete Vorgaben zur Umsetzung tätigt. Eine Maßnahme kann mehreren handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien zugeordnet werden. Es erfolgt hierbei keine Einschätzung der fachlichen Qualität der Maßnahmen. Bei Prüfkriterium 6 werden je nach Handlungsfeld differenzierte fachliche Aspekte geprüft. In den Clustern Personal und Pädagogische Arbeit werden die einzelnen Aspekte jeweils vor dem Hintergrund fachlicher Diskurse hergeleitet; im Cluster System erfolgt die Herleitung der Aspekte übergreifend auf der Grundlage der Darstellung der systembezogenen Kontextbedingungen in den Ländern. Angesichts der übergreifenden systemischen Bedeutung der im Cluster System zusammengefassten Themen werden in der Analyse die Kontextbedingungen in den Ländern verstärkt in den Blick genommen, während in den Clustern Personal und Pädagogische Arbeit vor allem die einzelnen Maßnahmen und ihre fachliche Prüfung im Fokus stehen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Ergebnisse und getroffenen Aussagen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse nach drei Jahren Gesetzesevaluation einzuordnen sind. Eine abschließende Bewertung der Umsetzung in den Ländern ist zum Berichtszeitpunkt nicht für alle Maßnahmen möglich, da die Fortschrittsberichte für das Jahr 2022 erst 2023 – nach Abschluss des Evaluationszeitraumes – vorliegen werden. Berücksichtigt werden kann somit nur die von den Ländern dargelegte Planung des letzten Umsetzungsjahres der Gesetzeslaufzeit (2019-2022).

3.1 Cluster Personal

Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der personellen Rahmenbedingungen im KiQuTG war der breite Konsens von Politik, Wissenschaft und Praxis, dass diese personellen Merkmale wichtige Stellenschrauben für die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in den Einrichtungen sind. Darauf haben das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK, 2014) sowie der Zwischenbericht der AG Frühe Bildung (BMFSFJ & JFMK, 2016) und das anschließende Eckpunktepapier für ein Qualitätsentwicklungsgesetz (JFMK, 2017) bereits verwiesen, die auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung zum KiQuTG (Deutscher Bundestag, 2018) aufgegriffen wurden. Das Personal gilt als zentrale Einflussgröße für die pädagogische Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Viernickel & Fuchs-Rechlin, 2015). Demnach werden auch alle drei Handlungsfelder dieses Clusters denen mit „vorrangiger Bedeutung“ zugeordnet. Auch die Gesamtauswahl der Handlungsfelder durch die Länder bestätigt, dass die quantitative und qualitative Personalausstattung als hervorzuhebende Einflussgröße zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsmerkmalen gesehen wird: 15 von 16 Ländern haben mindestens ein Handlungsfeld aus dem Cluster Personal gewählt. Je elf Länder wählten Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel) und 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), acht Länder entschieden sich für das Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung). Dabei haben drei Länder alle drei personalbezogenen Handlungsfelder gewählt. Insgesamt gibt es 51 Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern des Clusters Personal. Dies entspricht annähernd der Hälfte der insgesamt 109 Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG angestoßen wurden. Mehr als die Hälfte (54,5%) der insgesamt zur Verfügung gestellten KiQuTG-Mittel wurden innerhalb des Clusters Personal eingeplant (HF2-4 2.958.512.371 Euro; HF2 1.203.773.961 Euro; HF3 557.645.414 Euro; HF4 1.197.092.996 Euro; [Anhang C](#)). Auch dieses hohe Finanzvolumen kann als Hinweis auf die Relevanz von Personalmaßnahmen gesehen werden.

Im Vordergrund dieses Kapitels steht handlungsfeldübergreifend die Frage, wie Verbesserungen im Bereich der Personalausstattung und -qualifizierung zur Qualitätsentwicklung beitragen können und wie diese Zielsetzungen bei der Umsetzung des KiQuTG berücksichtigt werden. [Kapitel 3.1.2](#) betrachtet dabei das Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), [Kapitel 3.1.3](#) das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) und [Kapitel 3.1.4](#) das Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung).

Der Expertenworkshop zum Cluster Personal fand am 14.10.2021 als eintägige Online-Veranstaltung mit 31 Vertreterinnen und Vertretern aus den Ländern, Gewerkschaften, Fachverbänden der Kita-Träger, Aus- und Weiterbildung, kommunalen Spitzenverbänden sowie mit Elternvertretungen und Expertinnen aus der Wissenschaft statt. Sechs Länder stellten in Impulsvorträgen einzelne Maßnahmen vor, bevor im fachlichen, praxisbezogenen Austausch die Ländermaßnahmen erörtert sowie generelle personalbezogene Bedarfe, Gelingensbedingungen und Herausforderungen für die Qualitätsentwicklung im Personalbereich anhand der Möglichkeiten und auch Begrenzungen des KiQuTG diskutiert wurden. In insgesamt neun separaten Diskussionsrunden mit wechselnden Teilnehmenden fand ein Austausch in den Themenbereichen „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Qualifizierte Fachkräfte“ und „Stärkung der Leitung“ statt. Die Ergebnisse des Expertenworkshops wurden sowohl zur Kräftigung, als auch zur Anpassung und Ergänzung der handlungsfeldübergreifenden und handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien herangezogen, die zur Analyse der von den Ländern gewählten und umgesetzten personalbezogenen Maßnahmen entwickelt wurden. Das Tagungsprogramm zum Workshop ist im [Anhang D](#) zu finden.

Die Regional-Fallstudien wurden im Zeitraum von Juni bis September 2022 durchgeführt. Für die Fallstudien wurden Maßnahmen mit Modellcharakter und Best-Practice-Potenzial sowie mit Schwerpunkten in aktuellen Fachdiskursen ausgewählt. Sie verfolgen das Ziel, beispielhafte Einblicke in die Umsetzung der Maßnahmen in der Praxis an verschiedenen Umsetzungsorten zu geben und die Ergebnisse aus der Analyse der Maßnahmen anhand der Prüfkriterien abzurunden, sprich mehrperspektivisch zu ergänzen. Die drei Fallstudien im Cluster Personal wurden in Berlin, Thüringen und Baden-Württemberg durchgeführt. Zwei Fallstudien fallen thematisch in das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte). In Berlin stand die Umsetzung des Modellprojekts zur Arbeit in und mit multi-professionellen Kita-Teams im Rahmen der Maßnahme „Ausbau eines Praxisunterstützungssystems“

im Mittelpunkt. Um die Erfahrungen mit der Umsetzung des Projekts zu erfassen, wurden strukturierte Leitfadenterviews mit einer Vertretung des projektbeauftragten Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung (BeKi) sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der projektbeteiligten Kindertageseinrichtungen geführt. Gegenstand der Thüringer Fallstudie war die Umsetzung der PiA in Fachschulen und Praxiseinrichtungen im Rahmen der Maßnahme „Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher (PiA)“. Um die Erfahrungen der Lernorte Schule und Praxis einzuholen, wurden Gruppendiskussionen mit Schülerinnen und Schülern im Abschlussjahr sowie strukturierte Leitfadenterviews mit Leitungs- und Lehrkräften einer Fachschule sowie Mentorinnen und Mentoren und Kitaleitungen aus Praxiseinrichtungen geführt. Die baden-württembergische Fallstudie ist dem Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung), zuzuordnen. Untersuchungsgegenstand war der Aufgaben- und Maßnahmenkatalog für Kernaufgaben von Leitungstätigkeit innerhalb der Maßnahme „Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften“. Strukturierte Leitfadenterviews mit je zwei einander unbekanntem Kitaleitungen oder Trägervertretungen boten Einblick in die Erfahrungen mit der Umsetzung der Kernaufgaben in der Praxis.

3.1.1 Kontext der Maßnahmen

Aufbauend auf dem entsprechenden Kapitel im ersten Zwischenbericht (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 4.1.1) erfolgt die Darstellung der Kontextbedingungen aufgrund der inhaltlichen Nähe der drei zum Cluster gehörenden Handlungsfelder 2, 3 und 4 handlungsfeldübergreifend für das gesamte Cluster Personal. Er basiert auf einschlägiger Forschungsliteratur sowie amtlichen Statistiken. Schwerpunkte sind dabei die Themen „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Fachkräfte gewinnen und ausbilden“, „Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und ihre Stärkung in der Praxis“ sowie „Leitungshandeln und Stärkung von Kitaleitungen“. Diese Analyse des wissenschaftlichen Kontextes zu Qualitätsaspekten im Themenbereich Personal war auch Ausgangslage für die Entwicklung der Prüfkriterien.

Fachkraft-Kind-Schlüssel als zentraler Faktor der Strukturqualität

Der „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, auch „Personalschlüssel“ genannt, gilt als eines der zentralen Merkmale der Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen. Es handelt sich hierbei um eine rechnerische Größe, die Vollzeitäquivalente von angestelltem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen den Vollzeitäquivalenten der Kinder gegenüberstellt. Die „Fachkraft-Kind-Relation“ bildet ab, für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht, da sie Zeitkontingente für Verfügungszeiten (für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) und Ausfallzeiten (aufgrund von Fort- und Weiterbildungen, Urlaub und Krankheit) berücksichtigt. Die Fachkraft-Kind-Relation und die Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte werden zusammen mit der Gruppengröße als sogenanntes „eisernes Dreieck“ der Strukturqualität bezeichnet (Hayes et al., 1990), da ihnen besonders starke Zusammenhänge zur Prozessqualität zugesprochen werden. Allerdings zeigen internationale und nationale Forschungsergebnisse inkonsistente Befundmuster zum Zusammenhang zwischen der Fachkraft-Kind-Relation sowie der fachlich einschlägigen Qualifikation des Personals mit der erlebten Qualität der pädagogischen Interaktion, mit bildungsanregenden Impulsen und räumlich-materiellen Angeboten (Viernickel & Fuchs-Rechlin, 2015). So fällt bei einer günstigeren Fachkraft-Kind-Relation (also weniger Kinder pro Fachkraft) die Prozessqualität in den Kindertageseinrichtungen besser aus (Tietze et al., 2013a). Es werden mehr Förderaktivitäten, zum Beispiel im sprachlichen Bereich, durchgeführt (Kuger & Kluczniok, 2008) und es sind häufiger positive Verhaltensweisen bei Kindern und Fachkräften sowie Anzeichen für emotionales Wohlbefinden bei Kindern feststellbar (Viernickel et al., 2013). Zudem weisen die Kinder bessere sprachliche und mathematische Fähigkeiten (etwa im Wortschatz) auf (Roßbach et al., 2016; Anders et al., 2012). Eine schlechtere Fachkraft-Kind-Relation trägt darüber hinaus über unterschiedliche Mechanismen zu emotionaler Erschöpfung bei den Fachkräften bei. Ferner haben sich Zusammenhänge zwischen strukturellen Rahmenbedingungen (unter anderem Personalschlüssel, zeitliche Ressourcen), der Gesundheit und dem Wohlbefinden von pädagogischen Fachkräften gezeigt (Viernickel et al., 2013). Allerdings ist der Zusammenhang nicht durchgehend empirisch nachweisbar; zudem hängt es auch von den professionellen Kompetenzen der Fachkraft ab, wie sie die vorhandene Fachkraft-Kind-Relation in der pädagogischen Arbeit umsetzt.

Fortwährend sind die Personalschlüssel für bestimmte Altersgruppen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich, was auch der Monitoringbericht 2022 des BMFSFJ zum KiQuTG für das Berichtsjahr 2021 verdeutlicht (BMFSFJ, 2022a). Insgesamt haben sich die Personalschlüssel für über und unter Dreijährige im bundesweiten Durchschnitt leicht verbessert (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung, 2022). Dabei ist im Jahr 2021 noch immer ein großer Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland festzustellen: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren liegt der durchschnittliche Personalschlüssel

bundesweit bei 1:4,0 (BMFSFJ, 2022a). Während der Mittelwert in Westdeutschland bei 1:3,4 mit einer Spanne von 1:2,9 in Baden-Württemberg und 1:4,2 in Hamburg liegt, beträgt er in Ostdeutschland 1:5,4 mit einer Spanne von 1:5,2 in Berlin und 1:5,9 in Mecklenburg-Vorpommern (BMFSFJ, 2022a). In Kindergruppen mit der Altersspanne von drei Jahren bis zum Schuleintritt liegt der durchschnittliche Personalschlüssel bundesweit bei 1:8 und schwankt ebenfalls zwischen den Ländern stark (1:6,5 in Baden-Württemberg bis 1:12,2 in Mecklenburg-Vorpommern; BMFSFJ, 2022a). Die ostdeutschen Flächenländer weisen den ungünstigsten Schlüssel auf, während die westdeutschen Länder überwiegend bessere Schlüssel verzeichnen, was sich auch im Durchschnitt zeigt: dieser liegt in Westdeutschland bei 1:7,5 und in Ostdeutschland bei 1:10,1 (BMFSFJ, 2022a).

Fachkräfte gewinnen und ausbilden als übergreifende Herausforderung

Die in den letzten Jahren erhöhte und anhaltende Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten verlangt den Ausbau und die Sicherung der Personalausstattung von Kindertageseinrichtungen als übergreifende Herausforderung, vor dessen Hintergrund die Maßnahmen der drei Handlungsfelder aus dem Cluster Personal zu betrachten sind. Bundesweit waren im Jahr 2021 659.827 Personen als pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen (ohne Hortpersonal) tätig, was einen Anstieg um 3,8 Prozent zum Vorjahr bedeutet (BMFSFJ, 2022a). Prognostisch ist weiter mit einem anhaltenden und interdisziplinären Personalbedarf zu rechnen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Personalressourcen immer knapper werden. Dadurch stehen die Träger unter erhöhtem Anstrengungsdruck, die erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden sowie insgesamt eine Attraktivierung des Einstieges und Verbleibs im Feld voranzubringen. Erschwerend kommt hinzu, dass die frühkindliche Bildung mit den übrigen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe um zukünftigen Berufsnachwuchs konkurrieren muss, was die Personalsituation weiter anspannen könnte (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2019). Auch den Themenbereichen „Vielfältige und bedarfsgerechte Ausbildungsformen“ sowie „Adressierung neuer Zielgruppen“ (auch der Bereich des Quer- und Seiteneinstiegs) kommt eine hohe Aufmerksamkeit zu. Laut Fachkräftebarometer kann man inzwischen „(...) nicht nur von einer Pluralisierung der einschlägigen Ausbildungs- und Studiengänge sprechen, sondern von einer flexiblen Anpassung an die unterschiedlichsten Bildungs- und Berufsbiografien sowie Lebenssituationen möglicher Interessentinnen und Interessenten“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021, S. 130). Ein Versuch, den Einstieg in das Berufsfeld attraktiver zu gestalten, stellt die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dar. Wesentliche Merkmale im Unterschied zur konsekutiven Ausbildung sind eine Vergütung der Ausbildung, eine professionelle Praxisanleitung sowie eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Eine im Jahr 2016 vom Land Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Evaluation zeigt, dass sowohl Auszubildende als auch Praxisanleitende, Träger, Einrichtungen und Lehrkräfte der Fachschulen die Ausbildungsform als sehr positiv bewerten und eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung verzeichnen (KMBW, 2016). Eine Expertise von Weltzien et al. (2021) kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Befragte Akteurinnen und Akteure des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive zeigen sich als sehr zufrieden mit der PiA, insbesondere hinsichtlich der Vergütung, während sich jedoch Nachholbedarf im Bereich der Kooperation zwischen Fachschule und Praxiseinrichtung zeigt. Aus professionstheoretischer Sicht ist dabei zu diskutieren, inwieweit die PiA eher ein „Personalgewinnungsprogramm“ und weniger eine qualitative Aufwertung der Ausbildung darstellt, steht sie doch in gewissem Widerspruch zu Akademisierungsbemühungen im Feld.

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und ihre Stärkung in der Praxis

Ausreichend und entsprechend ausgebildetes Personal gilt als Voraussetzung, um den steigenden Erwartungen und Ansprüchen an die frühe Bildung gerecht zu werden (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Mit Blick auf das Qualifikationsniveau der Fachkräfte zeigt sich im aktuellen Monitoringbericht, dass im Jahr 2021 bundesweit nur 2,4 Prozent des pädagogisch tätigen Personals in Kindertageseinrichtungen über keinen formalen Ausbildungsabschluss verfügen. Hochschulabschlüsse sind im Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung weiterhin eher eine Ausnahme. Damit unterscheidet sich dieser Bereich des Bildungswesens deutlich von den anderen Bereichen. Nur rund 5,5 Prozent aller in Deutschland pädagogisch Tätigen in der frühen Bildung haben 2021 einen Hochschulabschluss (BMFSFJ, 2022a). Wenngleich sich eine leichte Verringerung im Vergleich zum Vorjahr ergeben hat, liegt der Anteil damit noch immer etwa doppelt so hoch wie im Jahr 2011 (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021), wozu die vermehrte Einführung kindheitspädagogischer Studiengänge einen Beitrag leistet. In Hessen (9 Prozent) und Sachsen (10,7 Prozent) ist der entsprechende Anteil höher ausgeprägt als in den anderen Ländern (BMFSFJ, 2022a). Insgesamt verzeichnet sich im Ost-West-Vergleich ein höherer Anteil akademisch ausgebildeter Fachkräfte in Ostdeutschland (Autor:innengruppe Bil-

dungsberichterstattung, 2022). Die mit Abstand meist verbreitetste Qualifikation in Kindertageseinrichtungen ist bundesweit im Jahr 2021 ein einschlägiger Fachschulabschluss als Erzieherin oder Erzieher, in der Heilpädagogik oder Heilerziehungspflege (67,5 Prozent; BMFSFJ, 2022a). Auch hier gibt es große Unterschiede zwischen den Ländern. Während in Bayern ungefähr jede zweite Personalkraft über einen Fachschulabschluss verfügt, sind es in Brandenburg rund 87 Prozent. Der prozentual höchste Anteil an Berufsfachschulabschlüssen findet sich in Bayern und Schleswig-Holstein (BMFSFJ, 2022a). Das Bildungsformat ist formal unterhalb der Fachschulausbildung einzuordnen. Das meiste pädagogische Personal mit einschlägigem Hochschulabschluss gibt es in Sachsen (10,7%), Thüringen (9,2%), Hessen (9%) und Hamburg (8,1%). Gleichwohl gibt es in Hamburg auch den prozentual höchsten Anteil von pädagogisch tätigem Personal mit sonstigen Ausbildungen (8,4%). In Bremen arbeitet das meiste Personal in pädagogischer Tätigkeit ohne Abschluss (5%) und in Berlin gibt es das meiste pädagogisch tätige Personal, das sich noch in Ausbildung bzw. im Praktikum befindet (BMFSFJ, 2022a). Rechnungen ergeben, dass jährlich mehr als 50.000 pädagogische Abschlüsse auf unterschiedlichen Qualifikationsebenen gemacht werden. Es wird geschätzt, dass davon bis zu 60 Prozent in das Arbeitsfeld der frühen Bildung einsteigen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Im Jahr 2021 verzeichnete dieses Arbeitsfeld mit 700.000 Tätigen einen Höchststand, was es zu einem der „stärksten Jobmotoren in Deutschland“ (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung, 2022, S. 254) macht. Zusammengefasst verfügt die Mehrheit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen demnach über eine einschlägige pädagogische Qualifikation, wobei eine Vielfalt an Ausbildungs- und Qualifizierungsformaten vorzufinden ist und Quereinstiege in das Arbeitsfeld bislang eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen (Grgic et al., 2018).

Dennoch schätzt die Mehrheit der Befragten aus Kindertageseinrichtungen, dass es eher schwierig sei, Personal mit den notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen zu finden (Peucker et al., 2017). In diesem Zusammenhang rückt auch die multiprofessionelle Teamarbeit zunehmend in den Blick, sowohl in der Praxis als auch im Forschungsfeld. Da laut Deutschem Verein (2016) die Arbeit in multiprofessionellen Teams nicht vordergründig die quantitative Ausweitung des Betreuungsschlüssels, sondern vielmehr eine qualitative Erweiterung der pädagogischen Qualität verfolgt, lässt sich der Einsatz nicht (allein) als Antwort auf den steigenden Fachkräftebedarf begründen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins (2016) sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Ein einheitliches Verständnis von multiprofessionellen Teams liegt allerdings bislang nicht vor. Neben der Diversität hinsichtlich der Qualifizierungen wird auch von multiprofessionellem Arbeiten als Qualitätsmerkmal gesprochen, wenn beispielsweise sogenannte *Native Speaker* oder Personen aus anderen Berufsfeldern ihre besonderen Fähigkeiten in die Arbeit am Kind einbringen (BeKi, 2020). Allerdings kann der Vorteil multiprofessioneller Teams nur zum Tragen kommen, wenn strukturierte Methoden und Konzepte sowie Wissen über spezifische Bedarfe und Herausforderungen zugrunde liegen und entsprechend in die pädagogische Arbeit einfließen. Weltzien et al. (2016) weisen darauf hin, dass multiprofessionelle Teams keine obligatorische Bereicherung der pädagogischen Qualität bedeuten, sondern bestimmte Handlungsnotwendigkeiten zu beachten sind, um das Potenzial in der Praxis ausschöpfen zu können. Herausforderungen sind beispielsweise ein hoher Nachholbedarf seitens nicht-einschlägig qualifizierter Personen und die mit der Einarbeitung einhergehende stärkere Belastung einschlägig qualifizierter Fachkräfte (Cloos, 2016).

Sowohl für den Einstieg als auch den Verbleib in Kindertageseinrichtungen belegen Studien die Bedeutung von qualitativen Aspekten, zu denen die Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung gehören (Geiger, 2019). Fiala et al. (2017) verweisen auf die intrinsischen Motive und ein hohes fachliches Interesse bei den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern sowie darauf, dass die Berufswahl in der Regel auf einer bewussten Entscheidung anstelle einer Verlegenheitswahl beruhe. Unzufriedenheit mit der eigenen Tätigkeit und mit qualitativen Aspekten der pädagogischen Arbeit gehört insbesondere zu den Gründen, aus dem Arbeitsfeld aussteigen zu wollen, was auch dazu führt, dass gerade gestaltungs- und innovationsfreudige pädagogische Fachkräfte das Arbeitsfeld relativ schnell verlassen (Müller et al., 2018). Aufbauend auf diesen Befunden zeigt sich, dass vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs die beiden Anforderungen eng miteinander verbunden zu betrachten und voranzubringen sind, Fachkräfte sowohl zu gewinnen als auch langfristig zu binden (Geiger, 2019).

Mit Blick auf das konkrete Fortbildungsverhalten frühpädagogischer Fachkräfte lässt sich festhalten, dass im Jahr 2020 71 Prozent der frühpädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungen teilnahmen, wobei kurzzeitige (ein- bis dreitägige) Fortbildungen überwiegen (BMFSFJ, 2021). Die Forschung deutet zudem Zusammenhänge zwischen der Qualifikation der Fachkräfte und der realisierten Prozessqualität in den Einrichtungen sowie mit der kindlichen Entwicklung an. So zeigt etwa eine Evaluation zum *Early Years Professional Status* in England, dass sich in Einrichtungen mit Fachkräften, die eine

spezielle Qualifikation für die Arbeit mit Kindern im Alter von null bis fünf Jahren besitzen (sogenannte *Early Years Professionals*), die pädagogische Qualität steigern lässt (Ranns et al., 2011). Diese Befunde weisen auf die Notwendigkeit eines relativ hohen Wissensniveaus sowohl hinsichtlich eines umfangreichen, fundierten theoretischen Fachwissens in einzelnen Förderbereichen (zum Beispiel Sprache, mathematische und naturwissenschaftliche Grundbildung, Sozialverhalten) als auch eines grundlegenden Wissens über bereichsspezifische Lernprozesse von kleinen Kindern hin (Sylva et al., 2004). Zudem bestätigen Metaanalysen die Wirksamkeit von Fortbildungen sowohl hinsichtlich einer Verbesserung der Prozessqualität (etwa Fachkraft-Kind-Interaktion) als auch hinsichtlich verbesserter kindlicher Fähigkeiten (zum Beispiel im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich). Allerdings liegen die Effektgrößen im niedrigen bis mittleren Bereich (Egert et al., 2018; Markussen-Brown et al., 2017).

Leitungshandeln und Stärkung von Kitaleitungen

Mit raschem Wandel und steigenden Anforderungen im Feld der Kindertagesbetreuung steigen auch die Herausforderungen, denen Leitungen von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt sind (Nentwig-Gesemann et al., 2016). Die Schlüsselrolle von Leitungskräften für die pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen gilt inzwischen als belegt und allgemein anerkannt. Die Aspekte der Leitungstätigkeit sind dabei vielfältig und reichen von organisatorischen beziehungsweise managementbezogenen über fachdidaktische Aufgaben (zum Beispiel Konzeptionsarbeit) bis zur Netzwerk- und direkten pädagogischen Arbeit (Bahn et al., 2021; Strehmel 2015). Auf die daraus ableitbare Notwendigkeit, Leitungskräfte exzellent aus-, fort- und weiterzubilden, wird in der Fachöffentlichkeit mit Nachdruck hingewiesen. Hierbei ist es vonnöten, die tatsächlichen Bedarfe systematisch und fundiert zu analysieren, um nicht „(...) an den Bedarfen der Praxis vorbeizuqualifizieren“ (Strehmel & Ulber, 2014). Das Thema „Leitung“ wird zunehmend auch von den Ländern als eigenständiges Aufgabengebiet wahrgenommen, welches „klare Anforderungs- und Aufgaben-, Kompetenz- und Tätigkeitsprofile sowie hieran angepasste Zeitressourcen in den Einrichtungen voraussetzt“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021, S. 41), wobei die zeitlichen Ressourcen der Leitung einen zentralen Indikator der Professionalisierung darstellen (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Die Anzahl an für Leitungsaufgaben angestelltem Personal verzeichnet im Jahr 2021 einen Zuwachs (BMFSFJ, 2022a). Den höchsten Anteil an Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist, haben weiterhin Bremen (24,8 Prozent) und Berlin (20,2 Prozent). Dagegen sind in Thüringen in fast allen Einrichtungen vertraglich verankerte Leitungskräfte vorgesehen (BMFSFJ, 2022a). Unterschiedlich stellt sich dar, in welchem Umfang zeitliche Ressourcen explizit für Leitungstätigkeit je nach Anzahl der Kinder gewährt werden. Allgemein zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung gestellten Zeitkontingente zur Erfüllung der Leitungsaufgaben nicht ausreichend sind, insbesondere wenn die Leitungen weitere Aufgaben wahrnehmen oder bei Personalausfall in der Gruppenarbeit ersetzend tätig sein muss. Während im Saarland fast in der Hälfte der Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, sind es in Bayern nur 12,7 Prozent in Kindertageseinrichtungen dieser Größenordnung. Je größer die Einrichtung ist, desto häufiger wird in Leitungsteams gearbeitet. Zur Qualifikation der Leitungskräfte ist zu sagen, dass Leitungspositionen überwiegend von Erzieherinnen und Erziehern besetzt sind (79,5 Prozent der Leitungskräfte im Jahr 2021) (BMFSFJ, 2022a). Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern haben im Jahr 2021 häufiger einen Hochschulabschluss als jene in Westdeutschland, die Spanne reicht von 11,8 Prozent in Bayern bis 60,9 Prozent in Sachsen. Träger bieten ihrem Leitungspersonal verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten an, von Qualifizierungsangeboten und der Inanspruchnahme von Fachberatung über Leitungstreffen bis hin zu entlastendem Verwaltungspersonal. Als verbesserungswürdig wird unter anderem die Passung der Fort- und Weiterbildungsangebote an die Bedarfe der Leitungskräfte eingeschätzt (Klinkhammer et al., 2022).

Leitungshandeln wird auch unter dem Stichwort *Leadership* (Führung) diskutiert (Ballaschk & Anders, 2015). Die zugrundeliegende Annahme dabei ist, dass sich die Kindertageseinrichtungen durch ein ausgeprägtes Leadership-Verständnis aus sich heraus weiterentwickeln können. Das Konzept *Effective and Caring Leadership in the Early Years* (Siraj-Blatchford & Hallet, 2014) aus England sieht die Leitungskraft als sogenannten *Leader of Change*, der die Teammitglieder zu *Leader of Practice* weiterentwickelt (Whalley, 2011). Dabei scheint ein Führungsverständnis, welches Leadership-Aspekte wie beispielsweise das Entwickeln einer einrichtungsspezifischen Vision beinhaltet, förderlich für die Implementation von Innovationsimpulsen zu sein (Ballaschk, 2016). Zudem weisen die Befunde der Evaluation zum Bundesprogramm Sprach-Kitas auf den hohen Stellenwert eines Leadership-orientierten Führungsverständnisses von Leitungen für das Engagement von Kita-Teams in Qualitätsentwicklungsprozessen hin (Anders et al., 2018).

Zusammenfassend lässt sich zu den Kontextbedingungen im Cluster Personal festhalten, dass die skizzierten Befunde die Bedeutsamkeit von guten personellen Rahmenbedingungen auf der unmittelbaren Ebene der pädagogischen Fachkräfte wie der Leitungen als Ausgangsbedingung für eine hochwertige pädagogische Arbeit verdeutlichen. Gleichzeitig verweist die derzeitige Situation aber auch auf Entwicklungsbedarfe bei den strukturellen Rahmenbedingungen, die mit den Mitteln des KiQuTG adressiert werden können. Mit der Auswahl der Handlungsfelder 2 bis 4 können die Länder darauf reagieren und sehr unterschiedliche und breit gefächerte, landeskontextspezifische Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Fachkräfte- und Leitungspersonalausstattung und -qualifizierung ableiten und umsetzen. Ein Überblick, auf welche Qualitätsbereiche und Qualitätsaspekte sich entsprechende Maßnahmen beziehen könnten, wird mit dem Modell in *Abbildung 18* dargestellt.

Abbildung 18: Modell zu Qualitätsbereichen und -aspekten im Cluster Personal



Modell-Ebene A bündelt Maßnahmen, mit welchen die Qualität im Bereich „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ vorangebracht werden kann. Dies umfasst die Qualitätsaspekte „Ausfallzeiten“ (A1), „Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeit“ (A2) sowie „Fachkraft-Kind-Schlüssel für spezifische Altersgruppen“ (A3), „Fachkraft-Kind-Schlüssel für Gruppen/Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ (A4) sowie „Personalbemessungssystem“ (A5).

Auf der Modell-Ebene B werden Maßnahmen gebündelt dargestellt, mit welchen die Qualität im Bereich „Pädagogische Fachkräfte“ vorangebracht werden kann. Der Unterbereich „pädagogische Fachkräfte gewinnen und ausbilden“ (B1) umfasst die Qualitätsaspekte „Vielfältige bedarfsgerechte Ausbildungsformen“ (B1.1), „Quer-/Seiteneinstieg“ (B1.2), und „Zukünftige Fachkräfte und Einstieg in das Berufsfeld“ (B1.3). Der Unterbereich „pädagogische Fachkräfte in der Praxis stärken“ (B2) umfasst die weiteren Qualitätsaspekte „Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte“ (B2.1), „Professionelle Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem)“ (B2.2), „Arbeitsumfeld der Fachkräfte“ (B2.3) und „Aufstellung von multiprofessionellen Teams in den Einrichtungen“ (B2.4).

Modell-Ebene C gebündelt Maßnahmen, mit welchen die Qualität im Bereich „Kitaleitung“ vorangebracht werden kann. Dies umfasst die Qualitätsaspekte „Zugangs-/Qualifikationsvoraussetzungen für (zukünftige) Einrichtungsleitungen“ (C1), „Aufgabenprofil mit Kernaufgaben einer Leitungstätigkeit“ (C2), „Notwendige Zeitkontingente/ Freistellung für Leitungstätigkeit“ (C3), „Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen“ (C4), und „Entlastung der Leitungskräfte durch zusätzliches Personal“ (C5).

3.1.2 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Mit dem Handlungsfeld 2 werden Maßnahmen ergriffen, die einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen sicherstellen sollen. Der Zwischenbericht „Frühe Bildung“ verweist bezüglich der Bedeutung des Handlungsfeldes darauf, dass eine gute Fachkraft-Kind-Relation eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür bildet, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ihren professionellen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung umsetzen können, dass die Personalausstattung (neben anderen Strukturmerkmalen) die Qualität der Kindertagesbetreuung wesentlich prägt und sich zudem

auf die Arbeitssituation sowie die Gesundheit des pädagogischen Personals auswirken kann. Übergeordnetes Handlungsziel ist daher die Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation (BMFSFJ & JFMK, 2016). Im Gute-KiTa-Gesetz werden diesbezüglich wissenschaftliche Erkenntnisse als Orientierung für den Prozess der Qualitätsverbesserung (Schwellenwerte gemäß Viernickel & Fuchs-Rechlin, 2015) aufgegriffen sowie auf die Verknüpfung und Abhängigkeit mit anderen Strukturmerkmalen verwiesen (*Übersicht 8*).

Übersicht 8: Ziele der Maßnahmen im HF 2

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten. Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie zum Beispiel die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 21 f.

3.1.2.1 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Der breite Konsens bezüglich der Bedeutung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in den Einrichtungen bei Politik, Wissenschaft und Praxis zeigt sich auch bei der Auswahl der Handlungsfelder durch die Länder. So wurde das Handlungsfeld 2 von insgesamt elf Ländern – und damit von so vielen Ländern wie nur noch ein weiteres Handlungsfeld (HF 3) nach § 2 Satz 1 KiQuTG – gewählt. Insgesamt gibt es 14 Maßnahmen, die auf eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels abzielen. Ein Land (BB) wählte zu den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine weitere Maßnahme im Handlungsfeld 2 dazu. Damit haben zwei Länder mehrere Maßnahmen innerhalb des Handlungsfeldes 2 gewählt (BB: drei Maßnahmen, RP: zwei Maßnahmen) (*Tabelle 1*).

*Tabelle 1: Maßnahmen im HF 2**

HF2	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BB	(1) Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist	Förderrichtlinie: Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung) (1. Erlass 05.06.2019, Verlängerung bis 31.12.2022) Förderprogramm: Anteilige finanzielle Unterstützung für Aufstockung von Personalstunden für Träger (Festbetrag von 600 Euro im Jahr je Kind mit verlängerten Betreuungszeiten)	RI	2019 (befr.)
	(2) Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10	Gesetz: Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der Kinder- und Jugendhilfe § 10, Abs. 1 (GVBl I Nr. 18): Anhebung der Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 (Inkrafttreten 25.06. 2020) (Ermöglichung von rund 650 VZÄ Neueinstellungen, Umsetzung erfolgt über Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG)	Ge	2020
	(3) Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65	KiTaG-Novelle: Inkrafttreten 01.08.2022, geplante Absenkung des Personalschlüssels in der Krippe in drei Schritten auf 1:4,65	Ge	2022
HB	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex (für Bremerhaven ähnliche Steuerungssystematik), veränderte Zuwendungspraxis und mittelfristig neue gesetzliche Regelung: Gesetz (geplant): Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz (dort Verankerung geplant, bis dahin pauschale Mittelzuweisung)	Ge	2020
HH	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	Einführung von § 16a KibeG im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz mit dem Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten vom 04.10.2018 Einführung §23 in LRV zur anlassunabhängigen Überprüfungsmöglichkeit der Bestimmungen des LRV	Ge	2018/ 2021
HE	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen	Gesetzesanpassung:	Ge	2020 (befr.)

HF2	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
		§ 25c Abs. 1 HKJGB: Aufschlag bei Ausfallzeiten auf Netto-Mindestpersonalbedarf: Erhöhung von 15 auf 22 Prozent (Inkrafttreten 01.08.2020) § 32 Abs. 2a HKJGB: Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (Inkrafttreten 01.01.2020,)		
NI	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern	Richtlinie: Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas, Inkrafttreten 01.01.2020): Beschäftigung von Zusatzkräften in Gruppen, die überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreuen	RI	2020 (befr.)
RP	(1) Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	Förderrichtlinie: Aufstockung der „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“-Mittel (abgeschlossen, Übergang zur Förderung auf Grundlage des neuen KiTaG)	Pr/RI	2020 (befr.)
		Gesetz: KiTaG (Inkrafttreten 01.06.2021): § 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 1 Nr. 6, § 25 Abs. 5: Regelung des Sozialraumbudgets zur Deckung personeller Mehrbedarfe Nähere Ausführungen: §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 3, 6 Abs. 3 KiTaGAVO	Ge/Vo	2021
	Ausführungsvorschrift: KiTaGAVO (Inkrafttreten 17.03.2021) KiTaG Rechtsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege: Konzepterarbeitung zur Mittelverwendung durch örtliche Träger	Vo	2021	
(2) Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems	Gesetz: § 21 Abs. 3 KiTaZG: Umstellung auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem nach § 21 Abs. 3 KiTaZG, ergänzt durch einrichtungsbezogene Komponenten (§§ 22, 23 und 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaZG) Dauerhafte Umsetzung durch Übergang in KiTaG (01.07.2021): §§ 21 Abs. 3, 22, 23 und 25 Abs. 2 Satz 3, Deckung der Personalkosten über § 25 KiTaG	Ge	2019/2021	
SL	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	Richtlinien: Umsetzung des Art. 1 des Gute-Kita-Gesetzes-Handlungsfelder zwei und vier (Inkrafttreten 31.08.2020): Abs. 2.1: zusätzliche Personalisierung zur pauschalierten Förderung von Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen (pro Gruppe zusätzlich ¼ Fachkraftstelle)	RI	2020 (befr.)
SN	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	Gesetzesanpassung: § 12 Abs. 2 Nr. 5 SächsKitaG ergänzt: Personalschlüsselerhöhung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. § 12 Abs. 3 SächsKitaG ergänzt: Mindestanforderungen Umfang für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je beschäftigter Fachkraft	Ge	2019
ST	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	Gesetz: Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, Art. 1: Änderung des KiFöG: § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 KiFöG und § 23 Absatz 2 KiFöG (Zurverfügungstellung von 100 VZÄ als pädagogische Fachkräfte ab 2019 und weitere 37 VZÄ ab 2020, die nicht auf bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden)	Ge Vo	2021 (Ge) 2019 (Vo) (teilw. befr.)
SH	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	Gesetz: §26 Abs 1 KiTaG, (Inkrafttreten 01.01.2021): durchgängig zwei Fachkräfte pro Kindergartengruppe in direkter Arbeit mit Kindern (durch Änderung KiTaG (alt) und FAG Umsetzung bereits in 2020)	Ge	2021
TH	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen	Gesetzesänderung: § 16 Abs. 2 ThürKigaG (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels von 1:16 auf 1:14 bei Kindern im Alter zwischen dem vollendeten 4. und vor Vollendung des 5. Lebensjahres) § 16 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG (Erhöhung des prozentualen Anteils aus 25 v.H. für die Minderungszeiten auf 28 v.H.)	Ge	2020

Gesetz: Ge, Konzeptentwicklung: Ke, Projekt: Pr, Richtlinie (auch Förderrichtlinie oder Förderprogramm genannt): RI, Vereinbarung/ Vertrag: Ve, Verordnung: Vo, Verwaltungsvorschrift: Vv

Quelle: HFK und FB der Länder

*Insofern Länder mehrere Maßnahmen in den personalbezogenen Handlungsfeldern gewählt haben, wurden die Maßnahmen durchnummeriert. Auf das Nummernsystem wird auch bei der Prüfung der Maßnahmen zurückgegriffen.

Mehrere Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 2 weisen Schnittstellencharakter zu Handlungsfeldern aus den anderen beiden Clustern auf: die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich (BB) zu Handlungsfeld 1 (Bedarfsgerechtes Angebot; Cluster System sowie die Schlüsselverbesserungen in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen (HB, NI, RP1, SL, ST) zu Handlungsfeld 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen; Cluster Pädagogische Arbeit). Während die meisten Maßnahmen des Handlungsfeldes über Gesetze umgesetzt werden (2x BB, HB, HH, HE, RP, SN, ST, SH, TH), gibt es auch Maßnahmen, deren Umsetzung ausschließlich oder zusätzlich mittels Verordnungen (RP, ST) oder Richtlinien (BB, NI, RP, SL) erfolgt. Die von den Ländern geplanten Maßnahmen für Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Schlüssels setzen entsprechend der unterschiedlichen Kontextbedingungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Personalstandards an verschiedenen Punkten an. Eine Übersicht über die für die Maßnahmen geplanten und eingesetzten Finanzmittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 findet sich im Anhang dieses Berichtes ([Anhang C](#)). Im Folgenden werden die Prüfkriterien für das Handlungsfeld 2 aufgeführt.

Übersicht 9: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 2

- 2.1 Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels verabschiedet und eingeleitet.
- 2.2 Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
- 2.3 Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
- 2.4 Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
- 2.5 Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
- 2.6 Es gibt Vorgaben des Landes, um ...
 - a) Ausfallzeiten wie Krankheit/Urlaub/Fortbildung zu berücksichtigen,
 - b) Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeit zu berücksichtigen,
 - c) den Fachkraft-Kind-Schlüssel für spezifische Altersgruppen direkt/indirekt zu verbessern,
 - d) den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen direkt/indirekt zu verbessern,
 - e) das Personalbemessungssystem weiterzuentwickeln.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 2.6a: Berücksichtigung von Ausfallzeiten wie Krankheit/Urlaub/Fortbildung: Im Gegensatz zum Personalschlüssel kann mit der Fachkraft-Kind-Relation eine genauere Aussage darüber getroffen werden, wie viele pädagogische Fachkräfte tatsächlich unmittelbar für die Kinder zur Verfügung stehen, da Verfügungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) empfehlen einen mittleren Stellenanteil von 15 Prozent für Ausfallzeiten zu veranschlagen. Solche Vorgaben, die letztendlich eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation zur Folge haben, sind im besonderen Maße erstrebenswert, um eine qualitative Verbesserung in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 2.6b: Berücksichtigung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit: Mittelbare pädagogische Arbeit umfasst Tätigkeiten, die nicht unmittelbar „am Kind“ verrichtet werden, sondern etwa Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Bildungsangebote beziehungsweise der kindlichen Spiel- und Lernumgebung, Beobachtung und Dokumentation, Zusammenarbeit mit Eltern, Kontakte zur Schule, Dienstbesprechungen und weitere Teamsitzungen umfassen. Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) empfehlen mindestens 16,5 Prozent der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit je pädagogischer Mitarbeiterin oder pädagogischem Mitarbeiter für mittelbare pädagogische Arbeit vorzusehen und in die Schlüsselberechnung einzubeziehen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 2.6c: Direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für spezifische Altersgruppen: Wissenschaftliche Empfehlungen sehen für verschiedene Altersgruppen unterschiedliche Relationen vor dem Hintergrund vor, dass jüngere Kinder andere Bedürfnisse und Entwicklungsvoraussetzungen als ältere Kinder haben. So schlagen Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) für Gruppen mit unter Dreijährigen eine Relation von 1:4, bei Gruppen mit über Dreijährigen von 1:9 vor.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 2.6d: Direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen: Auch speziell für Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen werden Anpassungen des Fachkraft-Kind-Schlüssels von fachlicher Seite empfohlen. So schlagen Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) vor, den Fachkraft-Kind-Schlüssel um den Faktor 1,4 für Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache beziehungsweise für Kinder in Armutslagen zu reduzieren. Dieses Prüfkriterium weist Schnittstellencharakter zu Handlungsfeld 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen) auf, das Maßnahmen umfasst, die auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten sind, zum Beispiel in den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Kinderschutz.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 2.6e: Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems: Ein Personalbemessungssystem beinhaltet sowohl die Personalbedarfsplanung als auch die Finanzierungsstruktur und das Finanzvolumen. Die Personalbedarfsplanung in Kindertageseinrichtungen verfolgt das Ziel, den quantitativen und qualitativen Bedarf an Arbeitsleistung (pädagogischer Fachkräfte) für die Zielerreichung, sich ergebend aus dem öffentlichen Auftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII und unter Beachtung der Bedarfe der Kinder und Familien vor Ort, zu decken (Nicolai, 2017). Die gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes regeln, wieviel und welches Personal in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll. Den Ländern kommt die Finanzierungsfunktion zu. Die Personalbemessung erfolgt entweder platz- beziehungsweise kind- oder gruppenbezogen. Sie orientiert sich zum Beispiel an den Beschreibungen der Gruppenformen sowie an vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Ein einheitliches und transparentes Personalbemessungs- und Finanzierungssystem kann dazu beitragen, für eine im Land ausgeglichene und bedarfsgerechte Personalausstattung zu sorgen und letztlich nachhaltig zu einer Verbesserung des Schlüssels zu kommen.

Der fachliche Austausch im Rahmen des Expertenworkshops im Cluster Personal griff zentrale Aspekte der formulierten handlungsfeldübergreifenden und handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien für das Handlungsfeld 2 sowie ihrer Herleitung auf. Dabei lagen für das Thema „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ die Fragestellungen „Was sind zurzeit die zentralen Aspekte für eine Qualitätsentwicklung bezüglich des Themenbereiches Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Was kann das Gute-KiTa-Gesetz hierfür leisten, wo liegen die Begrenzungen?“ zugrunde. Die Hauptergebnisse werden im Folgenden als Blitzlicht dargestellt.

Übersicht 10: Blitzlicht zum Fachkraft-Kind-Schlüssel (Expertenworkshop, 2021)

Im Rahmen des Workshops zum Thema „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ waren sich die Beteiligten einig, dass das Gute-KiTa-Gesetz dringend notwendige und wichtige Impulse für Schlüsselverbesserungen in den Ländern gesetzt hat. Es wurde vermutet, dass noch mehr Länder Maßnahmen im Handlungsfeld 2 initiiert hätten, „wäre das Gesetz nicht befristet.“ Um einen „guten Betreuungsschlüssel“ zu erlangen und sicherzustellen, forderten die Beteiligten eine Orientierung an den wissenschaftlich begründbaren, fachlichen Empfehlungen und damit einhergehend die Ausweitung empirischer Forschung und Monitoring-Prozesse, um vermehrt Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Maßnahmen tatsächlich Qualitätsverbesserungen mit Blick auf den Betreuungsschlüssel zur Folge haben. Es wurde deutlich, warum die Länder keine den Empfehlungen entsprechende Personalschlüsselverbesserung initiierten: Zum einen befürchteten sie, dass nicht ausreichend qualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu finden sein könnten, um einem besseren Personalstandard zu entsprechen. Zum anderen würde eine damit einhergehende notwendige dauerhafte Finanzierung ohne längerfristige Unterstützung des Bundes eine (finanzielle) Herausforderung darstellen. Angesichts des erlebten Fachkräftemangels wurde auch intensiv diskutiert, welche Berufsgruppen jenseits von pädagogischen Fachkräften noch eingestellt werden könnten, ohne das Berufsfeld in eine Dequalifizierung zu bringen. Diesbezüglich sprachen sich die Beteiligten dafür aus, das Augenmerk verstärkt auf multiprofessionelle Teams und Assistenzkräfte zu legen. Im Zentrum der Debatte um einen „Guten Betreuungsschlüssel“ standen auch die entsprechenden Berechnungskennzahlen. Diesbezüglich wurde sich für eine umfangreichere Berücksichtigung von Verfügungs- und Ausfallzeiten ausgesprochen und entsprechend gewählte Maßnahmen der Länder sehr begrüßt. Auch eine punktuelle Anhebung der quantitativen Personalausstattung in sozialstrukturell besonders belasteten Sozialräumen wurde diskutiert. Konsens bestand auch darüber, dass Verbesserungen und die Gewährleistung eines „Guten Betreuungsschlüssels“ sowohl ein gutes Unterstützungssystem als auch die Verfügbarkeit von entsprechenden gut ausgebildeten Fachkräften voraussetzen; folglich müsse das Arbeitsfeld zwingend mittels ansprechender Rahmenbedingungen „attraktiver gestaltet“ werden, um Nachwuchspersonal zu gewinnen und aktuell tätiges Personal zu halten. Diese Rahmenbedingungen berühren das Entgelt der Beschäftigten, Karrieremöglichkeiten und Gesundheitsfürsorge ebenso wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitspensum und Personalausstattung oder die Ausbildungsqualität.

Es folgt die Analyse aller Maßnahmen im Handlungsfeld 2 anhand der Prüfkriterien (Tabelle 2). Insofern Länder mehrere Maßnahmen in diesem Handlungsfeld gewählt haben, sind diese zur Unterstützung der Übersichtlichkeit mit einer Abkürzung versehen, bestehend aus dem Länderkürzel und der in Tabelle 1 (Spalte 2) zugeordneten Zahl (zum Beispiel BB1 für die erste von Brandenburgs zwei Maßnahmen).

Tabelle 2: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 2

HF 2		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 14		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
2.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	13	1	0
2.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	14	0	0
2.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	13	1	0
2.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	13	1	0
2.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	8	3	3
2.6a	Vorgaben des Landes für die Berücksichtigung von Ausfallzeiten wie Krankheit/Urlaub/Fortbildung	2	0	12

HF 2		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 14		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
2.6b	Vorgaben des Landes für die Berücksichtigung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit	3	0	11
2.6c	Vorgaben des Landes für die direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in spezifischen Altersgruppen	7	1	6
2.6d	Vorgaben des Landes für die direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen/Gruppen mit besonderen Herausforderungen	5	0	9
2.6e	Vorgaben des Landes für die Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems	2	0	12

Prüfkriterium 2.1: Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel (U3/Ü3) zu verbessern.

Bei 13 der 14 Maßnahmen im Handlungsfeld 2 gibt es bereits rechtliche Grundlagen für die Verabschiedung und Einleitung der Maßnahmen in Form von Anpassungen der Kita-Gesetze, Richtlinien oder Verordnungen (BB1 & 2, HB, HH, HE, NI, RP1 & 2, SL, SN, ST, SH, TH). Bei einer Maßnahme ist die Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme noch in Planung (BB3) (*Tabelle 2*).

In **Brandenburg (BB1)** erfolgte die Umsetzung der quantitativen Verbesserung der Personalausstattung zur Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich mit vereinbarter Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich durch eine Richtlinie (RL-Kita-Betreuung), beginnend zum 01.08.2019. Es erfolgte eine Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2021 und 2022, womit die Maßnahme seit ihrer Einleitung unverändert fortgeführt wird. (**BB2**) Die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ergab sich durch eine Gesetzesänderung (§ 10 Absatz 1 KitaG) zum 01.08.2020. In **Bremen** wird seit dem Kitajahr 2020/2021 eine bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen im Ü3-Bereich durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex und eine veränderte Zuwendungspraxis umgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt langfristig über eine neue gesetzliche Regelung (Bremisches Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz), die für das Jahr 2021 geplant, jedoch aufgrund von Verzögerungen durch die pandemische Lage noch nicht erfolgt ist. Mit Inkrafttreten werden eine Landesförderung pro Platz und die differenzierten Förderstandards hinsichtlich des Personalschlüssels festgeschrieben. **Hamburg** verpflichtete sich im Jahr 2018 gesetzlich zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation (Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten). Zur Umsetzung der Maßnahme erfolgte eine Gesetzesänderung (§ 16a KibeG). Das Ziel der etappenweisen Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf 1:4 wurde zum 01.01.2021 erreicht. Zum 01.08.2020 wurde in **Hessen** gesetzlich umgesetzt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird (§ 25c Absatz 1 HKJGB mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des HKJGB). Für die Umsetzung der Maßnahme wurde hessischen Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2022 eingeräumt (§ 57 Absatz 1 HKJGB). Das Land geht davon aus, die neuen Mindeststandards bis zum Ende der Übergangsfrist nicht erreichen zu können und nennt als Gründe den Fachkräftemangel sowie den erhöhten Platzbedarf aufgrund steigender Geburtenzahlen. In **Niedersachsen** wird die Maßnahme zur Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergartenbereich über eine Richtlinie umgesetzt (RL Qualität in Kitas), die zum 01.01.2020 in Kraft trat. Die Umsetzung des Handlungsfeldes 2 erfolgte in **Rheinland-Pfalz (RP1)** in zwei Abschnitten. Zur „Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels Sozialraumbudget“ wurde bis zum 30.06.2021 das bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ zur projekthaften Förderung anhand von Förderkriterien fortgeführt. Am 01.07.2021 trat das neue Kita-Gesetz (KiTaG) vollständig in Kraft. Seitdem wird die Förderung des Sozialraumbudgets über das neue Gesetz umgesetzt. (**RP2**) Auch das Personalbemessungssystem wurde im Zuge der Gesetzesreform in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 novelliert. Von einem gruppenbezogenen wurde auf ein platzbezogenes System mit Vorhalteplätzen umgestellt. Neben einer stundengenauen Bemessung nach Alterskategorien werden weitere einrichtungsbezogene Komponenten berücksichtigt. Beide Maßnahmen sind somit verabschiedet und eingeleitet. Mit Erlass einer Richtlinie zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes vom 31.08.2020 wurden im **Saarland** Einrichtungen ausgewählt, die zur Verbes-

serung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen Zuwendungen zur Deckung des zusätzlichen Personalbedarfs erhalten. Die Maßnahme ist somit bereits 2020 gestartet und bis Ende des Jahres 2021 in 18 der 27 identifizierten Einrichtungen umgesetzt. Das Land berichtet von Herausforderungen bei der Rekrutierung aufgrund der pandemischen Bedingungen insbesondere auf Seiten der Träger. Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme für einen Personalschlüssel für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in **Sachsen** bilden gesetzliche Neuregelungen (Einfügung von Nummer 5 in § 12 Absatz 2 SächsKitaG) zum 01.06.2019 (BMFSFJ, 2020a). Zur Umsetzung der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf in Sachsen-Anhalt ist seit dem 01.08.2019 gesetzlich geregelt, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert werden (§ 23 Absatz 1 KiFöG). Daraufhin ist die entsprechende Verordnung am 12.08.2019 rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 wurden die Kosten für weitere 37 pädagogische Fachkräfte übernommen (nach § 23 Absatz 1a KiFöG eingefügt i.R. Ausführungsgesetz zum KiQuTG) (BMFSFJ, 2020a). Bis zum Ende des Jahres 2021 konnten – nach verzögerter Stellenbesetzung aufgrund der Corona-Bedingungen und des Fachkräftemangels – 93 Prozent der geplanten Stellen besetzt werden. Die Umsetzung ist somit weitestgehend erfolgt. Am 01.01.2021 ist in **Schleswig-Holstein** das neue Kindertagesförderungsgesetz vollumfänglich in Kraft getreten. Seitdem gilt der Betreuungsschlüssel, wonach in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens zwei Fachkräfte in Regelgruppen tätig sein müssen (§ 26 Absatz 1 KiTaG). Das Land ist trotz verspätetem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung bereits in der zweiten Jahreshälfte 2020 in die Umsetzung dieser Maßnahme eingestiegen. Mit Hilfe des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurden Änderungen im alten Gesetz und im Finanzausgleichsgesetz vorgenommen. Die Veröffentlichung des Erlasses „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020“ vom 15.07.2020 bildete anfänglich zusätzlich den regulatorischen Rahmen zur Umsetzung von Handlungsfeld 2. Die **Thüringer** Maßnahme im Handlungsfeld 2 besteht zum einen aus der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres auf 1:14 und zum anderen aus der Erhöhung der Minderungszeiten von 25 auf 28 Prozent. Umgesetzt wurde diese Maßnahme durch eine Gesetzesänderung (§ 16 ThürKitaG), die am 01.08.2020 in Kraft trat (BMFSFJ, 2020a).

In Planung: In **Brandenburg (BB3)** soll eine Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 01.08.2022 mit einer entsprechenden Änderung des Gesetzes (KitaG) erfolgen (HFK-BB, 2021).

Prüfkriterium 2.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Bei allen 14 Maßnahmen dieses Handlungsfeldes ist eine Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen zu verzeichnen (BB1-3, HB, HH, HE, NI, RP1 & 2, SH, SL, SN, ST, TH) (*Tabelle 2*). Dabei knüpfen drei Länder mit den Maßnahmen an bestehende Kontextbedingungen an und ergänzen bzw. erweitern diese (HH, SH, TH), neun Länder haben Maßnahmen aufgrund landesspezifischer Bedarfe initiiert (BB1-3, HB, HE, NI, RP1 & 2, SL, SN, ST).

Die Maßnahme zur Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich unterstützt in **Brandenburg (BB1)** das langfristige gesetzte Ziel, im Rahmen der geplanten Kitarechtsreform die Personalbemessung dem steigenden Betreuungsbedarf anzupassen. Es ist im Sinne der Landesregierung, dass die Maßnahme in einer Form umgesetzt wird, die zum jetzigen Zeitpunkt keine Gesetzesänderung der komplexen Finanzierungsstränge des Kindertagesstättengesetzes zur Folge hat. (**BB2, BB3**) Mit den Verbesserungen der Personalbemessung im Kindergarten- und Krippenbereich strebt das Land Brandenburg an, sich wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlichen Empfehlungen anzunähern, eine Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit zu erreichen und das Feld für bestehende und angehende pädagogische Fachkräfte attraktiver zu machen (HFK-BB, 2021). Mit der Maßnahme in Handlungsfeld 2 verfolgt **Bremen** das Ziel, einen verbesserten Personalschlüssel in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen mit besonderen Herausforderungen bei der wirksamen frühkindlichen Förderung zu etablieren, der sich an der Ausstattung der in der Stadtgemeinde Bremen 2008 definierten „Index-Einrichtungen“ (1:8,99) orientiert. Außerdem strebt das Land eine Annäherung an wissenschaftliche Empfehlungen zum Personalschlüssel in Ü3-Gruppen an (HFK-HB, 2022). Mit der Maßnahme im Handlungsfeld 2 folgt **Hamburg** nicht nur wissenschaftlichen Empfehlungen, sondern auch der Volksinitiative „Mehr Hände für Hamburger Kitas“ aus dem Jahr 2014, mit der Eltern sowie pädagogische Fach- und Leitungskräfte auf den dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der Personalausstattung hinwiesen. Daraufhin wurde bereits im Jahr 2018 durch die Hamburger Bürgerschaft die Verbesserung des Krippen-Fach-

kraftschlüssels beschlossen und gesetzlich verankert. Hamburg nutzt die KiQuTG-Mittel bei der Erfüllung dieser Verpflichtung (HFK-HH, 2019). Die Auswahl der Maßnahme wurde in **Hessen** unter Einbezug der Evaluationsergebnisse des hessischen Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2014 gewählt. Mit der Investition in Handlungsfeld 2 erhofft sich Hessen die Betreuungsqualität und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen verbessern und damit zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte beitragen zu können (HFK-HE, 2019). **Niedersachsen** sieht in der Fachkraft-Kind-Relation eine wesentliche Stellschraube, um den niedersächsischen Orientierungsplan qualitativ hochwertig umzusetzen, insbesondere um eine individuelle Förderung sowie enge Zusammenarbeit mit den Eltern zu gewährleisten. Hierfür hat das Land bereits im Krippenbereich die Betreuungsrelation durch den Einsatz einer dritten Fachkraft stufenweise bis zum Jahr 2020 erhöht. Dieses Ziel verfolgt das Land auch im Kindergartenbereich und knüpft mit der Maßnahme in Handlungsfeld 2 daran an, indem „Zusatzkräfte“ finanziert werden, die flexibel eingesetzt werden können (HFK-NI, 2019). Das Land **Rheinland-Pfalz (RP1)** ist bestrebt, eine gleichmäßige Ausgestaltung des Förderungsangebots zu erreichen, da große Unterschiede in der Gestaltung der Angebote zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden. Mit der Umstellung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem soll eine transparente und einheitliche Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Folglich wird erwartet, dass eine Verbesserung des Personalschlüssels erreicht wird und Öffnungszeiten der Einrichtungen ausgeweitet werden. Bezugnehmend auf das Handlungsfeld 9 soll mit der Maßnahme gleichermaßen die Steuerung des Systems verbessert werden. Darüber hinaus ist im Land eine große Heterogenität in der Personalausstattung erkennbar, die durch eine Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems aufgehoben werden soll (HFK-RP, 2019). **(RP2)** Rheinland-Pfalz sieht einen Bedarf für die Maßnahme zur Überwindung struktureller Benachteiligung durch die der Kindertagesbetreuung gesetzlich zugeschriebenen Aufgabe, allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu bieten. Unterschiedliche sozialräumliche Situationen begründen eine unterschiedliche Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen. Alle örtlichen Träger haben im Jahr 2021 eine Analyse ihres Sozialraums erstellt, um die Mittelverwendung passgenau umsetzen zu können. Der Bedarf für einen Personalausgleich in Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wird im **Saarland** gesehen, weil die gesetzlich geregelten Personalstandards des Landes bisher keine besonderen Belastungen berücksichtigen. Die Forderung, Personalressourcen unter Berücksichtigung eines Sozialindex zu verteilen, wurde durch eine Trägerbefragung des Landes von unterschiedlichen Verbänden erhoben (HFK-SL, 2020). **Sachsen** kommt mit der Maßnahme über die „Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten“ langjährigen Forderungen der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Erzieherverbandes, vieler Kitafachkräfte und Initiativen nach. In Ländervergleichen nimmt Sachsen im Bereich Personalausstattung einen Platz im unteren Drittel ein, diesem Zustand will das Land mit der Maßnahme entgegensteuern und sicherstellen, dass die pädagogischen Fachkräfte ausreichende Zeitressourcen haben, um den verbindlich eingeführten Bildungsplan in Sachsen umzusetzen (HFK-SN, 2019). **Schleswig-Holstein** knüpft mit der Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation an Personalschlüsselverbesserungen in den vergangenen Jahren an. Parallel zur Umsetzung des KiQuTG fand ein umfangreicher Reformprozess des schleswig-holsteinischen Kindertagesförderungsgesetzes statt. Mit der Maßnahme im Handlungsfeld 2 soll der Weg fortgesetzt werden, der aufgrund von fachlichen und politischen Diskussionen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation eingeschlagen wurde (HFK-SH, 2019). **Sachsen-Anhalt** hat im Bereich Fachkraft-Kind-Relation aus dem Ländervergleich der Bertelsmann-Stiftung und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Referenzen einen eindeutigen Handlungsbedarf abgeleitet, vor allem in Einrichtungen, die gehäuft Kinder aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen oder mit besonderen Förderbedarfen aufnehmen, da die pädagogische Arbeit in diesen Kitas insbesondere methodische Vielfalt benötigt (HFK-ST, 2019). Die Ausgangslage in **Thüringen** bietet das Potenzial, den Fachkraft-Kind-Schlüssel mit Blick auf wissenschaftliche Empfehlungen weiter auszubauen und somit die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln (HFK-TH, 2019). Die Maßnahme knüpft an die bisherige Strategie an und hat die Fachkraft-Kind-Relation bereits in der Altersgruppe der drei- bis vierjährigen Kinder schrittweise erhöht (BMFSFJ, 2020a).

Prüfkriterium 2.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Für 13 Maßnahmen werden oder wurden bereits Mittel zur Umsetzung bereitgestellt (BB1 & 2, HB, HH, HE, NI, RP1 & 2, SL, SN, ST, SH, TH). Für eine Maßnahme ist die Bereitstellung entsprechender Mittel noch in Planung (BB3) (*Tabelle 2, Anhang C*).

Die Mittelverwendung zur verbesserten Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich erfolgt in **Brandenburg (BB1)** über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2021/2022. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (HFK-BB, 2021). **(BB2)** In Brandenburg erfolgt die Umsetzung der Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich, die aus Landes- und Bundesmitteln finanziert wird, über die Regelungen der Kita-Finanzierung des Kindertagesstättengesetzes (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen) (HFK-BB, 2021). Zur Umsetzung der besseren Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen in **Bremen** erfolgt bis zum Inkrafttreten des geplanten Bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes mit einer Pro-Platz-Förderung eine pauschale Mittelzuweisung an Bremen und Bremerhaven. Die Stadtgemeinden treffen entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern (Zuwendungsempfänger). In **Hessen** erfolgt seit dem Jahr 2020 die Auszahlung von gestaffelten Förderpauschalen als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Betriebskostenförderung (§ 32 Absatz 2a HKJGB) zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2. In **Hamburg** erhöhen sich zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich die an die Kita-Träger auszahlenden Leistungsentgelte für erbrachte Betreuungsleistungen jeweils zum Jahresanfang (HFK-HH, 2019), die Finanzierung erfolgt dabei aus Landes- und Bundesmitteln. In **Niedersachsen** wird eine Zuwendung auf Antrag mit Bescheid über die örtlichen Träger an Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt. Je nach Kinderzahl und Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund wird den Trägern ein bestimmtes Mittelkontingent zugewiesen. Im Vorgriff auf das Sozialraumbudget wurden in **Rheinland-Pfalz (RP1)** zunächst mehr Mittel für das Programm Kita!Plus: Kita im Sozialraum zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Maßnahme zur Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen erfolgt seit der Gesetzesnovellierung mittels eines Sozialraumbudgets. Die Finanzierung ist seitens des Landes nachhaltig gesetzlich gesichert. Bemessungsgrundlage für die Budgetberechnung ist die Leitidee des sozialen Ausgleichs. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Konzeption für die Mittelverwendung. Es gibt ein jährliches Budget, das um 2,5 Prozent dynamisiert wird. Die Budgetmittel werden an die Jugendämter zugewiesen. **(RP2)** Die Personalbemessung und Finanzierung erfolgen in Rheinland-Pfalz durch das Land. Es gewährt den Jugendämtern entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 25 KiTaG) Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent. Im **Saarland** können die entsprechenden Mittel zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 seit dem Jahr 2020 von den Trägern beantragt werden. Sie werden in Form einer Pauschale ausgezahlt. In **Sachsen** erhöhte sich am 01.06.2019 die monatliche Rate des Landeszuschusses an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag (HFK-SN, 2021). Wie das zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung zu verteilen ist, ist gesetzlich geregelt (§ 12 Absatz 3 SächsKitaG) (HFK-SN, 2021). Sachsen finanziert die Umsetzung der Maßnahme anteilig durch Landesmittel. **Sachsen-Anhalt** stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die finanziellen Mittel gemäß gesetzlicher Regelung (§ 23 Absatz 1 KiFöG) bereit, um die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen erhöhen zu können. Diese leiten die Mittel gemäß gesetzlicher Vorgabe (§ 23 Absatz 2 KiFöG) an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Eine Verordnung regelt die Festsetzung und Verteilung der Zuweisungen sowie das Verfahren zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuweisungen (BMFSFJ, 2020a). In **Schleswig-Holstein** gab es eine umfangreiche Kita-Finanzierungsreform. Das neue Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung soll zwischen Land und Kommunen zukünftig fairer gestaltet werden. Im Land regelte zunächst der Erlass „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020“ die Vergabe und den Einsatz der Mittel für die zusätzlichen Personalausgaben mit dem Ziel, den Betreuungsschlüssel in allen Betreuungsgruppen von 1,5 auf 2 pädagogische Fachkräfte je Gruppe zu heben. Zunächst erfolgte die Förderung nach dem bisherigen Verfahren im Erlasswege anteilig. Zuschussempfänger waren die Kreise und kreisfreien Städte. Die Verteilung der Betriebskostenmittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels richtete sich nach der Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von drei bis sechs Jahren. Diese leiten die Mittel direkt oder über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter (BMFSFJ, 2021). Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes änderten sich die Finanzierungsstrukturen im Land ab dem Jahr 2021, dabei bildet das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) die Grundlage der neuen Finanzierungssystematik. Für die Umstellung wurde ein Übergangszeitraum bis festgelegt, welcher sich durch die Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes um ein Jahr verschoben. Dieser läuft nunmehr bis zum 31. Dezember 2024. Für die Finanzierung der aus der Verbesserung

des Fachkraft-Kind-Schlüssels resultierenden Zusatzkosten in **Thüringen** wurden gesetzliche Regelungen beschlossen, die eine Gegenfinanzierung mittels Zahlung einer Landespauschale vorsehen (§ 25 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 11 ThürKitaG). Die Ausreichung der Mittel erfolgt gegenüber den Wohnsitzgemeinden (HFK-TH, 2019).

In Planung: Die in **Brandenburg (BB3)** für das Jahr 2022 geplante Maßnahme zur Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich soll über die Regelungen der Kita-Finanzierung des Kindertagesstättengesetzes (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen) veranschlagt werden (HFK-BB, 2021).

Prüfkriterium 2.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Alle 14 Maßnahmen enthalten ein oder mehrere Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit (BB1-3, HE, NI, RP1 & 2, SL, SN, ST, SH, TH), deren Umsetzungen vereinzelt noch in der Zukunft liegen (HB) (*Tabelle 2*). Bei zehn von 14 Maßnahmen ist eine Rechtsverbindlichkeit zu erkennen (2x BB, HH, HB, HE, 2x RP, SN, ST, SH, TH). Verbindlichkeit wird außerdem über Verwendungsnachweise erzeugt (BB, HB, NI, RP, SL, ST, SH). Vereinzelt finden Kontrollen zur Einhaltung der neuen Personalstandards in den Einrichtungen statt (HH, SN, SH). In zwei Ländern ist Verbindlichkeit zur Umsetzung der Maßnahmen durch eine Verankerung im Koalitionsvertrag gegeben (BB, HH). In vier Ländern sind die neuen Personalstandards nun Grundlage für die Betriebserlaubnis (BB, RP, SN, SH). In einigen Ländern sollen Statistiken, Evaluationen oder Monitorings die Umsetzung der Maßnahmen überprüfen (BB, RP, SL, SH, SN).

Im Rahmen der Maßnahme zur Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich in **Brandenburg (BB1)** werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Mittels dieser Verwendungsnachweisprüfung werden die Anzahl der geförderten Kinder sowie die Anzahl der zur Umsetzung der Maßnahme eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) erhoben. (**BB2, BB3**) Bei den Verbesserungen der Personalbemessung im Kindergarten- und im Krippenbereich in Brandenburg liegt in beiden Fällen eine Rechtsverbindlichkeit vor beziehungsweise wird mit Umsetzung der Maßnahme in der Krippe im Jahr 2022 bei beiden Maßnahmen eine rechtliche Verbindlichkeit vorliegen. Da die Personalbemessung im Land Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist, ist dies ein weiteres Element zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Beide Brandenburger Maßnahmen sind außerdem im Koalitionsvertrag des Landes für die laufende Legislaturperiode (2019 bis 2024) als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Als Indikator für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen gelten die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Land sieht darüber hinaus die Etablierung der externen Evaluation und den Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings vor (HFK-BB, 2021). In **Hamburg** liegt bereits eine Rechtsverbindlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 vor. Ebenso ist die Personalschlüsselverbesserung Inhalt des Koalitionsvertrages. Zusätzlich wird der neue Personalstandard im Rahmen des im LRV festgeschriebenen Kita-Prüfverfahrens überprüft (BMFSFJ, 2021). Es ist geplant, alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen einmal in fünf Jahren zu überprüfen, inwieweit die vereinbarten Personalstandards von den Trägern eingehalten werden (HFK-HH, 2019). Auch in **Hessen** ist eine rechtliche Verbindlichkeit zur Umsetzung des erhöhten Aufschlags zum Ausgleich von Ausfallzeiten gegeben (§ 25c Absatz 1 HKJGB). Das Land bezieht zur Prüfung der Zielerreichung ebenfalls Daten zur Anzahl zusätzlicher Fachkräfte und der Fachkraftwochenstunden in Relation zu Betreuungswochenstunden aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik ein. In **Niedersachsen** haben die Zuwendungsempfänger jährlich Zwischennachweise über die Verausgabung der zur Verfügung gestellten Fördermittel einzureichen, die von dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Die Verbesserung des Personalschlüssels wird mittels Erhebungen der Fachkräfte-Anzahl beobachtet. Das Sozialraumbudget zur Überwindung struktureller Benachteiligung in **Rheinland-Pfalz (RP1)** wurde vor Inkrafttreten des KiTaG am 01.07.2021 mittels Verwendungsnachweisen verbindlich. Alle örtlichen Träger sind der Anforderung nachgekommen, eine Sozialraumanalyse im webbasierten Monitoringsystem zu erstellen. Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegt eine Rechtsverbindlichkeit vor und die zusätzlichen Stellen werden über das Ländermonitoring abgebildet. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter außerdem zur fünfjährigen Überprüfung der Konzeptionen, die bei Antrag der Mittel vorgelegt werden müssen. Die Evaluation der Konzeptionen findet über ein externes Institut statt und liegt im Laufe des Jahres 2022 vor. Die Evaluierung erfolgt bis 2028 unter anderem über das neu eingeführte Monitoringsystem. Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt jährlich (HFK-RP, 2019). (**RP2**) Auch für das Personalbemessungssystem gibt es eine Rechtsverbindlichkeit in Rheinland-Pfalz. Die Maßnahme ist ebenfalls in der Betriebserlaubnis ausgewiesen. Bis die Darstellung der Auswirkungen

der Maßnahme auf den Personalschlüssel anhand der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgt, wurden hilfsweise die Veränderungen zwischen den Betriebserlaubnissen nach altem und nach neuem Recht zugrunde gelegt. Die Zuwendungsempfänger im Kontext der **Saarländer** Maßnahme haben Verwendungsnachweise vorzulegen, über die der Einsatz der bewilligten Mittel nachvollzogen werden kann. Das zuständige Ministerium prüft diese und erstellt einen Abrechnungsbescheid. Außerdem wird in einem Modellversuch untersucht, inwieweit der erhöhte Personaleinsatz in den geförderten Einrichtungen zur Qualitätssteigerung beiträgt (BMFSFJ, 2021). Konkrete Angaben bezüglich der Prüfung der Verwendungsnachweise tätigt das Land jedoch nicht. Auch in **Sachsen** liegt eine Rechtsverbindlichkeit vor. Die Gewährleistung des Personalschlüssels ist auch hier Grundlage für die Betriebserlaubnis. Außerdem überprüft das sächsische Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde stichprobenartig die Einhaltung des zusätzlichen Personalschlüssels zum Einsatz für mittelbar pädagogische Tätigkeiten. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt des Weiteren einen Überblick über Veränderungen des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr. Hierfür gibt es eine Sonderauswertung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (HFK-SN, 2021), die Daten standen zum Zeitpunkt der Berichtslegung für das Jahr 2021 noch nicht zur Verfügung. Eine Rechtsverbindlichkeit für die Maßnahme zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen liegt auch in **Sachsen-Anhalt** vor (§ 21 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 KiFöG). Der Mittelabfluss und -nachweis erfolgen über Verwendungsnachweise der Träger gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden gegenüber dem Landesjugendamt jährlich dargelegt (HFK-ST, 2019). Für die Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Kindergartengruppe in **Schleswig-Holstein** liegt seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Rechtsverbindlichkeit vor. Die neuen Personalstandards sind Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Das neue Gesetz enthält auch eine Verpflichtung zur Prüfung der Umsetzung der Fördervoraussetzungen. Die Kontrolle der Einhaltung der geforderten Qualität auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfolgt anlassbezogen und stichprobenartig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen außerdem Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem zuständigen Ministerium eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung. Für den Fall des Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen sollen gesetzlich vorgeschriebene Sanktionsmechanismen angewandt werden. Die erzielte Veränderung des Personalschlüssels soll über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik abgebildet werden. Zudem sollen mit Hilfe eines Monitorings in Form der Befragung der öffentlichen Träger Aussagen über Ausfallzeiten und die reale Einhaltung des Personalschlüssels getroffen werden können. Hierfür gibt es eine Dokumentationspflicht der Träger über die Anwesenheit der Fachkräfte (BMFSFJ, 2021; HFK-SH, 2019). Die Gesetzesreform wird zudem evaluiert. In **Thüringen** besteht durch die Gesetzesänderungen eine Rechtsverbindlichkeit für die Maßnahme im Handlungsfeld 2, zudem werden Daten des Monitorings des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund verwendet.

In Planung: Für die Maßnahme zur besseren Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen sollten in **Bremen** ursprünglich für das Jahr 2020 bis zum 30.07.2021 Verwendungsnachweise eingereicht werden, was zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgte. Das Land plant jährlich (im dritten Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe zur Prüfung der realisierten Maßnahme (HFK-HB, 2022). Die Prüfung der Mittelverwendung der einzelnen Träger für das Jahr 2021 war nach Eingang der Verwendungsnachweise für die zweite Jahreshälfte 2022 geplant, der Aufschub der Prüfung wird damit begründet, dass die entsprechenden Nachweise zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorlagen. Auch die zur Verbindlichkeit beitragende gesetzliche Verankerung wird als in Planung verzeichnet, da das Inkrafttreten des Gesetzes (ursprünglich für den 01.08.2021 geplant) noch aussteht.

Prüfkriterium 2.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Es sind gesetzliche oder strukturelle Voraussetzungen für eine langfristige Absicherung der Maßnahme in acht Fällen gegeben (BB2, HH, RP1 & 2, SN, ST, SH, TH). Die Sicherung der Nachhaltigkeit drei weiterer Maßnahmen ist in Planung (BB3, HB, HE). Bei drei Maßnahmen kann kein Hinweis auf Nachhaltigkeit entnommen werden (BB1, NI, SL) (*Tabelle 2*).

Bei acht Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ist bereits eine Nachhaltigkeit gegeben aufgrund eines unbefristet erlassenen Gesetzes: die Personalbemessung im Kindergartenbereich in **Brandenburg (BB2)** seit dem 01.08.2020 (§ 10 Absatz 1 KitaG), die stufenweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich in **Hamburg** seit dem 01.01.2019 (§ 16a KibeG), das Personalbemessungssystem und das Sozialraumbudget in **Rheinland-Pfalz (RP1, RP2)** seit dem 01.07.2021 (KiTaG), die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für pädagogische

Fachkräfte ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche in **Sachsen** seit dem 01.06.2019 (§ 12 Absatz 2 Nummer 5 SächsKitaG), die Finanzierung von 100 der 137 Vollzeitäquivalente zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf in **Sachsen-Anhalt** seit dem 01.08.2019 (§ 23 Absatz 1 KiFöG; die 34 weiteren Vollzeitäquivalente werden bis Ende der Laufzeit des KiQuTG über das dazugehörige Ausführungsgesetz befristet gefördert [BMFSFJ, 2020a]), die Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften je Gruppe in **Schleswig-Holstein** seit dem 01.01.2021 (§ 26 Absatz 1 KiTaG) und die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in **Thüringen** seit dem 01.08.2020 (§ 16 ThürKitaG).

In Planung: Für die in **Brandenburg (BB3)** für das Jahr 2022 geplante Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ist eine gesetzliche Änderung und folglich nachhaltige Sicherung der Maßnahme vorgesehen (HFK-BB, 2021). Mit Inkrafttreten des geplanten Bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz ist auch die langfristige Verankerung der besseren Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen von **Bremen** geplant. Wie alle Landesnormen in **Hessen** ist auch die Gesetzesänderung zur Anhebung des Ausgleichs von Ausfallzeiten auf fünf Jahre zu befristen. Aufgrund der Aussage im Handlungs- und Finanzierungskonzept, die Maßnahme würde „– vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – unbefristet“ (HFK-HE, 2019, S. 17) eingeführt werden, wird die Nachhaltigkeit als „in Planung“ eingeschätzt (§ 25c Absatz 1 HKJGB mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des HKJGB).

Keine Nachhaltigkeit: In **Brandenburg (BB1)** wurde die Richtlinie vom 05.06.2019 zur Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich für die Jahre 2021 und 2022 verlängert, bleibt (zum jetzigen Analysestand) jedoch befristet. Der in **Niedersachsen** festgelegte Förderzeitraum für die Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern endet am 31.07.2023, demnach ist die Maßnahme nicht nachhaltig angelegt. Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen im **Saarland** basiert auf einer Richtlinie, die am 31.12.2022 außer Kraft treten sollte (BMFSFJ, 2021). Somit ist diese Maßnahme nicht nachhaltig angelegt.

Prüfkriterium 2.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für die Berücksichtigung von Ausfallzeiten wie Krankheit/Urlaub/Fortbildung.

Zwei Maßnahmen im Handlungsfeld 2 beziehen sich auf die Berücksichtigung von Ausfallzeiten (HE, TH) ([Tabelle 2](#)).

In **Hessen** wird der gesetzlich geregelte Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf, der sich nach Alter und Betreuungszeit der betreuten Kinder für die Einrichtung ergibt, auf 22 Prozent angehoben. In **Thüringen** wird der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent angehoben. Die Erhöhung dient unter anderem einer besseren Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit (BMFSFJ, 2020a).

Prüfkriterium 2.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die Berücksichtigung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit.

Die Berücksichtigung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit ist das Ziel von drei Maßnahmen (NI, SN, TH) ([Tabelle 2](#)).

Die durch KiQuTG-Mittel finanzierten Zusatzkräfte in **Niedersachsen** können wahlweise für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation oder für mittelbare pädagogische Aufgaben zur Entlastung der Fachkräfte in den Kindergartengruppen mit den Kindern eingesetzt werden (HFK-NI, 2019). Mit Einführung der Maßnahme aus Handlungsfeld 2 haben alle Kindertagesstätten in **Sachsen** zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern 5,4 Prozent mehr Personal einzustellen. Die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehende Zeit soll explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden. In **Thüringen** erhöht sich der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent. Die Minderungszeiten sind unter anderem für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen gedacht.

Prüfkriterium 2.6c: Es gibt Vorgaben des Landes für die direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in spezifischen Altersgruppen.

Durch sieben Maßnahmen erfolgt eine direkte oder indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für bestimmte Altersgruppen (BB1 & 2, HB, HH, NI, SH, TH). In einem weiteren Land (BB3) ist eine direkte oder indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für bestimmte Altersgruppen in Planung ([Tabelle 2](#)).

In **Brandenburg (BB1)** bezieht sich die Aufstockung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten auf den vorschulischen Bereich. Die Förderung erfolgt pro Kind, für das eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden am Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist. **(BB2)** Eine weitere Maßnahme in Brandenburg bezieht sich auf Kinder im Kindergartenalter, wonach eine Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich auf 1:10 stattfindet. Die verbesserte Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen von **Bremen** bezieht sich auf den Ü3-Bereich. **Hamburg** investiert alle KiQuTG-Mittel in die schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich. **Niedersachsen** nähert sich mit der Maßnahme im Handlungsfeld 2 dem Ziel an, dritte Kräfte in Kindergarten-Gruppen einzuführen. Für die Laufzeit des KiQuTG wird der Personalschlüssel im Kindergartenbereich durch „Zusatzkräfte“ verbessert. Die Zusatzkräfte können unter anderem zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation eingesetzt werden (HFK-NI, 2021). In **Schleswig-Holstein** bezieht sich die Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften je Gruppe auf den Kindergartenbereich. In **Thüringen** erhöhte sich mit Umsetzung des KiQuTG der Fachkraft-Kind-Schlüssel für Kinder zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Die Maßnahme sieht vor, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut (BMFSFJ, 2021).

In Planung: In **Brandenburg (BB3)** ist außerdem eine Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich auf 1:4,65 geplant.

Prüfkriterium 2.6d: Es gibt Vorgaben des Landes für die direkte/indirekte Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen.

Durch fünf Maßnahmen erfolgt eine (direkte oder indirekte) Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen (HB, NI, RP1, SL, ST) (*Tabelle 2*).

Bremen finanziert zusätzlich 0,35 Vollzeitäquivalente je Ganztagsgruppe im Ü3-Bereich in Kindertageseinrichtungen in sozial benachteiligten Stadtteilen. In **Niedersachsen** sollen die „Zusatzkräfte“ den Personalschlüssel im Kindergartenbereich insbesondere in denjenigen Einrichtungen verbessern, in denen nach Einschätzung des örtlichen Trägers besonders herausfordernde Rahmenbedingungen oder Anforderungen an die Förderung der Kinder gegeben sind (HFK-NI, 2021). Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in **Rheinland-Pfalz (RP1)** wird erstmals ein Sozialraumbudget gewährt, um bis zu 60 Prozent der personellen Bedarfe abzudecken, die sich aus der sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe ergeben. Im **Saarland** können auf Antrag 27 Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen, die nach bestimmten Kriterien in Absprache mit den Jugendämtern der Landkreise und des Regionalverbandes identifiziert wurden, durch zusätzliches Personal entlastet werden. Pro Gruppe wird eine ¼-Fachkraftstelle gewährt, maximal jedoch 1,5 Fachkräfte bei Einrichtungen mit sechs oder mehr Gruppen. In **Sachsen-Anhalt** wird im Rahmen des KiQuTG die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf verbessert. Hierfür haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes eine Bedarfsanalyse durchgeführt und ein Förderungskonzept für ausgewählte Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen erstellt. Es erfolgt eine dauerhafte Förderung von 100 und eine befristete Förderung von 37 weiteren zusätzlichen Vollzeitäquivalenten.

Prüfkriterium 2.6e: Es gibt Vorgaben des Landes für die Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems.

Die Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems ist Inhalt von zwei Maßnahmen (HB, RP2) (*Tabelle 2*).

Bremen verändert das Personalbemessungssystem mit Umsetzung des KiQuTG in der Hinsicht, dass von nun an der Kita-Sozialindex bei der Ermittlung des Bedarfes miteinbezogen wird, sodass Gruppen in benachteiligten Stadtteilen mehr Förderung als der Regelstandard zugutekommt. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gibt es eine Pro-Platz-Förderung in diesem Land. In **Rheinland-Pfalz (RP2)** ist die Sicherstellung eines landesweit einheitlichen, präzisen, verwaltungseinfachen und transparenten Personalbemessungssystems ein wesentliches Ziel der Gesetzesnovellierung. Das gruppenbezogene Personalbemessungssystem wird durch ein platzbezogenes ersetzt, das um einrichtungsbezogene Komponenten (etwa Zeitdeputate für Leitungsaufgaben, Wirtschaftskräfte, Vertretungskräfte) ergänzt wird.

3.1.2.2 Fazit

Für alle Maßnahmen (14/14) gilt das Prüfkriterium 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen) als umgesetzt. Für fast alle Maßnahmen (13/14) gelten auch die Prüfkriterien 1 (Verabschiedung und Einleitung), 3 (Sicherstellung der Finanzierung) und 4 (Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit) als umgesetzt. Nur bei je einer Maßnahme befindet sich die Umsetzung dieser Prüfkriterien noch in Planung. Die Umsetzung von Prüfkriterium 5 (Nachhaltigkeit) kann bei mehr als der Hälfte der Maßnahmen (8/14) festgestellt werden. Bei weiteren Maßnahmen (3/14) ist die entsprechende Umsetzung in Planung. Vereinzelt weisen Maßnahmen auch in ihrer Planung keine Nachhaltigkeit auf (3/14). Insgesamt kann aber von einer hohen Erfüllungsquote der Kriterien 4 und 5 gesprochen werden. Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahmen (Prüfkriterium 6) dominieren Maßnahmen, die sich auf Schlüsselverbesserungen für spezifische Altersgruppen beziehen (8). Auch in die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen mit besonderen Herausforderungen wird mehrfach investiert (5). Vereinzelt ergreifen die Länder Maßnahmen zur Gewährung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit (3). Wenige Länder ergreifen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems (2) oder zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten (2). Gemäß der Fortschrittsberichte der Länder konnten die in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten gesetzten Ziele für neun der 14 Maßnahmen erreicht werden (BB1 & 2, HH, SH, ST, SN, RP1 & 2, TH). Drei Maßnahmen zur Schlüsselverbesserung befinden sich unter der Zielerwartung oder die Zielerreichung wird von den Ländern selbst als nicht realistisch eingeschätzt (NI, SL, HE). Als Stolpersteine in der Umsetzung der Maßnahmen werden die pandemische Lage, eine eingeschränkte Attraktivität der ausgeschriebenen Stellen durch die Befristung des KiQuTG sowie der Fachkräftemangel benannt. Für zwei Maßnahmen können noch keine Aussagen zur Zielerreichung getroffen werden: Für eine Maßnahme liegen noch keine Informationen vor, mittels derer die Zielerreichung überprüfbar wäre (HB). Die Umsetzung einer weiteren Maßnahme liegt noch in der Zukunft (BB3).

3.1.3 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Im Handlungsfeld 3 werden Maßnahmen ergriffen, welche zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen. Der Zwischenbericht „Frühe Bildung“ verweist auf die zentrale Rolle von Qualifikation, Kompetenzen sowie Haltung und Professionalität der Fachkräfte für die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags. Betont werden zudem ihre Kernaufgaben in den Bereichen Teamentwicklung, institutionsübergreifende Kooperationen und Öffnung in den Sozialraum sowie die zentrale Aufgabe der Entwicklung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit den Eltern. Handlungsbedarf erstreckt sich vor diesem Hintergrund auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von Fachkräften und auf Unterstützungsstrukturen. Dementsprechend definiert der Zwischenbericht „Frühe Bildung“ folgende Handlungsziele:

1. Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern: Dies umfasst die Anliegen der Gewinnung von Fachkräften, der Optimierung der Ausbildung von Fachkräften (klassische Fachschulausbildung, vergütete Ausbildung als Ergänzung der klassischen Fachschulausbildung, akademische Berufsqualifikationen an Hochschulen sowie „Lernort Praxis“), der Förderung multiprofessioneller Teams sowie der Stärkung der Unterstützungssysteme.
2. Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren: Hier liegen die Ziele neben der Bereitstellung notwendiger Personalressourcen und entsprechender Rahmenbedingungen darin, das Bewusstsein für eine wertschätzende Atmosphäre, regelmäßige Feedbackgespräche und gesundheitsförderliche Präventionsmaßnahmen zu stärken und entsprechende Maßnahmen vorzusehen (BMFSFJ & JFMK, 2016). Im KiQuTG werden diese Themen im Handlungsfeld 3 nach § 2 Satz 1 KiQuTG aufgegriffen ([Übersicht 11](#)).

Übersicht 11: Ziele der Maßnahmen im HF 3

Es werden Maßnahmen erfasst, die die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern sowie Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 22

3.1.3.1 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Das Handlungsfeld 3 gehört (ebenso wie die Handlungsfelder 2 und 4) zu denjenigen mit „vorrangiger Bedeutung“. Bei der Auswertung der Wahl der Handlungsfelder durch die Länder bestätigt sich dies insofern, als das Handlungsfeld 3 so häufig wie nur noch ein weiteres Handlungsfeld (HF 2) von insgesamt elf Ländern gewählt wurde. Zwei Länder haben das Handlungsfeld 3 nachträglich dazu gewählt (SN, HB) oder Maßnahmen sukzessive ergänzt (BW, NI). Insgesamt wurden in diesem Handlungsfeld

28 Maßnahmen gewählt, mit Abstand so viele wie in keinem anderen. Sieben Länder haben mehrere Maßnahmen ergriffen (*Tabelle 3*).

Tabelle 3: Maßnahmen im HF 3

HF3	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BW	(1) Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten	Verwaltungsvorschrift: Gute-KiTa-PiA-Förderung-VwV Aufstockung der Fachkräfteoffensive (FKO): 1.000 Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erzieher + 360 Ausbildungsplätze für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpäd. Assistentinnen und Assistenten	Vv	2020 (befr.)
	(2) Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)	Gratifikation: 2.000 Euro finanzieller Anreiz drei Monate nach Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags bei BW-Träger im direkten Anschluss (ein Jahr) an ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum/ Anerkennungsjahr	Frl	2021 (befr.)
	(3) Stärkung der Praxisanleitung	Förderrichtlinie für Förderprogramm: Wertschätzung der Arbeit der Praxisanleitung durch Vergütung (2.000 Euro), Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lernort Schule und Praxisanleitung	Frl	2021 (befr.)
BE	(1) Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	Umbau des Fachverfahrens ISBJ (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) 300 Euro brutto je vollzeitbeschäftigter Fachkraft, Zuschlag erfolgt auf Antrag des jeweiligen Trägers für seine Beschäftigten Umsetzungsvarianten: Zulagenzahlung (freie Träger), Leistungsprämie (Kita-Eigenbetriebe), Sozialraumbudget	Pr	2021
	(2) Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	Aufbau eines strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach 2. QVTAG: finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung fachwissenschaftliche Begleitung durch das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi), Pilotprojekt zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams Finanzielle Unterstützung der Träger durch Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung gemäß Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag): „Gewährung einer Sonderzahlung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) für Praxisunterstützung mit den Schwerpunkten Sprache/Literacy und mathematische Grunderfahrungen“	Ke, Pr, Ve	2020/2021
	(3) Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen	Neue Fachkräfteregelung seit August 2018: Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten im Quereinstieg und Aufnahme „sonstiger geeigneter Personen“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG) Erweiterung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“ (AV Anleitung) um Maßnahme „Anleitungsstunden“ und „3-2-1-Modells, ggf. Anpassung der VOKita-FöG	Vo	2020
	(4) Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung	Änderung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“ (AV Anleitung), ggf. Anpassung der VOKita-FöG: schrittweise Ausweitung der Arbeitsverträge der Auszubildenden	Ve, Vo	2020
	(5) Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher	Präzisierung der Sozialpädagogik-Verordnung (SozpädVO) um Ausführungen zum erforderlichen Sprachstand (§ 5 SozpädVO)	Vo	2020
	(6) Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte	Ausgleichsmaßnahmen zur staatlichen Anerkennung gemäß § 1 SozBAG: Konzeption von Anpassungslehrgängen und Sprachkursen für hochschulische und fachschulische Fachkräfte aus dem Ausland zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in Kooperation mit dem Berliner Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“, angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Umsetzung als Modellprojekte durch IQ Landesnetzwerk	Ke, Pr	2021

HF3	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/ Umsetzung
BB	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“	Neuausrichtung des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“: Gutscheine für die Anleitung von Auszubildenden in Höhe von drei Stunden pro Woche für den vorschulischen Bereich; Umsetzung mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIF) Anpassung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens und Abstimmung des Verfahrens zum Nachweis der Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ in 2021 und 2022	Ve, Pr	2019 (befr.)
HB	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022	Schaffung und Anpassung von Ausbildungs- und Anerkennungs- sowie sonstige Rechtsverordnungen für folgende Teilmaßnahmen: (a) Förderrichtlinie und Anpassung der Anerkennungs- und Fachschulverordnung: Integrierte Regelausbildung (InRA) und flächendeckende finanzielle Unterstützungsleistungen: Pauschalleistungen für Fachschülerinnen und Fachschüler ("Digitalisierung" 900 Euro; „Mobilität“ 600 Euro) (b) Vertrag: Brückenmaßnahme Bildungsprämie bis Einführung von (a) für Stadtgemeinde Bremen (300 Euro/Monat für Vollzeitauszubildende, 200 Euro/Monat für Teilzeitauszubildende an öffentlichen Fachschulen) (c) Vertrag: Stipendium der Stadtgemeinde Bremen (500 Euro/Monat) (d) Richtlinie: Abschlussprämie für berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in (e) Kampagne „Mach dein Ding“ (f) Projekt: Quereinsteiger:innen-Programm“ (g) Projekt: Optimierung des Pilot-Projektes „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ durch Qualifizierungsprogramm und Ausweitung auf Stadtgemeinde Bremerhaven (h) Projekt: Bindung und Weiterqualifizierung von Personal durch „Qualifizierungsoffensive on the Job“ (i) Verbleibstudie zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung	Frl (a), Ri (d), Ve (b, c), Vo (a), Ke (e), Pr (f, g, h)	2021 (a), 2020 (befr.) (b), 2020 (c), 2019/ 2022 (d), 2022 (e), 2020 (befr.) (f), 2020 (befr.) (g), 2022 (befr.) (h), 2022 (i)
NI	(1) Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“	Richtlinie: Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas): Förderung der Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung, zusätzlich Sachkostenpauschale (Richtlinie GKG)	Ri	2020 (befr.)
	(2) Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung	Förderung der Fortbildung „Praxismentoring“ im Jahr 2022 gemäß § 9 Abs. 2 NKiTaG: Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte aus Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren	Ri/Ke	2021/2022 (befr.)
NW	(1) Ausbildung attraktiver gestalten	KiBiz-Reform: § 46 Abs. 2 & 3 KiBiz: Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausbildung im Anerkennungsjahr Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz)	Ge, Vo	2020
	(2) Fachberatung stärken	KiBiz-Reform: § 47 Abs. 3 Satz 1 KiBiz & § 6 Abs. 1 & 2 KiBiz: jährlicher Zuschuss zur Förderung der Fachberatung Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz)	Ge, Vo	2020
	(3) Qualifizierung weiterentwickeln	KiBiz-Reform: § 46 Abs. 5 KiBiz: Förderung von Fortbildung im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiBiz Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz)	Ge, Vo	2020
RP	(1) Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	Änderung der Fachschulverordnung	Vo	2020
		Gesetz: § 25 KiTaG: Zuweisungen für entstehende IST-Personalkosten	Ge	2021
		Gesetz: § 23 KiTaG: Auszubildende werden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet	Ge	2021
	(2) Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung	Gesetz: § 21 Abs. 7 KiTaG: verbindlich vorzusehende zeitliche Ressourcen für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung	Ge	2021

HF3	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/ Umsetzung
		Gesetz: § 25 KiTaG: Zuweisungen für entstehende IST-Personalkosten		
SL	Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-Kita-Gesetzes – Handlungsfeld 3) Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung“ an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen - Fachschule für Sozialpädagogik	Vo, Ri	2019 (befr.)
SN	(1) Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung	Richtlinie: KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb (29.06.2021) zeitliche Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung)	Ri	2021 (befr.)
	(2) Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung	Richtlinie: KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb (29.06.2021) Monatlicher Zuschuss i.H.v. bis zu 750 Euro für Träger zu Personalkosten für die teilzeitbeschäftigten Personen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden Fachkräftegewinnung verstärkt mit Blick auf Männer und Interessierte an Quereinstieg und/ oder berufsbegleitender Qualifizierung in Verbindung mit Teilzeitarbeitsverhältnis	Ri	2021 (befr.)
	(3) Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung	Richtlinie: KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb (29.06.2021) Zuschuss in Höhe von bis zu 700 Euro für Träger für pädagogische Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilnehmen Ziel: quantitativer und qualitativer Ausbau der Kompetenzen zur Praxisanleitung, konsequente Praxisanleitung zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen	Ri	2021 (befr.)
ST	(1) Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen	Richtlinie: Entwicklung eines eigenen Quereinstiegsprogramms mit Vergütung des Vorpraktikums	Ke, Ri	2020 (befr.)
	(2) Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes	Richtlinie: Schaffung von zusätzlichen 200 Ausbildungsplätzen (= Aufstockung der FKO)	Ri	2020 (befr.)
	(3) Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	Gesetz: § 18f Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (01.01.2021): Regelung der finanziellen Förderung für Träger von Schulen in freier Trägerschaft sowie die Höhe der Förderung und Antrags- und Abrechnungsverfahren mittels Verordnung; Förderung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Schule	Ge, Vo, Ve	2019 (befr.)
	(4) Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	Richtlinie: Ausbildung von 200 Fachkräften zu Praxisanleitungen	Ri	2020 (befr.)
	(5) Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	Gesetz: § 22 Abs. 3 KiFöG: Ausbau des Fachberatungssystems durch finanzielle Förderung der Träger pro Jahr von 130.000 Euro (dies entspricht einer Aufstockung von zwei Vollzeitäquivalenten pro Landkreis)	Ge	2020 (befr.)
TH	Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen	Änderung des § 3 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW): Ermöglichung einer konsekutiven sowie einer praxisintegrierten Ausbildungsform Änderung des § 5 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW): Ermöglichung des Zugangs zur Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung“ Modellprojekt „PiA-TH“ (2019-2023): Schaffung von Ausbildungsplätzen für die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung aus KiQuTG-Mitteln ab Ausbildungsjahrgang 2020/2021; Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu Praxisanleitungen (Curriculum)	Vo, Pr, Ke	2019 (§3) 2020 (§ 5) 2019
Förderrichtlinie/ Förderprogramm: Fri, Gesetz: Ge, Konzeptentwicklung: Ke, Projekt: Pr, Richtlinie: Ri, Vereinbarung/ Vertrag: Ve, Verordnung: Vo, Verwaltungsvorschrift: Vv				

Quelle: HFK und FB der Länder

Die Maßnahme zum Ausbau des Praxisunterstützungssystems (BE) weist mit den Sonderzahlungen für Praxisunterstützung für den Schwerpunkt Sprache/Literacy Schnittstellencharakter zu Handlungsfeld 7 (Förderung sprachlicher Bildung) auf. Die rechtliche Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, überwiegend über Verordnungen (3x BE, 2x HB, 3x NW, RP, SL, ST, TH), Richtlinien (2x NI, 2x BW, HB, NI, SL, 3x ST, 5x SN) und Gesetze (3x NW, 3x RP, 2x ST). Andere Umsetzungswege laufen vollständig oder ergänzend über Verwaltungsvorschriften, Projekte, Konzeptentwicklungen und Verträge (BW, 4x BE, BB, HB, NI, 2x ST, TH). Die Länder weisen unterschiedliche Ausgangs- beziehungsweise Kontextbedingungen im Handlungsfeld 3 auf, zum Beispiel hinsichtlich der Angebote einer praxisintegrierten Ausbildung von Fachkräften und der Verankerung von Praxisunterstützungssystemen. Die Maßnahmen fokussieren mehrheitlich die Fachkräftegewinnung. Nur fünf der 28 Maßnahmen haben die Fachkräftesicherung zum Ziel, beispielsweise die Gestaltung attraktiverer Arbeitsbedingungen für bestehende bereits qualifizierte Fachkräfte. Eine Übersicht über die für die Maßnahmen geplanten und eingesetzten Finanzmittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 findet sich im Anhang dieses Berichtes (*Anhang C*). Im Folgenden werden die Prüfkriterien für das Handlungsfeld 3 aufgeführt (*Übersicht 12*).

Übersicht 12: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 3

- | | |
|-----|--|
| 3.1 | Es wurden Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte verabschiedet und eingeleitet. |
| 3.2 | Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt. |
| 3.3 | Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen. |
| 3.4 | Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. |
| 3.5 | Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert. |
| 3.6 | Es gibt Vorgaben des Landes, um ... |
| a) | Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte bedarfsgerecht und systematisch zu verankern, |
| b) | die professionelle Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem) zu verankern, |
| c) | das Arbeitsumfeld bedarfsgerecht und wertschätzend zu gestalten, |
| d) | vielfältige bedarfsgerechte Ausbildungsformen umzusetzen und zu ermöglichen, |
| e) | Regelungen für den Quer- und Seiteneinstieg und Qualifikationsanerkennungen festzulegen, |
| f) | den Einstieg in das Berufsfeld mit weiteren Maßnahmen attraktiver zu gestalten, |
| g) | die Einrichtung von multiprofessionellen Teams bedarfsgerecht zu unterstützen. |

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6a: Bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte: Weiterführende Qualifikationsmöglichkeiten und Karriereoptionen führen zu einer erhöhten Arbeitszufriedenheit und Bindung der Fachkräfte (Dölker, 2015). Zudem kann Fort- und Weiterbildung zur Professionalität der pädagogischen Fachkräfte und zur Sicherung der pädagogischen Qualität beitragen (Buschle & Friederich, 2020). Hierbei kann zwischen vertikalen (Führungspositionen) und horizontalen (Vertiefung des eigenen Fachwissens durch Aneignung von Expertenwissen auf einem speziellen Gebiet ohne Führungsverantwortung) Entwicklungschancen unterschieden werden. Allerdings zeigen Nachtigall et al. (2021, S. 41), dass „vertikale Karrieren nach wie vor das einzige trägerübergreifend etablierte Karrieremuster in Kindertageseinrichtungen darstellen“ bei gleichzeitig großer Heterogenität in der Ausgestaltung dieser Leitungspositionen. Dieser Prüfaspekt identifiziert daher Personalentwicklungsmaßnahmen, die qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote und somit Karrieremöglichkeiten fördern. Hierunter können auch Maßnahmen fallen, die eine Bedarfsanalyse zum Ziel haben, an die sich entsprechende Weiterqualifizierungsangebote anschließen können.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6b: Verankerung der professionellen Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem): Die professionelle Begleitung der Praxis wird immer bedeutsamer im Zuge angestiegener Heterogenität der Kita-Landschaft und wachsender Aufgabenstellungen an pädagogische Fach- und Leitungskräfte in Bezug auf eine qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sowie Familienbegleitung (Buschle & Friederich, 2020). Auch ein verändertes Bildungsverständnis und Bild vom Kind, beispielsweise geprägt durch Beteiligungsrechte der Kinder oder Kinderschutzaspekte, stellen die frühkindliche Praxis vor neue Herausforderungen. Professionelle Fachberatung als Stützsystem wird immer wichtiger, um die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie wachsenden Anforderungen gerecht zu werden (Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin 2016; Kratzmann & Bode, 2016; Kaiser & Fuchs-Rechlin, 2020). Unter diesem Prüfaspekt werden somit alle praxisunterstützenden Maßnahmen gefasst, die im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG auf den Weg gebracht werden, etwa die Förderung der Fachberatung oder die professionelle Begleitung der Fachkräfte über Praxisanleitung.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6c: Bedarfsgerechte und wertschätzende Gestaltung des Arbeitsumfelds: Rudow (2004) weist auf die Notwendigkeit von organisations-, arbeits- und personenbezogenen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei pädagogischen Fachkräften

hin. Zudem kann sich eine bedarfsgerechte und wertschätzende Gestaltung der Arbeitsumgebung positiv auf die Arbeitszufriedenheit, Motivation und Gesundheit der Beschäftigten auswirken (Hitzenberger & Schuett, 2016). Je nach Tätigkeitsfeld kann dies auf unterschiedlichste Weise geschehen. Im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung können beispielsweise finanzielle Anreizsysteme wie eine Zulage für Einrichtungen in belasteten Sozialräumen oder Bonussysteme geschaffen werden. Entsprechende Gesundheitspräventionsmaßnahmen (etwa Rückenurse, Bereitstellung gesunder Snacks) oder die Aufwertung der räumlichen oder materialen Arbeitsumgebung (zum Beispiel Einrichtung eines Ruhe-/Rückzugsraums) können zu einem wertschätzenden und bedarfsgerechten Arbeitsumfeld verhelfen. Die unter diesen Prüfaspekt fallenden Maßnahmen können sehr vielseitig sein und von der Bereitstellung adäquater technischer Geräte bis hin zu Lärmdämmungsmaßnahmen oder der Beschaffung von orthopädischen Sitzgelegenheiten reichen (Überschneidungen mit HF 5, Verbesserung der räumlichen Gestaltung, möglich).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6d: Umsetzung und Ermöglichung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen: Um den Fachkräftebedarf zu decken, ist die Gewinnung von qualitativ hochwertig ausgebildeten Nachwuchskräften von besonderer Bedeutung. Bundesweit weisen 67,5 Prozent des pädagogischen Personals einen fachschulischen Abschluss als Erzieherin und Erzieher, Heilpädagogin und Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin und Heilerzieher auf (BMFSFJ, 2022a). In einzelnen Ländern (zum Beispiel Thüringen) sind es sogar knapp 90 Prozent aller pädagogisch Beschäftigten. Vielfältige Ausbildungswege in die Frühe Bildung (etwa Ausbildung zur Kinderpflege und Sozialassistentin, fachschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, praxisintegrierte Ausbildungsformen, Studium der Kindheitspädagogik) und Qualifikationsmöglichkeiten erhöhen die Chance auf potenzielle Nachwuchskräfte und ermöglichen die Zusammensetzung multiprofessioneller Teams, was dem Bedarf des Berufsfelds entspricht. Die Ausbildung muss den individuellen Ansprüchen und der Lebenssituation der Lernenden und gleichzeitig den im zukünftigen Arbeitsfeld vorherrschenden professionellen und fachlichen Anforderungen entsprechen. Dieser Prüfaspekt umfasst daher alle Maßnahmen, die eine vielfältige bedarfsgerechte Ausbildungslandschaft fördern, beispielsweise den fachschulischen und den hochschulischen Bildungsweg sowie praxisintegrierte Ausbildungsformen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6e: Festlegung von Regelungen für Quer- und Seiteneinstieg und Qualifikationsanerkennungen: Der Quer- beziehungsweise Seiteneinstieg in das Berufsfeld der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung kann auf unterschiedlichen Wegen (zum Beispiel über eine berufsbegleitende Qualifizierung, Anerkennung ausländischer Qualifikationen) erfolgen und gilt als wichtiges Element der Fachkraftsicherung (Dudek & Gebrande, 2012). Gleichzeitig müssen Möglichkeiten zum Quer- und Seiteneinstieg gewährleisten, dass das so gewonnene Personal den fachlichen Ansprüchen entspricht. Unter diesen Prüfaspekt fallen Maßnahmen, die Regelungen über die Anerkennung von verwandten pädagogischen Berufsabschlüssen (etwa Rehabilitations- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen) oder Abschlüssen benachbarter Disziplinen (zum Beispiel Kunsttherapeutinnen und -therapeuten) betreffen. Auch können darunter Vorgaben fallen, die den Umgang mit international erworbenen pädagogischen Abschlüssen, *Native Speakers* in bilingualen Einrichtungen, einschlägig ausgebildeten Personen in für Kindertageseinrichtungen relevanten Schwerpunkten (beispielsweise Musik, Kunst, Bewegung) oder sonstigen geeigneten Personen regeln.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6f: Attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld mit weiteren Maßnahmen: Um den Fachkräften nach der Ausbildungsphase einen guten PraxisEinstieg zu ermöglichen und sie langfristig im Feld zu halten, sind weitere Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung notwendig. Studien kommen zu dem Ergebnis, dass das Berufsfeld durch die Einführung tätigkeitsbegleitender und vergüteter Ausbildungsmodelle an Attraktivität und Aufwertung gewinnen kann (Fröhlich-Gildhoff et al., 2018). Des Weiteren können auch ein Verzicht auf befristete Arbeitsverträge oder flexible, demografieorientierte Arbeitszeitmodelle den Einstieg in das Berufsfeld sowie das Verbleiben attraktiver machen, ebenso eine professionelle Begleitung und Anleitung für die Lernenden in der Praxis.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 3.6g: Bedarfsgerechte Unterstützung der Einrichtung von multiprofessionellen Teams: Um den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Anforderungen (etwa wachsende Anzahl von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, mehr Diversität innerhalb der Gesellschaft sowie erhöhter administrativer und dokumentarischer Aufwand) an die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung gerecht werden zu können, bedarf es einer entsprechenden Teamzusammensetzung in den Einrichtungen, beispielsweise Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logo-

pädinnen und Logopäden, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger oder entsprechend ausgebildete Führungskräfte (Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin, 2019). Dieser Prüfungsaspekt schließt somit all jene Maßnahmen mit ein, die die bedarfsgerechte Aufstellung multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen unterstützen, beispielsweise durch Vorgaben zur Gleichstellung bestimmter Berufsgruppen oder durch die Förderung der Akademisierung des Berufsfelds durch entsprechende Vergütung höherer Abschlüsse und Karrierechancen. Auch Vorgaben zur Aufstellung divers zusammengesetzter Teams oder zur Förderung von *Diversity Management*, wie etwa die Gewinnung männlicher Fachkräfte, die Aufnahme von Personal mit Behinderung, verschiedener ethnischer Herkunft oder unterschiedlicher Altersgruppen zählen dazu, ebenso wie sogenannte *Native Speaker* zur Umsetzung eines bilingualen Konzeptes.

Der fachliche Austausch im Rahmen des Expertenworkshops im Cluster Personal griff zentrale Aspekte der formulierten handlungsfeldübergreifenden und handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien für das Handlungsfeld 3 sowie ihrer Herleitung auf. Den drei Diskussionsrunden lagen die Fragestellungen „Was sind zurzeit die zentralen Aspekte für eine Qualitätsentwicklung bezüglich des Themenbereichs „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Was kann das Gute-KiTa-Gesetz hierfür leisten, wo liegen die Begrenzungen?“ zugrunde. Die Kernessenzen werden folglich als Blitzlicht dargestellt.

Übersicht 13: Blitzlicht zu Qualifizierten Fachkräften (Expertenworkshop, 2021)

Im Rahmen des Expertenworkshops zum Cluster Personal wurde insbesondere die praxisintegrierte (vergütete) Ausbildung (PiA) diskutiert. Dabei wurde herausgearbeitet, dass grundsätzlich verschiedene Ausbildungsformate befürwortet und künftig auch beibehalten werden sollen. PiA-Modelle werden als Zukunftsmodelle mit aktuell hoher Nachfrage gesehen, die weitere Ausbildungskapazitäten benötigen. Dadurch könnten auch zusätzliche Bewerberschichten für das Berufsfeld gewonnen und somit dem steigenden Fachkräftebedarf begegnet werden. Kritisch diskutiert wurde die vertragliche Verbindlichkeit der Auszubildenden, die sie nach erfolgreichem Abschluss mit ihrem Träger für eine Mindestdauer von zwei Jahren eingehen müssen. Zudem wurde auch die Wichtigkeit der Fachberatungen diskutiert. Trotz wiederkehrender Diskussionen um die Rolle der Fachberatungen scheinen diese aus Sicht der Teilnehmenden zu wenig im Gute-KiTa-Gesetz berücksichtigt zu werden, noch immer „recht unsichtbar“ zu sein. Dabei werden die Fachberatungen als „wichtige Schlüsselakteure im System“ gesehen. Auch in Hinblick auf die Begleitung der qualifizierten Praxisanleitungen in den Einrichtungen werden Fachberatungen als hoch relevant erachtet, da durch eine entsprechende fachliche Unterstützung die Ausbildungsorte zunehmend gestärkt werden könnten.

Es folgt die Analyse aller Maßnahmen im Handlungsfeld 3 anhand der Prüfkriterien (*Tabelle 4*). Insofern Länder mehrere Maßnahmen in diesem Handlungsfeld gewählt haben, sind diese zur Unterstützung der Übersichtlichkeit mit einer Abkürzung versehen, bestehend aus dem Länderkürzel und der in *Tabelle 3* (Spalte 2) zugeordneten Zahl (zum Beispiel BE3 für die dritte von sechs Berliner Maßnahmen).

Tabelle 4: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 3

HF 3		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 28		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
3.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	28	0	0
3.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	28	0	0
3.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	27	1	0
3.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	27	1	0
3.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	13	0	15
3.6a	Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte	9	0	19
3.6b	Vorgaben des Landes für die Verankerung der professionellen Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem)	15	0	13
3.6c	Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und wertschätzende Gestaltung des Arbeitsumfelds	2	0	26
3.6d	Vorgaben des Landes für die Umsetzung und Ermöglichung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen	10	1	19
3.6e	Vorgaben des Landes für die Festlegung von Regelungen für Quer- und Seiteneinstieg und Qualifikationsanerkennungen	9	0	19
3.6f	Vorgaben des Landes für die attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld mit weiteren Maßnahmen	12	0	16

HF 3		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 28		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
3.6g	Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte Unterstützung der Einrichtung von multiprofessionellen Teams	2	0	26

Prüfkriterium 3.1: Es wurden Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte verabschiedet und eingeleitet.

Alle 28 Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 3 gelten als verabschiedet und eingeleitet (BW1-3, BE1-6, BB, HB, NI1 & 2, NW1-3, RP1 & 2, SL, SN 1-3, ST1-5, TH) (*Tabelle 4*).

In **Baden-Württemberg (BW1)** ist die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung durch Förderung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher und der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten über eine Verwaltungsvorschrift (Gute-KiTa-PiA-Förderung-VwV) veranlasst worden, die im Juli 2020 veröffentlicht und im April 2021 angepasst wurde (Gute-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV). Sie regelt die Unterstützung von Trägern bei der Ausbildungsvergütung. Das Ziel der Maßnahme, die Zahl der Auszubildenden zu erhöhen, konnte mit 319 mehr Eintritten in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell zum Schuljahr 2020/2021 im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden. Insgesamt erhalten über das Gute-KiTa Gesetz im Schuljahr 2020/2021 429 und im Schuljahr 2021/2022 478 Auszubildende eine Förderung. Ursprünglich waren 661 Förderplätze über einen Zeitraum von drei Jahren (2019 bis 2022) über das Gute-KiTa-Gesetz anvisiert (HFK-BW, 2020). **(BW2)** Die Umsetzung der Maßnahme zur Gewinnung von Fachkräften durch eine Ausbildungsgratifikation für Absolventinnen und Absolventen der klassischen Ausbildung im Sommer 2021 hat im Januar 2021 durch den Erlass einer Förderrichtlinie begonnen. Bis zum September des Jahres 2022 wurden 1.057 Anträge auf Ausbildungsgratifikation bewilligt, womit der Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die in direktem Anschluss an ihre Ausbildung eine Beschäftigung aufnehmen, derzeit bei 46 Prozent liegt. Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlungen der Ausbildungsgratifikation erfolgt verzögert und konnte laut Landesaussage aufgrund der Pandemie- und Kriegssituation sowie interner Umstrukturierungen und Personalausfälle noch nicht abgeschlossen werden. **(BW3)** Auch die dritte Maßnahme im Land ist von diesen Herausforderungen geprägt: Die Umsetzung der geplanten Maßnahme zur Stärkung der Praxisanleitung startete verspätet und hat im Jahr 2021 mit der Erstellung einer Förderrichtlinie und einem Informationsschreiben an die Träger begonnen. Die für das Jahr 2021 geplante Beantragung und Bearbeitung der Anträge konnte noch nicht umgesetzt werden. In **Berlin (BE1)** wurde die standortgebundene Finanzierung der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) zur Umsetzung des finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen im August 2021 implementiert, nachdem bereits im Jahr 2020 mit der technischen Umsetzung begonnen worden war. Dadurch wird ein finanzieller Zuschlag für Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer digitalen Antragstellung durch den Träger für seine Beschäftigten gewährt. Eine erste Sonderauswertung aus der Software ISBJ zeigt einen Personalzuwachs in den durch die Brennpunktzulage geförderten Kindertageseinrichtungen während der ersten Förderperiode um 3,3 Prozent. **(BE2)** Für den Ausbau des Praxisunterstützungssystems erfolgt seit dem 01.01.2020 die Ausreichung der Zuschläge pro Kind und Monat über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa. Die Berliner Qualitätsinstitute haben im Jahr 2021 die im Handlungs- und Finanzierungskonzept genannten Aufgaben zur Umsetzung des Ausbaus eines Praxisunterstützungssystems gemäß der in der 2020 erfolgten Auftragsvergabe festgelegten Projektstrukturen umgesetzt (Fachberatung, interne und externe Evaluation, Modellprojekt zur multiprofessionellen Teamarbeit). Zur Umsetzung der Maßnahme wurde Ende des Jahres 2020 außerdem die Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) um einen neuen Abschnitt „Praxisunterstützungssystem“ erweitert. Zum 01.01.2021 wurde zusätzlich eine Änderungsvereinbarung (RV Tag) getroffen, die eine Sonderzahlung für Praxisunterstützung mit den Schwerpunkten Sprache/Literacy und mathematische Grunderfahrungen regelt. Das Land berichtet von der Erreichung der im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegten Ziele. **(BE3)** Für die Ausweitung der Anleitungsstunden auf neue Zielgruppen wurden im Jahr 2020 die Rahmenbedingungen in einer Rechtsverordnung geschaffen (§ 11 Absatz 5 VOKitaFöG). Außerdem wurde eine Ausführungsvorschrift (AV Anleitung) angepasst und rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft gesetzt. Zur Umsetzung der Anleitung erhalten Träger auf Antrag Kompensationsmittel. Die Anträge konnten bereits im Jahr 2020 gestellt werden (BMFSFJ, 2021). Noch in der Planung befindet sich die Umstellung des bisher analogen auf ein digitales Antragsverfahren. Im Jahr 2021 profitierten 347 Quereinsteigende von der Maßnahme.

Der Anteil der anerkannten Quereinsteigenden, für welche Kompensationsmittel in Anspruch genommen wurden, lag im Jahr 2020 bei 75 und im Jahr 2021 bei 50 Prozent. Während die Inanspruchnahme von „Zeit für Anleitung“ für die anerkannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sank, stieg sie für Personen im dualen beziehungsweise berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik an. **(BE4)** Für die Berliner Maßnahme zur Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung sind zum Februar 2020 rückwirkend die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden (AV Anleitung). Außerdem erfolgte die Anpassung einer Verordnung (VOKitaFöG, Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz) (BMFSFJ, 2021). Die Erhöhung erfolgt stufenweise: Seit 2020 wird eine zusätzliche Stunde und ab 2022 sollen zwei Stunden gefördert werden. Insgesamt wurden 2021 für die Zielgruppen (Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen Studium der Kindheitspädagogik) 6.961 Anträge bewilligt. **(BE5)** Zur Umsetzung der Maßnahme „Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher“ wurden in Berlin Sprachförderangebote für Studierende nichtdeutscher Herkunftssprache geschaffen. Hierzu wurden in den Jahren 2020 und 2021 Kooperationsvereinbarungen mit sieben Fachschulen abgeschlossen. Das Angebot richtet sich an Vollzeitstudierende und Teilnehmende des Schulversuchs an Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz. Die zwei Dienstleister wurden zum 01.11.2020 mit der Umsetzung beauftragt und schlossen die Konzeptions- und Umsetzungsphase 1 im Februar 2021 ab. Im März 2021 startete die Umsetzungsphase 2 (Verstetigung). Das Land berichtet von einer Zielannäherung durch den erfolgreichen Start des Sprachförderangebots und einer hohen Zufriedenheit der Teilnehmenden. **(BE6)** Im Rahmen der Maßnahme für Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte werden seit Januar 2021 Ausgleichsmaßnahmen an zwei Fachschulen angeboten, mittels derer sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Ausland die Gleichwertigkeit ihres ausländischen sozialpädagogischen Berufsabschlusses erlangen können (gemäß den definierten Anforderungen in § 11 BQFG Bln in Ergänzung der Anforderungen des § 4 SozBAG). Drei Kurse starteten im Jahr 2021. Der vierte geplante Kurs konnte nicht beginnen, da die Mindestzahl an Anmeldungen nicht erreicht wurde. 30 ausländische Fachkräfte erlangten bereits ihren Abschluss und 33 weitere sollten diesen noch im Jahr 2022 abschließen. Aus der ersten Berichterstattung der Dienstleister, die die Qualifizierung anbieten, geht hervor, dass die mit dem Angebot zur Verfügung gestellten Kapazitäten insgesamt nicht ausgeschöpft werden. In **Brandenburg** wird die Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich durch den Bildungsträger „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (Blff) umgesetzt. Hierfür wurde ein Vertrag geschlossen. Seit dem 01.01.2020 gilt der im Jahr 2019 für zwölf Monate erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten. Im Jahr 2019 wurden 308 Gutscheine (BMFSFJ, 2020a), und damit weniger als geplant, im Jahr 2020 881 Gutscheine (BMFSFJ, 2021), und damit mehr als geplant, und im Jahr 2021 2.306 Gutscheine, und damit mehr als geplant, abgerufen, jedoch – vermutlich pandemiebedingt – nicht vollständig eingelöst. **Bremen** hat unter der Maßnahme „Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022“ mehrere unterschiedliche Teilmaßnahmen gefasst mit dem Ziel des Ausbaus praxisintegrierter und vergüteter Ausbildungsformate sowie deren generellen Attraktivierung. Trotz Zeitverzögerungen konnte ein Großteil der geplanten Teilmaßnahmen 2021 erfolgreich gestartet und teilweise bereits umgesetzt werden. Es wurden entsprechende Verordnungen erlassen beziehungsweise angepasst und Beschlüsse gefasst (unter anderem Richtlinie zur Abschlussprämie 2019, Anerkennungsverordnung 2020). Die Programme „Quereinstieg“ und „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ starteten 2020. Die ersten Bildungsprämien und Stipendien wurden zum Schuljahr 2020/2021, die Pauschalleistungen erstmals zum Schuljahr 2021/2022 vergeben. Die Förderung von Fachschulplätzen in Richtung einer Integrierten Regelausbildung (InRA) erfolgt seit dem Schuljahr 2021/2022. Ebenso erfolgte die Etablierung einer Unterstützungsleistung als Ergänzung zum Bundesprogramm „Aufstiegs-BAföG“ für Auszubildende. Das Ziel der flächendeckenden Finanzierung ist somit laut Selbsteinschätzung des Landes umgesetzt. Die Auszahlung der Abschlussprämien sollte 2022 erfolgen. Die in **Niedersachsen (NI1)** gewählte Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“ wird – wie alle personalbezogenen Maßnahmen des Landes – über eine Richtlinie (RL „Qualität in Kitas“) gefördert, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Seitdem können Träger auch Auszubildende in einer einschlägigen Erstausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung vergütet beschäftigen und somit dualisierte Ausbildungswege gewährleisten. Für einen Bewilligungszeitraum von mehr als drei Jahren werden in diesem Sinne auch tariflich vergütete Teilzeitstellen für Personen finanziert, die in Teilzeit die Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin beziehungsweise zum staatlich geprüften Sozialassistenten oder zur staatlich geprüften Erzieherin beziehungsweise zum staatlich geprüften Erzieher absolvieren. Auch werden Ausbildungszuschüsse für Zusatzkräfte in Ausbildung in Höhe von maximal 150 Euro pro Ausbildungsmonat gefördert

(BMFSFJ, 2021). Vom Ausbildungszuschuss profitierten 2020 363 und 2021 504 Personen. Im Jahr 2020 wurden 1.069 und 2021 1.443 Zusatzkräfte in Ausbildung gefördert. **(NI2)** Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung wurden Ende 2021 entsprechende Fördergrundsätze in Kraft gesetzt. Ab dem 01.01.2022 werden über ein Förderprogramm zusätzlich 900 Qualifizierungen pädagogischer Fachkräfte zu Praxismentorinnen und Praxismentoren gefördert. Die Umsetzung aller drei Maßnahmen im Handlungsfeld 3 von **Nordrhein-Westfalen** erfolgt über ein zum 01.08.2020 wirksam gewordenes Gesetz (KiBiz). **(NW1)** Zur Umsetzung der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ erhalten Träger jährlich einen gestaffelten Zuschuss für jeden Ausbildungsplatz (§ 46 Absatz 2 und 3 KiBiz). Für das Schuljahr 2020/2021 konnte insgesamt ein Plus von mehr als 900 Auszubildenden gegenüber dem Schuljahr 2019/2020 erreicht werden, im Jahr darauf wurde erneut ein Plus von 850 Auszubildenden verzeichnet. Der Anteil der praxisintegrierten Ausbildung als Baustein der Maßnahme konnte sich zum Schuljahr 2021/2022 im Vergleich zum Vorjahr verdoppeln und liegt bei 41 Prozent. Im Jahr 2021 sind 69 Prozent aller Kindertageseinrichtungen ein sogenannter Lernort Praxis für Auszubildende. **(NW2)** Im Zuge der Stärkung der Fachberatung wurden im Kitajahr 2020/2021 10.492 und im Kitajahr 2021/2022 10.612 Kindertageseinrichtungen gefördert. Die Jugendämter erhalten einen jährlichen Zuschuss je Kindertageseinrichtung für die Träger der Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Fachberatung (§ 6 Absatz 1 und 2, § 47 KiBiz). **(NW3)** Über die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wird die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag gefördert (§ 46 Absatz 5 KiBiz), Grundlage ist eine Fortbildungsvereinbarung. Ziel der Förderung sind sowohl die Durchführung von als auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs und die Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung in **Rheinland-Pfalz (RP1)** wurde der bereits vom Land implementierte Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ verstetigt. Schwerpunkt dieser Maßnahme ist die Ermöglichung einer vergüteten Ausbildung, die damit Anreize für Quereinstiege setzt. Sie erfolgt auf der rechtlichen Grundlage der Änderung der Fachschulverordnung durch eine entsprechende Verordnung (GVBl). Damit wird die Ausbildungsform nun auch als Regelmodell von allen Fachschulen angeboten. Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich insgesamt knapp 2.241 Schülerinnen und Schüler in diesem Ausbildungsjahrgang, und damit etwa 150 mehr als im vorangegangenen Schuljahr. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung seit dem 01.07.2021 (§§ 23 und 25 KiTaG) dürfen zudem Auszubildende nicht mehr auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. **(RP2)** Das Land hat zudem ein neues platzbezogenes Personalbemessungssystem mit neu ergänzten einrichtungsbezogenen Zeitanteilen zum 01.07.2021 eingeführt (siehe dazu auch die Maßnahme 2 im Handlungsfeld 2). In diesem Rahmen wurde die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen um einrichtungsbezogene Zeitanteile ergänzt, worunter auch zusätzliche Personalstellenanteile für Praxisanleitung fallen (§ 21 Absatz 7 KiTaG). Der zusätzliche Vollzeitbeschäftigtenanteil umfasst eine Wochenstunde pro auszubildende/ studierende Person. Im Schuljahr 2021/2022 betrug die Anzahl der Auszubildenden mit Anspruch auf Praxisanleitung etwa 3.400. Das **Saarland** hat sich die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung inklusive Freistellung der Praxisanleitung nach dem Modell der Fachkräfteoffensive des Bundes zum Ziel gesetzt. Die Rechtsgrundlage für diese dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen eines erstmaligen Schulversuchs ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfeld 3 in Verbindung mit Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs vom 17.05.2019; BMFSFJ, 2020a). Zusätzlich ist die praxisintegrierte Ausbildung seit dem 01.08.2020 als Regelausbildung etabliert. Das Ziel, die Anzahl der Förderungen der Fachkräfteoffensive des Bundes im Handlungsfeld 3 aufzustocken, wurde bereits im Jahr 2019 erreicht. Allerdings konnten von den ursprünglich geplanten 41 durch KiQuTG-Mittel finanzierten Plätzen (HFK-SL, 2019) aufgrund geringerer Antragszahlen im ersten Jahr nur 22 Plätze bewilligt werden, weshalb das Land die Planungszahl für die Folgejahre auf 22 reduzierte (BMFSFJ, 2020a; BMFSFJ, 2021). Im Schuljahr 2020/2021 wurden alle insgesamt angebotenen 93 Plätze besetzt. Zudem wird die Verbindung der Lernorte Praxis und Schule durch Zeitkontingente für Praxisanleitung gestärkt. Durch ein Gesetzgebungsverfahren soll die Maßnahme im Jahr 2023 in das Landesrecht überführt werden (BMFSFJ, 2021). Die drei Maßnahmen, die **Sachsen** im Handlungsfeld 3 ergreift, wurden über eine rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getretene Richtlinie (RL KiTa-QuTVerb) umgesetzt. **(SN1)** Zum einen erhalten kommunale und freie Träger auf Antrag Zuwendungen für die Gewährung von Zeitanteilen für pädagogische Fachkräfte zur Praxisanleitung jeglicher Personen in einschlägiger Aus- und Weiterbildung sowie Studium. Es wurden insgesamt 163 Fördervorhaben bewilligt. Der Umfang der Freistellungsstunden, der im Rahmen der Maßnahme insgesamt erreicht werden konnte, bleibt mit rund 66.000 unter den geplanten 285.000, was das Land in erster Linie mit einem verspäteten Beginn der Förderung begründet. **(SN2)** Zum anderen erhalten die Träger, die Personen in einschlägigen berufsbegleitenden oder

dualen Ausbildungs- oder Studiengängen beschäftigen, Zuschüsse, um die Personalkosten für die Teilzeitbeschäftigung zu decken. Laut aktuellem Stand (2021) konnten 201 Fördervorhaben und somit Zuwendungen für 988 Personen bewilligt werden, was die geplante Summe von 1.600 geförderten Personen in Ausbildung nicht vollumfänglich erreicht. **(SN3)** Des Weiteren werden den Trägern Zuschüsse für die Fortbildung der Praxisanleitung gewährt (auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung). Bisher konnten insgesamt 126 Fördervorhaben für die Teilnahme an einer Fortbildung durch insgesamt 298 Personen gewährt werden, was das Ziel von 300 Personen erreicht. **Sachsen-Anhalt (ST1)** hat mit einer Richtlinie vom 22.03.2021 (RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik; ursprünglich geplant für das Jahr 2019) ein eigenes Quereinstiegsprogramm aufgelegt, in dessen Zuge das 600-stündige Vorpraktikum zur Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher durch einen Zuschuss zur Vergütung unterstützt wird. Seit 2020 sind Förderungen möglich. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch mehrere Verzögerungen gekennzeichnet, die Ausschöpfung des Platzangebots wird als nicht realistisch eingeschätzt. **(ST2)** Zum 01.08.2020 traten planungsgemäß Richtlinien (RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“) zur Förderung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes in Kraft. Bis zu 200 Fachschülerinnen und Fachschüler können durch eine degressive Förderung in den drei Ausbildungsjahren 2020 bis 2023 profitieren. **(ST4)** Über dieselbe Richtlinie werden im Zeitraum zwischen dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2021 Qualifizierungen zur Praxisanleitung und bis zum 31.07.2023 die Freistellung der qualifizierten Anleiterinnen und Anleiter zur Unterstützung der PiA-Schülerinnen und Schüler von durchschnittlich zwei Stunden in der Woche gefördert (BMFSFJ, 2021). Die Umsetzung der Maßnahmen zur praxisintegrierten Ausbildung ist planungsgemäß erfolgt, wenngleich das zur Verfügung gestellte Kontingent mit 136 Förderstellen (Abbrüche abgezählt) nicht in voller Gänze ausgeschöpft wurde, wird die Erreichung des Ziels vom Land als positiv eingeschätzt. Eine Verstetigung der Maßnahme steht im Raum. **(ST3)** Für die Umsetzung der Schulgeldfreiheit für Ausbildungen an Schulen in freier Trägerschaft für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 wurde die Rechtsgrundlage durch das Ausführungsgesetz KiQuTG (Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung), welches mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft trat, geschaffen. Näheres ist über das Schulgesetz des Landes und eine Verordnung geregelt, die zum 20.05.2020 in Kraft getreten ist (VO über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft). Die Maßnahme wurde planungsgemäß im Jahr 2020 und 2021 umgesetzt. Alle 13 von 14 Berufs- und Fachschulen, die Schulgeld erheben, haben einen Antrag auf Erstattung gestellt, die angestrebte Anzahl von 3.050 jährlich geförderter Schülerinnen und Schüler wurde übertroffen. **(ST5)** Die rechtliche Umsetzung der Maßnahme zur Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen einer Gesetzesnovellierung (§ 22 Absatz 3 KiFöG) zum 01.01.2020 erfolgt. Eine Stellenbesetzung fand erstmals im letzten Quartal des Jahres 2020 statt. Insgesamt wurden 19,83 Vollzeitäquivalente von den geplanten 28 zum Stichtag Ende des Jahres 2021 besetzt. Die Stellenbesetzung und Umsetzung der Fachberatung war von der Corona-Pandemie, dem Fachkräftemangel und der Personalfuktuation aufgrund von Unsicherheit bezüglich der Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses über die Förderperiode hinaus gehemmt. Mit einer Förderrichtlinie (Thüringer Fachkräfteinitiative Kita von April 2020) und Inkrafttreten der Änderungen der Fachschulordnung im Jahr 2019 sowie zum 01.08.2020 (§§ 3 und 5 ThürFSO-SW) wurden in **Thüringen** die geplanten Rechtsgrundlagen zur Ermöglichung des praxisintegrierten Ausbildungsformats (PiA) in Ergänzung zur Fachkräfteoffensive des Bundes geschaffen. Wie geplant startete das Modellprojekt zur Erprobung des Ausbildungsformats zum Schuljahr 2019/2020 an drei Fachschulen, ebenso wie eine Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Mentorinnen und Mentoren der Auszubildenden. Für das Schuljahr 2019/2020 wurden 61 und für das Schuljahr 2020/2021 60 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachschulen zur Verfügung gestellt. Im darauffolgenden Schuljahr wurde – über die ursprüngliche Planung hinaus – ein weiterer Jahrgang mit 120 Plätzen an insgesamt fünf Fachschulen geschaffen. Von den insgesamt geschaffenen 241 Plätzen wurden 227 Plätze besetzt. Die Umsetzung des Modellprojektes erfolgt hauptsächlich über zwei Landesprogramme (unter anderem „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) und anteilig in der Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes.

Prüfkriterium 3.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Die Wahl aller 28 Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ist durch landesspezifische Kontexte zu begründen (BW1-3, BE1-6, BB, HB, NI1 & 2, NW1-3, RP1 & 2, SL, SN 1-3, ST1-5, TH) (*Tabelle 4*). Dabei kann unterschieden werden, ob vor dem Hintergrund landesspezifischer Kontextbedingungen ein bestimmter Bedarf für die Maßnahme besteht (BW2 & 3, BE1 & 5, HB, NI1, NW1-3, RP2, SL, ST 1 & 3-5) oder die

Maßnahme an Landeskontexte anknüpft und diese ergänzt oder erweitert (BW1, BE2-4 & 6, BB, NI2, RP1, SN1-3, ST2, TH).

Baden-Württemberg (BW1) knüpft mit der Förderung der praxisintegrierten Ausbildungsformate an bisherige Landeskontexte und die Fachkräfteoffensive des Bundes an. Die PiA wird im Land bereits seit 2012 angeboten und für Nachwuchskräfte als besonders attraktiv eingeschätzt (HFK-BW, 2020). Die vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten förderte das Land zuvor noch nicht, das Ausbildungsformat wird erstmalig erprobt (HFK-BW, 2020). **(BW2)** Die Ausbildungsgratifikation soll zur notwendigen Fachkräftegewinnung und -bindung beitragen und einen Anreiz zur Bindung an den Träger schaffen sowie die Einmündung in das Berufsfeld attraktiver machen. Das Land förderte bislang die Gratifikation nicht. **(BW3)** Mit der Maßnahme zur Stärkung der Praxisanleitung möchte das Land die Qualität der praxisintegrierten Ausbildung steigern und die Tätigkeit der Anleitenden wertschätzen. Das Land sieht Kindertageseinrichtungen nicht nur als Bildungseinrichtung für die betreuten Kinder, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung und möchte mit der Maßnahme in die Qualität der Ausbildung auf diese Weise investieren, da es nicht dazu befugt ist, Vorgaben zur Anleitungszeit zu machen. Das Land förderte bislang die Praxisanleitung nicht. Insgesamt wird ein Bedarf für die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 gesehen, um zum einen der wachsenden Anzahl der zu betreuenden Kindern sowie zum anderen der steigenden Anzahl an Fachkräften über 55 Jahren und der damit absehbaren Pensionierung mit zusätzlichem Personal und Ausbildungsangeboten entgegenzuwirken (HFK-BW, 2020). Mit dem finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen strebt **Berlin (BE1)** die Fachkräftegewinnung und -erhaltung in Einrichtungen belasteter Sozialräume an. Der finanzielle Anreiz soll der hohen Fluktuation entgegenwirken. Damit werden Bedarfe der Landeshauptstadt aufgegriffen (HFK-BE, 2021). **(BE2)** Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen wird in Berlin zusätzlich in ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem investiert. Das bereits bestehende Qualitätssystem aus interner und externer Evaluation wird durch den Baustein der Fachberatung ergänzt, womit das Land an bereits bestehende Landeskontexte anknüpft (HFK-BE, 2021). Entsprechend der Bedarfssituation des Landes hat im Jahr 2021 eine Schwerpunktsetzung auf die Themen Sprache/Literacy und mathematische Grunderfahrungen stattgefunden (Umwandlung der RV Tag). **(BE3)** Die Berliner Maßnahme zur Finanzierung von zwei zusätzlichen Anleitungsstunden für neue Zielgruppen soll den Kurs der Qualifizierung und Gewinnung von Personal im Land fortführen und die Träger zur Förderung multiprofessioneller Teamarbeit motivieren. Gefördert werden Quereinsteigende und Studierende der Kindheitspädagogik, anknüpfend an das im Land bestehende 3-2-1-Modell (3 Stunden Anleitung im ersten, 2 Stunden im zweiten und 1 Stunde im dritten Jahr der Ausbildung; HFK-BE, 2021). Die Zeit für Anleitung wird als zentrales und erfolgreiches Instrument beschrieben, um den Fachkräftebedarf zu decken. **(BE4)** Für die Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung für Beschäftigte in Teilzeitausbildung werden in Berlin die Arbeitsverträge stufenweise ausgeweitet. Die Maßnahme wird als wichtiger Baustein innerhalb der Praxisausbildung gesehen, um angehende Erzieherinnen und Erzieher dazu zu befähigen, ihren Lebensunterhalt besser bestreiten zu können, und gilt als wichtiges Signal für diese Form der Ausbildung (HFK-BE, 2021). **(BE5)** Die Berliner Maßnahme zum Erwerb der deutschen Schriftsprache dient der Unterstützung zahlreicher Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs (HFK-BE, 2021), da es im Land einen präzisierten Sprachstand (Sprachniveau C1; SozpädVO) zur Erlangung des Abschlusses gibt. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Studierenden nichtdeutscher Herkunft an den Fachschulen für Sozialpädagogik circa 20 Prozent (HFK-BE, 2021), weshalb in Berlin ein Bedarf für die Maßnahme zur Fachkräftesicherung gesehen wird. Im Mai 2021 erfolgte als Reaktion auf Bedarfsäußerungen seitens der Praxis eine Erweiterung der Maßnahme auf weitere Zielgruppen. **(BE6)** Die Maßnahme zur Umsetzung von Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte wurde aufgrund des Bedarfs zur Weiterentwicklung der Anpassungslehrgänge gewählt. Damit knüpft die Maßnahme an die Anpassungslehrgänge an, die im Modellvorhaben des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung entwickelt wurden. Die Nachfrage übersteigt die begrenzte Platzzahl im Rahmen der bisherigen Modellumsetzung und fordert eine zusätzliche Flexibilisierung (HFK-BE, 2021). In **Brandenburg** wird durch eine Neuaufrichtung des Programms „Zeit für Anleitung“ an bisherige Landeskontexte angeknüpft. Mit der Aufstockung der Anleitungszeit von einer auf drei Stunden für zukünftige Fachkräfte aus dem Quer- oder Seiteneinstieg soll auf den wachsenden Personalbedarf eingegangen werden (HFK-BB, 2021). Die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung und -sicherung sieht **Bremen** als notwendige Vorschaltmaßnahme beziehungsweise Voraussetzung für eine Anhebung des Personalschlüssels an. Das Land nimmt wahr, dass sowohl die bestehenden Ausbildungsplätze als auch eine Anhebung dieser nicht ausreichen, um dem Personalbedarf zu entsprechen. Mit der Investition in und dem Ausbau von vergüteten Ausbildungsformaten sowie berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten

soll das Berufsfeld insgesamt attraktiver und konkurrenzfähiger gestaltet werden (HFK-HB, 2022). **Niedersachsen (NI1)** rechnet mit einem erheblichen Fachkräftemangel in den nächsten Jahren und investiert deshalb in die Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“. Um dem entgegenzuwirken und Fachkräfte längerfristig zu binden, wird in neue schulgeldfreie Ausbildungsmodelle investiert (HFK-NI, 2021). Das Land sieht die Notwendigkeit, die Attraktivität der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz für Träger und Auszubildende zu steigern. Durch die Maßnahme „Zusatzkräfte in Ausbildung“ werden zum einen Träger dazu befähigt, Auszubildende in der Erstausbildung in Teilzeit als tariflich vergütete Zusatzkräfte einzustellen und bereits vor Abschluss für sich zu gewinnen, zum anderen wird die Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit über Sachkostenzuschüsse zu den Ausbildungskosten verbessert. **(NI2)** Mit der zweiten Maßnahme in diesem Handlungsfeld reagiert das Land auf die steigenden Ausbildungszahlen, die mehr Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis erforderlich machen. Die Nachfrage nach den Praxismentoring-Fortbildungen ist fortlaufend hoch. Durch die Professionalisierung der Praxisanleitung soll die Ausbildungsqualität gefördert werden (HFK-NI, 2021). **Nordrhein-Westfalen (NW1)** sieht für die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ einen Bedarf aufgrund des steigenden Fachkräftebedarfs durch demografische Entwicklungen, steigende Betreuungsbedarfe und qualitative Weiterentwicklungen des Arbeitsfelds. **(NW2)** Außerdem stärkt das Land mit einer Maßnahme die Fachberatung, um den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen die benötigte qualifizierte Unterstützung zu geben, die sie zur Bewältigung gegenwärtiger Aufgaben benötigen. **(NW3)** Vor dem Hintergrund der sich ständig weiterentwickelnden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung ist es für das Land essenziell, in Fort- und Weiterbildung zu investieren (HFK-NW, 2019). Mit der vergüteten berufs begleitenden Ausbildung erhofft sich **Rheinland-Pfalz (RP1)**, einen zusätzlichen Personenkreis für die Ausbildung und das Arbeitsfeld gewinnen und die Attraktivität des Berufs erhöhen zu können. Auch soll Sozialassistentinnen und -assistenten die Möglichkeit gegeben werden, sich höher zu qualifizieren und zeitgleich bereits Arbeitserfahrung zu sammeln. Die Anstellungsträger haben die Chance der langfristigen Fachkräftebindung und Ausbildung von Nachwuchspersonal entsprechend der eigenen pädagogischen Werterhaltung. **(RP2)** Durch die gesetzlich verankerten Zeitkontingente für Praxisanleitung sollen sowohl die Qualität und Attraktivität der Ausbildung aufgewertet als auch die Praxisanleiterinnen und -leiter wertgeschätzt werden. Insgesamt sollen Kindertageseinrichtungen mit dieser Maßnahme als Lernorte hervorgehoben und gestärkt werden (HFK-RP, 2019). Das **Saarland** sieht einen Handlungsbedarf in Handlungsfeld 3, da ein Anstieg des Personalbedarfs aufgrund des Rechtsanspruches eines Betreuungsplatzes für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erwartet wird. Durch die Implementierung einer praxisintegrierten und vergüteten Ausbildung soll nicht nur auf die angespannte Lage im Arbeitsmarkt eingegangen, sondern auch vermehrt das Interesse von Männern für das Arbeitsfeld geweckt werden (HFK-SL, 2019). **Sachsen (SN1)** möchte mit der umfangreicheren Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung das Tätigkeitsfeld attraktiver gestalten und somit Fachkräfte bedarfsgerecht gewinnen und sichern. **(SN2)** Mit dem Personalkostenzuschuss für Personen in berufs begleitender Fort- oder Weiterbildung und berufs begleitendem Studium möchte das Land neue Zielgruppen für das Tätigkeitsfeld erschließen. Die Maßnahme verfolgt folglich die Stärkung des Quereinstiegs. Das Land erhofft ebenfalls eine Attraktivierung des Berufsfelds für männliche Fachkräfte. **(SN3)** Mit dem Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung soll die Abbruchquote in Aus- und Weiterbildung verringert sowie die Anleitungsqualität verbessert und -quantität erhöht werden, um die Verfügbarkeit von Nachwuchsfachkräften langfristig zu stärken (HFK-SN, 2021). Die drei Maßnahmen von Sachsen wurden inhaltlich aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ abgeleitet (HFK-SN, 2021). Der Fachkräftebedarf im Land ist nicht zuletzt aufgrund der Personalschlüsselverbesserungen und Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Eine steigende Tendenz wird auch für die kommenden Jahre entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung erwartet. Die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines den Anforderungen entsprechenden qualitativen Angebotes von Kindertagesbetreuung (HFK-SN, 2021). Das pädagogische Personal von **Sachsen-Anhalt** ist überdurchschnittlich alt und scheidet in den nächsten Jahren vermehrt aus dem Berufsfeld aus. **(ST1-3)** Mit der Finanzierung des Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung und der Schulgeldfreiheit für Ausbildungen an Schulen in freier Trägerschaft sollen die Aufnahme einer pädagogischen Ausbildung attraktiver, den demographischen Entwicklungen begegnet und die Zahl der Nachwuchskräfte in Ausbildung gesteigert werden. Mit der Maßnahme zur PiA knüpft das Land an bestehende Landeskontexte an und stockt die Fachkräfteoffensive des Bundes auf. **(ST4)** Außerdem soll mit der Qualifizierung sowie Finanzierung der Praxisanleitung dem steigenden Druck zur Professionalisierung nachgekommen werden. **(ST5)** Durch die steigenden qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung sieht das Land ebenfalls den Bedarf, pädagogische Fachberatungen bei den öffentlichen Trägern der

Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, um das pädagogische Personal insgesamt zu entlasten und Überforderungen entgegenzuwirken. Zusammenfassend begründet Sachsen-Anhalt die Wahl der fünf Maßnahmen im Handlungsfeld 3 mit dem Bedarf an Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung (HFK-ST, 2019). Mit dem Modellprojekt „PiA“ knüpft **Thüringen** ebenfalls an die „Fachkräfteoffensive“ des Bundes an. Ziel ist die Erschließung neuer Bewerberschichten, die Attraktivierung der Ausbildung durch eine Entlohnung, eine stärkere Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile sowie die Bindung der Nachwuchskräfte. Thüringen sieht einen Bedarf für die Maßnahme, um dem steigenden Personalbedarf zu begegnen (HFK-TH, 2019).

Prüfkriterium 3.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Bei 25 Maßnahmen kann die Bereitstellung finanzieller Mittel bereits bestätigt werden (BW1 & 2, BE1-6, BB, HB, NI1, NW1-3, RP1 & 2, SN1-3, TH, ST1-5). Dies ist für drei Maßnahmen noch in der Planung (BW3, NI2, SL) (*Tabelle 4; Anhang C*).

Die Zuwendungen zur praxisintegrierten Ausbildung in **Baden-Württemberg (BW1)** werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten gewährt. Die Zuwendung wird im halbjährlichen Rhythmus in Höhe von jeweils sechs Monatsbeiträgen je Ausbildungsverhältnis ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgte im März des Jahres 2021. **(BW2)** Die Bewilligung und Auszahlung der Gratifikation sollte auf Antrag bis Ende der Jahre 2021 und 2022 bei der zuständigen Servicestelle erfolgen mit der Maßgabe, dass alle förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden. Erste Auszahlungen sollten im Januar 2022 erfolgen. **(BE1)** Der finanzielle Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen von **Berlin** erfolgt über eine neu implementierte standortgebundene Finanzierung nach digitaler Antragsstellung der berechtigten Träger für seine Beschäftigten. Nur solche, die mindestens einen der Auswahlindikatoren erfüllen, kommen für die Förderung infrage. Die heterogene Trägerlandschaft im Land erfordert drei Umsetzungsvarianten (Zulage für freie Träger, Leistungsprämie für Eigenbetriebe und das Sozialraumbudget; HFK-BE, 2021). Die Antragstellung für den ersten Förderzeitraum wurde am 15.10.2021 eröffnet, die erste Mittelauszahlung fand rückwirkend am 01.08.2021 statt. Pro Vollzeitstellenäquivalent (VZÄ) erhält der Träger der Einrichtung bis zu 300 Euro. **(BE2)** Seit Anfang 2020 erhalten alle Berliner Kitaträger im Rahmen der Regelfinanzierung (Gutscheinverfahren) zur Inanspruchnahme von Fachberatung oder Ähnlichem pro Kind und Jahr je 47,70 Euro (BMFSFJ, 2021). Die Ausreichung der Zuschläge erfolgt über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa (BMFSFJ, 2021). Für die Jahre 2021/2022 wurden die Mittel in eine Sonderzahlung mit den Schwerpunkten Sprache/Literacy und mathematische Grunderfahrungen umgewandelt. Zur Konzeptentwicklung in diesen Schwerpunkten erhalten Einrichtungen seit Juni 2021 auf Antrag zusätzliche Mittel für Fachberatung oder vergleichsweise Angebote. Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das BeKi erfolgt über einen Dienstleistungsvertrag (HFK-BE, 2021). **(BE3)** Zur Umsetzung der zusätzlichen Anleitungsstunden erhalten die Träger auf Antrag Kompensationsmittel, die jährlich ausgezahlt werden. Die Antragstellung und Abwicklung der Auszahlung erfolgen über ein Gutscheinverfahren, welches durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird. Die Finanzierung des Dienstleisters erfolgt je ausgereichtem Gutschein (HFK-BE, 2021). Seit dem Jahr 2020 haben Träger die Gelegenheit, Anträge für einen Gutschein für zwei zusätzliche Anleitungsstunden zu stellen (BMFSFJ, 2021). **(BE4)** Für die Umsetzung der zwei zusätzlichen Stunden für Vor- und Nachbereitung in Berlin erhalten die Träger Kompensationsmittel, um die Arbeitsverträge der Beschäftigten in Ausbildung entsprechend auszuweiten. Die Abwicklung der Beantragung und Auszahlung erfolgt über das bereits für die Anleitungsstunden implementierte Gutscheinverfahren durch den beauftragten Dienstleister (BMFSFJ, 2021). Die erste Auszahlung an Träger zur Umsetzung der Maßnahme erfolgte Ende des Jahres 2020 rückwirkend auf der Grundlage der geprüften Gutscheine (BMFSFJ, 2021). **(BE5)** Der Mittelabfluss der Maßnahme zur Unterstützung des Erwerbs der deutschen Schriftsprache angehender Erzieherinnen und Erzieher erfolgt ebenfalls über ein Gutscheinverfahren (HFK-BE, 2021). Die Leistungen der Dienstleister zur Umsetzung der Maßnahme werden in Teilbeträgen auf der Basis von Rechnungslegung mit den geeigneten Nachweisen über die erbrachte Leistung vergütet. Die Rechnungslegung über die Konzeptions- und Vorbereitungsphase (November 2020) sowie die Umsetzungsphase 1 (November 2020 bis Januar 2021) erfolgte im Dezember 2020 (BMFSFJ, 2021). **(BE6)** Die Mittel zur Umsetzung der Anpassungsqualifizierung wurden in Teilbeträgen nach Rechnungslegung mit einem geeigneten Nachweis über die Leistungserbringung (Vorlage einer Konzeption, Anzahl der Teilnehmenden) ausgezahlt. In **Brandenburg** wurde der Gutscheinwert für drei wöchentliche Anleitungsstunden im Jahr 2021 erneut erhöht. Der Mittelabfluss erfolgt jährlich zu zwei festen Auszahlungsterminen und wurde bereits dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Auszahlung der Gelder erfolgte und erfolgt weiterhin nach rechnerischer und

sachlicher Prüfung. Das BlFF führt auch die Auszahlungen der Mittel durch und erhält pro Gutschein eine Kostenpauschale (BMFSFJ, 2020a). **Bremen** stellt zur Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen die verschiedenen finanziellen Anreize „Bildungsprämie“, „Stipendium“, „Pauschalleistungen“ bereit. Pauschalleistungen werden zweimal jährlich über insgesamt 1.500 Euro an Auszubildende ausgezahlt. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss war für Sommer 2022 eine Auszahlung in Höhe von 4.000 Euro je auszubildender Person geplant. Als Brückenmaßnahme bis zur Einführung einer „vergüteten“ Integrierten Regelausbildung erhielten Auszubildende eine Bildungsprämie (200 beziehungsweise 300 Euro) in Bremen beziehungsweise ein Stipendium (500 Euro) in Bremerhaven. Zusätzlich wurden Mittel für die Umsetzung des Quereinstiegprogramms und die Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien verausgabt. Für die personalbezogenen Maßnahmen in **Niedersachsen (NI1)** wurden den örtlichen Trägern einmalig für den gesamten Förderzeitraum Mittelkontingente auf Antrag zur Verfügung gestellt, die nach der Anzahl der Kindergartengruppen und der Kinder mit Migrationshintergrund berechnet wurden. Die Träger können mit den zugewiesenen Mitteln relativ flexibel wirtschaften. Sie treffen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Vereinbarung zur Verwendung der Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 (HFK-NI 2021). Das Land **Nordrhein-Westfalen (NW1)** gewährt den Jugendämtern ab dem 01.08.2020 pauschalisiert für jeden Ausbildungsplatz einen jährlichen Zuschuss. Diesen erhalten Träger der Kindertageseinrichtungen, die die Schülerinnen und Schüler zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in der Praxis ausbilden. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 8.000 Euro, im zweiten oder dritten Jahr sowie für Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr 4.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt jedes halbe Jahr. **(NW2)** Auch zur Stärkung der Fachberatung zahlt das Land jährliche Pauschalen von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung an das Jugendamt aus. Diese werden halbjährlich an die Träger weitergeleitet zur Inanspruchnahme von Fachberatung oder ähnlichen Angeboten. Zudem zahlt das Land unter anderem jährlich einen freiwilligen Zuschuss von insgesamt 600.000 Euro für die Fachberaterinnen und Fachberater in Kindertageseinrichtungen und unterstützt den Landesverband Kindertagespflege (HFK-NW, 2019). **(NW3)** Jährlich wird seit 2020 in Nordrhein-Westfalen ein Betrag von zehn Millionen Euro zur Durchführung von sowie Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für die Weiterentwicklung der Qualifizierung bereitgestellt, von dem die Hälfte (fünf Millionen Euro) aus Landesmitteln kofinanziert wird. In Folge der pandemischen Lage mussten Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit Trägern neu geplant und an die gegenwärtigen Bedingungen angepasst werden. So fanden eine Erweiterung der Themenfelder sowie die Verdopplung der Fördersumme statt. Zur Umsetzung der vergüteten Ausbildung in **Rheinland-Pfalz (RP1)** leistet das Land faktorenabhängige und variable Förderungen zu den Personalkosten. Im ersten Halbjahr 2021 lagen diese durchschnittlich bei 34 Prozent, im zweiten Halbjahr bei 46 Prozent der Gesamtkosten (§ 12 KitaG vor und § 25 KiTaG nach Gesetzesnovellierung). **(RP2)** Für die Förderung der Praxisanleitung hat das Land im Jahr 2021 anteilig Landes- sowie Bundesmittel im Rahmen des KiQuTG verwendet, der Verwendungsnachweis erfolgte über Mitteleinstellungen im Landeshaushalt. Einrichtungen erhalten seit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung im Jahr 2021 (§ 25 KiTaG) eine Unterstützung von durchschnittlich 46 Prozent zur Deckung der entstehenden Personalkosten. Die Möglichkeit zur Auszahlung der Bundesmittel zur Freistellung pädagogischer Fachkräfte für Praxisanleitung im Umfang von zwei Stunden pro Woche und auszubildender Person sowie zur Förderung der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium sollte in **Sachsen (SN1 & SN2)** am 31.12.2021 enden. Da deutlich weniger Förderungen beantragt wurden als geplant, werden die im Jahr 2021 nicht verausgabten Bundesmittel für die Fortführung der Maßnahmen veranschlagt. Auch die zu geringem Anteil aus Landesmitteln geplante Förderung des Personalkostenzuschusses für das Jahr 2021 wurde nicht umgesetzt. Pro Stunde Praxisanleitung werden 30 Euro im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Personalkostenzuschuss beträgt 750 Euro pro Monat und teilzeitbeschäftigter Person. **(SN3)** Die Zuwendung zur Qualifizierung der Praxisanleitung hat eine Höhe von 700 Euro für jede Fachkraft, die einen Fortbildungskurs absolviert. Zuwendungsempfänger aller drei Maßnahmen sind kommunale und freie Träger. Die Anträge für die Pauschalen werden bewilligt, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (HFK-SN, 2021). **Sachsen-Anhalt (ST1)** bezuschusst die Vergütung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für Träger von Kindertageseinrichtungen. Diese empfangen die Zuwendung, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn einen Antrag eingereicht haben. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal insgesamt 8.700 Euro (14,50 Euro je geleisteter Stunde). Rückwirkende Förderungen für das Jahr 2020 waren bereits möglich, obwohl die Richtlinie für die Maßnahme erst im Jahr 2021 in Kraft trat (BMFSFJ, 2021). **(ST2)** Außerdem gewährt das Land den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zur Vergütung von dreijährigen praxisintegrierten Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher. Geplant ist die Unterstützung für 200 Schülerinnen und Schüler. Das Land beteiligt sich außerdem in

Form einer degressiven Förderung, die sich im ersten Jahr an 100 Prozent, im zweiten Jahr an 70 Prozent und im dritten Jahr an 30 Prozent der Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung orientiert. Die Förderung wird für jedes Haushaltsjahr durch einen Bescheid gewährt. Die Zuwendung erfolgt über eine Festbetragsfinanzierung. Der Mittelabfluss erfolgt halbjährig (HFK-ST, 2019). Im Jahr 2023 wird das Projekt mit Landesmitteln zu Ende gebracht (BMFSFJ, 2021). **(ST3)** Die Erstattung des Schulgelds für Schülerinnen und Schüler in Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich auf maximal 150 Euro monatlich. Eine Erstattung der Einnahmeausfälle für das Jahr 2019 erfolgte im Jahr 2020. Die Auszahlung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Interessenverband der Schulträger in anteiligen monatlichen Raten und mündet in eine Schlussabrechnung nach Schuljahresende im September des jeweiligen Jahres. Das Antragsverfahren war Teil des Antrags der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (ein Gesamtantrag) (BMFSFJ, 2020a). Der Mittelabfluss erfolgt halbjährig (HFK-ST, 2019), Förderung und Ausreichung der Mittel verlaufen planungskonform. **(ST4)** Die Qualifizierung der Praxisanleitung wird durch einen einmaligen Zuschuss von bis zu 1.000 Euro pro Person unterstützt. Die Freistellung der Praxisanleitung wird durch eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25 Euro je Anleitungsstunde gefördert (52 Wochen mit je zwei Anleitungsstunden pro Jahr). Insgesamt handelt es sich bei der Förderung um einen Jahresbetrag von 2.600 Euro (BMFSFJ, 2021). **(ST5)** Zur Stärkung der pädagogischen Fachberatung wird jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von Sachsen-Anhalt eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Einhaltung der Voraussetzungen, dass die pädagogische Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen (intern oder extern) erweitert wird sowie dass die finanzierten Fachberaterinnen und Fachberater dem verbindlichen Tätigkeitsprofil entsprechen (BMFSFJ, 2021). Im Juli 2020 wurden die ersten Mittel ausgereicht (BMFSFJ, 2021). Der Mittelabfluss erfolgt über das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (HFK-ST, 2019). Zusammenfassend kann die Bereitstellung finanzieller Mittel für alle fünf Maßnahmen von Sachsen-Anhalt bestätigt werden. Trotz notwendiger Nachjustierung der ursprünglichen Planung nach frühzeitigem Wegfall der Mittel aus der „Fachkräfteoffensive“ stellt **Thüringen** die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung sicher: Der erste Ausbildungsjahrgang 2019/2020 mit 61 Plätzen wurde über die „Fachkräfteoffensive“ des Bundes sowie ein parallel laufendes Landesprogramm finanziert. Der zweite Ausbildungsjahrgang 2020/2021 mit 60 Plätzen sowie ein zusätzlich initiiertes Ausbildungsjahrgang 2021/2022 mit 120 Plätzen werden ausschließlich über ein entsprechendes Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) finanziert. Träger erhalten finanzielle Mittel zur Förderung der Ausbildungsvergütung sowie der Praxisanleitung, wodurch für drei Jahrgänge eine Förderung ohne finanzielle Beteiligung der Träger ermöglicht wurde.

In Planung: Zwar wurden für die Stärkung der Praxisanleitung in **Baden-Württemberg (BW3)** im Jahr 2021 bereits Ausgaben für verwaltungstechnische Abwicklungen zur Einleitung der Maßnahme getätigt, die Bearbeitung sowie Auszahlung der Anträge ist jedoch noch ausstehend. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen je Schuljahr und auszubildender Person 2.000 Euro erhalten. Der Träger beantragt für seine Kindertageseinrichtungen die Förderung bei der zuständigen Servicestelle, der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt. **Niedersachsen (NI2)** sah für das Jahr 2022 die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zu Praxismentorinnen und Praxismentoren als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung vor. Im **Saarland** erfolgte die Bewilligung der Finanzierung zur Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung auf Antrag der Träger. 22 Ausbildungsplätze wurden im ersten Ausbildungsjahr 2019/2020 beantragt und folglich auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive mittels KiQuTG-Geldern bewilligt. Dem Abruf der Mittel liegen die Personalkostenabrechnungen beziehungsweise Verwendungsnachweise der Träger zugrunde, welche diese erst nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahrgangs im Jahr 2022 vorzulegen hatten, weshalb eine Mittelauszahlung zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend ist. Seit der Etablierung des Ausbildungsformats als Regelausbildung im Land ab dem 01.08.2020 greifen zur Finanzierung die regulären Strukturen der Personalkostenfinanzierung des Landes (BMFSFJ, 2020a).

Prüfkriterium 3.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Bei allen 28 Maßnahmen können ein oder mehrere Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit verzeichnet werden. Für eine der 28 Maßnahmen befindet sich die Umsetzung des Elementes noch in Planung (BW3) (*Tabelle 4*). Im Rahmen von zwei Drittel aller Maßnahmen müssen Verwendungsnachweise unterschiedlicher Art von den Mittelempfängern eingereicht werden (BE2, BE3, BE5, HB, NI1 & 2, NW1-3, SN1-3, ST1-5, BW3). Bei circa einem Drittel der Maßnahmen ist eine Rechtsverbindlichkeit gegeben (BE3, BE4, HB, NW1-3, RP1 & 2, SL, ST5, TH). Vertragliche Verpflichtungen werden im Zuge

von neun Maßnahmen eingegangen (BW1, BW3, BE1, BB, BE5, BE6, HB, TH, ST3). Für sieben Maßnahmen ist eine Evaluation vorgesehen (BE2, BE5, BE6, HB, NI2, ST3, TH). Im Falle von vier Maßnahmen finden statistische Erfassungen als Beleg für die Umsetzung der Maßnahme statt (BW1, BW2, BE2-6, HB). Bei drei Maßnahmen berichtet das Land von einem begleitenden Monitoring (BE1, BE2, BB), wobei der Inhalt und Umfang der sogenannten Monitorings sich sehr unterscheiden. Für drei Maßnahmen muss das Vorhandensein von Fördervoraussetzungen belegt werden, um die verbindliche und zweckgerichtete Investition der Fördergelder zu gewährleisten (BW1, BW2, NI2, SN1-3). Drei Maßnahmen berichten von der Mitteldarstellung im Landeshaushalt (RP1, RP2, TH).

In **Baden-Württemberg (BW1)** müssen Fördervoraussetzungen erfüllt sein, um die Zuwendungen zur Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierten Ausbildungsformate zu erhalten. Die Maßnahme ist Teil des „Paktes für gute Bildung und Betreuung“, der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde. Der Nachweis über die Steigerung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern in praxisintegrierten Ausbildungsformaten soll zukünftig in der jährlichen Statistik des Statistischen Landesamtes zu erkennen sein. **(BW2)** Auch für die Bewilligung der Ausbildungsgratifikation müssen Fördervoraussetzungen erfüllt und eingehalten werden. Zudem wird die Anzahl der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger statistisch erfasst. In **Berlin** werden zahlreiche Maßnahmen statistisch erfasst und durch Qualitätsinstitute evaluierend begleitet. Die Auswertung erfolgt über die ISBJ-KiTa. **(BE1)** Für die Maßnahme „Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen“ wird die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten in belasteten Sozialräumen gezählt. Außerdem wird der Lückenschluss zwischen den erlaubten und den belegten Plätzen in den betroffenen Regionen beobachtet. Die Träger verpflichten sich außerdem vertraglich zur Weitergabe der gewährten Zuschläge an ihre Beschäftigten (HFK-BE, 2021). **(BE2)** Der erfolgreiche Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Berliner Kitas soll über die Anzahl der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen wie Fachberatung, Coaching und Mentoring geprüft werden. Es ist eine dokumentenbasierte Bestätigung der Träger im ISBJ-KiTa und die Einreichung von Teilnahmebestätigungen an Qualifizierungsmaßnahmen angedacht (HFK-BE, 2021), zu deren Umsetzung in den Fortschrittsberichten jedoch keine Angaben zu finden sind. Die Umsetzung des Modellprojekts zu multiprofessionellen Teams wird unter anderem über die Vorlage eines fertiggestellten Konzepts nachvollzogen (HFK-BE, 2021). Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Leistungsnachweises gemäß QVTAG (BMFSFJ, 2021). Zudem ergibt sich eine Verbindlichkeit durch wissenschaftliche Begleitungen, Evaluationen und die Erstellung von Praxismaterialien in einzelnen Bausteinen der Maßnahme. **(BE3 & BE4)** Für die beiden Berliner Maßnahmen zur Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden und zwei zusätzliche Stunden Vor- und Nachbereitung erzeugt die rechtliche Grundlage Verbindlichkeit (Novellierung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“ und Anpassung der VOKitaFöG). Als Nachweis über die Verwendung der Kompensationsmittel für die Anleitungsstunden erfolgt eine Dokumentation, in welcher Umfang und Inhalt der Anleitung nachvollziehbar dargelegt werden müssen (Punkt 1.4 AV Anleitung; BMFSFJ, 2021). Eine statistische Auswertung des Anbieters über die Zahl der Anträge und Mittelvolumen prüft die Inanspruchnahme der Vor- und Nachbereitungszeit für Quereinsteigende in Berlin (BMFSFJ, 2021). **(BE5)** Die Dienstleister zur Umsetzung der Sprachförderangebote sind gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet, kontinuierliche (halbjährliche) Evaluationen durchzuführen und entsprechend Bericht zu erstatten bezüglich der Anzahl der Kurse und Teilnehmenden und deren statistischer Daten sowie der Sprachkompetenzerweiterung. Ergänzend werden Zufriedenheitsbefragungen mit Auszubildenden und Lehrkräften durchgeführt. Für das Jahr 2021 wurden erstmals Aussagen zu diesen Daten getroffen, wodurch mögliche Anpassungsbedarfe der Maßnahme identifiziert werden können, beispielsweise zeigte sich die Notwendigkeit des Austarierens von Präsenz- und Onlineangeboten. **(BE6)** Auch die Fachschulen, die die Anpassungsqualifizierungen für ausländische Fachkräfte anbieten, sind verpflichtet, kontinuierliche Evaluationen über die Kurse und die Anzahl der Teilnehmenden durchzuführen und entsprechend Bericht zu erstatten, zudem werden Zufriedenheits- und Verbleibbefragungen durchgeführt. Für das Jahr 2021 wurden entsprechende Daten erhoben und ausgewertet. Mit den Anbietern zur Umsetzung des Sprachförderangebots und der Anpassungsqualifizierung wurden Verträge geschlossen. In **Brandenburg** geht der Träger mit Einlösen des Gutscheins eine Verpflichtung ein, zusätzlich erfolgt ein Monitoring über die Anzahl der Genehmigungen durch das MBS. Erfasst wird die Anzahl der angeleiteten Fachkräfte im Quer- und Seiteneinstieg, die Anzahl der Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich, die Lernort Praxis sind, sowie der statistische Anstieg der Ausbildungszahlen in praxisintegrierter tätigkeitsbegleitender Ausbildung (BMFSFJ, 2021). Für die Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022 in **Bremen** werden Verbindlichkeiten über verschiedene Richtlinien/Verordnungen geschaffen (Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien, Erlass einer Förderrichtlinie und Anpassung der Fachschulordnung zur Umset-

zung der integrierten Regelausbildung sind in Planung). Die Bildungsprämie sowie die Stipendien wurden auf Grundlage von Bindungsverträgen ausgezahlt (HFK-HB, 2022). Außerdem werden die Bewilligungen für die Prämien, Stipendien, Zuwendungen und Pauschalleistungen gezahlt. Für das Jahr 2022 sollte eine Verbleibstudie durchgeführt werden. Mit Verwendungsnachweisen wird bei der Teilmaßnahme „Qualifizierung on the Job“ gearbeitet (HFK-HB, 2022). In **Niedersachsen (NI1)** wird die Mittelverwendung der Maßnahme zur Fachkräftegewinnung und -bindung angehender Fachkräfte als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung über jährliche Verwendungsnachweise von den örtlichen Zuwendungsempfängern geprüft. Die Fort- und Weiterbildungsträger, die die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu Praxismentorinnen und -mentoren (**NI2**) umsetzen, müssen die zum Ende des Jahres 2021 in Kraft gesetzten Fördergrundsätze erfüllen und Verwendungsnachweise einreichen, die Prüfung sollte im Jahr 2022 erfolgen. Die für die Abwicklung der Maßnahme zuständige Agentur (AEWB) ist zur Evaluation von Erfolg und Wirkung verpflichtet (HFK-NI, 2021). In **Nordrhein-Westfalen (NW1-3)** ist in allen drei Maßnahmen eine Rechtsverbindlichkeit gegeben (§ 47 KiBiz GesE). Die Zuschüsse zur Fachberatung und praxisintegrierten Ausbildung wurden erstmalig gesetzlich verankert, die Förderung für Qualifizierungen wurde erweitert. Die Verwendung der Mittel wird bei allen drei Maßnahmen durch Verwendungsnachweise über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) nachgewiesen (HFK-NW, 2019). Für beide Maßnahmen im Handlungsfeld 3 von **Rheinland-Pfalz (RP1 & 2)** liegt eine Rechtsverbindlichkeit vor. Die Maßnahme zur vergüteten Ausbildung wurde zuerst durch die Änderung der Fachschulverordnung vom 30.06.2020 und ein Jahr später auch im Zuge der Gesetzesnovellierung ab dem 01.07.2021 gesetzlich verankert, ebenso wie die Maßnahme zur Praxisanleitung (§§ 23 und 25 KiTaG sowie § 21 Absatz 7 KiTaG). Es wird sichergestellt, dass Fachkräfte in Ausbildung nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden, eine Vergütung sowie Praxisanleitung erhalten und die anleitende Person dafür über ein angemessenes Zeitkontingent verfügt. Der Nachweis der Mittelverwendung beider Maßnahmen wird über Mitteleinstellungen im Landeshaushalt sichergestellt. Für die Umsetzung des Schulversuchs „PiA“ im **Saarland** bestehen Rechtsgrundlagen seit dem 01.08.2019 (mit den Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfeld 3 in Verbindung mit dem Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs vom 17.05.2019; BMFSFJ, 2020a). Zusätzlich ist die PiA seit dem 01.08.2020 als Regelausbildung etabliert. Zudem sollte ein Evaluationsprozess der Maßnahme bis Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden (HFK-SL, 2019), dessen Umsetzung abzuwarten bleibt. Dies gilt ebenso für die für 2022 geplanten Verwendungsnachweise der Träger. Für die Gewährung der Förderungen im Rahmen der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 hat **Sachsen (SN1-3)** verbindliche Zuwendungsvoraussetzungen festgelegt, die von den Trägern zu erfüllen und nachzuweisen sind. Für die beiden Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Praxisanleitung müssen Erklärungen erfolgen (HFK-SN, 2021), beispielsweise Angaben zum Umfang der jeweils durch die Maßnahme finanzierten Anleitungsstunden inklusive Ist- und geplantem Soll-Zustand sowie das Vorlegen eines Finanzierungsplans. Auch muss der Beschäftigungsumfang laut Arbeitsvertrag der Personen in Teilzeit sowie Aus- und Weiterbildung oder Studium mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen sowie die Qualifizierungen der Praxisanleiterinnen und -anleiter nachgewiesen werden. Inwieweit die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt, geht aus den Länderberichten nicht eindeutig hervor. **Sachsen-Anhalt** arbeitet mit Verwendungsnachweisen zur Erzeugung von Verbindlichkeit. (**ST1**) Zur Prüfung der Umsetzung der Finanzierung des Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger müssen die Träger einen Verwendungsnachweis über die abgeleiteten Stunden und die wesentlichen Inhalte des Praktikums erbringen (BMFSFJ, 2021). Eine Verwendungsnachweisprüfung für den Praktikumszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurde im Jahr 2022 begonnen. (**ST2**) Der Mittelnachweis zur Umsetzung der PiA-Maßnahme erfolgt über halbjährlich einzureichende Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt (HFK-ST, 2019). (**ST3**) Die Schulen in freier Trägerschaft haben ebenfalls halbjährlich einen Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Landesjugendamt für die Schulgeldfreiheit zu erbringen (HFK-ST, 2019). Bei der Antragstellung muss durch den Träger außerdem versichert werden, dass für die beantragte Erstattung der Einnahmeausfälle im jeweiligen Jahr kein Schulgeld erhoben beziehungsweise bereits erhobenes Schulgeld erstattet wurde (BMFSFJ, 2021). Außerdem ist zum Ende des Förderzeitraums eine Evaluation über Abschluss- und Abbruchquoten geplant (BMFSFJ, 2021). (**ST4**) Bei der Maßnahme zur Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung erfolgt der Mittelnachweis zum einen über die entsprechenden Ausbildungszertifikate der Teilnehmenden und die Teilnahmegebühren und zum anderen über quartalsweise Nachweise der Träger über die geleisteten Praxisbegleitungen. Alle Nachweise werden beim Landesjugendamt eingereicht (HFK-ST, 2019; BMFSFJ, 2020a). (**ST5**) Die Nachweisführung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Stärkung der pädagogischen Fachberatung erfolgt jährlich über die Ausgabe der Mittel. Es sind eine Kopie des Zertifikats und eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Freistellung der Praxisanleitung einzureichen (HFK-

ST, 2019; BMFSFJ, 2021). Zudem wurde (auf Grundlage von § 15a Absatz 1 KiFöG) Anfang des Jahres 2022 durch eine Abfrage der örtlichen Träger der Umsetzungsstand der Stellenbesetzung ermittelt. Für diese Maßnahme besteht aufgrund der gesetzlichen Verankerung außerdem eine Rechtsverbindlichkeit. Im Rahmen der **Thüringer** Maßnahme zur Umsetzung der PiA gibt es eine vertragliche Verbindlichkeit zwischen teilnehmenden Trägern und Auszubildenden über den Ausbildungsabschluss hinaus. Auch rechtsverbindlich verankert wurde die Möglichkeit zur Umsetzung des praxisintegrierten Ausbildungsformats sowie die neuen Zugangsregelungen zur Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (BMFSFJ, 2021). Die Umsetzung des Modellprojekts „PiA“ wird außerdem über den Thüringer Landeshaushalt abgebildet und somit auswert- und nachweisbar. Ende des Jahres 2021 bis Anfang des Jahres 2022 fand eine durch das Land beauftragte Evaluation des Modellprojektes statt, die Erfolg und Wirkung bemessen soll.

In Planung: Die Träger von **Baden-Württemberg (BW3)** müssen sich verpflichten, die Förderung an die Praxisanleiterinnen und -anleiter weiterzugeben und auszuzahlen. Die Träger sind hinsichtlich der Auszahlung nachweispflichtig (HFK-BW, 2020). Da die Umsetzung der Maßnahme mit Verzögerung begann, stehen die entsprechenden Prüfungen noch aus.

Prüfkriterium 3.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Eine gesetzliche oder strukturelle Voraussetzung für eine langfristige Absicherung der Maßnahme ist in 13 Fällen zu verzeichnen (BE2-6, NI1, NW1-3, RP 1 & 2, SL, TH). Nicht nachhaltig sind nach derzeitigem Kenntnisstand (Ende des Jahres 2022) 15 Maßnahmen (BW1-3, BE1, BB, HB, NI2, SN1-3, ST1-5) (*Tabelle 4*).

Die Inanspruchnahme von Fachberatung oder Ähnlichem ist in **Berlin (BE2)** seit dem 01.01.2020 unbegrenzt durch Anhebung der Kostensätze verankert (durch eine novellierte Ausführungsvorschrift sowie VOKitaFöG). (**BE3 & 4**) Ebenso wurden die zwei Maßnahmen zur Stärkung des Quereinstiegs dauerhaft (durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden sowie zwei weitere Stunden für Vor- und Nachbereitung) durch Inkrafttreten der Ausführungsvorschrift (AV Anleitung) zum 01.02.2020 und Anpassung der Verordnung (VOKitaFöG durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) vom 11.06.2020 nachhaltig angelegt. (**BE5 & 6**) Auch können keine Hinweise auf eine Befristung des Sprachförderangebots und der Anpassungsqualifizierung gefunden werden. Beide Angebote sind im Jahr 2021 gestartet und scheinen langfristig angelegt zu sein. In **Niedersachsen (NI1)** wird die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung zunächst über die bis zum 31.07.2023 befristete Richtlinie (RL „Qualität in Kitas“) umgesetzt. Der Förderzweck der Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung in dualisierten Teilzeitausbildungen wurde über das am 01.08.2021 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege verstetigt (§ 30 NKiTaG). Somit wird die Maßnahme nach Auslaufen der Richtlinie auf gesetzlicher Regelung dauerhaft finanziert. Die drei Maßnahmen des Landes **Nordrhein-Westfalen (NW1-3)** zur Bezuschussung der Fachberatung, der praxisintegrierten Ausbildung sowie der Weiterentwicklung der Qualifizierung wurden über eine unbefristete Gesetzesnovellierung (§§ 46 und 47 KiBiz GesE) mit Inkrafttreten zum 01.08.2020 nachhaltig angelegt. Die beiden Maßnahmen in **Rheinland-Pfalz (RP1 & 2)** sind ebenfalls nachhaltig angelegt: Die Maßnahme zur vergüteten Ausbildung wurde durch die Änderung der Fachschulverordnung vom 30.06.2020 gesetzlich verankert. Die Maßnahme zur Praxisanleitung wurde durch die Gesetzesnovellierung ab dem 01.07.21 dauerhaft angelegt (§§ 23 und 25 KiTaG sowie § 21 Absatz 7 KiTaG). Zwar ist die Förderung der Ausbildungsplätze im **Saarland** auf eine gewisse Anzahl begrenzt, die Verstetigung des Schulversuchs führte jedoch dazu, dass die praxisintegrierte Ausbildung mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 im Saarland als grundständige Ausbildungsform neben der vollschulischen, der berufsbegleitenden und der Ausbildung in Teilzeit implementiert ist, weshalb diese Maßnahme als nachhaltig angelegt gilt. Die Freistellung der Praxisanleitung soll durch ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 in das Landesrecht überführt werden (BMFSFJ, 2021). Der Zeitraum des Modellprojekts „PiA“ in **Thüringen** zur Erprobung des Ausbildungsformats wurde um zwei Jahre verlängert, bleibt dabei aber befristet bis zum Jahr 2025. Ebenso befristet angeboten wird die Weiterqualifizierung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter. Wenngleich die Maßnahme selbst als befristetes Modellprojekt ein Ablaufdatum hat, kann sie als nachhaltig verzeichnet werden, da mit Inkrafttreten der Änderungen der Fachschulordnung zum 20.08.2019 und 01.08.2020 (§§ 3 und 5) und Konkretisierung der Rahmenvereinbarung die dauerhaften Voraussetzungen geschaffen wurden, um die Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Land zu ermöglichen (BMFSFJ, 2020a). Zusätzlich binden sich sowohl Träger der Kindertageseinrichtungen als auch Absolventinnen und Absolventen für zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung. Die qualifizierten Fachkräfte verbleiben somit nachhaltig im Land.

Keine Nachhaltigkeit: In **Baden-Württemberg (BW1)** endet die Förderung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsformate mit Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift am 31.12.2023. Die Förderung ist in zwei Tranchen für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 auf insgesamt 1.000 Auszubildende ausgelegt (HFK-BW, 2020). **(BW2)** Die zweite Maßnahme zur Auszahlung einer Gratifikation bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss in Verbindung mit der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung ist beschränkt auf Berufsanfängerinnen und -anfänger der Jahre 2021 und 2022 (HFK-BW, 2020). **(BW3)** Auch die Förderung der Praxisanleitung ist für die Kita-Jahre 2021/2022 und 2022/2023 befristet (HFK-BW, 2020). Der finanzielle Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen in **Berlin (BE2)** läuft befristet über drei Förderzeiträume insgesamt vom 01.08.2021 bis 31.12.2022. Die Ausreichung der Gutscheine zur Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis in **Brandenburg** erfolgt seit August 2019 und wird bis ins Jahr 2022 befristet fortgeführt (HFK-BB, 2019; HFK-BB, 2021). Die Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022 in **Bremen** ist in verschiedene Teilmaßnahmen unterteilt, die mehrheitlich unbefristet angelegt sind. Die Bildungsprämie sowie die Stipendien dienen als finanzielle Brückenmaßnahme bis zur Einführung der Integrierten Regelausbildung (InRA) und waren somit befristet. Die InRA ging erstmals zum Schuljahr 2021/2022 an den Start und ist somit als dauerhafte neue Ausbildungsform etabliert. Die Richtlinie zur Gewährung der Abschlussprämie ist bis zum 31.03.2023 befristet. Die Projekte zum Quereinstieg, zur Qualifizierung spanischer Fachkräfte sowie zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung sind ebenfalls auf zwei beziehungsweise drei Jahre befristet (HFK-HB, 2022). In **Niedersachsen (NI2)** sind die Fördergrundsätze für die Qualifizierung von Praxisanleitung im Rahmen der Maßnahme zur Verbesserung der Ausbildungsqualität befristet bis zum 31.12.2022, womit für die zweite Maßnahme des Landes in diesem Handlungsfeld keine Nachhaltigkeit gegeben ist. Ebenso befristet sind die drei Maßnahmen des Landes **Sachsen (SN1-3)**, deren Laufzeit sich jeweils auf den Zeitraum 2021 bis 2022 beläuft. Die zugrundeliegende Richtlinie (RL KiTa-QuTVerb) tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Inwieweit darüber hinaus eine ursprünglich geplante landeseigene Förderung (HFK-SN, 2020) stattfinden wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht fest. Vier der fünf Maßnahmen in **Sachsen-Anhalt** sind ebenfalls durch eine Befristung der jeweils zugrundeliegenden Richtlinien auf die Jahre 2023 oder 2026 laut derzeitigem Stand nicht nachhaltig angelegt: **(ST1)** Die Finanzierung des 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist für drei Jahrgänge befristet (2020-2022) und für circa 110 Personen vorgesehen (BMFSFJ, 2021). **(ST2)** Die PiA-Maßnahme ist zunächst auf insgesamt 200 Fachschülerinnen und -schüler bis zum Jahr 2023 befristet, es wird jedoch Potenzial in einer Neuauflage oder Verstärkung seitens des Landes gesehen. **(ST3)** Die Erstattung des Schulgelds für Auszubildende an Schulen in freier Trägerschaft ist begrenzt auf die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022. **(ST4)** Im Zeitraum von eineinhalb Jahren bis zum 31.12.2021 wurden die Qualifizierungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern gefördert. Eine zeitliche Freistellung zur Betreuung der Auszubildenden in der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung ist bis zum 31.07.2023 befristet vorgesehen. In **Sachsen-Anhalt (ST5)** ist die Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch die Förderung von 28 pädagogischen Fachkräften auf einen Förderzeitraum in den Jahren 2020 bis 2022 begrenzt (BMFSFJ, 2020a).

Prüfkriterium 3.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte.

Die bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte ist Gegenstand von neun Maßnahmen (BE2, BE5, BE6, HB, NI2, NW3, SN3, ST4, TH) ([Tabelle 4](#)).

Der umfangreiche Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kindertageseinrichtungen in **Berlin (BE2)** enthielt die Durchführung von Fachtagen sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. **(BE5)** Außerdem finanziert das Land ein Sprachförderangebot zur Unterstützung angehender pädagogischer Fachkräfte nichtdeutscher Herkunftssprache bei der Erlangung notwendiger Sprachkenntnisse für den Ausbildungserfolg. Sie erhalten individuelle Unterstützung, Schreibberatung und Übungen zum beruflichen Schreiben. **(BE6)** Im Rahmen einer weiteren Maßnahme des Landes wurden Lehrgänge für ausländische Fachkräfte mit sozialpädagogischem Berufsabschluss zur Erlangung der Gleichwertigkeit gemäß den im Land definierten Anforderungen gefördert. Es handelt sich dabei um eine sechsmonatige fachliche Anpassung sowie gezielte Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit im Land Berlin über landesspezifische Inhalte wie beispielsweise das Berliner Bildungsprogramm. In **Bremen** können spanische Fachkräfte berufsbegleitend innerhalb von circa 14 Monaten das Sprachniveau B2 sowie die Gleichstellung zur staatlich geprüften Erzieherin beziehungsweise zum staatlich geprüften Erzieher erreichen und über das Verfahren der Anrechnung von Praxiszeiten im direkten Anschluss das Kolloquium ablegen.

Niedersachsen (NI2) fördert die Qualifizierung von 900 Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern über eine Laufzeit von zwei Jahren auf Basis eines neu entwickelten Curriculums. In **Nordrhein-Westfalen (NW3)** wird die Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote sowie der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte mittels eines gesetzlichen Zuschusses gefördert. In **Sachsen (SN3)** wird die bedarfsgerechte Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern gefördert. Auch in **Sachsen-Anhalt (ST4)** werden Qualifizierungen von bis zu 200 pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern gefördert. Ebenso bietet **Thüringen** eine speziell auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern an.

Prüfkriterium 3.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die Verankerung der professionellen Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem).

Durch 15 Maßnahmen wird die Verankerung der professionellen Begleitung der Fachkräfte in der Praxis unterstützt (BW3, BE2, BE3, BB, NI2, NW1-3, RP2, SL, SN1, SN3, ST4, ST5, TH). Dabei liegt der Fokus auf der Fachberatung zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte sowie der Praxisanleitung von pädagogischen Nachwuchskräften (*Tabelle 4*).

In **Baden-Württemberg (BW3)** wird Praxisanleitung durch eine jährliche Vergütung je auszubildender Person von 2.000 Euro für zwei Kindergartenjahre gestärkt. Damit fördert das Land erstmalig die Praxisanleitung. In **Brandenburg** wird eine Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch die Aufstockung des Umfangs qualifizierter Anleitung von einer auf drei Wochenstunden von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“ angestrebt (BMFSFJ, 2021). Durch die Einführung eines strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems wird die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung oder Ähnlichem in **Berlin (BE2)** ermöglicht (BMFSFJ, 2021). **(BE3)** Außerdem werden in Berlin Beschäftigte im Quereinstieg sowie dual beziehungsweise berufsintegrierend Studierende der Kindheitspädagogik durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen gestärkt (BMFSFJ, 2021). **Niedersachsen (NI2)** fördert die Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung der Praxisanleitung. Bis zu 900 zusätzliche pädagogische Fachkräfte können im Rahmen der Maßnahme für die Wahrnehmung von Aufgaben von einrichtungs- oder trägerbezogenem Praxismentoring befähigt werden (HFKN, 2021). Im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ in **Nordrhein-Westfalen (NW1)** können Träger Zuschussanträge für eine qualifizierte Praxisanleitung stellen (BMFSFJ, 2021). **(NW2)** Das Land verankerte außerdem einen gesetzlichen Zuschuss von 1.000 Euro jährlich je Kindertageseinrichtung zur Förderung der qualifizierten Fachberatung. **(NW3)** Die geförderte kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung mittels eines gesetzlichen Zuschusses schließt außerdem Fachkräfte des Fachberatungssystems mit ein. Somit fördert das Land das Fachberatungssystem mit allen drei Maßnahmen. Seit dem 01.07.2021 werden in **Rheinland-Pfalz (RP2)** zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung gefördert, um die Qualität einer praxisnahen Ausbildung zu gewährleisten. Je Auszubildender/Auszubildendem wird ein Vollzeitbeschäftigtenanteil von einer Woche gestärkt. Auch im **Saarland** wird im Rahmen der Förderung der praxisintegrierten Ausbildung die Freistellung der Praxisanleitung aufgestockt, die durch ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 in das Landesrecht nachhaltig überführt werden soll (BMFSFJ, 2021). In **Sachsen (SN1 & 3)** werden im Rahmen zweier Maßnahmen Qualität und Umfang der Anleitung aller Nachwuchskräfte in der Praxiseinrichtung gefördert. Pädagogische Fachkräfte sollen im Umfang von zwei Wochenstunden je Person in Fort-, Weiterbildung oder Studium für die Praxisanleitung freigestellt werden. Die Praxisanleitung wird zudem durch Zuwendungen für Fortbildungen gefördert, um Kindertagesstätten die Möglichkeit zu eröffnen, die Kompetenzen auf diesem Gebiet in ihren Einrichtungen quantitativ und qualitativ auszubauen. In **Sachsen-Anhalt (ST4)** werden im Förderzeitraum der PiA-Maßnahme ausgebildete Praxisanleiterinnen und -anleiter für zwei Wochenstunden pro Praktikantin/Praktikant für die Praxisanleitung freigestellt. **(ST5)** Im Zuge einer weiteren Maßnahme werden bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bis zu 28 pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater (zwei Fachkräfte pro Landkreis/kreisfreie Stadt) für einen begrenzten Förderzeitraum finanziert. **Thüringen** erprobt in einem Modellprojekt die praxisintegrierte Ausbildung. Der Träger muss sicherstellen, dass die Fachschülerinnen und Fachschüler während der Ausbildung von geeigneten Mentorinnen und Mentoren (nach § 33 Absatz 2 ThürFSO-SW) angeleitet und betreut werden. Diese absolvieren eine Weiterqualifizierung, die sie für diese Tätigkeit qualifiziert. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass mindestens zehn Prozent der Präsenzzeit der sogenannten *Mentees* in den Einrichtungen durch direkte Anleitung begleitet wird.

Prüfkriterium 3.6c: Es gibt Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und wertschätzende Gestaltung des Arbeitsumfelds.

Zwei Maßnahmen setzen auf die konkrete Wertschätzung des Arbeitsumfelds durch die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen (BW3, BE1) ([Tabelle 4](#)).

Baden-Württemberg (BW3) wertschätzt die Praxisanleiterinnen und -anleiter der Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierter Ausbildung durch ein zweijähriges Förderprogramm, im Rahmen dessen eine jährliche Vergütung für die Tätigkeit ausgezahlt wird. **Berlin (BE1)** bietet mit KiQuTG-Mitteln einen finanziellen Anreiz (300 Euro brutto monatlich) für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen, um die Mehrbelastung der Beschäftigten anzuerkennen.

Prüfkriterium 3.6d: Es gibt Vorgaben des Landes für die Umsetzung und Ermöglichung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen.

Im Zuge von elf Maßnahmen soll die Umsetzung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen gefördert werden (BW1, BE4, BB, HB, NI1, NW1, RP1, SL, SN2, ST2, TH), wobei sich eine Maßnahme (NI1) anteilig noch in Planung befindet ([Tabelle 4](#)).

In **Baden-Württemberg (BW1)** werden die praxisintegrierten und vergüteten Ausbildungen zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistenz über KiQuTG-Mittel unterstützt. Durch KiQuTG-Mittel erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung Unterstützung. Es wird eine Erhöhung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler angestrebt. **Berlin (BE3)** unterstützt dual beziehungsweise berufsintegrierende Studienformen der Kindheitspädagogik mit zwei zusätzlichen Anleitungsstunden (über das sogenannte 3-2-1-Modell). **(BE4)** Zusätzlich finanziert das Land für die Beschäftigten in Teilzeitausbildung ab dem Jahr 2020 eine und ab dem Jahr 2022 zwei zusätzliche Stunden Vor- und Nachbereitungszeit für den gesamten Ausbildungszeitraum. **Brandenburg** will die Bereitschaft der Träger und Teams erhöhen, Personal im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren und deren Ausbildung fördern (BMFSFJ, 2021), indem mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) unter der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“ finanziert wird. Die Hansestadt **Bremen** hat sich die Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022 zum Ziel gesetzt. Mit der neuen Integrierten Regelausbildung in Kombination mit einer Pauschalzahlung an Auszubildende wird das Ziel einer vergüteten Ausbildung umgesetzt. In **Nordrhein-Westfalen (NW1)** wird durch die Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ der Ausbau der Ausbildungskapazitäten insbesondere im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung gestärkt. **Rheinland-Pfalz (RP1)** baut mit einer Maßnahme die berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern entsprechend dem Bedarf weiter aus. Diese kann seit dem 30.06.2020 durch Anpassung der Fachschulverordnung als Regelmodell an allen Fachschulen angeboten werden. Das **Saarland** startete den Schulversuch einer praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung im Rahmen des Handlungsfeldes 3. Der Schulversuch wurde verstetigt und die Ausbildungsform als grundständige Regelform im Land aufgenommen. Mit einem Personalkostenzuschuss unterstützt **Sachsen (SN2)** berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungs- sowie Studienformate. In **Sachsen-Anhalt (ST2)** wird die vergütete praxisintegrierte Ausbildung von insgesamt 200 Fachschülerinnen und -schülern finanziell analog der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes gefördert. Im Zuge der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes fördert auch **Thüringen** in Ergänzung zur „Fachkräfteoffensive“ des Bundes die Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher als Modellprojekt „PiA-TH“ zur Erprobung des Ausbildungsformats.

In Planung: Ein geplantes Teilvorhaben der Maßnahme zur „Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung“ in **Niedersachsen (NI1)** war es, ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich zusätzlich bis zu 500 Ausbildungsplätze für eine Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz zu schaffen. Dieses Vorhaben konnte bisher nicht umgesetzt werden, da sich keine Träger für eine Kooperation finden ließen (BMFSFJ, 2021).

Übersicht 14: Blitzlicht zur Umsetzung der PiA (Fallstudie, 2022)

Insgesamt begrüßen alle Befragten eine praxisnahe, durch Mentorinnen und Mentoren begleitete und entlohnte Ausbildung, wenngleich Stolpersteine bei der Umsetzung der PiA in Thüringen gesehen werden, die insbesondere die Umsetzungsbereitschaft der befragten Fachschule sinken lassen: Die Fachschulvertretung berichtet von einem partizipativen Prozess mit dem Ministerium in der vorbereitenden Vorlaufzeit: „Die Kommunikation mit dem Ministerium war immer auf Augenhöhe.“ Im Implementierungsprozess fühlte sich die Fachschule jedoch „allein gelassen“. Unter anderem habe man sich eine stärkere Unterstützung bei der Bewältigung des Beratungsaufwandes gewünscht, um interessierte Träger und potenzielle Auszubildende sowie Mentorinnen und Mentoren zu informieren. Aus Sicht der Fachschule habe es vom Ministerium keinerlei Infomaterial gegeben: „Das hat sich bis heute nicht geändert.“ Zusätzlich berichten die Befragten von Schwierigkeiten durch die „extrem kurzfristige Umsetzung“. Das

„größte Problem“ sei die späte Verlosung und Zusage der Ausbildungsplätze, die an den Bedürfnissen und Planungsbedarfen der Betroffenen vorbeigehe.

Einstimmig werden die Inhalte und Methoden der Weiterqualifizierungsmaßnahme zur Mentorin/zum Mentor von diesen selbst als „sehr bereichernd“ und „lehrreich“ eingeschätzt. Sie habe gut auf die Tätigkeit vorbereitet. Organisatorische Kritikpunkte sind auch hier auf die Kurzfristigkeit der Umsetzung zurückzuführen. Zum Beispiel würde man sich langfristig einen früheren Startzeitpunkt der Qualifizierung wünschen, die nun parallel zum ersten Ausbildungsjahr begonnen habe. Das Mentoringmodell wird auch von den Auszubildenden trotz gewisser Herausforderungen begrüßt. Bemängelt wird jedoch teilweise der Start in die Zusammenarbeit, so haben die Auszubildenden ad hoc Verträge bei Trägern unterzeichnen müssen, ohne diese, die Praxiseinrichtung, Mentorin oder Mentor vorab kennenzulernen. Bei schlechter Beziehung habe es für die Auszubildenden keine Möglichkeit eines Wechsels gegeben, ein frühzeitiges Kennenlernen im Bewerbungsprozess könne hier Abhilfe leisten. Zusätzlich würde es bei längerer Ausfallzeit oder Kündigung der Mentorin/des Mentors keinen Ersatz geben. Des Weiteren sei es unabdingbar, dass allen Mentees eine eigene Mentorin beziehungsweise ein eigener Mentor innerhalb der Einrichtung zur Seite stehe. Personalmangel in den Praxiseinrichtungen habe dazu beigetragen, dass Anleitungszeit nicht eingehalten werden konnte. Eine feste Verankerung im Dienstplan könne zur Gewährleistung beitragen.

Das Gelingen der Kooperation beider Lernorte schätzen die Befragungsgruppen unterschiedlich ein. Während die Fachschule eine positive Einschätzung äußert, ergibt sich bei den Praxisvertretungen ein uneinheitliches Bild mit Hang zum Wunsch nach mehr Kommunikation. Am kritischsten sehen die Auszubildenden die Zusammenarbeit beider Lernorte: Sie schildern den Eindruck, selbst zwischen Praxis und Schule vermitteln haben zu müssen.

Konsens unter allen Befragungsgruppen besteht zum „sehr hohen Stresslevel“ der Auszubildenden. Alle Befragungsgruppen benennen auch, dass die Auszubildenden teilweise entgegen allen Regelungen in ihren Praxiseinrichtungen wie ausgebildete Fachkräfte eingesetzt würden. Die Fachschulvertretung erklärt, dass die ersten PiA-Jahrgänge zusätzlich pandemiebedingt mussten. Auch habe man sich wie „Versuchskaninchen“ gefühlt, letztendlich „hat es aber funktioniert“. Ergänzend äußern die Auszubildenden den Wunsch nach einheitlichen trägerübergreifenden Regelungen in Bezug auf Erholungsurlaub, Weihnachtsgeld und Sonderurlaub zur Prüfungsvorbereitung, um faire Bedingungen zu schaffen.

Zur erfolgreichen Umsetzung der PiA erfordere es laut Fachschulvertretung „verlässliche Strukturen“, „einen klaren Kompass“ und attraktivere bürokratische Organisation und Verwaltungsstrukturen. Insbesondere die befragte Fachschule zeigt sich entmutigt und frustriert und kritisiert die Umsetzungsstrategie der PiA des Landes, die sich auch nach drei bis vier Jahren nicht bedeutsam verbessert habe. Unsicherheiten bezüglich der Zukunft der PiA im Land zeigen sich an den beiden Lernorten Schule und Praxis. Ohne ein langfristiges Commitment seitens des Landes zur Implementierung der PiA möchte die befragte Fachschule keine PiA mehr umsetzen und berichtet, dass es anderen Schulen ebenso ergehen würde. Dass die PiA im Land kürzlich „zurückgeschraubt wurde“, trifft bei den Befragten auf Erstaunen: „Wir sind eigentlich davon ausgegangen, dass die PiA eher noch weiter ausgeweitet wird.“ „Es liegt ganz klar am Geld, nicht daran, dass das Projekt nichts Gutes ist“, versichert eine Praxisvertretung. Trotz Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis wird in der PiA „nach wie vor eine Chance“ als „Ergänzung zur konsekutiven Ausbildung“ gesehen. Es sei „sehr schade, wenn man den Prozess beenden würde“, äußern sich vor allem die Praxisvertretungen.

Prüfkriterium 3.6e: Es gibt Vorgaben des Landes für die Festlegung von Regelungen für Quer- und Seiteneinstieg und Qualifikationsanerkennungen.

Im Zuge von neun Maßnahmen werden der Quer- und Seiteneinstieg sowie die Qualifikationsanerkennung gefördert (BE3, BE4, BE6, BB, HB, RP1, SN2, ST1, TH) (*Tabelle 4*).

In **Berlin (BE3)** erhalten die Träger zwei Anleitungsstunden pro Woche für Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option), zur Umsetzung einer bilingualen (*Native Speaker*) oder anderen besonderen Konzeptionen sowie für sonstige geeignete Personen (nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG) im ersten Jahr der Beschäftigung. **(BE4)** Zusätzlich wird der Quereinstieg durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung gefördert. Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in Höhe von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden wurden 2020 zunächst um eine Stunde erweitert mit einer geplanten Ausweitung um jeweils zwei Stunden im Jahr 2022 (BMFSFJ, 2021). **(BE6)** Darüber hinaus wird in Berlin eine Ausgleichsmaßnahme für pädagogische Fachkräfte aus dem Ausland gefördert. Durch Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und Ablegen einer Eignungsprüfung können sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Ausland die staatliche Anerkennung im Land Berlin erhalten und entsprechend beschäftigt werden. In **Brandenburg** wird Personen im Quer- und Seiteneinstieg mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) im vorschulischen Bereich gewährt. In **Bremen** berühren zwei Teilmaßnahmen der Maßnahme in Handlungsfeld 3 den Quereinstieg: Das Land fördert die Projekte „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ sowie das „Quereinstiegs-Programm“ für einschlägig vorqualifizierte Fachkräfte, um dem Personalbedarf zu begegnen. Zielgruppe der Verstetigung des Schulversuchs „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ in **Rheinland-Pfalz (RP1)** sind insbesondere Quereinsteigende. Die Auszubildenden werden nicht auf den Stellschlüssel angerechnet. Durch eine Maßnahme in **Sachsen (SN2)** sollen Einrichtungsträger bei der Möglichkeit unterstützt werden, zur Fachkräftegewinnung verstärkt auf Quereinsteigende und/oder auf Personen, die zu einer berufsbegleitenden Qualifizierung in Verbindung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis bereit sind, zuzugehen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden mit einem monatlichen Zuschuss zu den Personalkosten für die in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung oder einem berufsbegleitenden beziehungsweise dualen Studium be-

finden, unterstützt. **Sachsen-Anhalt (ST1)** setzt ein eigenes Quereinstiegsprogramm um. Dieses unterstützt das 600-stündige Vorpraktikum finanziell (bis zu sechsmonatige Praktikumszeit), das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgen muss. Nach Abschluss des Landesprogramms können die Teilnehmenden in das Landesprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ einsteigen. Vorgesehen ist die Förderung von 105 Plätzen in drei Jahren (BMFSFJ, 2021). In **Thüringen** werden neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit gleichwertig anzusehender Qualifizierung zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen (HFK-TH, 2019).

Prüfkriterium 3.6f: Es gibt Vorgaben des Landes für die attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld mit weiteren Maßnahmen.

Mit zwölf Maßnahmen wird eine attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld angestrebt (BW1 & 2, BE4-6, HB, NI1, NW1, RP1, ST1, ST3, TH) (*Table 4*).

Baden-Württemberg (BW1) fördert erstmalig eine praxisintegrierte und vergütete Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz und erhofft sich damit eine Erhöhung der Ausbildungszahlen. **(BW2)** Das Land möchte zusätzlich einen Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Erzieherinnen- und Erzieherausbildung schaffen. Zur Anerkennung der erbrachten Leistungen während der Ausbildung erhalten maximal 3.000 Nachwuchskräfte 2.000 Euro, drei Monate nach Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags bei einem Träger im eigenen Bundesland im direkten Anschluss (ein Jahr) an ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum/Anerkennungsjahr (HFK-BW, 2020). Im Land **Berlin (BE4)** erhalten Quereinsteigende in Teilzeitausbildung zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung durch entsprechende Ausweitung der Arbeitsverträge. Die Maßnahme verfolgt das Ziel, angehende Erzieherinnen/Erzieher in der Bestreitung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen. **(BE5)** Zusätzlich fördert das Land Sprachförderangebote für angehende Fachkräfte nichtdeutscher Herkunft zur Unterstützung bei der Erlangung notwendiger Sprachkenntnisse für den Ausbildungserfolg. **(BE6)** Sozialpädagogischen Fachkräften aus dem Ausland wird der Einstieg in das Berufsfeld erleichtert, indem ihnen ein komprimierter Anpassungslehrgang angeboten wird. Dieser dient der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sowie wichtiger Kenntnisse zur Aufnahme einer Tätigkeit im Land (zum Beispiel Gewinnung von Kenntnissen über das Berliner Bildungsprogramm). In **Bremen** ist die Steigerung der Attraktivität sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen Hauptziel der Maßnahme im Handlungsfeld 3, unter die mehrere Teilmaßnahmen fallen: Pauschalleistungen während der Ausbildung, Abschlusszahlungen nach erfolgreichem Abschluss, Bildungsprämien und Stipendien sowie die Einführung der neuen Ausbildungsform „Integrierte Regelausbildung“. In **Niedersachsen (NI1)** werden tariflich vergütete Teilzeitstellen für Auszubildende zur sozialpädagogischen Assistenz in Erstausbildung gefördert. Die Maßnahme verfolgt unter anderem das Ziel, die Einkommenssituation der Auszubildenden zu verbessern, indem Sachkostenzuschüsse zu den Ausbildungskosten gewährt werden. Eine attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld wird in **Nordrhein-Westfalen** erzielt, indem ein gesetzlicher Zuschuss von 8.000 Euro jährlich für die PiA und 4.000 Euro jährlich für die Ausbildung im Anerkennungsjahr etabliert wird. Voraussetzung ist die tarifliche oder entsprechende Vergütung der Schülerinnen und Schüler durch die Träger. Mit der Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung in **Rheinland-Pfalz (RP1)** soll die Attraktivität des Berufs der Erzieherin/des Erziehers erhöht und damit die Gewinnung von Fachkräften gesichert werden. In **Sachsen-Anhalt (ST1)** erhalten Quereinsteigende eine Zuwendung für das 600-stündige Vorpraktikum. Die Höhe der Zuwendung beträgt 14,50 Euro je geleisteter Praktikumsstunde und maximal insgesamt 8.700 Euro (BMFSFJ, 2021). **(ST3)** Um zukünftige Fachkräfte zu entlasten und die Aufnahme der Ausbildung attraktiver zu gestalten, werden den Berufsfachschulen sowie Fachschulen in freier Trägerschaft, die kein Schulgeld erheben, außerdem die Einnahmeausfälle erstattet, sodass Schülerinnen und Schüler von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden (BMFSFJ, 2021). **Thüringen** verfolgt mit der PiA-Maßnahme die Bindung von Nachwuchskräften. Der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft in einer seiner Kindertageseinrichtungen in Thüringen zu beschäftigen. Die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich umgekehrt, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren tätig zu werden. Aus Sicht des Landes ist dies eine attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld (HFK-TH, 2019).

Prüfkriterium 3.6g: Es gibt Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte Unterstützung der Einrichtung von multiprofessionellen Teams.

Durch zwei Maßnahmen wird eine bedarfsgerechte Unterstützung bei der Einrichtung von multiprofessionellen Teams angestrebt (BE2 & 3) (*Tabelle 4*).

In **Berlin (BE2)** wurde im Rahmen der Maßnahme zum Ausbau eines Praxisunterstützungssystems ein Modellprojekt zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams umgesetzt. Das Projekt, an dem sechs Kindertageseinrichtungen beteiligt sind, verfolgt das Ziel, Erkenntnisse für die Steuerung und Qualitätsentwicklung über die Projektlaufzeit hinaus zu gewinnen und die Arbeit der Berliner Kindertageseinrichtungen nachhaltig in ihrer Teamentwicklung zu unterstützen. (**BE3**) Durch eine weitere Maßnahme soll für Träger ein Anreiz zum verstärkten Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im Sinne multiprofessioneller Teams geschaffen werden. Hierbei werden Kompensationsmittel für Anleitungsstunden auf Personen im Quereinstieg aus verwandten Berufen und zur Umsetzung einer besonderen Konzeption ausgedehnt (HFK-BE, 2021).

Übersicht 15: Blitzlicht zum Pilotprojekt zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams (Fallstudie, 2022)

Laut eigener Aussage versteht das BeKi das Projekt als praxisunterstützendes Angebot, das vom Erfahrungsschatz der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen leben würde. Das Projektteam erfülle dabei eine der Fachberatung ähnelnde begleitende und anregende Funktion. Alle Befragten sind sich einig, die Verantwortung liege bei den Einrichtungen, insbesondere den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, das Gelernte auch in den Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Zur erfolgreichen Umsetzung benötige es entsprechende methodische Kompetenzen, die innerhalb des Projekts gefördert wurden. Zusätzlich sei die Motivation der Kita-Teams ein wichtiger Gelingensfaktor: Es müsse unter anderem Bereitschaft zum Ausgleich der projektbedingten Personalausfälle sowie Kapazitäten zur Implementierung der Projekterkenntnisse und -aufgaben vorhanden sein. Der allgemein herausfordernde pädagogische Alltag der Kindertageseinrichtungen, erschwert durch die pandemische Lage und angespannte Personalsituationen wird als größter Hinderungsgrund für die Teilnahmebereitschaft an und Umsetzung von Projekten dieser Art gesehen: *„Jede Leitung überlegt, ob ein zusätzliches Projekt noch umsetzbar ist. Kann es dem Team noch zugemutet werden [...]?“* Insgesamt habe die angespannte Personallage laut BeKi weniger negativen Einfluss auf die Umsetzung des Projekts gezeigt wie anfänglich vermutet, während pandemiebedingte Einschränkungen von den Teilnehmenden teilweise als Herausforderung beschrieben wurden. Vereinzelt haben Einrichtungen bedingt durch die Pandemie oder den Personalmangel von ihrer Teilnahme zurücktreten müssen.

Alle befragten Projekt-Kindertageseinrichtungen berichten, dass die Projekthalte, -methoden und -ziele sehr auf die Einrichtungen zugeschnitten seien. Auch das BeKi bestätigt Partizipationsprozesse und eine individuelle Begleitung der Kindertageseinrichtungen als Grundsätze der Projektumsetzung. Seitens der Einrichtungen besteht zudem Einigkeit über eine gute strukturelle und organisatorische Umsetzung aller Veranstaltungen, was wichtig gewesen sei, *„um am Ball zu bleiben“*. Ohne die Netzwerktreffen *„wäre das Projekt wahrscheinlich gescheitert“*, berichtet auch das BeKi. Die Zusammenarbeit wird insgesamt von allen Beteiligten als positiv und konstruktiv bewertet. Zusätzlich berichtet das BeKi von der partnerschaftlichen und unterstützenden Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung, die sich interessiert an Steuerungsempfehlungen auf Basis der Projekterkenntnisse zeige.

Als größte Gelingensbedingung und zugleich größter Stolperstein wird der Umsetzungsfaktor „Zeit“ genannt. Diese *„steht nicht irgendwo in der Ecke, man muss sie sich wirklich nehmen“*. Die Befragten schätzen ein, dass die Bearbeitung der Projekthalte über die Laufzeit hinausgehen würde und dabei Prioritäten gesetzt werden müssten: *„Wir werden nicht alles mit ins Haus und ins Team tragen können, [...] man muss da schon für sich die Rosinen rauspicken.“* Eine große Trägerschaft würde prinzipiell dabei helfen, Ressourcen zur Projektumsetzung zu schaffen.

Zusätzlich zu dem bereits im Jahr 2020 erarbeiteten Konzept zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams sind aktuell noch weitere Praxismaterialien in der Entwicklung. In diesen sollen die Projekterkenntnisse aufgegriffen und für die Frühe Bildung in Berlin zur Verfügung gestellt werden, sodass die Umsetzung des Projekts auch über die teilgenommenen Kindertageseinrichtungen hinaus Wirkung zeigen könne.

Aufgrund einer Vielzahl positiver Berichte der Projekt-Kindertageseinrichtungen bezüglich des Outcomes des Projekts auf die Qualität der pädagogischen Arbeit und Teamentwicklung ist von einer erfolgreichen Umsetzung auszugehen. Die Erwartungen an den Output müssten jedoch, da sind sich die Befragten einig, unter Berücksichtigung des alltäglichen Arbeitspensums der Kindertageseinrichtungen angepasst werden. Obwohl sich für die beteiligten Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Herausforderung ergebe, helfe das Projekt einstimmig dabei, multiprofessionelle Teamarbeit als Chance zu verstehen und ihre Potenziale nutzbar zu machen. Projekte wie dieses zu realisieren, funktionieren nur, wenn Organisationsentwicklung als kontinuierlicher Prozess konsequent im Dienstplan und Wissens- und Aufgabenverteilung im Falle von personeller Unterbesetzung, Ausfallzeiten oder Personalwechsel mitgedacht werde. Faktoren wie diese würden die Teamentwicklung der Kindertageseinrichtungen beeinflussen und wiederkehrende Findungsprozesse in den Einrichtungen fordern. Alle befragten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren befürworten die Ausweitung der Umsetzung von Projekten multiprofessioneller Teamarbeit und würden anderen Kindertageseinrichtungen eine Projektteilnahme empfehlen. Die über das KiQuTG verfügbaren Mittel würden es den Ländern laut BeKi erleichtern, *„in diese Richtung zu denken“* und neuartige Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu erproben. Die Befragten sind sich einig, dass im Rahmen des Projekts die Ziele des KiQuTG verfolgt würden und sich *„viele Qualitätsentwicklungsprozesse berühren“* ließen.

3.1.3.2 Fazit

Für alle Maßnahmen (28/28) gelten die Prüfkriterien 1 (Verabschiedung und Einleitung) und 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen) als umgesetzt. Für einen Großteil der Maßnahmen (25/28) gilt auch das Prüfkriterium 3 (Sicherstellung der Finanzierung) als umgesetzt. Nur bei wenigen Maßnahmen (3/28) ist dies noch in Planung. Für fast alle Maßnahmen (27/28) gilt das Prüfkriterium 4 (Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit) als umgesetzt, nur bei einer Maßnahme ist dies noch in Planung (1/28). Die Umsetzung von Prüfkriterium 5 (Nachhaltigkeit) kann bei etwas weniger als

der Hälfte der Maßnahmen (13/28) festgestellt werden, leicht überwiegend weisen die Maßnahmen auch in ihrer Planung keine Nachhaltigkeit auf (15/28).

Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahmen (Prüfkriterium 6) dominieren Maßnahmen, die sich auf die Verankerung der professionellen Begleitung der Fachkräfte in der Praxis (Fachberatungssystem) beziehen (15). Auch die attraktivere Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld wird mit zahlreichen Maßnahmen verfolgt (12), ebenso wie die Umsetzung und Ermöglichung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen (11). Rund ein Drittel der Maßnahmen bezieht sich auf die Stärkung des Quereinstiegs sowie die Verankerung von Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte (je 9x). Vereinzelt wurden Maßnahmen zur bedarfsgerechten und wertschätzenden Gestaltung des Arbeitsumfelds oder mit dem Ziel der bedarfsgerechten Unterstützung der Einrichtung von multiprofessionellen Teams (je 2x) initiiert.

Gemäß den Fortschrittsberichten der Länder konnten die gesetzten Ziele im Zuge von 14 Maßnahmen erreicht werden beziehungsweise wird die Zielerreichung als realistisch eingeschätzt und die Länder befinden sich auf einem guten Weg dahin (BE1-5, BB, HB, NI1, NW1-3, RP1 & 2, SN3). Vereinzelt wurde das gesetzte Ziel der Maßnahmen bereits übertroffen (BW1, ST3, TH). Bei zehn (Teil-)Maßnahmen konnte das anvisierte Ziel zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht in vollem Maße erreicht werden oder es wird die Zielerreichung als nicht realistisch eingeschätzt (BW2 & 3, BE6, SL, SN1 & 2, ST1,2,4,5). Für eine Maßnahme liegen noch keine Informationen zum Grad der Zielerreichung vor (NI2). Als Stolpersteine bei der Umsetzung der Maßnahmen werden unter anderem die Pandemie (BW, ST), strukturelle Hürden wie Umstrukturierungen und Personalausfälle (BW, ST) sowie Verzögerungen in der Förderung oder anderen notwendigen Verwaltungsschritten (BE, SN, ST) sowie vereinzelt auch die Kriegssituation (BW) benannt.

3.1.4 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Im Handlungsfeld 4 werden Maßnahmen ergriffen, welche die Leitungen der Kindertageseinrichtungen stärken. Die Bedeutung dieses Handlungsfeldes wird im Zwischenbericht „Frühe Bildung“ darin gesehen, dass Leitungskräfte aufgrund ihres Verantwortungsbereichs und ihrer Schlüsselfunktion einen erheblichen Einfluss auf die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen als Organisation haben (BMFSFJ & JFMK, 2016). Handlungsbedarf wird darin gesehen, dass es für die effektive Ausübung dieser (sehr unterschiedlich ausgestalteten) Position einer Professionalisierung der Leitungstätigkeit bedarf, die ein unterstützendes System mit gesicherten Rahmenbedingungen sowie kompetente und wertschätzende Unterstützung durch den Träger benötigt (*Übersicht 16*).

Übersicht 16: Ziele der Maßnahmen im HF 4

Es werden Maßnahmen erfasst, die
<ul style="list-style-type: none"> • eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen, • Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte einheitlich definieren, • kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften sicherstellen, • ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 21

3.1.4.1 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Das Handlungsfeld 4 gehört (wie die beiden weiteren Handlungsfelder 2 und 3 aus dem Cluster Personal) zu den Handlungsfeldern mit „vorrangiger Bedeutung“. Es wurde von acht Ländern gewählt. Saarland hat das Handlungsfeld 4 nachträglich zum Jahr 2020 ergänzt. Insgesamt sind neun Maßnahmen im Handlungsfeld Stärkung der Leitung gewählt worden, wobei ein Land zwei Maßnahmen ergriffen hat (SL) (*Tabelle 5*).

Tabelle 5: Maßnahmen im HF 4

HF4	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BW	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften	Gesetz: Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) § 2a, des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Einführung § 29e und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) (Finanzierung eines Zeitsockels für pädagogische Leitungsaufgaben, Erstellung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs zu Kernbereichen der Leitungsaufgaben, Erstellung eines einheitlichen Qualifizierungskonzepts für Leitungskräfte (Basis- und Wahlmodule), verbindlich für alle Anbieter)	Ge, Vo, Ke	2020 (teilw. befr.) 2021

HF4	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BY	Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	Richtlinie: RL zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen Fortführung/Ausbau 2021: Nachjustierung der FöRi: Differenzierung der Bonuszahlungen, Ausweitung des finanziellen Förderrahmens	Ri	2020 (befr.) 2021
BE	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	Gesetzesänderung: KitaFöG § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Anpassung des Leitungsschlüssels zur Freistellung einer Vollzeitkraft bei 85 Kindern) Verordnung: VOKitaFöG § 19 Abs. 2 (Leistungsanteil von 0,0018 Stellen für jeden vertraglich vergebenen Platz)	Ge, Vo	2019
HE	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln	Gesetzesänderung: § 25c Abs.3 HKJGB (Inkrafttreten 01.08.2020) (Zeitanteil für Leitung von 20 Prozent) Änderung § 32 Abs. 2a HKJGB (Inkrafttreten 01.01.2020) (nach Einrichtungsgröße gestaffelte Pauschale als Festbetragsfinanzierung)	Ge	2020 (mit Übergangsfrist; befr.)
NI	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz	Richtlinie: RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas, Inkrafttreten 01.01.2020): Beschäftigung von Zusatzkräften zur Entlastung der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen sowie Qualifizierung von Leitungskräften: Entwicklung eines Curriculums für Fort- und Weiterbildungsangebote zur Stärkung von Leitungskompetenz (trägerübergreifend)	Ri, Ke	2020 (befr.)
NW	Leistungsstunden sichern	Übergangsgesetz: § 21f KiBiz: Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz, das durch Landesmittel finanzierte Leitungsfreistellung verankert Umsetzungsverfahren über DVO KiBiz	Ge, Vo	2019 (Übergangsgesetz)
RP	Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate	Gesetzesänderung: § 22 KiTaG: verbindliches Leitungsdeputat § 25 KiTaG: Zuweisungen für entstehende IST-Personalkosten	Ge	2021
SL	(1) Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	Richtlinien: Umsetzung des Art. 1 des Gute-Kita-Gesetzes-Handlungsfelder zwei und vier (Inkrafttreten 31.08.2020): Abs. 2.2; Anpassung von § 12 Ausführungs-VO SKBBG: Erhöhung der Leitungsfreistellung auf sieben Stunden	Ri, Vo	2020 (befr.)
	(2) Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	Einrichtung eines Zertifikatsstudiengangs an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) zur Qualifizierung der Fachkräfte	Ke	2020
Förderrichtlinie/ Förderprogramm: Fri, Gesetz: Ge, Konzeptentwicklung: Ke, Projekt: Pr, Richtlinie: Ri, Vereinbarung/ Vertrag: Ve, Verordnung: Vo, Verwaltungsvorschrift: Vv				

Quelle: HFK und FB der Länder

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 4 erfolgt überwiegend über Gesetze (BE, BW, HE, RP, NW). Vereinzelt werden die Maßnahmen auch über Konzeptentwicklungen (NI, SL), Verordnungen (BW, BE, NW, SL) oder Richtlinien (BY, NI, SL) umgesetzt. Die Länder weisen unterschiedliche Ausgangs- beziehungsweise Kontextbedingungen im Handlungsfeld 4 auf, zum Beispiel hinsichtlich der Definition von Tätigkeitsprofilen der Leitungen oder des Umfangs der Bereitstellung von Zeitkontingenten für Leitungstätigkeit. Eine Übersicht über die für die Maßnahmen geplanten und eingesetzten Finanzmittel in den Jahren 2019, 2020 und 2021 findet sich im Anhang dieses Berichtes ([Anhang C](#)). Im Folgenden werden die Prüfkriterien für das Handlungsfeld 4 aufgeführt ([Übersicht 17](#)).

Übersicht 17: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 4

4.1	Es wurden Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungsleitung verabschiedet und eingeleitet.
4.2	Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
4.3	Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
4.4	Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
4.5	Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
4.6	Es gibt Vorgaben des Landes für die ...
a)	Zugangs-/Qualifikationsvoraussetzungen für Einrichtungsleitungen,
b)	Definition eines Aufgabenprofils mit Kernaufgaben einer Leitungstätigkeit,
c)	Festlegung notwendiger Zeitkontingente/Freistellung für die Leitungstätigkeit

- d) bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen einzelner Leitungspersonen sowie Leitungsteams,
- e) Entlastung der Leitungskräfte durch zusätzliches Personal.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 4.6a: Zugangs-/Qualifikationsvoraussetzungen für Einrichtungsleitungen: Die Dimension der Qualifikation des Leitungspersonals ist neben dem Faktor der Leitungsressourcen unter Aspekten der Qualitätsentwicklung und -sicherung von hoher Relevanz. Etwa jede fünfte Leitungskraft (19,5 %) verfügte 2021 über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss. Etwa ein Drittel der leitend Tätigen (35 %) hatte 2021 keine Zusatzausbildung, die speziell für Leitungsaufgaben qualifiziert. Von Seiten der Träger setzen 40 Prozent einen (Fach-)Hochschulabschluss als Qualifikationsvoraussetzung für Einrichtungsleitungen voraus, 87 Prozent eine fachschulische pädagogische Ausbildung, 65 Prozent Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft und 62 Prozent spezifische leitungsbezogene Fort- und Weiterbildungen. Trägerspezifische Zusatzqualifikationen spielen beim Zugang zu Leitungspositionen dagegen kaum eine Rolle (14 %) (BMFSFJ, 2021). Darüber hinaus stellen Leitungspositionen eine Entwicklungsmöglichkeit für pädagogische Fachkräfte im Berufsfeld dar (Nachtigall et al., 2021). Dieser Schritt benötigt eine entsprechende Vorbereitung, um den Einstieg in die neue Rolle und Funktion im Team gelingend zu gestalten.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 4.6b: Definition eines Aufgabenprofils mit Kernaufgaben einer Leitungstätigkeit: Einrichtungsleitungen nehmen im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Einrichtungen eine besondere Rolle ein, insbesondere für Aspekte des Personalmanagements. Ein klares Aufgabenprofil von Leitungen, das deren Kernaufgaben definiert, unterstützt ihre Rolle im Gesamtteam. Allerdings sind die Aufgabenprofile und vertraglichen Verankerungen des Aufgabebereichs insgesamt sehr heterogen. Nur ein Drittel der Leitungskräfte ist bundesweit ausschließlich für leitungsbezogene Aufgaben freigestellt. Auch gibt es Einrichtungen, in denen Leitungsteams vorzufinden sind, die sich die Aufgaben aufteilen (14,1 %; BMFSFJ, 2022a).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 4.6c: Festlegung notwendiger Zeitkontingente/Freistellung für die Leitungstätigkeit: Ein relevanter Aspekt zur Sicherstellung von Leitungsqualität ist das Zeitkontingent, das Leitungskräfte für ihre spezifischen Aufgaben zur Verfügung haben. Strehmel (2015) empfiehlt, Zeitkontingente als Sockel für die pädagogische Leitungstätigkeit (28 % einer Vollzeitstelle) und Verwaltung (14 % einer Vollzeitstelle) zu trennen. Hinzu kommen variable Anteile in Abhängigkeit der Einrichtungsgröße.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 4.6d: Bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen (einzelner Leitungspersonen sowie Leitungsteams): Systematische Fort- und Weiterbildungen, die an die Bedarfe der Leitungen anknüpfen, stellen eine zentrale Maßnahme zur nachhaltigen Qualitätssicherung in den Einrichtungen dar (Egert, 2015). Insgesamt sind Leitungskräfte sehr weiterbildungsaffin. Allerdings ergibt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen Bedarf und Teilnahme/Nutzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten (zum Beispiel Personalführung: 71 % Bedarf versus 20 % Teilnahme; BMFSFJ, 2021).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 4.6e: Entlastung der Leitungskräfte durch zusätzliches Personal: Damit Leitungen ihre spezifisch definierten leitungsbezogenen (pädagogischen) Aufgaben auch entsprechend wahrnehmen können, sind neben festen Zeitkontingenten auch zusätzliche personelle Ressourcen eine Unterstützungsmöglichkeit. Strehmel (2015) schlägt etwa zusätzliches Büro-beziehungsweise Verwaltungspersonal als Entlastung von Leitungen von organisatorisch-verwaltenden Tätigkeiten als Sockelbetrag in Höhe von 14 Prozent einer Vollzeitstelle vor.

Der fachliche Austausch im Rahmen des Expertenworkshops im Cluster Personal griff zentrale Aspekte der formulierten handlungsfeldübergreifenden und handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien für das Handlungsfeld 4 sowie ihrer Herleitung auf. Dabei lagen für das Thema „Stärkung der Leitung“ die Fragestellungen „Was sind zurzeit die zentralen Aspekte für eine Qualitätsentwicklung bezüglich des Themenbereiches Stärkung der Leitung?“ und „Was kann das Gute-KiTa-Gesetz hierfür leisten, wo liegen die Begrenzungen?“ zugrunde. Die Hauptergebnisse werden im Folgenden als Blitzlicht dargestellt.

Übersicht 18: Blitzlicht zur Stärkung der Leitung (Expertenworkshop, 2021)

Im Rahmen des Expertenworkshops zum Cluster Personal wurde der Fokus besonders auf die Notwendigkeit der Leitungsfreistellung und der Leitungsprofilbildung gelegt. Vertieft wurden hier die Fragen nach einem angemessenen Berechnungsmodell – auch für unterschiedlich große Einrichtungen – und nach Vereinbarungen zur Arbeitsteilung zur fairen und gewinnbringenden Ressourcenverteilung betrachtet. Als eng damit verbunden und zentral für die Qualitätsentwicklung im Kitaleitungsbereich wurden die Themen „Kommunikation, Absprachen und Arbeitsaufteilungen zwischen Einrichtungsleitung und Träger“ sowie „Trägerqualität und Trägerqualifizierung“ genannt. Eingebracht wurden empirische Befunde, dass Verwaltungsaufgaben häufig ebenfalls von der Kitaleitung übernommen werden und eine stärkere Thematisierung der tatsächlichen (Nutzung von) Leitungszeiten nötig sei, um auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Im Allgemeinen bestand Konsens darüber, dass die Nutzung der vorhandenen Ressourcen durch eine verstärkte Transparentmachung und Abgrenzung zwischen Leitungstätigkeiten und Verwaltungsaufgaben

effektiver gestaltet werden müsse. Hierbei wurde vereinzelt auch das bislang wenig genutzte Handlungsfeld 9 als „Hoffnungsträger“ erwähnt.

Allgemeine Zustimmung fand die Möglichkeit der Aufteilung der Leitungszeit innerhalb eines Leitungsteams – als Maßnahme zur Entlastung und zugleich als mögliche Aussicht auf multiple Weiterqualifizierungsoptionen. Als wichtiges Thema im Bereich Stärkung der Leitung wurde zudem genannt, bei Leitungsqualifizierungsüberlegungen auch die stellvertretende Leitung mit in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus wurde die Unterstützung durch eine zusätzliche Fachberatung von den Beteiligten thematisiert, um Qualitätsentwicklung im Leitungsbereich voranzubringen. Hierbei wurde auch die Frage nach Regelungen zur (überörtlichen) Unterstützung für kleine Einrichtungen eingebracht.

Neben qualifizierenden Maßnahmen für Personen, die sich bereits in Leitungstätigkeit befinden, wurden Qualifizierungsangebote für angehende Leitungskräfte thematisiert. Hierbei kristallisierte sich die Problematik heraus, dass das gängige System eine mögliche Drängung in Leitungspositionen verursachen kann, da diese gegenwärtig oftmals die einzige Aufstiegschance/Karrieremöglichkeit im Kitabereich bietet. Mit Bezug darauf wurde die Möglichkeit eines speziellen Qualifizierungsangebots/Coachings für Leitungskräfte eingebracht, in dem sich angehende Leitungen prüfend damit auseinandersetzen, ob die angestrebte Leitungsrolle zu den individuellen Vorstellungen und Voraussetzungen passt – „auch um zu gucken, kann ich das, traue ich mir das zu“ – und um gegebenenfalls auch festzustellen: „Das ist nicht meins“. Dabei wurde auch das generelle Thema fehlender Aufstiegsmöglichkeiten im Kita-System außerhalb der Leitungsposition angesprochen.

Es folgt die Analyse aller Maßnahmen im Handlungsfeld 4 anhand der Prüfkriterien (*Tabelle 6*).

Tabelle 6: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 4

HF 4		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 9		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
4.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	9	0	0
4.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	9	0	0
4.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	8	1	0
4.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	9	0	0
4.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	3	1	5
4.6a	Vorgaben des Landes für die Zugangs-/Qualifikationsvoraussetzungen für Einrichtungsleitungen	0	0	9
4.6b	Vorgaben des Landes für die Definition eines Aufgabenprofils mit Kernaufgaben einer Leitungstätigkeit.	2	0	7
4.6c	Vorgaben des Landes für die Festlegung notwendiger Zeitkontingente/Freistellung für Leitungstätigkeit	7	0	2
4.6d	Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen	3	0	6
4.6e	Vorgaben des Landes für die Entlastung der Leitungskräfte durch zusätzliches Personal	5	0	4

Prüfkriterium 4.1: Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um die Kitaleitungen zu stärken.

Alle neun Maßnahmen im Rahmen des Handlungsfeldes 4 sind verabschiedet und eingeleitet worden (BW, BY, BE, HE, NI, NW, RP, SL1 & 2) (*Tabelle 6*).

Baden-Württemberg verfolgt im Rahmen der Maßnahme zur Stärkung der Kitaleitung zwei Teilziele. Im Jahr 2019 richtete das Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Erarbeitung eines einheitlichen Qualifizierungskonzepts für Leitungskräfte ein. Die Qualifizierung der Leitungskräfte startete im Januar des Jahres 2021 auf Basis eines vom zuständigen Ministerium erstellten Leitfadens für Leitungsaufgaben. 17 Fortbildungsanbieter und 33 Coaches sind an der Umsetzung der Maßnahme beteiligt. Die ursprünglich 50 angesetzten Qualifizierungskurse wurden aufgrund der hohen Nachfrage um 16 Kurse erweitert. Seit Januar 2020 wird den Kindertageseinrichtungen außerdem Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben gewährt. Diese Teilmaßnahme wurde über Gesetzes- und Verordnungsänderungen umgesetzt (§ 2a Absatz 4 KiTaG, § 8 KiTaG, FAG, § 1 KiTaVO) (BMFSFJ, 2021). Eigene Evaluationsergebnisse des Landes zeigen, dass die Kindertageseinrichtungen mehrheitlich weniger Leitungszeit in der Praxis umsetzen können als gesetzlich vorgeschrieben ist. In **Bayern** wurde der Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Einrichtungsleitung auf der Grundlage einer Förderrichtlinie (RL zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen) mit Wirkung zum 01.03.2020 umgesetzt. Die Richtlinie wurde im Frühjahr des Jahres 2021 angepasst, um eine gezieltere Steuerung der Förderung, das heißt eine Differenzierung der Bonuszahlungen sowie eine Ausweitung des finanziellen Förderrahmens zu ermöglichen. Bis Ende des Jahres 2021 konnten knapp drei Viertel der bayerischen Kindertageseinrichtungen von der Maßnahme profitieren. Die Umsetzung der schrittweisen Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels und die Einführung der

erstmaligen Möglichkeit zum Einsatz von Verwaltungsassistenzen wurde in **Berlin** bereits im Jahr 2020 abgeschlossen. Zum 01.08.2019 trat die erste und im Jahr 2020 die zweite Stufe und somit vollständige Freistellung der Leitungskraft bei 85 (statt zuvor 90) Kindern in Kraft (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG; BMFSFJ, 2021). Das Land berichtet von einem prozentualen Anstieg der Einrichtungen mit vollständig freigestellten Leitungskräften um 4,2 Prozent (auf 38 Prozent; BMFSFJ, 2021). Die Realisierung der technischen Voraussetzungen zur Erfassung der Verwaltungsassistenzen ist noch ausstehend. Auch in **Hessen** gab es bereits eine Gesetzesänderung (§ 25c Absatz 3 HKJGB) mit Wirkung zum 01.08.2020 zur Umsetzung der Leitungsfreistellung. Der Quotient aus Leitungswochenstunden zu Betreuungswochenstunden liegt laut eigenen Angaben zum 01.03.2021 hessenweit bei 0,012, womit sich dem Zielwert von 0,019 bis August 2022 weiter genähert wurde. Jedoch zweifelt das Land an, den neu eingeführten Mindeststandard mit Auslaufen der Übergangsfrist flächendeckend verbindlich erfüllen zu können, da Herausforderungen bei der Stellenbesetzung festgestellt wurden. In **Niedersachsen** wurde die Maßnahme zur Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz über eine Richtlinie (RL Qualität in Kitas) umgesetzt, die am 01.01.2020 in Kraft trat. Insgesamt konnten bisher 341 Leitungen eine Qualifizierungsmaßnahme abschließen und 784 Zusatzkräfte zur Unterstützung von Leitungskräften eingestellt werden. Das Land rechnet mit der Erreichung des im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Ziels bis zum Ende des von Januar 2020 bis Juli 2023 angelegten Förderzeitraums, 20 Prozent aller Einrichtungsleitungen die Teilnahme an einer Fortbildung zu ermöglichen. Die Umsetzung der Sicherung der Leitungsstunden erfolgte in **Nordrhein-Westfalen** zum Kindergartenjahr 2019/2020 mit Inkrafttreten eines Übergangsgesetzes (Änderung von § 21f KiBiz) über eine Verordnung (DVO KiBiz). Diese diente als Vorbereitung zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung (BMFSFJ, 2020a), die ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgte. Bisher ist keine Aussage zur Zielerreichung der Maßnahme erfolgt. Mit Inkrafttreten eines neuen Gesetzes (§ 22 KiTaG) in **Rheinland-Pfalz** erhalten mit Umsetzung der Maßnahme alle Kindertageseinrichtungen seit dem 01.07.2021 erstmals ein verbindliches Leitungsdeputat mit einer Grundausstattung und einem variablen Anteil sowie die Möglichkeit der Übernahme von einem Fünftel der Leitungszeit durch Verwaltungskräfte. Laut Berechnungen des Landes wurden im Jahr 2021 im Durchschnitt rund 1.150 Vollzeitäquivalente für Leitungsdeputate geschaffen. **Das Saarland (SL1)** erhöht mit der Verabschiedung einer neuen Richtlinie (RL zur Umsetzung des Art. 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfelder 2 und 4) im Jahr 2020 die Leitungszeit (BMFSFJ, 2021). Die reelle Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen bleibt bisher unter den Erwartungen, der prozentuale Anteil der Einrichtungen, die von der neuen Regelung profitieren, liegt im Jahr 2021 bei 31 Prozent. Die Umsetzung der Aufstockung stieß im Feld auf Widerstand, da eine zusätzliche Belastung der pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe durch die Erhöhung der Leitungszeit befürchtet wurde. Aufgrund des Mangels an pädagogischen Fachkräften wird der Einsatz der Leitungskräfte in den Kindergruppen priorisiert. **(SL2)** Auch die Einrichtung des Zertifikatsstudiengangs „Leitung und Management“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) erfolgte (ein Semester verspätet) im Jahr 2020. Zum Wintersemester 2020/2021 starteten mit 14 Teilnehmenden deutlich weniger als geplant. Im Jahr 2021 fand pandemiebedingt kein weiterer Durchgang statt, der nächste Start sollte zum Sommersemester 2022 erfolgen.

Prüfkriterium 4.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

In allen neun Ländern werden landesspezifische Kontextbedingungen bei der Wahl der Maßnahmen berücksichtigt (BW, BE, BY, HE, NI, NW, RP, SL1 & 2) ([Tabelle 6](#)). Dabei kann unterschieden werden, dass in fünf Fällen vor dem Hintergrund landesspezifischer Kontextbedingungen ein bestimmter Bedarf für die Maßnahmen besteht (BW, HE, NI, SL1 & 2) oder dass in vier Fällen die Maßnahmen an Landeskontexte anknüpfen und diese ergänzen oder erweitern (BE, BY, NW, RP).

Baden-Württemberg möchte mit der Maßnahme im Handlungsfeld 4 den heterogenen Ausgangslagen der Träger und Einrichtungen im Land Rechnung tragen. Durch eine Verständigung auf Kernaufgaben für die pädagogische Leitungstätigkeit soll eine bessere Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung ermöglicht werden. Erstmals erhält jede Einrichtungsleitung Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung. Bisher förderte das Land dies nicht, womit ein Bedarf für diese Maßnahme festgestellt wurde (HFK-BW, 2020). Zwar haben Kitaleitungen in **Bayern** im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich häufig Leitungsressourcen, jedoch fällt der Umfang der Leitungsfreistellung vergleichsweise geringer aus, weshalb Bayern den Bedarf einer Entlastungsmaßnahme identifiziert, damit die Leitungskräfte sich stärker auf ihre Leitungsaufgaben konzentrieren können (HFK-BY, 2021). In **Berlin** wurde der Personalzuschlag für die Leitungstätigkeit bereits seit 2017 verbessert. Träger- und Verbände befürworteten diese Entwicklung, schätzten sie jedoch als nicht ausreichend ein (HFK-BE, 2021), wodurch das Land an bisherige Bemühungen anknüpft und den

Forderungen nachkommt. In **Hessen** wird den Leitungen von Kindertageseinrichtungen eine Schlüssel-funktion bezüglich der Qualitätssicherung unterschiedlicher Aspekte zugeschrieben. Im Zuge dessen sieht das Land einen besonderen Bedarf in seiner Maßnahme zur Stärkung der Leitung. Die Auswahl der Maßnahmen traf das Land unter Einbezug der Evaluationsergebnisse des hessischen Kinderförderungs-gesetzes (HFK-HE, 2019). **Niedersachsen** verzeichnete Bedarf an einem trägerübergreifend ab-gestimmten Fortbildungsangebot für Leitungskräfte, da diese gehäuft an einer für Fachberatungen aus-gerichteten Qualifizierung Interesse zeigten. Es wird davon ausgegangen, dass die Stärkung der Lei-tungskompetenz deutlich zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kindertageseinrichtungen bei-tragen wird (HFK-NI, 2019). Im Ländervergleich zeigt sich, dass **Nordrhein-Westfalen** bereits über eine überdurchschnittliche Leitungsausstattung verfügt. Allerdings standen in fast zehn Prozent der Kinder-tageseinrichtungen des Landes bislang auch hier keine zeitlichen Leitungsressourcen zur Verfügung. Diese Lücke möchte das Land schließen, da der Leitungsfreistellung in der Fachdiskussion eine beson-dere Bedeutung in Hinsicht auf Qualitätsentwicklung zugeschrieben wird (HFK-NW, 2019). **Rheinland-Pfalz** knüpft mit der Maßnahme im Handlungsfeld 4 an bisherige landesspezifische Vorgaben an und verbessert diese. Die Leitungskräfte werden als unerlässlicher Baustein für die Entwicklung des Ge-samtsystems betrachtet. Bislang konnte mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungs-personal eingestellt werden, wenn die Leitung teilweise oder ganz für die Leitungsarbeit freigestellt wer-den sollte. Dadurch kam es zu einer hohen Heterogenität bei der Ausgestaltung der Leitungsressourcen in der Praxis. Nun wurden erstmals Leitungsdeputate gesetzlich definiert (HFK-RP, 2019). Das **Saar-land (SL1)** kommt den Forderungen saarländischer Verbände nach, Leitungskontingente aufgrund ge-stiegener Leitungsaufgaben aufzustocken. **(SL2)** Der Bedarf für ein zusätzliches Qualifizierungsange-bot ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen der im Land vorhandenen Vorschrift zur Qualifikationsvo-raussetzung für Leitungskräfte und der tatsächlichen Anzahl der Leitungen mit gefordertem Hochschul-abschluss (HFK-SL, 2020).

Prüfkriterium 4.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen si-cherstellen.

Für acht Maßnahmen wurden bereits finanzielle Mittel zur Umsetzung bereitgestellt (BW, BY, BE, HE, NI, NW, RP, SL1). Für eine Maßnahme ist die Bereitstellung finanzieller Mittel noch in Planung (SL2) (*Tabelle 6; Anhang C*).

In **Baden-Württemberg** wird über KiQuTG-Mittel ein Zeitsockel für Leitungsfreistellung finanziert. Jede baden-württembergische Kommune, die zum Stichtag (01.03.2019) eine genehmigte Kindertagesein-richtung hatte, erhält eine Zuweisung. Die Auszahlung des Mittelzuschusses erfolgt über die Auszah-lungssystematik des Finanzausgleichsgesetzes ab März 2020. Weitere KiQuTG-Mittel wurden für die Qualifizierungsmaßnahme „Starke Leitung – starke Kita“ bereitgestellt, die von insgesamt 17 Fortbil-dungsanbietern im Auftrag des baden-württembergischen Kultusministeriums angeboten wird. In **Bay-ern** wird der Mitteleinsatz über das onlinebasierte Abrechnungssystem KiBiG.web erfasst und ausge-wertet. Die Bonuszahlung erfolgt mittels eines Zuschlags zur staatlichen kindbezogenen Förderung durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors für jedes in der Einrichtung betreute Kind. Der zum 20.04.2021 angepasste Leitungs- und Verwaltungsbonus wird seit Mai 2021 quartalsweise ausgezahlt. In **Berlin** erfolgt die Finanzierung des Leitungsschlüssels über die Anhebung der Kostensätze im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung. In **Hessen** wurde ein neuer Fördertatbestand (§ 32 Absatz 2a HKJGB) eingeführt, womit das Land einen dauerhaften finanziellen Ausgleich für die durch die Verbes-derung der Mindeststandards entstehenden Mehraufwände für die Gemeinden leistet. Diese Pauschale als Festbetragsfinanzierung ist nach Einrichtungsgröße gestaffelt. Sie wurde im Jahr 2020 erstmalig und seitdem planungsgemäß bewilligt und ausgezahlt, wobei ein geringer Anteil durch Landesmittel kofinanziert wird. In **Niedersachsen** erfolgt die Bereitstellung der finanziellen Mittel über eine Richtlinie (RL GKG), über welche die örtlichen Träger im Rahmen eines zugewiesenen Mittelkontingents je nach Gegebenheiten vor Ort anteilig Personalmaßnahmen fördern können. Die Zuwendungen, die auf Antrag mit Bescheid erfolgten, wurden einmalig für den Förderzeitraum 01.01.2020 bis 31.07.2023 auf Basis eines nach Kinderzahl und Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund ermittelten Mittelkontingents gewährt. Die Träger können mit den zugewiesenen Mitteln flexibel wirtschaften. In **Nordrhein-Westfa-len** erfolgt die Finanzierung der Angebote der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich über Kindpau-schalen, in denen nicht gesondert ausgewiesene Mittel für Leitungsfreistellung enthalten sind. Die zu-sätzlichen Pauschalen zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 4 differenzieren sich nach Gruppenform und Betreuungszeit. Das Land bezuschusst diese Pauschalen in Höhe von 90 Prozent. Die Träger erhielten ab dem 01.08.2019 einen Zuschuss für eine bessere finanzielle Grundausstattung für das Kindergartenjahr 2019/2020, wobei ein geringer Anteil aus Landesmitteln beigesteuert wurde

(BMFSFJ, 2020a). Das Umsetzungsverfahren erfolgt über eine Verordnung im Rahmen des webbasierten Fachverfahrens KiBiz.web (BMFSFJ, 2020a). Für die Deckung der entstehenden Ist-Personalkosten im Rahmen der Leitungsdeputate, die in **Rheinland-Pfalz** im Jahr 2021 im Zuge der Gesetzesreform eingeführt wurden, gewährt das Land Zuweisungen in Höhe von durchschnittlich 46 Prozent (§ 25 KiTaG), die zu einem Großteil aus KiQuTG-Mitteln finanziert werden. Das **Saarland (SL1)** stellt finanzielle Mittel zur Leitungsfreistellung auf Antrag der Träger bereit.

In Planung: Mit der den Zertifikatsstudiengang „Leitung und Management“ durchführenden Hochschule (htw saar) ist die Auszahlung der vereinbarten Pauschale durch das **Saarland (SL2)** auf Rechnungsstellung nach Abschluss der Studienkohorten geplant. Die Mittel aus dem Jahr 2020 sollten folglich mit Ende der beiden Durchgänge im Jahr 2022 finanzwirksam werden.

Prüfkriterium 4.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Alle neun Maßnahmen weisen ein oder mehrere Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit auf (BW, BY, BE, HE, NI, NW, RP, SL1 & 2) (*Tabelle 6*). Bei fünf Maßnahmen ist eine Rechtsverbindlichkeit gegeben (BW, BE, HE, NW, RP). Verwendungsnachweise werden bei drei Maßnahmen als Verbindlichkeit erzeugendes Element eingesetzt (NI, NW, SL). In zwei Fällen ist die Einhaltung des neuen Personalstandards nun Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (HE, RP). Evaluation oder Monitoring erzeugen bei vier Maßnahmen Verbindlichkeit (BW, BE, HE, RP). Im Rahmen von zwei Maßnahmen sind Fördervoraussetzungen formuliert, die nachgewiesen werden müssen (BY, HE).

In **Baden-Württemberg** liegt eine Rechtsverbindlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme vor. Zusätzlich wird die Einhaltung des Zeitsockels für Leitungstätigkeit im Rahmen der Stichtagsmeldung über das Kita-Data-Webhouse überprüft. Seit 2021 sind Kindertageseinrichtungen aufgerufen, Angaben zu Umfang und Inhalten der Leitungszeit zu tätigen. Zudem fand im Jahr 2021 eine Evaluation der Maßnahme über das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) statt, um zu ermitteln, ob die Bundesmittel zielgerichtet in der Praxis angelangt und dort eine Qualitätssteigerung festzustellen ist. Die Wirkung der Qualifizierungsmaßnahme für Leitungen wird durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) mittels Fragebögen begleitend evaluiert. In **Bayern** sind Fördervoraussetzungen für die Bonuszahlungen formuliert, die durch eine Anpassung der Richtlinie im Jahr 2021 differenziert wurden. Für die Zuwendung ist eine faktische zeitliche Entlastung der Leitung von mindestens fünf Wochenstunden vorgeschrieben. Die Entlastung der Leitungskraft ist zudem in einem entsprechenden Konzept schriftlich zu dokumentieren. Durch Auswertungen aus dem digitalen Abrechnungssystem KiBiG.web können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel exakt und differenziert ausgewiesen werden. In **Berlin** gibt es eine Rechtsverbindlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme. Des Weiteren verpflichtet sich der Träger zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung bei Inanspruchnahme der Verwaltungsassistenz. Die Erfassung der Anzahl und des Stundenumfanges der beschäftigten Verwaltungsassistenten zur Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels ist vertraglich geregelt. Die Träger haben eine Meldepflicht (gemäß § 47 SGB VIII) zum Einsatz von Verwaltungsassistenten und einen jährlichen Leistungsnachweis (gemäß Abschnitt 4 QVTAG) zum Einsatz der Anteile für die Verwaltungsassistenz zu erbringen (BMFSFJ, 2021). Zur Erfassung der Verwaltungsassistenten müssen noch technische Voraussetzungen geschaffen werden. In **Hessen** ist die Verbindlichkeit aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gegeben. Zur Beantragung der Pauschale sind Fördervoraussetzungen formuliert. Die Erhöhung der Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde wird statistisch mittels der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst (HFK-HE, 2019). Die örtlichen Träger von **Niedersachsen** treffen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs eine Vereinbarung zur Verwendung der Mittel. Aus dieser Vereinbarung und aus den geforderten Verwendungsnachweisen geht hervor, wie die zugewiesenen Mittel eingesetzt werden. Das Land hat zwei zählbare Kriterien zur verbindlichen Zielerreichung und Mittelverwendung: den Anteil der Leitungsfreistellungsstunden und die Anzahl von Leitungen, die an Fortbildungen teilgenommen haben (HFK-NI, 2019). In **Nordrhein-Westfalen** liegt eine Rechtsverbindlichkeit vor. Außerdem wird die Anzahl der Leitungsstunden durch die verpflichtende Vorlage der Verwendungsnachweise durch den Träger, geplant für 2022, geprüft (BMFSFJ, 2020a). Für das Leitungsdeputat in **Rheinland-Pfalz** ist eine Rechtsverbindlichkeit (§ 22 KiTaG) sowie eine Ausweisung in der Betriebserlaubnis gegeben. Auf Basis des Landesmonitorings soll der tatsächlich umgesetzte Umfang der Leitungszeit bis 2028 evaluiert werden. Damit begonnen werden sollte im Jahr 2021. Aufgrund von Verzögerungen wurde alternativ zunächst auf die Betriebserlaubnisdatenbank zurückgegriffen, wodurch die Sollwerte den Istwerten im Rahmen der Verwendungsnachweise gegenübergestellt werden können. Im **Saarland (SL1)** haben die Träger einen Verwendungsnachweis für die Freistellung der Leitungskräfte einzureichen, wodurch die profitierenden Einrichtungen ermittelt werden, zudem fin-

det eine Befragung der Träger statt. **(SL2)** Die zweckgerichtete Mittelverwendung zur Qualifizierungsmaßnahme wird im Saarland über die Anzahl der Studierendenanmeldungen und die Einreichung der Zertifikate nach Abschluss geprüft (BMFSFJ, 2021).

Prüfkriterium 4.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Gesetzliche oder strukturelle Voraussetzungen für eine langfristige Absicherung der Maßnahme sind bei drei Maßnahmen gegeben (BE, NW, RP). Bei einer Maßnahme wird die Sicherung der Nachhaltigkeit als in Planung verzeichnet (HE). Fünf Maßnahmen weisen zumindest in ihrer Anlegung keine Nachhaltigkeit auf (BW, BY, NI, SL1 & 2) (*Tabelle 6*).

Drei Länder legen ihre Maßnahmen zur Stärkung der Leitung in Form eines unbefristet erlassenen Gesetzes nachhaltig an: die Verbesserung des Leitungsschlüssels in **Berlin** mit Wirkung zum 01.08.2020 (durch Artikel 1 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 in § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG), die Sicherung von Leitungsstunden in **Nordrhein-Westfalen** seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 (durch Reform des Kinderbildungsgesetzes) und das verbindliche Leitungsdeputat in **Rheinland-Pfalz** ab dem 01.07.2021 (durch § 22 KiTaG).

In Planung: Wie alle Landesnormen in **Hessen** ist auch die Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent auf fünf Jahre befristet. Die Maßnahme wird unter Vorbehalt der Entscheidung des Gesetzgebers unbefristet eingeführt (§ 25c Absatz 3 HKJGB) (HFK-HE, 2019). Deshalb wird die Nachhaltigkeit als „in Planung“ eingeschätzt.

Keine Nachhaltigkeit: In **Baden-Württemberg** wurden die Regelungen zur Umsetzung der Leitungszeit befristet bis zum 31.12.2022 angelegt. Die Länge der Maßnahme wurde der Dauer der Gegenfinanzierung aus Bundesmitteln angepasst (BMFSFJ, 2021). Die in **Bayern** eingeführten Leitungs- und Verwaltungsboni stießen in der Umsetzungsphase 2019 bis 2020 auf eine sehr breite Zustimmung und hohe Nachfrage, weshalb die Maßnahme für die Jahre 2021 und 2022 fortgeschrieben wurde. Dennoch bleibt sie zum Berichtsstand befristet (HFK-BY, 2021). **Niedersachsen** setzt die Maßnahme im Handlungsfeld 4 über eine befristete Richtlinie um. Der Förderzeitraum ist vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2023 befristet angelegt (BMFSFJ, 2021). Auch die Richtlinie zur Umsetzung der Erhöhung der Leitungsfreistellung im **Saarland (SL1)** trat am 31.12.2022 außer Kraft (BMFSFJ, 2021). **(SL2)** Auch die zweite im Saarland gewählte Maßnahme zur Stärkung der Leitung durch einen Zertifikationsstudiengang ist begrenzt auf die Finanzierung von vier Durchgängen. Anvisiert sind bis zu 20 Teilnehmende je Studiengang, sodass bis zu 80 Fachkräfte erreicht werden können (HFK-SL, 2020).

Prüfkriterium 4.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für Zugangs-/Qualifikationsvoraussetzungen für Einrichtungsleitungen.

Es wurde keine Maßnahme gewählt, die Zugangs- beziehungsweise Qualifikationsvoraussetzungen für (zukünftige) Einrichtungsleitungen vorsieht (*Tabelle 6*).

Prüfkriterium 4.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die Definition eines Aufgabenprofils mit Kernaufgaben einer Leitungstätigkeit.

Zwei Länder haben Maßnahmen gewählt, im Zuge derer das Aufgabenprofil der Leitungstätigkeit konkretisiert werden soll (BW, NI) (*Tabelle 6*).

2019 wurde in **Baden-Württemberg** unter der Federführung des zuständigen Ministeriums und in Kooperation mit Verbänden ein Aufgaben- und Maßnahmenkatalog für die pädagogischen Leitungsaufgaben erarbeitet, der als Grundlage der Qualifizierungsmaßnahme dient und dessen Inhalte innerhalb des Zeitsockels für Leitungstätigkeit umgesetzt werden sollen (siehe Prüfkriterium 4.6c; BMFSFJ, 2021). Über die Erarbeitung und trägerübergreifende Abstimmung eines Curriculums für Fort- und Weiterbildungsangebote wurden für **Niedersachsen** Kernaufgaben von Einrichtungsleitungen sowie erforderliche Kernkompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben festgelegt (HFK-NI, 2019).

Übersicht 19: *Blitzlicht zu Kernaufgaben der Leitungstätigkeit (Fallstudie, 2022)*

Die befragten Personen sind teilweise und teilweise nicht mit dem Aufgaben- und Maßnahmenkatalog (AuMk) mit Kernaufgaben der Leitungstätigkeit vertraut. Die mit dem Katalog vertrauten Leitungskräfte bestätigen, dass dieser zu mehr Verbindlichkeit beitrage und verdeutliche, dass „diese drei Aufgabenfelder [Konzeptions- Team- und Interaktionsentwicklung] Kernbereiche sind“, die priorisiert werden müssen und nicht – wie es in der Praxis häufig geschehe – aufgrund von organisatorischen/bürokratischen Aufgaben vernachlässigt werden dürfen.

Um diese Aufgabenbereiche umzusetzen, benötige es vor allem Zeit, so die Befragten. Die Bearbeitung beginne mit der Erfassung des Ist-Stands der Einrichtung, um Potenziale und Entwicklungsbedarfe gemeinsam mit dem Team zu identifizieren: „Wo haben wir Entwicklungspotenzial, wie können wir die Bildungsbereiche im Rahmen dieser engen Rahmenbedingungen und Regelungen für die Kinder gut umsetzen?“

Der gesetzlich vorgeschriebene verbindliche Zeitsockel für Leitungszeit wird von den Befragten teilweise als angemessen empfunden, teilweise sei durch den Träger sogar eine umfangreichere Freistellung gegeben. Allerdings lasse sich die theoretische Freistellung – in diesem Punkt herrscht Konsens unter den Befragten – in der Realität nicht vollumfänglich umsetzen. Dies sei vor

allem durch zwei Ursachen begründet: Personalmangel erfordere einen Einsatz der Leitung in der Kindergruppe und bürokratische/verwaltende Tätigkeiten würden zusätzliche Zeiteile binden, die die Leitung nicht für die Qualitätsentwicklung investieren könne. Über diesen Punkt seien die Träger überwiegend nicht in Kenntnis, da sie die tatsächlich umsetzbare Leitungszeit nicht erfragen würden. Bezüglich der weiteren Unterstützung seitens des Trägers zeigt sich ein gemischtes Bild: „*Meine Leitungszeit steht zum Beispiel nicht fest im Dienstplan*“, teilte beispielsweise eine befragte Person mit. Andere Befragte schildern einen Träger, der bemüht sei, Lösungen für die belastenden Zeit- und Personalfaktoren zu finden.

Die Umsetzung des AuMk wird insgesamt als Struktur gebend und Verbindlichkeit erzeugend wahrgenommen und deshalb als sinnvoll und gewinnbringend für die Qualitätssicherung bewertet. Allerdings mangle es an einer Kommunikation des Vorhandenseins des Katalogs in die Praxis. Eine wichtige Erkenntnis der baden-württembergischen Fallstudie ist, dass ein Teil der befragten Kita-Leitungskräfte nicht durch ihren Träger, das Land oder auf anderem Weg von dem AuMk und der Empfehlung, dessen Inhalte innerhalb eines festen Zeitsockels sukzessive in der Einrichtung umzusetzen, erfahren haben. Gleichwohl wird ein großes Interesse an einer Einsicht des Katalogs geäußert, da davon ausgegangen wird, dass der Katalog „sicher viel gebracht“ hätte und auch zukünftig unterstützend für die Umsetzung von Leitungsaufgaben hilfreich sei. Ebenso seien die Befragten teilweise nicht über den gesetzlich verankerten und ihnen zustehenden Zeitsockel sowie das durch das KiQuTG finanzierte Qualifizierungsangebot in Kenntnis gesetzt worden.

Es bliebe der Frage nachzugehen, wie ein bereits erfolgreich erarbeitetes und potenziell als gewinnbringend für die Qualität in Kindertageseinrichtungen zu bewertendes Konzept aus einheitlichen Anforderungen und Umsetzungsstrategien der Leitungstätigkeit inklusive Zeitsockel und ergänzendem Qualifizierungsangebot in der Breite kommuniziert und verankert werden kann. Die befragten Leitungskräfte nennen erste Lösungsansätze zur Umsetzungsoptimierung, die auf Trägerebene anzugehen wären, unter anderem die Einstellung zusätzlichen Verwaltungspersonals sowie Vernetzungs- und Beratungsmöglichkeiten. Im Falle einer Weiterentwicklung beziehungsweise Verstetigung der Maßnahme wünschen sich die befragten Personen, dass die tatsächlich umsetzbaren Leitungsstunden berücksichtigt würden und der Katalog inhaltlich praktischere Anwendbarkeit durch konkrete Good-Practice-Beispiele erhalten würde, während die Themenbereiche den Praxisbedarfen bereits zum jetzigen Zeitpunkt entsprächen.

Prüfkriterium 4.6c: Es gibt Vorgaben des Landes für die Festlegung notwendiger Zeitkontingente/Freistellung für Leitungstätigkeit.

Die Bereitstellung von Zeitkontingenten für Leitungstätigkeit wird im Rahmen von sieben Maßnahmen aufgegriffen (BW, BE, BY, HE, NW, RP, SL1). Dabei werden in fünf Fällen konkrete Vorgaben zum Umfang der Leitungsfreistellung gemacht (BW, BE, HE, RP, SL) und innerhalb von zwei Maßnahmen Mittel bereitgestellt, die für die Leitungsfreistellung genutzt werden können (BY, NW) (*Tabelle 6*).

Baden-Württemberg legt erstmals einen Zeitsockel für Leitungsaufgaben fest. Dieser besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden je Kindertageseinrichtung plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe bei mehrgruppigen Einrichtungen. Der Zeitsockel soll der Umsetzung von Kernaufgaben dienen, die in einem Aufgaben- und Maßnahmenkatalog festgeschrieben sind (siehe Prüfkriterium 4.6b). In **Bayern** können die Träger von Kindertageseinrichtungen über eine Bonuszahlung zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von sonstigen Tätigkeiten, beispielsweise dem Gruppendienst oder Verwaltungstätigkeiten, freizustellen, wodurch im Jahr 2021 drei Viertel der Kindertageseinrichtungen entlastet werden konnten. In **Berlin** sind für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil) (BMFSFJ, 2021). **Hessen** legt erstmalig bei der Berechnung des Netto-Mindestpersonalbedarfs einer Kindertageseinrichtung einen Zeitanteil für Leitungen von 20 Prozent – höchstens jedoch in einem Umfang von 1,5 Vollzeitstellen – fest, der ab August 2022 vorgehalten werden muss, um die Betriebserlaubnis zu erhalten oder weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Leitung ist entsprechend dem berechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen (BMFSFJ, 2021). Durch zusätzliche Pauschalen in **Nordrhein-Westfalen** wurden die Träger grundsätzlich finanziell besser ausgestattet und erhielten somit die Möglichkeit, Leitungsfreistellung im Kindergartenjahr 2019/2020 zu realisieren (BMFSFJ, 2020a). Die Maßnahme dient der Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung seit dem Kindergartenjahr 2020/2021. Für **Rheinland-Pfalz** sind mit Umsetzung des KiQuTG und der Gesetzesnovellierung erstmalig verbindliche Leitungsdeputate bei der Personalbemessung vorgeschrieben. Für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausrüstung von 0,128 Vollzeitäquivalenten (entspricht fünf Wochenstunden) für jede Einrichtung angesetzt. Darüber hinaus wird ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung) veranschlagt. Im **Saarland (SL1)** kann während der Laufzeit der Maßnahme auf Antrag die bestehende Freistellung für Leitungen von sechs Stunden pro Woche pro Gruppe (gemäß § 12 AVO SKBBG) auf sieben Stunden erhöht werden (BMFSFJ, 2021).

Prüfkriterium 4.6d: Es gibt Vorgaben des Landes für die bedarfsgerechte und systematische Verankerung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen (einzelner Leitungspersonen oder Leitungsteams).

Im Rahmen von drei Maßnahmen werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Leitungskompetenzen initiiert (BW, NI, SL2) (*Tabelle 6*).

Baden-Württemberg erarbeitete ein einheitliches Qualifizierungskonzept für Führungskräfte für ein Qualifizierungsangebot namens „Starke Leitung – starke Kita“, das aus insgesamt 66 Kursen je zehn Fortbildungstagen besteht und 1.320 Kitaleitungen erreichen soll. In **Niedersachsen** fand die Erarbeitung eines Curriculums für Fort- und Weiterbildungsangebote spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen statt. Das Land verfolgt das Ziel, 20 Prozent der Einrichtungsleitungen eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen. Die Zielerreichung wird bis Ende des Förderzeitraums (Juli 2023) als realistisch eingeschätzt. Im **Saarland (SL2)** können Erzieherinnen und Erzieher ohne Hochschulabschluss, die bereits in Leitungsfunktionen tätig sind, durch die Maßnahme im Land eine Qualifizierung zum Thema Leitung und Management im Rahmen eines eineinhalbjährigen Studiengangs erlangen.

Prüfkriterium 4.6e: Es gibt Vorgaben des Landes für die Entlastung der Führungskräfte durch zusätzliches Personal.

Fünf der insgesamt neun Maßnahmen sollen zu einer Entlastung der Führungskräfte durch Verwaltungspersonal oder pädagogisches Personal führen (BE, BY, NI, RP, SL1) (*Tabelle 6*).

In **Berlin** wurde erstmalig die Möglichkeit geschaffen, Leitungsanteile über Verwaltungsassistenzen abzudecken. Der Personalzuschlag für die pädagogische Leitung pro Kind (0,0118 Stellen) darf anteilig zur Entlastung beziehungsweise Unterstützung der Leitung auch für Verwaltungsassistenten genutzt werden. Dabei darf der Anteil für die pädagogische Leitung das Verhältnis von 0,0111 Stellenanteilen pro Kind nicht unterschreiten (BMFSFJ, 2021). In **Bayern** wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen mit der Implementierung des Leitungs- und Verwaltungsbonus in die Lage versetzt, insbesondere zusätzliches Personal einzusetzen und dadurch ihr Leitungspersonal zu entlasten. In **Niedersachsen** können die zur Verfügung gestellten Mittel wahlweise für die Beschäftigung von Zusatzkräften für die Entlastung von Führungskräften eingesetzt werden, wenn eine Aufstockung von finanzhilfefähigen Leitungsfreistellungsstunden über die gesetzlich geregelten Mindeststandards aufgrund der finanziellen Lage des Trägers oder des örtlichen Trägers nicht möglich ist. In **Rheinland-Pfalz** wurde die Möglichkeit geschaffen, dass 20 Prozent der Leitungszeit – zur Entlastung der Führungskräfte und als Signal der Professionalisierung – an Verwaltungskräfte weitergegeben werden. Im **Saarland (SL1)** wird die Möglichkeit eingeräumt, die zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, damit beispielsweise Verwaltungskräfte mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die bisher von den Führungskräften übernommen wurden, betraut werden können. Die Übertragung der Stunden auf eine Verwaltungskraft muss der unmittelbaren Erfüllung von Leitungsaufgaben in der Einrichtung dienen (BMFSFJ, 2020a).

3.1.4.2 Fazit

Für alle Maßnahmen (9/9) gelten die Prüfkriterien 1 (Verabschiedung und Einleitung), 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen) und 4 (Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit) als umgesetzt. Für fast alle Maßnahmen (8/9) gilt auch das Prüfkriterium 3 (Sicherstellung der Finanzierung) als umgesetzt. Nur bei einer Maßnahme (1/9) ist dies noch in Planung. Die Umsetzung von Prüfkriterium 5 (Nachhaltigkeit) kann bei einem Drittel der Maßnahmen (3/9) festgestellt werden. Bei einer weiteren Maßnahme (1/9) ist die Umsetzung dessen in Planung. Überwiegend weisen die Maßnahmen auch in ihrer Planung keine Nachhaltigkeit auf (5/9).

Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahmen (Prüfkriterium 6) dominieren Maßnahmen, die sich auf die Sicherstellung der Leitungsfreistellung beziehen (7x). Auch die Entlastung der Führungskräfte durch zusätzliches Personal (in der Regel Verwaltungspersonal) wird mehrfach angestrebt (5x). Vereinzelt ergreifen die Länder auch Maßnahmen zur Verankerung von Fort- und Weiterbildungen zur Stärkung der Leitung oder Maßnahmen, die die Definition eines Aufgabenprofils beziehungsweise Kernaufgaben der Leitungstätigkeit beinhalten (je 3x). Zugangs- oder Qualifikationsvoraussetzungen für (auch zukünftige Einrichtungsleitungen) werden in keiner Maßnahme erstmalig oder neu definiert.

Gemäß den Fortschrittsberichten der Länder konnten die gesetzten Ziele im Zuge von vier Maßnahmen und einer Teilmaßnahme erreicht werden beziehungsweise wird die Zielerreichung als realistisch eingeschätzt und die Länder befinden sich auf einem guten Weg dahin (BY, BE, BW, NI, RP). Ein Land berichtet, dass das gesetzte Ziel einer Teilmaßnahme übertroffen worden sei (Anzahl der Qualifizierungskurse und Teilnehmenden in BW). Drei Maßnahmen und eine Teilmaßnahme befinden sich unter der Zielerwartung beziehungsweise es wird die Zielerreichung als nicht realistisch eingeschätzt (BW, HE, SL1 & SL2). Als Stolpersteine bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die parallel zum Umset-

zungszeitraum zu bewältigende Corona-Pandemie, der Fachkräftemangel, Widerstand bei den pädagogischen Fachkräften aus Sorge vor Mehrbelastung sowie der hohe Verwaltungsaufwand der Leitungskräfte benannt. Bei einer Maßnahme liegen keine Informationen zum Grad der Zielerreichung vor (NW), da die zur Einschätzung erforderlichen Verwendungsnachweise erst im Laufe des Jahres 2022 geprüft werden können.

3.2 Cluster Pädagogische Arbeit

Die Stärkung und Weiterentwicklung von Teilhabe und pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen sind die zentralen Zielstellungen des KiQuTG beziehungsweise seiner Umsetzung. Dabei beziehen sich diese nicht nur auf Maßnahmen auf Ebene des Personals und des Gesamtsystems der institutionellen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege – im Sinne der Verbesserung zentraler Rahmenbedingungen –, sondern auch auf die pädagogische Arbeit selbst. Das Cluster Pädagogische Arbeit beinhaltet dabei Qualitätsdimensionen, die stärker auf den pädagogischen Alltag und die unmittelbare pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gerichtet sind. Konkret handelt es sich hierbei um die Verbesserung der räumlichen Gestaltung (HF 5), die Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung (HF 6), die Förderung der sprachlichen Bildung (HF 7), die Stärkung der Kindertagespflege (HF 8) sowie die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10). (BMFSFJ & JFMK, 2014; Deutscher Bundestag, 2018)

Die beiden Expertenworkshops – zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – fanden im Herbst 2021 als Online-Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Ländern, von freien Trägern und Verbänden, kommunalen Spitzenverbänden, Elternvertretungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern statt. Der Workshop zur Pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege umfasste dabei zwei Themenblöcke: die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege (Block I) sowie die Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (Block II), die jeweils mit Impulsvorträgen der Länder zu ausgewählten Maßnahmen im Handlungsfeld 8 eröffnet wurden. Die Tagesstruktur des zweiten Online-Workshops (Kindertageseinrichtungen) wurde ebenfalls in unterschiedliche thematische Blöcke gegliedert, die jeweils mit Impulsvorträgen der Länder zu ausgewählten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5, 6, 7 und 10 eröffnet wurden. Themenschwerpunkten des Workshops waren die Verbesserung der räumlichen Gestaltung (HF 5) und Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung (HF 6) (Block I), die Förderung der sprachlichen Bildung (HF 7) (Block II) sowie die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10) (Block III). Die Kurzvorträge bildeten in beiden Workshops die Basis für die jeweils daran anknüpfenden Gruppendiskussionen aller Teilnehmenden, deren Ergebnisse anschließend im Plenum ausgetauscht und von den wissenschaftlichen Expertinnen und Experten abschließend kritisch kommentiert wurden. Die Workshops endeten jeweils mit einer gemeinsamen Abschlussdiskussion (*Anhang D*).

Im Sommer 2022 wurden darüber hinaus drei qualitative Fallstudien im digitalen Format durchgeführt. Die Fallstudien zielten auf den fachlichen und praxisbezogenen Austausch zu unterschiedlichen Ländermaßnahmen, wobei Maßnahmen ausgewählt wurden, die sich durch einen innovativen Modellcharakter oder ein Best-Practice-Potenzial hervorheben. Zudem wurde in dem mehrstufigen Samplingprozess darauf geachtet, dass die anvisierten Maßnahmen unterschiedlichen Handlungsfeldern entstammen und die umsetzenden Länder auch über die Cluster hinweg in möglichst gleichem Ausmaß an den Fallstudien beteiligt sind. Ausgewählt wurden letztlich Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 7 (Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden in Bremen), 8 (Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung in Niedersachsen) und 10 (Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung in Bayern). Diskutiert wurde in allen Fallstudien im Rahmen von Gruppendiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesministerien sowie Stakeholdern der Umsetzung auf kommunaler oder Landesebene (zum Beispiel Koordinierungsstellen, Qualifizierende). An den Fallstudien zu den Handlungsfeldern 7 und 10 nahmen zudem eine Trägervertretung, eine Leitungskraft, eine Elternvertretung sowie einzelne Fachkräfte aus jeweils zwei Kindertageseinrichtungen als Vertreterinnen und Vertreter aus jeweils zwei Landkreisen mit möglichst unterschiedlicher Sozial- und Infrastruktur teil. In der Fallstudie zu Handlungsfeld 8 beteiligten sich, neben Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenverbände, Beauftragte der Jugendämter, der Kindertagespflegevereine sowie Kindertagespflegepersonen als Vertreterinnen und Vertreter dreier Landkreise mit unterschiedlicher Sozial- und Infrastruktur. Insgesamt nahmen jeweils zwischen 9 und 15 Personen an den Fallstudien teil. Der Aufbau und die konkreten Inhalte der Fallstudien wurden im Vorfeld in Onlinemeetings mit Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien sowie der Landkreise abgestimmt und besprochen. Basierend auf Impulsen seitens der Landesvertretung und weiterer Projektbeteiligter auf Landes- oder Kommunalebene (zum Beispiel Coaches, Koordinierungsstellen) wurde der Beitrag des KiQuTG zur Stärkung der pädagogischen Arbeit im jeweiligen Handlungsfeld sowie den

damit verbundenen Chancen, Herausforderungen und Grenzen diskutiert. Konkret ging es um die Einschätzungen der Beteiligten zur Umsetzung der Maßnahme und hierdurch auch zur Identifizierung fördernder und hemmender Faktoren, die für die Implementierung der Maßnahme im Speziellen und das Erreichen der Ziele des Handlungsfeldes im Allgemeinen als relevant zu erachten sind.

Die Auswertungen der Expertenworkshops und Fallstudien erheben aufgrund des exemplarischen Charakters der beiden Erhebungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Sie dienen vielmehr der Anpassung und Ergänzung der Prüfkriterien, die zur Auswertung der von den Ländern gewählten und umgesetzten Maßnahmen entwickelt wurden, sowie der exemplarischen Veranschaulichung zentraler Einzelergebnisse. Darüber hinaus ermöglichen sie die Einbindung von Meinungen und inhaltlichen Positionierungen von Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Praxis in den übergeordneten fachlichen Diskurs in Form von „Blitzlichtern“ aus den Veranstaltungen.

3.2.1 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Bei der Umsetzung des frühpädagogischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 22 SGB VIII spielt die räumliche Gestaltung des jeweiligen Betreuungssettings eine wichtige Rolle. Betrachtet man die Regelungen zur Raumgestaltung und -ausstattung der Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ländern, lässt sich zunächst eine große Heterogenität feststellen; auch die baulichen Voraussetzungen der Kindertageseinrichtungen sind von Region zu Region unterschiedlich (BMFSFJ, 2020a). Im Rahmen des KiQuTG wird dieses Thema, das die Maßgabe der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse berührt, im Handlungsfeld Verbesserung der räumlichen Gestaltung (HF 5) aufgegriffen (*Übersicht 20*). Raumbedingungen sind in diesem Zusammenhang als eine wesentliche Voraussetzung für ein qualitativ hochwertiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu sehen, ebenso für das Wohlbefinden von Kindern und Personal (BMFSFJ & JFMK, 2016). In dieser Perspektive weist dieses Handlungsfeld Bezüge zu den Handlungsfeldern 1 (Bedarfsgerechtes Angebot) und 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen) auf.

Übersicht 20: Ziele der Maßnahmen im HF 5

Im Rahmen des Handlungsfeldes Verbesserung der räumlichen Gestaltung werden Maßnahmen ergriffen, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume- oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S.22 f.

3.2.1.1 Kontext der Maßnahmen

Wenngleich Raum- und Ausstattungsstrukturen im öffentlichen Diskurs lange Zeit eher randständig behandelt wurden, nehmen Räume beziehungsweise räumliche Bedingungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf Erziehungs- und Bildungsprozesse (Wilk, 2016). Einige empirische Studien belegen, dass sich gute räumliche Rahmenbedingungen positiv auf die kindliche Entwicklung auswirken (etwa Sheridan et al., 2009; Tietze et al., 2013b). Dementsprechend wird die Aufmerksamkeit in jüngster Zeit auch verstärkt auf die Qualität von Räumlichkeiten und Ausstattung in der Kindertagesbetreuung gerichtet. In aktuellen Debatten um die Raumqualität geht es dabei vor allem um die Raumgröße, wobei angenommen wird, dass das Interaktionsklima zwischen Fachkraft und Kind sowie die Interaktionen unter den Kindern durch einen höheren Stresspegel und gegenseitige Störungen in engen Räumlichkeiten beeinträchtigt werden (Legendre, 2003). Ein positiver Zusammenhang zwischen der in Kindertageseinrichtungen vorhandenen Fläche pro Kind und der pädagogischen Prozessqualität zeigte sich in der Nationalen Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK) (Tietze et al., 2013a). Der Bericht „Starting Strong III“ macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass zahlreiche Nationen Mindeststandards für die Innen- und Außenfläche pro Kind vorgeben, die zwischen den einzelnen Ländern und Regionen jedoch zum Teil sehr stark variieren (OECD, 2012). Laut der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID) liegt der Median der Innenfläche bei 7,4 Quadratmetern pro Kind und der der Außenfläche bei 14 Quadratmetern. Außerdem unterscheidet sich die den Kindern zur Verfügung stehende Raumgröße zwischen städtischen und ländlichen Regionen zugunsten der ländlichen Regionen (K²ID, 2014; nach BMFSFJ, 2020a). Diese statistischen Daten weichen deutlich von den durchschnittlichen Flächenvorgaben beziehungsweise Empfehlungen der Länder für den Gruppenraum ab, welche gemittelt bei 2,4 Quadratmetern pro Kind liegen (Bensel et al., 2016). In der Expertise zur Raumqualität (Bensel et al., 2016) wurden die landesrechtlichen Vorgaben aller 16 Bundesländer analysiert. Daraus ergibt sich ein sehr heterogenes Bild:

- Nur in vier Ländern (Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist die Raumgröße mit konkreter Flächenangabe gesetzlich verankert. Gesetzliche Vorgaben in fünf Ländern (Brandenburg, Bremen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) weisen lediglich auf ausreichende, kindbezogene oder kindgerechte Räumlichkeiten hin.
- Konkrete Quadratmeterangaben pro Kind finden sich in fünf Ländern (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland) in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift und in drei Ländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) in den Empfehlungen der Landesjugendämter.
- Parallel zur Gestaltung des KiQuTG erfolgte in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern die Novellierung des jeweiligen Kita-Gesetzes, wodurch landesrechtliche Grundlagen für die Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen geschaffen wurden. Die Räume sollen geeignet (KiFöG Mecklenburg-Vorpommern vom 04.09.2019) beziehungsweise anregungsreich (KiBiz Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2019) sein (Schelle, 2021).

Neben der Raumgröße beeinflussen auch weitere quantitative Raumaspekte – allen voran die Raumarten – die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Schlafräum, Küche/Bistro und weitere Funktionsräume, die der Differenzierung der pädagogischen Arbeit dienen (zum Beispiel Atelier, Bibliothek), werden als wichtig erachtet. Darauf bezogene länderspezifische Regelungen richten sich vor allem an den Gruppenraum mit Nebenraum, Schlafräum, Sanitärbereich, Mehrzweck- beziehungsweise Bewegungsraum und das Außengelände. In Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind die von Kindern genutzten Räume durch das jeweilige Kita-Gesetz geregelt (Bensel et al., 2016). Seit der Novellierung des Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz ist dort der Anspruch auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen rechtlich verankert (KiTaG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019). In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eingeleitet beziehungsweise umgesetzt (Kapitel 3.2.1.2). In Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland finden sich die Aussagen zum Vorhandensein dieser Räume in der verwaltungsinternen Vorschrift, in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland in der jeweiligen länderspezifischen Empfehlung (Bensel et al., 2016). In Verbindung mit den Qualitätsansprüchen an Raum und Ausstattung sind in der Expertise von Bensel et al. (2016) dreizehn Bildungsraummerkmale aufgelistet. Die auf Basis von Experteninterviews eruierten Merkmale wie „Experimentelle Natur(wissenschaftliche)“, „Technik- und Materialerfahrungen“, „Körperliche Herausforderungen, grobmotorische Bewegungsanreize“, „Sprachliche Anregungen, musikalische Anregungen, Literacy“ und „Selbsterfahrung, Selbstwirksamkeit“ sind in allen Bildungsplänen zu finden, während die Merkmale „Feinmotorische Bewegungsanreize, Kunsterfahrungen“, „Kognitive Anregungen“ und „Orte der Begegnung, Gemeinsamkeit“ am wenigsten berücksichtigt werden. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der ERiK-Studie (2020), in der lediglich rund die Hälfte aller befragten Einrichtungen angab, über eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung (51 Prozent) oder besondere Raumelemente zur Bewegungsförderung (46 Prozent) zu verfügen (BMFSFJ, 2022a). Bensel et al. (2016) weisen außerdem darauf hin, dass nicht nur die Bereitstellung von Räumen und Materialien zur Qualität der Kindertagesbetreuung beiträgt, sondern dass auch die Interaktion des Kindes mit seiner materiellen Umwelt die pädagogische Qualität erhöht. Im Vergleich zu den Aussagen zu bestimmten Raumarten gibt es in den Kita-Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen der Länder nur wenige Formulierungen mit explizitem Bildungsbezug.

Bereits vor der Einführung des SGB VIII wurde grundlegend darüber diskutiert, ob die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen einschließlich junger Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ausgerichtet sein sollen. Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland im Jahr 1992 und den 13. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ, 2009) wurde die Diskussion zu diesem Thema akzentuiert. Vor diesem Hintergrund ist die sozial gerechte Teilhabe aller jungen Menschen und ihr Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in Regeleinrichtungen im Bildungswesen mit Blick auf Kindertageseinrichtungen politisch bindend (*Kapitel 3.3.1.1*). Dies müsste dann auch die Raumgestaltung betreffen.

Des Weiteren werden in Instrumenten zur Qualitätsentwicklung solche Räume, die auf die persönlichen und fachlichen Bedürfnisse des Personals ausgerichtet sind, als wichtiger Qualitätsindikator erachtet, wie zum Beispiel das Vorhandensein eines Aufenthaltsraums mit erwachsenengerechten Möbeln oder eines separaten Büroraums zur Verwaltung der Einrichtung (Tietze et al., 2017; Kapitel 3.1.2). Während die Mehrheit der Länder zwar angemessene Vorgaben zur Größe und Gestaltung der von den Kindern genutzten Räumlichkeiten hat, berücksichtigt nur etwa die Hälfte von ihnen die Bedürfnisse des Personals in ihren Vorgaben, wobei das Besprechungszimmer und die Küche am häufigsten genannt wurden (Bensel et al., 2016).

3.2.1.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Das Handlungsfeld Verbesserung der räumlichen Gestaltung (HF 5) wurde zunächst von Berlin und Rheinland-Pfalz ausgewählt. Die entsprechenden Maßnahmen wurden bereits eingeleitet und im Jahr 2022 fortgeführt. Bei der Anpassung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte im Jahr 2021 haben Bayern und Niedersachsen KiQuTG-Mittel umgewidmet und im Jahr 2022 weitere Maßnahmen im Handlungsfeld 5 umgesetzt (*Tabelle 7*). Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden in allen Ländern befristete Richtlinien und entsprechende Förderkriterien erarbeitet, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

Drei Länder (BE, BY, NI) legen ihre Schwerpunkte auf die Förderung einer anregungsreichen Raumgestaltung und Ausstattung für die Bildungs- und Erziehungsprozesse von Kindern, welche die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10) erleichtern können (*Kapitel 3.2.5*). Demnach werden die Handlungsfelder 5 und 10 im Rahmen dieser Maßnahmen inhaltlich verknüpft. Niedersachsen und Bayern haben hierbei insbesondere die Ausstattung mit digitalen Medien in den Blick genommen. Zwei weitere Maßnahmen (BE, BY) zielen auf die Herstellung von Barrierefreiheit. In Berlin soll eine barrierefreie Raumgestaltung die inklusive pädagogische Arbeit ermöglichen beziehungsweise befördern, wodurch die Maßnahme eng mit dem Handlungsfeld Bedarfsgerechtes Angebot (HF 1) verbunden ist (*Kapitel 3.3.1*). Eine weitere Maßnahme bezieht sich auf Aspekte des Gesundheitsschutzes wie die Ausstattung mit ergonomischen Stühlen oder die Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes. Während sich die Maßnahme in Berlin hierbei vor allem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet, zielt sie in Bayern sowohl auf das Personal als auch auf die Kinder. In Niedersachsen können Ausstattungsgegenstände für eine erwachsenengerechte Raumgestaltung gefördert werden, wenn diese Räume auch von Kindern genutzt werden. In Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung des KiQuTG in einen umfassenden Reformprozess eingebunden (*Kapitel 2.2.11*).

Tabelle 7: Maßnahmen im HF 5

HF5	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BE*	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)	Ri	2020 (befr.)
BY**	Förderung von räumlicher/gestalterischer Ausstattung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit	Förderrichtlinie im Rahmen eines Investitionsförderprogramms/ Sonderinvestitionsprogramm (geplant).	Ri	2022 (befr.)
NI**	Qualitative Weiterentwicklung von frühkindlichen Lernumgebungen durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten	Ri	2022 (befr.)
RP	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	Landesprogramm zur Unterstützung der Übermittagsbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, Förderkriterien des Ministeriums für Bildung	Ri	2019 (befr.)

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

* Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2021

** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020 & 2021

Da die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie eines intensiven Austausches in der Arbeitsgemeinschaft zum Gute-KiTa-Gesetz bedurfte, verzögerte sich in Berlin die Bekanntgabe der Förderrichtlinie sowie die Beantragung und Bewilligung der Maßnahme. Die im Jahr 2021 nicht verausgabten Finanzmittel sollen 2022 innerhalb der Maßnahme verwendet werden (*Anhang C*).

Im Folgenden werden zunächst die Prüfkriterien vorgestellt (*Übersicht 21*), anhand derer alle Maßnahmen einer vertiefenden Analyse unterzogen werden. Auf Basis der fachwissenschaftlichen und politischen Ausgangslage sowie der in der Gesetzesbegründung dargestellten Ziele (Deutscher Bundestag, 2018, S. 22 f.) und den Ergebnissen des Expertenworkshops zum Thema Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Kapitel 3.2) wird das Prüfkriterium 5.6a bis e entsprechend operationalisiert und erweitert. Es folgen eine Gesamtübersicht und eine vertiefte Auswertung aller umgesetzten und geplanten Maßnahmen anhand der Prüfkriterien (*Tabelle 8*).

Übersicht 21: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 5

5.1	Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um die räumliche Gestaltung zu verbessern.
5.2	Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
5.3	Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
5.4	Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
5.5	Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

- 5.6 Es gibt Vorgaben des Landes, um ...
- die Zugänglichkeit zu Räumen und Raumausstattung für alle Kinder und pädagogische Fachkräfte sicherzustellen,
 - bestehende Landesvorgaben dahingehend zu präzisieren und/oder zu erweitern, dass wissenschaftlich fundierte Vorgaben beziehungsweise Empfehlungen zur Raumgröße verankert werden,
 - eine kindgerechte und bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung zu ermöglichen,
 - den persönlichen und fachlichen Bedürfnissen der pädagogischen Fachkräfte bei Raumgestaltung und -ausstattung nachzukommen,
 - eine bedürfnisorientierte und entwicklungsgerechte Raumgestaltung zum Ausruhen, Schlafen und Essen zu realisieren, so dass der Anspruch auf Ganztags-, Früh- oder Spätbetreuung gewährleistet werden kann.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 5.6a: Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Räumen und Raumausstattung für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte: Im Zusammenhang mit der Einführung des SGB VIII, der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und der Veröffentlichung des 13. Kinder- und Jugendberichts (BMFSFJ, 2009) tritt das Thema frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder in den Vordergrund (Kapitel 3.2.1.1). Eine empirische Studie von Smidt (2008) ergab in diesem Zusammenhang, dass die integrativen Gruppen durchschnittlich eine höhere pädagogische Qualität als die Regelgruppen aufweisen. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass Kindern in den untersuchten Integrationsgruppen bessere räumlich-materiale Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Räumen und Raumausstattung für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte ist von daher mit dem Aspekt 5.6a eng verknüpft und wird hier gezielt überprüft.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 5.6b: Präzisierung und/oder Erweiterung bestehender Landesvorgaben zur Raumgröße: Diverse Studien weisen auf einen positiven Zusammenhang zwischen der in Kindertageseinrichtungen vorhandenen Fläche pro Kind und der pädagogischen Prozessqualität hin (Kapitel 3.2.1.1). In der Expertise der Raumqualität (Bensel et al., 2016) empfehlen die befragten Expertinnen und Experten beispielsweise eine Innenraumgröße von 6 Quadratmetern pro Kind. Die Empfehlung für die Größe des Außenbereichs liegt bei 15 Quadratmeter pro Kindergartenkind und 12,5 Quadratmeter pro Krippenkind. Unter diesem Prüfaspekt werden Maßnahmen gefasst, die bei ihrer Umsetzung solche wissenschaftlich fundierten Vorgaben beziehungsweise Empfehlungen zur Raumgröße berücksichtigen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 5.6c: Ermöglichung einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung und -ausstattung: Im vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragten Bildungsbericht zur non-formalen und informellen Bildung im Kindes- und Jugendalter wird vor allem die Gestaltung von Räumen als zentraler Qualitätsaspekt hervorgehoben (BMBF, 2004). Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung lässt sich zwar nicht kausal auf eine gute räumlich-materiale Gestaltung der Kindertageseinrichtung zurückführen, kann sich aber positiv auf die Qualität von Bildungsprozessen auswirken (Faas & Tietze, 2022). In der Studie von Egert und Hopf (2018) wurden die Auswirkungen pädagogischer Umgebungen, insbesondere der Qualität und Quantität der Sprachlernbedingungen, auf die Prozessqualität analysiert. Die Ergebnisse unterstreichen, dass eine anregende Raumgestaltung für die Qualität der pädagogischen Arbeit von zentraler Bedeutung ist. In der Studie von Schmidt (2004) wurde zudem ein deutlicher Zusammenhang zwischen einer guten Kindertageseinrichtung und den Räumlichkeiten sowie deren Bedeutung für das Freispiel herausgestellt.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 5.6d: Erfüllung der persönlichen und fachlichen Bedürfnisse der pädagogischen Fachkräfte bei der Raumgestaltung und -ausstattung: Neben einer kindgerechten Raumgestaltung und -ausstattung sollten die Räumlichkeiten und die Ausstattung auch den persönlichen und fachlichen Bedürfnissen der pädagogischen Fachkräfte entsprechen (Bensel et al., 2016). Als Mindeststandard empfohlen werden zum Beispiel ein Verwaltungsbüro sowie ein Aufenthalts- und/oder Besprechungsraum, in dem Teambesprechungen und Elterngespräche ungestört stattfinden können. Zu den Empfehlungen einer angemessenen Raumausstattung zählen beispielsweise Fachbücher, Schreibtische und PCs für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien und persönliche Gegenstände. Jene Empfehlungen werden auch in standardisierten Instrumenten zur Qualitätseinschätzung in der Kindertagesbetreuung miteinbezogen, wie zum Beispiel der Kindergarten-Skala (Tietze et al., 2017).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 5.6e: Realisierung einer bedürfnisorientierten und entwicklungsgerechten Raumgestaltung zum Ausruhen, Schlafen und Essen: Aus wissenschaftlicher Perspektive wird das Vorhandensein eines separaten Schlafrums (auch für Kinder über drei Jahre) und eines Essraums (Küche oder Bistro) als elementar angesehen (Bensel et al., 2016). Hintergrund ist, dass der quantitative Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahrzehnten intensiv vorangetrieben wurde, so dass inzwischen mehr als die Hälfte der Kinder in der Kindertagesbetreuung (52,7 Prozent) einen wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden

und über ein Drittel (36,9 Prozent) einen Umfang von 25 bis 35 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen (BMFSFJ, 2022a). In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Beitrag zur bedürfnisorientierten und entwicklungsgerechten Raumgestaltung leisten können.

Übersicht 22: Blitzlicht zu bedürfnisorientierter Raumgestaltung (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

Hinweise auf eine sehr heterogene Schwerpunktsetzung in der Ausstattung und Forderungen nach einer stärkeren Einheitlichkeit und Fokussierung wurden im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen kritisch verknüpft mit der Frage nach einer bedarfsangemessenen Initiierung von Projekten und Maßnahmen. Als wünschenswert wurde hierbei vor allem der stärkere Einbezug der Praxis bei der Konzeptionierung von Projekten im Kontext räumlicher Gestaltung erachtet, was zum Beispiel in Form von Bedarfsabfragen an Kindertageseinrichtungen erfolgen könnte, um den jeweils individuellen Bedingungen der Personen vor Ort in höherem Maße gerecht zu werden.

Tabelle 8: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 5

HF 5		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 4		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
5.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	2	2	0
5.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	4	0	0
5.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	2	2	0
5.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	4	0	0
5.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	4	0	0
5.6a	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Räumen und Raumausstattung für alle Kinder und pädagogische Fachkräfte	1	1	2
5.6b	Vorgaben des Landes zur Präzisierung und/oder Erweiterung bestehender Landesvorgaben zur Raumgröße	0	0	4
5.6c	Vorgaben des Landes zur Ermöglichung einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung und Ausstattung	1	2	1
5.6d	Vorgaben des Landes zur Erfüllung der persönlichen und fachlichen Bedürfnisse der pädagogischen Fachkräfte bei Raumgestaltung und -ausstattung	1	2	1
5.6e	Vorgaben des Landes zur Realisierung einer bedürfnisorientierten und entwicklungsgerechten Raumgestaltung zum Ausruhen, Schlafen und Essen	1	0	3

Prüfkriterium 5.1: Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um die räumliche Gestaltung zu verbessern.

Bei allen vier Maßnahmen sind Förderrichtlinien die rechtliche Grundlage für deren Verabschiedung und Einleitung (*Tabelle 8*). Zwei davon (BE, RP) traten bereits in Kraft. Bei zwei Maßnahmen (BY, NI) sind sie für das Jahr 2022 geplant. Das Förderprogramm zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung in **Berlin** gilt als verabschiedet und eingeleitet, da die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes im Juli 2020 veröffentlicht wurde und im August 2020 in Kraft trat; darin sind Fördergegenstand und -voraussetzungen festgeschrieben. Empfänger der Förderung sind anerkannte oder anerkennungsfähige Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII und KitaFöG. Die Träger können bis zum 30.09.2022 Förderungsanträge einreichen und werden bei der Antragsstellung durch ein Qualitäts- und Steuerungsteam beraten. Im Jahr 2021 wurde das Programm planmäßig fortgesetzt und es den Trägern ermöglicht, weitere zweckmäßige Maßnahmen durch einen ergänzenden Antrag zu realisieren. In den Berichtsjahren 2020 und 2021 wurden insgesamt 698 Förderungen für 804 Kindertageseinrichtungen beantragt. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ein durchgängiges siebenstündiges Betreuungsangebot inklusive Mittagessen (§ 14 Absatz 1 KiTaG) hat **Rheinland-Pfalz** ein Sachkostenprogramm aufgelegt, um die Küchenausstattung in Kindertageseinrichtungen primär sowie die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen subsidiär bis zum 01.07.2021 zu fördern. Das Programm ist über eine Förderrichtlinie begründet, welche durch das Ministerium für Bildung am 20.12.2019 veröffentlicht wurde. Auf deren Basis können die ab dem 09.04.2019 begonne-

nen Maßnahmen auch rückwirkend gefördert werden (BMFSFJ, 2021). Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Zuwendung auf Antrag zur Umsetzung der Maßnahme. In den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt 1.116 Anträge gestellt. Somit gilt die Maßnahme als verabschiedet und eingeleitet.

In Planung: Zur Umsetzung der Maßnahme in **Niedersachsen** wurde 2021 bereits die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten erarbeitet, die im Februar 2022 in Kraft tritt. Im Mittelpunkt der Maßnahme stehen die Anschaffung neuer Medien sowie die Sicherstellung einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich von Kindertageseinrichtungen. In **Bayern** ist die Erarbeitung und das Inkrafttreten einer Förderrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahme für das Jahr 2022 geplant. Im Rahmen der Maßnahme sollen die räumliche Ausstattung – bezogen auf digitale Medien für die pädagogische Arbeit –, entwicklungsgerechte Funktionsräume und Gesundheitsschutz in den Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege gefördert werden (HFK-BY, 2021).

Prüfkriterium 5.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Bei der Planung und Umsetzung aller vier Maßnahmen in Handlungsfeld 5 wurde der landesspezifische Kontext beachtet (*Tabelle 8*). In **Berlin** sind die Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Berliner Bildungsprogramms dazu verpflichtet, einheitliche Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu verfolgen (HFK-BE, 2021). Im Rahmen der eingeleiteten Maßnahme werden vor allem Bestandskindertageseinrichtungen gefördert, welche die Standards zur Barrierefreiheit und inklusiver pädagogischer Arbeit noch nicht erfüllen und in den bisherigen Investitionsprogrammen nicht berücksichtigt werden. Somit knüpft die Maßnahme an bereits bestehenden Landeskontexten an. Außerdem können aber auch über diese Standards hinausgehende Ausstattungselemente mit KiQuTG-Mitteln finanziert werden, soweit sie der jeweiligen pädagogischen Konzeption entsprechen (HFK-BE, 2021). In **Bayern** wurde die räumliche Ausstattung und Gestaltung in Kindertageseinrichtungen nicht in die gesetzliche Investitions- und Betriebskostenförderung miteingeschlossen; sie hängt daher vor allem von den durch die Träger und Kommunen zur Verfügung gestellten Ressourcen ab. Vor diesem Hintergrund wurde die Maßnahme zur Förderung der Raumbedingungen auf ausgewählten Gebieten erarbeitet (HFK-BY, 2021). Die Maßnahme in **Niedersachsen** wurde angesichts des Handlungsbedarfs erarbeitet, den die verschiedenen Trägerverbände von Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Spitzenverbände dem Land übermitteln hatten (HFK-NI, 2021). Gemäß dem in **Rheinland-Pfalz** neu geltenden § 14 Absatz 1 KiTaG muss in Kindertageseinrichtungen Mittagessen angeboten werden, wenn die Kinder über die Mittagszeit in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Bislang verfügen jedoch noch nicht alle Kindertageseinrichtungen über eine entsprechende räumliche Ausstattung, die dies ermöglicht. In diesem Zusammenhang hat das Land eine Maßnahme zur Förderung des Ausbaus von Küchen in Kindertageseinrichtungen eingeleitet (HFK-RP, 2019).

Übersicht 23: Blitzlicht zu landesspezifischen Kontextbedingungen in der räumlichen Gestaltung (*Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021*)

Hinsichtlich der Raumausstattung zeigen sich sowohl landesspezifisch als auch träger- und einrichtungsspezifisch mitunter große Unterschiede, was zum einen auf differente strukturelle Rahmenbedingungen verweist, zum anderen aber auch zu unterschiedlichen Bedarfen in den Kindertageseinrichtungen führt. Dies wurde an verschiedenen Stellen des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen zum Ausdruck gebracht. Hierbei wurden insbesondere mit Blick auf die Verstärkung von Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung auf einen Novellierungsbedarf in Bezug auf eine stärkere Fokussierung von Schwerpunkten der Raumentwicklung sowie eine Vereinheitlichung von diesbezüglichen Vorgaben und Zielsetzungen zwischen Ländern, Trägern und Einrichtungen hingewiesen. Gleichzeitig berge gerade dies aber auch die Gefahr, ideelle Faktoren, wie zum Beispiel die Gestaltungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer, persönliche Bedürfnisse oder bestimmte Anerkennungsprozesse, die mit der Ausgestaltung von Räumlichkeiten verbunden sein können, weitestgehend unberücksichtigt zu lassen. Vollkommene Standardisierung sei somit gleichzeitig nicht nur schwierig umzusetzen, sondern auch nicht wünschenswert. Hier müsse demnach eine stärkere Balance zwischen Standards und Individualität entwickelt werden.

Prüfkriterium 5.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Die Finanzierung von zwei Maßnahmen (BE, RP) wird im Handlungsfeld 5 durch landesspezifische Regelungen sichergestellt. In Niedersachsen sind solche Regelungen bereits vorgesehen, während in Bayern zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch keine verbindlichen Informationen zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen vorliegen (*Tabelle 8*).

In **Berlin** wird die Umsetzung der Maßnahme zur räumlichen Gestaltung auf Basis der entsprechenden Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022 über Mittel des KiQuTG voll finanziert. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Zuwendung auf schriftlichen Antrag, wobei deren Obergrenze von der Anzahl

der betreuten Kinder abhängt. Einrichtungen mit bis zu 50 betreuten Kindern können maximal 15.000 Euro beantragen, Einrichtungen mit über 50 Kindern maximal 30.000 Euro. Bei Trägern, die mehrere Einrichtungen unter ihrem Dach haben, kann auch ein Antrag für zwei Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Werden in diesen Einrichtungen insgesamt bis zu 100 Kindern betreut, können bis zu jeweils 25.000 Euro für die beiden Einrichtungen beantragt werden, bei mehr als 100 Kindern bis zu 50.000 Euro. Neben dieser Förderrichtlinie stellen auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sicher. Für das Förderprogramm zur Ausstattung von Küchen in Kindertageseinrichtungen hat **Rheinland-Pfalz** Förderkriterien entwickelt, welche die Auszahlung der insgesamt bereitgestellten 13,6 Millionen Euro regeln. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird über ein Online-Portal in zwei Stufen abgewickelt. Im ersten Förderstrang können alle Träger bis zu 5.000 Euro zur Investition in einer oder mehreren ihrer Kindertageseinrichtungen beantragen. Der zweite Förderstrang richtet sich gezielt an Kindertageseinrichtungen, die bislang noch über keine angemessene Grundausstattung zur Zubereitung eines Mittagessens während der Übermittagsbetreuung verfügen. Pandemiebedingt konnten die Finanzmittel im Jahr 2021 bei 16 der bestätigten Aufträge nicht ausgezahlt werden, so dass diese in die Finanzplanung 2022 übertragen wurden (*Anhang C*).

In Planung: Zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung wurden Kindertageseinrichtungen in **Niedersachsen** über eine Förderrichtlinie im Jahr 2022 finanzielle Mittel bereitgestellt. Das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise soll über die NBank erfolgen (HFK-NI, 2021). Auch in **Bayern** sollen finanzielle Mittel zur Förderung räumlicher beziehungsweise gestalterischer Ausstattung mit einem Volumen von rund 19,8 Millionen Euro über eine Förderrichtlinie sichergestellt werden (HFK-BY, 2021).

Prüfkriterium 5.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

In allen Maßnahmen wird durch eine Kontrolle der Verwendungsnachweise Verbindlichkeit gesichert (*Tabelle 8*). In **Berlin** wird die Verbindlichkeit der Maßnahme dadurch erzeugt, dass die vom Zuwendungsempfänger erstellten Verwendungsnachweise der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie fristgerecht nach Abschluss der Maßnahme und Sachbericht vorgelegt werden. Auch **Rheinland-Pfalz** arbeitet mit Verwendungsnachweisen, die durch die Träger über das Online-Portal eingereicht und stichprobenartig im Jahr 2022 geprüft werden sollen. Die verausgabten Fördermittel werden zurückgefordert, falls die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden konnten.

In Planung: In **Niedersachsen** sollen die Zuwendungsempfänger künftig nach Abschluss der Maßnahme einen Sachbericht einreichen, in dem die finanzierten Ausstattungsgegenstände angegeben werden (HFK-NI, 2021). In **Bayern** sollen ebenfalls Nachweise über die Verwendung der finanziellen Mittel vorgelegt und geprüft werden. Die Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen sowie die Verteilung der Finanzmittel für die jeweiligen Förderbereiche werden statistisch erfasst (HFK-BY, 2021).

Prüfkriterium 5.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Alle vier Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind zwar nur befristet über Förderrichtlinien geregelt, aber die dadurch angeschafften Materialien und Ausstattungselemente können über die Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes hinaus in den Kindertageseinrichtungen weiter eingesetzt werden. Zwei der vier Maßnahmen sind umgesetzt (**BE, RP**), zwei weitere Maßnahmen waren für 2022 *in Planung* (**BY, NI**) (*Tabelle 8*).

Prüfkriterium 5.6a: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Räumen und Raumausstattung für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte.

Zwei Maßnahmen konzentrieren sich auf Inklusion in der Kindertagesbetreuung (*Tabelle 8*). In **Berlin** ist die Maßnahme mit mehreren Zielen verbunden. Dazu gehören die Herstellung von Barrierefreiheit und die Weiterentwicklung inklusiver pädagogischer Arbeit in Kindertageseinrichtungen (HFK-BE, 2021). Diese beiden Förderzwecke wurden im Jahr 2021 21-mal und im Jahr 2022 46-mal angegeben. Die Anträge bezogen sich in erster Linie auf die Errichtung barrierefreier Sanitäranlagen, Automatiktüren, Lifte und rollstuhlgeeigneter Bodenbeläge.

In Planung: Einer der Schwerpunkte der für das Jahr 2022 geplanten Maßnahme in **Bayern** ist die Förderung von Inklusion und Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen.

Prüfkriterium 5.6b: Es gibt Vorgaben des Landes zur Präzisierung und/oder Erweiterung bestehender Landesvorgaben zur Raumgröße.

Es wurde keine Maßnahme geplant, die sich den Vorgaben beziehungsweise Empfehlungen zur Raumgröße widmet (*Tabelle 8*).

Prüfkriterium 5.6c: Es gibt Vorgaben des Landes zur Ermöglichung einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung und -ausstattung.

Drei Maßnahmen umfassen die Förderung einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung und Ausstattung (*Tabelle 8*). In **Berlin** wurde in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 149-mal beziehungsweise 244-mal die Ausgestaltung pädagogischer Räume gefördert. Hierbei handelte es sich vor allem um Förderungen zur Anschaffung von Ausstattungselementen zur Bewegung und für Spielaktivitäten.

In Planung: In **Bayern** sollte ab 2022 die Ausstattung bedürfnisorientierter und entwicklungsgerechter (Funktions-) Räume gefördert werden. In **Niedersachsen** ist für das Jahr 2022 die Förderung jener räumlichen Gegebenheiten und Ausstattungsgegenständen geplant, die der kindlichen Bildung dienen. Beide Maßnahmen zielen auf die angemessene Ausstattung mit digitalen Medien.

Prüfkriterium 5.6d: Es gibt Vorgaben des Landes zur Erfüllung der persönlichen und fachlichen Bedürfnisse der pädagogischen Fachkräfte bei der Raumgestaltung und -ausstattung.

In drei Maßnahmen finden die persönlichen und fachlichen Bedürfnisse der pädagogischen Fachkräfte nach Gesundheitsförderung unmittelbar Berücksichtigung (*Tabelle 8*). In **Berlin** bezogen sich mehr als 70 Prozent der Anträge auf Lärmschutz (zum Beispiel Akustikdecken) und rückenfreundliches Mobiliar (zum Beispiel ergonomische Stühle für pädagogische Fachkräfte).

In Planung: In **Bayern** ist im Jahr 2022 die Förderung der räumlichen Ausstattung mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Fachkräfte vorgesehen (HFK-BE, 2021). Im Rahmen der Maßnahme in **Niedersachsen** soll eine personalgerechte Ausstattung und Raumgestaltung gefördert werden (HFK-NI, 2021).

Prüfkriterium 5.6e: Es gibt Vorgaben des Landes zur Realisierung einer bedürfnisorientierten und entwicklungsgerechten Raumgestaltung zum Ausruhen, Schlafen und Essen, so dass der Anspruch auf Ganztags-, Früh- oder Spätbetreuung gewährleistet werden kann.

Eine Maßnahme widmet sich explizit räumlichen Ausstattungsmerkmalen, die einem bedürfnisorientierten Betreuungsangebot dienen (*Tabelle 8*). Im Rahmen dieser Maßnahme werden Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände von Küchen, Ess- und Ruheräumen in Kindertageseinrichtungen in **Rheinland-Pfalz** gefördert. Durch finanzielle Zuwendungen wurden hierbei vor allem Ausstattungsgegenstände wie Besteck, Stühle oder Tische für eine bedarfsgerechte Übermittagsbetreuung angeschafft, aber auch Matratzen und Betten zur Gewährleistung angemessener Ausruh- und Schlafsituationen.

3.2.1.3 Fazit

Die Prüfkriterien 2 (Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen), 4 (Erzeugung von Verbindlichkeit) und 5 (Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme) werden durch alle vier Maßnahmen des Handlungsfeldes erfüllt. Die Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme (PK 1) sowie die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel zu deren Umsetzung (PK 3) sind ebenfalls für alle Maßnahmen gewährleistet oder zumindest geplant. Die handlungsfeldspezifischen Prüfaspekte werden teilweise erfüllt: Zwei Maßnahmen (BE, BY) entsprechen dem Prüfaspekt der Zugänglichkeit für alle Kinder. Im Rahmen von jeweils drei Maßnahmen (BE, BY, NI) wird dem Prüfaspekt einer kindgerechten und bildungsförderlichen Raumgestaltung und Ausstattung sowie dem Prüfaspekt der Erfüllung persönlicher und fachliche Bedürfnisse pädagogischer Fachkräfte entsprochen. Eine Maßnahme (RP) zielt auf eine bedarfsgerechte Ausstattung zum Ausruhen, Schlafen und Essen. Lediglich die Anforderung an eine Präzisierung und/oder Erweiterung der Landesvorgaben zur Raumgröße konnte in keiner der umgesetzten beziehungsweise geplanten Maßnahmen erkannt werden.

3.2.2 Handlungsfeld 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen beinhaltet nach § 22 SGB VIII auch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit. Darüber hinaus wurde im Zwischenbericht der AG Frühe Bildung (2016) der enge Zusammenhang zwischen Bildung beziehungsweise erfolgreicher Inanspruchnahme von Bildungsangeboten und Gesundheit hervorgehoben. Daher werden die Erfüllung der als notwendig

erachteten Anforderungen an die Gesundheitsförderung und die damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflegungssituation, in allen Kindertageseinrichtungen als Handlungsziele angesehen. Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG fließen diese Themen in das Handlungsfeld Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung (HF6) ein (*Übersicht 24*).

Übersicht 24: Ziele der Maßnahmen im HF 6

Im Rahmen des Handlungsfeldes Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen sowie den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung garantieren.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 23

3.2.2.1 Kontext der Maßnahmen

Laut dem Gute-KiTa-Bericht (BMFSFJ, 2020a) nehmen 84 Prozent der unter Dreijährigen und 73 Prozent der über Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ein Mittagsverpflegungsangebot in Anspruch. Dem Thema Ernährung kommt somit im Bereich der Kindertagebetreuung eine große Bedeutung zu. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert das „Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule“ und damit die Weiterentwicklung im Bereich Ernährung. Auch auf europäischer Ebene ist das Thema Ernährung hervorzuheben. Den Mitgliedstaaten wird in der „Europäischen Garantie für Kinder“ empfohlen, dass sie den von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung garantieren (Europäische Kommission, o.J.). Zur Unterstützung und Einführung der europäischen Kindergarantie in Deutschland wird seit Mai 2022 der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ erarbeitet (BMFSJ, 2022b).

Um umfassende Kenntnisse hinsichtlich der gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen zu generieren, werden seit 2003 im Rahmen der Monitoringstudie „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS) in regelmäßigen Abständen Daten erhoben, die sich auf die körperliche und psychische Gesundheit, das Gesundheitsverhalten, die Gesundheitsversorgung sowie die soziale Lage der befragten Familien beziehen.

Aufgrund des hohen Anteils übergewichtiger beziehungsweise stark übergewichtiger Personen in der Gesamtbevölkerung werden hierbei vor allem zwei Aspekte des Gesundheitsverhaltens in den Blick genommen: Bewegung und Ernährung. Die jüngsten Ergebnisse der KiGGS-Studie zeigen, dass 15,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren in Deutschland übergewichtig und etwa 6 Prozent von ihnen adipös sind (Schienkiewitz et al., 2018). Die Ursache der Adipositas ist in einem dauerhaften Ungleichgewicht zwischen Energieaufnahme und Energieverbrauch zu sehen (Krug et al., 2018). In den Mindestempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden daher täglich 60-minütige mäßige bis sehr anstrengende sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche vorgeschlagen. In den Nationalen Empfehlungen (2017) wird angeregt, dass sich die vier- bis sechsjährigen Kinder mindestens 180 Minuten und die Sechs- bis Elfjährigen 90 Minuten bewegen sollten. Die letzten beiden Erhebungswellen der KiGGS zeigen demgegenüber jedoch, dass lediglich etwas mehr als ein Viertel der drei- bis siebzehnjährigen Kinder und Jugendlichen täglich 60 Minuten körperlich aktiv ist und somit die WHO-Empfehlung erreichen konnte. In der KiGGS-Basiserhebung ließ sich des Weiteren feststellen, dass es bereits in der Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder signifikante Unterschiede im Körperfettanteil gibt. Der prozentuale Körperfettanteil von Kindern aus Familien mit niedrigem Sozialstatus ist dabei höher als der von Kindern aus Familien mit hohem Sozialstatus (Robert Koch-Institut, 2008).

Ein gesundes Aufwachsen umfasst auch die psychische Gesundheit. Im Rahmen der Studie KiGGS wurde die Häufigkeit psychischer Auffälligkeiten bei drei- bis siebzehnjährigen Kindern und Jugendlichen durch eine Elternbefragung ermittelt. Im Vergleich zur KiGGS-Basiserhebung (2003-2006) ist die Häufigkeit psychischer Auffälligkeiten im Zeitraum der KiGGS-Welle 2 (2014-2017) um 2,7 Prozent zurückgegangen. Dieser Rückgang mag auf Gesundheitsförderungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen zurückzuführen sein. Jedoch befindet sich der Anteil der psychisch auffälligen Kinder und Jugendlichen immer noch auf einem hohen Niveau (16,9 Prozent). Die neusten Ergebnisse der KiGGS-Studie verweisen auf den Unterschied hinsichtlich der psychischen Gesundheit in Abhängigkeit vom Geschlecht und dem unterschiedlichen sozioökonomischen Status der Familien: Der Anteil psychi-

scher Auffälligkeiten ist bei den Jungen deutlich höher (19,1 Prozent) als bei den Mädchen (14,5 Prozent). Zudem sind Mädchen und Jungen aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status häufiger betroffen als diejenigen aus Familien mit mittlerem und hohem sozioökonomischem Status (Klipker et al., 2018). Die Vertiefungsanalysen auf Basis der Daten der ERIK-Befragungen aus dem Jahr 2020 weisen drauf hin, dass die psychische Gesundheit bislang dennoch eine eher randständige Rolle einzunehmen scheint: Etwa 40 Prozent der pädagogischen Fachkräfte greift dieses Thema nach eigenen Angaben bei der Arbeit mit Kindern gar nicht auf. Nur knapp jede vierte Fachkraft thematisiert Aspekte psychischer Gesundheit einmal pro Woche oder häufiger (BMFSFJ, 2022a).

Eine Reihe von Entwicklungsauffälligkeiten und Zivilisationskrankheiten können auf das Gesundheitsverhalten im Kindes- und Jugendalter insgesamt zurückgeführt werden, weshalb Präventionsmaßnahmen sinnvoll erscheinen. Im Zusammenhang mit der hohen Inanspruchnahme des Angebots der institutionellen Kindertagesbetreuung gewinnt die frühzeitige Gesundheitsförderung in den Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung. Als erste Stufe des Bildungswesens können Kindertageseinrichtungen nicht nur mit Familien arbeiten, sondern weitere Akteurinnen und Akteure im lokalen Sozialraum einbeziehen, wie zum Beispiel Sportvereine, Kinderärztinnen und -ärzte oder Gesundheitspartnerinnen und -partner, um das gesunde Aufwachsen von Kindern zu unterstützen (zum Beispiel Böhm & Gehne 2018; Geene 2016 et al., Rittner 2005).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Gesundheitsförderung insgesamt bereits mehrheitlich Eingang in die Bildungs- und Orientierungspläne der Länder gefunden hat (BMFSFJ & JFMK, 2016). Der wesentliche Teil des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) ist am 25.07.2015 in Kraft getreten. Auf dessen Basis sollen die Grundlagen für die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Bildungssektor verbessert werden.

3.2.2.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

In den ersten Handlungs- und Finanzierungskonzepten waren zunächst überhaupt keine Maßnahmen im Handlungsfeld 6 vorgesehen. Erst im Rahmen der ersten Anpassungen einiger Konzepte im Jahr 2020 hat Brandenburg die Fortbildungsinitiative „Kita in Bewegung“ in Handlungsfeld 6 ergänzt, die im Jahr 2021 eingeleitet wurde. Niedersachsen schloss sich ebenfalls nachträglich mit der Anpassung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes an. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Förderung des gesunden Aufwachsens von Kindern im digitalen Zeitalter, die im Jahr 2022 umgesetzt wird. Mit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zum 01.01.2022 soll in Bremen eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung eingeleitet werden (*Table 9*).

Table 9: Maßnahmen im HF 6

HF6	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BB*	Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“	Angebot von Inhouse-Bewegungsbaustellen	Pr.	2021 (befr.)
HB**	Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“; hier: Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung)	Ri	2022 (befr.)
NI*	Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter	Ri	2022 (befr.)

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

* Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020 & 2021

**Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2022

Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass sich in Brandenburg 2021 Verzögerungen bei der Umsetzung ergeben haben: Hinsichtlich der Gesamthöhe der abgerufenen Mittel im Jahr 2021 hat sich hierdurch eine mittlere finanzielle Abweichung ergeben (*Anhang C*).

Im Folgenden werden die Prüfkriterien operationalisiert und erläutert. Die Prüfaspekte des sechsten Kriteriums werden – bezogen auf die Gesundheitsförderung – aus dem aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurs und Forschungsstand abgeleitet und gehen auf dieser Basis auf inhaltliche Aspekte ein.

Table 10 zeigt die Anzahl der umgesetzten und geplanten Maßnahmen im Handlungsfeld 6, die die einzelnen Prüfkriterien beziehungsweise Prüfaspunkte (*Übersicht 25*) erfüllen beziehungsweise nicht erfüllen.

Übersicht 25: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 6

- | | |
|-----|--|
| 6.1 | Es wurden Maßnahmen zur Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung verabschiedet und eingeleitet. |
| 6.2 | Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt. |
| 6.3 | Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen. |
| 6.4 | Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. |
| 6.5 | Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert. |
| 6.6 | Es gibt Vorgaben des Landes, um ... |
| a) | die Orientierungsrahmen und Fortbildungsangebote zur körperlichen und psychischen Gesundheit sowie dem Gesundheitsverhalten zu präzisieren und diese in den pädagogischen Alltag zu integrieren, |
| b) | die Kindertageseinrichtung mit lokalen Kooperationspartnern wie dem öffentlichen Gesundheitsdienst miteinander vernetzen zu können, |
| c) | die anerkannten Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen einzuführen und/oder zu implementieren, |
| d) | den Zugang zur Bewegungsförderung durch die zur Verfügung gestellten Bewegungsmöglichkeiten und den Einbezug der Eltern zu erweitern. |

Fachliche Begründung zum Prüfaspunkt 6.6a: Präzisierung der Förderung zur körperlichen und psychischen Gesundheit sowie dem Gesundheitsverhalten und deren Integration in den pädagogischen Alltag: Die ersten Lebensjahre sind durch eine rasche körperliche und kognitive Entwicklung gekennzeichnet, wobei das Gesundheitsverhalten in dieser frühen Lebensphase eine entscheidende Wirkung auf die Gesundheit im weiteren Lebensverlauf zu haben scheint (Geene et al., 2016). Im fachwissenschaftlichen Diskurs wird daher empfohlen, unterschiedliche Themenbereiche der Gesundheitsförderung, wie sozial-emotionale Entwicklung, Bewegung oder Ernährung in den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen zu integrieren. Wenngleich Gesundheitsförderung kein neues Thema in Kindertageseinrichtungen darstellt, wurde der Fokus bislang jedoch zumeist auf Einzelthemen wie Bewegung, Ernährung oder Körperhygiene begrenzt, die nun zu einem ganzheitlichen Bildungs- und Entwicklungskonzept zusammengeführt und erweitert werden sollten. Hinzu kommen Themen wie die Stärkung der Selbstwirksamkeit oder der psychischen Widerstandsfähigkeit, die sich positiv auf eine gesunde Lebensführung bis ins Erwachsenenalter auswirken können (Deutsches Jugendinstitut & Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, 2020).

Übersicht 26: Blitzlicht zur Alltagsintegration gesundheitsfördernder Maßnahmen (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

<p>Im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wurde unter anderem diskutiert, wie der Begriff der Alltagsintegration überhaupt verstanden werden kann. Hierbei wurde deutlich, dass der allgegenwärtige und meist ganz selbstverständlich genutzte Terminus weder im fachwissenschaftlichen und -politischen Diskurs, noch in der pädagogischen Praxis einheitlich verwendet wird. Zum einen könne Alltagsintegration bedeuten, regelmäßig zusätzliche Angebote auf die Tagesordnung zu setzen und dadurch in den Alltag zu integrieren. Zum anderen könne der Begriff aber auch gerade als expliziter Hinweis darauf verstanden werden, dass alltagsintegrierte Förderung eben genau jenen Angebotscharakter vermeiden sollte und stattdessen als durchgehende Förderung im Alltag zu verankern ist. Interpretation und Organisation der alltagsintegrierten Förderung würden in der Regel jedoch den Einrichtungsteams überlassen, was insbesondere bei einer Förderung mit Angebotscharakter zur Kollision mit anderen Angeboten führen kann. Zur erfolgreichen Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen wäre demnach nicht nur eine inhaltliche Präzisierung zentraler Themen und Bereiche erforderlich, sondern auch die begriffliche Präzisierung von Alltagsintegration, um ein einheitliches Vorgehen anleiten zu können und die Interpretation sowie das damit verbundene Management nicht gänzlich den Einrichtungsteams zu überlassen und sie hiermit zu überfordern.</p>
--

Fachliche Begründung zum Prüfaspunkt 6.6b: Vernetzung der Kindertageseinrichtung mit lokalen Gesundheitspartnern wie dem öffentlichen Gesundheitsdienst: Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat neben der Bewegungs- und Ernährungsförderung auch eine Reihe zentraler Handlungsbereiche der Gesundheitsförderung für die vorschulischen öffentlichen Institutionen ausgewiesen, wie zum Beispiel Stressbewältigung, Suchtprävention oder Förderung der Impfbereitschaft, welche von Kindertageseinrichtungen alleine nicht bewältigt werden können (BZgA, 2005). Die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Projekte weisen darauf hin, dass die intersektorale Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern bei der Gesundheitsförderung notwendig ist, da sie zum Kindeswohl beitragen kann. Zu nennen sind beispielsweise die Projekte „Gi-Kitas“ (Schmidt et al., 2012) und „Hüpfdötchen – Kindergarten in Bewegung“ (Müller, 2007), bei denen die intersektorale Zusammenarbeit der Akteure aus lokalen sozialen Räumen und Gebieten als eine der Gelingensbedingungen und als Nachhaltigkeitskriterien für eine wirksame Gesundheitsförderung angesehen werden (Schmidt et al., 2012). Auch im schweizerischen Best-Practice-Rahmen für Gesundheitsförderung wird die Überlegenheit eines funktionierenden Netzwerks verdeutlicht, um die lokalen Ressourcen sowie Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewinnen und die Qualität der Gesundheitsförderung weiterzuentwickeln (Broesskamp-Stone, 2012).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 6.6c: Einführung und/oder Implementierung der anerkannten Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen: Gesundes Aufwachsen setzt eine ausgewogene Ernährung voraus. Die Ergebnisse der EsKiMo-Studie zeigen, dass etwa die Hälfte der Jungen und Mädchen Milch und Milchprodukte sowie Getreideprodukte täglich beziehungsweise mehrmals täglich konsumiert und somit die Empfehlung der DGE erreicht. Die Mehrheit der Jungen und Mädchen isst mindestens einmal pro Woche Fleisch, was ebenfalls der Empfehlung der DGE entspricht. Es ist auch positiv anzumerken, dass mehr als 70 Prozent der Kinder und Jugendlichen nur ein- bis dreimal im Monat Fast Food wie Currywurst oder Hamburger zu sich nehmen. Fast ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen konsumiert jedoch täglich Schokolade und andere Süßigkeiten. Insgesamt ergibt sich ein komplexes Bild bezogen auf das Ernährungsverhalten (Mensink et al., 2007). Der Lebensmittelkonsum unterscheidet sich zudem nach Geschlecht, Altersgruppe sowie Herkunft (Kapitel 3.2.2.1). Insbesondere beim Konsum von Süßigkeiten, süßen Getränken und frischem Obst scheint im Allgemeinen jedoch Handlungsbedarf zu bestehen (Krug et al., 2018).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 6.6d: Erweiterung des Zugangs zur Bewegungsförderung durch die zur Verfügung gestellten Bewegungsmöglichkeiten und/oder den Einbezug der Eltern: Es herrscht im fachwissenschaftlichen Diskurs Konsens darüber, dass ausreichende Bewegung eine wichtige Rolle bei der gesunden Entwicklung von Kindern spielt. Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland ist zwar in Sportvereinen aktiv und treibt regelmäßig Sport, dennoch konnten hierbei nur etwas mehr als ein Viertel der drei- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen die WHO-Empfehlung von 60 Minuten täglich erreichen. Des Weiteren stagniert der Anteil von übergewichtigen und stark übergewichtigen Kindern und Jugendlichen auf einem hohen Niveau. In diesem Zusammenhang darf der Förderungsbedarf im Bewegungsbereich in Kindertageseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden. Die Ergebnisse der KiGGS verweisen auf eine positive Auswirkung der Umgebung, wie zum Beispiel einen anregenden Sportplatz oder einen Bewegungsraum, die das Interesse der Kinder am Sport und an der Bewegung wecken. Des Weiteren sind Kinder und Jugendliche sportlich aktiver, wenn ihre Eltern regelmäßig Sport treiben (Krug et al., 2018). Es liegt daher nahe, dass der Zugang zur Bewegungsförderung einerseits durch angemessene Bewegungsmöglichkeiten wie Sportmaterialien, ausgestaltete Außenflächen in Kindertageseinrichtungen und andererseits durch den Einbezug der Eltern erweitert wird.

Tabelle 10: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 6

HF 6		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 3		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
6.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	1	2	0
6.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	1	2	0
6.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	1	2	0
6.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	1	2	0
6.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	1	2	0
6.6a	Vorgaben des Landes zur Präzisierung der Orientierungsrahmen und Förderangebote zur körperlichen und psychischen Gesundheit sowie dem Gesundheitsverhalten und deren Integration in den pädagogischen Alltag	1	2	0
6.6b	Vorgaben des Landes zur Vernetzung der Kindertageseinrichtung mit lokalen Gesundheitspartnern wie dem öffentlichen Gesundheitsdienst	1	1	1
6.6c	Vorgaben des Landes zur Einführung und/oder Implementierung der anerkannten Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen	0	1	2
6.6d	Vorgaben des Landes zur Erweiterung des Zugangs zur Bewegungsförderung durch die zur Verfügung gestellten Bewegungsmöglichkeiten und/oder den Einbezug der Eltern	1	2	0

Prüfkriterium 6.1: Es wurden Maßnahmen zur Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung verabschiedet und eingeleitet.

Drei Maßnahmen des Handlungsfeldes greifen das Thema Gesundheitsförderung auf (*Tabelle 10*). Für die Umsetzung der Maßnahme in **Brandenburg** wurde ein Zuwendungsantrag erarbeitet. Mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides bei der Auftaktveranstaltung gilt das landesweite Fortbildungsprojekt „Kita in Bewegung“ als verabschiedet und eingeleitet. Die Umsetzung des Projektes erfolgt durch den Projektträger Brandenburgische Sportjugend.

In Planung: Um das gesunde Aufwachsen von Kindern zu fördern, hat **Niedersachsen** die Maßnahme zur Förderung der kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter geplant. Für deren Umsetzung soll die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter am 09.02.2022 in Kraft treten. Im Mittelpunkt der geplanten Initiative stehen Qualifizierungsmaßnahmen zur Know-how-Vermittlung für Fortbildungsreferentinnen und -referenten, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachberaterinnen und -berater, welche die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fortbilden und sie bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung des Themas Medienkompetenz im digitalen Zeitalter beraten und begleiten sollen. Gefördert werden auch institutionsübergreifende Kooperationsprojekte zwischen Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen und lokalen Akteuren wie zum Beispiel öffentlichen Bibliotheken. Die Umsetzung der Initiative soll über die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung erfolgen. In **Bremen** wird die Maßnahme „Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung“ auf Grundlage einer Richtlinie (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung) mit Wirkung zum 01.01.2022 umgesetzt. Gefördert werden zum einen Maßnahmen „im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung“ (HFK-HB, 2022, S.19), die die Qualität der Essensversorgung durch einen Mindestanteil an Bio-Kost verbessern oder das Fachpersonal durch Fortbildungen unterstützen. Zum anderen werden Neuanschaffungen für Ausstattung im Bereich Bewegung wie zum Beispiel Funktionsräume mit entsprechenden Bewegungsbaustellen oder Geräte für naturnahe Angebote im Außenspielbereich gefördert (HFK-HB, 2022).

Prüfkriterium 6.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Drei Maßnahmen berücksichtigen den landesspezifischen Kontext (*Tabelle 10*). Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen in **Brandenburg** machen deutlich, dass der Anteil an stark übergewichtigen Kindern sowie Kindern mit Defiziten in der motorischen Entwicklung steigt. Obgleich in Brandenburg bereits verschiedene Fortbildungsangebote im Bewegungsbereich bestehen, ist deren Reichweite durch kurzfristige Abmeldungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wegen Personalmangel in den Einrichtungsteams beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wurde die Inhouse-Fortbildung für pädagogische Fachkräfte im Rahmen der Maßnahme initiiert und im Jahr 2021 umgesetzt. Hierbei wurden Kindertageseinrichtungen besucht und Aktionstage mit Bewegungsbaustellen angeboten, an denen Kinder, pädagogische Fachkräfte und Eltern teilnehmen konnten.

In Planung: **Niedersachsen** sieht im Handlungsfeld 6 Handlungsbedarf, weil das Land bislang über keine Curricula oder Handlungsempfehlungen zur medienpädagogischen Arbeit im Elementarbereich verfügt, die für das gesunde Aufwachsen von Kindern von Bedeutung sind. Entsprechende Hinweise auf den Bedarf an curricularen Grundlagen lieferten die Ergebnisse einer Befragung zur Medienbildung im Elementarbereich unter den Bildungsträgern im Jahr 2021. Die Studie zeigt zudem, dass sich mehr als drei Viertel der Bildungsträger für das Thema Medienbildung im digitalen Zeitalter interessieren (HFK-NI, 2021). In **Bremen** nimmt ein Großteil der in Kindertageeinrichtungen betreuten Kinder an der Mittagsverpflegung teil. Aufgrund verschiedener Ernährungsstile scheint es indiziert, auf eine ausgewogene Ernährung der betreuten Kinder aufmerksam zu machen. Selbst wenn 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen Qualitätsstandards für die Verpflegung haben, zeigen sich sowohl zwischen den Trägern als auch den einzelnen Kindertageseinrichtungen mitunter große Unterschiede im Bereich Ernährung. Ähnliches lässt sich auch mit Blick auf die Ausgestaltung für Bewegungsförderung erkennen, wenngleich in der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) und im BremKMG Mindestanforderungen an die Raumausstattung und die Außengelände für Bewegungsaktivitäten festgeschrieben sind (HFK-HB, 2022). Vor diesem Hintergrund wird eine Maßnahme ergriffen, um „landesweit die gesundheitsförderliche Gestaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung auf der Ebene der Ernährung und Bewegung in den Kitas zu stärken und so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu erhöhen“ (HFK-HB, 2022, S. 12).

Prüfkriterium 6.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Finanzmittel für drei Maßnahmen sind durch die jeweiligen Regelungen bereitgestellt (*Tabelle 10*). Der Projektträger **Brandenburgische Sportjugend** erhält auf Basis eines Zuwendungsantrags für die Jahre 2021 und 2022 Fördermittel in Höhe von 400.000 Euro. Gefördert werden Personalkosten, Sachmittel für Bewegungsbaustellen und -mobile sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts.

In Planung: Geplant ist mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in **Niedersachsen** die Bereitstellung von insgesamt rund 3 Millionen Euro zur Durchführung der Maßnahme im Zeitraum vom 09.02.2022 bis zum 31.12.2022. Dabei sind zehn Prozent der Gesamtkosten für die Verwaltung vorgesehen (HFK-NI, 2021). Zur Umsetzung der Maßnahme in **Bremen** werden die nicht ausgeschöpften KiQuTG-Mitteln aus Handlungsfeld 3 den beiden Stadtgemeinden, nämlich Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt. Dabei sollen 75 Prozent der Finanzmittel für eine Förderung im Bereich der Essensversorgung eingesetzt werden. Die Träger erhalten die Fördermittel auf Antrag. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sind in der Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung geregelt.

Prüfkriterium 6.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

In allen drei Maßnahmen können Hinweise auf Verbindlichkeit gefunden werden (*Tabelle 10*). In **Brandenburg** wird die Verbindlichkeit der Maßnahme durch das Commitment zwischen Land und Projektträger erzeugt, die in der Umsetzung der Maßnahme eng zusammenarbeiten. Bei der Erstellung und Prüfung des Zuwendungsantrags wurden Personaleinsatz und Beschaffung beziehungsweise Beschaffungsarten der Sachkosten konkretisiert und detailliert besprochen.

In Planung: Die Verbindlichkeit soll in **Niedersachsen** in Form eines Sachberichts hergestellt werden, der Informationen zu allen drei Förderbereichen und der Evaluation der aus der Förderung gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse beinhaltet. Erfasst werden zum Beispiel Zielgruppe, Anzahl der Teilnehmenden, Umfang und Zielerreichung der Fortbildungs-, Beratungs- und Begleitungsangebote, Schwerpunktthemen und Kooperationspartner bei den Projekten (HFK-NI, 2021). Im Rahmen der Maßnahme zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und der Bewegung in **Bremen** sollen Verwendungsnachweise des Mitteleinsatzes oder Nachweise über absolvierte Schulungen bis zum 30.06.2023 eingereicht werden (HFK-HB, 2022).

Prüfkriterium 6.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

In allen drei Maßnahmen können Hinweise auf Nachhaltigkeit gefunden werden (*Tabelle 10*). Die Nachhaltigkeit der initiierten Projekte wurde im Expertenworkshop in Verbindung mit dem Thema Gesundheitsförderung diskutiert.

Übersicht 27: *Blitzlicht zur Nachhaltigkeit projektbezogener Gesundheitsförderung (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)*

Im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wurde neben generellen Problematiken im Hinblick auf die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von einzelnen Projekten, wie zum Beispiel der langfristigen Finanzierung und Steuerung, auch auf Nachhaltigkeitspotenziale der durchgeführten Projekten in Handlungsfeld 6 verwiesen, die sich insbesondere durch Bemühungen der Kooperation und Vernetzung (zum Beispiel im Bereich Bewegung durch die starke Anbindung an Sportverbände und kommunale Sportvereine), aber auch durch die dauerhafte Bereitstellung fördernder Materialien ergeben. Kritisch wurde hinterfragt, ob solche temporären Impulse in Form von Fortbildungen und Projekten zu strukturellen Veränderungen im Alltag führen können. Denn gerade jene Rahmenbedingungen (zum Beispiel Zeit-, Platz- und Personalmangel) seien es, an denen die Umsetzung letztlich oftmals scheitere.

In **Brandenburg** wird das initiierte Fortbildungsprojekt „Kita in Bewegung“ zunächst bis zum 31.12.2022 durch KiQuTG-Mittel finanziert. Es ist geplant, das Projekt ab 2023 mit Landesmitteln langfristig zu fördern.

In Planung: Die geplante Maßnahme in **Niedersachsen** soll zwar nur befristet finanziert werden, die Verankerung eines gesunden Aufwachsens von Kindern im Bereich der Medienbildung und Medienkompetenz soll jedoch im Sinne einer strukturellen Voraussetzung für eine langfristige Wirkung auf die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den pädagogischen Konzeptionen verankert werden. Die Maßnahme in **Bremen** kann zum Teil als nachhaltig erachtet werden. Denn der Förderzeitraum der Maßnahme ist zwar auf ein Jahr begrenzt, aber die in dieser Zeit erworbenen Ausstattungsgegenstände, wie Bewegungsbaustellen oder -landschaften, können über die Laufzeit des KiQuTG hinaus weiter eingesetzt werden.

Prüfkriterium 6.6a: Es gibt Vorgaben des Landes, zur Präzisierung der Orientierungsrahmen und Förderangebote zur körperlichen und psychischen Gesundheit sowie dem Gesundheitsverhalten und deren Integration in den pädagogischen Alltag.

Zwei Maßnahmen zielen auf die Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag durch Fortbildung und fundierte Handlungsorientierung (*Tabelle 10*). Mit der Einführung des Projekts „Kita in Bewegung“ soll das Fortbildungsangebot zum Thema Bewegung ausgeweitet und dessen Konzept im

Land **Brandenburg** verankert werden. Im Rahmen dieses Projekts werden zum einen die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen mit alltagstauglichen Materialien zur Bewegung ausgestattet. Zum anderen wird den pädagogischen Fachkräften durch das Inhouse-Fortbildungsangebot ermöglicht, psychomotorische Ansätze mithilfe von Bewegungsbaustellen und -mobilen alltagsintegriert umzusetzen und so die physische und psychische Gesundheit der Kinder zu fördern (HFK-BB, 2021; BMFSFJ, 2022a).

In Planung: Die vom Land **Niedersachsen** geplante Maßnahme soll Fortbildungen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten fördern, die sich auf die medienpädagogische Arbeit im Kontext gesunden Aufwachsens in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beziehen. Die Fortbildungen richten sich zum einen an Fortbildungsreferentinnen und -referenten, Fachberatungen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Zum anderen sollen Erzieherinnen und Erzieher sowie Kindertagespflegepersonen durch qualifizierte Fachexpertinnen und -experten fortgebildet und bei der Konzeptentwicklung sowie deren Umsetzung begleitet und beraten werden. Die Maßnahme zielt zudem darauf ab, Grundlagen für die Entwicklung und Erarbeitung landesspezifischer Empfehlungen für die medienpädagogische Arbeit im Kontext von Gesundheit in der Elementarbildung zu schaffen (HFK-NI, 2021). Die Maßnahme in **Bremen** legt einen Schwerpunkt auf das Fachwissen der Fachkräfte über Ernährung. Das zuständige Fachpersonal wird durch Fortbildungen hinsichtlich des Erwerbs „küchenfachlicher und kalkulatorischer Kenntnisse und Fertigkeiten“ (HFK-HB, 2022, S. 20) unterstützt.

Prüfkriterium 6.6.b: Es gibt Vorgaben des Landes zur Vernetzung der Kindertageseinrichtung mit lokalen Gesundheitspartnern wie dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Zwei Maßnahmen nehmen die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren im Bereich Bildung und Gesundheit in den Blick (*Tabelle 10*). Pandemiebedingt konnten in **Brandenburg** im Jahr 2021 nur 42 Kindertageseinrichtungen mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ erreicht werden. Ziel ist es daher, die Anzahl der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen im Jahr 2022 zu erhöhen. Um das Thema frühkindliche Bewegungsförderung auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen möglichst weit zu verbreiten und darauf aufmerksam zu machen, wird das Projekt zudem durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch den Einsatz sozialer Medien, unterstützt.

In Planung: Das Land **Niedersachsen** plant im Rahmen der Durchführung seiner Initiative Kooperationsprojekte, an denen pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Kinder und auch deren Eltern teilnehmen können. Dazu zählen beispielsweise die institutionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und die Kooperation mit öffentlichen Bibliotheken (HFK-NI, 2021).

Prüfkriterium 6.6.c: Es gibt Vorgaben des Landes zur Einführung und/oder Implementierung der anerkannten Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen.

Eine geplante Maßnahme legt den Schwerpunkt auf die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen (*Tabelle 10*).

In Planung: Die Maßnahme in Bremen strebt an, die Qualität der Verpflegungsangebote in Kindertageseinrichtungen weiter zu verbessern, indem ein Mindestanteil an Bio-Kost oder regionalen Produkte angeboten werden soll. Darüber hinaus soll eine Ganztagskost gefördert werden, die ein gemeinschaftliches Frühstück oder einen Nachmittagsimbiss umfasst, damit die „Ungleichheit in diesen Bereichen verringert und Teilhabe erhöht werden“ (HFK-HB, 2022, S. 19) kann.

Prüfkriterium 6.6.d: Es gibt Vorgaben des Landes zur Erweiterung des Zugangs zur Bewegungsförderung durch die zur Verfügung gestellten Bewegungsmöglichkeiten und/oder den Einbezug der Eltern

Zwei Maßnahmen streben an, Eltern beim Thema gesundes Aufwachsen mit einzubeziehen. Eine der geplanten Maßnahmen fördert die Bewegungsaktivitäten der Kinder durch Anschaffung angemessener Ausstattungsgegenstände (*Tabelle 10*).

Im Rahmen des Fortbildungsprojekts in **Brandenburg** werden die Eltern motiviert, als Bewegungsvorbilder für ihre Kinder zu wirken, indem sie zu Bewegungsfesten eingeladen und über die Inhalte des Projekts informiert werden sowie Tipps zur frühkindlichen Bewegungsförderung erhalten (HFK-BB, 2021; BMFSFJ, 2022a).

In Planung: Auch bei der vom Land **Niedersachsen** geplanten Maßnahme sollen Eltern als Akteure in die Kooperationsprojekte zum Thema Gesundheitsförderung im Rahmen digitaler Medien integriert werden (HFK-NI, 2021). Zur Stärkung der Bewegungsförderung können die Träger in **Bremen** Anträge auf Förderung für Ausstattungen im Bereich Bewegung, wie zum Beispiel Außenspielgeräte oder Funktionsräume mit entsprechenden Bewegungsbaustellen, stellen.

3.2.2.3 Fazit

Die geplanten und umgesetzten Maßnahmen im Handlungsfeld 6 haben unterschiedliche Förderungsschwerpunkte. Eine der gewählten Maßnahmen (HB) befasst sich mit dem Thema gesunder Ernährung. Zwei Maßnahmen (HB, BB) zielen auf die Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen ab, während die geplante niedersächsische Maßnahme die Handlungsorientierung für Medienbildung und die Vermittlung von Medienkompetenz der Fachkräfte im Kontext einer gesunden kindlichen Entwicklung im digitalen Zeitalter herausstellt. Die Prüfkriterien 1 (Verabschiedung und Einleitung), 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen), 3 (Sicherstellung der Finanzierung), 4 (Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit) und 5 (Nachhaltigkeit) können bei der brandenburgischen Maßnahme als umgesetzt und in Niedersachsen sowie in Bremen als geplant erachtet werden. Im Rahmen der beiden Maßnahmen werden Handlungsorientierungen und -kompetenzen durch Fortbildungsangebote akzentuiert und der Einbezug von Eltern sowie lokalen Ansprechpartnern wie Sportvereinen begünstigt. Eine Maßnahme widmet sich der Verbesserung der Qualität im Bereich der Essensversorgung.

3.2.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Das Thema Sprachliche Bildung wird weder im Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK, 2014) noch im Zwischenbericht der AG Frühe Bildung (BMFSFJ & JFMK, 2016) in spezifischer Weise hervorgehoben. Erwähnt werden aber das Angebot einer speziellen Sprachförderung für Kinder mit Fluchthintergrund und die alltagsintegrierte Sprachbildung unter der Überschrift „Inhaltliche Herausforderung“. Hier geht es vor allem darum, die pädagogischen Fachkräfte fachlich vorzubereiten und zu unterstützen (BMFSFJ & JFMK, 2016). Das Thema Sprachbildung und -förderung findet allerdings seit Jahren Berücksichtigung in diversen Programmen und Initiativen auf Bund-Länder-Ebene (IAQ, pädquis & ZQM, 2021) und wird in allen Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder als zentraler Bereich ausgewiesen (Faas & Kluczniok, 2023). Im KiQuTG wird die Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung als inhaltlicher Schwerpunkt im Handlungsfeld 7 thematisiert ([Übersicht 28](#)).

Übersicht 28: Ziele der Maßnahmen im HF 7

Im Rahmen des Handlungsfeldes Förderung der sprachlichen Bildung werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.
--

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 23 f.

3.2.3.1 Kontext der Maßnahmen

Nach der Veröffentlichung der ersten PISA-Ergebnisse in den frühen 2000er Jahren wurde die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungssystems zunehmend in Frage gestellt, was Auswirkungen auf Fachpolitik, Fachpraxis und Fachwissenschaft im Elementarbereich hatte (Fthenakis, 2003). Eine unzureichende Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen wurde dabei unter anderem als eine wesentliche Ursache für die nicht zufriedenstellenden Schulleistungen im Bereich Lesen identifiziert, insbesondere mit Blick auf herkunftsbedingte Disparitäten (Baumert et al., 2006; Schiefele et al., 2004). Auch der OECD-Bericht zur Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung unterstreicht die Bedeutung der Sprachkompetenz für den kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozess (OECD, 2012). In der Folge fand der Bereich Sprache und Kommunikation eine starke Betonung in den Bildungsplänen der Länder und in zahlreichen pädagogischen Konzepten von Kindertageseinrichtungen.

Diese Priorisierung hat sich bis heute nicht verändert. Nach wie vor steht der Bereich sprachliche Bildung und Förderung im Mittelpunkt des bildungspolitischen Interesses, was auch für die Bildungsberichterstattung gilt (zum Beispiel Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016; Stanat et al., 2022). Im Rahmen einer bundesweit durchgeführte Elternbefragung zeigte sich, dass circa ein Viertel der Kinder in einem deutschen Sprachtest vor der Einschulung als förderbedürftig eingestuft wurde. Bei etwa einem Fünftel der drei- bis fünfjährigen Kinder mit deutscher Familiensprache und bei 39 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache wurde eine verzögerte Sprachentwicklung diagnostiziert. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Förderbedarf häufig bei jenen Kindern gegeben ist, deren Eltern ein niedriges Bildungsniveau haben. Infolge der Zuwanderung in den letzten Jahren lernt etwa ein Fünftel der Kinder unter sechs Jahren Deutsch als Zweitsprache, was die Bedeutung des Themas Sprachbildung und -förderung, inklusive Mehrsprachigkeit im Elementarbereich, noch einmal unterstreicht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Übersicht 29: Blitzlicht zu Mehrsprachigkeit in der pädagogischen Arbeit und der Qualifizierung des pädagogischen Personals (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

Im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, wie man mit Mehrsprachigkeit auf regionaler Ebene umgehen kann. Denn gerade in bilingualen Grenzregionen (zum Beispiel Saarland-Frankreich) zeigen sich deutliche Fokussierungen auf bestimmte Sprachen, die dort verstärkt gesprochen werden. Dies könne nicht nur dazu führen, dass Kindern, die nicht mehrsprachig aufwachsen, Nachteile entstehen, sondern vor diesem Hintergrund spiele gerade auch die Reflexion der Legitimität des Sprachgebrauches eine zentrale Rolle. Denn es zeigen sich deutliche Widersprüche, wenn von gezielter Sprachförderung in einer weiteren Sprache die Rede ist, gleichzeitig aber zugewanderten Kindern mitunter suggeriert wird, dass sie keinerlei Sprachkompetenzen haben. Hier fehle es oftmals sowohl an geeigneten Strategien, mit solchen sprachbezogenen Hierarchien umzugehen sowie diese kritisch zu hinterfragen, als auch an spezifischen Qualifizierungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte, die solche sprachlichen Varianzen und regionalen Bezüge berücksichtigen.

Verschiedene nationale und internationale Studien konnten in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von Belegen liefern, dass der Kindergartenbesuch einen positiven Einfluss auf die Sprachfähigkeit der Kinder haben kann. Das Ausmaß, in dem der Besuch einer Kindertageseinrichtung die Sprachentwicklung fördert, ist jedoch nicht nur von der Größe der Einrichtung und der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig, sondern korreliert zudem weitgehend mit der pädagogischen Qualität der Einrichtung in diesem Bereich beziehungsweise der Teilnahme an sprachbezogenen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (zum Beispiel BMFSFJ, 2022a; NICHD, 2006; Tietze et al., 2005). Vor diesem Hintergrund wurden und werden zahlreiche Sprachbildungs- und Sprachförderungsprogramme in Kindertageseinrichtungen initiiert (zum Beispiel Egert & Hopf, 2018; Schneider, 2018). Darüber hinaus richtet sich der Fokus aktuell auch auf das Thema Sprachstandserhebungen. Hierzu finden sich in den Ländern beziehungsweise der jeweiligen Praxis eine Vielzahl an Maßnahmen beziehungsweise Tests, Screenings oder Beobachtungsverfahren, welchen aber oftmals eine angemessene wissenschaftliche Fundierung fehlt (Faas et al., 2021).

3.2.3.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Rheinland-Pfalz haben dieses Handlungsfeld ausgewählt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Eine Maßnahme wurde bereits 2019 eingeleitet (SL) und zwei folgten im Jahr 2020 (HB, NW). Alle drei bereits angelaufenen Maßnahmen wurden im Jahr 2021 fortgesetzt. Zwei weitere Maßnahmen haben im Jahr 2021 begonnen (BW, RP) (*Tabelle 11*).

Im **Saarland** und in **Baden-Württemberg** wurden spezifische Qualifizierungsangebote für frühpädagogische Fachkräfte erarbeitet und umgesetzt. In **Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** soll eine Stärkung der sprachlichen Bildung und Förderung, insbesondere der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung, verbindlich verankert werden. Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte zu stärken und die Sprachförderung wirksamer zu gestalten, setzt das Land **Bremen** auf eine Prüfung und den flächendeckenden Einsatz standardisierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Auch in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfeldes als Bestandteil der Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf eine individuelle, alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung, gesetzlich verankert worden. Eine detaillierte Übersicht des Mittelabflusses im Rahmen des Handlungsfeldes 7 für die Jahre 2019 bis 2022 befindet sich in *Anhang C*.

Tabelle 11: Maßnahmen im HF 7

HF7	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BW*	Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte	Themenspezifische Qualifizierung von Fachkräften	Ve	2021
HB**	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden	Flächendeckende Einführung eines standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens	Pr	2020
NW	Sprachförderung verbindlicher gestalten	§§ 44,45 KiBiz: Gewährleistung der Fachkraftstelle für besondere Aufgaben der plusKITAs; Erhöhung der Zuschüsse für Sprachförderung und Förderung von plusKITAs	Ge	2020
RP	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	Art. 1, § 3 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Nummer 2 KiTa-Zukunftsgesetz: Die Personalisierung der alltagsintegrierten Sprachförderung wird gesetzlich verankert und dynamisiert	Ge	2021

HF7	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
SL*	Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	Mit dem Zertifikatsstudiengang werden die pädagogischen Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt	Ke	2019

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

* Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020

** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2022

Im Folgenden werden die operationalisierten Prüfkriterien im Handlungsfeld 7 dargestellt (*Übersicht 30*), anhand derer die von den fünf Ländern konzipierten Maßnahmen analysiert und eingeordnet werden. *Tabelle 12* gibt eine Gesamtübersicht der Prüfung aller Maßnahmen.

Übersicht 30: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 7

7.1. Es wurden Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung verabschiedet und eingeleitet.
7.2. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
7.3. Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
7.4. Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
7.5. Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
7.6. Es gibt Vorgaben des Landes, um ...
a) den Personaleinsatz für Sprachbildung und -förderung zu berücksichtigen,
b) eine pädagogische Orientierung für Sprachbildung und -förderung festzulegen/zu gewinnen,
c) ein Qualifizierungsangebot zur Sprachbildung und -förderung sicherzustellen,
d) alltagsintegrierte und gezielte Sprachbildung beziehungsweise -förderung bedarfsgerecht zu gestalten,
e) eine professionelle Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes zu gewährleisten.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 7.6a: Berücksichtigung des Personaleinsatzes für Sprachbildung und -förderung: Die Fachkraft-Kind-Relation ist eines der zentralen Merkmale der Strukturqualität und wird als grundlegende Rahmenbedingung der pädagogischen Arbeit betrachtet. Dementsprechend wurde dieses Thema im Rahmen des KiQuTG als eigenständiges Handlungsfeld aufgenommen (HF 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel) und von den meisten der 16 Länder ausgewählt (Kapitel 3.1.2). Das Thema Sprachbildung knüpft direkt hier an. Es ist ein alltagsintegriertes Angebot, das auf alle Kinder ausgerichtet ist, während die Sprachförderung speziell für diejenigen gedacht ist, die sprachliche Auffälligkeiten zeigen (Kammermeyer & Roux, 2013). Die Beobachtung, Erhebung und Auswertung des kindlichen Sprachverhaltens sowie gegebenenfalls die individuelle Anpassung des Sprachförderkonzeptes sind dabei meist mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden (Faas et al., 2021). Aber auch bei der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung sowie der additiven Sprachförderung sind zeitliche und personelle Ressourcen besonders relevant (Wirts et al., 2019; Wolf et al., 2011). In diesem Zusammenhang gilt es, den für eine angemessene Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Personaleinsatz sicherzustellen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 7.6b: Festlegung/Gewinnung pädagogischer Orientierungen für Sprachbildung und -förderung: Im Kontext des verstärkten Bildungsauftrags im Elementarbereich sind Sprachbildung und -förderung zentrale Themen, mit denen sich Länder und Kindertageseinrichtungen seit Jahren intensiv auseinandersetzen. Qualitativ hochwertige sprachliche Inputs und Anregungen, die auf den gezielten Kompetenzaufbau gerichtet sind – gerade auch mit Blick auf das spätere Lesen- und Schreibenlernen –, finden sich trotz umfangreicher Initiativen und Programme im Alltag von Kindertageseinrichtungen immer noch zu wenig (Faas et al., 2021; Dahlheimer et al., 2020; Tietze et al., 2013a; Gasteiger-Klicpera et al., 2011; König, 2009). Während eine wertschätzende Anerkennung des kindlichen Tuns in alltäglichen Routinen sowie eine allgemein gute Qualität der alltäglichen Kommunikation durchaus zu beobachten ist, zeigt sich der gezielte Einsatz von Sprachförderstrategien jedoch nur vereinzelt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bereitstellung von Orientierungs- und Erklärungswissen für Fachkräfte bei der Durchführung von Sprachbildung und -förderung unerlässlich (Blatter et al., 2020). Dazu zählen vor allem Erkenntnisse über den kindlichen Spracherwerb, Sprachentwicklungsverlauf sowie Vorstellungen über Sprachbildung und -förderung, an denen sich die Fachkräfte bei der Organisation des Alltagsgeschehens orientieren können (Faas et al., 2021; List, 2010).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 7.6c: Sicherstellung eines Qualifizierungsangebotes zur Sprachbildung und -förderung: Für eine gelungene alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung ist die Interaktionsgestaltung besonders bedeutsam, die durch die Aspekte „Emotionale Unterstützung“, „Organisation der Lernsituation“ und „Anregungsqualität“ gekennzeichnet werden kann (Hamre et al., 2007; Stuck et al., 2016). Die Anregungsqualität weist hierbei einen positiven Zusammenhang zum rezeptiven und produktiven Wortschatz auf und zeigt zudem einen kurzfristigen Effekt auf den Schrift-

spracherwerb (Mashburn et al., 2008). Für anregungsreiche und adaptive Interaktionsgestaltung müssen aber auch die räumlich-materiellen Arrangements berücksichtigt werden, die eng mit professionellem Handeln verknüpft sind (Bunse & Hoffschildt, 2011). Dies erfordert von den pädagogischen Fachkräften ein gewisses Repertoire an Strategien, das sie durch Fort- und Weiterbildungen erwerben und in der Praxis erfolgreich einsetzen können (Hellrung, 2019; Kucharz et al., 2015). Die Studien zum „Heidelberger Trainingsprogramm“ ergaben beispielsweise, dass Kinder mit Sprachverzögerung einen signifikant größeren Wortschatz und eine deutlich bessere produktive Sprachkompetenz zeigen, wenn ihre Bezugserzieherinnen und -erzieher an einem umfangreichen Sprachfördertraining teilgenommen haben (Buschmann et al., 2014; Simon & Sachse, 2011).

Übersicht 31: Blitzlicht zur Berücksichtigung von Steuerungsmechanismus in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Expertenworkshop, Kindertageseinrichtungen, 2021)

Im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wurde darauf hingewiesen, dass sich Fort- und Weiterbildungsangebote in der Regel gezielt an interessierte Fachkräfte richten, die oftmals bereits entsprechend vorgebildet sind (zum Beispiel Sprachförderkräfte). Dies wurde von den Teilnehmenden insofern kritisch betrachtet, als jene pädagogischen Fachkräfte, die sich nicht für diesen Bereich interessieren, von solchen Qualifizierungsmaßnahmen nicht flankiert werden. Qualitätsentwicklung im Bereich der sprachlichen Bildung könne aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Gesamteams im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend qualifiziert werden. Diese generellen Steuerungsmechanismen von Professionalisierung seien daher bei der Planung und Umsetzung von Qualifizierungsangeboten zu berücksichtigen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 7.6d: Bedarfsgerechte Gestaltung alltagsintegrierter und gezielter Sprachbildung beziehungsweise -förderung: Aufgrund des hohen Anteils der als sprachförderbedürftig diagnostizierten Kinder scheint es erforderlich, die sprachliche Bildung und Förderung in den Kindertageseinrichtungen weiter voranzutreiben (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016, 2020). Empirische Studien der letzten Jahren weisen darauf hin, dass insbesondere die alltagsintegrierte und die additive Sprachbildung und -förderung, das heißt die Kombination der beiden Interventionsformen, einen positiven Einfluss auf die Sprachentwicklung von Kindern haben (Buschmann & Jooss, 2009; Egert et al., 2020; Wolf et al., 2011). Hierzu wird im aktuellen Fachdiskurs auf die Notwendigkeit eines individuellen Förderkonzeptes für das einzelne Kind im Anschluss an diagnostische Verfahren und ein dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechendes sprachförderliches Handeln hingewiesen (Beckerle & Mackowiak, 2019; Gogolin et al., 2005).

Übersicht 32: Blitzlicht zur Standardisierung versus Vielfalt an Instrumenten und Verfahren (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

Im Workshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wurde, insbesondere mit Blick auf die Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden in Bremen, auf die Bedeutsamkeit eines Ausbaus wissenschaftlich fundierter und bewährter Instrumente zur Sprachbildung und -förderung hingewiesen. Indem träger- und einrichtungsbezogene Vielfalt durch grundlegende Strategien abgesichert werden, könne dies zum einen die professionelle Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes erhöhen und zum anderen durch die permanente Anpassung und Weiterentwicklung der jeweiligen Strategie deren Nachhaltigkeit sichern. Kritisch wurde im Hinblick auf Standardisierungsbemühungen von Sprachbildung und -förderung aber auch angemerkt, dass Unterschiede in der spezifischen Umsetzung der jeweiligen Verfahren möglich sein müssen, um den jeweiligen individuellen Bedingungen vor Ort gerecht zu werden und alltagstauglich zu sein. Zudem können Standards zu einem bloßen „Abhaken“ der Inhalte führen, ohne diese zu reflektieren und ihnen gerecht zu werden. Weitestgehender Konsens herrschte darüber, dass einerseits Mindeststandards zur Entwicklung und Sicherung einer Qualitätsbasis erforderlich seien, diese aber lediglich einen Rahmen bereitstellen sollen, in dem Bewegung möglich ist, sodass individuelle Erfahrungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen werden können.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 7.6e: Gewährleistung professioneller Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes: Die Bedeutung einer qualifizierten Fachberatung für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen ist in Fachwissenschaft und Fachpraxis unbestritten. Im Abschlussbericht der Evaluationsprojekte BiSS-E1 und BiSS-E2 (Wirts et al., 2019) wird darauf hingewiesen, dass bei Fachkräften, die eine individualisierte Beratung erhielten, eine signifikante Verbesserung in der Umsetzung der Sprachbildung und -förderung beobachtet werden konnte. Als gesetzliche Grundlage für die Fachberatung gilt § 22a SGB VIII, insbesondere § 22a Absatz 1 und Absatz 5 SGB VIII, der in den Kita-Gesetzen der Länder unterschiedlich ausdifferenziert wird. Im SGB VIII wird hierbei jedoch die Formulierung „geeignete Maßnahme zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtungen“ anstelle des Begriffs „Fachberatung“ verwendet. Der Blick in die einzelnen Länder verdeutlicht, dass kein einheitliches Aufgabenprofil für die Fachberatung existiert. Preissing et al. (2016) entwerfen in einer Expertise zur Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung ein solches Profil, das vier zentrale Dimensionen umfasst: personenbezogene Dienstleistungen, strukturentwickelnde Dienstleistungen, Vermittlungs- und Verknüpfungsdienstleistungen sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Tabelle 12: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 7

HF 7		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 5		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
7.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	5	0	0
7.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	5	0	0
7.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	5	0	0
7.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	4	1	0
7.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	2	1	2
7.6a	Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung des Personaleinsatzes für Sprachbildung und -förderung	2	0	3
7.6b	Vorgaben des Landes zur Festlegung/Gewinnung pädagogischer Orientierungen für Sprachbildung und -förderung	2	0	3
7.6c	Vorgabe des Landes zur Sicherstellung eines Qualifizierungsangebotes zur Sprachbildung und -förderung	3	0	2
7.6d	Vorgaben des Landes zur bedarfsgerechten Gestaltung alltagsintegrierter und gezielter Sprachbildung beziehungsweise -förderung	2	0	3
7.6e	Vorgaben des Landes zur Gewährleistung einer professionellen Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes	0	0	5

Prüfkriterium 7.1: Es wurden Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung verabschiedet und eingeleitet.

Die Umsetzung der Maßnahmen in **Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** erfolgte über gesetzliche Regelungen. In **Baden-Württemberg** und dem **Saarland** wurden nach der Antragstellung und -prüfung Verträge mit Hochschulen abgeschlossen. Das Land **Bremen** hat eine Landesarbeitsgemeinschaft gegründet, um ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren für alle Einrichtungen festzulegen sowie die konkreten Umsetzungsschritte abzustimmen (*Tabelle 12*).

Mit dem Inkrafttreten der §§ 44 und 45 KiBiZ wurde am 01.08.2020 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung in **Nordrhein-Westfalen** gesetzlich weiterentwickelt. Entsprechend gilt die Maßnahme „Sprachförderung verbindlich gestalten“ als verabschiedet beziehungsweise eingeleitet. Nach geltender Rechtslage müssen die Kindertageseinrichtungen als plusKITAs von einem hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf besucht werden, damit sie durch jährliche Zuschüsse unterstützt werden. Zudem werden für diese Einrichtungen Mittel für eine halbe Fachkraftstelle zur Verfügung gestellt, die zur Umsetzung der definierten Aufgaben nach § 45 KiBiZ eingesetzt werden können. Durch die Mittel des KiQuTG und zusätzliche Landesmittel konnten gegenüber dem Kindergartenjahr 2019/2020 fast doppelt so viele plusKITAs in den Kindergartenjahren 2020/2021 (3.350 Kindertageseinrichtungen) und 2021/2022 (3.230 Kindertageseinrichtungen) finanziert werden. Bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen wird der Anteil der betreuten Kinder mit nicht (vorrangig) deutscher Familiensprache berücksichtigt (HFK-NW, 2019; BMFSFJ, 2022a). Mit dem Inkrafttreten des KiTaG am 01.07.2021 gilt auch die Maßnahme in **Rheinland-Pfalz** als verabschiedet und eingeleitet. Nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG wird die zusätzlichen Personalanteile in der Personalbemessung für Kinder über zwei Jahre finanziert, sodass die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in allen Kindertageseinrichtungen strukturell gesichert werden kann. Die Umsetzung sprachlicher Bildung und Förderung wird durch eine qualifizierte Sprachbeauftragte im pädagogischen Team sichergestellt und erfolgt alltagsorientiert als Aufgabe aller Fachkräfte. Regelungen für die Einstellung einer Sprachbeauftragten sind in der Fachkräftevereinbarung zu finden. In **Baden-Württemberg** wurden die Qualifizierungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen zu Sprachförderkräften im Jahr 2021 durch Pädagogische Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften umgesetzt. Die Hochschulen konnten sich für die Durchführung der Weiterbildungsangebote/Zertifikatsstudiengänge bewerben. Die gestellten Anträge wurden auf Basis vorgegebener Kriterien geprüft und Verträge mit sieben Hochschulen geschlossen. Über zwei Jahre hinweg sollen bis zu 1.500 Sprachförderkräfte für wenigstens 20 Prozent der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen qualifiziert werden. Im Jahr 2019 hat das **Saarland** den dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) eingeführt und in den

Jahren 2020 und 2021 fortgeführt. Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Im Förderzeitraum (2019 bis 2022) sollen bis zu 110 pädagogische Fachkräfte in vier Durchgängen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren qualifiziert werden, die in ihren Einrichtungsteams dazu beitragen, dass alltagsintegrierte Sprachbildung, kultursensibles und inklusives Arbeiten sowie das Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien als Querschnittsaufgabe in der Kindertagesbetreuung implementiert werden. Pandemiebedingt ist davon auszugehen, dass lediglich 62 pädagogische Fachkräfte diesen Zertifikatsstudiengang bis Ende 2022 absolvieren können.

Im Jahr 2020 wurde in **Bremen** als standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren die Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (BaSiK) von der Landesarbeitsgemeinschaft als flächendeckend zu implementierendes Verfahren ausgewählt. In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) wurde eine entsprechende Schulung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geplant, die im Jahr 2021 angelaufen ist und in 2022 fortgesetzt wird. Parallel dazu wurden Materialien für die Fortbildungen in den Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Wenngleich das ausgewählte Verfahren in Bremerhaven bereits teilweise implementiert ist, musste eine flächendeckende Einführung in alle Kindertageseinrichtungen Bremens pandemiebedingt jedoch auf 2022 verschoben werden. Anstatt des geplanten Rahmenvertrags mit der Entwicklerin des Verfahrens wurden daher bislang lediglich Verträge über Einzelveranstaltungen abgeschlossen (BMFSFJ, 2021).

Prüfkriterium 7.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Bei der Planung und Umsetzung aller fünf Maßnahmen wurde der landesspezifische Kontext beachtet (*Tabelle 12*). Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 erhalten die plusKITAs in **Nordrhein-Westfalen** zusätzliche Fördermittel auf Landesebene, um Bildungsprozesse, insbesondere im Rahmen alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung, zu unterstützen. Seither sei der Anteil der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen Deutsch als Zweitsprache nachhaltig lernen, deutlich angestiegen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Maßnahme verabschiedet und eingeleitet, um den plusKITAs weiterhin zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen zu können und damit die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung weiterzuentwickeln (HFK-NW, 2019). **Rheinland-Pfalz** orientiert sich in der sprachlichen Bildung und Förderung am Konzept „Mit Kindern im Gespräch“, welches als Landesfortbildungscurriculum dient. Die Umsetzung der Sprachbildung und -förderung erfolgte bisher durch extern qualifizierte Sprachförderkräfte, die über Budgets mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand finanziert wurden. Um den Förderauftrag, insbesondere für Kinder vom zweiten Lebensjahr an bis zum Schultritt, in Kindertageseinrichtungen verbindlich zu gewährleisten und den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum zu schaffen, hat das Land Gesetzesänderungen vorgenommen, wodurch der Personaleinsatz für Sprachbildung und -förderung nun in die Gesamtelation für Ü2-Plätze eingerechnet wird. Ergebnisse der Einschulungsuntersuchungen in **Baden-Württemberg** weisen auf einen hohen Sprachförderbedarf in den letzten Jahren hin, besonders bei den mehrsprachigen und nicht deutschsprachigen Kindern (HFK-BW, 2020). Durch das Bundesprogramm „Sprach-Kita“ wurden bereits im Vorfeld des Gute-KiTa-Gesetzes Personalressourcen und Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen finanziert und damit 903 Sprach-Kitas im Land gefördert. Die im Rahmen des KiQuTG aufgelegte Maßnahme knüpft hier an. Sie zielt darauf, bisher nicht am Bundesprogramm teilnehmende pädagogischen Fachkräfte zu qualifizieren und weitere Kindertageseinrichtungen mit dem Profil Sprache zu entwickeln (HFK-BW, 2020; BMFSFJ, 2022a). Im **Saarland** ist die Umsetzung des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten gesetzlich verankert. In § 1 Absatz 2 SBEBG wird zudem explizit herausgearbeitet, dass die am Entwicklungsstand orientierte Sprachbildung und -förderung sowie die Berücksichtigung der ethnischen Herkunft der Kinder und ihrer Familien zu den festgeschriebenen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte gehören. Aus der Umsetzung des saarländischen Bildungsprogramms und aus den Erfahrungen verschiedener Maßnahmen zur Sprachbildung und -förderung, allen voran „Schwerpunkt Kitas“ und „Sprach-Kitas“, kristallisierte sich heraus, dass weiterer Handlungsbedarf im Themenfeld „alltagsintegrierte Sprachbildung und kultursensitive Kommunikation mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten“ (HFK-SL, 2020, S. 33) besteht. Daher wurde, zudem unter Berücksichtigung des Wunsches der Praxis, der Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ in Kooperation mit der htw saar erarbeitet (HFK-SL, 2020). Wenngleich bereits verschiedene Maßnahmen zur Sprachbildung und -förderung, beispielsweise die „Durchgängige Sprachbildung“, ergriffen wurden, stehen auch die pädagogischen Fachkräfte in **Bremen** vor der Herausforderung, dass der Anteil der betreuten Kinder mit Sprachförderbedarf in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Hierbei lässt sich eine hohe Differenz bei der Sprachförderquote zu

anderen Ländern, aber auch zwischen den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven feststellen (zum Beispiel Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016, 2020; Stanat et al., 2022). Das Land griff die Herausforderung auf, indem es die Professionalisierung im Bereich der Sprachförderung mit der Einführung eines standardisierten Instrumentes zur Einschätzung des Sprachentwicklungsstands flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen weiter vorantreibt. Bei der Auswahl wurden bereits bestehende Maßnahmen und Entwicklungen, wie der Bildungsplan 0-10 und Projekte zur Mehrsprachigkeit von Kindern, mitberücksichtigt.

Prüfkriterium 7.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Für alle Maßnahmen in Handlungsfeld 7 wurden Finanzmittel zur Umsetzung bereitgestellt (*Table 12*). Gemäß § 45 KiBiz erhalten die plusKITAs in **Nordrhein-Westfalen** einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro, der über eine Fortschreibungsrate jährlich jeweils zum 01.08. an die Kostenentwicklung angepasst werde. In **Rheinland-Pfalz** werden die Mittelzuwendungen für die gewählte Maßnahme neben den KiQuTG-Mitteln ebenfalls aus dem Landeshaushalt (46 Prozent) bereitgestellt, so dass eine platzbezogene Finanzierung von Personalstellenanteilen zur Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung ermöglicht wird. Im zweiten Halbjahr 2021 konnten 308,71 Vollzeitäquivalente finanziert werden. In **Baden-Württemberg** ist es vertraglich vereinbart, dass die beteiligten Hochschulen pro Kurs eine pauschale Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro erhalten, die alle entstehenden Kosten bei der Umsetzung des Qualifizierungskurses, etwa für Referentinnen und Referenten oder Räumlichkeiten, abdecken sollen. Der dreisemestriger Zertifikatsstudiengang im **Saarland** wird durch eine Zahlung in Höhe von 6.600 Euro pro Semester geleistet. Sie erfolgt auf Antrag der htw saar am Ende des jeweiligen Durchgangs (HFK-SL, 2020). In **Bremen** wird für die gewählte Maßnahme insgesamt 700.000 Euro im Förderzeitraum zur Verfügung gestellt; diese sind für Multiplikatorenschulungen sowie Informationsveranstaltungen und die Fortbildungen im Rahmen von BaSiK bei den Trägern vorgesehen. Alle Träger der Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt **Bremen** konnten die Erstattung von Sachkosten für die Umsetzung von BaSiK, wie Manuale oder Beobachtungsbögen beantragen.

Prüfkriterium 7.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Alle Maßnahmen enthalten gewisse Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. In zwei Ländern (NW, RP) wurden hierzu gesetzliche Neuregelungen auf den Weg gebracht. In zwei weiteren Ländern (BW, SL) soll die Erfassung statistischer Daten die verbindliche Umsetzung belegen. In Bremen erfolgt eine Zwischenevaluation der Maßnahme und ihrer Inhalte (*Table 12*).

Die Umsetzung der Maßnahme ist in **Nordrhein-Westfalen** durch das Inkrafttreten der §§ 44 und 45 KiBiz rechtsverbindlich geregelt. Auch in **Rheinland-Pfalz** ist mit Inkrafttreten von KiTaG seit dem 01.07.2021 rechtsverbindlich geregelt, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen gesichert ist. Hierbei sollen die Stellenanteile über ein Landesmonitoring nachgewiesen werden (HFK-RP, 2019). In **Baden-Württemberg** soll die Erfassung statistischer Daten die verbindliche Umsetzung belegen. So werden pro Durchgang die Anzahl der Anmeldungen und der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, die den Qualifizierungskurs mit Erfolg absolviert haben, sowie die Anzahl der damit erreichten Kindertageseinrichtungen kontrolliert (HFK-BW, 2020). Auch im **Saarland** wird die Verbindlichkeit hergestellt, indem die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen jedes Durchgangs statistisch erfasst werden.

In Planung: In **Bremen** erfolgt eine Zwischenevaluation der Einführung von BaSiK im Jahr 2022, die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem Landesinstitut für Schule durchgeführt werden wird.

Prüfkriterium 7.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Im Rahmen von zwei Maßnahmen wird der Personaleinsatz bei der Umsetzung der Sprachbildung und -förderung berücksichtigt (*Table 12*). In **Nordrhein-Westfalen** ist die Gestaltung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung in plusKITAs langfristig durch deren gesetzliche Verankerung in den §§ 44 und 45 gesichert. Bei der Maßnahme in **Rheinland-Pfalz** ist die Integration der Fachkraftstellenanteile für sprachliche Bildung und die Neuregelungen im KiTaG zur entsprechenden Personalbemessung seit 01.07.2021 dauerhaft sichergestellt.

In Planung: Die Maßnahme in **Bremen** ist befristet bis 2022 finanziert. Durch die flächendeckende Einführung von BaSiK wird aber eine strukturelle Voraussetzung für die Gestaltung der Sprachförderung und -bildung gewährleistet. Über die Potenziale und Gelingensbedingungen einer nachhaltigen Umsetzung dieser Maßnahme wurde auch in der Fallstudie in Bremen intensiv diskutiert.

Übersicht 33: Blitzlicht zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung (Fallstudie, 2022)

Zielsetzung des Gesetzes ist – neben spezifischen landesrechtlichen Regelungen, welche die Finanzierung von Maßnahmen sicherstellen und einen hohen Verbindlichkeitsgrad schaffen – in zeitlicher Hinsicht auch die Sicherstellung von Nachhaltigkeit. In der Fallstudie zur Maßnahme „Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden“ wurde deutlich, dass sich die Überführung des Bundesprogramms „Sprach-Kita“ in vorhandene Landesstrukturen, insbesondere aufgrund unzureichender Finanzressourcen, mitunter als herausfordernd darstellt. Gleichzeitig berichteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber auch, dass insbesondere die positiven Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kita“ die Akzeptanz der Einführung von BaSiK in Bremen erhöht und deren Umsetzung begünstigt. Um BaSiK strukturell und konzeptionell nachhaltig abzusichern, wurde den Kindertageseinrichtungen eine Handreichung zur Erstellung beziehungsweise Überarbeitung des Bereiches „Sprache und Sprachdokumentation“ in der jeweiligen pädagogischen Konzeption zur Verfügung gestellt. Zudem sei die explizite konzeptionelle Berücksichtigung des Bildungsbereiches Sprache inzwischen Voraussetzung zum Erwerb einer Betriebserlaubnis, so dass hierdurch auch eine pädagogische Orientierung für Sprachförderung und Sprachbildung gewonnen wird. Neben dem landesfinanzierten Einsatz von Sprachförderkräften zur gezielten Sprachförderung wurde im Jahr 2022 die Lenkungsgruppe Sprache ins Leben gerufen, die sich unter anderem mit der Idee einer datenbasierten Steuerung beziehungsweise eines langfristigen Monitorings in Bremen befasst – einer Entwicklung, die sich im Schulbereich bereits vor längerer Zeit realisiert hat und die in der Kindertagesbetreuung national und international stark diskutiert wird. Ziel sei die Implementierung eines gemeinsamen, langfristigen Instrumentariums für alle Kindertageseinrichtungen, wodurch auch die Transparenz gegenüber Familien und Grundschulen erhöht und Einrichtungswechsel erleichtert werden sollen. Hierzu wurde jedoch auch kritisch angemerkt, dass vor allem die Transparenz in bildungsnahen Familien erhöht werde, während in bildungsbenachteiligten Familien das Verfahren und dessen Ergebnisse oftmals kaum zu vermitteln seien. Hier zeichne sich bereits ein schwieriger Spagat für die Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Einrichtungsteams zwischen der Nutzung eines kompetenzorientierten Instrumentes und des Einbezuges und der Transparenz gegenüber allen Familien ab. Um die Beständigkeit der Maßnahme zu sichern, werde aktuell auf Länderebene neben einer langfristigen Begleitung mit Fortbildungen und Austauschformaten die Notwendigkeit einer geschulten Trägervertretung als zentraler Verbesserungsvorschlag diskutiert. Die hohe Bedeutung solcher lokalen, permanent ansprechbaren Personen, welche die strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtungen kennen, wird in den Einrichtungen als absoluter Gelingensfaktor erachtet. Beim Einsatz einrichtungsexterner Multiplikatorinnen und Multiplikatoren habe sich allerdings gezeigt, dass die Ansprechbarkeit oft schwierig sei. Gleichzeitig bewahre es die Personen jedoch auch vor Rollenkonflikten. Als problematisch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme wurde insbesondere die fehlende Frist zur Einführung von BaSiK in den Einrichtungen gewertet, die dadurch legitimiert wird, dass es hierfür Zeit und Akzeptanz bedarf, die zwischen den Einrichtungen stark variere. Darüber hinaus bleibe ungewiss, ob und inwieweit eine höhere Anzahl an qualifizierten Sprachförderkräften und die formelle Etablierung eines gemeinsamen Instrumentes die Umsetzung der Sprachbildung und -förderung in den Einrichtungen beeinflusst. Ähnliches zeige sich auch mit Blick auf die Methoden und Inhalte der Schulungen, die weitestgehend den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren selbst überlassen werden, was sich hinsichtlich einer Sicherung von Fachlichkeit als schwierig erweise, zumal keine Dokumentation oder Evaluation der Veranstaltungen stattfindet.

Prüfkriterium 7.6a: Es gibt Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung des Personaleinsatzes für Sprachbildung und -förderung.

Im Rahmen von zwei Maßnahmen wird der Personaleinsatz bei der Umsetzung von Sprachbildung und -förderung berücksichtigt (*Tabelle 12*). In **Nordrhein-Westfalen** ist die Umsetzung von Sprachbildung und -förderung in plusKITAs durch das § 44 KiBiZ gesetzlich verankert. Diese erfolgt durch eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft mit Erfahrung und Kenntnissen in diesem Bereich. In **Rheinland-Pfalz** wird die Sprachbildung und -förderung nicht mehr von externen Sprachförderkräften durchgeführt, sondern von allen pädagogischen Fachkräften des Teams. Hierfür wird eine qualifizierte Sprachbeauftragte ins Team integriert und soll die Verantwortung bei der Durchführung übernehmen.

Übersicht 34: Blitzlicht zur Berücksichtigung des Personaleinsatzes für Sprachbildung und -förderung (Fallstudie, 2022)

In der Fallstudie zur Maßnahme „Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden“ in Handlungsfeld 7 kristallisierte sich die belastende Personalsituation in den Einrichtungen als eine der zentralen Hürden einer erfolgreichen Implementierung von BaSiK heraus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiesen darauf hin, dass es für die Einrichtungen mitunter sehr schwierig gewesen sei, Personal für die Schulungen freizustellen, so dass die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Inhalte oftmals innerhalb eines sehr engen Zeitfensters vermitteln mussten. Da die Maßnahme in Verbindung mit „Sprach-Kita“-Ressourcen geplant und ineinandergreifend angelegt ist, sei sie im Besonderen von Mängeln in der personellen Ausstattung betroffen. Umso wichtiger sei es, dass Fachkräfte andere Kooperationspartnerinnen und -partner hinzuziehen, wenn sie aufgrund des Personalmangels eine alltagsintegrierte Sprachförderung nicht leisten können. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass alle Fachkräfte über unterschiedliche fachliche Hintergründe und Schwerpunkte verfügen, die nicht alle im Sprachbereich liegen können. Es obliegt daher der Leitung ihr Personal entsprechend deren Kompetenz einzusetzen. Das heißt eine gute Leitung sollte die Stärken und Schwächen ihres Teams kennen. Gleichzeitig bedarf es allerdings auch Mut seitens der Fachkräfte, nachzufragen wenn etwas nicht verstanden wird oder die jeweilige Person an die Grenzen ihrer Kompetenz stößt.

Prüfkriterium 7.6b: Es gibt Vorgaben des Landes zur Festlegung/Gewinnung pädagogischer Orientierung für Sprachbildung und -förderung.

Zwei Länder haben Maßnahmen gewählt, im Zuge derer Vorgaben einer pädagogischen Orientierung für Sprachbildung und -förderung erstellt beziehungsweise festgelegt werden (*Tabelle 12*). Zum Absolvieren des Qualifizierungskurses in **Baden-Württemberg** sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre Einrichtung eine Konzeption zur Sprachbildung und -förderung erstellen. Hierdurch könnten die

Kita-Teams der daran teilnehmenden pädagogischen Fachkräfte profitieren und entsprechende Handlungsorientierungen gewinnen. In **Bremen** wurde die Angemessenheit verschiedener Instrumente gegeneinander abgewogen und das Verfahren „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“ ausgewählt, welches durch entsprechende Fortbildungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen eingeführt wird. Bremerhaven setzt dieses Verfahren bereits teilweise ein.

Prüfkriterium 7.6c: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung eines Qualifizierungsangebotes zur Sprachbildung und -förderung.

Zwei Länder haben Maßnahmen gewählt, um weitere Sprachförderkräfte zu qualifizieren. In der Hansestadt **Bremen** sind die Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zum ausgewählten Sprachstandserhebungsverfahren (BaSiK) im Jahr 2022 vorgesehen (*Tabelle 12*). Das Land **Baden-Württemberg** fördert im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ein Zertifikatsstudium zur Sprachförderung und -bildung, welches in zwei Durchgängen jeweils mit mindestens 180 Unterrichtsstunden über zwei Semester durchgeführt und in Form von Präsenz- und Onlinelehre ausgebracht werden soll. Schwerpunktthemen sind zum Beispiel Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit, Sprachförderstrategien sowie Förderkonzeption und -dokumentation. Im Jahr 2021 sind 15 Qualifizierungskurse gestartet, sechs davon wurden abgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung konnten insgesamt 13 Qualifizierungskurse beendet und damit 279 Sprachförderkräfte für 249 Kindertageseinrichtungen qualifiziert werden. In Kooperation mit der htw saar hat auch das **Saarland** einen Zertifikatsstudiengang erarbeitet. In dessen Mittelpunkt stehen Sprachbildung und -förderung, bezogen auf Zwei- beziehungsweise Mehrsprachigkeit, aber auch auf „(kultur-)sensitives Arbeiten mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten“ (BMFSFJ, 2020a, S. 330). Der dreisemestrige Studiengang setzt sich aus elf verpflichtenden Lerneinheiten und weiteren Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 45 Unterrichtseinheiten zusammen. Um den Zertifikatsstudiengang erfolgreich abschließen zu können, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschriebene Anwesenheitszeit (80 Prozent) erreichen und eine Abschlussarbeit anfertigen. Bis zum Stichtag haben zwei Durchgänge den Studiengang absolviert, wobei 28 pädagogische Fachkräfte qualifiziert wurden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Studiengang nicht erfolgreich abschließen konnten, können in einem späteren Durchgang einen erneuten Versuch starten. Der dritte Durchgang, der zum Wintersemester 2020/2021 stattfinden sollte, musste aufgrund zu geringer Anmeldezahlen ausfallen. Er ist verzögert mit 23 Anmeldungen im Sommersemester 2021 gestartet. Bei der Umsetzung der Maßnahme in **Bremen** sind Schulungen für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Fortbildungen in Kindertageseinrichtungen zum ausgewählten Verfahren BaSiK vorgesehen. Angesichts der Trägervielfalt und Trägerautonomie wird hierbei ein Multiplikatorinnen- beziehungsweise Multiplikatoren-Modell verfolgt. Pandemiebedingt fand die Schulung in digitaler Form statt und rund 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben daran teilgenommen. Die Fortbildungen in den Kindertageseinrichtungen mussten aufgrund anderer Schwerpunktsetzungen während der Corona-Pandemie auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Prüfkriterium 7.6d: Es gibt Vorgaben des Landes zur bedarfsgerechten Gestaltung alltagsintegrierter und gezielter Sprachbildung beziehungsweise -förderung.

In zwei Ländern wurden die alltagsintegrierte und gezielte Sprachbildung und -förderung gesetzlich verankert (*Tabelle 12*). Durch die neu aufgenommenen Regelungen in § 44 Absatz 2 KiBiZ werden die Aufgaben der plusKITAs in **Nordrhein-Westfalen** erweitert. Dazu gehört die Umsetzung gezielter und alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung aufgrund individueller Beobachtungsergebnisse (HFK-NW, 2019). Nach geltender Rechtslage muss auch die Sprachentwicklung der Kinder in **Rheinland-Pfalz** beobachtet, dokumentiert und „durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert“ (§ 3 Absatz 3 Satz 4 KiTaG) werden.

Prüfkriterium 7.6e: Es gibt Vorgaben des Landes zur Gewährleistung professioneller Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes.

Es wurde keine Maßnahme eingeführt, die eine professionelle Begleitung bei der Gestaltung von Sprachbildungs- und Sprachförderungsangeboten vorsieht (*Tabelle 12*).

3.2.3.3 Fazit

Alle in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen wurden eingeleitet beziehungsweise umgesetzt. Pandemiebedingt haben sich in Bremen einige Umsetzungsschritte verzögert (Prüfkriterium 1 – Verabschiedung und Einleitung). Alle Maßnahmen im Handlungsfeld erfüllen die

Prüfkriterien 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen), 3 (Sicherstellung der Finanzierung) und 4 (Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit). Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Inhalte (Prüfkriterium 5) sind drei der fünf Maßnahmen entsprechend längerfristig geplant beziehungsweise gesetzlich abgesichert. Inhaltlich (Prüfkriterium 6) fokussieren zwei der fünf Maßnahmen den Personaleinsatz für Sprachbildung und -förderung, der gleichzeitig eine alltagsintegrierte und gezielte Sprachbildung beziehungsweise -förderung ermöglicht. Drei Maßnahmen befassen sich mit Qualifizierungsangeboten in Bezug auf Sprachbildung und -förderung. Auf eine pädagogische Orientierung für Sprachbildung und -förderung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes konzentrieren sich zwei der geplanten beziehungsweise umgesetzten Maßnahmen. Die Gewährleistung einer professionellen Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes wurde in keiner der konzipierten Maßnahmen berücksichtigt.

3.2.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Im Cluster Pädagogische Arbeit nimmt das Handlungsfeld 8 eine Sonderstellung ein. Während sich die anderen Handlungsfelder des Clusters, ebenso wie die Handlungsfelder des Clusters Personal, schwerpunktmäßig auf Kindertageseinrichtungen beziehen, ist das Handlungsfeld 8 das einzige, in dem explizit die Kindertagespflege im Fokus steht. Zudem ist es als Querschnittsthema konzipiert, so dass verschiedene Aspekte anderer Handlungsfelder explizit im Feld der Kindertagespflege bearbeitet werden können (*Übersicht 35*).

Übersicht 35: Ziele der Maßnahmen im HF 8

Es werden Maßnahmen ergriffen, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 24

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, der mit einem Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden kann. Die Länder beziehungsweise die Kommunen entscheiden dabei selbst, in welchem Umfang sie Angebote der Kindertagespflege bereitstellen und wie dies geregelt wird, beispielsweise welche Kriterien Kindertagespflegepersonen erfüllen müssen. Dementsprechend verfügt die Kindertagespflege regional über sehr unterschiedliche Strukturen und Ressourcen. Dies dürfte ein Grund dafür sein, weshalb sie von Eltern sowie Trägervertreterinnen und -vertretern oftmals nicht als der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichwertig wahrgenommen wird, ungeachtet davon, dass die Kindertagespflege durchaus spezifische Vorteile für Eltern – nicht zuletzt für jene mit flexiblen Betreuungsbedarfen – mit sich bringt (BMFSFJ, 2014; Kapitel 3.2.4.1). Aufgrund der wachsenden Bedeutung bei gleichzeitig unterschiedlicher Ausdifferenzierung der Kindertagespflege erscheint es dringend erforderlich, diese Betreuungsform in der aktuellen Qualitätsdiskussion durchgehend mit zu berücksichtigen und nicht separiert zu betrachten, wenngleich ihr spezifisches Profil einbezogen werden muss (Lipowski et al., 2019).

3.2.4.1 Kontext der Maßnahmen

Seit der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 ist das Betreuungsangebot der Kindertagespflege als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe den Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt. Dennoch erfuhr die Kindertagespflege lange Zeit – im Vergleich zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen – eine nur randständige öffentliche Wahrnehmung (zum Beispiel BMFSFJ, 2014; Wiemert & Heeg, 2012). Dies spiegelt sich auch noch aktuell in den Betreuungskapazitäten wider, wenngleich laut Kinder- und Jugendhilfestatistik bis zum Stichtag am 31.03.2021 in Deutschland insgesamt 150.486 Kinder unter sechs Jahren in der Kindertagespflege betreut wurden, entspricht dies einem Rückgang von 3.744 Kinder im Vergleich zum Vorjahr – insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren (BMFSFJ, 2022a). Ein detaillierter Blick auf die Betreuungszahlen der einzelnen Länder verweist hierbei jedoch auf nicht unerhebliche Unterschiede

(BMFSFJ, 2022a), wobei in allen Ländern zudem eine deutliche Differenz zwischen Angebot und Nachfrage besteht (Bertelsmann Stiftung, 2020; Bock-Famulla et al., 2020).

Mit Blick auf die Zahl der Kindertagespflegepersonen zeigt sich ebenfalls ein Rückgang (rund vier Prozent) gegenüber dem Vorjahr – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Darüber hinaus zeigt sich in den letzten Jahren eine Verschiebung hin zur Großtagespflege – vor allem in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg, während die Zahlen in den ostdeutschen Ländern rückläufig sind (BMFSFJ, 2022a). Diese strukturellen Unterschiede in der Kindertagespflege sind nicht zuletzt auch durch die verschiedenen Verantwortlichkeiten und Hoheiten von Bund und Ländern sowie die zum Teil stark variierenden Voraussetzungen und Schwerpunktsetzungen der Länder beim qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zu begründen.

Übersicht 36: *Blitzlicht zu strukturellen Unterschieden in der Kindertagespflege (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)*

Im Rahmen des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege wurden die gegebenen Unterschiede in diesem Handlungsfeld vor dem Hintergrund des Anspruchs des KiQuTG, gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Kinder und Familien zu fördern, intensiv diskutiert. Dabei wurde betont, dass die zum Teil großen Unterschiede bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb dieser bestünden, das heißt zwischen einzelnen Regionen, Land- und Stadtkreisen. Dies müsse in einem engen Zusammenhang mit dem Sachverhalt gesehen werden, dass die Kindertagespflege als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung vor allem vor Ort ihre spezifische Ausgestaltung findet. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Gruppendiskussion und des anschließenden Austauschs im Plenum mehrfach betont, dass eine Angleichung des qualitativen Angebots nur auf der Basis grundlegender, rechtlich bindender Regelungen gelingen könne. Einzelmaßnahmen ohne eine verbindliche rechtliche Vorgabe wurden dabei mehrheitlich als wenig weiterführend eingeschätzt. Sie trügen eher zur Vergrößerung von Unterschieden und zur Produktion von Ungleichheit bei. Des Weiteren wurde in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die Förderung der Kindertagespflege von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Kommunen entkoppelt werden müsse.

Trotz der gesetzlichen Gleichstellung des Förderauftrags der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Betreuung in der Kindertagespflege ist zu berücksichtigen, dass beide Angebotsformen spezifische Besonderheiten aufweisen und damit über eigene Potenziale verfügen. Für die Kindertagespflege ist hierbei vor allem die familiennahe und individuelle Betreuung hervorzuheben (IAQ, pädquis & ZQM, 2021). Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse einer Elternbefragung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), welche die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aus Sicht der Eltern als nicht generell austauschbar ausweisen. So schätzen einige Eltern für junge Kinder die Kindertagespflege als besonders vorteilhaftes Betreuungsumfeld beziehungsweise sanfte Einstiegsform in eine öffentliche Betreuung ein, die für das eigene Kind bewusst ausgewählt wurde. In einigen Punkten, beispielsweise der Gruppengröße oder dem Kontakt zur Betreuungsperson, waren Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird, durchschnittlich sogar zufriedener als Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Alt et al., 2019). Ähnliches zeigen auch die Daten des DJI-Surveys (AID:A): Insbesondere kleine Gruppen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen werden meist als herausragendes Qualitätsmerkmal angesehen, während sich Aspekte wie geringere Stabilität und Verlässlichkeit ebenfalls als charakteristisch, aber gleichzeitig auch als problematisch erweisen (Alt et al., 2019). Dementsprechend plädieren auch Heitkötter & Teske (2014) dafür, mithilfe differenzierter Profilbildung und entsprechend differenzierten, aber länderübergreifenden Regulierungen die charakteristischen Merkmale der Kindertagespflege zu stärken. Gleichzeitig würde dieses Vorgehen die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der verschiedenen Formen der Kindertagespflege unterstützen“. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung betreffen jedoch nicht nur spezifische Gestaltungsmerkmale der Kindertagespflege, sondern auch die „Beseitigung struktureller Schwächen“ (Alt et al., 2019, S. 799), die sich für beide Betreuungsformen nachweisen lassen. Es spreche „viele dafür, die Vision eines integrierten Betreuungssystems, das beiden Angeboten ihren Platz gibt und die Querverstrebungen und Kooperationen zwischen Kitas und Kindertagespflege stärkt, weiter zu verfolgen“ (Alt et al., 2019, S. 799). Der Paritätische Gesamtverband hat diese Annahme im Sommer 2019 zum Anlass einer vom BMFSFJ geförderten Onlinebefragung der im Paritätischen zusammengeschlossenen Träger von Kindertageseinrichtungen genommen. „Qualitätsentwicklungsbedarfe aus Trägersicht“ (QuaT) zeigten sich vor allem bei der Kooperation mit der Kindertagespflege, die bislang eher als noch zu wenig ausgebaut angesehen werden muss. Nur knapp jede zwölfte Trägervvertretung (8 Prozent) gab an, dass es eine Verzahnung zwischen den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gibt. Noch seltener würden Vereinbarungen zur Vertretung von Kindertagespflegepersonen getroffen (4 Prozent) (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2020).

Übersicht 37: Blitzlicht zur Stellung der Kindertagespflege im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)

Die Frage einer besseren Verzahnung der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde im Kontext des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege vor allem auch im Rahmen der Diskussion um die Stellung der Kindertagespflege im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung aufgegriffen. Als diskursive Pole der Auseinandersetzung konnten dabei zunächst auf der einen Seite die Forderung nach dem Erhalt der strukturellen Eigenständigkeit der Kindertagespflege im Sinne der Familienähnlichkeit und auf der anderen Seite der fachlich-normative Anspruch einer Integration in das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung analytisch herausgearbeitet werden. Im Verlauf der Diskussion wurde allerdings zunehmend akzentuiert, dass sich die beiden Forderungen nicht zwingend widersprechen müssen. Als gemeinsame Formel schälte sich dabei die Zielrichtung einer Weiterentwicklung des Feldes in der „Anerkennung der Differenz“ heraus, wengleich zentrale Fragen zur Bedeutung eines „integrierten Gesamtsystems“ offenbleiben mussten. In der Abschlussdiskussion des Workshops mündeten letztere in die Diskussion darüber ein, ob die Kindertagespflege im Rahmen der Novellierung des KiQuTG in allen Handlungsfeldern mitberücksichtigt werden oder weiterhin eigenständig in Handlungsfeld 8 ihren Platz finden solle. Hier blieben die Positionen kontrovers. Die Debatte verdichtete sich in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob die Kindertagespflege als allgemeines Angebot oder als „Sonderweg“ gesehen wird – oder betreuungspolitisch anders gewendet: „In welcher Perspektive wird die Sonderstellung des familiennahen Angebots betrachtet?“.

Wengleich eine fundierte empirische Forschung zu Themen und Aspekten der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege bislang (noch) weitgehend eine Leerstelle beschreiben, werden fachlich-normativ begründeten Qualitätskriterien doch zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. In der einschlägigen Literatur können insbesondere folgende strukturelle Qualitätsmerkmale identifiziert werden: Die Qualifikation der Tagespflegepersonen, der Personalschlüssel beziehungsweise Tagespflegepersonen-Kind-Schlüssel, die Gruppengröße und die Alterszusammensetzung, Raum und Ausstattung, finanzielle Förderung, Bezahlung und Anstellungsverhältnisse sowie Unterstützungssysteme hinsichtlich Weiterbildung, Fachberatung und Vernetzung (zum Beispiel Pabst & Schoyerer, 2015; Tietze et al., 2013b; Viernickel et al., 2016). Bei einer Befragung im Rahmen der KiBS-Studie (Alt et al., 2019) wurden jüngst ebenfalls der Ausbau von Qualifizierung und Weiterbildung, Fachberatung und Vernetzung sowie eine angemessene Vergütung und die Standardsetzung auf Länder- und Bundesebene als zentrale Herausforderungen bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege benannt. Diese Aspekte werden mit Inkrafttreten des KiQuTG weiter gestärkt.

3.2.4.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG haben sechs Länder das Handlungsfeld Stärkung der Kindertagespflege gewählt. Die einzelnen Maßnahmen nehmen dabei verschiedene Zielsetzungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege (BE, BY, NI, NW und SN), insbesondere der Vergütungsstruktur sowie der (Weiter-)Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (BW, BY, NI), in den Blick. Im Jahr 2019 sind die ersten beiden Maßnahmen in Kraft getreten (BE, SN), 2020 folgten fünf (BE, NW) und 2021 vier weitere (BW, BY, NI, SN). Für das Jahr 2022 sind keine neuen Maßnahmen vorgesehen. Im Kern zielen alle elf vereinbarten Maßnahmen der Länder darauf ab, die Attraktivität des Arbeitsfeldes der Kindertagespflege zu erhöhen (ausführlicher IAQ, pädquis & ZQM, 2021). Einen Überblick über die konkreten Maßnahmen und die Instrumente zu deren Umsetzung gibt [Tabelle 13](#).

Tabelle 13: Maßnahmen im HF 8

HF8	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BW*	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	Änderung der VwV Kindertagespflege (geplant)	Vo	2021
BY**	Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen	Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen Geplante gesetzliche Regelung	Ri/Ge	2021 (befr.)
BE***	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	Nr. 11 Anpassung und Veröffentlichung der Ausführungsvorschrift Kindertagespflege (AV-KTPF)	Vo	2020 (befr.)
	Einführung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	Nr.11 Abs. 16 i. V. m. Nr.12 Abs. 5 AV-KTPF: Vergütung für die mittelbare pädagogische Arbeit	Vo	2019 (befr.)
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege: a) Qualitätsentwicklung b) Kiezgruppen c) Vernetzung	Anpassung und Veröffentlichung der AV-KTPF	Vo	2020 (befr.)

HF8	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
NI**	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung	Verlängerung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege ¹ ; Geplante gesetzliche Regelung	Ri /Ge	2021 (befr.)
NW	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern	Gesetzliche Neuregelung: § 24 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 KiBiz: Vorgaben zur mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit § 21 Abs. 3 i. V. m. §20 Abs. 5 Nr. 3: Vorgaben zur Fortbildungsumfang	Ge	2020
	Qualifizierung der Kindertagespersonen verbessern	Gesetzliche Neuregelung: § 20 Abs. 5 Nr. 1 b) KiBiz: Datenerhebung und -verarbeitung; § 21 KiBiz: Qualifizierungsanforderung; § 22 KiBiz: Erlaubnis der Kindertagespflege; § 46 Abs.4 KiBiz: Landesförderung zur Qualifizierung	Ge	2020
	Fachberatung stärken	§ 6 Absatz 1 und 3: Qualitätsentwicklung und Fachberatung; § 47 Abs. 3 KiBiz: Zuschuss Fachberatung	Ge	2020
SN***	Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren	Gesetzliche Neuregelung § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsKitaG i.V.m. § 18 Abs. 3 SächsKitaG	Ge	2019
	Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in Kindertagesbetreuung (geplant)	Ri	2021(befr.)

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

* Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020

** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020 & 2021

*** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2021

Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit der Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst bis zum 31.12.2020 zu begrenzen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG). Daher wurden die Handlungs- und Finanzierungskonzepte für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Vertrags angepasst. Dabei konnten auch bestehende Maßnahmen auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse nachjustiert werden. Bayern hat dies darüber hinaus zum Anlass genommen, die Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen im Sinne einer Verzahnung der Tätigkeitsfelder (Kapitel 3.2.4.1) auf den Bereich der Kindertagespflege auszuweiten. Eine Übersicht über den Mittelabfluss in Handlungsfeld 8 befindet sich in [Anhang C](#).

Mittels der folgenden Prüfkriterien wird die Ausgestaltung fachlich und politisch definierter Ziele bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen der Länder analysiert und inhaltlich eingeordnet. Hierbei werden neun Aspekte in den Blick genommen, die sich spezifisch auf dieses Handlungsfeld beziehen und im fachlichen Diskurs sowie im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, 2018) als zentral für die Qualitätsentwicklung im Feld der Kindertagespflege erachtet werden. Hierzu zählen die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und deren Anschlussfähigkeit an andere soziale und pädagogische Berufe, die Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder, die Tätigkeitsbedingungen im Allgemeinen sowie die Tagespflegeperson-Kind-Relation, Vertretungsregeln, die Raumqualität, die Verfügbarkeit von Fachberatung sowie Kooperationen und Vernetzung im Speziellen. Die Gesamtübersicht gibt einen Überblick über die Prüfung aller Maßnahmen ([Tabelle 14](#)).

¹ Mit der Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für Niedersachsen wurde vereinbart, dass die Förderung über die bestehende Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31.07.2021 verlängert und um den Zweck der Förderung einer Grundqualifizierung nach dem Qualifikationshandbuch (QHB) erweitert wird. Die Gesetzesänderung wird zum 01.08.2021 in Kraft treten (BMFSFJ, 2021). Im Gesetzgebungsverfahren soll entschieden werden, ob die Förderung einer Grundqualifizierung nach QHB in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden kann. Sollte dies ab 2023 nicht möglich sein, wird die Landesregierung diese Förderung bis zum 31.12.2022 über eine Richtlinie gewährleisten (BMFSFJ, 2022a).

Übersicht 38: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 8

- 8.1 Es wurden Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege verabschiedet und eingeleitet.
- 8.2 Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt
- 8.3 Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
- 8.4 Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
- 8.5 Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
- 8.6 Es gibt Vorgaben des Landes, um ...
 - a) die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben,
 - b) eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen,
 - c) verlässliche Vertretungsregelungen sicherzustellen,
 - d) eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson zu fördern,
 - e) Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern,
 - f) eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherzustellen,
 - g) eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherzustellen,
 - h) Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege auszubauen,
 - i) gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder zu eröffnen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6a: Vorantreiben der Qualifizierung in der Kindertagespflege: Dem fehlenden Berufsbild der Kindertagespflegeperson steht deren Fachlichkeit und die Formulierung von Anforderungen an eine angemessene pädagogische Qualifizierung entgegen. Bereits im Jahr 2013 haben verschiedene kommunale Trägervertreterinnen und -vertreter, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen sowie diverse Fach- und Dachverbände der Kindertagesbetreuung im Rahmen eines Expertenworkshops gerade mit Blick auf eine angemessene Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen dezidiert auf die Problematik der kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen (BMFSFJ, 2014).

Seit dem 01.10.2005 ist die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege zwar bundeseinheitlich ab dem ersten betreuten Kind erlaubnispflichtig, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind kommunal geregelt. Zumeist beinhalten sie unter anderem die Teilnahme an Qualifizierungskursen. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich dieser Grundqualifizierung variieren zwischen, aber auch innerhalb der Länder und Regionen, zudem in einem nicht unerheblichen Maße. Die Autorinnen und Autoren des Monitoringberichts (BMFSFJ, 2022a) differenzieren hierbei zwischen Vorgaben zu Qualifizierungskursen mit weniger als 160 Unterrichtsstunden, Qualifizierungskurse mit 160 bis 299 Unterrichtsstunden und Qualifizierungskursen mit 300 Unterrichtsstunden und mehr. Dies entspricht einer gängigen Unterteilung, die sich an den beiden häufig für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in den Ländern und Kommunen vorausgesetzten Grundqualifizierungen nach dem DJI-Curriculum (Weiß et al., 2002) und dem ebenfalls am DJI ausgearbeiteten, aktuelleren Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) (Lipowski et al., 2019) orientiert. Das DJI-Curriculum setzt einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten voraus, das QHB umfasst regulär 300 Unterrichtseinheiten. Im DJI-Curriculum wird zudem der Nachweis einer fachpädagogischen Ausbildung zu Beginn der Grundqualifizierung angerechnet, das QHB sieht keine solche Verkürzung vor. Ob die Länder und Kommunen diesen Empfehlungen vollständig, in Teilen oder gar nicht folgen, obliegt ihnen selbst – ebenso die Entscheidung, welche Berufsgruppen dann als Pädagogische Fachkräfte anerkannt werden und welche nicht. Entsprechend der sehr unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen zur Grundqualifizierung unterscheidet sich auch der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs absolviert haben (BMFSFJ, 2022a).

Während Niedersachsen über diese Professionalisierungsinitiative eine Qualifizierung von insgesamt 560 Unterrichtseinheiten anstrebt und in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eine Orientierung an den 300 Unterrichtseinheiten des QHBs erfolgt, werden in Berlin und Sachsen lediglich 160 Unterrichtseinheiten und/oder bestimmte berufliche Qualifikationen, Aufbaukurse oder Weiterbildungen für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorausgesetzt. Bayern setzte nur 100 Unterrichtseinheiten voraus, die bei einer mehrjährigen pädagogischen Ausbildung aber auch entfallen können (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, o.J.). Erst mit der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) im Jahr 2021 wurde die Mindestqualifizierung von 100 auf 160 Unterrichtseinheiten erhöht. Aufgrund der gestiegenen Qualitätsanforderungen an das frühkindliche Bildungssystem sind – mit Blick auf die konkreten Betreuungssettings im Bereich der Frühpädagogik im Allgemeinen und einer Stärkung der Kindertagespflege im Besonderen – Qualifizierungsumfänge unter 160 Unterrichtseinheiten im fachlichen Diskurs als kritisch einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird eine Erweiterung der Mindestqualifizierung nicht nur im fachlichen Diskurs mehrheitlich begrüßt (Pabst & Schoyerer, 2015; Viernickel et al., 2016), sondern auch in den Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege aufgenommen (Deutscher Bundestag, 2018). Im Rahmen einer Befragung im wissenschaftlichen Begleitprojekt zum Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ wurde der Ausbau

der Qualifizierung und Weiterbildung sogar als häufigster Unterstützungsbedarf im Zuge der Qualitätsentwicklung und -sicherung genannt. Ebenfalls als erforderlich erachtet wurde die Standardsetzung auf Bundes- und Länderebene, wobei das QHB oftmals als möglicher Qualifizierungsstandard genannt wurde (Lipowski & Wirner, 2019). Auf die hohe Bedeutung von Qualifizierungsstandards verwiesen auch die Teilnehmenden des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege.

Übersicht 39: Blitzlicht zu Standards in der Kindertagespflege (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)

Die Forderung nach bundeseinheitlichen Standards wurde in die Abschlussdiskussion des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege im Kontext der Auseinandersetzung mit der gegebenen Heterogenität landesbezogener Regelungen eingebracht. Die sich daran anknüpfende Debatte reflektierte die Frage – ohne die Voraussetzungen hierfür im föderalen System zu vertiefen –, inwiefern solche Standards in einem familiennahen Betreuungssetting überhaupt möglich und wünschenswert seien. Akzentuiert wurde dabei mehrheitlich die Auffassung, dass zumindest die Festlegung spezifischer Eckpunkte notwendig sei, insbesondere für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. An dieser Stelle wurde noch einmal auf die Impulsreferate des Workshops zu den umgesetzten Maßnahmen zur Qualifizierung in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Bezug genommen. Diese Maßnahmen wurden dabei allgemein positiv bewertet, verbunden mit dem Hinweis, dass sie sich zum Teil deutlich von der Qualifizierung für die Kindertagespflege in anderen Ländern abheben. Dies führte zur These, dass sich unterschiedliche Qualifizierungsmodelle (zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, der Zugangsvoraussetzungen, Rolle der Fachberatung im Kontext der Qualifizierung) und damit einhergehend unterschiedliche Qualifizierungsniveaus auf die Qualität des Kindertagespflegeangebots auswirken und vor diesem Hintergrund „ungleichheitsproduzierende Implikationen“ haben. Dieser Sichtweise wurde nicht widersprochen. Darüber hinaus wurde am Beispiel Niedersachsens die Bedeutung von Anreizsystemen im Rahmen der Förderung (QHB oder altes DJI-Curriculum) herausgestellt.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6b: Sicherstellung einer kindgerechten Tagespflegeperson-Kind-Relation: Die Tagespflegeperson-Kind-Relation gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder von einer Person in der Kindertagespflege betreut werden. Ein niedriger Betreuungsschlüssel gilt hierbei als Qualitätsmerkmal, da ein solcher es dem Personal ermöglicht, spezifischer auf die individuellen Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder einzugehen. Viernickel et al. (2016, S. 20) sprechen auch vom „eisernen Dreieck der Strukturqualität“, das neben dem Personalschlüssel die Gruppengröße und die Qualifikation des Personals umfasst. Die deutsche Liga für das Kind nennt hierbei für Kinder bis zu einem Jahr einen Betreuungsschlüssel von 1:2 als angemessen, für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren einen Schlüssel von 1:3 und für Kinder im Alter von über zwei Jahren 1:5. Der Bundesverband für Kindertagespflege bewertet – in Abhängigkeit vom Alter der Kinder, der Gruppenstruktur und der Betreuungsdauer – einen sehr ähnlichen Betreuungsschlüssel, nämlich von 1:3 bis 1:5, als adäquat (Viernickel et al., 2016). Im Jahr 2020 hatte sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson um 0,1 Prozentpunkte erhöht (BMFSFJ, 2020a), 2021 stagnierte sie auf dem Wert des Vorjahres, obwohl die Anzahl an Kindertagespflegepersonen stärker zurückging als die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2021 3,9 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut (BMFSFJ, 2021).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6c: Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen: Das Qualitätskriterium, verlässliche Vertretungsregeln sicherzustellen, umfasst die (Weiter-)Entwicklung präziser Vorgaben, mit welchen die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung berücksichtigt werden können, zum Beispiel durch die verpflichtende Benennung einer festen Vertretungskraft im Krankheitsfall. Im Rahmen der bundesweiten ERIK-Studie wurden Tagespflegepersonen von der Forschergruppe des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund nach dem Vorhandensein von Vertretungsregelungen befragt. Lediglich knapp die Hälfte (45 Prozent) der befragten westdeutschen und zwei Drittel der befragten ostdeutschen Kindertagespflegepersonen gaben an, dass im Fall von Ausfällen verlässliche Vertretungsregeln bestehen, wobei hier – insbesondere in Westdeutschland – zum Teil immense Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sichtbar werden. (BMFSFJ, 2021). Auf die hohe Relevanz eines Vorhaltens von Vertretungslösungen für Ausfallzeiten – mit Blick auf die pädagogische Qualität des Betreuungsangebots, aber auch die Gesundheit der Kindertagespflegepersonen – weisen die Autorinnen und Autoren des Projektes „Gute gesunde Kindertagespflege“ hin (Viernickel et al., 2019).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6d: Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson: Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen soll ihnen auch Perspektiven einer inhaltlichen und beruflichen Anschlussfähigkeit an pädagogische Berufsausbildungen eröffnen. Eine Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen von Kindertagespflegepersonen bedeutet dabei unter anderem, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen in der Qualifizierung und bei der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erworbene und vertiefte fachliche und personale Kompetenzen auf andere soziale und pädagogische Berufe angerechnet werden können. Dies soll einen Quer- oder Seiteneinstieg sowie einen Wechsel beziehungsweise Aufstieg in andere pädagogische Tätigkeitsfelder hinein ermöglichen. Laut ERIK-Studie (2020) können

sich rund ein Viertel (26 Prozent) der Befragten langfristig den Wechsel in eine Kindertageseinrichtung vorstellen. Dies betreffe Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in einem höheren Maße (+10 Prozent) (BMFSFJ, 2022a). Eine Förderung kann konkret beispielsweise durch eine Angleichung der Ausbildungsinhalte an andere pädagogische Berufe oder die Ermöglichung von Aufbauweiterbildungen erfolgen. Hierbei spielt die Grundqualifizierung eine zentrale Rolle. Die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Konzept des QHB im Mindestumfang von 300 Unterrichtseinheiten lässt sich aus inhaltlicher und zeitlicher Perspektive zwar nicht mit der Qualifikationsphase von pädagogischen Berufsausbildungen vergleichen, orientiert sich jedoch an den Grundsätzen des länderübergreifenden Lehrplans und deren Umsetzung. Demzufolge kann sie eine Basis für die Anschlussfähigkeit der Grundqualifizierung von Kindertagespflegeperson an andere Berufsbildungswege schaffen (Blieninger et al., 2021). Sie stellt damit einen wichtigen Aspekt der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege dar.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6e: Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege: Aus einer qualitätsbezogenen Perspektive bedarf die Kindertagespflege mittel- bis langfristig einer grundlegenden pädagogischen Ausbildung, in welche die Besonderheiten dieser Betreuungsform integriert werden. Neben den gestiegenen elementarpädagogischen Anforderungen erscheint es aus berufspolitischen Gründen erforderlich, die Kindertagespflege zukünftig stärker berufsbezogen auszuformen, mit gesichertem Status und angemessener Vergütung (Heitkötter, 2019; Pabst & Schoyerer, 2015; Wiemert & Heeg, 2012). Die Senkung des wirtschaftlichen Risikos spielt hierbei eine zentrale Rolle. Im Hinblick auf qualitativ adäquate Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege kamen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagentur sowie verschiedener Fach- und Dachverbände für Kindertagesbetreuung in einem Erfahrungsaustausch im Rahmen des Aktionsprogramms „Offensive Kindertagespflege“ zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung einer durchgängig sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Tagespflegepersonen beziehungsweise bundeseinheitlicher Standards zum Selbstständigenstatus und zur Senkung der Lohnnebenkosten sowie damit verbundener einheitlicher Regelungen zu Kosten und Zuschüssen für die Tagespflegepersonen zu einer nachhaltigen Verberuflichung des Tätigkeitsbereichs beitragen kann. Vor allem das Festanstellungsprogramm wird aus fachwissenschaftlicher Perspektive in diesem Kontext als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Etablierung eines entsprechenden Berufsbildes gewertet. Betont wird im Hinblick auf die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege darüber hinaus immer wieder, dass die Abrechnungsverfahren der erbrachten Betreuungsleistungen – im Sinne einer finanziellen Gleichbehandlung – an das Vorgehen in der institutionellen Kindertagesbetreuung angeglichen werden sollten. Diese orientieren sich in der Kindertagespflege immer noch an den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, das heißt der unmittelbaren pädagogischen Arbeit (BMFSFJ, 2014; BMFSFJ & JFMK, 2016). Im Rahmen der bundesweiten ERiK-Studie gaben die Befragten im Jahr 2020 aber an, pro Woche durchschnittlich 7,1 Stunden für vor- und nachbereitende pädagogische Tätigkeiten, Verwaltungsaufgaben und hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden. Die Zeiten streuen zwischen 5,6 Stunden in Baden-Württemberg und 9,3 Stunden in Brandenburg. Das bedeutet, dass zum Beispiel in Potsdam im Mittel knapp zehn Stunden pro Woche unentgeltlich erbracht werden, weil mittelbare Tätigkeiten bislang bei der Berechnung der Betreuungsstunden ausgenommen sind (BMFSFJ, 2021).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6f: Sicherstellung einer kindgerechten und entwicklungsförderlichen Raumqualität in der Kindertagespflege: Die räumliche Gestaltung spielt bei der Umsetzung des frühpädagogischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 22 SGB VIII eine wichtige Rolle. Im Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ stellen Räume und deren materielle Ausstattung die notwendige Voraussetzung für gute Bildung und Betreuung sowie die Gesundheit der Fachkräfte dar (BMFSFJ & JFMK, 2014). Wenngleich der zur Verfügung gestellte Raum die Qualität der pädagogischen Arbeit sowie das Wohlbefinden von Kindern und Personal auch im Rahmen der Kindertagespflege wesentlich beeinflussen dürfte und folglich auch Gegenstand der individuellen Eignungsprüfung der Tagespflegeperson im Rahmen der Vorbereitung der gesetzlich erforderlichen Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist, werden geeignete Größe und Ausstattung lediglich als Eckpunkte der Bewertung im Gesetz ausgeführt. Bundesweit einheitliche Mindestkriterien finden sich hierzu nicht. Auf Länderebene sind im Rahmen von Ausführungsgesetzen oder Verwaltungsvorschriften mitunter ergänzende Ausführungen und weiterführende Bestimmungen gegeben. Detaillierte Erläuterungen zur Verknüpfung von Bildungsauftrag und Ausstattung finden sich jedoch nur selten. Somit obliegt es außerhalb der Großtagespflege zu einem großen Teil dem Ermessensspielraum der jeweiligen Tagespflegeperson beziehungsweise deren konzeptionellen Schwerpunkten, finanziellen Ausstattung und gegebenen räumlichen Kapazitäten, wie sie die Räumlichkeiten gestaltet und inwieweit sie sie als Bildungsort nutzt beziehungsweise nutzbar macht (Höhn, 2013). Die Deutsche Liga für das

Kind (2009) weist als räumliche Voraussetzungen guter Qualität in der Kindertagespflege 5-6 Quadratmeter Fläche pro Kind aus, die sowohl Spielflächen als auch ruhigere Schlaf-, Ausruh- und Rückzugsbereiche beinhalten. Geltende Sicherheits- und Hygienestandards müssen erfüllt sein und ein Außen- gelände leicht zu erreichen. Die Ausstattung der Räume sollte den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen ermöglichen und ihrem hohen motorischen Aktivitätslevel gerecht werden. Viernickel et al. (2016) empfehlen als kindgerechte Räumlichkeiten 6 Quadratmeter pro Kind im Innenbereich und 15 Quadratmeter pro Kind im Außenbereich. Die Kindertagespflege sei hierbei als gleichwertiges Betreuungsangebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zu sehen und sollte daher dringend im Hinblick auf die Raumqualität konkretisiert werden.

Entsprechend der fehlenden oder unpräzisen Richtlinien zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Räumlichkeiten in der Kindertagespflege. Während Küchen- und Sanitärräume laut Gute-KiTa-Bericht in nahezu jeder Kindertagespflegestelle (97 Prozent) vorhanden sind, ebenso Gruppenräume beziehungsweise pädagogische Betreuungsräume (88 Prozent) sowie gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder (83 Prozent), zeigen sich weitere Räume wie zum Beispiel gesonderte Bewegungsräume (31 Prozent) oder gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationsstätigkeiten (41 Prozent) deutlich seltener (BMFSFJ, 2021).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6g: Sicherstellung einer qualifizierten und personell angemessen ausgestatteten Fachberatung in der Kindertagespflege: Kindertagespflegepersonen haben laut § 23 Absatz 1 SGB VIII einen Anspruch darauf, sich bei pädagogischen und rechtlichen Fragen sowie bei bestimmten Fortbildungsbedarfen an entsprechende Fachberatungsstellen zu wenden. Als kontinuierlicher Ansprechpartner kommt der Fachberatung somit die wichtige Rolle zu, die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen und weiterzuentwickeln (Viernickel et al., 2016). Im Rahmen einer Befragung im wissenschaftlichen Begleitprojekt des Bundesprogramms „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ wurde nach den Tätigkeitsbedingungen als zweithäufigster Unterstützungsbedarf die fachliche Beratung durch Jugendämter und Träger genannt; aber auch verfügbare Ressourcen für die Praxisreflexion wurden von den befragten Kindertagespflegepersonen als zentral für die Qualitätsentwicklung erachtet (BMFSFJ, 2014). Hinsichtlich der Kindertagespflegeperson-Fachberatung-Relation betreute eine Fachberaterin beziehungsweise ein Fachberater nach einer Umfrage des Bundesverbandes Kindertagespflege aus dem Jahr 2017 im Durchschnitt 49 Kindertagespflegepersonen und damit 172 Kinder (Lipowski & Wirner, 2019). Im Rahmen der bundesweiten ERIK-Studie ergaben sich für das Jahr 2020 bei den befragten Kindertagespflegepersonen durchschnittliche Fachberatungsschlüssel von 1:14 (bei einer Größe des Jugendamtes von 1 bis 29 dort angesiedelten Kindertagespflegepersonen) bis 1:67 (bei einer Größe des Jugendamtes von 99 bis 877 dort angesiedelten Kindertagespflegepersonen). Zudem gab im Rahmen der ERIK-Studie nur knapp ein Viertel (24 Prozent) der befragten Kindertagespflegepersonen an, regelmäßige Termine mit der Fachberatung wahrzunehmen (BMFSFJ, 2021). Gleichzeitig verdeutlichen die Ergebnisse, dass eine intensive Kooperation mit Kindertagespflegepersonen in der Umgebung mit einer geringeren Ausstiegswahrscheinlichkeit aus dem Berufsfeld einhergeht (-10 Prozent) (BMFSFJ, 2022a).

Demgegenüber steht die wissenschaftlich begründete Empfehlung, dass einer Fachberatung maximal 40 in Kindertagespflege betreute Kinder zugeteilt sein sollten (Schoyerer & Wiesinger, 2017; Bei Viernickel et al., 2016, S. 453). wird der maximale Schlüssel mit 1:60 angegeben, „um Qualitätsansprüche bei der Vermittlung, der fachlichen Beratung der Eltern und Kindertagespflegepersonen und eine regelmäßige aufsuchende Praxisbegleitung sicherstellen zu können“.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6h: Ausbau von Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege: Eng an das Vorhandensein einer qualifizierten und personell angemessen ausgestatteten Fachberatung geknüpft ist auch die darüberhinausgehende Vernetzung mit anderen Akteuren im Feld. Der damit verbundene Aufbau und Ausbau von Netzwerken sowie eine offene und transparente Kommunikation werden im fachlichen Diskurs ebenfalls als zentral für eine gute Qualität der Kindertagespflege angesehen (BMFSFJ & JMFK, 2016; Lipowski & Wirner, 2019). Zu den Beteiligten, zwischen denen im System der Kindertagespflege ein reger Austausch bestehen sollte, zählen insbesondere die örtlichen Trägervertretungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Fachberatungen beziehungsweise Fachdienste, die Fachvertretungen der Stadt- und Landkreise sowie der entsprechenden Gemeinden, die Eltern der zu betreuenden Kinder sowie natürlich die Kindertagespflegepersonen selbst. Laut einer Befragung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung im Auftrag des Bundesfamilienministeriums wünschten sich im Jahr 2016 rund die Hälfte der Kindertagespflegepersonen mehr zeitliche Ressourcen für die Vernetzung und mehr Informationen über bestehende Vernetzungsangebote in der Nähe (BMFSFJ, 2016).

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 8.6i: Eröffnung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder: Ein weiteres zentrales Handlungsziel und dementsprechend ein wichtiger Prüfaspekt im Hinblick auf die Umsetzung des KiQuTG stellt die Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder dar. Dieser Aspekt bezieht sich hier in erster Linie auf etwaige Hürden im Zugang zur Kindertagespflege sowie auf entsprechende Maßnahmen, um diese zu überwinden und die Teilhabechancen für alle Kinder zu verbessern. Solche Zugangshürden stellen beispielsweise lückenhafte Informationen über das Feld der Kindertagespflege, hohe Elternbeiträge oder die unzureichende Bereitstellung von bedarfsangemessenen Betreuungsplätzen dar. Insbesondere für Kinder mit Fluchterfahrung ist die „Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle ein wichtiger Schritt zur Integration und für eine gelingende Bildungsbiografie“ (BMFSFJ, 2016, S. 11). Im fachwissenschaftlichen und fachpolitischen Diskurs werden hierfür verschiedene Ansätze diskutiert. Hierzu zählen, neben dem Ausbau adäquater Betreuungsplätze in der Kindertagespflege, beispielsweise niedrigschwellige Informationsangebote. Insbesondere die Kindertagespflege bietet mit ihrem speziellen Profil optimale Voraussetzungen der Individualisierung und Inklusion, etwa durch das Angebot von Kinderbetreuung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen (Blieninger et al., 2021; Lipowski et al., 2019; Viernickel et al., 2016).

Tabelle 14: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 8

HF 8		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 11		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
8.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	11	0	0
8.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	11	0	0
8.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	11	0	0
8.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	11	0	0
8.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	8	1	2
8.6a	Vorgaben des Landes zum Vorantreiben der Qualifizierung in der Kindertagespflege	5	0	6
8.6b	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer kindgerechten Tagespflegeperson-Kind-Relation	0	0	11
8.6c	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen	2	0	9
8.6d	Vorgaben des Landes zur Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson	4	0	7
8.6e	Vorgaben des Landes zur Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege	9	0	2
8.6f	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer kindgerechten und entwicklungsförderlichen Raumqualität in der Kindertagespflege	0	0	11
8.6g	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer qualifizierten und personell angemessen ausgestatteten Fachberatung in der Kindertagespflege	2	0	9
8.6h	Vorgaben des Landes zum Ausbau von Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege	1	0	10
8.6i	Vorgaben des Landes zur Eröffnung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder	0	0	11

Prüfkriterium 8.1: Es wurden Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege verabschiedet und eingeleitet.

Wenngleich es in den meisten Ländern aufgrund pandemiebedingter Hindernisse zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen (BE, BW, BY, NI) und/oder des Mittelabflusses (BE, BW, BY, NI) kam, wurden in allen Ländern die in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet (Tabelle 14). Das Land **Berlin** stellte die ersten Weichen für die Implementierung der Maßnahmen im Handlungsfeld 8 bereits im Jahr 2019 und konnte 2020 und 2021 weitere Meilensteine erreichen (BMFSFJ, 2022a). Die pauschale Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (mpA) in Nummer 11 Absatz 16 AV-KTPF wurde im November 2019 verankert und wird seit dem 01.01.2019 finanziert. Mit Änderung von Nummer 11 Absatz 8 AV-KTPF erfolgte in Anlehnung an den Berliner Landesmindestlohn zum 01.11.2020, das heißt, bereits zwei Monate früher als im Handlungs-

und Finanzierungskonzept beschrieben, die Anhebung der Vergütung auf 12,50 Euro, die seither durchgehend in dieser Höhe ausgezahlt wird. Darüber hinaus bildet die geänderte AV-KTPF seit 2020 die Voraussetzung zur Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag. Im Rahmen der Maßnahme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege hat die Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung in der Kindertagespflege (KoQU) im Jahr 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Zudem wurde 2021 mit der Erstellung einer „Werkzeugkiste“ zur internen Evaluation und der Errichtung einer Homepage zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit begonnen, die beide in 2022 fertiggestellt werden sollen. In **Baden-Württemberg** wurden mit Start der Maßnahme im November 2020 erste Einzelmaßnahmen eingeleitet. Die Veröffentlichung der geänderten VwV erfolgte 2021. In **Bayern** startete die Maßnahme wie geplant zum 01.02.2020. Die geänderte Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen trat mit Bekanntmachung vom 29.04.2021 in Kraft. In **Nordrhein-Westfalen** erfolgte die Umsetzung der Maßnahmen mit der Einführung verschiedener gesetzlicher Neuregelungen ebenfalls planmäßig zum August 2020 (BMFSFJ, 2022a). Das vom Land **Niedersachsen** formulierte Ziel in Handlungsfeld 8, die zuvor befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung der Vergütung, Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen, konnte zum ursprünglich geplanten Termin im August 2020 nicht erreicht werden. Die Förderung wurde daher zunächst über die bestehende Richtlinie Kindertagespflege verlängert. Seit dem 01.08.2021 gewährt das Land den örtlichen Trägern eine Anreizfinanzierung für die Höherqualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen sowie eine weitere finanzielle Förderung für die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen auf gesetzlicher Grundlage. In **Sachsen** wurde die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der ersten Maßnahme bereits zum Juni 2019 geschaffen (BMFSFJ, 2020a). 2021 wurde mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) auch die Rechtsgrundlage für die nachträglich geplante Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen in Sachsen veröffentlicht.

Prüfkriterium 8.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Alle Länder haben bestimmte landesspezifische Bedarfe für die Umsetzung ihrer Maßnahmen in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten ausgewiesen (*Tabelle 14*): **Berlin** sieht sich mit einem hohen Bedarf bezüglich des quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung aufgrund steigender Bevölkerungszahlen in der Altersgruppe der Kinder von 0 bis unter 7 Jahren bei gleichzeitigem Rückgang der Fachkräftezahl sowohl in der regulären als auch in der ergänzenden Kindertagespflege konfrontiert. Dementsprechend steigt die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an (HFK-BE, 2021; BMFSFJ, 2022a). In qualitativer Hinsicht werden Lösungsansätze dieser länderspezifischen Herausforderung in den gewählten Maßnahmen einer Verbesserung der Vergütungsstruktur, einer weiteren Professionalisierung und Unterstützung in den Bereichen der Struktur der Fachberatung, neuer Vertretungsmodelle sowie der Sicherstellung der pädagogischen Qualität gesehen (HFK-BE, 2021). Auch in **Baden-Württemberg** sind in den letzten Jahren starke Zuwächse hinsichtlich der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren und der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu verzeichnen. Mit Blick auf die Bevölkerungsstruktur zeichnet sich zudem vor allem im Personalbereich eine weitere Besonderheit ab, nämlich ein deutlicher Anstieg in der Altersgruppe der Personen ab 55 Jahren. Dieses Personal steht dem Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung. Eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen als attraktives Ausbildungsangebot wird daher als zentrales Ziel erachtet, denn mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Tagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Bei der Berechnung der Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen wurden regionale und jugendämter-spezifische Gegebenheiten berücksichtigt (HFK-BW, 2020). In **Bayern** wird mit Blick auf das Handlungsfeld 8 im Handlungs- und Finanzierungskonzept mehrfach auf den weitgehend sehr robusten Arbeitsmarkt im Land verwiesen, der eine Tätigkeit als Tagespflegeperson wenig attraktiv erscheinen lässt. Dadurch konnte sich die Kindertagespflege in Bayern in den vergangenen zehn Jahren nur sehr eingeschränkt weiterentwickeln. Die Zahl der Kindertagespflegepersonen sei daher im letzten Jahrzehnt weitestgehend stabil geblieben, während die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um etwas mehr als die Hälfte gestiegen sei. Landesspezifische Maßnahmen werden vor diesem Hintergrund als erforderlich angesehen, um das Tätigkeitsfeld abzusichern und attraktiver zu gestalten, was durch die Förderung von Festanstellungen und Eröffnung der Quereinstiegsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen gelingen soll. Außerdem

wurde die Maßnahme in andere bayerische Initiativen wie die Entwicklung eines Gesamtqualifizierungskonzepts oder die Mini-Kita eingebunden, um anschlussfähig zu bleiben (HFK-BY, 2021). Auch das 2021 auf Blended_Learning umgestellte Schulungskonzept der in Bayern für eine Förderung von Assistenzkräften vorausgesetzten Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 Stunden ordnet sich hier ein. Die Kurse können nun flexibel auch als reine Online-Kurse oder als gemischte Veranstaltungen (in Präsenz mit ergänzenden digitalen Kurseinheiten) angeboten werden. Mit Ausnahme einer die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen betreffenden Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII existierten in **Niedersachsen** zuvor keine landesrechtlichen Regelungen. Über eine Richtlinie (RL) finanzierte das Land anteilig und befristet Angebote von Kindertagespflegepersonen, die mindestens über eine Grundqualifizierung von 160 Stunden verfügen. Darüber hinaus wurde die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen sowie deren Fachberatung gefördert. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2017 bis 2022 haben SPD und CDU daher vereinbart, dass landesweit einheitliche pädagogische Standards sowie Verbesserungen bei der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen angestrebt und gesetzlich verankert werden (HFK-NI, 2021). Auch in **Nordrhein-Westfalen** wird der Kindertagespflege – insbesondere im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren – quantitativ eine herausgehobene Stelle zugewiesen. Der Anteil der in Kindertagespflege betreuten Kinder ist in dieser Altersgruppe bundesweit der größte. Gleichzeitig ist jedoch der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die über eine grundständige fachpädagogische Ausbildung verfügen, in den letzten Jahren leicht gesunken (HFK-NW, 2019). Dennoch konnte sich die Kindertagespflege beispielsweise über die Zunahme der Großtagespflege ein Stück weit professionalisieren. Dementsprechend hat das Land drei Maßnahmen ergriffen: die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege und der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die Stärkung der Fachberatung. Letzteres greift die Befunde zur hohen Bedeutung der (Weiter-)Qualifizierung jenseits einer grundständigen fachpädagogischen Ausbildung auf und stärkt rechtlich und finanziell die fachliche Beratung und Unterstützung von Kindertagespflegepersonen (HFK-NW, 2019). **Sachsen** verweist mit Blick auf die Maßnahme zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von Kindertagespflegepersonen auf die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in der Kindertagespflege. Diese ist in Sachsen bislang von der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistungen finanziert worden, wobei die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen meist deutlich darüber lagen. Insofern wurden vor der Umsetzung der Maßnahme zusätzliche Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten oftmals unentgeltlich geleistet (HFK-SN, 2021). Im Jahr 2015 wurde von Sachsen eine qualitative Untersuchung zur Kindertagespflege gefördert, aus der hervorgeht, dass lediglich knapp die Hälfte der befragten Kindertagespflegepersonen eine Vertretungslösung für ihre Kindertagespflegestelle nutzen konnten (HFK-SN, 2021). Eine Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen scheint vor diesem Hintergrund erforderlich.

Übersicht 40: *Blitzlicht zu landesspezifischen Rahmenbedingungen (Expertenworkshop Kindertagespflege, 2021)*

Die Frage nach landesspezifischen Unterschieden in der Kindertagespflege wurde an verschiedenen Stellen des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege zum Thema gemacht. Dabei wurde – gerade im Kontext der diskursiven Auseinandersetzung und Einordnung der in den Impulsreferaten vorgestellten Maßnahmen in Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – nach und nach die These entwickelt, dass die Umsetzung des Handlungsfeldes 8 in besonderer Weise von gegebenen Voraussetzungen in den Ländern abhängig sei. Gerade in Ländern ohne gewachsene Strukturen lasse die Befristung der finanziellen Mittel eine nachhaltige Implementierung qualitätsbezogener Maßnahmen nicht zu. Dies sei nur möglich, wenn das jeweilige Land darüber hinaus investiere. Kritisch verknüpft wurde diese Debatte mit der These, dass unzureichende Rahmenbedingungen beziehungsweise eine fehlende Investitionsbereitschaft auf unterschiedliche betreuungspolitische Bewertungen in Hinsicht auf die Kindertagespflege zurückzuführen seien. Es wurde in diesem Zusammenhang von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterstellt, dass die unterschiedlichen steuerungspolitischen Ansätze in den Ländern auch damit zusammenhängen, ob die Kindertagespflege als „gleichwertiges Angebot“ oder die Kindertageseinrichtung als „das bessere System“ bewertet würden.

Prüfkriterium 8.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Die Finanzierung der Maßnahmen in Handlungsfeld 8 wird in den jeweiligen Ländern durch landesspezifische Regelungen sichergestellt (*Tabelle 14*). In **Berlin** wurde hierfür in den Jahren 2019 und 2020 die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) angepasst. Sie regelt unter anderem die stufenweise Anhebung des Mindestlohnes und der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie die Finanzierung der Koordinierungsstellen und der dort beschäftigten Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer. In **Baden-Württemberg** werden die bisherigen 160 der nun vorgesehenen 300 Unterrichtseinheiten mit der angepassten VwV Kindertagespflege weiterhin aus Landesmitteln finanziert. Die Zuwendungen sind darüber hinaus ab 2023 an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden (HFK-BW, 2020). Die pauschalierte finanzielle Förderung zur Festanstellung von Tagespflegepersonen in

Bayern ist in der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen festgelegt, die 2020 in Kraft getreten ist. Die Maßnahme wird ohne den Einsatz zusätzlicher Landesmittel umgesetzt und das kommunale Kofinanzierungserfordernis aufgrund der Förderung durch den Bund zunächst bis Ende 2022 aufgehoben (BMFSFJ, 2022a; HFK-BY, 2021). Zugleich konnten durch diese temporäre Aufhebung finanzschwache Kommunen unterstützt und die unsichere Entwicklung der kommunalen Haushalte infolge der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. (HFK-BY, 2021). Die Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung wurde in **Niedersachsen** zunächst über eine Verlängerung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) geregelt. Nach der Überführung in eine dauerhafte gesetzliche Regelung wird die pauschalierte Finanzhilfe sowie die weitere finanzielle Förderung seit dem 01.08.2021 jährlich jeweils auf Antrag gemäß §§ 34,35 NKiTaG für ein Kindergartenjahr gewährt. In **Nordrhein-Westfalen** ist die Finanzierung der Maßnahmen ebenfalls seit 2020 durch gesetzliche Neuregelungen gewährleistet. Dies beinhaltet sowohl die Landeszuschüsse an Kindertagespflegepersonen für Fortbildungen und die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit als auch die vom Land gewährten Pauschalen an die zuständigen Jugendämter für die Qualifizierung angehender Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch sowie die zuständigen Fachberatungsstellen. **Sachsen** hat bereits 2019 Neuregelungen im sächsischen KiTaG vorgenommen. Dies betrifft auch den Landeszuschuss zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten. Die Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen wurde 2021 durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem RL KiTa-QuTVerb umgesetzt (HFK-SN, 2021; BMFSFJ, 2022a).

Prüfkriterium 8.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit werden in allen Ländern, die das Handlungsfeld 8 gewählt haben, entsprechende Regelungen zu den Maßnahmen normiert (*Tabelle 14*). Mit der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) 2021 haben sich auch die Mindestanforderungen für die Förderung der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen in **Bayern** erhöht. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 SGB VIII wird zum Beispiel ein bestimmtes Qualifizierungspensum gefordert. In **Baden-Württemberg** wurden 2021 Änderungen in der VwV Kindertagespflege vorgenommen, welche die Qualifizierungsanforderungen von Kindertagespflegepersonen betreffen. In **Berlin** wurde bereits im Jahr 2019 die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) gesetzlich implementiert und im Jahr 2020 die Höhe der Vergütung durch Änderung der AV-KTPF rückwirkend zum 01.01.2020 erhöht. Mit Inkrafttreten der AV-KTPF zum 01.01.2020 wurde zudem gemäß Nummer 5 Absatz 2b die Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen) sowie mindestens halbjährige Teilnahme an Kiezgruppentreffen oder Runden mit den Regionalsprecherinnen und Regionalsprechern des Bezirks als ein fester Aufgabenbereich der Fachberatung Kindertagespflege der Jugendämter verankert. Parallel dazu erfolgten gesetzliche Verankerungen zur Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag (AV-KTPF Nummer 5 Absatz 2b).

In **Nordrhein-Westfalen** werden Kindertagespflegepersonen seit dem Jahr 2020 auf der Grundlage gesetzlicher Neuregelungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 Nummer 3 KiBiz). § 24 Absatz 3 Nummer 4 und Nummer 6 KiBiz enthält nun zudem Vorgaben zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit. Darüber hinaus wurden 2020 mit dem Ziel, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zu verbessern, gesetzliche Neuregelungen in § 20 Absatz 5 Nummer 1b KiBiz zur Datenerhebung und -verarbeitung, in § 21 KiBiz zur Qualifizierungsanforderung, in § 22 KiBiz zur Erlaubnis der Kindertagespflege sowie in § 46 Absatz 4 KiBiz zur Landesförderung zur Qualifizierung vorgenommen. Zur Stärkung der Fachberatung wurden entsprechende Änderungen in § 6 Absatz 1 und 3 KiBiz (Qualitätsentwicklung und Fachberatung) sowie in § 47 Absatz 3 KiBiz (Zuschuss Fachberatung) auf den Weg gebracht. In **Niedersachsen** wurde die bisher über eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) befristet und als freiwillige Zuwendung gewährte Anreizfinanzierung im Jahr 2021 ebenfalls auf eine dauerhafte, das heißt im Gesetz verankerte Grundlage gestellt (NKiTaG). Im Rahmen der Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten wurde in **Sachsen** eine Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 01.06.2019 in § 12 Absatz 4 Satz 2 eingefügt, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme bildet. Die Förderrichtlinie zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses

für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen wurde im Jahr 2021 veröffentlicht.

Hinsichtlich der Einleitung konkreter Maßnahmen zur Erzeugung von Commitment konnten in den vorliegenden Dokumenten der Länder nur vereinzelt Hinweise gefunden werden. In **Baden-Württemberg** haben zum Beispiel alle freien Träger, die nach § 78 SGB VIII als anerkannte Träger der Jugendhilfe tätig sind und Tagespflegepersonen qualifizieren, im Jahr 2020 eine Vereinbarung zur Qualifizierung mit dem Landesverband abgeschlossen. Das Qualifizierungskonzept unterscheidet sich vom Aufbau her vom Vorgänger-Curriculum dahingehend, dass die aktuelle Konzeption nun auf den Prinzipien der Kompetenzorientierung beruht. Um die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege zu verbessern, setzt **Nordrhein-Westfalen** auf verbindliche Vorgaben zur mittelbaren Arbeitszeit und zur Fortbildung (HFK-NW, 2019), die jedoch nicht gezielt kontrolliert werden.

Mit Blick auf verbindliche Elemente wie Evaluation, Kontrolle oder Monitoring wird die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen in **Baden-Württemberg** ausschließlich von nachweislich geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt. Der Nachweis zur Qualifizierung soll über die Anzahl der von der Multiplikatorin beziehungsweise dem Multiplikator qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgen. Diese ist über einen jährlichen Nachweis in Form eines Erhebungsbogens von den Anbietern der Qualifizierung zu belegen. Darüber hinaus werden alle Maßnahmen mit Hilfe diverser Frage- und Evaluationsbögen evaluiert und Teilnehmende, Referentinnen und Referenten sowie kontinuierliche Kursbegleitungen regelmäßig befragt. Des Weiteren finden viermal jährlich Tagungen des Beraterkreises aus 14 Vertreterinnen und Vertretern von Städte-, Gemeinde- und Landkreistag, des Kultusministeriums, des Landesjugendamtes, der Jugendämter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von freien Trägern der Kindertagespflege, der Praxis und des Landesverbands Kindertagespflege statt, die durch ihre Expertise zum Erreichen der Projektziele beitragen sollen. In **Bayern** wird auf eine Erfassung beziehungsweise regelmäßige Überprüfung verschiedener Daten (zum Beispiel die Anzahl der Tagespflegepersonen und der Kinder in der Kindertagespflege) aus der amtlichen Statistik verwiesen. Zusätzlich werden selbst erhobene Daten zur Anzahl der fest angestellten Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und zu den Teilnehmendenzahlen an den zusätzlich entwickelten Fortbildungsmodulen für Kindertagespflegepersonen zur künftigen Kontrolle einer verbindlichen Umsetzung angeführt. Seit Februar 2021 wird die Qualifizierung der Assistenzkräfte und deren Einsatz in den Kindertageseinrichtungen darüber hinaus vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) fortlaufend anhand unterschiedlicher Befragungen verschiedener Zielgruppen multiperspektivisch evaluiert. In **Berlin** soll durch die Etablierung von Kiezgruppen eine höhere Verbindlichkeit und Qualitätsstruktur erreicht werden, indem die Gruppenleitung Listen über die Anwesenheit führt und die jährlich erbrachten Stunden bestätigt (HFK-BE, 2021). Fachkräfte der Koordinierungsstellen fördern als Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer zudem die Umsetzung einer internen Evaluation. Zur Beurteilung der gesetzlichen Auswirkungen und deren Fortentwicklung werden in **Nordrhein-Westfalen** künftig jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchgeführt und zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII eingereicht. Hinsichtlich der anderen Länder, die das Handlungsfeld 8 gewählt haben, konnten keine Hinweise auf überprüfende Maßnahmen zur Erzeugung von Verbindlichkeit gefunden werden.

Prüfkriterium 8.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

In acht der umgesetzten Maßnahmen wurden Hinweise auf Nachhaltigkeit gefunden. Eine Maßnahme konnte auf Basis der zur Berichterlegung vorliegenden Informationen noch nicht hinreichend im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit geprüft werden (*Tabelle 14*). Durch die unbefristete gesetzliche Verankerung im Jahr 2020 ist die Nachhaltigkeit der drei Maßnahmen in **Nordrhein-Westfalen** sichergestellt. **Berlin** trägt mit der gesetzlichen Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege im Jahr 2019 sowie den Änderungen der AV-KTPF hinsichtlich einer angehobenen Vergütung in der Kindertagespflege sowie einer weiteren Anhebung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit im Jahr 2021 ebenfalls wesentlich zu einer nachhaltigen und langfristigen strukturellen Qualitätsentwicklung bei. Aber auch die 2021 erfolgte Einstellung von Qualitätsunterstützerinnen beziehungsweise Qualitätsunterstützern sowie die Entwicklung von Werkzeugen zur internen Evaluation können als nachhaltige Entwicklungen erachtet werden (HFK-BE, 2021; BMFSFJ, 2022a). Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege wird in Berlin auch 2022 weiter mit den Mitteln des KiQuTG stabilisiert und ausgebaut, sodass langfristig ein höheres Maß an Selbstorganisation erreicht werden kann (HFK-BE, 2021). In **Niedersachsen** wurden die zuvor befristeten und nur auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege im Sinne der Nachhaltigkeit 2021 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In **Sachsen** trat die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten

für Kindertagespflegepersonen bereits 2019 in Kraft, die juristische Grundlage ist für die Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen im Jahr 2021. Da es sich bei ersterer um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, kann sie als nachhaltig erachtet werden, während die Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit nur auf einer befristeten Richtlinie mit Wirkung von 2021 bis 2022 basiert. Das Land **Baden-Württemberg** setzt bei der Zukunftsfähigkeit seiner Maßnahme sehr stark auf Selbstorganisation. Hier soll die (Weiter-)Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mittels eines Schneeballsystems auf freiwilliger Basis langfristig sichergestellt werden (HFK-BW, 2020), wodurch die Nachhaltigkeit der Maßnahme zwar begünstigt, jedoch nicht sichergestellt werden kann.

In Planung: Im Fall der Maßnahme zur Förderung der Festanstellung in **Bayern** handelt es sich derzeit um eine befristete Maßnahme, mit der Impulse für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, aber auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege gegeben werden sollen. Zentral ist dabei jedoch, dass selbstständige Tagespflegepersonen durch die Ermöglichung eines potentiellen Einsatzes in einer Kindertageseinrichtung langfristig für das Feld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden sollen (HFK-BY, 2021). Perspektivisch wird zudem eine Verstetigung der Förderleistung ab 2023 und eine Überführung in eine gesetzliche Regelung – im Sinne der Einbindung in das Gesamtkonzept – angestrebt. Details wurden hierzu allerdings noch nicht ausgewiesen (HFK-BY, 2021), sodass eine abschließende Einordnung offenbleibt.

Übersicht 41: Blitzlicht zur Nachhaltigkeit von Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege (Fallstudie, 2022)

Die Frage nach der Nachhaltigkeit von Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege wurde in der Gruppendiskussion der Fallstudie zur Maßnahme in Niedersachsen intensiv diskutiert. Niedersachsen konnte dem Bund bei Abschluss des KiQuTG-Vertrages bereits ein zuvor auf Landesebene befristet erprobtes Konzept auf Basis einer landesweiten Richtlinie zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vorlegen. Dies erfolgte mit dem Ziel, die Richtlinie nicht auslaufen zu lassen, sondern über KiQuTG-Mittel zu gewährleisten. Dieses Vorgehen wurde von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fallstudie zur Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung in Niedersachsen retrospektiv als vorteilhaft bewertet. So konnte zunächst eine Testphase erfolgen, die bei Gelingen nachhaltig implementiert werden kann. Dies zeige, dass eine Befristung durchaus sinnvoll und notwendig sein könne, wenn es um eine projektförmige Entwicklung von Instrumenten und Konzepten geht, die später im Regelbetrieb genutzt werden soll. Das Gesetz könne auf diesem Weg Anreize für langfristige Änderungen schaffen, insbesondere dann, wenn bereits erste Bemühungen im Vorlauf auf Länderebene vorzufinden seien. In Niedersachsen sei dies ein Hauptgrund gewesen, für die Novellierung gewesen.

Gleichzeitig – so ein Argumentationsstrang – bliebe aber auch im Rahmen einer unbefristeten gesetzlichen Grundlage ungewiss, ob die örtlichen Träger diese Anreizfinanzierung auch in ihre Systeme einbetten und den Kindertagespflegepersonen hierdurch die Möglichkeit zur Partizipation eröffnen. Hier habe das Land wenig Einblick. Im Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Landkreise wurde deutlich, dass dies zwischen den Stadt- und Landkreisen erheblich variieren kann. Während die Anreizfinanzierung in einigen Kreisen keine Staffelung vorsehe, werben andere mit einer höheren finanziellen Förderung bei erfolgreich absolvierter Qualifizierung. Es könne demnach sein, dass das Land für eine qualifizierte Tagespflegeperson die höchste Pauschale auszahlt, der örtliche Träger dies aber nicht in sein System übersetzt und weitergibt. In diesem Kontext wurde die Vermutung geäußert, dass nicht nur Unterschiede in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und dem Personal in der institutionellen Kindertagesbetreuung aufrechterhalten werden, sondern auch die Anreizfinanzierung für Kindertagespflegepersonen niedrig bleibt, damit keine Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen in die Kindertagespflege abwandern.

Da das Modell kein Monitoring vorsieht, das eine intendierte Verwendung der finanziellen Mittel vor Ort sicherstellt, kann somit aus Sicht der Evaluation trotz unbefristeter gesetzlicher Regelung nicht gewährleistet werden, dass die Förderungen für die Kindertagespflegepersonen tatsächlich beantragt beziehungsweise von den örtlichen Trägern in voller Höhe weitergegeben werden. Es bleibt somit zum einen unklar, ob und in welcher Größenordnung das Modell die untere Steuerungsebene überhaupt erreicht und hierdurch auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege kommunal in sehr unterschiedlichem Ausmaß vorangetrieben wird. Dass die ausgezahlten Beträge zwischen den Kommunen mitunter erheblich variieren, führe letztlich auch dazu, dass manche Kindertagespflegepersonen keine Kinder aus anderen Kommunen aufnehmen würden, was Chancengleichheit und Teilhabe entgegen der Zielsetzung weiter einschränkt. Zum anderen bleibt selbst im Falle eines vollständigen Erreichens der unteren Steuerungsebene letztlich offen, ob eine verbesserte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen Auswirkungen auf die realisierte Qualität in Kindertagespflegesettings hat und der Mitteleinsatz effektive und nachhaltige Wirkungen erzielt.

Prüfkriterium 8.6a: Es gibt Vorgaben des Landes zum Vorantreiben der Qualifizierung in der Kindertagespflege.

Die Anforderung, dass das Konzept des Landes Vorgaben enthält, um die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, wird von vier Ländern bei der Umsetzung von Maßnahmen im Handlungsfeld 8 dezidiert berücksichtigt (*Tabelle 14*). Neben der Erhöhung des Qualifizierungsumfangs zählen hierzu auch Anstrengungen zur Präzisierung oder Erweiterung der erforderlichen Qualifizierungsformen beziehungsweise Weiterbildungsangebote für Tagespflegepersonen (BMFSFJ, 2020c). Somit wird das Thema randständig auch in anderen Maßnahmen wie zum Beispiel in einer Berliner Maßnahme mit der Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag berührt. Um die Qualität in der Kindertagespflege zu befördern, bildete **Baden-Württemberg** im Jahr 2020 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus, die 2021 mit der Schulung von Anbietern und Kindertagespflegepersonen begannen

haben. Das Qualifizierungskonzept sieht hier 300 Unterrichtseinheiten für neue Kindertagespflegepersonen vor, berücksichtigt zudem aber auch bereits nach dem 160-Einheiten-Modell qualifizierte Tagespflegepersonen, die eine freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 Unterrichtseinheiten erhalten können (HFK-BW, 2020). Zur Planung und Unterstützung der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen ist ein Pool aus derzeit 13 Personen zur Prozessbegleitung bereitgestellt. **Nordrhein-Westfalen** zielt in zwei seiner drei Maßnahmen darauf ab, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben: Die Maßnahme zur qualitativen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege strebt unter anderem verbindliche Vorgaben zur Fortbildung an, und mittels der Maßnahme zur Verbesserung der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen soll die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen gestärkt werden. Der Fokus wird hierbei zunächst durch die Einführung eines Zuschusses in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson an das Jugendamt, die mittels des QHB mit 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert wird, insbesondere auf künftige Kindertagespflegepersonen gelegt (HFK-NW, 2019). Auch **Bayern** hebt seit 2021 den gesetzlichen Mindestumfang an Qualifizierungsstunden für die staatliche Förderung an, orientiert sich hierbei jedoch nicht an den im QHB vorgesehenen 300 Unterrichtseinheiten, sondern sieht lediglich eine Erhöhung im Umfang von 100 auf 160 Stunden vor. Darüber hinaus wird eine regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von 15 Stunden für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorausgesetzt. Für Kindertagespflegepersonen, die als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt werden, gilt außerdem eine zertifizierte Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 Stunden für eine Förderung. Gleichzeitig soll durch die Entwicklung, Umsetzung und Erprobung von digitalen Fortbildungsmodulen sowie deren Verortung auf einer entsprechenden Plattform der Verbreitungsgrad von Qualifizierungsmaßnahmen erhöht werden. Zur Erreichung der Handlungsziele wird der Themenbereich Qualifizierung 2021 und 2022 weiter forciert und der Verbreitungsgrad von Qualifizierungsmaßnahmen als Bestandteil des beabsichtigten Aufbaus von Fortbildungs- beziehungsweise Qualifizierungsmodulen erhöht, um eine Aufstiegsmöglichkeit zur Fachkraft zu ermöglichen. Hierbei wurde 2021 das Schulungskonzept für die Förderung von Assistenzkräften auf Blended-Learning umgestellt, so dass die Kurse flexibel auch als reine Online-Kurse oder Hybrid-Veranstaltungen angeboten werden können. Zudem wurden zwei Vertiefungsangebote zum Thema E-Learning für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angeboten und durchgeführt. Alle vor diesem Zeitpunkt qualifizierten Kindertagespflegepersonen sind ebenso wie in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nicht dazu verpflichtet, sich in der beschriebenen Form nachqualifizieren zu lassen (HFK-BY, 2021). **Niedersachsen** setzt im Rahmen einer Professionalisierungsinitiative die gesetzliche Normierung und dauerhaften Finanzierung von Maßnahmen um, die bisher über die Richtlinie Kindertagespflege geregelt wurden. Hierzu zählt auch die Förderung von Fortbildungen in der Kindertagespflege im Umfang von 100 Euro je Tagespflegeperson, jedoch maximal zu 50 Prozent der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten. Die Höhe der Landesfinanzierung wird hierbei nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen gestaffelt. Für eine an der Grundqualifikation durch das DJI-Curriculum (160 UE) oder das QHB (300 UE) anknüpfende Höherqualifizierung auf insgesamt 560 Unterrichtseinheiten finanziert das Land Qualifizierungsmaßnahmen bis zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz im Umfang von 300 Euro je Kindertagespflegeperson, jedoch maximal bis zu 90 Prozent der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten. Da sich das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen für eine qualitätssteigernde Anreizfinanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen vom ursprünglich anvisierten Termin im Juni 2020 bis zum August 2021 verzögert hatte, wurde die Richtlinie zunächst für diesen Zeitraum verlängert und als erweiterter, qualitätssteigernder Zweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ geregelt. Laut Antragsstellung beabsichtigen 25 der 54 örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021, die Grundqualifizierung von 333 Kindertagespflegepersonen nach dem QHB zu fördern. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen können in Niedersachsen zudem Landeszuwendungen nach § 35 Absatz 5 NKiTaG erhalten, wenn sie mindestens 24 Unterrichtseinheiten pro Kindergartenjahr im Rahmen von Fortbildungen absolvieren.

Prüfkriterium 8.6b: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer kindgerechten Tagespflegeperson-Kind-Relation.

Der durchschnittliche Gesamtwert der Tagespflegeperson-Kind-Relation liegt laut dem Handbuch Kindertagespflege in keinem Land außerhalb der in der einschlägigen Literatur empfohlenen Größenordnung (BMFSFJ, 2020c) (*Tabelle 14*). Dies mag der Grund dafür sein, dass die Anforderung, bestehende Landesvorgaben zur Tagespflegeperson-Kind-Relation zu präzisieren oder zu erweitern, von keinem Land in einer bereits durchgeführten oder geplanten Maßnahme aufgegriffen wird.

Prüfkriterium 8.6c: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen.

Im Rahmen des KiQuTG haben zwei Länder Maßnahmen getroffen, damit Eltern auch bei kurzfristigem Ausfall ihren Bedarf an Ersatzbetreuung – ohne längerfristige privat organisierte Überbrückungen – gedeckt bekommen (*Tabelle 14*). **Sachsen** zielt mit der Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von mindestens 38 Ausfalltagen oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen explizit darauf, verlässliche Vertretungsregeln sicherzustellen. Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen beziehungsweise für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG anbieten (HFK-SN, 2021). Kindertagespflegepersonen erhalten so beispielsweise für einen Vorhalteplatz eine Pauschalleistung. Wenngleich Sachsen mit mehr als der doppelten Anzahl an Fördervorhaben kalkuliert hatte, konnten im Jahr 2021 insgesamt 817 Kindertagespflegepersonen in 28 Kommunen von der Maßnahme profitieren. **Berlin** fokussiert im Kontext der Maßnahme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege: Qualitätsentwicklung, Kiezgruppen und Vernetzung auf die Sicherstellung der Vertretung von Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Vertretungskräfte, um so ebenfalls eine Betreuungssicherheit für Eltern herzustellen (HFK-BE, 2021).

Prüfkriterium 8.6d: Es gibt Vorgaben des Landes zur Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson.

Im Rahmen von vier Maßnahmen wird die Anschlussfähigkeit der Qualifizierung zur Kindertagespflege an soziale und pädagogische Berufe berücksichtigt (*Tabelle 14*). **Baden-Württemberg** und **Nordrhein-Westfalen**, die sich bei der Grundqualifizierung am QHB orientieren und sie dementsprechend auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht haben, tragen so zumindest mittelfristig zur Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe bei. **Baden-Württemberg** bietet vor diesem Hintergrund zudem Aufbauqualifizierungskurse mit 140 Unterrichtseinheiten für bereits nach dem 160-Einheiten-Modell qualifizierte Kindertagespflegepersonen an (HFK-BW, 2020). In **Niedersachsen** können Kindertagespflegepersonen im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160 Unterrichtseinheiten umfassenden DJI-Curriculum zur Vertiefung und Ergänzung der Inhalte eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die zweite Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz. Die Förderung einer Anschlussfähigkeit an andere soziale und pädagogische Berufe und Tätigkeitsfelder erfolgt in **Bayern** insbesondere über die vom Bayerischen Staatsministerium zertifizierte Zusatzqualifizierung für Assistenzkräfte in der Kindertagespflege, die auf eine Tätigkeit in Kindertagesstätten vorbereiten soll. Seit 2021 existiert ein weiterführendes Qualifizierungskonzept, das Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung bis hin zur pädagogischen Fachkraft bietet. Gerade für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Berufsumsteigerinnen und Berufsumsteiger soll dies als zeitlich flexibles, berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot eine niedrigschwellige Einstiegs- und auch Aufstiegsmöglichkeit offerieren und so neue Interessentenkreise für die Kindertagesbetreuung anwerben, was als entscheidender Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erachtet wird. Erste Evaluationsergebnisse der Maßnahme verdeutlichen, dass neue Personenkreise – insbesondere Seiten- und Quereinsteigende – für eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung gewonnen werden konnten. Langfristig soll nicht nur der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert, sondern auch die Professionalisierung in der Kindertagespflege unterstützt werden (Prüfkriterium 8.6a; HFK-BY, 2021).

Übersicht 42: Blitzlicht zur Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe (Fallstudie, 2022)

Eine Höherqualifizierung bietet Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit eines Einstiegs in die institutionelle Kindertagesbetreuung. Dies konnten auch die Teilnehmenden der Fallstudie zur Maßnahme in Niedersachsen bestätigen. Neben inhaltlichen Aspekten zeigten hier erste Erfahrungen in der Praxis der Weiterqualifizierung, dass sich die Vernetzung zwischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen oftmals verbessere und so auch einen möglichen beruflichen Wechsel aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtungen erleichtere. Dennoch sei das System nicht komplett durchlässig, da es für bestimmte Qualifikationen Vorleistungen verlangt, die jenseits der fachlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung liegen (zum Beispiel Mittlere Reife für Anerkennung der Sozialassistenz), so dass ein Übergang für viele Kindertagespflegepersonen mehrjährige weitere Nachholleistungen erfordere. Die Anforderungen an die berufliche Erzieherinnen- und Erzieherausbildung blockiere somit Zugänge und werde nicht transparent kommuniziert. Im

Dilemma zwischen dem Versuch, die Professionalität des Berufsfeldes der Erzieherin beziehungsweise des Erziehers zu wahren und gleichzeitig die Zugänglichkeit für Berufstätige aus anderen Feldern zu erleichtern, bestehe laut Vertretung eines Berufsverbandes die Gefahr, „wenn wir die beiden Systeme so aneinander reiben lassen, dass sie sich gegenseitig ausbremsen“.

Prüfkriterium 8.6e: Es gibt Vorgaben des Landes zur Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege.

Im Zuge von vier Maßnahmen wird eine Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege angestrebt (*Tabelle 14*). **Berlin** zielt mit Blick auf die Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege mit seinem Maßnahmenbündel zunächst auf eine Verbesserung der Vergütungsstruktur, mit dem Ziel einen Ausbau des Platzangebots in der Kindertagespflege zu befördern und gute Rahmenbedingungen für die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen zu schaffen (HFK-BE, 2021). Dies beinhaltet auch, dass seit 2019 nicht nur die Betreuungszeiten, sondern auch Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege sowie seit 2020 die Teilnahme von Tagespflegepersonen an den regionalen Kiezgruppen vergütet werden. Die Anhebung der Vergütung auf 12,50 Euro und eine weitere Anhebung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit erfolgten 2021 und werden seither durchgehend ausgezahlt. **Nordrhein-Westfalen** hat sich mit seinen Maßnahmen zum Ziel gesetzt, die qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege unter anderem durch verbindliche Vorgaben zur mittelbaren Arbeitszeit und zur Fortbildung zu verbessern (HFK-NW, 2019). **Sachsen** reiht sich mit seiner Maßnahme zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen in dieses Maßnahmenbündel inhaltlich ein. Die zweite Maßnahme in Sachsen zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen kann ebenfalls dazu beitragen, die Tätigkeitsbedingungen zu verbessern, indem durch zuverlässige Vertretungsregelungen beim Ausfall der Kindertagespflegepersonen sichergestellt wird, dass die Kindertagespflegeperson nicht ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verliert. Ziel sei es daher, dass ab 2021 alle Kindertagespflegepersonen einheitlich eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage pro Kalenderjahr erhalten, wobei sich die 38 Tage aus 15 Tagen für Krankheit, 20 Tagen für Urlaub und 3 Tagen für Fortbildung zusammensetzen (HFK-SN, 2021). Auch **Bayern** zielt mit der Maßnahme zur Förderung der Festanstellung auf eine Steigerung der Attraktivität und der Absicherung der Tätigkeit als Tagespflegeperson und in diesem Sinne auf die Verbesserung strukturbezogener Qualitätsaspekte (HFK-BY, 2021).

Prüfkriterium 8.6f: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer kindgerechten und entwicklungsförderlichen Raumqualität in der Kindertagespflege.

Das Handlungsziel, eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität sicherzustellen, wurde von keinem Land bei der Umsetzung des KiQuTG berücksichtigt (*Tabelle 14*). Lediglich im allgemeinen Kontext der Kindertagesbetreuung haben die Länder **Berlin** und **Rheinland-Pfalz** Maßnahmen im Rahmen des Handlungsfeldes 5 zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung vorgesehen (Kapitel 3.2.1.2).

Prüfkriterium 8.6g: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung einer qualifizierten und personell angemessen ausgestatteten Fachberatung in der Kindertagespflege.

Um die Qualität der Fachberatung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen zu fördern, finanziert **Niedersachsen** im Rahmen der Maßnahme einer Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung die fachlich-pädagogische Begleitung von Kindertagespflegepersonen durch Fachberaterinnen und Fachberater mit 500 Euro je Tagespflegeperson, maximal jedoch mit 50 Prozent der anfallenden Personalkosten. Als zweites Land widmet sich **Nordrhein-Westfalen** mit seiner Maßnahme zur Stärkung der Fachberatung explizit der qualitativen Weiterentwicklung der Fachberatung, die – wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen – nun auch im Bereich der Kindertagespflege erstmalig gesetzlich verankert werden soll (HFK-NW, 2019).

Prüfkriterium 8.6h: Es gibt Vorgaben des Landes zum Ausbau von Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege.

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG hat sich im Handlungsfeld 8 nur das Land **Berlin** explizit dem Ausbau von Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege gewidmet (*Tabelle 14*). Im Zuge der Maßnahme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist der Aspekt der Vernetzung, neben der Qualitätsentwicklung und den Kiezgruppen, einer der drei thematischen Stützpfeiler. Zum Ausbau der Vernetzung wurde eine Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung mit Bezirksvernetzung geschaffen, die den Aufbau von sozialräumlich organisierten Arbeitsgemeinschaften sowie die Akquise

von neuen Tagespflegepersonen und Räumlichkeiten begleitet. Um bessere Vernetzungsstrukturen zwischen den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen aufzubauen, sollen die Koordinierungsstelle und die Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer mit den örtlichen Jugendämtern zusammenwirken (HFK-BE, 2021). Die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen soll einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung leisten. Mit dem Inkrafttreten der AV-KTPF zum 01.01.2020 wurde gemäß Nummer 5 Absatz 2b die Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen) sowie die mindestens halbjährige Teilnahme an Kiezgruppentreffen oder Runden mit den Regionalsprecherinnen und -sprechern des Bezirks als ein fester Aufgabenbereich der Fachberatung Kindertagespflege der Jugendämter verankert. Parallel dazu erfolgte gemäß Nummer 10 Absatz 10 AV-KTPF die Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag (BMFSFJ, 2021). Im Jahr 2021 konnte die Teilnahme an einer Kiezgruppe für 365 Kindertagespflegepersonen vergütet werden, da die Auflagen zur Finanzierung gemäß der AV-KTPF erfüllt worden seien, das heißt, dass mindestens zehn Kindertagespflegepersonen als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Kiezgruppe mindestens viermal pro Jahr an Treffen im Umfang von insgesamt acht Unterrichtsstunden teilgenommen haben. In **Baden-Württemberg** zeigen sich in der laufenden Maßnahme eher implizit entsprechende Bemühungen in Form der viermal jährlich stattfindenden Reflexionstreffen zwischen den Teilnehmenden, die dem Austausch und auch der Vernetzung dienen.

Prüfkriterium 8.6i: Es gibt Vorgaben des Landes zur Eröffnung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder.

Während sich einige Länder bei der Umsetzung des KiQuTG verwandten Themenbereichen wie der Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots (HF 1) und insbesondere der Entlastung von Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG und der Novellierung des § 90 SGB VIII widmen (Kapitel 3.3), setzt sich im Kontext der Kindertagespflege kein Land dezidiert mit der Eröffnung gleicher Zugangsmöglichkeiten auseinander und hat entsprechende Maßnahmen eingeleitet (*Tabelle 14*).

3.2.4.3 Fazit

Alle Maßnahmen konnten in den Jahren 2019 bis 2021 eingeleitet werden (Prüfkriterium 1) und können entsprechende finanzielle Mittel für deren Umsetzung ausweisen (Prüfkriterium 3) sowie Elemente zur Verbindlichkeit der Umsetzung bereitstellen (Prüfkriterium 4). Zudem berücksichtigen alle landesspezifische Kontextbedingungen (Prüfkriterium 2). Wenngleich die meisten Maßnahmen nachhaltig ausgerichtet sind (n=8) beziehungsweise noch einen entsprechenden Zuschnitt erfahren sollen (n=1), so ist dennoch bei knapp einem Drittel der Maßnahmen (n=3) die Nachhaltigkeit nicht gesichert (Prüfkriterium 5). Inhaltlich unterscheiden sich die Maßnahmen mitunter sehr stark, wobei ein Großteil der Maßnahmen auf eine Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen (n=9) und knapp die Hälfte auf ein Vorantreiben der Qualifizierung (n=5) oder eine Förderung der Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe in der Kindertagespflege (n=4) zielt. Manche im fachwissenschaftlichen Diskurs als relevant erachtete Themenbereiche, etwa die Sicherstellung einer kindgerechten Tagespflegeperson-Kind-Relation oder die Eröffnung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder, sind hingegen nicht Teil der gewählten Maßnahmen.

3.2.5 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Kontext einer zunehmenden Individualisierung der Lebensführung beziehungsweise Pluralisierung von Lebensverhältnissen sieht sich die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung mit zahlreichen inhaltlichen Herausforderungen konfrontiert, die eine „kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 4) erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund wurden im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ eine Reihe unterschiedlichster Herausforderungen identifiziert und damit verbunden entsprechende Handlungsziele erarbeitet und konkretisiert (BMFSFJ & JFMK, 2016). Aus diesen geht ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG hervor, die sich inhaltlich zum Teil stark voneinander abgrenzen (*Übersicht 43*).

Übersicht 43: Ziele der Maßnahmen im HF 10

Im Rahmen des Handlungsfeldes Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen, im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,

- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potenziale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 25

3.2.5.1 Kontext der Maßnahmen

Globale Migrationsbewegungen, Digitalisierungsprozesse, demografischer Wandel und Veränderungen der familialen Lebensformen und -weisen durchziehen alle Gesellschaftsbereiche. Mangelnde zeitliche, finanzielle, soziale und kulturelle Ressourcen von Familien, Migrationserfahrungen und das Erleben sozialer Ungleichheiten stellen dabei insbesondere Kindertageseinrichtungen als erste und wichtigste institutionelle Bildungs- und Sozialisationsinstanz vor zahlreiche Herausforderungen. Laut DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport lag der Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung im Jahr 2018 bei weit über der Hälfte der unter Dreijährigen (60 Prozent) und zwei Dritteln der Drei- bis Sechsjährigen (67 Prozent). Die Betreuungszahlen variieren bei den unter Dreijährigen von 6 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 35 Prozent in Bremen sowie bei den über Dreijährigen zwischen 8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 51 Prozent in Bremen (DJI, 2020). Im Jahr 2020 besuchten mehr als ein Drittel (37 Prozent) der Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, eine Kindertageseinrichtung, in welcher der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei mindestens 50 Prozent lag (BMFSFJ, 2020a). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit Migrationshintergrund² insgesamt deutlich häufiger von sozialer Benachteiligung, insbesondere auch von Armut, betroffen sind (DJI, 2020). Die mitunter defizitären räumlichen Bedingungen sowie personellen Ausstattungen einiger Kindertageseinrichtungen wirken sich, insbesondere auf Kinder, die aus ihrem familiären Umfeld weniger Bildungsressourcen mitbringen, kumulativ aus, das heißt, die ohnehin nachteiligen Wirkungen von Kinderarmut potenzieren sich (Schutter & Braun, 2018).

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen stetig ansteigt, insbesondere in der Gruppe der über Dreijährigen: Im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren wurde für 57.133 Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen, was einen Anteil von 2,4 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung ausmacht (BMFSFJ, 2022). Der Anteil von Kindern unter drei Jahren mit Eingliederungshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung liegt auch auf Landesebene maximal bei 0,5 Prozent (Berlin). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Varianz zwischen den Ländern größer und der Anteil schwankt zwischen 1,4 Prozent in Baden-Württemberg und 4,9 Prozent in Berlin (BMFSFJ, 2021). Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen und kulturellen Bildung kommt Kindertageseinrichtungen somit auch ein wichtiger Beitrag hinsichtlich der inklusiven Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung zu, wenngleich der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2021 erstmals – gegenüber dem Zustand 2020 – leicht rückläufig ist, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, dass sich hierin pandemiebedingte Besonderheiten spiegeln, beispielsweise ein seltener Eintritt in die Kindertagesbetreuung von Kindern mit Eingliederungshilfe oder ausbleibende Diagnosen.

Die Zahlen verdeutlichen den hohen Stellenwert inklusiver und diversitätssensibler Angebote in der Frühpädagogik, der auch im fachwissenschaftlichen Diskurs immer wieder hervorgehoben wird. Unterstützungsbedarf besteht – neben dem Wissenserwerb über Heterogenität – insbesondere im Hinblick auf die Sprach- und Entwicklungsförderung sowie den Umgang mit spezifischen Belastungen. Gegenüber der Vielfalt an familialen und sozialen Hintergründen zeigt sich mit Blick auf das Personal in Kindertageseinrichtung jedoch relative Homogenität. Im Jahr 2019 hatten lediglich 11 Prozent der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen einen Migrationshintergrund. Mit einem Männeranteil von rund 6 Prozent am pädagogischen und leitenden Personal trägt das Feld der Kindertagesbetreuung personell insgesamt nicht zur Repräsentation von Vielfalt und dem Abbau geschlechtsstereotyper Muster bei (KJH, 2021).

Entwicklungsbedarf zeigt sich auch in den rechtlichen Voraussetzungen einer inklusiven Betreuung, die in den Ländern unterschiedlich geregelt ist (Kapitel 3.3.1.1). Baden-Württemberg hat mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zum Beispiel die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass

² Das Merkmal „Migrationshintergrund“ wurde über die nicht-deutsche Herkunft mindestens eines Elternteils (Ja-Nein-Abfrage) sowie über die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache (Deutsch oder nicht Deutsch) erfasst (DJI, 2020).

Kinder, denen ein erhöhter Förderbedarf (gemäß § 54 SGB XII, § 35a SGB VIII) attestiert wurde, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Da die Verantwortung hierfür jedoch grundsätzlich bei den Kommunen liegt, kann die im Gesetz verankerte kommunale Bedarfsplanung in diesem Zusammenhang nicht durchgängig umgesetzt werden (HFK-BW, 2021). Auch pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen stellen sich zum Teil anspruchsvolle Anforderungen im Umgang mit Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wurde. Es gibt daher sowohl auf institutioneller, interaktiver, didaktischer als auch personeller Ebene Unterstützungs- und Veränderungsbedarf, um eine inklusive Pädagogik weiter anzustoßen und zu etablieren (Prenzel 2010; Kapitel 3.3.1), was die Aufnahme dieses Themas im Maßnahmenkatalog des KiQuTG begründet (Deutscher Bundestag, 2018).

Neben einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik gehen auch von stärkeren Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder sowie der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien inhaltliche Herausforderungen im pädagogischen Alltag aus. Insbesondere ungünstige Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel knapp bemessene Personalschlüssel und Probleme bei der Gewinnung von Fachkräften (Kapitel 3.1), erschweren die Umsetzung solcher Aktivitäten oftmals noch zusätzlich (Schutter & Braun, 2018). Die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter ab drei Jahren waren im Jahr 2020, aus Sicht des pädagogischen Personals, sehr stark von der jeweiligen Aktivität abhängig. Während die meisten der befragten Fachkräfte des ERiK-Surveys angaben, dass die Kinder in der Kindertagesbetreuung selbst bestimmen können, mit wem sie spielen (87 Prozent), gab nur knapp ein Viertel (23 Prozent) der Befragten an, dass die Kinder selbstbestimmt entscheiden, wann sie schlafen möchten. Noch geringer fielen die Quoten mit Blick auf das Bestehen eines Mitbestimmungsgremiums, wie zum Beispiel einem Kinderrat in der Kindertageseinrichtung (17 Prozent), der Mitentscheidung bei der Raumgestaltung und Ausstattung (16 Prozent) sowie der Mitbestimmung über den Essensplan (15 Prozent) aus (BMFSFJ, 2021).

Im Hinblick auf die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern gaben im Rahmen der KiBS-Studie im Jahr 2020 fast alle Eltern an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besucht, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden sind (95 Prozent). Die Angabe schwankt zwischen 89 Prozent in Bremen und 97 Prozent in Rheinland-Pfalz (BMFSFJ, 2021). Ein ähnliches Bild ergibt sich für das Jahr 2021, als 94 Prozent der Eltern die Frage nach einer Elternvertretung in ihrer Kindertageseinrichtung bejahten, wobei diese in 4 Prozent der Fälle zum Befragungszeitpunkt aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt war (BMFSFJ, 2022a). Dies liegt daran, dass Kindertageseinrichtungen zwar verpflichtet sind, Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Absatz 2 SGB VIII), die Ausgestaltung und Umsetzung der konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern aber auf Landesebene geregelt sind (BMFSFJ, 2022a). Aus Trägerperspektive zeigt die ERiK-Studie, dass die aktive Beteiligung bei Festen (99 Prozent), die Mitsprache bei Angeboten für Eltern beziehungsweise Kinder (85 beziehungsweise 76 Prozent) sowie bei der Ernährung (73 Prozent) im Jahr 2020 ebenfalls im bundesweiten Durchschnitt eher hoch ausfällt, während sie hinsichtlich der Mitsprache bei Öffnungszeiten (52 Prozent), der aktiven Mitwirkung an pädagogischen Angeboten (48 Prozent) und der Mitwirkung an der Konzeption (35 Prozent) deutlich geringer liegt. Am seltensten wird von den Trägervertreterinnen und -vertretern die Mitsprache der Eltern bei Personalangelegenheiten (13 Prozent) angegeben. Aber auch hier werden mitunter deutliche Unterschiede zwischen den Ländern sichtbar. Während in Rheinland-Pfalz beispielsweise rund zwei Drittel der Trägervertreterinnen und -vertreter (66 Prozent) Mitsprachemöglichkeiten für Eltern bei den Öffnungszeiten angaben, äußerten dies in Hessen nur gut ein Drittel (36 Prozent) der Befragten. Ähnliches zeigt sich auch mit Blick auf die Mitwirkung an der Konzeption (Baden-Württemberg: 20 Prozent, Brandenburg: 67 Prozent) oder der Mitsprache bei Personalangelegenheiten (Berlin: 5 Prozent, Thüringen: 28 Prozent) (BMFSFJ, 2021). Partizipation scheint somit zwar generell zum Standard der pädagogischen Praxis in allen Ländern zu gehören, jedoch zwischen den Ländern in unterschiedlichen Bereichen sowie in unterschiedlichem Ausmaß zu variieren.

Mit Blick auf diese verschiedenen Aspekte der pädagogischen Arbeit kommt der Vernetzung der Einrichtungen im Sozialraum – zum Beispiel mit Einrichtungen der Familienbildung und -beratung – eine bedeutende Rolle zu. Damit auch und gerade Kinder aus Familien in belastenden Lebenslagen bestmögliche Unterstützungsangebote erhalten, sind gute Kooperationsstrukturen mit weiterführenden Hilfen, wie etwa dem psychosozialen Dienst oder den Frühen Hilfen, als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung unabdingbar (BMFSFJ, 2016; Maywald, 2019). Pädagogische Fachkräfte stehen somit vor der anspruchsvollen Aufgabe, den Sozialraum kompetent zu analysieren, bedeutsame potenzielle Kooperationspartnerinnen und -partner zu identifizieren, äußerst vielfältige und vielschichtige Strukturen und Netzwerke innerhalb und außerhalb des Sozialraums der Kindertageseinrichtung zu errichten und

zu pflegen sowie entsprechende interne und externe Kommunikationsstrukturen zu etablieren. Nicht zuletzt geht es darum, die Vernetzung als einen konzeptionellen Baustein zu definieren und umzusetzen (Robert Bosch Stiftung, 2011).

Eine weitere aktuelle Herausforderung in der Kindertagesbetreuung stellt der Kinderschutz dar. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Kinder- und Jugendhilfe „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Somit ist Kinderschutz auch ein gesetzlich verankerter Auftrag der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und § 8a SGB VIII konnte dieser Schutzauftrag weiter konkretisiert werden, wodurch pädagogische Fachkräfte in der Lage sein sollen, gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu erkennen und einzuschätzen. Darüber hinaus sollten aber auch präventive Maßnahmen des Kinderschutzes in den Blick genommen werden, mit dem Ziel, „das Entstehen von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch zu verhindern“ (Kindler, 2016, S. 16). Den gesetzlichen Rahmen hierfür stellt das Bundeskinderschutzgesetz durch den darin verankerten Aufbau beziehungsweise Ausbau einer „strukturelle[n] Vernetzung und interdisziplinäre[n] Kooperation auf örtlicher Ebene“ (BMFSFJ, 2015, S. 43), beispielsweise zwischen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schwangerschaftsberatungsstellen/-konfliktberatungsstellen oder Einrichtungen der Familienbildung.

Im Hinblick auf Vernetzung und Kooperation zeigen sich für 2020 zwischen den Ländern und Kommunen ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen und Schwerpunkte. Aus der Jugendamtsbefragung geht beispielsweise hervor, dass es im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen bereits in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern gab. Bei den freien Trägern trifft dies sogar auf 95 Prozent zu. Das Land habe das Pandemiejahr 2020 zudem zum Anlass genommen, die sozialräumliche Öffnung und Vernetzung über die Erweiterung digitaler Formate zu fördern. In Thüringen gab gut ein Drittel (37 Prozent) der befragten Trägervertretungen an, dass besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen existieren. Hierbei handele es sich vor allem um vermittelnde Angebote im Rahmen der Kooperation und Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten (85 Prozent) (BMFSFJ, 2022a).

Vor dem Hintergrund solcher zunehmenden inhaltlichen Herausforderungen in einer von „Vielfalt und Unterschiedlichkeit“ (BMBFSJ & JFMK, 2016, S. 15) geprägten Kinderbetreuungslandschaft erarbeitet und konkretisiert auch die AG Frühe Bildung bereits im Zwischenbericht eine Reihe von Anforderungen. Damit verbunden werden unterschiedliche Handlungsziele: zum Beispiel für den Bedeutungszuwachs einer öffentlich verantworteten Erziehung zu sensibilisieren, eine stärkere Beteiligung von Kindern und Kinderschutz sicherzustellen, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung zu verankern, Kinder mit Fluchthintergrund zu integrieren, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherzustellen, Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen, eine alltagsintegrierte Gestaltung der Bildungsangebote zu stärken, die Qualitätssicherung und -entwicklung zu gewährleisten und den „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ von 2004 fortzuschreiben (BMFSFJ & JFMK, 2016).

Zusätzlich gehen mit der seit einigen Jahren fortschreitenden Digitalisierung spezifische Herausforderungen einher. Hieraus entstehen nicht nur neue Bildungserwartungen und fachliche Anforderungen im Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung, sondern es zeigt sich, dass neben Strukturfragen und Rahmenbedingungen auch Aspekte von Organisation und Management bedeutsam werden. Darüber hinaus spielen Nutzungspraxen und die Frage nach Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien zunehmend eine bedeutende Rolle. „Zugleich berührt das Thema ‚Digitalisierung in der Kita‘ insbesondere dort, wo es um die Anwendung digitaler Medien in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit geht, sehr grundlegende Fragen von Erziehung und Bildung, von Haltung und Erwartung. Und nicht zuletzt sind die beteiligten Akteurinnen und Akteure und/oder Adressatinnen und Adressaten beziehungsweise Zielgruppen in ihren je eigenen Bedarfen zu berücksichtigen“ (Lang, 2021, S. 186). Digitale Bildung tangiert somit zwei zentrale Aspekte: Zum einen die Digitalisierung als Gegenstand beziehungsweise Inhalt früher Bildung und zum anderen Digitalisierung als Medium im Bildungsprozess. Insbesondere der zweite Aspekt verweist auf die enorme Bedeutung des Digitalisierungsschubes im Kontext von Inklusion und Vielfalt (Reichert-Garschhammer, 2016). Vor diesem Hintergrund führt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales seit dem Jahr 2018 den bislang größten nationalen Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ durch, mit dem Ziel, Konzepte und Materialien zum Einsatz digitaler Medien in Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) (weiter) zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig in die Fläche zu bringen. Die Modell-Kitas erhalten eine Inhouse-Begleitung

durch eigens dafür qualifizierte Mediencoaches sowie wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und nehmen am jährlichen Landesnetzwerktreffen teil. Die Modell-Kitas und Mediencoaches dokumentieren ihre Praxisbeispiele und entwickeln ein Medienkonzept (die Auswertung und Aufbereitung erfolgte bis März 2021) (HFK-BY, 2021). Aber auch einige andere Länder initiierten in den letzten Jahren Programme zur Digitalisierung: Rheinland-Pfalz startete zum Beispiel bereits im Jahr 2015 das erste bundesweite wissenschaftliche begleitete Tablet-Projekt in Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel einer Stärkung medienpädagogischer Kompetenzen von frühpädagogischen Fachkräften sowie einer sukzessiven Implementierung mobiler Geräte in den Alltag von Kindertageseinrichtungen (Friedrich, 2016). Nordrhein-Westfalen führte von 2017 bis 2019 das Modellprojekt „Digitale Medien in der frühkindlichen Bildung – Medienbildung in der Kita“ durch, bei dem ausgewählte Kindertageseinrichtungen in der Emscher-Lippe-Region den Einsatz von digitalen Medien im Kita-Alltag erprobten, um so Hinweise für die Entwicklung qualitativvoller medienpädagogischer Arbeit in der Kindertagesbetreuung zu erhalten (KiTa.NRW, 2023).

3.2.5.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG haben sich acht Länder für das Handlungsfeld 10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen entschieden und insgesamt elf Maßnahmen vereinbart, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte haben. Sieben der elf Maßnahmen wurden im Rahmen der Anpassung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte 2020 und 2021 aufgenommen. Eine der zwölf Maßnahmen wurde bereits im Jahr 2019 eingeleitet und zwei weitere folgten im Jahr 2020; diese wurden 2021 fortgeführt. Sieben weitere Maßnahmen begannen im Jahr 2021 und eine Maßnahme ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Während sich drei Länder in sechs Maßnahmen unterschiedlichen Herausforderungen im Kontext von Vielfalt, Inklusion und Vernetzung widmen (BW, NW, SN, TH), nehmen zwei Länder die Herausforderung an, im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG verschiedene Inhalte aus dem Bereich Partizipation anzugehen (BB, RP). Die Maßnahmen in Berlin und Bayern, eine der beiden Maßnahmen in Sachsen und die zweite Maßnahme in Brandenburg zielen hingegen auf die Förderung einer angemessenen Ausstattung und eines adäquaten Umgangs von Kindertageseinrichtungen mit dem enormen Digitalisierungsschub der letzten Jahre. Im Kern zielen alle vereinbarten Maßnahmen der sechs Länder darauf, Ressourcen zu schaffen, um den vielfältigen komplexen Herausforderungen im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung angemessen begegnen zu können. Einen Überblick über die konkreten Maßnahmen und Instrumente zu deren Umsetzung gibt [Tabelle 15](#).

Tabelle 15: Maßnahmen im HF 10

HF10	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BW*	Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren	Förderkriterien zur Anschubförderung von maximal 20 Kinderbildungszentren und einer Koordinierungsstelle	Ri	2021 (befr.)
	Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte	Förderkriterien zur Förderung von maximal 50 Projekten und einer Koordinierungsstelle	Ri	2021 (befr.)
	Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen	Förderkriterien zur Beratung und Einmalfinanzierung einer inklusiven, flexiblen Möblierung sowie inklusivem Spiel-, Bastel- und Bewegungsmaterial	Ri	2021 (befr.)
BY**	Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung	Konzeption zur Erweiterung des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“	Ke, Pr	2021 (befr.)
BE***	Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin	Digitale Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit; Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals und der Kindertagespflege; Modellprojekt zur Entwicklung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung in Kita und Kindertagespflege	Ke, Pr	2022 (befr.)
BB**	Verbesserung der Elternarbeit	§ 6a KitaG: Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat; Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV): Konnexitätsausgleich	Ge, Vo	2019

HF10	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
	Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen	Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich (Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita - RL Medien/Digital Kita 2022)	Ke, Ri	2022 (befr.)
NW	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln	Art. 1, §§ 42 und 43 KiBiz: Förderung der Familienzentren	Ge	2020
RP	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats	Art.1, § 7 KiTa-Zukunftsgesetz : Beirat	Ge	2021
SN***	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen	Förderrichtlinie zur Erweiterung der Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte	Ri	2021 (befr.)
	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien	Förderrichtlinie zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien	Ri	2021 (befr.)
TH	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfs-sensibel und multiprofessionell zu reagieren	Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“	Pr, Ri	2020 (befr.)

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

* Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020

** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2020 & 2021

*** Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes in 2021

Bei allen Maßnahmen haben sich finanzielle Abweichungen ergeben, von denen zwei als gering eingeschätzt werden können (*Anhang C*). Nachfolgend werden die verschiedenen Prüfkriterien in den Blick genommen, anhand derer die acht Maßnahmen der sechs Länder im Handlungsfeld 10 im Jahr 2022 einer Analyse unterzogen werden sollen (*Übersicht 44*). Im Anschluss gibt *Tabelle 16* einen Überblick über die Prüfung aller Maßnahmen.

Übersicht 44: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 10

<p>Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von Handlungsfeld 10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen</p> <p>10.1 Es wurden Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen verabschiedet und eingeleitet.</p> <p>10.2 Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.</p> <p>10.3 Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.</p> <p>10.4 Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.</p> <p>10.5 Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.</p> <p>10.6 Es gibt Landesvorgaben, um ...</p> <ol style="list-style-type: none"> ein umfassendes Inklusionsverständnis zu berücksichtigen, zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beizutragen, Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder und Familien zu berücksichtigen, Beiträge zur Integration von Kindern mit besonderem Bedarf/Fluchthintergrund zu leisten, die Partizipation und Selbstbestimmung der Kinder zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und Familien sicherzustellen, die Bedürfnisse und Lebensrhythmen der Familien zu berücksichtigen, das Kindeswohl durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherzustellen, Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz zu gewährleisten, die Kooperationsgemeinschaft zwischen Institutionen im sozialen Nahraum zu gewährleisten, die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen, die Qualität medienpädagogischer Angebote in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, medienpädagogische Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte systematisch zu verankern, Kindertageseinrichtungen so auszustatten, dass eine fachlich fundierte Nutzung digitaler Medien ermöglicht wird.

Aufgrund der thematischen Breite der im KiQuTG genannten Zielsetzungen innerhalb dieses Handlungsfeldes wurden die stärker handlungsfeldbezogenen Prüfaspekte 10.6a bis n nicht ausschließlich deduktiv aus den sich ergebenden inhaltlichen Herausforderungen im Alltag der Kindertagesbetreuung gebildet, sondern induktiv durch Abgleich mit den gewählten und geplanten Maßnahmen der Länder

spezifiziert. Hieraus ergaben sich fünf thematische Schwerpunkte bei der Umsetzung des Handlungsfeldes: Inklusion und Vielfalt, Partizipation und Beteiligung, Kinderschutz, Kooperation und Vernetzung sowie Digitalisierung.

Fachliche Begründung zu den Prüfaspekten 10.6a-d: Schwerpunkt Inklusion und Vielfalt: Die ersten vier handlungsspezifischen Prüfaspekte befassen sich mit dem Schwerpunkt Inklusion und Vielfalt. Dem fachwissenschaftlichen Diskurs und der Forderung im Zwischenbericht Frühe Bildung folgend, umfasst gute pädagogische Qualität ein „[...] Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich am Grundgedanken der Inklusion orientiert, [...] [das] die Möglichkeit [eröffnet], soziale, ethnische, kulturelle und individuelle Vielfalt alltagsinkludierend zu leben, und [...] [das] diese als ein Potenzial für die Förderung individueller Lern- und Bildungsprozesse der Kinder und ihrer Familien [begreift]“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 73). Hier anschließende Maßnahmen beruhen auf dem Verständnis inklusiver Bildung als einem Prozess, der „[...] auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein[geht]. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion in der Bildung“ (Deutsche UNESCO-Kommission, 2010, S. 9).

Übersicht 45: Blitzlicht zur Stellung von Inklusion im KiQuTG (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

Die Frage nach einer besseren Verzahnung des SGB VIII mit allen Handlungsfeldern des KiQuTG wurde im Kontext des Expertenworkshops Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen diskutiert. Einerseits wurde die Bedeutung einer eigenständigen Wahrnehmung des Themas betont, andererseits die Forderung an eine stärkere Vernetzung mit den Inhalten der anderen Handlungsfelder formuliert (zum Beispiel inklusive Bedingungen der Raumgestaltung, inklusive Merkmale bei der Sprachförderung), wobei sich die beiden Pole nicht zwingend widersprechen müssen. In der Abschlussdiskussion blieb von daher offen, inwiefern das Thema Inklusion im Rahmen einer etwaigen Fortführung des KiQuTG in allen Handlungsfeldern mitberücksichtigt werden könnte.

Fachliche Begründung zu den Prüfaspekten 10.6e-g: Schwerpunkt Partizipation und Beteiligung: In Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Mitspracherecht von Kindern gesetzlich verankert: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“. Vor diesem Hintergrund greifen die Prüfaspekte 10.6e-g die Themen Partizipation und Beteiligung auf, die gegenwärtig nicht nur als Recht, sondern auch als Qualitätsstandards anzusehen sind (Kapitel 3.2.5.1). Dementsprechend soll geprüft werden, ob die vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG im Handlungsfeld 10 der inhaltlichen Herausforderung der Partizipation von Kindern und Familien einen festen Platz einräumen, indem sie diese zum Beispiel mit angemessenen Verfahren und Angeboten an Entscheidungen zum pädagogischen Alltag und dessen Gestaltung beteiligen. Dies impliziert auch den regelmäßigen Kontakt zu den Familien als erste Sozialisationsinstanz und bedeutsame Lebenswelt sowie eine aktive Gestaltung der Elternarbeit, die deren Bedürfnissen entspricht (Kapitel 3.2.5.1).

Fachliche Begründung zu den Prüfaspekten 10.6h-i: Schwerpunkt Kinderschutz: Die Prüfaspekte 10.6h und 10.6i befassen sich mit dem Themenbereich Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagesbetreuung. Rechtliche Regelungen zum Kinderschutz werden seit Jahrzehnten auf Bundesebene formuliert, nach denen pädagogische Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes wahrnehmen und einschätzen können sollen (Kapitel 3.2.5.1) Bei den beiden Begriffen „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich jedoch um weitgehende unbestimmte Rechtsbegriffe, wodurch die Praxis bei der Einschätzung von Gefährdungslagen vor Herausforderungen gestellt wird (Dahlheimer, 2020; Kindler 2016; Thurn 2017). An dieser Stelle könnte nicht nur ein einheitliches Begriffsverständnis mittels veranschaulichender Beispiele förderlich sein, sondern beispielsweise auch ein Raster mit Wahrnehmungsbereichen, das im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen vermittelt und in einem gemeinsamen Schutzkonzept sichergestellt werden könnte (Gerber & Lillig, 2018; Kindler 2010; NZFH, 2018). Aus den Ergebnissen des ERiK-Surveys geht hervor, dass rund drei Viertel des Personals in Kindertageseinrichtungen (78 Prozent) und in der Kindertagespflege (73 Prozent) „einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung“ (BMFSFJ, 2021, S. 168) zu diesem Themenfeld sehen. Bezogen auf das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes weist die Studie auf erhebliche Differenzen zwischen Einrichtungen, Trägern und Ländern hin. Zudem scheint ein solches Konzept im Bereich der Kindertagespflege deutlich seltener vorzuliegen als in Kindertageseinrichtungen (BMFSFJ, 2021).

Fachliche Begründung zu den Prüfaspekten 10.6j-k: Schwerpunkt Kooperation und Vernetzung: Die Prüfaspekte 10.6j und 10.6k beziehen sich insbesondere auf die Sicherstellung des körperlichen und emotionalen Wohlbefindens der Kinder. Im fachwissenschaftlichen Diskurs wird regelmäßig betont,

dass dies neben einer engen Zusammenarbeit mit Familien auch die Berücksichtigung von sozialräumlichen Aspekten erfordert (Kapitel 3.2.5.1), deren Beachtung bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen in Handlungsfeld 10 geprüft werden soll. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Erweiterung des sozialen Erfahrungsraums und des kulturellen Interesses der Kinder außerhalb der Kindertageseinrichtungen oder zur Kontaktherstellung und Begleitung von Familien zu Beratungsstellen und sozialen Diensten. Dies beinhaltet jedoch nicht nur Sozialraumarbeit außerhalb der eigenen Einrichtung, sondern auch die Öffnung der Einrichtungen für Externe. In diesem Kontext sind auch Maßnahmen zu sehen, welche den Übergangsprozessen von einem Bildungsort zum nächsten erhöhte Aufmerksamkeit schenken, etwa in Form umfangreicher Kooperationen mit Grundschulen oder anderen Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, deren angemessene Planung und Umsetzung ebenfalls als zentraler Qualitätsaspekt zu erachten ist (zum Beispiel Albers & Lichtblau, 2014; Viernickel et. al., 2016).

Fachliche Begründung zu den Prüfaspekten 10.6I-m: Schwerpunkt Digitalisierung: Die Prüfaspekte 10.6I bis m legen den Schwerpunkt schließlich auf Maßnahmen, die sich mit Digitalisierungsprozessen in der Kindertagesbetreuung befassen. Bereits vor mehr als einem Jahrzehnt verwies der Deutsche Kulturrat im Positionspapier „Neue Medien“ auf deren Bedeutung für (kulturelle) Bildung: „‘Neue Medien‘ werden [...] in der häuslichen Alltagswelt der Kinder bereits vielfach genutzt, das heißt das Nebeneinander verschiedener Medien ist Realität. Dem sollte die kulturelle Bildung in Kindertagesstätten Rechnung tragen“ (Deutscher Kulturrat, 2008, S. 3); in einem weiten Verständnis schließt Kultur Alltagskultur und damit kulturelle Bildungsprozesse elementarer Bildung umfassend mit ein (Faas, 2016). Gerade in den letzten beiden Jahren hat dieses Thema im Verlauf der Corona-Pandemie in „einem nicht vorhersehbaren Ausmaß an Bedeutung gewonnen“ (Lang, 2021, S. 172). Insbesondere aufgrund der immer stärker erscheinenden Einflüsse von Digitalisierungsprozessen auf bestehende gesellschaftliche Werte und Normen sowie Zugangschancen und -begrenzungen soll daher in den Blick genommen werden, ob und inwieweit die vereinbarten Maßnahmen eine Sicherstellung von Bildung und Teilhabe beim Einsatz digitaler Medien berücksichtigen (Reichert-Garschhammer, 2016, 2019). Die Digitalisierung liegt hierbei quer zu anderen inhaltlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, da Digitalisierung in ihrer Eigenschaft als Prozess und Medium zugleich zahlreiche inhaltliche Aspekte berührt, wie zum Beispiel die Bereiche Inklusion und Vielfalt, Partizipation und Vernetzung (etwa Knauf 2019; Reichert-Garschhammer 2019; Kapitel 3.2.5.1).

Übersicht 46: Blitzlicht zu Medienkompetenzen stärken (Expertenworkshop Kindertageseinrichtungen, 2021)

Der Themenbereich Digitalisierung wurde im Expertenworkshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen als ein Kompetenzbereich hervorgehoben, der nicht nur in den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder eine sehr unterschiedliche Stellung erhält, sondern auch mit zahlreichen Ängsten und Barrieren verbunden sei, sodass Kindertageseinrichtungen in der Öffentlichkeit vielfach noch mit der Erwartung eines „medialen Schutzraums“ konfrontiert werden. Dementsprechend verfügen auch die wenigsten pädagogischen Fachkräfte über umfassende medienpädagogische Kompetenzen, und es existieren oftmals Vorbehalte verschiedenster Art gegenüber einer digitalen Mediennutzung in Kindertageseinrichtungen. Diskutiert wurde daher zunächst, ob e neben informierenden Kampagnen zum Abbau von Ängsten und Vorbehalten einer bundesweiten Strategie bedarf, die Träger und Kindertageseinrichtungen stärker in Belangen medialer Ausstattung, Pflege und Support unterstützt. Darüber hinaus wurde auf die Spannungen hingewiesen, die eine Auffassung von „Kita als medialer Schutzraum“ auf der einen Seite und das Aufwachsen von Kindern in medialen Lebenswelten auf der anderen Seite verursachen können. Da digitale Medien im privaten Umfeld der meisten Kinder eine große Rolle spielen, herrschte weitgehender Konsens darüber, dass entsprechende Kompetenzen frühzeitig vermittelt werden und entsprechende Bildungsangebote auch präventive und emanzipatorische Aspekte im Umgang mit digitalen Medien umfassen sollten. Offen blieb hierbei die Frage, wie mit den meist sehr heterogenen Medienerfahrungen der Kinder und der in der Regel sehr unterschiedlichen privaten Ausstattung und Nutzung umzugehen sei.

Tabelle 16: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 10

HF 10		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 12		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
10.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	10	2	0
10.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	12	0	0
10.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	10	2	0
10.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	10	2	0
10.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	7	2	3
10.6a	Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung eines umfassenden Inklusionsverständnisses	1	0	11
10.6b	Vorgaben des Landes zur Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderung	2	0	10

HF 10		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 12		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
10.6c	Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder und Familien	2	0	10
10.6d	Vorgaben des Landes zur Förderung der Integration von Kindern mit besonderem Bedarf/Fluchthintergrund	2	0	10
10.6e	Vorgaben des Landes zur Stärkung der Partizipation und Selbstbestimmung der Kinder	1	0	11
10.6f	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Familien	3	0	9
10.6g	Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensrhythmen der Familien	1	0	11
10.6h	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung des Kindeswohls durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten	1	0	11
10.6i	Vorgaben des Landes zur Gewährleistung der Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz	1	0	11
10.6j	Vorgaben des Landes zur Gewährleistung der Kooperationsgemeinschaft zwischen Institutionen im sozialen Nahraum	3	0	9
10.6k	Vorgaben des Landes zur stärkeren Nutzung der Potenziale des Sozialraums	2	0	10
10.6l	Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Qualität medienpädagogischer Angebote in Kindertageseinrichtungen	1	1	10
10.6m	Vorgaben des Landes zur systematischen Verankerung medienpädagogischer Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte	1	2	9
10.7n	Vorgaben des Landes zu einer Ausstattung in Kindertageseinrichtungen, die eine fachlich fundierte Nutzung digitaler Medien ermöglicht	1	2	9

Prüfkriterium 10.1: Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um die inhaltlichen Herausforderungen zu bewältigen.

Insgesamt wurden zwölf Maßnahmen im Handlungsfeld 10 konzipiert, von denen vier den Fokus auf Inklusion und Vielfalt legen (2xBW, TH, SN), während zwei weitere eher auf Aspekte von Partizipation und Beteiligung zielen (BB, RP). Ebenfalls zwei Maßnahmen konzentrieren sich auf den Bereich Kooperation und Vernetzung (BW, NW) und vier Maßnahmen nehmen die Digitalisierung in der pädagogischen Arbeit in den Blick (BY, BE, BB & SN). Insgesamt wurden in diesem Handlungsfeld zehn Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet. Die Umsetzung zweier weiterer Maßnahmen zum Thema Digitalisierung ist für das Jahr 2022 vorgesehen (BB, BE) (*Tabelle 16*).

Die Maßnahme in **Baden-Württemberg** ist vor dem Hintergrund sich kontinuierlich vollziehender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse zu sehen, welche die Frühpädagogik vor immer neue, vielfältige Herausforderungen stellen (Kapitel 3.2.5.1). Sie zielt auf die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, indem innovative Lösungen für die organisatorisch-strukturellen, personellen und inhaltlichen Aspekte der frühkindlichen Bildung gesucht werden, die zukunftsweisend sein können. Konkret sollen in den Jahren 2021 und 2022 an bis zu 50 Projektstandorten in Baden-Württemberg innovative konzeptionelle Lösungen entwickelt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde der „Qualitätsrahmen der Trägerspezifischen, innovativen Projekte BW im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes“ veröffentlicht, in dem die Förderkriterien benannt sind. Gefördert werden Kosten für Personal und Sachmittel, jedoch keine baulichen Maßnahmen. Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungsverbände. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) wurde vom Kultusministerium mit der Beratung, Begleitung und Umsetzung der Projekte sowie der administrativen Abwicklung betraut. Eine weitere Maßnahme in **Baden-Württemberg** richtet sich an alle Kindertageseinrichtungen im Land und widmet sich dabei ganz explizit räumlich-materiellen Bedingungen für inklusive Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen. Zur Umsetzung der Maßnahme wurden ein Qualitätsrahmen und eine Förderrichtlinie veröffentlicht. Darin sind die Zuständigkeitsverteilung sowie Kriterien zur Förderung und Finanzierung verfasst. Hierdurch sollen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, die „Inklusion leben“, durch Mobiliar und Raumausstattung sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien unterstützt werden, „die die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von behinderten mit nicht behinderten Kita-Kindern ermöglichen und fördern“ (BMFSFJ, 2022a, S. 214). Der am Forum Frühkindliche Bildung (FFB) angesiedelte mobile Fachdienst berät und begleitet die Träger bei der Antragsstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise. Insgesamt haben

1.026 Kindertageseinrichtungen ihr Interesse bekundet. Im Jahr 2021 wurden für 393 Kindertageseinrichtungen und/oder Großtagespflegestellen Anträge auf Grundlage der Beratung erstellt. Die Koordinierungsstelle Gute-KiTa-Gesetz-Finzen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist für die Erstellung und den Versand der Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise sowie die finanzielle Abwicklung zuständig. Für die Umsetzung der Maßnahme in **Thüringen** wurde eine Richtlinie zur Förderung des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet, die zum 28.12.2020 in Kraft trat. Hierdurch sollten bis zu 100 Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie die Corona-Pandemie konnte das Projekt erst zum 01.06.2021 mit 81 Kindertageseinrichtungen in sieben Fachberatungsverbänden und mit wissenschaftlicher Begleitung der Fachhochschule Erfurt starten. Das Land stellt ergänzende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um die Prozessbegleitung durch die Fachberatung und wissenschaftliche Kompetenzstelle sowie die Entwicklung und Umsetzung des Fortbildungskonzeptes mit Fokus auf den gesamten Bereich Inklusion zu ermöglichen. Letzteres ist auf die spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen ausgerichtet. Hierfür werden in jeder teilnehmenden Kindertageseinrichtung Steuerungsteams aus mindestens zwei Fachkräften sowie gegebenenfalls der Leitung gebildet und dafür qualifiziert, eine einrichtungsbezogene Inklusionskonzeption zu entwickeln sowie entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung initiieren zu können und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Team zu fungieren. Die Fachberatung der entsprechenden Einrichtungen wird ebenfalls im Rahmen von Fortbildungen qualifiziert und ist für den verbundinternen Austausch und die Vernetzung der Beteiligten aus den Steuerungsteams zuständig. Darüber hinaus ist die Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitstudie zur Ermittlung der Prozess- und Wirkungsqualität dieses Modellprojekts vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahme zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildung zu ausgewählten Themen in **Sachsen** ist über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb) vom 29.07.2021 geregelt. Darin werden Anforderungen an die eingesetzten Referentinnen und Referenten, den Mindestumfang sowie die Themen der Teamfortbildung formuliert. Hierfür sollen die Zuwendungsempfänger, also die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Sachsen, ab dem 01.01.2021 entsprechende Teamfortbildungen zu Themen wie Abbau geschlechterspezifischer Stereotype, internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder zu bedarfsgerechter Unterstützung von Kindern mit spezifischen Bedarfen bereitstellen. Ziel ist es, dass die pädagogischen Fachkräfte hierdurch Kenntnisse und Kompetenzen erlangen, um „eine gemeinsame Sprache und ein[en] Rahmen für die Planung von Förderung und Therapie sowie die Formulierung von Förder- und Behandlungszielen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 589) zu ermöglichen. Im Jahr 2021 konnten insgesamt 60 Fördervorhaben für 82 Kurse bewilligt und finanziell gefördert werden. Für die Umsetzung der Maßnahme in **Brandenburg** wurde zum 01.04.2019 die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Hierdurch wurden im Jahr 2019 von den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils ein Kreiskitaelternbeirat und vom Land ein Landeskitaelternbeirat gegründet und finanziert, mit dem das Ministerium in den Jahren 2020 und 2021 eine sehr intensive Zusammenarbeit pflegte. Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung des Landeskitaelternbeirats und zum finanziellen Ausgleich der durch Einrichtung der Kreiskitaelternbeiräte entstehenden Mehrbelastung sind seit dem 01.08.2019 in der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) gefasst. Zudem wurde im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG im Jahr 2019 vertraglich vereinbart, dass Brandenburg eine Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information sowie eine Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis einrichten wird, welche die Elternbeiräte fachlich beraten und begleiten. Die Maßnahme in **Rheinland-Pfalz** zielt ebenfalls auf eine Förderung der Elternbeteiligung. Hierfür sollte in jeder Kindertageseinrichtung gemäß des neuen KiTaG zum 01.07.2021 ein Beirat gebildet werden, in dem der Träger, die Leitung, pädagogische Fachkräfte und Eltern unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes wesentliche Fragen der Einrichtung gemeinsam besprechen. Deren Aufgaben sind in der Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen (KiTaG-BeiratLVO) vom 17.03.2021 geregelt. Ergänzend wurde eine Handreichung zum Kita-Beirat unter Beteiligung der Verantwortungsträger erarbeitet. Zur Unterstützung der Einführung solcher Kita-Beiräte wurde das Kooperationsprojekt „Kita-Beirat: Beteiligung und Demokratie gestalten“ des Ministeriums und des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) durchgeführt, in dessen Rahmen verschiedene Veranstaltungen stattfanden und FAQs zur Umsetzung des Kita-Beirats entwickelt wurden. Zur Umsetzung der Maßnahme zur Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren in **Baden-Württemberg** wurde ein Qualitätsrahmen und eine damit verbundene Förderrichtlinie erarbeitet und veröffentlicht. Mit dieser Maßnahme sollen Kinder und deren Familien des Elementar- und des Primarbereichs in ihrer Entwicklung frühzeitig, kontinuierlich, gemeinsam und bedarfsgerecht begleitet

und gefördert werden. Geplant ist eine Anschubförderung für Personalkosten und Sachmittel über zwei Jahre in maximal 20 Städten und Gemeinden, welche die Umsetzung eines solchen Kinderbildungszentrums planen. Grundlage des Bildungszentrums ist „ein gemeinsames Bildungskonzept auf der Basis institutionenübergreifender Bildungsgrundsätze und einer gemeinsamen Wertehaltung sowie einer gemeinschaftlichen Nutzung von geeigneten campuseigenen Räumen und Außenflächen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 210 f.). Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) wurde vom Land mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, der Koordination und Verwaltung der Kinderbildungszentren sowie der individuellen Begleitung im Entwicklungsprozess betraut. Insgesamt haben 42 Gemeinden ihre Interessensbekundungen für die Förderung abgegeben, von denen 19 nach der Prüfung anhand der vorgegebenen Kriterien und in Abstimmung mit dem Kultusministerium in die Modellförderung aufgenommen wurden. Die DKJS entwickelt einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung der Prozessbeteiligten in Kindertageseinrichtung, Grundschule und beim Träger zu den zentralen Qualitätsaspekten, der im Rahmen der begleitenden Evaluation eingesetzt werden soll. Mit dem Inkrafttreten der neu gefassten Regelungen in § 43 Absatz 1 KiBiz und § 42 Absatz 1 KiBiz zum 01.08.2020 gilt auch die Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** als verabschiedet und eingeleitet. Die Paragraphen regeln die finanzielle Förderung der Familienzentren und erweitern die Aufgaben der Familienzentren um weitere Angebote, wie zum Beispiel die Unterstützung der Eltern bei der Förderung der Kinder, die Öffnung der Angebote und die Vernetzung mit weiteren Angeboten im Sozialraum, die Sprachförderung nicht betreuter Kinder und die Mitwirkung an Präventionsangeboten. Die in § 42 KiBiz beschriebenen Aufgaben gelten zudem als Kriterien zur Zertifizierung des überarbeiteten Gütesiegels „Familienzentrum NRW“. Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden 2.792 Familienzentren und 2021/2022 2.930 Familienzentren finanziert. **Bayern** hat auf Basis des bisherigen Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ eine Digitalisierungskonzeption für die Kindertagesbetreuung erarbeitet und umgesetzt. Dies erfolgte durch das Staatinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) in Kooperation mit dem Institut für Medienpädagogik (JFF). Hierbei soll das Profil der im Modellversuch eingesetzten Mediencoaches erweitert und als Senior-Coaches neu definiert werden. Im Kern der Maßnahme steht die Kampagne „Startchance kita.digital“. Vorgesehen ist zum einen die Qualifizierung von Digitalisierungscoaches beziehungsweise Junior-Coaches „Train the Trainer“, zum anderen die Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die vom jeweils zuständigen Coach in den Einrichtungen individuell begleitet werden. Die Landratsämter und kreisfreien Städte sind für den organisatorischen Ablauf zuständig. Auf Basis von Erfahrungen wurden in der Fallstudie zur Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung insbesondere zwei weitere Kriterien hinsichtlich der Sicherstellung der Qualität medienpädagogischer Angebote diskutiert.

Übersicht 47: *Blitzlicht zur Qualität medienpädagogischer Angebote in Kindertageseinrichtungen sicherstellen (Fallstudie, 2022)*

In der Fallstudie zur Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung in Bayern haben sich im Rahmen der durchgeführten Gruppendiskussion vor allem zwei Aspekte als zentrale Themen in der Diskussion zur Sicherstellung der Qualität medienpädagogischer Angebote erwiesen:

1. Nachhaltigkeit und Kommunikation

Bayern hat seine Digitalisierungsstrategie als Qualifikationskampagne konzipiert, die die Kitas vor Ort bei der Umsetzung der digitalen Bildung unterstützen soll. Dabei ist beabsichtigt, eine nachhaltige Vernetzungsstruktur im Rahmen des Projektes über die Mittel des KiQuTG aufzubauen. In Anbetracht der großen Zahl an Kindertageseinrichtungen in Bayern wird die Maßnahme im Feld aber – zumindest in Teilen – eher mit einer möglichst breiten Grundqualifizierung verbunden als mit der Entwicklung eines beständigen und nachhaltigen Konzeptes der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Digitalisierung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der befristeten Mittel. Auch deshalb sind Befürchtungen gegeben, dass im Anschluss an das vom Bund geförderte Projekt Ansprechpartnerinnen und -partner (zum Beispiel Fachberatungen) fehlen könnten und so die Einrichtungen am Weiterarbeiten gehindert werden, z.B. weil es schon an basalen technischen Hürden scheitern könnte. Wenn damit zum einen der Zweifel an der Nachhaltigkeit der Digitalisierungsstrategie geäußert wurde, wird – gerade wegen der anders lautenden Zielformulierung des Landes – zum anderen möglicherweise auch ein Kommunikationsdefizit in diesem Zusammenhang virulent.

2. Einebnung von Ungleichheiten und Disparitäten

Bayern hat bereits seit 2005 einen digitalen Bildungsauftrag im Landesrecht verankert und daher auch den Bildungsplan mit einem Kapitel hierzu ausgestattet. Zudem konnte Bayern bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme auf die Erfahrungen des landesweiten Modellprojektes „Kita 2.0 – Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ zurückgreifen, innerhalb dessen hundert Kindertageseinrichtungen mit einem Medienpaket (z.B. Tablets, Beamer, Drucker) ausgestattet wurden und von 2018 bis 2020 durch Mediencoaches im Umgang damit geschult und in der Anwendung begleitet wurden. Auf Basis der während der Projektlaufzeit eruierten Gelingensbedingungen wurde der landesweite Modellversuch im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes auf drei Handlungsfelder ausgeweitet, um die digitale Bildung von Kindern, die Kooperation mit Eltern und die digitale Infrastruktur zu fördern.

Die bisherige Umsetzung wurde von den Teilnehmenden der Fallstudie insgesamt als sehr positiv bewertet – insbesondere mit Blick auf die Einebnung sozialer Ungleichheiten und die Förderung der Teilhabe für alle Kinder. Es habe sich gezeigt, dass Kinder, die keine gemeinsame Sprache sprechen, über die Möglichkeiten digitaler Medien eine zusätzliche Chance erhalten sich auszudrücken, und dass beispielsweise Kinder, denen zu Hause kaum oder keine analogen Kulturtechniken nahegebracht wurden, über digitale Medien teilweise zum Lesen animiert werden konnten. Darüber hinaus konnten auch Elemente in der Kommunikation mit den Eltern digitalisiert werden und hierdurch eine größere Zahl an Eltern erreicht werden. Während die technische Ausstattung sowie deren Implementierung und Wartung im Rahmen des Modellprojektes vom Land übernommen

wurden, müssen die nötigen Tablets von den teilnehmenden Einrichtungen im Rahmen der weiterführenden KiQuTG-Maßnahme auf eigene Kosten angeschafft und auch der IT-Support selbst organisiert und gestellt werden. Diese Entwicklungen befördern Ungleichheiten beziehungsweise verschärfen bestehende Disparitäten auf zwei unterschiedlichen Ebenen: Auf Landesebene zwischen den Regionen beziehungsweise einzelnen Einrichtungen, auf Bundesebene zwischen den einzelnen Ländern. Innerhalb Bayerns dadurch, dass überwiegend Einrichtungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kita“ an der Digitalisierungsmaßnahme teilnehmen, die im Rahmen des Bundesprogramms Digitalisierungszuschüsse erhalten hatten und hierdurch personell und technisch bereits bestens ausgestattet waren, während die Teilnahme für andere Einrichtungen beziehungsweise deren Träger unter Umständen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden war. Dies stellt insbesondere für kleinere Träger oftmals eine enorme Herausforderung dar. Aber auch zwischen den Ländern werden zum Teil ausgeprägte Unterschiede in der Digitalisierung der Kindertagesbetreuung sichtbar. Während in Bayern in den vergangenen Jahren bereits viele Einrichtungen vom digitalen Bildungsauftrag des Landes profitieren konnten, haben andere Länder deutlich weniger in diesen Bereich investiert, so dass in deren Kindertageseinrichtungen oftmals entsprechend weniger Digitalisierungsbemühungen erkennbar sind. Aber auch die Nutzung unterschiedlicher Betriebssysteme erschwert die Nutzung und kann zudem den Zugang zu manchen Bildungsprogrammen einschränken. Hier bedürfte es – so allgemeiner Konsens der Teilnehmenden – einer Sicherstellung der Verantwortung auf Bundesebene, um insbesondere kleine Träger mit der Anschaffung, Implementierung und Wartung nicht alleine zu lassen. Denn gerade die regelmäßigen Wartungsarbeiten seien sehr zeitaufwendig und könne von den Fachkräften oftmals nicht abgedeckt werden. All dies Sorge mitunter dafür, dass „Starke ihre Stärken stärken“, während „Schwache weiter geschwächt“ würden. Im Sinne einer Nivellierung von Ungleichheit und Förderung von Teilhabe äußerten die Teilnehmenden der Fallstudie daher deutlichen Entwicklungsbedarf.

Problematisch sei im Feld der Kindertagesbetreuung – im Vergleich zu anderen Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Schulen) – auf einer dritten Ebene zudem, dass selbst bereits vorhandene Geräte in den Kindertageseinrichtungen häufig nicht rechtskonform verwendet werden können, weil die Einrichtungen nach amerikanischem Recht keine Bildungseinrichtungen seien und ihnen daher auch keine geschäftliche ID zugewiesen werden kann, so dass Fachkräfte oftmals ihren Privat-Account nutzen müssen.

Im Zuge der Umsetzung des KiQuTG thematisiert **Sachsen** Digitalisierung sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege und hat über die Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) vom 29.06.2021 eine entsprechende Maßnahme geregelt und eingeleitet. Hierbei handelt es sich um eine Förderung technischer Voraussetzungen in Kindertageseinrichtungen wie zum Beispiel WLAN-Zugang und Anschaffung mobiler Endgeräte wie PC oder Tablets. Hierfür sollen freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Gemeinden, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen anbieten, und Landkreise, die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII finanzieren, Anträge stellen.

In Planung: Zur Weiterentwicklung digitaler Bildung in der Kindertagesbetreuung soll im Jahr 2022 eine ganzheitliche Digitalisierungsoffensive in **Berlin** starten, die aus mehreren ineinandergreifenden Teilmaßnahmen besteht. Als Grundlage soll die erarbeitete Konzeption des Modellprojekts zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inklusive der Konzeption der digitalen Softwarelösungen dienen. In einem ersten Schritt soll die digitale Infrastruktur ausgebaut werden. Dazu zählen die Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie die Einstellung von zwölf IT-Administratorinnen und -Administratoren. Zugleich sollen Begleitkonzepte erstellt werden, die sich auf die pädagogische und technische Nutzung der Endgeräte und Softwarelösungen sowie Sicherheits- und Datenschutzaspekte beziehen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen dann durch Fortbildungsangebote zur Anwendung digitaler Medien qualifiziert werden und darüber hinaus soll ein Modellprojekt angelegt werden, in dessen Rahmen ein digitales Tool zur Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse, von einem Qualitätsinstitut unter Beteiligung von Pädagoginnen und Pädagogen entwickelt, modellhaft erprobt und wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden soll (HFK-BE, 2021). Für die Umsetzung der Maßnahme in **Brandenburg** sollen ein umfassendes Fortbildungskonzept und eine Förderrichtlinie erarbeitet werden sowie ein geeigneter Projektträger zur Entwicklung und Umsetzung eines Fortbildungskonzeptes für integrierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der alltagsintegrierten Umsetzung der Medienbildung beauftragt werden. Die erarbeitete Förderrichtlinie trat 2022 in Kraft und gilt als rechtliche Grundlage für die Förderung der Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medienbildung und/oder Digitalisierung sowie der Anschaffung digitaler Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (HFK-BB, 2021),

Prüfkriterium 10.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Bei der Planung und Umsetzung aller zwölf eingeleiteten Maßnahmen wurde der landesspezifische Kontext beachtet (*Tabelle 16*). Die frühkindliche Bildung in **Baden-Württemberg** ist durch Heterogenität gekennzeichnet. Dies spiegelt sich vor allem in regional bedingten unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen der Kindertageseinrichtungen wider und stellt sich als Herausforderung im Weiterentwicklungsprozess gegenüber der Vielfältigkeit pädagogischer Arbeit dar (HFK-BW, 2020). An der Stelle setzt die Maßnahme zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung durch Trägerspezifische innovative Projekte (TiP-Projekte) an. Es geht darum, konzeptionelle Ideen bezüglich der Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, -bindung und -gewinnung sowie der inhaltlichen Entwicklung zu fördern. Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bestehen rechtliche Voraussetzungen für die

Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Jedoch konnte dies aufgrund „fehlender kommunaler Bedarfsplanung“ (HFK-BW, 2020, S. 57) nur beschränkt umgesetzt werden. Im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung wurde ein Unterstützungssystem zur Stärkung pädagogischer Fachkräfte und von Kindertageseinrichtungen aufgebaut. Die Fülle an unterschiedlichen Entwicklungsprozessen verlangt in inklusiven Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen weiterhin ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien sowie variablen Raumkonzepten, um den Bedürfnissen und Erfordernissen aller Kinder gerecht werden zu können. An dieser Stelle setzt die dritte Maßnahme an, und das Land gewährt den Trägern einen einmaligen Zuschuss für spezifische Ausstattungen und Materialien. Im **Thüringer** Bildungsplan für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird ein umfassendes inklusives Bildungsverständnis unter dem Kapitel „Individuelle und soziale Unterschiede – Umgang mit Heterogenität“ formuliert. Somit ist die pädagogische Orientierung für inklusive Bildung gegeben. Es wurde aber Handlungsbedarf in den Bereichen „der personellen und zeitlichen Ressourcen, fachlicher Unterstützung und Begleitung von Veränderungsprozessen, struktureller und institutioneller Rahmenbedingungen, Vernetzung im Sozialraum und der pädagogischen Professionalisierung“ (HFK-TH, 2019, S. 60) angezeigt. Das Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ setzt an dieser Stelle an und fördert bis zu 100 Kindertageseinrichtungen. Im Koalitionsvertrag für die Amtsperiode 2019 bis 2024 in **Sachsen** wird die wichtige Rolle der Bildung für alle Kinder sowie die hohe Bedeutung der Teilhabe am sozialen Leben für alle Menschen betont. Für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Bereich früher Bildung sei eine fachlich fundierte, zielgerichtete Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte von Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund eines erweiterten Aufgabenspektrums in Folge des bildungspolitischen Bekenntnisses zur Inklusion sowie der wachsenden kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft (HFK-SN, 2021). Die Ergebnisse des Fachkräftebarometers „Frühe Bildung“ unterstreichen den Handlungsbedarf bezogen auf multiprofessionelle Teams. An dieser Stelle setzt die Maßnahme an, indem sie sowohl mit Blick auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit als auch im Kontext individueller Familienbedürfnisse eine Orientierung an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY)“ in der Kindertagesbetreuung einführt, um damit die Partizipationsmöglichkeiten in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Der Landeskitaelternbeirat konstituierte sich in **Brandenburg** bereits am 27.07.2015 und ist durch § 6a KitaG geregelt. Bislang fehlte es jedoch an verbindlichen Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung. Um den Landeskitaelternbeirat sowie die Kreiskitaelternbeiräte zu unterstützen und das System der Elternbeteiligung weiter zu stärken, wurden im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen und die Kita-EBV in Kraft gesetzt. Für den dadurch entstehenden Bedarf bezüglich einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit wurde eine Ansprechstelle besetzt und die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ eingerichtet, die Eltern bei Bedarf beratend und unterstützend zur Seite steht. Angesichts der zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen sieht das Land **Rheinland-Pfalz** Verbesserungsbedarf bei den Beteiligungsstrukturen. Mit dem vollständigen Inkrafttreten des neuen KiTaG am 01.07.2021 soll daher ein Kita-Beirat in jeder Kindertageseinrichtung eingerichtet werden (§ 7 KiTaG). Das Handlungsfeld 10 wurde gewählt, um die Umsetzung zu unterstützen. Seit 2016 unterstützt das Land **Baden-Württemberg** die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren. Auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Stärkung von Familienzentren und der Ergebnisse von Fachexpertisen wird die Familie, neben der institutionellen Kindertagesbetreuung und der Schule, als zentraler Bildungsort verstanden. Um einen kontinuierlichen Bildungsprozess bei Kindern zu fördern, Erziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit bei Familien zu stärken und die Chancengerechtigkeit nachhaltig zu erhöhen, finanziert das Land im Zuge der Umsetzung des KiQuTG durch die Einrichtung von Kinderbildungszentren einen nahtlosen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Das Land **Nordrhein-Westfalen** nimmt seit 2007 die Zertifizierung von Familienzentren mit einem Gütespiegel vor. Im Rahmen von systematischen Auswertungen wurde einerseits deutlich, dass Familienzentren zur Chancengleichheit beitragen können und sich als ein bedeutsames Instrument zur Absicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen bewährt haben. Andererseits gab es Anpassungsbedarf bezogen auf die gesetzlich formulierten Aufgaben und Anforderungen. Um auf die komplexen Bedarfe von Kindern und Familien in vielfältigen Lebenssituationen angemessen reagieren zu können, werden im Zuge der Umsetzung des KiQuTG daher durch neu eingeführte Regelungen die bereits flächendeckend vorhandenen Familienzentren weiterentwickelt. Gemäß des § 9 AVBayKiBiG ist der digitale Bildungsauftrag in den bayerischen Kindertageseinrichtungen als verbindlich anzusehen. Mit dem Modellversuch „Medienkompetenz in der frühen Bildung stärken“ hat **Bayern** bereits vor einigen Jahren auf die Entwicklungen im Gebiet der frühen

digitalen Bildung reagiert (Kapitel 3.2.5.1). Um den adäquaten Umgang mit digitalen Medien in der Kindertagesbetreuung weiter zu forcieren, sollen die KiQuTG-Mittel dafür aufgewendet werden, auf Grundlage der Erkenntnisse dieses Modellversuchs eine umfassende Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung zu konzipieren und diese in den Jahren 2021 und 2022 zu implementieren. In **Sachsen** wurde im Rahmen des Projektes „kita dialogital – Sprachliche Bildung mit Medien gestalten“ zwischen 2019 und 2020 eine Erhebung durchgeführt, auf deren Basis ein erforderlicher Handlungsbedarf im Kontext der Nutzung der digitalen Technik identifiziert wurde. Daher wurde den Trägern, Gemeinden und/oder Landkreisen in den Jahren 2021 und 2022 Finanzmittel zur Verfügung gestellt, welche die Technik und den Zugang zu digitalen Endgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fördern sollen. Medienbildung ist im **Berliner** Bildungsprogramm als Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung und einer der sechs Bildungsbereiche fest verankert. Gemäß der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) verpflichteten sich somit alle Berliner Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von Medienbildung. Eine Befragung pädagogischer Fachkräfte hat im August 2021 ergeben, dass die Akzeptanz digitaler Medien aufgrund positiver Erfahrungen in der Corona-Pandemie angestiegen ist und Unterstützungsbedarf beim Einsatz, insbesondere bezogen auf Sicherheit und Datenschutz, besteht. Infolgedessen werden zum einen die Ausstattung der Endgeräte sowie die Hard- und Software in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen finanziert. Zum anderen werden die bereits bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich digitaler Bildung und Medienpädagogik im Zuge der Digitalisierungsoffensive systematisch und zweckentsprechend ausgeweitet. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Qualifizierung zur Anwendung eines neuen digitalen Instruments zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung gelegt. In **Brandenburg** sind Angebote zur Weiterqualifizierung im Bereich der frühen digitalen Medienbildung für das Jahr 2022 in den Fokus gerückt. Das Land sah Handlungsbedarf bezüglich der Umsetzung alltagsintegrierter Medienbildung und passender Qualifizierungsangebote. In diesem Kontext wurden zum einen gezielte integrierte Qualifizierungsmaßnahmen wie Fachtagungen, Workshops, Inhouse-Fortbildungen für pädagogische Teams und anschließende Beratungsgespräche geplant, um in deren Rahmen das Grundwissen bezüglich der Ziele und Inhalte der frühkindlichen Medienbildung zu vermitteln und die Bereitschaft zur Umsetzung von Medienbildung zu fördern. Zum anderen sollen drei weitere Fortbildungsformate angeboten werden, um mehr pädagogische Fachkräfte erreichen zu können. Darüber hinaus wurde die technische Ausstattung und deren Verwaltung als förderungswürdig eingestuft.

Prüfkriterium 10.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Die Finanzierung der zehn Maßnahmen im Handlungsfeld 10 wird in den jeweiligen Ländern durch landesspezifische Regelungen sichergestellt. In zwei Ländern befinden sich diese Regelungen noch in der Planung (*Tabelle 16*). Die Zuwendungen für die Maßnahme der Förderung Trägerspezifischer innovativer Projekte sind in den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für **Baden-Württemberg** (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zur LHO in Verbindung mit § 36 sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) geregelt. Die Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen in Baden-Württemberg können eine Einmalfinanzierung in Höhe von bis zu 5.000 Euro entweder im Jahr 2021 oder im Jahr 2022 erhalten. Hierfür müssen die jeweiligen Träger einen Antrag nach erfolgter Beratung beim Forum frühkindliche Bildung stellen. **Thüringen** gewährt den Trägern der am Modellprojekt beteiligten Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Fachberatungen und der Fachhochschule Erfurt die vorgesehenen Finanzmittel gemäß einer damit verbundenen Richtlinie, in der die Zuwendungsvoraussetzung sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendung geregelt sind. Gemäß der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb wird den kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in **Sachsen** eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.200 Euro pro Kurs gewährt. Zudem sind verwaltungsinterne Kosten in Höhe von 693.100 Euro eingeplant. Die finanziellen Mittel für die Maßnahme in **Brandenburg** wurden bereits im Jahr 2019 bereitgestellt. Der Konnexitätsausgleich nach der KitaEBV beträgt jährlich je Landkreis/je kreisfreie Stadt 5.000 Euro. Die Finanzierung der personellen Ausstattung für die Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information sowie die Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis ist vertraglich geregelt. Für die Unterstützung der Arbeit des Landeskitaelternbeirates werden Sachausgaben wie zum Beispiel Reisekosten in Höhe von ca. 30.000 Euro pro Jahr eingeplant. In **Rheinland-Pfalz** wurden die KiQuTG-Mittel für die Umsetzung der Maßnahme in den Jahre 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 900.000 Euro über Mittelaufstellungen im Landeshaushalt bereitgestellt. Finanziert werden die Beiratstätigkeit von Trägervertretern, der Leitung, der Teamvertretung und der Vertretung der Kinderperspektive. Die Städte und Gemeinden sowie gegebenenfalls die kirchlichen und freien Träger der Kindertageseinrichtungen in **Baden-Württemberg** erhalten 2021 und 2022 eine Anschubförderung in Höhe

von jährlich bis zu 200.000 Euro. Diese umfasst die Stelle einer Projektmanagerin beziehungsweise eines Projektmanagers für die Verwaltung und Koordination der Modellförderung in Höhe von bis zu 50.000 Euro, eine Vollzeitstelle für die Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro und zweckgebundene Sachmittel in Höhe von bis zu 90.000 Euro zur Ausgestaltung gemeinsamer Räume beziehungsweise Flächen und zur Durchführung von Projekten im Sinne der Weiterentwicklung der Kinderbildungszentren. Die finanzielle Förderung der Familienzentren in **Nordrhein-Westfalen** ist im neu angepassten § 43 KiBiz geregelt und umfasst seit 2020/2021 einen Landeszuschuss für jedes anerkannte Familienzentrum in Höhe von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr. In **Bayern** sollen die Mittel des KiQuTG für Personalkosten, vor allem für die Qualifizierung und den Einsatz der Digitalisierungscoaches, verwendet werden. Finanziert werden zudem die konzeptionelle und wissenschaftlich basierte Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie, einschließlich der Erarbeitung gezielter Qualifizierungsangebote (zum Beispiel E- und Blended-Learning, Plattform) (HFK-BY, 2020). Gemäß der RL KiTa-QuTVerb erfolgt die Förderung in **Sachsen** durch den einmaligen Zuschuss eines festen Betrags. Hierbei können die zuständigen Träger für jede Kindertageseinrichtung bis zu 3.500 Euro und für jede Kindertagespflegestelle bis zu 1.500 Euro beantragen. Darüber hinaus ist die Übernahme verwaltungsinterner Kosten in Höhe von 551.800 Euro vorgesehen.

In Planung: Die Finanzierung in **Berlin** ist für die verschiedenen Teilmaßnahmen unterschiedlich geregelt. Die Beschaffung der erforderlichen Endgeräte soll über das IT-Dienstleistungszentrum Berlin durch einen Rahmenvertrag mit der Deutschen Telekom erfolgen. Für den Ausbau der digitalen Infrastruktur sollen 2,50 Euro pro Monat für jedes betreute Kind in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen über das „Kostenblatt der RV Tag“ finanziert werden. Zur Einstellung der IT-Administratorin beziehungsweise des IT-Administrators werden insgesamt 420.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für die Qualifizierungsmaßnahmen und das Modellprojekt soll ein Dienstleistungsvertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner abgeschlossen werden. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt das Land **Brandenburg** insgesamt 2.044.000 Euro für die Maßnahme zum Thema Digitalisierung. Für die Durchführung der integrierten Qualifizierungsmaßnahmen sind Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten vorgesehen. Zuwendungen für die Kosten von pädagogischen Fortbildungen zum Thema Medienbildung und/oder Digitalisierung sowie Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Kindertageseinrichtung und bis zu pro 1.250 Euro pro Kindertagespflegestelle sind in der Richtlinie geregelt.

Prüfkriterium 10.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit werden in allen Ländern, die das Handlungsfeld 10 gewählt haben, entsprechende Regelungen zu den Maßnahmen normiert (*Tabelle 16*). Durch die Gesetzesänderung des § 6a KitaG erlangt die Maßnahme in **Brandenburg** Rechtsverbindlichkeit. Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt müssen demnach ein Kreiseltererbeirat und ein Landeskitaelternbeirat gebildet werden. Die finanzielle Unterstützung für die Elternbeiräte ist in der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) geregelt. Die Rechtsverbindlichkeit der Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** ist durch die Regelungen in § 43 Absatz 1 KiBiz sowie § 42 Absatz 1 KiBiz seit dem 01.08.2020 gegeben. Mit Einführung des § 7 KiTaG erhält auch die Maßnahme in **Rheinland-Pfalz** Rechtsverbindlichkeit. In Verbindung mit der Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen (KiTaG-BeiratLVO) vom 17.03.2021 soll ein Beitrag geleistet werden, die Beteiligungsstruktur in Kindertageseinrichtungen flächendeckend zu stärken.

In **Baden-Württemberg** wurden Förderkriterien für die jeweiligen Maßnahmen erarbeitet und veröffentlicht: „Kinderbildungszentren BW Qualitätsrahmen“, „Qualitätsrahmen/Förderrichtlinie der Trägerspezifischen, innovativen Projekte BW im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes“ und „Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen, Qualitätsrahmen und Förderrichtlinien“. Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme in **Thüringen**. Die rechtlichen Grundlagen für die beiden Maßnahmen in **Sachsen** sind in der Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung (RL KiTa-QuTVerb) vom 29.06.2021 zu finden. Bei neun Maßnahmen lassen sich verbindliche Elemente wie Evaluation, Kontrolle oder Monitoring erkennen. Die Verbindlichkeit der Maßnahme Kinderbildungszentren in **Baden-Württemberg** ist durch die Anforderung des Vorlegens von Verwendungsnachweisen für die erhaltenen Fördermittel gegeben. Darüber hinaus ist eine begleitende Evaluation für das Jahr 2022 vorgesehen, deren Ergebnisse als Grundlage der „Stärkung der Qualität der Kooperation Kindertageseinrichtung und Grundschule auf Landesebene“ (BMFSFJ, 2022a, S. 229) dienen sollen. Im Fall der zweiten Maßnahme verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, einen Zwischenbericht vorzulegen, der bis zum 30.04.2022 ausgewertet werden soll. Bei der dritten Maßnahme müssen die Verwendungsnachweise zeitnah nach Bescheidung

erstellt und postalisch an das Forum Frühkindliche Bildung gesandt werden. Zu 312 der 393 Anträge aus dem Jahr 2021 lagen die Verwendungsnachweise am Ende des Kalenderjahres 2021 bereits vor. Als verbindliche Kontrollinstanzen fungieren in **Bayern** das IFP und das ZMF. Erfasst werden dort zum Beispiel die Anzahl der gewonnenen Digitalisierungscoaches und der durchgeführten Qualifizierungskurse sowie Nutzerzahlen der digitalen Plattformen zur Digitalisierungsstrategie. Darüber hinaus werden in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen und mit den Digitalisierungscoaches jeweils zwei Online-Befragungen durchgeführt (HFK-BY, 2020). Die beiden Maßnahmen in **Sachsen** erhalten ebenfalls Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Kontrolliert wird zum einen die Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Zum anderen werden der zu erzielende Zustand und der tatsächliche Zustand vor und nach der Förderung dargestellt, indem die Anzahl der qualifizierten Fachkräfte mit den ausgewählten Themenschwerpunkten, die Neuausstattungen und die Häufigkeit der Nutzung digitaler Medien beim Vorliegen der Verwendungsnachweise geprüft werden. Im Rahmen der Maßnahme in **Thüringen** ist eine Begleit- und Evaluationsforschung einzusetzen.

In Planung: Die Maßnahme in **Berlin** enthält mehrere Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Kontrolliert werden sollen zum einen folgende Aspekte: Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit Endgeräten, Anzahl der durchgeführten Qualifizierungen und prozentualer Anteil der Berliner Kindertageseinrichtungen, die am Modellprojekt teilgenommen haben. Zum anderen ist eine Evaluation des Modellprojektes zur Entwicklung des digitalen Tools für Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklung vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Verwendungsnachweise der Finanzmittel zur Anschaffung digitaler Infrastruktur über den QVTAG-Meldebogen belegt und stichprobenartig durch das Land überprüft werden (HFK-BE, 2021). Auch **Brandenburg** benennt verschiedene statistische Angaben, die während der Laufzeit der Maßnahme erfasst werden sollen: Anzahl der qualifizierten pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sowie die Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (HFK-BB, 2021).

Prüfkriterium 10.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Bei drei Maßnahmen ist die Nachhaltigkeit durch deren gesetzliche Verankerung in das jeweilige Kita-Gesetz gesichert (BB, NW, RP). Strukturelle Voraussetzungen für eine langfristige Wirkung sind in sechs weiteren Fällen gegeben (BW: 2, BE, BB, TH, SN), von denen sich zwei noch in Planung befinden ([Tabelle 16](#)).

Durch die unbefristete gesetzliche Regelung (§ 6a KitaG) und die Verbindung mit der KitaEBV seit 01.08.2019 ist die Nachhaltigkeit der Maßnahme zur Verbesserung der Elternarbeit in **Brandenburg** sichergestellt. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** zur Weiterentwicklung der Familienzentren ist durch die gesetzlichen Regelungen (§§ 42 und 43 KiBiz) ebenfalls seit dem 01.08.2020 sichergestellt. Auch in **Rheinland-Pfalz** ist die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß dem geltenden Kita-Gesetz (§ 7 KiTaG) in Verbindung mit der Landesverordnung (KiTaG-BeiratLVO) gesichert. Die finanzielle Förderung der Maßnahme Kinderbildungszentren in **Baden-Württemberg** ist zwar auf zwei Jahre befristet, die dadurch gegründeten Kinderbildungszentren schaffen aber eine strukturelle Voraussetzung für den kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bildungsprozess für Kinder und deren Familien an den jeweiligen Standorten. Die Maßnahme zur Förderung inklusiver Kindertageseinrichtungen ist zwar nicht auf Dauer angelegt, aber die hierfür angeschafften Ausstattungen und Materialien können auch über die Laufzeit der Maßnahme hinaus weiter eingesetzt werden. Die Finanzierung der Digitalisierungsoffensive in **Berlin** ist nur im Zuge der Umsetzung des KiQuTG vorgesehen. Dies betrifft in erster Linie die Qualifizierungen durch Fortbildungsinstitute und des Modellprojekts, während die angeschafften Endgeräte und Ausstattungen sowie die erstellten Begleitkonzepte über die Laufzeit des KiQuTG hinaus langfristig wirken können. Insofern kann die Maßnahme teils als nachhaltig, teils als nicht nachhaltig bewertet werden. Das Modellprojekt in **Thüringen** ist zwar befristet angelegt, aber die spezielle einrichtungsbezogene Inklusionskonzeption kann langfristig umgesetzt werden.

In Planung: Im Rahmen der Maßnahmen in **Brandenburg** und **Sachsen** zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Kindertagesbetreuung ist die Anschaffung digitaler Ausstattung für das Jahr 2022 vorgesehen, die über die Laufzeit des KiQuTG hinaus weiter eingesetzt werden kann.

Prüfkriterium 10.6a: Es gibt Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung eines umfassenden Inklusionsverständnisses.

Im Rahmen des Modellprojekts in **Thüringen** sollen Steuerungsteams auf Grundlage des Bildungsplans und des identifizierten Handlungsbedarfs für ihre Kindertageseinrichtung eine individuelle Inklusionskonzeption erarbeiten, die als fachliche Orientierung für die Umsetzung der inklusiven Bildung in täglicher pädagogischer Arbeit dient (*Tabelle 16*).

Prüfkriterium 10.6b: Es gibt Vorgaben des Landes zur Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderung.

Zwei Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Betreuung von Kindern mit Behinderung (*Tabelle 16*). Die Maßnahme Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtung in **Baden-Württemberg** zielt explizit auf die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern im Alter bis sechs Jahre mit und ohne Behinderung, die durch die Anschaffung spezifischer Ausstattungen und Materialien weiterentwickelt werden kann. Durch die Teamfortbildungen zum Thema internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) werden die pädagogischen Fachkräfte in **Sachsen** befähigt, Kinder mit Behinderung besser zu fördern.

Prüfkriterium 10.6c: Es gibt Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder und Familien.

Im Zuge von zwei Maßnahmen wird das Thema Vielfalt in der pädagogischen Arbeit bearbeitet (*Tabelle 16*). Das Thema „Abbau geschlechterspezifischer Stereotype“ ist eine der ausgewählten Teamfortbildungen in **Sachsen**. Durch diese Fortbildungen sollen pädagogische Fachkräfte Kompetenzen im Hinblick auf die unterschiedlichsten Facetten geschlechtsbezogener Vielfalt in der pädagogischen Arbeit erwerben. Auch im Rahmen der Trägerspezifischen innovativen Projekte (TiP) in **Baden-Württemberg** werden vielfältige Interessen von Kindern abgedeckt.

Prüfkriterium 10.6d: Es gibt Vorgaben des Landes zur Förderung der Integration von Kindern mit besonderem Bedarf/Fluchthintergrund.

Zwei Maßnahmen berücksichtigen die Förderung von Kindern mit Integrationshintergrund oder besonderem Bedarf (*Tabelle 16*). Die Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** berücksichtigt den Bedarf von Kindern mit Integrations- und Fluchthintergrund, indem in § 42 KiBiz die Aufgaben der Familienzentren neu definiert werden. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt, die bisher Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen haben. Im Rahmen der geplanten Teamfortbildungen zur Unterstützung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien sollen die pädagogischen Fachkräfte in **Sachsen** in die Lage versetzt werden, Kinder mit besonderem Bedarf besser zu fördern.

Prüfkriterium 10.6e: Es gibt Vorgaben des Landes zur Stärkung der Partizipation und Selbstbestimmung der Kinder.

Die Maßnahme in **Rheinland-Pfalz** nimmt die Partizipation der Kinder im Kita-Alltag in den Blick. Durch die Bildung eines Kita-Beirats sollen Beteiligungsstrukturen und demokratische Prozesse unter Berücksichtigung der Perspektive der Kinder institutionalisiert werden (*Tabelle 16*).

Prüfkriterium 10.6f: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Familien.

Drei Maßnahmen leisten einen Beitrag hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Familien (*Tabelle 16*). Mit den Kinderbildungszentren wird in **Baden-Württemberg** eine pädagogische und familienbildende Arbeit unter stärkerem Einbezug von Kindern und deren Eltern angestrebt. Bei der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie in **Bayern** werden die Eltern als Partnerinnen und Partner miteinbezogen, indem sie über den digitalen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung und dessen kitaspezifische Umsetzung informiert werden und ein Austausch initiiert wird. Die thematischen Schwerpunkte des Landeskitaelternbeirats in **Brandenburg** liegen auf Themen rund um die Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten, die Notbetreuung und die Erstattung von Elternbeiträgen im Falle der Nichtinanspruchnahme. Diskutiert wurden auf einem Fachtag aber auch andere Themen wie zum Beispiel die Einbindung der Eltern in den angelaufenen Prozess des umfassenden Beteiligungsverfahrens der Kita-Rechtsreform. Auch in der Kontakt- und Beratungsstelle lagen die thematischen Schwerpunkte vorrangig auf Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, insbesondere auf entsprechenden

Unterstützungsangeboten im Kontext der pandemiebedingten Auswirkungen auf den Kita-Betrieb durch Mitglieder des einzurichtenden Kita-Beirats.

Prüfkriterium 10.6g: Es gibt Vorgaben des Landes zur Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensrhythmen der Familien.

Die Maßnahme Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren in **Baden-Württemberg** berücksichtigt die Bedürfnisse und Lebensrhythmen von Familien, indem bei der Entwicklung von Kinderbildungszentren ein gemeinsames Bildungskonzept vorgesehen ist, welches „umfassende, regelmäßige an den Bedarfen der Eltern ausgerichtete Bildungs- und Betreuungsangebote“ (BMFSFJ, 2022a, S. 211) beinhaltet (*Tabelle 16*).

Prüfkriterium 10.6h: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung des Kindeswohls durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten.

Bei der Antragstellung auf Förderung der Bildungszentren in **Baden-Württemberg** gilt ein gemeinsames Kinderschutzkonzept als eins der wichtigen Kriterien. 2021 fand bereits ein Netzwerktreffen mit dem Themenschwerpunkt „Kinderschutz und Kooperation in multiprofessionellen Teams“ statt (*Tabelle 16*).

Prüfkriterium 10.6i: Es gibt Vorgaben des Landes zur Gewährleistung der Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz.

Im Rahmen der Maßnahme zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen in **Sachsen** soll das Personal im Bereich der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung weiterqualifiziert werden (*Tabelle 16*).

Prüfkriterium 10.6j: Es gibt Vorgaben des Landes zur Gewährleistung der Kooperationsgemeinschaft zwischen Institutionen im sozialen Nahraum.

Drei Maßnahmen legen den Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen Institutionen im sozialen Nahraum (*Tabelle 16*). Im Mittelpunkt der Maßnahme Kinderbildungszentren in **Baden-Württemberg** steht die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs, allen voran den Kindertageseinrichtungen im Ü3-Bereich und der Grundschule, die sich auf einem Gelände „im Sinne benachbarter aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten“ (BMFSFJ, 2022a, S. 210) befinden. Im Rahmen der Kampagne „Startchance kita.digital“ in **Bayern** ist ein Netzwerktreffen verschiedener Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Die am Modellprojekt beteiligten Kindertageseinrichtungen in **Thüringen** wurden sieben Fachberatungsverbänden zugeordnet. Für die Durchführung des Modellprojekts ist die Fachberatung für die Organisation des verbundinternen Austauschs und der Vernetzung der verschiedenen beteiligten Akteure aus den Steuerungsteams der dem Verbund zugehörigen Kindertageseinrichtungen verantwortlich.

Prüfkriterium 10.6k: Es gibt Vorgaben des Landes zur stärkeren Nutzung der Potenziale des Sozialraums.

Zwei Maßnahmen setzen auf eine stärkere Nutzung der Potenziale des Sozialraums (*Tabelle 16*). Im Zuge der Umsetzung einer der Maßnahmen in **Baden-Württemberg**, der Trägerspezifischen innovativen Projekte (TiP), sollen innovative Lösungen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen entwickelt und umgesetzt werden. Das Thema „Vernetzung und Kooperation im Sozialraum“ (BMFSFJ, 2022, S. 229) wurde hierbei von einigen Trägern in deren Konzeptionen verankert. Die Nutzung potenzieller Ressourcen des Sozialraums wird von der Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** im Rahmen einer Weiterentwicklung der bereits flächendeckend vorhandenen Familienzentren thematisiert. Zu den Aufgaben der Familienzentren gehören die Vernetzung verschiedener Akteure wie zum Beispiel Beratungsdienste oder Gesundheitsdienste im jeweiligen Sozialraum und das Vorhalten familienunterstützender Angebote. Dabei sollen vor allem Angebote für Familien im Sozialraum geöffnet werden, „deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden“ (HFK-NW, 2019, S. 20).

Prüfkriterium 10.6l: Es gibt Vorgaben des Landes zur Sicherstellung der Qualität medienpädagogischer Angebote in Kindertageseinrichtungen.

Zwei Länder haben Maßnahmen gewählt, im Zuge derer die Qualität medienpädagogischer Angebote sichergestellt werden soll (*Tabelle 16*). Im Rahmen der Trägerspezifischen innovativen Projekte (TiP) in **Baden-Württemberg** wurden trägerspezifische Konzeptionen entwickelt, die sich mitunter auch auf die Stärkung der digitalen Medienkompetenz von Kindern und pädagogischen Fachkräften beziehen.

In Planung: Die für das Jahr 2022 vorgesehene Digitalisierungsoffensive in **Berlin** nimmt die konzeptionelle Entwicklung für digitale Medienbildung in den Blick, indem Begleitkonzepte auf Basis individueller Bedarfe und Ausgangspositionen der Träger und Einrichtungen entwickelt werden sollen, die der pädagogischen und technischen Nutzung der Hard- und Software dienen (HFK-BE, 2021).

Prüfkriterium 10.6m: Es gibt Vorgaben des Landes zur systematischen Verankerung medienpädagogischer Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte.

Drei Maßnahmen zielen auf eine (Weiter-)Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Bereich Digitalisierung. Hiervon wurde eine bereits umgesetzt. Die Umsetzung der anderen beiden ist für das Jahr 2022 geplant (*Tabelle 16*). Zentrales Segment der Maßnahme in **Bayern** ist die Kampagne „Startchance kita.digital“, die sich aus einjährigen Kursen im Blended-Learning-Format, Inhouse-Begleitungen sowie Netzwerkaufbau und -treffen zusammensetzt. Der Schwerpunkt der Kampagne liegt klar auf der Qualifizierung zur Medienbildung in Kindertageseinrichtungen. Hierfür wurde die Onlineplattform KITA HUB mit ihrem Kursraum, dem hinterlegten MOOC, eingesetzt. Im ersten Kampagnenjahr 2021/2022 wurden 435 Kindertageseinrichtungen erreicht; zum Stichtag am 08.02.2022 konnten durchschnittlich vier bis fünf Benutzerinnen und Benutzer pro Kindertageseinrichtung auf den Lernplattformen KITA HUB und/oder MOOC erfasst werden.

Übersicht 48: *Blitzlicht zu medienpädagogischen Fort- und Weiterbildungen zur Erhöhung der medienpädagogischen Orientierungs- und Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen (Fallstudie, 2022)*

Aus aktuellen Fachdiskursen zum Thema Qualität und Mediennutzung geht mehrheitlich hervor, dass es als entscheidender Faktor guter Strukturqualität angesehen werden kann, Kindertageseinrichtungen so auszustatten, dass eine fachlich fundierte Nutzung digitaler Medien ermöglicht wird (Kapitel 3.2.4.1). Neben diesem Bedarf auf der Strukturebene wurden im Rahmen der Fallstudie aber auch Forderungen laut, welche stärker die Ebenen der Orientierungs- und Prozessqualität betreffen, denn es ist anzunehmen, dass eine bessere Medienausstattung nicht per se zu einer besseren Anregungsqualität in den Einrichtungen führt. So wurde die Unterstützung beim Erwerb von Medienkompetenzen und einer entsprechend offenen und positiven Haltung gegenüber neuen Medien von einigen Teilnehmenden der Fallstudie sogar als wichtiger erachtet als eine Unterstützung bei der technischen Ausstattung, die ohnehin sehr kurzlebig sei. Erst das Zusammenspiel von Einstellungen, Wissen und Handlungskompetenzen ermögliche es, die vorhandene Ausstattung auch zu nutzen und Digitalisierungsprozesse in Kindertageseinrichtungen zu initiieren. Gleichzeitig tragen gute Medienkompetenzen dazu bei, dass bereits erworbene Fähigkeiten auch auf die Nutzung neuer Software oder neuer Geräte transferiert werden können. Beim Erwerb solcher Kompetenzen müsse es aber auch darum gehen, für die Grenzen der Digitalität zu sensibilisieren und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, welche Aktivitäten und Angebote vorrangig oder gar ausschließlich digital umgesetzt werden können und welche nicht. Hier wurde zum Beispiel die Elternarbeit genannt, die in manchen Einrichtungen inzwischen nur noch digital erfolge, was zahlreiche neue Probleme und Disparitäten aufwerfe. Eine stärkere Einbindung des Coachings ins gesamte Team sowie eine bessere Vernetzung des Projektes mit den Ausbildungsstellen wurde unter den Teilnehmenden der Fallstudie daher mehrheitlich als sinnvoll erachtet, um Medienkompetenzen möglichst frühzeitig und umfassend in die Einrichtungssteams zu bringen.

In Planung: Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive für das Land **Berlin** soll ein begleitendes Qualifizierungskonzept zur Umsetzung alltagsintegrierter digitaler Bildung entwickelt und eingesetzt werden, mit dem Ziel, die pädagogischen Fachkräfte methodisch vorzubereiten, damit sie verschiedene Formate pädagogischer Software sowohl in mittelbarer als auch in unmittelbarer pädagogischer Arbeit einsetzen können (HFK-BE, 2021). Auch im Land **Brandenburg** sind Qualifizierungsmaßnahmen zur Medienbildung sowie Fortbildungen zum Themakomplex Digitalisierung und/oder Medienbildung für das Jahr 2022 geplant.

Prüfkriterium 10.6n: Es gibt Vorgaben des Landes zu einer Ausstattung in Kindertageseinrichtungen, die eine fachlich fundierte Nutzung digitaler Medien ermöglicht.

Drei Maßnahmen legen den Fokus auf die digitale Ausstattung in Kindertageseinrichtungen (*Tabelle 16*). Im Mittelpunkt der Maßnahme in **Sachsen** steht die Förderung zur Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien. Im Jahr 2021 konnten digitale Geräte in 697 Kindertageseinrichtungen und 310 Kindertagespflegestellen mit der Zuwendung zweckgebunden angeschafft werden.

In Planung: Eine der Voraussetzungen der im Jahr 2022 anlaufenden Digitalisierungsoffensive in **Berlin** ist die Anschaffung der hierfür erforderlichen Endgeräte sowie die Bereitstellung angemessener Software für digitale Bildung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Zur Auswahl empfehlenswerter beziehungsweise zu sperrender Software-Applikationen soll eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis eingerichtet und ein Fachtag in einem partizipativen Verfahren durchgeführt werden. Im Jahr 2022 erfolgen auch in **Brandenburg** Investitionen in die digitale Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

3.2.5.3 Fazit

Im Handlungsfeld 10 sind insgesamt zwölf Maßnahmen mit acht Ländern vereinbart. Das Prüfkriterium 2 (Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen) wird als einziges in allen Maßnahmen

des Handlungsfeldes erfüllt. Zwei der zwölf vorgesehenen Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verabschiedet und sind erst für das Jahr 2022 geplant (Prüfkriterium 1: Verabschiedung und Einleitung). Prüfkriterium 3 (Sicherstellung der Finanzierung) und Prüfkriterium 4 (Elemente zur Erzeugung Verbindlichkeit) können bei jeweils zehn Maßnahmen als umgesetzt und bei zwei Maßnahmen (BE, BB) als geplant erachtet werden. Das Prüfkriterium 5 (Nachhaltigkeit) kann von acht Maßnahmen erfüllt werden, von denen zwei für das Jahr 2022 vorgesehen sind (BB, BE). Die geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen verfolgen jeweils unterschiedliche Zielsetzungen (Prüfkriterium 6): Während drei Länder in vier Maßnahmen unterschiedliche Herausforderungen im Kontext von Vielfalt, Inklusion angehen möchten (BW: 2, TH, SN), fokussieren zwei Länder in zwei Maßnahmen auf eine Verbesserung der pädagogischen Qualität im Bereich Partizipation (BB, RP), bei zwei Maßnahmen wird das Thema Kinderschutz mitberücksichtigt (BW, SN) und zwei Maßnahmen zielen stärker auf die Kooperation und Vernetzung (BW, NW). Die vier anderen Maßnahmen widmen sich der Förderung einer angemessenen Ausstattung und eines adäquaten Umgangs von Kindertageseinrichtungen mit dem enormen Digitalisierungsschub der letzten Jahre (BY, BE, BB, SN). Zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderung wurden beziehungsweise werden in fünf der vorgesehenen Maßnahmen Fortbildungsangebote finanziell gefördert.

3.3 Cluster System

Im Cluster System werden diejenigen Handlungsfelder betrachtet, die in besonderem Maße mit der Steuerung des Gesamtsystems zusammenhängen. Für die Bewertung von Systemen der Kindertagesbetreuung lassen sich vier Prinzipien benennen, nämlich, „dass diese erstens universal und zweitens für alle zugänglich sein sollen, drittens soll es eine öffentliche Verantwortlichkeit für sie geben und viertens sollen sich die Kinderbetreuungssysteme durch eine hohe Qualität auszeichnen“ (Fischer, 2019, S. 97). Während die letzten beiden Prinzipien vor allem die Qualität (und die öffentliche Verantwortung für diese) betreffen, richten sich die beiden ersten Prinzipien auf die Teilhabe. In den drei Unterkapiteln dieses Abschnitts geht es somit um die öffentliche Verantwortung – für die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots als Voraussetzung für die Universalität (HF 1, [Kapitel 3.3.1](#)), um Instrumente zur Steuerung des Systems im Hinblick auf die Gewährleistung von Qualität (HF 9, [Kapitel 3.3.2](#)) und um die Gestaltung der Elternbeiträge im Hinblick auf die allgemeine Zugänglichkeit ([Kapitel 3.3.3](#)). Da die Beschreibungen der Maßnahmen in diesem Kapitel nahezu ausschließlich auf den 2019 verabschiedeten Handlungs- und Finanzierungskonzepten basieren, wird diese Quelle nicht gesondert angegeben; vermerkt wird nur, wenn Angaben sich auf die später angepassten Konzepte beziehen. Ergänzt und untermauert werden die Ausführungen durch Auswertungen des Expertenworkshops vom 10.11.2021 und der im Jahr 2022 durchgeführten Regional-Fallstudien. Sowohl im Workshop als auch in den Fallstudien wurden die Gestaltung von Elternbeiträgen unter dem Aspekt der Förderung von Teilhabe diskutiert und die beiden Handlungsfelder 1 und 9 zusammenfassend im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Steuerung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung thematisiert.

Der Expertenworkshop ([Anhang D](#)) fand online am 10.11.2021 unter dem Titel „Teilhabe und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung – Soziale und regionale Disparitäten als Herausforderung“ statt. Es nahmen circa 40 Personen teil, vor allem Vertreterinnen und Vertreter aus den zuständigen Ministerien, Expertinnen und Experten, Trägerverbände (Bundesebene) sowie Elternvertreterinnen und -vertreter (Bundes- und Landesebene). Der Workshop setzte sich aus zwei Themenblöcken zusammen: Am Vormittag standen Teilhabe und Elternbeiträge im Mittelpunkt, am Nachmittag Systementwicklung und Qualität. Den Auftakt bei beiden Themenblöcken bildeten Impulsvorträge einiger Länder; daran schlossen sich Gruppengespräche an, in die Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis einführten. Am Ende der Veranstaltung stand eine Diskussion im Plenum. Die themenzentrierten länderübergreifenden Diskussionen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Konzipierung der Fallstudien ein.

Die sechs Fallstudien wurden im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt. Sie basierten auf qualitativen, leitfadengestützten Interviews, die jeweils länderübergreifende, an den vier Zielen des KiQuTG (Qualität, Teilhabe, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse) orientierte Frageblöcke sowie spezifische Fragen zu einem ausgewählten Feld enthielten. In Brandenburg, in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Schleswig-Holstein betrafen die spezifischen Fragen die Maßnahmen zur Gebührenentlastung, in Nordrhein-Westfalen das Handlungsfeld 1 und in Rheinland-Pfalz das Handlungsfeld 9. Insgesamt wurden 33 Interviews geführt – mit Vertreterinnen und Vertretern von zehn Stadtjugendämtern in kreisfreien oder kreisangehörigen Städten und von zwölf Kreisjugendämtern (JA), darüber hinaus in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein mit für Kindertagesbetreuung zuständigen Personen in fünf kreisangehörigen Standortgemeinden (oder gemeindeübergreifenden Ämtern) ohne eigenes Jugendamt (SG) und in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Vertreterinnen und Vertretern von sechs (größtenteils überregional tätigen) Kita-Trägern (KT). Darüber hinaus wurden die Befragten aus den Standortgemeinden in ihrer Eigenschaft als Kita-Träger befragt; unter den Trägern war ein kommunaler Eigenbetrieb, der neben der Trägerperspektive auch über die kommunale Steuerung berichten konnte. Zur Sicherung der Anonymität werden in den Auswertungen der Fallstudien Aussagen der Befragten nur mit den drei Kürzeln JA, SG und KT gekennzeichnet und nach dem Zufallsprinzip die weibliche oder männliche Form gewählt. Vertiefende Auswertungen der Fallstudien werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen; im Kontext dieses Kapitels wird die Ergebnispräsentation auf kurze „Blitzlichter“ beschränkt.

Bei der Darstellung der Kontextbedingungen im jeweils ersten Teil der Unterkapitel handelt es sich bezüglich der Elternbeiträge um eine aktualisierte und erweiterte Zusammenfassung aus dem im Zwischenbericht für 2019 vorgelegten Schwerpunktkapitel (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.3). Für die Analyse der Maßnahmen wurden die Auswertungen im zweiten Teil der jeweiligen Unterkapitel mit Hilfe der Fortschrittsberichte für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben und durch die Erkenntnisse aus den Fallstudien ergänzt. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Ausführungen auf die Fortschrittsberichte zum Jahr 2021 und spiegeln somit den Entwicklungsstand bis

zum Ende des Jahres 2021. Abschließend werden jeweils zentrale Ergebnisse in einem kurzen Fazit zusammengefasst.

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Der Stellenwert des Handlungsfeldes 1 – Bedarfsgerechtes Angebot – wird im Zwischenbericht der AG Frühe Bildung darin gesehen, dass eine „bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung“ ein „wesentliches Qualitätsmerkmal“ ist und einen „ganz erheblichen Beitrag für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder“ leistet sowie „volkswirtschaftliche[n] Rendite für alle staatlichen Ebenen und weitere Institutionen, wie zum Beispiel die Sozialversicherungen“, bringt. Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung trage „dazu bei, den Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind umzusetzen, Kinder ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, einer Behinderung oder ihres kulturellen Hintergrundes in ihrer Entwicklung zu fördern, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu realisieren sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 9). Die erste Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot ist die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl an Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Der Monitoring-Bericht (BMFSFJ, 2022a) thematisiert daher im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld 1 zunächst die Entwicklung der frühkindlichen Bildungsbeteiligung, sowohl allgemein als auch bezogen auf Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Eingliederungshilfe und im Vergleich zu in Befragungen geäußerten elterlichen Bedarfen. Analysen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, die auf Grundlage der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts erfolgten, heben ebenfalls hervor, dass neben weiteren Maßnahmen zur Teilhabeverbesserungen für „Kinder aus bildungsferneren Elternhäusern, aus armutsgefährdeten Haushalten und aus Familien, die zu Hause hauptsächlich kein Deutsch sprechen“ (Schmitz, Spieß & Huebener, 2023, S. 7), der Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiter vorangehen müsse. Der allgemeine Ausbau von Plätzen ist jedoch nicht Gegenstand des KiQuTG; in dem Gesetz werden im Handlungsfeld 1 nach § 2 Satz 1 KiQuTG vor allem Fragen einer bedarfsgerechten Planung aufgegriffen, wobei betont wird, dass der quantitative Ausbau mit einer am Kindeswohl und am Förderauftrag orientierten qualitativen Weiterentwicklung einhergehen müsse (*Übersicht 49*).

Übersicht 49: Ziele der Maßnahmen im HF 1

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; unter anderem sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 21

Die formulierten Ziele stehen in engem Zusammenhang mit der Planungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Zum einen geht es um die Erfüllung von Bedarfen bestimmter Zielgruppen, nämlich von Kindern mit Behinderung („inklusive Betreuungsangebote“) und von Kindern berufstätiger Eltern („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“). Zum anderen werden übergreifende Steuerungsfragen angesprochen („Kontrollbefugnisse“, „Bedürfnisse und Interessen der Kinder [... im] Vordergrund“, „Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung“, „wohnortnahe Kindertagesbetreuung“, „soziale Heterogenität“). Vor diesem Hintergrund erfolgt zur Erfassung der Kontextbedingungen ein zusammenfassender Überblick über den diesbezüglichen gesetzlichen Rahmen in den Ländern.

3.3.1.1 Kontext der Maßnahmen

Die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung). Demnach hat dieser „1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (§ 80 Absatz 1 SGB

VIII). Im Hinblick auf die Bedarfsorientierung in der Kindertagesbetreuung wird konkretisiert, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden“ (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) und „Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren“ (§ 80 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII) können. Dabei haben die Jugendämter „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ (§ 80 Absatz 4 SGB VIII) und „sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen“ (§ 80 Absatz 5 SGB VIII).

In den Gesetzen der Länder werden diese Regelungen in unterschiedlicher Weise aufgegriffen und konkretisiert, wie im Folgenden exemplarisch verdeutlicht wird. In den meisten Gesetzen finden sich explizite Verweise auf die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die vorgeschriebene Beteiligung der freien Träger: So wird in Berlin formuliert, dass sich die „Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz [...] an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ richtet (§ 2 Absatz 1 KitaFöG) und dass die „Jugendämter [...] im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet“ sind (§ 19 Absatz 1 KitaFöG). In einigen Gesetzen ist über die Verpflichtung zur Planung hinaus die Rede von einem „Sicherstellungsauftrag“ (zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern; § 8 Absatz 1 KiföG M-V) oder einer Gewährleistungspflicht (etwa in Sachsen: „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die [...] erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.“; § 8 Absatz 1 SächsKitaG).

In den meisten Ländern sind die Jugendämter verpflichtet, Bedarfspläne zu erstellen. Meistens ist dafür ein jährlicher Rhythmus vorgesehen, so zum Beispiel in Rheinland-Pfalz: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.“ (§ 19 Absatz 2 KiTaG) In einigen Ländern wird darüber hinaus festgelegt, dass die Bedarfspläne dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben sind – eine Regelung, die sich in neueren Gesetzen verstärkt findet. In Niedersachsen war in dem bis 2021 geltenden Kita-Gesetz festgelegt, dass die (nach Orten, Altersgruppen, Betreuungszeiten und Kindern mit und ohne Behinderung differenzierte) Bedarfsplanung dem „zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben“ (§ 13 Absatz 4 KiTaG) ist; im neuen Gesetz wird präzisiert: „Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem Fachministerium mitzuteilen.“ (§ 21 Absatz 4 NKiTaG) Auch im Saarland gibt es mit dem neuen Gesetz im Jahr 2022 eine Präzisierung: Hier müssen die Jugendämter, wie bisher, die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan beschreiben, der mit dem zuständigen Ministerium abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist (§ 6 Absatz 1 SKBBG; gleichlautend § 9 Absatz 1 SBEBG). Darüber hinaus ist der Entwicklungsplan nun dem Ministerium „bis zum 15. September für die Folgejahre zur Abstimmung vorzulegen, erstmalig zum 15. September 2023 für die Jahre 2024 bis 2026“ (§ 9 Absatz 1 SBEBG). In Schleswig-Holstein stellt das zuständige Ministerium eine unentgeltliche Kita-Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal für Eltern und einem Verwaltungssystem besteht (§ 3 Absatz 1 KiTaG). Die örtlichen Jugendämter müssen die Datenbank auch nutzen, um „zum monatlichen Stichtag den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen nach Zahl, Altersgruppe, Öffnungszeiten sowie pädagogischer und religiöser Ausrichtung und Bindung an eine nationale Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ zu erfassen (§ 9 KiTaG). In Nordrhein-Westfalen wurden mit der Revision des Landesgesetzes Vorgaben für Planungsverfahren eingeführt; für den jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan sollen „neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder erfolgen“ (§ 4 Absatz 4 KiBiz).

Analysen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG zeigen große Unterschiede in der Planungspraxis der Jugendämter sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb der Länder: So nutzen nur 28 Prozent der Jugendämter die Erwerbsquote als Kriterium für die Planung, 34 Prozent berücksichtigen die Quote Alleinerziehender (BMFSFJ, 2021). In eine ähnliche Richtung gehen die Befunde von vertieften kommunalen Fallstudien, die das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Kontext einer international vergleichenden „Equal Access-Studie“ durchgeführt hat (Menzel & Scholz, 2022): Die Vorgehensweisen bei

der Planung variieren je nach Kommune, zum Teil gibt es weder einen systematischen Überblick über unerfüllte Bedarfe noch sozialraumbezogene Daten über die demographische Entwicklung; zum Teil gibt es für Eltern zentrale Vormerktools, die auch als Planungsgrundlage genutzt werden (können), aber auch in diesen Fällen erfolgt die Platzvergabe dezentral durch die einzelnen Träger (Menzel & Scholz, 2022). Zum Teil gibt es Strukturen, um den Zugang sozioökonomisch benachteiligter Familien zur Kindertagesbetreuung zu unterstützen, beispielsweise durch Vermittlung des Allgemeinen Sozialdienstes oder durch Stadtteilbüros; dennoch verweisen Befragte aus den Jugendämtern auf Zugangshürden durch fehlendes Systemwissen, nicht-deutsche Familiensprache und durch den öffentlichen Träger kaum beeinflussbare Aufnahmekriterien freier Träger (Menzel & Scholz, 2022; Kapitel 3.3.3.1).

In den meisten Ländern sollen oder müssen die Kreisjugendämter die Standortgemeinden in die Planung einbeziehen. So hat in Brandenburg das örtliche Jugendamt „im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung“ (§ 12 Absatz 3 KitaG) aufzustellen und fortzuschreiben. In Mecklenburg-Vorpommern stellt es „im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht“ (§ 8 Absatz 1 KiföG M-V). Eine etwas andere Formulierung findet sich in Schleswig-Holstein: „Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.“ (§ 8 Absatz 1 KiTaG) Im Saarland haben die Jugendämter in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen relevanten Stellen den Bedarf zu ermitteln (§ 6 Absatz 1 SKBBG; gleichlautend § 9 Absatz 1 SBEBG) und tragen auf dieser Basis „in Abstimmung mit den Gemeinden dafür Sorge, dass die vorgesehenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen“ (§ 6 Absatz 2 SKBBG; gleichlautend § 9 Absatz 3 SBEBG). In dem zum 01.04.2022 in Kraft getretenen neuen Gesetz wird die Rolle der Standortgemeinden dahingehend präzisiert, dass die Aufnahme einer Einrichtung in den vom Jugendamt vorzulegenden Entwicklungsplan der Zustimmung der betroffenen Gemeinde bedarf (§ 9 Absatz 2 SBEBG). In einigen Ländern, beispielsweise in Baden-Württemberg, wird die Rolle der Standortgemeinden noch stärker akzentuiert und ihnen „unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ (§ 3 Absatz 2 KiTaG) die Verantwortung für die Planung übertragen: „Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.“ (§ 3 Absatz 1 KiTaG)

Die Formulierungen in den Gesetzen im Saarland und in Baden-Württemberg zeigen exemplarisch, dass die Rolle der Standortgemeinden sich im Detail deutlich unterscheidet. Während im Saarland die Kreisjugendämter für die Bereitstellung von Plätzen Sorge zu tragen haben und für die Planung von Einrichtungen die Zustimmung der Standortgemeinden benötigen, werden in Baden-Württemberg Verpflichtungen der Standortgemeinden formuliert. Mit dieser Rollenzuweisung dürfte auch zu erklären sein, dass in Baden-Württemberg nur 49 Prozent der im Kontext des Monitorings befragten Jugendämter angeben, für die Bedarfsplanung zuständig zu sein – gegenüber 89 Prozent im Bundesdurchschnitt und 100 Prozent in einigen anderen Flächenländern (BMFSFJ, 2021). In einigen Ländern war eine Neugestaltung der Beziehungen zwischen Kreisen und Gemeinden Gegenstand von Gesetzesänderungen der letzten Jahre. So soll in Schleswig-Holstein ab 2025 die Förderung der Kita-Träger vollständig über das Jugendamt abgewickelt werden (§ 15 KiTaG), das dafür pro Kind festgelegte Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden erhalten wird (§ 51 KiTaG). Unabhängig davon, wie die Regelungen im Einzelnen ausgestaltet sind, deuten die Interviews im Rahmen der Fallstudien auf einige strukturelle Probleme im Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden hin, die für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Herausforderungen sowohl für die Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur als auch die Gewährleistung von Qualität mit sich bringen.

Übersicht 50: *Blitzlicht zu Kreisjugendämtern und Standortgemeinden (Fallstudien, 2022)*

Abkürzungen:

Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)

In mehreren Ländern beklagen einige Kreisjugendämter eine mangelnde Kooperationsbereitschaft der Gemeinden bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für die Kindertagesbetreuung und sehen sich in den Möglichkeiten beschränkt, ihrem Gewährleistungsauftrag nachzukommen: „Wir haben wenig Handhabe als Landkreis; wir tragen quasi de facto die Gesamtverantwortung für die Kindertagesbetreuung bei uns im Landkreis, allerdings haben wir überhaupt keine Mittel, um irgendwelche Sachen durchzusetzen.“ (JA) Eine Befragte drückt daher den Wunsch aus, „dass der Landkreis ein Instrument kriegt, um tatsächlich Kita-Plätze, Einrichtungen zu schaffen, weil, die haben wir nicht, wir sind angewiesen auf die Kommunen

bei uns im Land“ (JA). Einige Gemeinden weisen demgegenüber auf die finanziellen Belastungen hin, die sie weder selbst steuern noch kompensieren können: „Wir haben eine Mail bekommen im März, wo es hieß, es fehlen noch ungefähr 15 Gruppen in verschiedenen Altersgruppen, macht mal neue Kitas.“ (SG) Der Befragte befürwortet daher die Neuregelung in Schleswig-Holstein ab 2025: „Ich freue mich schon auf 2025, wenn ich zu den Kollegen sage, so, und hier habt ihr die Kitas und kümmert euch mal selbst drum.“ (SG) Entsprechende Änderungen des Finanzierungssystems werden auch in anderen Ländern gefordert – auch aus der Perspektive von Kreisjugendämtern: „Die Kommunen tragen ja die Kosten für Betriebskosten, für Gebäude, Miete, [...] und belasten damit ihren Haushalt. [...] Die Finanzierung muss angepasst werden.“ (JA) Eine Befragte in einer Gemeinde weist allerdings darauf hin, dass eine Änderung der Finanzverteilung zwischen Kreis und Gemeinde das grundsätzliche Finanzierungsproblem nicht lösen würde: „Ich kann es mir ganz einfach machen [...] und sagen, ich mache gar nichts mehr, bis ihr [das Kreisjugendamt] mir sagt, wie ich es machen soll und wie ich es finanzieren soll. Ja, andererseits, wenn der Kreis sagt, gut, ich gebe dir eine Million, weiß ich auch, dass die Kreisumlage steigen wird.“ (SG) Auch eine Befragte aus einem Stadtjugendamt betont, dass sie „strukturell ein bisschen besser agieren“ könne: „Ich muss mich auch nicht abstimmen mit einer Gemeinde, die dazwischen hängt, wenn ich jetzt an neue Kitas oder neue Gruppen oder etwas denke. [...] Wenn ich da eine Entscheidung treffe als kreisfreie Stadt, kann ich die ja viel schneller umsetzen, weil ich weniger andere Partner dazwischen habe.“ (JA)

Unabhängig von der landesspezifischen Verteilung der Kompetenzen für die Kindertagesbetreuung liegen Bau- und Grundstücksfragen immer in der Zuständigkeit der einzelnen Gemeinden: „Vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Aufgabe haben sie [die Gemeinden] eine eklatante Entscheidungsgewalt, denn wenn die uns das nicht ermöglichen würden, das auszuweisen, könnten eben Träger auch keine Einrichtungen bauen oder Tagespflegepersonen haben vielleicht keine Möglichkeit der Anmietung.“ (JA) In einigen Kreisen wird die diesbezügliche Zusammenarbeit als partnerschaftlich beschrieben, in einigen Fällen aber auch – unabhängig von Finanzproblemen – als problematisch, insbesondere bezogen auf das durch Zuzüge gekennzeichnete Umland von Großstädten: „Bei uns [im Umland einer Großstadt] gibt's Kommunen, die bauen einfach keine Kitas und die haben das Geld, das spielt keine Rolle, das Geld. Die machen es nicht und wir können nichts tun, gar nichts.“ (JA)

In anderen Kreisjugendämtern wird vor allem auf Fragen der Qualität hingewiesen. Qualität sei ein Thema, bei dem „wir uns wünschen, dass Gemeinden, aber auch Träger mehr miteinander im Gespräch bleiben“ (JA), das aber nicht hinreichend beachtet werde: „Viele Gemeinden haben einen hohen Anspruch daran, dass ihre Kitas schick sind, dass die in Ordnung sind. Und engagieren sich auch für eine sehr gute bauliche Infrastruktur. Für Neubauten unterstützen sie die Träger auch. [...] Aber es geht auch um diesen anderen Blick, nämlich darum, [...] Wie läuft unsere Bildungsarbeit?“ (JA) Ein anderer Befragter sieht vor allem Probleme darin, „dass die Qualität der Kindertagesbetreuung [...] Unterschiede aufweist, [je nachdem], wie der Träger aufgestellt ist. Wir haben sehr professionelle Träger, die ein sehr gutes Leitbild haben. [...] Und dann habe ich aber eben auch eine kleine Gemeinde, wo bei dem Träger niemand ist, der überhaupt pädagogisch gebildet ist. Da sitzen Verwaltungsmenschen.“ (JA)

Nur wenige Länder sehen in ihren Gesetzen die Beteiligung eines Gremiums der Vertretung von Eltern auf der Ebene des Jugendamtsbezirks oder der Kommune (Stadtelternausschuss, Kreiselternbeirat) vor. Etwa in Brandenburg finden sich detaillierte Regelungen zum Verfahren: „Zur jeweils ersten Sitzung eines Kreiskitaelternbeirates lädt das Jugendamt spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein. Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsgebietes anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans [...]. Die Kreiskitaelternbeiräte geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und ihrem Jugendhilfeausschuss ab.“ (§ 6 Absatz 3 KitaG) In Thüringen heißt es bezogen auf die Planung: „Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 12 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen.“ (§ 20 Absatz 3 ThürKigaG)

Ziele der Planung werden in Landesgesetzen ebenfalls präzisiert. So sollen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen „das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen.“ (§ 4 Absatz 3 KiBiz) Subjektive Ansprüche der Eltern auf die Erfüllung dieser Bedarfe sind allerdings mit diesen Planungszielen nicht verbunden. Der Begriff des Bedarfs der Kinder und ihrer Familien wird in den einzelnen Landesgesetzen sehr unterschiedlich interpretiert. In den meisten Gesetzen finden sich Verweise auf den individuellen, pädagogisch begründeten Bedarf der Kinder. So heißt es etwa in Niedersachsen, dass die Förderung „dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder [...] Rechnung zu tragen“ habe und dass „Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen [...] pädagogisch besonders gefördert werden“ (§ 3 Absatz 3 KiTaG) sollen. In Nordrhein-Westfalen soll sich die Förderung zeitlich ebenfalls „nach dem individuellen Bedarf“ (§ 3 Absatz 3 KiBiz) richten. Dieser zu berücksichtigende individuelle zeitliche Bedarf ist allerdings in den meisten Fällen nicht gleichzusetzen mit der Nachfrage der Eltern. Vielmehr wird er in den meisten Ländern durch die Planung definiert; das Wunsch- und Wahlrecht der Familien (§ 5 SGB VIII) wird zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen darauf bezogen, dass diese „zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten“ (§ 3 Absatz 1 KiBiz) wählen können. In Bayern heißt es, dass die Standort-

gemeinden entscheiden, „welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen“ (§ 7 BayKiBiG). Nur wenige Länder, wie etwa Sachsen-Anhalt, verweisen ohne solche Einschränkungen auf den Elternbedarf: „Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden.“ (§ 3 Absatz 7 KiFöG) Allerdings gibt es auch hier einen Hinweis auf eventuelle Einschränkungen durch die Kapazitäten: „Die Leistungsberechtigten [...] haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.“ (§ 3b Absatz 1 KiFöG).

In vielen Landesgesetzen finden sich Soll-Bestimmungen zur Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit. So soll Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz „Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“ (§ 1 Absatz 3 KiTaG). Manchmal gibt es ergänzende Regelungen, beispielsweise für atypische Arbeitszeiten in Nordrhein-Westfalen: „Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.“ (§ 27 Absatz 3 KiBiz) Der erwähnte § 48 beinhaltet die Maßnahme, die das Land im Handlungsfeld 1 für die Umsetzung des KiQuTG gewählt hat, nämlich die Bezuschussung von flexiblen Betreuungszeiten (Kapitel 3.3.1.2).

Nur in wenigen Ländern besteht ein expliziter Anspruch der Eltern auf die Berücksichtigung bestimmter Bedarfe. Einige Landesgesetze enthalten jedoch erweiterte subjektive Rechtsansprüche: In Mecklenburg-Vorpommern kann beispielsweise eine über die Regelförderung von 30 Wochenstunden hinausgehende „Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) [...] beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig [...] ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.“ (§ 7 Absatz 3 KiFöG) Auch in Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es einen Anspruch auf eine erweiterte Ganztagsförderung. In Sachsen-Anhalt hat jedes Kind „bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. [...] Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.“ (§ 3 Absatz 4 KiFöG) In Thüringen gibt es einen „Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“ (§ 2 Absatz 1 ThürKigaG)

In einigen Ländern wird eine Mindestbetreuungszeit von fünf oder sechs Stunden als bedarfsdeckend definiert. Dabei gibt es zum Teil Soll-Regelungen für die Berücksichtigung weiterer Bedarfe. So heißt es in Brandenburg, dass Betreuungszeiten, die über die geltende Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden hinausgehen, zu gewährleisten sind, „wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.“ (§ 1 Absatz 2 und 3 KitaG) Hamburg legt bei einem Mindestumfang von fünf Stunden einen bedarfsorientierten Anspruch auf weitere Stunden fest: „Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung [...] oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen.“ (§ 6 Absatz 2 KibeG) In Berlin sollen die Jugendämter „die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“ (§ 4 Absatz 1 KitaFöG) Bedarfe, die vom Jugendamt zu berücksichtigen sind, messen sich an „Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder [...] Arbeitssuche“ (§ 4

Absatz 2 KitaFöG). Vor dem Hintergrund des Postulats gleichwertiger Lebensverhältnisse ist zu konstatieren, dass die Rahmenbedingungen für eine den individuellen Bedarfen einer Familie entsprechende Förderung der Kinder zwischen den Ländern deutlich differieren, insbesondere, wenn es um eine (erweiterte) Ganztagsförderung geht. Dementsprechend variiert der Anteil an Kindern mit Ganztagsbetreuung erheblich, wie der Ländervergleich im Rahmen des Monitorings zeigt: Er lag 2021 zwischen 95,7 Prozent in Thüringen und 28,9 Prozent in Baden-Württemberg (BMFSFJ, 2022a).

In vielen Gesetzen gibt es Vorgaben dazu, dass auch Bedarfe ortsfremder Kinder zu berücksichtigen oder dass die Planungen mit den benachbarten Gemeinden oder Jugendämtern abzustimmen sind. In Bayern wird eine interkommunale Kooperation von Gemeinden gefordert: „Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.“ (§ 5 Absatz 2 BayKiBiG) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in solchen Fällen darauf hinzuwirken, dass „die betroffenen Gemeinden bei der Planung, der Finanzierung und dem Betrieb überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten“ (§ 8 Absatz 2 BayKiBiG). Benachbarte Jugendämter in Berlin „arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen“ (§ 19 Absatz 1 KitaFöG). In Nordrhein-Westfalen ist in „Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern [...] auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen“ (§ 4 Absatz 3 KiBiz), wobei Vorgaben für die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs der Kosten formuliert werden (§ 49 KiBiz). In der Fallstudie zeigt sich, dass die Anwendung dieser Regelungen keineswegs selbstverständlich ist – weniger aufgrund der mit der Aufnahme wohnsitzfremder Kinder verbundenen Kosten, sondern aufgrund der Knappheit von Plätzen.

Übersicht 51: Blitzlicht zur Aufnahme wohnsitzfremder Kinder (Fallstudien, 2022)

Abkürzungen: Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)
Mehrere Befragte lehnen die Aufnahme wohnsitzfremder Kinder grundsätzlich ab; nur vereinzelt wird von der Praxis berichtet, wohnsitzfremde Kinder ohne Weiteres aufzunehmen – beispielsweise, wenn die Eltern in der Kommune arbeiten. Man gehe davon aus, dass sich sowohl die Platzbedarfe als auch die Kosten ausgleichen, da Kinder aus der eigenen Kommune auch in Nachbarkommunen betreut werden. Regelungen zum Kostenausgleich werden in dieser Kommune angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht genutzt. Nur in einem der in der Befragung vertretenen Jugendamtsbezirken findet diese Regelung Anwendung, jedoch sehe man es „im Moment nicht so gerne, wenn wohnsitzfremde Kinder betreut werden, weil [...] wir sind örtlicher Träger der Jugendhilfe, das heißt, wir müssten erstmal auf die Versorgung unserer eigenen Kinder schauen“ (JA). Allgemein liegt der Grund für die Ablehnung der Aufnahme wohnsitzfremder Kinder weniger in der Kostenfrage, sondern in der Platzknappheit: „Wie jede andere Stadt hier in der Umgebung auch, richtet sich der Rechtsanspruch ja an die Kommune, in deren Wohnsitz man eben auch gemeldet ist. Und das ist auch unsere höchste Priorität. [...] Bei den kommunalen Einrichtungen ist es so, dass hier der Erstwohnsitz [...] sein muss.“ (JA) In einer weiteren Kommune gibt es sogar einen offiziellen Beschluss zu diesem Thema: „Wir nehmen keine fremden Kinder mehr auf. Haben wir auch einen Beschluss zu, weil wir selber einen eklatanten Mangel an Betreuungsplätzen haben [...] und ich glaube, Eltern, die schon lange auf einen Kitaplatz warten, können Sie nicht vermitteln, warum eine Familie aus [einer Nachbarkommune] einen Platz bekommt, aber sie nicht.“ (JA) In Kommunen, die besondere Angebote machen – etwa im Hinblick auf erweiterte und flexible Betreuungszeiten –, wird darüber hinaus das Risiko gesehen, dass Eltern aus Nachbarkommunen, in denen es keine vergleichbaren Angebote gibt, diese Lösungen in einem so hohen Umfang nachfragen würden, den wir „überhaupt nicht mehr stemmen können“ (JA). Gleichzeitig verweisen einige Befragte auf eine gewisse Flexibilität: So finden sich Beispiele dafür, dass Beschäftigte der kommunalen Kindertageseinrichtungen ihre eigenen Kinder am Ort betreuen lassen können, auch wenn sie selbst anderswo wohnen; in einem anderen Fall wird von einer betriebsnahe Kindertageseinrichtung mit flexiblen Betreuungszeiten berichtet, die sowohl Kinder aus der Kommune als auch Kinder von wohnsitzfremden Beschäftigten kooperierender Krankenhäuser aufnimmt. Darüber hinaus gibt es im Einzelfall offenkundig Lösungen bei freien Trägern, die „natürlich auch andere Kinder aufnehmen“ (JA) können.

Deutlich wird anhand dieses Beispiels auch, wie stark sich die Versorgungsquoten, die Strukturen des Angebots und die Entwicklungsstrategien interkommunal unterscheiden. Aussagen in den Interviews in anderen Fallstudien deuten darauf hin, dass diese Problematik auch in anderen Ländern besteht – fast alle Befragten meinen, dass von einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb des jeweiligen Landes keine Rede sein kann und die Platzknappheit in manchen Fällen den Umgang mit rechtlichen Regelungen und fachlichen Anforderungen beeinflusst. Am Beispiel der Aussagen zum Umgang mit der Vorgabe zur Aufnahme wohnsitzfremder Kinder zeigt sich, dass viele Jugendämter sich in den Möglichkeiten eingeschränkt sehen, ihrer Aufgabe zur Gewährleistung einer bedarfsdeckenden Versorgung hinreichend gerecht zu werden. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen aus der Equal Access-Studie. So scheint teilweise „der Platzmangel grundlegend die Weichen für die Informationspolitik zum Betreuungssystem“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 107) zu stellen; die eigentlich als fachlich notwendig angesehene aktive Information von (insbesondere benachteiligten) Eltern über ihre Rechtsansprüche wird daher nicht immer aktiv betrieben. Da die Jugendämter zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die Kooperationsbereitschaft der freien Träger beim Platzausbau angewiesen sind, nehmen sie diesen gegenüber bei ihrem Steuerungshandeln zum Teil eine „zurückhaltende Position“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 95) ein, wenn es um die Vergabe von Plätzen geht. Daher bezeichnen die Autorinnen mit Blick auf

das deutsche System die „Trägerautonomie als Herausforderung für [eine] adäquate Berücksichtigung diverser Bedarfe“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 244).

Unterschiede zwischen den Ländern bestehen auch bezogen auf die Konkretisierung des Rechts von Kindern mit Behinderungen auf inklusive Förderung. Zwar wird in fast allen Gesetzen von einer inklusiven Förderung als Regelfall ausgegangen, aber mit unterschiedlich konkret formulierten Einschränkungen im Hinblick auf die Realisierbarkeit und mögliche Ausnahmen. Demzufolge ist es nicht erstaunlich, dass auch bezüglich der inklusiven Betreuung erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern zu konstatieren sind (BMFSFJ, 2022a). In einigen Gesetzen wird explizit darauf hingewiesen, dass der Bedarf an inklusiver Förderung bei der Planung einzubeziehen ist. In Niedersachsen ist etwa der Bedarf „an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen [...] gesondert festzustellen“ (§ 13 Absatz 2 KiTaG); in Sachsen ist die „Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen [...] zu fördern“ und ihrem „spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen“ (§ 2 Absatz 4 SächsKitaG); in Mecklenburg-Vorpommern sollen Kinder mit besonderem Förderbedarf „grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden“ und ihre „individuelle Förderung [...] soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen“ (§ 9 Absatz 2 KiföG M-V). In Brandenburg sind Kinder mit Behinderung „in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden“ (§ 12 Absatz 2 KitaG) kann. In Schleswig-Holstein gibt es in diesem Kontext eine Verfahrensregelung, die das örtliche Jugendamt einbindet: „Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen [...]“ (§ 18 Absatz 3 KiTaG) Eine Förderung in besonderen Gruppen oder Einrichtungen wird zum Teil als alternative Möglichkeit formuliert, wie etwa in Hamburg: „Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder einer integrativen Tageseinrichtung erfüllt werden.“ (§ 6 Absatz 4 KibeG) In anderen Ländern, wie etwa in Schleswig-Holstein, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Förderung die Ausnahme darstellen soll: „Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden.“ (§ 5 Absatz 4 KiTaG)

Nur in wenigen Gesetzen sind konkrete Ansprüche enthalten. Ein Beispiel dafür findet sich in Sachsen-Anhalt: „Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.“ (§ 8 KiföG) Eine relativ weitreichende Formulierung eines Anspruchs auf inklusive Förderung gibt es auch in Berlin: „Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.“ (§ 6 Absatz 1 KitaFöG) Darüber hinaus sollen „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, [...] durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden“ (§ 6 Absatz 2 KitaFöG). Dafür gibt es Personalzuschläge und die Vorgabe, dass therapeutische und heilpädagogische Hilfen „nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden“ (§ 6 Absatz 2 KitaFöG) sollen. Besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen sollen, soweit sie „erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, [...] nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen“ (§ 6 Absatz 3 KitaFöG) eingerichtet werden. Die Maßnahmen, die in Berlin im Rahmen des Handlungsfeldes 1 durchgeführt werden (Kapitel 3.3.1.2), knüpfen an diese Regelungen an.

3.3.1.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Trotz seiner prioritären Bedeutung wurde das Handlungsfeld 1 nur von zwei Ländern, nämlich Berlin und Nordrhein-Westfalen, gewählt (*Tabelle 17*). In Berlin wird das Handlungsfeld für die Weiterentwicklung des Themenfelds Inklusion genutzt, verbunden mit speziellen Maßnahmen für Kinder mit komplexem Förderbedarf, in Nordrhein-Westfalen wurde eine Landesförderung für bedarfsgerechte flexible Betreuungsangebote installiert. Übergreifende Steuerungsfragen werden in diesem Handlungsfeld nicht adressiert. Die Maßnahmen wurden in beiden Ländern umgesetzt, jedoch können die eingeplanten Finanzmittel nicht vollständig ausgeschöpft werden (*Anhang C*). In Berlin ergaben sich Verzögerungen

bei der Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes vor allem aufgrund des hohen konzeptionellen Aufwands bei der Vorbereitung; der geplante Platzaufwuchs in den heilpädagogischen Gruppen erfolgte aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen und Beschaffungsproblemen im Baubereich langsamer und nicht vollständig im beabsichtigten Umfang. Das Land geht davon aus, dass von der bis Ende 2022 geplanten Erweiterung auf 150 Plätze 125 Plätze realisiert werden können. In Nordrhein-Westfalen erfolgte der Abfluss der seit Inkrafttreten des reformierten Kita-Gesetzes am 01.08.2020 zur Verfügung stehenden Mittel für flexible Betreuungsangebote im Jahr 2020 planmäßig und lag 2021 um etwa 15 Prozent unterhalb des geplanten Niveaus. Die Landesmittel werden den örtlichen Jugendämtern einem Schlüssel entsprechend zur Verfügung gestellt. Ein Verwendungsnachweis wird im jeweiligen Folgejahr erstellt, so dass gegebenenfalls Mittel an das Land zurückfließen und Angaben über die tatsächlich für die Maßnahme eingesetzten Mittel erst mit zeitlicher Verzögerung möglich sind. Im Fortschrittsbericht für 2021 wird konstatiert, dass die bislang vorliegenden Daten „lediglich geringfügige Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahme“ (BMFSFJ, 2022a, S. 474) zeigen, wobei den Daten angesichts der Corona-Pandemie nur begrenzte Aussagekraft beigemessen wird.

Table 17: Maßnahmen im HF 1

HF1	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BE	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	Schrittweise Implementierung eines heilpädagogischen Fachdienstes als ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen für Familien und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen an den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ). Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin.	Ve	2019
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	§ 23 KitaFöG i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesförderverordnung (VOKitaFöG): Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) – Verbesserung des Personalschlüssels, Platzaufwuchs	Ve	2019/2020
NW	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten	§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten	Ge	2020

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung
Quelle: HFK und FB der Länder

Die folgende Analyse der Maßnahmen basiert im Hinblick auf Berlin auf der Auswertung der Fortschrittsberichte bis 2021. Da die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen Gegenstand einer der exemplarischen Fallstudien war, ist im Vergleich zu der Maßnahme in Berlin ein detaillierterer Einblick in die Umsetzungsstrategie möglich, der auch das Jahr 2022 einbezieht. In [Übersicht 52](#) werden feldspezifische Prüfkriterien aufgelistet, [Table 18](#) enthält einen Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen.

Übersicht 52: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 1

<ol style="list-style-type: none"> 1.1. Es wurden Maßnahmen für die (Weiter-)Entwicklung eines an den Bedarfen von Kindern und Familien orientierten Angebots verabschiedet und eingeleitet. 1.2. Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt. 1.3. Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen. 1.4. Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. 1.5. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert. 1.6. Es gibt Vorgaben des Landes, um ... <ol style="list-style-type: none"> a) eine bedarfsorientierte Angebotsplanung und -entwicklung zu steuern. b) qualitativ hochwertige Angebote für bestimmte Bedarfslagen (insbesondere Inklusion, Berufstätigkeit der Eltern) zu planen und zu entwickeln.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 1.6a: Steuerung einer bedarfsorientierten Angebotsplanung und -entwicklung: Da Mittel des KiQuTG nicht für die allgemeine Finanzierung von Plätzen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots nutzbar sind, wird im Handlungsfeld 1 vor allem die Stärkung der Planungskapazitäten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 80 SGB VIII adressiert. Die Definition dessen, was als Bedarf anerkannt wird, die Verbindlichkeit von darauf basierenden Ansprüchen der Eltern und die Vorgaben für die Planung variieren landesspezifisch erheblich. In der kommunalen Umsetzung von entsprechenden Vorgaben werden strukturelle Herausforderungen (etwa im Verhältnis zwischen Kreisjugendämtern und Gemeinden) und eine höchst unterschiedliche Praxis deutlich (Kapitel 3.3.1.1). Im Expertenworkshop wurde der bedarfsorientierten Planung eine hohe Bedeutung zugemessen, da ein hinreichendes Angebot als zentrale Voraussetzung für Teilhabe betrachtet wurde.

Übersicht 53: Blitzlicht zum bedarfsgerechten Angebot (Expertenworkshop, 2021)

Im Expertenworkshop wurde betont, dass eine bedarfsgerechte, hinreichende Verfügbarkeit von Plätzen die zentrale Voraussetzung für den Abbau von Zugangshürden bilde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen und Kinder mit Migrationshintergrund bei knappen Plätzen geringere Chancen auf eine
--

Bildungsbeteiligung haben. Innerhalb des Handlungsfeldes 1 besteht jedoch – der Definition seiner Ziele gemäß – keine Möglichkeit, den allgemeinen Platzaufwuchs zu fördern. Die Schaffung von Plätzen ist eine Regelaufgabe der Länder außerhalb der KiQuTG-Förderung; durch Bundesmittel unterstützt wird sie über Investitionsprogramme (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 2.1). Beiträge zum Platzausbau aus dem KiQuTG können sich aus den personalbezogenen Handlungsfeldern ergeben; insbesondere bildet die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte eine Voraussetzung für den Ausbau. Der Stellenwert des Handlungsfeldes 1 liegt somit nicht in der Finanzierung des Platzaufwuchses, sondern in der Ermittlung der Bedarfe und der Planung der entsprechenden Angebote.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 1.6b: Planung und Entwicklung von qualitativ hochwertigen Angeboten für bestimmte Bedarfslagen (insbesondere Inklusion, Berufstätigkeit der Eltern): Bereits der cursorische Einblick in die Kontextbedingungen für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur (Kapitel 3.3.1.1) deutet sowohl im Hinblick auf den Anspruch auf eine inklusive Förderung als auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine Varianz der Regelungen in den Ländern hin, verbunden mit unterschiedlichen Teilhabequoten sowohl an Ganztagsangeboten als auch an inklusiver Betreuung. Mit Maßnahmen im Handlungsfeld 1 sollen entsprechende Angebote (weiter-)entwickelt werden. Hervorgehoben wird dabei, dass die Bedarfe der Kinder im Vordergrund stehen sollen, das heißt, es geht nicht nur um die Quantität, sondern auch um die Qualität der Angebote.

Tabelle 18: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 1

HF 1		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 3		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
1.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	3	0	0
1.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	3	0	0
1.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	3	0	0
1.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	3	0	0
1.5	Nachhaltigkeit der Maßnahme	3	0	0
1.6a	Vorgaben des Landes für die Steuerung einer bedarfsorientierten Angebotsplanung und -entwicklung	0	0	3
1.6b	Vorgaben des Landes für die Planung und Entwicklung von qualitativ hochwertigen Angeboten für bestimmte Bedarfslagen (insbesondere Inklusion, Berufstätigkeit der Eltern)	3	0	0

Prüfkriterium 1.1: Es wurden Maßnahmen für die (Weiter-)Entwicklung eines an den Bedarfen von Kindern und Familien orientierten Angebots verabschiedet und eingeleitet.

Alle drei Maßnahmen für die (Weiter-)Entwicklung eines an den Bedarfen von Kindern und Familien orientierten Angebots wurden verabschiedet und eingeleitet. In **Berlin** wurden zum einen Beratungsangebote für Kindertageseinrichtungen durch einen Heilpädagogischen Fachdienst, zum anderen mehr Plätze und eine bessere Personal-Kind-Relation in heilpädagogischen Gruppen geschaffen. Der Fachdienst nahm 2020 in sechs und 2021 in drei weiteren Bezirken seine Tätigkeit auf, ebenso wie eine Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht beim Sozialverband VDK Berlin-Brandenburg e.V. Es gibt regelmäßige Austauschtreffen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste und den Kindertageseinrichtungen sowie eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit in den Sozialräumen. In den Heilpädagogischen Gruppen wurde 2021 die geplante weitere Anhebung des zum 01.01.2020 erhöhten Personalzuschlags realisiert und das Platzangebot ausgebaut. Beide Maßnahmen sind somit als komplementär zu betrachten und dienen sowohl dem bedarfsorientierten Ausbau des Angebotes für Kinder mit komplexem Förderbedarf als auch der Weiterentwicklung der Qualität.

In **Nordrhein-Westfalen** ist die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ mit Inkrafttreten des reformierten Kita-Gesetzes am 01.08.2020 angelaufen: „Gemäß § 48 Absatz 1 KiBiz wird jedem Jugendamt ein pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.“ (BMFSFJ, 2022a, S. 470) Ziel der Maßnahme ist nicht vorrangig eine allgemeine Erweiterung von Öffnungszeiten, sondern die Schaffung von individuellen Betreuungslösungen, die über die regulären Öffnungszeiten hinausgehen, etwa auch in Kleingruppen oder in Kombination mit der Kindertagespflege. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 stellte das Land einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung, der im Folgejahr auf 60 Millionen Euro gewachsen ist, ab dem Jahr 2022/2023 80 Millionen Euro jährlich beträgt (§ 48 Absatz 2 KiBiz) und in den Folgejahren durch eine Fortschreibungsrate jährlich erhöht wird. Die örtlichen Jugendämter müssen den Betrag jeweils um

25 Prozent erhöhen (§ 48 Absatz 3 KiBiz). Hervorgehoben wird weiterhin im Sinne der Qualität, dass erweiterte Betreuungszeiten eine entwicklungsangemessene Förderung gewährleisten müssen (*Übersicht 54*).

Übersicht 54: Gewährleistung von Qualität bei erweiterten Betreuungszeiten in NW

§ 48 KiBiz: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Quelle: § 48 KiBiz

Übersicht 55: Blitzlicht zu flexiblen Betreuungsangeboten (Fallstudien, 2022)

Abkürzungen:

Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)

Sowohl die Interviews in den Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen als auch mit den (meistens überregional tätigen) freien Trägern (Konfessionell, anderer Wohlfahrtsverband, gemeinnützige GmbH, kommunaler Betrieb) belegen erhebliche interkommunale Unterschiede in der Umsetzung von flexiblen Betreuungslösungen. Für Träger, die Angebote im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ gemacht haben, eröffnet die neue Förderung eine Verstärkung der flexiblen Angebote. Dabei wird von allen befragten Trägern betont, dass es den meisten Eltern nicht um längere, sondern um flexible Betreuungszeiten geht – beispielsweise, wenn (insbesondere alleinerziehende) Elternteile von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einer Kasse oder im Schichtdienst in der Pflege arbeiten. Diese Flexibilität stellt Träger vor erhebliche organisatorische Herausforderungen, die nicht zuletzt angesichts des in allen Interviews als Engpassfaktor hervorgehobenen Fachkräftemangels schwer zu realisieren sei. Auch von Seiten einiger Jugendämter wird auf entsprechende Schwierigkeiten hingewiesen. Darüber hinaus werden steigende Baupreise und Mietkosten als generelles Hemmnis für jeglichen Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung angesprochen. In einigen Kommunen wurden die KiQuTG-Mittel nicht oder nicht vollständig genutzt, weil sich nicht genug Träger gefunden haben: „Und da kam einfach auch die Rückmeldung, dass auch bei den Kitas gerade die Belastungsgrenze auch einfach erreicht ist. Auch durch die Pandemie ist dort einfach keine Kapazität mehr, noch weitere Öffnungszeiten anzubieten. Und da hat man sich dann doch eher darauf konzentriert, jetzt erst einmal den Regelbetrieb aufrecht zu erhalten.“ (JA) Darüber hinaus wird in einigen Jugendämtern eine mangelnde Flexibilität der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen: „Da waren die früher noch ein bisschen flexibler und die meisten Tagespflegepersonen beschränken sich halt auf die, ich sage mal, von sieben bis fünfzehn, sechzehn Uhr-Geschichte.“ (JA)

In einigen Kommunen finden sich jedoch flexible Angebote, die in ihrer Ausgestaltung weit über die Mindestvorgaben des § 48 Absatz 1 KiBiz hinausgehen. Beispielsweise gibt es in einer Kommune bereits seit einigen Jahren pro Stadtteil eine Kindertageseinrichtung mit erweiterten und flexiblen Betreuungszeiten. Dieses Angebot kann nun mit Hilfe der KiQuTG-Mittel nachhaltig finanziert werden. In einer anderen Kommune hat das Jugendamt einen Träger dafür gewonnen, eine Einrichtung zu gründen, die nun mit Krankenhäusern und Pflegediensten kooperiert und auch anderen Eltern aus der Kommune flexible und individuelle Buchungszeiten anbietet und eine eigens entwickelte Software für die Buchungsverwaltung und die Dienstplanerstellung nutzt. Von Seiten des Jugendamtes wird betont, dass man die KiQuTG-Mittel auf dieses neue Angebot konzentriert und einen Teil des Geldes an das Land zurückgibt. Trägern, die Mittel nutzen wollten, weil sie bereits vorher eine Öffnungszeit von 47 Wochenstunden hatten, habe man eine Absage erteilt, da man dafür den kommunalen Eigenanteil nicht einsetzen wolle und die ursprünglich im Gesetzesentwurf vorgesehene Öffnungszeit von 50 Stunden als Mindestvoraussetzung für die Nutzung der Mittel sinnvoller gefunden habe.

Diese Auffassung wird in den Kommunen offenkundig nicht allgemein geteilt. Wie insbesondere aus den Befragungen der Träger – vor dem Hintergrund ihrer überregionalen Erfahrungen – hervorgeht, gibt es Kommunen, die die KiQuTG-Mittel maximal ausschöpfen wollen und sie daher an alle Träger verteilen, die Öffnungszeiten von mindestens 47 Wochenstunden anbieten. Der kommunale Eigenanteil, so heißt es in einem Jugendamt, sei kein Problem, da der Kämmerer die Mittel in jedem Fall bereitstelle, da sie eine Voraussetzung für die Nutzung von Landesmitteln in dreifacher Höhe darstellen: „In dem Moment, wo es Landesmittel für irgendeine Maßnahme gibt, sind wir immer daran gehalten, die auch nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.“ (JA) Auch dies lässt sich nicht verallgemeinern; in Kommunen mit besonders schwieriger Haushaltssituation wird berichtet, dass es zwar angesichts der KiQuTG-Mittel haushaltsrechtlich grundsätzlich möglich sei, den kommunalen Eigenanteil bereitzustellen, man aber angesichts knapperer Kassen Prioritäten setzen wolle und müsse.

In einem der in die Befragung einbezogenen Jugendamtsbezirke ist man daher mit dem Einsatz der Mittel zurückhaltend, weil man die kommunalen Ressourcen für andere, angesichts einer herausfordernden Sozialstruktur als wichtiger erachtete Maßnahmen einsetzen wolle. In einer Kommune mit ähnlicher Sozialstruktur wird hingegen betont, dass man die flexiblen Zeiten für sehr wichtig halte, um „sehr gut als Partner für die Familien an der Seite stehen“ (JA) zu können und ihnen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt durch ihr eigenes Erwerbseinkommen zu bestreiten: „Ich kann doch nicht Eltern sagen, sie können nicht die Arbeitsstelle annehmen, weil, wir können das Kind nicht betreuen.“ (JA) Eine Befragte aus einer anderen Kommune sieht dies grundsätzlich anders und spricht von der „Komfortzone“ der Eltern, denen man nicht immer mehr Arbeit zwecks Steigerung des Lebensstandards ermöglichen müsse: „Eigentlich ist unser Auftrag ja ein anderer und die Vereinbarkeit von Familie

und Beruf ist nur ein Nebenaspekt.“ (JA) Die Unterschiede in der Haltung, die hier deutlich werden, finden sich nicht nur bei den Jugendämtern, sondern werden auch bei Trägern und Mitarbeitenden wahrgenommen. Inhaltliche Konzepte seien daher wichtig, so eine Befragte aus einem Jugendamtsbezirk. Derartige Konzepte hat man auch in einem anderen Jugendamtsbezirk gemeinsam mit interessierten Trägern erarbeitet und zur Voraussetzung für die Nutzung der Mittel gemacht. Die Konzepte werden im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis geprüft, während andere Kommunen sich auf eine Prüfung der Abrechnung beschränken. In einem anderen Jugendamt wurde angesichts der „*Erkenntnisse aus der 24-Stunden-Betreuung [im Rahmen des KitaPlus-Programms ...] städtischerseits auf eine sehr, sehr hohe Freiwilligkeit gesetzt*“, da „*eine flexible Betreuung nur in den Teams zu organisieren ist, wo auch die Mitarbeiter der Teams bereit sind, das Ganze mitzutragen*“ (JA). Eine Trägervertreterin hält es für wichtig, „*insbesondere mit der Fachberatung einzusteigen bei den Mitarbeitenden, bei den Kita-Leitungen Bewusstsein für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch zu schaffen. Und da vielleicht auch mit den ein oder anderen Vorurteilen, die da sind, weiterhin auch aufzuräumen*“ (KT). Auch bei den Eltern sehen einige Befragte Vorbehalte im Hinblick auf die Nutzung flexibler Angebote: „*Das brauchte natürlich eine Weile, bis die Eltern das auch so angenommen haben.*“ (KT) Neue Angebote, so wird berichtet, seien daher keineswegs von Anfang an ausgelastet. Die erweiterten Regelungen zur Bedarfsplanung und zur Berücksichtigung individueller Bedarfe, die ab 2020 gelten (§ 4 KiBiz; siehe Kapitel 3.2.1.1), spielen in den in die Befragung einbezogenen Jugendamtsbezirken keine Rolle; man betrachtet die bisherigen Planungsverfahren als ausreichend.

In einigen Interviews werden darüber hinaus einige Regelungen im KiBiz als Hemmnis für die Etablierung flexibler Betreuungslösungen angesprochen. So wurde in den Interviews kein Beispiel für die Finanzierung ergänzender Kindertagespflege (beispielsweise nach Ende der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung) nach § 48 Absatz 1 Nummer 6 vorgefunden. Dass diese Möglichkeit nicht genutzt wird, wird von einigen Befragten damit begründet, dass das in flexiblen Betreuungsformen eingesetzte Personal „mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten“ ist (§ 48 Absatz 5 KiBiz). Dies sprengt zum einen den kommunalen Rahmen der Vergütung von Kindertagespflegepersonen, was zu einer Ungleichbehandlung führen würde, zum anderen sei es für Träger wirtschaftlich nicht umsetzbar, eine Kindertagespflegeperson, die maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen darf, zu bezahlen wie eine Kinderpflegerin oder einen Kinderpfleger, für die diese Grenze nicht gilt. Eine Jugendamtsvertreterin berichtet, dass man daher ergänzende Kindertagespflege dort, wo sie notwendig ist, aus rein kommunalen Mitteln finanziere und KiQuTG-Mittel zurückgegeben habe. Auch im Hinblick auf die Großtagespflege wird von Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität gewünscht. So erklärt eine Trägervertreterin, dass man keine Großtagespflege mehr anbieten werde, weil die Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Großtagespflege sehr strikt gehandhabt werde und es „*einfach nicht gewollt*“ sei, „*einen Mindeststandard von Einrichtung auf eine Großtagespflege zu übertragen*“, obwohl dies der Qualität förderlich sei (KT). Darüber hinaus werden die Regelungen zur Gewährleistung einer möglichst konstanten Gruppenzusammensetzung in der Randzeitenbetreuung (§ 22 Absatz 2 und 3 KiBiz) angesichts der sehr unterschiedlichen Bedarfe der Eltern als nicht umsetzbar bezeichnet: „*Das, was wir jetzt haben, mit diesen Vorschriften, diese festen Gruppen auch umzusetzen [...], das funktioniert so nicht.*“ (JA) Mit mehr Flexibilität in der Vertragsgestaltung sei gerade für Großtagespflegestellen „*eine höhere Auslastung der Räumlichkeiten, [...] ihres Personals*“ möglich, aber „*in den Bereichen, wo wir die Flexibilität gut gebrauchen könnten und das wirklich ein positiver Aspekt auch für Großtagespflege wäre, haben wir wieder die Vorschrift drinnen, die es uns dann nicht möglich macht, die Flexibilität, die wir uns wünschen würden, umzusetzen.*“ (JA) Natürlich würde man im Sinne des Kindeswohls darauf achten, dass man die Kinder „*auf gar keinen Fall überfordern*“ (JA) würde, aber dies sei auch bei flexiblen Lösungen zu gewährleisten. Dies deutet darauf hin, dass es landesspezifische Kontextbedingungen für die Kindertagespflege gibt, die die Realisierung der mit der Maßnahme im Handlungsfeld 1 verfolgten Ziele erschweren.

Prüfkriterium 1.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Alle drei Maßnahmen berücksichtigen landesspezifische Kontextbedingungen. In **Berlin** werden Kinder mit Eingliederungshilfe größtenteils inklusiv betreut (BMFSFJ, 2022a) und es gibt relativ weitreichende Regelungen für einen Anspruch auf inklusive Förderung. Angesichts dieser Kontextbedingungen bestand der Bedarf weniger in der quantitativen als in der qualitativen Weiterentwicklung. Dieser Bedarf wurde durch das Beratungsangebot, die verbesserte Personal-Kind-Relation und die Erweiterung der Plätze für Kinder mit besonders komplexem Förderbedarf aufgegriffen. In **Nordrhein-Westfalen** gab es bislang keine Landesfinanzierung für Betreuungszeiten, die über die gebuchten Zeiten von 25, 35 oder 45 Wochenstunden (die meistens mit relativ eindeutigen Vorgaben für die zeitliche Lage der täglichen Betreuungszeiten verbunden sind) hinausgingen. Weitergehende Lösungen für individuelle Bedarfe gab es bisher nur in einzelnen Kommunen mit häufig projektbezogener und somit prekärer Finanzierung. Insofern bildeten landesspezifische Bedarfe den Hintergrund für die Maßnahme. In der Fallstudie zeigt sich allerdings, dass einige Kontextbedingungen die Umsetzung der Maßnahme erschweren – die problematische Finanzsituation vieler Kommunen, die teils skeptische Haltung von Jugendämtern, Trägern und auch Eltern gegenüber flexibler Betreuung, der Fachkräftemangel, die steigenden Raumkosten und einige Regelungen zur Kindertagespflege. Die letztere Kontextbedingung wurde bei der Ausgestaltung der Maßnahme nicht berücksichtigt; vielmehr wurde die Einsetzbarkeit von Kindertagespflege für flexible Lösungen durch die Vorgabe der am Tarif für Kinderpflegerinnen und -pfleger orientierten Vergütung erschwert.

Prüfkriterium 1.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Alle drei Maßnahmen sind mit KiQuTG-Mitteln finanziell hinterlegt. In **Berlin** wird die personelle Ausstattung des Heilpädagogischen Fachdienstes und der Koordinierungsstelle über Zuwendungen an die Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren finanziert. Die Finanzierung der ver-

besserten Personalausstattung findet über die kindbezogenen Kostensätze in der neuen Rahmenvereinbarung „Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG) statt. In **Nordrhein-Westfalen** war im Haushaltsjahr 2021 eine Fördersumme von 50 Millionen Euro veranschlagt (20 Millionen Euro für das Kindergartenjahr 2020/2021 und 30 Millionen Euro für das Kindergartenjahr 2021/2022). Die Finanzierung erfolgt über eine Weiterleitung der Mittel an die örtlichen Jugendämter, die einen Eigenanteil von 25 Prozent ergänzen müssen. Ein Eigenanteil der Träger ist nicht vorgesehen, was diesen die Durchführung der Maßnahme erleichtert. Einige Jugendämter sehen daher das Risiko von Mitnahmeeffekten, die sie angesichts des kommunalen Eigenanteils vermeiden möchten. Insbesondere bei schwieriger Lage kommunaler Haushalte hemmt die Notwendigkeit der kommunalen Eigenanteile die Umsetzung der Maßnahme.

Prüfkriterium 1.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit enthalten alle drei Maßnahmen. In **Berlin** wird Verbindlichkeit zum einen über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen erzeugt. Zum anderen wurde die Nutzung des Heilpädagogischen Fachdienstes durch die Kindertageseinrichtungen mit einem Beteiligungsprozess vorbereitet; so fand im Herbst 2020 ein virtueller Workshop mit Fachkräften statt, um deren Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche an den neu einzurichtenden Heilpädagogischen Fachdienst zu ermitteln. Zum anderen wird der Prozess durch Informationen (beispielsweise über Flyer und ein Web-Angebot) begleitet. Die Möglichkeiten für die Planung und Entwicklung zeitlich flexibler Bildungs- und Betreuungsangebote ebenso wie bestimmte Qualitätskriterien sind in **Nordrhein-Westfalen** verbindlich im Gesetz verankert (*Übersicht 54*). Einen verbindlichen Anspruch der Familien auf derartige Angebote gibt es allerdings nicht, ebenso wenig wie eine verbindliche Pflicht der Jugendämter oder der Kita-Träger zur Realisierung der Angebote. Mit den gesetzlichen Regelungen gibt es demnach zwar Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit; nach den bisherigen Erfahrungen scheint die Verbindlichkeit im Hinblick auf die Umsetzung jedoch eingeschränkt zu sein.

Prüfkriterium 1.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

In beiden Ländern gelten die drei Maßnahmen unbefristet. Die Rahmenvereinbarungen in **Berlin** sind dauerhaft angelegt; die Verbesserung des Personalschlüssels, der Platzaufwuchs in den heilpädagogischen Gruppen und der Aufbau des Heilpädagogischen Fachdienstes erfolgen schrittweise. Die Finanzmittel für zeitlich flexible Bildungs- und Betreuungsangebote sind in **Nordrhein-Westfalen** gesetzlich verankert und stehen dauerhaft (mit jährlicher Erhöhung bis 2022/2023) zur Verfügung. Somit haben die örtlichen Jugendämter die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass schrittweise ein verlässliches Angebot auf- und ausgebaut wird.

Prüfkriterium 1.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für die Steuerung einer bedarfsorientierten Angebotsplanung und -entwicklung.

Maßnahmen für eine übergreifende Stärkung der Steuerungskapazitäten bei der Planung und Entwicklung von bedarfsorientierten Angeboten wurden nicht initiiert.

Prüfkriterium 1.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die Planung und Entwicklung von qualitativ hochwertigen Angeboten für bestimmte Bedarfslagen (insbesondere Inklusion, Berufstätigkeit der Eltern).

In **Berlin** werden quantitative und qualitative Elemente miteinander verknüpft, um die Förderung von Kindern mit komplexen Bedarfen zu stärken. Die Beratung durch den Heilpädagogischen Fachdienst und die Verbesserung des Personalschlüssels dienen der Weiterentwicklung der Qualität der Förderung; der Platzausbau in den Gruppen soll die Teilhabe der Zielgruppe stärken. Eine Befragung von Sorgeberechtigten und von pädagogischen Fachkräften zum Heilpädagogischen Fachdienst im Jahr 2021 zeigte, dass „die Inhalte in den Beratungen [...] von den Personen, die diese in Anspruch nahmen, positiv bewertet wurden, ebenso wie die Rahmenbedingungen, bspw. Erreichbarkeit“ (BMFSFJ, 2022a, S. 297). Allerdings dient die Maßnahme weniger dem im Handlungsfeld 1 formulierten Ziel, inklusive Angebote als Regelangebote vorzusehen und die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherzustellen, sondern vorrangig der Weiterentwicklung der Qualität der Angebote für Kinder mit komplexem Förderbedarf. Insofern könnte die Maßnahme auch im Handlungsfeld 10 verortet sein, in dem inhaltliche Herausforderungen thematisiert werden. Relevant für die Bewertung sind hier insbesondere die Prüfaspekte 10.6a-d (Kapitel 3.2.5.2), die mit der Maßnahme durchgängig erfüllt sind: Der Maßnahme liegt ein umfassendes Inklusionsverständnis zugrunde (10.6a); sie trägt zur Inklusion von Kindern mit Behinderung bei (10.6b), berücksichtigt mit dem Schwerpunkt auf Kinder mit besonders komplexem Förderbedarf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Bedürfnissen und Fähigkeiten (10.6c) und leistet damit Beiträge zur Integration von Kindern mit besonderem Bedarf (10.6d).

Die Maßnahme in **Nordrhein-Westfalen** ist auf das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet und enthält darüber hinaus Vorgaben zur Sicherung einer am Kindeswohl orientierten Qualität. Die Verknüpfung eines am Zeitbedarf der Eltern orientierten Ausbaus mit für die Entwicklung der Kinder angemessenen Qualitätskriterien wird somit im Gesetz realisiert. Die gesetzliche Regelung mit der Bereitstellung von Landesmitteln für alle Kommunen ist darauf ausgerichtet, die interkommunale Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu stärken. Allerdings werden anhand der Umsetzungserfahrungen erhebliche Unterschiede in der Nutzung der neuen Möglichkeiten deutlich und die Auswertung der Fallstudie legt Optimierungsbedarf in der Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen offen. Die Auswertung der Fallstudie verdeutlicht darüber hinaus, dass für eine abschließende Bewertung und als Grundlage für eine spätere Weiterentwicklung von Maßnahmen detaillierte Analysen erforderlich sind, die im Rahmen einer bundesweiten Evaluation einer Vielzahl von Maßnahmen nur exemplarisch geleistet werden können. Vor dem Hintergrund der Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger ist daher den Ländern gerade bei innovativen Maßnahmen eine landesspezifische Evaluation zu empfehlen.

3.3.1.3 Fazit

Trotz der Priorisierung wurde das Handlungsfeld 1 nur von zwei Ländern gewählt, woran sich auch im Zuge der Aktualisierungen der Handlungs- und Finanzierungskonzepte ab 2021 nichts geändert hat. Beide Maßnahmen – die Verbesserungen für Kinder mit komplexem Förderbedarf in Berlin und die Förderung von erweiterten oder flexiblen Betreuungszeiten in Nordrhein-Westfalen – orientieren sich an den landesspezifischen Kontextbedingungen, sind finanziert und verbindlich sowie nachhaltig angelegt und verbinden Qualität und Bedarfsorientierung.

Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungskapazitäten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gab es in Handlungsfeld 1 nicht. Allerdings sind bei einigen seit 2019 erfolgten Änderungen von Landesgesetzen Vorgaben zur Stärkung der Steuerungskapazität vorzufinden, indem zum Beispiel Datenbanken für die Planung entwickelt und implementiert, Planungsverfahren konkretisiert, Abstimmungsprozesse zwischen Land und Kommunen verbessert und strukturelle Veränderungen im Verhältnis zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen wurden. Dennoch besteht hinsichtlich des Umgangs mit der Bedarfsplanung weiterhin nicht nur eine erhebliche Varianz zwischen den Ländern, sondern auch zwischen den einzelnen Kommunen. Die – wenn auch nur exemplarische – Übersicht über die landesgesetzlichen Regelungen zur Planung und Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots macht deutlich, dass die Vorgaben für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl bezogen auf die Planungsverfahren als auch auf die Berücksichtigung von Bedarfen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Unverändert geblieben sind in diesem Zeitraum auch die Unterschiede in der Definition dessen, was als Bedarf anerkannt wird; die Ansprüche der Familien reichen von Soll-Regelungen mit allgemeinen Hinweisen auf eine am Bedarf orientierte Förderung bis hin zu teils umfangreichen Rechtsansprüchen auf eine erweiterte Ganztagsförderung. Sowohl für Mindest- als auch für Höchstbetreuungszeiten gibt es unterschiedliche Regelungen, die Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit von Eltern wird teils in Form von Soll-Vorschriften, teils über definierte Ansprüche aufgegriffen; das Recht auf inklusive Betreuung wird mit unterschiedlicher Verbindlichkeit formuliert. Darüber hinaus scheint der Umgang sowohl mit rechtlichen Regelungen als auch mit fachlichen Anforderungen in der lokalen Praxis zum Teil stark von der (regional unterschiedlich ausgeprägten) Platzknappheit geprägt zu sein, was insbesondere für benachteiligte Familien, die Unterstützung beim Zugang zur Kindertagesbetreuung benötigen, die Hürden für die Teilhabe erhöhen dürfte.

Somit wurden im Handlungsfeld 1 zwar drei vor dem Hintergrund der Kontextbedingungen der jeweiligen Länder sehr zielführende Maßnahmen auf den Weg gebracht; zur Stärkung der Steuerungskapazität öffentlicher Träger konnte jedoch ebenso wenig ein Beitrag geleistet werden wie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Zu allen diesen Themen konnte im Kontext der vorliegenden Studie zur Umsetzung des KiQuTG nur ein cursorischer Einblick gegeben werden. Im Hinblick auf das Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse wäre eine differenzierte und vergleichende Analyse der Regelungen zur Definition von Bedarfen und zur Bedarfsplanung in den einzelnen Ländern und ihrer Praxis von Interesse. In den beiden folgenden Kapiteln wird näher auf die Fragen der Steuerungskapazitäten (*Kapitel 3.3.2*) und der Stärkung von Teilhabe (*Kapitel 3.3.3*) eingegangen.

3.3.2 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Die Bedeutung der Verbesserung der Steuerung des Systems wird vor allem mit der Komplexität des Systems der Kindertagesbetreuung begründet, die „einen kontinuierlichen Lernprozess zur Kompetenzbildung und nachhaltigen Qualitätssicherung auf allen [...] Ebenen“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 52)

erfordert. Entsprechende Maßnahmen (*Übersicht 56*) haben somit Querschnittscharakter und sind auch für andere Handlungsfelder relevant.

Übersicht 56: Ziele der Maßnahmen im HF 9

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Quelle: Deutscher Bundestag, 2018, S. 25

3.3.2.1 Kontext der Maßnahmen

Die Diskussionen um ein New Public Management in den 1990er Jahren einerseits und der Bedeutungszuwachs frühkindlicher Bildung andererseits lösten Debatten um die Steuerung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung aus.³ Unterschieden wird dabei allgemein zwischen Strukturqualität (beispielsweise Räume, Personalausstattung), Orientierungsqualität (zum Beispiel pädagogische Ziele, Haltung des Personals) und Prozessqualität (etwa Strukturierung der pädagogischen Arbeit, Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern). Seit 2005 ist in § 22a SGB VIII festgelegt, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“ (Absatz 1) und „die Realisierung des Förderungsauftrags [...] in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“ (Absatz 5) sollen.

Schon vor der Einfügung dieser Vorgabe in das SGB VIII, nämlich bereits 1999, hatte das BMFSFJ mit der „Nationalen Qualitätsinitiative im System Tageseinrichtungen für Kinder (NQI)“ einen Forschungsverbund ins Leben gerufen, in dem grundlegende Konzepte zur Qualität von Kindertageseinrichtungen (Tietze & Viernickel, 2002) und zur Trägerqualität (Fthenakis et al., 2003) erarbeitet wurden. Im Laufe der Zeit entstand ein breites Spektrum an Verfahren zur Messung, Sicherung und Weiterentwicklung der Prozessqualität (Esch et al., 2006; Klaudy & Stöbe-Blossey, 2020). Die großen Trägerverbände in Deutschland haben jeweils einzelverbandliche Verfahren erarbeitet, dokumentiert und immer wieder aktualisiert (etwa BETA, 2016; KTK, 2019; siehe dazu IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 2.3). In die Kita-Gesetze der meisten Länder wurden nach und nach unterschiedliche Regelungen zur Gewährleistung von Qualität eingefügt.

Die 2013 publizierte „NUBBEK-Studie“ („Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit“; Tietze et al., 2013a) bescheinigte einem Großteil der Einrichtungen nur eine mittlere Qualität. Sie zeigte außerdem, dass die Struktur- und die Orientierungsqualität die Prozessqualität zwar beeinflussen, sie aber keineswegs vollständig erklären (Tietze et al., 2013b, S. 78 ff.). Daher werden Investitionen in Personalausstattung und Aus- und Weiterbildung zwar als sinnvoll und notwendig bezeichnet, jedoch müsse die Verbesserung der Rahmenbedingungen „immer mit der Prozessqualität – anders als in bisherigen Reformbemühungen üblich – in Verbindung gebracht werden“ (Tietze et al., 2013b, S. 86), so dass eine erweiterte politisch-administrative Steuerung (Eckhardt et al., 2013, S. 152) sowie eine „zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmte und in der Finanzierung abgesicherte 5-Jahres-Aktion ‚Qualität in der Früherziehung‘“ gefordert wurden (Tietze et al., 2013b, S. 154). Die Diskussionen um ein Bundesqualitätsgesetz, die zur Einrichtung der AG Frühe Bildung, zum Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ & JFMK, 2016) und zur Verabschiedung des Gute-KiTa-Gesetzes führte, sind vor diesem Hintergrund zu sehen (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 1.1). Zum einen wurde mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes eine Vorschrift in das SGB VIII eingefügt, die die Verantwortung des Landes für die Qualitätssicherung und -entwicklung betont: „Für die Erfüllung des Förderungsauftrags [...] sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ (§ 22 Absatz 4 SGB VIII) Zum anderen werden Fragen von Steuerung und Qualitätssicherung im KiQuTG insbesondere im Handlungsfeld 9 aufgegriffen. Sowohl der Hinweis auf die Regelung durch Landesrecht in § 22 Absatz 4 SGB VIII als auch die

³ Dieses Kapitel stellt eine aktualisierte Zusammenfassung von Stöbe-Blossey 2021 dar. Für eine ausführliche Darstellung der Qualitätsdebatte sowie eine vollständige Übersicht über die Verankerung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität in den Gesetzen der Länder vgl. ebd.

Ausrichtung des Handlungsfeldes 9 im KiQuTG können als eine Stärkung der Verantwortung der Länder für die Qualitätssicherung und -entwicklung interpretiert werden.

Betrachtet man die Ausgangslage für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes, so ist festzustellen, dass bundesweit inzwischen viele (vor allem größere) Träger Instrumente der Selbstevaluation nutzen, aber nur eine Minderheit auch Fremdevaluationen einsetzt (BMFSFJ, 2020a, S. 100 f.). Auch die Verfügbarkeit von (interner oder externer) Fachberatung für Qualitätsentwicklung ist keineswegs selbstverständlich (BMFSFJ, 2020a, S. 102 f.). Daten dazu wurden im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz erhoben (BMFSFJ, 2021.). In der Leitungsbefragung 2020⁴ berichteten 70 Prozent der Leitungen von internen Evaluationen mindestens alle drei Jahre und 37 Prozent von externen Evaluationen mindestens alle fünf Jahre – mit großer Varianz zwischen den Ländern. Für interne Evaluationen betragen die Anteile zwischen 94 Prozent in Berlin und 52 Prozent in Bremen, für externe Evaluationen zwischen 97 Prozent in Berlin und 23 Prozent in Baden-Württemberg. Bei internen Evaluationen lag der Anteil in fünf Ländern (BW, BY, NI, RP, SH) bei etwa zwei Dritteln (zwischen 65 und 67 Prozent), in drei Ländern (BB, ST, TH) entsprach er etwa dem Bundesdurchschnitt von 70 Prozent (zwischen 69 und 71 Prozent), in fünf Ländern (HE, MV, NW, SL, SN) lag er leicht darüber (73 bis 74 Prozent). Die Varianz bei externen Evaluationen ist größer: Bei einem Bundesdurchschnitt von 37 Prozent lagen acht Länder (BY, HB, HE, NI, RP, SN, ST, TH) mit zwischen 29 und 34 Prozent darunter, vier Länder (BB, MV, NW, SH) mit zwischen 44 und 46 Prozent darüber; neben Berlin wurde nur im Saarland (56 Prozent) von mehr als der Hälfte der Einrichtungen eine externe Evaluation angegeben.

Die Unterschiede zwischen den Ländern deuten darauf hin, dass landesrechtliche Regelungen zur Gewährleistung von Qualität von Bedeutung sind. In zwei Gesetzen – in Hessen und in Niedersachsen – finden sich bislang keine Aussagen zu diesem Thema. In Niedersachsen hat sich dies auch durch das am 14.07.2021 in Kraft getretene neue Gesetz vom 07.07.2021 nicht geändert. Im Saarland hingegen wurden mit dem am 19.01.2022 verabschiedeten und am 01.04.2022 in Kraft getretenen Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) erstmals Vorgaben zur „Qualitätssicherung und -entwicklung“ (§ 6 SBEBG) gesetzlich verankert. Zum einen gibt es nun Soll-Vorgaben, die Möglichkeiten zur Fortbildung für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und zum Angebot von Fachberatung betreffen. Zum anderen wird eine Verpflichtung für die Träger formuliert: „Die Träger stellen sicher, dass mit Hilfe der Materialien zur internen Evaluation die pädagogischen Prozesse in den Kindertageseinrichtungen anhand der Qualitätskriterien des Bildungsprogramms regelmäßig prozessorientiert überprüft werden. Die Träger gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte hierbei durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden.“ (§ 6 Absatz 4 SBEBG)

In allen anderen Landesgesetzen fanden sich bereits zu Beginn der Umsetzungsphase des Gute-KiTa-Gesetzes Anforderungen an Träger und/oder Einrichtungen. So sind in Bremen die Träger zur „regelmäßige[n] Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen“ (§ 8 Absatz 2 BremKTG) verpflichtet, und die Einrichtungen sollen „ihre sozialpädagogische Arbeit sowie ihre internen Strukturen an allgemein anerkannten Qualitätsmerkmalen der Kindergartenpädagogik orientieren, fortlaufend die Qualität ihrer Angebote überprüfen und ihre Konzeptionen entsprechend fortschreiben“ (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BremKTG). In Bayern setzt die Landesförderung voraus, dass „der Träger geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt“ (Art. 19 Nummer 2 BayKiBiG). Diese Beispiele deuten darauf hin, dass derartige allgemeine Hinweise auf Qualitätsentwicklung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verbreitung von Evaluationen haben: Während im Saarland – ohne entsprechende Vorgabe im Gesetz – der Anteil von Einrichtungen mit externer Evaluation den Ergebnissen der Leitungsbefragung zufolge relativ hoch liegt, sind in Bayern und Bremen die Anteile beider Evaluationsformen trotz der entsprechenden Postulate in den Gesetzen vergleichsweise gering (BMFSFJ, 2021). Inwieweit und auf welche Weise stattdessen oder zusätzlich andere Maßnahmen der Qualitätssicherung durchgeführt werden, muss an dieser Stelle offen bleiben. Anhand von Beispielen zeigt sich, dass es Maßnahmen unterhalb der Ebene von Gesetzen gibt. So wurde in Bayern 2015 ein Modellprojekt zur „Pädagogischen Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen“ (PQB) auf den Weg gebracht, mit dem Kindertageseinrichtungen Teamcoachings durch entsprechend qualifizierte Beratungskräfte angeboten wurden (IFP, 2019), das nach Auslaufen ab 2019 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verstetigt wurde und seit dem 01.04.2020 über eine Förderrichtlinie strukturiert wird. Seit Inkrafttreten des aktualisierten Handlungs- und Finanzierungskonzepts 2021 wird das Handlungsfeld 9 genutzt, um das PQB-Verfahren auf die Kindertagespflege auszudehnen und durch digitale Formate zu unterstützen (Kapitel 3.3.2.2).

⁴ Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.205-3.803. Ohne Auswertungen für Hamburg, da hier keine auswertbaren Daten vorliegen.

Vergleichsweise detaillierte Aussagen zur Gewährleistung von Qualität finden sich in einigen neueren Gesetzen, die 2019 verabschiedet oder grundlegend revidiert wurden (MV, NW, RP, SH). In Schleswig-Holstein ist die Erfüllung der an Träger und Kindertageseinrichtungen gestellten Anforderungen zum Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG) Voraussetzung für eine öffentliche Förderung: Träger haben „zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen“ (§ 20 Absatz 1 Satz 1 KiTaG), Kindertageseinrichtungen müssen qualifizierte Beauftragte für Qualitätsmanagement benennen (§ 20 Absatz 1 Satz 2 KiTaG) und Fachberatung nutzen (§ 20 Absatz 2 KiTaG). In Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits im Vorgängergesetz auf die „verbindliche Bildungskonzeption“ verwiesen, die „sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ (§ 3 Absatz 3 KiföG M-V) widerspiegeln muss, die das örtliche Jugendamt im Einvernehmen mit der Standort-Gemeinde und mit den Kita-Trägern abschließt. Das neue Gesetz stärkt die Prüfungsrechte des örtlichen Jugendamtes und des Landes (§ 24, § 33 KiföG M-V). Auch die bereits im vorherigen Gesetz enthaltene Verpflichtung der Träger zur Qualitätsentwicklung wurde ausgeweitet; Träger sind demnach „zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung“ (§ 12 Absatz 1 KiföG M-V) „auf Basis wissenschaftlicher Evaluation“ (§ 12 Absatz 2 KiföG M-V) verpflichtet. Da bisher trotz gesetzlicher Vorgaben keine verbindlichen Standards dazu erstellt worden waren, wird ergänzt, dass das zuständige Ministerium diesbezügliche Empfehlungen erarbeitet und „in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis“ (§ 12 Absatz 3 KiföG M-V) unterstützt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es einen neuen Abschnitt „Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung“ (Teil 4, §§ 42 bis 48 KiBiz), der verschiedene durch KiQuTG-Mittel kofinanzierte Zuschüsse etwa für Familienzentren (Handlungsfeld 10), Sprachbildung (Handlungsfeld 7), Fachberatung (Handlungsfeld 3) und flexible Betreuungszeiten (Handlungsfeld 1) enthält. Zur Gewährleistung der Prozessqualität wird die Formulierung aus dem bisherigen Gesetz weitgehend übernommen: „Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich.“ (§ 31 Absatz 1 KiBiz) Die Umsetzung bleibt eine Soll-Vorschrift, nach der die Träger „Qualitätsentwicklungsmaßnahmen [...] in eigener Verantwortung“ (§ 31 Absatz 1 KiBiz) durchführen sollen. Externe Evaluationen werden weiterhin als Möglichkeit angesprochen; ergänzt wird der Auftrag an das zuständige Ministerium, mit den Trägerverbänden „eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)“ (§ 54 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz) zu schließen und auf dieser Grundlage per Rechtsverordnung „das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen“ (§ 54 Absatz 2 Nummer 7 KiBiz).

In Rheinland-Pfalz sollte das neue Gesetz Standards in Kindertageseinrichtungen qualitativ weiterentwickeln und gleichmäßig in die Fläche tragen (Landtag Rheinland-Pfalz, 2019). Die aus dem vorherigen Gesetz übernommene Soll-Bestimmung, wonach die örtlichen Träger die Qualität der Kindertageseinrichtungen „durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“ (§ 24 Absatz 2 KiTaG) sollen, wurde erweitert, konkretisiert und mit Fördermitteln des Landes unterlegt. Dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Aufgabe zugewiesen, mit den Verbänden der Träger auf Landesebene „eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen“ (§ 24 Absatz 1 KiTaG) zu schließen, die künftig den Maßnahmen der örtlichen Träger und den Konzeptionen der einzelnen Kindertageseinrichtungen (§ 24 Absatz 2 KiTaG) zugrunde liegt. Darüber hinaus kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Verbänden der Träger „eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen“ (§ 24 Absatz 3 KiTaG). Das Handlungsfeld 9 des KiQuTG wird in Rheinland-Pfalz genutzt, um den Jugendämtern jährlich Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2021) für Personalanteile zuzuweisen, welche der Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie dem Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in ihren Einrichtungen dienen sollen (§ 25 Absatz 4 KiTaG).

Verbindliche Verfahren zur Gewährleistung von Qualität werden zwar von einigen Verantwortlichen in diesen Ländern in den Bilanzinterviews grundsätzlich als sinnvoll bezeichnet, konnten aber bislang nicht umgesetzt werden. Berlin ist das einzige Land, das (bereits seit 2008) eine verpflichtende externe Evaluation vorsieht. Hier werden die Träger nicht direkt durch das Land bezuschusst; vielmehr erhalten Eltern Kita-Gutscheine, wenn der von ihnen ausgewählte Träger „der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet“ (§ 23 Absatz 3 Nummer 4 KitaFöG). Zur Umsetzung wurde das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi)

gegründet. In der aktuell geltenden Qualitätsvereinbarung vom 28.04.2020 verpflichten sich die Träger, eine regelmäßige interne Evaluation ihrer Einrichtungen sicherzustellen und sie alle fünf Jahre auf der Grundlage von zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Eckpunkten durch einen von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Anbieter extern evaluieren zu lassen (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, 2020). Mit diesen Regelungen erklären sich die im Ländervergleich extrem hohen Anteile der intern und extern evaluierten Einrichtungen in Berlin. Auch in Hamburg gibt es ein an Qualitätsentwicklungsvereinbarungen geknüpftes Gutscheinsystem (§ 7 Absatz 1 Nummer 2b KibeG). Anders als in Berlin reichen jedoch trägereigene Verfahren aus, und eine externe Überprüfung ist nur anlassbezogen vorgesehen (§ 17 Absatz 2 KibeG).

Die Bedeutung, die der politisch-administrativen Steuerung für die Gewährleistung von Qualität zugezogen wird, unterscheidet sich somit im Ländervergleich deutlich. Einige Länder beschränken sich auf allgemeine Hinweise zu Maßnahmen der Qualitätssicherung. Wenn systematische Verfahren vorgeschrieben sind, bestehen Wahlmöglichkeiten der Träger; selbst dort, wo eine externe Evaluation verpflichtend ist, können die Träger zwischen unterschiedlichen Verfahren wählen. Neu ist die in Rheinland-Pfalz mit Hilfe der KiQuTG-Mittel eingeführte finanzielle Förderung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen von Kita-Trägern. Externe Evaluationen sind bislang nur in einem Land, in Berlin, vorgeschrieben; darüber hinaus gibt es einzelne Regelungen zu möglichen oder anlassbezogenen Prüfungen. Deutlich wird auch, dass die in einigen Landesgesetzen schon seit längerem vorhandenen Möglichkeiten der Steuerung bislang nicht immer genutzt wurden. Vielfach wird ein Spannungsverhältnis zwischen der Trägerautonomie und dem Auftrag öffentlicher Steuerung offenkundig, dass sich nach Aussagen in den Fallstudien und den Auswertungen im Rahmen der Equal Access-Studie zufolge auch auf der lokalen Ebene spiegelt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vielerorts wachsenden Platzknappheit (Kapitel 3.3.1.1): Da die Jugendämter zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf „eine gute Zusammenarbeit“ mit den freien Trägern angewiesen seien, „verlassen sich die kommunalen Verwaltungen letztlich darauf, dass das [...] zur Verfügung gestellte Angebot eine gute Qualität für alle Kinder aufweist“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 114); die „Verantwortung der Qualitätssicherung und -entwicklung“ liege ausgehend von Vorgaben der Länder „bei den Trägern selbst“, und die kommunale Steuerungsebene sei „nach wie vor so stark mit quantitativen Fragen des örtlichen Angebots befasst“, dass „auf der lokalen Ebene Fragen der Qualität und Quantität angesichts von Kapazitätsproblemen bisher noch nicht umfassend verzahnt werden (können)“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 251).

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Bund hatte die Debatte um Qualität und ihre Weiterentwicklung im Herbst 2021 schon im Vorfeld der Verabschiedung des Koalitionsvertrages neue Impulse erhalten. So haben der AWO-Bundesverband e.V., der Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ein „Bundesqualitätsgesetz“ (AWO, KTK & GEW, 2021) mit bundesweiten Standards für Personalausstattung und Leitungsstunden gefordert. Die Forderungen beziehen sich allerdings ausschließlich auf Strukturqualität, nicht auf Fragen der Steuerung. Im Koalitionsvertrag der 2021 neu gewählten Bundesregierung wurde „ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards“ mit einem Fokus auf der Verbesserung der Betreuungsrelation, der Sprachförderung und einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot angekündigt (Kapitel 1.1); Verfahren für die Gewährleistung von Qualität im Prozess werden in diesem Kontext nicht erwähnt.

3.3.2.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

In den Handlungs- und Finanzierungskonzepten von 2019 haben vier Länder das Handlungsfeld 9 gewählt, ab 2021 kam Bayern hinzu, wo das Handlungs- und Finanzierungskonzept zunächst nur bis zum 31.12.2020 gültig gewesen war (*Tabelle 19*). In allen Ländern sind die Maßnahmen projektförmig organisiert, nur Rheinland-Pfalz hat außerdem eine gesetzliche Regelung zur Förderung der Qualitätsentwicklung bei freien Trägern verabschiedet. Bei der neuen Maßnahme in Bayern geht es um die Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB; vgl. 3.3.2.1) und die Ausweitung auf den Bereich der Kindertagespflege. Für die (Groß-)Tagespflege war der Einsatz von bis zu 15 Pädagogischen Qualitätsbegleitungen geplant. Zwar hatten neun Jugendämter Interesse bekundet, jedoch gelang – wahrscheinlich aufgrund der Befristung bis zum 31.12.2022 – nur die Besetzung von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten ab Anfang 2022, so dass es zu Verzögerungen und geringerem Mittelabfluss kam. Bei fast allen Maßnahmen dieses Handlungsfeldes sind Verzögerungen in der Umsetzung und geringere Mittelabflüsse als geplant zu verzeichnen (*Anhang C*). Vollständig nach Plan konnten nur das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem in Rheinland-Pfalz und die Förderung der Qualitätsentwicklung bei freien Trägern implementiert werden; bei der letzten Maßnahme ist allerdings aufgrund der nachträglichen Abrechnung bei einem Teil der Träger ein geringerer Mittelabfluss zu verzeichnen als

geplant. In Bremen verzögerte sich der Start des Partizipationsprojektes, weil die Steuerungskapazitäten stark durch die Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie gebunden waren und sich die Akquise von Personal mit der notwendigen Fachexpertise als schwierig erwies, so dass zwei der vorgesehenen Stellen erst im Sommer 2021 und eine weitere im Sommer 2022 besetzt werden konnten; 2021 wurde als Grundlage für weitere Umsetzungsschritte ein Teilprojektauftrag für den Bereich eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes aufgelegt. Niedersachsen verschob bei der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zum 01.01.2020 den für 2019 geplanten Projektbeginn auf 2020 und richtete eine aus Landesmitteln finanzierte unbefristete Stelle ein, so dass für die Maßnahme keine KiQuTG-Mittel eingesetzt werden. In Berlin konnten die geplanten Personalmittel aufgrund von Fluktuation und Schwierigkeiten in der Stellenbesetzung 2021 nicht vollständig ausgegeben werden, so dass Ressourcen in das Jahr 2022 übertragen wurden. *Übersicht 57* stellt die handlungsfeldspezifischen Prüfkriterien vor, *Tabelle 20* gibt einen Gesamtüberblick über die Prüfung aller Maßnahmen.

Tabelle 19: Maßnahmen im HF 9

HF9	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/Umsetzung
BY	Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege	Digitalisierung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) insgesamt Digitalisierung und Übertragung des Unterstützungssystems PQB auf den Bereich Kindertagespflege Landeskoordinierungsstellen (Grundlage: Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern (PQB) in Kindertageseinrichtungen oder (Groß-)Tagespflegestellen)	Ri, Pr	2021
BE	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	Installierung eines Qualitäts- und Steuerungsteams für die gesamte Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes bei der Senatorin für Bildung, Jugend und Familie	Pr	2020
HB	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik	Erstellung eines Projektauftrages, Geschäftsverteilungsplan für Projektstellen, Stellenbesetzungsverfahren	Pr	2021
NI	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	Entwicklung eines Systems zur Vereinheitlichung der Bedarfsabfrage nach § 13 KiTaG	Pr	2020
RP	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	ÖTJ erhält Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen (Grundlage: Art. 1, § 25 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz)	Ge	2019
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	Webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem (Grundlage: § 28 KiTaG)	Pr	2019

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

Übersicht 57: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von HF 9

<p>9.1 Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems verabschiedet und eingeleitet.</p> <p>9.2 Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.</p> <p>9.3 Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.</p> <p>9.4 Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.</p> <p>9.5 Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.</p> <p>9.6 Es gibt Vorgaben des Landes, um ...</p> <p>a) die Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität zu stärken.</p> <p>b) die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung zu verankern.</p> <p>c) ein systematisches Monitoring auf verschiedenen Ebenen (Land, Kommune, freie Träger) zu installieren.</p>

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 9.6a: Stärkung der Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität: Die zentrale Bedeutung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität wurde in mehreren Änderungen des SGB VIII hervorgehoben. Die Übersicht in Kapitel 3.3.2.1 zeigt jedoch, dass diese Regelungen bisher nur begrenzt und mit großen Unterschieden zwischen den Ländern mit Instrumenten der Umsetzung hinterlegt wurden.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 9.6b: Verankerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung: Träger und Einrichtungen sind von zentraler Bedeutung für die Realisierung von Qualität. Auch hier wird deutlich, dass die Länder bislang mit höchst unterschiedlichen Steuerungsinstrumenten agieren.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 9.6c: Installierung eines systematischen Monitorings auf verschiedenen Ebenen (Land, Kommune, freie Träger): Einem systematischen Monitoring wird im KiQuTG eine hohe Bedeutung zugemessen, um den Trägern der örtlichen Jugendhilfe Steuerungswissen zur Verfügung zu stellen.

Übersicht 58: Blitzlicht zur Verbesserung der Steuerung des Systems (Expertenworkshop, 2021)

Im Cluster-Workshop wurde gefordert, das Handlungsfeld 9 aufgrund seiner Bedeutung sowohl für die Gesamtstrategie der einzelnen Länder als auch für die Implementierung des KiQuTG (im Sinne einer Weiterentwicklung der Qualität über die Strukturqualität hinaus) künftig als verbindliche Querschnittsaufgabe zu verankern. Die in der politischen Debatte zum Teil zu konstatierende Beschränkung auf Fragen der Strukturqualität wurde vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Konsens bestand zum Abschluss des Workshops darüber, dass die Bedeutung des Handlungsfeldes 9, verknüpft mit Handlungsfeld 1, unter Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen und der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern bei der Weiterentwicklung des KiQuTG und im Hinblick auf ein künftiges Bundesqualitätsgesetz gestärkt werden müsse.

Tabelle 20: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen im HF 9

HF 9		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 6		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
9.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	6	0	0
9.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	6	0	0
9.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	6	0	0
9.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	6	0	0
9.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	6	0	0
9.6a	Vorgaben des Landes für die Stärkung der Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität	5	0	1
9.6b	Vorgaben des Landes für die Verankerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung	1	0	5
9.6c	Vorgaben des Landes für die Installierung eines systematischen Monitorings auf verschiedenen Ebenen (Land, Kommune, freie Träger)	2	0	4

Prüfkriterium 9.1: Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems verabschiedet und eingeleitet.

In allen Ländern wurden die in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, zum Teil mit – durch die Corona-Pandemie ausgelösten oder verstärkten – Verzögerungen. Fünf der sechs Maßnahmen haben Projektcharakter; **Rheinland-Pfalz** hat als einziges Land eine gesetzliche Regelung verabschiedet. Demnach erhalten Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 jährlich Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft, um über Personalanteile in diesen Einrichtungen die Qualitätsentwicklung zu unterstützen (§ 25 Absatz 4 KiTaG). Damit sollen die Jugendämter in ihrer Funktion gestärkt werden, „nach § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII [...] die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln“ (BMFSFJ, 2022a, S. 510). Mit der Fallstudie sollte ein vertiefter Einblick in die Umsetzung gewonnen werden.

Übersicht 59: Blitzlicht zur Förderung der Qualitätsentwicklung bei freien Trägern (Fallstudien, 2022)

Abkürzungen:

Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)

Die Befragten aus Jugendämtern in Rheinland-Pfalz begrüßen die Verfügbarkeit von Fördermitteln für die Qualitätsentwicklung und wünschen sich diese Mittel nicht nur für freie Träger, sondern auch für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Weitreichende Erkenntnisse über die Verwendung der Mittel durch die freien Träger haben sie bisher noch nicht. Der Grund dafür sei, dass die Mittel in den Jahren 2019 bis 2021 unmittelbar an die Kirchen als Spitzenverbände und – bei den überkonfessionellen freien Trägern – direkt an die Träger ausgezahlt worden seien (siehe dazu auch BMFSFJ, 2022a, S. 511). Mit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes und der vollumfänglichen Etablierung des webbasierten Monitoring- und Administrationssystems zum 01.07.2021 haben die Träger Verwendungsnachweise vorzulegen, die Ende 2022 größtenteils noch nicht eingegangen waren. Ein Befragter führt dies indirekt auch auf die Komplexität der Abrechnungsprozesse in der Übergangsphase zurück: „Wir müssen 21, das Kalenderjahr 21, mit drei verschiedenen Programmen abrechnen. Das heißt, wir haben

jetzt gerade mal das erste Halbjahr 21 abgerechnet und sind jetzt erst an dem neuen Abrechnungsstrang. Und da fehlen uns noch wahnsinnig viele Verwendungsnachweise. Deswegen kann ich Ihnen da leider keine Auskunft geben.“ (JA)

Eine andere Befragte verweist darauf, dass sich der Informationsstand künftig verbessern und die eigene Steuerungsfunktion gestärkt werden solle was aber inhaltlich noch ausgestaltet werden müsse: „Die Frage kommt noch zu früh. [...] Und das, was damit [mit den Fördermitteln] passiert ist, oder passieren wird, oder passieren kann, da sind wir noch ganz weit am Anfang. Wir wissen noch nicht genau, wofür die Träger das Geld verwandt haben. [...], aber wir sehen es ganz klar auch in die Richtung gehend, dass es [...] dazu dient, tatsächlich Instrumente der Qualitätsentwicklung ein Stück weiter zu etablieren, Leute, Qualitätsbeauftragte, Fachkräfte zu qualifizieren, die dann möglicherweise, die in Qualitätszirkeln unterwegs sind, die Qualitätskonferenzen jährlich, [...] Bisher sind wir da noch nicht ganz so stark unterwegs, sag ich mal so, weil wir gar nicht genau wissen, oder auch noch gar nicht so genau definiert war, wofür ist dieses Geld denn tatsächlich operativ praktisch einzusetzen. [...] Auf der anderen Seite sind wir natürlich auch mit unseren Fachberatungskolleginnen jetzt auch schon qualitätsentwickelnd und -sichernd unterwegs. Sprich das, was aus dem Sozialraumkonzept sich ergeben hat, [...] Dazu haben wir natürlich auch standardisierte Evaluationsberichte vorgegeben [...], die die Träger eben regelmäßig hier vorzulegen haben und die wir dann in gemeinsamen Konferenzen auch auswerten, standardisiert auswerten, [...] damit diese Arbeit nicht ein Selbstrenner ist, der dann heißt, wir leiten Geld weiter und ihr macht, was ihr damit für richtig erachtet. Sondern es geht darum, dass wir hier ganz klar in den beiden Feldern steuernd unterwegs sind.“ (JA)

Die Befragten aus Trägerverbänden bestätigen, dass die Jugendämter bisher wenig in die trägerspezifischen Qualitätsprozesse involviert waren, sich dies aber nun langsam ändert: „Also wir erleben die Jugendämter, [...], dass sie im Moment sehr den Schwerpunkt also auf sich als Bedarfsplanungsbehörde legen, einfach auch legen müssen aufgrund des rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes. [...] Im Sinne von wieviel Plätze gibt es und Anspruch und so weiter. [...] Dann geht es natürlich auch diese Themen auch, wie können wir eine gute Kinderbetreuung gewährleisten, unter welchen Bedingungen. [...] Die Jugendämter sind in Rheinland-Pfalz nochmal mit eingestiegen, als es das Sozialraum-Budget gab. Also wir haben im neuen Kita-Gesetz ein Sozialraum-Budget, das auf Jugendamtsebene ausgeschüttet und auch verteilt wird. Da würde ich sagen, sind sie nochmal ein Stück mit in diese Qualitätsdiskussion im Sinne von was brauchen wir, wo wir auch unterschiedliche Konstrukte haben. [...] Sonst ist diese Diskussion im Sinne Qualitätsmanagementsystem eher, ja, es wird geschätzt, es wird auch angefragt, ob Teile davon für die kommunalen Kitas auch möglich wären. Aber sonst sind die halt inhaltlich nicht mit drin.“ (KT)

Mit Blick auf die Verwendung der Mittel wird von Seiten der Träger berichtet, dass sie die Mittel zum Teil „in das gesamte System einfach mit integriert haben, ja. Also in Qualifizierungsmaßnahmen, unsere Qualitätsbeauftragten, in Fortbildungen, etliches mehr.“ (KT) Die Verwendungsnachweise für 2022 seien aber noch nicht erstellt und „von daher müssen wir gucken. Also das ist eins der großen Themen, was die Jugendämter sehr stark bewegt und uns auch. Ja. Weil das da nicht klar ist, was es [Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen] heißt.“ (KT) Zum Teil haben sie die Gelder für personelle Verstärkung genutzt: „Das heißt, wir gewähren den Einrichtungen zusätzliche Fachkraftstunden, damit Leitungen, die nicht voll freigestellt sind, sich diese Stunden nehmen können, noch zu ihrer Leitungstätigkeit. Weil bei uns, für uns ist Qualitätsmanagement Leitungsaufgabe.“ (KT) Dies sei von den Einrichtungen sehr gut angenommen und umgesetzt worden.

Prüfkriterium 9.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

In allen Ländern sind die Maßnahmen mit dem Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung verknüpft. In **Berlin** ist die Maßnahme in das landesspezifische System der Qualitätsentwicklung (Kapitel 3.3.2.1) eingebunden. Sie wird mit der Weiterführung des für die Umsetzung des KiQuTG initiierten Partizipationsprozesses verbunden und unterstützt damit die Implementierung des KiQuTG auch bezogen auf andere Handlungsfelder. In **Bremen** knüpft das Projekt an frühere, noch nicht abgeschlossene Initiativen zur Qualitätsentwicklung an; intendiert war eine vor dem Hintergrund der landesspezifischen Rahmenbedingungen als notwendig erachtete Weiterentwicklung des Gesamtsystems. Die Entwicklung einer neuen Finanzierungs- und Steuerungssystematik sollte der Vorbereitung eines neuen Kita-Gesetzes dienen, mit dem eine an Qualitätskriterien orientierte Finanzierung und eine Neustrukturierung der Beziehungen zwischen Land und Stadtgemeinden erreicht werden sollen. In **Niedersachsen** ist die Maßnahme durch die Wahrnehmung der Notwendigkeit einer verbesserten Bedarfsplanung auf der Basis einer Abstimmung von Land und örtlichen Trägern bedingt. Im Rahmen einer umfassenden Novellierung des NKiTaG zum 01.08.2021 und über eine zum 01.08.2022 in Kraft getretene Durchführungsverordnung wurde ein zentralisiertes und einheitliches Verfahren der Übermittlung von Planungskennzahlen eingeführt. In **Bayern** geht es um die Ausweitung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (PQB; Kapitel 3.3.2.1), die es bei Kita-Trägern bereits gab, auf die Kindertagespflege, sowie um die Digitalisierung der Angebote und die Installation von Landeskoordinierungsstellen für das PQB-Antragsverfahren und das begleitende Monitoring. Die schon vor Inkrafttreten des aktualisierten Handlungs- und Finanzierungskonzepts am 01.04.2020 in Kraft getretene und bis zum 31.12.2022 geltende „Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern (PQB) in Kindertageseinrichtungen“ schließt nun auch Onlineformate und Videofeedbacks als förderfähige Formate in die Beratung ein und wurde um Zuwendungen für den Bereich (Groß-)Tagespflege erweitert. Die Maßnahme wird durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) umgesetzt, womit das Land eine vorhandene Struktur nutzt und deren Aufgaben im Feld der Digitalisierung verstärkt hervorhebt (HFK-BY, 2020). In **Rheinland-Pfalz** ist das webbasierte System in die Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes eingebunden und dient der Steuerung, der Abrechnung und dem Monitoring der darin enthaltenen Elemente. Im Cluster-Workshop wurde hervorgehoben, dass die Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Land stark von freien – vorrangig von konfessionellen – Trägern geprägt sei. Zum einen seien damit freie Träger im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Gewährleis-

tung von Qualität sowohl zentrale Adressaten als auch aktive Akteure. Zum anderen sei die Wahrnehmung der nach § 22a SGB VIII vorgegebenen Steuerungsfunktion durch die Jugendämter angesichts der Traditionen im Land nicht flächendeckend selbstverständlich. Die Auswertung der Fallstudie stützt diese Wahrnehmung: Vor allem im Hinblick auf freie Träger sind die befragten Jugendämter bisher wenig steuernd tätig gewesen, möglicherweise auch deshalb, weil gerade konfessionelle Träger schon seit Ende der 2000er Jahre mit eigenen Qualitätsmanagementsystemen arbeiten. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Ausrichtung der Maßnahme, die eine Förderung freier Träger, umgesetzt über die örtlichen Jugendämter, vorsieht. Im Einklang mit den landesgesetzlichen Regelungen (Kapitel 3.3.2.1) betont das Land, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung „unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 510) werden, und verweist auf Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements, die in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden.⁵ In der Fallstudie wurde deutlich, dass sich Jugendämter und freie Träger am Anfang eines Prozesses sehen, der die gemeinsame Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung befördern und Instrumente öffentlicher Steuerung mit sich bringen könnte.

Prüfkriterium 9.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Alle Maßnahmen sind mit KiQuTG-Mitteln finanziell hinterlegt. Dabei geht es in den meisten Fällen um die Finanzierung von Personalkosten für Projekte, darüber hinaus in **Rheinland-Pfalz** um regelmäßige Leistungen, die über die örtlichen Träger der Jugendhilfe an freie Träger weitergegeben werden, und in **Bayern** um Fördermittel für die Qualitätsbegleitung, die ebenfalls über die Jugendämter abgewickelt werden (HFK-BY, 2020).

Prüfkriterium 9.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Alle sechs Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Die Steuerungsinstrumente müssen, wenn die Erarbeitung abgeschlossen ist, verbindlich genutzt werden – auf der Ebene des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zum Teil auch der freien Träger. So ist zum Beispiel in **Rheinland-Pfalz** die Nutzung des webbasierten Systems für Betriebserlaubnisse oder die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln vorgeschrieben. In **Bremen** sollte die Entwicklung einer neuen Finanzierungs- und Steuerungssystematik die Erarbeitung eines neuen Kita-Gesetzes flankieren, durch das erstmals eine Landesförderung von Kita-Plätzen in den beiden Stadtgemeinden möglich und Qualitätsstandards gesetzlich verankert werden sollten. Die Verbindlichkeit soll hier also durch die Einbettung in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems entstehen.

Darüber hinaus gibt es Initiativen zur Stärkung der Akzeptanz. In **Niedersachsen** wurden die bestehenden Kita-Bedarfsplanungen der 54 örtlichen Träger analysiert, ein Umsetzungskonzept erarbeitet und Anfang 2021 ein Beirat für die Projektsteuerung eingerichtet, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und des Kultusministeriums mitwirken. Drei Arbeitsgruppen befassen sich mit der IT-gestützten Erfassung und Übermittlung von Planungskennzahlen der örtlichen Träger an das Land, der Erstellung eines Leitfadens für die kommunale Bedarfsplanung und der verbesserten und dynamischen Ermittlung von Elternbedarfen. Das IT-System wurde im Rahmen eines freiwilligen Pretests bei Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten getestet, für den Leitfaden zur Bedarfsplanung ist eine partizipative Erarbeitung unter Mitwirkung von kommunalen Planungsverantwortlichen und unter externer Moderation vorgesehen.

In **Berlin** ist die Maßnahme darauf ausgerichtet, die Partizipation aller Ebenen an der Umsetzung des KiQuTG und damit die verbindliche Mitwirkung aller Beteiligten in allen Handlungsfeldern zu fördern. Bei der Senatsverwaltung wurde 2019 mit der Installierung eines Qualitäts- und Steuerungsteams begonnen, das „als Schnittstelle zwischen Verwaltung und pädagogischer Fachpraxis“ (BMFSFJ, 2021, S. 252) wirken sollte und 2020 um weitere Personen ergänzt wurde. Damit besteht ein vierköpfiges Team, das Arbeitsgemeinschaften zum KiQuTG und anderen Feldern begleitet, die Kommunikation mit Verbänden, Trägern, Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen organisiert und die Implementierung von Förderprogrammen unterstützt. Im Jahr 2021 fanden die geplanten Vernetzungstreffen mit den Kitaträgern und -verbänden und die Jours fixes zur internen Vernetzung der zuständigen Senatsverwaltung aufgrund der Pandemiesituation digital statt. Ein zentrales Thema war die Begleitung eines im Vorjahr angelaufenen Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiQuTG (Kapitel 3.2.1). Die umfangreichen Qualifikationen des Teams boten nach Einschätzung des

⁵ Vgl. dazu die Bildungs-, Erziehungs- und Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2020) und die „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (IBEB, o.J.).

Landes „eine gute Grundlage, den verschiedensten, mit der Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen verbundenen, Anforderungen gerecht zu werden“ (BMFSFJ, 2022a, S. 307). Zentrales Kennzeichen der Berliner Strategie ist somit die Sicherung von Verbindlichkeit durch einen begleiteten Dialog.

In **Bayern** erfolgt die Nutzung sowohl der PQB insgesamt als auch der digitalisierten Formate auf freiwilliger Basis. Die im April 2021 eingerichtete zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die PQB-Antragsverfahren und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Begleitung, Beratung und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von PQB-Materialien. Digitale Inhalte und Angebote für die PQB werden in die im Aufbau befindliche digitale Infrastruktur (KITA HUB Bayern beim IFP) integriert – beispielsweise ein datenschutzkonformes Videokonferenzsystem, PQB-Materialien für den Einsatz in digitalen Lernumgebungen, Tutorials und E-Learningkurse für die Qualitätsbegleitungen und hybride Beratungskonzepte. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Maßnahme ist somit nicht gegeben; stattdessen gibt es Elemente zur Förderung der freiwilligen Nutzung – eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, die umfassenden Unterstützungssysteme und die verbindlichen Standards für die Qualifizierung der damit befassten Personen. Insofern enthält die Maßnahme ein Bündel von Elementen zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

Die finanzielle Unterstützung für die freien Träger zur Qualitätssicherung und -entwicklung in **Rheinland-Pfalz** ist verbindlich im Gesetz verankert. Das Gesetz enthält darüber hinaus Vorgaben für die Qualitätsentwicklung und formuliert Verpflichtungen sowohl für die Kita-Träger als auch für die Jugendämter. Gefördert wird die Implementierung dadurch, dass Informationen über mögliche Verfahren bereitgestellt werden. Die Auswertung der Fallstudie zeigt, dass die Maßnahme, jährlich Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft über die Jugendämter bereitzustellen, das Bewusstsein bei beiden Akteursgruppen dafür geschärft hat, Qualitätssicherung und -entwicklung in Zukunft stärker gemeinsam und im Dialog wahrzunehmen und in diesem Prozess durchaus Elemente öffentlicher Steuerung anzuwenden. Allerdings scheint die konkrete Ausgestaltung der Verantwortungswahrnehmung noch relativ offen zu sein: Zum Befragungszeitpunkt im Herbst 2022 warteten die Jugendämter die Verwendungsnachweise der freien Träger für das zweite Halbjahr 2021 ab und machten sich in Teilen Gedanken über Konzepte und Instrumente, um ihrer Steuerungsaufgabe nachzukommen; die interviewten freien Träger wiederum haben die Mittel an die Personalkosten gebunden, erstellten die Verwendungsnachweise und erhofften sich von den örtlichen Jugendämtern und dem Landesjugendamt Rückmeldungen, ob die von ihnen gewählten Instrumente den Zielen der Förderung entsprechen. Auch wurde weiterer Diskussionsbedarf zur Frage formuliert, was Qualitätsentwicklung in einer Einrichtung konkret heißt. Die verbindliche Umsetzung der gestärkten öffentlichen Verantwortung erfordert also offenkundig eine Anlaufphase. Mittelfristig könnten mit Hilfe der finanziellen Förderung und einem damit verbundenen Monitoring neue Lösungen zu dem angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen der Trägerautonomie und dem Auftrag öffentlicher Steuerung (*Kapitel 3.3.2.1*) gefunden werden.

Prüfkriterium 9.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Alle sechs Maßnahmen sind auf unterschiedliche Weise nachhaltig angelegt. Die Steuerungsinstrumente, die in **Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz** vorgesehen sind, werden stufenweise erarbeitet; der Prozess befindet sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Für die Erarbeitung wurden befristet Mittel zur Verfügung gestellt. Wenn die Erarbeitung erfolgreich abgeschlossen wird, ist davon auszugehen, dass die Instrumente nachhaltig verankert und langfristig nutzbar sein werden. In **Berlin** dient die Maßnahme dem Dialog zwischen den Beteiligten über die Umsetzung des KiQuTG, so dass ihr Zweck mit Auslaufen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts erfüllt sein wird; die Nachhaltigkeit ergibt sich durch positive Auswirkungen der Partizipation auf die zielorientierte Umsetzung des KiQuTG. Die Unterstützung der Qualitätsentwicklung für freie Träger in **Rheinland-Pfalz** ist gesetzlich festgelegt und unabhängig von der Verfügbarkeit der Bundesmittel nachhaltig in das System eingebunden.

In **Bayern** wurde die Förderung der PQB für die Kindertagespflege analog zur Laufzeit des KiQuTG bis zum 31.12.2022 befristet. Eine nachhaltige Verankerung kann daher anhand des Fortschrittsberichts zum Jahr 2021 nicht festgestellt werden. Allerdings ist es durchaus möglich, dass bei denjenigen Kindertagespflegepersonen, die bis Ende 2022 von dem Angebot profitieren konnten oder können, nachhaltige Verbesserungen ausgelöst wurden oder werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass digitalisierte Konzepte nach der Entwicklungsphase weiterhin genutzt werden und somit eine Basis für die Nachhaltigkeit gegeben ist.

Prüfkriterium 9.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für die Stärkung der Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität.

Fünf der sechs Maßnahmen zielen auf die Stärkung der Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung von Qualität. Die Entwicklung der Instrumente in **Bremen**, **Niedersachsen** und **Rheinland-Pfalz** dient der Zielsetzung, die öffentliche Steuerungskompetenz zu stärken. Adressiert wird in allen drei Fällen vor allem die Steuerungskompetenz des Landes; allerdings dürften die Instrumente auch für die Planungsprozesse der örtlichen Jugendämter und der Kita-Träger von Nutzen sein. Damit sind die Steuerungsinstrumente auf die Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb des jeweiligen Landes – in allen Regionen und bei allen Trägern – ausgerichtet. In **Niedersachsen** bezieht sich das Instrument allerdings nicht auf die Qualität, sondern auf die (quantitative) Bedarfsanalyse und -planung. Ziel des Projektes ist eine verbesserte Abstimmung zwischen örtlicher und überörtlicher Planung durch die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem. Hier gibt es somit inhaltliche Schnittstellen zum Handlungsfeld 1. Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem in **Rheinland-Pfalz** dient ebenfalls zunächst der quantitativen Steuerung, indem es Mittelzuweisungen und Datenerhebungen vereinfacht.

Auch die Erweiterung der Partizipation in **Berlin** ist ein Element der Steuerung der Qualitätsentwicklung durch das Land, weil die Vermittlung von Informationen und die aktive Beteiligung aller Ebenen die Einbindung der Beteiligten in den Prozess und eine Identifizierung mit seinen Zielen fördert. Im Jahr 2021 wurden in diesem Kontext eine neue Maßnahme im Handlungsfeld 10 zur Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege partizipativ entwickelt, woran sich zeigt, dass die intendierte Funktion dieser Maßnahme für die Steuerung der Umsetzung des KiQuTG erfüllt wird. Ein geplanter Fachtag zum Gute-KiTa-Gesetz (Evaluation und Anpassung der Maßnahmen) wurde pandemiebedingt auf 2022 verschoben. In **Bayern** wird öffentlich geförderten (Groß-)Tagespflegestellen auf freiwilliger Basis und kostenfrei eine Beratung und Begleitung durch qualifizierte und zertifizierte pädagogische Qualitätsbegleitungen ermöglicht. Mit der Möglichkeit, Stellen für die Begleitung und Beratung der Kindertagespflege zu schaffen, wird die Steuerungskompetenz der örtlichen Jugendämter gestärkt – basierend auf vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards für die Qualifizierung der Begleitungen.

Prüfkriterium 9.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die Verankerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung.

Mit der über die örtlichen Jugendämter abgewickelten finanziellen Unterstützung für die Qualitätsentwicklung bei freien Trägern wird in **Rheinland-Pfalz** das Ziel verfolgt, entsprechende Verfahren bei Trägern in allen Teilen des Landes zu verankern. Somit geht es hier sowohl um Qualität als auch um die Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb des Landes. Die Auswahl der Verfahren liegt im Ermessen der einzelnen Träger. In der Praxis genutzt werden die Mittel beispielsweise für den Einsatz von Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zur Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen, für trägerspezifische Qualitätsprojekte wie interne und externe Evaluationen sowie für zusätzliche Fachkraft- beziehungsweise Leitungsstunden etwa für familienorientierte Maßnahmen oder einrichtungsspezifische Themen. Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind eingebunden in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems und die damit verbundene Gesetzesrevision (Kapitel 3.3.2.1). Im Cluster-Workshop wurde von Seiten des Landes betont, dass das neue Gesetz und die Umsetzung des KiQuTG „eng miteinander verwoben“ seien, so dass die Förderung nach dem KiQuTG einen Teilbeitrag zur Weiterentwicklung des Systems darstelle und die Maßnahme „nachhaltig abgesichert“ sei. Wie die Jugendämter diese Verpflichtungen aufgreifen, inwieweit damit eine Implementierung von Verfahren zur Gewährleistung von Qualität bei Kita-Trägern sichergestellt ist, ob sich dadurch regionale Disparitäten verringern könnten und ob damit ein Beitrag geleistet wird, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land herzustellen, kann auch nach Durchführung und Auswertung der Fallstudie noch nicht (abschließend) bewertet werden, weil die Befragten gerade erst begonnen haben, Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam weiterzuentwickeln. Mit Hilfe des webbasierten Monitoring- und Administrationssystems und einer Nachbefragung in ein oder zwei Jahren könnten hier möglicherweise tiefergehende Erkenntnisse generiert werden.

Prüfkriterium 9.6c: Es gibt Vorgaben des Landes für die Installierung eines systematischen Monitorings auf verschiedenen Ebenen (Land, Kommune, freie Träger).

Vorgaben für den Aufbau eines systematischen Monitorings finden sich in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten in **Niedersachsen** und **Rheinland-Pfalz**. Hier geht es vor allem um IT-Lösungen für eine verbesserte Steuerung und eine effizientere Administration. In **Rheinland-Pfalz** ist das System inzwischen weitgehend implementiert und umfasst unter anderem die Administration der Betriebserlaubnisse, einen Personalrechner, Module für „Besondere Vorkommnisse“ und die Fachberatung sowie

ein Kinder-, Personal- und Freigabemodul als Grundlage für Finanzierung, Abrechnung und Prognosen. 2021 wurde die Entwicklung eines Finanzierungs- und Abrechnungssystems in Auftrag gegeben; einige Funktionen, zum Beispiel für Abschlagszahlungen für Personalkosten und im Rahmen des Sozialraumbudgets wurden bereits freigeschaltet. Aus der Perspektive des Landes werden damit Grundlagen für ein Monitoring geschaffen, eine „zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems der institutionellen Kindertagesbetreuung vorangetrieben“ (BMFSFJ, 2022a, S. 511). Insofern steht die Umsetzung mit den weiteren Initiativen des Landes zur Steuerung der Qualitätsentwicklung im Zusammenhang, die durch die zweite Maßnahme in diesem Handlungsfeld unterstützt wird.

3.3.2.3 Fazit

In fünf Ländern wurde das Handlungsfeld 9 zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems genutzt, die sich in die Gesamtstrategie der jeweiligen Länder einordnen. Dazu gehören Instrumente des Monitorings, der Partizipation, der finanziellen Unterstützung der Träger für die Sicherung und Entwicklung der Qualität sowie die Förderung der Begleitung und Beratung von Kindertagespflege. Eine Erweiterung externer Evaluationen oder durch das Land geregelter Verfahren zur Gewährleistung von Qualität wurde im Rahmen der Umsetzung dieses Handlungsfeldes nicht vorgenommen. Diesbezügliche Vorgaben finden sich allerdings in einigen Landesgesetzen, die verknüpft beziehungsweise zeitgleich mit der Entwicklung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte reformiert wurden. Dies betrifft einige Länder, die im Jahr 2019 ihre Gesetze revidiert und zum Teil mit der Planung der Umsetzung des KiQuTG verknüpft haben (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein), und das Saarland, wo 2022 ein neues Gesetz verabschiedet wurde und in Kraft trat. In einem Teil der Länder spielt jedoch die Stärkung der Steuerungskapazitäten der öffentlichen Träger – im Land wie auf der kommunalen Ebene – nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Der Stellenwert öffentlicher Steuerung bleibt somit sehr unterschiedlich. Bundesweit sind eine Konkretisierung, Weiterentwicklung oder verstärkte Umsetzung von Verfahren zur Gewährleistung von Qualität während der Phase der Umsetzung des KiQuTG nicht zu erkennen; die mit der Formulierung in § 22 Absatz 4 SGB VIII und der Ausgestaltung des Handlungsfeldes 9 implizierte Stärkung der Verantwortung der Länder hat zwar zur Entwicklung einiger Steuerungsinstrumente, aber nicht zu wesentlichen Veränderungen in den Strategien der Länder geführt.

Anhand der Übersicht über die Maßnahmen in diesem und in anderen Handlungsfeldern bestätigt sich, dass das Handlungsfeld 9 Querschnittscharakter hat und Schnittstellen zu anderen Handlungsfeldern aufweist. So werden beispielsweise Instrumente der Qualitätsentwicklung auch in den personalbezogenen Handlungsfeldern und bei der Kindertagespflege im Zusammenhang mit Fachberatung und Fort- und Weiterbildung (Handlungsfeld 3 und 8) thematisiert; die Förderung der Sprachbildung (Handlungsfeld 7) oder spezifische Konzepte zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (Handlungsfeld 10) werden in den Gesamtkonzepten einiger Länder der Qualitätsentwicklung zugerechnet. In besonderem Maße zeigen sich Überschneidungen zu Handlungsfeld 1, das im Hinblick auf Planung und Bedarfsorientierung ebenfalls die Steuerungskapazität der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressiert (Kapitel 3.3.1), jedoch keine Maßnahmen zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten enthält, während ein Teil der Maßnahmen im Handlungsfeld 9 sich auf die im Handlungsfeld 1 angesprochene Stärkung einer bedarfsgerechten Planung beziehen. Diese Überschneidungen sind nicht erstaunlich – wenn das übergeordnete Ziel ein bedarfsgerechtes Angebot von hoher Qualität ist, hängen Bedarfsplanung und Gewährleistung von Qualität eng miteinander zusammen. Beide Handlungsfelder gemeinsam weisen somit Querschnittscharakter auf.

3.3.3 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Übergreifendes Ziel des KiQuTG ist es, Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen (Deutscher Bundestag, 2018, S. 1). Mit Blick auf das Ziel, den „Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 10) zu gewährleisten, skizzierte der Zwischenbericht der AG Frühe Bildung die Herausforderung, dass gerade „Kinder aus bildungsfernen Familien, aus sozial benachteiligten Familien oder Familien mit Migrationshintergrund [...] in besonderem Maße von frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung“ profitierten, sie „diese bislang allerdings vergleichsweise seltener bzw. lebenszeitlich betrachtet später sowie in einem geringeren Umfang in Anspruch“ nähmen (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 10). Im Gegensatz zu den meisten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG ist den Fragen der Elternbeiträge kein eigenes Kapitel im Zwischenbericht der AG Frühe Bil-

dung gewidmet. Jedoch finden sich Ausführungen dazu in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“: Um „Hürden der Inanspruchnahme ab[zuj]bauen“, seien Elternbeiträge eine „wichtige Stellschraube“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 11): „Eine sozialverträgliche Gestaltung von Beiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit kann die Nutzung außerfamiliärer Betreuungsangebote insbesondere auch durch bildungsferne oder sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund fördern.“ (BMFSFJ & JFMK, 2016, S. 11)

Die im Zwischenbericht der AG Frühe Bildung gestellte Diagnose fand Eingang in die Begründung für das Gute-KiTa-Gesetz: „Wenn durch die Erhebung von Kostenbeiträgen Kindern der Zugang zu Tageseinrichtungen oder zur Kindertagespflege versperrt oder der Zugang verzögert wird, wird die Beitragsentlastung zur Frage der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Deutscher Bundestag, 2018, S. 1). Im Gesetz wird die Gebührenentlastung auf zwei Wegen adressiert. Zum einen enthält Artikel 2 eine Novellierung von § 90 SGB VIII. Demnach müssen die Elternbeiträge künftig in allen Ländern gestaffelt (Absatz 3) und Eltern, die Transferleistungen (inklusive Kinderzuschlag und Wohngeld) beziehen, auf Antrag von Beiträgen freigestellt und durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend beraten werden (Absatz 4). Die Kriterien, nach denen gestaffelt wird, sind jedoch nicht verpflichtend und nur beispielhaft aufgezählt; in Frage kommen „insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes“ (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). Zum anderen bietet § 2 Satz 2 des KiQuTG den Ländern die Möglichkeit, Eltern über die Vorschriften des § 90 SGB VIII hinaus zu entlasten; förderfähig sind Maßnahmen, die über die Umsetzung dieser Vorschriften hinausgehen. Allerdings hatten die Länder bei der Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte die Möglichkeit, auch für die Umsetzung der Novellierung von § 90 SGB VIII Bundesmittel einzuplanen. Die Verausgabung dieser Mittel ist jedoch nicht Gegenstand der Handlungs- und Finanzierungskonzepte und der Fortschrittsberichte.

3.3.3.1 Kontext der Maßnahmen

Das Recht jedes Kindes, herkunftsunabhängig einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu erhalten, wurde in Deutschland vor allem durch die Einführung von Rechtsansprüchen und den quantitativen Ausbau gestärkt. Das Prinzip der Zugänglichkeit bezieht sich auf die Frage, ob das Recht auch genutzt werden kann und allen Berechtigten der gleiche Leistungszugang gewährt wird. Wenn die Nutzung eines Platzes mit Kosten für die Eltern verbunden ist, kann dies eine Hürde sein, die die Zugänglichkeit einschränkt (Fischer, 2019). Vor diesem Hintergrund sind die im KiQuTG enthaltenen Maßnahmen zur Entlastung von Eltern zu sehen. Studien zeigen, dass trotz des quantitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung die soziale Selektivität bei deren Inanspruchnahme nicht nur weiterhin vorhanden ist, sondern sich sogar in den letzten Jahren eher verschärft als verringert hat (Spieß, 2017). Bekannt ist, dass Familien mit Migrationshintergrund, aus unteren Einkommensschichten und mit geringer formaler Bildung Kindertagesbetreuung vergleichsweise seltener und zu einem späteren Zeitpunkt im Lebenslauf des Kindes nutzen als andere (Jessen et al., 2020; Kreyenfeld & Krapf, 2016; Schober et al., 2016; vgl. zusammenfassend IAQ, pädquis & ZQM, 2021, S. 115 f.) – diejenigen Kinder, die am meisten von frühkindlicher Bildung profitieren würden, nutzen die Angebote am seltensten (Böttcher et al., 2014; Schmitz, Spieß & Huebener, 2023). Gründe für die soziale Selektivität liegen – so die Forschung – zum einen in der Erwerbstätigkeit der Eltern begründet: Haushalte mit zwei erwerbstätigen Elternteilen oder Alleinerziehenden-Haushalte fragen Kindertagesbetreuung häufiger nach als Haushalte mit nicht-erwerbstätigen Elternteilen. Neben nachfrageseitige Faktoren (etwa individuellen Präferenzen oder kulturellen Normen) spielen angebotsseitige Faktoren eine Rolle – das Vorhandensein eines Platzes und die Kosten dafür (Pavolini & Van Lancker, 2019; Schober et al., 2016). Darüber hinaus deutet die Auswertung der Fallstudien darauf hin, dass die mit dem Subsidiaritätsprinzip verbundene Eigenständigkeit der freien Träger Risiken für die Teilhabe benachteiligter Gruppen in sich birgt, was aus der Sicht von einigen Jugendämtern, aber ebenso von freien Trägern als Problem angesprochen wird. Auch im Kontext der Equal Access-Studie werden im Hinblick auf die Platzvergabe „vielseitige Benachteiligungsrisiken“ angesprochen: „Die Priorisierung von Gruppen entlang spezifischer Konzepte und Trägerideologien kann zur Benachteiligung einzelner Gruppen führen.“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 237; siehe auch Kapitel 3.3.1.1 sowie Hogrebe et al. 2021).

Übersicht 60: Blitzlicht zu Zugangshürden bei der Platzvergabe (Fallstudien, 2022)

Abkürzungen:

Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)

In allen Ländern wird berichtet, dass die Platzvergabe über die einzelnen Träger läuft und der Einfluss der örtlichen Jugendämter begrenzt ist: „Wir verteilen die Plätze nicht, wir haben kein zentrales Verfahren, wir haben nur den Kita-Navigator, wo die Eltern sich online registrieren können, aber das ist Trägerentscheid. [...] Wir haben nur, weil wir zusätzliche Trägeranteile finanzieren, den Passus im Vertrag festgelegt, dass wir über zwei Plätze pro Gruppe verfügen dürfen [...] und, dass wir die

Kinder, die bis Mai nicht vermittelt werden konnten, dass wir die dann halt auf freie Plätze vorschlagen dürfen.“ (JA) Jugendämter versuchen zum Teil, wie in diesem Beispiel, über Verhandlungen mit Trägern den Zugang für benachteiligte Kinder zu sichern. Dies scheint jedoch höchstens einzelfallbezogen zu funktionieren; allgemeine Verfahren, die einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen sollten, scheinen nicht auf Akzeptanz zu stoßen: „Wir haben über eine zentrale Platzvergabe mit den Trägern schon mehrfach gesprochen. Wir haben auch verschiedene Testläufe schon mal gemacht mittels so einer Art wie ein Gutscheiverfahren, ähnlich wie es in Berlin ist. Aber die Träger machen nicht mit.“ (JA) Auch einige Vertreterinnen und Vertreter von Kita-Trägern sehen Diskriminierungsrisiken und fordern mehr Verbindlichkeit: „Also vom Grundsatz her haben wir natürlich erstmal in der Kita-Landschaft die Situation so, dass die Träger entscheiden können. Wir haben ja Aufnahmekriterien [...]. Gleichzeitig denke ich aber, ist es ebenso wichtig, dass man da eine Verbindlichkeit schafft, damit es eben nicht so ist, dass manche Träger sich vielleicht auch nur bestimmten Kindern zuwenden.“ (KT)

Während einige Jugendämter Strategien entwickelt haben, um die Platzvergabe unter sozialpolitischen Gesichtspunkten zu steuern, betrachten andere die Trägerautonomie als Grenze für ihre Handlungsmöglichkeiten; konstatiert wird im Hinblick auf das kommunale Steuerungshandeln ein Spannungsfeld „zwischen dem Universalitätsprinzip eines allgemeinen Platzanspruchs [...] und dem Subsidiaritätsprinzip“ (Menzel & Scholz, 2022, S. 253), das kennzeichnend für den korporatistischen Wohlfahrtsstaat in Deutschland ist. Die im Mittelpunkt dieses Kapitels stehende Frage nach den Elternbeiträgen ist demnach ein Faktor von mehreren, der die Teilhabe benachteiligter Gruppen beeinflusst (Menzel & Scholz, 2022).

Befragungsergebnisse weisen darauf hin, dass viele Eltern grundsätzlich bereit wären, für (eine qualitativ hochwertige) Kindertagesbetreuung sogar höhere Beiträge zu zahlen; mehrheitlich gilt dies allerdings für das oberste Einkommensquartil (Camehl et al., 2015; Burghardt & Kluczniok, 2016). Auswertungen von Elternbefragungen im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstitutes bestätigen dieses Bild. Hier wurden die Eltern in fünf Einkommensgruppen eingeteilt. Dass die Kosten ein (sehr) wichtiges Kriterium für die Auswahl der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige seien, gaben 44 Prozent der Befragten im untersten Quintil, aber nur 18 Prozent der Befragten im obersten Quintil an (Hubert et al., 2021). Nach den Auswertungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz begründen Eltern, die trotz eines bestehenden Bedarfs keine Betreuung für ihr Kind nutzen, dies in 23 Prozent der Fälle mit den Kosten, so dass die Kosten im Vergleich zu anderen abgefragten Gründen am häufigsten genannt werden. Bei Familien mit einem Einkommen oberhalb des Medianeinkommens liegt der Anteil nur bei 10 Prozent gegenüber 27 Prozent bei Familien unterhalb der Armutsriskogrenze (das heißt, mit einem Einkommen, das unter 60 Prozent des Medianeinkommens liegt; BMFSFJ, 2022a, S. 197). Bei denjenigen Familien aus dieser Einkommensgruppe, die eine Betreuung nutzen, liegt der Anteil des hierfür ausgegebenen Haushaltseinkommens bei durchschnittlich 13 Prozent und damit deutlich oberhalb des Durchschnitts von 8 Prozent (BMFSFJ, 2022a, S. 194). Hier ist zu berücksichtigen, dass viele Eltern aus dieser Einkommensgruppe, insbesondere seit der Einführung der Beitragsbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII, keinen Beitrag zahlen müssen, so dass für diese Eltern die Kosten keinen Hinderungsgrund darstellen können. Würden sich die Auswertungen also nur auf diejenigen Familien beziehen, die – etwa mit geringem Einkommen aus Erwerbstätigkeit – beitragspflichtig sind, würden sowohl der durchschnittliche Anteil der Betreuungskosten am Haushaltseinkommen als auch der Anteil derjenigen Familien, für die Kosten einen Hinderungsgrund bilden, demnach wahrscheinlich deutlich höher liegen.

Die Problematik der Familien mit einem Einkommen kurz oberhalb der Grenze für eine Beitragsbefreiung lässt sich belegen anhand von Modellrechnungen, die im Rahmen einer Studie zur Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Maßnahmen und Leistungen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurden (Prognos, 2014). Bezogen auf die Altersgruppen und bei einer Aufteilung der Einkommensgruppen in vier Quartile wurde der größte Einfluss der Kosten auf die Entscheidung über die Nutzung einer Betreuung für die Gruppe der unter Dreijährigen und für das zweite Quartil (Familien mit geringen bis mittleren Einkommen) ermittelt (Prognos, 2014). Die Nutzung von Betreuung für über Dreijährige scheint vielfach so selbstverständlich zu sein, dass die Nachfrage wenig kostenelastisch ist. Dass die Effekte bei geringen und mittleren Einkommen größer sind als in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen, dürfte daran liegen, dass diese Familien (im Gegensatz zu vielen beitragsbefreiten Familien mit Bezug von Transferleistungen in der niedrigsten Einkommensgruppe) Gebühren zahlen müssen, die einen relativ hohen Anteil ihres Einkommens ausmachen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Zahlung der Gebühren in Relation zum Erwerbseinkommen nicht lohnt, besonders hoch, was einem Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes widerspricht, nämlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu befördern. Insofern lassen die Ergebnisse der Modellrechnungen vermuten, dass bezüglich der Stärkung von Teilhabe bei der Entlastung von Gebühren nicht nur die untersten Einkommensgruppen, sondern auch Familien mit geringen bis mittleren Erwerbseinkommen in den Blick genommen werden müssen.

Mit dem Fokus auf einkommensbezogene Kriterien ist die Frage nach allgemeinen, universalistischen und spezifischen, selektiven Beitragsentlastungen angesprochen (Van Lancker & Van Mechelen, 2015). Unter allgemeinen Beitragsentlastungen werden im Folgenden solche verstanden, die entweder alle Kinder oder alle Kinder eines bestimmten Altersjahrgangs betreffen. Spezifische Beitragsentlastungen richten sich dagegen an Familien, die aufgrund einer bestimmten Höhe des Einkommens anspruchsberechtigt sind. Eine Analyse der Beitragsregelungen in den Ländern vor Inkrafttreten des KiQuTG (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 4.3.3.1) zeigte, dass es in einigen Ländern (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen) eine landesgesetzlich geregelte Pflicht zu einer einkommensbezogenen Staffelung gibt und dass in vielen Ländern bereits vor 2019 allgemeine Beitragsbefreiungen eingeführt worden waren: für alle Altersgruppen (Berlin), für Drei- bis Sechsjährige (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz), für das letzte Kindergartenjahr (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) oder für 5 beziehungsweise 6 Stunden täglich (Hamburg, Hessen). Die Entlastungen, die ab 2019 neu hinzugekommen sind, wurden fast alle (mit Ausnahme des Krippengeldes in Höhe von 100 Euro monatlich für die Betreuung von Ein- bis Zweijährigen in Bayern) über Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingeführt (zum Überblick über Entlastungen der Eltern siehe BMFSFJ, 2022a, S. 184-185). Im Monitoring-Bericht wird festgestellt, dass sich „die Elternbeiträge in einer großen Spannbreite bewegen“ (BMFSFJ, 2022a, S. 186; vgl. dazu auch die Tabellen zu monatlichen Elternbeiträgen auf S. 187 und 188) – zwischen den Ländern (BMFSFJ, 2022, S. 189, S. 199) ebenso wie innerhalb vieler Länder (BMFSFJ, 2022a, S. 192). Durch die vollständigen Beitragsfreistellungen für alle Kinder oder mehrere Jahrgänge in einem Teil der Länder und unveränderte oder sogar gestiegene Beitragsbelastungen in einigen anderen (BMFSFJ, 2022a, S. 189) haben sich die Unterschiede in den Beitragsbelastungen der Eltern eher verschärft als reduziert. Regionale Faktoren erklären fast die Hälfte der Varianz in den Beitragsbelastungen der Eltern, die andere Hälfte ist durch individuelle Merkmale der Familien wie Einkommen, Kinderzahl und gewählte Betreuungsform erklärbar (BMFSFJ, 2022a, S. 193).

Zusätzliche Aktualität gewinnt die Frage nach den Elternbeiträgen mit dem Nationalen Aktionsplan, den die Bundesregierung seit Mai 2022 zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie erarbeitet: „Ziel der Europäischen Garantie für Kinder ist es, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der effektive Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste gewährleistet wird. Dazu zählen: kostenlose frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, kostenlose Bildung (einschließlich schulbezogener Aktivitäten und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag), kostenlose Gesundheitsversorgung, gesunde Ernährung und angemessener Wohnraum.“ (Europäische Kommission, o.J.) Für die Entwicklung des Nationalen Aktionsplans wurde ein breit angelegter Partizipationsprozess angestoßen. Der Aktionsplan soll dazu beitragen, „Kinder und Jugendliche vor Armut [zu] schützen“ und „soziale Teilhabe für alle [zu] ermöglichen“ (BMFSFJ, 2022b). Die „Armutsrisikoschwelle“ wird allgemein bei einem Familieneinkommen („Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen“) von 60 Prozent des Medians angesetzt (BMFSFJ, 2022a, S. 194; siehe auch Schmitz, Spieß & Huebener, 2023), unabhängig davon, ob es sich um ein geringes Erwerbseinkommen oder um ein Einkommen aus Transferleistungen handelt. Vor diesem Hintergrund trifft der Aktionsplan auf eine Ausgangslage, in der auf der Basis von Daten aus dem Mikrozensus 2021 ein gutes Fünftel der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren als armutsgefährdet eingestuft wurde; 12,8 Prozent der unter 18-Jährigen – also etwa die Hälfte der von Armutsrisiken betroffenen Kinder und Jugendlichen – lebten im Dezember in einem Haushalt mit Bezug von SGB-II-Leistungen (Tophoven, i.E.). Die Daten zum SGB-II-Bezug zeigen extreme regionale Unterschiede: „Unter den Kommunen mit sehr hohen Werten finden sich im Besonderen die kreisfreien Städte wieder. Anteile von über 30 Prozent weisen die kreisfreien Städte Gelsenkirchen (41,0 %), Bremerhaven (33,7 %), Wilhelmshaven (31,7 %), Essen (30,8 %) und Duisburg (30,7 %) auf. Die drei niedrigsten Quoten sind in den bayrischen Landkreisen Ansbach (2,3 %), Unterallgäu (2,2 %) und Pfaffenhofen a. d. Ilm (1,9 %) verortet.“ (Tophoven, i.E., S. 16) Gerade im Hinblick auf den Zugang von armutsgefährdeten Kindern zu Bildung gehört die Ausgestaltung von Elternbeiträgen – ebenso wie Kindergeld, Kinderzuschlag und die angestrebte Grundsicherung für Kinder – zu den zentralen Stellschrauben.

Für Familien mit Bezug von Transferleistungen (inklusive Kinderzuschlag und Wohngeld) wurde über Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes mit der in § 90 Absatz 4 eine Beitragsbefreiung verbindlich realisiert, auch wenn weder über die tatsächliche Praxis der Beitragsbefreiung noch über die Wahrnehmung der Beratungspflicht systematische Erkenntnisse vorliegen. Den Ergebnissen des Monitorings zufolge hat der Anteil von Eltern, die keine Beiträge zahlen, bis 2021 zugenommen (BMFSFJ, 2022a, S. 186), was zum einen durch die Regelung in § 90 Absatz 4 SGB VIII, zum anderen auf die im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingeführte Beitragsbefreiungen zurückzuführen sein dürfte. Die Auswertung von qualitativen Interviews, die 2019/2020 in einer Studie von Ramboll (BMFSFJ, 2020b) durch-

geführt worden waren, deutete darauf hin, dass sich der Kreis der Familien mit Anspruch auf eine Gebührenbefreiung durch die Novellierung deutlich ausgeweitet hat, dass jedoch die Beratungspflicht höchst unterschiedlich umgesetzt wird. Empfohlen wurde daher eine nähere Untersuchung der kommunalen Praxis.

Für die Bekämpfung von Kinderarmut ist die Erwerbstätigkeit von Eltern von zentraler Bedeutung, und die Verfügbarkeit einer sowohl bezahlbaren als auch bedarfsgerechten Betreuungslösung stellt eine Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit dar (nicht nur, aber vor allem für Alleinerziehende). Wenn es darum geht, Eltern über den Einstieg in die Erwerbstätigkeit die Beendigung des SGB-II-Bezugs zu ermöglichen, sind vor allem die Kosten relevant, die bei einem niedrigen Erwerbseinkommen für die Kinderbetreuung bezahlt werden müssen. Hier setzte die ebenfalls mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes vorgenommene Novellierung von § 90 Absatz 3 SGB VIII an. In der Studie von Ramboll zeigte sich anhand der Analyse von Gebührenordnungen in 646 Kommunen (bundesweit, ohne Mecklenburg-Vorpommern und Stadtstaaten), dass bereits vor der Novellierung von § 90 Absatz 3 SGB VIII fast überall (99,6 Prozent) Staffelungskriterien enthalten waren; danach stieg der Anteil nochmal geringfügig (auf 99,9 Prozent; BMFSFJ, 2020b, S. 40). Die einkommensbezogene Staffelung war und ist jedoch nur in einem Drittel der kommunalen Gebührenordnungen vorgesehen (34,6 beziehungsweise 34,9 Prozent; BMFSFJ, 2020b, S. 41). Darunter sind erwartungsgemäß alle Kommunen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, wo die Einkommensstaffelung nach Einkommen landesrechtlich vorgeschrieben ist, aber auch etwa drei Viertel der Kommunen in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen, wo es Kann- oder Soll-Regelungen gibt (BMFSFJ, 2020b, S. 41).

Im weiteren Verlauf der Studie wurde die Streuung von Elternbeiträgen bundesweit und in den einzelnen Ländern bei unterschiedlichen Betreuungskonstellationen und differenziert nach Familien mit Bruttoeinkünften von 30.000, 60.000 oder 90.000 Euro analysiert. Es fanden sich erhebliche Unterschiede sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb der einzelnen Länder; Veränderungen seit dem 01.08.2019 waren kaum zu verzeichnen. Familien mit geringem Einkommen (hier: 30.000 Euro) zahlten für die Ganztagsbetreuung eines 14 Monate alten Krippenkindes bis zu 567 Euro und in der Kindertagespflege bis zu 360 Euro monatlich, für ein 42 Monate altes Kindergartenkind bis zu 388 Euro, wenn die beiden Geschwisterkinder sind, konnten die Kosten bis zu 755 Euro im Monat betragen. Insgesamt zeigt sich, dass Familien mit geringem Einkommen einen deutlich höheren Anteil ihres Einkommens für Kindertagesbetreuung einsetzen müssen als andere. Wenn eine vierköpfige Familie mit einem Bruttomonatseinkommen von 2.500 Euro 215 Euro für die Kindertagesbetreuung zahlen muss, macht dies knapp 9 Prozent aus; der Höchstbeitrag von 755 Euro entspricht 30 Prozent (BMFSFJ, 2020b, S. 61 ff.).

Die Novellierung von § 90 Absatz 3 SGB VIII hat den Ergebnissen der Studie gemäß kaum Veränderungen und somit auch keine Verbesserungen für Eltern mit geringem Erwerbseinkommen gebracht, weil das Einkommen nur eines von mehreren möglichen Staffelungskriterien ist. Vor diesem Hintergrund strebte die Bundesregierung im Zuge der Verlängerung des KiQuTG im Sommer 2022 (Kapitel 1.1) zunächst eine verbindliche Festschreibung des Einkommens als Staffelungskriterium an. Hiergegen wurden insbesondere in der ersten Stellungnahme des Bundesrates Bedenken geäußert. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde die geplante Änderung zur Verbindlichkeit der Staffelungskriterien wieder gestrichen, um dem geltend gemachten Umstand, dass der hiermit verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand für die Einkommensprüfung von den Ländern und Kommunen nicht geleistet werden könne, Rechnung zu tragen. Eine deutliche Entlastung für Eltern mit geringem Erwerbseinkommen wird es allerdings ab 2023 auf anderem Wege geben: Durch die Wohngeldreform sollen Berechnungen zufolge künftig nicht mehr 600.000, sondern weitere 1,4 Millionen Haushalte wohngeldberechtigt sein (BMWSB, 2022). Familien dieser Gruppe werden somit einen Anspruch auf Beitragsbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII haben und damit stärker entlastet werden, als dies durch eine einkommensbezogene Staffelung der Beiträge der Fall wäre.

3.3.3.2 Umsetzung und Analyse der Maßnahmen

Auch wenn die Entlastung von Eltern über Artikel 1 und 2 des Gute-KiTa-Gesetzes adressiert wurde, waren nur die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Gegenstand des Auftrags und der Erhebungen im Rahmen der Umsetzungsstudie. Während die Novellierung von § 90 SGB VIII spezifische Beitragsentlastungen für sozioökonomisch benachteiligte Gruppen brachte, konnten über die Gebührentlastung nach § 2 Satz 2 KiQuTG nicht nur spezifische, sondern auch allgemeine Beitragsentlastungen gewährt werden. *Tablelle 21* ist zu entnehmen, mit welchen Instrumenten diese Entlastungen eingeführt wurden; zu den in den Jahren 2019, 2020 und 2021 eingesetzten Finanzmitteln siehe *Anhang C*. In sechs der

elf Länder, die Maßnahmen zur Entlastung von Eltern in ihrem Handlungs- und Finanzierungskonzept verankert haben, wurden diese bereits 2019 umgesetzt, alle weiteren Maßnahmen traten 2020 – spätestens zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im August – in Kraft. Spezifische Entlastungen für Eltern mit geringem Einkommen wurden nur in Brandenburg implementiert.

Tabelle 21: Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

§2 Satz 2	Maßnahme	Instrument zur Umsetzung	Rechtsform	Inkrafttreten/ Umsetzung
BY	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	Art. 23 Abs.3 BayKiBiG: Beitragszuschuss für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung	Ge	2019
BB	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	§ 17 Abs.1a, 23 Abs.1 Nr.12 KiTaG; Kita-BBV	Ge, Vo	2019
HB	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	§ 19a BremKTG: Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Ge	2019
MV	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019	§ 21 Abs.5 Satz 3 und 4, 6. ÄndG KiföG M-V	Ge	2019
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020	§ 29 Abs.1 Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019: Beitragsfreiheit für alle bis zu 50 Wochenstunden.	Ge	2020
NI	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung vom 16.10.2019 (ersetzen Kindertagespflege ab drei Jahre)	Ri	2019 (befr.)
NW	Familien entlasten	§ 50 Abs.1 KiBiz: Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr (für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung) (Ausgleich von Einnahmeausfällen für ÖTJ)	Ge	2020
RP	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen	Art. 1, § 26 Abs.1 KiTa-Zukunftsgesetz: Beitragsfreiheit ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auch für Betreuung in „Krippengruppen“ (vorher nur in Kindergartengruppen)	Ge	2020
	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung	Art. 1, § 25 Abs.2 KiTa-Zukunftsgesetz: dynamische Anpassung der Erstattungsleistung an ÖTJ für Beitragsbefreiung an Ist-Personalkosten	Ge	2021
SL	Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte	§ 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG: Stufenweise Reduzierung des durch Elternbeiträge zu refinanzierenden Anteils an den Personalkosten durch entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses	Vo	2019
	Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	§ 19 Abs.2 Ausführungs-VO SKBBG: Erhöhung des Landeszuschusses pro Betreuungsstunde in der Kindertagespflege	Vo	2019
ST	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	§ 13 Abs.4 KiFöG: befristete Befreiung von Beiträgen für jüngere Geschwisterkinder, wenn ein Kind in KiTa oder Hort betreut wird	Ge, Vo	2020 (befr.)
SH	Deckelung der Elternbeiträge	Art. 1, § 31 KiTa-Reform-Gesetz vom 19.12.2019: Beitragsdeckel (Höchstsatz pro Stunde) ab 01.08.2020	Ge	2020
TH	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien	§ 30 Abs.1 ThürKigaG (Beitragsfreistellung vorletztes Kindergartenjahr, Ausgleich von Kosten für Gemeinden)	Ge	2020

Ge: Gesetz; Vo: Verordnung; Ve: Vereinbarung/Vertrag; Ri: Richtlinie/Förderprogramm; Pr: Projekt, Ke: Konzeptentwicklung

Quelle: HFK und FB der Länder

In allen Ländern wurden die Maßnahmen wie geplant auf den Weg gebracht. Abweichungen im Mittelabfluss gibt es in weniger als der Hälfte der Länder. In den Ländern, in denen allgemeine Beitragsbefreiungen – für alle Kinder (MV) oder für bestimmte Altersgruppen (HB, NW, TH) – oder landeseinheitliche allgemeine Entlastungsregelungen (BY, SH und Kindertageseinrichtungen SL) eingeführt wurden, entsprach der Mittelabfluss weitgehend den Planungen. Während in **Bayern** der Mittelabfluss 2019 aus demographischen Gründen zunächst höher als erwartet war, erfolgt er seit 2020 entsprechend dem angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzept planmäßig. In **Mecklenburg-Vorpommern** können die Kosten für die Maßnahme nur hypothetisch berechnet werden, weil keine Elternbeiträge mehr erhoben werden. Da es 2021 in der Kindertagesförderung zu höheren Kostensteigerungen kam als im Handlungs- und Finanzierungskonzept angenommen und ein Teil dieser Kosten über Elternbeiträge hätte finanziert werden müssen, ergibt sich eine deutlich höhere Kofinanzierung aus Landesmitteln als geplant. Während im **Saarland** die Mittel für die Absenkung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen weitgehend planmäßig abgeflossen sind, ist dies für die Kindertagespflege nicht der Fall. Zum Teil liegt dies daran, dass die örtlichen Jugendämter nachträglich und zu unterschiedlichen Zeitpunkten abrechnen. Darüber hinaus wird eine leicht rückläufige Nutzung von U3-Betreuung konstatiert, die jedoch nicht mit der Beitragshöhe in Verbindung gebracht wird; der Grund könnte, wie in anderen Ländern auch, eher in der Pandemiesituation liegen. In **Rheinland-Pfalz** wurde die Beitragsfreiheit für Zweijährige ausgeweitet, so dass nun alle Zweijährigen unabhängig vom Einrichtungstyp kostenfrei eine Kindertageseinrichtung besuchen können. Darüber hinaus wurde mit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 eine bereits seit 2019 angewandte Regelung zum interkommunalen Ausgleich von strukturell bedingten Kosten verstetigt und in die Landeszuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG integriert. Ausgleichszahlungen für die Erstattung von Elternbeiträgen erhalten die Jugendämter nun auf dieser Grundlage. Auch die Finanzierung der Beitragsbefreiung für alle Zweijährigen ist seit Mitte 2021 in diese Zuweisung eingerechnet. Da der Anstieg der Platz- und der Kinderzahlen unter der Prognose von 2018 lag, wurden etwas weniger Mittel verausgabt als geplant. In **Niedersachsen** war die Inanspruchnahme der Mittel für die Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter von Anfang an geringer als erwartet und ist kontinuierlich gesunken, obwohl die Anzahl der ausschließlich in der Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren weitgehend konstant blieb. Das Land **Sachsen-Anhalt** ging für 2021 aufgrund der gestiegenen Anzahl von Familien mit mehreren Kindern, wie schon für das Vorjahr, von einem höheren Mittelbedarf aus; die Abrechnung für 2021 zeigte allerdings im Gegensatz dazu einen gegenüber der Planung um fast 20 Prozent geringeren Mittelabfluss, was auf die unsichere Datengrundlage bei der Kalkulation zurückgeführt wird. In **Brandenburg** blieb der Mittelabfluss für die Refinanzierung der Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen seit dem Inkrafttreten der Regelung 2019 in jedem Jahr deutlich hinter den Planungen zurück. Zu berücksichtigen ist, dass die Höhe der verplanten Mittel deutlich gestiegen ist – von 1.914.000 Euro im Jahr 2020 auf 2.609.799 im Jahr 2021. Neben der Verplanung der gebildeten Reste hängt dies mit gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Berechnungsgrundlage für die Erstattung von Einnahmeausfällen der Kita-Träger und sich daraus ergebende Unsicherheiten über die Höhe der pro Fall benötigten Mittel zusammen. Der Mittelabfluss ist in deutlich geringerem Maße gewachsen, nämlich von 890.688 Euro auf 1.053.563 Euro, so dass er 2021 immer noch deutlich unterhalb des Niveaus der Verplanung für 2020 lag.

Die Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz zeigen, dass seit Inkrafttreten des KiQuTG eine Entlastung der Eltern stattgefunden hat; der Anteil von Eltern, die keine Beiträge zahlen, ist – nicht zuletzt durch die neu eingeführten Beitragsbefreiungen in einigen Ländern – gestiegen. Deutlich wird aber auch, dass Familien im Verhältnis zu ihrem Haushaltseinkommen nach wie vor bei geringem Einkommen viel stärker belastet sind als bei höheren Einkommen (BMFSFJ, 2021, S. 182; BMFSFJ, 2022a, S. 197). Bei der folgenden Analyse der Maßnahmen anhand der Prüfkriterien ([Übersicht 61](#); [Tabelle 22](#)) wird der Fokus – den Zielen des Gesetzes entsprechend – in besonderem Maße auf Fragen der Teilhabe und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gelegt.

Übersicht 61: Handlungsfeldspezifische Prüfkriterien für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

- | |
|--|
| <p>11.1 Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um Eltern bei den Gebühren zu entlasten.
 11.2 Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.
 11.3 Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.
 11.4 Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.
 11.5 Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.
 11.6 Es gibt Vorgaben des Landes für ...</p> <p>a) eine auf die Stärkung von Teilhabe ausgerichtete allgemeine Entlastung der Eltern,
 b) eine spezifische Entlastung von Eltern mit Bezug von geringen Erwerbseinkommen,
 c) die Begrenzung der regionalen Spannweite in der Belastung von Eltern,
 d) die Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Gebührentlastungen.</p> |
|--|

Die feldspezifischen Prüfkriterien basieren vor allem auf der zentralen Bedeutung, die der Gebührentlastung in der Begründung des KiQuTG für die Stärkung von Teilhabe zugemessen wurde. Die Teilhabequoten werden nicht nur von den Kosten, sondern von unterschiedlichen Faktoren bestimmt – beispielsweise von der Verfügbarkeit von Plätzen, von Präferenzen der Eltern, von dem sich aus Wirtschaftslage und Arbeitsmarktsituation ergebenden Bedarf – und waren insbesondere seit 2020 stark von der Entwicklung der Corona-Pandemie beeinflusst. Insofern kann ein Anstieg der Anzahl der betreuten Kinder oder der Teilhabequote zwar ein Indikator für die teilhabefördernden Auswirkungen einer Maßnahme sein; eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung von anderen Faktoren ist jedoch nicht möglich. Daher werden die Maßnahmen im Folgenden anhand der aus der Forschung abgeleiteten Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge zwischen Kosten und Teilhabe (Kapitel 3.3.3.1) geprüft.

Übersicht 62: Blitzlicht zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Expertenworkshop, 2021)

Zunächst wurde – auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Bedarfsplanung im Handlungsfeld 1 – der immer noch bestehende Mangel an KiTa-Plätzen trotz des immensen quantitativen Auf- und Ausbaus der letzten fünfzehn Jahre als eine entscheidende Hürde für Teilhabe angesprochen. In einigen Ländern, so wurde berichtet, habe sich dieser Mangel sogar verschärft. Der weitere Ausbau sei daher vorrangiger als eine Gebührenbefreiung: *„Niemand hat etwas von einem Platz, der nichts kostet, wenn es ihn nicht gibt.“* Fehlende KiTa-Plätze wurden vor allem im Hinblick auf Kinder aus sogenannten „vulnerablen“ Familien als Problem identifiziert, da diese Familien die Kindertagesbetreuung – vor allem im U3-Bereich – seltener nachfragen, obwohl sie beziehungsweise ihre Kinder besonders davon profitieren würden. Eine Kostenfreiheit käme daher bei knappen Plätzen vor allem privilegierten Familien zugute: *„Wenn Plätze fehlen, bedeutet Beitragsfreiheit eine Umverteilung von unten nach oben.“*

Dennoch bestand in dem Workshop über „kostenfreie Bildung“ als langfristiges Ziel ein weitreichender Konsens; Unterschiede gibt es allerdings bei der Bewertung der Zwischenschritte, denn die finanziellen Ressourcen sind begrenzt. Hingewiesen wurde darauf, dass das Feld der Kindertagesbetreuung nicht nur mit anderen Politikfeldern wie der Gesundheits- oder Rentenpolitik und in den Ländern nicht zuletzt mit der Schulpolitik konkurriere, sondern auch mit Instrumenten wie der Kindergrundsicherung, die laut Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP in dieser Legislaturperiode eingeführt werden soll: *„Wir kriegen Gebührenfreiheit nicht sofort hin – auch für andere Politikfelder werden Ressourcen gefordert und benötigt.“* Des Weiteren wurde auch die Ressourcenkonkurrenz innerhalb der Umsetzung des KiQuTG thematisiert: *„Es wird gegeneinander ausgespielt, weil halt fünf Milliarden drin sind, und wenn ich dann ein Drittel für die Entlastung der Eltern bei den Beiträgen ausbebe, habe ich dieses Drittel nicht für die Qualitätsentwicklung.“* Andere Teilnehmende hingegen sprachen sich für eine Verbindung der verschiedenen Elemente aus: *„Man kann die Beitragsfreiheit nicht von der Qualität trennen, weil sie tatsächlich ein Thema der Teilhabe ist. [...] Die Qualitätsdebatte wird gegen die Elternbeiträge ausgespielt. [...] Es muss zusammen diskutiert werden.“*

Einen weitreichenden Konsens gab es auch darüber, dass es notwendig sei, knappe finanzielle Ressourcen zielorientiert einzusetzen und dass Gebührentlastungen sich daher – zumindest zunächst – auf diejenigen Familien konzentrieren sollten, die sie materiell in besonderem Maße brauchen. Nur vereinzelt wurde (von Seiten von Elternvertreterinnen und -vertretern) die Auffassung vertreten, dass eine allgemeine Beitragsbefreiung unabhängig von allen diesen Erwägungen möglichst kurzfristig durchgesetzt werden solle. Im Hinblick auf möglichst schnell zu realisierende Entlastungen wurde vor allem auf Familien mit geringem Einkommen verwiesen: *„Ein Grenzwert von 20.000 Euro für Beitragsbefreiung ist viel zu niedrig!“* Gerade Familien mit mittlerem Einkommen seien durch die Gebührenstrukturen oft besonders belastet: *„Oft müssen Höchstbeiträge ab 60.000 Euro Jahreseinkommen bezahlt werden – das sind keine Großverdiener!“*

Kritisch wurde des Weiteren angemerkt, dass die Länder die Verantwortung für die Umsetzung des § 90 SGB VIII (Absatz 3 und 4) vorrangig bei den Kommunen verorten: *„Der § 90 bietet, auch wenn es aktuell nicht funktioniert, vom Konstrukt her im SGB VIII einen Hebel, um sehr genau zu steuern und zu finanzieren. [...] Wenn dies aber seitens der Länder nicht überprüft wird, was in den Kommunen passiert, dann ist dort eine Stellschraube, an der gedreht werden muss. Eltern zu entlasten, die es sich eigentlich leisten könnten, ist eine fatale Entwicklung.“* Gefordert wurde vor diesem Hintergrund eine erweiterte Verantwortung der Länder für die Gestaltung der Gebühren.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 11.6a: Auf die Stärkung von Teilhabe ausgerichtete allgemeine Entlastung der Eltern: Für allgemeine Beitragsentlastungen wird das Argument angeführt, dass damit alle Familien beziehungsweise alle Kinder eines bestimmten Altersjahrgangs gleich behandelt werden. Diese Gleichbehandlung ist insofern wichtig, als eine spezifische Herangehensweise Stigmatisierung mit sich bringen kann, die mit einem allgemeinen Ansatz vermieden wird. Des Weiteren hat eine allgemeine Entlastung den Vorteil, dass sie nicht extra beantragt werden muss und somit gerade für benachteiligte Gruppen leicht zugänglich ist. Darüber hinaus trägt eine allgemeine Gebührenbefreiung für die Kindertagesbetreuung dazu bei, „gebührenfreie Bildung“ zu verwirklichen und das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung mit dem öffentlichen Schulsystem gleichzustellen. Angesichts dessen, dass für unter Dreijährige die Kosten für die Betreuung in stärkerem Maße nachfragerrelevant sind als bei älteren Kindern, ist davon auszugehen, dass Entlastungen vor allem dann zur Stärkung von Teilhabe beitragen, wenn sie früh einsetzen und nicht nur diejenigen Altersgruppen umfassen, in denen die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung sowieso nahezu selbstverständlich ist. Schließlich wirken allgemeine Gebührentlastungen oder -befreiungen – dem Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse entsprechend – regionalen Disparitäten entgegen, wenn die Entlastungen oder Befreiungen wohnortunabhängig und (landes)einheitlich erfolgen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 11.6b: Spezifische Entlastung von Eltern mit Bezug von geringen Erwerbseinkommen: Zur Begründung spezifischer Entlastungen wird argumentiert, dass knappe Ressourcen auf diese Weise gezielt für diejenigen eingesetzt werden, die einen besonders hohen Bedarf haben („Ungleiches ungleich behandeln“), so dass vor allem bedürftige Kinder profitieren.

Familien mit Bezug von Transferleistungen sind durch die mit dem Gute-KiTa-Gesetz erfolgte Neufassung von § 90 Absatz 4 SGB VIII vollständig von Beiträgen befreit; Eltern mit höherem Einkommen sind in der Lage und bereit, Kosten für Kindertagesbetreuung aufzuwenden; bei Eltern mit geringem Erwerbseinkommen ist die Nachfrage nach Betreuung am stärksten von den Kosten beeinflusst. Insofern hat sich bei der Auswertung des Forschungsstandes die Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen als die zentrale Stellschraube herausgestellt, wenn es darum geht, Teilhabe durch finanzielle Entlastung zu stärken. Dieser Aspekt hat mit dem Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Kinderarmut zusätzliche Aktualität gewonnen.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 11.6c: Begrenzung der regionalen Spannbreite in der Belastung von Eltern: Das KiQuTG wird unter anderem begründet mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Diese ist den Ergebnissen des Monitorings zufolge im Hinblick auf die Kosten für Kindertagesbetreuung nicht nur im Ländervergleich, sondern vor allem auch innerhalb der einzelnen Länder nicht gewährleistet, so dass die Reduzierung der regionalen Spannbreite der Beiträge vor dem Hintergrund der Ziele des Gesetzes von zentraler Bedeutung ist.

Fachliche Begründung zum Prüfaspekt 11.6d: Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Gebührenentlastungen: Wenn eine finanzielle Entlastung von Eltern zur Stärkung von Teilhabe führen soll, muss diese Entlastung gerade auch für benachteiligte Gruppen ohne Hürden nutzbar sein. Daher wurde für die Beitragsbefreiung für Familien mit Bezug von Transferleistungen in § 90 Absatz 4 SGB VIII eine Beratungspflicht eingeführt. Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gilt eine solche Verpflichtung nicht; insofern ist hier zu fragen, wodurch der Zugang zu den Entlastungen erleichtert oder auch erschwert wird.

Tabelle 22: Gesamtüberblick über die Prüfung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG		Gesamte Anzahl der Maßnahmen im HF: 12*		
Prüfkriterium (PK)		Davon Anzahl der Maßnahmen...		
		..., die PK in der Umsetzung erfüllen	..., die PK in der Planung erfüllen	..., die PK nicht erfüllen
11.1	Verabschiedung und Einleitung der Maßnahme	12	0	0
11.2	Berücksichtigung der landesspezifischen Kontextbedingungen	12	0	0
11.3	Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme	12	0	0
11.4	Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit der Maßnahme	12	0	0
11.5	Sicherung der Nachhaltigkeit der Maßnahme	10	0	0
11.6a	Vorgaben des Landes für eine auf die Stärkung von Teilhabe ausgerichtete allgemeine Entlastung der Eltern	8	0	4
11.6b	Vorgaben des Landes für eine spezifische Entlastung von Eltern mit Bezug von geringen Erwerbseinkommen	1	0	11
11.6c	Vorgaben des Landes für die Begrenzung der regionalen Spannbreite in der Belastung von Eltern	5	0	7
11.6d	Vorgaben des Landes für die Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Gebührenentlastungen	12 (10)	0	0 (2)

* Ohne die Übergangsmaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2019, eine verschobene Maßnahme in Brandenburg und die flankierende Maßnahme in Rheinland-Pfalz (dynamische Anpassung der Erstattungsleistungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Analyse bezieht sich also auf je eine Maßnahme pro Land, mit Ausnahme des Saarlandes, wo zwei unterschiedlich strukturierte Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geplant und implementiert wurden.

Prüfkriterium 11.1: Es wurden Maßnahmen verabschiedet und eingeleitet, um Eltern bei den Gebühren zu entlasten.

In allen elf Ländern, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gewählt haben, wurden rechtliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept verabschiedet und planmäßig eingeleitet und in Kraft gesetzt. In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde 2019 in einem ersten Schritt die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder umgesetzt; seit dem 01.01.2020 gibt es eine vollständige Beitragsfreiheit für bis zu 50 Stunden pro Woche in allen Förderarten und für alle Altersgruppen. In vier Ländern wurden allgemeine Beitragsfreistellungen für bestimmte Altersgruppen vorgenommen. In **Nordrhein-Westfalen** und **Thüringen** ist seit August 2020 nach dem letzten nun auch das vorletzte Kindergartenjahr beitragsfrei, in **Bremen** wurde 2019 erstmals eine Beitragsfreiheit eingeführt, und zwar beginnend mit der Vollendung des dritten Lebensjahres und bis zum Schuleintritt (19a BremKTG), in **Rheinland-Pfalz** wurde die Beitragsfreiheit für Zweijährige ausgeweitet, so dass nun alle Zweijährigen unabhängig vom Einrichtungstyp kostenfrei eine Kindertageseinrichtung besuchen können. Anders als in anderen Ländern bezieht sich hier die Beitragsfreiheit nur

auf Kindertageseinrichtungen, nicht auf die Kindertagespflege. Auf diese Weise sollte ein möglichst früher Zugang zur institutionellen Kindertagesbetreuung gesichert werden.

Übersicht 63: Blitzlicht zur vollständigen Beitragsbefreiung (Fallstudien, 2022)

<p>Abkürzungen: Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird die allgemeine Beitragsfreiheit grundsätzlich positiv bewertet, weil sie als eines von mehreren Elementen einer auf die Weiterentwicklung der Qualität ausgerichteten Reform des Gesamtsystems betrachtet wird. Da sich durch Qualitätsverbesserungen erforderliche Kostensteigerungen nun nicht mehr auf die Höhe der Elternbeiträge auswirken, sind Investitionen in Qualität leichter durchzusetzen. Ein Ressourcenkonflikt im Hinblick auf das Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus wird daher nicht gesehen, da im Land ein umfassendes Angebot, einschließlich einer erweiterten Ganztagsbetreuung (<i>Kapitel 3.3.1.1</i>) besteht, so dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als gut gesichert gilt. Für die Träger und ihr Verhältnis zu den Eltern werden Verbesserungen wahrgenommen; die Beitragsfreiheit sei „besser auch für den Träger, weil der natürlich auch nicht diese schwierigen Gespräche mit den Eltern hat, wenn jetzt zum Beispiel der Elternbeitrag drei, vier Monate nicht gezahlt wurde.“ (JA) Aus der Perspektive als Träger von kommunalen Einrichtungen sieht ein Befragter aus einer Standortgemeinde einen erheblichen Vorteil darin, dass die Anträge auf Beitragsbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII und der damit verbundene Aufwand der Abrechnung mit dem Landkreis entfallen: „Das lief nicht gut über den Landkreis. Also, die kamen überhaupt nicht hinterher, die hatten manchmal hier Außenstände für uns von über 100.000 Euro. [...] Dann stimmten die Zahlungen nicht, da musstest Du wieder abgleichen. Das heißt ja nicht nur, das Geld ist nicht da, sondern ich muss ja immer wieder prüfen, okay, jetzt sind noch die Ausstände. [...] Das fällt jetzt ja weg, weil, ich bekomme jetzt die Platzkosten, die ich kalkuliert habe, [...] als eine Summe.“ (SG)</p> <p>Auf kommunaler Ebene werden allerdings einige nicht-intendierte Nebenwirkungen der Maßnahme angesprochen: „Was man vielleicht beleuchten muss, ist, dass viele immer so den Eindruck dann haben, also was nicht bezahlt werden muss, ist nichts wert.“ (SG) Einige Eltern, so die Beobachtung in einigen Gemeinden, melden ihre Kinder für maximal mögliche Betreuungszeiten an und sehen keine Notwendigkeit, bei geringerem Bedarf die Zeiten zu reduzieren oder ihre Kinder bei einem Umzug abzumelden. Die Einkommensprüfung, die vorher für eine Beitragsbefreiung auf der Basis von § 90 Absatz 4 SGB VIII erforderlich war, ist „nicht weggefallen, [weil ...] Eltern nach wie vor, die es sich nicht leisten können, ganz oder teilweise, die Verpflegungskostenermäßigung in Anspruch nehmen können, das heißt, dass dieser Verwaltungsaufwand bei uns als Jugendamtsverwaltung geblieben ist“ (JA). Es sei aber, so ein anderer Befragter, schwieriger geworden, die Eltern zu motivieren, für die Übernahme der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen; es gebe Eltern, die „bezahlen die Verpflegungskosten für ihre Kinder nicht“ (SG), weil sie meinen, das Kita-System sei komplett kostenfrei und sie bräuchten nicht „zum Amt zu gehen und das zu beantragen oder Nachweise zu zuarbeiten“ (SG).</p> <p>Einige Jugendämter nehmen außerdem eine erhebliche Kostensteigerung und gestiegene Schwierigkeiten in Verhandlungen mit den Trägern wahr: „Für uns als Landkreis war das eine sehr, sehr große Herausforderung, weil es natürlich unheimliche Kostenentwicklungen bei uns gab. [...] Die Träger der Wohlfahrt haben sich also davon verabschiedet, Rücksicht zu nehmen, wenn Eltern mit im Boot sind. Unsere Entgeltkosten sind explodiert, weil man ja jetzt jeden Tisch, jedes Bett, was weiß ich, abgerechnet hat, wo man früher noch gesagt hat: ‚Das kann man nicht machen, weil Eltern sind beteiligt, wir sind noch im Wettbewerb, sonst wechseln Eltern von Kita A zu Kita B, wenn der Beitrag bei uns steigt.‘“ (JA) Da die Leistungsvereinbarungen und somit die Kosten nach wie vor mit jedem einzelnen Träger verhandelt werden müssen, gibt es hier aus kommunaler Perspektive keine Entlastung, sondern zusätzliche Herausforderungen.</p>
--

In drei Ländern wurden landeseinheitliche, einkommensunabhängige Entlastungen vorgenommen. In **Bayern** wurde über eine Änderung von Artikel 23 Absatz 3 BayKiBiG der für das letzte Kindergartenjahr bereits bestehende Beitragszuschuss von 100 Euro monatlich auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Im **Saarland** wurde 2019 zum einen der Landeszuschuss an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für Kindertagespflege pro Betreuungsstunde erhöht. Zum anderen erfolgte zum 01.08.2021 die dritte von vier Umsetzungsstufen der Absenkung des Kita-Beitrags, so dass der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere vier Prozentpunkte von 17 auf höchstens 13 Prozent gesenkt und die Landesförderung entsprechend von 37 auf 41 Prozent erhöht wurde. Auf der Basis von Befragungen wird eine im Vergleich zu 2019 erhöhte Zufriedenheit der Eltern mit der Beitragshöhe konstatiert. Mit Inkrafttreten der letzten Stufe der Beitragsabsenkung am 01.08.2022 betragen die Elternbeiträge nur noch höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten. In **Schleswig-Holstein** wurde eine regional einheitliche, einkommensunabhängige Deckelung der Beiträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde und nach Alter (U3 oder Ü3) eingeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten das neue Gesetz und das damit verbundene neue Finanzierungssystem nicht planmäßig zum 01.08.2020, sondern erst zum 01.01.2021 in Kraft treten; durch eine Übergangsregelung im alten Gesetz wurde die Deckelung der Elternbeiträge dennoch planmäßig zum 01.08.2020 implementiert. Demnach dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 Euro für Kinder ab drei Jahren und 7,21 Euro für jüngere Kinder nicht übersteigen (§ 31 Absatz 1 KiTaG). Darüber hinaus gibt es in Schleswig-Holstein auch einkommensabhängige Entlastungen für Eltern mit geringem Einkommen, finanziert aus Landesmitteln (§ 7 Absatz 2 KiTaG): Eltern, deren Einkommen geringfügig über der Grenze für eine Beitragsfreiheit liegt, erhalten eine Beitragsreduzierung, so dass sie von ihrem über der Befreiungsgrenze liegendes Einkommen nur zu 50 Prozent für Elternbeiträge aufwenden müssen.

Übersicht 64: Blitzlicht zur allgemeinen Begrenzung von Elternbeiträgen (Fallstudien, 2022)

<p>Abkürzungen: Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)</p> <p>Im Saarland und in Schleswig-Holstein wurden keine Beitragsbefreiungen, sondern am Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse orientierte allgemeine Entlastungen eingeführt, allerdings mit sehr unterschiedlichen Verfahren. Da im Saarland der Elternbeitrag als prozentualer Anteil an den Personalkosten definiert wird, wurde der von den Eltern zu tragende Anteil stufenweise reduziert und der Landesanteil entsprechend erhöht. In Schleswig-Holstein erfolgte eine landeseinheitliche Deckelung</p>
--

des Höchstbeitrags pro Stunde. In beiden Ländern wurden auf diese Weise eine Entlastung der Eltern erreicht (BMFSFJ, 2022a, S. 189).

Im Saarland müssen die Elternbeiträge je nach anerkannten Personalkosten des Trägers im Einzelfall berechnet werden, was im Vergleich zur Festlegung eines Beitragsdeckels komplizierter ist: „Also zunächst mal, nach Landesgesetz wurde der Elternbeitrag über die Personalkosten berechnet, was ein sehr aufwändiges und kompliziertes Verfahren ist, mal am Rande, auch für die Träger. [...] Das ist eine [...] sehr ungerechte Geschichte, habe ich eine Kita mit viel erfahrenen älteren Personen, wird es automatisch teurer, wie wenn ich eine Kita mit vielleicht relativ viel jungen Einsteigern habe.“ (JA) Darüber hinaus haben Anstiege in den Personalkosten dazu geführt, dass die Entlastungen nicht im vollen Umfang bei den Eltern angekommen seien. Grundsätzlich wird eine Entlastung der Eltern aus kommunaler Perspektive positiv bewertet, jedoch besteht der Wunsch nach einem für Träger und Jugendämter einfacheren Verfahren.

In Schleswig-Holstein, wo vorher eine sehr hohe Spannweite der Beiträge bestanden hatte, war die Einführung des Beitragsdeckels in eine Reform der Finanzierung eingebunden. Vertreterinnen und Vertreter sowohl des Ministeriums als auch der Kommunen berichten, dass es zu einer Angleichung von Beiträgen gekommen sei. Insbesondere seien Beiträge reduziert worden, die vorher „exorbitant hoch“ (JA) waren. In einigen Regionen, in denen die Beiträge vorher vergleichsweise niedrig gewesen wären, wären grundsätzlich auch Erhöhungen möglich gewesen; die betroffenen Kommunen scheinen hier jedoch in der Regel andere Lösungen gefunden zu haben. Einige Befragte würden vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten einen landeseinheitlichen Elternbeitrag anstelle des Deckels bevorzugen: „Schöner hätte ich es gefunden, wenn sie nicht gedeckelt wären, sondern man auch gesagt hätte, es ist ein fester Betrag. Im Moment ist es ja so, einige Kommunen können es sich leisten und sagen, ich gehe nochmal 20 Euro runter, bei mir müsst Ihr weniger bezahlen, insbesondere, wenn man genug Plätze hat, andere können es nicht, also schöner wäre vielleicht ein fester Betrag gewesen.“ (JA) Darüber hinaus wird aus kommunaler Perspektive eine Vereinfachung der Verfahren gefordert: „Der Verwaltungsaufwand [für die Umsetzung des Beitragsdeckels] war ziemlich hoch, weil es eben ja als Zwischenstation über die örtlichen Träger entsprechend ausgeglichen werden musste. Das heißt, die Träger mussten entsprechend nachweisen, wie viel Beitragsausfall habe ich pro Monat eigentlich tatsächlich gehabt? Und das hat also sowohl bei den Trägern als auch bei uns natürlich unheimlich Aufwand ausgelöst.“ (JA)

Die mit dem Beitragsdeckel verbundene Entlastung der Eltern wird allgemein positiv bewertet. In den Bezirken der befragten Jugendämter wird ein Anstieg der Teilhabe, insbesondere in der früher besonders teuren U3-Betreuung, konstatiert: „Und durch den Elterndeckel ist es dann doch jetzt attraktiver geworden für die Eltern, auch U3-Kinder jetzt schon in die Krippe zu geben. Und da [...] stellen wir fest, dass der Bedarf sehr gestiegen ist.“ (JA) Berichtet wird auch, dass die mit der Novellierung von § 90 Absatz 4 SGB VIII eingeführte Beitragsfreiheit für Familien mit Transferleistungen zu erheblichen Entlastungen geführt habe – sowohl bei Eltern als auch für die Jugendämter: „Und durch diese Änderung ist der Kreis der 100-Prozent-Ermäßigung enorm erweitert worden. Und da machen wir ja gar keine Berechnung. Also jeder, der Wohngeld bekommt oder Kindergeldzuschlag oder noch irgendwas, bekommt sowieso ohne Berechnung 100 Prozent ermäßigt. Das ist schon eine Sache, die sehr hilfreich ist, auch für die Betroffenen.“ (JA) Darüber hinaus gibt es in einigen Jugendamtsbezirken eine Sozialstaffel: „50 Prozent der Kinder sind bei uns von der Gebühr eh befreit, aufgrund ihrer sozialen Lage. [...] Es gibt sicherlich immer noch einzelne Eltern, die die Gebühren nicht zahlen. Das liegt dann eben häufig einfach daran, dass sie es einfach nicht schaffen, auch die Befreiungsanträge zu stellen und wir haben hier schon, bevor das Kita-G neu kam mit den gedeckelten Elternbeiträgen, ein ausgefeiltes Staffelsystem der Kita-Beitragsermäßigung gehabt.“ (JA) Die landesrechtliche Regelung zur Entlastung von Eltern mit geringem Einkommen nach § 7 Absatz 2 KiTaG scheint hingegen in der Praxis kaum eine Rolle zu spielen.

In **Niedersachsen** wurde über die KiQuTG-Mittel die bereits bestehende Beitragsfreiheit für Drei- bis Sechsjährige in Kindertageseinrichtungen auf die Kinder dieser Altersgruppe ausgedehnt, die aufgrund spezieller Bedarfe der Eltern oder regionaler Gegebenheiten (ersetzende) Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Anders als in anderen Ländern, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gewählt haben, erfolgt die Entlastung nicht über Gesetze oder Verordnungen, sondern auf Grundlage einer befristeten Richtlinie. Auf Antrag können die Jugendämter von 2019 bis 2022 eine Förderpauschale pro Kind und Betreuungsstunde erhalten, die sich an den durchschnittlichen Elternbeiträgen für die Kindertagespflege in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk orientiert. In **Sachsen-Anhalt** wurde eine erweiterte Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder 2020 planmäßig umgesetzt und festgelegt, dass in den Jahren 2020 und 2021 Familien, deren ältestes Kind einen Hort besucht, für jüngere Geschwisterkinder keinen Beitrag entrichten müssen; zuvor galt dies nur für jüngere Geschwister von Krippen- oder Kindergartenkindern. Als einziges Land hat sich **Brandenburg** für spezifische Entlastungen für sozioökonomisch benachteiligte Gruppen entschieden: Familien mit einem Jahreseinkommen von bis zu 20.000 Euro müssen demnach keine Beiträge mehr zahlen. Ein niederschwelliger Zugang zu der Beitragsbefreiung sollte gewährleistet werden, indem auf eine Antrags- und Nachweispflicht gegenüber dem Jugendamt verzichtet wird und die Abrechnung über die Kita-Träger erfolgt, die von dem zuständigen Jugendamt eine Erstattung der Einnahmeausfälle erhalten. Unterstützt wurde die Umsetzung durch aktive Öffentlichkeitsarbeit, etwa über das Internet.

Übersicht 65: Blitzlicht zur Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen (Fallstudien, 2022)

Abkürzungen:

Jugendamt (JA), Standortgemeinde (oder gemeindeübergreifendes Amt) ohne eigenes Jugendamt (SG), Kita-Träger (KT)

Die Interviews deuten darauf hin, dass sich der Zugang der anspruchsberechtigten Eltern zu der Beitragsbefreiung in der Praxis nicht so niederschwellig gestaltet wie vom Land intendiert. Auf den Internetseiten der Jugendämter lassen sich nur wenig Informationen über die Entlastungen für Familien mit einem Einkommen unterhalb von 20.000 Euro pro Jahr oder über die vorgesehenen Antragsverfahren finden. Dies scheint damit zusammenzuhängen, dass die Bewilligung der Befreiungen nicht über die Jugendämter, sondern über die Kita-Träger abgewickelt wird. Antragslos ist das Verfahren für Eltern insofern, als sie keinen gesonderten Antrag beim Jugendamt stellen, sondern ihren Anspruch im Rahmen der allgemein vorgesehenen Einkommensprüfung dem Träger gegenüber anmelden müssen. Den befragten Jugendämtern ist nicht bekannt, ob und wie die Träger die Eltern entsprechend beraten; allerdings wird konstatiert, dass den Trägern durch die Abwicklung der Beitragsbefreiung (nach § 90 Absatz 4 und nach § 2 Satz 2 KiQuTG) ein erheblicher Aufwand entstehe: „Wir haben die Erfahrung

gemacht, dass die Träger sehr belastet sind mit dem Verwaltungsaufwand der Elternbeitragsfreiheit und der Rückforderung, also, dass das System in sich nicht stimmig ist. Und da würden wir uns gerne eine Verbesserung wünschen.“ (JA)

Generell bildet das Thema „Elternbeiträge“ ein (potenzielles) Konfliktfeld zwischen Jugendämtern und Trägern: „Bei uns ist es ja so, dass jeder Träger seine Elternbeitragsatzung oder -ordnung selbst gestalten darf. [...] Wir sind die Stelle, die dann das Einvernehmen gibt. Und ich muss sagen, wir sind recht streng bei der Einvernehmens-Vergabe, was sehr oft zu Reibungen führt mit den Trägern, insbesondere auch mit den Bürgermeistern, denn die möchten gerne immer mehr Einnahmen realisieren.“ (JA)

Die Festsetzung der Beiträge durch die Träger führt zu großen Unterschieden in den Beiträgen nicht nur zwischen den Kommunen, sondern auch innerhalb jedes Jugendamtsbezirks. Die soziale Staffelung, die landesgesetzlich vorgeschrieben ist, muss somit von den Jugendämtern jedem einzelnen Träger gegenüber durchgesetzt werden, was mit Aufwand verbunden ist. Einige Befragte sehen dieses System vor allem für die Eltern kritisch: „Wir haben über 40 Träger im Landkreis [...]. Macht jeder seine eigene Satzung. [...] Für die Eltern furchtbar, für uns furchtbar, wir müssen alles im Auge halten, wir müssen gucken, ob die Kriterien eingehalten werden. [...] Für die Eltern ist es natürlich ganz schlimm. Wenn sie im selben Ort unterschiedliche Elternbeiträge zahlen, das funktioniert meiner Meinung nach eigentlich nicht, aber es ist ja so gewollt.“ (JA)

Im Koalitionsvertrag von 2019 war die Erarbeitung einer landesweiten Mustersatzung vorgesehen, „um die örtlich unterschiedlichen Beiträge und Belastungen für Familien aufzulösen“ (SPD, CDU & Bündnis 90/Die Grünen, 2019, S. 32). Dieser Schritt, der von den Befragten allgemein als sinnvoll angesehen wird, ist jedoch bislang nicht erfolgt. Es zeigt sich, dass die Gestaltung der Elternbeiträge auch landesweit ein Konfliktfeld darstellt. Über die Berechnung der Kostenerstattungen für die Träger gibt es Gerichtsverfahren; Elternverbände sehen die Entlastung für Familien mit einem Einkommen von unter 20.000 Euro kritisch, zum Teil, weil sie diese Grenze als zu niedrig und im Hinblick auf die Unterschiede in der Kinderzahl zu undifferenziert ansehen, zum Teil aber auch, weil sie allgemeine statt spezifischer Entlastungen fordern.

Prüfkriterium 11.2: Landesspezifische Kontextbedingungen werden berücksichtigt.

Alle Länder, die Maßnahmen zur Gebührenentlastung eingeführt haben, adressieren Bedarfe in ihrem jeweiligen Land. Einige Länder stellen darauf ab, dass es in ihrem Land viele Familien mit einem geringen oder mittleren Haushaltseinkommen gebe, für die die jeweiligen Entlastungsmaßnahmen von Bedeutung seien (**BB, HB, MV**). Einige Länder begründen ihre Entlastungsmaßnahmen damit, dass sie im bundesweiten Vergleich sehr hohe Elternbeiträge hätten (**SL, SH**), und haben daher eine allgemeine Entlastung implementiert. Schließlich wollten einige Länder etwas gegen die große Spannweite an Beiträgen in ihrem jeweiligen Land unternehmen und damit die regionale Mobilität mit Blick auf den Arbeitsmarkt befördern (**BY, BB, MV, NW, SH**). Einige zielen mit ihren Maßnahmen auf eine Gleichbehandlung aller Kinder und weiten daher, anknüpfend an schon bestehende Beitragsentlastungen oder -befreiungen, den Berechtigtenkreis aus: **Sachsen-Anhalt** hatte angesichts demographischer Herausforderungen und der im Bundesvergleich überdurchschnittlichen Armutsquote bei seiner Maßnahme die Verbesserung des Familieneinkommens speziell von Mehrkindfamilien im Blick; in **Nordrhein-Westfalen** und **Thüringen** wurden bestehende Freistellungen auf weitere Altersgruppen ausgedehnt. **Schleswig-Holstein** hingegen hat die Systemlogik der dortigen Beitragsentlastungen verändert, weg vom sogenannten Kita-Geld (einer Erstattungsleistung für Eltern in Höhe von bis zu 100 Euro im Monat) hin zu einem landesweiten einheitlich geltenden Beitragsdeckel. Die Einführung des Beitragsdeckels war in eine umfassende Gesetzesreform mit einem neuen Finanzierungssystem eingebunden. In **Brandenburg** wurden Kinder aus geringverdienenden Familien in den Blick genommen – es wird also ein sozioökonomisches Kriterium (Einkommen der Eltern) zugrunde gelegt. In **Mecklenburg-Vorpommern** stellt die Entlastung von Eltern die einzige durch Bundesmittel kofinanzierte Maßnahme zur Umsetzung des KiQuTG dar und ist Teil einer umfassenden Reform des Finanzierungssystems. Begründungen beziehen sich vor allem darauf, dass es im Land viele Familien mit geringem und mittlerem Einkommen gibt, deren Zugang zu Kindertagesbetreuung zur Verbesserung sowohl der Bildungschancen der Kinder als auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden soll. Parallel werden in **Mecklenburg-Vorpommern** vielfältige Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung aus Landesmitteln finanziert. Neben der Weiterführung der mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.01.2020 eingeleiteten Maßnahmen hat das Land im Juni 2021 einen Bericht zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und zur Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfes vorgelegt. Darauf aufbauend wurde ein Dialogprozess „Fachkräfteoffensive zur gemeinsamen Umsetzung der Lösungsansätze aus der Fachkräfteanalyse“ mit relevanten Akteuren, etwa freien Trägern, Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden und Jugendämtern, initiiert und eine berufsbegleitende Aufbauweiterbildung für den praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum Erzieher umgesetzt. Im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021 wird erneut darauf hingewiesen, dass die vollständige Elternbeitragsfreiheit in einem direkten Zusammenhang zu den weiteren qualitativen Maßnahmen stehe, weil die mit Qualitätsentwicklung verbundenen Kostensteigerungen nicht mehr zu einer steigenden Belastung der Eltern führen, so dass mögliche Konflikte vermieden werden, was die politische Durchsetzung der Weiterentwicklung von Qualität erleichtert. In **Niedersachsen** werden nicht nur Kinder über drei Jahren in Kindertagesstätten, sondern (befristet) auch solche von den Beiträgen freigestellt, die ausschließlich in Kindertagespflege be-

treut werden. Hier wird insofern an die Kontextbedingungen im Land angeknüpft, als die Beitragsbefreiung im Kita-Bereich bereits seit 2018 besteht und die Wahlfreiheit der Eltern durch die Gleichbehandlung der beiden Betreuungsformen unterstützt werden sollte. Ähnliches gilt in **Rheinland-Pfalz**: Hier sind nun zweijährige Kinder, die eine Krippengruppe besuchen, ebenso von den Beiträgen befreit wie zuvor schon Zweijährige in Kindergartengruppen. Für **Bremen** ist mit Blick auf die seit 2018 bestehende Kita-Beitragsfreiheit im benachbarten **Niedersachsen** die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Bedeutung. Die Beitragsentlastung in **Bayern** wird unter anderem mit hohen Lebenshaltungskosten in einigen Städten und der besonderen Belastung von Familien mit mittlerem Einkommen begründet. Erreicht wird eine einkommens- und wohnortunabhängige Beitragsentlastung für alle Eltern mit Kindern einer bestimmten Altersgruppe; die verbleibende Beitragshöhe hängt vom einzelnen Kita-Träger ab. Neben dieser über KiQuTG-Mittel finanzierten allgemeinen Entlastung führte **Bayern** zum 01.01.2020 das Bayrische Krippengeld ein (Artikel 23a BayKiBiG), das ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird. Es beträgt ebenfalls 100 Euro monatlich und muss von den Eltern selbst beantragt werden; hier gilt jedoch eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro (erhöht um jeweils 5.000 Euro für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind. Anders als bei KiQuTG-Maßnahme findet hier also eine spezifische Entlastung von Familien mit geringem und mittlerem Einkommen statt.

Prüfkriterium 11.3: Es gibt landesrechtliche Regelungen, welche die Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen.

Alle Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Gebühren sind mit KiQuTG-Mitteln finanziell hinterlegt; vielfach findet sich eine (zum Teil umfangreiche) Kofinanzierung aus Landesmitteln. Die Umsetzung erfolgt auf unterschiedlichen Wegen – in den meisten Fällen über die örtlichen Jugendämter, zum Teil auch über die Einrichtungen oder die Kita-Träger. Diese unterschiedlichen Wege sind durch die unterschiedlichen Strukturen der Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung bedingt und so komplex, dass sie hier nur exemplarisch betrachtet werden können (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 2.2 und 4.3.3.1).

In **Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** ist die Finanzierung der Entlastungen in die Umstellung des gesamten Finanzierungssystems eingebunden. In **Rheinland-Pfalz** wurde die Finanzierung mit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes in die Landeszuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Absatz 2 KiTaG integriert. Ebenso wurden in **Nordrhein-Westfalen** bei der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die pauschalen Landeszuschüsse pro Kind neu berechnet, um die Einnahmeausfälle der Jugendämter auszugleichen. Diese Lösung knüpft daran an, dass die Elternbeiträge durch die Jugendämter festgelegt und erhoben werden, wobei eine am Einkommen orientierte Differenzierung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die aus Mitteln des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe finanzierte Pauschalen, die die Jugendämter für jedes Kind an den jeweiligen Kita-Träger weiterleiten, ist im Wesentlichen von der Altersgruppe und der Buchungszeit abhängig; der Kita-Träger ist weder in die Einkommensprüfung noch in den Ausgleich von Einnahmeausfällen durch das Land involviert; die Pauschale, die er erhält, ist unabhängig vom jeweiligen Elternbeitrag. Auch in weiteren Ländern erfordern die KiQuTG-Maßnahmen keine gesonderten Abrechnungen, weil die Mittel in die Berechnung von vorhandenen Finanzströmen integriert wurden. So wurde im **Saarland** die Entlastung bei den Kita-Beiträgen dadurch erreicht, dass der prozentuale Anteil an den Personalkosten, den die Träger über Elternbeiträge finanzieren müssen, gesenkt wurde.

In **Brandenburg** hingegen, wo eine einkommensabhängige Gestaltung der Elternbeiträge ebenfalls gesetzlich verankert ist, erheben die Träger die Beiträge und erhalten eine Erstattung der durch die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG entstehenden und nachzuweisenden Einnahmeausfälle durch das Jugendamt, das wiederum mit dem Land abrechnet. Auch in **Thüringen** werden die durch die Ausweitung der Beitragsfreiheit entstehenden Einnahmeverluste der Gemeinden mit Hilfe der KiQuTG-Mittel kompensiert. Das Land **Sachsen-Anhalt** gleicht die Einnahmeausfälle, die den Kommunen durch die erweiterte Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder entsteht, mit KiQuTG-Mitteln über eine Abschlagszahlung aus, für die im Folgejahr eine Spitzabrechnung erfolgt. Über die örtlichen Jugendämter werden auch im **Saarland** und in **Niedersachsen** die Zuschüsse für die Kindertagespflege abgewickelt. In **Bayern** wird der Beitragszuschuss von den Einrichtungen beantragt, die die Elternbeiträge entsprechend reduzieren müssen. In **Bremen**, wo bis 2019 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung allein durch die beiden Stadtgemeinden finanziert werden, beteiligt sich das Land nun an der Finanzierung, indem es die durch die wegfallenden Elternbeiträge entstehenden Mindereinnahmen der Kita-Träger vollständig kompensiert. Die Auswertung der Fallstudien deutet darauf hin, dass nicht allein die finanzielle Kompensation von Beitragsentlastungen, sondern auch das Verfahren der Abrechnung aus der Sicht sowohl der Jugendämter als auch der Träger von erheblicher Bedeutung ist.

Prüfkriterium 11.4: Die Maßnahmen enthalten Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit.

In allen Ländern sind die Maßnahmen rechtsverbindlich durch Gesetze oder auch Verordnungen oder Richtlinien mit jeweils klar definierten Ansprüchen geregelt. Insofern enthalten alle Maßnahmen Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Dennoch ist eine verbindliche Umsetzung nicht in allen Fällen eindeutig erkennbar. In **Niedersachsen** zeigt sich, dass die Inanspruchnahme der Mittel für eine beitragsfreie ersetzende Kindertagespflege für Drei- bis Sechsjährige von Anfang an geringer war als erwartet und angesichts eines sinkenden Umfangs der geförderten Betreuungsstunden kontinuierlich zurückgegangen ist, obwohl die Anzahl der ausschließlich in der Kindertagespflege betreuten Kinder dieser Altersgruppe weitgehend konstant blieb. Von Seiten des Landes wird dies auf das Nachfrageverhalten der Eltern zurückgeführt und ein Trend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung konstatiert. Die im Fortschrittsbericht genannten Zahlen deuten allerdings darauf hin, dass die Beitragsfreiheit nicht bei allen berechtigten Familien ankommt: So wurden 2021 insgesamt 3.162 Kinder der betreffenden Altersgruppe ausschließlich in Kindertagespflege betreut, aber nur in 1.948 Fällen wurde die Beitragsfreiheit genutzt. Demnach scheint die über die Jugendämter zu beantragende Befreiung nicht in vollem Umfang bei den Eltern anzukommen, so dass sich die Frage nach der hinreichenden Verbindlichkeit der Regelung stellt. Möglicherweise impliziert auch die Bezeichnung der Maßnahme als „Billigkeitsleistung“, dass sie nicht flächendeckend als verbindlicher Anspruch verstanden wird. Auch in **Sachsen-Anhalt** bleibt der Mittelabfluss hinter den Erwartungen zurück; ob dies durch aufgrund der unsicheren Datengrundlage zu hoch kalkulierte Bedarfszahlen bedingt oder eventuell auch durch eine unzureichende Umsetzung und Erreichung der Zielgruppen beeinflusst ist, ist anhand der vorliegenden Daten nicht festzustellen.

In **Brandenburg** bilden die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Maßnahmen und die Einführung eines für die Eltern antragslosen Verfahrens Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit. Wie sich in der Fallstudie zeigt, haben die örtlichen Jugendämter diese Informationsstrategie jedoch nur begrenzt umgesetzt und können nicht einschätzen, inwieweit die Kita-Träger der Beratungspflicht nachkommen. Darüber hinaus wird in der Fallstudie deutlich, dass die Umsetzung der Maßnahme von verschiedenen Konfliktlinien überlagert wird, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Nutzung der Beitragsbefreiung auswirken. Quantifiziert oder im Detail belegt werden können diese Auswirkungen jedoch nicht. In den Fortschrittsberichten werden die Probleme im Mittelabfluss darauf zurückgeführt, dass es bei spezifischen Entlastungen die Notwendigkeit einer Anlaufphase gebe, damit Familien (und Kita-Träger) die Entlastungsmöglichkeiten kennenlernen und nutzen, zum anderen wurde davon ausgegangen, dass Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt die Nutzung beeinflussten. Beide Aspekte können die unterplanmäßige Mittelausschöpfung nur begrenzt erklären; Auswirkungen der Corona-Pandemie waren 2019 noch nicht relevant und Anlaufprobleme müssten sich bis 2021 zumindest reduziert haben. Des Weiteren wird in den Interviews im Rahmen der Fallstudie darauf verwiesen, dass sich der Anteil der Erwerbstätigen, die in das Segment der Familien mit geringem Einkommen fallen, durch pandemiebedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten eher erhöht habe, so dass sich Fallzahlen eigentlich gestiegen sein müssten. Diesbezüglich wurde im Cluster-Workshop angemerkt, dass die Grenze von 20.000 Euro zu niedrig angesetzt sei; Familien, die ein Einkommen unterhalb dieser Grenze hätten, würden – insbesondere bei mehreren Kindern – oft in den Geltungsbereich des § 90 Absatz 4 SGB VIII fallen, weil sie ergänzend zum Einkommen einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Daten für eine weitergehende Analyse fehlen; auch zu der Frage, ob die Anzahl der Fälle nach § 90 Absatz 4 SGB VIII angestiegen ist, gibt es keine Angaben. Somit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und inwieweit die geringe Nutzung der einkommensabhängigen Entlastung durch eine mangelnde Verbindlichkeit in der Umsetzung der Beratungspflicht beeinflusst wird.

Prüfkriterium 11.5: Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist gesichert.

Mit zehn Maßnahmen dominieren insgesamt auf Dauer angelegte, gesetzlich verankerte Entlastungen der Eltern bei den Gebühren. Einige Länder betonen dementsprechend in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten, auch über die Laufzeit des KiQuTG hinaus Elternbeiträge absenken oder ganz abschaffen zu wollen, um Zugangshürden weiter abzubauen und Teilhabe zu stärken. Schließlich dürften einmal eingeführte Gebührenentlastungen in den meisten Fällen politisch schwer rückgängig zu machen sein, was ebenfalls zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen beiträgt.

Keine Nachhaltigkeit: **Niedersachsen** und **Sachsen-Anhalt** haben ihre Regelungen zunächst befristet. Informationen über die Umsetzung von eventuell beabsichtigten Verlängerungen oder Entfristungen sind dem Fortschrittsbericht für 2021 nicht zu entnehmen.

Prüfkriterium 11.6a: Es gibt Vorgaben des Landes für auf die Stärkung von Teilhabe ausgerichtete allgemeine Entlastung der Eltern.

Mit Ausnahme von **Brandenburg** finden sich in allen Ländern, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gewählt haben, Vorgaben für eine allgemeine Entlastung der Eltern, die mit der Stärkung von Teilhabe begründet werden. Da vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse davon auszugehen ist, dass allgemeine Entlastungen vor allem dann zu einer Stärkung von Teilhabe beitragen können, wenn sie umfassend angelegt sind und sozioökonomisch benachteiligte Gruppen über einen großen Teil der Kitazeit davon profitieren können, sind vor allem die vollständige Beitragsfreiheit in **Mecklenburg-Vorpommern** und die sehr weitgehende Beitragsfreiheit in **Rheinland-Pfalz** geeignet, Teilhabe zu stärken. Partiiell dürfte dies auch für die Maßnahme in **Bremen** gelten, die sich auf die gesamte Ü3-Betreuung ab dem ersten Kindergartenjahr bezieht. Von der Beitragsbefreiung für das vorletzte Kindergartenjahr in **Nordrhein-Westfalen** und **Thüringen** ist zunächst kein Effekt auf die Teilhabe zu erwarten, da bei vierjährigen Kindern die Entscheidungen über einen Kita-Besuch in der Regel längst gefallen sind. Allerdings wird die Ausdehnung der bereits bestehenden Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr auf ein weiteres Jahr als Schritt in Richtung auf weitere Beitragsbefreiungen betrachtet und somit in eine längerfristige Perspektive eingeordnet, die durch die schrittweise Einbeziehung weiterer Altersgruppen zur Stärkung von Teilhabe beitragen kann. Der Beitragszuschuss in **Bayern** ebenso wie die landesweiten Beitragssenkungen im **Saarland** und in **Schleswig-Holstein** reduzieren die Belastung für Eltern mit Kindern aller Altersgruppen, was insbesondere für Familien mit geringem Einkommen von Bedeutung ist und somit Teilhabe stärken kann.

Die Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern, die in **Sachsen-Anhalt** (befristet) umgesetzt wurde, ist auf die Stärkung von Teilhabe ausgerichtet, da diese Eltern pro Kopf über ein geringeres Einkommen verfügen als Eltern mit einem Kind. Angesichts der Befristung der Regelung auf zunächst nur zwei Jahre – die nicht einmal die vollständige Kindergartenzeit eines einzelnen Kindes abdecken – können teilhabefördernde Effekte nur bei einer Verlängerung oder Entfristung erzielt werden. Dass in **Niedersachsen** die ersetzende Kindertagespflege, analog zur bereits für über Dreijährige in Kindertageseinrichtungen geltenden Beitragsfreiheit, (befristet) kostenfrei gestellt wurde, sollte insbesondere für Familien, die aufgrund von Platzknappheit keinen Kita-Platz bekommen haben, eine die Teilhabe fördernde Entlastung darstellen; die Umsetzung blieb jedoch auch hier hinter den Erwartungen zurück. Ein Beitrag der Maßnahmen zur Stärkung von Teilhabe ist somit in beiden Ländern nicht erkennbar.

Prüfkriterium 11.6b: Es gibt Vorgaben des Landes für die spezifische Entlastung von Eltern mit Bezug von geringen Erwerbseinkommen.

Eine spezifische Entlastung von Eltern mit Bezug von geringen Erwerbseinkommen wurde über das KiQuTG nur in **Brandenburg** umgesetzt, wo gezielt die Problematik adressiert wird, dass die Teilhabe bei Eltern mit geringem Erwerbseinkommen in besonderem Maße von den Kosten beeinflusst wird. Allerdings bleibt die Inanspruchnahme in **Brandenburg** hinter den Erwartungen zurück, obwohl sie bereits seit 2019 in Kraft ist und der Einfluss der Corona-Pandemie ambivalent ist: Einerseits ist davon auszugehen, dass sich angesichts wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Anteil von Eltern mit geringem Einkommen erhöht haben dürfte. Andererseits kann ein genereller Rückgang der Inanspruchnahme von Betreuung die Fallzahlen reduziert haben; so wird konstatiert, dass die Betreuungsquoten im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 gesunken sind (im Krippenbereich von 57,67 Prozent auf 56,61 Prozent und im Kindergartenbereich von 97,56 Prozent auf 96,98 Prozent). In den Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Land und Kommunen wird ebenfalls auf ein coronabedingtes Sinken der Betreuungszahlen hingewiesen. Darüber hinaus scheint es Unterschiede in der Bedarfsdeckung, etwa zwischen dem Berliner Umland und eher ländlich geprägten Kreisen, zu geben, so das sinkende Betreuungsquoten auch damit zusammenhängen könnten, dass in Regionen mit hohen Zuzügen nicht alle Kinder den gewünschten Platz erhalten. Des Weiteren kann auch die mit 20.000 Euro sehr niedrig angesetzte Einkommensgrenze zu einer geringen Nutzung beitragen, da ein nicht unwesentlicher Teil der Familien dieser Einkommensgruppe Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen dürfte und daher einen Befreiungsanspruch nach § 90 Absatz 4 SGB VIII hat.

Zu der möglichen Beitragsbefreiung und zum Verfahren gab es von Seiten des zuständigen Ministeriums sowohl Informationsveranstaltungen für die Träger als auch umfangreiche Informationen für Eltern (zum Beispiel über die Homepage und über Broschüren). Dennoch ist vor dem Hintergrund der Auswertung der Fallstudie die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Beratung der Eltern nicht im intendierten Maße erfolgt ist – weder über die örtlichen Jugendämter noch über die Kita-Träger. Aussagen in einigen Jugendämtern deuten außerdem darauf hin, dass einige Träger das Verfahren als zu aufwendig betrachten und dass es Konflikte über die Berechnungsgrundlagen für Kostenerstattungen gab.

Beides könnte dazu beitragen, dass ein Teil der Träger nicht für alle berechtigten Eltern bei den Jugendämtern die Übernahme der Beitragskosten durch die Jugendämter beantragen. Generell ist bei einkommensspezifischen Beitragsentlastungen fraglich, inwieweit Eltern mit geringem Einkommen ihre Ansprüche – selbst, wenn sie ihnen bekannt sind – dem Träger der Kindertageseinrichtung ihres Kindes gegenüber geltend machen. Da es sehr weitgehend die Träger sind, die über die Platzvergabe entscheiden, ist angesichts der in den Fallstudien deutlich werdenden Hinweise auf Risiken sozialer Selektivität bei den Vergabeentscheidungen nicht auszuschließen, dass einige Eltern auf ihr Recht verzichten.

Allerdings dürfte diese Problematik in **Brandenburg** eine geringere Rolle spielen als anderswo. Da hier die Einkommensstaffelung der Beiträge gesetzlich verankert ist, knüpft die Beantragung der Beitragsbefreiung an bereits vor Inkrafttreten der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG etablierte Verfahren an: Die Kita-Träger mussten auch vorher bei der Aufnahme eines Kindes die Einkommensverhältnisse prüfen; Eltern sind nach § 60 Absatz 1 SGB I für die Ermittlung des für sie geltenden Beitrages verpflichtet, ihr Einkommen offenzulegen und relevante Änderungen mitzuteilen; das Meldeverfahren an die Jugendämter ist ebenfalls in die bekannten Wege eingebunden. Mit dem Verfahren wurde darauf abgezielt, Risiken sozialer Selektivität zu minimieren. Ob dies vollständig gelungen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Neben den Entlastungen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gibt es in einigen Ländern spezifische Entlastungen, die aus Landesmitteln finanziert werden: Zu nennen sind hier § 7 Absatz 2 KiTaG in **Schleswig-Holstein** und das **Bayerische** Krippengeld, das mit einer Einkommensgrenze in Höhe von 60.000 Euro größere Zielgruppen erreicht als die von **Brandenburg** gewählte Einkommensgrenze (20.000 Euro), allerdings keine komplette Freistellung, sondern nur 100 Euro im Monat Beitragszuschuss beinhaltet. In **Brandenburg** und **Nordrhein-Westfalen** ist die einkommensabhängige Differenzierung von Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII schon seit Langem vorgeschrieben; in weiteren Ländern gibt es Regelungen zur Berücksichtigung des Einkommens als Staffelungskriterium im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB VIII mit Kann- oder Soll-Charakter (**HB, NI, PR, ST, SH, TH**). Spezifische Entlastungen für sozioökonomisch benachteiligte Gruppen bestehen also in einigen Ländern; ein Einfluss des KiQuTG auf die Weiterentwicklung dieser Form von Entlastung ist – mit Ausnahme von **Brandenburg** – nicht zu erkennen.

Auch bei der Umsetzung von Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes ist aufgrund der Unverbindlichkeit im Hinblick auf die Berücksichtigung des Einkommens bei der Staffelung von Beiträgen in § 90 Absatz 3 SGB VIII bislang keine Weiterentwicklung der Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen zu verzeichnen. Ob die Beitragsbefreiung für Familien mit Bezug von Transferleistungen nach § 90 Absatz 4 SGB VIII allgemein umgesetzt wird, ist den Verantwortlichen in den Ländern nicht bekannt; hier wird vielfach auf die Verantwortung der örtlichen Jugendämter und in einigen Ländern von diesen auf die Kita-Träger verwiesen. Der in einigen Ländern für die Umsetzung der Novellierung von § 90 SGB VIII vorgesehene Einsatz von Finanzmitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz (Kapitel 2.1) ist anhand der Fortschrittsberichte nicht nachvollziehbar. Insofern ist nicht feststellbar, ob und inwieweit diese Ressourcen für die Stärkung von Teilhabe eingesetzt werden. Die Interviews mit den Vertreterinnen und Vertretern sowohl der Länder als auch der örtlichen Jugendämter machen deutlich, dass das Bewusstsein für die Problematik von Familien mit geringem Erwerbseinkommen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist – einige Befragte denken im Kontext von sozioökonomischer Benachteiligung und Armutsgefährdung ausschließlich an Familien mit Bezug von Transferleistungen und halten daher die Regelung in § 90 Absatz 4 SGB VIII für ausreichend, andere wünschen sich verbindliche Vorgaben, um eine Entlastung dieser Zielgruppe auch bei knappen Ressourcen politisch durchsetzen zu können.

Prüfkriterium 11.6c: Es gibt Vorgaben des Landes für die Begrenzung der regionalen Spannweite in der Belastung von Eltern.

Zur Begrenzung der regionalen Spannweite in der Belastung von Eltern und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb eines Landes tragen landeseinheitliche Beitragsregelungen bei, die sich bei fünf Maßnahmen finden. Im **Saarland** gab es bereits vor dem Gute-KiTa-Gesetz eine einheitliche Berechnungsmethodik, in **Schleswig-Holstein** wurde als Folge der landeseinheitlichen Beitragsdeckung für das Jahr 2021 eine deutliche Absenkung der Elternbeiträge festgestellt, sowohl im Durchschnitt als auch vor allem im Hinblick auf die Kappung extrem hoher Beiträge: „Der maximale erhobene Elternbeitrag im Jahr 2020 betrug für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in der Altersgruppe 3-Jährige bis Schuleintritt 730,- Euro, im Jahr 2021 waren dies 430,- Euro.“ (BMFSFJ, 2022a, S. 649) Inwieweit es über diese Kappung hinaus zu der angestrebten landesweiten Angleichung der Elternbeiträge

gekommen ist, kann auf der Basis der vorliegenden Daten nicht abschließend beurteilt werden; allerdings wurde sowohl im Workshop als auch in der Fallstudie berichtet, dass man im Landesdurchschnitt eine Absenkung der Elternbeiträge erreicht habe, so dass der Beitragsdeckel als ein Schritt in Richtung auf eine stärkere Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu betrachten ist. Auch umfassende landesweite Beitragsbefreiungen wie in **Mecklenburg-Vorpommern** und weitgehend in **Rheinland-Pfalz** fördern die Gleichwertigkeit aufgrund ihres allgemeinen, universalistischen Charakters. Die fünf Maßnahmen in diesen vier Ländern sind daher als Beiträge zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse einzustufen. In **Bayern** gibt es zwar einen einheitlichen Zuschuss zu den Beiträgen; die Höhe der Beiträge wird dadurch zwar reduziert, jedoch nicht vereinheitlicht.

Wenn nur bestimmte Altersgruppen von Beitragsbefreiungen profitieren, die Beitragshöhen für die übrigen Altersgruppen aber innerhalb des Landes unterschiedlich sind, unterscheidet sich die über mehrere Jahre zu berechnende Belastung der Familien erheblich, so dass diese Form der allgemeinen Entlastung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zunächst nicht stärkt. Wie im Hinblick auf die Teilhabe gilt aber auch für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, dass der positive Einfluss umso höher ist, je mehr Altersgruppen in die Beitragsbefreiung einbezogen werden. Bei den Fallstudien kristallisiert sich heraus, dass es bei vielen Jugendämtern eine Präferenz für landeseinheitliche Beiträge gibt, weil damit vor Ort Entlastungen von politischen Konflikten und von Auseinandersetzungen mit Kita-Trägern verbunden wären. Eine umfassende Angleichung im Sinne einer einheitlichen Beitragsordnung wurde über das KiQuTG jedoch in keinem Land umgesetzt.

Fragen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen den Ländern sind im Kontext der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG dann für die Länder entscheidungsrelevant, wenn es um benachbarte Länder mit intensiven Verflechtungen geht. So verweist **Bremen** bei der Beitragsbefreiung für Drei- bis Sechsjährige auf die Herstellung regionaler Gleichwertigkeit angesichts entsprechender Regelungen in Niedersachsen. Abgesehen von dieser regionalspezifischen Situation leisten die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG keinen Beitrag zu einer bundesweiten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Heterogenität der Elternbeitragsregelungen bleibt erhalten, und angesichts der Beitragsbefreiungen in immer mehr, aber keineswegs in allen Ländern verschärfen sich die Unterschiede sogar. Gefördert wird die Gleichwertigkeit zwischen den Ländern nur durch Maßnahmen, die zu einer Absenkung der Gebühren in Ländern mit bisher vergleichsweise hoher Belastung führen. Ein Beitrag zur Gleichwertigkeit ist außerdem in der in § 90 Absatz 4 SGB VIII verbindlichen Verpflichtung zur Beitragsfreistellung von Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen zu sehen. Die Vorgabe zur Staffelung in § 90 Absatz 3 SGB VIII kann diesen Zweck aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der Kriterien hingegen in keiner Weise erfüllen. Insgesamt stärkt das Gute-KiTa-Gesetz somit die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in erster Linie für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen.

Prüfkriterium 11.6d: Es gibt Vorgaben des Landes für die Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Gebührenentlastungen.

Die Sicherung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Gebührenentlastungen wird vor allem durch einen universalistischen Ansatz gewährleistet. In Ländern mit vollständiger (**MV**) oder sehr weitgehender (**RP**) Beitragsbefreiung, einer landesweit einheitlichen Deckelung (**SH**) oder Absenkung (**SL**) der Beiträge oder einem antragslosen Beitragszuschuss (**BY**) müssen Familien für die Nutzung der Maßnahme nicht gesondert tätig werden. Auch für altersgruppenbezogene allgemeine Entlastungen sind keine gesonderten Anträge erforderlich. Zielgruppenspezifische Maßnahmen erfordern hingegen gezielte Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Gruppen. In **Brandenburg** wird diese Herausforderung im Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgegriffen; allerdings konnten die Zielgruppen nicht im beabsichtigten Umfang erreicht werden.

Auch in **Niedersachsen und Sachsen-Anhalt** ist nicht auszuschließen, dass die Maßnahmen nicht im intendierten Maße bei den Zielgruppen ankommen. Inwieweit dies durch Defizite in den Zugangsmöglichkeiten beeinflusst wird, kann auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilt werden. Von Seiten der Länder wurde dieser Aspekt als möglicher Grund für den unerwartet geringen Mittelabfluss nicht in Betracht gezogen, und angesichts der Befristung und vergleichsweise geringen Reichweite der Maßnahmen waren sie nicht Gegenstand von Fallstudien. Daher muss die Bewertung dieses Prüfaspekts für diese beiden Maßnahmen offen bleiben.

3.3.3.3 Fazit

Mit den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnte im Bundesdurchschnitt eine Entlastung von Eltern erreicht werden. Betrachtet man die Analyse der Maßnahmen anhand der Prüfkriterien, so bestätigt sich jedoch die im Zwischenbericht für das Jahr 2019 vorgenommene Einschätzung, dass „trotz der Hervorhebung des Abbaus von Zugangshürden sowohl in der Begründung des KiQuTG als auch in den meisten Ländern im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG kaum zielgruppenspezifische, einkommensbezogene Entlastungen eingeführt wurden“ (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, S. 124). Insbesondere zeigt sich, dass weder die Entlastung von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen noch die Reduzierung der regionalen Spannweite der Beiträge eine bedeutende Rolle spielt. Zurückführen lässt sich die Tendenz, Entlastungen allen Eltern beziehungsweise einer möglichst breiten Gruppe zugutekommen zu lassen, zunächst auf die in der Anfangsphase der Umsetzungsstudie analysierten Aushandlungsprozesse bei der Entwicklung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte in den Ländern; hier spielten politische Ankündigungen zum Beispiel in Koalitionsverträgen, die grundsätzliche Forderung nach gebührenfreier Bildung und nicht zuletzt Forderungen von Elternverbänden eine Rolle. Außerdem wurde die Entlastung sozioökonomisch benachteiligter Eltern in den Ländern eher im Kontext der in Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes vorgenommenen Novellierung von § 90 SGB VIII diskutiert (IAQ, pädquis & ZQM, 2021). Mit Artikel 2 wurde über die in § 90 Absatz 4 vorgeschriebene Beitragsbefreiung für Familien mit Bezug von Transferleistungen eine effektive Entlastung erreicht; Familien mit geringem Erwerbseinkommen profitieren von der Novellierung jedoch nicht, weil die Kann-Regelung zur einkommensbezogenen Staffelung von Beiträgen in § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht zu Veränderungen in den kommunalen Gebührenordnungen geführt hat.

Des Weiteren wird deutlich, dass nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb der Länder regionale Disparitäten weiter bestehen – trotz allgemeiner Beitragsentlastungen. Denn wenn diese Maßnahmen nur auf eine vergleichsweise kleine Gruppe von Familien zielen (etwa mit Kindern im Jahr vor der Einschulung), sind viele Familien weiterhin mit lokal unterschiedlich hohen Beitragsätzen oder Einkommensgrenzen für Beitragsentlastungen oder -befreiungen konfrontiert. Hinzu kommt, dass Kommunen in strukturschwachen Regionen oftmals überproportional hohe Anteile an sozioökonomisch benachteiligten Familien haben, was ihre finanziellen Handlungsspielräume für Entlastungen einschränkt. Daher sind sozioökonomische, regionale und interkommunale Disparitäten im Zusammenhang zu betrachten (IAQ, pädquis & ZQM, 2021). Für Kommunen mit hoher finanzieller Belastung und großen Anteilen an sozioökonomisch benachteiligten Familien verbessern verbindliche Vorgaben für die Implementierung einkommensabhängiger Beiträge die Chancen, derartige Regelungen politisch durchzusetzen. So lange die einkommensabhängige Gestaltung von Beiträgen eine freiwillige Aufgabe darstellt, sind gerade diejenigen Kommunen, in denen aus sozialpolitischer Perspektive der höchste Bedarf an Entlastungen für benachteiligte Gruppen besteht, am wenigsten in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen – nicht zuletzt angesichts von haushaltsbezogenen Vorgaben der Kommunalaufsicht. Eine Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gerade für benachteiligte Gruppen kann daher ohne bundesweite Vorgaben und landesweite Regelungen – verbunden mit einem finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip – kaum erreicht werden.

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Umsetzungsstudie, dass allgemeine Gebührenbefreiungen oder -reduzierungen leichter zu implementieren sind als spezifische Entlastungen, die mit Aufwand für Jugendämter, Kita-Träger und Familien verbunden sind und bei denen oft fraglich ist, inwieweit die Zielgruppen tatsächlich erreicht werden. Die Auswertung der Fallstudien legt die Annahme nahe, dass nicht alle berechtigten Eltern in den Genuss der Entlastungen kommen. Das Risiko einer eingeschränkten Inanspruchnahme durch die berechtigten Familien dürfte insbesondere dann bestehen, wenn die Beitragserhebung und damit auch der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von Entlastungen bei den Kita-Trägern liegen, denn in einer solchen Konstellation müssen entweder Träger die Eltern gezielt auf ihre Rechte hinweisen oder Eltern selbst müssen diese aktiv einfordern. In den Fallstudien finden sich Hinweise darauf, dass nicht alle Kita-Träger das gleiche Maß an Engagement für benachteiligte Zielgruppen aufweisen; insofern ist zu vermuten, dass manche Eltern – zumal in Situationen der Konkurrenz um knappe Plätze – eine schwierige finanzielle Situation nicht unbedingt offenlegen. Wenn hingegen die Beitragseinstufung und -zahlung über das Jugendamt abgewickelt wird und alle Eltern dort ihre Einkommensnachweise vorlegen müssen, sind die Hemmschwellen geringer – auch wenn es auf den ersten Blick paradox klingen mag, wenn eine formale Antragstellung bei einem Amt als niederschwelliger betrachtet wird als das diesbezügliche Gespräch mit einem Kita-Träger. Bei einer Abwicklung über das Jugendamt würde auch der Aufwand für die Träger verringert. Damit würde auch der Anreiz für die Träger reduziert, auf eine entsprechende Beratung der Eltern zu verzichten. Wenn über veränderte

gesetzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene eine Entlastung von sozioökonomisch benachteiligten Familien realisiert werden soll, müssen demnach neben Einkommensgrenzen und der Höhe der Entlastung auch die Verfahren in den Blick genommen werden.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Das Gute-KiTa-Gesetz beinhaltet das bislang umfassendste Vorhaben des Bundes im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung (*Kapitel 1.1*), wofür den Ländern für den Zeitraum von 2019 bis 2022 rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt wurden. Inhaltlich liegt dem Gesetz ein multidimensionales Qualitätsverständnis zugrunde, das im Vorfeld von Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern in der AG Frühe Bildung breit diskutiert und in einem Zwischenbericht dokumentiert worden war. Im Gesetz wurde dieses Qualitätsverständnis in zehn Handlungsfeldern operationalisiert (§ 2 Satz 1 KiQuTG). Darüber hinaus sollte die Verbesserung der Teilhabe durch die Entlastung der Eltern bei den Gebühren für Angebote der Kindertagesbetreuung gefördert werden (§ 2 Satz 2 KiQuTG sowie Novellierung von § 90 SGB VIII).

Die Realisierung der angestrebten finanziellen Beteiligung des Bundes auch an den Betriebskosten in der Kindertagesbetreuung – also an den laufenden Kosten für Personal und Sachmittel – erforderte eine Lösung, die erstens der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung trägt und zweitens die Verausgabung der zusätzlichen Ressourcen durch die Länder mit Vorgaben für eine zweckgerichtete Verwendung verknüpft. Daher wurde eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen, über die Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Länder übertragen wurden, gekoppelt an den Abschluss von 16 Bund-Länder-Verträgen, mit denen für den Einsatz der zusätzlichen Ressourcen die aus der Sicht der Länder prioritären Handlungsfelder festgelegt wurden. In den ausgesuchten Feldern konnten die Länder dann zu ihren Strukturen passende Maßnahmen konzipieren und umsetzen – verbunden mit Berichtspflichten und einem Monitoring. Bis zum 20.11.2019 hat der Bund mit jedem einzelnen Land einen entsprechenden Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG abgeschlossen. Auf der Grundlage eines gemeinsamen vertraglichen Rahmens bildet das landesspezifische Handlungs- und Finanzierungskonzept in jedem Land einen Anhang zum Vertrag. Mit diesem Konzept wurde erstmals ein zwar an den Zweck der Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gebundener, aber nicht durch spezifische Förderrichtlinien detailliert geregelter Einsatz von Bundesmitteln realisiert.

In der Umsetzungsstudie, deren Abschlussbericht hier vorliegt, wurde – basierend auf dem Verfahren der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung – zum einen eine handlungsfeldübergreifende Auswertung der Implementationsstrategien in den Ländern vorgenommen (*Kapitel 2*), zum anderen wurden die Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern anhand von Prüfkriterien analysiert (*Kapitel 3*). Im Folgenden wird zunächst eine zusammenfassende Bilanz der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes gezogen (*Kapitel 4.1*), aus der im Anschluss Schlussfolgerungen und Empfehlungen für das künftige Engagement des Bundes abgeleitet werden (*Kapitel 4.2*). Der Abschlussbericht wurde zum 31.01.2023 fertiggestellt und basiert auf der Analyse der bis Ende 2022 vorliegenden Daten. Die Umsetzungsbilanz kann somit die Entwicklungen im Jahr 2022 nicht systematisch erfassen, da die Fortschrittsberichte zur Umsetzung für das Berichtsjahr 2022 erst im Sommer 2023 vorliegen.

4.1 Bilanz der Umsetzung

Der folgende Abschnitt enthält zusammenfassende Auswertungen der Länderstrategien (*Kapitel 4.1.1*) und der Umsetzung der Maßnahmen in den Clustern „Personal“ (*Kapitel 4.1.2*), „Pädagogische Arbeit“ (*Kapitel 4.1.3*) und „System“ (*Kapitel 4.1.4*). Die Zusammenfassung der Handlungsfelder zu Clustern beruht auf inhaltlichen Zusammenhängen zwischen den Themen: Im Cluster Personal (bearbeitet durch die pädquis Stiftung, Berlin) werden die drei Handlungsfelder zusammengefasst und vertieft analysiert, die auf nachhaltige Qualitätsverbesserungen der Personalausstattung und -qualifizierung sowie der Arbeitsbedingungen für angehende und bestehende pädagogische Fach- und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen rekurrieren (HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel; HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte; HF 4: Stärkung der Leitung). Das Cluster Pädagogische Arbeit (ZQM, Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd) bündelt Qualitätsaspekte, die ausgewählte inhaltliche Aspekte der pädagogischen Arbeit in der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung einschließlich der Kindertagespflege fokussieren (HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung; HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung; HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung; HF 8: Stärkung der Kindertagespflege und HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen). Das Cluster System (IAQ, Universität Duisburg-Essen) untersucht die Maßnahmen, die sich auf das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) insgesamt und seine Steuerung richten – die Handlungsfelder Bedarfsgerechtes Angebot (HF 1) und Verbesserung der Steuerung des Systems (HF 9) sowie die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

4.1.1 Strategien der Länder

Bei der Auswahl der Handlungsfelder und der Planung der Maßnahmen haben die Länder unterschiedliche Strategien verfolgt (*Kapitel 1.2*), so dass sich idealtypisch vier *Umsetzungsstrategien* unterscheiden lassen (*Übersicht 3*): In einigen Ländern wurde die Umsetzung des KiQuTG in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung integriert. Zum Teil beinhaltete dies eine umfassende Gesetzesrevision und somit eine *Reform des Systems*, zum Teil wurde das KiQuTG als Anlass, Beschleuniger oder zur Unterstützung für *systembezogene Initiativen* genutzt. In anderen Ländern wurden gezielt einzelne Handlungsfelder ausgewählt. Dabei wurde zum Teil an im Land bedeutsame *politische Diskussionsprozesse* angeknüpft, partiell wurde das KiQuTG aber auch genutzt, um unabhängig davon – oft mit Hilfe befristeter Maßnahmen – *bestimmte, mitunter innovative Themen* zu bearbeiten. Auch für die im KiQuTG vorgesehene Partizipation lassen sich idealtypisch vier *Partizipationsstrategien* beobachten (*Übersicht 4*): In einigen Ländern knüpfte die Planung der Umsetzung des KiQuTG an allgemeine Beteiligungsstrukturen und -prozesse des jeweiligen Landes an. Die Partizipation erfolgte zum Teil im *Rahmen bestehender Partizipationsstrukturen*, zum Teil wurden für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems *erweiterte Partizipationsprozesse* organisiert. In anderen Ländern wurde die Partizipation anlassbezogen für die Umsetzung des KiQuTG initiiert. Diese Partizipation beschränkte sich oftmals auf eine *formale Beteiligung* von Akteuren, bspw. in Form von Anhörungen, manchmal war sie als umfassendes *Partizipationsprojekt* unter Einbeziehung eines breiten Spektrums von Akteuren ausgestaltet.

Bei der Auswahl der Handlungsfelder (*Kapitel 2.1.1*) war zum einen ein Schwerpunkt auf personalbezogenen Maßnahmen erkennbar. Auf die Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (HF 2), zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3) und zur Stärkung der Leitung (HF 4) entfiel in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten von 2019 über die Hälfte der geplanten Mittel; knapp 30 Prozent wurden für die Entlastung der Eltern von Gebühren verplant. Knapp 8 Prozent der Mittel wurden für die Stärkung der Kindertagespflege (HF 8) eingeplant, auf alle übrigen Handlungsfelder entfielen zwischen 0 und 4 Prozent. Einige Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte später zu aktualisieren oder zu erweitern. Dabei gab es zwar eine deutliche Ausweitung der Vielfalt der Maßnahmen in einigen Handlungsfeldern, aber keine grundsätzliche Verschiebung der Schwerpunkte des Mitteleinsatzes; Veränderungen in der finanziellen Gewichtung gab es vor allem innerhalb der personalbezogenen Handlungsfelder und zwischen den übrigen Handlungsfeldern. Auffällig im Hinblick auf neue Maßnahmen war ein häufig vorzufindender Bezug zur Digitalisierung, worin sich wahrscheinlich der mit der Corona-Pandemie verbundene Bedeutungsgewinn dieses Themas widerspiegelt. Die Möglichkeit zur Veränderung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte scheint somit dazu beigetragen zu haben, dass neue Herausforderungen durch innovative Maßnahmen aufgegriffen werden konnten.

Im Hinblick auf die Umsetzung der in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten enthaltenen vertraglichen Vereinbarungen lässt sich auf Basis der Auswertung der jährlichen Fortschrittsberichte (*Kapitel 2.1.2*) zunächst festhalten, dass die Planungen flächendeckend in konkrete Maßnahmen eingemündet und die Bundesmittel gemäß der geschlossenen Verträge für die Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung genutzt worden sind. Was den Mittelabfluss betrifft, so sind in fünf Ländern keine oder nur geringfügige, das heißt, unter 10 Prozent liegende, Abweichungen gegenüber der Planung festzustellen. Für über dieser Grenze liegende Abweichungen – die in vielen Ländern in einzelnen Jahren, zum Teil aber auch über die gesamte Laufzeit zu erkennen waren – sind unterschiedliche Gründe erkennbar: In manchen Fällen sind die Abweichungen durch nachträgliche Abrechnungen im jeweils folgenden Haushaltsjahr oder durch eine Anlaufphase bei der Implementierung neuer Maßnahmen bedingt. Ab dem Jahr 2020 gab es Verschiebungen oder eine geringere Inanspruchnahme von Maßnahmen durch pandemiebedingte Einschränkungen sowie durch die besondere Belastung der Steuerkapazitäten sowohl in den Ländern als auch bei den Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen. Hinzu kamen in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung angesichts des im Laufe der Zeit immer stärker thematisierten Fachkräftemangels. Diese Problematik zeigte sich insbesondere bei zeitlich befristeten Maßnahmen.

Betrachtet man Unterschiede in der planmäßigen Umsetzung vor dem Hintergrund der Strategieprofile der Länder (*Kapitel 2.2*), so zeigt sich, dass die unterschiedlichen Umsetzungstypen über die gesamte Laufzeit des KiQuTG hinweg eine Rolle spielten (*Kapitel 2.3*). So ist in den Ländern, die die Umsetzung des KiQuTG sehr eng mit landespolitischen Prioritäten verknüpft haben, fast immer ein weitgehend planmäßiger Mittelabfluss zu konstatieren. In Ländern, die dem Strategietyp *Reform des Systems* zu-

zuordnen sind, liegt der Grund wahrscheinlich in der von Anfang an geplanten Integration der Maßnahmen in das Gesamtsystem; die Implementierung der KiQuTG-Maßnahmen erfolgte mit dem Inkrafttreten neuer bzw. revidierter Gesetze. Bei denjenigen, die auf der Grundlage *politischer Diskussionsprozesse* bestimmte als besonders relevant erachtete Felder ausgewählt haben, dürfte die Fokussierung auf einzelne Maßnahmen von landespolitisch hoher Bedeutung zu der planmäßigen Umsetzung beigetragen haben. Hingegen finden sich besonders starke Abweichungen von der Planung oft in Ländern, in denen das KiQuTG für die Bearbeitung *bestimmter Themen* genutzt wurde. Erklärungen dafür liegen einerseits darin, dass hier zum Teil innovative Maßnahmen entwickelt und während der Laufzeit des KiQuTG neu erarbeitet wurden, so dass eine Anlaufzeit benötigt wurde, zum anderen scheint die in diesen Ländern besonders häufig vorfindbare zeitliche Befristung der Maßnahmen die Umsetzbarkeit erschwert zu haben. Heterogen stellt sich die Situation in den Ländern dar, die das KiQuTG zur Unterstützung *systembezogener Initiativen* genutzt haben.

Die unterschiedlichen Partizipationstypen konnten vor allem im Hinblick auf die Phase der Auswahl der Handlungsfelder und der Planung der Maßnahmen beobachtet werden; Auswirkungen der unterschiedlichen Typen auf die planmäßige Umsetzung waren nicht erkennbar (*Kapitel 2.3*). Zum Auswahl- und Planungsprozess kann vor allem auf der Basis der im 1. Zwischenbericht der Umsetzungsstudie (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 3.4.4 / 3.4.5) dargestellten Auswertungen festgestellt werden, dass es bei den Partizipationsprozessen, die – gemäß den Vorgaben des KiQuTG – in allen Ländern stattfanden, nicht nur um eine fachliche Beteiligung und eine gemeinsame Optimierung der Planungen ging, sondern nicht zuletzt um Verhandlungen im Sinne des Austarierens unterschiedlicher Interessen und finanzieller Belastungen. Die Fachpraxis war nicht überall einbezogen, und Maßnahmen zum Ausgleich sozioökonomischer Benachteiligung – sei es im Hinblick auf sozialraumbezogene Indikatoren bei der Personalausstattung (*Kapitel 3.1.2*) oder auf einkommensabhängige Gebührenentlastungen für Eltern – konnten nicht überall realisiert werden. Wenn derartige Maßnahmen intendiert waren, erforderte ihre Durchsetzung zum Teil ein fachpolitisches Engagement der Landesebene. Sowohl die Einbeziehung der Fachpraxis als auch die Berücksichtigung der Bedarfe von benachteiligten Gruppen wurde in den Ländern unterschiedlich priorisiert und scheint unterschiedlich gut gelungen zu sein. Ein Blick auf intensive, über die gesamte Laufzeit kontinuierlich fortgeführte Partizipationsprojekte in einzelnen Ländern deutet darauf hin, dass derartige Prozesse weniger für die planmäßige Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen, sondern eher für die bedarfsorientierte Entwicklung von (neuen) Maßnahmen bedeutsam sind.

Insgesamt erweisen sich die Adaptierbarkeit und die Adaptierung der Handlungsfelder an die Steuerungsstruktur, die Ausgangslage und die fachpolitischen Prioritäten im jeweiligen Land als förderlich für die Entwicklung von Maßnahmen sowie für die planmäßige Umsetzung und für die Bereitschaft eines Teils der Länder zu einer Kofinanzierung durch Landesmittel und eine – trotz der Befristung der KiQuTG-Mittel – nachhaltige Verankerung von Maßnahmen. Adaptierbarkeit und Adaptierung tragen in diesem Sinne dazu bei, dass das Ziel des KiQuTG – die Weiterentwicklung der Qualität – erreicht werden kann. Das Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Vielfalt im Föderalismus zeigt sich hier allerdings sehr deutlich; eine enge Einbindung der Bundesmittel in die Realisierung landespolitischer Prioritäten trägt zwar zur Effizienz in der Weiterentwicklung des Systems im jeweiligen Land, aber nicht zur bundesweiten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei. Darüber hinaus deuten detaillierte Auswertungen von Maßnahmen in den Handlungsfeldern darauf hin, dass eine planmäßige Umsetzung zwar vielfach, aber nicht in jedem Fall gleichzusetzen ist mit einer hohen fachpolitischen Qualität der Maßnahmen (*Kapitel 3*). Die begleitende Selbstevaluation in Form der Fortschrittsberichte ermöglichte über den Abgleich mit den Handlungs- und Finanzierungskonzepten eine jährliche Reflexion der Umsetzung und die Identifizierung von Nachsteuerungsbedarf, war aber stark auf die Frage nach dem planmäßigen Mittelabfluss konzentriert, so dass auch hier – trotz des aus der Sicht der Länder hohen Aufwandes – nicht immer Aussagen zur fachlichen Qualität der Maßnahmen möglich waren. Somit hat sich die im KiQuTG enthaltene Innovation – nämlich die Bereitstellung eines Instrumentenkastens, der den einzelnen Ländern die Möglichkeit bot, mit Unterstützung durch Bundesmittel Handlungsfelder entsprechend ihren Kontextbedingungen, Bedarfen und fachpolitischen Prioritäten auszuwählen und zu gestalten – grundsätzlich bewährt, bedarf aber sowohl mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als auch auf die Gewährleistung der Qualität der Maßnahmen einiger Ergänzungen, die in den Empfehlungen (*Kapitel 4.2*) thematisiert werden.

4.1.2 Cluster Personal

Bei Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Praxis besteht große Einigkeit, dass die personellen Handlungsfelder besonders wichtige Ansatzpunkte für die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in den Kindertageseinrichtungen darstellen, die auch im Expertenworkshop zum Cluster Personal als „Kernelemente des Gute-KiTa-Gesetzes“ gesehen wurden. Die hohe Bedeutung dieser Handlungsfelder zeigt sich einerseits darin, dass bis auf ein Land (MV) alle Länder mindestens ein Handlungsfeld aus dem Cluster Personal gewählt haben: Elf Länder wählten das Handlungsfeld 2, ebenfalls elf das Handlungsfeld 3 und acht Länder das Handlungsfeld 4. Dabei haben drei Länder alle drei Handlungsfelder dieses Clusters bearbeitet (*Kapitel 3.1*). Insgesamt wurden im Cluster Personal 51 Maßnahmen ergriffen, davon 14 Maßnahmen im Handlungsfeld 2 (*Kapitel 3.1.2.1*), 28 Maßnahmen im Handlungsfeld 3 (*Kapitel 3.1.3.1*) und 9 Maßnahmen im Handlungsfeld 4 (*Kapitel 3.1.4.1*). Das sind annähernd die Hälfte (46,8 %) der insgesamt 109 gewählten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Mitunter wurde in dem Experten-Workshop und auch in den Länderinterviews zum Ausdruck gebracht, dass noch mehr Personalmaßnahmen ergriffen worden wären, hätte eine langfristige Finanzierung derer sichergestellt werden können. Damit verbunden wurde die Erwartung geäußert, dass der Bund dauerhaft in eine Finanzierung der strukturellen personalbezogenen Qualität in der Kita-Landschaft investieren und die Grundfinanzierung, die zur Qualitätsverbesserung in Kitas beiträgt, sichern sollte. Zusätzlich kann auch das hohe Finanzvolumen, das die Länder im Bereich Personal vorgesehen haben, als Hinweis auf die Relevanz von Personalmaßnahmen gesehen werden (*Anhang C*). Mehr als die Hälfte (54,5 %) der insgesamt zur Verfügung gestellten KiQuTG-Mittel wurden demnach innerhalb des Clusters Personal eingeplant.

Bei der Analyse der Personalmaßnahmen zeigt sich, dass diese (insbesondere im Handlungsfeld 3) sehr vielfältig und heterogen angelegt sind, was mit Blick auf die Debatte um bundeseinheitliche Personalstandards weiter zu diskutieren sein wird. Im Rahmen von vereinzelt Maßnahmen wird den Zuwendungsempfängern je nach Bedarf ein flexibler Mitteleinsatz unter Einhaltung einer breiten Zielsetzung (zum Beispiel „Entlastung des pädagogischen Personals“) beziehungsweise eines grob gesteckten Rahmens gewährt. Folglich wird bei Umsetzung dieser Maßnahmen auf einheitliche Standards innerhalb des Landes verzichtet, wodurch eine Annäherung an gleichwertige Lebensverhältnisse auf regionaler Ebene nicht geleistet wird und das Risiko der Verstärkung von Unterschieden zwischen einzelnen Landkreisen und Trägern benannt werden muss. Dies steht dem Ziel des KiQuTG der bundesweiten Angleichung gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder betonen beim Expertenworkshops sowie während der Interviews, dass die Maßnahmen im Cluster Personal stets in den landesspezifischen Kontexten zu betrachten seien. Bezüglich Personalstandards (beispielsweise in Bezug auf die Fachkraft-Kind-Relation, Berücksichtigung von Verfügungs- und Ausfallzeiten, Gewährung von Leitungszeit) finden sich sehr unterschiedliche Ausgangslagen in den Ländern. Während zahlreiche Maßnahmen an bereits bestehende Initiativen im Land anknüpfen (zum Beispiel der Ausbau eines Praxisunterstützungssystems, die Neuausrichtung des Programms „Zeit für Anleitung“ oder die Ausweitung praxisintegrierter Ausbildungsformate „PiA“ in Anlehnung an die Fachkräfteoffensive des Bundes), greifen andere Maßnahmen Bedarfe erstmalig auf (beispielsweise die Festlegung verbindlicher Leitungsdeputate oder die Entlastung der Leitungskräfte durch Verwaltungsassistenzen). Gleichwohl investieren andere Länder in dieselben Handlungsschwerpunkte (PiA, Fachberatungssystem, Leitungsfreistellung, Verwaltungsassistenzen für Leitungskräfte) noch gar nicht oder deutlich weniger. Folglich findet mittels des KiQuTG zwar insgesamt eine Erhöhung, aber keine Angleichung der Qualität personalbezogener Aspekte zwischen den Ländern statt.

Insgesamt zeichnen sich bei der inhaltlichen Ausrichtung der Maßnahmen einige Schwerpunktthemen ab: So dominieren im Handlungsfeld 2 (*Kapitel 3.1.2*) Maßnahmen zur direkten oder indirekten Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in spezifischen Altersgruppen zur Annäherung an wissenschaftliche Empfehlungen (8) und in Einrichtungen bzw. Gruppen mit besonderen Herausforderungen (5). Nur vereinzelt wurden konkrete Maßnahmen zur Gewährung von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit (3), zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten (2) oder zur Weiterentwicklung des Personalbemessungssystems (2) umgesetzt. Der Fokus der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 (*Kapitel 3.1.3*) liegt mehrheitlich auf der Förderung einer professionellen fachlichen Begleitung bestehender und angehegender pädagogischer Fachkräfte (15) ebenso wie auf Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des Einstiegs in das Berufsfeld (12) und zur Umsetzung vielfältiger bedarfsgerechter Ausbildungsformen (11). Häufig wurden auch Maßnahmen zur Stärkung des Quereinstiegs sowie zur Umsetzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte (je 9) umgesetzt. Seltener haben die Länder Maßnahmen mit dem Ziel der wertschätzenden Gestaltung des Arbeitsumfelds oder der bedarfsgerechten Unterstützung multiprofessioneller Teamarbeit (je 2) auf den Weg gebracht. Fast alle Maßnahmen

im Handlungsfeld 4 (*Kapitel 3.1.4*) verfolgen das Ziel der Freistellung der Leitung vom pädagogischen Gruppendienst zur Stärkung der Leitungstätigkeit (7). Außerdem wurde mehrfach (5) die Entlastung der Leitungskräfte durch zusätzliches Personal (meistens Verwaltungspersonal) initiiert. Mitunter wählten die Länder auch Maßnahmen zur Verankerung von Fort- und Weiterbildungen oder zur Definition eines Aufgabenprofils beziehungsweise von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit (je 3). Zugangs- oder Qualifikationsvoraussetzungen für bestehende und zukünftige Einrichtungsleitungen werden in keiner Maßnahme definiert. Mitunter weisen die Maßnahmen innerhalb des Clusters Personal Schnittstellencharakter zu Handlungsfeldern der beiden anderen Cluster auf (beispielsweise Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich zu Handlungsfeld 1, Sonderzahlungen für Praxisunterstützung mit dem Schwerpunkt Sprache/Literacy zu Handlungsfeld 7, erhöhtes Personalvolumen in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen zu Handlungsfeld 10).

Des Weiteren zeigt sich in der Prüfung der Maßnahmen im Cluster Personal anhand der fachlich basierten Prüfkriterien (*Kapitel 3.1.2.2, 3.1.3.2 und 3.1.4.2*), dass nahezu alle 51 Maßnahmen nach drei Jahren Gesetzeslaufzeit, also spätestens 2021, bereits verabschiedet bzw. eingeleitet worden waren. Für alle 51 Maßnahmen kann die Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen bestätigt werden. Für 48 Maßnahmen sind bereits finanzielle Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt worden, für drei Maßnahmen wurde die Bereitstellung für das Jahr 2022 vorgesehen. Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit können bei allen 51 Maßnahmen als gegeben betrachtet werden, bei 49 von diesen sind ein oder mehrere der hierfür identifizierten Elemente bereits umgesetzt. Allerdings weisen 23 Maßnahmen (45,1%) in ihrer rechtlichen Umsetzung keine Nachhaltigkeit auf; für 24 Maßnahmen kann die Nachhaltigkeit bestätigt werden, für vier weitere Maßnahmen befindet sich die nachhaltige Umsetzung noch in der Planung (zur Operationalisierung des Prüfkriteriums Nachhaltigkeit s. Erläuterung in *Kapitel 1.2* zu *Übersicht 5: Prüfkriterien für die Handlungsfelder*). Zusammenfassend kann für die Prüfung der Maßnahmen im Cluster Personal zum derzeitigen Stand bei den Prüfkriterien 1 bis 4 (Verabschiedung und Einleitung, Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen, Bereitstellung finanzieller Mittel, Elemente zur Erzeugung von Verbindlichkeit) eine hohe bis absolute und bei dem Prüfkriterium 5 (Nachhaltigkeit) die geringste Erfüllungsquote konstatiert werden.

Bezüglich des Erfolges der Umsetzung der Personalmaßnahmen zeichnet sich ein ambivalentes Bild: Zum einen konnten den Fortschrittsberichte der Länder zufolge die in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten gesetzten Ziele für mehr als die Hälfte der Maßnahmen erreicht werden beziehungsweise wird die Zielerreichung bis zum Ende der Gesetzeslaufzeit als realistisch eingeschätzt. Vereinzelt wurde das gesetzte Ziel der Maßnahmen bereits übertroffen, das heißt es konnten mehr Qualifizierungskurse angeboten werden und eine höhere Anzahl von Schülerinnen und Schülern von praxisunterstützenden Maßnahmen profitieren als ursprünglich anvisiert. Allerdings bleibt annähernd ein Drittel der Personalmaßnahmen hinter der Zielerwartung zurück oder die Zielerreichung wird von den Ländern selbst als nicht realistisch eingeschätzt, weil verschiedene Hürden die Umsetzung erschweren. So konnten beispielsweise neu gesetzte Personalstandards nicht in die Realität umgesetzt oder Personalstellen zur Umsetzung der Maßnahme nicht im vollen Maße besetzt werden. Für vereinzelte Maßnahmen aus dem Cluster Personal können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Zielerreichung getroffen werden, da entweder noch keine belastbaren Informationen vorliegen, mittels derer die Zielerreichung prüfbar wäre (zum Beispiel durch Einreichung von Verwendungsnachweisen), oder die Umsetzung der Maßnahme noch in der Zukunft liegt.

Als Stolpersteine werden bei der Umsetzung der Maßnahmen vor allem die parallel zum Umsetzungszeitraum zu bewältigende pandemische Lage und die angespannte Personalsituation, gekennzeichnet durch Fachkräftemangel und hohe Ausfallzeiten, benannt. Folglich scheint es eine eingeschränkte Umsetzbarkeit höherer Qualitätsstandards im Personalbereich zu geben (beispielsweise kann Leitungsfreistellung nicht realisiert werden, da viele Leitungen in den Gruppen aushelfen oder die Fachkraft-Kind-Relation kann nicht gesenkt werden, weil die Besetzung von neuen Stellen eine Herausforderung darstellt). Vereinzelt wurde in den Länderinterviews geäußert, dass Personalmaßnahmen auch deshalb nicht oder nicht im notwendigen Umfang gewählt wurden, weil die Sorge bestand, man könne das zur Umsetzung nötige Personal nicht aufbringen. Nichtsdestotrotz bestätigen alle im Rahmen der Evaluation befragten Akteursgruppen den besonderen Handlungsbedarf im Personalbereich und die Notwendigkeit, Möglichkeiten im Umgang mit dem Fachkräftemangel zu finden, die mit Nachdruck zu debattieren sind, sodass Qualitätsverbesserungen möglich sind und stufenweise realisiert werden können.

Mitunter kommt es bei den nicht nachhaltig angelegten Personalmaßnahmen zusätzlich zu Herausforderungen bei der Besetzung von befristet ausgeschriebenen Stellen. Mit Blick auf Gelingensbedingun-

gen bzw. Hemmnisse des KiQuTG werden vor allem kurzfristige Personalmaßnahmen, die an die Laufzeit des Gesetzes gebunden sind, kritisch gesehen. Damit verbunden ist die Sorge, dass begonnene Maßnahmen „zurückgeschraubt“ werden könnten, was zu großen Enttäuschungen und steigender Frustration im Berufsfeld führen würde. Diese Befürchtung wird durch die Ergebnisse der einer regionalen Fallstudie zur Implementierung eines praxisintegrierten Ausbildungsmodells bestätigt. Das bei befristeten Programmen bestehende Problem der fehlenden Nachhaltigkeit konnte mit der aktuellen Konstruktion des KiQuTG noch nicht gelöst werden. Demzufolge wurde im Expertenworkshop der klare Wunsch bzw. die Notwendigkeit geäußert, das Gesetz und damit verbunden auch die Mittelzusagen des Bundes zu verstetigen. Zugleich wurde in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass ein kontinuierliches Monitoring sowie weitere empirische Studien essenziell seien, um vermehrt steuerungsrelevante Erkenntnisse gewinnen und Gesetzgebungsprozesse an empirische Forschungsergebnisse anpassen zu können. Eine Bestätigung dessen erfolgt durch die Evaluationsergebnisse. Zum einen lassen die Eindrücke aus den Fallstudien vermuten, dass verstärkt die Prozesse der Umsetzung der Maßnahmen auf Ebene der Praxis (in den Kitas, bei den Trägern, in den Fachschulen etc.) in den Blick genommen werden muss, um Stolpersteine bei der Umsetzung zu identifizieren sowie die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen im Feld und die Wirkung auf die Qualität der pädagogischen Arbeit einschätzen zu können. Ebenso weisen die Analysen der Fortschrittsberichte darauf hin, dass insbesondere für durch Evaluation oder anderweitig begleitete Maßnahmen Erkenntnisse zur Nachsteuerung gewonnen wurden.

Hinsichtlich einer inhaltlichen Weiterentwicklung der personalbezogenen Handlungsfelder wird von einigen Teilnehmenden des Experten-Workshops angeregt, die Fachberatung stärker im KiQuTG zu verankern und als eigenes Handlungsfeld weiterzuentwickeln, um deren Rolle als Schlüsselakteure im KiTa-System zu unterstreichen. Dieser Eindruck wird auch durch die Ergebnisse einer regionalen Fallstudie zum Ausbau des Praxisunterstützungssystems untermauert: „Durch das Pilotprojekt zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams ist im Kleinen sichtbar geworden, was in die Fläche muss.“ Als ebenfalls noch zu wenig berücksichtigt wurde im Handlungsfeld 4 die Verbindungsstelle Kitaleitung und Trägerqualität eingebracht (Kommunikation, Absprachen und Arbeitsaufteilungen zwischen Einrichtungsleitung und Träger/verstärkte Transparentmachung und Abgrenzung zwischen Leitungstätigkeiten und Verwaltungsaufgaben) – hier in Verbindung mit der Beobachtung, dass das Handlungsfeld 9 bislang insgesamt noch sehr wenig genutzt wurde. Außerdem werfen die Analysen die Frage auf, ob eine Trennung von Gewinnung und Sicherung pädagogischer Fachkräfte in separate Handlungsfelder sinnvoll wäre, um die Bedeutsamkeit beider Handlungsschwerpunkte abzugrenzen. Zwar wurde ein Viertel aller KiQuTG-Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ergriffen, jedoch zielen 23 der 28 Maßnahmen auf die Gewinnung und nur 5 Maßnahmen auf die Sicherung bereits vorhandener pädagogischer Nachwuchskräfte. Augenscheinlich wird der Fachkräftegewinnung eine größere Bedeutung beigemessen als der Fachkräftesicherung, die jedoch gleichermaßen in den Blick genommen werden müsste, um der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte, der Fluktuation innerhalb des Feldes und dem damit einhergehenden Wissensverlust und Mangel an Stabilität entgegenzuwirken. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen anderer Handlungsfelder der Sicherung pädagogischer Fachkräfte dienen. So werden beispielsweise durch die Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Schlüssel die Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte verbessert. Für mögliche Weiterentwicklungen der bisherigen KiQuTG-Konstruktion wird zudem die Wichtigkeit eines partizipativ-diskursiven Zielfindungsprozesses als Beitrag dazu betont, dass sich die entsprechenden Akteure und Akteurinnen in den Ländern mit den vereinbarten Zielen identifizieren und sich für eine gelingende Implementation der Maßnahmen einsetzen. Schließlich sollte dabei auch die Frage kritisch diskutiert werden, welche „Seiteneffekte“ die Umsetzung mancher Maßnahmen haben könnte (Stichwort: Dequalifizierung des Feldes durch Absenkung von Qualifikationsanforderungen zur Deckung des Personalbedarfs beziehungsweise Anhebung des Fachkraft-Kind-Schlüssels) und ob diese im Sinne der langfristigen Qualitätsentwicklung im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind.

4.1.3 Cluster Pädagogische Arbeit

Die fünf Handlungsfelder des Clusters Pädagogische Arbeit (Verbesserung der räumlichen Gestaltung, HF 5; Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, HF 6; Förderung der sprachlichen Bildung, HF 7; Stärkung der Kindertagespflege, HF 8; Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen; HF 10) wurden von den Ländern im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG unterschiedlich stark priorisiert. Während das Handlungsfeld zur Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung (HF 6) beispielsweise nur von zwei Ländern mit jeweils einer Maßnahme

ausgewählt wurde, konnte das Handlungsfeld zur Stärkung der Kindertagespflege (HF 8) in sechs Bundesländern in 11 Maßnahmen bearbeitet werden. Das Handlungsfeld zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10) wurde von neun Ländern in zwölf Maßnahmen umgesetzt. Insgesamt wurden in den fünf Handlungsfeldern des Clusters 34 Maßnahmen von elf Ländern ausgewählt und bearbeitet, wobei sechs der beteiligten Länder (BW, BY, BE, BB, HB, SN) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Anpassung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 KiQuTG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Umsetzung von insgesamt 14 neu hinzugekommenen Maßnahmen für 2021 und 2022 zu planen. Davon entfallen acht auf das Handlungsfeld 10, das somit in den Jahren 2021 und 2022, gegenüber den Jahren 2019 und 2020, immensen Zuwachs erfährt. Im Rahmen dieser Anpassung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte konnten aber auch bestehende Maßnahmen auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse nachjustiert werden. Diese Möglichkeit nahmen neben den oben genannten Bundesländern auch Niedersachsen und das Saarland in Anspruch. Bayern hat diese Anpassung darüber hinaus zum Anlass genommen, die Pädagogische Qualitätsbegleitung und die Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung (*Kapitel 3.2.5*) im Sinne einer Verzahnung der beiden Tätigkeitsfelder durch eine „Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege“ in HF 9 (*Kapitel 3.3.2*) auszuweiten.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Handlungsfelder setzen die Länder unterschiedliche Schwerpunkte, wobei die Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Clusters nicht nur Schnittstellen zur Umsetzung anderer Handlungsfelder in den Clustern System oder Personal aufweisen, sondern teilweise auch mit Programmen und Initiativen auf Landesebene verbunden sind. Insbesondere die Themen Sprachbildung und -förderung (HF 7) sowie Digitalisierung (HF 10) finden neben der Umsetzung im Rahmen des KiQuTG auch Berücksichtigung in diversen Programmen und Initiativen auf Bund-Länder-Ebene (*Kapitel 3.2.3.1*; *3.2.5.1*). Des Weiteren weisen beispielsweise einzelne Elemente der Handlungsfelder Stärkung der Kindertagespflege (HF 8) und der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (HF 10), wie zum Beispiel die Gewinnung von Fachkräften, die Verbesserung des Betreuungsschlüssels oder das Thema Inklusion, deutliche Verknüpfungen zu Handlungsfeldern der Cluster Personal oder System auf. Diese Themen werden dort umfassender bearbeitet. Dieser Aspekt legt nahe – zusammen mit dem verhältnismäßig geringen Finanzvolumen, das die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen im Cluster Pädagogische Arbeit vorgesehen haben –, dass diese Maßnahmen oftmals als ergänzend oder komplementär aufgefasst bzw. genutzt werden.

Durch die unterschiedlichen Kontextbedingungen vor Ort, aber auch die gewählten Strategien im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG ergeben sich mitunter große Unterschiede bezüglich der Qualität der pädagogischen Arbeit in den verschiedenen Feldern – nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch zwischen einzelnen Regionen, Land- und Stadtkreisen. In einigen Ländern knüpfen die umgesetzten Maßnahmen teilweise an bereits laufende Programme und -initiativen an bzw. bauen diese aus (zum Beispiel Anknüpfung einer Maßnahme zur Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung in HF 10 an einen bisherigen Modellversuch auf Landesebene oder einer Maßnahme zur Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung in an eine bereits vorhandene QHB-Qualifizierung), während andere Länder in den letzten Jahren überhaupt nicht in jene Bereiche investiert haben. Die aktuell vorfindbaren und durch die von einigen wenigen Ländern gewählten Maßnahmen noch verstärkten Unterschiede in Bereichen wie der Qualifizierung (zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, der Zugangsvoraussetzungen, Rolle der Fachberatung im Kontext der Qualifizierung) oder der Digitalisierung (zum Beispiel hinsichtlich Ausstattung, Begleitung, Fortbildungsprogramm) haben von daher auch ungleichheitsproduzierende Implikationen. Hier stellte sich im Rahmen der durchgeführten Expertenworkshops und Fallstudien die Frage, inwiefern im Rahmen der Novellierung des KiQuTG diese Schwierigkeit mitberücksichtigt werden kann.

Auf Basis der Prüfung der 34 Maßnahmen des Clusters Pädagogische Arbeit entlang der entwickelten Prüfkriterien zeigt sich zudem, dass die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung sowie die Berücksichtigung landesspezifischer Kontextbedingungen und die Verbindlichkeit bei allen Maßnahmen als gegeben bzw. geplant angesehen werden kann. Dies trifft für die Nachhaltigkeit der Maßnahmen jedoch bei etwa jeder siebten Maßnahme nicht zu. Insgesamt verdeutlicht die Analyse anhand der allgemeinen Prüfkriterien somit, dass einige Maßnahmen des Clusters Pädagogische Arbeit nicht nachhaltig geplant und umgesetzt werden. Dies ist weniger der Fall, wenn Maßnahmen unbefristet gesetzlich verankert sind oder sich in bestehende Systeme einfinden bzw. in Gesetzesnovellierungen integrieren. Befristete oder solitäre Maßnahmen müssen dabei dann als problematisch erachtet werden, wenn sie zu Umsetzungsschwierigkeiten (zum Beispiel aufgrund von Schwierigkeiten bei der Besetzung befriste-

ter Stellen) führen oder bereits erzielte Erfolge nach Einstellung der Maßnahme verpuffen. Eine Befristung kann aber auch ein wichtiges Instrument darstellen, wenn es um die Erprobung innovativer Maßnahmen geht (zum Beispiel Digitalisierungsstrategien).

Während die allgemeineren Prüfkriterien 1 bis 5 im Rahmen vieler Maßnahmen eingelöst werden, zeigt sich im Kontext der stärker handlungsfeldspezifischen, inhaltlichen Prüf Aspekte, dass diese meist nur vereinzelt abgedeckt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche Maßnahmen sich sehr tiefgehend einem spezifischen Aspekt widmen, während andere eher umfassend mehrere Bereiche tangieren. Die Heterogenität der einzelnen Prüf Aspekte macht es generell jedoch nahezu unmöglich, eine einzelne Maßnahme so breit anzulegen, dass alle geforderten Faktoren in den jeweiligen Handlungsfeldern erfüllt werden. Insofern sind diese Prüf Aspekte vor allem auch in ihrer deskriptiv-analytischen Funktion zu betrachten. Darüber hinaus sind die sehr unterschiedlichen Strukturen und Voraussetzungen in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen. Dies betrifft im Besonderen die Kindertagespflege: Während manche Regionen schon länger in die Kindertagespflege als etablierten und gleichwertigen Bestandteil der Kindertagesbetreuung investieren, wird sie in anderen Regionen als eine eher randständige „Übergangs- oder Notlösung“ (BMFSFJ, 2014, S. 19) wahrgenommen, so dass dort bislang in der Regel entsprechend wenige Investitionen in qualitativ hochwertige Rahmenbedingungen sowie personalbezogene und fachliche Voraussetzungen für eine „gute“ Kindertagespflege aufgewendet wurden (*Kapitel 3.2.4.1*).

Mit Blick auf die Umsetzungssteuerung zeigen sich zudem bei vielen der eingeleiteten bzw. realisierten Maßnahmen des Clusters kreis- und landesspezifische Prioritätensetzungen, sodass die Nutzung von Bundesmitteln nicht per se die Angleichung der Lebensverhältnisse sicherstellt. Vielmehr finden sich teilweise sehr heterogene Ansätze. So scheint im Handlungsfeld 8 beispielsweise unumstritten, dass die Fachkräfte in der Kindertagespflege eine gewisse Qualifizierung aufweisen müssen. Eine grundlegende fachliche Verständigung darüber, was als Mindestanforderung anzusehen ist (z. B. hinsichtlich einer bestimmten Anzahl an Stunden, verbindlicher Inhalte etc.), existiert jedoch nicht. Mit Blick auf die Kindertagespflege wurde das im Rahmen der durchgeführten Expertenworkshops und Fallstudien unter anderem darauf zurückgeführt, dass diese als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung vor allem vor Ort ihre spezifische Ausgestaltung findet. Eine Angleichung der Qualität des Angebots könne, so der Tenor, nur auf Basis grundlegender, rechtlich bindender Regelungen gelingen. Einzelmaßnahmen ohne eine verbindliche rechtliche Vorgabe seien nur wenig weiterführend. Vor diesem Hintergrund stellen sich auch in den anderen Handlungsfeldern Fragen, wie im Kontext des KiQuTG oder auch durch flankierende Maßnahmen die Bedingungen für die Weiterentwicklung von Qualität in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter gestärkt und angeglichen werden können. Daran anknüpfend wurde die Forderung nach bundeseinheitlichen Standards aufgeworfen (zum Beispiel hinsichtlich der verbindlichen Entwicklung von Eckpunkten zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen).

Mit Blick auf die spezifischen inhaltlichen Prüfkriterien ist zu konstatieren, dass einige davon in den Maßnahmen der Handlungsfelder noch nicht erfüllt werden. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die Präzisierung und/oder Erweiterung der Landesvorgaben zur Raumgröße (5.6d) in HF 5, die Einführung und/oder Implementierung anerkannter Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen (6.6c) in HF 6, die Gewährleistung einer professionellen Begleitung bei der Gestaltung des Sprachbildungs- und Sprachförderungsangebotes (7.6e) in HF 7, die Sicherstellung einer kindgerechten Tagespflegeperson-Kind-Relation (8.6b), verlässlicher Vertretungsregelungen (8.6c) oder einer kindgerechten und entwicklungsförderlichen Raumqualität (8.6f) in HF 8 sowie auf Beiträge zur Integration von Kindern mit besonderem Bedarf/Fluchthintergrund (10.6d) oder zur Stärkung der Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern (10.6e) in HF 10. Da all diese Kriterien eine spezifische Bedeutung für die Qualität in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege haben, zeigt sich hier ein großer Bedarf zur Weiterentwicklung der Felder. Nicht zuletzt wurde daher auch im Rahmen der Expertenworkshops und Fallstudien die inhaltliche Weiterentwicklung der Handlungsfelder diskutiert. Dabei entwickelte sich insbesondere mit Blick auf die Kindertagespflege eine Diskussion darüber, ob die Kindertagespflege im Kontext der Novellierung des KiQuTG in allen Handlungsfeldern mitberücksichtigt werden oder weiterhin eigenständig in Handlungsfeld 8 bearbeitet werden soll. Die Debatten verdichteten sich auf die Frage, wie der Spagat zwischen „Anerkennung der Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot“ und „Erhalt der strukturellen Eigenständigkeit der Kindertagespflege“ am besten gelingen kann. Für die Zukunft wird zu klären sein, welche Felder durch bundesweite Initiativen weiterentwickelt werden können und sollen und in welcher Form dies ggf. geschehen kann.

4.1.4 Cluster System

Die im Cluster „System“ zusammengefassten Themen – die Planung und Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots (HF 1), die Steuerung des Systems (HF 9) und die Gestaltung der Elternbeiträge (Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG) – haben Querschnittscharakter für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und stehen in engem Zusammenhang mit den Governance-Strukturen in den einzelnen Ländern, die sich erheblich voneinander unterscheiden. Der Querschnittscharakter der Handlungsfelder 1 und 9 und der Beitragsgestaltung führt dazu, dass die darin – potenziell – enthaltenen Maßnahmen von Bedeutung für die Umsetzung des gesamten Gesetzes auch in anderen Handlungsfeldern sind. Wenn beispielsweise Kinder – aufgrund des Fehlens von bedarfsgerechten Plätzen oder durch Kosten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Familien übersteigen – nicht an Kindertagesbetreuung teilhaben können, können sie auch nicht von den Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern profitieren. Eine bedarfs- und qualitätsorientierte Steuerung des Systems im Sinne der den Handlungsfeldern 1 und 9 zugrunde liegenden Ziele wiederum dürfte sich auch positiv auf die Weiterentwicklung der Qualität durch Maßnahmen in anderen Handlungsfeldern auswirken.

Das Spannungsfeld zwischen Einheit und Vielfalt im Föderalismus wird im Cluster System besonders deutlich. Einerseits ist es angesichts des Querschnittscharakters im Hinblick auf das Postulat der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedenklich, dass die Prioritätensetzungen in den Ländern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind – bezogen auf die Instrumente für die Planung und Implementierung einer bedarfsgerechten Versorgung und für die Gewährleistung von Qualität ebenso wie auf eine am Ziel der Teilhabe orientierte Entlastung von Eltern. Andererseits müssen sich systembezogene Maßnahmen in besonderem Maße in die Governance-Strukturen der einzelnen Länder einpassen und können nicht neben, sondern nur innerhalb einer Landesstrategie wirken. Aus diesem Grunde wurden bei den Analysen im Cluster System stärker als in den anderen Clustern die systemischen Bedingungen und ihre Bezüge zum KiQuTG in den Fokus gerückt.

Bei der Analyse zeigt sich, dass dem Handlungsfeld 1 (*Kapitel 3.3.1*) zwar grundsätzlich eine hohe Bedeutung zugemessen wird, weil eine dem Bedarf angemessene, hinreichende Verfügbarkeit von Plätzen die zentrale Voraussetzung für den Abbau von Zugangshürden bildet. Die Mittel aus dem KiQuTG konnten jedoch nicht für den allgemeinen Platzaufwuchs eingesetzt werden, der eine Regelaufgabe der Länder außerhalb der KiQuTG-Förderung darstellt; Bundesmittel fließen über Investitionsprogramme in diese Aufgabe. Das Handlungsfeld 1 zielt daher auf die Stärkung der Steuerungskapazitäten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII und bei der Bedarfsfestlegung und Angebotsplanung vor Ort. Der Stellenwert des Handlungsfeldes 1 liegt somit nicht in der Finanzierung des Platzaufwuchses, sondern in der Ermittlung der Bedarfe und der Planung der entsprechenden Angebote.

Allerdings wurden entsprechende Planungsverfahren von den Ländern im Kontext des Handlungsfeldes 1 nicht thematisiert (*Kapitel 3.3.1.2*). Trotz seiner Einstufung als prioritär wurde das Handlungsfeld nur von zwei Ländern gewählt, wobei es in beiden Fällen nicht um die Planung, sondern um eine Verbindung von bedarfsgerechtem Ausbau und der Qualität der Angebote im Hinblick auf eine spezifische Zielgruppe geht – für Familien mit Kindern mit komplexem Förderbedarf oder mit einem Bedarf an erweiterten oder flexiblen Betreuungszeiten. In beiden Fällen wurden spezifische Herausforderungen aufgegriffen, die sich aus den Kontextbedingungen der jeweiligen Länder ergaben. Planungsverfahren wurden in drei der fünf Länder, die das Handlungsfeld 9 gewählt haben, weiterentwickelt, indem IT-gestützte Instrumente für Planung und Monitoring erarbeitet wurden, die für eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung von hoher Relevanz sind (*Kapitel 3.3.2.2*). Dass die Entwicklung dieser Instrumente im Handlungsfeld 9 angesiedelt ist, zeigt, wie eng die Planung eines bedarfsgerechten Angebots mit Fragen der Qualität verknüpft ist – für beides wird ein Steuerungsinstrumentarium benötigt.

Mittel zur Förderung der Gewährleistung von Qualität bei den Kita-Trägern werden im Handlungsfeld 9 nur in einem Land eingesetzt (*Kapitel 3.3.2.2*). Eine Weiterentwicklung von auf Landesebene geregelten Verfahren zur Gewährleistung von Qualität – bspw. eine Erweiterung externer Evaluationen, die den Befunden des im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes stattfindenden Monitorings zufolge in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich weit verbreitet sind (*Kapitel 3.3.2.1*) – wurde im Rahmen der Umsetzung dieses Handlungsfeldes nicht vorgenommen. Der Überblick über die gesetzlichen Regelungen zeigt, dass sowohl Instrumente der Bedarfsplanung als auch zur Gewährleistung von Qualität in den Landesgesetzen verankert sind – allerdings auf sehr unterschiedliche Weise (*Kapitel 3.3.1.1, 3.3.2.1*). Dort, wo entsprechender Reformbedarf gesehen wurde, wurde er außerhalb der Handlungsfelder 1 und 9 realisiert. So wurden in mehreren Ländern die gesetzlichen Regelungen bei aktuellen Revisionen kurz vor und nach dem Inkrafttreten des KiQuTG mit dem Ziel einer verbesserten Steuerung – sowohl bezogen

auf die Bedarfsorientierung als auch auf die Qualität – weiterentwickelt und vielfach auch mit der Entwicklung von IT-gestützten Planungs- und Monitoringinstrumenten verknüpft, in einigen Fällen durch die unterstützende Nutzung des Handlungsfelds 9 (*Kapitel 3.3.2.2*). Insgesamt bestätigt der Überblick über die Regelungen in den Bundesländern (*Kapitel 3.3.1.1, 3.3.2.1*) den Befund des Monitorings über große Unterschiede im Hinblick auf das Engagement der Länder für eine bedarfs- und qualitätsorientierte Steuerung des Systems.

Das Postulat der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bleibt somit eine Herausforderung. Dabei besteht die Herausforderung nicht darin, dass die Länder unterschiedliche Strategien in der Bedarfsplanung oder der Qualitätsentwicklung verfolgen – dies ließe sich mit unterschiedlichen Kontextbedingungen begründen –, sondern in dem (weitgehenden) Fehlen systemischer Strategien in einem Teil der Länder (auch wenn als Grund dafür auf Zuständigkeiten der Träger oder der örtlichen Jugendämter verwiesen wird). Auch die Definitionen dessen, was als Bedarf von Kindern und Eltern anerkannt wird, sowie die Ansprüche auf – zum Beispiel im Hinblick auf die elterliche Erwerbstätigkeit erforderliche – Betreuungszeiten oder auf inklusive Betreuung, unterscheiden sich im Ländervergleich erheblich voneinander, verbunden mit höchst unterschiedlichen Quoten der Ganztagsbetreuung und inklusiv betreuter Kinder mit Eingliederungshilfe (*Kapitel 3.3.1.1*).

Auch hinsichtlich der Gestaltung der Elternbeiträge gibt es Unterschiede zwischen den Ländern, die kaum mit unterschiedlichen Bedarfen zu begründen sind. Die Maßnahmen, die über § 2 Satz 2 KiQuTG in elf Ländern umgesetzt wurden, unterscheiden sich erheblich voneinander und haben zwar im Bundesdurchschnitt zu einer Entlastung der Eltern und – zusammen mit der Novellierung von § 90 Absatz 4 SGB VIII – zu einem gesunkenen Anteil der Familien mit Beitragspflicht beigetragen, die regionalen Unterschiede jedoch nicht reduziert (*Kapitel 3.3.1.1*). Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde der Entlastung der Eltern bei den Gebühren eine zentrale Funktion für die Stärkung von Teilhabe zugeschrieben. Damit wurde zum einen an den Zwischenbericht der AG Frühe Bildung angeknüpft, in dem dieses Thema im Kontext des Abbaus von Zugangshürden angesprochen wurde. Viele Länder hatten bereits vor 2019 Beitragsbefreiungen – meistens für bestimmte Altersgruppen – eingeführt oder entsprechende Absichten formuliert. Mit den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden in den meisten Fällen (weitere) allgemeine Entlastungen eingeführt, in Form einer vollständigen Abschaffung der Elternbeiträge (1), von Beitragsbefreiungen für bestimmte Altersgruppen (5), für Geschwisterkinder (1) oder von Beitragsreduzierungen mit Hilfe unterschiedlich ausgestalteter Verfahren (3). Nur in einem Land wurde eine spezifische Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Erwerbseinkommen implementiert, obwohl sich die Kostenfrage für diese Familien in besonderem Maße stellt, vor allem, wenn die Erwerbstätigkeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Finanzierung von (erweiterten) Betreuungszeiten erfordert.

Darüber hinaus deuten die Auswertungen der Regional-Fallstudien darauf hin, dass sich Zugangshürden für sozioökonomisch benachteiligte Familien aus einem komplexen Geflecht von Faktoren ergeben – erwähnt wurden hier Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von spezifischen Entlastungen aufgrund von fehlender Information oder Angst vor Stigmatisierung, für Träger komplizierte Abrechnungsverfahren, sozial selektive Aufnahmeentscheidungen bei einigen Trägern und fehlende – oder nicht immer genutzte – diesbezügliche Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter sowie eine Benachteiligung bei der Konkurrenz um knappe Plätze. Die Kosten sind somit einer von mehreren Faktoren, die die Teilhabechancen von Kindern mit ungünstigen Startbedingungen beeinflussen.

Angesichts von Forschungsergebnissen zum Zusammenhang zwischen Kosten und Teilhabeentscheidungen ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wenig zu einer Stärkung von Teilhabe beigetragen haben. Der Einfluss der Kosten auf die Teilhabeentscheidung ist bei Familien mit geringem Einkommen besonders hoch, während vor allem Eltern in den oberen Einkommensgruppen oft angeben, dass sie bereit wären, höhere Beiträge zu zahlen (*Kapitel 3.3.3.1*). Die Novellierung von § 90 Absatz 4 SGB VIII im Rahmen von Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes hat hingegen für Familien mit Bezug von Transferleistungen (inklusive Wohngeld und Kinderzuschlag) effektiv zu einer Entlastung und damit zu einer Stärkung der Teilhabechancen geführt, indem eine vollständige Beitragsbefreiung verbindlich vorgeschrieben wurde. Eine Verbesserung der Situation von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen konnte jedoch nicht festgestellt werden, weil in der Vorschrift zur Beitragsstaffelung in § 90 Absatz 3 SGB VIII das Einkommen nicht verbindlich als Staffelungskriterium festgelegt wurde. Studien zeigen, dass die Novellierung diesbezüglich keinen nennenswerten Einfluss auf die kommunale Praxis hatte. Nach wie vor müssen sozioökonomisch benachteiligte Familien einen deutlich höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Kindertagesbetreuung ausgeben, und einkommensbezogene Beitragsstaffelungen finden sich vor allem in denjenigen Ländern, in denen dies landesrechtlich vorgeschrieben

ist. Die vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit dem KiTa-Qualitätsgesetz von der Bundesregierung angestrebte Verbindlichkeit einer einkommensbezogenen Staffelung wurde angesichts des sich abzeichnenden Widerstands im Bundesrat nicht weiterverfolgt. Die mangelnde Berücksichtigung der Situation von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen sowohl in der politischen Debatte als auch in der Ausgestaltung und Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes muss vor dem Hintergrund des Ziels der Förderung von Teilhabe als problematisch betrachtet werden – nicht zuletzt angesichts dessen, dass die Notwendigkeit, bei geringem Einkommen hohe Betreuungskosten akzeptieren zu müssen, für Eltern potenziell ein erhebliches Hemmnis bei der Entscheidung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedeuten. Beitragsentlastungen von Familien mit geringem Erwerbseinkommen sind daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe, sondern auch bezogen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für die Bekämpfung von Kinderarmut von hoher Bedeutung. Aus der Europäischen Kindergarantie und den Zielen des Nationalen Aktionsplans ergibt sich die Verpflichtung, armutsgefährdeten Kindern Teilhabe zu ermöglichen, unabhängig davon, ob ihre Familien Transferleistungen oder ein geringes Erwerbseinkommen beziehen. Dieser Anforderung entspricht die bisherige Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes nicht.

4.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der Umsetzungsbilanz bis einschließlich des Berichtsjahres 2021 lassen sich mit Blick auf das weitere Engagement des Bundes fünf zentrale Aspekte erkennen, die im Folgenden als Empfehlungen dargestellt werden. Als Grundlage für die weitere Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung wird zunächst empfohlen **Qualitätsstandards** auszuweisen, wobei es auf dieser Basis weiterhin **Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder** geben soll. Dabei sollte unterschieden werden zwischen stufenweise zu erfüllenden Mindestanforderungen, die über ein Bundesqualitätsgesetz im SGB VIII verankert werden und sich im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auf einige wenige zentrale Elemente beziehen, und Möglichkeiten zur (Weiter-)Entwicklung der Qualität in weiteren Handlungsfeldern, zum Beispiel auf der Grundlage von vertraglich vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzepten (*Kapitel 4.2.1*). Um die Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten, sollten **Verfahren zur Steuerung von Bedarfsgerechtigkeit und Qualität im Sinne eines datenbasierten Monitorings** zur Prozessqualität initiiert und implementiert werden (*Kapitel 4.2.2*). Für die **Planung, Evaluation und Weiterentwicklung von Maßnahmen** in den Ländern sollten **erweiterte Partizipationsmöglichkeiten** geschaffen und dafür Mindestanforderungen verankert werden (*Kapitel 4.2.3*). Die **Sicherung der Nachhaltigkeit** durch frühzeitige Planung von Verstetigung sollte von Anfang an eine stärkere Rolle spielen als bisher (*Kapitel 4.2.4*). Zusätzlich zu und getrennt von diesen Schritten für eine bundesweite Qualitätsentwicklung sollten verbindliche Vorgaben für den **Abbau von kostenbedingten Teilhabe-Hürden für Familien mit geringem Erwerbseinkommen** geschaffen werden (*Kapitel 4.2.5*).

4.2.1 Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder auf der Basis von Qualitätsstandards

Das KiQuTG zielte auf die Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe, auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. Im ersten Zwischenbericht zur Umsetzungsstudie (IAQ, pädquis & ZQM, 2021, Kapitel 5.4) wurde vor diesem Hintergrund resümiert, dass mit dem Gesetz eine im Kern tragfähige Lösung gefunden wurde, um den dem verbundföderalen System Deutschlands zugrundeliegenden Prinzipien der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet einerseits und der Wahrung der föderalen Vielfalt vor Ort andererseits gerecht zu werden und dabei die „Fallstricke“ anderer Ansätze zu vermeiden – zum Beispiel die Beschränkung der Bundesmittel auf Investitionskosten, die fehlende Zweckgerichtetheit einer ausschließlichen Umsatzsteuerneuverteilung und die potenziellen Passungsprobleme zwischen spezifischen Förderprogrammen und landesspezifischen Kontextbedingungen. Das System der Bundesländer-Verträge hat eine Grundlage für den Einsatz von Bundesmitteln geschaffen, enthält ein Bündel von Elementen zur Sicherung einer zweckgerichteten Mittelverwendung und ermöglicht eine Priorisierung und Adaption der Maßnahmen an landesspezifische Bedarfe. Die Analysen im Rahmen der Umsetzungsstudie zeigen, dass eine Vielfalt von – oft auch innovativen – Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung geplant und implementiert wurden. Die Möglichkeit der gezielten Verknüpfung der KiQuTG-Maßnahmen mit Strukturen und Prozessen in den Ländern hat sich positiv auf die planmäßige Umsetzung ausgewirkt und viele Länder waren angesichts der Möglichkeit landesspezifischer Prioritätensetzung bereit, Landesmittel für die Maßnahmen einzusetzen und sie unbefristet anzulegen.

Gleichzeitig wurden aber auch Herausforderungen identifiziert, die mit Blick auf das künftige Engagement des Bundes zu berücksichtigen sind: nämlich zum einen die Frage, wie im Kontext der landesspezifischen Ausgestaltung von Maßnahmen bestimmte Standards – im Sinne einer Schaffung bzw. Unterstützung qualitativ gleichwertiger Angebote und Teilhabechancen – verankert werden können, zum anderen die Problematik, dass Länder nicht selten Felder für neue Maßnahmen ausgewählt haben, in denen sie im Ländervergleich bereits relativ weit fortgeschritten sind. In einigen Ländern knüpfen die Maßnahmen teilweise an bereits laufende Programme und -initiativen an, so dass Maßnahmen von hoher fachlicher Qualität und einer guten Passung zu den Kontextbedingungen im Land implementiert werden konnten, wohingegen andere Länder überhaupt nicht in jene Bereiche investiert haben. Dies kann einerseits bundesweit Ungleichheiten und Disparitäten verstärken, andererseits würde eine Einschränkung der Möglichkeiten, Stärken weiterzuentwickeln, das Risiko einer Nivellierung nach unten beinhalten und dem Ansinnen einer *Weiterentwicklung* der Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung widersprechen.

Vor dem Hintergrund dieser identifizierten Spannungsfelder sollte zum einen die fachliche Qualität der mit Bundesmitteln geförderten Maßnahmen künftig genauer in den Blick genommen werden. Zum anderen sollten Vorgaben für die Sicherung der Erfüllung von Mindestanforderungen mit Möglichkeiten der Förderung der Weiterentwicklung von Qualität verbunden werden. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass mit dem geplanten Bundesqualitätsgesetz Normierungen im SGB VIII zu einigen Kern-Bereichen eingeführt und in weiteren Handlungsfeldern Möglichkeiten zur Planung und Durchführung von Maßnahmen auf der Basis vertraglich vereinbarter Handlungs- und Finanzierungskonzepte weitergeführt werden, verbunden mit einer Stärkung von Verfahren zur Gewährleistung von Qualität (Empfehlung 2; [Kapitel 4.2.2](#)).

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse könnten über das Bundesqualitätsgesetz stufenweise Mindestanforderungen im SGB VIII verankert werden, insbesondere zu einer bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung (HF 1)⁶, zum Fachkraft-Kind-Schlüssel (HF 2), zur Stärkung der Leitung (HF 4) und zur Förderung der sprachlichen Bildung (HF 7) sowie zur (Qualifizierung der) Kindertagespflege (HF 8). Dies könnte beispielsweise im Hinblick auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel bedeuten, dass hierzu, orientiert an wissenschaftlich begründbaren, fachlichen Empfehlungen, stufenweise⁷ bundesgesetzliche Mindestanforderungen für bestimmte Altersgruppen formuliert werden – inklusive der Berücksichtigung von Verfügungs- und Ausfallzeiten und der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Falle benachteiligender Lebenslagen von Kindern (bspw. Armut, nicht-deutsche-Familiensprache, Behinderungen oder anderweitig begründbare erhöhte Förderungsbedarfe). Das heißt, die Ziele würden verbindlich vorgegeben, ohne damit die zu beschreitenden Wege zur Zielerreichung zu determinieren, was kontextadäquate Lösungen ermöglicht; entscheidend wäre das Kriterium der Zielerreichung. Dem Risiko einer Nivellierung nach unten kann begegnet werden, indem, analog bspw. zu der Formulierung in § 24 Absatz 6 SGB VIII bezogen auf Ansprüche der Kinder auf Förderung, festgelegt wird, dass weitergehendes Landesrecht unberührt bleibt. Soll-Vorschriften oder allgemeine Aufforderungen zur Erfüllung von Mindestanforderungen sollten vermieden werden, da sich immer wieder gezeigt hat, dass deren Wirksamkeit begrenzt bleibt.

Vertraglich vereinbarte Handlungs- und Finanzierungskonzepte könnten dann weiterhin die Förderung von kontextabhängigen Maßnahmen in den einzelnen Ländern ermöglichen und auf diese Weise bundesweit Impulse für eine Weiterentwicklung der Qualität liefern. Um eine fachliche Gleichwertigkeit der Maßnahmen zu sichern, sollte die Orientierung der Maßnahmen an wissenschaftlich begründbaren, auf fachlichen Empfehlungen basierenden Mindestanforderungen für die fachliche Qualität eine Voraussetzung für die Nutzung von Bundesmitteln bilden (Empfehlung 2; [Kapitel 4.2.2](#)). So könnte bspw. die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege daran gebunden werden, dass Mindestanforderungen für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfüllt werden. Auch eine erweiterte Partizipation bei der konzeptionellen Entwicklung (Empfehlung 3; [Kapitel 4.2.3](#)) und die Sicherung der Nachhaltigkeit von Maßnahmen (Empfehlung 4; [Kapitel 4.2.4](#)) könnten Kriterien für die Förderbarkeit sein. Maßnahmen sollten sich ausschließlich auf die Qualitätsentwicklung im Sinne von § 2 Satz 1 KiQuTG beziehen; Maßnahmen zur Entlastung von Eltern sollten auf anderen Wegen unterstützt werden (Empfehlung 5; [Kapitel 4.2.5](#)).

⁶ Angesichts der Herausforderungen, die für Länder und Kommunen mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsförderung für Grundschul Kinder ab 2026 verbunden sind, ist allerdings kaum zu erwarten, dass mittelfristig erweiterte Rechtsansprüche realisierbar sein werden.

⁷ Aufgrund der bestehenden Unterschiede zwischen den Ländern, vor allem aber wegen des Fachkräftemangels wird eine Implementierung von Mindestanforderungen nur stufenweise möglich sein.

4.2.2 Initiierung und Implementierung von Verfahren zur Steuerung von Bedarfsgerechtigkeit und Qualität

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Sicherung der fachlichen Qualität der mit Bundesmitteln unterstützten Maßnahmen erfordern Verfahren zur bedarfsorientierten Angebotsplanung und zur Gewährleistung von Qualität in allen Ländern. Mindestanforderungen für die Strukturqualität (bspw. für Fachkraft-Kind-Schlüssel oder für Ansprüche auf bestimmte Betreuungszeiten) sind hier nicht ausreichend. Für die Sicherung fachlicher Qualität ist darüber hinaus ein verbindliches und kontinuierliches Monitoring der Prozessqualität erforderlich. Es bedarf demgemäß eines Monitorings, das sowohl über die Dokumentation bestimmter (struktureller) Kennzahlen als auch über die Darstellung eines planmäßigen Mittelabflusses hinausgeht und ergänzend insbesondere das pädagogische Geschehen in den Einrichtungen in den Blick nimmt. Forschungsbefunde belegen eindrücklich die besondere Bedeutung einer hohen Prozessqualität für die kindliche Entwicklung, die wiederum von strukturellen (und einstellungsbezogenen) Merkmalen beeinflusst wird. Da die Umsetzung des KiQuTG wenig zur (Weiter-)Entwicklung von bedarfs- und qualitätsorientierten Steuerungssystemen beigetragen hat, besteht hier weiterer Entwicklungsbedarf – sowohl übergreifend als auch bezogen auf die einzelnen Handlungsfelder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Steuerungsverfahren zu den landesspezifischen Gesamtsystemen und ggf. laufenden Reformprozessen passen müssen; anderenfalls würden sie als zusätzlicher bürokratischer Aufwand wahrgenommen und können wenig Wirkung entfalten.

Daher wird empfohlen, die steuerungsrelevanten Ziele aus den Handlungsfeldern 1 (Bedarfsgerechtes Angebot) und 9 (Steuerung des Systems) im Sinne eines Querschnittsthemas zusammenzufassen. In künftigen Handlungs- und Finanzierungskonzepten, die im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes geschlossen werden, sollte einleitend dargelegt werden, wie dieses Querschnittsthema bearbeitet wird, das heißt, wie die Steuerung einer bedarfsorientierten Angebotsplanung und der (Weiter-)Entwicklung und Sicherung der Prozessqualität ausgestaltet ist und gegebenenfalls weiterentwickelt wird. Darüber hinaus sollte, anknüpfend an die für die einzelnen Handlungsfelder formulierten Qualitätsstandards (*Kapitel 4.2.1*) im Sinne der Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, eine Orientierung der Maßnahmen an wissenschaftlich begründbaren, auf fachlichen Empfehlungen basierenden Mindestanforderungen für die fachliche Qualität vorgesehen werden. Hierfür erscheint es erforderlich, mit Blick auf zentrale, für die kindliche Entwicklung fundamentale Aspekte pädagogischer Anregung ein verbindliches und kontinuierliches Monitoring zur Überprüfung und Sicherstellung der Prozessqualität vorzusehen – in Ergänzung zum bisherigen Monitoring zur Strukturqualität. Gemeint ist eine Art institutionalisierte Dauerbeobachtung pädagogischer Qualität, wie sie aktuell auch international zunehmend diskutiert und umgesetzt wird.⁸ Von einer solchen sollten dann auch Impulse und Maßgaben für die Steuerung der Prozessqualität auf Einrichtungs- und Trägerebene ausgehen, um diese konsequent zu beleuchten und weiterzuentwickeln. Für die künftige Ausgestaltung von Fortschrittsberichten bedeutet dies sowohl eine Vereinfachung als auch eine Erweiterung. Einerseits kann auf die Darstellung detaillierter Meilensteine und einzelner Umsetzungsschritte verzichtet werden; auch die Erläuterung von Abweichungen im Mittelabfluss ist im Sinne eines qualitativen Monitorings nur dann erforderlich, wenn diese Abweichungen Größenordnungen erreichen, die auf strukturelle Probleme hindeuten. Andererseits sollte – ggf. nicht jährlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen – auf die (Weiter-)Entwicklung des Steuerungssystems und auf ein qualitätsorientierte Prozessmonitoring für die gewählten Handlungsfeldern eingegangen werden.

4.2.3 Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten bei der Planung, Evaluation und Weiterentwicklung von Maßnahmen

Im KiQuTG gibt es Vorgaben zur Partizipation, aber ohne eine Spezifizierung der jeweiligen Prozesse. Einige Länder haben sich auf eher formale Partizipationsformen beschränkt oder in erster Linie gut organisierte Akteure beteiligt. Derartige Prozesse waren oft nicht nur von fachlichen Diskussionen, sondern durch Verhandlungen, Interessen und Verteilungsfragen geprägt. Am Beispiel von Debatten über erweiterte Personalstandards in belasteten Sozialräumen oder über einkommensspezifische Entlastungen der Eltern von Gebühren hat sich gezeigt, dass es nicht selten Schwierigkeiten bei der Einbringung der Interessen und Bedarfe von benachteiligten Gruppen in Partizipationsprozesse gibt. Es finden sich aber auch Beispiele guter Praxis für erweiterte, teils projektförmig organisierte Partizipationsprozesse, in die nicht zuletzt die Fachpraxis vor Ort einbezogen wurde – bspw. über Workshops – und die von der

⁸ Entsprechende Ansätze werden in dem vom Deutschen Jugendinstitut 2017 veröffentlichten Sammelband „Monitoring Quality in Early Childhood Education and Care“ dargestellt und diskutiert (Klinkhammer et al., 2017).

Auswahl der Handlungsfelder über die Konzipierung der Maßnahmen bis zur Evaluierung erster Umsetzungserfahrungen über die gesamte Laufzeit der Umsetzung des KiQuTG weitergeführt wurden. Auch wenn die im Rahmen der Umsetzungsstudie möglichen Erhebungen nicht für die Identifizierung von validen Erkenntnissen über Zusammenhänge zwischen Partizipationsprozessen und Qualität der Maßnahmen ausreichen, so ergeben sich doch Anzeichen dafür, dass sich erweiterte Partizipationsprozesse positiv auf die Entwicklung neuer Konzepte und auf die Akzeptanz der Maßnahmen auswirken können.

Für die Zukunft geht es somit zum einen um die Stärkung der Artikulationsfähigkeit von „schwachen“ – also weniger gut organisierten – Interessen, bspw. durch niederschwellige Formate vor Ort, und um die flächendeckende Einbeziehung der Fachpraxis (bspw. von Leitungen und Fachkräften in Einrichtungen und in Ausbildungsstätten). Hierzu könnten zum einen Beispiele guter Praxis erweiterter Partizipation aufgearbeitet und auf diese Weise diesbezügliche Erfahrungen für andere nutzbar gemacht werden. Zum anderen sollten Eckpunkte für Mindestanforderungen erweiterter Partizipation erarbeitet werden, die eine Voraussetzung für die Nutzung von Mitteln im Rahmen von Handlungs- und Finanzierungskonzepten (Empfehlung 1, *Kapitel 4.2.3*) bilden sollten.

4.2.4 Sicherung der Nachhaltigkeit durch frühzeitige Planung von Verstetigung

Die Sicherung der Nachhaltigkeit hat sich als eine der zentralen Herausforderungen bei der Umsetzung des KiQuTG erwiesen. Dass angesichts der dem Gesetz zugrunde liegenden Befristung der Bundesmittel eine Befristung der darüber finanzierten Maßnahmen in einigen Ländern nicht zu vermeiden war, ändert nichts an den grundsätzlichen Problemen befristeter Maßnahmen.⁹ Bei den Analysen anhand der Prüfkriterien zeigte sich in allen Clustern, dass befristete Maßnahmen oft mit Schwierigkeiten in der Umsetzung verbunden sind; auch weil bspw. Personalstellen – gerade in Zeiten eines wachsenden Fachkräftemangels – gar nicht beziehungsweise nicht langfristig besetzt werden können. Erste Erfolge von Maßnahmen werden durch ein Auslaufen in Frage gestellt; bei den beteiligten Fachkräften kommt es zu steigender Frustration, wenn implementierte Maßnahmen wieder zurückgenommen werden müssen.

Sinnvoll können befristete Maßnahmen hingegen dann sein, wenn es um die projektförmige Entwicklung von Instrumenten und Konzepten geht, die später im Regelbetrieb genutzt werden können, und darüber hinaus in manchen Fällen zur Entwicklung und Erprobung von neuen Konzepten (zum Beispiel in Form von Modellversuchen). Allerdings stellen sich die Verankerung von Konzepten im Regelsystem und die Überführung von Modellprojekten in langfristige Strukturen oft als herausfordernd dar; eine Verstetigung ist in der Regel kein Selbstläufer, sondern benötigt von vorneherein ein entsprechendes Transferkonzept: So ist beispielsweise ein systematischer und verbindlicher Einsatz von Instrumenten der Sprachstandserfassung im Alltag der Kindertageseinrichtungen nur dann realisierbar, wenn nicht nur Konzepte entwickelt, sondern auch Rechtsgrundlagen für deren flächendeckenden Einsatz geschaffen werden; die Integration von neuen Qualifizierungskonzepten in das bestehende Fort- und Weiterbildungssystem erfordert eine gezielte Unterstützung, etwa die Bereitstellung entsprechender Materialien und Anleitungen oder die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren; die dauerhafte Etablierung von in Modellversuchen erprobten Maßnahmen und ein eventueller flächendeckender Transfer können durch eine Evaluation von Erfahrungen und ggf. eine darauf basierende Anpassung der Konzepte und eine frühzeitige Klärung von Optionen für die Weiterfinanzierung vorbereitet werden.

Bei Maßnahmen, die mit Bundesmitteln gefördert werden (Empfehlung 1; *Kapitel 4.2.1*), sollte vor diesem Hintergrund eine Befristung nur in begründeten Fällen möglich sein, also zum Beispiel dann, wenn es um die Entwicklung von Konzepten und Instrumenten oder um Modellversuche geht. Verfahren zur Verstetigung sollten dabei in die Planung einbezogen werden. Darüber hinaus sollte von Anfang an festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Kriterien über eine Verstetigung entschieden wird.

4.2.5 Abbau von kostenbedingten Teilhabe-Hürden für Familien mit geringem Erwerbseinkommen

Im Bundesdurchschnitt ist als Folge der Maßnahmen zur Reduzierung der Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG eine Entlastung von Familien feststellbar, und mit der Novellierung von § 90 Absatz 4 über

⁹ Ebenso erscheint eine Befristung im Rahmen der Einführung des Gesetzes sinnvoll beziehungsweise nachvollziehbar, da seine Wirksamkeit erst geprüft werden musste.

Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes ist die Beitragsbefreiung für Familien mit Bezug von Transferleistungen (inkl. Wohngeld und Kinderzuschlag) bundesweit verbindlich verankert worden, was einen wichtigen Beitrag sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zum Abbau von Teilhabehürden für besonders benachteiligte Kinder darstellt. Eine Entlastung für Familien mit geringem Erwerbseinkommen ist jedoch nicht gelungen, obwohl die Entscheidung über die Teilhabe an frühkindlicher Bildung und über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und über deren Umfang bei geringem Einkommen stärker von den Kosten beeinflusst wird als in anderen Einkommensgruppen. Die Unterschiede in der Beitragsbelastung konnten durch das Gute-KiTa-Gesetz nicht reduziert werden, weder im Ländervergleich noch innerhalb der Länder, so dass es nach wie vor Kommunen gibt, in denen Gebühren unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens gezahlt werden müssen – mit der Folge einer überproportionalen Belastung von Familien mit geringem Einkommen. Die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie, verbunden mit der intendierten Bekämpfung von Kinderarmut im Rahmen des in Entwicklung befindlichen Nationalen Aktionsplans, erfordert vor diesem Hintergrund weiteres politisches Handeln zur Stärkung und Sicherung von Teilhabe von sozioökonomisch benachteiligten Kindern, insbesondere von armutsgefährdeten Kindern in Familien mit geringem Erwerbseinkommen.¹⁰

Der Einsatz von Bundesmitteln für die Entlastung von Eltern ist somit weiterhin sinnvoll und notwendig. Allerdings sollte die Regelung des Mitteleinsatzes erstens von der Förderung der Qualitätsentwicklung klar getrennt werden, um die Wahrnehmung einer Konkurrenz zwischen Qualität und Teilhabe zu vermeiden, zweitens sollte ein zielorientierter Einsatz der Bundesmittel für die Entlastung von Familien mit geringem Erwerbseinkommen sichergestellt werden. Grundsätzlich wären beide Anforderungen über die verbindliche Verankerung einer einkommensbezogenen Staffelung in § 90 Absatz 3 SGB VIII realisierbar; die diesbezügliche Absicht der Bundesregierung konnte jedoch im Herbst 2022 nicht realisiert werden. Durch die Anfang 2023 in Kraft tretende Wohngeldreform wird sich jedoch der Kreis der Familien, die von der Beitragsbefreiung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII profitieren, erheblich ausweiten; viele Familien mit geringem Erwerbseinkommen werden dadurch wesentlich effektiver entlastet werden, als dies durch eine bundesweite Pflicht zur Beitragsstaffelung zu erwarten gewesen wäre. Vor der Konzipierung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen auf Bundesebene sollte daher – nicht zuletzt im Zuge der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Kinderarmut („Neue Chancen für Kinder in Deutschland“) – die mit der Umsetzung der Wohngeldreform verbundene Entwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern aus Familien mit geringem Erwerbseinkommen beobachtet und analysiert werden. In diesem Kontext besteht Forschungsbedarf im Hinblick auf die Fragen, welche Rolle die Verfahren zur Beantragung einer Beitragsbefreiung und zum Ausgleich für Einnahmeausfälle bei Trägern für niederschwellige Zugangsmöglichkeiten spielen, wie der Problematik der sozialstrukturell bedingten interkommunalen Disparitäten in der Belastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe begegnet werden kann und ob und auf welche Weise – bspw. in Kombination mit weiteren Maßnahmen zum Ausbau bedarfsgerechter Betreuungszeiten – die neuen Möglichkeiten zur Beitragsbefreiung die Entscheidungen der Familien über die Aufnahme und den Umfang von Erwerbstätigkeit beeinflussen. Zu diesen Fragen sind erweiterte empirische Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge und sich daraus ergebende Gestaltungsoptionen erforderlich.

¹⁰ Darüber hinaus werden die Regelungen zur Gestaltung der Elternbeiträge auch im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder im Jahr 2026 (§ 24 Absatz 4 SGB VIII in der durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 geänderten Fassung) von Bedeutung sein. Bei allen Maßnahmen zur Gestaltung der Elternbeiträge in der frühen Bildung ist daher zu berücksichtigen, dass sie angesichts der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII künftig auch für Grundschul Kinder in schulisch organisierten Ganztagsangeboten gelten.

IV. Literaturverzeichnis

- Albers, T. & Lichtblau, M. (2014).** *Inklusion und Übergang von der Kita in die Grundschule: Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 41. München: WiFF.
- Alt, C., Gedon, B., Hubert, S., Hüskens, K. & Lippert, K. (2019).** *DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich*. München. Abgerufen von <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27356-dji-kinderbetreuungsreport-2018.html>.
- Anders, Y., Klucznik, K., Ballaschk, I., Bartels, K. C., Blaurock, S., Große, C., Hummel, T., Kurucz, C., Lehl, S., Wieduwilt, N. & Roßbach, H.-G. (2018).** *Zweiter Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“*. Perspektive der Einrichtungsleitungen und zusätzlichen Fachkräfte. Berlin, Bamberg: Freie Universität Berlin, Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Anders, Y., Roßbach, H.-G., Weinert, S., Ebert, S., Kuger, S. & von Maurice, J. (2012).** Home and preschool learning environments and their relations to the development of early numeracy skills. *Early Childhood Research Quarterly*, 27(2), 231-244.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016).** *Bildung in Deutschland 2016: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration*. Bielefeld: wbv Publikation.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020).** *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. Bielefeld: wbv Publikation.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022).** *Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal*. Bielefeld: wbv Publikation.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019).** *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München: WiFF.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021).** *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München: WiFF.
- AWO, KTK & GEW (2021)** = Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Bundesverband e.V. & Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2021). *Kindertageseinrichtungen sind unverzichtbar: Für ein Bundesqualitätsgesetz!* Abgerufen von https://www.awo.org/sites/default/files/2021-10/Pressemappe%2025.10.21_Bundesqualitaetsgesetz_0.pdf.
- Bahn, M., Wehrather, C. & Lohse-Bossenz, H. (2021).** Vernetztes Teammitglied oder isolierte Führungsperson? Netzwerkanalytische Betrachtung von Leitungspersonen in Kindertageseinrichtungen. *Frühe Bildung*, 10, 190-197. Abgerufen von <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000536>.
- Ballaschk, I. (2016).** *Führung als Thema deutscher Kindertageseinrichtungen – Welche Dimensionen umfasst ein feldspezifischer Führungsbegriff?* Dissertation. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Ballaschk, I. & Anders, Y. (2015).** Führung als Thema deutscher Kindertageseinrichtungen. Welchen Beitrag können organisationspsychologische Theorien zur Konzeptentwicklung leisten? *Zeitschrift für Pädagogik*, 61(6), 876-896.
- Baumert, J., Stanat, P. & Watermann, R. (Hrsg.) (2006).** *Herkunftsbedingte Disparitäten im Bildungswesen. Vertiefende Analysen im Rahmen von PISA 2000*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (o.J.).** *Qualifizierung*. München. Abgerufen von <https://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/qualifizierung/index.php>.
- Beckerle, C. & Mackowiak, K. (2019).** Adaptivität von Sprachförderung im Kita-Alltag. Ein Vergleich des Sprachförderhandelns pädagogischer Fachkräfte bei Kindern mit Deutsch als Erst- und Zweitsprache und unterschiedlichen Sprachkompetenzen. *Lernen und Lernstörung*, 8(4), 203-211.
- BeKi (2020)** = Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (2020). *Konzept für die Arbeit in multiprofessionellen Teams in Kitas*. Abgerufen von http://beki-qualitaet.de/media/pages/projekte-und-programme/multiprofessionelle-teams/12730cdb18-1626449685/konzept_fr_die_arbeit_in_multiprofessionellen_teams_des_beki_2020_webseite.pdf.
- Bensel, J., Martinet, F. & Haug-Schnabel, G. (2016).** Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissing, J. Bensel & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), *Qualität für alle* (S. 317-402). Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.
- Bertelsmann Stiftung (2020).** *Tabellen und Basisdaten. Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2020*. Abgerufen von <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/bundeslaender/uebersicht>.
- BETA (2016)** = Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. & Diakonisches Institut für Qualitätsmanagement und Forschung GmbH (Hrsg.) (2016). *Bundesrahmenhandbuch Diakonie-Siegel KiTa / Evangelisches Gütesiegel BETA. Leitfaden für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems in Tageseinrichtungen für Kinder*. Berlin: BETA.
- Blatter, K., Groth, K. & Hasselhorn, M. (Hrsg.) (2020).** *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich*. München: Springer VS.
- Blieninger, L., Lipowski, H. & Ullrich-Runge, C. (2021).** *Das System Kindertagespflege. Unterstützende Strukturen und Prozesse im Fokus. Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“*. München: DJI. Abgerufen von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Abschlussbericht_wiss_Begleitung_Bundesprogramm_Kindertagespflege.pdf.
- BMBF (2004)** = Bundesministerium für Bildung und Forschung (2004). *Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter* Bd. 6. Referat Publikationen; Internetedaktion.
- BMFSFJ (2009)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin. Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/13-kinder-und-jugendbericht-729048>.
- BMFSFJ (2014)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014). *Aktionsprogramm Kindertagespflege „Offensive Kindertagespflege“ – Erfahrungsaustausch*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bvkt.de/media/aktionsprogramm-kindertagespflege.pdf>.
- BMFSFJ (2015)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). *Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzes*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzes-data.pdf>.
- BMFSFJ (2016)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016). *Gleiche Chancen durch frühe Bildung – Gute Ansätze und Herausforderungen im Zugang zur Kindertagesbetreuung*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von https://kita-einstieg.fruhe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe_Chancen/Broschuere_Gleiche_Chancen_durch_fruhe_Bildung_barrierefrei.pdf.

- BMFSFJ (2020a)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020a). *Gute-KiTa-Bericht 2020. Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163400/2f655e00a1a5bbf84ee558a67a4db4ad/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>.
- BMFSFJ (2020b)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020b). *Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland*. Berlin: Ramboll Management Consulting GmbH. Abgerufen von https://www.gute-kita-portal.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/210223_FC_Studie_Elternbeitraege_bf.pdf.
- BMFSFJ (2020c)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020). *Handbuch Kindertagespflege*. Abgerufen von http://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch_kindertagespflege_gesamt_okt2020.pdf.
- BMFSFJ (2021)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021). *Gute-KiTa-Bericht 2021. Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2020*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gute-kita-bericht-2021-190856>.
- BMFSFJ (2022a)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022a). *Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. Monitoringbericht 2022 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2021*. Berlin: BMFSFJ. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/monitoringbericht-zum-kiqu-tg-2022-208538>.
- BMFSFJ (2022b)** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022b). *Nationaler Aktionsplan gegen Kinderarmut: Kinder und Jugendliche vor Armut schützen*. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-vor-armut-schuetzen-201664>.
- BMFSFJ & JFMK (2014)** = Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend & Jugend- und Familienministerkonferenz (2014). *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern*. Abgerufen von <https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Archiv/Communique-bund-laender-konferenz.pdf>.
- BMFSFJ & JFMK (2016)** = Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend & Jugend- und Familienministerkonferenz (2016). *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz*. Berlin: BMFSFJ.
- BMWSB (2022)** = Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022). *Mehr Wohnen für mehr Menschen: Wohngeld-Reform*. Abgerufen von <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus/wohngeld-plus-artikel.html>.
- Bock-Famulla, K., Münchow, A., Frings, J., Kempf, F. & Schütz, J. (2020)**. *Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Transparenz schaffen – Governance stärken*. Bielefeld: Bertelsmann Stiftung.
- Böhm, K. & Gehne, D. (2018)**. Vernetzte kommunale Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche. Überblick über den Status quo in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz* 61, 1208-1214.
- Böhret, C. & Konzendorf, G. (2000)**. *Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung*. Berlin, Stuttgart: Bundesministerium des Inneren & Innenministerium Baden-Württemberg. Abgerufen von http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Presse_Archiv/leitfaden_zur_gesetzesfolgenabschaetzung.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1.
- Böhret, C. & Konzendorf, G. (2001)**. *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften*. Baden-Baden: Nomos.
- Böttcher, W., Högbe, N. & Strietholt, R. (2014)**. Frühe Hilfen und Frühe Bildung. Chancen zur Reduktion von Chancengleichheit? In U. Bauer, A. Bolder, H. Bremer, R. Dobischat & G. Kutscha, (Hrsg.), *Expansive Bildungspolitik – Expansive Bildung?* (S. 107-125). Wiesbaden: Springer VS.
- Broesskamp-Stone, U. (2012)**. Evidenz – Und was noch? Ein Qualitätsrahmen für „Best Practice“ in der Gesundheitsförderung. In Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), *Gesund aufwachsen in Kita, Schule, Familie und Quartier: Nutzen und Praxis verhaltens- und verhältnisbezogener Prävention – KNP-Tagung am 18. und 19. Mai 2011 in Bonn* (S. 33-46). Köln: BZgA.
- Bundesrat (2022)**. *Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – KiTa-Qualitätsgesetz*. BR-Drs. 408/22(B) vom 07.10.2022. Abgerufen von <https://dserver.bundestag.de/brd/2022/0408-22B.pdf>.
- Bunse, S. & Hoffschmidt, C. (2011)**. *Sprachentwicklung und Sprachförderung im Elementarbereich*. München: Olzog.
- Burghardt, L. & Kluczniok, K. (2016)**. Erwartungen von Eltern zu Nutzen und Kosten eines Krippenbesuchs – Eine Analyse zu Zusammenhängen mit kindbezogenen und familialen Strukturmerkmalen. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 11(3), 339-354.
- Buschle, C. & Friederich, T. (2020)**. Weiterbildung als Motor für den Erhalt von Professionalität? Weiterbildungsmöglichkeiten für das Kita-Personal. In I. van Ackeren, H. Bremer, F. Kessler, H. C. Koller, N. Pfaff, C. Rotter, D. Klein & U. Salaschek (Hrsg.), *Bewegungen. Beiträge zum 26. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* (S. 297-308). Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Buschmann, A. & Jooss, B. (2009)**. Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kinderkrippe. Zur Effektivität des „Heidelberger Trainingsprogramms“. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 41(3), 569-578.
- Buschmann, A., Simon, S., Jooss, B. & Sachse, S. (2014)**. Ein sprachbasiertes Interaktionstraining für Erzieherinnen („Heidelberger Trainingsprogramm“) zur alltagsintegrierten Sprachförderung in Krippe und Kindergarten – Konzept und Evaluation. In K. Fröhlich-Gildhoff, I. Nentwig-Gesemann & P. Strehmel (Hrsg.), *Forschung in der Frühpädagogik. 3: Schwerpunkt: Sprachentwicklung & Sprachförderung* (S. 107-133). Freiburg in Breisgau: FEL Verlag Forschung - Entwicklung - Lehre.
- BZgA (2005)** = Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.) (2005). *Früh übt sich ...! - Gesundheitsförderung im Kindergarten. Impulse, Aspekte und Praxismodelle; Dokumentation einer Expertentagung der BZgA vom 14. bis 15. Juni 2000 in Bad Honnef*. Köln: BZgA.
- BZgA (2017)** = Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2017). *Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung*. Köln: BZgA. Abgerufen von: <https://shop.bzga.de/pdf/60640103.pdf>.
- Camehl, G. F., Stahl, J. F., Schober, P. S. & Spieß, C. K. (2015)**. Höhere Qualität und geringere Kosten von Kindertageseinrichtungen – zufriedener Eltern? *DIW Wochenbericht*, 82(46), 1105-1113.
- Cloos, P. (2016)**. Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen: Neue Herausforderungen für die Zusammenarbeit. In Balluseck, H. (Hrsg.), *Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Dahlheimer, S. (2020).** *Familie unter Verdacht. Mechanismen und Folgen medialer Skandalisierungen von Kinderschutzfällen.* Bielefeld: Transcript.
- Dahlheimer, S., Faas, S., Hoffmann, J. & Kaiser, A.-M. (2020).** Qualität von Kindertageseinrichtungen und die Verantwortung des Trägers. Qualitätsmonitoring in Tübinger Kindergarten- und Krippengruppen. In G. Müller & R. Thümmel (Hrsg.), *Frühkindliche Bildung zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Neues zur Kindheits- und Familienpädagogik* (S. 280-303). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin (2016).** *Fachberatungen in Kindertageseinrichtungen. Rahmenbedingungen und Anforderungen.* Abgerufen von https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Publicationen/2016_02_01_PAR_Kindertageseinrichtungen_Positionspapier_Faltblatt_2016-01_SCREEN.pdf.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin (2019).** *Multiprofessionelle Teams in Kindertagesstätten. Empfehlungen für die Fachpraxis.* Abgerufen von https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2019/September/2019_09_17_Broschuere_MPT_Web.pdf.
- Deutsche Liga für das Kind (2009).** *Positionspapier – Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege.* Berlin. Abgerufen von <https://docplayer.org/21772830-Gute-qualitaet-in-krippe-und-kindertagespflege.html>.
- Deutscher Bundestag (2018).** *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.* BT-Drs. 19/4947. Abgerufen von <http://dipbt.bundes-tag.de/dip21/btd/19/049/1904947.pdf>.
- Deutscher Kulturrat (2008).** *Neue Medien: Eine Herausforderung für die kulturelle Bildung.* Stellungnahme des Deutschen Kulturrates. Abgerufen von <https://www.kulturrat.de/positionen/neue-medien-herausforderung-kulturelle-bildung/?print=pdf>.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2020).** *Der Gute-Kita-Bericht 2020. Bedarfe der Träger und Maßnahmen der Länder.* Berlin. Abgerufen von https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/200526-gute-kita-bericht.pdf.
- Deutscher Verein (2016) = Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2016).** *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen.* Abgerufen von <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>.
- DJI (2020) = Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2020).** *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland.* Bielefeld: wbv Media. Abgerufen von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/das-dji/themen/Jugend/DJI_Migrationsreport_2020.pdf.
- Deutsches Jugendinstitut & Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2020).** *Gesundheitsförderung in Kitas. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung.* München: DJI.
- Deutsche UNESCO-Kommission (2010).** *Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik.* Bonn.
- Dölker, A. (2015).** *Motivation und Zufriedenheit von Erzieherinnen und Erziehern: Wie attraktiv ist der Arbeitsplatz Kita?* Hamburg: Diplomica Verlag.
- Dudek, J. & Gebrande, J. (2012).** *Quereinsteige in den Erzieherinnenberuf. Strategien zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.* Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Studien, Band 19. München: WiFF.
- Eckhardt, A. G., Tietze, W., Bensel, J., Haug-Schnabel, G., Keller H., Leyendecker, B., Kalicki, B. & Becker-Stoll, F. (2013).** Zusammenfassung: Anlage und Ergebnis der Untersuchung, Empfehlungen für Politik und Praxis, wissenschaftlicher Ausblick. In W. Tietze, F. Becker-Stoll, J. Bensel, A. G. Eckhardt, G. Haug-Schnabel, B. Kalicki & B. Leyendecker (Hrsg.), *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit* (S. 139-158). Kiliansroda: Verlag das netz.
- Egert, F. (2015).** *Meta-analysis on the impact of in-service professional development programs for preschool teachers on quality ratings and child outcomes.* Bamberg: Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Egert, F., Fukkink, R. & Eckhardt, A. G. (2018).** Impact of in-service professional development programs for preschool teachers on quality ratings and child outcomes. *Review of Educational Research*, 88(3), 401-433.
- Egert, F., Galuschka, K., Groth, K., Hasselhorn, M. & Sachse, S. (2020).** Evidenzbasierung vorschulischer sprachlicher Bildung und Förderung: Was man darunter versteht und bisher darüber weiß. In K. Blatter, K. Groth & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich* (S. 3-30). Wiesbaden: Springer VS.
- Egert, F. & Hopf, M. (2018).** Sprachliche Bildung und Förderung. In T. Schmidt & W. Smidt (Hrsg.), *Handbuch empirische Forschung in der Pädagogik der frühen Kindheit* (S. 273-294). Münster: Waxmann.
- Esch, K., Klaudy, E.-K., Micheel, B. & Stöbe-Blossey, S. (2006).** *Qualitätskonzepte in der Kindertagesbetreuung. Ein Überblick.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Europäische Kommission (o.J.).** *Europäische Garantie für Kinder.* Abgerufen von <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1428&langId=de>.
- Faas, S. (2016).** Kulturelle Bildung im Kindergarten. Didaktisch-konzeptionelle Anmerkungen zur Gestaltung vorschulischen Lernens. *Sozialmagazin*, Heft 1/2, 42-49.
- Faas, S., Götz, A. & Müller, C. (2021).** *Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und sprachliche Bildung. Expertise im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.* Potsdam: MBJS.
- Faas, S. & Kluczniok, K. (2023).** Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Bildungspläne im Elementarbereich und die Frage nach der Qualität pädagogischer Praxis. *Frühe Bildung*, 12(1), 30-38.
- Faas, S. & Tietze, W. (2022).** Bildungspsychologie des Vorschulbereichs. In C. Spieß, T. Götz, P. Wagner, M. Lüftenegger & B. Schober (Hrsg.), *Bildungspsychologie* (S. 63-94). Göttingen: Hogrefe.
- Fiala, C., Mink, N., Theisen, C. & Züchner, I. (2017).** Ausbildungs- und Studienwahl. In K. Fuchs-Rechlin, G. Kammermeyer, S. Roux & I. Züchner (Hrsg.), *Was kommt nach Ausbildung und Studium? Untersuchungen zum Übergang von Erzieherinnen und Kindheitspädagoginnen in den Arbeitsmarkt* (S. 73-100). Wiesbaden: Springer VS.
- Fischer, S. (2019).** *Ganztagskinderbetreuung und territoriale Herrschaftsstrukturen. Deutschland, Kanada und Schweden im Vergleich.* Baden-Baden: Nomos.
- Friedrich, K. (2016).** KiTab.rlp – Modellprojekt zur Medienbildung mit Tablets in der Kita. In J. Lauffer & R. Röllecke (Hrsg.), *Dieter Baacke Preis Handbuch 11: Krippe, Kita, Kinderzimmer – Medienpädagogik von Anfang an* (S. 90-94). München: kopaed.
- Fröhlich-Gildhoff, K., Hache, E., Limberger, J. & Schwörer, L. (2018).** *Projektbericht zur Untersuchung des Standes der Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung im Feld der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Deutschland.* Abgerufen von http://zfjk.de/images/Projektbericht_Fachkraeftegewinnung_BMFSFJ.pdf.
- Fthenakis, W. E. (2003).** *Elementarpädagogik nach PISA: Wie aus Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen werden können.* Freiburg: Herder.

- Fthenakis, W. E., Hanssen, K., Oberhuemer, P. & Schreyer, I. (Hrsg.) (2003). *Träger zeigen Profil – Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen*. Weinheim: Beltz.
- Gasteiger-Klicpera, B., Knapp, W. & Kucharz, D. (2011). Wissenschaftliche Begleitforschung des Programms „Sag‘ mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder“. In Baden-Württemberg Stiftung (Hrsg.), „Sag mal was“ – Sprachförderung für Vorschulkinder. Zur Evaluation des Programms der Baden-Württemberg Stiftung (S. 94-101). Tübingen: Francke.
- Geene, R., Richter-Kornweitz, A., Strehmel P. & Borkowski, S. (2016). Gesundheitsförderung im Setting Kita. Ausgangslage und Perspektiven durch das Präventionsgesetz. *Prävention und Gesundheitsförderung* 11, 230-236.
- Geiger, K. (2019). *Personalgewinnung. Personalentwicklung. Personalbindung. Eine bundesweite Befragung von Kindertageseinrichtungen*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 32. München: WiFF.
- Gerber, C. & Lillig, S. (2018). *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen*. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln: BZgA. Abgerufen von <https://doi.org/10.17623/NZFH:QEKs-GLAK2018>.
- Gogolin, I., Neumann, U. & Roth, H.-J. (Hrsg.) (2005). *Sprachdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund: Dokumentation einer Fachtagung am 14. Juli 2004 in Hamburg*. Hamburg: Waxmann.
- Grgic, M., Riedel, B., Weihmayer, L., Weimann-Sandig, N. & Wirner, L. (2018). *Quereinsteigende auf dem Weg zur Fachkraft. Ergebnisse einer qualitativen Studie in den Berufsfeldern Kindertagesbetreuung und Altenpflege*. Reihe: Study 392. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Hamre, B. K., Pianta, R. C., Mashburn, A. J. & Downer, J. T. (2007). *Building a Science of Classrooms: Application of the CLASS Framework in over 4,000 U.S. Early Childhood and Elementary Classrooms*. Abgerufen von <https://www.researchgate.net/publication/237728991>.
- Hayes, C.D., Palmer, J. L. & Zaslow, M. J. (1990). *Who cares for America's children. Child care policy for the 1990s*. Washington: National Academy Press.
- Heitkötter, M. & Teske, J. (2014). *Formenvielfalt in der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe*. DJI-Fachforum Bildung und Erziehung 11. München: DJI.
- Heitkötter, M. (2019). *QHB Perspektiven zur Arbeit mit dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Mehrwert, Rahmenbedingungen, Umsetzungsschritte, Erfahrungswerte*. Hannover: Friedrich Verlag. Abgerufen von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28849_QHB_Perspektiven_2019.pdf.
- Hellrung, U. (2019). *Sprachentwicklung und Sprachförderung: Beobachten - verstehen - handeln*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Hitzenberger J. & Schuett, S. (2016). *Mitarbeiterführung in Krippe, Kindergarten & Hort*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Höhn, K. (2013). *Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege. Expertise der Abteilung Familie und Familienpolitik des Deutschen Jugendinstituts e.V. im Projekt: Wissenschaftliche Begleitung Aktionsprogramm Kindertagespflege*. Abgerufen von https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13_1_.pdf.
- Hogrebe, N., Mierendorff, J., Nebe, G. & Schulder, S. (2021). Platzvergabeprozesse in Kindertageseinrichtungen. Aufnahme-kriterien aus Sicht pädagogischer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Trägerorganisationen. In L. Brockmann, C. Hack, A. Pomykaj & W. Böttcher (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit im Sozial- und Bildungswesen. Reproduktion und Legitimierung* (S. 90-113). Weinheim: Beltz Juventa.
- Hubert, S., Jähnert, A., Hegemann, U. & Kuger, S. (2021). *Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen*. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8. München: DJI.
- IAQ, pädquis & ZQM (2021). Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)*. Duisburg, Berlin, Schwäbisch Gmünd: BMFSFJ.
- IAQ, pädquis & ZQM (2022). Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). Duisburg, Berlin, Schwäbisch Gmünd: unveröffentlicht.
- IBEB (o.J.) = Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (o.J.). *Qualitätsentwicklung im Diskurs (QID)*. Abgerufen von <https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/qualitaetsentwicklung-im-diskurs-qid/qid-der-ansatz>.
- IFP (2019) = Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (2019). *Abschlussbericht zur Evaluation des PQB-Modellversuchs*. München: IFP. Abgerufen von https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_abschluss_lang_190613.pdf.
- Jessen, J., Spieß, C. K., Waights, S. & Judy, A. (2020). Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig, *DIW Wochenbericht*, 87(14), 267-275.
- JFMK (2017) = Jugend- und Familienministerkonferenz (2017). *TOP 7.1: Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz*. Abgerufen von https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/MndN6j-Jugend-und-Familienministerkonferenz_18.-19._Mai_2017_-_Protokoll.pdf.
- Kaiser, A.-K. & Fuchs-Rechlin, K. (2020). *Steuerung der Qualität oder Qualität der Steuerung? Die gesetzliche Rahmung der Kita-Fachberatung in den Bundesländern*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Arbeitspapiere Nr. 3. München: WiFF.
- Kammermeyer, G. & Roux, S. (2013). Sprachbildung und Sprachförderung. In M. Stamm & D. Edelmann (Hrsg.), *Handbuch frühkindliche Bildungsforschung* (S. 515-528). Wiesbaden: Springer VS.
- Kindler, H. (2010). Risikoeinschätzung und Diagnostik im Rahmen Früher Hilfen. In Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Hrsg.), *IzKK-Nachrichten. Kinderschutz und Frühe Hilfen* (S. 53-56). München: DJI. Abgerufen von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-2010-1.pdf.
- Kindler, H. (2016). Frühe Hilfen und interventiver Kinderschutz – Eine Abgrenzung. In V. Mall & A. Friedmann (Hrsg.), *Frühe Hilfen in der Pädiatrie. Bedarf erkennen – intervenieren – vernetzen* (S. 13-26). Heidelberg: Springer.
- KiTa.NRW (2023). *Medienbildung. Bereit für die Zukunft?* Abgerufen von <https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/medienbildung>.
- KJH (2021) = Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021). *Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse*. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Abgerufen von https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf.
- Klaudy, E.-K. & Stöbe-Blossey, S. (2020). Qualität und Evaluation in Kindertageseinrichtungen. In R. Braches-Chyrek, C. Röhrner, H. Sünker & M. Hopf (Hrsg.), *Handbuch Frühe Kindheit* (S. 547-558). Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich.
- Klinkhammer, N., Schacht, D., Meiner-Teubner, C., Kuger, S., Kalicki, B. & Riedel, B. (Hrsg.) (2022). *ERiK Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld: wbv Publikation.
- Klinkhammer, N., Schäfer, B., Haring, D. & Gwinner, A. (Eds.). *Monitoring Quality in Early Childhood Education and Care – Approaches and experiences from selected countries*. München: Deutsches Jugendinstitut.

- Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T. & Hölling, H. (2018).** Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 37-45.
- KMBW (2016)** = Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2016). *2. Evaluationsbericht der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit Ausbildungsbeginn 2012/2013 und -abschluss Sommer 2015. Abschlussbericht*. Abgerufen von https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/km/bkspit_abschlussbericht_2016-01-18.pdf.
- Knauf, H. (2019).** Kita 2.0. Potenziale und Risiken von Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 27-28/2019, 36-41.
- König, A. (2009).** *Interaktionsprozesse zwischen Erzieherinnen und Kindern: Eine Videostudie aus dem Kindergartenalltag*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kratzmann, T. & Bode, J. (2016).** *Handreichung für Fachberaterinnen und Fachberater*. München: DJI.
- Kreyenfeld, M. & Krapp, S. (2016).** Soziale Ungleichheit und Kinderbetreuung – Eine Analyse der sozialen und ökonomischen Determinanten der Nutzung von Kindertageseinrichtungen. In R. Becker & W. Lauterbach (Hrsg.), *Bildung als Privileg* (S. 129-160). Wiesbaden: Springer.
- KTK (2019)** = Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Bundesverband e.V. (Hrsg.) (2019). *KTK-Gütesiegel. Bundesrahmenhandbuch*. Freiburg: KTK Bundesverband e.V.
- Krug, S., Finger, J. D., Lange, C., Richter, A. & Mensink, G. B. M. (2018).** Sport- und Ernährungsverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(2), 3-22.
- Kucharz, D., Mackowiak, K., Beckerle, C. & Knapp, W. (2015).** *Alltagsintegrierte Sprachförderung: Ein Konzept zur Weiterqualifizierung in Kita und Grundschule*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Kuger, S. & Klucznik, K. (2008).** Prozessqualität im Kindergarten – Konzept, Umsetzung und Befunde. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft 11*, 159-178.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2019).** *Gesetzentwurf der Landesregierung – Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)*. LT-Drs. 17/8830.
- Lang, A. (2021).** Digitalisierung in der Kita – Bildung und Teilhabe für alle Kinder! In M. Wunder (Hrsg.), *Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen* (S. 172-188). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Legendre, A. (2003).** Environmental Features Influencing Toddlers' Bioemotional Reactions in Day Care Centers. *Environment and Behavior*, 35(4), 523-549.
- List, G. (2010).** *Frühpädagogik als Sprachförderung: Qualifikationsanforderungen für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Expertisen, Band 2. München: WiFF.
- Lipowski, H., Lischke-Eisinger, L. & Ullrich-Runge, C. (2019).** *Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei*. Hannover: Friedrich Verlag. Abgerufen von <https://www.friedrich-verlag.de/shop/qualitaet-in-der-kindertagespflege-31468>.
- Lipowski, H. & Wirner, L. (2019).** Kindertagespflege im Wandel. *DJI-Impulse*, 121(1), Abgerufen von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull121_d/DJI_1_19_Web.pdf.
- Markussen-Brown, J., Juhl, C. B., Piasta, S. B., Bleses, D., Hojen, A. & Justice L. M. (2017).** The effects of language and literacy-focused professional development on early educators and children: A best-evidence meta-analysis. *Early Childhood Research Quarterly*, 38(1), 97-115.
- Mashburn, A. J., Pianta, R. C., Barbarin, O. A., Bryant, D., Hamre, B. K., Downer, J. T., Burchinal, M., Early, D. M. & Howes, C. (2008).** Measures of Classroom Quality in Prekindergarten and Children's Development of Academic, Language, and Social Skills. *Child Development*, 79(3), 732-749.
- Maywald, J. (2019).** *Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen. Expertise*. Materialien zu Frühen Hilfen 11. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Mensink, G. B. M., Kleiser, C. & Richter, A. (2007).** Lebensmittelverzehr bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS). *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 50(5-6), 609-623.
- Menzel, B. & Scholz, A. (2022).** *Frühkindliche Bildung und soziale Ungleichheit. Die lokale Steuerung des Zugangs im internationalen Vergleich*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020).** *Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen*. (Nachdruck 4. Aufl.) Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr. Abgerufen von https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=4.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2021).** *Kita-Gesetz*. Abgerufen von <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/>.
- Ministerium für Bildung und Kultur Saarland (2022).** *Neu: Das Kita-Gesetz (SBEBG)*. Abgerufen von https://www.saarland.de/mbk/DE/schwerpunktthemen/kitagesetz/kitagesetz_node.html.
- Müller, B. (2007).** Bewegung als Beitrag zur Gesundheitsförderung im Setting KiTa: Erfahrungen aus dem Projekt 'Hüpfdötchen' – Kindergarten in Bewegung. In I. Hunger & R. Zimmer (Hrsg.), *Bewegung – Bildung – Gesundheit: Entwicklung fördern von Anfang an* (S. 141-145). Schorndorf: Hofmann.
- Müller, S., Theisen, C. & Fuchs-Rechlin, K. (2018).** Kontinuität und Diskontinuität in den ersten Berufsjahren. In K. Fuchs-Rechlin & I. Züchner (Hrsg.), *Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF-Studien, Band 27 (S. 34-41). München: WiFF.
- Nachtigall, C., Stadler, K. & Fuchs-Rechlin, K. (2021).** *Berufliche Wege in der Kita: Einstiege – Ausstiege – Aufstiege. Eine Interviewstudie mit frühpädagogischen Fachkräften*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 33. München: WiFF.
- NZFH (2018)** = Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2018). *Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Köln: NZFH. Abgerufen von https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Expertise-Nationaler-Forschungsstand-und-Strategien-zur-Qualitaetsentwicklung-im-Kinderschutz.pdf.
- Nentwig-Gesemann, I., Nicolai, K. & Köhler, L. (2016).** *KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Leitungsmitgliedern in Kindertageseinrichtungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- NICHD (2006)** = National Institute of Child Health and Human Development (2006). *The NICHD Study of Early Child Care and Youth Development (SECCYD): Findings for Children up to Age 4 1/2 Years (Reference Only) (05-4318)*. Washington, DC: U.S. Government Printing Office.
- Nicolai, C. (2017).** *Personalmanagement*. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- OECD (2012)** = Organization for Economic Co-operation and Development (2012). *Starting strong 3. A quality toolbox for early childhood education and care*. Paris: OECD.

- Pabst, C. & Schoyerer, G. (2015).** *Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Empirische Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege.* Weinheim: Beltz.
- Pavolini, E. & Van Lancker, W. (2018).** The Matthew effect in childcare use: a matter of policies or preferences? *Journal of European Public Policy*, 25(6), 878-893.
- Peucker, C., Pluto, L. & van Santen, E. (2017).** *Situation und Perspektiven von Kindertageseinrichtungen. Empirische Befunde.* Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Pregel, A. (2010).** *Inklusion in der Frühpädagogik – Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen.* WIFF Expertisen, Band 5. München: WIFF.
- Preissing, C., Berry, G. & Gerszonowicz, E. (2016).** Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissing, J. Bensele & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), *Qualität für alle: Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung* (S. 256-315): Freiburg: Herder.
- Prognos (2014).** *Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland – Endbericht.* Erstellt im Auftrag des BMF (Bundesministerium der Finanzen) & des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Berlin: Prognos.
- Ranns, H., Newmark, T., Rahim, N. & Penfold, C. (2011).** *Evaluation of Graduate Leader Fund: GLF Implementation Case Studies.* Department for Education.
- Reichert-Garschhammer, E. (2016).** Das aktuelle Stichwort: Kita 4.0 – Digitalisierung als Chance und Herausforderung. *IFP-Infodienst*, 21, 5-14. Abgerufen von https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/infodienst_2016_web.pdf.
- Reichert-Garschhammer, E. (2019).** Digitale Transformation im Bildungssystem Kita. In J. Heider-Lang & A. Merkert (Hrsg.), *Digitale Transformation in der Bildungslandschaft – den analogen Stecker ziehen?* (S. 26-51). München: Rainer Hampp.
- Rittner, V. (2005).** Gesundheitsförderung im Vorschulbereich – Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit. In K. Salice-Stephan & Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), *Früh übt sich ...! - Gesundheitsförderung im Kindergarten. Impulse, Aspekte und Praxismodelle. Dokumentation einer Expertentagung der BZgA vom 14. bis 15. Juni 2000 in Bad Honnef.* Köln: BZgA.
- Robert Bosch Stiftung (2011).** *Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit. Ausbildungswege im Überblick.* Stuttgart: Robert Bosch Stiftung GmbH.
- Robert Koch-Institut (Hrsg.) (2008).** *Lebensphasenspezifische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse des Nationalen Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS).* Berlin: Robert Koch-Institut.
- Rönnau-Böse, M., Anders, Y., Fröhlich-Gildhoff, K., Blaurock, S., Burghardt, L., Große, C., Limberger, J., Pult, G., & Wolf, K. (2021).** Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG).* Freiburg, Bamberg: BMFSFJ.
- Roßbach, H.-G., Anders, Y. & Tietze, W. (Hrsg.) (2016).** *Wissenschaftliche Evaluation des Bundesprogramms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“.* Bamberg, Berlin: Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Freie Universität Berlin.
- Rudow, B. (2004).** Arbeitsbedingungen für Erzieher/innen: Hohe psychische Belastungen. *bildung und wissenschaft*, o.S.
- Schelle, R. (2021).** *Raum als Qualitätsmerkmal in der Kindertageseinrichtung: Eine Synopse.* Abgerufen von <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-2021050416205025974225>.
- Schienkiewitz, A., Bretschneider, A.-K., Damerow, S. & Rosario, A. S. (2018).** Übergewicht und Adipositas im Kindes- und Jugendalter in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(1), 16-23.
- Schiefele, U., Artelt, C., Schneider, W. & Stanat, P. (Hrsg.) (2004).** *Struktur, Entwicklung und Förderung von Lesekompetenz. Vertiefende Analysen im Rahmen von PISA 2000.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmidt, B., Axt-Gademann, M., Thumann, B. & Hassel, H. (2012).** Partizipative Entwicklung von sozialraumorientierter Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten am Beispiel von „Gi-Kitas“ – Gesundaufwachsen in Kindertagesstätten. In Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.), *Gesund aufwachsen in Kita, Schule, Familie und Quartier: Nutzen und Praxis verhaltens- und verhältnisbezogener Prävention – KNP-Tagung am 18. und 19. Mai 2011 in Bonn* (S. 83-93). Köln: BZgA.
- Schmidt, K. (2004).** Das Freispiel und der geordnete Raum. Die Praxis eines Programms. In M.-S. Honig, M. Joos & N. Schreiber (Hrsg.), *Was ist ein guter Kindergarten? Theoretische und empirische Analysen zum Qualitätsbegriff in der Pädagogik* (S. 157-192). Weinheim, München: Juventa.
- Schmitz, S., Spieß, K. C. & Huebener, M. (2023).** Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung. Größter ungedeckter Bedarf in grundsätzlich benachteiligten Familien. *Bevölkerungsforschung Aktuell*, 2/2023, 3-8.
- Schneider, W. (2018).** Nützen Sprachförderprogramme im Kindergarten, und wenn ja, unter welcher Bedingung? *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 32, 53-74.
- Schober, P. S., Spieß, C. K. & Stahl, J. F. (2016).** *Gute Gründe für gute Kitas! Wer nutzt welche Qualität von Kindertageseinrichtungen und was bedeutet sie für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit.* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Schoyerer, G. & Wiesinger, J. (2017):** *Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa).* München: Katholische Stiftungshochschule München.
- Schutter, S. & Braun, M. (2018).** *Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen in einer vielfältigen Gesellschaft.* Rosenheim. Abgerufen von https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/2_Aktuelle_Projekte/9_Fruehkindliche_Bildung/Forschungsbericht_Vielfalt_in_Kitas/Forschungsbericht_Gesellschaftliche_Vielfalt_in_Kitas_2018.pdf.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (2020).** *Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 28. April 2020 – Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG).* Abgerufen von 2020-04-28-fassung-qvtag-nr-1-8.pdf.
- Sheridan, S., Giota, J., Han, Y.-M. & Kwon, J.-Y. (2009).** A cross-cultural study of preschool quality in South Korea and Sweden: ECERS evaluations. *Early Childhood Research Quarterly*, 24(2), 142-156.
- Simon, S. & Sachse, S. (2011).** Sprachförderung in der Kindertagesstätte – Verbessert ein Interaktionstraining das sprachförderliche Verhalten von Erzieherinnen? *Empirische Pädagogik*, 25(4), 462-480.
- Siraj-Blatchford, I. & Hallet, E. (2014).** *Effective and Caring Leadership in the Early Years.* London: SAGE Publications Ltd.
- Smidt, W. (2008).** Pädagogische Qualität in integrativen Kindergärten und Regelkindergärten. *Empirische Pädagogik* 22(4), 537-551.
- SPD, CDU & Bündnis 90/Die Grünen (Brandenburg) (2019).** *Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt – Nachhaltigkeit – Sicherheit. Koalitionsvertrag 2019-2024.* Abgerufen von https://spd-brandenburg.de/wp-content/uploads/191024_Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf.

- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP (2021).** *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP).* Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertragsvertrag-2021-1990800>.
- Spieß, C. K. (2017).** Quo Vadis Kita-Beiträge. *Wirtschaftsdienst*, 97(9), 651-654.
- Stanat, P., Schipolowski, S., Schneider, R., Sachse, K. A., Weirich, S. & Henschel, S. (Hrsg.) (2022).** *IQB-Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich.* Münster, New York: Waxmann.
- Strehmel, P. (2015).** Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. In S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissing, J. Bensele & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung* (S. 131-252). Freiburg: Herder.
- Strehmel, P. & Ulber, D. (2014).** *Leitung von Kindertageseinrichtungen.* Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 39. München: WiFF.
- Stöbe-Blossey, S. (2021).** *Qualitätspolitik für die Kindertagesbetreuung: Governance-Strukturen in den Bundesländern.* IAQ-Report 2021-10. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation.
- Stuck, A., Kammermeyer, G. & Roux, S. (2016).** The reliability and structure of the Classroom Assessment Scoring System in German pre-schools. *European Early Childhood Education Research Journal*, 24(6), 873-894.
- Sylva, K., Melhuish, E., Sammons, P., Siraj-Blatchford, I., Taggart, B. & Elliot, K. (2004).** The Effective Provision of Pre-school Education Project – Zu den Auswirkungen vorschulischer Einrichtungen in England. In G. Faust, M. Götz, H. Hacker & H. G. Roßbach (Hrsg.), *Anschlussfähige Bildungsprozesse im Elementar- und Primarbereich* (S. 154-167). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bensele, J., Eckhardt, A.G., Haug-Schnabel, G., Kalicki, B., Keller, H. & Leyendecker, B. (2013a).** *NUBBEK. Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Fragestellungen und Ergebnisse im Überblick.* Weimar, Berlin: verlag das netz.
- Tietze, W., Lee, H.-J., Bensele, J., Haug-Schnabel, G., Aselmeier, M. & Egert, F. (2013b).** Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. In W. Tietze, F. Becker-Stoll, J. Bensele, A. G. Eckhardt, G. Haug-Schnabel, B. Kalicki & B. Leyendecker (Hrsg.), *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*, (S. 69-88). Kiliansroda: Verlag das netz.
- Tietze, W., Roßbach, H.-G., Natterfort, R. & Grenner, K. (Hrsg.) (2017).** *Kindergarten-Skala (KES-RZ). Revidierte Fassung mit Zusatzmerkmalen.* Weimar: verlag das netz.
- Tietze, W., Roßbach, H.-G. & Grenner, K. (2005).** *Kinder von 4 bis 8 Jahren: Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie (1. Aufl).* Weinheim, Basel: Beltz.
- Tietze, W. & Viernickel, S. (Hrsg.) (2002).** *Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog.* Weinheim: Beltz.
- Thurn, L. (2017).** *Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung. Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Chancen im Umgang mit dem Schutzauftrag.* Wiesbaden: Springer VS.
- Tophoven, S. (i.E.).** *Kinder und Jugendliche in Armutslagen. Sozialpolitische Herausforderungen und Handlungspotenziale in der Kommune.* DIFIS-Studie 2022/x. Duisburg, Bremen: IAQ, SOCIUM. Abgerufen von <https://difis.org/ff/004f4fc8f3.pdf>.
- Van Lancker, W. & Van Mechelen, N. (2015).** Universalism under siege? Exploring the association between targeting, child benefits and child poverty across 26 countries. *Social Science Research*, 50, 60-75.
- Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin, K. (2015).** Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissing, J. Bensele & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung* (S. 11-130). Freiburg: Herder.
- Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, K., Bensele, J. & Haug-Schnabel, G. (2016).** *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.* Freiburg: Herder.
- Viernickel, S., Ihm, M. & Böhme, M. (2019).** *Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Gute gesunde Kindertagespflege“.* Berlin, Leipzig. Abgerufen von https://www.bvkt.de/media/gut-berichtet_www.pdf.
- Viernickel, S., Voss, A., Mauz, E., Gerstenberg, F. & Schumann, M. (2013).** *STEGE- Strukturqualität und Erzieherinnen-gesundheit in Kindertageseinrichtungen. Wissenschaftlicher Abschlussbericht.* Abgerufen von https://www.unfallkas-senrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2013/studie_stege.pdf.
- Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M. & Keimeleder, L. (2002).** *Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“.* Seelze-Velber.
- Weltzien, D., Fröhlich-Gildhoff, K., Strohmmer, J., Reutter, A. & Tinus, C. (2016).** *Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen: Evaluation der Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit von multiprofessionell besetzten Teams in Baden-Württemberg.* Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Weltzien, D., Hoffer, R., Hohagen, J., Kassel, L., & Wirth, C. (2021).** *Expertise zur praxisintegrierten Ausbildung. Überblick, Perspektiven und Gelingensbedingungen.* Freiburg: Evangelische Hochschule Freiburg.
- Whalley, M. E. (2011).** *Leading Practice in Early Years Settings.* Exeter: Learning Matters Ltd.
- WHO (2010) = World Health Organization (2010).** *Global recommendations on physical activity for health.* Genf: WHO.
- Wiemert, H. & Heeg, S. (2012).** *Kindertagespflege. Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potenzial. Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung.* Handreichung zum PROJEKT Professionalisierung der Kindertagespflege als Dienstleistung. München: DJI.
- Wilk, M. (2016).** *Der Raum als Erzieher: Die Bedeutung des Raumes für die kindliche Bildung und Entwicklung.* Marburg: Tectum Verlag.
- Wirts, C., Cordes, A.-K., Egert, F., Fischer, S., Kappauf, N., Radan, J., Quehenberger, J., Danay, E., Dederer, V. & Becker-Stoll, F. (2019).** *Abschlussbericht der Evaluationsprojekte BiSS-E1 und BiSS-E2 im Rahmen der Bund-Länder-Initiative Bildung durch Sprache und Schrift.* Staatsinstitut für Frühpädagogik. Abgerufen von <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/biss-e.php>.
- Wolf, K. M., Stanat, P. & Wendt, W. (2011).** *Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung Abschlussbericht.* Berlin. Abgerufen von <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-347081>.

Zitierte Gesetze Bund

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012; zuletzt geändert am 21.12.2022. Abgerufen von https://www.gesetze-im-inter-net.de/sgb_8/BJNR111630990.html.
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19.12.2018. In BGBl. I 2018/49, S. 2696-2699.
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) vom 19.12.2018. In BGBl. I 2018/49, S. 2696-2699.
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022. In BGBl. I 2022/56, S. 2791 f.

Zitierte Gesetze Länder

- BB: Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.2004; zuletzt geändert am 16.12.2022.
- BE: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23.06.2005; zuletzt geändert am 27.08.2021.
- BW: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege – Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.2009; zuletzt geändert am 11.02.2020.
- BY: Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005; zuletzt geändert am 23.12.2021.
- HB: Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) vom 19.12.2000; zuletzt geändert am 05.03.2019.
- HE: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege vom 18.12.2006; zuletzt geändert am 09.12.2022.
- HH: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004; zuletzt geändert am 20.12.2022.
- MV: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 04.09.2019; zuletzt geändert am 05.07.2022.
- NI: Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021; zuletzt geändert am 16.12.2021.
- NW: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.12.2019; zuletzt geändert am 13.04.2022.
- RP: Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Ki-TaG) vom 03.09.2019; vollständig in Kraft getreten am 01.07.2021.
- SH: Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019; zuletzt geändert am 19.12.2022.
- SL: Gesetz Nummer 2056 – für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19.01.2022.
- SN: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKi-taG) vom 27.11.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009; zuletzt geändert am 21.05.2021.
- ST: Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003; zuletzt geändert am 16.12.2021.
- TH: Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18.12.2017; zuletzt geändert am 31.07.2021.

Handlungs- und Finanzierungskonzepte

- HFK-BB: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 24.05.2019; angepasst zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021.
- HFK-BE: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Berlin zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 02.10.2019; angepasst zum 01.01.2021.
- HFK-BW: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Baden-Württemberg zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 16.09.2019; angepasst zum 01.01.2020.
- HFK-BY: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Bayern zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 23.09.2019; angepasst zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021.
- HFK-HB: Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und der Freien Han-

- sestadt Bremen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 25.04.2019; angepasst zum 01.01.2022.
- HFK-HE: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 20.11.2019.
- HFK-HH: Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien und Hansestadt Hamburg, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 07.08.2019.
- HFK-MV: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 12.08.2019.
- HFK-NI: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 11.06.2019; angepasst zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021.
- HFK-NW: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.11.2019.
- HFK-RP: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 31.10.2019.
- HFK-SH: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 16.08.2019.
- HFK-SL: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Saarlandes, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Saarland zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 23.05.2019; angepasst zum 01.01.2020.
- HFK-SN: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Sachsen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Sachsen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 13.06.2019; angepasst zum 01.01.2021.
- HFK-ST: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 23.08.2019.
- HFK-TH: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen, Anhang zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Thüringen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 04.09.2019.

Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle (Anhang) 1: Einsatz von KiQuTG-Mittel nach Handlungsfeld (in Mio. Euro); Stand der Planung 2019	__	1
Tabelle (Anhang) 2: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Mio. Euro); Stand der Planung 2021	_	1
Tabelle (Anhang) 3: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Prozent); Stand der Planung 2019	__	2
Tabelle (Anhang) 4: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Prozent); Stand der Planung 2021	__	2
Tabelle (Anhang) 5: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2019 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)	_	3
Tabelle (Anhang) 6: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2020 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)	_	4
Tabelle (Anhang) 7: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2021 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)	_	4
Tabelle (Anhang) 8: Finanzmittel im HF 2	_____	10
Tabelle (Anhang) 9: Finanzmittel im HF 3	_____	11
Tabelle (Anhang) 10: Finanzmittel im HF 4	_____	12
Tabelle (Anhang) 11: Finanzmittel im HF 5	_____	13
Tabelle (Anhang) 12: Finanzmittel im HF 6	_____	13
Tabelle (Anhang) 13: Finanzmittel im HF 7	_____	14
Tabelle (Anhang) 14: Finanzmittel im HF 8	_____	14
Tabelle (Anhang) 15: Finanzmittel im HF 10	_____	15
Tabelle (Anhang) 16: Finanzmittel im HF 1	_____	15
Tabelle (Anhang) 17: Finanzmittel im HF 9	_____	16
Tabelle (Anhang) 18: Finanzmittel für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	_____	16

Übersichtsverzeichnis

Übersicht (Anhang) 1: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2019	__	5
Übersicht (Anhang) 2: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2020*	_	6
Übersicht (Anhang) 3: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2021*	_	7
Übersicht (Anhang) 4: Expertenworkshop zum Cluster Personal	_____	18
Übersicht (Anhang) 5: Expertenworkshop Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege	_____	18
Übersicht (Anhang) 6: Expertenworkshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen	_____	19
Übersicht (Anhang) 7: Expertenworkshop zum Cluster System	_____	21

A Die Verteilung der KiQuTG-Mittel – Veränderungen 2019/2021

Tabelle (Anhang) 1: Einsatz von KiQuTG-Mittel nach Handlungsfeld (in Mio. Euro); Stand der Planung 2019

Land	HF 1	HF 2	HF 3	HF 4	HF 5	HF 6	HF 7	HF 8	HF 9	HF 10	§ 2 Satz 2	nicht verplant	Summe
BW*			14,5	144,4				1,5				487,8	648,2
BY*				86,3				8,4			139,1	627,0	860,8
BE	14,9		77,3	60,0	21,5			64,7	1,0				239,3
BB*		29,2	4,3							0,5	2,7	111,5	148,1
HB		17,5	11,5				0,7		1,0		26,3		57,1
HH		121,1											121,1
HE		290,1		116,4									406,5
MV											94,6		94,6
NI***		100,3	100,3	100,3				147,1	0,9		20,0		469,0
NW	140,0		170,2	106,6			78,0	81,3		54,8	517,3	34,5	1.182,7
RP**		168,6	32,7	43,1	13,6		12,8		26,5	1,8	120,0		419,0
SL		4,9	1,9	8,9			0,1				46,8		62,5
SN*		69,9						3,2				196,0	269,0
ST		26,4	25,9								71,5		123,8
SH		102,0									89,0		191,0
TH		61,8	1,9							17,0	61,0		141,6
Summe	154,9	991,8	440,5	666,0	35,1		91,6	306,2	29,4	74,1	1.188,3	1.456,8	5.434,3

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder 2019

* Das Land hat von der vertraglichen Option Gebrauch gemacht, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zunächst für die Jahre 2019 und 2020 festzulegen.

** Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmittel.

*** Mittel für die Handlungsfelder 2-4 werden für eine gemeinsame Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder angenommen.

Tabelle (Anhang) 2: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Mio. Euro); Stand der Planung 2021

Land	HF 1	HF 2	HF 3	HF 4	HF 5	HF 6	HF 7	HF 8	HF 9	HF 10	§ 2 Satz 2	nicht verplant	Summe
Bund	148,4	1.203,8	557,6	1197,1	65,6	7,9	97,7	303,8	30,6	211,1	1575,6	34,5	5.433,7
BW			73,5	460,4			6,0	10,5		97,8			648,2
BY				301,4	19,9			5,2	2,0	4,2	528,3		861,0
BE	8,4		77,1	59,4	15,9			58,6	0,8	18,5			239,3
BB		121,6	16,8			0,4				2,9	5,8		147,4
HB		18,1	7,0			4,5	0,7		0,4		26,3		57,1
HH		121,1											121,1
HE		290,1		116,4									406,5
MV											94,6		94,6
NI*		100,3	100,8	100,3	16,2	3,0		132,3	0,9		15,1		469,0
NW	140,0		170,2	106,6			78,0	81,3		54,8	517,3	34,5	1.182,7
RP**		168,6	32,7	43,1	13,6		12,8		26,5	1,8	120,0		419,0
SL		5,7	1,0	8,9			0,1				46,8		62,5
SN		188,0	50,9					16,0		14,1			269,0
ST		26,4	25,9								71,5		123,8
SH		102,0									89,0		191,0
TH		61,8	1,9							61,0			141,6

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder 2021

* NI hat HF 2-4 zusammengefasst, im HFK 2021 jedoch 500.000 € extra für HF 3 geplant

** RLP hat Bundes- und Landesmittel zusammengefasst angegeben

Tabelle (Anhang) 3: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Prozent); Stand der Planung 2019

Land	HF 1	HF 2	HF 3	HF 4	HF 5	HF 6	HF 7	HF 8	HF 9	HF 10	§ 2 Satz 2	nicht verplant
BW*			2,2	22,3				0,2				75,3
BY*				10,0				1,0			16,2	72,8
BE	6,2		32,3	25,1	9,0			27,0	0,4			
BB*		19,7	2,9							0,3	1,8	75,3
HB		30,7	20,1				1,2		1,8		46,1	
HH		100,0										
HE		71,4		28,6								
MV											100,0	
NI***		21,4	21,4	21,4				31,4	0,2		4,3	
NW	11,8		14,4	9,0			6,6	6,9		4,6	43,7	2,9
RP**		40,2	7,8	10,3	3,2		3,1		6,3	0,4	28,6	
SL		7,8	3,0	14,2			0,1				74,8	
SN*		26,0						1,2				72,8
ST		21,4	20,9								57,8	
SH		53,4									46,6	
TH		43,6	1,3							12,0	43,1	
Anteil gesamt ****	3,9	24,9	11,1	16,7	0,9	0,0	2,3	7,7	0,7	1,9	29,9	

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder, Stand 2019

* Das Land hat von der vertraglichen Option Gebrauch gemacht, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zunächst für die Jahre 2019 und 2020 festzulegen.

** Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmitteln.

*** Mittel für die Handlungsfelder 2-4 werden für eine gemeinsame Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder angenommen.

**** Anteil an den verplanten Mitteln.

Tabelle (Anhang) 4: Einsatz von KiQuTG-Mitteln nach Handlungsfeld (in Prozent); Stand der Planung 2021

Land	HF 1	HF 2	HF 3	HF 4	HF 5	HF 6	HF 7	HF 8	HF 9	HF 10	§ 2 Satz 2	nicht verplant
BW			11,3	71,0			0,9	1,6		15,1		
BY				35,0	2,3			0,6	0,2	0,5	61,4	
BE	3,5		32,2	25,1	6,7			24,5	0,3	7,7		
BB		82,5	11,4			0,3				1,9	3,9	
HB		31,8	12,2			7,9	1,2		0,7		46,1	
HH		100,0										
HE		71,4		28,6								
MV											100,0	
NI*		21,4	21,5	21,4	3,4	0,6		28,2	0,2		3,2	
NW	11,8		14,4	9,0			6,6	6,9		4,6	43,7	2,9
RP**		40,2	7,8	10,3	3,2		3,1		6,3	0,4	28,6	
SL		9,2	1,6	14,2			0,1				74,8	
SN		69,9	18,9					5,9		5,2		
ST		21,4	20,9								57,8	
SH		53,4									46,6	
TH		43,6	1,3							12,0	43,1	
Anteil gesamt	2,7	22,2	10,3	22,0	1,2	0,1	1,8	5,6	0,6	3,9	29,0	0,6

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder, Stand 2021

Erläuterungen

* NI hat HF 2-4 zusammengefasst, im HFK 2021 jedoch 500.000 € extra für HF 3 geplant.

** RLP hat Bundes- und Landesmittel zusammengefasst angegeben.

B Die Fortschrittsberichte für die Jahre 2019 bis 2021 im Überblick

Nach dem KiQuTG sind die Länder verpflichtet, jährlich bis zum 30.06. Fortschrittsberichte über das vorherige Kalenderjahr vorzulegen (§ 4 KiQuTG). In den folgenden Tabellen werden die Finanzdaten aus den Fortschrittsberichten für die Jahre 2019 bis 2021 (Tabellen B1 bis B3) dokumentiert. Die Tabellen enthalten zunächst die Prognose aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf die dem Land im jeweiligen Jahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel, wie sie durch den Bund berechnet wurden; eventuell abweichende Berechnungen des jeweiligen Landes sind mit Schrägstrich ergänzt (Spalte A). Auf der Grundlage dieser Summe haben die Länder ihre Maßnahmen in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten geplant. Dann ist der tatsächliche Mittelzufluss im jeweiligen Jahr angegeben, gegebenenfalls auch hier mit abweichender Berechnung des Landes (Spalte B). Ausgewiesen werden weiterhin die für die Umsetzung der Novellierung des § 90 SGB VIII kalkulierten Mittel, gegebenenfalls ergänzt durch eine abweichende Prognose des Bundes aus dem Jahr 2018 und abweichende Berechnungen durch das Land (Spalte C). Da zum Teil Mittel aus den Jahren 2019 beziehungsweise 2020 in die Jahre 2020 beziehungsweise 2021 übertragen wurden (meistens auf der Basis der Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept, zum Teil auch aufgrund von Minderausgaben im jeweiligen Jahr), folgt in den Tabellen für 2020 und 2021 eine zusätzliche Spalte (Spalte D): Diese enthält die Summe der für die Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der Überträge aus dem jeweiligen Vorjahr, gegebenenfalls auch hier mit abweichender Berechnung des Landes (ohne die für die Umsetzung der Novellierung von § 90 SGB VIII veranschlagten Gelder, da Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes nicht zum KiQuTG gehört und sich die Verträge und die Fortschrittsberichte nur auf die Umsetzung des KiQuTG beziehen). In der folgenden Spalte (Spalte E) ist der Betrag angegeben, der für das jeweilige Jahr für die Maßnahmen nach dem KiQuTG vorgesehen ist. Aus dem tatsächlichen Übertrag in die Folgejahre (Ist) lassen sich eventuelle Abweichungen von der Planung entnehmen (Spalte F). In den beiden letzten Spalten finden sich Angaben zur Kofinanzierung von Land und Kommunen, und zwar die Summen der verplanten (Spalte G) und der tatsächlich ausgegebenen Landes- und Kommunalmittel (Spalte H).

Tabelle (Anhang) 5: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2019 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)

Land	Mittel Gute-KiTa-Gesetz 2019					Kofinanzierung Land/ Kommunen	
	A	B	C	E	F	G	H
	Prognose aus 2018 für Ge- samtmittel 2019 ¹	Mittelzufluss 2019 (Ist)*	§ 90.3/4 SGB VIII ¹	Plan KiQuTG- Mittel 2019	Übertrag in Folge- jahre (Ist)	Plan 2019	Mittelverwen- dung 2019
BW	65,7 / 65,1	65,8 / 65,0	20,0 / 8,3	3,8	56,7	0	0
BY	77,6	77,7	0	77,6	29,2	184,6	190,7
BE	21,6	21,7	0	10,1	13,2	0	0
BB	14,9	14,9	3,7 (bereinigt: 4,5)	11,2 (bereinigt: 10,4)	0,3	0	0
HB	4,0 / 5,2	4,1 / 5,2	1,2 / 0,2	5,0	0	4,7	4,5
HH	10,9	10,9	0	10,9	0	13,2	13,1
HE	37,2 / 36,8	37,2 / 36,8	0	0	36,8	0	0
MV	9,6	9,5	2,9	6,7	0	23,3	30,2
NI	47,5	47,4	14,4	5,1	30,1	0	0
NW	106,6	106,4	0	106,6	0	165,3	163,4
RP	24,3	24,3	7,4	16,9	7,5	18,2	16,4
SL	5,9 / 5,8	5,9 / 5,7	1,8 / 0,3 / 0,0	2,9	3,3	2,5	2,5
SN	24,2	24,2	0	24,2	0	11,2	11,3
ST	13,2 / 12,6	13,1 / 12,7	4,0	3,8	6,0	0	0
SH	17,2	17,2	0	0	17,2	0	0
TH	12,8	12,7 / 12,3	0	0	12,3	0	0

¹ Eventuell abweichende Berechnungen des jeweiligen Landes sind mit Schrägstrich ergänzt. Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2019

Tabelle (Anhang) 6: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2020 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)

Land	Mittel Gute-KiTa-Gesetz 2020						Kofinanzierung Land/Kommunen	
	A	B	C	D	E	F	G	H
	Prognose Gesamtmit- tel aus 2018	Mittelzu- fluss 2020 (Ist)	§ 90.3/4 SGB VIII	Verfügbare KiQuTG-Mittel 2020	Plan KiQuTG- Mittel 2020	Übertrag in Folgejahre (Ist)	Plan 2020	Mittelver- wendung 2020
BW	132,4 / 130,0	132,5 / 130,5	20,0	169,2 / 167,2	145,9	21,3	0	0
BY	156,2	156,6	0	185,8	185,4	44,2	222,2	222,2
BE*	43,4	43,7	0	56,8	54,9	12,3	0	0
BB	30,0	30,1	4,5	25,9	25,8	1,2	0	0
HB*	8,2 / 10,5	8,2 / 10,5	1,2 / 0,2 (gepl. / tats.)	8,0 / 10,3	10,3	1,3	20,1	20,1
HH	21,9	22,0	0	22,0	22,0	0	27,7	27,2
HE	74,9 / 73,7	75,0 / 73,7	0	111,8 / 110,6	96,5	19,4	1,5	1,5
MV	19,3	19,2	2,9	16,3	16,4	0	35,3	58,1
NI*	95,6	95,5	14,4	111,2	129,7	50,9	0	0
NW	214,6	214,3	0	214,3	175,4	40,8	177,4	174,9
RP*	48,9	48,9	7,4	49,0	63,5 (inkl. Ko- finanzierung)	10,4	22,0	13,1
SL*	11,9 / 11,6	11,8 / 11,5	1,8 / 0,3 / 0,0	15,1 / 14,7	14,1	5,6	9,0	9,1
SN	48,8	48,7	0	48,7	48,8	0	13,0	12,7
ST*	26,5 / 25,5	26,3 / 25,5	4,0	28,3 / 27,4	15,6	16,4	0	0
SH	34,7	34,7	0	51,9	31,8	18,3	35,1	32,6
TH*	25,7	25,5 / 24,7	0	37,8 / 37,0	36,1	8,8	0	0

*Eventuell abweichende Berechnungen des jeweiligen Landes sind mit Schrägstrich ergänzt. Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2020

Tabelle (Anhang) 7: Finanzdaten laut Fortschrittsberichten zu 2021 (Gute-KiTa-Mittel; in Mio. Euro; gerundet)

Land	Mittel Gute-KiTa-Gesetz 2021						Kofinanzierung Land/Kommunen	
	A	B	C	D	E	F	G	H
	Prognose Gesamtmit- tel aus 2018	Mittelzu- fluss 2021 (Ist)	§ 90.3/4 SGB VIII	Verfügbare KiQuTG-Mittel 2021	Plan KiQuTG- Mittel 2021	Übertrag in Folgejahre (Ist)	Plan 2021	Mittelver- wendung 2021
BW	265,7 / 260,7	266,4 / 262,1	20,0	267,7 / 263,4	239,9	88,8	0	0
BY	313,5	315,4	0	362,7	324,2	Vsl. 45,4	Vsl. 165,6	157,2
BE*	87,2	87,8	0	100,2	74,3	34,1	0	0
BB	60,3	60,7	4,5	57,4	56,9	6,4	13,5	13,3
HB*	16,4 / 21,1	16,2 / 21,1	1,2 / 0,2 (gepl. / tats.)	17,3 / 22,2	20,9	3,3	16,4	16,4
HH	44,1	44,4	0	44,4	44,1	0	32,3	28,7
HE	150,3 / 148,0	150,6 / 148,0	0	170,0 / 167,3	95,7	72,5	2,3	2,3
MV	38,7	38,6	2,9	35,7	35,8	0	17,0	44,2
NI*	191,9	192,2	14,4	228,6	225,7	123,3	0	0
NW	430,7	429,3	0	470,1	411,9	67,9	192,4	185,7
RP*	98,1	98,3	7,4	101,3	128,3 (inkl. Kofinanzie- rung)	0	37,6	22,3
SL*	23,9 / 23,1	23,6 / 23,0	1,8 / 0,3 / 0	29,2 / 28,5	21,9	11,0	17,0	16,3
SN	98,0	97,0	0	97,0	98,0	21,6	140	0
ST*	53,2 / 51,1	52,1 / 52,1	4,0	64,5 / 64,5	53,6	21,9	0	0
SH	69,6	69,9	0	88,2	66,6	18,4	92,7	88,5
TH*	51,6	50,6 / 49,4	0	59,4 / 58,1	53,9	0	16,8	8,8

*Eventuell abweichende Berechnungen des jeweiligen Landes sind mit Schrägstrich ergänzt. Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2021

In den Übersichten B1 bis B3 werden die in den Fortschrittsberichten für 2019, 2020 und 2021 erläuterten Abweichungen von der in den (ggf. veränderten oder ergänzten) Handlungs- und Finanzierungskonzepten dokumentierten Planung wiedergegeben. Geringfügige Abweichungen im genutzten Finanzvolumen werden dabei nicht berücksichtigt; einbezogenen wurden nur Abweichungen von mindestens 10

Prozent gegenüber der Gesamtplanung des jeweiligen Landes für das jeweilige Jahr. Im Fokus dieser Darstellung steht die Gesamtsituation in den Ländern; die Entwicklungen in den einzelnen Handlungsfeldern werden im Kontext der Analyse der Handlungsfelder (Kapitel 3 des Abschlussberichts) näher betrachtet.

Übersicht (Anhang) 1: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2019

BW	<p>In Baden-Württemberg waren für das Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von 3,8 Millionen Euro geplant gewesen, diese Mittel wurden jedoch vollständig in das Folgejahr übertragen.</p> <p>Ein Teil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz (8.332.674 Euro) wurden für die Monate August bis Dezember 2019 für Artikel 2 verwendet. Die für Artikel 1 des KiQuTG vorgesehenen Mittel (3.828.000 Euro) wurden nicht verwendet und sollen im Jahr 2020 für die Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung verwendet werden. Die Verwaltungsvorschrift hierzu wurde bereits erstellt. Die Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung“ wird in das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2021 und 2022, welches im Herbst 2020 angepasst wird, aufgenommen. Bei der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes wird auch der Übertrag der Mittel aus 2019 in die Folgejahre berücksichtigt. (BMFSFJ, 2020a, S. 127)</p>
BY	<p>2019 wurden in Bayern ausschließlich Mittel für die Maßnahme zur Entlastung der Eltern finanzwirksam, da für die weiteren Maßnahmen zunächst Förderrichtlinien fertiggestellt werden mussten. Damit lagen die Ausgaben um etwas mehr als 37 Prozent unterhalb des geplanten Volumens. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist für die Jahre 2021 und 2022 fortzuschreiben.</p> <p>Die eingeleiteten Maßnahmen sollen fortgesetzt und verstärkt werden. (...) In Abhängigkeit von der Finanzierung wird im Rahmen der Vorbereitungen zur Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und Bayern geprüft, inwieweit die bisherigen Maßnahmen nachjustiert werden sollen, um die Effektivität noch zu erhöhen und einen Beschleunigungseffekt zu erzielen. Darüber hinaus werden derzeit weitere ergänzende Maßnahmen hinsichtlich einer Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungsplans geprüft. Die Vorhaben werden eng mit den Verbänden abgestimmt. Zur Diskussion stehen unter anderem als Maßnahme der Qualitätssicherung der Ausbau der pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie die Förderung sogenannter Digitalisierungscoaches. (BMFSFJ, 2020a, S. 143 f.)</p>
BE	<p>In Berlin wurden 2019 insgesamt knapp 16 Prozent weniger Mittel verausgabt als geplant. Die Minderausgaben betreffen alle Handlungsfelder, insbesondere aber die Maßnahmen „Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf“ (Handlungsfeld 1) und „Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen“ (Handlungsfeld 3), für deren finanzwirksame Umsetzung eine längere Vorbereitungszeit erforderlich war.</p>
NI	<p>In Niedersachsen lagen die Ausgaben um circa 43 Prozent unterhalb der Planung. Allerdings betragen die Minderausgaben in absoluten Zahlen nur 2,2 Millionen Euro, da mit der Umsetzung der meisten Maßnahmen 2020 begonnen werden sollte und daher von Anfang an die Übertragung eines Großteils der Mittel in das Jahr 2020 geplant war.</p> <p>Das Fördervolumen für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde mit insgesamt 20 Mio. Euro und jeweils 5 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 veranschlagt. Die zum 15. November 2019 vorliegenden Anträge haben das zur Verfügung gestellte Fördervolumen nur im Umfang von rd. 2,85 Mio. Euro ausgeschöpft. (...) Da die für das Handlungsfeld 9 geplante Personalstelle erst ab Juli 2020 besetzt werden konnte, konnten die für 2019 geplanten Personalmittel in Höhe von 110.000€ nicht verausgabt werden. (BMFSFJ, 2020a, S. 276)</p>
RP	<p>In Rheinland-Pfalz wurden gut 44 Prozent weniger Mittel ausgegeben als geplant. Dies ist zum einen dadurch bedingt, dass für die Entlastung der Eltern ausschließlich Landesmittel eingesetzt wurden. Zum anderen konnten Mittel für das Sozialraumbudget (Handlungsfeld 2) zum Teil erst 2020 abfließen:</p> <p>Die Differenz der Mittelverwendung ist darin begründet, dass Maßnahmen durch die erst im November 2019 erfolgte Budgeterhöhung teilweise erst im Jahr 2020 umgesetzt werden können. (BMFSFJ, 2020a, S. 331)</p>
SL	<p>Dass im Saarland circa 17 Prozent weniger Mittel ausgegeben wurden als geplant, hängt größtenteils damit zusammen, dass Maßnahmen erst im Folgejahr kassenwirksam wurden.</p> <p>Dem Saarland sind in 2019 tatsächlich etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen der Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, so dass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 5.692.000 Euro zur Verfügung standen und somit 142.000 Euro mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept erwartet. (BMFSFJ, 2020a, S. 362)</p>
ST	<p>In Sachsen-Anhalt wurden 29 Prozent weniger Mittel ausgegeben als geplant. Die für Handlungsfeld 2 vorgesehenen Mittel für eine Finanzierung einer Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf konnten nicht vollständig ausgegeben werden, da nach der Veröffentlichung der Richtlinie zunächst Personal gewonnen werden musste.</p> <p>Die Umsetzung der für das Jahr 2019 vorgesehenen Maßnahmen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept erfolgte ab dem 1. August 2019. Durch den knappen Zeitrahmen und den hohen Zeitaufwand für die Ausgestaltung der Maßnahmen, konnte die Umsetzung nicht – wie geplant – vollständig im Jahr 2019 vollzogen werden. Dennoch können Erfolge verzeichnet werden, die eindrücklich zeigen, wie sehr die Fachpraxis auf allen Ebenen an der Umsetzung des KiQuTG mitwirkt: Die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf konnte gesteigert werden. Es wird von einer weiteren Steigerung im Jahr 2020 ausgegangen, nachdem alle 137 vorgesehenen VZAs besetzt werden konnten. Die im Jahr 2019 aufgetretenen Probleme und gefundenen Problemlösungen sowie die gewonnenen Erfahrungen, z. B. im Hinblick auf die Zeitplanung und die Kommunikation zwischen den beteiligten Ebenen, werden zur Verbesserung der Umsetzung der weiteren Maßnahmen in den Folgejahren beitragen.</p> <p>Da für die Maßnahme im Handlungsfeld zwei (Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf) weniger Mittel verausgabt werden konnten, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, können die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme investiert, bzw. zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Maßnahmen genutzt werden. Es wird daher geprüft, ob eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgen soll. Die genaue Höhe der nicht verausgabten Mittel lässt sich erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln. (BMFSFJ, 2020a, S. 404 f.)</p>

Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2019

*Zitate aus den Fortschrittsberichten in Normaldruck, Erläuterungen kursiv

Übersicht (Anhang) 2: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2020*

BE	<p><i>In Berlin lagen die Ausgaben im Jahr 2020 um gut 18 Prozent unterhalb des geplanten Niveaus.</i></p> <p>Sowohl durch den pandemiebedingt späteren Beginn einiger Maßnahmen als auch aufgrund der abweichend zu den Prognosen geringer ausfallenden Steigerung der betreuten Kinderzahl konnten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht wie geplant in Anspruch genommen werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden insgesamt ins Folgejahr übertragen. Soweit innerhalb der Maßnahme bzw. dem Handlungsfeld eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet werden kann, werden die Mittel vorrangig innerhalb der Maßnahme verausgabt. Voraussichtlich muss jedoch auch umgesteuert und Mittel zwischen den Handlungsfeldern umgeschichtet werden. (BMFSFJ, 2021, S. 273)</p>
HB	<p><i>In Bremen wurden knapp 12 Prozent weniger Mittel ausgegeben als geplant. Insbesondere konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 7 und 9 pandemiebedingt nicht wie geplant in Angriff genommen werden. In den personalbezogenen Handlungsfeldern gab es Verschiebungen. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten planmäßig umgesetzt werden. Auf die detaillierten Begründungen zu den einzelnen Handlungsfeldern wird bei deren Analyse genauer eingegangen.</i></p>
NI	<p>Erläuterung der Minderausgaben nach Handlungsfeldern:</p> <p>Handlungsfelder 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege)</p> <p>Nicht verausgabte Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 sowie im Handlungsfeld 8 sind vermutlich auf Verzögerungen bei der Abrechnung zurückzuführen und sollen daher ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden.</p> <p>Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems)</p> <p>Die in Handlungsfeld 9 vorgenommenen Maßnahmen führten nicht zu einer Verausgabung von Bundesmitteln. Eine entsprechende Umwidmung in Verbindung mit einer Änderung des HFK ist in Vorbereitung.</p> <p>Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG</p> <p>Die nicht über die Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen verausgabten Mittel sollen ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden. Derzeit wird mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, wie die nicht verausgabten Mittel in anderen Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes gewinnbringend verausgabt werden können. (BMFSFJ, 2021, S. 425)</p> <p><i>In Niedersachsen waren für das Jahr 2020 für die Umsetzung des KiQuTG circa 20 Millionen Euro mehr verplant worden, als zur Verfügung gestanden hatten. Tatsächlich verausgabt wurden knapp 70 Millionen Euro weniger als geplant. Dies liegt vor allem daran, dass für die Handlungsfelder 2, 3 und 4 nur etwa ein Drittel der veranschlagten Mittel ausgegeben wurden:</i></p> <p>Die im Zwischennachweis von den Zuwendungsempfängern berichtete Mittelverwendung liegt mit 36.304.214,68 € deutlich unter der Gesamtbewilligungssumme für das Jahr 2020. Diese Situation ist für das erste Förderjahr einer Richtlinie nicht ungewöhnlich und die Zuwendungsempfänger haben noch bis zum 31. Juli 2023 Zeit, ihr Mittelkontingent zweckentsprechend zu verausgaben. (BMFSFJ, 2021, S. 425)</p>
RP	<p><i>Dass in Rheinland-Pfalz die für die Umsetzung des KiQuTG eingeplanten Mittel um circa 14,5 Millionen Euro höher liegen als die für die Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehenden Bundesmittel, liegt daran, dass hier die Kofinanzierung des Landes in diese Summe eingerechnet wurde. Darüber hinaus wurden die aus 2019 übertragenen Mittel bei der Planung der verfügbaren Mittel nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Berechnung der Ist-Ausgaben für 2020 und der Übertragung in das Jahr 2021. Nicht ausgegeben wurden circa 10,4 Millionen Euro an Bundesmitteln (und damit ein knappes Viertel weniger als geplant) und 8,9 Millionen Euro an Landesmitteln. Die Übersicht über die Handlungsfelder zeigt, dass diese Minderausgaben vor allem durch (pandemiebedingte) Verzögerungen in der Umsetzung der Maßnahmen in den personalbezogenen Handlungsfeldern bedingt sind.</i></p> <p>Die 2020 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt, wobei es voraussichtlich teilweise zu einer Umverteilung zwischen den Maßnahmen kommen wird, und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden. (BMFSFJ, 2021, S. 507)</p>
SL	<p>Dem Saarland sind auch in 2020 etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, sodass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 11.470.000 Euro zur Verfügung standen. (BMFSFJ, 2021, S. 550)</p> <p><i>Die Minderausgaben in Höhe von etwa einem Drittel gegenüber der Planung sind dadurch bedingt, dass in den personalbezogenen Handlungsfeldern und für die Sprachbildung noch keine Verwendungsnachweise vorliegen beziehungsweise Kosten noch nicht abgerechnet sind. Mittel sind nur für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG abgeflossen, so dass etwas mehr als ein Drittel der eingeplanten Mittel in das Jahr 2021 übertragen wurden.</i></p>
ST	<p>Nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2021 stehen für das Berichtsjahr 40.000 Euro weniger zur Verfügung als prognostiziert. Durch den Übertrag aus 2019 erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 27.444.006,85 Euro.</p> <p>Die tatsächliche Mittelverwendung für das Jahr 2020 beläuft sich nach aktuellen Schätzungen auf 10.994.966,57 Euro und damit auf 41,9 % der veranschlagten Mittel und 40,1 % der im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Rückzahlungen ergeben sich vor allem bei den Maßnahmen Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen und Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der geringere Mittelabfluss in diesen beiden Maßnahmen ist – wie dargelegt – v. a. der erforderlichen längeren Vorbereitungszeit bei Neueinstellungen geschuldet. Erschwert wird die Besetzung auch durch – leider – erforderliche Befristungen der Stellenbesetzungen. Im Rahmen des Vorpraktikums konnte coronabedingt die Zielmarke nicht wie geplant erreicht werden. In den weiteren Maßnahmen (Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung; Schulgeldfreiheit für Ausbildung; Qualifizierung der Praxisanleitung) sind die Zielmarken fast erreicht worden bzw. befinden sich auf einem sehr guten Weg. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 aufgrund eingespielter Verfahren und „Entspannung“ der Corona-Lage sich noch positiver entwickeln wird. Hingewiesen wird auch an dieser Stelle, dass die Maßnahmen erst eine relativ geringe Laufzeit aufweisen und entsprechende Routinen auf allen Ebenen sich konsolidieren mussten.</p> <p>Übertragene Mittel werden nach „Spitzabrechnung“ im Benehmen mit dem BMFSFJ bedarfsorientiert in den Maßnahmen über die bisherigen Planansätze eingesetzt. Vor allem bezüglich der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern wird von einem höheren Mittelbedarf in 2020 ausgegangen, als ursprünglich kalkuliert worden war. (BMFSFJ, 2021, S. 605)</p>

	<i>In Sachsen-Anhalt war bereits bei der Planung davon ausgegangen worden, gut 40 Prozent der für 2020 verfügbaren Mittel in das Jahr 2021 zu übertragen. Durch die im Fortschrittsbericht geschilderten Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen in den personalbezogenen Handlungsfeldern erhöht sich der Übertrag auf knapp 60 Prozent, was gut 16 Prozent der verplanten Mittel entspricht.</i>
TH	<p>Thüringen standen für das Jahr 2020 958.992 Euro weniger zur Verfügung als im Dezember 2018 prognostiziert. Dies begründet sich in der rückläufigen Einwohnerzahl des Landes. Durch den Übertrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 12.305.187 Euro erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 37.049.174 Euro. (BMFSFJ, 2021, S.650)</p> <p><i>Die Minderausgaben in Thüringen von gut 21 Prozent der verplanten Mittel sind vor allem dadurch bedingt, dass der Beginn des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 („Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“) pandemiebedingt auf den 01.06.2021 verschoben wurde.</i></p>

Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2020

*Zitate aus den Fortschrittsberichten in Normaldruck, Erläuterungen kursiv

Übersicht (Anhang) 3: Erläuterungen zu Abweichungen von der Planung laut Fortschrittsberichten zu 2021*

BW	<p><i>In Baden-Württemberg wurde das geplante Ausgabevolumen um etwas mehr als ein Viertel unterschritten. Die Abweichungen betreffen in den Handlungsfeldern 3 und 4 Maßnahmen, die 2021 neu implementiert wurden, sowie das ebenfalls neue Handlungsfeld 10.</i></p> <p>Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (...) Für beide Maßnahmen „Ausbildungsgratifikation“ und „Stärkung der Praxisanleitung“ fielen in 2021 nur Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung der Förderprogramme an. Auszahlungen erfolgten im Jahr 2021 nicht. Da Anträge bis Ende des Jahres 2021 gestellt werden konnten und aufgrund der weiter vorne beschriebenen Verzögerungen, erfolgt die Auszahlung aller Anträge im Jahr 2022.</p> <p>Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften (...) Für die Qualifizierung von Leitungskräften wurden weniger Mittel als veranschlagt ausgegeben, da pandemiebedingt die Qualifizierungskurse nahezu ausschließlich online stattfanden, dies betrifft auch die Durchführung der Coachings. Die Kapazitäten auf Seiten der Fortbildungsanbieter ermöglichten keine weitere Erhöhung der Anzahl der Qualifizierungskurse. (BMFSFJ, 2022a, S. 233)</p> <p>Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren (...) Eine vollständige Ausgabe der Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept für das Jahr 2021 dargestellt, war aus den folgenden Gründen nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde von 20 Modellstandorten ausgegangen. 19 Modellstandorte konnten nach Prüfung der Interessensbekundungen und der Antragstellungen in die Modellförderung aufgenommen werden. • Der Nachweis des Einsatzes der Fördermittel erfolgt in Form eines Verwendungsnachweises. • Für die Beauftragung der Koordination und Verwaltung der Kinderbildungszentren sowie die Begleitung im Entwicklungsprozess war eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren notwendig. Die erste Jahreshälfte 2021 wurde für die Abstimmung der Förderkriterien, des Förderverfahrens und der Struktur der finanziellen Abwicklung benötigt. • Der Start der pädagogischen und organisatorischen Umsetzung an den Modellstandorten erfolgte nach Abschluss des Antragsverfahrens zum Kita- bzw. Schuljahr 2021/2022 (1. August 2021). Die Modellstandorte konnten ab diesem Zeitpunkt Personen für die Stelle des Projektmanagements und der Fachberatung einstellen bzw. die Stellen ausschreiben und in der Folgezeit besetzen. • Aufgrund der Pandemiesituation konnten die Austausch- und Vernetzungstreffen nicht in Präsenz stattfinden, sondern wurden digital durchgeführt. Ebenso fand die Prozessbegleitung der Modellstandorte in telefonischer oder digitaler Form statt. <p>Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische, innovative Projekte Aufgrund des verzögerten Projektstarts der „Trägerspezifischen, innovativen Projekte BW“ in 2021 durch die Corona-Pandemie wurden in 2021 für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. (...) Die nicht verausgabten Mittel sind in 2022 in die vorgesehene Projektfinanzierung der abschließend 46 Projekte geflossen.</p> <p>Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen (...) Eine Ausgabe der Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept für das Jahr 2021 dargestellt, konnte durch die Verzögerung im Antrags- und Verbescheidungsverfahren aufgrund von Personalengpässen nicht im Jahr 2021 erfolgen. Von den 1.026 Interessensbekundungen im Jahr 2021 erfolgten 393 Antragstellungen im Jahr 2021. Durch eine spätere Terminierung der Beratungsgespräche auf Wunsch der Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger erfolgten die weiteren Antragstellungen im Jahr 2022. (BMFSFJ, 2022a, S. 234)</p> <p>Die Umsetzung der einzelnen Förderprogramme und Maßnahmen benötigen grundsätzlich immer Planungs- und Konzeptionszeit, Antrags- und Abrechnungsmodalitäten müssen geklärt werden, Dienstleister gefunden und Stellen besetzt werden. Zudem sind juristische Prüfungen erforderlich. Das war in der Kürze der Zeit, die allen Beteiligten zur Umsetzung zur Verfügung stand, nicht umsetzbar. Daher waren bzw. sind Verzögerungen im Prozess nicht zu vermeiden. (...) Die Zeitschienen für die Umsetzung der Programme sind meist sehr sportlich und konnten bisher daher und aufgrund von zusätzlichen Unwägbarkeiten (Corona, Ukraine-Krieg, Personalmangel etc.) nicht eingehalten werden. (BMFSFJ, 2022a, S. 234 f.)</p>
BE	<p><i>In Berlin lagen die Ausgaben im Jahr 2021 um gut 11 Prozent unterhalb des geplanten Niveaus. Minderausgaben gab es bei fast alle Maßnahmen.</i></p> <p>Das Land Berlin hat im Jahr 2021 685.684 EUR mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen. Der obenstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass diese weiteren Mittel bei dem Übertrag ins Folgejahr berücksichtigt wurden. Sowohl durch den pandemiebedingt späteren Beginn einiger Maßnahmen als auch aufgrund der abweichend zu den Prognosen geringer ausfallenden Steigung der betreuten Kinderzahl konnten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht wie geplant in Anspruch genommen werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden insgesamt ins Folgejahr übertragen. Soweit innerhalb der Maßnahme bzw. dem Handlungsfeld eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet werden kann, werden die</p>

	<p>Mittel vorrangig innerhalb der Maßnahme verausgabt. Voraussichtlich muss jedoch auch umgesteuert und Mittel zwischen den Handlungsfeldern umgeschichtet werden. (BMFSFJ, 2022a, S. 310)</p> <p>Das Land Berlin sah aufgrund verschiedener nicht vorhersehbarer Faktoren die Notwendigkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zwei Jahre nach Start des KiQuTG an vereinzelt Stellen inhaltlich sowie finanziell anzupassen. (...) Es wurde insbesondere durch die Covid-19-Pandemie deutlich, dass das Thema Digitalisierung in der Kindertagesbetreuung in Zukunft mehr Aufmerksamkeit bedarf. Das Land Berlin hat sich in Abstimmung mit dem Bund dazu entschieden, die durch Minderkosten in anderen Maßnahmen freigewordenen Mittel zu nutzen, um im Handlungsfeld 10, Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, eine ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin anzustoßen. Bis auf die neu konzipierte Maßnahme „Digitalisierungsoffensive“ wurden bis Ende 2021 alle Maßnahmen implementiert. Aufgrund der Möglichkeit der Nachsteuerung konnten nicht vorhersehbare Hürden bewältigt werden, sodass nun die implementierten Maßnahmen weiter begleitet, ausgebaut und fortwährend evaluiert werden können. (BMFSFJ, 2022a, S. 314)</p>
BB	<p><i>In Brandenburg wurden gut 10 Prozent weniger Mittel verausgabt als geplant, wobei die Minderausgaben fast alle Handlungsfelder betreffen. Die anteilig höchste Abweichung gab es bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, wo nur knapp zwei Fünftel der veranschlagten Mittel ausgegeben wurden.</i></p> <p>Im Land Brandenburg haben in 2021 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2021 wie auch in 2019 und 2020 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen. Zum anderen sind diese Kinder coronabedingt vielleicht gar nicht in der Kindertagesbetreuung betreut worden. Es kann für 2022 davon ausgegangen werden, dass sich dieses einfache Verfahren etabliert hat und mehr Eltern davon Gebrauch machen. Hierbei sind von besonderer Bedeutung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation. (BMFSFJ, 2022a, S. 347).</p> <p><i>Minderausgaben von fast einem Drittel gab es im Handlungsfeld 3 im Hinblick auf Gutscheine für die Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg.</i></p> <p>Dass die Nutzung auch in 2021 unter den Erwartungen blieb, wird insbesondere auf das Fortdauern der Pandemie und die damit einhergehenden vielfältigen Anforderungen an die Träger und Einrichtungen sowie auf den teils drastischen Personalmangel aufgrund von Krankheit und Quarantäne zurück zu führen sein. (BMFSFJ, 2022a, S. 345)</p> <p><i>Auch im Handlungsfeld 2 konnten die eingeplanten und von den örtlichen Jugendämtern beantragten Mittel für die quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten nicht vollständig ausgeschöpft werden:</i></p> <p>Hintergrund war unter anderem, dass Träger ihre Anträge bei den Landkreisen zurückgezogen oder geändert haben, weil das notwendige pädagogische Personal nicht aufgestockt werden konnte. (BMFSFJ, 2022a, S. 344)</p> <p>Die 2021 nicht verbrauchten Mittel des KiQuTG sollen 2022 bedarfsgerecht den festgelegten Handlungsschwerpunkten zufließen und/oder wie bereits im HFK 2021/2022 angelegt in den neuen Handlungsschwerpunkt des Handlungsfelds 10 Digitalisierung/Medienbildung. Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen begannen im Grundsatz termingerecht. (BMFSFJ, 2022a, S. 347)</p>
NI	<p><i>Dass in Niedersachsen nur etwa halb so viele Mittel verausgabt wurden wie geplant, ist in erster Linie durch Minderausgaben in den personalbezogenen Handlungsfeldern bedingt. Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden weniger als zwei Fünftel der veranschlagten Mittel ausgegeben.</i></p> <p>Erläuterung der Minderausgaben nach Handlungsfeldern:</p> <p>Handlungsfelder 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) und 4 (Stärkung der Leitung)</p> <p>Die über die Richtlinie Qualität in Kitas bewilligten Mittel können bis zum Ende des Förderzeitraums verwendet werden. Es wird angenommen, dass aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zahlreiche Maßnahmen, die über die Richtlinie Qualität gefördert werden, nicht umgesetzt werden konnten. Nicht verausgabte Mittel werden dementsprechend ins nächste Jahr übertragen.</p> <p>Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege)</p> <p>In Folge des wahrscheinlich pandemiebedingten Rückgangs von betreuten Kindern in der Kindertagespflege wurden die Finanzierungsansätze für die Kindertagespflege in 2021 in einem Umfang von rd. 10,1 Mio. Euro unterschritten. Diese Mittel sollen in 2022 nun für die neuen Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3, 5 und 6 verwendet werden.</p> <p>Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG</p> <p>Die Finanzierungsansätze der Richtlinie Billigkeit in 2019 und 2020 wurden unterschritten. Die nicht verausgabten Mittel wurden gemäß des geänderten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes über eine neue Förderrichtlinie für Maßnahmen in Handlungsfeld 5 umgewidmet. Auf den Umstand von Minderausgaben in 2019 und 2020 wurde mit einer Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2021 reagiert. (BMFSFJ, 2022a, S. 450)</p> <p>Im dritten Jahr des „Gute-KiTa-Gesetzes“ hat das Land Niedersachsen Vorbereitungen getroffen, um sein Engagement mit in 2019 und 2020 nicht verausgabten Mitteln auf weitere Handlungsfelder ausweiten zu können. Dies war nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass unter dem Zeichen der Corona-Pandemie in 2021 nicht alle Mittel wie ursprünglich geplant verausgabt werden konnten. Der Bereich der frühkindlichen Bildung erfuhr pandemiebedingt zahlreiche Einschränkungen, von denen allen voran die zeitweisen Schließungen der Kindertagesstätten zu nennen sind. Die Einstellung von zusätzlichen Kräften zur Verbesserung des Personalschlüssels konnte so vermutlich nicht mit dem ansonsten zu erwartendem Engagement verfolgt werden. Gleichzeitig konnten diverse Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote digital nur bedingt und in Präsenz teilweise gar nicht umgesetzt werden. Zusätzlich wurden Betreuungsverträge mit großer Wahrscheinlichkeit seltener unterzeichnet, da eine verlässliche Betreuung aufgrund von langen Betriebsuntersagungen ungewiss war. (BMFSFJ, 2022a, S. 450)</p>
RP	<p><i>In Rheinland-Pfalz wurden gut 10 Prozent weniger Mittel verausgabt als geplant, wobei es in einigen Handlungsfeldern Mehrausgaben, in anderen Minderausgaben gibt. Die höchsten Minderausgaben gab es bei den Maßnahmen Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems (HF 2) und bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Berücksichtigung struktureller Entwicklungen.</i></p> <p><i>Ersteres wird mit „multivariablen Effekten aus der Umstellung von dem bisherigen gruppenbezogenen Personalbemessungssystem auf die platzbezogene Personalbemessung“ begründet (BMFSFJ, 2022a, S. 528). Zu den Minderausgaben für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 heißt es: Da der Aufwuchs – sowohl an Plätzen, als auch an Kindern – unter der Prognose aus dem Jahr 2018 lag, wurden für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt, als zunächst</i></p>

	vorgesehen. (BMFSFJ, 2022a, S. 530) <i>Insgesamt wird auf das zum 01.07.2021 vollständig in Kraft getretene Gesetz verwiesen, über das die verfolgten Ziele trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erreicht werden konnten.</i>
SL	<p><i>Im Saarland lagen die Ausgaben um knapp 20 Prozent unterhalb der Planung.</i></p> <p>Dem Saarland sind in 2021 etwas mehr Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen der Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, so dass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 22.975.000 Euro zur Verfügung standen. (BMFSFJ, 2022a, S. 563)</p> <p><i>Die Minderausgaben sind dadurch bedingt, dass in den personalbezogenen Handlungsfeldern die Antragstellung durch die Träger später als geplant begonnen hat und dass Abrechnungen beziehungsweise die Erstellung von Verwendungsnachweise nachträglich erfolgen. Letzteres ist auch der Grund für Minderausgaben für die Entlastung der Eltern bei den Kosten für die Kindertagespflege im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG:</i></p> <p>In allen Handlungsfeldern konnten die seit 2019 bzw. 2020 erreichten Meilensteine und umgesetzten Maßnahmen weitergeführt und ausgebaut werden, wenngleich es auch Umsetzungsschwierigkeiten gab, die verhindert haben, dass Maßnahmen im vollen Umfang und flächendeckend greifen konnten. Ausschlaggebend dafür waren überwiegend die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, die viele Ressourcen einfordern und binden. (...) Träger und Einrichtungsleitungen stehen (...) vor dem Problem, dass mittlerweile der Aufwuchs an allgemeinen Anforderungen den des Personals übersteigt, daher sehen sie sich nicht in der Lage Maßnahmen anzugehen, weil sie eben die dafür notwendigen Kapazitäten nicht aufbringen können. (...) Mit dem Jahreswechsel 2021/22 sind wieder vermehrt Anträge an das Ministerium für Bildung und Kultur gerichtet worden (...). So wird erwartet, dass sich die Anzahl der von den Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG profitierenden Einrichtungen im kommenden Berichtsjahr noch einmal erhöhen wird. (BMFSFJ, 2022a, S. 565)</p>
SN	<p><i>In Sachsen wurde das geplante Ausgabevolumen um etwas weniger als ein Viertel unterschritten. Minderausgaben finden sich bei allen der im Zuge der Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts im Jahr 2021 neu implementierten Maßnahmen.</i></p> <p>Zusätzlich zur der seit dem 1. Juni 2019 verbindlich und unbefristet eingeführten Maßnahmen zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen war das Handlungs- und Finanzierungskonzept im Jahr 2021 zur Untersetzung des erhöhten Budgets um neue Maßnahmen ergänzt worden. Über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb) vom 29. Juni 2021 (SächsABl. S. 911) werden sechs neue Maßnahmen in drei Handlungsfeldern umgesetzt. (BMFSFJ, 2022a, S. 606)</p> <p><i>Zurückzuführen sind die Minderausgaben darauf, dass die Inanspruchnahme von Anleitungsstunden und von berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium (Handlungsfeld 3), des Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege (Handlungsfeld 8) sowie der Förderung von Teamfortbildungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit und der Verbesserung der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit digitalen Medien (Handlungsfeld 10) geringer war, als dies in den zugrunde liegenden Berechnungen angenommen worden war.</i></p>
ST	<p><i>In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2021 etwa 20 Prozent weniger Mittel verausgabt als geplant.</i></p> <p>Rückzahlungen ergeben sich vor allem bei Maßnahmen der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen und der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe. Der geringere Mittelabfluss ist im ersten Fall – wie dargelegt – v.a. der erforderlichen längeren Vorbereitungszeit bei Neueinstellungen geschuldet. Erschwert wird die Besetzung auch durch – leider – erforderliche Befristungen der Stellenbesetzungen. Bei der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe – wurde im Jahr 2021 erstmalig eine Spitzabrechnung für das Jahr 2020 vorgenommen, deren Ergebnis von der Kalkulation deutlich abweicht. Die Kalkulation erfolgte allerdings auch auf Basis einer sehr dürrtigen Datenlage in diesem Bereich. (BMFSFJ, 2022a, S. 631)</p>

Quelle: Fortschrittsberichte der Länder für das Jahr 2021

*Zitate aus den Fortschrittsberichten in Normaldruck, Erläuterungen kursiv

C Finanzplanung und Ausgaben in den Handlungsfeldern 2019 bis 2021

Cluster Personal

Tabelle (Anhang) 8: Finanzmittel im HF 2

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BB	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist					
	2019	8.872.636	8.505.250	81,8	0	0
	2020	20.759.106 (21.349.200*)	20.448.050	79,1	0	0
	2021	21.000.000	19.260.346	33,6	0	0
	Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10					
	2020	0	0	0	15.852.500	15.685.576
2021	26.330.000	25.816.944	45,0	13.534.000	13.270.287	
HB	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen					
	2020	3.025.207	3.312.907	32,2	0	0
	2021	7.368.554	7.135.387	32,2	0	0
HH	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich					
	2019	10.909.826	10.938.392	100	13.180.174	13.111.370
	2020	21.974.558	22.032.097	100	27.666.442	27.154.477
	2021	44.104.022	44.359.100	100	32.311.978	28.683.136
HE	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen					
	2020	72.520.000	68.627.450	62,1	0	0
	2021	72.520.000	71.932.550	43,0	0	0
NI**	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern					
	2020	100.344.432	36.304.215	32,6	0	0
	2021	164.384.649	61.142.803	26,7	0	0
RP	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets					
	2019	5.550.000	3.198.168	18,9	0	0
	2020	22.200.000	16.247.961	33,2	0	0
	2021	37.002.500	35.171.715	34,7	0	0
	Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems					
2021	17.098.000	10.629.826	10,5	0	0	
SL	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen					
	2020	1.885.000	0	0	0	0
	2021	1.915.000	548.770	1,9	0	0
SN	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen					
	2019	23.248.807	23.180.817	95,9	10.137.441	10.198.012
	2020	46.606.274	46.491.178	95,5	11.954.302	11.653.305
	2021	58.534.521	58.568.216	60,4	0	0
ST	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarfen					
	2019	2.307.178	834.983	9,6	0	0
	2020	7.838.943	5.615.695	20,5	0	0
	2021	8.030.358	5.496.527	8,5	0	0
SH	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe					
	2020	18.771.200	21.207.705	40,9	14.070.000	11.639.848
	2021	34.001.500	37.092.250	42,1	37.720.000	34.637.750
TH	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen					
	2020	14.000.000	13.197.800	35,6	0	0
	2021	25.166.201	25.166.201	43,3	7.833.799	6.746.599

Quelle: HFK und FB der Länder

*In Brandenburg wurden bei der Veranschlagung 2020 die Rückzahlungen aus 2019 berücksichtigt.

**Im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Niedersachsen werden die 2019 gewählten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 zusammengedacht. Die Mittel werden für eine gemeinsame Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Nur die finanziellen Mittel der im Jahr 2021 zusätzlich gewählten Maßnahme „Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung“ im Handlungsfeld 3 werden gesondert dargelegt.

Tabelle (Anhang) 9: Finanzmittel im HF 3

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BW	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten					
	2019	3.828.000	0	0	0	0
	2020	10.639.000	0	0	0	0
	2021	8.304.000	6.428.000	2,4	0	0
	Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)					
	2021	6.200.000	51.517*	0	0	0
	Stärkung der Praxisanleitung					
2021	11.200.000	0	0	0		
BE	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen					
	2019	400.000	0	0	0	0
	2020	400.000	656.500	1,2	0	0
	2021	7.217.392	4.594.872	4,6	0	0
	Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas					
	2019	89.500	22.800	0,1	0	0
	2020	8.489.200	8.259.566	14,5	0	0
	2021	11.706.100	9.519.682	9,5	0	0
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen					
	2020	1.131.000	1.365.369	2,4	0	0
	2021	2.241.000	1.266.102	1,3	0	0
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung					
	2020	1.440.788,14	1.883.544	3,3	0	0
	2021	3.577.957	4.019.799	4,0	0	0
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher					
	2020	250.000	194.828	0,3	0	0
	2021	340.000	232.800	0,2	0	0
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte					
	2020	372.500	0	0	0	0
	2021	372.500	322.290	0,3	0	0
BB	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“					
	2019	1.300.000	1.159.332,9	11,2	0	0
	2020	2.850.000	3.121.574	12,1	0	0
	2021	6.500.000	4.332.819	7,6	0	0
HB	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022					
	2020	1.019.520	529.458	5,1	0	0
	2021	2.270.424	2.266.269	10,2	0	0
NI**	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete 'Zusatzkräfte in Ausbildung'					
	2020	100.344.432	36.304.215	32,6	0	0
	2021	164.384.649,32	61.142.802,66	26,7	0	0
NW	Ausbildung attraktiver gestalten					
	2020	24.758.000	24.404.000	11,4	0	0
	2021	51.232.000	62.490.000	13,3	0	0
	Fachberatung stärken					
	2020	5.308.000	5.246.000	2,5	0	0
	2021	10.766.000	10.552.000	2,2	0	0
	Qualifizierung weiterentwickeln					
	2019	0	0	0	5.000,00	3.490.040
2020	2.500.000	0	0	5.000.000	5.000.000	
2021	5.000.000	0	0	5.000.000	5.000.000	
RP	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung					
	2020	7.553.000	3.983.018	8,1	0	0
	2021	10.256.000	11.940.834	11,8	0	0

Bundes-land	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
		Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung				
	2021	1.538.000	1.136.922	1,1	0	1.334.647
		Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung				
	2019	182.500	0	0	0	0
	2020	405.500	0	0	0	0
	2021	291.000	0	0	0	0
		Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung				
	2021	9.000.000	1.990.007	2,1	0	0
		Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung				
	2021	16.199.860	6.860.691	7,1	140	0
		Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung				
	2021	350.000	135.783	0,1	0	0
		Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger				
	2020	348.000	60.900	0,2	0	0
	2021	304.500	226.667	0,4	0	0
		Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes				
	2020	1.450.000	1.080.878	3,9	0	0
	2021	3.160.000	2.215.846	3,4	0	0
		Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft				
	2019	1.525.000	1.856.118	21,4	0	0
	2020	3.714.900	3.190.009	11,6	0	0
	2021	3.770.624	4.037.278	6,3	0	0
		Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung				
	2020	418.400	257.125	0,9	0	0
	2021	520.000	387.742	0,6	0	0
		Stärkung der Pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe				
	2020	1.820.000	790.360	2,9	0	0
	2021	1.820.000	1.146.286	1,8	0	0
		Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen				
	2020	147.925	619.009	1,7	0	0
	2021	736.895	736.895	1,3	0	887.206

Quelle: HFK und FB der Länder

* In Baden-Württemberg sind für die verwaltungstechnische Abwicklung der Förderprogramme, Ausbildungsgratifikation und Praxisanleitung im Handlungsfeld 3 und Inklusion im Handlungsfeld 10, je Jahr und Förderprogramm 200.000 Euro vorgesehen. Die Kosten für die verwaltungstechnische Durchführung und Abwicklung der drei Förderprogramme betragen im Kalenderjahr 2021 51.516,67 Euro (Personalkosten). Sie sind in der Tabelle der Einfachheit halber einem Förderprogramm, dem Förderprogramm Ausbildungsgratifikation im Handlungsfeld 3, zugeordnet. Auszahlungen erfolgten im Jahr 2021 nicht.

** Im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Niedersachsen werden die 2019 gewählten Maßnahmen in den Handlungsfelder 2 bis 4 zusammengedacht. Die Mittel werden für eine gemeinsame Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Nur die finanziellen Mittel der im Jahr 2021 zusätzlich gewählten Maßnahme „Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung“ im Handlungsfeld 3 werden gesondert dargelegt.

Tabelle (Anhang) 10: Finanzmittel im HF 4

Bundes-land	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
		Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Führungskräften				
	2020	144.400.000	144.400.000	86,4	0	0
	2021	157.841.091	150.870.000	61,3	0	0
		Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus				
	2019	28.893.628	0	0	0	0
	2020	57.376.581				
	2021	+ 28.900.000 (Übertrag aus 2019)	50.793.701	27,3	0	0
		Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels				
	2019	5.200.000	5.148.997	23,8	0	0
	2020	13.800.000	13.800.000	24,3	0	0

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
	2021	23.600.000	23.085.981	23,0	0	0
HE	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln					
	2020	23.939.000	22.571.350	20,4	1.541.000	1.541.000
	2021	23.157.000	22.950.600	13,7	2.323.000	2.323.000
NI**	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz					
	2020	100.344.432	36.304.215	32,6	0	0
	2021	164.384.649,32	61.142.802,66	26,7	0	0
NW	Leitungsstunden sichern					
	2019	106.552.000	106.404.308	100	0	147.695
RP	Stärkung von Führungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate					
	2021	14.363.000	13.328.356	13,2	0	1.831.962
SL	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung					
	2020	2.820.000	0	0	0	0
	2021	2.910.000	566.942	2,0	0	0
	Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot					
	2019	15.000	0	0	0	0
	2020	45.000	0	0	0	0
	2021	45.000	0	0	0	0

Quelle: HFK und FB der Länder

* In Bayern werden aufgrund der Fördermodalitäten und der zum Teil noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen die Fördersummen der gewählten Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung (§ 2 Satz 1 KiQuTG) in Höhe der für 2021 bewilligten Maßnahmen aufgeführt. Die faktische Höhe der tatsächlichen Mittelverwendung im Sinne der endgültigen Auszahlungshöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Handlungsfeld 4, dessen Förderungs- und Abrechnungsverfahren an die zeitversetzte Endabrechnung der Betriebskostenförderung gebunden wurden (FB-BY, 2022).

** Im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Niedersachsen werden die 2019 gewählten Maßnahmen in den Handlungsfelder 2 bis 4 zusammengedacht. Die Mittel werden für eine gemeinsame Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Nur die finanziellen Mittel der im Jahr 2021 zusätzlich gewählten Maßnahme „Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung“ im Handlungsfeld 3 werden gesondert dargelegt.

Cluster Pädagogische Arbeit

Tabelle (Anhang) 11: Finanzmittel im HF 5

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BE	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung					
	2020	7.915.950	478.355	0,84	0	0
	2021	4.000.000	3.264.026	4,0	0	0
RP	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können					
	2019	11.192.000	0	0	0	0
	2020	2.408.000	10.025.000	20,5	0	0
	2021	0	1.925.000	1,9	0	0

Quelle: HFK und FB der Länder

Tabelle (Anhang) 12: Finanzmittel im HF 6

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BB	Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“					
	2020	200.000	245.700	0,4	0	0
	2021	290.017	228.254	0,4	0	0

Quelle: HFK und FB der Länder

Tabelle (Anhang) 13: Finanzmittel im HF 7

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan lt. HFK	Plan
BW	Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte					
	2021	3.000.000	1.500.000	0,6	0	0
HB	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden					
	2020	700.000	0	0	0	0
	2021	0	121.880	0,6	0	0
NW	Sprachförderung verbindlicher gestalten					
	2019	0	0	0	70.000.000	70.090.988
	2020	12.500.000	12.499.377	5,8	70.000.000	69.986.876
	2021	31.250.000	30.173.650	6,4	70.000.000	70.000.000
RP	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen					
	2021	4.278.000	3.898.129	3,8	0	4.576.065
SL	Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“					
	2019	7.000	0	0	0	0
	2020	20.000	0	0	0	0
	2021	20.000	19.875	0,1	0	0

Quelle: HFK und FB der Länder

Tabelle (Anhang) 14: Finanzmittel im HF 8

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan lt. HFK	Plan
BW	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen					
	2020	1.472.000	1.447.470	0,9	0	0
	2021	4.500.000	4.502.532	1,7	0	0
BY	Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespersonen-					
	2019	8.384.791	306.372	0	0	0
	2020	8.378.419	0	0	0	0
	2021	2.000.000	2.125.382**	0,6	0	0
BE	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege					
	2020	13.175.700	12.417.008	21,9	0	0
	2021	14.413.313	13.475.353	13,5%	0	0
	Einführung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege					
	2019	3.370.000	3.099.687	14,3	0	0
	2020	3.400.000	3.196.921	5,6	0	0
	2021	3.331.200	3.136.600	3,1	0	0
NI	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege: Qualitätsentwicklung, Kiezgruppen, Vernetzung					
	2020	1.167.500	366.071	0,6	0	0
	2021	693.494	784.694	0,8	0	0
NI	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung					
	2020	24.166.429	21.780.235	19,6	0	0
	2021	56.328.032	52.484.241	23,0	0	0
NW	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern					
	2019	0	0	0	52.780.200	53.254.053
	2020	10.103.918	9.694.580	4,5	57.753.181	56.513.221
	2021	22.258.310	19.846.904	4,2	63.041.305	58.665.863
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern					
	2020	514.000	1.310.000	0,6	0	0
	2021	1.028.000	2.636.000	0,6	0	0
NW	Fachberatung stärken					
	2020	4.058.000	4708.750	2,2	0	0
	2021	8.244.500	9.433.500	2,0	0	0
SN	Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten					
	2019	990.279	988.526	4,1	1.092.501	1.094.254
	2020	2.216.064	2.190.684	4,5	1.091.856	1.060.116

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan lt. HFK	Plan
	2021	3.105.060	3.105.900	3,2	0	0
	Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen					
	2021	3.211.000	1.469.213	1,5	0	0

Quelle: HFK und FB der Länder

* Für die Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung (§ 2 Satz 1 KiQuTG) werden aufgrund der der Fördermodalitäten sowie der z.T. noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen die Fördersummen in Höhe der für 2021 beantragten bzw. bewilligten Maßnahmen aufgeführt. Die faktische Höhe der tatsächlichen Mittelverwendung im Sinne der endgültigen Auszahlungshöhe kann entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da die Förderungs- und Abrechnungsverfahren der Maßnahmen in Handlungsfeld 8 an die zeitversetzte Endabrechnung der Betriebskostenförderung gebunden wurden.

Tabelle (Anhang) 15: Finanzmittel im HF 10

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BW	Förderung von kontinuierlicher Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren					
	2021	4.500.000	2.503.436	0,1	0	0
	Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte					
BY	Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen					
	2021	21.100.000	8.805.175	3,3	0	0
BY	Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung					
	2021	23.300.000	0	0,0	0	0
BB	Verbesserung der Elternbeteiligung					
	2019	200.000	49.053	0,5	0	0
	2020	281.125	195.865	0,8	0	0
BB	2021	290.017	228.253	0,4	0	0
	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln					
	2019	0	0	0	37.568.000	36.431.009
NW	2020	9.849.000	9.730.000	4,5	39.682.000	38.387.500
	2021	21.064.500	19.318.024	4,1	41.842.000	41.127.699
RP	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats					
	2021	900.000	937.072	0,9	0	0
SN	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen					
	2021	1.269.100	249.635	0,3	0	0
SN	Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien					
	2021	6.319.300	2.957.207	3,0	0	0
TH	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren					
	2020	7.000.000	0	0	0	0
	2021	5.000.000	3.420.549	5,9	2.000.000	0

Quelle: HFK und FB der Länder

Cluster System

Tabelle (Anhang) 16: Finanzmittel im HF 1

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BE	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrische Zentren (KJA / SPZ)					
	2019	10.000	7.847	0,04	0	0
	2020	497.200	214.965	0,4	0	0
	2021	839.300	1.021.800,00	1,0	0	0
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf					
	2019	1.064.987	242.518	1,2	0	0
	2020	2.486.033	1.486.061	2,3	0	0
	2021	1.643.988	1.099.594	1,1	0	0
NW	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten					

Bun- des- land	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Ge- samtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
	2020	20.000.000	19.999.800	9,3	5.000.000 (kommunale Mittel)	4.999.950
	2021	50.000.000	43.465.293	9,2	12.500.000 (kommunale Mittel)	10.866.323

Quelle: HFK und FB der Länder

Tabelle (Anhang) 17: Finanzmittel im HF 9

Bun- des- land	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Ge- samtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BY	Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege					
	2021	525.000	483.237*	0,1	0	0
BE	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses					
	2020	327.500	181.763	0,3	0	0
	2021	327.500	246.540,98	0,2	0	0
HB	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik					
	2020	360.000	0	0	0	0
	2021	360.000	64.653,02	0,3	0	0
NI	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem					
	2019	110.000	0	0	0	0
	2020	155.500	0	0	0	0
	2021	0	0	0	0	0
RP**	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung					
	2019	5.864.000	5.682.500	33,6	0	0
	2020	5.864.000	4.961.500	10,1	0	0
	2021	5.864.000	4.896.000	4,8	0	0
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem					
	2019	500.000	499.999	3,0	0	0
	2020	500.000	500.000	1,0	0	0
2021	1.000.000	1.000.000	1,0	0	0	

Quelle: HFK und FB der Länder 2019, 2020, 2021

* BY weist darauf hin, dass aufgrund der Fördermodalitäten sowie der z.T. noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen die Fördersummen in Höhe der für 2021 beantragten bzw. bewilligten Maßnahmen aufgeführt werden.

** RP hat für die Planung im Handlungs- und Finanzierungskonzept die KiQuTG- und Landesmittel nicht getrennt ausgewiesen.

Tabelle (Anhang) 18: Finanzmittel für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Bun- des- land	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Ge- samtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
BY	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit					
	2019	48.352.440	48.525.805	62,4	184.647.560	190.665.595
	2020	90.751.031	90.751.031	48,9	222.248.969	222.248.969
	2021	194.513.211	194.513.211	53,6	165.600.000	157.184.866
BB	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug					
	2019	797.500	371.567	3,6	0	0
	2020	1.914.000	890.688	3,5	0	0
	2021	2.609.799	1.053.563	1,8	0	0
HB	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr					
	2019	4.994.890	4.994.890	100	4.700.000	4.500.000
	2020	5.190.163	5.190.163	50,4	20.104.727	20.104.727
	2021	9.268.026	9.268.026	41,8	16.426.864	16.426.864
MV	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 01.01.2019					
	2019	6.660.622	6.636.226	100	23.339.378	30.208.892
	2020*	15.000.000	15.000.000	91,9	15.000.000	25.030.445
	2021*	15.000.000	15.000.000	42,0	15.000.000	29.740.566
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 01.01.2020					
	2020*	1.369.984	1.320.845	8,1	20.282.645	33.118.141
2021*	20.788.708	20.708.593	58,0	2.061.584	14.467.101	

Bundesland	Jahr	KiQuTG-Mittel			Kofinanzierung Land / Kommunen	
		Plan	Mittelverwendung	%-Anteil Gesamtmittel (Ist)	Plan	Mittelverwendung
NI	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter (ersetzende Kindertagespflege ab 3 Jahre)					
	2019	5.000.000	2.852.911	8,7	0	0
	2020	5.000.000	2.199.742	2,0	0	0
	2021	5.000.000	1.800.936	0,8	0	0
NW	Familien entlasten					
	2020	85.802.872	85.929.838	40,1	0	0
	2021	211.036.538	208.826.165	44,4	0	0
RP	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung					
	2019	0	0	0	12.000.000	16.356.996
	2020	0	0	0	23.000.000	13.142.260
	2021	34.000.000**	15.074.872	14,9	34.000.000**	14.598.649
	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen					
	2020	2.000.000	2.900.000	5,9	0	0
SL	Entlastung der Eltern durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte					
	2019	2.445.000	2.415.529	42,4	2.500.000	2.536.721
	2020	8.780.000	9.113.730	61,8	9.000.000	9.081.144
	2021	16.605.000	16.294.312	57,1	17.000.000	16.295.805
	Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung					
	2019	57.500	0	0	0	0
	2020	138.000	82.382	0,5	0	0
ST	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe					
	2020	0***	0	0	0	0
	2021	35.950.281	29.137.187	45,2	0	0
SH	Deckelung der Elternbeiträge					
	2020	13.032.200	12.363.000	23,8	≈ 21.000.000	21.000.000
	2021	32.560.500	32.675.810	37,0	≈ 55.000.000	53.887.190
TH	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien					
	2020	15.000.000	14.478.981	39,1	0	0
	2021	23.000.000	23.000.000	39,6	7.000.000	6.913.600

Quelle: HFK und FB der Länder.

* Seit dem 01.01.2020 werden in Mecklenburg-Vorpommern keine Elternbeiträge mehr erhoben. Sie sind daher auch nicht mehr in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gesondert ausgewiesen. Daher kann die tatsächliche Mittelverwendung für die beiden Maßnahmen (Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und vollständige Elternbeitragsfreiheit) nur fiktiv ermittelt werden.

** Landes- und Bundesmittel.

*** Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt. Die abschließende Mittelverwendung wird erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise ersichtlich werden.

D Tagungsprogramme der Expertenworkshops (2021)

Übersicht (Anhang) 4: Expertenworkshop zum Cluster Personal

Vormittag: Länderimpulse zu verschiedenen Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 2-4 mit Rückfragerunden inhaltliche Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der gewählten/umgesetzten Maßnahme(n) (inkl. Finanzmittel) • Eingliederung in den landesspezifischen Kontext • Gelingensbedingungen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Maßnahme • Verbindlichkeit der Maßnahme • Nachhaltigkeit der Maßnahme 	
Länderimpuls 1: Hamburg (Dieter Vierkant; Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich</i> aus dem Handlungsfeld 2 <i>Fachkraft-Kind-Schlüssel</i> 	
Länderimpuls 2: Hessen (Meike Usmar; Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Leitungsfreistellung im Umfang von 20 % gesetzlich regeln</i> aus dem Handlungsfeld 4 <i>Stärkung der Leitung</i> 	
Länderimpuls 3: Berlin (Carsten Weidner; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas</i> aus dem Handlungsfeld 3 <i>Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte</i> 	
Länderimpuls 4: Sachsen-Anhalt (Daniela Schmidt; Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes sowie Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft</i> aus dem Handlungsfeld 3 <i>Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte</i> 	
Länderimpuls 5: Thüringen (Mandy Herrmann; Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen</i> aus dem Handlungsfeld 3 <i>Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte</i> 	
Länderimpuls 6: Baden-Württemberg (Ilse Petilliot-Becker; Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme <i>Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Führungskräften</i> aus dem Handlungsfeld 4 <i>Stärkung der Leitung</i> 	
Nachmittag: Diskussionsrunden anhand der World-Café-Methode <i>Gesprächsrunden anhand der World-Café-Methode; pädquis-Moderatorinnen (Gastgeberinnen), Ländervertreterinnen und -vertreter sowie die Expertinnen aus der Wissenschaft (Stammgäste) über alle drei Gesprächsrunden hinweg am gleichen Tisch; weitere Teilnehmende beteiligen sich an je einer Diskussionsrunde pro Thema</i>	
Tisch A: Diskussionsthema Fachkraft-Kind-Schlüssel (HF2) <ul style="list-style-type: none"> • Ländervertretung: Dieter Vierkant, Mandy Herrmann • wissenschaftliche Expertise: Prof. Dr. Susanne Viernickel 	
Tisch B: Diskussionsthema Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF3) <ul style="list-style-type: none"> • Ländervertretung: Carsten Weidner, Daniela Schmidt • wissenschaftliche Expertise: Prof. Dr. Kirsten Fuchs-Rechlin 	
Tisch C: Diskussionsthema Stärkung der Leitung (HF4) <ul style="list-style-type: none"> • Ländervertretung: Maike Usmar • wissenschaftliche Expertise: Prof. Dr. Petra Strehmel 	
Zentrale Fragestellungen der Gesprächsrunden: Was sind zurzeit die zentralen Aspekte für Qualitätsentwicklung bezüglich der Themenbereiche A-C? Was kann das Gute-KiTa-Gesetz hierfür leisten, wo liegen die Begrenzungen? Wie sollte es mit dem Gute-KiTa-Gesetz weitergehen?	
Workshop-Abschluss mit Ergebniszusammenfassung der Tischdiskussionen im Plenum	

Übersicht (Anhang) 5: Expertenworkshop Pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege

Formate	Inhalte
Virtueller Auftakt	Begrüßung und Einführung: Beiträge des KiQuTG zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege Tagesstruktur und -ablauf <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i>
Block I: Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege	
Impulsvorträge von Ländervertreterinnen und Ländervertretern	Exemplarische Vorstellung der Ländermaßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i> Beiträge: „Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen“ <i>Susanne Fritscher & RgR Martina Gerbenne, Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</i> „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege durch interne Evaluation, Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer und Vernetzung“ <i>Dominic Schilke, Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie</i>

Diskussion in zwei Fokusgruppen (Breakoutrooms)	<p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Can Zhao, ZQM</i> <i>Dr. Sabrina Dahlheimer & Katharina Schramm, ZQM</i></p> <p>Diskussionspunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege • Beitrag der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabe • Chancen, Herausforderungen und Grenzen • Bedeutsame gesellschaftliche Kontextbedingungen und Entwicklungen
Gemeinsamer Austausch der Ergebnisse im Plenum	<p>Darstellung und Einschätzung der Ergebnisse aus den Fokusgruppen und zusammenfassendes Statement von Vertretern aus Wissenschaft Verbänden, Vereinen und Trägern</p> <p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer</i></p>
Mittagspause	
Block II: Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	
Impulsvorträge von Ländervertreterinnen und -vertretern	<p>Exemplarische Vorstellung der Ländermaßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i></p> <p>Beiträge: „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ <i>Mira Thaker, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg</i> „Qualifizierung der Kindertagespersonen verbessern“ <i>Andrea Gruber, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen</i> "Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung"20 Min <i>Martina Kipp, Niedersächsisches Kultusministerium</i></p>
Diskussion in drei Fokusgruppen (Breakoutrooms)	<p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i> <i>Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i> <i>Can Zhao & Katharina Schramm, ZQM</i></p> <p>Diskussionspunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> – zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege – Beitrag der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabe – Chancen, Herausforderungen und Grenzen – Bedeutsame gesellschaftliche Kontextbedingungen und Entwicklungen
Gemeinsamer Austausch der Ergebnisse im Plenum	<p>Darstellung und Einschätzung der Ergebnisse aus den Fokusgruppen und zusammenfassendes Statement von Vertretern aus Wissenschaft Verbänden, Vereinen und Trägern</p> <p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas/ Dr. Sabrina Dahlheimer & Can Zhao, ZQM</i></p>
Abschlussdiskussion	<p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i></p> <p>Diskussionspunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> – genereller Handlungsbedarf in der Kindertagespflege – Handlungsbedarf, Gelingensbedingungen und mögliche Anknüpfungspunkte im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege – Chancen und Grenzen des Gesetzes? <p><i>Verabschiedung und Dank</i></p>

Übersicht (Anhang) 6: Expertenworkshop Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen

Formate	Inhalte
Virtueller Auftakt	<p>Begrüßung und Einführung: Beiträge des KiQuTG zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen Tagesstruktur und -ablauf <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i></p>
Block I: Verbesserung der räumlichen Gestaltung und Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	
Impulsvorträge von Ländervertreterinnen und -vertretern	<p>Exemplarische Vorstellung der Ländermaßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung und Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung</p> <p>Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i></p> <p>Beiträge: „Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung“ <i>Nina Böhringer, Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie</i> „Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt ‚Kita in Bewegung““ <i>Susanne Rechenbach, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg</i></p>

Diskussion in zwei Fokusgruppen (Breakoutrooms)	Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Can Zhao, ZQM</i> <i>Dr. Sabrina Dahlheimer & Katharina Schramm, ZQM</i> Diskussionspunkte <ul style="list-style-type: none"> zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen Beitrag der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabe Chancen, Herausforderungen und Grenzen Bedeutsame gesellschaftliche Kontextbedingungen und Entwicklungen
Gemeinsamer Austausch der Ergebnisse im Plenum	Darstellung und Einschätzung der Ergebnisse aus den Fokusgruppen und zusammenfassendes Statement von Vertretern aus Wissenschaft Verbänden, Vereinen und Trägern Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer</i>
Block II: Förderung der sprachlichen Bildung	
Impulsvorträge von Ländervertreterinnen und -vertretern	Exemplarische Vorstellung der Ländermaßnahmen zur Verbesserung der Förderung der sprachlichen Bildung Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i> Beiträge: „Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden“ <i>Kathrin Blumenhagen, Freie Hansestadt Bremen</i> „Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot ‚Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung‘“ <i>Eva Hammes-Di Bernardo, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes</i>
Diskussion in zwei Fokusgruppen (Breakoutrooms)	Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Can Zhao, ZQM</i> <i>Dr. Sabrina Dahlheimer & Katharina Schramm, ZQM</i> Diskussionspunkte <ul style="list-style-type: none"> zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen Beitrag der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabe Chancen, Herausforderungen und Grenzen Bedeutsame gesellschaftliche Kontextbedingungen und Entwicklungen
Gemeinsamer Austausch der Ergebnisse im Plenum	Darstellung und Einschätzung der Ergebnisse aus den Fokusgruppen und zusammenfassendes Statement von Vertretern aus Wissenschaft Verbänden, Vereinen und Trägern Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i>
Mittagspause	
Block III: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	
Impulsvorträge von Ländervertreterinnen und Ländervertretern	Exemplarische Vorstellung der Ländermaßnahmen zur Verbesserung der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas & Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i> Beiträge: „Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren“ <i>Mandy Herrmann, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</i> „Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats“ <i>Xenia Roth, Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz</i> <i>Sissi Westrich, Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz</i> „Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung“ <i>Dr. Dagmar Berwanger, Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</i>
Diskussion in drei Fokusgruppen (Breakoutrooms)	Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i> <i>Dr. Sabrina Dahlheimer, ZQM</i> <i>Can Zhao & Katharina Schramm, ZQM</i> Diskussionspunkte <ul style="list-style-type: none"> zentrale Aspekte der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen Beitrag der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabe Chancen, Herausforderungen und Grenzen Bedeutsame gesellschaftliche Kontextbedingungen und Entwicklungen
Gemeinsamer Austausch der Ergebnisse im Plenum	Darstellung und Einschätzung der Ergebnisse aus den Fokusgruppen und zusammenfassendes Statement von Vertretern aus Wissenschaft Verbänden, Vereinen und Trägern Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas/ Dr. Sabrina Dahlheimer & Can Zhao, ZQM</i>
Abschlussdiskussion	Moderation: <i>Prof. Dr. Stefan Faas, ZQM</i> Diskussionspunkte <ul style="list-style-type: none"> genereller Handlungsbedarf in Kindertageseinrichtungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsbedarf, Gelingensbedingungen und mögliche Anknüpfungspunkte im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen • Chancen und Grenzen des Gesetzes <p><i>Verabschiedung und Dank</i></p>
--	---

Übersicht (Anhang) 7: Expertenworkshop zum Cluster System

<p>Teilhabe und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung – Soziale und regionale Disparitäten als Herausforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer; vor allem Vertreterinnen und Vertreter aus den Ministerien der vortragenden und weiterer Länder, Expertinnen und Experten, Trägerverbände (Bundesebene), Elternvertreterinnen und -vertreter (Bundes- und Landesebene) • Länderübergreifende Diskussion von Konzepten und Maßnahmen / themenzentrierter länderübergreifender Austausch (nicht Bewertung von Strategien der einzelnen Länder) • Workshop-Diskussionen und -Ergebnisse als Basis für die regionalen Fallstudien
<p>Vormittag: Themenblock 1 - Teilhabe und Elternbeiträge</p> <p>Einführung (Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey & Sandra Fischer, IAQ)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe und Qualitätsentwicklung als Thema der Umsetzungsstudie; mit Erläuterungen zu Brandenburg (Vortrag aus Landessicht wg. Krankheit entfallen) und Mecklenburg-Vorpommern (vorbereitendes Interview am 15.10.2021) <p>Länderimpuls 1: Schleswig-Holstein (Amin Hamadmad & Jon Klückmann, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseinheitliche Deckelung von Elternbeiträgen und andere Maßnahmen zum Ausgleich regionaler Disparitäten <p>Tischgespräche: Diskussion mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Dieter Dohmen, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie • Prof. Dr. Nina Högbe, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg • Dr. Christiane Meiner-Teubner, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik – Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. / Technische Universität Dortmund
<p>Nachmittag: Themenblock 2 - Systementwicklung und Qualität</p> <p>Länderimpuls 2: Rheinland-Pfalz (Xenia Roth & Claudia Schenkel, Ministerium für Bildung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung und -entwicklung durch Steuerung über ein landesweites IT-gestütztes Monitoring und Finanzmittel zur Qualitätssicherung an freie Träger <p>Länderimpuls 3: Nordrhein-Westfalen (Dagmar Friedrich & Jens Lange, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsorientierung und die Qualität von Angeboten für Kinder und Familien als Elemente der Stärkung von Teilhabe <p>Tischgespräche: Diskussion mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Bernhard Kalicki, Deutsches Jugendinstitut e.V. • Dr. Nicole Klinkhammer, Deutsches Jugendinstitut e.V. • Lena Przibylla, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. <p>Workshop-Abschluss mit Ergebniszusammenfassung der Tischdiskussionen im Plenum</p>

Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Abschlussbericht

FIVE

Forschungs- und
Innovationsverbund
an der Evangelischen
Hochschule Freiburg e.V.



Abschlussbericht der Wirkungsstudie

Maike Rönnau-Böse, Yvonne Anders, Klaus Fröhlich-Gildhoff, Sabine Blaurock, Lars Burghardt,
Kristina Hausladen, Janina Limberger, Annika Lorenzen, Denise Pasquale, Gesa Pult,
Elisa Oppermann und Katrin Wolf

Freiburg und Bamberg, 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Einführung	23
II. Analysestrategien	26
2.1 Vorgehensweise Sekundärdatenanalysen	26
2.2 Vorgehensweise Fallstudien	31
2.3 Vorgehensweise narratives Literaturreview	34
III. Ergebnisse	35
3.1 Zieldimension 1: Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung.....	35
3.1.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	35
3.1.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	60
3.1.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung.....	82
3.1.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege.....	103
3.2 Zieldimension 2: Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung.....	122
3.2.1 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	122
3.3 Zieldimension 3: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.....	141
3.3.1 Ergebnisse aus den Sekundärdatenanalysen.....	141
3.4 Zieldimension 4: Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	148
3.4.1 Überprüfung der Zielerreichung	148
IV. Diskussion der Ergebnisse	157
Literaturverzeichnis	174
Abbildungsverzeichnis	181
Tabellenverzeichnis	184

Zusammenfassung

Die Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) sowie die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sind Ziele des KiQuTG (Artikel 1 „Gute-KiTa-Gesetz“) des Bundes, das 2019 in Kraft getreten ist und in Abstimmung mit den Bundesländern umgesetzt wurde. Das KiQuTG soll ebenso einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet leisten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Zur Unterstützung der Länder hat der Bund hierfür bis 2022 rund 5,5 Milliarden Euro über die Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zur Verfügung gestellt. Dafür wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren jeweiligen Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 „Gute-KiTa-Gesetz“).

Neben einem jährlichen Monitoring des Gesetzes wurden zwei Evaluationsstudien in Auftrag gegeben, um zum einen die Umsetzung und zum anderen die Wirkung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ zu überprüfen. Nach einem Ausschreibungsverfahren wurde die Umsetzung des Gesetzes durch ein Forschungskonsortium aus der Universität Duisburg-Essen, der pädquis Stiftung Berlin und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd evaluiert. Die Überprüfung der Zielerreichung war Aufgabe der begleitenden Wirkungsevaluation, bestehend aus einem Konsortium aus dem Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund FIVE e. V. an der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Universität Bamberg, Lehrstuhl für Frühkindliche Bildung und Erziehung. Es wurden Veränderungen über die Zeit und damit verbundene mögliche Wirkungszusammenhänge empirisch erfasst und analysiert. Das Forschungsdesign zur Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes beinhaltete vier verschiedene Untersuchungsstrategien: Die erste Strategie umfasste auf quantitativer Ebene Sekundärdatenanalysen der unter anderem durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Technische Universität Dortmund erhobenen Monitoring-Daten (ERiK-Surveys), der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) sowie der Daten der Kinderbetreuungsstudie des DJI (KiBS). Punktuell wurden weitere verfügbare Datensätze herangezogen. Als zweite Strategie wurden durch vertiefende, exemplarische Fallstudien von regionalen Systemen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf Bundeslandebene zusätzlich neue qualitative (unter anderem durch Interviews und Gruppendiskussionen) sowie ergänzend quantitative Daten (durch schriftliche Befragungen) gewonnen und analysiert. Weiterhin wurden drittens Experten-Workshops in allen Ländern durchgeführt. Als vierte Untersuchungsstrategie erfolgte ergänzend ein systematisches (narratives) Literaturreview, welches die Bedeutung struktureller Rahmenbedingungen für die Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedeutung der Prozessqualität für die kindliche Kompetenzentwicklung in den Blick nahm. Das ausführliche Design, inklusive der beschriebenen vier Untersuchungsstrategien, kann dem ersten Zwischenbericht zur begleitenden Wirkungsevaluation entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2021).

Der vorliegende Abschlussbericht der Wirkungsevaluation dokumentiert die Ergebnisse der zeitlichen Entwicklung der von den Ländern gewählten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zwischen den Jahren 2019 und 2022 und fasst die Effekte des KiQuTG im Hinblick auf verschiedene Kontexte und (Vergleichs-)Gruppen zusammen. Aus diesen Ergebnissen werden Empfehlungen für den Prozess der Weiterentwicklung des Gesetzes zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards abgeleitet. Die Ergebnisdarstellung konzentriert sich auf die vorrangigen Handlungsfelder 2, 3 und 4 sowie auf Handlungsfeld 8 (Zieldimension 1), wie auch auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Zieldimension 2). Darüber hinaus werden Ergebnisse in Bezug auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Zieldimension 3) und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Zieldimension 4) berichtet.

Zieldimension 1: Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln, konnten die Länder aus zehn verschiedenen Handlungsfeldern wählen, die bedeutsame Aspekte der Struktur- und Prozessqualität in den Blick nahmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der vorrangigen Handlungsfelder 2, 3 und 4 sowie des Handlungsfelds 8 zusammengefasst und jeweils Empfehlungen abgeleitet.

Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des Handlungsfeldes ist es, einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Dafür wurden vier verschiedene Maßnahmenbündel verfolgt, die insgesamt von elf Ländern gewählt wurden: die Verbesserung des Personalschlüssels allgemein und, insbesondere bei Einrichtungen mit besonderen Bedarfen, Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten.

Die Ergebnisse zeigen bilanzierend zwei gegenläufige Entwicklungen: Zum einen verbesserte sich der Personalschlüssel kontinuierlich über die Zeit zwischen 2018 und 2022 in geringem Umfang, zum anderen nahm die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der personellen Ausstattung von 2020 zu 2022 hingegen ab. Positive Entwicklungen zeigten sich in der Personalschlüsselentwicklung in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen. Der Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit veränderte sich im Zeitverlauf des Gesetzes nicht bedeutsam.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Personalschlüssels in Krippen und Kindertageseinrichtungen aus?

Zur Beurteilung der Entwicklung des Personalschlüssels bzw. der Fachkraft-Kind-Relation in Abhängigkeit von den Maßnahmen des KiQuTG wurde zum einen das Maß der amtlichen Statistik zum Personal-Kind-Schlüssel (zur Verwendung der verschiedenen Bezeichnungen siehe **Kapitel 3.1.1**), zum anderen die Wahrnehmung des pädagogischen Personals hinsichtlich der Zufriedenheit mit der realen Fachkraft-Kind-Relation herangezogen. Grundsätzlich hat sich der Personal-Kind-Schlüssel für den Bereich von über Dreijährigen im Erhebungszeitraum in allen Vergleichsgruppen der Sekundärdatenanalysen leicht verbessert, das heißt sowohl in Ländern, die ausschließlich Maßnahmen über das KiQuTG finanzierten, als auch in Ländern, die zusätzlich in eigene Ländermaßnahmen investierten. Auch die Länder, die keinerlei Maßnahmen durchführten, konnten das Niveau des Personal-Kind-Schlüssels aufgrund des eher geringen Entwicklungspotenzials (also schon bestehende gute Ausgangsbedingungen; siehe dazu die Begriffserklärung in **Kapitel 2.1**) halten. Ein deutlich positiver Entwicklungsverlauf konnte in der Gruppe der Länder nachgewiesen werden, die ausschließlich Maßnahmen aus Mitteln des KiQuTG umsetzten. Hier konnte im Jahr 2022 der vergleichsweise beste Personal-Kind-Schlüssel von einer Fachkraft zu 9,7 Kindern im Bereich der über Dreijährigen erreicht werden.

Bei der Betrachtung der Zufriedenheit mit der Personalsituation und mit der realen Fachkraft-Kind-Relation verdeutlichte sich allerdings ein gegenläufiger Trend zu der Entwicklung des Personalschlüssels. Die pädagogischen Fachkräfte zeigten sich sowohl in den Sekundärdatenanalysen als auch in den Fallstudien bei der Wahl von Maßnahmen in Handlungsfeld 2 im Längsschnittvergleich eher unzufriedener mit der gegenwärtigen Personalausstattung sowie der Arbeitsbelastung und gaben an, dass den kindlichen Bedürfnissen und Bildungsaufgaben damit lediglich zum Teil entsprochen werden könne. Insgesamt ist hier in den Sekundärdatenanalysen ein Negativtrend festzustellen. Das KiQuTG konnte dann, wenn die Maßnahmen fokussiert, partizipativ, nah an der Handlungsebene und orientiert an den Entwicklungsbedarfen umgesetzt wurden, den Negativtrend abschwächen oder aufhalten. Das Zufriedenheitsniveau war insgesamt moderat, wobei dieses bei pädagogischen Fachkräften, die überwiegend mit über Dreijährigen arbeiteten, geringer ausfiel als bei pädagogischen Fachkräften, die überwiegend mit unter Dreijährigen arbeiteten.

Als Hauptursache wurde von allen Befragten der Fachkräftemangel angegeben, der dazu führte, dass kein zusätzliches Personal akquiriert werden konnte, und es auch, bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, zu einem erhöhten Krankheitsstand kam.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Personalausstattung in Krippen und Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten und in Abhängigkeit von sozialen Merkmalen aus?

Ein besonderer Bedarf wurde von den Ländern an einer hohen Anzahl an betreuten Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien und nicht deutscher Familiensprache (oder aus Familien mit Migrationshintergrund) sowie an der Anzahl der Kinder, die täglich länger als acht Stunden in der Einrichtung betreut werden, festgemacht. Dementsprechend fokussierte die Evaluation im Rahmen der Sekundärdatenanalysen die Entwicklung des Personalschlüssels in Abhängigkeit der Arbeitslosenquote und der SGB II-Hilfequote sowie der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund. Hier zeigte sich, dass Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote seit 2020 eine positive Trendentwicklung in Bezug auf den Personal-Kind-Schlüssel verzeichnen konnten. Der durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt glich sich in den Jahren 2020 und 2021 dem Niveau des Personal-Kind-Schlüssels von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Arbeitslosenquote unter dem Bundesdurchschnitt an. Ein ähnliches Muster zeigte sich auch für die positive Trendentwicklung des Personal-Kind-Schlüssels in Abhängigkeit des Anteils nach SGB II leistungsberechtigter Kinder. Im Jahr 2021 glich sich das Niveau des Personal-Kind-Schlüssels von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer SGB II-Hilfequote über dem Bundesdurchschnitt an das Niveau von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer SGB II-Hilfequote unter dem Bundesdurchschnitt an. Als insgesamt positiv kann auch die Entwicklung des durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssels in Abhängigkeit von der Gruppenkomposition für den Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund vorhergesagt werden. Sowohl für Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem niedrigen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (bis 25 Prozent) als auch für Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (26 bis 100 Prozent) kann eine Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels über die Zeitspanne von 2018 bis 2022 für Gruppen unter und über Dreijähriger beobachtet werden.

In den Fallstudien wurde diese positive Entwicklung im Maßnahmenbündel zur „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei besonderen Bedarfen“ bestätigt. Bei dieser Maßnahme wurden deutlich positive Veränderungen in denjenigen Einrichtungen berichtet, in denen zusätzliche Funktionsstellen geschaffen wurden, die z. B. mit heil- und sonderpädagogischen Kräften oder auch Sprachförderkräften besetzt werden konnten.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit aus?

Das Niveau des Stundenumfangs von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, wie z. B. Vorbereitungszeiten, Dokumentation, Teamsitzungen und Elterngespräche, blieb über die Zeit nahezu unverändert. Die Vergleichbarkeit dieses Kennwerts war aufgrund von Veränderungen in der Befragung (Anpassung der Fragestellung) allerdings auch nur eingeschränkt möglich. Einzig die Länder, die die Maßnahmen in Partizipationsstrategien bei der Umsetzung des KiQuTG einbetteten sowie zusätzliche Landesmittel investierten, zeigten in den Analysen der Sekundärdaten tendenziell positive Effekte auf die Entwicklung über die Zeit. Dazu passend lag die Zufriedenheit der befragten pädagogischen Fachkräfte in den Fallstudien hier ebenfalls nur im mittleren Bereich. Ausnahmen zeigten sich dort, wo neben einer verbindlichen Verankerung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit im Dienstplan auch eine inhaltliche Auseinandersetzung damit stattgefunden hatte.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Ausgleichs von Ausfallzeiten aus?

Ausfallzeiten beinhalten Zeiten für Urlaub, Fortbildung und Krankheit, die prozentual in den Personalschlüssel mit eingerechnet werden. Der tatsächliche Anteil an Personalausfällen konnte durch die verfügbaren Sekundärdaten nicht abgebildet werden. Da Personalausfälle auf unterschiedliche Weisen ausgeglichen werden können, wurde der Umgang der Kindertageseinrichtungen mit Personalausfällen herangezogen. Unterteilt wurde hierbei in die Anzahl der Strategien zum Aufbau von Ressourcen (z. B. Einsatz von Springerkräften und Stundenaufstockung der pädagogischen Fachkräfte) und in die Anzahl der Strategien zum Abbau von Ressourcen (z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstundenaufbau der pädagogischen Fachkräfte). Während die durchschnittliche Anzahl der Strategien zum Aufbau von Ressourcen über die Zeit hinweg stabil blieb, erhöhte sich die durchschnittliche Anzahl der Strategien zum Abbau der Ressourcen über die Zeit. Diese Trendentwicklung zum Umgang mit Personalausfall durch den Abbau von Ressourcen konnte insbesondere in denjenigen Ländern abgeschwächt werden, die Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallszeiten sowohl durch KiQuTG-Mittel als auch durch zusätzliche Landesmittel in Handlungsfeld 2 investierten. Es zeigte sich zudem, dass, je länger Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallzeiten liefen und je höher die tatsächlich investierten KiQuTG-Mittel, aber auch Landesmittel im Jahr 2021 ausfielen, desto mehr Strategien zum Ressourcenaufbau beim Ausgleich von Personalausfällen ergriffen wurden. Die Praxisebene der Fallstudien machte allerdings deutlich, dass die Akquise neuer pädagogischer Fachkräfte erschwert war. Ausfälle durch Krankheit mussten durch das bestehende Personal in Form von Überstunden ausgeglichen werden, da der Rückgriff auf Zusatz- oder Springerkräfte nur zum Teil möglich war.

Wesentliche Ergebnisse aus Handlungsfeld 2 in Kürze:

Der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen für unter und über Dreijährige hat sich in der amtlichen Statistik in allen Vergleichsgruppen und damit in Ländern, die gar keine Maßnahmen, Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG, Maßnahmen ausschließlich auf Länderebene oder Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch Ländermaßnahmen wählten, über die Zeit leicht verbessert. Ein deutlich positiverer Entwicklungsverlauf zeigte sich für Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit über Dreijährigen in der Gruppe der Länder, die diesen Schwerpunkt wählten.

- Zugleich ist die über die ERIK-Surveys abgebildete Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der gegenwärtigen Personalausstattung zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse und der Realisierung des Bildungsauftrags gesunken. Da bei der Zufriedenheit kaum Zusammenhänge mit relevanten Umsetzungsfaktoren des KiQuTG zu beobachten sind, scheinen weitere Mechanismen zu wirken. Eine wachsende Unzufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation von 2020 zu 2022 kann zum einen mit dem länderübergreifenden Fachkräftemangel und zum anderen mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie zusammenhängen, die mit einem grundlegenden Belastungsempfinden einhergingen.
- Einen positiven Effekt hatten eine klare Orientierung an den Entwicklungspotenzialen der Länder, eine große Maßnahmenfokussierung und eine partizipativ angelegte Umsetzung des Gesetzes, die nah an der Handlungsebene ansetzte.
- Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit veränderten sich in der Praxis im Durchschnitt von 2020 zu 2022 statistisch nicht bedeutsam, auch nicht in Abhängigkeit von KiQuTG-Maßnahmen und bzw. oder Ländermaßnahmen, die direkt auf eine Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit abzielten. Da einige Länder entsprechende gesetzliche Regelungen und Pauschalen für die mittelbare pädagogische Arbeit eingeführt oder erhöht haben, ist eher von einer längerfristigen Wirksamkeit auszugehen. Als Gründe für den bislang in der Praxis unveränderten Umfang mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit wurden ferner häufig der Personalmangel oder krankheitsbedingte Ausfälle angegeben. Eine höhere Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte lag vor, wenn die mittelbare pädagogische Arbeit inhaltlich reflektiert wurde.
- Eine Entwicklung wurde bei den Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallzeiten in denjenigen Ländern ersichtlich, die neben den tatsächlich investierten KiQuTG-Mitteln zusätzliche Landesmittel in Handlungsfeld 2 ab dem Jahr 2021 investierten.

- Der Forschungsstand zeigt, dass sich ein verbesserter Personalschlüssel vor allem in Gruppen unter Dreijähriger positiv auf die Prozessqualität auswirkt.

Empfehlungen für Handlungsfeld 2:

- Die Verbesserung der fachkräftebezogenen Strukturqualität stellt einen wesentlichen Ansatzpunkt dar, um Maßnahmen zur Verbesserung der Prozessqualität überhaupt umsetzen zu können. Eine Priorisierung des Handlungsfelds 2 wird dementsprechend empfohlen mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards in Bezug auf den Personalschlüssel bzw. die reale Fachkraft-Kind-Relation und die verbindliche Verankerung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einzuführen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Ausfallzeiten in der Personalschlüsselberechnung. Zielmarke sollten diejenigen Relationen sein, die in einschlägigen wissenschaftlichen Expertisen (Strehmel & Viernickel, 2022) begründet werden. Bei der Einführung der Empfehlungen müssen die regionalen und überregionalen Unterschiede in den Ausgangssituationen berücksichtigt werden.
- Die Verbesserung der fachkraftbezogenen Strukturqualität ist in hohem Maße abhängig von der Fachkräfteverfügbarkeit (Handlungsfeld 3). Maßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels bzw. der realen Fachkraft-Kind-Relation müssen daher immer gemeinsam mit Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung gedacht werden.
- Fort- und Weiterbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Unterstützung sind notwendig, damit die besseren strukturellen Rahmenbedingungen auch für die pädagogische Arbeit nutzbar gemacht werden können. Es wird deshalb empfohlen, die Einführung bzw. Verankerung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit fachlich, z. B. durch Fachberatung, zu begleiten, um eine inhaltliche Auseinandersetzung anzuregen und Strukturen für die verbindliche Umsetzung zu schaffen.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Das Handlungsfeld 3 wurde von elf Ländern gewählt und zielt sowohl auf die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften in Form der Aus- und Weiterbildung als auch auf die Bindung von bereits bestehendem pädagogischem Personal ab. Dementsprechend standen die verbesserten Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausbildung und bzw. oder die Anleitung der Auszubildenden im Fokus der Maßnahmen. Darüber hinaus sollten die neuen Ausbildungsformen, wie die der praxisintegrierten Ausbildung, die Ermöglichung des Quereinstiegs sowie Weiterbildungsmöglichkeiten unterstützt werden. Zusätzlich investierten einige Länder in eine Erhöhung der Fachberatungsstunden.

Die Evaluation kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einige Maßnahmen nur teilweise wie vorgesehen realisiert werden konnten, was auch daran liegen kann, dass sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen erst nach der Laufzeit des KiQuTG zeigen könnte. Gründe lagen neben dem Mangel an zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachkräften bzw. Interessierten und den Auswirkungen der Corona-Pandemie in einem zu hohen Antragsaufwand für die bereitgestellten KiQuTG-Mittel in den Ländern. Insgesamt zeigte sich, dass Personalbindung und Ausbildung zusammen gedacht werden müssen und sich eine Fokussierung der Maßnahmen auf die praxisintegrierte Ausbildungsform abzeichnete, die beides verbindet. Gleichzeitig dürfen auch die „klassischen“ Ausbildungsmodelle nicht vernachlässigt werden. Hier bedarf es ebenfalls Anstrengungen, um genügend Ausbildungskapazitäten – auch in regionaler Breite – zur Verfügung stellen zu können. Bei den Trägern der Fallstudien ließ sich insgesamt ein großes Interesse an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung und hier insbesondere an der Anleitungssituation für die Auszubildenden und die Anleitungen in der Praxis ermitteln.

Hierfür zeigte es sich als förderlich, wenn die Bedeutung spezifischer Zeitkontingente für die Anleitung von Auszubildenden vom Träger anerkannt wurde. Ebenfalls positiv wirkte sich die Erhöhung von Fachberatungsstunden aus.

Wie wirken sich die Schaffung und Förderung von Angeboten einer praxisintegrierten und tariflich vergüteten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und die Implementierung bzw. Erhöhung von Anleitungsstunden, Erarbeitung von Anleitungskonzepten und Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für Anleitungen auf die Optimierung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften aus?

Die praxisintegrierte Ausbildung erwies sich als erfolgreicher Ansatz in Handlungsfeld 3. Hierfür spricht zum einen, dass sich im Rahmen der Sekundärdatenanalysen die Anzahl der Auszubildenden in praxisintegrierten Modellen im zeitlichen Verlauf sowohl bei den unter als auch bei den über Dreijährigen positiv veränderte. Allerdings war statistisch nicht bedeutsam, ob das Handlungsfeld 3 gewählt wurde (insgesamt stand jedoch nur eine kleine Stichprobe zur Verfügung). Zum anderen wurden in den Fallstudien die Maßnahmen zur praxisintegrierten Ausbildungsform positiv bewertet. In allen Fallsystemen, die diese Ausbildungsform umsetzten, wurden hierzu klar wahrnehmbare Veränderungen und positive Entwicklungen berichtet. Die Bewerbungslage verbesserte sich deutlich und neue, unterrepräsentierte Zielgruppen (männliche Personen, lebenserfahrene Personen aus anderen Arbeitsbereichen) konnten akquiriert werden. Einschränkungen zeigten sich jedoch insbesondere bei Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum. Die geografische Lage hatte hier negative Auswirkungen auf das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber und es standen in ländlichen Regionen oftmals zu wenige Fachschulplätze zur Verfügung. Schwierigkeiten ergaben sich auch dort, wo Zeiten für Anleitungen der Auszubildenden nicht strukturell verankert waren und dann bei Personalmangel bzw. -ausfällen häufig als Erstes entfielen – analog zu den Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Dieser Problematik wurde dort entgegengewirkt, wo gleichzeitig Maßnahmen zur Anleitung implementiert wurden.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Entwicklung der Fachkräftequalifizierung aus?

Insgesamt zeigte sich, dass zwar quantitativ mehr einschlägig ausgebildete pädagogische Fachkräfte (d. h. mit einschlägigem Berufsfachschul-, Fachschul- und Hochschulabschluss) in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden, zugleich ist deren relativer Anteil – gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten – leicht gesunken. Dies liegt daran, dass viele Länder die „Fachkräftekataloge“ für nicht-einschlägig ausgebildete Personen geöffnet haben und deren relativer Anteil gestiegen ist. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten diesen Trend nicht ausreichend abschwächen. So ist in den Sekundärdatenanalysen ersichtlich, dass der Anteil des pädagogischen Personals gänzlich ohne (pädagogische) Ausbildung im Jahr 2018 noch bei 5,2 Prozent des gesamten pädagogischen Personals in deutschen Kindertageseinrichtungen lag und sich bis 2022 aber auf 7,4 Prozent erhöhte. Wählten Länder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3, ist dieser Trend jedoch nicht so stark wie in Ländern, in denen keine KiQuTG-Maßnahmen durchgeführt wurden. Bei der Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungen war im Längsschnittvergleich eine generelle Abnahme zu verzeichnen. Allerdings zeigte sich, dass diejenigen Personen, die an einer Fort- und Weiterbildung teilnahmen, dies in mehreren Bereichen getan haben und sich die Teilnahme vor allem dort über die Zeit verbesserte, wo die Mittelfokussierung hoch war und zusätzliche Landesmittel investiert wurden.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Stärkung der Unterstützungssysteme aus?

Eine positive Entwicklung zeigte sich in den Sekundärdatenanalysen bezüglich der gestiegenen Anzahl an Fachberatungen pro Kindertageseinrichtungen. Maßnahmen zur Stärkung von Unterstützungssystemen wurden dementsprechend auch von den Befragten auf allen Ebenen der Fallstudien positiv erlebt und insbesondere dann, wenn zusätzliche Fachberatungsstellen geschaffen wurden. Dies führte zu einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme von Beratungen und einer berichteten Entlastung auf Ebene von Jugendämtern und Trägern.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung aus?

Der Erfolg, mehr qualifizierte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, kann an der Entwicklung der Anzahl an Auszubildenden sowie Absolvierenden gemessen werden. Die Anzahl der Auszubildenden wurde in den Sekundärdatenanalysen mit der Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung für unter und über Dreijährige desselben Jahres ins Verhältnis gesetzt. Insgesamt konnte für die unter und über Dreijährigen kein statistisch bedeutsames Absinken der Auszubildende-Kind-Relation in Abhängigkeit, ob das Handlungsfeld 3 gewählt wurde, gezeigt werden. Dennoch ist ein positiver Trend in beiden Gruppen zu beobachten. Länder, die das Handlungsfeld 3 wählten, starteten im Durchschnitt mit einer vergleichsweise besseren Ausgangssituation im Jahr 2019 (unter Dreijährige: $M = 18,5$; über Dreijährige: $M = 60,3$) als Länder, die Handlungsfeld 3 nicht wählten (unter Dreijährige: $M = 19,9$; über Dreijährige: $M = 66,1$). Im Jahr 2021 sank die Auszubildende-Kind-Relation leicht ab und lag bei den Ländern, die Handlungsfeld 3 wählten, bei durchschnittlich 16,2 der unter Dreijährigen und 57,4 der über Dreijährigen. In Ländern, die das Handlungsfeld nicht wählten, betrug die durchschnittliche Auszubildende-Kind-Relation 17,1 bei den unter Dreijährigen und 61,1 bei den über Dreijährigen. Für die Entwicklung der Gesamtzahl an Auszubildenden über die Zeit sind sowohl für die unter als auch die über Dreijährigen die handlungsfeldübergreifenden Strategien, die Finanzierungsstrategie als Steuerungsaspekt und die Partizipationskultur der Länder ausschlaggebend. Hinsichtlich der Gewinnung von neuem Personal zeichnete sich eine Fokussierung auf die praxisintegrierte Ausbildungsform für Erzieherinnen und Erzieher ab, die den Vorteil hat, Personalbindung und -akquise zu verbinden. Träger, die in mehrere Maßnahmen zur Fachkräftebindung investierten, berichteten im Rahmen der Fallstudien, dass sie die bestehende hohe Fluktuation im Feld und unbesetzte Stellen zumindest zum Teil auffangen konnten. Hemmend auf die Realisierung wirkte sich ein insgesamt hoher Verwaltungsaufwand bei der Mittelbeantragung bei einem Großteil der Maßnahmen aus.

Wesentliche Ergebnisse aus Handlungsfeld 3 in Kürze:

- Der Anteil einschlägig qualifizierter pädagogischer Fachkräfte ist gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Feld leicht gesunken; es wurden und werden mehr nicht-einschlägig pädagogisch qualifizierte Fachkräfte eingestellt. Einige der angestoßenen Maßnahmen in Handlungsfeld 3 gingen in ihrer Dauer über den Beobachtungszeitraum hinaus. Eine Wirkung ist bei erfolgreicher Umsetzung erst später zu erwarten.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen hat sich verringert. Dies galt nicht, wenn gezielte Mittel in diesem Bereich investiert wurden.
- Die praxisintegrierenden Ausbildungsformen waren ein erfolgreicher Ansatz und es konnten neue Interessierte für das Berufsfeld gewonnen werden.
- Die Anzahl der Fachberatungen pro Kindertageseinrichtung wurde erhöht. Der Ausbau von Fachberatungen wird dort, wo er vorgenommen wird, positiv bewertet und reduziert Belastungen sowohl auf der Praxis- als auch auf der Steuerungsebene.

Empfehlungen für Handlungsfeld 3:

- Der Ausbau insbesondere der praxisintegrierten Ausbildungsform stellt eine Möglichkeit dar, auch neue Personengruppen für das Arbeitsfeld zu gewinnen und Quereinsteigende zu qualifizieren. Der Ausbau von Fachschul- bzw. Akademie- und Studienplätzen, auch im ländlichen Raum, sollte deshalb weiterhin vorangetrieben werden.
- Auszubildende sollten während ihrer Ausbildungszeit den Status der Lernenden beibehalten und nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Für eine gelingende Qualifizierung stellt eine angemessene Anleitung eine grundlegende Basis dar. Hierfür müssen Anleitungszeiten verbindlich festgelegt und Anlei-

tungspersonen entsprechend ausgebildet sein. Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung sind deshalb mit Maßnahmen zur Optimierung von Anleitung zu verschränken.

- Zur Gewinnung zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte sollten alle Möglichkeiten gebündelt und bürokratische Hürden, z. B. bei der Einbindung von Fachkräften aus dem Ausland, abgebaut werden. Neben der Gewinnung von pädagogischen Fachkräften sollte vorrangig die Sicherung von bereits bestehendem Personal in den Blick genommen werden, z. B. durch Aufzeigen von beruflichen Weiterentwicklungsperspektiven, präventive Maßnahmen gegen Burnout und Begleitung von Teamprozessen.
- Es zeigt sich, dass Fachberatung wesentlicher Bestandteil von Qualitätsentwicklung ist. Eine Stärkung ihrer Position wird empfohlen.
- Die Fachkräftequalifikation sowie Fort- und Weiterbildung und eine kontinuierliche fachliche Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte gehören zu den empirisch am besten belegten Stellschrauben für eine hohe pädagogische Prozessqualität. Dieses Handlungsfeld sollte daher auch in Zukunft verstärkt adressiert und priorisiert werden.

Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Um die Leitung zu stärken, wurden die Erhöhung und Festschreibung von ausreichend Leitungskontingenten, Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und weitere Entlastungsmaßnahmen, wie z. B. die Definition von Kernaufgaben von Leitungen, als Maßnahmen im KiQuTG festgelegt. Maßnahmen in Handlungsfeld 4 wurden von acht Ländern gewählt.

Maßnahmen zur Erhöhung und Festschreibung der Leitungsdeputate sowie zur Entlastung der Leitung im Rahmen von Handlungsfeld 4 haben zu deutlich wahrnehmbaren positiven Veränderungen, vor allem bei kleineren Trägern bzw. Kindertageseinrichtungen, geführt. Die positive Entwicklung bei den Anteilen an Kindertageseinrichtungen mit mehr Leitungsressourcen konnte insbesondere in denjenigen Ländern in den Sekundärdatenanalysen beobachtet werden, die im Rahmen des Handlungsfeldes 4 sowohl KiQuTG-Maßnahmen als auch Ländermaßnahmen durchführten. Dieser Trend spiegelte sich auch in den vertraglich geregelten Zeitressourcen der Leitungen wider, wobei sich der Anteil der Träger, die entsprechende Regelungen einführten, vergleichsweise stärker erhöhte, wenn im Land das Handlungsfeld 4 gewählt wurde. Trotzdem reichte die vertraglich vereinbarte Leitungszeit nach wie vor nicht aus, um allen Aufgaben gerecht zu werden. Die tatsächlich aufgewendete Zeit für Leitungsaufgaben lag deutlich darüber.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Sicherstellung von ausreichend Zeitkontingenten für Leitungsaufgaben aus?

Die Sekundärdatenanalysen verdeutlichten, dass insbesondere bei den Maßnahmen zur Einführung verbindlicher Leitungsdeputate und bei der Erhöhung und Festschreibung von Leitungsdeputaten eine kontinuierlich positive Entwicklung in der Laufzeit des KiQuTG zu verzeichnen war. Der durchschnittliche Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung nahm von 2018 bis 2022 über alle Regionen hinweg ab. Es zeigte sich darüber hinaus, dass sich der Anteil an Einrichtungen mit mehr als drei Stunden an Leitungsressourcen von 61,7 Prozent im Jahr 2018 auf 66,6 Prozent im Jahr 2022 erhöhte. Diese Verbesserungen konnten auf das KiQuTG bzw. auf hierdurch finanzierte und eingeführte Maßnahmen zurückgeführt werden. Dieser Trend lässt sich in den Sekundärdatenanalysen auch daran erkennen, dass sowohl der durchschnittliche Anteil an Einrichtungen ohne jegliches Deputat für die Leitungstätigkeit von 10,1 Prozent auf 7,6 Prozent sank als auch der Anteil an Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern und einer Leitung mit Vollzeitdeputat von 35,8 Prozent im Jahr 2018 auf 37,4 Prozent im Jahr 2022 stieg. Wurden Maßnahmen und Mittel fokussiert eingesetzt und zusätzliche Landesmittel investiert, zeigte sich eine weitaus höhere Absenkung von Einrichtungen ohne Leitungsdeputate über die Jahre als bei Ländern, die dies nicht getan haben. Dementsprechend ließen sich auch in den untersuchten Fallsystemen der Fallstudien bei diesen Maßnahmen die meisten positiven Veränderungen feststel-

len. Es wurden aber auch eine hohe Streuung der Daten und damit Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen deutlich, die sich auch in den Fallstudien widerspiegeln. In den untersuchten Fallsystemen profitierten insbesondere Leitungen kleinerer Einrichtungen von den Maßnahmen. Kritisch zu beurteilen ist die Tatsache, dass die Sekundärdatenanalysen ebenso darauf hinweisen, dass die Verbesserung der Leitungsdeputate teilweise auf Kosten von Leitungsassistenten erreicht wurde.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Entwicklung zur Verstärkung von Kernaufgaben der Leitung bzw. deren mögliche Entlastung aus?

Die vertraglich geregelten Zeitressourcen der Leitungen entwickelten sich in den Sekundärdatenanalysen positiv, wobei sich der Anteil der Träger mit vertraglich geregelten Zeitressourcen der Leitungen vergleichsweise stärker erhöhte, wenn das Handlungsfeld 4 gewählt wurde. Der positive Trend bei der Einführung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Leitungen war nicht ausschließlich darauf zurückzuführen, ob das Handlungsfeld 4 gewählt wurde. Entscheidend waren die Höhe der Mittel- und Maßnahmenfokussierung sowie die tatsächlich investierten Mittel bei einer Steuerung über die Kommunen. Sowohl bei kleineren als auch bei größeren Trägern der Fallstudien wurden die flexible und bedarfsorientierte Verwendung der zusätzlichen Leitungsanteile, z. B. für Stellvertretungen oder für die Übertragung einzelner Aufgaben an Teammitglieder, trägerübergreifende Stellen (insbesondere die Entlastung durch Verwaltungskräfte) sowie verbindliche Arbeitsplatzbeschreibungen als besonders wirksam zur Stärkung der Leitung beschrieben. Letztere führten dazu, dass Leitungen weniger als zuvor Trägeraufgaben übernahmen und eine Rollenklärung stattfand.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Entwicklung zur einheitlichen Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungen und auf die Entwicklung einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von Leitungen aus?

Die Evaluation zeigt, dass die Weiterqualifizierung ein wichtiger Aspekt in Handlungsfeld 4 war. So wurde in den Sekundärdatenanalysen deutlich, dass insbesondere bei Ländern mit Wahl des Handlungsfeldes 4 der Trägeranteil anstieg, der eine Ausbildung auf Fachhochschulniveau für Leitungen voraussetzte; ausschlaggebend waren hier eine hohe Mittelfokussierung sowie die Steuerung der Finanzierung über das Land. Verstärkt wurde die positive Entwicklung über die Zeit dann, wenn die Maßnahmen als Partizipationsprojekte, als Beschleuniger für systembezogene Initiativen oder in kurzfristige Strategien der Länder eingebettet waren. Leitungen, die Trägerunterstützung für die Fort- und Weiterbildung von Leitungsaufgaben erhielten, nahmen signifikant häufiger an diesen teil und es ließ sich eine positive Trendentwicklung erkennen. Diese wurde weiter unterstützt, wenn die Länder ihre Maßnahmen und Mittel fokussiert einsetzten. Es profitierten letztlich diejenigen Länder, die eine Gesamtstrategie in Handlungsfeld 4 verfolgten und die vielfältigen Maßnahmen zur Stärkung der Leitungen aktivierten.

Die in den Fallstudien befragten Leitungen zeigten sich motiviert, sich weiterzubilden, und die Qualifizierungsmaßnahmen wurden als wichtig erachtet, um Leitungen für ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten. Dies war jedoch nicht immer gegeben. So zeigte sich in der praktischen Umsetzung, dass in den untersuchten Fallsystemen der Fallstudien die Maßnahme der Qualifizierung eher weniger in Anspruch genommen wurde, da es den Leitungen aufgrund des (auch pandemiebedingten) Personalausfalls und Personalmangels zeitlich oft nicht möglich war, die Weiterbildungen zu besuchen. Darüber hinaus wurden Qualifizierungsmaßnahmen als wenig attraktiv wahrgenommen, wenn der damit verbundene konkrete Nutzen nicht erkennbar war, wie z. B. eine Nachqualifizierung für eine Leitungsposition, obwohl bereits Leitungstätigkeiten ausgeführt wurden.

Trotz der vielfältigen unterstützenden Maßnahmen war die Arbeitsbelastung der Leitungen größtenteils erheblich und die – zum Teil pandemiebedingten – Aufgaben ließen sich nur durch Überstunden bewältigen – dies zeigte sich sowohl in den Sekundärdatenanalysen als auch in den Fallstudien. Der Stundenumfang des Arbeitens außerhalb regulärer Arbeitszeiten hat statistisch bedeutsam über die Zeit hinweg zugenommen und die personelle Unterstützung konnte mittels der KiQuTG-Maßnahmen nicht ausgebaut werden. Neben der

quantitativen Verfügbarkeit von Leitungsressourcen sollte deshalb auch die fachliche Unterstützung von und Qualifizierung für Leitungsaufgaben noch stärker in den Blick genommen werden.

Wesentliche Ergebnisse aus Handlungsfeld 4 in Kürze:

- Die verbindliche Festlegung von Leitungs- und Stellvertretungsdeputaten entlastet Leitung und Team nachweislich.
- Es fand eine Ausweitung von Leitungsdeputaten statt; besonders profitierten hierbei kleinere Kindertageseinrichtungen.
- Positiv wurde die flexible Anwendung von (erhöhten) Leitungsdeputaten, z. B. zur Schaffung von Stellvertretungen, bewertet.
- Leitungen leisteten über die Untersuchungszeitpunkte hinweg deutliche Mehrarbeit zur Erfüllung aller anstehenden Aufgaben. Neben der quantitativen Sicherung der Leitungsdeputate sollte auch die Qualifizierung der Leitungskräfte und ihre kontinuierliche fachliche Unterstützung mitgedacht werden.
- Nötig ist eine Entlastung der Leitungen von administrativen Aufgaben. Wenn hier eine personelle Unterstützung erfolgte oder Träger diese Aufgaben stärker übernahmen, wurde dies positiv bewertet und führte zur Verringerung von Belastungen sowie zur Konzentration auf pädagogische und konzeptionelle Tätigkeiten.

Empfehlungen für Handlungsfeld 4:

- Die verbindliche Festlegung von Leitungs- und Stellvertretungsdeputaten sollte im Rahmen von bundeseinheitlichen Standards, orientiert an den wissenschaftlichen Empfehlungen (Strehmel & Viernickel, 2022), festgeschrieben werden. Die Verbindlichkeit bezieht sich dabei insbesondere auf die Höhe des Deputats.
- Die Gestaltung der Leitungszeit sollte flexibel ausgestaltet werden können und Stellvertretungen explizit miteinbezogen oder die Übertragung auf weitere, bereits bestehende Funktionsstellen im Team, wie z. B. Qualitätsbeauftragte oder Ähnliches, ermöglicht werden.
- Als bedeutsam zeigte sich eine Klärung von Aufgaben und Rollen zwischen Leitungen und Trägern. Es wird empfohlen, in einer schriftlichen Arbeitsplatzbeschreibung die klare Zuweisung von pädagogischen Leitungsaufgaben zu verankern. Dies führt zu einer klaren Dokumentation des Tätigkeitsumfangs und verhindert die Übernahme von Trägertätigkeiten durch die Leitung.
- Leitungen sollten von Verwaltungstätigkeiten, insbesondere auch von eigentlichen Trägeraufgaben, weitestgehend entbunden werden.

Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Ziel von Handlungsfeld 8 ist es, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als bedeutende Säule im Feld der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung zu forcieren. Dafür wurden Maßnahmen implementiert, die die Verbesserung der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, die Stärkung von Unterstützungssystemen wie der Fachberatung und eine Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit umfassten. Insgesamt wählten sechs Länder Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege.

Die Maßnahmen in Handlungsfeld 8 wurden insgesamt von den Akteuren der Kindertagespflege als Aufwertung des Berufsbildes empfunden. Die Qualifizierung in der Kindertagespflege durch das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts konnte durch die Maßnahmen vorangetrieben werden, vor allem auch dort, wo sie in Verbindung mit anderen Maßnahmen auf Länderebene, wie dem Bundesprogramm ProKindertagespflege, durchgeführt wurden. Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung findet weiterhin auf einem sehr hohen Niveau statt. Die Sekundärdatenanalysen zeigten jedoch keinen direkten Effekt durch das KiQuTG; der positive Trend schien eher von äußeren Einflüssen bedingt zu sein. Der Umfang

an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in der Kindertagespflege hat sich auf Grundlage der Befragung der Kindertagespflegepersonen aus den ERIK-Surveys während der Laufzeit des KiQuTG nicht signifikant verändert; dies konnte auch in den Fallstudien festgestellt werden. Sehr positiv entwickelte sich dagegen die Anzahl der Fachberatungsstunden. Die Erhöhung wurde von den Kindertagespflegepersonen als deutliche Entlastung wahrgenommen.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen aus?

Die Erhöhung von Unterrichtseinheiten im Rahmen der Qualifizierung von mindestens 160 auf 300 Einheiten sollte dazu beitragen, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen voranzutreiben. Im Allgemeinen ließ sich diesbezüglich feststellen, dass ein Großteil der Kindertagespflegepersonen weiterhin eine Qualifizierung besaß, die unter der aktuellen Empfehlung des Qualifizierungshandbuchs des DJI (Schuhegger, Hundegger, Lipowski, Lischke-Eisinger & Ullrich-Runge, 2020) von 300 Unterrichtseinheiten lag. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zeigten jedoch Wirkung. In den Sekundärdatenanalysen konnten statistisch bedeutsame Verbesserungen über die Jahre 2020 bis 2022 in denjenigen Ländern nachgewiesen werden, die in entsprechende KiQuTG-Maßnahmen investierten. Zusätzliche Ländermaßnahmen konnten diese Entwicklung unterstützen. So stieg die Wahrscheinlichkeit, an einem Qualifizierungskurs mit mehr als 300 Stunden teilzunehmen, über die Jahre hinweg weiter an in Ländern mit zusätzlichen Investitionen von Landesmitteln in ihre KiQuTG-Maßnahmen. Darüber hinaus wirkte es sich positiv aus, wenn landesweit verbindliche Schulungskonzepte bestanden (analog zum Qualitätshandbuch), die eine verbesserte Anschlussfähigkeit an pädagogische Ausbildungen ermöglichen. Neben den Qualifizierungen von Kindertagespflegepersonen wurden deren Fort- und Weiterbildungen in den Blick genommen. Insgesamt wurde deutlich, dass Kindertagespflegepersonen bereits vor Einführung des KiQuTG sehr häufig an Fort- und Weiterbildungen teilnahmen und die Teilnahme weiterhin auf einem sehr hohen Niveau blieb. Allerdings konnten die Sekundärdatenanalysen ermitteln, dass sich die Anzahl von Themen, die von den Kindertagespflegepersonen in den Fort- und Weiterbildungen bearbeitet wurden, erhöht hat. Dies ist positiv zu bewerten und trägt zu einer breiteren Qualifizierung dieser Berufsgruppe bei.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit aus?

Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen konnten keinen statistisch bedeutsamen Unterschied im Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit über die Messzeitpunkte hinweg zeigen. Die Einführung und bzw. oder die Erhöhung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit wurde von der Steuerungsebene in den Fallstudien dennoch als wichtige Errungenschaft für das Feld der Kindertagespflege hervorgehoben. Die in den Fallstudien befragten Fachberatungen bewerteten die hier gewählten Maßnahmen als qualitätssteigernd, da sie zur Reflexion der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen beitragen. Die Kindertagespflegepersonen selbst – ähnlich wie die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen – erlebten nur geringe Veränderungen in Bezug auf die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Dies lässt sich auf eine bisher fehlende inhaltliche Diskussion zurückführen.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Stärkung der Unterstützungssysteme aus?

Die Sekundärdatenanalysen verweisen hier auf einen positiven Effekt der Maßnahmen. Während im Schnitt im Jahr 2020 noch ca. 40 Kindertagespflegepersonen auf eine Fachberatung kamen, sank dieser Schlüssel im Jahr 2022 auf durchschnittlich 34 Kindertagespflegepersonen pro Fachberatung. Nach den Sekundärdatenanalysen ließ sich ein Anstieg der Kontakthäufigkeit vor allem bei den Kindertagespflegepersonen nachweisen, die im Jahr 2020 bisher keinen oder nur einmal Kontakt mit einer Fachberatung hatten. Die Maßnahmen zur Stärkung von Unterstützungssystemen der Kindertagespflege – wie dem Ausbau der Fachberatungen – wurden auch in den Fallstudien sowohl von der Praxis- als auch von der Steuerungsebene als deutlich positiv

wahrgenommen. Die Anzahl der Fachberatungen erhöhte sich bedeutsam im Vergleich der beiden Messzeitpunkte. Die Fachberatung wurde in den Fallsystemen häufiger in Anspruch genommen und die Unterstützung in der Praxis als entlastend erlebt. Neben der Fachberatung wurde die gute Kooperation zwischen den Akteuren hervorgehoben, wenn diese z. B. durch eine Kooperationsstelle unterstützt wurden. Diese konnte Anliegen und Aufgaben bündeln und entsprechend zuordnen. Dadurch entstanden kurze und schnelle Wege, die das Netzwerk Kindertagespflege ausgebaut und stabilisiert haben.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die durchschnittliche Vergütung von Kindertagespflegepersonen aus?

Laut den Sekundärdatenanalysen führten die Maßnahmen zu einem positiven Trend in Bezug auf verbesserte Tätigkeitsbedingungen, die auf einen Einfluss des KiQuTG hinweisen können. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung dieser Bedingungen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführt wurden, konnte eine Verbesserung der Vergütung für Kindertagespflegepersonen in diesen Ländern von 2.500 bis unter 3.000 Euro im Jahr 2020 auf durchschnittlich 3.000 bis unter 3.500 Euro im Monat verzeichnet werden. Darüber hinaus lässt sich eine direkte Verbesserung der Förderleistungen nach dem Basissatz in Euro pro Kind und pro Stunde zwischen 2020 und 2022 über die Jugendämter hinweg feststellen. Während Kindertagespflegepersonen 2020 noch durchschnittlich 3,49 Euro pro Stunde und Kind bekamen, waren es 2022 im Schnitt 4,81 Euro pro Stunde und Kind. In den Ländern mit Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG, aber auch über Ländermaßnahmen ergriffen wurden, ist eine größere Verbesserung des Basissatzes in Euro pro Stunde und Kind für Förderleistungen des Jugendamts in der Kindertagespflege erkennbar. Trotz dieser positiven Entwicklungen wurde in den Fallstudien ein eher rückläufiges Interesse von potenziellen Kindertagespflegepersonen am Berufsbild der Kindertagespflege selbst wahrgenommen. Die durch eine Maßnahme im Handlungsfeld ermöglichte Entgelterhöhung verbesserte zwar zunächst die Akquise, die geringe finanzielle Absicherung bei Krankheits- und Ausfallzeiten, wie es vor allem während der Corona-Pandemie deutlich spürbar war, führte jedoch zu rückläufigen Interessierendenzahlen für das Arbeitsfeld der Kindertagespflege.

Wesentliche Ergebnisse aus Handlungsfeld 8 in Kürze:

- In den Ländern, die diesen Schwerpunkt wählten, wurde bereits die Wahl des Handlungsfelds allein als Aufwertung empfunden.
- Das Qualifizierungsniveau und der Stundenumfang der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nahmen langsam, aber stetig zu.
- Trotz gewachsenen Interesses an dieser Tätigkeit war nur ein geringer Anstieg an Kindertagespflegepersonen zu verzeichnen. Gründe waren die unklare Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungsregelung und die geringere Einbettung in begleitende Strukturen. Einen wichtigen Baustein stellt in diesem Zusammenhang die Finanzierung von Ausfallzeiten dar, da diese für Kindertagespflegepersonen einen erheblichen Zuzugewinn an Sicherheit bedeuten und die Attraktivität des Arbeitsfeldes erhöhen.
- Der Ausbau von Unterstützungssystemen hatte positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Akteure. Die Anzahl der Fachberatungen pro Kindertagespflegeperson erhöhte sich deutlich und führte zu Entlastungen sowohl in der Praxis als auch auf Steuerungsebene.
- Die Möglichkeit von Zeitkontingenten für mittelbare pädagogische Arbeit wurde noch nicht ausreichend von den Kindertagespflegepersonen genutzt – auch, da eine inhaltliche Diskussion darüber noch nicht erfolgte und das Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen dieser Zeit noch nicht allen Personen bewusst war.

Empfehlungen für Handlungsfeld 8:

- Die flächendeckende Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Mindestumfang nach Angaben des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des Deutschen Jugendinstituts sollte als Standard in Form von bundesweiten Qualitätsstandards eingeführt werden.

- Um dem stagnierenden Ausbau der Kindertagespflege entgegenzuwirken, wird empfohlen, die Finanzierung von Ausfallzeiten im Rahmen bundesweiter Standards (vgl. Strehmel & Viernickel, 2022) verbindlich festzulegen, damit eine Grundsicherung der Kindertagespflegepersonen gewährleistet ist.
- Es wird empfohlen, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, wie im Bereich der Kindertageseinrichtung, verbindlich zu verankern mit dem Ziel von einheitlichen Bundesstandards (vgl. Strehmel & Viernickel, 2022). Auch hier sollte mit der Einführung bzw. Verankerung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit eine fachliche Begleitung verbunden sein, um eine inhaltliche Auseinandersetzung anzuregen und das Verständnis für deren Bedeutung zu fördern.
- Ein verbindlicher Anspruch auf regelmäßige Beratung der Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, woraus sich eine Erhöhung der Kapazitäten ableitet, um einen ausreichenden Beratungsumfang für jede Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.

Zieldimension 2: Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung

Im Fokus von Zieldimension 2 stand die Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung, die entweder über eine Reduktion der Beitragsgebühren oder eine Gebührenfreiheit erreicht werden sollte. Insgesamt entschieden sich acht Länder für Maßnahmen der Gebührenfreiheit und drei Länder für Maßnahmen zur Reduktion von Gebühren. Die Spannweite hinsichtlich der Gebührenfreiheit reichte von einer gebührenfreien Betreuung aller Kinder, von unter Dreijährigen bis zur Gebührenfreiheit ab einem gewissen Alter oder zu einem Zeitpunkt vor Erreichen des Schulalters. In einem Land richtete sich die Gebührenfreiheit an Familien mit geringem Einkommen, in einem anderen, analog zur landesweiten Gebührenfreiheit für über Dreijährige in Kindertageseinrichtungen, auch an Familien, deren entsprechend alte Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Die Reduktion der Gebühren erfolgte über eine Deckelung bzw. Reduzierung der Beiträge um die Hälfte oder um einen festen Beitragszuschuss.

Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen belegen, dass die Elternbeiträge über die Jahre sanken und dass die Rückgänge auf Maßnahmen des KiQuTG zurückgeführt werden können. In den Ländern mit ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG sanken die Elternbeiträge durchschnittlich um 37 Euro, in den Ländern ohne ergriffene Maßnahmen lediglich um 2 Euro. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit über Dreijährigen profitierten hier deutlich stärker als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von unter Dreijährigen. Analog sanken die Beträge in Kindertageseinrichtungen stärker als in der Kindertagespflege. Die Maßnahmen können dementsprechend als wirksam bezeichnet werden. Da sie jedoch vornehmlich in einem Altersbereich greifen, in dem die Teilhabe ohnehin sehr hoch ist, konnten hier keine bedeutsamen Veränderungen in der Teilhabe beobachtet werden. Bedenkenswert ist zudem, dass Familien oberhalb der Armutsgrenze stärker profitiert haben als Familien unterhalb der Armutsgrenze: Während die Beiträge für die Familien oberhalb der Armutsgrenze teilweise deutlich gesunken sind, zeigte sich für Familien unter der Armutsgrenze im Gesamtzeitraum keine signifikante Veränderung der Elternbeiträge. Insgesamt ist der Anteil der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Elternbeiträge zahlen, jedoch bundesweit gesunken. Dies könnte zurückzuführen sein auf die Novellierung von §90 SGB VIII, mit der der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Beitragsbefreiung erweitert wurde. Auch wenn der ethische Wert eines freien Zugangs zu Bildung und Betreuung für alle Familien nicht infrage gestellt wird, sprechen die aktuellen Analysen nicht dafür, dass hierdurch effektiv eine höhere Teilhabe in Familien erreicht werden kann, die ihre Kinder unter besonderen Herausforderungen großziehen und deren Kinder aus diesem Grund in besonderer Weise von einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung profitieren würden.

Wie haben sich die Elternbeiträge (einschließlich Beitragsbefreiungen) für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege im Bundesgebiet vor und nach Inkrafttreten des KiQuTG entwickelt? Wie haben sich die Elternbeiträge in Abhängigkeit von Kriterien für die Staffelung von Elternbeiträgen verändert?

Bei Betrachtung der Mittelwerte der Elternbeiträge (inklusive Gebühren für Mittagessen) über die Jahre 2018 bis 2021 ließ sich in den Sekundärdatenanalysen ein positiver Trend in Bezug auf die Verringerung der Bei-

träge erkennen. Familien zahlten im Jahr 2021 monatlich rund 25 Euro weniger für den Betreuungsplatz ihres Kindes als im Jahr 2018. Es zeigten sich Unterschiede dahingehend, ob Länder Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen oder nicht. In Ländern, die Maßnahmen ergriffen, reduzierten sich die Elternbeiträge um rund 37 Euro. In der Gruppe der Länder, die keine Maßnahmen ergriffen, sanken die Elternbeiträge dagegen lediglich um rund 2 Euro. Dementsprechend ist das Absinken der Gebühren auf die Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden, zurückzuführen. Die Gebührensenkungen waren darüber hinaus deutlicher bei den Elternbeiträgen für den Bereich der über Dreijährigen zu verzeichnen. Auch für Familien, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nahmen, reduzierten sich die Elternbeiträge nachweislich. Werden Familien danach differenziert, ob sie oberhalb oder unterhalb der Armutsgrenze leben, so wurden hier Familien oberhalb der Armutsgrenze deutlicher in den Kosten für Kindertagesbetreuung entlastet, nämlich um 41 Euro in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben. Familien unterhalb der Armutsgrenze wurden lediglich um rund acht Euro entlastet, wenn Maßnahmen ergriffen wurden. Bei Familien, die Sozialleistungen bezogen, zeigte sich in den Sekundärdatenanalysen jedoch zumindest eine stärkere Reduktion der Elternbeiträge in den Ländern, die Maßnahmen ergriffen, im Vergleich zu denen, die keine Maßnahmen durchführten. Darüber hinaus wurden die Länder in den Sekundärdatenanalysen in Bezug auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten miteinander verglichen, die zu Beginn des KiQuTG bestanden (Entwicklungspotenzial) und dahingehend, wie fokussiert sie Investitionen einsetzten. Hierbei zeigte sich, dass sich insbesondere diejenigen Länder weiterentwickelten, die zu Beginn des KiQuTG ein hohes Entwicklungspotenzial aufwiesen und die zudem die Mittel zielgerichtet zur Reduktion der Elternbeiträge einsetzten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die von den Gebührenreduktionen bzw. -befreiungen profitierten, zeigten sich in den Fallstudien dementsprechend zufriedener und benannten hierdurch deutliche Veränderungen im Sinne von finanziellen Entlastungen.

Wie hat sich der Anteil der beitragsbefreiten Familien im zeitlichen Verlauf generell und in Abhängigkeit familiärer Merkmale verändert? Hat die Elternbeitragsbefreiung zu mehr Entlastung bei den in Artikel 2 KiQuTG geregelten Zielgruppen geführt?

Die Analysen der Sekundärdaten zur Entwicklung des Anteils der beitragsbefreiten Familien in Abhängigkeit von strukturellen Familienmerkmalen zeigten zum Teil schwer interpretierbare Ergebnisse. Es wird deutlich, dass in Ländern mit ergriffenen Maßnahmen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über der Armutsgrenze mehr von der Beitragsbefreiung profitieren als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unter der Armutsgrenze. Der Anteil beitragsbefreiter Familien mit unter Dreijährigen erhöhte sich ebenfalls stärker in den Ländern, in denen Maßnahmen ergriffen wurden. Mit Blick auf Alleinerziehende scheint der Anteil beitragsbefreiter Elternteile zu sinken, wenn Maßnahmen ergriffen wurden, wohingegen dieser bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die in festen Partnerschaften leben und in Systemen, in denen keine Maßnahmen ergriffen wurden, stieg.

Welche Effekte von Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG zeigen sich auf die Entwicklung des Anteils von Familien, die aus Kostengründen keine Betreuung nutzen und welche Effekte zeigen sich auf die Erhebung von Zusatzgebühren?

Mit Blick auf den Anteil der Familien, die angaben, aus Kostengründen keinen Platz in Anspruch zu nehmen, sank der Anteil insgesamt – allerdings deutlich stärker bei Familien oberhalb als bei Familien unterhalb der Armutsgrenze. Dies zeigte sich kohärent mit den anderen Ergebnissen, dass diese Familien auch stärker entlastet wurden.

Parallel zur Gebührenbefreiung wurde in den Fallstudien insbesondere auf Praxis- und Trägerebene häufig das Thema der Verpflegungskosten diskutiert. Hier bestand der Wunsch nach einer Ausweitung der Gebührenbefreiung auf die Verpflegung.

Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wurden diese Kosten teilweise als sehr hoch wahrgenommen. Auf Trägerseite wurde zudem ein hoher Verwaltungsaufwand beschrieben, dies wurde ebenfalls bei der Umsetzung der Gebührenreduktion berichtet. Die Erhebung von Zusatzgebühren verringerte sich im Laufe der Zeit

und es wurden im Jahr 2022 in allen Bereichen weniger Zusatzgebühren, wie z. B. für Bastelmaterial, erhoben als im Jahr 2020.

Wie hat sich Betreuungsquote in Deutschland insgesamt und in Abhängigkeit von familiären Merkmalen verändert?

Wenn Maßnahmen zur Reduktion der Elternbeiträge einen Einfluss auf die Teilhabe von Kindern an früher Bildung und Betreuung haben sollen, dann müssen sie bei denjenigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ansetzen, die aus Kostengründen (noch) keine Betreuung in Anspruch nehmen oder keine Betreuung benötigen, da sie z. B. selbst nicht erwerbstätig sind. Ein genauer Blick auf die Entwicklungen zeigt hier zunächst, dass Entlastungen im Bereich der über Dreijährigen kaum Potenzial hatten, einen großen Effekt zu erzielen, da die Teilhabe in diesem Alter bereits sehr hoch ist und bis zum letzten Jahr vor der Einschulung auf nahezu 100 Prozent steigt. Die Teilhabequoten im Bereich der unter Dreijährigen haben sich minimal verändert, so zeigt sich im Bereich unter Dreijähriger eine Erhöhung der Teilnahmequote um 1,4 Prozent in jenen Ländern mit ergriffenen Maßnahmen und eine Reduktion um 0,7 Prozent in jenen Ländern ohne ergriffene Maßnahmen. Die Veränderungen in den Teilhabequoten über die Jahre hinweg sind insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nur schwer interpretierbar. Neben den KiBS-Daten weisen auch die Daten der statistischen Landesämter kaum auf Änderungen in der Teilnahmequote hin. Vielmehr zeigt sich, dass nur bei vorhandenem Platzangebot auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Teilhabe wirksam werden können. Mit Blick auf Familien, die eine andere Familiensprache als Deutsch sprechen oder ihre Kinder unter besonderen sozio-ökonomischen Herausforderungen großziehen, zeigt der empirische Forschungsstand, dass die Gründe oft in Erziehungsvorstellungen, mangelndem Vertrauen in Bildungsinstitutionen, mangelnden Sprachkenntnissen, fehlenden Informationen und komplizierten bürokratischen Verfahren der Platzvergabe bei einem geringen Platzangebot liegen.

Als begünstigend für das Ziel einer erhöhten Teilhabe zeigten sich in den Fallstudien übereinstimmend klare gesetzliche Regelungen, ein vereinfachtes Umsetzungsverfahren und der im Vergleich sehr hohe Bekanntheitsgrad der Maßnahme unter den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. In vier Fallsystemen wurde eine Steigerung der Teilhabequote einzelner Zielgruppen wahrgenommen bzw. beschrieben. So wurde in einem Fall von der Erhöhung der Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund berichtet, in einem weiteren von der Erhöhung der Teilhabe Zweijähriger oder der Inanspruchnahme von Hortplätzen. In den beiden letztgenannten Fällen wurden begleitende Herausforderungen genannt. So ging die erhöhte Quote der Zweijährigen nicht mit einer Verbesserung des Personalschlüssels einher und in beiden Fallsystemen kam es teils zu einer auf allen Ebenen berichteten Betreuungsplatzknappheit.

Wesentliche Ergebnisse aus der Zieldimension 2 in Kürze:

- In denjenigen Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG wählten, kam es zu einer bedeutsamen Reduktion der Gebühren, in den anderen Ländern lediglich zu einer minimalen Reduktion.
- Wurden die Elternbeiträge nach Familieneinkommen gestaffelt, wurde deutlich, dass vor allem Familien oberhalb der Armutsgrenze profitierten. Deren Elternbeiträge reduzierten sich und lagen am Ende des Beobachtungszeitraums auf einem ähnlichen Niveau wie die Elternbeiträge von Familien unterhalb der Armutsgrenze, deren Beiträge weitestgehend stabil blieben.
- Es fanden Gebührenreduktionen bei Gruppen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt, bei denen ein geringes Entwicklungspotenzial mit Blick auf eine höhere Teilhabe zu verzeichnen war (über Dreijährige) und bei denen wenig Incentivierung durch Kostenreduktion gegeben ist (Familien oberhalb der Armutsgrenze).
- Die Teilhabequoten blieben überwiegend stabil.
- Der Platzbedarf übersteigt weiterhin das Platzangebot für unter Dreijährige deutlich.

- Als begünstigend für das Ziel einer erhöhten Teilhabe zeigten sich in den Fallstudien klare gesetzliche Gebührenregelungen, ein vereinfachtes Umsetzungsverfahren und der im Vergleich sehr hohe Bekanntheitsgrad der Maßnahme unter den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dieses geht einher mit dem erweiterten Forschungsstand, in dem Erziehungsvorstellungen, mangelndes Vertrauen in Bildungsinstitutionen, mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Informationen und komplizierte, bürokratische Verfahren der Platzvergabe als Gründe für eine Nichtinanspruchnahme herausgearbeitet werden.

Empfehlungen für Zieldimension 2:

- Es sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Kindern aus Familien mit besonderen Herausforderungen oder solchen, die eine andere Familiensprache als Deutsch sprechen, eine frühere Teilhabe an Bildung zu ermöglichen: die Vereinfachung von Anmeldeverfahren, die Überwindung von sprachlichen Barrieren sowie die Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen und Informationskampagnen, wie auch die Kooperation mit Institutionen wie den Frühen Hilfen.
- Politische Maßnahmen zur Reduktion der Kosten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder sollten von politischen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Kindertagesbetreuung komplett entkoppelt werden.
- Es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, sodass zielgenau primär diejenigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entlastet werden, bei denen entweder aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation oder aufgrund des Alters des Kindes Entwicklungspotenzial in Bezug auf eine höhere Teilhabe besteht.

Zieldimension 3: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse war ein weiteres Ziel des KiQuTG. Maßnahmen, die im Rahmen des Handlungsfeldes 2 zur Verbesserung und Qualifizierung der Personalausstattung allgemein oder für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen ergriffen wurden, sind in diesem Kontext relevante Qualitätsindikatoren. Aber auch die Maßnahmen aus § 2 Satz 2 KiQuTG und § 90 SGB VIII gemäß Artikel 2 KiQuTG sind Mittel, die zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen sollten.

Zum Zeitpunkt der Evaluationsanalysen konnten viele der ergriffenen Maßnahmen noch nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten. Eine weitere Herausforderung stellte der große Mangel an pädagogischen Fachkräften dar, denn die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen, welche einen vielfach höheren Bedarf an pädagogischen Fachkräften entstehen lassen. Daher ließ sich beobachten, dass die Maßnahmen im KiQuTG an einigen Stellen nicht zu einer Verbesserung der Qualität beigetragen haben, sondern lediglich den beobachtbaren Abwärtstrend abschwächen konnten. Dennoch ließ sich bestätigen, dass positive Entwicklungen vor allem dort zu beobachten waren, wo bei hohem Entwicklungspotenzial eine hohe Mittelfokussierung stattfand.

Wie gestaltete sich die Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG?

Vor Inkrafttreten des KiQuTG zeigten sich im Jahr 2018 in allen Ländern Unterschiede in relevanten Aspekten der Strukturqualität.

In allen Ländern entsprach der Personalschlüssel nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen und die meisten Länder hatten diesbezüglich ein moderates und zwei Länder ein hohes Entwicklungspotenzial. Zwischen den Ländern zeigten sich zum Teil große Unterschiede in Bezug auf den Personalschlüssel. Die Spanne des Personal-Kind-Schlüssels in Gruppen für über Dreijährige zwischen den Ländern belief sich in den Sekundärdatenanalysen auf eine Fachkraft zu 6,58 Kindern zwischen dem Land mit dem besten (Median (*Md*) = 3,18) und dem schlechtesten (*Md* = 9,76) Personal-Kind-Schlüssel. Auch innerhalb der Länder waren große regionale Streuungen zu verzeichnen (höchster Unterschied: *Md* = 6,19).

Wie entwickeln sich seit Inkrafttreten des KiQuTG die Unterschiede in relevanten Qualitätsaspekten zwischen und innerhalb von Bundesländern über die Zeit?

Die Maßnahmen des KiQuTG konnten zwar im zeitlichen Verlauf bis zum Jahr 2022 Verbesserungen bewirken, die Spannweite im mittleren Personal-Kind-Schlüssel veränderte sich in den Sekundärdatenanalysen zwischen den Ländern jedoch kaum. Positiv veränderte sich dagegen die Streuung des Personalschlüssels, das heißt, es gab nicht mehr so viele Länder mit einem unterschiedlichen Personalschlüssel. Die Länder, die Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in Gruppen für unter oder über Dreijährige ergriffen, konnten die hohe Streuung im Personalschlüssel über alle Gruppen hinweg während der Laufzeit des KiQuTG verringern.

Inwiefern hat eine Angleichung der Qualität, gemessen anhand von relevanten Indikatoren in den Handlungsfeldern sowie der Elternbeiträge, stattgefunden?

Weitere relevante Indikatoren zur Verbesserung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurden in den Sekundärdatenanalysen in Bezug auf die Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und in Bezug auf die Qualifizierungen der Kindertagespflegepersonen betrachtet. Insgesamt zeichnete sich eine Verschlechterung des Qualifikationsniveaus des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen über die Zeit auf Bundesebene ab. Vor allem bei Ländern mit einem moderaten Entwicklungspotenzial ließ sich die größte Verschlechterung in der Wahrscheinlichkeit für einen einschlägigen Hochschul-, Fachschul- oder Berufsfachschulabschluss des pädagogischen Personals erkennen, von 87,1 Prozent im Jahr 2018 auf 83,1 Prozent im Jahr 2022. Für Länder mit einem hohen und einem geringen Entwicklungspotenzial gab es nur eine leichte Verschlechterung über die Jahre hinweg. Die empfohlene Erhöhung des Anteils an pädagogischem Personal mit einem akademischen Abschluss konnte sowohl auf Bundesebene als auch in den meisten Ländern noch nicht erfüllt werden. In der Kindertagespflege wiederum konnte eine Erhöhung der Anteile an Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten und mehr anhand des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des DJI bis zum Jahr 2022 erreicht werden. Der Anteil aller Kindertagespflegepersonen im Bundesgebiet mit einem Qualifizierungskurs in diesem Umfang konnte von rund 7 Prozent im Jahr 2020 auf durchschnittlich 12 Prozent im Jahr 2022 gesteigert werden. Der Unterschied in den Anteilen an Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungsumfang von 300 Unterrichtsstunden ist zwischen den Ländern jedoch weiterhin sehr hoch. Während in dem Land mit den geringsten Anteilen durchschnittlich nur 1,5 Prozent diese Qualifizierung vorweisen konnten, waren es in dem Land mit den höchsten Anteilen an Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich im Schnitt 46,8 Prozent. Es zeigte sich jedoch, dass vor allem Länder mit einem hohem Entwicklungspotenzial für die Qualifizierung in der Kindertagespflege über die Zeit aufholen konnten und diese Kindertagespflegepersonen mittlerweile sogar die höchsten Wahrscheinlichkeiten aufweisen, an einer Qualifizierung mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten teilgenommen zu haben.

Mit Blick auf die Elternbeiträge kann eine Angleichung der Lebensverhältnisse einerseits beschrieben werden, da sich durch das KiQuTG die Elterngebühren vor allem in jenen Ländern mit einem höheren Entwicklungspotenzial verringerten.

Allerdings profitierten davon Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die nicht von Armut betroffen sind, so dass sich bei ihnen der Anteil des Einkommens, den sie für Kindertagesbetreuung aufwenden müssen, im Vergleich zu Familien, die unterhalb der Armutsgrenze leben, in höherem Maße verringerte.

Inwiefern wird durch die Fortschritte in der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung eine Ausgangssituation erreicht, die die bundesgesetzliche Regelung von Qualitätskriterien ermöglichen würde? In welchen Handlungsfeldern besteht mit Blick auf regionale Ungleichheiten noch ein besonderer Entwicklungsbedarf?

Insgesamt zeigten die Sekundärdatenanalysen, dass in keinem der betrachteten Qualitätsaspekte bis zum Jahr 2022 eine bundeseinheitliche Ausgangssituation erreicht werden konnte. Zwar konnten Abwärtstrends in

den relevanten Qualitätsaspekten während der Laufzeit des KiQuTG abgeschwächt werden, es sind dennoch weiterhin stärkere Investitionen in diesen Bereichen nötig. Einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse kann sich in den nächsten Jahren angenähert werden, wenn die Länder weiterhin am Entwicklungspotenzial orientiert und mit großer Fokussierung Maßnahmen ergreifen und umsetzen. Dennoch ist absehbar, dass auch in den nächsten Jahren keine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Aspekten erzielt werden kann. Diese Unterschiedlichkeit muss daher bei der Einführung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards berücksichtigt werden.

Wesentliche Ergebnisse aus der Zieldimension 3 in Kürze:

- Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen glichen sich nicht substantiell an.
- Es konnten Abwärtstrends in den relevanten Qualitätsaspekten während der Laufzeit des KiQuTG abgeschwächt werden. Es sind dennoch weiterhin stärkere Investitionen in diesen Bereichen nötig, um eine Gleichwertigkeit der Rahmenbedingungen im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu erreichen.

Empfehlungen für Zieldimension 3:

- Es ist zu erwarten, dass sich der angestrebten Gleichwertigkeit dann angenähert werden kann, wenn die Länder weiterhin am Entwicklungspotenzial orientiert und mit großer Fokussierung Maßnahmen umsetzen.
- Dennoch ist eine vollständige Angleichung unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht realistisch, so dass bestehende Unterschiede bei der Entwicklung und Einführung von bundeseinheitlichen Standards mitgedacht werden müssen. Daher ist es in einem ersten Schritt richtig, mit dem KiTa-Qualitätsgesetz weiter entsprechend der Bedarfe der Länder zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. Der Instrumentenkasten zeigt sich jedoch nur bedingt geeignet, um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen. Deshalb sind bundesweite Standards erforderlich und werden empfohlen. Diese müssen die unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigen, z. B. durch Übergangsregelungen.

Zieldimension 4: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In der vierten Zieldimension stand die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus.

Die Ergebnisse in Bezug auf die Indikatoren „Bedarfe von Familien“ verdeutlichten, dass Familien weniger längere Betreuungszeiten wünschten, sondern vor allem flexiblere Buchungszeiten. Insbesondere in denjenigen Ländern, die keine Maßnahmen in diesem Bereich wählten, erhöhte sich laut den Sekundärdatenanalysen der Bedarf an flexiblen Buchungszeiten über die Zeit. Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG führten dazu, dass der Bedarf nach flexiblen Buchungszeiten über die Zeit hinweg abnahm, wohingegen sich in der Gruppe der Länder ohne Maßnahmen der Anteil an Familien mit einem hohen Bedarf an flexiblen Buchungszeiten über die Zeit steigerte.

Wie erleben Familien seit der Einführung des KiQuTG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Erwerbsbeteiligung, den Umfang von Erwerbstätigkeit sowie auf die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit aus?

Für Länder mit einem hohem Entwicklungspotenzial bezüglich flexibler Buchungszeiten im Jahr 2019 erhöhte sich der Anteil der Familien mit entsprechend hohem Bedarf über die Zeit in den Altersgruppen der über und unter Dreijährigen. Von den vier Ländern mit hohem Entwicklungspotenzial ergriff nur ein Land Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Eine Wirksamkeit war daher nur bedingt zu erwarten. Bei den Familien mit über Dreijährigen gab es insgesamt über das Bundesgebiet einen leichten Zuwachs an Familien, die einen hohen Bedarf an früheren Betreuungszeiten angaben, bei den unter Dreijährigen war der Bedarf im Jahr 2021 dagegen

leicht rückläufig. Die Entwicklungsdaten zur Erwerbstätigkeit sind bei den gegebenen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie kaum interpretierbar.

In den Fallstudien zeigten sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aller untersuchten Fallsysteme sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit den bestehenden Betreuungszeiten. Da die Öffnungszeiten ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl einer Einrichtung waren, müssen hier allerdings Selektionseffekte mitberücksichtigt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass in den Fallstudien Eltern bzw. Erziehungsberechtigte teils von großen Herausforderungen berichteten, einen Betreuungsplatz für ihr Kind zu erhalten. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf generell zu ermöglichen, berichteten nahezu alle befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Netzwerken, auf die sie bei Bedarf zurückgreifen bzw. zurückgreifen können. An erster Stelle wurden hier überwiegend Partnerschaften benannt, ebenso wie weitere familiäre Unterstützungen, zumeist in Form der Großeltern. Diese gleichen fehlende Betreuungszeiten aus, die insbesondere bei einer größeren Anzahl an Schließtagen der Kindertageseinrichtungen relevant werden.

Wesentliche Ergebnisse aus der Zieldimension 4 in Kürze:

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte hatten einen deutlichen Bedarf nach flexiblen Buchungszeiten. Dieser wurde – zum Teil unabhängig von den KiQuTG- und Ländermaßnahmen – in regional unterschiedlicher Weise aufgegriffen.
- Unabhängig davon zeigten sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in den Fallstudien sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit den bestehenden Betreuungszeiten.
- Die Teilhabequoten veränderten sich nicht bedeutsam. Veränderungen in Erwerbsmustern lassen sich vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nur schwer interpretieren.

Empfehlungen für Zieldimension 4:

- Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Flexibilisierung von Buchungszeiten zu stärken.
- Maßnahmen zum Ausbau des Platzangebots werden empfohlen und dementsprechend ist Handlungsfeld 1 *Bedarfsgerechtes Angebot* zu priorisieren.

I. Einführung

Die Einführung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG, Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) im Jahr 2019 verfolgte das Ziel, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung (FBBE) in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Deutschland und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten dadurch ermöglicht werden. Um diese Ziele zu erreichen, konnten die Länder verschiedene Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern wählen. Zur verbesserten Teilhabe war es zusätzlich möglich, *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren* durchzuführen (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz). Von 2019 bis 2022 stellte der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Milliarden Euro bereit. Die Länder setzten jeweils sehr unterschiedliche Schwerpunkte – je nach eigener Ausgangslage und Entwicklungsbedarfen. Das am häufigsten gewählte Handlungsfeld ist dabei die Verbesserung des *Fachkraft-Kind-Schlüssels* (Handlungsfeld 2), weiter wurden mehrfach die Handlungsfelder 3 *Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte*, 4 *Stärkung der Leitung* und 8 *Stärkung der Kindertagespflege* gewählt – es gibt aber auch Länder, die die Finanzmittel überwiegend oder vollständig zur Gebührentlastung nutzten (siehe [Veröffentlichung der Verträge](#)).

Gemäß § 6 Absatz 3 KiQuTG ist mit der Durchführung des Gesetzes eine Wirksamkeitsevaluation verbunden, die das Konsortium aus dem Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund FIVE e. V. an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Prof. Dr. Maike Rönnau-Böse und Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff) und der Universität Bamberg, Lehrstuhl für Frühkindliche Bildung und Erziehung (Prof. Dr. Yvonne Anders) nach einem Ausschreibungsverfahren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) übernommen hat.

Die Wirksamkeitsstudie sollte untersuchen, „wie sich die Qualität unter Berücksichtigung der Ausgangssituation entwickelt hat. Zudem sollen Zusammenhänge zwischen den umgesetzten Maßnahmen, dem Mitteleinsatz und der Qualitätsentwicklung in den Handlungsfeldern analysiert werden“ (BMFSFJ, 2019, S. 7). Die Zusammenhänge werden auf den verschiedenen Ebenen einer angenommenen Wirkungskette (siehe Abbildung 1; ausführlich in Rönnau-Böse et al., 2021) untersucht.

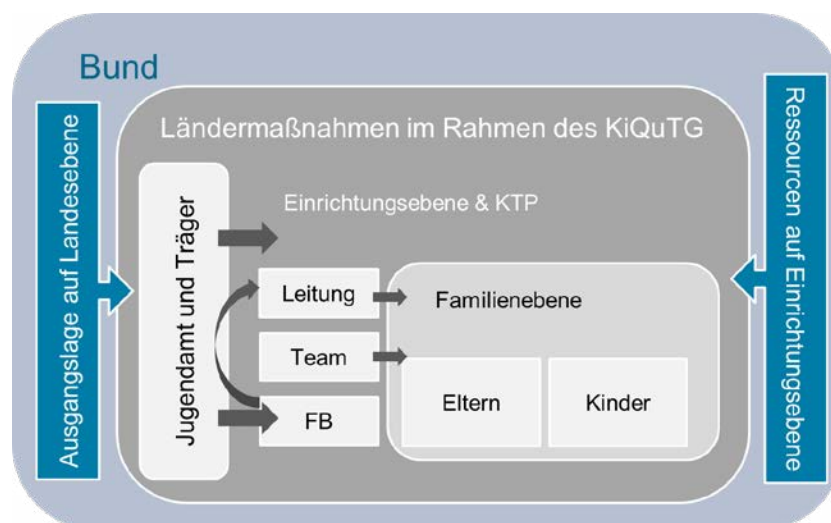


Abbildung 1. Angenommene Wirkungskette des KiQuTG

Prinzipiell wird bei dieser Wirkungskette von einem systematischen Vorgehen bei der Umsetzung des Gesetzes – auf Länderebene – ausgegangen. Zugleich muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Gesetzesumsetzung um eine hochkomplexe Intervention handelt und nicht alle Zusammenhänge abgebildet werden können. Es liegen auch nicht immer eindeutig lineare Zusammenhänge und Abfolgen vor: Durch die involvierten Ebenen, Steuerungs- und Umsetzungsmöglichkeiten sowie -interessen gibt es regionale und lokale Besonderheiten. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass (Neben-)Effekte dadurch entstehen, dass auf Länderebene schon vor oder zeitgleich mit Inkrafttreten des KiQuTG Programme, Maßnahmen oder Landesgesetze initiiert wurden. In einigen Fällen fließen die Finanzströme angesichts der gewählten Handlungsfelder etwas anders als in der Wirkungskette abgebildet, so werden Gelder länderspezifisch beispielsweise auch an Ausbildungsträger oder direkt an Kita-Träger ausgezahlt. Dadurch kann das Wirkmodell bezogen auf einzelne Handlungsfelder differieren, ohne dass die Gesamtlogik der potenziellen Wirkung der Intervention (Finanzmittel) auf verschiedenen Ebenen des Systems der FBBE infrage gestellt ist.

Folgende Fragestellungen standen im Fokus der Wirksamkeitsstudie:

- a) *Welche Veränderungen* über die Zeit (vor Einführung der Intervention vs. nach einer Zeit der Intervention) lassen sich auf den verschiedenen Ebenen der oben genannten Wirkungskette erkennen?
- b) Lassen sich *Zusammenhänge* zwischen der Intervention – den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln und den damit verbundenen, vertraglich festgelegten Zielstellungen – und den möglichen Veränderungen auf den verschiedenen Ebenen der oben genannten Wirkungskette erkennen?

Diese Fragestellungen werden vorrangig über Sekundärdatenanalysen verschiedener vorhandener Daten (wie z. B. des Monitorings, der Kinder- und Jugendhilfestatistik) und über vertiefende Fallstudien beantwortet. Flankiert werden diese von Expertendiskussionen und einem narrativen Literaturreview. Im zweiten Teil des vorliegenden Berichts werden die damit verbundenen Analysestrategien zusammengefasst und können ausführlich im begleitenden Methodenbericht nachgelesen werden (Rönnau-Böse et al., 2023). Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert die Ergebnisse der zeitlichen Entwicklung der Maßnahmen zwischen 2019 und 2022 und fasst die Effekte des KiQuTG im Hinblick auf verschiedene Kontexte und (Vergleichs-)Gruppen zusammen. Die Ergebnisdarstellung konzentriert sich auf die vorrangig gewählten Handlungsfelder 2, 3 und 4 sowie auf Handlungsfeld 8 und die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In den folgenden Kapiteln werden zunächst die jeweiligen Analysestrategien erläutert (**Kapitel II**) und anschließend die Ergebnisse nach den oben genannten Zieldimensionen vorgestellt (**Kapitel III**). Mit jeder der Zieldimensionen sind verschiedene Evaluationsfragen verknüpft, die unter den jeweiligen Unterkapiteln vorgestellt und beantwortet werden. Jedes Handlungsfeld bzw. jede Zieldimension schließt mit einer zusammenfassenden Quintessenz, die die wesentlichen Ergebnisse prägnant zusammenfasst. Die Ergebnisse werden in **Kapitel IV** in den fachlichen Diskurs eingeordnet und Empfehlungen für das sich anschließende KiTa-Qualitätsgesetz bzw. KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz abgeleitet.

Dem Abschlussbericht liegen komplexe Analysen zugrunde, deren detaillierte Darstellung dem Ziel des Berichts, die Ergebnisse im Fokus darzustellen, nicht entsprechen würde. Aus diesem Grund wurde ein ausführlicher Methodenbericht beigefügt, in dem die jeweiligen Analysen differenziert nachvollzogen werden können und die Ergebnisse in einem höheren Detailgrad aufbereitet wurden (Rönnau-Böse et al., 2023). Verschiedene Aspekte müssen in der Bewertung der Ergebnisse mitberücksichtigt werden und limitieren stellenweise die Aussagekraft. So sind viele Ergebnisse beeinflusst durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das führte auch dazu, dass viele Daten erst spät und zum Teil, im Vergleich zur Planung, nur unvollständig erhoben werden konnten oder Daten erst nach der Berichtslegung zur Verfügung standen. Dadurch musste auf verschiedene Vergleiche verzichtet werden. Darüber hinaus muss bei dem Vergleich über die Zeit verschiedener Zielgruppen im Rahmen des Monitorings berücksichtigt werden, dass nicht die gleichen Personen befragt wurden und sich dadurch möglicherweise Einschränkungen ergaben. Darauf wird an den entsprechenden Stellen

im Bericht verwiesen. Die Befragungen auf der Ebene der Fallstudien fanden bei denselben Personen statt, so dass ein Vergleich über die Zeit möglich ist. Die Stichprobe ist aber entsprechend der Vorgehensweise viel kleiner und kann nur sehr bedingt verallgemeinert werden. Die Ergebnisse der Fallstudien machen deshalb vorwiegend exemplarisch-vertiefende Zusammenhänge deutlich.

II. Analysestrategien

Das Design zur Erfassung der Wirksamkeit des Gesetzes folgte dem Grundsatz, dass Daten zu mehreren bzw. mindestens zwei Untersuchungszeitpunkten (sofern vorhanden) vertieft untersucht, re-analysiert oder neu erhoben wurden, um Veränderungen abbilden zu können. Zudem sollten bei der Bearbeitung der verschiedenen Fragestellungen immer mehrere Perspektiven bzw. Zielgruppen berücksichtigt werden. Die mittels der vier grundlegenden Herangehensweisen bzw. Untersuchungsstrategien erhobenen und ausgewerteten Daten werden – im Sinne einer Datentriangulierung – auf Ebene der vier Zieldimensionen zusammengeführt und verglichen. So kann für die Untersuchungsfragen in den Zieldimensionen eine methodisch multiperspektivisch gesicherte Beantwortung gewährleistet werden. Aus der Datenintegration wurden Schlussfolgerungen gezogen und eine Bewertung der Wirksamkeit der durch das KiQuTG intendierten bzw. anzustoßenden Maßnahmen vorgenommen. Die Ergebnisse münden in Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes und der Praxis.

Im folgenden Kapitel werden zunächst die jeweiligen Analysestrategien der Sekundärdatenanalysen und der vertiefenden Fallstudien erläutert, bevor auf das Vorgehen des narrativen Literurreviews näher eingegangen wird.

2.1 Vorgehensweise Sekundärdatenanalysen

Datengrundlage

Zur Prüfung der im Rahmen der Evaluation aufgestellten Wirkhypothesen wurden mithilfe mehrerer, dem Team der Wirkungsstudie zur Verfügung stehender quantitativer Datensätze multivariate Analysen durchgeführt. Die Datengrundlage dieser Analysen umfasst folgende Sekundärdatensätze:

Amtliche Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) der Jahre 2018 bis 2022

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018)
Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019)
Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020)
Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2021)
Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022)

Amtliche Daten der Schulstatistik der Bundesländer aus den Jahren 2019 bis 2021

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2022)
Bayerisches Landesamt für Statistik (2022)
Hessisches Statistisches Landesamt (2022)
Landesamt für Statistik Niedersachsen (2022)
Statistikamt Nord (2022)
Statistisches Amt des Saarlandes (2022)
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2022)
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2022)
Statistisches Landesamt Bremen (2022)
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2022)

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (2022)

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2022)

Thüringer Landesamt für Statistik (2022)

ERiK-Surveys des Monitorings zum KiQuTG aus dem Jahren 2020 und 2022 des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Gesamtdatensatz 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Buchmann, Drexl, Hegemann, Kuger, Müller, Preuß, Ulrich & Wenger (2022)

Gesamtdatensatz 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Brusis, Buchmann, Drexl, Guck, Kuger, Müller, Preuß, Romefort, Ulrich & Wenger (2022)

Leitungsbefragung 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Buchmann & Kuger (2022)

Leitungsbefragung 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Buchmann, Drexl & Kuger (2022)

Befragung pädagogisches Personal 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Drexl, Kuger & Wenger (2022)

Befragung pädagogisches Personal 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Brusis, Buchmann, Guck, Kuger, Romefort & Wenger (2022)

Befragung Kindertagespflegepersonen 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Kuger & Müller (2022a)

Befragung Kindertagespflegepersonen 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Kuger & Müller (2022b)

Trägerbefragung 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Kuger & Ulrich (2022a)

Trägerbefragung 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Kuger & Ulrich (2022b)

Jugendamtbefragung 2020: Gedon, Schacht, Gilg, Hegemann, Kuger & Preuß (2022)

Jugendamtbefragung 2022: Gedon, Schacht, Gilg, Kuger & Preuß (2022)

KiBS Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts der Wellen 2018 bis 2021

Lippert, Anton, Hüsken, Hubert, Kayed, Wieschke, Hoang, Jähnert & Kuger (2022)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden im Text und in den Abbildungsbeschriftungen auf die ausführlichen Literaturangaben zu den Datenquellen verzichtet und es werden Abkürzungen verwendet.

Zu den einzelnen Sekundärdatensätzen wird hier kurz auf die jeweilige Datenstruktur und die damit verbundenen Limitationen in den Analysen eingegangen. Eine Übersicht der ausgewerteten Wirkindikatoren, differenziert nach Datengrundlage, kann dem Methodenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2023).

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik stellt eine Vollerhebung aller Kindertageseinrichtungen und der darin tätigen Personen und betreuten Kinder, aber auch zu Angaben der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Bundesgebiet dar. Die Auswertung der Daten für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 erfolgte anhand kontrollierter Datenfernverarbeitung über das Forschungsdatenzentrum des Thüringer Landesamt für Statistik, da diese Datenauswertung den Ansprüchen einer statistischen Geheimhaltung genügen müssen. Die statistischen Angaben aus den Sekundärdatensätzen können allgemein differenziert nach Bundesländern, Kreisen, Altersgruppen und Migrationshintergrund ausgewertet werden. Aufgrund dieser Mehrebenenstruktur der Datensätze wurden die vorliegenden Analysen dieses Berichts zum Personal-Kind-Schlüssel und zu den Anteilen an Kindertageseinrichtungen ohne freigestellte Leitung oder mit 76 und mehr Kindern und freigestellter Leitung anhand von Mehr-Ebenen-Analysen durchgeführt, in denen die Verschachtelung der Daten auf Bundesland-, Kreis- und zum Teil auch auf Einrichtungsebene berücksichtigt werden musste. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik können nicht als Längsschnitt analysiert werden, es kann in der Interpretation daher nur von Trendentwicklungen gesprochen werden.

Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden sowie der Absolvierenden auf Kreisebene kann auf der Datengrundlage der Amtlichen Schulstatistiken der Länder für die Jahre 2019, 2020 und 2021 abgebildet werden. Für das Jahr 2022 konnte aufgrund der fehlenden Zahlen zur Betreuungsquote auf Kreisebene und fehlender Daten zu den Auszubildenden- und Absolvierendenzahlen einiger Länder auf Kreisebene keine Auswertung erfolgen. Um die Anzahl der Auszubildenden sowie Absolvierenden zu relativieren, wurden sie ins Verhältnis zur Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten unter Dreijährigen und über Dreijährigen gesetzt. Des Weiteren wurden die Auszubildenden- und Absolvierendenzahlen in die Ausbildungsmodelle Vollzeit, Teilzeit und praxisintegrierte Ausbildung unterschieden sowie die Gesamtanzahl berücksichtigt, sofern die Datengrundlage es zuließ. Zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen wurde die Bevölkerung nach Altersgruppe unter Dreijähriger und die Bevölkerung nach Altersgruppe über Dreijähriger für die Jahre 2019, 2020 und 2021 in die Auswertungen einbezogen.

Die Daten aus den ERiK-Surveys standen für die Zeitpunkte 2020 und 2022 zur Verfügung. Das Deutsche Jugendinstitut führte auf Grundlage des Monitorings zum KiQuTG Befragungen von Trägern, Jugendämtern, Leitungen und pädagogischem Personal in einer ausgewählten Stichprobe von Kindertageseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet zu zentralen Qualitätsaspekten durch. Außerdem wurden Kindertagespflegepersonen hierzu befragt. Ein Längsschnitt kann für einen Großteil der Datensätze nicht abgebildet werden, da nicht immer dieselben Personen über die beiden Messzeitpunkte hinweg befragt werden konnten. Die Analysen stellen daher nur eine Trendentwicklung dar. Allein in der Jugendamtsbefragung können Entwicklungen im Längsschnitt abgebildet werden, da hier Daten aus denselben Jugendämtern für 2020 und 2022 vorliegen. Eine weitere Limitation der Analysen der ERiK-Daten in diesem Bericht stellen die zum Teil geringen Fallzahlen in verschiedenen Datensätzen entweder für einen der beiden Messzeitpunkte oder über beide Jahrgänge hinweg dar. Besonders im Trägerdatensatz liegen für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2022 viele fehlende Werte vor, wodurch die Analysen zur Entwicklung über die Zeit zum Teil eingeschränkt wurden. Eine Gewichtung der Datensätze zur repräsentativen Auswertung der Daten auf Bundesebene konnte für die Analysen mit den ERiK-Daten in diesem Bericht nicht vorgenommen werden, da dem Team der Wirkungsstudie ein einheitlicher Gewichtungsfaktor für die beiden Messzeitpunkte zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht vorlag.

In den KiBS-Daten konnten Angaben zur Betreuungssituation und zu Betreuungskosten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Kindern in institutioneller Kindertagesbetreuung der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 ausgewertet werden, die ebenfalls vom Deutschen Jugendinstitut erhoben wurden. Es handelt sich hier um eine Familienbefragung. Die Ergebnisse der KiBS-Analysen stellen ebenfalls Trendentwicklungen dar, die keinen tatsächlichen Längsschnitt abbilden können. Um eine möglichst genaue Abbildung der Betreuungssituation von Kindern in Deutschland zu erhalten, wurden die KiBS-Daten gewichtet. Hierfür wurden jeweils für die Jahre 2018 bis 2021 die entsprechenden Gewichtungsvariablen des DJI herangezogen (siehe DJI Kinderbetreuungsstudie 2018 bis 2021). Die Stichprobengröße blieb von der Gewichtung unberührt, es wurde lediglich die Gewichtung der Fälle angepasst. Genauere Informationen zur Gewichtung sind dem Methodenbericht zu entnehmen (Rönnau-Böse et al., 2023).

Analysevorgehen

Die Ausgangslage sowie die Beurteilung von abgeleiteten Entwicklungspotenzialen zentraler Wirkindikatoren wurde bereits im ersten Zwischenbericht analysiert (Rönnau-Böse et al., 2021; Kapitel III.3). Dort ist auch die theoretisch anzunehmende Wirkungskette zu entnehmen, auf der die Sekundärdatenanalysen beruhen (siehe auch Abbildung 1). Im Gegensatz zur Ausgangslage erfolgt die Beurteilung der zeitlichen Entwicklung in diesem Bericht nun nicht mehr auf Bundeslandebene, sondern überwiegend auf Basis von aggregierten Vergleichsgruppen (Rönnau-Böse et al., 2021; Kapitel III.2) und vereinzelt für ganze Stichproben oder Stichprobensubgruppen, die allerdings auf Basis anderer Merkmale als der Bundeslandzugehörigkeit gebildet wurden (z. B. Familien). In der Ergebnisinterpretation wird zum Teil darauf verwiesen, wie viele Länder Maßnahmen

im KiQuTG ergriffen haben und ob die Analyse der Wirkindikatoren auf diesen beruht. Auf eine Nennung der konkreten Länder wird jedoch grundsätzlich verzichtet. Daher wird auch bei Maßnahmen, die nur von einem Land ergriffen wurden, im Plural von Ländern gesprochen.

Die Analyse der Sekundärdaten bezieht sich auf die Beurteilung der Wirkung des KiQuTG anhand zeitlicher Entwicklungen. Es wurden uni- und multivariate Analyseverfahren angewendet, die auf die jeweilige Datenstruktur der Sekundärdatensätze angepasst wurden. In einem ersten Schritt wurden Analysen zur Identifikation statistisch bedeutsamer Veränderungen über die Messzeitpunkte hinweg durchgeführt, auch differenziert nach ergriffenen Maßnahmen während des Zeitraums des KiQuTG. In der Ergebnispräsentation werden entweder Werte aus *t*-Tests oder Chi-Quadrat-Test (χ^2) berichtet, die auf statistisch bedeutsame Veränderungen über die Zeit hindeuten. Als statistisch bedeutsam werden Ergebnisse gewertet, die unter einem Signifikanzniveau von 5 Prozent liegen. Vor allem in den Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Studie entstanden durch die Betrachtung der Messzeitpunkte 2018 bis 2022 sehr große Stichprobenumfänge. Hier können Effekte aus den Analysen schon aufgrund der Stichprobe unter ein Signifikanzniveau von 5 Prozent fallen. An den entsprechenden Stellen wird daher auf die eingeschränkte Interpretierbarkeit dieser Ergebnisse hingewiesen.

In einem zweiten Schritt wurden die einzelnen quantifizierten Wirkungsindikatoren, die zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen werden, entweder in ihren Mittelwertunterschieden zwischen den Vergleichsgruppen anhand von Varianzanalysen überprüft oder multivariate Regressionsanalysen unter Berücksichtigung der Mehr-Ebenen-Struktur durchgeführt. In den einzelnen Analysen wurden Interaktionseffekte von Erhebungszeitpunkten und Vergleichsgruppenzugehörigkeit getestet, die Aufschluss über Veränderungen der Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen im zeitlichen Verlauf geben sollen. Als Auswertungssoftware dienten die Statistiksoftwares IBM® SPSS und STATA.

Vergleichsgruppenbildung

Mit den Vergleichsgruppen wurden zunächst die Haupteffekte der Wirkindikatoren abgebildet. Die Vergleichsgruppen zu den Handlungsfeldern und den darin ergriffenen einzelnen Maßnahmen wurden je nach Forschungsfrage sowie Datenlage und -struktur angepasst. Eine differenzierte Erläuterung der Vergleichsgruppenbildung kann dem Methodenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2023). Zur Bildung der Vergleichsgruppen für die Analysen insbesondere in den Handlungsfeldern 2, 3, 4 und 8 im zeitlichen Verlauf werden dabei folgende Merkmale genutzt:

Datenübergreifend

- *Erhebungsjahr* (2018 bis 2022)
- *Alter der Kinder* (unter Dreijährige und über Dreijährige)

Handlungsfeldübergreifend (Ebene Land)

- *Steuerung* (siehe Umsetzungsstudie zum KiQuTG)
- *Partizipation* (siehe Umsetzungsstudie zum KiQuTG)
- *Umsetzung* (siehe Umsetzungsstudie zum KiQuTG)

Diese Vergleichsgruppen auf Landesebene basieren auf den Auswertungen der Umsetzungsstudie zum KiQuTG, in denen die Einbindung und Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen je Bundesland in verschiedene Typen untergliedert wurden. Eine nähere Erläuterung dieser Vergleichsgruppenbildung kann daher auch dem ersten Zwischenbericht der Umsetzungsstudie zum KiQuTG entnommen werden (siehe Faas et al., 2021).

Handlungsfeldübergreifend (Ebene Region)

- *Ausbildungsinfrastruktur* (Anzahl der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr und der Absolvierenden; Anteil der Ausbildungszahlen in der FBBE im Verhältnis zur Anzahl der Erwerbstätigen dieser Altersgruppe in der Bevölkerung und der Kinder in Kindertageseinrichtungen)
- *Regionen mit besonderen Herausforderungen* (Arbeitslosenquote und SGB II-Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften)

Handlungsfeldübergreifend (Ebene Kindertageseinrichtung)

- *Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen* (Anteil der Kinder nicht-deutscher Familiensprache)

Handlungsfeldspezifisch (Land)

- *Handlungsfeld gewählt* (Unterteilung der Bundesländer in zwei Gruppen je Handlungsfeld danach, ob Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden oder nicht)
- *Mittelfokussierung von KiQuTG-Bundesmitteln* (Investitionsmittel eines Bundeslandes in Relation zu den anderen Bundesländern für ein bestimmtes Handlungsfeld)
- *Zusätzliche Landesmittel für KiQuTG-Maßnahmen* (Zusätzliche Investition von Mitteln in die gewählten Maßnahmen des KiQuTG durch eigene Landesmittel)
- *Maßnahmenfokussierung im KiQuTG* (Anzahl der gewählten Maßnahmen je Handlungsfeld)

Zur Bildung der Vergleichsgruppen auf Handlungsfeldebene wurden Informationen aus den Fortschrittsberichten der Länder in quantifizierbare Indikatoren transformiert.

Maßnahmenspezifisch

- *Initiativen* (Unterteilung der Bundesländer für jeden Indikator in vier Gruppen nach Investition von Mitteln im Rahmen des KiQuTG und zusätzlich durch eigene Landesmittel: Maßnahmen weder im KiQuTG noch durch Ländermaßnahmen, Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG, Maßnahmen ausschließlich durch Ländermaßnahmen und Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen)
- *Entwicklungspotenzial* (Unterteilung der Bundesländer für jeden Wirkindikator in Quartile und auf dieser Grundlage Ableitung von geringen, moderaten oder großen Entwicklungspotenzialen)

Die Vergleichsgruppen „Initiativen“ und „Entwicklungspotenzial“ beruhen auf Auswertungen zur Ausgangssituation in den Ländern bezüglich des KiQuTG, die zum Großteil im ersten Zwischenbericht der Wirkungsstudie (Rönnau-Böse et al., 2021) näher erläutert wurden und generell im Laufe der Evaluation entstanden sind. Die Vergleichsgruppe „Initiativen“ beruht auf Angaben der Investitionsmittel aus den „Gute-KiTa-Verträgen“ zwischen dem Bund und den Ländern. Die Vergleichsgruppe „Entwicklungspotenzial“ stammt aus eigenen Analysen mit den Daten der ERiK-Surveys 2020 (Gedon, Schacht, Gilg, Buchmann, Drexl, Hegemann et al., 2022). In Zieldimension 1 werden die Ergebnisse je Wirkindikator anhand der Vergleichsgruppen „Initiativen“ dargestellt, um die Entwicklung der einzelnen Gruppen über die Messzeitpunkte hinweg abzubilden. Haben mehrere Bundesländer in eine Maßnahme investiert, können die Ergebnisse auch zum Teil anhand der Vergleichsgruppe „Handlungsfeld gewählt“ präsentiert werden.

2.2 Vorgehensweise Fallstudien

Im Weiteren soll das Vorgehen der Fallstudien näher beschrieben werden. Hierbei fanden zu zwei Messzeitpunkten in allen 16 Bundesländern Befragungen im Sinne von Fallstudien statt. Dargestellt werden nachfolgend die Datenerhebung und deren Auswertung. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit werden zudem die einzelnen Auswertungsschritte an einem konkreten Beispiel verdeutlicht.

Länderspezifische Fallsysteme und Experten-Workshops zu zwei Messzeitpunkten

Ein vertiefter Einblick in die Situation der einzelnen Länder und ihrer gewählten Maßnahmen fand durch eigene Datenerhebungen zu zwei Zeitpunkten statt. Hierbei wurden Interviews, Gruppendiskussionen und ergänzende Fragebogenerhebungen in jeweils zwei Fallsystemen pro Land sowie länderspezifische Experten-Workshops durchgeführt. Die Messzeitpunkte erstreckten sich für den ersten Messzeitpunkt von Sommer bis Herbst 2020 und für den zweiten Messzeitpunkt von Frühling bis Sommer 2022. Das detaillierte Vorgehen kann dem ersten Zwischenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2021).

Die Fallanalysen und die Experten-Workshops hatten zum Ziel, die von den Befragten subjektiv wahrgenommene Darstellung der Ausgangslage zur Situation der Kindertagesbetreuung zum ersten Messzeitpunkt zu erfassen und bei der erneuten Befragung zum zweiten Messzeitpunkt auf Veränderungen über die Zeit zu fokussieren. Als grundlegende Orientierung in Bezug auf die befragten Zielgruppen diente die theoretisch angenommene Wirkungskette des KiQuTG (siehe Abbildung 1).

Die Wirkungskette lässt sich wiederum in die Ebenen der Steuerung und der Praxis unterteilen. Auf Steuerungsebene wurden für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zuständige Ministeriumsvertretungen des jeweiligen Landes, Steuerungsverantwortliche des Jugendamts der ausgewählten Region sowie eine Trägervertretung der Kindertageseinrichtungen und die zuständige Fachberatung befragt. Die Praxisebene umfasste pro Fallsystem jeweils zwei Kindertageseinrichtungen mit ihren jeweiligen Leitungen, den pädagogischen Fachkräften, wenn vorhanden den Auszubildenden und deren Praxisanleitungen sowie den Fachschullehrenden der Auszubildenden. Ebenso wurden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kinder der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen einbezogen. Je nach Zielgruppe wurden dabei leitfadengestützte Interviews oder Gruppendiskussionen geführt.

Zudem wurden zu beiden Messzeitpunkten regionale Fallsysteme der Kindertagespflege aus jenen sechs Ländern untersucht, die das Handlungsfeld 8 *Stärkung der Kindertagespflege* wählten. Auch bei den Erhebungen der Kindertagespflege war eine auf das System angepasste Form der Aufteilung in Steuerungs- und Praxisebene handlungsleitend. Sowohl mündlich als teils auch ergänzend schriftlich befragt wurden damit auf Steuerungsebene Träger bzw. Jugendämter und Fachberatungen sowie auf Praxisebene Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Insgesamt beinhalteten die Leitfadeninterviews und Gruppendiskussionen der verschiedenen Zielgruppen in ihrer Fragelogik zum zweiten Messzeitpunkt einen Dreiklang: Neben der wahrgenommenen Realisierung der KiQuTG-Maßnahmen (Schritt 1) fokussierten sie auf mögliche Veränderungen hierdurch (Schritt 2) und fragten auch nach konkreten Ableitungen im Sinne von förderlichen und hemmenden Wirkfaktoren (Schritt 3). Zudem beinhalteten die Leitfäden, die als Grundlage der Interviews und Experten-Workshops erarbeitet wurden, zum zweiten Messzeitpunkt Aussagen vom ersten Messzeitpunkt der befragten Person bzw. Personengruppe, um zusätzlich Aussagen zu möglichen Veränderungen geben zu können.

Ergänzend zu den Interviews bzw. Gruppendiskussionen wurden zu beiden Messzeitpunkten schriftliche Befragungen mittels zielgruppenspezifischer Fragebögen durchgeführt. Analog zum ersten Messzeitpunkt wur-

den auf Steuerungsebene die bereits interviewten Träger- und Jugendamtsvertretungen erneut um zusätzliche schriftliche Angaben gebeten. Auf Praxisebene wurden zudem Fragebögen für die Kita-Leitungen, die pädagogischen Fachkräfte sowie für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der ausgewählten Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Ebenso wurden die Kindertagespflegepersonen sowie die dazugehörigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich befragt. Wie bereits beim ersten Messzeitpunkt enthielten die Fragebögen sowohl standardisierte Messinstrumente als auch weiterführende, eigens entwickelte Fragen sowie die Fragebögen des Monitorings zum KiQuTG in gekürzter Fassung. Eine detailliertere Vorstellung der eingesetzten Erhebungsinstrumente findet sich im Methodenbericht (Rönnau-Böse et al., 2023).

Die Teilnehmenden der 16 länderspezifischen Workshops setzten sich vornehmlich aus Fachberatungen, Fachschullehrenden, Verbands-, Träger-, Jugendamts- sowie Elternvertretungen zusammen. Durch die Befragung der verschiedenen Funktionäre wurde der komplexen Situation der frühkindlichen Bildung und Betreuung Rechnung getragen. Priorisiert eingeladen wurden zu den Workshops des zweiten Messzeitpunkts die Teilnehmenden des ersten Messzeitpunkts, anschließend wurde die Anmeldung für weitere Expertinnen und Experten geöffnet. Insgesamt nahmen 301 Personen zum ersten Messzeitpunkt und 300 Personen zum zweiten Messzeitpunkt an den Experten-Workshops teil.

Darstellung des Auswertungsvorgehens – sieben Analyseschritte

Grundlage für das Auswertungsvorgehen

Um die geführten Interviews, Gruppendiskussionen und Experten-Workshops auswerten und analysieren zu können, wurden unter Einverständnis der befragten Personen Audiodateien aufgezeichnet und anonymisiert transkribiert. Die Transkription orientierte sich am Transkriptionssystem nach Dresing und Pehl (2018). Die anschließende Auswertung der Transkripte fand mithilfe des Datenverarbeitungsprogramms MAXQDA statt. Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Form der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2015), deren Herzstück ein induktiv-deduktives Kategoriensystem bildet, welches die wesentlichen Aussagen auch großer qualitativer Datenmengen erfassen und abbilden kann. Unter anderem umfasst ein wesentlicher Teil des inhaltsanalytischen Vorgehens die Textreduktion. Dies bedeutet konkret, dass Zitate, die inhaltlich einer übergeordneten Kategorie zugewiesen wurden, wiederholend paraphrasiert werden (ebd.). Ziel dieser Vorgehensweise ist es, das Datenmaterial zu reduzieren und gleichzeitig die Essenz bzw. den Kern der Aussage herauszuarbeiten. Der Datenkorpus wird dadurch handhabbar und durch die erneute Reduzierung erhöht sich der Aggregatzustand der Textpassagen, indem diese auf das Wesentliche verdichtet werden (ebd.).

Die Basis für das Kategoriensystem bildete die Logik des Leitfadens. Die Fragen der Interviewleitfäden orientierten sich an den einzelnen Maßnahmen der Handlungsfelder und Zieldimensionen (siehe Rönnau-Böse et al., 2023). Analog zu den Interviewleitfäden wurde ein zunächst rein deduktives Kategoriensystem entwickelt. Dies bedeutet konkret, dass sich die thematischen Auswertungskategorien bereits aus den einzelnen Fragen, die auf der Handlungsfeldlogik des Leitfadens basieren, im Vorfeld festlegen ließen. Zu jeder Kategorie und Unterkategorie wurden Kodier-Regeln erstellt (siehe Rönnau-Böse et al., 2023), um eine feine Trennung zwischen den Inhalten und gleichzeitig eine einheitliche Einordnung in die Kategorien zu ermöglichen. Der deduktive thematische Kategorienbildungsprozess wurde zusätzlich durch die Bildung induktiver Kategorien, die final die zentrale Analyselogik darstellen, in einem iterativen Überarbeitungsprozess um folgenden Dreischritt mit skalierenden Unterkategorien ergänzt:

1. Realisierung der Maßnahme:
keine Einschätzung möglich; keine Realisierung; teilweise Realisierung; vollständige Realisierung,
2. Wahrgenommene Veränderung durch die Maßnahme über die Zeit:
keine Einschätzung möglich; negative Veränderung; unverändert; geringe Veränderung; klar wahrnehmbare Veränderung; deutliche Veränderung,
3. Ableitungen im Sinne von hemmenden und förderlichen Faktoren, die die Wirksamkeit der Maßnahme beeinflussten.

Insgesamt war es durch diese Vorgehensweise möglich, dass ein Kategoriensystem entstand, das auf der Fallsystemebene die Möglichkeit bot, die qualitativen Aussagen aller befragten Zielgruppen zu einer konkreten Maßnahme, in einem Handlungsfeld, in Bezug auf die Realisierung, die wahrgenommenen Veränderungen sowie dazugehörige Ableitungen zu kodieren.

Die Auswertung der ergänzenden schriftlichen Fragebögen wurde mittels des Softwareprogramms IBM® SPSS Statistics vorgenommen und fokussierte eine vergleichende Gegenüberstellung der erhobenen Daten zu beiden Messzeitpunkten. Vor dem Hintergrund der Auswertung der Daten je nach gewählter Maßnahme und dahingehend jeweils kleineren Stichproben erfolgte der Vergleich zumeist auf deskriptiver Ebene (unter anderem statistische Kennwerte: Mittelwerte (M), Standardabweichungen (SD) unter Angabe der Stichprobengröße (N)). Beim Vorliegen einer gemäß den Auswertungsmethoden ausreichend großen Stichprobengröße wurden ergänzend inferenzstatistische Verfahren (z. B. *t-Tests*) angewandt. Dies erfolgte unter anderem beim Längsschnittvergleich auf Ebene der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie beim Vergleich der Angaben aus Fallsystemen mit und aus Fallsystemen ohne gewählte Maßnahmen in einem Handlungsfeld. Bei den in **Kapitel III** berichteten Ergebnissen handelt es sich zugunsten der Lesefreundlichkeit um eine stark aggregierte Ergebnisdarstellung, die statistischen Kennwerte zu den berichteten Ergebnissen können bei Bedarf dem Methodenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2023).

Die einzelnen Schritte des Analysevorgehens der qualitativen und quantitativen Daten sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stichprobe der Fallstudien nicht als repräsentativ und damit als nicht übertragbar auf das gesamte Bundesgebiet gilt. Die Ergebnisse der Fallstudien sind als zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu werten und liefern mögliche Hinweise, um die Wirkungen des KiQuTG und dessen Maßnahmen noch gezielter feststellen und erklären zu können.

Tabelle 1

Darstellung des Analysevorgehens

Schritte	Handlungsfeld bzw. Zieldimension	Analysegruppe	Was?
Schritt 1	Gewählte Maßnahme	Jedes Fallsystem	Kodieren: Analyse aller Daten anhand Kategoriensystem, getrennt nach Befragungsgruppen
Schritt 2	Gewählte Maßnahme	Jedes Fallsystem	Paraphrasierung (erste Zusammenfassung), getrennt nach Befragungsgruppen
Schritt 3	Gewählte Maßnahme	Jedes Fallsystem	Zusammenführung der Analysen der einzelnen Befragungsgruppen und erste Quantifizierung der Aussagen
Schritt 4	Gewählte Maßnahme	Betrachtung über alle untersuchten Fallsysteme	Zusammenführung der aggregierten Daten über alle Fallsysteme hinweg
Schritt 5	Gewählte Maßnahme	Betrachtung über alle untersuchten Fallsysteme	Zuordnung der erhobenen quantitativen Daten (Fragebögen) zu den qualitativen Daten
Schritt 6	Gewählte Maßnahme	Betrachtung über alle untersuchten Fallsysteme	Vergleich der Messzeitpunkte
Schritt 7	Gewählte Maßnahme	Betrachtung über alle untersuchten Fallsysteme	Ergebnisdarstellung entlang der Handlungsfelder und Evaluationsfragen

2.3 Vorgehensweise narratives Literaturreview

Die Aufbereitung des Forschungsstandes zur Beantwortung der Evaluationsfragen erfolgte auf Grundlage eines systematischen Literaturreviews. Das Vorgehen und weiterführende Erklärungen hierzu sind dem ersten Zwischenbericht zu entnehmen (Rönnau-Böse et al., 2021). Grundlegend dienen die (inter-)nationalen Erkenntnisse des Forschungsstandes zur Verfeinerung der aufgestellten Wirkhypothesen und können dann aufgegriffen werden, wenn Varianz- oder weitere Einschränkungen in den Analysen vorliegen. Hierzu wurden Studien ab dem Jahr 2000 mit Ergebnissen zur Beantwortung folgender zweier Fragestellungen zusammengefasst:

1. Welche Effekte haben Strukturmerkmale der Qualität der Kindertagesbetreuung auf Prozessmerkmale der Kindertagesbetreuung?
2. Welche Effekte haben Prozessmerkmale der Kindertagesbetreuung auf die kindliche Entwicklung?

Die Erkenntnisse aus dem Literaturreview wurden für die Interpretation von Ergebnissen der Wirkungsstudie zum KiQuTG genutzt, um Aussagen abzuleiten, welche weitere Auswirkungen identifizierte Effekte des KiQuTG auf die Prozessqualität sowie auf kindliche Entwicklungsmaße haben könnten. Während des Evaluationszeitraums wurden in mehreren Phasen Literaturrecherchen zu den primären Fragestellungen durchgeführt, relevante Studien identifiziert und anhand einer differenzierten Kodierung aufgearbeitet. Die Literaturrecherche umfasste unterschiedliche Suchterme, deren Kombinationen über mehrere internationale und nationale Datenbanken hinweg durchgeführt wurden (z. B. ERIC, PsycInfo, FIS Bildung). Die Kodierschemata erfassten in standardisierter Weise zentrale Informationen zu den Fragestellungen (z. B. unabhängige und abhängige Variable, Zusammenhang vs. Effekte), zur methodischen Anlage (z. B. Stichprobe, Konstrukte, Art der Datenerhebung, Messzeitpunkte, Kovariate) sowie die Ergebnisse. Ein besonderer Fokus wurde auf einschlägige Meta-Analysen und systematische Reviews gelegt, in denen konkrete Ergebnisse zu den Fragestellungen aufgegriffen wurden. Die Ergebnispräsentation der identifizierten Studien und ihrer zentralen Aussagen erfolgt in der jeweiligen Quintessenz zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.

III. Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse gegliedert nach den vier übergeordneten Zieldimensionen dargestellt. Je Zieldimension erfolgt entlang des thematischen Schwerpunktes eine Fokussierung auf die jeweiligen Evaluationsfragen. Eine Ausnahme stellt Zieldimension 1 dar, welche sich zusätzlich in vier weitere Handlungsfelder untergliedert.

3.1 Zieldimension 1: Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Die erste Zieldimension enthält Maßnahmen in insgesamt zehn Handlungsfeldern, wovon vier im Rahmen der Wirkungsevaluation vertieft analysiert wurden. Infolgedessen werden Ergebnisse in Bezug auf die Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen in Handlungsfeld 2 *Fachkraft-Kind-Schlüssel* (**Kapitel 3.1.1**), Handlungsfeld 3 *Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte* (**Kapitel 3.1.2**), Handlungsfeld 4 *Stärkung der Leitung* (**Kapitel 3.1.3**) und Handlungsfeld 8 *Stärkung der Kindertagespflege* (**Kapitel 3.1.4**) detailliert dargestellt.

Zur adäquaten Beantwortung der Evaluationsfragen in den Handlungsfeldern werden zunächst die Ergebnisse der bundesweiten Sekundärdatenanalysen berichtet. Daran anknüpfend folgen die Ergebnisse der Fallstudien entlang der zentralen Analyseschritte: Realisierung, wahrgenommene Veränderung und der benannten Faktoren, die die Wirkung förderlich oder hemmend beeinflussten. Je nach vorhandener Datenlage werden davon abweichend einzelne Fragestellungen entweder verstärkt durch die Sekundärdatenanalysen oder durch die Fallstudien beantwortet. Das Kapitel schließt mit der Ableitung einer Quintessenz, die die wesentlichen Erkenntnisse handlungsfeldübergreifend zusammenfasst. Punktuell werden die Quintessenzen zudem um Ergebnisse des narrativen Literurreviews erweitert.

3.1.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Insgesamt wählten elf Bundesländer Maßnahmen, die Verbesserungen des Personal- bzw. Fachkraft-Kind-Schlüssels beinhalteten. Es wurden vier verschiedene Maßnahmenbündel fokussiert: die Verbesserungen des Personalschlüssels allgemein und insbesondere bei Einrichtungen mit besonderen Bedarfen sowie Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit und die Berücksichtigung von Ausfallzeiten. Zur adäquaten Beantwortung der Evaluationsfragen in Handlungsfeld 2 untergliedern sich die Ergebnisse der bundesweiten Sekundärdatenanalysen stellenweise in die Altersgruppen der über und unter Dreijährigen.

Infobox

Den Ergebnissen ist voranzustellen, dass in den Instrumenten, mithilfe derer die nachfolgend dargestellten Daten erhoben wurden, zum Teil unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet wurden. Diese sind auf eine heterogene Verwendung innerhalb der Scientific Community zurückzuführen. Im Folgenden werden die verwendeten Begriffe genauer erläutert:

Der Begriff *Personalschlüssel* beschreibt das (rechnerisch ermittelte) Verhältnis der Betreuungszeiten der Kinder zu der Anzahl bzw. der bezahlten Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte. Die Gesamtarbeitszeit enthält die Zeiten der direkten Arbeit am Kind sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten, unter anderem durch Krankheit, Fort- und Weiterbildung oder Urlaub (Abweichungen in der Begriffsverwendung ergeben sich teilweise bei der schriftlichen Befragung aufgrund der Formulierungen der Items, z. B. „Personalausstattung“).

Der häufig synonym verwendete Begriff des Fachkraft-Kind-Schlüssels wird ausschließlich im Kontext der Bezeichnung von Handlungsfeld 2 genutzt. Zudem stellt der *Personal-Kind-Schlüssel* eine rechnerische Größe dar, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik berechnet wurde. Der Personal-Kind-Schlüssel bildet für die unterschiedlichen Gruppen in Kindertageseinrichtungen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab, indem pro Gruppe die aufaddierten, vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge zu den aufaddierten, vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Berechnung des Personal-Kind-Schlüssels umfasst alle Kindertageseinrichtungen, auch diejenigen ohne feste Gruppenstruktur, wie in einigen Ländern üblich. Für die rechnerische Umsetzung werden die Kindertageseinrichtungen ohne feste Gruppenstruktur in die Logik der Gruppen(form) überführt, indem sie entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder als eine Gruppe berücksichtigt werden. In Ländern, in denen es keine (gesetzlichen) Gruppenvorgaben gibt, ist in aller Regel jedoch laut Statistik in den Einrichtungen eine Gruppenstruktur vorzufinden, welche entsprechend bei der Berechnung zugrunde gelegt wird. Die rechnerische Größe des Personalschlüssels stellt den Vorläufer des Personal-Kind-Schlüssels dar und hat eine andere Berechnungsgrundlage. Da die Ergebnisse nicht mehr eins zu eins miteinander vergleichbar sind, wurde die Begrifflichkeit angepasst, sodass Ergebnisse, die mit der weiterentwickelten Berechnungsweise erzeugt wurden, als Personal-Kind-Schlüssel bezeichnet werden (Böwing-Schmalenbrock, Meiner-Teubner & Tiedemann, 2022). Auf die Unterschiede beider Berechnungsgrundlagen wird ausführlich im Methodenbericht eingegangen (Rönnau-Böse et al., 2023). Der Personal-Kind-Schlüssel gibt allerdings keine Auskunft darüber, wie viele Kinder zu jedem Zeitpunkt von einer pädagogisch tätigen Person betreut werden.

Die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit in den Gruppen, das heißt das tatsächliche Verhältnis zwischen pädagogisch tätiger Person und Kindern in der konkreten pädagogischen Arbeit, kann mit der *realen Fachkraft-Kind-Relation* abgebildet werden. Die direkte Arbeit des pädagogischen Personals mit den Kindern hängt von vielen Faktoren des Alltags in Kindertageseinrichtungen ab, so dass die subjektive Perspektive mit der Zufriedenheit des pädagogischen Personals auf der Grundlage des ERiK-Surveys abgebildet wird.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass eine präzise Zuordnung zu einem der genannten Begriffe bei den Aussagen der Befragten aus den qualitativen Fallstudien nicht immer möglich war. Sofern nicht eindeutig ein sprachlicher Bezug zum realen Verhältnis von pädagogischen Fachkräften und Kindern in der Gruppe getätigt wurde, werden die Aussagen der Begrifflichkeit des Personalschlüssels zugeordnet.

3.1.1.1 Entwicklung des Personalschlüssels in Krippen und Kindertageseinrichtungen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Personalschlüssels in Krippen und Kindertageseinrichtungen aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten vier Bundesländer Maßnahmen, die das Ziel eines verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels durch allgemeine Personalschlüsselverbesserungen anvisierten. In zwei Bundesländern sollte der Gruppenschlüssel gesenkt sowie in zwei weiteren bei gleichbleibendem Gruppenschlüssel mehr Personal eingestellt werden. In drei Ländern zielten die angestrebten Verbesserungen auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen, in einem Land auf den Krippenbereich.

Bei der Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels im zeitlichen Verlauf ist zwischen 2018 und 2022 in beiden Altersgruppen ein positiver statistisch bedeutsamer Trend beobachtbar (unter Dreijährige: $\beta = -.15$, $p < .001$; über Dreijährige: $\beta = -.17$, $p < .001$; KJH-Statistik 2018 bis 2022, eigene Berechnungen). Der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel für unter Dreijährige lag im Jahr 2018 im Durchschnitt bei 5,5 und sank im Jahr 2022 auf 4,9 ab. Für die Gruppe der über Dreijährigen sank der Personal-Kind-Schlüssel von durchschnittlich 10,4 im Jahr 2018 auf 9,7 im Jahr 2022 ab.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Personalschlüssels in Abhängigkeit von den Maßnahmen des KiQuTG wird zum einen das Maß der amtlichen Statistik zum Personal-Kind-Schlüssel, zum anderen die Wahrnehmung des pädagogischen Personals hinsichtlich der Zufriedenheit mit der realen Fachkraft-Kind-Relation herangezogen.

Personal-Kind-Schlüssel: Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf den Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen und über Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen aus?

Für beide Altersgruppen kann ein ähnliches Ergebnismuster zur Wirksamkeit der KiQuTG-Maßnahmen für die Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über die Zeit nachgezeichnet werden. Bedeutsame Unterschiede des Personal-Kind-Schlüssels können für die Finanzierungsstrategie als ein Steuerungsaspekt der Länder für die Investition zusätzlicher Landesmittel und die ergriffenen Initiativen der Länder beobachtet werden. In Gruppen mit unter Dreijährigen ist zusätzlich die Partizipationsstrategie der Länder statistisch relevant.

Positive Verstärkung der Trendentwicklung bei der Steuerung durch das Land in Gruppen unter Dreijähriger

Erfolgte die Finanzierung über Träger von Kindertageseinrichtungen durch den Gestaltungsschwerpunkt Kommune, fiel der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen im Jahr 2018 mit 6,6 im Vergleich zum Gestaltungsschwerpunkt Land mit einem durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssel von 6,3 höher aus. Dieser Trend kehrte sich ab dem Jahr 2021 um, so dass im Jahr 2022 der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel bei durch die Kommunen finanzierten Trägern von Kindertageseinrichtungen bei 6,0 und bei durch das Land finanzierten Trägern von Kindertageseinrichtungen bei 6,1 lag. Dies resultiert möglicherweise daraus, dass sechs von sieben Länder, in denen die Träger von Kindertageseinrichtungen über Kommunen finanziert werden, auch Maßnahmen in Handlungsfeld 2 ergriffen haben. Wohingegen nur fünf von neun Länder, deren Träger von Kindertageseinrichtungen über das Land finanziert werden, Maßnahmen in Handlungsfeld 2 durchgeführt haben. Das Land, das insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der realen Fachkraft-Kind-Relation bei unter Dreijährigen ergriffen hat, verfolgte die Steuerungsstrategie der Landesfinanzierung.

Positive Verstärkung der Trendentwicklung bei der Steuerung durch das Land in Gruppen über Dreijähriger

Der verstärkende Effekt auf die positive Trendentwicklung des vorhergesagten Personal-Kind-Schlüssels wird ebenfalls bei den über Dreijährigen für die Steuerungsstrategie der Länder deutlich und wird außer für das Jahr 2018 statistisch bedeutsam. Bereits beim Ausgangswert im Jahr 2018 lag der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel bei der Finanzierung durch das Land mit 11,7 höher als bei der Finanzierung durch die Kommunen mit 11,5. Im Jahr 2022 lag der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel bei 10,9 in den Ländern, die auf der Ebene der Kommunen die Träger von Kindertageseinrichtungen finanzierten. Im Vergleich dazu verhielt sich der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel 1 zu 11,2 in den Ländern, die auf Ebene des Landes ihre Träger von Kindertageseinrichtungen finanzierten.

Positive Verstärkung der Trendentwicklung bei der Umsetzung als Partizipationsprojekt und bei der Entwicklung des Gesamtsystems in Gruppen unter Dreijähriger

Teilweise entwickelte sich der Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen in Abhängigkeit der Partizipationsstrukturen der Länder. Den höchsten vorhergesagten Personal-Kind-Schlüssel über den gesamten Zeitraum wies der Partizipationstyp „Die Umsetzung des KiQuTG als Partizipationsprojekt“ auf, den niedrigsten

der Partizipationstyp „Formale Beteiligung bei der Umsetzung des KiQuTG“. Der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel des Partizipationstyps „Erweiterte Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“ konnte den positiven Trend in den Jahren 2021 und 2022 statistisch bedeutsam verstärken und den vorhergesagten durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssel von 6,3 auf 5,8 reduzieren (siehe Abbildung 2). Die vier Länder dieses Partizipationstyps wählten alle Maßnahmen in Handlungsfeld 2, eins davon zur Verbesserung der realen Fachkraft-Kind-Relation bei unter Dreijährigen.

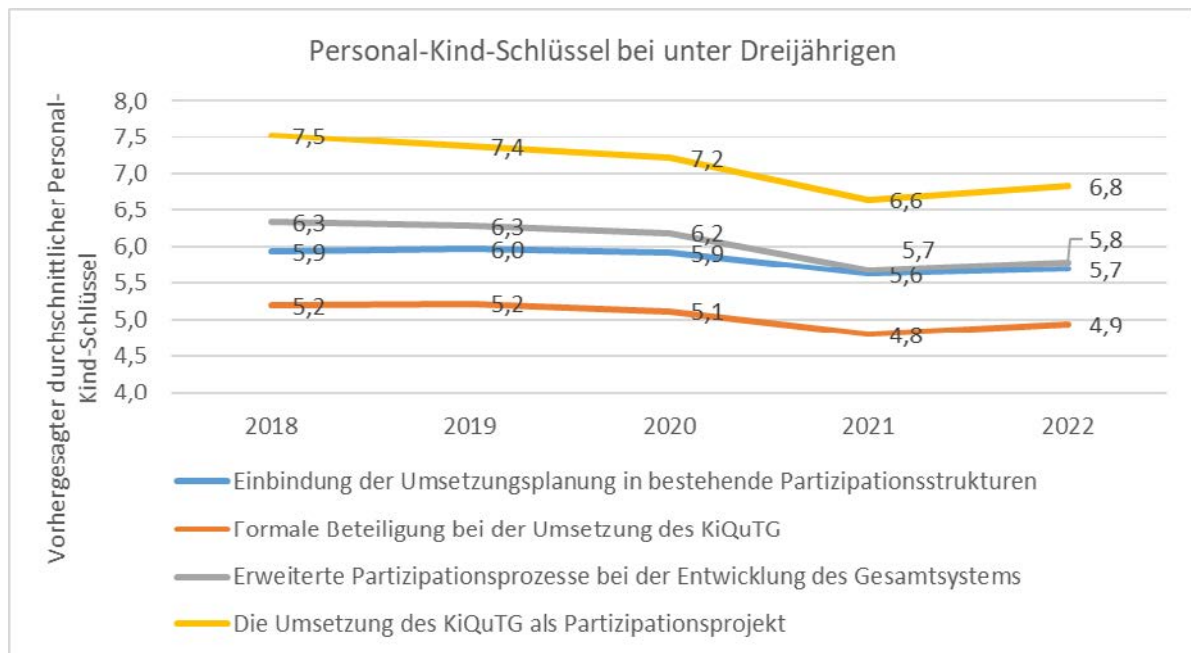


Abbildung 2. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 24.445$; 2019: $N = 24.994$; 2020: $N = 25.575$; 2021: $N = 25.217$; 2022: $N = 26.114$.

Verstärkung der positiven Trendentwicklung bei der Investition zusätzlicher Landesmittel in beiden Altersgruppen

Sowohl für die Altersgruppe der unter Dreijährigen als auch der über Dreijährigen ist die Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel für die vorhergesagte Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über alle Jahre hinweg von statistischer Bedeutung. In beiden Gruppen kann eine positive Trendentwicklung beobachtet werden. Finanzierten Länder in Handlungsfeld 2 Maßnahmen zusätzlich durch Landesmittel, fiel der Personal-Kind-Schlüssel in beiden Altersgruppen über alle Zeitpunkte hinweg höher aus (unter Dreijährige: 2018: $M = 7,6$, 2022: $M = 6,7$; über Dreijährige: 2018: $M = 12,5$; 2022: $M = 11,6$) als in Ländern, die keine zusätzlichen Landesmittel investierten (unter Dreijährige: 2018: $M = 5,9$; 2022: $M = 5,6$; über Dreijährige: 2018: $M = 11,2$; 2022: $M = 10,7$). Fünf Länder, die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 ergriffen haben, investierten keine zusätzlichen Landesmittel in Handlungsfeld 2, wiesen allerdings eine moderate bis große Fokussierung der KiQuTG-Mittel in Handlungsfeld 2 auf. Möglicherweise war in dieser Gruppe das Gesamtvolumen der KiQuTG-Mittel wirksamer als in der Gruppe der Länder, die zusätzliche Landesmittel einsetzten.

Letztlich zeigte sich je nach den Initiativen der Länder zur Verbesserung des Personalschlüssels eine unterschiedliche Entwicklung in den Vergleichsgruppen über die Zeit hinweg für die Altersgruppe der über Dreijährigen. Die Ergebnisse zur Entwicklung der unter Dreijährigen können nicht dargestellt werden, da in der

Vergleichsgruppe „Maßnahmen werden sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen ergriffen“ nur ein Land vertreten ist. Aufgrund der mangelnden Anonymität wurde diese Gruppe vom Forschungsdatenzentrum der Amtlichen Statistik aus den Ergebnissen entfernt. Somit sind die vorliegenden Ergebnisse nicht sinnvoll und vollständig interpretierbar.

Positive Verstärkung der Trendentwicklung bei ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahmen in Gruppen über Dreijähriger

Zunächst kann festgestellt werden, dass sich der Personal-Kind-Schlüssel in allen Vergleichsgruppen über die Zeit (außer 2019 und 2020 für die Länder, die ausschließlich Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen) für die Gruppe über Dreijähriger statistisch bedeutsam verbesserte (siehe Abbildung 3). Wurden weder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG noch Ländermaßnahmen bezüglich des Personalschlüssels in der Altersgruppe der über Dreijährigen durchgeführt, konnte das Niveau (2018: $M = 10,4$; 2022: $M = 9,8$) in diesen Ländern gehalten werden. Das durchschnittliche Niveau des vorhergesagten Personal-Kind-Schlüssels bei über Dreijährigen ist in den Ländern vergleichsweise am höchsten, die ausschließlich Ländermaßnahmen durchführten (2018: $M = 14,3$; 2022: $M = 13,6$). Einen interessanten Verlauf zeigte insbesondere die Gruppe der Länder, die ausschließlich in Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG investierte. Im Jahr 2018 lag der durchschnittlich vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel bei 1 zu 11,4 und 2022 beim vergleichsweise besten Personal-Kind-Schlüssel von 1 zu 9,7. Diejenigen Länder, die sowohl über das KiQuTG als auch durch zusätzliche Ländermaßnahmen der realen Fachkraft-Kind-Relation für über Dreijährige förderten, konnten das Niveau stabil über die Zeit hinweg halten (2018: $M = 11,0$; 2022: $M = 10,8$).

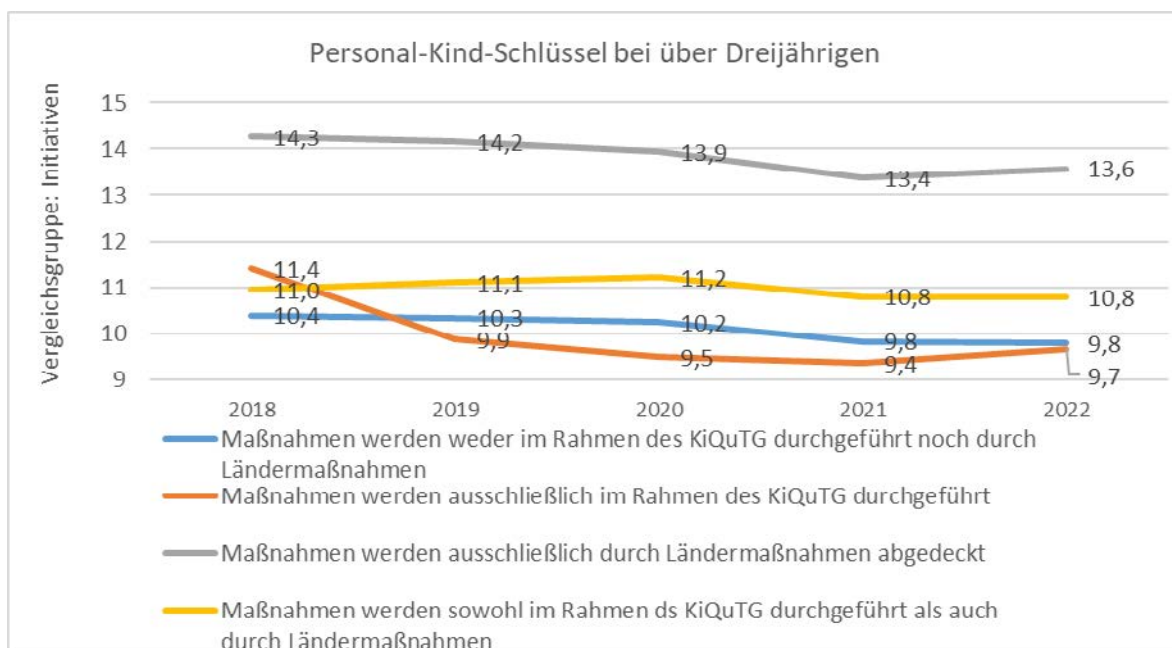


Abbildung 3. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei über Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 72.101$; 2019: $N = 74.103$; 2020: $N = 77.341$; 2021: $N = 81.051$; 2022: $N = 81.914$.

Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation: Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Zufriedenheit mit der Personalsituation von pädagogischen Fachkräften aus, die überwiegend mit unter Dreijährigen und überwiegend mit über Dreijährigen zusammenarbeiten?

Das Niveau der Zufriedenheit war insgesamt moderat und lag bei einer Spanne von durchschnittlich 3,3 bis durchschnittlich 4,0, wobei dies bei pädagogischen Fachkräften, die überwiegend mit über Dreijährigen arbeiteten, geringer ausfiel als bei pädagogischen Fachkräften, die überwiegend mit unter Dreijährigen arbeiteten (siehe Abbildung 4). Bei der Zufriedenheit mit der realen Fachkraft-Kind-Relation zeigte sich ein gegenläufiger Trend zu der Entwicklung des Personalschlüssels. Im Vergleich zu 2020 sank die Zufriedenheit im Jahr 2022 sowohl für den Aspekt, dass mit der Personalsituation den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann, als auch für den Aspekt, dass mit der Personalsituation die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden können. Das Ergebnismuster der Zufriedenheit mit der Personalsituation in Bezug auf die kindlichen Bedürfnisse und in Bezug auf die Bildungsaufgaben ist sehr ähnlich und unterscheidet sich im Mittel kaum zwischen den Ländern, die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 ergriffen haben und den Ländern, die keine Maßnahmen in Handlungsfeld 2 ergriffen haben. Die gegenläufigen Entwicklungen der Zufriedenheit mit der realen Fachkraft-Kind-Relation im Vergleich zum kontinuierlich gestiegenen Personal-Kind-Schlüssel lassen sich zum einen dadurch erklären, dass es einen generellen Überlastungseffekt gibt, da coronabedingt kindliche Bedürfnisse und Bildungsaufgaben gestiegen sind. Studien konnten zeigen, dass sozial-emotionale Probleme von Kindern während des Lockdowns und der einhergehenden (Teil-)Schließungen der Kindertageseinrichtungen angestiegen sind (Christner, Essler, Hazzam & Paulus, 2021; Essler, Christner & Paulus, 2021; Langmeyer, Guglhör-Rudan, Naab, Urlen & Winklhofer, 2020; Ravens-Sieberer et al., 2021) und auf den eingeschränkten Kontakt zu Gleichaltrigen und Belastungen innerhalb der Familie zurückgeführt werden können. Zum anderen kann angenommen werden, dass die zunehmende Unzufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der Personalsituation auch durch den öffentlich diskutierten, länderübergreifenden Fachkräftemangel beeinflusst worden ist.

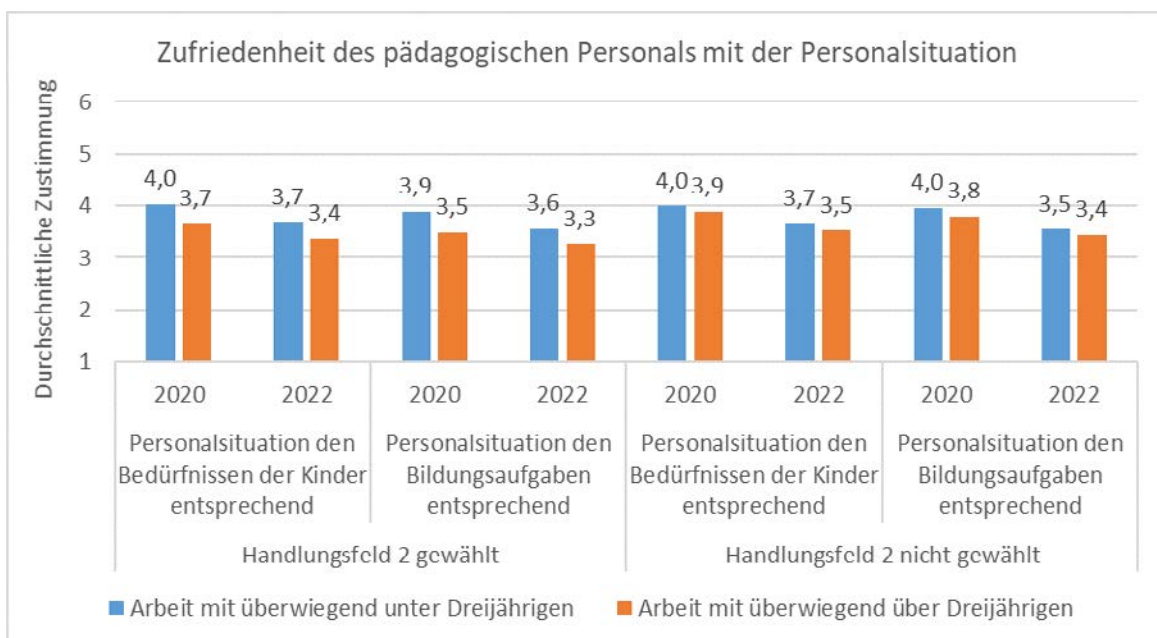


Abbildung 4. Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit unter Dreijährigen und über Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Handlungsfeld 2 gewählt“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 5.942$; 2022: $N = 5.030$.

Die Ergebnisse zur Wirksamkeit der KiQuTG-Maßnahmen für die beiden Zufriedenheitsaspekte sind nahezu identisch, so dass die Entwicklungen über die Zeit nur für den Aspekt „Personalsituation den Bildungsaufgaben entsprechend“ abgebildet werden. Allerdings zeigt sich bezüglich der Zufriedenheit mit der Personalsituation zwischen den Altersgruppen, in denen das pädagogische Personal überwiegend arbeitete, ein durchaus unterschiedliches Ergebnismuster. Während für die Arbeit mit unter Dreijährigen die Umsetzungsstrategie der Länder einen Unterschied in der Entwicklung der Zufriedenheit machte, waren es in der Arbeit mit den über Dreijährigen die Finanzierungsstrategie, die zusätzlichen Landesmittel und Initiativen der Länder.

Abschwächung der negativen Trendentwicklung in der Arbeit mit unter Dreijährigen, wenn Umsetzung als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen genutzt wurde

Die Umsetzungsstrategien der Länder haben einen statistisch bedeutsamen Einfluss auf die Entwicklung der Zufriedenheit mit der Personalsituation von pädagogischen Fachkräften, die überwiegend mit unter Dreijährigen zusammenarbeiteten (Bedürfnisse: $F = 4.69$, $p = .003$, $\eta^2 = .003$; Bildungsangebote: $F = 4.08$, $p = .007$, $\eta^2 = .003$). Wurde das KiQuTG als Beschleuniger für systembezogene Initiativen genutzt, konnte die negative Trendentwicklung abgeschwächt werden. Das kann durchaus darauf zurückzuführen sein, dass drei der vier Länder mit dieser Umsetzungsstrategie eine moderate bis große Fokussierung in Handlungsfeld 2 hatten (Rönnau-Böse et al., 2021). Somit konnten die Mittel des KiQuTG offenbar zielgerichtet und zügig an den entsprechenden Maßnahmen platziert werden und umgehend für eine höhere Zufriedenheit des pädagogischen Personals im Vergleich zu dem pädagogischen Personal in Ländern mit anderen Umsetzungsstrategien führen (siehe Abbildung 5).

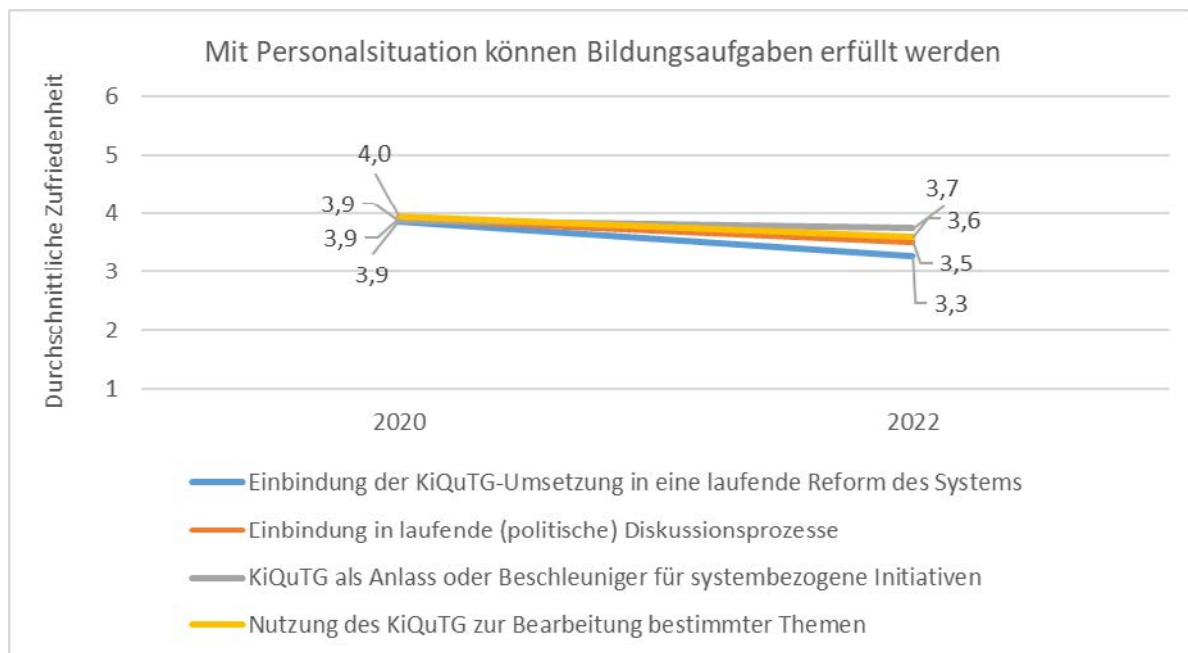


Abbildung 5. Durchschnittliche Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit unter Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Umsetzung“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Befragung des pädagogischen Personals; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 2.108$; 2022: $N = 2.024$.

Abschwächung der negativen Trendentwicklung bei der Steuerung durch die Kommunen in der Arbeit mit über Dreijährigen

Die Steuerungsstrategien der Länder haben einen tendenziellen Einfluss auf die Entwicklung der Zufriedenheit des pädagogischen Personals, das überwiegend mit über Dreijährigen arbeitete (Bedürfnisse: $F = 3.13$, $p = .077$, $\eta^2 = .000$; Bildungsangebote: $F = 3.47$, $p = .063$, $\eta^2 = .001$). Erfolgte die Finanzierung über Träger von Kindertageseinrichtungen durch Kommunen, wird die negative Trendentwicklung in der Zufriedenheit abgeschwächt.

Abschwächung der negativen Trendentwicklung bei der Investition zusätzlicher Landesmittel in der Arbeit mit über Dreijährigen

Wurden die KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 2 durch zusätzliche Landesmittel unterstützt, war das pädagogische Personal im Durchschnitt zufriedener als das pädagogische Personal, in dessen Land keine zusätzliche Finanzierung stattfand (Bedürfnisse: $F = 2.83$, $p = .092$, $\eta^2 = .000$; Bildungsangebote: $F = 4.50$, $p = .034$, $\eta^2 = .001$).

Abschwächung der negativen Trendentwicklung bei durchgeführten Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen und ausschließlich durch Ländermaßnahmen in der Arbeit mit über Dreijährigen

Die negative Trendentwicklung in der Zufriedenheit mit der Personalsituation konnte insbesondere in der Arbeit mit über Dreijährigen in den Ländern abgeschwächt werden, die sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen oder ausschließlich durch Ländermaßnahmen die Verbesserung des Personalschlüssels für über Dreijährige umsetzten. Die Zufriedenheit des pädagogischen Personals sank über die Zeit am stärksten in den Ländern ab, in denen weder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG noch durch Ländermaßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels angestrebt wurden (Bedürfnisse: $F = 4.04$, $p = .007$, $\eta^2 = .002$; Bildungsangebote: $F = 4.18$, $p = .006$, $\eta^2 = .002$; siehe Abbildung 6).

Die Zufriedenheit des pädagogischen Personals fiel 2022 in den Ländern am höchsten aus, die ausschließlich Ländermaßnahmen ergriffen haben; gefolgt von den Ländern, die sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen Initiativen zur Verbesserung des Personalschlüssels verfolgten. Die negative Trendentwicklung kann in diesen beiden Gruppen abgeschwächt werden.

Am unzufriedensten war sowohl 2020 als auch 2022 die Gruppe pädagogischen Personals, in dessen Ländern ausschließlich KiQuTG-Maßnahmen ergriffen worden sind. Da hier zwar das Entwicklungspotenzial bezüglich der Zufriedenheit mit der Personalsituation hoch, aber die Fokussierung in Handlungsfeld 2 vergleichsweise moderat ausfiel, war auch nur eine moderate Wirksamkeit der KiQuTG-Maßnahme zu erwarten (siehe Rönau-Böse et al., 2023). Zusätzlich sollten insbesondere sozial und wirtschaftlich benachteiligte Kindertageseinrichtungen von den Maßnahmen profitieren. Es ist möglich, dass die Zufriedenheit mit der Personalsituation insbesondere in diesen Einrichtungen aufgrund der herausfordernden Lage, unter anderem durch das Auseinanderklaffen der Armutsschere und die Aufnahme von Kindern geflüchteter Familien, geringer ausfällt als in anderen.

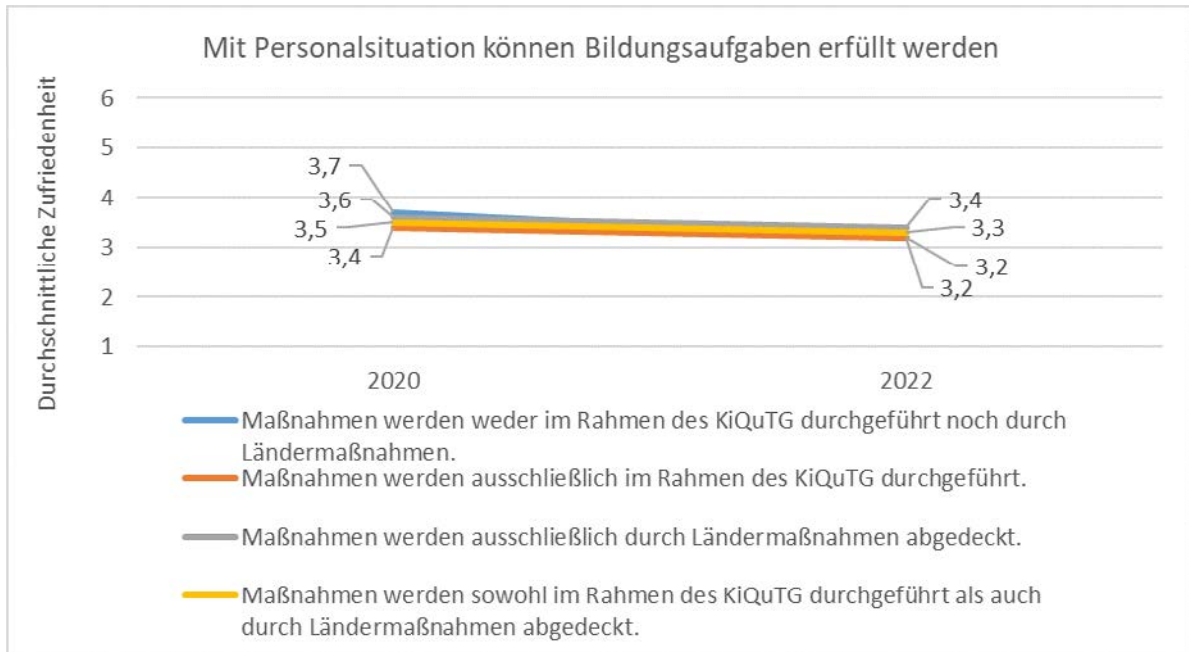


Abbildung 6. Durchschnittliche Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit über Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Befragung des pädagogischen Personals; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: N = 3.834; 2022: N = 3.006.

Insgesamt war nur eine geringe oder moderate Wirksamkeit in Bezug zur Ausgangssituation der Länder zu erwarten, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zur Verbesserung des Personalschlüssels angestrebt hatten. Da aber nahezu alle Länder in das Handlungsfeld 2 im Rahmen des KiQuTG investierten oder bzw. und auch durch längerfristige Länderinitiativen die Verbesserung des Personalschlüssels anstrebten und sich der Personal-Kind-Schlüssel über den Zeitraum von 2018 bis 2022 kontinuierlich verbesserte, ist die sinkende Zufriedenheit zunächst kontraintuitiv. Bei der Interpretation des negativen Trends der Zufriedenheit mit der Personalsituation ist allerdings zu beachten, dass die Fragestellung im ERiK-Survey: „Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zur personellen Ausstattung in Ihrer Einrichtung zu?“, nicht eindeutig formuliert ist. Es bleibt unklar, ob sich die befragten pädagogisch Tätigen bei ihrer Antwort auf den Personal-Kind-Schlüssel oder die reale Fachkraft-Kind-Relation bezogen. Weitere Gründe, wie der länderübergreifende Fachkräftemangel, scheinen für die abnehmende Zufriedenheit über die Zeit verantwortlich zu sein, die sehr vielfältig sein können und nicht umfassend mit den verfügbaren Daten abgebildet werden können.

Die Ergebnisse der vertiefenden Fallstudien können stellenweise an die der Sekundärdatenanalysen anschließen. Insbesondere die Ergebnisse im Bereich der abnehmenden Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der allgemeinen Personalsituation decken sich in beiden Analysestrategien. Darüber hinaus können die Fallstudien erste Erklärungsansätze hierfür bieten. Eine den Ergebnissen vorangestellte tabellarische Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops ist Tabelle 2 zu entnehmen. Die Übersicht soll die Entwicklung über die Zeit verdeutlichen.

Tabelle 2

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Handlungsfeld 2

4 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (3) – vollständig (1)	teilweise (1) – vollständig (3)
Veränderungen werden wahrgenommen	unverändert (1) – gering (1) – klar wahrnehmbar (2)	gering (3) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahmen

In drei der vier Fallsysteme berichteten die Befragten und die Expertinnen und Experten von einer vollständigen Umsetzung. Jedoch wurden die Corona-Pandemie sowie der Fachkräftemangel als besondere Herausforderung im Umsetzungsprozess benannt. Dies hatte nach Darstellung der Befragten zur Folge, dass die Maßnahmen zwar geplant und in zwei Fallsystemen in Landesgesetze überführt werden konnten, jedoch nicht ausreichend Personal gefunden wurde oder sich Effekte durch hohe Personalausfälle nivellierten. Dazu sagte eine Trägervertretung: „Jetzt in den letzten zwei Jahren während der Pandemie ist das eigentlich total kompensiert worden und weggenommen worden durch die nochmal höheren Krankenzahlen und Ausfälle durch Quarantäne. Weil die Leute können ja von zuhause die Kinder nicht betreuen.“ So gaben auch drei Leitungen aus drei der vier Fallsysteme im schriftlichen Fragebogen an, Stellen aufgrund mangelnder Bewerbungen seit mehr als sechs Monaten nicht besetzen zu können. Zugleich haben im Mittel zwei pädagogische Fachkräfte die Einrichtungen im vergangenen Jahr zumeist aufgrund von beruflicher Umorientierung oder des Wechsels in eine andere Kindertageseinrichtung verlassen. Ein Fallsystem verzeichnete laut der Leitungen hingegen keine Personalfuktuation in den vergangenen zwölf Monaten.

Ein weiterer Einflussfaktor bei der Realisierung zeichnete sich durch die geringeren Kinderzahlen in einem Fallsystem ab. Während auf den oberen Steuerungsebenen der Rückgang der Kinderzahlen im Jahr 2021 pandemiebedingt begründet wird, entstand dadurch zeitgleich der vermeintliche Positiv-Effekt, dass weniger Kinder mit bestehenden Personalressourcen betreut werden können. Dies hatte zur Folge, dass sich auf der Steuerungsebene ein positiver Effekt hinsichtlich der Zahlen zeigte, auf der Praxisebene die Maßnahme jedoch nicht zum Tragen kam. Entsprechend waren auch die schriftlich befragten pädagogischen Fachkräfte der vier Fallsysteme ($n = 77$) mit der Personalausstattung in ihrer Einrichtung eher unzufrieden. Den kindlichen Bedürfnissen sowie den vielfältigen Bildungsaufgaben konnte mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung lediglich zum Teil entsprochen werden. Im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt zeigte sich damit eine geringere Zufriedenheit mit der Personalausstattung, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht bedeutsam. Ein statistisch bedeutsamer Unterschied zwischen den Messzeitpunkten zeigte sich in der noch geringeren Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte zu der Aussage, dass die Fachkraft-Kind-Relation für Kinder mit besonderen Herausforderungen und Verhaltensweisen ausreicht ($n = 53$).

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die beschriebenen Effekte zeigten sich nicht nur im Rahmen der Realisierung, sondern ebenso im Rahmen der wahrnehmbaren Veränderungen. Lediglich in einem Fallsystem werden klar wahrnehmbare Veränderungen beschrieben. Hier gelang es trotz des Fachkräftemangels, zusätzliches Personal zu gewinnen. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Interviews auf der höheren Steuerungsebene die Umsetzung zusätzlicher Begleitmaßnahmen zur Fachkräftegewinnung beschrieben. Diese umfassen vereinfachte Zugangsvoraussetzungen zu den sozialpädagogischen Ausbildungen, eine verkürzte Ausbildungszeit sowie bessere und mehr Möglichkeiten für den Quereinstieg. Eine Ländervertretung berichtete: „Wir haben ja ein Paket an Maßnahmen

hier in STADT umgesetzt zur Gewinnung von Fachkräften. Die Maßnahmen laufen ja auch alle weiter und uns sind kaum Schwierigkeiten seitens der Träger, dass wir nicht ausreichend Personal finden können“.

Ableitungen

Insgesamt können verschiedene förderliche und hemmende Faktoren für die Wirksamkeit aus den dargelegten Ergebnissen abgeleitet werden. Als förderliche Faktoren für die Wirksamkeit der Maßnahmen werden neben zusätzlichen Maßnahmen zur Personalgewinnung auch die Überführung der Maßnahme in das Landesgesetz genannt und die damit einhergehende langfristige Planungssicherheit über die Sicherung sowie Finanzierung des Personals.

Hemmend wirken sich in den Fallsystemen, welche die Maßnahme wählten, insbesondere der Fachkräftemangel sowie die Corona-Pandemie aus. Als zusätzlich erschwerend werden ein hoher Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Mittelbeantragung der Maßnahme, der sich insbesondere für kleine Träger darstellt, sowie stellenweise eine fehlende Überführung in Landesgesetze beschrieben. Auch werden die benötigten zeitlichen Ressourcen für die Einarbeitung von neuem Personal sowie die zunehmenden administrativen Anforderungen an das Praxisfeld „Kita“ in manchen Fallsystemen als hemmend angemerkt.

3.1.1.2 Personalausstattung in Krippen und Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Personalausstattung in Krippen und Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten aus?

Gewählte Maßnahmen

Fünf Bundesländer wählten Maßnahmen, die das Ziel eines verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen verfolgten. Ein besonderer Bedarf wird in vier Ländern dann gesehen, wenn eine hohe Anzahl an Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien in den Einrichtungen betreut wird. In einem Land richtet sich die Definition des besonderen Bedarfs nach der Anzahl derjenigen Kinder, die täglich länger als acht Stunden in der Einrichtung betreut werden.

Diese fünf Länder mit gewählten Maßnahmen hatten in Handlungsfeld 2 eine moderate Fokussierung, die sich in drei Ländern auf mehr als diese Maßnahmen konzentrierte. In nur einem Land wurden die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 durch zusätzliche Landesmittel gefördert. Die derzeit verfügbaren Ergebnisse liefern keine Auskunft darüber, ob und inwiefern die KiQuTG-Maßnahmen einen Einfluss auf die Entwicklung der beiden Gruppen über die Zeit hatten. (Etwaige Analysen konnten aufgrund der komplexen Datenstruktur nicht umgesetzt werden.)

Arbeitslosenquote unter und über dem Bundesdurchschnitt

Wie entwickelte sich der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit unter Dreijährigen und Gruppen mit über Dreijährigen in Abhängigkeit der Arbeitslosenquote unterhalb und oberhalb des Bundesdurchschnitts?

Zur Beurteilung der Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über die Zeit wurden die Regionen unterhalb des jährlichen Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote mit den Regionen oberhalb des jährlichen Bundesdurchschnitts verglichen.

Der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel lag in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt im Jahr 2018 in den Gruppen der Kindertageseinrichtungen mit unter Dreijährigen bei 1 zu 6,7 und in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Arbeitslosenquote unter dem Bundesdurchschnitt bei einem Personal-Kind-Schlüssel von 1 zu 6,4 (siehe Abbildung 7). Dieses Niveau blieb auch im Jahr 2019 weitestgehend stabil (Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,6$; Arbeitslosenquote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 6,5$).

Statistisch bedeutsame Veränderungen können für die Jahre 2020 und 2021 beobachtet werden. Sowohl unterhalb als auch oberhalb der Arbeitslosenquote sank der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen unter Dreijähriger und war annähernd auf demselben Niveau (2020: Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,3$; Arbeitslosenquote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 6,4$; 2021: Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,0$; Arbeitslosenquote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 5,9$).

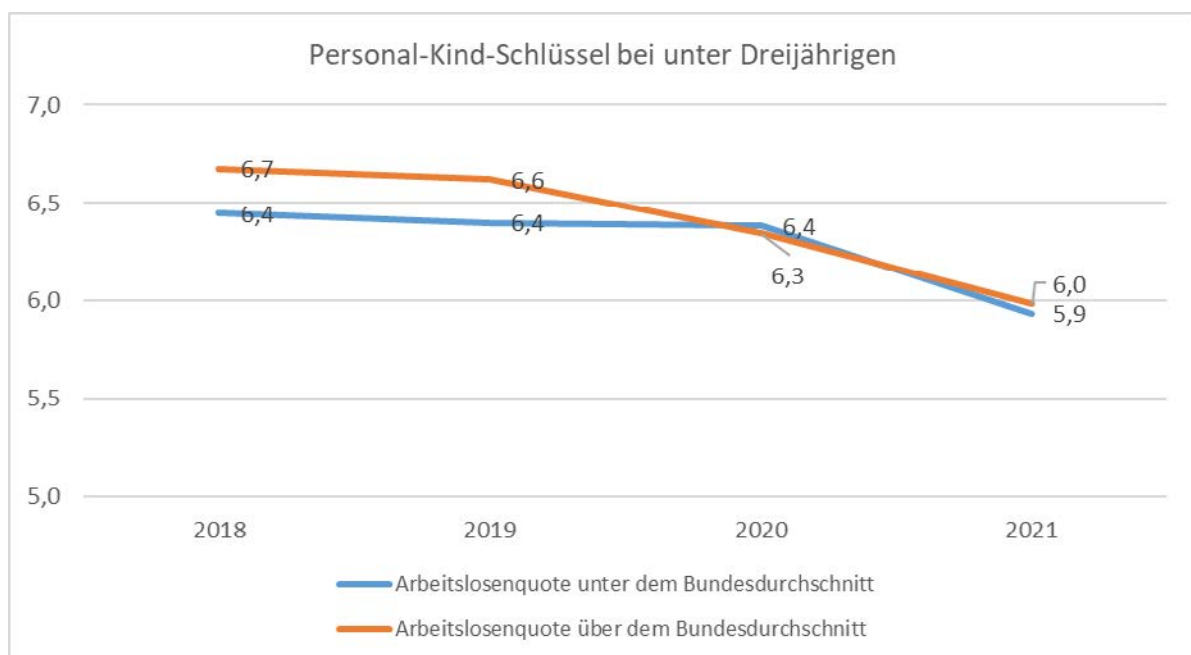


Abbildung 7. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Arbeitslosenquote unter- und oberhalb des Bundesdurchschnitts“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungszentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 26.451$; 2019: $N = 27.117$; 2020: $N = 27.590$; 2021: $N = 27.387$.

Für die Entwicklung des durch die Arbeitslosenquote vorhergesagten Personal-Kind-Schlüssels in Gruppen über Dreijähriger wurde ein vergleichbares Bild wie für die Gruppen unter Dreijähriger deutlich, wobei lediglich die Arbeitslosenquote im Jahr 2021 statistisch bedeutsam wurde. Im Jahr 2018 lag der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von Kindertageseinrichtungen aus Kreisen mit einer Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt bei 6,7 und unter dem Bundesdurchschnitt bei 6,4. Über die Jahre 2019 und 2020 zeichnete sich eine sinkende Tendenz ab. Im Jahr 2021 lag der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von Kindertageseinrichtungen über Dreijähriger in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt bei 6,0 und damit annähernd hoch wie in Gruppen von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten unter dem Bundesdurchschnitt mit 1 zu 5,9.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote seit 2020 eine positive Trendentwicklung in Bezug auf den Personal-Kind-Schlüssel verzeichneten und sich sogar an das Niveau des Personal-Kind-Schlüssels in Gruppen von Kindertageseinrichtungen in Kreisen und kreisfreien Städten unter der Arbeitslosenquote angleichen.

SGB II-Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften unter und über dem Bundesdurchschnitt

Wie entwickelte sich der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit unter Dreijährigen und Gruppen mit über Dreijährigen in Abhängigkeit der SGB II-Hilfequote unterhalb und oberhalb des Bundesdurchschnitts?

Zur Beurteilung der Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über die Zeit wurden die Regionen unterhalb des jährlichen Bundesdurchschnitts der SGB II-Hilfequote mit den Regionen oberhalb des jährlichen Bundesdurchschnitts verglichen. Die SGB II-Hilfequote gibt hier den Anteil der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren an, die einer Bedarfsgemeinschaft angehören, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen kann (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Eine positive Trendentwicklung bezüglich des Personal-Kind-Schlüssels lässt sich in Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit unter Dreijährigen konstatieren, die ausschließlich im Jahr 2020 von statistischer Bedeutung war. Der vorhergesagte durchschnittliche Personal-Kind-Schlüssel lag im Jahr 2018 nah beieinander (SGB II-Hilfequote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,6$; SGB II-Hilfequote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 6,5$), bevor er im Jahr 2021 in Kreisen und kreisfreien Städten mit SGBII-Hilfequote unter dem Bundesdurchschnitt stärker absank als in denjenigen über dem Bundesdurchschnitt (SGB II-Hilfequote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,5$; SGB II-Hilfequote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 6,3$). Im Jahr 2021 erreichte der Personal-Kind-Schlüssel in beiden Gruppen den niedrigsten und nahezu gleichen Personal-Kind-Schlüssel seit 2018 (SGB II-Hilfequote über dem Bundesdurchschnitt $M = 6,0$; SGB II-Hilfequote unter dem Bundesdurchschnitt $M = 5,9$) (siehe Abbildung 8). Für den Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit über Dreijährigen gab es keinen statistischen Zusammenhang der SGB II-Hilfequote unter und über dem Bundesdurchschnitt in Abhängigkeit der zeitlichen Entwicklung.

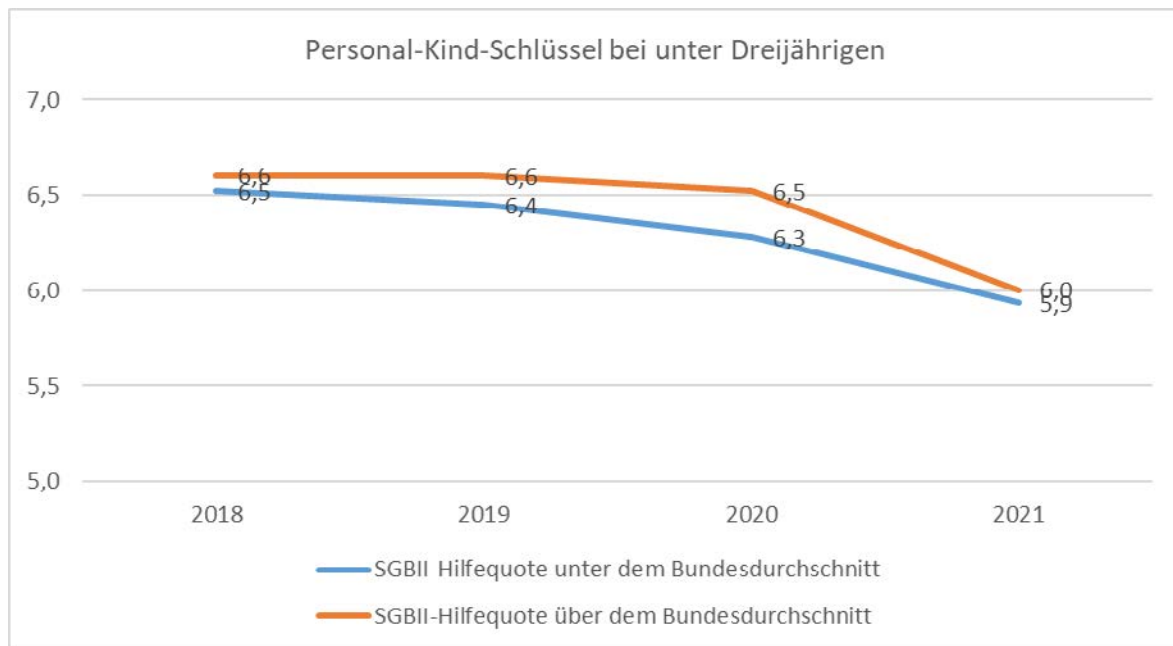


Abbildung 8. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „SGB II-Hilfequote unter- und oberhalb des Bundesdurchschnitts“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 26.451$; 2019: $N = 27.117$; 2020: $N = 27.590$; 2021: $N = 27.387$.

Die in den Sekundärdatenanalysen festgestellte positive Trendentwicklung kann in Teilen auch im Rahmen der Fallstudien wiedergefunden werden. Ein Überblick zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen in Handlungsfeld 2

5 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	keine (1) – teilweise (3) – vollständig (1)	teilweise (3) – vollständig (2)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	unverändert (3) – gering (1) – klar wahrnehmbar (1)	negativ (1) – klar wahrnehmbar (3) – deutlich (1)

Realisierung der Maßnahmen

In zwei der fünf Fallsysteme wurde eine vollständige Realisierung der Maßnahme von den beiden befragten Ebenen (Steuerungs- und Praxisebene) berichtet. In drei Fallsystemen wurde beschrieben, dass die Maßnahme nur teilweise umgesetzt werden konnte. Hier kam es unter anderem zu anfänglichen Verzögerungen, da zunächst spezifische Einrichtungsindikatoren erarbeitet werden mussten, die einen besonderen Bedarf spezifizieren. In vier Fallsystemen war die Hälfte der befragten Einrichtungen im Sinne der Maßnahme förderfähig. Zum anderen wurde berichtet, dass es aufgrund des Fachkräftemangels und der Befristung der Fachkraftstellen eine Herausforderung war, entsprechendes Personal zu akquirieren.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Klar bis deutlich wahrnehmbare Veränderungen durch die gewählten Maßnahmen wurden sowohl von der Steuerungs- als auch von der Praxisebene beschrieben, wenn Funktionsstellen wie Sprachförderkräfte eingestellt werden konnten. Dies konnte in zwei Fallsystemen realisiert werden. Hier wurde sowohl von einer Entlastung der Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte als auch von einer verbesserten Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hierdurch gesprochen. Eine Trägervertretung berichtete, aus Eigenmitteln eine Koordinierungsstelle zu finanzieren. Diese trug dazu bei, die Maßnahme innerhalb des Trägers umzusetzen, war in Kontakt mit den Stellen, an denen die Mittel beantragt werden, und zeigte sich zudem für Anfragen der Einrichtungen zuständig, die die Maßnahme betrafen. Von einer klar wahrnehmbaren Veränderung wurde ebenfalls berichtet, wenn zusätzliche Fachkräfte, wie beispielsweise Sozialpädagoginnen und -pädagogen eingestellt werden konnten. In diesem Zusammenhang wurde angegeben, dass dies dazu führte, dass mittelbare pädagogische Arbeit umgesetzt, Überstunden vermieden und das zusätzliche Personal insgesamt zu einer gelingenden Arbeitsatmosphäre und einem stabileren Team beitrug. Dahingehend berichtete eine Leitung: *„Wir haben noch jemanden da. Also, das war für uns ein riesen-, riesen-, riesengroßer Gewinn und ich möchte das auch ehrlich nicht mehr missen [...] Also und dadurch, dass man zu zweit arbeitet oder wenn man gerade draußen ist, wo viele Erzieher sind, besteht doch mal eher die Möglichkeit, dass einer sagt, hey, ich gehe schnell hoch und schreibe noch eine Beobachtung fertig, bereite ein Elterngespräch vor oder habe mit der Leitung etwas abzuklären.“*

Von keinen oder sogar negativen Veränderungen wurde insbesondere auf Praxisebene berichtet, wenn es zu Personalmangel kam bzw. Fachkräftemangel beschrieben wurde. Dieser stellte sich in einem Fallsystem durch eine gleichzeitig stattfindende Erhöhung der Betreuungszeiten noch verstärkt dar. Keine Veränderungen nahmen auch die schriftlich befragten pädagogischen Fachkräfte der fünf Fallsysteme ($n = 72$) wahr, indem die reale Fachkraft-Kind-Relation noch immer als eher weniger ausreichend bewertet wurde, um Kindern aus sozial und bzw. oder ökonomisch benachteiligten Familien gerecht werden zu können. Die Einschätzungen lagen zu beiden Messzeitpunkten auf demselben Niveau.

Von einem über die letzten Jahre insgesamt zugenommenen Fachkräftemangel wurde in vier der fünf Fallsysteme berichtet, dieser zeigte sich in einem Fall noch einmal erhöht im ländlichen Raum. Dies führte in den genannten Systemen zu Herausforderungen, landesrechtliche Regelungen zum Personalschlüssel einhalten zu können.

Als Besonderheit kann gesehen werden, dass – unabhängig von der Maßnahme – auf Praxisebene der Personalschlüssel dort als ausreichend und gut wahrgenommen wird, wo Kita-, Hort- oder heilpädagogische Angebote in einer Einrichtung zu einem Personalmix führen. In den befragten Einrichtungen nahmen auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte deutlich einen als ausreichend empfundenen Personalschlüssel wahr. So berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

„Person 1: Also, wenn ich sprechen darf, ich bin begeistert. Ich habe ja mein Kind vorher in einer anderen Kita gehabt und meine Tochter ist seit einem Jahr hier und ich bin begeistert von der Anzahl der Erzieher. [...]“
Person 2: „Ich denke auch, das hat was damit zu tun, dass es eine integrative Einrichtung ist. Und dadurch hast du einen anderen Schlüssel als in einer anderen Regeleinrichtung. Das muss man einfach sagen.“

Ableitungen

Förderlich für die Wirkung der Maßnahme sind das Schaffen von Funktionsstellen mit klaren Arbeitsplatzbeschreibungen, so etwa Sozial- oder Heilpädagoginnen bzw. -pädagogen. Hier berichteten die Befragten von Erhöhungen der pädagogischen Qualität, die zu Entlastungen der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung

gen, ebenso zu geringerer Fluktuationsneigung der Teams führen. Förderlich ist die gelingende Vernetzung und Kommunikation sowohl innerhalb des Trägers als auch zwischen Träger und Verwaltungsstelle rund um die Maßnahme bzw. Mittelbeantragung.

Der noch stärker als zum ersten Befragungszeitpunkt wahrgenommene Fachkräftemangel hemmt aus Perspektive der Befragten, insbesondere mit der teilweisen Befristung der ausgeschriebenen Stellen, die Wirksamkeit der Maßnahmen.

3.1.1.3 Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit aus?

Gewählte Maßnahmen

Zwei Bundesländer wählten Maßnahmen zur Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit (mpA), verbunden mit dem Ziel, den Personalschlüssel zu verbessern. Die Berechnungsgrundlage für die mittelbare pädagogische Arbeit orientiert sich in einem Fall prozentual an der Gesamtarbeitszeit der pädagogischen Fachkraft, im anderen Fall erfolgt eine Staffelung nach Teilzeit- und Vollzeit-Anstellungsverhältnissen.

Um den Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit realistisch einschätzen zu können, wird diese auf ein Vollzeitäquivalent (39 Wochenstunden) gerechnet und an der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit relativiert. Das Niveau des Stundenumfangs von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit blieb über die Zeit im Niveau nahezu unverändert und fiel im Durchschnitt bei den unter Dreijährigen etwas geringer aus als bei den über Dreijährigen (in Arbeit mit überwiegend unter Dreijährigen 2020: $M = 6,4$ Stunden; 2022: $M = 5,9$ Stunden; in Arbeit mit überwiegend über Dreijährigen 2020: $M = 6,7$ Stunden; 2022: $M = 6,6$ Stunden; ERiK Survey 2020 und 2022, Befragung des pädagogischen Personals, eigene Berechnungen).

Einzig die Partizipationsstrategie und die tatsächlich aufgewandten zusätzlichen Landesmittel für Handlungsfeld 2 im Jahr 2021 hatten einen tendenziellen Einfluss auf den Stundenumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit bei über Dreijährigen im zeitlichen Verlauf.

Positive Trendentwicklung des Stundenumfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in Anhängigkeit der Partizipationstypen

Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit sank in nur einer der vier Gruppen („Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“) deutlich im zeitlichen Vergleich. In dieser Gruppe ergriff nur eins von vier Ländern Maßnahmen in Handlungsfeld 2, die sich allerdings nicht spezifisch auf die Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit richteten. Hingegen waren in den anderen Gruppen leichte Erhöhungen der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit beobachtbar. Zehn von zwölf dieser Länder ergriffen Maßnahmen in Handlungsfeld 2, zwei davon Maßnahmen zur Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit.

Positive Trendentwicklung des Stundenumfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit je höher die tatsächlich aufgewandten zusätzlichen Landesmittel im Jahr 2021 ausfielen

Je höher der prozentuale Anteil an tatsächlich aufgewandten zusätzlichen Landesmitteln im Jahr 2021 für das Handlungsfeld 2 ausfiel, desto höher war der Umfang für die mittelbare pädagogische Arbeit ($\beta = .21$, $t = -1.72$, $p = .086$). Insgesamt investierten vier Länder 2021 zusätzliche Landesmittel in Maßnahmen von Handlungs-

feld 2, davon eins, das gezielt Maßnahmen zur Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit anstrebte. Denkbar ist in diesem Fall, dass zusätzliche Landesmittel einen Einfluss zeigen, da die Finanzierung im Rahmen des KiQuTG eher moderat ausfiel (siehe Rönnau-Böse et al., 2021) und diese auf mehrere Maßnahmen in Handlungsfeld 2 verteilt worden waren.

Die Ergebnisse der Fallstudien bestätigen bzw. vertiefen die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen und zeigen auf, weshalb keine bis wenig Veränderungen in Bezug auf die mittelbare pädagogische Arbeitszeit ermittelt werden konnten. Ein Überblick zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen ist Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Erhöhung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in Handlungsfeld 2

2 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	teilweise (2)	Steuerungsebene: vollständig (2) Praxisebene: teilweise (2)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	unverändert (2)	Steuerungsebene: gering (2) Praxisebene: unverändert (2)

Realisierung der Maßnahmen

Auf der Steuerungsebene wurde von einer vollständigen Realisierung der Maßnahme berichtet. Es wurde jedoch angenommen, dass auf der Praxisebene die tatsächliche Umsetzung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit aufgrund verschiedener Effekte, insbesondere durch die Corona-Pandemie, nicht vollumfänglich gelang. Die Praxis bestätigte die hohen krankheitsbedingten Personalausfälle. Eine Ländervertretung sagte: *„Die Vor- und Nachbereitungszeit war ein ganz, ganz wichtiger Schritt, im Sinne der Wertschätzung der Tätigkeit der Fachkräfte. Allerdings muss man sagen, dass sich leider ein Großteil der Auswirkungen, der eigentlich spürbaren Auswirkungen, auch mit der Corona-Pandemie zusammenfiel. Und dass die Belastungen der Fachkräfte so enorm hoch war in dieser Zeit. Und das auch jetzt noch anhält und nachwirkt.“* So gaben drei der vier Leitungen aus den beiden Fallsystemen zum Zeitpunkt der schriftlichen Befragung an, dass derzeit zwischen eine und zwei pädagogische Fachkräfte aufgrund von längerer Abwesenheit (mindestens sechs Wochen) nicht zur Verfügung standen.

Ebenso berichtete die Trägerebene davon, dass pädagogische Fachkräfte ihre Deputate nicht oder ungern aufstocken möchten und die Suche nach neuem Personal aufgrund des Fachkräftemangels herausfordernd war. Ein Fallsystem benannte auf Träger- bzw. Praxisebene, dass bereits vor dem Inkrafttreten der KiQuTG-Maßnahme Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit fest im Dienstplan verankert waren, jedoch würden diese nun eben auch „offiziell bezahlt“ und damit anerkannt werden. Eine Leitung berichtete dahingehend: *„Also, ich glaube nicht, dass es in der Praxis für die Kollegen spürbar war, dass es Veränderungen gab. Diese Zeit wird jetzt angerechnet, das war in der Vergangenheit, wie gesagt, bei uns im Haus über eine lange Zeit auch im Vorfeld so geplant, auch wenn es jetzt vom Gesetzgeber dahingehend nicht bezahlt wurde. Und dass die Kollegen, die dann eben mit mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten beschäftigt waren, in solidarischem Geist von anderen Kollegen einfach ersetzt wurden.“*

Auch im Rahmen der schriftlichen Befragung gaben zwei der vier Leitungen an, dass die vertragliche Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit beim Vergleich der beiden Messzeitpunkte mit einem Umfang von zwei Stunden gleich blieb. In einer weiteren Einrichtung wurde die vertraglich festgelegte Zeit im zeitlichen Verlauf

von vier auf drei Stunden reduziert. Die Leitung einer weiteren Einrichtung gab dagegen eine vertragliche Erhöhung von keiner auf zwei Stunden Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit pro Woche an. Dies führte zu einer gestiegenen Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte in dieser Einrichtung. Die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte ($n = 31$) aller vier Einrichtungen mit den vertraglich festgelegten Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit insgesamt verringerte sich jedoch im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt statistisch bedeutsam.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Entsprechend wurden Veränderungen durch die Realisierung der Maßnahme lediglich in geringem Umfang wahrgenommen, die Praxisebene berichtete hier teils von „Verpuffungseffekten“. Nach einer anfänglichen Entlastung sei die zusätzliche Zeit, auch aufgrund der deutlich höheren Belastungen während der Corona-Pandemie, schnell nicht mehr spürbar gewesen. Eine Leitung sagte: *„Also vielleicht am Anfang. Dann hat man das, wo das so umgestellt worden ist, ok, dann hast du das halt gemerkt, ok, es ist ein bisschen was dazu gekommen. Aber das verpufft auch. Ja? Halt schon wieder zig andere Sachen.“* In zwei der Einrichtungen wurde von den schriftlich befragten pädagogischen Fachkräften angegeben, dass die vertraglich festgelegte Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit in der jeweils letzten vollen Arbeitswoche nicht voll umfänglich umgesetzt werden konnte. In den weiteren beiden Einrichtungen wurde die vertragliche Zeit dagegen überschritten. Die durchschnittliche Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit lag damit bei 2,5 Stunden pro Woche, womit sich die pädagogischen Fachkräfte, ähnlich wie auch beim ersten Messzeitpunkt, eher unzufrieden zeigten ($n = 31$).

In einem Fallsystem wurde von einer zunächst auch inhaltlichen Auseinandersetzung mit der mittelbaren pädagogischen Arbeit berichtet. Dies trug dazu bei, die anfallende mittelbare pädagogische Arbeit klar zu identifizieren bzw. von weiteren Tätigkeiten abzugrenzen. Mittelbare pädagogische Arbeitszeiten wurden von den pädagogischen Fachkräften nach Aussagen der Praxisebene beider Fallsysteme insbesondere in den Ruhezeiten der Kinder oder in Randzeiten und somit am frühen Morgen oder späten Nachmittag in Anspruch genommen, da hier ein geringerer unmittelbarer pädagogischer Bedarf benannt wurde.

Ableitungen

Als förderlich für die Wirkung der Maßnahme können eine bereits im Vorfeld gelingende Umsetzung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit genannt werden, hierzu trägt insbesondere deren feste Verankerung im Dienstplan bei. Ebenso erleichtert eine inhaltliche Auseinandersetzung auf Träger- und Einrichtungsebene die Inanspruchnahme von mittelbarer pädagogischer Arbeit der pädagogischen Fachkräfte, da sie Tätigkeiten klar benennt und die Bedeutung mittelbarer pädagogischer Arbeit sichtbar macht. In einem Fallsystem wurde die Maßnahme zudem bereits durch eine gesetzliche Verankerung verstetigt, was der Implementierung auf Träger- und Einrichtungsebene zuträglich ist. Setzen die pädagogischen Fachkräfte die mittelbare pädagogische Arbeit im Tagesgeschehen der Einrichtungen um, ist es förderlich, hierfür Zeiten zu nutzen, in denen der pädagogische Bedarf als geringer eingestuft wird.

Als hemmender Wirkfaktor kann insbesondere ein – auch pandemiebedingt – erhöhter Personal- und Fachkräftemangel gesehen werden.

3.1.1.4 Entwicklung des Ausgleichs von Ausfallzeiten

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2 auf die Entwicklung des Ausgleichs von Ausfallzeiten aus?

Gewählte Maßnahmen

Zwei Bundesländer wählten Maßnahmen zur Erhöhung von Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte mit dem Ziel, den Personalschlüssel zu verbessern. Ausfallzeiten beinhalten Zeiten für Urlaub, Fortbildung und Krankheit, die prozentual in den Personalschlüssel mit eingerechnet werden.

Der tatsächliche Anteil an Personalausfällen konnte durch die verfügbaren Sekundärdaten nicht abgebildet werden. Aus diesem Grund wurde der Umgang der Kindertageseinrichtungen mit Personalausfällen herangezogen. Unterteilt wurde hierbei in die Anzahl der Strategien zum Aufbau von Ressourcen (z. B. Einsatz von Springerkräften und Stundenaufstockung der pädagogischen Teilzeitkräfte) und in die Anzahl der Strategien zum Abbau von Ressourcen (z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstundenaufbau der pädagogischen Fachkräfte).

Das durchschnittliche Niveau der Anzahl der Strategien zum Ressourcenaufbau blieb im zeitlichen Verlauf nahezu identisch, unabhängig davon, ob die Länder das Handlungsfeld 2 gewählt haben. Bei der Anzahl der Strategien zum Ressourcenabbau gab es von 2020 zu 2022 einen statistisch bedeutsamen Anstieg ($t(7075) = 143.41, p < .001$) von durchschnittlich 1,8 auf 2,6 Strategien in der Gruppe der Länder, die das Handlungsfeld 2 gewählt haben. Im Vergleich zu der Gruppe der Länder, die Handlungsfeld 2 nicht gewählt haben, sind nur leichte Niveauunterschiede mit durchschnittlich 1,6 Strategien im Jahr 2020 und 2,4 Strategien im Jahr 2022 zu beobachten (siehe Abbildung 9).

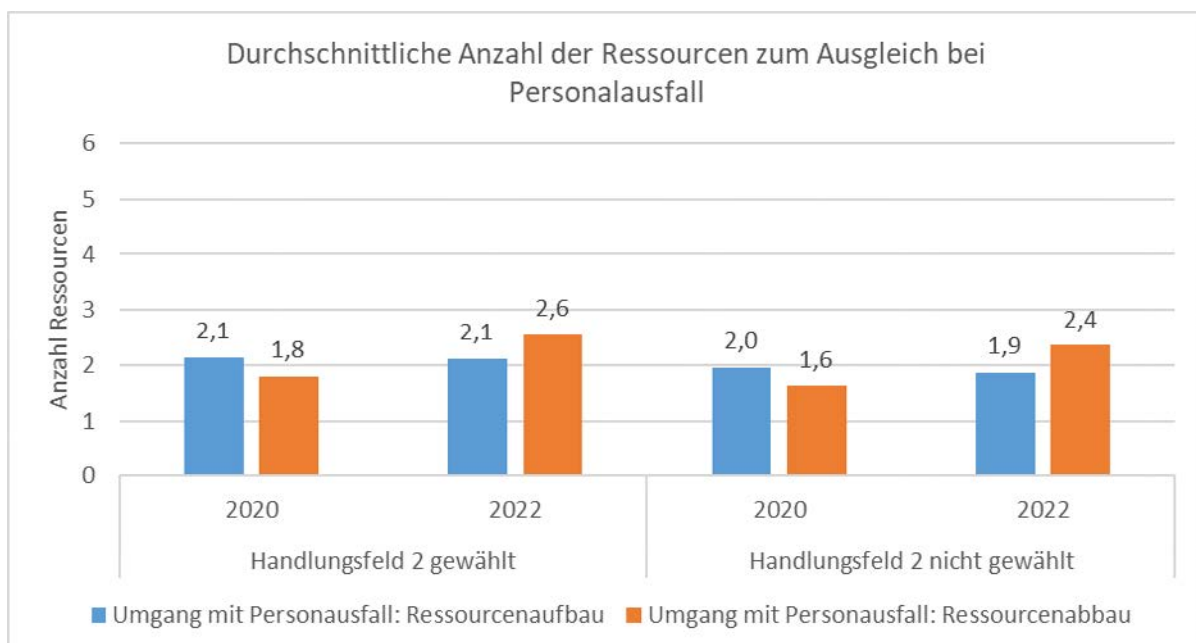


Abbildung 9. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 2 gewählt“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022, Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.129$; $N = 4.030$.

Abschwächung der negativen Trendentwicklung, wenn Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen umgesetzt wurden

Die negative Trendentwicklung der Strategien zum Ressourcenabbau konnte in den Ländern abgeschwächt werden, die sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen den Ausgleich von Ausfallzeiten ($F = 4.04$, $p = .007$, $\eta^2 = .002$) angestrebt hatten. Wurden weder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG noch Ländermaßnahmen ergriffen, stieg der Ressourcenabbau von durchschnittlich 1,7 Strategien im Jahr 2020 auf das vergleichsweise höchste Niveau von durchschnittlich 2,5 Strategien im Jahr 2022 (siehe Abbildung 10).

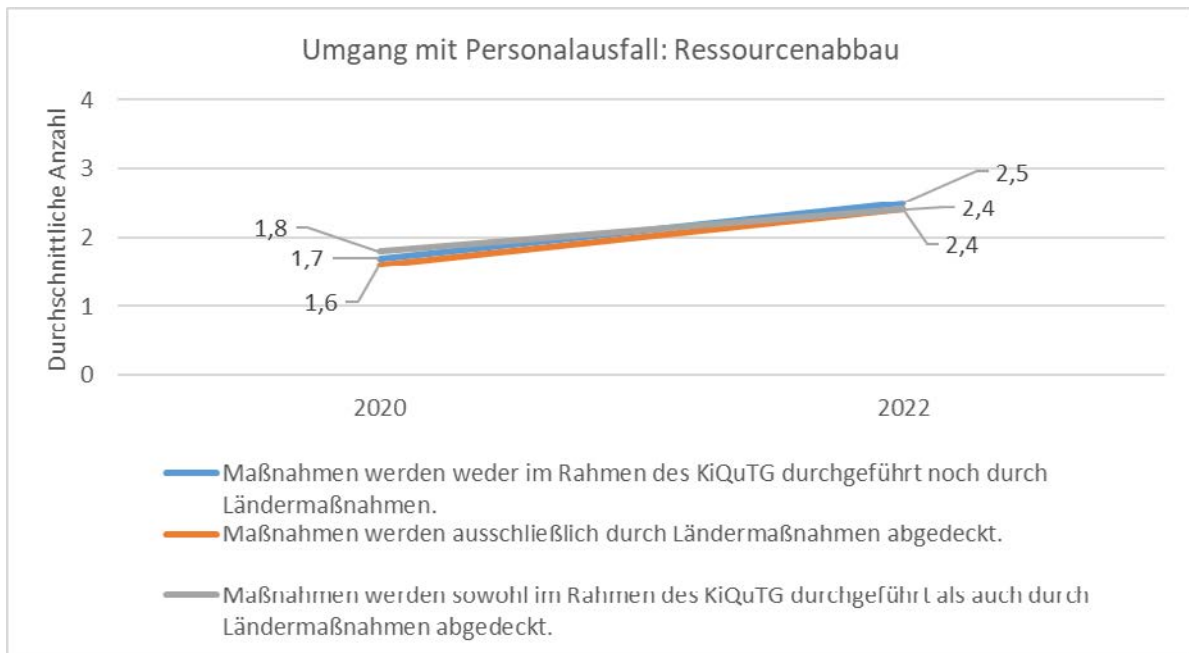


Abbildung 10. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.129$; $N = 4.030$.

Bei Betrachtung des Ressourcenaufbaus zum Ausgleich von Personalausfällen in Abhängigkeit der KiQuTG-Maßnahmen über die Zeit hinweg sind einige Gruppenunterschiede festzustellen.

Positive Trendentwicklung beim Partizipationstyp „Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“

Der Blick auf den Einfluss der Partizipationsstrategien der Länder zeigt, trotz der statistischen Bedeutsamkeit ($F = 5.18$, $p = .001$, $\eta^2 = .002$), zunächst keinen direkten Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Strategien zum Ressourcenaufbau bei Personalausfall und dem Partizipationstyp „Die Umsetzung des KiQuTG als Partizipationsprojekt“, dem die beiden Länder mit KiQuTG-Maßnahmen zum Ausgleich von Personalausfällen angehören (siehe Abbildung 11). Eine positive Trendentwicklung lässt sich jedoch beim Partizipationstyp „Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“ beobachten, dem insgesamt vier Länder mit einer moderaten bis großen Fokussierung in Handlungsfeld 2 angehören (Rönnau-Böse et al., 2021). Es scheinen sich Synergieeffekte unter den unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels in Handlungsfeld 2 ergeben zu haben, auch wenn nicht direkt auf den Ausgleich von Ausfallzeiten abgezielt wurde. Hierbei wird deutlich, wie sich die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 gegenseitig bedingen. Im

Gegensatz dazu verlief die Trendentwicklung bei dem Partizipationstyp „Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“ über die Zeit hinweg negativ. Diesem Partizipationstyp gehören vier Ländern an, von denen nur eins eine moderate Fokussierung in Handlungsfeld 2 hatte.

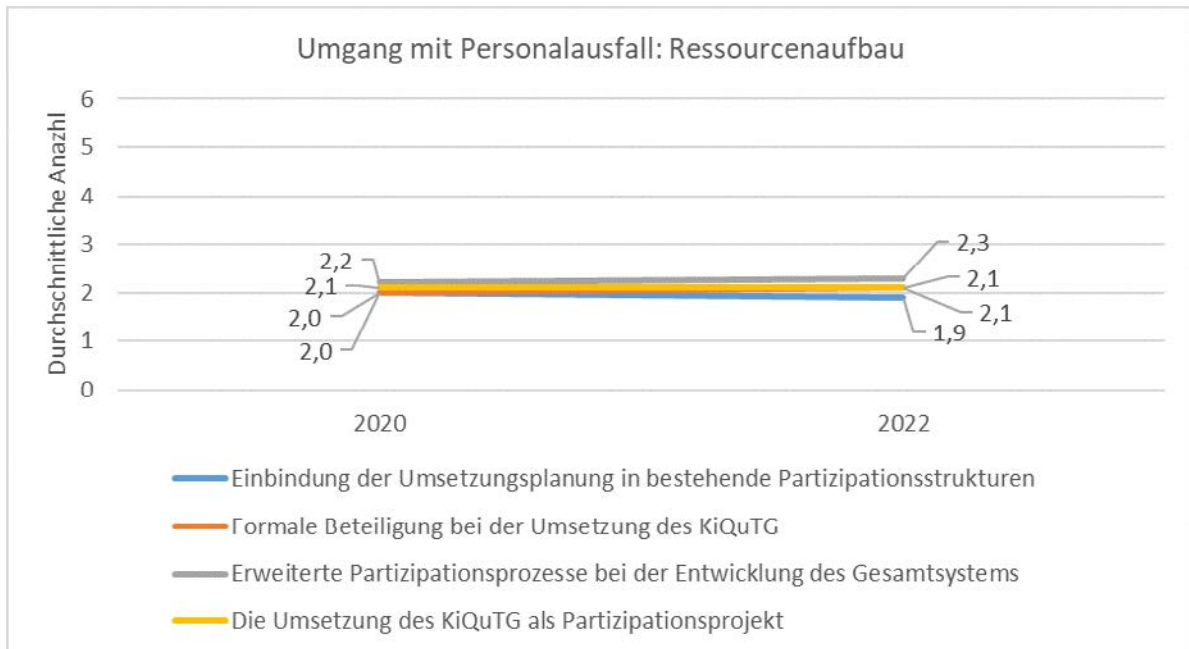


Abbildung 11. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Partizipation“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.129$; 2022: $N = 4.030$.

Positive Trendentwicklung bei der Umsetzungsstrategie „KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen“

Weiterhin wird ein tendenzieller Einfluss der Umsetzungsstrategie auf die Entwicklung des Ressourcenaufbaus bei Personalausfällen deutlich ($F = 2.53$, $p = .055$, $\eta^2 = .001$; ohne Abbildung). Hier kann insbesondere beim Umsetzungstyp „KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen“ eine positive Trendentwicklung beobachtet werden. Diese Umsetzungsstrategie wurde von vier Ländern verfolgt, davon wählten drei das Handlungsfeld 2 und eines dieser Länder Maßnahmen zum Ausgleich von Personalausfällen.

Positive Trendentwicklung bei tatsächlich investierten Mitteln, Landesmitteln und längerer Laufzeit der Maßnahmen

Eine positive Trendentwicklung wird durch den Einfluss des Zeitpunkts seit Inkrafttreten der KiQuTG-Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallzeiten, den tatsächlich investierten Mitteln und zusätzlichen Landesmitteln in Handlungsfeld 2 im Jahr 2021 ersichtlich. Je länger Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallzeiten liefen ($\beta = .56$, $t = 1.83$, $p = .068$), je höher die tatsächlich investierten KiQuTG-Mittel im Jahr 2021 ($\beta = .28$, $t = 2.63$, $p = .008$) und je höher die tatsächlich investierten zusätzlichen Landesmittel im Jahr 2021 ($\beta = .13$, $t = 2.26$, $p = .024$), desto mehr Strategien zum Ressourcenaufbau wurden beim Ausgleich von Personalausfällen ergriffen.

Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen zeigen sich in Teilen auch in den Analysen der Fallstudien. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops ist Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallzeiten in Handlungsfeld 2

2 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	keine (2)	Steuerungsebene: vollständig (2) Praxisebene: teilweise (2)
Veränderungen werden wahrgenommen	unverändert (2)	unverändert (1) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahmen

Auf der Länder- und Jugendamtsebene wurde von einer vollständigen Realisierung der Maßnahme, in einem Fall von einer „Übererfüllung“ berichtet. Hierbei wurde auf statistische Erhebungen verwiesen, die eine Zunahme der Fachkräfteanzahl ableiten lassen. Angenommen wurde jedoch, dass die hierdurch hervorgerufenen Effekte auf der Praxisebene kaum oder nur bedingt zu Veränderungen führen, da es aufgrund der Coronapandemie zu vermehrt krankheitsbedingten Personalausfällen kam. So sagte eine Ländervertretung: *„Weil durch diesen hohen Krankenstand, Ausfall, Quarantänelösungen. Es ist, glaube ich, sehr schwer, von der Wirkung her zu erkennen, aber ich denke, das wird in allen Bundesländern so sein, leider.“* Diese Annahmen bestätigten die Aussagen der befragten Praxisebene. Zudem wurde angegeben, dass eine Umsetzung der Maßnahme nicht oder nur bedingt erfolgt sei, da große Herausforderungen in der Akquise neuer pädagogischer Fachkräfte beschrieben werden. Entsprechend standen nach schriftlicher Angabe von drei Leitungen aus den zwei Fallsystemen ein bis zwei pädagogische Fachkräfte aufgrund von längerer Abwesenheit nicht zur Verfügung. Die Personalausfälle mussten in diesen drei Einrichtungen in den vergangenen sechs Monaten zumeist durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen werden. Eine Kompensation der Ausfallzeiten, beispielsweise durch den Rückgriff auf Zusatz- bzw. Springerkräfte, gelang nach Einschätzung der schriftlich befragten pädagogischen Fachkräfte ($n = 60$) eher weniger, der Ausgleich von Mehrarbeits- bzw. Überstunden erfolgte dagegen zum Teil.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Insbesondere die teilnehmenden Expertinnen und Experten der Workshops berichteten von einer großen Trägerheterogenität, die die Umsetzung der Maßnahme und der damit verbundenen Veränderungen mit beeinflusst. So wurde unter anderem von Trägern berichtet, die im Vorfeld bereits über höhere Ausfallzeiten-Standards verfügten als über die KiQuTG-Maßnahme angestrebt wurden. Ebenso wurden Unsicherheiten berichtet, wenn die Erhöhung von Ausfallzeiten zugleich mit der Erhöhung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einherging und hier keine klaren Vorgaben in Bezug auf die jeweiligen Zuteilungen bestanden.

Klar wahrnehmbare Veränderungen wurden von einer Leitung in Kombination mit einer Maßnahme aus Handlungsfeld 4 zur Stärkung der Leitung berichtet. Hier kam es zu einer Erhöhung des Personalschlüssels, die im Weiteren zu einer deutlichen Team-Stabilität beigetragen habe. So berichtete eine Leitung: *„Vom letzten zu diesem Jahr haben wir alleine durch diese Ausfallzeiterhöhung haben wir alleine 20 Stunden mehr, das ist schon eine Menge und natürlich zählen noch die Leitungsfreistellungstunden mit da rein. [...] Also das merkt man auch an den Kollegen einfach, die sind viel entspannter, die sind immer zu zweit.“* Von den anderen Befragten beider Fallsysteme wurden geringe bis keine Veränderungen wahrgenommen. So gaben die schriftlich

befragten pädagogischen Fachkräfte an, dass die Kompensation von Ausfallzeiten und der Ausgleich von Mehrarbeits- bzw. Überstunden im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt auf demselben Niveau geblieben ($n = 40$) sind. Allerdings zeigten sich die pädagogischen Fachkräfte mit dem Umfang der anfallenden Mehrarbeits- bzw. Überstunden zum zweiten Messzeitpunkt statistisch bedeutsam unzufriedener ($n = 40$).

Ableitungen

Als förderlicher Wirkfaktor kann das Ineinandergreifen von gewählten KiQuTG-Maßnahmen verschiedener Handlungsfelder beschrieben werden, die zu klar wahrnehmbaren Veränderungen in Bezug auf den Personalschlüssel beitragen (beispielsweise die Wahl von Maßnahmen in Handlungsfeld 2 und Handlungsfeld 4). Diese können Leitung und Team entlasten und dazu beitragen, die Teamstabilität zu erhöhen.

Als hemmend für die Wirksamkeit der Maßnahme kann eine als unklar benannte Aufteilung bzw. Berechnung von Ausfallzeit und mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit gesehen werden. Ebenso wirkt sich der Fachkräftemangel, in Kombination mit einem pandemiebedingt hohen Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte, hemmend auf die Realisierung und die weitere Wirksamkeit der Erhöhung von Ausfallzeiten aus.

3.1.1.5 Abhängigkeit von sozialen Merkmalen

Welche Unterschiede zeigen sich in der Wirksamkeit der Maßnahmen des KiQuTG in Abhängigkeit von sozialen Merkmalen?

Zur Beurteilung der Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über die Zeit wurden Gruppen in Kindertageeinrichtungen mit einem niedrigen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (bis 25 Prozent) mit Gruppen in Kindertageeinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (bis 26 bis 100 Prozent) verglichen. Die derzeit verfügbaren Ergebnisse liefern keine Auskunft darüber, ob und inwiefern die KiQuTG-Maßnahmen einen Einfluss auf die Entwicklung der beiden Gruppen über die Zeit hatten. (Etwaige Analysen konnten aufgrund der komplexen Datenstruktur nicht umgesetzt werden.)

Insgesamt kann eine positive Entwicklung des vorhergesagten durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssels sowohl für Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem niedrigen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (bis 25 Prozent) als auch für Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (26 bis 100 Prozent) über die Zeitspanne von 2018 bis 2022 für Gruppen unter und über Dreijähriger beobachtet werden.

Für Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund bis 25 Prozent lag 2018 der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen bei 1 zu 6,8 und in Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem höheren Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund bei 1 zu 6,6 (siehe Abbildung 12). Statistisch bedeutsam wurde die Entwicklung in beiden Gruppen erst im Jahr 2021 und erreichte den besten Personal-Kind-Schlüssel im zeitlichen Verlauf (Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund bis 25 Prozent: $M = 6,2$; Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund zwischen 26 und 100 Prozent: $M = 5,9$). Im Jahr 2022 ist wieder ein leichter Anstieg des Personal-Kind-Schlüssels in beiden Gruppen zu verzeichnen (Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund bis 25 Prozent: $M = 6,3$; Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund zwischen 26 und 100 Prozent: $M = 6,0$).

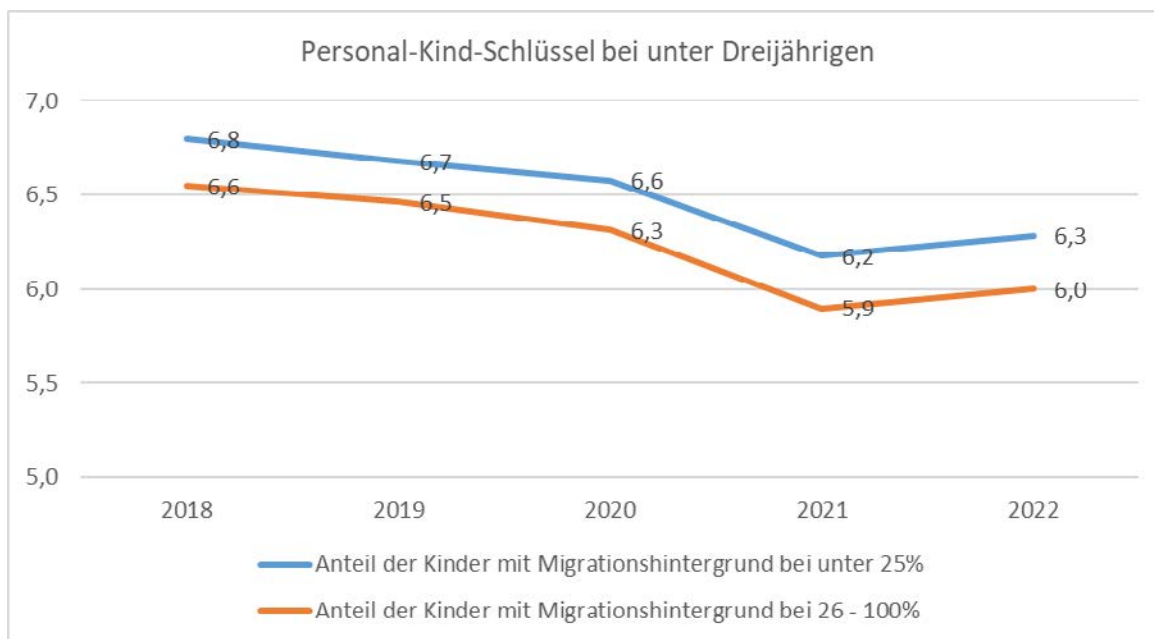


Abbildung 12. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter 25 Prozent und Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund über 25 Prozent“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungszentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 26.451$; 2019: $N = 27.117$; 2020: $N = 27.590$; 2021: $N = 27.387$; 2022: $N = 28.452$.

Bei Betrachtung der Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit über Dreijährigen ist die Entwicklung sowohl in Gruppen mit niedrigem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund als auch mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund ab 2019 statistisch bedeutsam. Im Jahr 2018 lag der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen von Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund bis 25 Prozent bei 1 zu 11,8 und sank in den Jahren 2021 und 2022 auf 1 zu 11,3 ab. Der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel lag in Gruppen mit einem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund von 26 bis 100 Prozent im Jahr 2018 bei 1 zu 11,3 und konnte sich ebenfalls bis 2022 kontinuierlich auf 1 zu 10,7 verbessern.

3.1.1.6 Quintessenz: Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 2

Die Ergebnisse zeigen zwei gegenläufige Entwicklungen: Der Personalschlüssel verbesserte sich kontinuierlich über die Zeit zwischen 2018 und 2022 in geringem Umfang, die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte nahm hingegen von 2020 zu 2022 ab. Der in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasste Personalschlüssel bildet verschiedene Aspekte, die die reale Betreuungssituation vor Ort beeinflussen (z. B. den Krankenstand), nicht ab. Daher ist die Perspektive der pädagogischen Fachkräfte als ergänzende Einschätzung umso wichtiger. Die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 führen in erster Linie aufgrund des Fachkräftemangels und der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu nur wenig wahrgenommenen Veränderungen, insbesondere auf der Praxisebene. Die pädagogischen Fachkräfte zeigten sich im Längsschnittvergleich eher unzufriedener mit der gegenwärtigen Personalausstattung sowie der Arbeitsbelastung und gaben an, dass den kindlichen Bedürfnissen und Bildungsaufgaben lediglich zum Teil entsprochen werden kann. So muss die mittelbare pädagogische Arbeit häufig aufgrund von Personalausfall und somit zugunsten der Betreuung der Kinder vollständig entfallen oder gekürzt werden. Das Niveau des Stundenumfangs von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit blieb über die Zeit nahezu

unverändert. Einzig die Einbettung in die Partizipationsstrategie bei der Umsetzung des KiQuTG sowie zusätzliche Landesmittel zeigten tendenziell positive Effekte auf die Entwicklung über die Zeit. Dort, wo die mittelbare pädagogische Arbeitszeit strukturell verankert ist und eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfindet, werden mehr Veränderungen wahrgenommen.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Personalschlüssels der unter und der über Dreijährigen zeigen sich ähnliche Ergebnismuster. Unterschiedliche KiQuTG-Maßnahmen verstärkten die positive Trendentwicklung, wenn diese in bestimmte Umsetzungsstrategien der Länder, wie z. B. die Finanzierungsstrategie als Steuerungsaspekt, eingebettet waren. Eine Verstärkung der positiven Trends ist insbesondere in der Gruppe mit über Dreijährigen zu beobachten, wenn Maßnahmen des Handlungsfelds 2 ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführt wurden. Die sinkende Zufriedenheit mit der Personalsituation in der Arbeit mit unter Dreijährigen konnte abgeschwächt werden, wenn das KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen genutzt wurde.

In der Arbeit mit über Dreijährigen beeinflusste die Finanzierungsstrategie als Steuerungsaspekt durch die Kommunen die Zufriedenheit positiv, insbesondere wenn die Maßnahmen in Handlungsfeld 2 sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen sowie auch ausschließlich durch Ländermaßnahmen und mit zusätzlichen Landesmitteln umgesetzt wurden.

Die negative Trendentwicklung beim Ressourcenabbau (z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Leistung von Überstunden) in Bezug auf den Umgang mit Personalausfällen konnte abgeschwächt werden, wenn Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen und durch zusätzliche Landesmittel umgesetzt wurden. Ein positiver Einfluss auf den Ressourcenaufbau (z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung) konnte insbesondere in Ländern mit der Umsetzung des KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen und in Ländern mit erweiterten Partizipationsprozessen bei der Entwicklung des Gesamtsystems sowie durch die tatsächlich investierten Mittel, zusätzliche Landesmittel und längere Laufzeit der Maßnahmen erreicht werden.

Der Personalschlüssel verbesserte sich sowohl in Krippen und Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten als auch in Abhängigkeit sozialer Merkmale der Gruppenzusammensetzung. Als besonders positiv wird zusätzlich gewonnenes Personal in Form von Funktionsstellen beschrieben, um spezifische Bedarfe (beispielsweise Sprachförderung) zu decken. Begleitmaßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung sind insgesamt essenziell, um eine Verbesserung des Personalschlüssels überhaupt zu ermöglichen.

Der Literaturüberblick gibt weitere Auskünfte darüber, welchen Einfluss die Strukturqualität auf die Prozessqualität hat. Wie auch das Gute-KiTa-Gesetz zeigt, sind insbesondere Strukturmerkmale, wie der Personalschlüssel, die Gruppengröße und die Qualifikation des pädagogischen Personals (sogenanntes eisernes Dreieck), durch politische Maßnahmen regulierbar und werden als wichtige Voraussetzungen für eine hohe Prozessqualität gesehen (z. B. Cryer, Tietze, Burchinal, Leal & Palacios, 1999; Philips, Mekos, Scarr, McCartney & Abbott-Shim, 2000; Phillipsen, Burchinal, Howes & Cryer, 1997; Pianta et al., 2005; Vandell, 2004).

Empirische Studien können allerdings oft keinen statistisch bedeutsamen Zusammenhang des Personalschlüssels auf die Prozessqualität belegen (z. B. Burchinal, Howes & Kontos, 2002; Pianta et al., 2005; Resa, Groeneveld, Turani & Anders, 2017; Smidt & Embacher, 2020; Stein-Balock, 2007; Suchodoletz et al., 2020). Diese Studien sind allerdings oft mit besonderen methodischen Herausforderungen, z. B.

der eingeschränkten Varianz innerhalb von Studienregionen verbunden. Positive Zusammenhänge können vermehrt für den Bereich der Prozessqualität in der Altersgruppe der unter Dreijährigen gefunden werden und wenn die im Moment vorhandene Personalsituation berücksichtigt wird (Barros & Aguiar, 2010; Brownell & Drummond, 2018; Burchinal, Howes et al., 2002; De Schipper, Riksen-Walraven & Geurts, 2006; Mashburn et al., 2008; Philips et al., 2000; Phillippen et al., 1997; Rao, Koong, Kwong & Wong, 2003; Ruprecht, Elicker & Choi, 2015; Sandstrom, 2012; Slot, Lerkkanen & Leseman, 2015; Thomason & La Paro, 2009).

Für den Altersbereich der unter Dreijährigen finden Bjørnestad und Os (2017) einen positiven Effekt, wenn das Verhältnis von einer pädagogischen Fachkraft auf drei Kinder besteht oder besser ist. Insbesondere junge Kinder sind stärker auf die Emotionsregulation von pädagogischen Fachkräften angewiesen.

Sandstorm (2012) argumentiert, dass der Personalschlüssel und die Gruppengröße Indikatoren für die generelle Qualität einer Kindertageseinrichtung sind. Je höher die Anzahl der Kinder im Verhältnis zu den pädagogischen Fachkräften ist, desto geringer ist die Qualität in der Sprachmodellierung, dem Feedback der pädagogischen Fachkräfte und den Körperpflegeroutinen. Ruprecht et al. (2015) zeigen, dass die Personalstabilität und ein vergleichsweise hoher Personalschlüssel mit mehr Interaktionen zwischen Fachkraft und Kind in Verbindung stehen. Auch weitere Arbeiten vornehmlich aus Ländern, in denen größere Spannweiten im Personalschlüssel beobachtet werden, weisen positive Effekte nach (z. B. Burchinal, Cryer, Clifford, & Howes, 2002; De Kruif et al., 2009; NICHD Early Child Care Research Network [NICHD ECCRN], 2000; Phillippen et al., 1997).

Um positive Effekte eines verbesserten Personalschlüssels auf die Prozessqualität zu erzielen, müssen dementsprechend andere Kontextbedingungen, wie die Altersgruppe, die Stabilität und die fachliche Qualifikation, berücksichtigt werden. Der Forschungsstand mit Blick auf die Gruppengröße ist deutlich uneinheitlicher, da die Effekte nicht immer von der Fachkraft-Kind-Relation zu trennen sind.

3.1.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

In Handlungsfeld 3 standen die verbesserten Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausbildung und bzw. oder die Anleitung sowie auf die neuen Ausbildungsformen, wie die praxisintegrierte und vergütete Ausbildung, die Ermöglichung des Quereinstiegs sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, im Fokus der Maßnahmen. Zusätzlich investierten einige Länder in eine Erhöhung der Fachberatungsstunden. Insgesamt wählten elf Länder Maßnahmen in Handlungsfeld 3.

3.1.2.1 Optimierung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften

Wie wirken sich die folgenden Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Optimierung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften aus?

- 1) *Schaffung und Förderung von Angeboten einer praxisintegrierten und tariflich vergüteten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher*
- 2) *Implementierung bzw. Erhöhung von Anleitungsstunden, Erarbeitung von Anleitungskonzepten und Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für Anleitungen*

1) Schaffung und Förderung von Angeboten einer praxisintegrierten und tariflich vergüteten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten zehn Bundesländer Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung mit dem Ziel, Fachkräfte zu gewinnen und zu sichern. In neun der zehn Länder fand über die KiQuTG-Mittel ein Ausbau, eine Verstärkung oder die Initiierung des praxisintegrierten Ausbildungsmodells (PiA) statt. Begleitend hierzu wählte die überwiegende Anzahl der Länder zudem Maßnahmen, die die Anleitung der Auszubildenden in den Blick nahmen (siehe Punkt 2: „Implementierung bzw. Erhöhung von Anleitungsstunden, Erarbeitung von Anleitungskonzepten und Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für Anleitungen“). Fünf Länder ergriffen Maßnahmen, die unter anderem zu einem Erlass von Ausbildungsgebühren führten oder das Vor- bzw. Anerkennungsjahr finanzierten. Ein Land finanzierte mit den KiQuTG-Mitteln zusätzlich die Nicht-Anrechnung praxisintegrierter Auszubildender auf den Personalschlüssel. In einem Land wurde den praxisintegrierten Auszubildenden ein wöchentliches zweistündiges Zeitkontingent für Vor- und Nachbereitungszeit zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Auszubildenden in praxisintegrierten Modellen (Daten der Amtlichen Schulstatistiken der Länder; eigene Berechnungen: $N = 48$) wird mit der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, für unter und über Dreijährige (Daten des Statistischen Bundesamtes zur Kindertagesbetreuung, eigene Berechnungen, $N = 48$) desselben Jahres ins Verhältnis gesetzt. Für die Auszubildenden in praxisintegrierten Modellen ist das durchschnittliche Verhältnis von Auszubildender bzw. Auszubildendem zu Kindern in der Abbildung 13 für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nach „Handlungsfeld 3 gewählt“ im Vergleich zu „Handlungsfeld 3 nicht gewählt“ dargestellt.

Bei der Anzahl der Auszubildenden in praxisintegrierten Modellen zeigten sich sowohl für die betreuten unter als auch für die über Dreijährigen positive Entwicklungen im zeitlichen Verlauf. Diese Trendentwicklung ist in Abhängigkeit davon, ob das Handlungsfeld 3 gewählt wurde, statistisch nicht bedeutsam. Bei einer rein deskriptiven Betrachtung verringerte sich die Auszubildende-Kind-Relation in den Ländern, die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ergriffen haben, stärker über die Zeit als in Ländern ohne Maßnahmen im Handlungsfeld 3. Länder mit Maßnahmen in Handlungsfeld 3 hatten zudem erwartungskonform ein höheres Entwicklungspotenzial im Jahr 2019, also eine höhere Auszubildene-Kind-Relation als Länder ohne ergriffene Maßnahmen im Handlungsfeld 3, und glichen sich schließlich im Jahr 2021 der Auszubildenden-Kind-Relation der Länder ohne Maßnahmen in Handlungsfeld 3 nahezu an (siehe Abbildung 13). Es gilt bei der Interpretation die geringe Fallzahl zu beachten. Die Daten zur Anzahl der Auszubildenden wurden von nur drei Ländern differenziert erfasst und für die Auswertungen der Wirkungsstudie zur Verfügung gestellt. Weiterführende Vergleichsgruppenanalysen konnten aufgrund der geringen Fallzahl nicht vorgenommen werden.

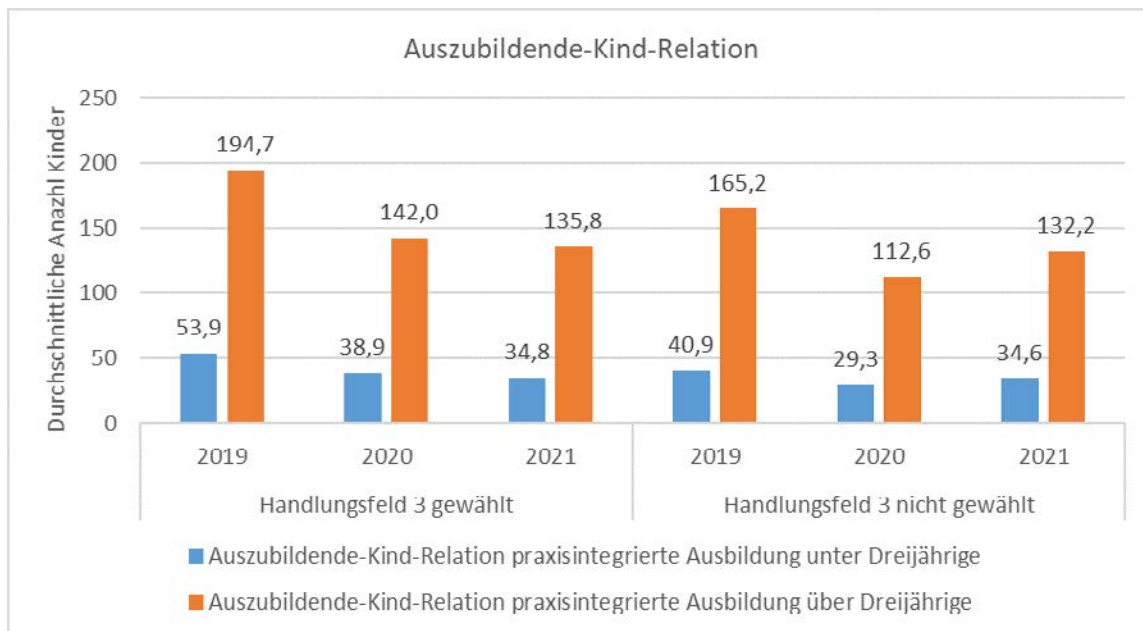


Abbildung 13. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Auszubildendem und Auszubildender in praxisintegrierter Ausbildung. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Berufsstatistik, Erzieherinnen- und Erzieherausbildung 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 48$.

Die Daten der Fallstudien zeigen einen deutlich positiveren Effekt in Bezug auf die Wirksamkeit durch Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildungen. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und der Experten-Workshops ist Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung in Handlungsfeld 3

10 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	keine (3) – teilweise (7)	teilweise (2) – vollständig (8)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	bei PiA-Maßnahmen (10): gering (4) – klar wahrnehmbar (6) bei Ausbildungsgratifikation, Praktikumsfinanzierung (5): unverändert (0)	bei PiA-Maßnahmen (10): klar wahrnehmbar (10) bei Ausbildungsgratifikation, Praktikumsfinanzierung (5): unverändert (2) – gering (3)

Realisierung der Maßnahmen

In acht Fallsystemen wurde in Bezug auf den Ausbau oder die Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildungsplätze auf Steuerungsebene von einer vollständigen Umsetzung der Maßnahmen berichtet. Vereinzelt wurde von einem Nicht-Abrufen der Mittel oder Herausforderungen bei der Mittelbeantragung gesprochen. Zu Verzögerungen der Realisierung der Maßnahmen kam es insbesondere durch die Effekte der Corona-Pandemie. So kam es teilweise zu Verschiebungen des Ausbildungsbeginns, der Umstellung auf digitale Lehre und einem insgesamt erhöhten Krankenstand. Die Maßnahmen waren auf Praxisebene in drei Fallsystemen nicht bekannt, so dass hier Unsicherheiten in Bezug auf die Beantwortung von Fragen entstanden. In zwei weiteren Fallsystemen befanden sich zum Zeitpunkt der Befragung keine praxisintegrierten Auszubildenden.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

In allen Fallsystemen, deren Länder den Ausbau, die Verstärkung oder die Initiierung praxisintegrierter Ausbildungen wählten, wurde insbesondere auf der Steuerungsebene von klar wahrnehmbaren Veränderungen berichtet. Das Interesse an der Ausbildungsform und die Bewerbungslage wurden, bis auf wenige Ausnahmen von Einrichtungen im ländlichen Raum, als sehr hoch beschrieben. Dies führte im Weiteren zu einer erhöhten Anzahl an Auszubildenden. Ebenso konnten neue (Personen mit bestehenden Qualifikationen im handwerklichen oder musischen Bereich) oder unterrepräsentierte Zielgruppen (männliche Bewerber) für den Beruf gewonnen und im Anschluss an ihre Ausbildung auch im Feld gehalten werden. Eine Leitung berichtet: *„Also ich kriege jetzt dieses Jahr jemanden, der die Ausbildung in Teilzeit bei mir macht. Ich hatte all die Jahre mich beworben, hatte aber keinen gefunden. Dieses Jahr muss ich sagen, haben sich mehrere beworben, und ich muss sagen, ich hatte eine gute Auswahl. Und das stelle ich mir – das ist ein Zukunftsmodell. Da freue ich mich darauf, dass ich das dieses Jahr begleiten kann.“* Auch in den schriftlichen Angaben der Leitungen zeigte sich, dass in rund drei Viertel der Einrichtungen ($n = 15$) und damit im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt in mehr Einrichtungen Auszubildende tätig waren. Mit im Durchschnitt zwei Auszubildenden ist die Anzahl angehender pädagogischer Fachkräfte pro Einrichtung jedoch gleichbleibend. In mehreren Fallsystemen wurde jedoch angegeben, dass der Bedarf an Fachschulen nicht gedeckt sei und die Anzahl der Ausbildungsplätze als limitierender Faktor gesehen wird. Auf der Praxisebene wurde eine Nicht-Anrechnung der praxisintegrierten Auszubildenden auf den Personalschlüssel als besonders entlastend angegeben, da dies eine enge Begleitung ermögliche und unter anderem auch die Dienstplanung erleichtere. Die Auszubildenden wurden dann als „zusätzliche“ Unterstützung wahrgenommen.

Auf Praxisebene wurde entsprechend die teils nicht geklärte bzw. nicht umsetzbare Zeit für gelingende Anleitung der Auszubildenden als herausfordernd beschrieben. Die Auszubildenden selbst gaben in den Befragungen eine insgesamt hohe Zufriedenheit mit ihrer Ausbildungsform an. In mehreren Fallsystemen zeigten sich die Auszubildenden insbesondere aus zwei Gründen hoch belastet: zum einen aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen, die zu einer erhöhten selbstständigen Erarbeitung theoretischer Ausbildungsinhalte führte, und zum anderen durch einen Personalmangel in den Einrichtungen. Deutliche Veränderungen im Sinne von Entlastung gaben die Auszubildenden in dem Fallsystem an, das zusätzliche Zeiten für die Vor- und Nachbereitung wählte. So berichten Auszubildende:

„Person 4: Einfach toll. Also ich bin sehr zufrieden damit. [Man schafft unheimlich viel.]

Person 2: [Das waren diese zwei Stunden extra.]

Person 4: Ich mache momentan auch sehr viele Dokumentationen für die Eltern fertig von den Kindern, was ich so gemacht habe. Und gerade in Hinsicht auf meine Facharbeitsangebote und, ja die Zeit ist Gold wert

Person 4: [Genau. Wir testen das jetzt hier gerade so,] wie es auch klappt, dass wir auch die Zeiten so nehmen können. Aber, also ich bin bisher sehr begeistert. Klappt wirklich gut. Und ja.“

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte berichten in der Regel positiv über die Rolle der Auszubildenden und nahmen diese als Unterstützung für das Fachkräfteteam wahr. Auch die befragten Kinder sprachen teils sehr lebendig z. B. über spezifische Projektarbeiten, die sie mit einzelnen Auszubildenden verbanden.

Veränderungen durch Maßnahmen der Ausbildungsgratifikationen, Finanzierung von Praktika und Erlasse der Ausbildungsgebühren wurden von den befragten Fallsystemen als gering oder unverändert wahrgenommen. Als Gründe wurden insbesondere ein unklares Vorgehen oder ein hoher Verwaltungsaufwand der Mittelbeantragung benannt, so dass angegeben wurde, die Maßnahme nur eingeschränkt realisiert zu haben.

Ableitungen

Als besonders förderlich für eine langfristige Implementierung und Wirksamkeit der Maßnahmen kann die in vier Fallsystemen berichtete gesetzliche Verstetigung gesehen werden. Hier wird unter anderem von einer „Anschubfinanzierung“ durch den Bund gesprochen, die es dem Land ermöglichte, Qualitätsaspekte früher als geplant umzusetzen. Zudem wirkt sich eine Verstetigung günstig auf die teils verzögerte Umsetzung aus. Als förderlich kann ebenfalls gesehen werden, dass beinahe alle Länder zugleich die Anleitung der Auszubildenden in den Blick nehmen (siehe Punkt 2: „Implementierung bzw. Erhöhung von Anleitungsstunden, Erarbeitung von Anleitungskonzepten und Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für Anleitungen“), diese ergänzen die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen positiv. Deutlich entlastend und damit förderlich für die Wirksamkeit der Maßnahme kann auch eine Nicht-Anrechnung der praxisintegrierten Auszubildenden auf den Personalschlüssel gesehen werden. Die Ausnahme bildet hier ein Träger, der angibt, von der Anrechnung aufgrund des hohen Personalmangels zu profitieren, um die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Mindestpersonalschlüssels einhalten zu können (Einrichtungen im ländlichen Raum).

Als hemmend für die Wirksamkeit der Maßnahmen werden in den befragten Fallsystemen in mehreren Fällen eine Knappheit an Fachschulplätzen beschrieben, zudem in Bezug auf die Mittelbeantragung und Umsetzung regelmäßig unklare Verfahrensabläufe, eine nicht gelingende Kommunikation zwischen dem Träger und der Verwaltungsebene, bei der die Mittel beantragt werden, sowie ein als deutlich zu hoch wahrgenommener Verwaltungsaufwand. In diesem Zusammenhang wird auf Steuerungsebene angegeben, dass die Bearbeitung der Mittelbeantragung zusätzliche Ressourcen bindet, diese jedoch nicht mit einberechnet wurden. Auszubildende beschreiben eine teils hohe Belastung insbesondere durch schulische Anforderungen, die im Weiteren zu erhöhten Ausbildungsabbrüchen in den Fallsystemen führen. Weitere hemmende Wirkfaktoren werden durch Effekte der Corona-Pandemie beschrieben.

2) Implementierung bzw. Erhöhung von Anleitungsstunden, Erarbeitung von Anleitungskonzepten und Schaffung von Qualifizierungsmaßnahmen für Anleitungen

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten acht Bundesländer Maßnahmen zur Optimierung der Anleitung mit dem Ziel, Fachkräfte zu gewinnen und zu sichern. Fünf Länder entschieden sich für die Implementierung oder Erhöhung von Anleitungs-Zeitdeputaten von praxisintegrierten Auszubildenden. Ebenso wählten fünf Länder Maßnahmen, die die Qualifizierung von Anleitungen oder die Erarbeitung von Anleitungskonzepten zum Ziel haben. Ein Land adressierte mit seiner Maßnahme eine zunächst nicht näher beschriebene Stärkung der Anleitung. Begleitend hierzu wählte die überwiegende Anzahl der Länder zudem Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung (siehe Punkt 1: „Schaffung und Förderung von Angeboten einer praxisintegrierten und tariflich vergüteten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher“).

Die Entwicklung der Zeitkontingente für Praxisanleitung über den Zeitraum des KiQuTG hinweg konnte auf Grundlage der Sekundärdatenanalyse nicht berichtet werden, da ein entsprechender Indikator aus den ERiK-Surveys zum Zeitpunkt der Berichtlegung nicht vorlag. Daher konnten keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen bezüglich der Praxisanleitung für das pädagogische Personal, die von mehreren Ländern im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden, getroffen werden.

Im Rahmen der Fallstudien konnten dagegen umfängliche Daten zu den Maßnahmen zur Optimierung der Anleitung erhoben werden. Einen Überblick zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops gibt Tabelle 7.

Tabelle 7

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Optimierung der Anleitung in Handlungsfeld 3

8 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	keine (5) – teilweise (3)	Auf Steuerungsebene: vollständig (8) Auf Praxisebene: keine (4) – teilweise (4)
Veränderungen werden wahrgenommen	unverändert (5) – gering (3)	Auf Steuerungsebene: klar wahrnehmbar (8) Auf Praxisebene: unverändert (4) – gering (3) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahme

Während auf Steuerungsebene überwiegend die vollständige Umsetzung der Maßnahmen angegeben wurde, berichteten Befragte der Praxisebene und die Workshop-Teilnehmenden dies nur teilweise. Als ein Grund werden in vier Fallsystemen die bereits zuvor höheren Anleitungsstandards bzw. Zeitbudgets des Trägers, als sie durch die Maßnahme angestrebt wurden, angegeben. In Bezug auf die Anleitungsqualifikationen, die im Rahmen der Maßnahme erworben werden konnten, schienen diese eher nicht in Anspruch genommen zu werden, wenn bereits zuvor eine Qualifikation in diesem Bereich, beispielsweise für schulische Auszubildende, erworben worden war. So wurde auf Praxisebene in zwei Fallsystemen angegeben, auch zukünftig eher keine erneute Qualifikation zu absolvieren, auch wenn dies zur Konsequenz hat, praxisintegrierte Auszubildende nicht begleiten zu dürfen. Ebenso wurde teils in den Einrichtungen, in denen sich aktuell keine praxisintegrierten Auszubildenden befinden, davon berichtet, von Anleitungsqualifikationen abzusehen.

Die befragten Auszubildenden gaben an, sich neben einer festen Anleitungsperson vor allem dann gut begleitet zu fühlen, wenn sie bei Bedarf zudem auf die Expertise des gesamten Teams zurückgreifen konnten. So wurde von Auszubildenden berichtet: *„Und wenn ich Fragen habe, dann weiß ich auch, ich kann zu meinen Kolleginnen kommen. Und ja. Und, dass sie auch versuchen, diese Fragen bestmöglich zu beantworten. Also die nehmen sich auch wirklich die Zeit dafür.“* Dies bestätigten auch die befragten Anleitungen, indem sie davon berichteten, dass Anleitung eine „Teamsache“ sei. Hier berichteten sie beispielsweise davon, dass Anleitungszeiten dadurch ermöglicht würden, dass Kolleginnen oder Kollegen in der Zeit den Gruppendienst übernehmen. Ebenso wurde benannt, dass in Teambesprechungen auch die Anliegen der Auszubildenden zur Sprache kommen und wahrgenommen wurden. Eine Anleitung durch das Team ersetze aber nicht die feste Anleitungsperson, sondern ergänze diese sinnvoll.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

In Bezug auf Veränderungen durch die Maßnahme bezüglich der Anleitungszeiten fand sich eine ähnliche Zweiteilung von Steuerungsebene und Praxisebene, wie sie sich bereits bei der Umsetzung der Maßnahmen zeigte. Während die Steuerungsebene überwiegend von einer klar wahrnehmbaren Veränderung durch die gewählten Maßnahmen sprach, werden in den Einrichtungen, insbesondere durch den angegebenen Personalmangel und die Effekte der Corona-Pandemie mit einem hohen Krankenstand, große Herausforderungen in der Umsetzung gesehen. Anleitungen berichteten, dass Anleitungsgespräche aufgrund von Personalmangel nicht oder in nur sehr begrenztem Umfang stattfinden können. Ähnlich wie bei der Inanspruchnahme der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit wurde angegeben, dass die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern die höchste Priorität hatte. Insofern personelle Engpässe bestanden, entfällt die Anleitungszeit

zugunsten der Betreuung der Kinder, wodurch mögliche positive Veränderungen verhindert wurden. Im deskriptiven Vergleich zeigten sich die Praxisanleitungen gegenüber Fachkräften ohne Anleitungsfunktion zu beiden Messzeitpunkten zufriedener mit ihrer eigenen Leistung und wiesen weniger Schwierigkeiten auf, in ihrer Freizeit von Arbeitsproblemen abzuschalten. Allerdings zeigten sich die Praxisanleitungen zum zweiten Messzeitpunkt, hier gegensätzlich zum ersten Messzeitpunkt, deutlich emotional erschöpfter und überlasteter als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne diese Funktion. Dieser Unterschied ist statistisch bedeutsam ($n = 162$) und könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Praxisanleitungen durch die gestiegenen Krankheits- und damit Personalausfälle während der Corona-Pandemie weniger Zeit für die Anleitung hatten und diese trotzdem zu realisieren versuchten. Dies könnte zu mehr Druck und einer höheren Arbeitsbelastung geführt haben.

Eine positive Ausnahme in Bezug auf verbindliche Anleitungszeiten bildete an dieser Stelle ein Fallsystem, welches als „Best-Practice“-Beispiel an dieser Stelle angeführt werden soll. Das Fallsystem verfügte unabhängig von der KiQuTG-Maßnahme über sogenannte „Ausbildungshäuser“. Diese speziellen Ausbildungshäuser hatten eine eigene Fachkraftstelle (Praxismentorinnen bzw. -mentoren), die ausschließlich für die Anleitung von praxisintegrierten Auszubildenden da war. So berichtete eine Anleitung: *„Den Luxus, den wir haben, dass ich als freigestellte Mentorin arbeite, ist, jeder kriegt die Zeit, die er braucht. Und sie kriegen gerade im zweiten oder im dritten Jahr sehr viel mehr. Weil ich es eben leisten kann, weil ich ja nur für die Auszubildenden da bin.“* Die Auszubildenden zeigten sich hiermit in hohem Maß zufrieden und gaben eine verlässliche Begleitung an.

Generell wurden spezifische Anleitungsqualifikationen als Grundlage der gelingenden Begleitung von Auszubildenden auf allen Ebenen und Fallsystemen begrüßt. Die Veränderung durch die über das KiQuTG gewählten Maßnahmen zur Anleitungsqualifikation wurden teils als eher gering, teils jedoch auch als klar wahrnehmbar benannt. Eher geringe Veränderungen wurden dort berichtet, wo die Befragten bereits über eine andere, von ihnen als „ähnlich“ angegebene Qualifikation verfügten. Eine erneute Qualifikation stand für die befragten Anleitungen und Träger dann in keinem Verhältnis zum hohen zeitlichen Aufwand. Deutliche Veränderungen wurden wiederum dort benannt, wo beispielsweise *Konsultationskitas* Anleitungskonzepte ausarbeiteten, die sie interessierten Einrichtungen im Anschluss zur Verfügung stellten. Ebenso wurde in einem Fallsystem berichtet, dass sich in den Anleitungsqualifikationen Fachkräfte „Haltungen“ aneignen würden. Diese drückten sich beispielsweise durch Perspektivübernahme und erhöhte Empathiefähigkeit aus, die im Weiteren nicht nur den Auszubildenden zugutekämen, sondern in hohem Maße auch einen Mehrwert für das gesamte Team darstellten. Eine Trägervertretung sagt: *„Ich stelle fest, wenn Leute solche Ausbildungen machen, wenn sie sowieso schon motiviert sind und es bringt noch einmal Wissen mit. Eine größere Wirkung, die sich unmittelbar sofort in Praxisausbildungen auswirkt. Jede hat nochmal ein ganz anderes Paket an Wissen gewonnen, an Haltungen und Einstellungen den Kindern und der Kita gegenüber. Das hat sich für mich ganz positiv herausgestellt.“*

Ableitungen

Als förderlicher Wirkfaktor kann die in zwei Fallsystemen angegebene erfolgte Verstetigung angesehen werden, die die Implementierung der Maßnahme weiter vorantreibt und in einem Fall zur Ausweitung der Maßnahme auf den Hortbereich führte. Die von Anfang an mitgedachte Verschränkung von Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung in Verbindung mit Maßnahmen zur Optimierung von Anleitung trägt ebenfalls zu einer gelingenden Anleitung bzw. Wirksamkeit bei. Förderlich im Sinne von „Best-Practice“-Beispielen können die unabhängig von den KiQuTG-Maßnahmen implementierten *Ausbildungshäuser* mit freigestellten Praxismentorinnen und -mentoren und ebenso *Konsultationskitas* sein, die mit ihren höheren Zeitressourcen Anleitungskonzepte erarbeiten und anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Fest im Dienstplan verankerte Anleitungsressourcen, wie sie ebenfalls in den *Ausbildungshäusern* umgesetzt werden, führen zudem zu einer verlässlicheren Inanspruchnahme und wurden in der Regel von den Auszubildenden, wie auch von den Anleitungen als positiv und entlastend bewertet.

Als hemmende Wirkfaktoren können insbesondere der als hoch beschriebene Personalmangel und die zusätzlichen Effekte der Corona-Pandemie, welche sich unter anderem durch die Umsetzung vielfältiger Hygienevorschriften äußern, gesehen werden. Diese beeinflussen sowohl die Umsetzung der Anleitungszeit als auch die Inanspruchnahme von Anleitungsqualifikationen. Als hemmend wird ebenfalls beschrieben, dass auf Praxisebene bereits bestehende Anleitungsqualifikationen in keiner Weise angerechnet werden können. Dies hat zur Folge, dass Einrichtungen keine praxisintegrierten Auszubildenden aufnehmen können. Herausforderungen in der Mittelbeantragung werden lediglich in einem Fallsystem angegeben.

3.1.2.2 Entwicklung der Fachkräftequalifizierung

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Entwicklung der Fachkräftequalifizierung aus?

Qualifiziertes Personal: Pädagogisches Personal nach Berufsbildungsabschluss

Die Entwicklung in der Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen kann über die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik abgebildet werden. Es wurde hierbei analysiert, wie sich die Anteile des pädagogischen und leitenden Personals zwischen den Jahren 2018 bis 2022 verändert haben. Die in der KJH-Statistik vorhandene Kategorisierung der Berufsbildungsabschlüsse des pädagogischen Personals lässt eine Einteilung in insgesamt sechs Überkategorien der Qualifizierung zu. Es wird hierbei zum einen zwischen einem einschlägigen Hochschulabschluss, einem einschlägigen Fachschulabschluss und einem einschlägigen Berufsfachschulabschluss unterschieden. Außerdem werden sonstige fachfremde Ausbildungen als eine Kategorie zusammengefasst, Praktikantinnen und Praktikanten inklusive Personen in Ausbildung als weitere Kategorie und Personen ohne eine Ausbildung als letzte Kategorie. Die genaue Einteilung der einzelnen Berufsbildungsabschlüsse in diese sechs Kategorien kann dem Methodenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2023). Generell ist anzumerken, dass während der Laufzeit des KiQuTG fast alle Länder entweder über Mittel im Rahmen des KiQuTG oder über eigene Ländermaßnahmen in die Qualifikation ihres Personals in Kindertageseinrichtungen investiert haben. Die amtlichen Daten zeigen, dass der Anteil an pädagogischem Personal, das einen einschlägigen Fachschulabschluss besitzt, über alle Bundesländer hinweg von durchschnittlich 69,4 Prozent im Jahr 2018, auf 66,1 Prozent im Jahr 2022 abgesunken ist (siehe Abbildung 14). Diese sinkenden Anteile des Personals mit einem einschlägigen Fachschulabschluss lassen sich sowohl für Bundesländer, die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ergriffen haben, erkennen (2018: 76,6 Prozent, 2022: 73,4 Prozent) als auch für Bundesländer ohne KiQuTG-Maßnahmen in diesem Bereich (2018: 64,5 Prozent, 2022: 62,5 Prozent). Die Anteile des Personals mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (2018: 5,6 Prozent, 2022: 5,7 Prozent) oder Berufsfachschulabschluss (2018: 13,0 Prozent, 2022: 13,4 Prozent) sind bundesweit jedoch über die Jahre leicht angestiegen. In einer differenzierten Betrachtung der Bundesländer, je nachdem ob KiQuTG-Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ergriffen wurden oder nicht, zeigt, dass der Anstieg der Anteile des Personals mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Handlungsfeld gewählt: 2018: 5,6 Prozent, 2022: 5,9 Prozent; Handlungsfeld nicht gewählt: 2018: 6,4 Prozent, 2022: 6,3 Prozent) oder einschlägigen Berufsfachschulabschluss (Handlungsfeld gewählt: 2018: 7,6 Prozent, 2022: 8,3 Prozent; Handlungsfeld nicht gewählt: 2018: 17,0 Prozent, 2022: 17,0 Prozent) sich nur in den Bundesländern zeigt, die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ergriffen haben. Eine Veränderung in der Qualifikation des pädagogischen Personals zeigt sich vor allem auch an den über die Jahre immer weiter angestiegenen Anteilen des Personals, das gar keine Ausbildung vorweisen kann. 2018 waren es noch 5,2 Prozent des gesamten pädagogischen Personals in deutschen Kindertageseinrichtungen, die gar keine Ausbildung hatten, bis 2022 hat sich dieser Anteil auf 7,4 Prozent erhöht. Der Anteil des Personals mit sonstiger Ausbildung ist ebenfalls leicht von 5,0 Prozent im Jahr 2018 auf 5,7 Prozent im Jahr 2022 angestiegen. Mit Hinblick auf den Fachkraftmangel in deutschen Kindertagesstätten sind viele Einrichtungen jedoch auf dieses Personal ohne einschlägige Berufsausbildung als Unterstützung des pädagogischen und leitenden Personals im Alltag angewiesen. Eine Diffe-

renzung der Bundesländer, je nachdem ob diese Maßnahmen ergriffen wurden, um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken, kann in diesem Bericht jedoch nicht abgebildet werden.

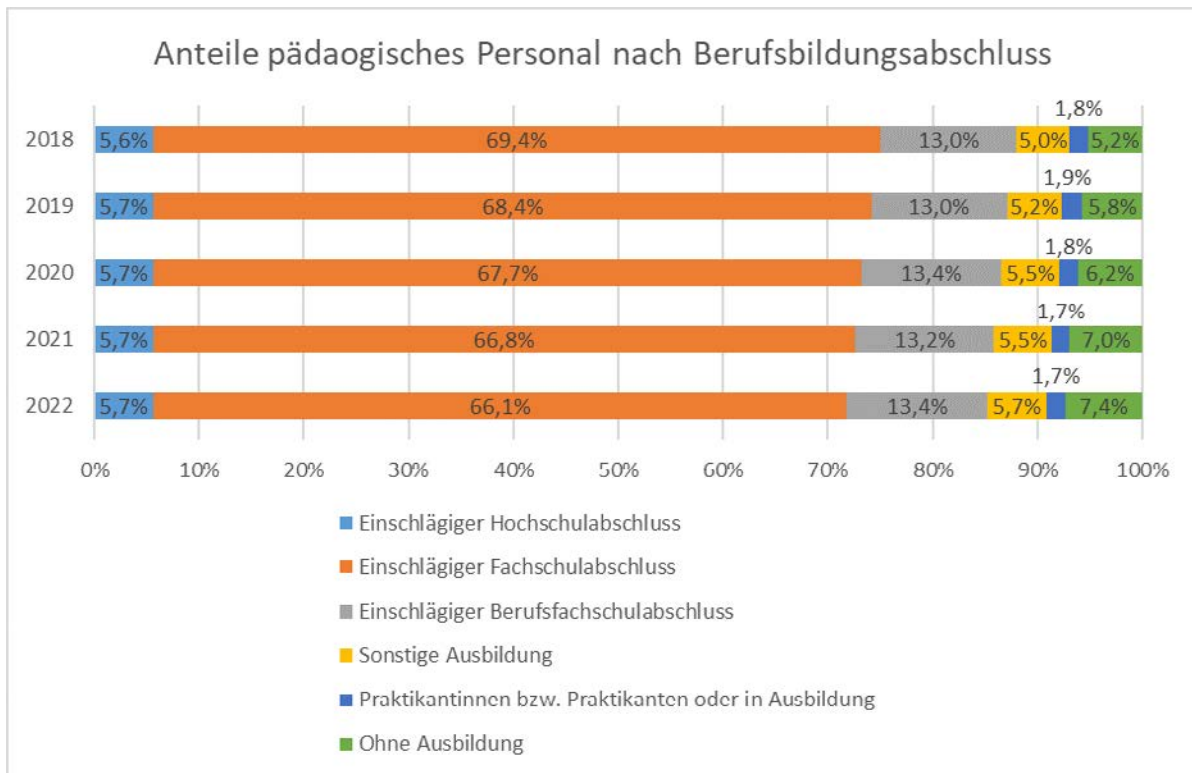


Abbildung 14. Entwicklung Anteile pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Berufsbildungsabschluss 2018 bis 2022.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 627.345$; 2019: $N = 653.759$; 2020: $N = 682.942$; 2021: $N = 708.136$; 2022: $N = 730.798$.

Für die weiterführenden multivariaten Analysen anhand der KJH-Daten wurde die Entwicklung der Anteile des pädagogischen Personals mit einem einschlägigen Abschluss im Vergleich zu keinem einschlägigen Abschluss untersucht, um zu erkennen, ob die KiQuTG-Maßnahmen in diesem Bereich die Qualifizierung des Personals mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, Fachschulabschluss oder Berufsfachschulabschluss vorantreiben konnte. Die Anteile der PiA-Auszubildenen und weiteres Personal, das zum Ausgleich des Fachkräftemangels über die Jahre hinweg auf die Anteile des Personals ohne einschlägigen Abschluss angerechnet wird, muss in diesem Kontext als Limitation der Analysen genannt werden, da eine differenzierte Betrachtung hierzu nicht möglich war. Die multivariaten Analysen zeigen, dass die Chance, einen einschlägigen Abschluss zu besitzen, über die Laufzeit des KiQuTG generell immer weiter signifikant abnimmt (2022: $\beta = .793$, $p < .001$). So lag 2022 die Wahrscheinlichkeit, einen einschlägigen Berufsbildungsabschluss zu besitzen, im Vergleich zu keiner einschlägigen Qualifikation nur noch bei 85,2 Prozent, während sie 2018 noch bei 87,9 Prozent lag.

Weiterführende multivariate Analysen weisen darauf hin, dass es signifikante Unterschiede zwischen verschiedenen Vergleichsgruppen gibt, die auf einen Einfluss des KiQuTG und der darin ergriffenen Maßnahmen in Handlungsfeld 3 zur *Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte* hinweisen (siehe Abbildung 15). Es muss in diesem Kontext jedoch auf die Interpretation der statistischen Bedeutsamkeit der Ergebnisse geachtet werden, da allein aufgrund des sehr großen Stichprobenumfangs in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

über die Jahre 2018 bis 2022 hinweg viele Analysen signifikante Ergebnisse produzieren können. In der Vergleichsgruppe zu den ergriffenen Initiativen der Länder zur Qualifizierung des pädagogischen Personals im Rahmen des KiQuTG zeigen sich signifikante Unterschiede. In dieser Analyse konnten nur die Gruppen mit Maßnahmen ausschließlich auf Länderebene und diese mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch mit Ländermaßnahmen gegenübergestellt werden. Zwar gibt es zur Qualifikation des pädagogischen Personals ein Land, das weder im Rahmen des KiQuTG noch auf Landesebene Maßnahmen durchgeführt hat, diese Gruppe konnte hier jedoch nicht berücksichtigt werden. So ist ersichtlich, dass in beiden Gruppen ein Abwärtstrend in der Wahrscheinlichkeit des pädagogischen Personals mit einem einschlägigen Abschluss zu verzeichnen ist, die Gruppe mit Maßnahmen ausschließlich über Ländermaßnahmen aber immer über den Wahrscheinlichkeiten der anderen Gruppe lag. Während die Gruppe mit Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG sowie mit Ländermaßnahmen 2018 eine Wahrscheinlichkeit von 88 Prozent aufwies, war es in der anderen Gruppe noch eine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit von 89 Prozent. Im Jahr 2022 verschlechterten sich diejenigen Länder mit Maßnahmen sowohl im KiQuTG als auch auf Landesebene auf 85 Prozent und alle anderen Länder in der Vergleichsgruppe auf 87 Prozent. Generell lässt sich durch diese Ergebnisse erkennen, dass die KiQuTG-Maßnahmen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen bisher nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben. Besonders hier kann jedoch angenommen werden, dass sich die Wirkung der Maßnahmen erst in den kommenden Jahren zeigen wird, da Maßnahmen zum Teil bedingt durch die Pandemie erst später als geplant durchgesetzt werden konnten. Eine Wirkung der KiQuTG-Maßnahmen zur Gewinnung neuer einschlägig qualifizierter Fachkräfte kann außerdem durch die Dauer der Ausbildung dieser Fachkräfte selbst voraussichtlich erst nach 2022 erwartet werden.

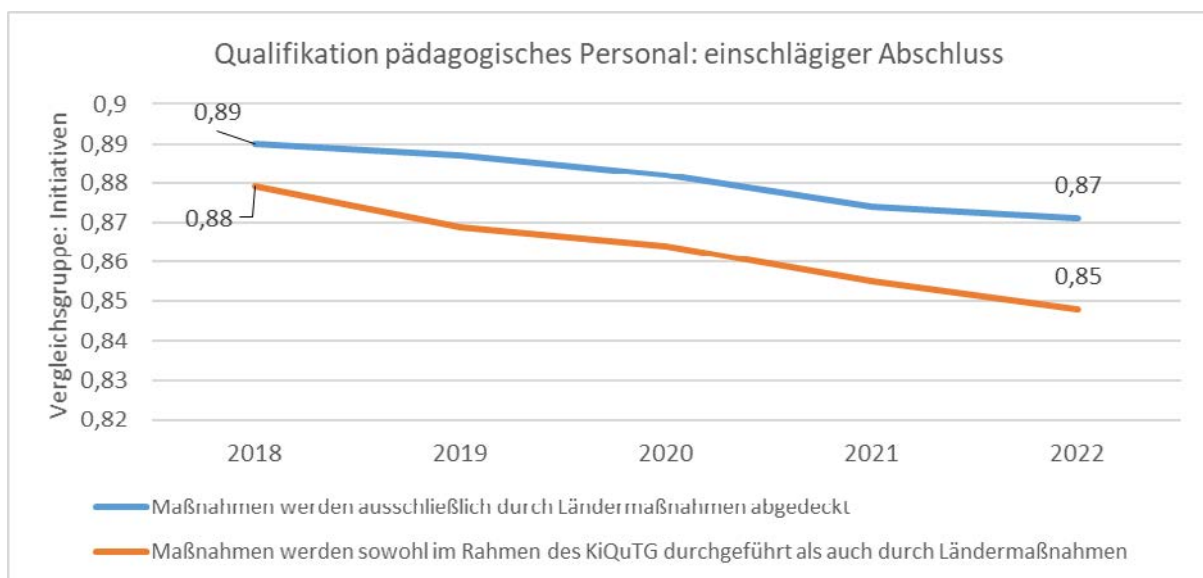


Abbildung 15. Vorausgesagte Wahrscheinlichkeiten zu Qualifikation pädagogisches Personal: einschlägiger Abschluss. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 513.174$; 2019: $N = 529.315$; 2020: $N = 549.408$; 2021: $N = 564.591$; 2022: $N = 579.358$.

In der Vergleichsgruppe zur Steuerung der KiQuTG-Maßnahmen in den Ländern zeigt sich, dass das pädagogische Personal in den Ländern, die eine Finanzierung der Kita-Träger über die Kommunen durchgeführt haben anstatt durch das Land an sich, eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit über die Jahre hinweg haben, einen einschlägigen Abschluss zu besitzen. Im Ausgangsniveau 2018 hatten beide Gruppen Wahrscheinlichkeiten um 88 Prozent, doch die Gruppe „Finanzierung von Kita-Trägern durch Gestaltungsschwerpunkt Kommune“ sinkt im Jahr 2022 auf 84,7 Prozent ab, während die andere Gruppe nur leicht auf 86,7 Prozent absinkt.

Einen signifikanten Unterschied in den Wahrscheinlichkeiten für das pädagogische Personal, einen einschlägigen Abschluss zu besitzen, findet sich auch zwischen den unterschiedlichen Partizipationstypen, die sich zur Umsetzung der Maßnahmen im KiQuTG herausgebildet haben (siehe Abbildung 16). Während sich die Länder, die ihre Maßnahmen als „Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“, als „formale Beteiligung bei der Umsetzung des KiQuTG“ oder als „erweiterte Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“ verstanden haben, über die Jahre hinweg in ihren Wahrscheinlichkeiten nur leicht von ca. 89 Prozent auf 88 Prozent verschlechtern, hat das pädagogische Personal in der Gruppe „Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“ schon 2018 nur eine Wahrscheinlichkeit von 87 Prozent, einen einschlägigen Abschluss zu besitzen, und sinkt bis 2022 weiter auf 83 Prozent im Durchschnitt. Die Varianz in den Wahrscheinlichkeiten stammt demnach hauptsächlich aus dieser Gruppe der Länder.

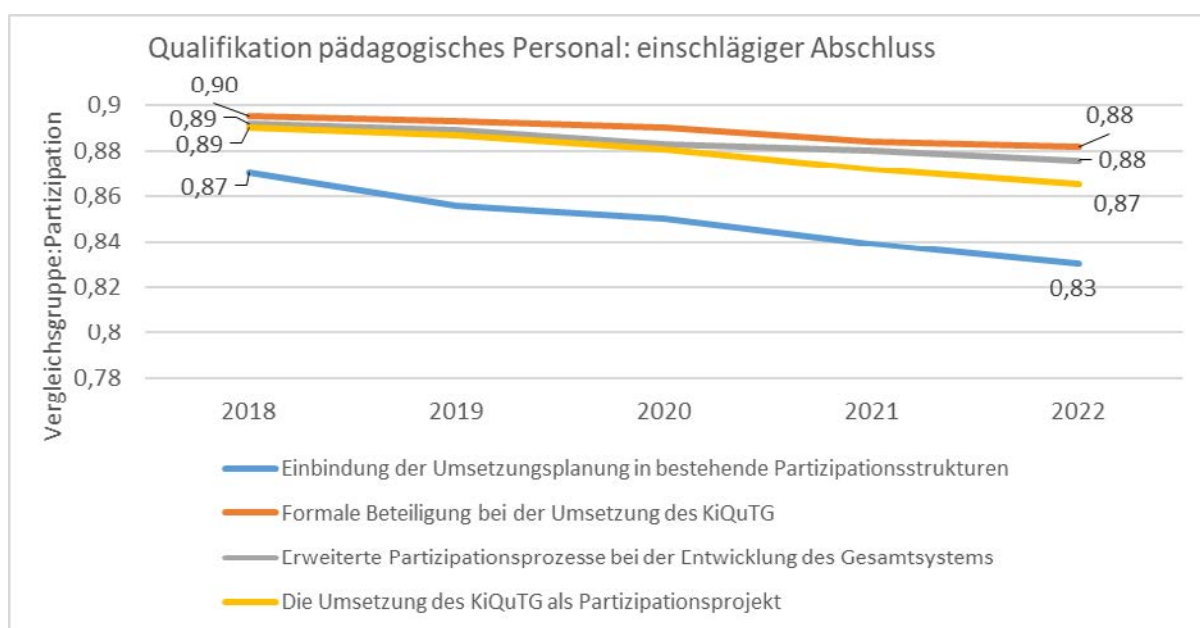


Abbildung 16. Qualifikation pädagogisches Personal: einschlägiger Abschluss. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 513.174$; 2019: $N = 529.315$; 2020: $N = 549.408$; 2021: $N = 564.591$; 2022: $N = 579.358$.

Eingeschränkt lassen sich zum Teil weitere bedeutsame Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen der Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen, der Mittelfokussierung, der Investition zusätzlicher Landesmittel und der Maßnahmenfokussierung erkennen. Diese Unterschiede können jedoch aufgrund des begrenzten Umfangs des Berichts hier nicht weiter ausgeführt werden und die Unterschiede sind nicht zwischen allen Gruppen von Bundesländern signifikant. Die Rückschlüsse zur Wirksamkeit der KiQuTG-Maßnahmen können nur für ausgewählte Gruppen getroffen werden und der Einfluss der Maßnahmen auf die Qualifizierung des pädagogischen Personals ist hier nur eingeschränkt interpretierbar.

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Neben den Berufsabschlüssen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen wird hier auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung anhand von Daten aus den ERiK-Surveys zwischen den Jahren 2020 und 2022 analysiert. Speziell zur Erhöhung des Umfangs an Fort- und Weiterbildungen in diesem Handlungsfeld ergriffen zwei Länder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Anhand der Ergebnisse zeigt sich, dass sich

die Zustimmung zu der Frage nach der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung generell in dem jeweiligen Jahr von 2020 auf 2022 signifikant verändert hat ($\chi^2(1, N = 15.460) = 184,41, p < .001$). Während 74,1 Prozent des pädagogischen Personals 2020 noch angaben, generell an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen zu haben, waren es 2022 nur noch 66,5 Prozent. Gründe für diese Abnahme der Anteile des pädagogischen Personals mit einer Teilnahme zur Fort- und Weiterbildung können durch die ERIK-Surveys nicht abgebildet werden. Der Einfluss der Corona-Pandemie ist hierbei nicht auszuschließen.

In den ERIK-Surveys liegen außerdem Daten zur Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung in 14 verschiedenen Bereichen vor (siehe Methodenbericht; Rönnau-Böse et al., 2023). Daraus lassen sich Schlussfolgerungen darüber ableiten, wie sich die durchschnittliche Anzahl an Bereichen mit einer Fort- und Weiterbildung für das pädagogische Personal über die Jahre entwickelt hat. Der tatsächliche Umfang von Fort- und Weiterbildung lässt sich mit diesen Daten jedoch nicht abbilden. Die durchschnittliche Anzahl aus 14 verschiedenen Bereichen der Fort- und Weiterbildung hat sich von 2,06 im Jahr 2020 auf 2,44 im Jahr 2022 leicht erhöht. Dadurch fand in der Heterogenität der Bereiche eine signifikante Verbesserung in der Fort- und Weiterbildung über die zwei Messzeitpunkte statt ($t(10142) = 99.15, p < .001$). Die Länder haben in diesem Bereich Maßnahmen ausschließlich im KiQuTG oder im Rahmen des KiQuTG und über Ländermaßnahmen durchgeführt. Hier ist ersichtlich, dass es keine großen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen über die Messzeitpunkte gab (siehe Abbildung 17). Länder mit Maßnahmen ausschließlich im KiQuTG verbessern sich von 2,16 Bereiche auf 2,44 und Länder sowohl mit Maßnahmen im KiQuTG als auch Ländermaßnahmen verbessern sich ebenfalls von 2,01 auf 2,44 Bereiche. Beide Veränderungen innerhalb der Gruppen sind über die Zeit signifikant ($t(5178) = 47.70, p < .001$; $t(4708) = 50.05, p < .001$), statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den beiden Gruppen konnten jedoch nicht identifiziert werden. Allgemein waren die am häufigsten gewählten Bereiche des pädagogischen Personals sowohl im Jahr 2020 als auch 2022 Selbstmanagement (2020: 32,4 Prozent; 2022: 37,7 Prozent), Finanzmanagement (2020: 28,7 Prozent; 2022: 38,9 Prozent) und Bewegung, Psychomotorik und Gesundheit (2020: 28,4 Prozent; 2022: 30,4 Prozent), doch der Anteil des pädagogischen Personals mit einer Teilnahme im Jahr 2022 stieg in jedem dieser Bereiche. Größere Anstiege in der Teilnahme im Jahr 2022 lassen sich auch in den Bereichen sozial-emotionale Entwicklung, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und zu den pädagogischen Konzepten erkennen. Eine Abnahme in der Teilnahme über die Jahre ist in den Bereichen Musik, Kreativität und Kunst, MINT und Medienbildung zu erkennen.

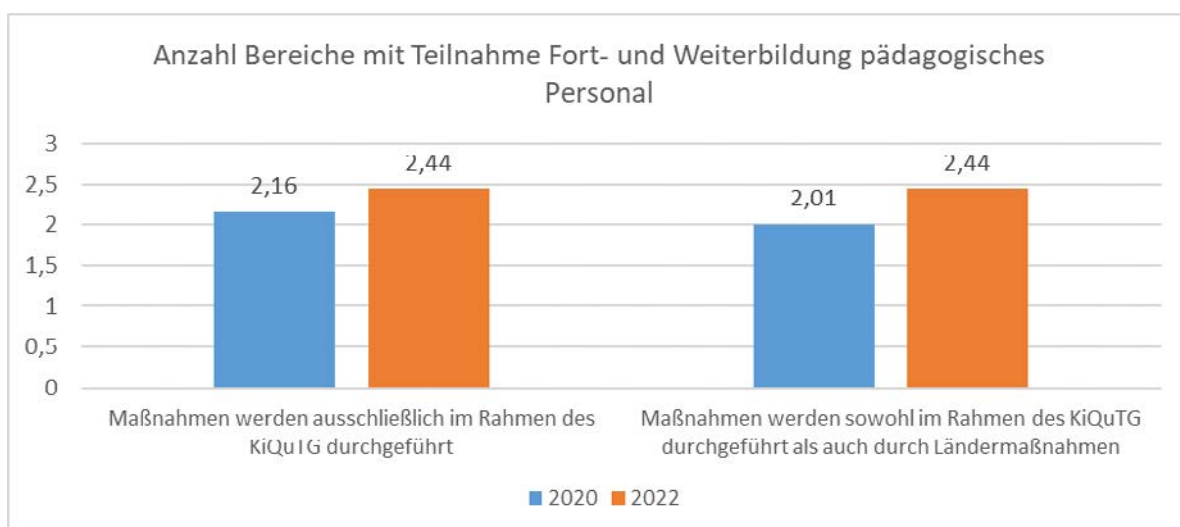


Abbildung 17. Anzahl Bereiche mit Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERIK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung pädagogisches Personal, DJI; eigene Berechnungen. ungewichtet. 2020: $N = 6.043$; 2022: $N = 4.101$.

Einen signifikanten Einfluss auf die Anzahl an Bereichen zur Fort- und Weiterbildung, an denen das pädagogische Personal teilgenommen hat, findet sich in der Mittelfokussierung der KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 3 ($F(5, 2) = 3.20$, $p = .041$, $\eta^2 = .001$). Während die Gruppe mit keiner Mittelfokussierung 2020 noch die durchschnittlich höchste Anzahl an Fort- und Weiterbildungen hatte mit 2,16, konnte die Gruppe mit einer hohen Mittelfokussierung von durchschnittlich 2,09 Bereichen im Jahr 2020 auf 2,64 Bereiche im Jahr 2022 aufholen. Die Gruppe mit einer moderaten Fokussierung der Mittel verbesserte sich von 1,98 Bereiche auf 2,37 zwischen den Jahren (siehe Abbildung 18).

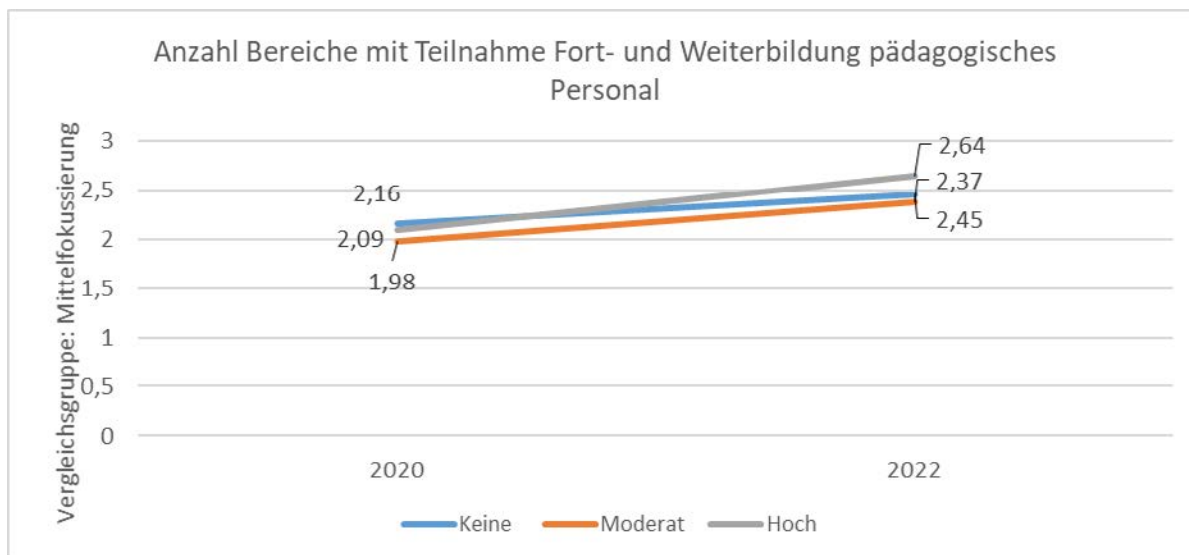


Abbildung 18. Anzahl Bereiche mit Teilnahme Fort- und Weiterbildung pädagogisches Personal. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Mittelfokussierung“.

Quelle: ERIK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung pädagogisches Personal, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 6.043$; 2022: $N = 4.101$.

In der Vergleichsgruppe der Maßnahmenfokussierung in Handlungsfeld 3 zeigten sich ebenfalls statistisch bedeutsame Unterschiede ($F(5, 2) = 3.13$, $p = .044$, $\eta^2 = .001$). Hier hatten die Gruppen mit einer Maßnahme und mehr als einer Maßnahme 2020 noch ein niedrigeres Ausgangsniveau als die Gruppe ohne Maßnahmen im KiQuTG in diesem Handlungsfeld. 2022 erhöhte sich die durchschnittliche Anzahl an Bereichen zur Fort- und Weiterbildung in allen Gruppen aber so weit, dass das gesamte pädagogische Personal gruppenübergreifend im Durchschnitt an 2,4 Bereichen teilnahm.

Auch die Finanzierung der KiQuTG-Maßnahmen durch zusätzliche Landesmittel hat einen signifikanten Einfluss auf die Anzahl an Fort- und Weiterbildungen über die Zeit ($F(3, 1) = 4.22$, $p = .040$, $\eta^2 = .000$). Die Gruppe der Länder mit zusätzlichen Landesmitteln verbessert sich von im Schnitt 1,97 Bereichen 2020 auf 2,44 im Jahr 2022. Sie kommt damit 2022 auf eine ähnlich durchschnittliche Anzahl an Bereichen zur Fort- und Weiterbildung wie die Gruppe ohne zusätzliche Landesmittel, die 2020 noch bei einem höheren Wert von durchschnittlich 2,10 Bereichen lag.

Weiterhin lässt sich der durchschnittliche Bedarf in den verschiedenen Bereichen zur Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals über die ERIK-Befragung abbilden. Der Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 weist darauf hin, dass dieser Bedarf auf dem gleichen Niveau geblieben ist und es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten gibt ($t(15019) = 3.28$, $p = .092$). 2020 gaben die Befragten im Schnitt 3,28 Bereiche an, in denen sie Bedarf an einer Fort- und Weiterbildung hatten, 2022 waren es durchschnittlich 3,30 Bereiche (siehe Abbildung 19). Statistisch bedeutsame Unterschiede aus den

multivariaten Analysen anhand der Vergleichsgruppen zu diesem Indikator weisen darauf hin, dass die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG nicht zu einer Verringerung des Bedarfs an Fort- und Weiterbildung für das pädagogische Personal beitragen konnten. So zeigte sich in den unterschiedlichen Initiativen zur Qualifikation des Personals, dass der Bedarf in den Ländern, die sowohl Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG als auch Ländermaßnahmen durchführten, zwischen 2020 und 2022 anstieg, während er in der Gruppe der Länder mit Maßnahmen ausschließlich auf Landesebene in dieser Zeit absank ($F(3, 1) = 13.41, p < .001, \eta^2 = .001$).

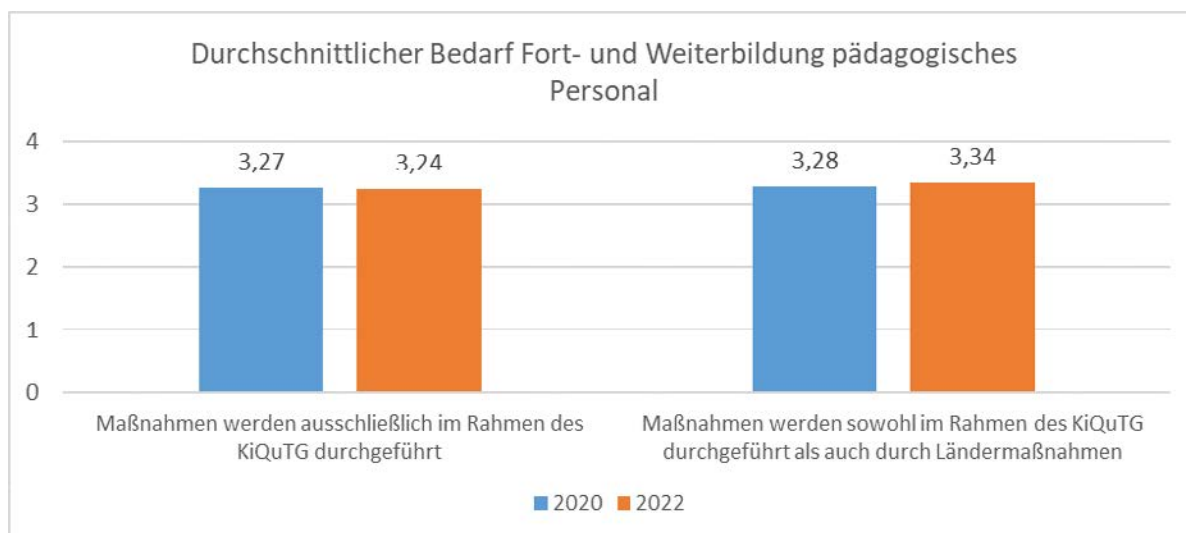


Abbildung 19. Durchschnittlicher Bedarf an Fort- und Weiterbildung für pädagogisches Personal. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERIK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung pädagogisches Personal, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 8.629$; 2022: $N = 6.905$.

Als Schlussfolgerung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildung lässt sich sagen, dass über die Zeit eine generelle Abnahme der Anteile des pädagogischen Personals mit einer Teilnahme zu erkennen ist. Das pädagogische Personal, das an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen hat, tat dies über die Messzeitpunkte jedoch über vergleichsweise mehr Bereiche hinweg und dies ist vor allem dort zu beobachten, wo die Mittelfokussierung hoch war und zusätzliche Landesmittel investiert wurden. Zur Verringerung des durchschnittlichen Bedarfs an Fort- und Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen konnten die ergriffenen Maßnahmen im KiQuTG bisher keinen Beitrag leisten. Eine endgültige Schlussfolgerung zur Erhöhung des generellen Umfangs der Fort- und Weiterbildungen durch die KiQuTG-Maßnahmen kann durch diese Sekundärdatenanalysen nicht getroffen werden, da keine belastbaren Daten hierzu vorliegen.

3.1.2.3 Stärkung der Unterstützungssysteme

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Stärkung der Unterstützungssysteme aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten drei Bundesländer Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme mit dem Ziel der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften. In einem Land wurden auf Ebene der Jugendämter zusätzliche Fachberatungsstellen geschaffen, in den anderen beiden konnten Träger zusätzliche Mittel für Fachberatung beantragen.

Anzahl Fachberatungen

Zur Abbildung dieses Indikators wurden die Daten aus der Trägerbefragung der ERiK-Surveys zur Anzahl der beim Träger angestellten Fachberaterinnen und Fachberater herangezogen und auf die Anzahl der Kindertageseinrichtungen beim jeweiligen Träger relativiert. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals durch qualifizierte Fachberatungen ist generell ein statistisch bedeutsamer positiver Trend in der Entwicklung der Anzahl an Fachberaterinnen und Fachberater pro Kindertageseinrichtung zwischen den Jahren 2020 und 2022 zu erkennen ($t(1289) = 51,310, p < .001$). Hierbei zeigt sich generell, dass es 2020 noch durchschnittlich 0,36 Fachberatungen pro Kindertageseinrichtung gab und sich diese Anzahl 2022 auf im Schnitt 1,13 Fachberatungen erhöht hat. In Bezug auf die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen hierzu wird deutlich, dass sich Länder ohne Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG und ohne Ländermaßnahmen von 2020 mit durchschnittlich 0,37 Fachberatungen auf 1,2 im Jahr 2022 verbessert haben (siehe Abbildung 20). Diese Veränderung ist jedoch nicht signifikant ($t(41) = 1.93, p = .484$). Statistisch bedeutsame Veränderungen über die Messzeitpunkte finden sich jedoch in der Gruppe mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG, wo eine Verbesserung von 0,36 auf 0,76 Fachberatungen ersichtlich ist ($t(623) = 17.58, p < .001$), und in der Gruppe mit Maßnahmen sowohl im KiQuTG als auch Ländermaßnahmen. Hier hat sich die durchschnittliche Anzahl an Fachberatungen von 0,33 auf 1,08 im Jahr 2022 verbessert ($t(621) = 32,80, p < .001$).

Anhand der differenzierten Betrachtung der Anzahl an Fachberatungen pro Einrichtung entlang der Vergleichsgruppen zum KiQuTG konnten jedoch keine statistisch bedeutsamen Unterschiede identifiziert werden, die auf einen Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen auf diesen generellen positiven Trend über die Jahre hinweisen können. Die Analysen sind allerdings dadurch eingeschränkt, dass die Fallzahlen in den einzelnen Vergleichsgruppen 2020 bedeutend niedriger waren als zum 2. Messzeitpunkt (2020: $N = 373$; 2022: $N = 918$). Daher ist es möglich, dass sich signifikante Unterschiede erst bei einer vergleichbareren Stichprobe zeigen könnten.

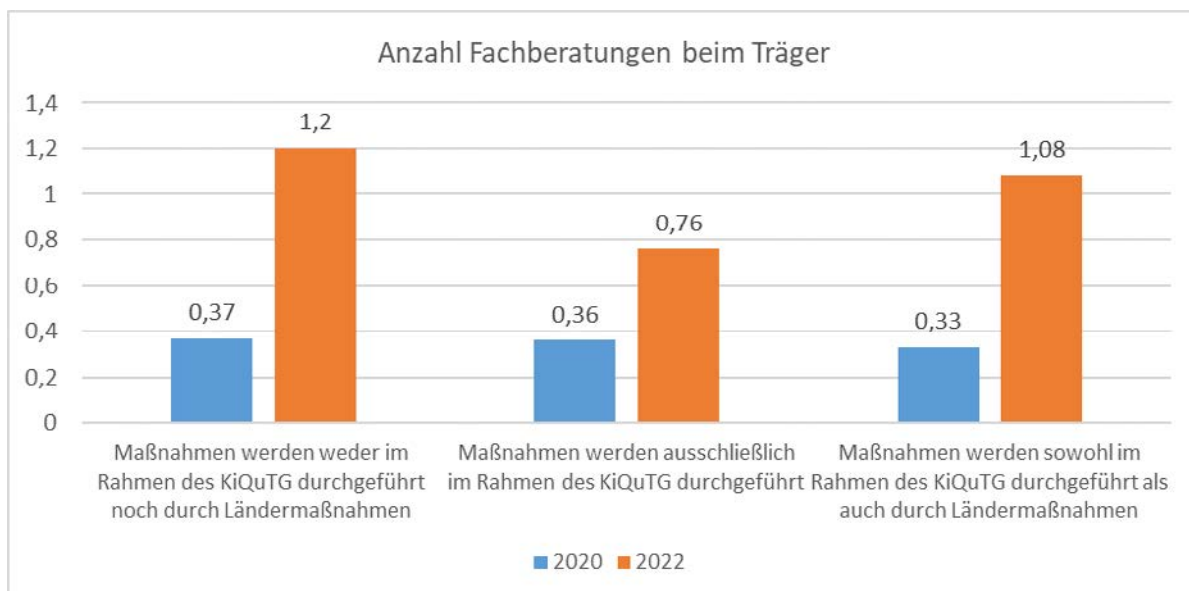


Abbildung 20. Anzahl Fachberatungen beim Träger. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Trägerdatensatz, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 373$; 2022: $N = 918$.

Eine weitere Betrachtung der anteiligen Vollzeitäquivalente für Fachberatungen pro Kindertageseinrichtung, ebenfalls aus der Trägerbefragung der ERiK-Surveys, konnte die positive Entwicklung über die Messzeitpunkte hinweg bestätigen. Auch hier zeigte sich allgemein eine signifikante Erhöhung der Vollzeitäquivalente

($t(1021) = 22,898$; $p = .01$) über die Zeit hinweg. Die Anzahl an Vollzeitäquivalenten, also die Arbeitszeiten einer Fachberatung gerechnet auf eine Vollzeitstelle und anschließend relativiert auf die Anzahl der Kindertageseinrichtungen beim jeweiligen Träger, betrug 2020 noch 0,16 und erhöhte sich bis 2022 auf 0,59 im Durchschnitt. Die signifikante Verbesserung über die Messzeitpunkte für Länder mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG fiel dabei am niedrigsten aus von durchschnittlich 0,13 auf 0,39 im Jahr 2022 ($t(507) = 9.908$; $p < .001$) (siehe Abbildung 21). In der Gruppe der Bundesländer ohne jegliche Maßnahmen fand eine Verbesserung von 0,15 auf durchschnittlich 0,61 statt, diese Veränderung ist jedoch nicht statistisch bedeutsam ($t(32) = 0,324$; $p = .763$). Für Bundesländer mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch Ländermaßnahmen ist ebenfalls eine Verbesserung von 0,18 auf 0,62 Vollzeitäquivalente sichtbar, was in diesem Fall eine signifikante Veränderung darstellt ($t(478) = 12,252$; $p < .001$).

Wie bei der Anzahl der Fachberatungen pro Kindertageseinrichtung konnte der Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen auf die Erhöhung der Vollzeitäquivalente dieser Fachberater und Fachberaterinnen pro Einrichtung jedoch nicht weiter anhand der Vergleichsgruppenanalysen bestätigt werden. Auch hier muss wieder die eingeschränkte Stichprobengröße im Jahr 2020 im Vergleich zu 2022 beachtet werden (2020: $N = 142$; 2022: $N = 881$).

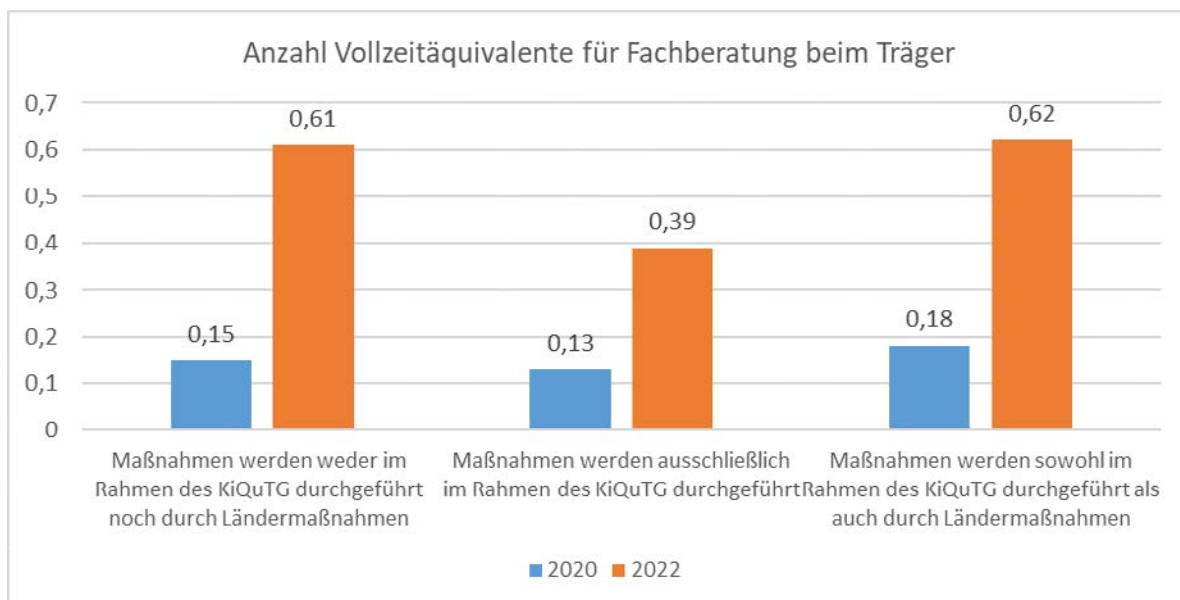


Abbildung 21. Anzahl Vollzeitäquivalente für Fachberatung beim Träger. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Trägerdatensatz, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 142$; 2022: $N = 881$.

Auch im Rahmen der Fallstudien ließ sich eine positive Trendentwicklung hinsichtlich einer Zunahme an Fachberatungsstellen feststellen. Tabelle 8 fasst die Umsetzung und die wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops in Bezug auf die Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme zusammen.

Tabelle 8

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme in Handlungsfeld 3

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	keine (2) – teilweise (1)	vollständig (3); teils deutlich verzögert
Veränderungen werden wahrgenommen	unverändert (3)	gering (1) – klar wahrnehmbar (1) – deutlich (1)

Realisierung der Maßnahmen

In allen drei Fallsystemen wurde von den Befragten von einer vollständigen, wenn auch in zwei Fällen als verzögert beschriebenen Umsetzung der Maßnahme berichtet. Als Gründe wurden dabei Herausforderungen bei der Personalsuche sowie inhaltliche Nachsteuerungen auf Länderebene benannt. Somit fand in einem Fallsystem beispielsweise nachträglich eine Fokussierung auf das Thema Sprache bzw. Sprachförderung statt.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die Maßnahmen wurden von allen Befragten befürwortet. Der Grad der Veränderung durch die Realisierung der Maßnahmen wurde heterogen zwischen gering und deutlich beschrieben. In allen drei Fallsystemen wurde auf Steuerungsebene von Entlastungen der Leitungen durch die Umsetzung der Maßnahme berichtet. Diese wurde auch auf Leitungsebene, wenn auch in geringerem Maß, bestätigt. Deutliche Veränderungen wurden in dem Fallsystem beschrieben, in dem alle Jugendämter zusätzliche Fachberatungsstellen durch die KiQuTG-Mittel einrichten konnten. Hier gaben die Befragten an, dass damit eine effektive und gezielte Begleitung und Unterstützung der Einrichtungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklungen möglich waren. So seien konkrete Themen bearbeitet worden, wie beispielsweise die Erarbeitung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten. So sprach eine Fachberatung: *„Ja und organisatorisch kann man noch sagen: intensive Beratung untereinander haben wir, Fallbesprechung wurden / konnten viel intensiver genutzt werden, hier intern. Und die Einrichtungen konnten viel mehr Fallbesprechungen auch anfragen, sodass wir die gut durchführen konnten. Also da sehe ich schon ein Gewinn. Das hat sich wirklich auch so gut etabliert, dass die Einrichtungen von sich aus anfragen und sagen: wir brauchen hier jetzt nochmal Hilfe von außen. Kommt hier nochmal her, hospitieren. Wir konnten länger hospitieren, wir konnten morgens wirklich in die Einrichtungen, konnten viele Übergänge uns mit angucken, die nochmal evaluieren, mit den Kollegen mittags. Also, das ist wirklich ein hoher Gewinn.“*

Auch die Häufigkeit der Kontakte zu einer Fachberatung hatte nach schriftlicher Angabe der Leitungen aus den drei Fallsystemen gegenüber dem ersten Messzeitpunkt nochmals zugenommen oder ist gleichbleibend hoch. Entsprechend gab eine Leitung zum zweiten Messzeitpunkt an, mehrmals im Jahr in Kontakt zu einer Fachberatung zu stehen, drei Leitungen sind mindestens einmal im Monat mit einer Fachberatung im Austausch und zwei Leitungen sogar mindestens einmal wöchentlich. Als herausfordernd wurde die Besetzung von Fachberatungsstellen beschrieben. Als Grund wurde angenommen, dass Fachberatungen über eine breite Qualifikation und meist langjährige Berufserfahrungen verfügen und sich Personen mit diesem Profil eher selten auf befristete Stellen bewerben. So wurde in einem Fallsystem berichtet, dass dies zu einer verzögerten Realisierung führte bzw. eine der angestellten Fachberatungen sich nach kurzer Zeit auf eine andere Arbeitsstelle wegbeworben habe, was im Weiteren auch die wahrgenommenen Veränderungen durch die Maßnahme mit beeinflusste.

Ableitungen

Als förderlich wird die finanzielle Fokussierung auf die Maßnahme gesehen sowie eine Überführung der Maßnahme in das Landesgesetz. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einer klaren Stellenplatzbeschreibung trägt ebenso zur Wirksamkeit bei.

Hemmend für die Wirksamkeit der Maßnahmen waren insbesondere die von den Befragten als herausfordernd beschriebenen Mittelbeantragungen mit unklaren Vorgehensweisen und Zuständigkeiten. Zudem stellen die geringen bzw. befristeten Mittel eine Herausforderung in der Stellenbesetzung dar und verhindern so sowohl die Umsetzung als auch im Weiteren die Wirksamkeit der Maßnahmen.

3.1.2.4 Fachkräftegewinnung und -sicherung

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3 auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten drei Bundesländer Maßnahmen mit dem Ziel der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, die sich von den Maßnahmen einer spezifischen Ausbildungsförderung abheben und somit stärker auf die Sicherung des vorhandenen Personals fokussieren. Entsprechend wurden in den Fallsystemen Mittel für Fort- und Weiterbildungen, ebenso wie für einen erleichterten Einstieg nicht-deutscher Fachkräfte bereitgestellt.

Der Erfolg, mehr qualifizierte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, kann an der Entwicklung der Anzahl an Auszubildenden sowie Absolvierenden gemessen werden. Berücksichtigt werden muss bei der Interpretation, dass sich die Wirkungen der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG und der Ländermaßnahmen, insbesondere bei der Anzahl der Absolvierenden, erst in den kommenden Jahren zeigen werden. Die Gewinnung von Fachkräften ist ein Prozess, dessen Wirkung mit den vorliegenden Daten der Jahre 2019, 2020 und 2021 parallel zur Laufzeit des KiQuTG nur bedingt nachgezeichnet werden kann.

Die demografische Entwicklungen von Kindern im Alter vor dem Schuleintritt und dem resultierenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder, insbesondere unter 3 Jahren, verdeutlicht die Notwendigkeit, mehr Erzieherinnen und Erzieher auszubilden. Der Anreiz für eine Ausbildung kann durch verschiedene Ausbildungsmodelle geschaffen werden. Zusätzlich zur Vollzeit- und Teilzeitausbildung werden in nahezu allen Ländern vergütete praxisintegrierte Ausbildungsgänge (PiA) angeboten.

Sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen wurden in acht Ländern Maßnahmen zur *Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte* ergriffen. In den anderen acht Ländern wurden ausschließlich Ländermaßnahmen durchgeführt.

Um nachvollziehen zu können, inwiefern die Maßnahmen des KiQuTG bezüglich der Gesamtanzahl an Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr sowie Absolvierenden über die Zeit ihre Wirksamkeit entfalten konnten, werden die Schulstatistikdaten der Länder auf Kreisebene für die Jahre 2019 bis 2021 für die Gesamtanzahl herangezogen.

Anzahl der Auszubildenden im ersten Jahr der Ausbildung im Verhältnis zur Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung: Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Anzahl der Auszubildenden insgesamt im ersten Ausbildungsjahr aus?

Die Anzahl der Auszubildenden (Daten der Amtlichen Schulstatistiken der Länder, eigene Berechnungen; $N = 401$) wird mit der Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, für unter und über Dreijährige (Daten des Statistischen Bundesamtes zur Kindertagesbetreuung, eigene Berechnungen; $N = 401$), desselben Jahres ins Verhältnis gesetzt. Für die Gesamtanzahl an Auszubildenden ist das durchschnittliche Verhältnis aus Auszubildender bzw. Auszubildendem und Kindern in der Abbildung 22 für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nach „Handlungsfeld 3 gewählt“ im Vergleich zu „Handlungsfeld 3 nicht gewählt“ dargestellt.

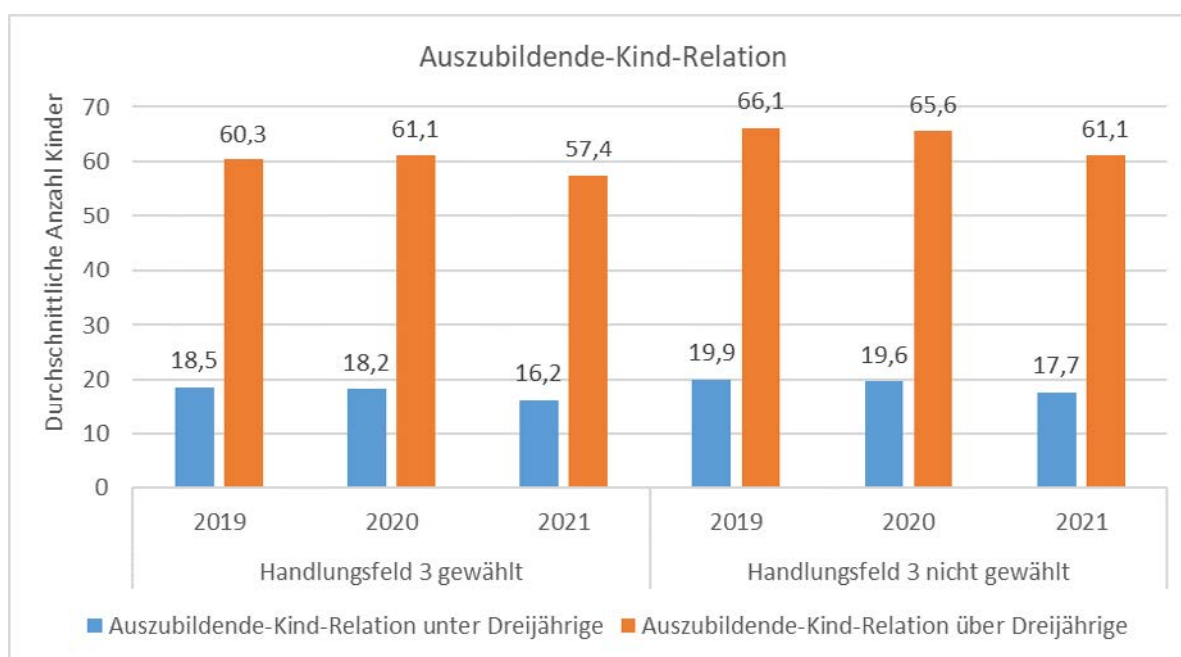


Abbildung 22. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Auszubildendem bzw. Auszubildender im ersten Ausbildungsjahr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Berufsbildungsstatistik, Erzieherinnen- und Erzieherausbildung 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 401$.

Insgesamt kann für beide Altersgruppen kein statistisch bedeutsames Absinken der Auszubildende-Kind-Relation in Abhängigkeit, ob das Handlungsfeld 3 gewählt worden ist, gezeigt werden. Dennoch ist ein positiver Trend in beiden Gruppen zu beobachten. Länder, die das Handlungsfeld 3 gewählt haben, sind im Durchschnitt mit einer vergleichsweise besseren Ausgangssituation gestartet (unter Dreijährige: $M = 18,5$; über Dreijährige: $M = 60,3$) als Länder, die Handlungsfeld 3 nicht gewählt haben (unter Dreijährige: $M = 19,9$; über Dreijährige: $M = 66,1$). Im Jahr 2021 sank die Auszubildende-Kind-Relation leicht ab und lag bei den Ländern, die Handlungsfeld 3 gewählt hatten, bei durchschnittlich 16,2 der unter Dreijährigen und 57,4 der über Dreijährigen. In Ländern, die das Handlungsfeld nicht gewählt hatten, betrug die durchschnittliche Auszubildende-Kind-Relation 17,1 bei den unter Dreijährigen und 61,1 bei den über Dreijährigen.

Für die Entwicklung der Gesamtzahl an Auszubildenden über die Zeit sind für beide Altersgruppen die handlungsfeldübergreifenden Strategien, die Steuerung und die Partizipationskultur der Länder ausschlaggebend. Wurde die Finanzierung durch die Kommune im Vergleich zum Land gestaltet, kann der positive Trend der Auszubildende-Kind-Relation über die Zeit verstärkt werden. Eine ebenfalls positive Verstärkung des Trends wurde insbesondere in den Ländern erreicht, die das KiQuTG als Partizipationsprojekt umsetzten.

Für die Entwicklung der Auszubildende-Kind-Relation gemessen am Bedarf unter Dreijähriger waren zusätzlich die Anzahl der Monate seit Inkrafttreten der Maßnahmen, die tatsächlich aufgewendeten Mittel und die zusätzlichen Landesmittel im Jahr 2020 sowie die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die im Jahr 2020 am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilgenommen hatten, bedeutsam.

Anzahl der Absolvierenden der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im Verhältnis zur Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung (Rönnau-Böse et al., 2023): Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Anzahl der Absolvierenden insgesamt aus?

Bei der Anzahl der Absolvierenden ist in Verhältnis zu den betreuten unter Dreijährigen im zeitlichen Verlauf kein statistisch bedeutsamer Unterschied zwischen den Ländern, die Handlungsfeld 3 gewählt haben, und den anderen Ländern festzustellen. Ein anderes Ergebnismuster zeigt sich für die Entwicklung der Anzahl der Absolvierenden im Verhältnis zu den betreuten über Dreijährigen. Während sich die Absolvierende-Kind-Relation in den Ländern durchschnittlich verschlechtert, die das Handlungsfeld 3 gewählt haben, verbessert sich die Relation in den Ländern, die Handlungsfeld 3 nicht gewählt haben (siehe Abbildung 23). Möglicherweise ist das auf die Initiativen der Länder außerhalb des KiQuTG zurückzuführen, da die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die im Jahr 2020 an Landesprogrammen zur Fachkräfteoffensive (z. B. an der praxisintegrierten Ausbildung in Thüringen (PiA-TH) und am Assistenzkraftmodell teilgenommen hatten, einen statistisch bedeutsamen Einfluss auf die Entwicklung zeigte. Ansonsten waren keine weiteren KiQuTG-Maßnahmen für die Entwicklung der Absolvierende-Kind-Relation über die Zeit statistisch bedeutsam.

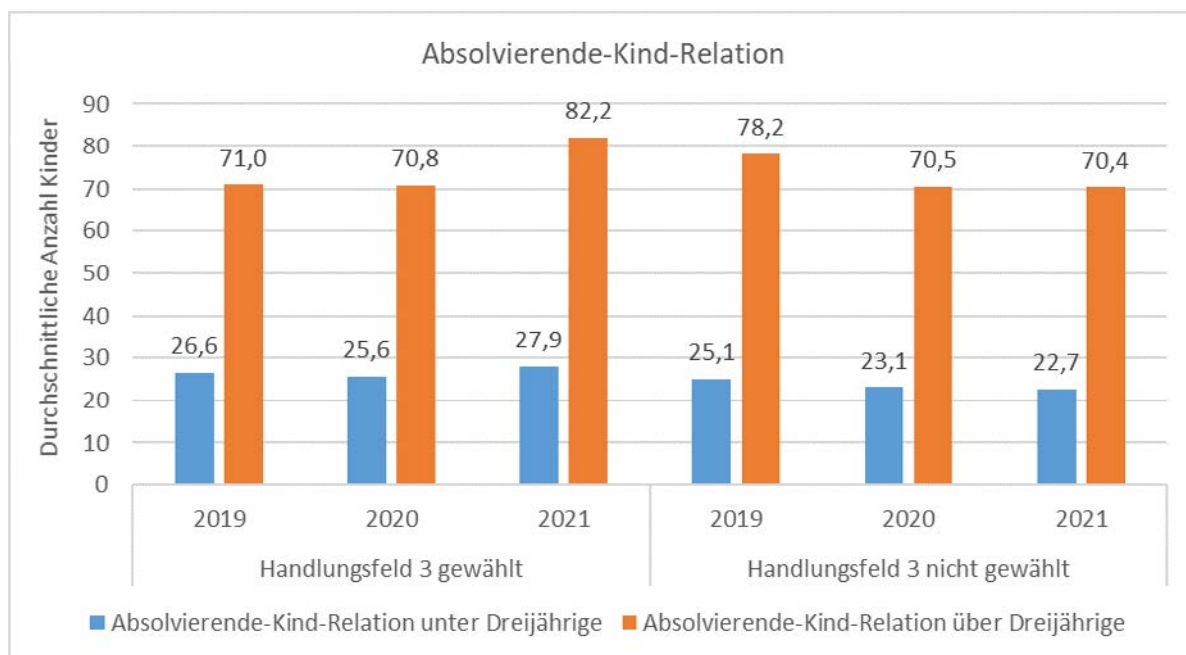


Abbildung 23. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Absolventin und Absolvent. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Berufsbildungsstatistik, Erzieher- und Erzieherinnenausbildung 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 401$.

Die Daten der Fallstudien bestätigen insgesamt die geringen Veränderungen, die von den Sekundärdatenanalysen dokumentiert wurden. Eine Besonderheit in der nachfolgenden Darstellung bildet die nachträgliche Wahl der Maßnahme eines Land erst ab 2021, weshalb für dieses Land keine Daten für den ersten Messzeitpunkt vorliegen. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops ist Tabelle 9 zu entnehmen.

Tabelle 9

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Sicherung und Qualifizierung von Fachkräften in Handlungsfeld 3

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	Keine (2)	Auf Steuerungsebene: teilweise (1) – vollständig (2) Auf Praxisebene: keine (2) – vollständig (1)
Veränderungen werden wahrgenommen	unverändert (2)	gering (2) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahmen

Die Umsetzung erfolgte laut der Befragten der Fallsysteme teilweise. Als Gründe für fehlende Umsetzungsschritte wurden teils ein als kleinteilig beschriebenes Vorgehen in Bezug auf die Mittelbeantragung bei insgesamt geringem Mittelumfang benannt. Ebenso schienen die Maßnahmen auf Praxisebene nur wenig bekannt zu sein. Vollumfänglich wurde von der Mittelverausgabung in dem Fallsystem berichtet, in dem die Maßnahme für die Bezuschussung von Weiterbildungen gewählt wurde. In der Befragung konnte diese Maßnahme jedoch nur schwer zu einer bereits bestehenden Maßnahme der Ausbildungsförderung abgegrenzt werden. Grund dafür war, dass im Land die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher“ als Weiterbildung nach einer ersten Ausbildung als Sozialpädagogische Assistenz (SPA) angesehen wurde. Hier kam es möglicherweise zu einer Unschärfe in der Analyse der Daten.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

In zwei von drei Fallsystemen berichteten die Befragten von einer geringen Veränderung durch die Maßnahmen. Dies wurde auch mit einem hohen Personalmangel begründet, der eine Inanspruchnahme von Fortbildungen verhinderte. Eine Leitung berichtete: *„Also, Thema Fortbildung, ist eigentlich immer schon sehr gut abgedeckt gewesen bei meinem Träger. Aber auch hier ist wieder das Problem, dass wir keine Menschen zur Fortbildung schicken können, weil sonst keiner mehr für die Betreuung anwesend ist.“*

In einem Fallsystem wurde von der Maßnahme lediglich eine kleine Zielgruppe adressiert, dies führte in Kombination mit einem geringen Mittelumfang zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen. Positiv wurde über die länderseitige Anpassung einer Maßnahme berichtet, die im Weiteren zu einem erhöhten Mittelabruf führte. So wurde berichtet, dass anstelle eines finanziellen Anreizes für pädagogische Fachkräfte die Mittel ebenfalls für die Einrichtung selbst verwendet werden konnten, wenn diese in einem belasteten Sozialraum lag. Infolge berichteten Träger und Praxisebene von höherer Inanspruchnahme und zwar geringen, jedoch wahrnehmbaren Veränderungen. Der Fokus auf eine erleichterte Inanspruchnahme von Fortbildungen wurde ebenso durch den von der Praxisebene als hoch angegebenen Personalmangel beeinflusst. Im befragten Fallsystem wurde jedoch bereits vor Inkrafttreten des KiQuTG ein Multiplikatoren-System für Fortbildungen implementiert. Dies trug laut Aussagen der Praxisebene gelingend dazu bei, Inhouse-Schulungen von der hierfür qualifizierten Fachkraft durchzuführen, beispielsweise zum pädagogischen Konzept des Trägers, und den pädagogischen Fachkräften auch im pädagogischen Alltag für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Über alle drei Fallsysteme hinweg ging aus den schriftlichen Angaben der pädagogischen Fachkräfte ($n = 53$) hervor, dass etwas mehr als ein Drittel der Fachkräfte, zumeist aufgrund der Corona-Pandemie, des Personalmangels in der Einrichtung, aber auch aus familiären bzw. privaten Gründen oder des Fehlens passender Angebote, im vergangenen Jahr nicht an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen hatte. Im Vergleich zum ersten

Messzeitpunkt (53,7 Prozent) wurden von den pädagogischen Fachkräften jedoch trotzdem mehr Fort- und Weiterbildungen in Anspruch genommen (64,2 Prozent). Die Träger der Einrichtungen aus den drei Fallsystemen unterstützten die Teilnahme insbesondere durch eine Freistellung der pädagogischen Fachkräfte vom pädagogischen Dienst und die komplette Kostenübernahme. Entsprechend wurden Fort- und Weiterbildungsangebote von den Trägern auch als Maßnahme zur Personalbindung angesehen. Dennoch zeigten sich die pädagogischen Fachkräfte ($n = 30$) im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt statistisch deutlich unzufriedener mit ihren Arbeitsbedingungen. Gleichbleibend niedrig wurde jedoch die Wahrscheinlichkeit angegeben, im Arbeitsverhältnis beim jetzigen Träger zu verbleiben ($n = 30$). Auch die gegenwärtige Zufriedenheit mit der Arbeit allgemein war zum zweiten Messzeitpunkt hin merklich gesunken, der Unterschied ist jedoch nicht statistisch bedeutsam.

Das Fallsystem, in dem der Träger finanziell förderte, dass Fachkräfte sich in einer berufsbegleitenden Weiterbildung befinden, beschrieb klar wahrnehmbare Veränderungen. So berichtete eine Fachschullehrkraft von einer weiteren Ausbildungsklasse pro Jahrgang mehr als zuvor. Auch an dieser Stelle ist, wie bereits oben beschrieben, der Hinweis zu setzen, dass in der Befragung die Maßnahme von den Befragten nur schwer von der einer Ausbildungsförderung getrennt erkannt werden konnte, da im Land die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher“ als Weiterbildung nach einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz gesehen wurde. Hier kam es möglicherweise entsprechend zu Unschärfen in der Analyse der Daten.

Ableitungen

Als förderlich kann gelten, wenn es durch die gelingende Vernetzung der Steuerungsebene oder auf Grundlage einer begleitenden Evaluation zu raschen Anpassungen der Maßnahmen kommt, die in Folge eine Inanspruchnahme der Fort- und Weiterbildungen erleichtern und erhöhen. Als „Best-Practice“-Beispiel kann zudem das unabhängig von der KiQuTG-Maßnahme von einem Träger implementierte Multiplikatoren-System gesehen werden, welches zu einer erhöhten Inanspruchnahme von (Inhouse-)Fortbildungen führt.

Als hemmend für die Wirksamkeit wird ein teils geringer Bekanntheitsgrad der Maßnahmen, insbesondere auf Praxisebene, sowie eine zu kleine Zielgruppe in Kombination mit einer geringen Mittelhöhe abgeleitet. Ebenso lassen sich als hemmend eine für den Träger oder die (zukünftigen) Fachkräfte unklare Mittelbeantragung bzw. Verfahrensabläufe ableiten. In Bezug auf Fortbildungsmaßnahmen verhindert zudem ein erhöhter Personalmangel die Inanspruchnahme.

3.1.2.5 Quintessenz: Wirksamkeit der Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3

Das Handlungsfeld 3 stellt einen der zentralen Ausgangspunkte zur Verbesserung der Fachkräftesituation dar. Insgesamt zeigte sich, dass zwar quantitativ mehr einschlägig ausgebildete pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden – zugleich ist deren Anteil gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten relativ leicht gesunken. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten diesen Trend nicht ausreichend abschwächen. Das war zum Teil auch nicht zu erwarten, da Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung in ihrer Dauer oftmals nicht in der Laufzeit des Gesetzes abgeschlossen sind bzw. werden können. Dies trifft zum Teil auch auf die Stärkung der Unterstützungssysteme zu, da keine höhere Qualifizierung der Fachberatungen durch die Maßnahme erreicht werden konnte. Die Stärkung der Fachberatung, z. B. die Erhöhung der Stellenanteile, wurde jedoch insgesamt als sehr positiv erlebt, da diese zum Beispiel Teamprozesse bei der Einarbeitung von neuen Fachkräften unterstützen kann. Die gestiegene Anzahl an Fachberatungen ist deshalb positiv zu bewerten, auch wenn die tiefergehenden Vergleichsgruppenanalysen keine bedeutsamen Einflüsse auf diesen Trend

nachweisen konnten. Hinsichtlich der Gewinnung von neuem Personal zeichnete sich eine Fokussierung auf die praxisintegrierte Ausbildungsform für Erzieherinnen und Erzieher ab, die den Vorteil hat, Personalbindung und -akquise zu verbinden. Bei den Trägern ließ sich insgesamt ein großes Interesse an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung und hier insbesondere an der Anleitungssituation für die Auszubildenden und die Anleitungen in der Praxis ermitteln. Hierfür zeigte sich als förderlich, wenn die Bedeutung spezifischer Zeitkontingente für die Anleitung von Auszubildenden vom Träger anerkannt wurde. Träger, die in mehrere Maßnahmen zur Fachkräftebindung investierten, konnten die bestehende hohe Fluktuation im Feld und unbesetzte Stellen zumindest zum Teil auffangen. Hemmend auf die Realisierung wirkte sich ein insgesamt hoher Verwaltungsaufwand bei der Mittelbeantragung bei einem Großteil der Maßnahmen aus.

In der Forschungsliteratur finden sich international viele Belege für die Bedeutsamkeit der Qualifikation der Fachkräfte für eine höhere Prozessqualität (Alexandersen, Zachrisson, Wilhelmsen, Wang & Brandlistuen, 2021; Antle et al., 2008; August, 2012; Barros & Aguiar, 2010; Decker-Woodrow, 2017; Rous, Grove, Cox, Townley & Crumpton, 2008; Slot, Leseman, Verhagen & Mulder, 2015; Vu, Jeon & Howes, 2008). Aus dem internationalen Raum wird daher auch dafür plädiert, dass in jeder Einrichtung mindestens eine pädagogische Fachkraft mit Hochschulabschluss tätig ist, die im Sinne von pädagogischer Führung die Teamentwicklung positiv beeinflussen kann. In Deutschland war die formale Qualifikationsstruktur der frühpädagogischen Fachkräfte bislang zu homogen, um die Effekte auf die Prozessqualität untersuchen zu können.

So liegt der Anteil der frühpädagogischen Fachkräfte mit einschlägigem Hochschulabschluss bei etwa 6 Prozent (Forschungsdatenzentren der Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik [KJH-Statistik], 2018 bis 2022). Als eindeutig belegt kann der positive Effekt von Fort- und Weiterbildungen auf die pädagogische Qualität gesehen werden. Egert, Dederer und Fukkink (2020) kommen hier zur Schätzung eines moderaten Effekts ($g = 0.39$, $SE = 0.08$) auf die Prozessqualität. Die Effektstärken auf unterschiedliche Qualitätsdomänen (emotionale Unterstützung, Gruppenführung und kognitive Aktivierung) sind dabei ähnlich hoch. Der höchste Effekt ($g = 0.43$) findet sich auf die kognitive Aktivierung (instructional support).

3.1.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Um die Leitung zu stärken, wurden die Erhöhung und Festschreibung von ausreichend Leitungskontingenten, Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und weitere Entlastungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Definition von Kernaufgaben von Leitungen, als Maßnahmen des KiQuTG festgelegt. Insgesamt wählten acht Länder Maßnahmen in diesem Handlungsfeld.

3.1.3.1 Sicherstellung von ausreichend Zeitkontingenten für Leitungsaufgaben

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Sicherstellung von ausreichend Zeitkontingenten für Leitungsaufgaben aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten sieben Bundesländer Maßnahmen im Kontext des Leitungsdeputats mit dem Ziel, Leitungen zu stärken. Sechs Ländermaßnahmen zielten auf die Erhöhung der Leitungszeit durch die Festschreibung von Stundenkontingenten ab, die an die Anzahl von Gruppen, die Gesamtkinderzahl oder einen Grundsockel

gekoppelt sind. Ein Land ermöglicht ab einer bestimmten Leitungszeit die zusätzliche Finanzierung einer Verwaltungskraft. In zwei Ländern werden Tätigkeitsprofile der Leitungen sowie in einem Land zusätzlich eine Profilerstellung der Aufgaben des Trägers entwickelt.

Um nachvollziehen zu können, inwiefern die Maßnahmen des KiQuTG auf den Ebenen der Einrichtungen, der Träger und der Leitungen über die Zeit ihre Wirksamkeit entfalten konnten, werden fünf Indikatoren aus den ERiK-Surveys (Trägerbefragung, Leitungsbefragung) und der amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2018 bis 2022) herangezogen.

Zunächst wurde auf der *Einrichtungsebene* zum einen der Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung (KJH-Statistik, 2018 bis 2022) und zum anderen der Anteil an Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern und freigestellter Leitung (KJH-Statistik, 2018 bis 2022) betrachtet.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf den Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung aus?

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 ergriffen wurden, einen Einfluss auf den sinkenden Trend in den Anteilen an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung hatten. Die statistische Bedeutsamkeit der Ergebnisse der Vergleichsgruppenanalysen, die auf Grundlage der amtlichen Daten durchgeführt wurden, können hier jedoch nicht uneingeschränkt interpretiert werden, da die Zusammenführung der Datensätze der Jahre 2018 bis 2022 zu einer sehr großen Stichprobengröße führt und statistische Kennwerte allein aus diesem Grund bereits bedeutsam werden können.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die vorhergesagten durchschnittlichen Anteile auf regionaler Ebene in der Gruppe der Länder ohne jegliche Maßnahmen zwischen 2018 und 2022 auf einem ähnlichen Niveau von ca. 7 Prozent bleibt (siehe Abbildung 24). Damit stellt diese Gruppe die Länder mit den durchschnittlich geringsten Anteilen an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung im Vergleich zu den anderen dar.

Wurden Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG ergriffen, können sinkende Anteile von 10,8 Prozent 2018 auf 7 Prozent im Jahr 2022 vorhergesagt werden. Als Gruppe mit den höchsten Anteilen an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung wurde diese mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch mit Ländermaßnahmen identifiziert. Hier gibt es jedoch die größte Absenkung der Anteile von 17,5 Prozent im Jahr 2018 auf 10,1 Prozent 2022. So kommt diese Gruppe damit noch nicht auf das Niveau der anderen beiden Gruppen von unter 10 Prozent, eine Investition auf Bundes- und Landesebene scheint dennoch zu dem erwünschten Effekt einer Absenkung der Anteile von Einrichtungen ohne freigestellte Leitung zu führen.

Weitere Einflüsse der KiQuTG-Maßnahmen und deren Umsetzung sind auch auf die Maßnahmenfokussierung, die Mittelfokussierung und die Investition zusätzlicher Landesmittel zurückzuführen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich der vorhergesagte Anteil an Einrichtungen ohne Leitung in denjenigen Ländern verringerte, die eine oder mehrere Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen haben, eine hohe Mittelfokussierung hatten und zusätzliche Landesmittel investierten. Länder ohne Maßnahmen, keiner Mittelfokussierung und ohne zusätzliche Landesmittel wurden jedoch seit 2018 bereits vergleichsweise niedrige Anteile an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung vorhergesagt und blieben damit bis 2022 weiter unter dem Niveau der Länder mit KiQuTG-Maßnahmen.

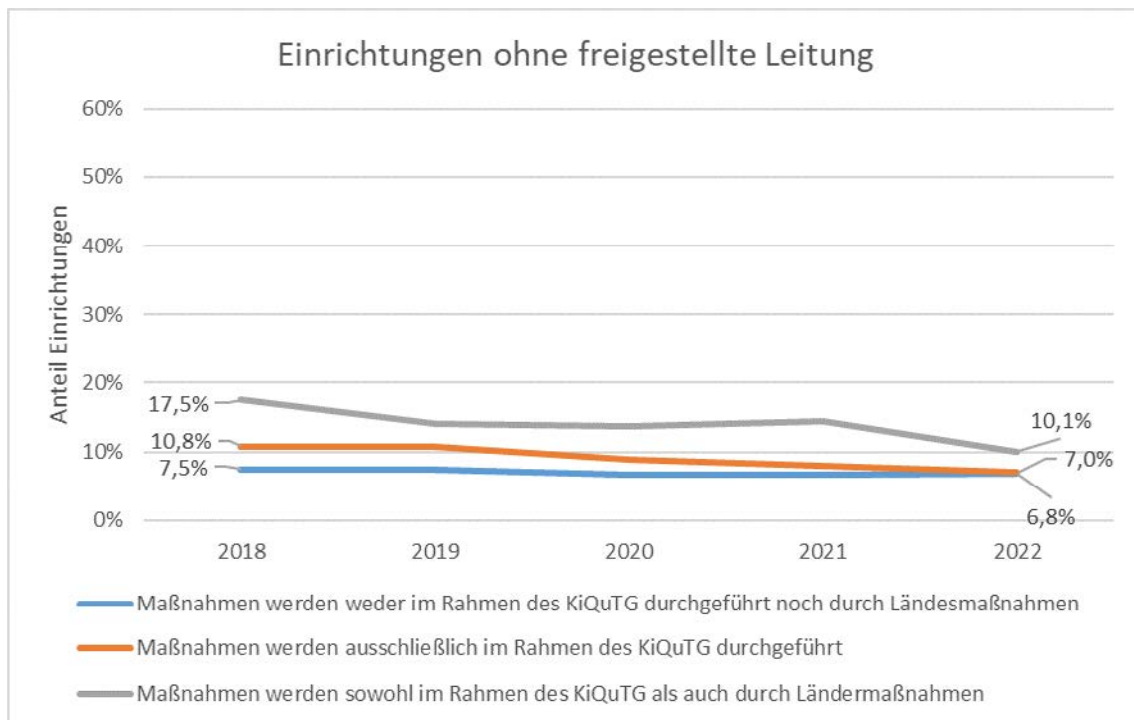


Abbildung 24. Vorhergesagter Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2018: $N = 52.292$; 2019: $N = 53.002$; 2020: $N = 53.798$; 2021: $N = 54.630$; 2022: $N = 55.371$.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf den Anteil an Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern und freigestellter Leitung aus?

Auch in den Anteilen an Einrichtungen mit 76 und mehr Kindern und einer freigestellten Leitung (KJH-Statistik, 2018–2022) kann auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ein Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 4 angenommen werden, wenn die Maßnahmen in Kombination mit weiteren Ländermaßnahmen durchgeführt wurden. Länder mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch mit Ländermaßnahmen in Handlungsfeld 4 konnten ihre durchschnittlich vorhergesagten Anteile an Einrichtungen in dieser Größe mit einer freigestellten Leitung von 39,6 Prozent im Jahr 2018 auf 48,4 Prozent im Jahr 2022 steigern und stellten damit in diesem Jahr die Gruppe mit den höchsten Anteilen dar. Wurden Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführt, steigerte sich der durchschnittlich vorhergesagte Anteil über die Jahre leicht von 24,3 Prozent 2018 auf 26,2 Prozent im Jahr 2022. In der Gruppe der Länder, die weder im Rahmen des KiQuTG noch über Ländermaßnahmen Maßnahmen zur Verbesserung von Leitungsressourcen umsetzten, veränderte sich der vorhergesagte Anteil an großen Einrichtungen mit einer freigestellten Leitung über die Jahre kaum und blieb konstant auf einem Niveau von rund 41,5 Prozent.

Im Folgenden wird auf die Entwicklungen der Zeitkontingente für Leitungsaufgaben auf *Trägerebene* eingegangen und die Frage beantwortet, ob sich die erhöhten Anteile an Kindertageseinrichtungen mit mehr Zeitkontingenten für Leitungsaufgaben ebenfalls in den vertraglichen Regelungen zwischen Trägern und Leitungen (ERIK-Survey, Trägerbefragung) widerspiegeln und auf Maßnahmen in Handlungsfeld 4 zurückgeführt werden können.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die vertraglich geregelten Zeitressourcen von Leitungsaufgaben aus?

Für die vertraglich geregelten Zeitressourcen für Leitungsaufgaben kann ebenfalls eine positive Trendentwicklung berichtet werden, die im Rahmen der Trägerbefragung des ERiK-Surveys 2020 und 2022 erfragt wurden. Der Anteil an Trägern, die Zeitressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich geregelt haben, stieg im zeitlichen Verlauf statistisch bedeutsam an ($\chi^2 = 24.93$, $df = 1$, $p < .001$, siehe Abbildung 25).

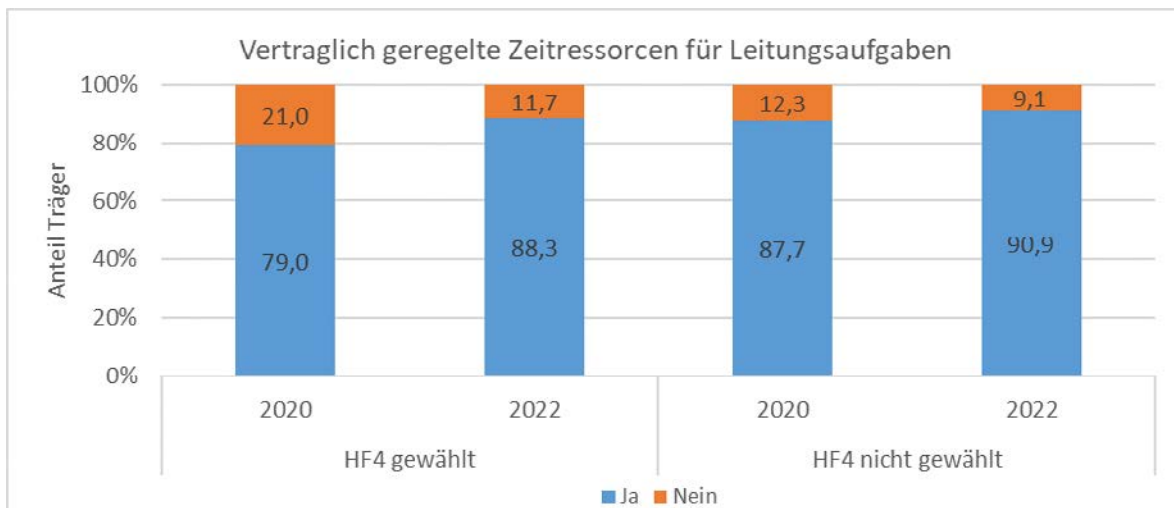


Abbildung 25. Anteil der Träger, die Zeitressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich geregelt haben. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 501$; 2022: $N = 4.676$.

Belief sich der Anteil der Träger in Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt hatten, im Jahr 2020 noch auf 79 Prozent, konnte der Anteil im Jahr 2022 auf 88,3 Prozent gesteigert werden. Ein steigender Anteil kann auch für die Gruppe der Länder, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten, beobachtet werden. Der Anteil wuchs von 87,7 Prozent im Jahr 2020 auf 90 Prozent im Jahr 2022.

Für die Entwicklung des Anteils der Träger, die die Zeitressourcen von ihren Leitungen vertraglich regelten, zeigten sich zum einen die Partizipationsstrategie der Länder als auch die tatsächlich aufgewendeten Mittel in Handlungsfeld 4 als bedeutsam.

In Ländern mit einer formalen Beteiligungskultur bei der Umsetzung des KiQuTG konnte ein statistisch bedeutsamer Anstieg ($OR = 2.00$ (95 % CI: 1.018, 3.925), $p = .044$) des Anteils an Trägern von 67,0 Prozent im Jahr 2020 auf 86 Prozent im Jahr 2022 vorhergesagt werden (siehe Abbildung 26). Beide Länder dieses Partizipationstyps haben mit hoher Fokussierung Maßnahmen zum Sicherstellen der Zeitkontingente von Leitungen im Rahmen des Handlungsfeld 4 ergriffen.

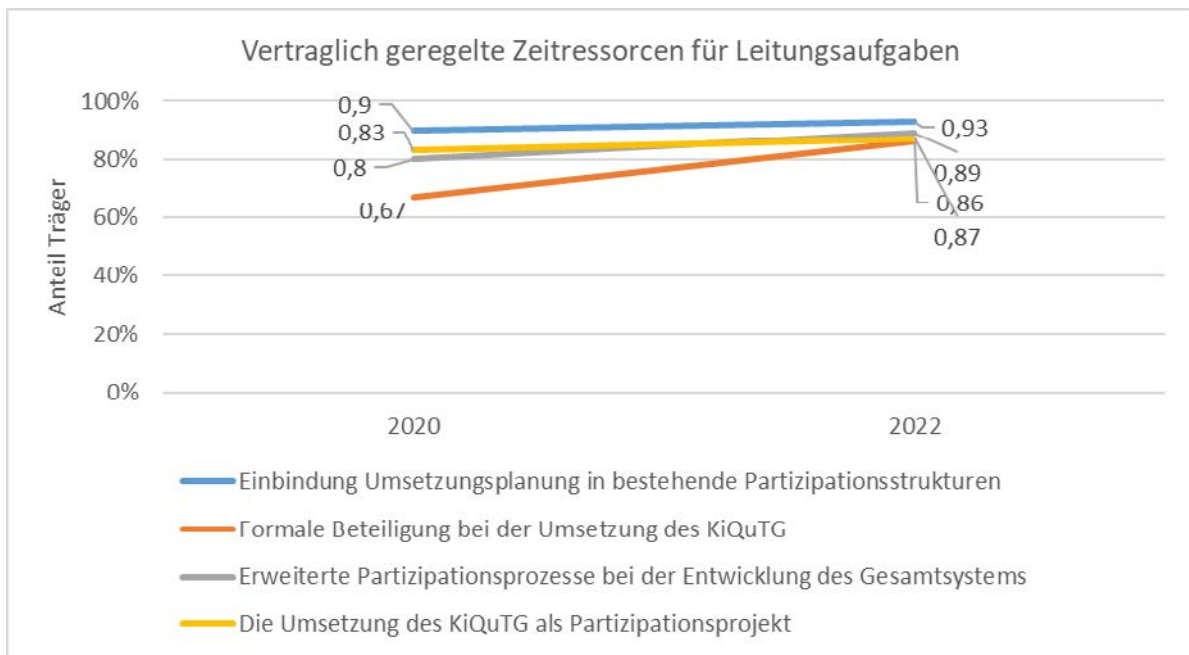


Abbildung 26. Anteil der Träger, die Zeitrressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich geregelt haben. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 und 2022: Trägerbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 501$; 2022: $N = 4.676$.

Stiegen die tatsächlich aufgewendeten Mittel im Jahr 2020, verringerte sich die Wahrscheinlichkeit, den Anteil der Träger zu erhöhen, die Zeitrressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich regelten ($OR = .91$ (95% CI: .835, .996), $p = .040$). Je höher die tatsächlichen finanziellen Investitionen im Jahr 2021 für Handlungsfeld 4 ausfielen, desto wahrscheinlicher erhöhte sich der Anteil der Träger mit vertraglich geregelten Zeitrressourcen für Leitungsaufgaben ($OR = 1.10$ (95 % CI: 1.025, 1.172), $p = .007$). Im Jahr 2021 finanzierten sechs Länder ihre Maßnahmen zur Sicherstellung von Zeitkontingenten für Leitungen, im Vorjahr waren es nur vier.

Nun wird auf die Entwicklungen auf *Leitungsebene* eingegangen und anhand des Stundenumfangs für Arbeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten von Einrichtungsleitungen (ERiK-Surveys 2020 und 2022, Leitungsbefragung) nachvollzogen, ob die vertraglichen Leitungszeiten mit den tatsächlich erbrachten Leitungszeiten kongruent waren und inwiefern die Entwicklung über die Zeit durch Maßnahmen in Handlungsfeld 4 beeinflusst wurde.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Differenz der tatsächlichen und vertraglichen Wochenarbeitszeit in Stunden aus?

Der Stundenumfang des Arbeitens außerhalb regulärer Arbeitszeiten von Einrichtungsleitungen hat statistisch bedeutsam über die Zeit hinweg zugenommen ($F(7941) = 9.16$, $p < .001$), siehe Abbildung 27).

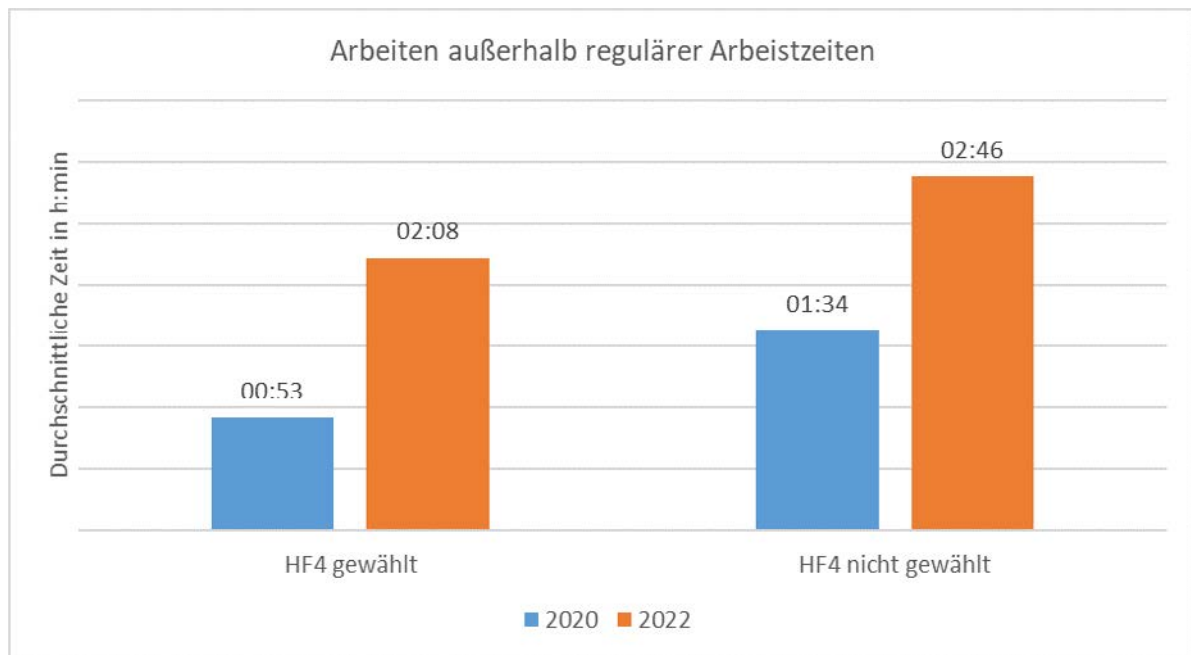


Abbildung 27. Durchschnittliche Differenz aus tatsächlicher und vertraglicher Wochenarbeitszeit in Stunden und Minuten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 und 2022: Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.346$; 2022: $N = 4.340$.

Die Hälfte der Länder hat in Handlungsfeld 4 Maßnahmen ergriffen, um die Zeitkontingente von Leitungskräften sicherzustellen. Diese Länder hatten mit einer durchschnittlichen Differenz aus tatsächlicher und vertraglicher Wochenarbeitszeit von 53 Minuten im Jahr 2020 ein vergleichsweise geringeres Entwicklungspotenzial als die anderen acht Länder, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten und deren Einrichtungsleitungen im Jahr 2020 durchschnittlich 1 Stunde und 34 Minuten über ihrer vertraglichen Arbeitszeit arbeiteten.

Einzig die Steuerungsstrategie der Länder hatte einen tendenziellen Einfluss auf die Entwicklung der Arbeitsstunden außerhalb regulärer Arbeitszeiten ($F = 3.64$, $p = .056$, $\eta^2 = .000$). Wurden die Träger der Kindertageseinrichtungen über das Land finanziert, konnte die negative Trendentwicklung abgeschwächt werden und lag im Jahr 2022 durchschnittlich bei 2 Stunden und 12 Minuten und bei der Finanzierung durch die Kommune bei 2 Stunden und 24 Minuten. Fünf der Länder, die eine Steuerungsstrategie über das Land verfolgten, ergriffen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Zeitkontingente für Leitungen in Handlungsfeld 4, wohingegen nur drei Länder mit der Steuerung über die Kommunen Maßnahmen zur Verbesserung der Zeitkontingente für Leitungen in Handlungsfeld 4 durchführten.

Die Entwicklung des Stundenumfangs für Arbeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten war ansonsten unabhängig von den ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.

Zum Schluss wird die zeitliche Entwicklung der zusätzlichen personellen Unterstützung zur Entlastung der Einrichtungsleitungen auf *Trägerebene* betrachtet und nachvollzogen, inwiefern die Entwicklung in Abhängigkeit zu den Maßnahmen in Handlungsfeld 4 stand.

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf den Anteil der befragten Träger aus, die ihre Einrichtungsleitungen zusätzlich personell unterstützen?

Eine zunehmende Entlastung durch zusätzliche personelle Unterstützung über die Zeit gelang den Trägern nicht. Es ist eine statistisch bedeutsame negative Trendentwicklung des Anteils an Trägern über die Zeit beobachtbar ($\chi^2 = 73.37$, $df = 2$, $p < .001$; siehe Abbildung 28). Der Anteil der Träger, die keine zusätzliche personelle Unterstützung für Leitungsaufgaben zur Verfügung stellten, lag 2020 in den Ländern, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten, mit 5,6 Prozent auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Dahingegen belief sich der Anteil der Träger 2020 in den Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt hatten, auf ein fast doppelt so hohes Niveau mit 10,1 Prozent. In beiden Gruppen kam es im Jahr 2022 zu einem Anstieg auf etwa ein Drittel der Träger (Handlungsfeld 4 gewählt: 31,9 Prozent; Handlungsfeld 4 nicht gewählt: 27,9 Prozent), die keine personelle Unterstützung für Leitungsaufgaben bereitstellten. Demensprechend verringerte sich der Anteil der Träger, die 2022 im Vergleich zu 2020 zusätzliche personelle Unterstützung durch Verwaltungskräfte und bzw. oder Bereichsleitungen beim Träger zur Verfügung stellten.

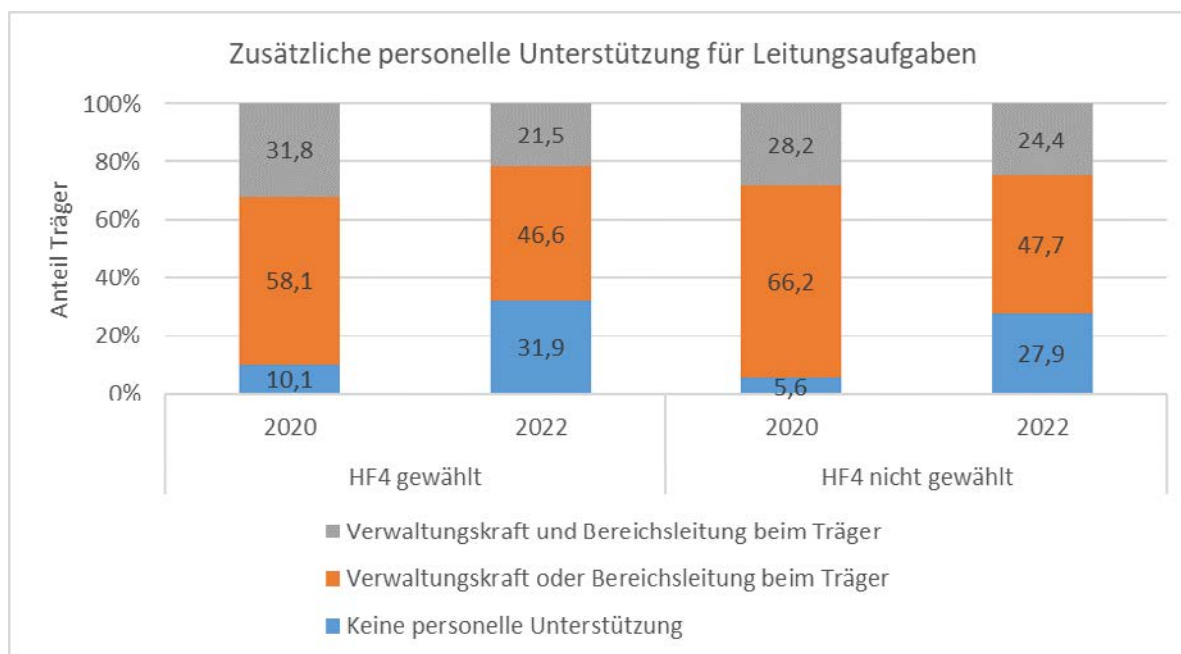


Abbildung 28. Anteil der Träger, die zusätzliche personelle Unterstützung für Leitungsaufgaben bereitstellen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 338$; 2022: $N = 4.667$.

Die Ergebnisse zu diesem Indikator sind allerdings nur bedingt belastbar, da sich die Fallzahlen zwischen den Erhebungszeitpunkten erheblich voneinander unterschieden (ERiK-Survey Trägerbefragung 2020: $N = 338$; ERiK-Survey Trägerbefragung 2022: $N = 4.667$). Das lag zum einen an dem hohen Non-Response-Anteil zu dieser Fragestellung beim ERiK-Survey 2020 und zum anderen an der veränderten Rekrutierungsstrategie im Jahr 2022 (siehe Rönnau-Böse et al., 2023).

Zudem beabsichtigten nur zwei der acht Länder, die im Rahmen des Handlungsfeld 4 Maßnahmen zur Sicherstellung von Zeitkontingenten für Leitungen ergriffen, dieses Ziel unter anderem mit zusätzlichem Personaleinsatz zu erreichen.

Die Entwicklung des Anteils an Trägern, die Leitungsaufgaben zusätzlich personell unterstützten, war ansonsten unabhängig von den Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Möglicherweise waren die Investitionen von den beiden Ländern für diese spezifische Maßnahme zu gering, um in der kurzen Zeitspanne die Einrichtungsleitungen durch weitere Arbeitskräfte, insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels, zu entlasten.

Die überwiegend positiven Trendentwicklungen auf der Leitungsebene finden sich ebenfalls in den Fallstudien wieder. Darüber hinaus lassen sich zu den dargestellten Ergebnissen der Sekundärdatenanalysen in den Fallstudien Hinweise auf eine punktuelle Entlastung durch zusätzliches Personal feststellen. Eine Zusammenfassung der Umsetzung und der wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops ist Tabelle 10 zu entnehmen.

Tabelle 10

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Sicherstellung von ausreichend Leitungsdeputaten in Handlungsfeld 4

7 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	gering (5) – teilweise (2)	teilweise (2) – vollständig (5)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	gering (6 von 7)	gering (3) – klar wahrnehmbar (4)

Realisierung der Maßnahme

Die Realisierung der Maßnahme konnte in einem Großteil der Fallsysteme von den Befragten und den Expertinnen und Experten berichtet werden. In zwei Fallsystemen wurde von einer teilweisen Umsetzung der einzelnen Bestandteile der Maßnahme berichtet. Als Gründe hierfür wurden die fehlende Bekanntheit der Maßnahmen auf Praxisebene oder Verzögerungen durch die Corona-Pandemie beschrieben.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Veränderungen, die durch die Maßnahme angestoßen wurden, wurden durchgängig in allen Fallsystemen von den Befragten wahrgenommen und berichtet. Der Grad der Ausprägung unterschied sich jedoch, woraus sich eine Einteilung in zwei Gruppen vornehmen ließ. Die erste Gruppe besteht aus vier der sieben Fallsysteme. Innerhalb dieser Gruppe wurden die Veränderungen durch die Maßnahme von den Befragten mehrheitlich als klar wahrnehmbar beschrieben. Die zweite Gruppe umfasste die weiteren drei Fallsysteme, welche Maßnahmen zur Erhöhung der Leitungsdeputate wählten.

In der ersten Gruppe wurden von der Steuerungsebene steigende statistische Kennzahlen und eine nachweisbar höhere Personalausstattung als messbare Größen für eine bemerkbare Veränderung genannt. Auf der Praxisebene wurde von weiteren merklichen Neuerungen berichtet: Mehrfach positiv hervorgehoben wurde die flexible Verwendung der zusätzlichen Leitungsanteile auch für Stellvertretungen und die Auslagerung einzelner Leitungsaufgaben auf Teammitglieder. Die Schaffung von trägerübergreifenden Funktionsstellen, wie beispielsweise thematische Referentinnen- und Referenten- oder Verwaltungsstellen, auf die mehrere Einrichtungen zugreifen konnten, wurde von den Leitungen ebenfalls als Entlastung erlebt. So berichtete eine Leitung: *„Also die Intention, mit dem Gute-KiTa-Gesetz eine entlastende Stelle zu schaffen, äh würde ich sagen, hat auf jeden Fall bei uns funktioniert, weil es dadurch doch klarer strukturiert ist und man dadurch einfach ähm ja 24/7 im Prinzip Ansprechpartner hat, der sich da um alle Belange für diesen Bereich Kita kümmert und zumindest aus Leitungssicht.“*

Dies wurde insbesondere dann positiv auf der Steuerungsebene bewertet, wenn die zusätzlichen Leitungsstunden bei kleineren Einrichtungen, die häufig über eine geringere zusätzliche Stundenanzahl verfügten, einrichtungsübergreifend zu einer oder mehreren Stellen zusammengefasst wurden. Eine Trägervertretung sagt: *„Habe es aber anders gelöst [okay]. Ich habe den Lei- ich habe mei- ich habe meinen Leitungen die siebte Stunde nicht gegeben [okay], sondern habe diese Stunden gesammelt. Ich hab-, weil das ist ja eine Stunde pro Gruppe, ich habe 104 Gruppen, also habe ich 104 Stunden. Das sind knapp drei Vollzeitäquivalente [okay]. Und habe dafür Verwaltungskräfte beschäftigt [hm], die der Leitung mehr oder minder Arbeit abnehmen.“* Dennoch gaben auf der Praxisebene lediglich zwei der sieben betreffenden Leitungen im schriftlichen Fragebogen an, durch eine vom Träger angebotene Verwaltungskraft unterstützt zu werden.

Zu einer spürbar positiven Veränderung mit Entlastungseffekten führte in einem Fallsystem auch die klare Profilierung und Trennung von Träger- und Leitungsaufgaben. Über mehrere Monate wurden die Tätigkeiten der beiden Felder kooperativ erfasst und festgehalten. Hierbei konnte neben einer neuen Trennung zwischen Leitungs- und Trägeraufgaben festgestellt werden, dass Trägeraufgaben bisher zum Teil von Leitungen übernommen wurden und Leitungen somit zu ihren eigentlichen Aufgaben zusätzliche übernahmen. Verbindliche Arbeitsplatzbeschreibungen lagen nach schriftlicher Angabe der Leitungen, im Unterschied zum ersten Messzeitpunkt, bei dem eine Leitung über keine Arbeitsplatzbeschreibung verfügte, zwischenzeitlich für alle Leitungen der vier Fallsysteme vor.

In der zweiten Gruppe wurden die Veränderungen systemübergreifend sehr heterogen und insgesamt etwas geringer als in der ersten Gruppe beschrieben. Insbesondere ist der wahrgenommene Grad der Veränderungen laut Aussagen der Befragten an die Heterogenität der Trägerlandschaft und die Einrichtungsgröße gekoppelt. Hohe im Vorfeld bestehende trägerinterne Standards konnten ebenso wie Einrichtungen mit vielen Gruppen zu geringeren Veränderungen durch die KiQuTG-Maßnahmen führen. Eine Trägervertretung sagte: *„Also wir haben / es ist ja hier in der Kommune STADT hat ja schon vorher eine größere Leitungsfreistellung in den Refinanzierungsrichtlinien gehabt, dabei sind sie geblieben, sie haben es nicht gekürzt bis jetzt nicht gekürzt. Das bedeutet aber auch, für uns als freie Träger hat sich nichts geändert außer, dass die STADT nochmal eine zusätzliche Geldquelle hat [...].“*

Beschrieben wurde einheitlich über diese drei Fallsysteme hinweg, dass kleinere Einrichtungen mit wenigen Gruppen in vielen Fällen mehr von den Maßnahmen profitierten, da diese häufig über geringere Leitungsdeputate und somit eine steigerungsfähigere Ausgangssituation verfügten. Dahingehend berichtete eine Leitung: *„Also, ich hatte ja die ganze Zeit tatsächlich neun Stunden Freistellung für zwei Gruppen. Habe jetzt nach der neuen Betriebserlaubnis tatsächlich 15 Stunden.“*

Insgesamt ließen sich über mehrere Fallsysteme hinweg leichte Abweichungen zwischen den Wahrnehmungen der befragten Ebenen verzeichnen. Berichteten auf der Steuerungsebene die Interviewten sowie die Expertinnen und Experten von klaren Veränderungen, wurden diese in der Praxis weniger deutlich wahrgenommen. Dies lag zum einen an den Folgen der Corona-Pandemie, die einen erhöhten administrativen Aufwand für die Leitungen sowie erhöhte Personalausfälle mit sich brachte. Zum anderen führte möglicherweise die Komplexität der Maßnahmen dazu, dass die unterschiedlichen Ziele einzelner Maßnahmen nicht allen Leitungen bekannt waren.

Im Gesamten betrachtet, hatte laut schriftlicher Angabe der Leitungen ($n = 11$) im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt die vertraglich festgelegte Stundenanzahl für Leitungsaufgaben deutlich zugenommen. Die tatsächlich anfallende Stundenanzahl für Leitungsaufgaben hatte im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt durchschnittlich etwas abgenommen. Dennoch lagen beim zweiten Messzeitpunkt die tatsächlich pro Woche anfallenden Stunden für Leitungsaufgaben von im Durchschnitt rund 39 Stunden deutlich über den vertraglich

festgeschriebenen rund 31 Stunden für Leitungsaufgaben. Im deskriptiven Vergleich zum ersten Messzeitpunkt konnte sich das Verhältnis jedoch mehr angleichen.

Die Zufriedenheit mit ihrer Arbeit insgesamt verorteten die schriftlich befragten Leitungen aus den sieben Fallsystemen im eher höheren Bereich und zeigten sich damit nochmals zufriedener als zum ersten Messzeitpunkt.

Ableitungen

Als förderlicher Faktor für die Wirksamkeit wird auf Steuerungsebene mehrheitlich die Überführung der Maßnahme in das jeweilige Landesgesetz wahrgenommen. Hiermit verbunden werden einerseits die Entfristung und die damit einhergehende Planungssicherheit, andererseits wird jedoch auch eine daraus resultierende Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zwischen den Trägern innerhalb der Länder genannt.

Ein besonders positiver Effekt wurde in diesem Zusammenhang landesinternen Vorarbeiten zugeschrieben, indem Maßnahmen zur Stärkung der Leitung entwickelt und in Ansätzen umgesetzt waren, an welche die KiQuTG-Maßnahmen direkt anschließen konnten. Somit werden die Effekte der KiQuTG-Maßnahmen zusätzlich verstärkt, was ebenso als förderlich für die Wirkung der Maßnahme wahrgenommen wird.

Auf Einrichtungsebene wirkten sich laut der Befragten ein schnelles und transparentes Handeln der Leitungen sowie eine flexible Handhabung und Verwendung von Leitungsdeputaten förderlich auf die Wirkung der Maßnahme aus. Abgeleitet wird ebenfalls, dass eine klare Trennung von Leitungs- und Trägeraufgaben zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den beiden Stellen und somit zu einer verbesserten Wirkung der Maßnahme führen kann.

Als hemmender Faktor wurde neben den Folgen der Corona-Pandemie ebenso der Fachkräftemangel innerhalb der Praxiseinrichtungen bewertet. Eine Leitung sagte: *„Die Theorie ist super, also die Theorie ist super, dass man mehr Leitungsstunden hat. In der Praxis ist das meines Erachtens nicht umsetzbar. Aber das hat vielleicht gar nichts mit der Idee zu tun, dass man die Finanzierung und alle kriegt, sondern eher dadurch, dass Fachkräfte fehlen. Dadurch muss man als Leitung wirklich ein Puffer für alles sein und für alle.“*

Zudem wurde die hohe Trägerheterogenität als große Herausforderung wahrgenommen. Durch eine große Vielfalt herrschen unterschiedliche Voraussetzungen, an welche die gewählten Maßnahmen anknüpfen. Je besser die Ausgangslage, in diesem Fall, je höher das Leitungsdeputat, desto geringer war die wahrnehmbare Veränderung durch die Befragten.

Für kleinere Einrichtungen ließen sich häufig zusätzliche Leitungs- oder Verwaltungsstunden einrichtungintern nicht umsetzen, da kein zusätzliches Personal für geringe Stundenumfänge gewonnen wurde. Hieraus ergibt sich ebenfalls, dass laut Aussagen der Befragten kleinere Einrichtungen weniger häufig über eine Verwaltungskraft zur Entlastung verfügen. Wenn die Stunden nicht einrichtungsübergreifend auf Trägerebene gebündelt werden können, findet häufig keine Umsetzung der Maßnahme statt, was wiederum einen hemmenden Faktor für die Wirkung darstellt.

3.1.3.2 Verständigung über Kernaufgaben der Leitung bzw. ihrer möglichen Entlastung

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Entwicklung zur Verständigung über Kernaufgaben der Leitung bzw. ihrer möglichen Entlastung aus?

Gewählte Maßnahmen

Vier Länder beabsichtigten, mit ihren Maßnahmen in Handlungsfeld 4 eine bessere Verständigung über die Kernaufgaben von Leitungstätigkeiten herbeizuführen. Die Trägervertretungen wurden dazu nach den Rahmenbedingungen für ihre pädagogischen Leitungen befragt (ERiK-Surveys, Trägerbefragung). Die Aspekte bezogen sich auf eine verbindliche Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und eine höhere Vergütung, die ein spezifisches Leistungsprofil einer pädagogischen Einrichtungsleitung indizieren. Aus den vier erfragten Aspekten wurde ein Summenindex gebildet und zunächst die durchschnittliche Anzahl der Aspekte über die Zeit zwischen den Ländern verglichen, die Maßnahmen in Handlungsfeld 4 gewählt haben, und den Ländern, die keine Maßnahmen in Handlungsfeld 4 ergriffen (siehe Abbildung 29).

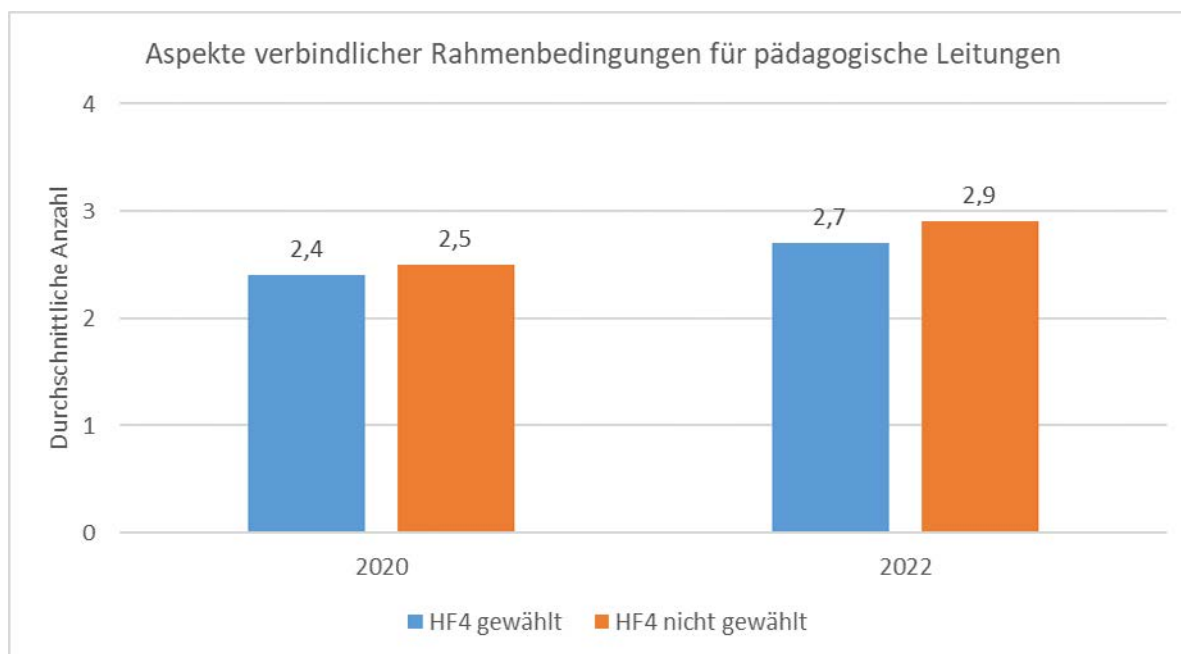


Abbildung 29. Durchschnittliche Anzahl der Aspekte der Rahmenbedingungen für pädagogische Leitungen. Summenindex aus vier Aspekten: Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und höhere Vergütung (1 = „ein Aspekt zutreffend“ bis 4 = „vier Aspekte zutreffend“). Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.170$; 2022: $N = 4.651$.

Die Länder, die Maßnahmen in Handlungsfeld 4 gewählt haben, befanden sich im Jahr 2020 mit durchschnittlich 2,4 Aspekten auf einem ähnlichen Niveau wie die Länder, die keine Maßnahmen in Handlungsfeld 4 ergriffen haben ($M = 2,5$). In beiden Gruppen ist ein positiver Trend im zeitlichen Verlauf zu beobachten, wobei die durchschnittlichen Aspekte bei den Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt haben, etwas geringer ausfielen ($M = 2,7$) als bei den Ländern, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt haben ($M = 2,9$). Die Zugehörigkeit zu einer der beiden Vergleichsgruppen (Handlungsfeld 4 gewählt versus Handlungsfeld 4 nicht gewählt) war für die Entwicklung der Anzahl der Aspekte verbindlicher Rahmenbedingungen für pädagogische Leitungen über die Zeit statistisch nicht bedeutsam ($F = 2,07$, $p = .151$, $\eta^2 = .000$).

Vier der acht Länder investierten innerhalb von Handlungsfeld 4 konkret in die Verständigung über Kernaufgaben pädagogischer Leitungen. Die Fokussierung in diesen vier Ländern war durchweg hoch, wobei neben dieser Maßnahme zusätzlich eine bis drei weitere Maßnahmen in Handlungsfeld 4 finanziert wurden. Die Mittelfokussierung ($F = 2.93$, $p = .053$, $\eta^2 = .001$) sowie die Maßnahmenfokussierung in Handlungsfeld 4 ($F = 3.55$, $p = .029$, $\eta^2 = .001$; siehe Abbildung 30) haben eine (tendenzielle) statistische Bedeutsamkeit für die positive Trendentwicklung in der Anzahl umgesetzter verbindlicher Rahmenbedingungen für Einrichtungsleitungen.

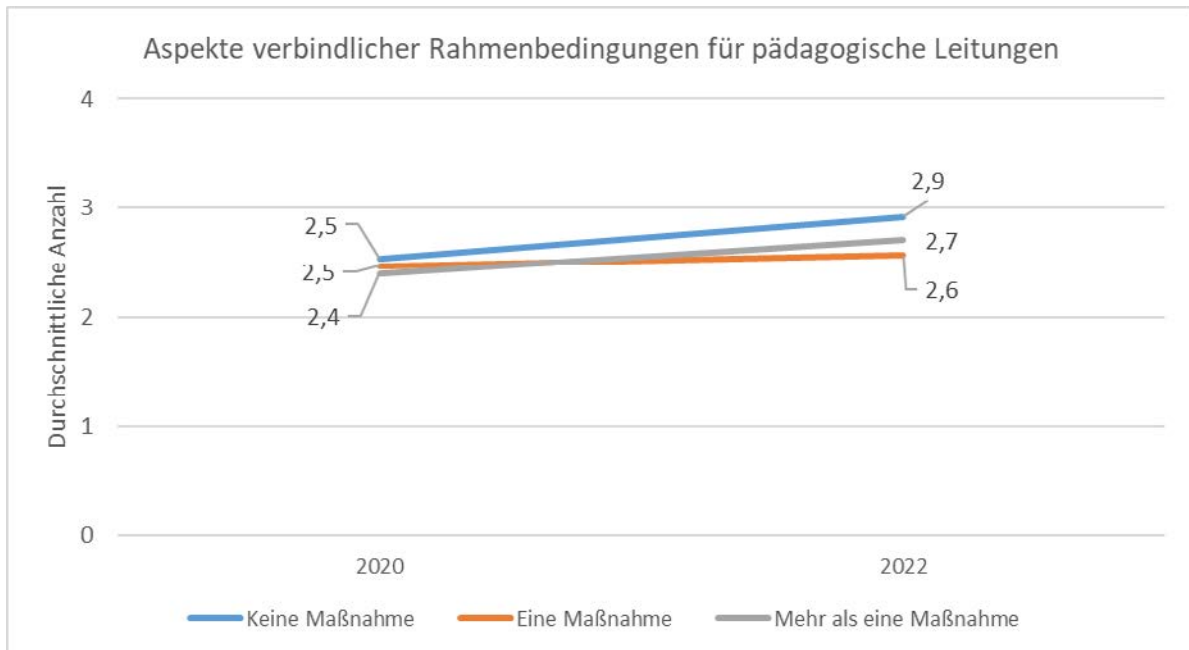


Abbildung 30. Durchschnittliche Anzahl der Aspekte der Rahmenbedingungen für pädagogische Leitungen. Summenindex aus vier Aspekten: Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und höhere Vergütung (1 = „ein Aspekt zutreffend“ bis 4 = „vier Aspekte zutreffend“). Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmenfokussierung“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.170$; 2022: $N = 4.651$.

Die durchschnittliche Anzahl der Aspekte lag 2020, sowohl bei hoher Mittelfokussierung als auch bei Investitionen in weitere Maßnahmen von Handlungsfeld 4, bei 2,4 und 2022 bereits bei 2,7. Die Wirksamkeit der Mittelfokussierung kann auch durch den Zusammenhang mit den tatsächlich verwendeten Mitteln belegt werden. Je mehr Mittel im Jahr 2021 in Handlungsfeld 4 tatsächlich investiert wurden, desto höher fiel die durchschnittliche Anzahl der Aspekte aus ($\beta = .27$, $t = 1.70$, $p < .001$).

Ein bedeutsamer Unterschied in der positiven Trendentwicklung ließ sich auch durch die verschiedenen Steuerungsstrategien der Länder vorhersagen ($F = 3.91$, $p = .048$, $\eta^2 = .001$; ohne Abbildung). Ein deutlicher Anstieg ist für die Steuerungsgruppe „Finanzierung von Kita-Trägern durch Gestaltungsschwerpunkt Kommune“ (2020: $M = 2,43$; 2022: $M = 2,80$) im Vergleich zur Steuerungsgruppe „Finanzierung von Kita-Trägern durch Gestaltungsschwerpunkt Land“ (2020: $M = 2,46$; 2022: $M = 2,80$) über die Zeit hinweg zu beobachten.

Auch die Daten der Fallstudien geben Hinweise auf eine positive Entwicklung durch die Wahl von Maßnahmen zur Entlastung der Leitungen. Einen Überblick zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen im Rahmen der Fallstudien und Experten-Workshops gibt Tabelle 11.

Tabelle 11

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verständigung über Kernaufgaben bzw. zu den Entlastungen von Leitungen in Handlungsfeld 4

2 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (auf Steuerungsebene 2, auf Praxisebene 0)	gering (1) – vollständig (1)
Veränderungen werden wahrgenommen	gering (2)	gering (1) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahme

Für die nachfolgenden Darstellungen ist zu beachten, dass die Ergebnisse zwei Maßnahmen anstelle von vier – wie bei den Sekundärdatenanalysen – beinhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Ergebnisse der Fallstudien auf Maßnahmen derjenigen Länder fokussierten, die über eine Stellenbeschreibung hinaus noch zusätzliches Personal zur Entlastung beinhalteten. Die Realisierung der gewählten Maßnahmen wurde von den Befragten unterschiedlich beschrieben. Während in einem Fallsystem alle Interviewten von einer umfangreichen Umsetzung der Maßnahme berichteten, beschrieben einige Befragten des anderen Fallsystems eine nur bedingte Realisierung aufgrund von Herausforderungen, zusätzliches Personal zu akquirieren.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die Wahrnehmung des Grades der Veränderungen wurde ebenso wie die Realisierung der Maßnahme heterogen durch die Interviewten dargestellt. Es ließ sich festhalten, dass in einem Fallsystem, in dem von Umsetzungsschwierigkeiten berichtet wurde, die wahrgenommenen Veränderungen geringer ausfielen als in dem Fallsystem, welches die Maßnahme vollumfänglich umsetzen konnte.

Zusammengefasst schien eine flexible Verwendung von zusätzlich zur Verfügung stehenden Leitungsstunden zu positiv wahrnehmbaren Veränderungen zu führen. So wurde es als für die Leitung entlastend beschrieben, wenn die zusätzlichen Leitungsstunden an die Stellvertretung oder auch bestehendes Personal vergeben werden konnte und nicht ausschließlich neues Personal gewonnen werden musste. Auch, wenn es zu einer klaren Aufgabenbeschreibung von Leitung und Stellvertretung kommt, wurde dies als entlastend wahrgenommen. So sagte eine Leitung: *„Ja, also wir haben – im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes haben wir in allen Einrichtungen bezahlte stellvertretende Leitungen bekommen. Also vorher war es so in den kleinen Einrichtungen, dass es halt nur eine benannte Vertretung war. [...] Und uns auch die Aufgabenfelder, sei es jetzt mit Abrechnung, Personal, Entwicklung, Mitarbeitergespräche, dass wir uns das eigentlich sehr gut aufteilen.“*

In diesem Zusammenhang wurde auch von der deshalb wichtigen Vergütung der Stellvertretung gesprochen, da diese einerseits eine Wertschätzung der Tätigkeit der Stellvertretung darstellte und andererseits die Einbeziehung der Stellvertretungsstunden in den Personalschlüssel bedeutete. Die Implementierung von entlastenden einrichtungsübergreifenden Stellen auf Trägerebene (durch Auslagerung von administrativen sowie personellen Themen und bzw. oder Anfragen aufgrund der Corona-Pandemie) und durch weiteres Personal, wurden zusätzlich von einigen Befragten – und insbesondere von den Leitungen – als Entlastung im Kita-Alltag beschrieben.

Laut schriftlicher Angabe wurden drei der vier Leitungen aus den beiden Fallsystemen eine durch den Träger angebotene Verwaltungskraft unterstützend bereitgestellt. Zum ersten Messzeitpunkt erfuhren lediglich die beiden Leitungen aus einem Fallsystem Unterstützung durch eine Verwaltungskraft. Trotz dieser Unterstützung fühlten sich die Leitungen von der Umsetzung behördlicher Vorschriften in ihrer Arbeit zum zweiten Messzeitpunkt im deskriptiven Vergleich deutlich stärker beeinträchtigt als zum ersten Messzeitpunkt. Die Zufriedenheit der Leitungen mit ihrer Arbeit insgesamt war – auf gleichbleibendem Niveau – eher hoch.

Ableitungen

Die flexible und bedarfsorientierte Verwendung von Leitungszeit, die sich nicht auf die Leitung selbst begrenzt, wird als förderlicher Faktor für die Wirkung der Maßnahme beschrieben. Zudem wurde laut der Befragten über die gewählte Maßnahme und die damit verbundene thematische Auseinandersetzung eine Qualitätsdiskussion angeregt.

Als hemmend für die Wirkung der Maßnahme wurden neben den Effekten der Corona-Pandemie und des Fachkräftemangels insgesamt verschiedene bürokratische Vorgänge, wie beispielsweise die Verwendungsnachweisprüfungen der Fördermittel, ebenso wie intransparente regionale Bewilligungsprozesse beschrieben. Der hohe Verwaltungsaufwand wird vor allem für kleinere Träger als unverhältnismäßig angesehen. Zudem wird die Befristung der Maßnahme mit einem höheren Verwaltungsaufwand in Verbindung gebracht. Als hemmend auf die Wirkung der Maßnahme wirkt sich nach Aussage der Befragten zusätzlich die individuelle kommunale Schwerpunktsetzung der Verwendung der Gelder aus, woraus Unterschiede hinsichtlich des Fokus der Maßnahme und eine fehlende Vergleichbarkeit resultieren.

3.1.3.3 Einheitliche Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Entwicklung zur einheitlichen Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungen aus?

Gewählte Maßnahmen

Maßnahmen zur Qualifikation der Leitungen mit dem Ziel, Leitungen zu stärken, wählten drei Bundesländer. Diese implizieren eine zusätzliche Fortbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeit für Leitungen. Zwei Länder zielten anhand ihrer Maßnahmen darauf ab, die Qualifizierungen für möglichst alle Leitungen anzubieten, indem trägerübergreifende Curricula entwickelt werden sollten und bzw. oder einheitliche Qualifikationsanforderungen sowie Parameter bestimmt wurden. Ein weiteres Land ermöglichte eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines Zertifikatsstudiengangs.

Für die Qualifikationsvoraussetzungen für Einrichtungenleitungen zeigen sich sehr unterschiedliche Ergebnismuster für die Ausbildung auf Fachschulniveau und den (Fach-)Hochschulabschluss. Bereits in der Ausgangssituation der Länder im Jahr 2020 gab es deutliche Unterschiede in beiden Qualifikationsvoraussetzungen zwischen den Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt haben und den Ländern, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt haben (siehe Abbildung 31).

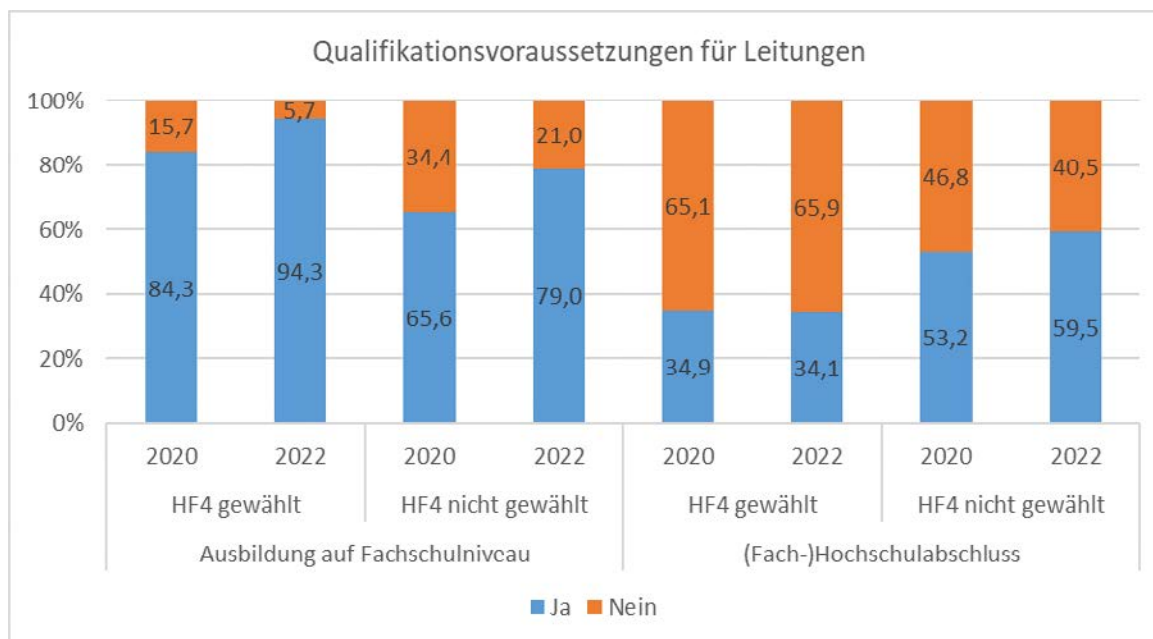


Abbildung 31. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.886$; 2022: $N = 4.685$.

So gaben im Jahr 2020 84,3 Prozent der befragten Trägervertretungen an, die Ausbildung auf Fachschulniveau als Qualifikation für eine Leitungstätigkeit in ihren Kindertageseinrichtungen vorauszusetzen, wenn sie auch Handlungsfeld 4 gewählt hatten. In Ländern, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten, setzten hingegen nur 65,6 Prozent der befragten Träger eine Ausbildung auf Fachschulniveau voraus. In beiden Gruppen kann ein statistisch bedeutsamer positiver Trend über die Zeit festgestellt werden ($\chi^2 = 158.41$, $df = 1$, $p < .001$), der im Jahr 2022 auf 94,3 Prozent der befragten Träger anstieg, deren Länder Handlungsfeld 4 gewählt hatten, und auf 79,0 Prozent der befragten Träger, deren Länder Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten.

Die Anteile der Träger unterschieden sich ebenfalls im Ausgangsniveau im Jahr 2020 zwischen den Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt hatten (34,9 Prozent) und den Ländern, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt hatten (53,2 Prozent), wenn als Qualifikationsvoraussetzung für Leitungen ein (Fach-)Hochschulabschluss gefordert wurde. Das Niveau blieb in beiden Gruppen über die Zeit relativ stabil (Gruppe „Handlungsfeld 4 gewählt“ 2022: 34,1 Prozent; Gruppe „Handlungsfeld 4 nicht gewählt“ 2022: 59,5 Prozent) und wurde statistisch nicht bedeutsam.

Von den acht Ländern, die Handlungsfeld 4-Maßnahmen umsetzten, strebten nur drei der Länder die Definition von Qualifikationsanforderungen als Handlungsziel an. Alle hatten sie eine hohe Fokussierung in Handlungsfeld 4 und für diese Maßnahme ein moderates bis hohes Entwicklungspotenzial. Dabei variierten die Zielstellungen von „Mindestqualifikation definieren“ bis „Kernkompetenzen definieren“ und zielten nicht auf eine einheitliche Regelung eines spezifischen Abschlusses von Einrichtungsleitungen. Der Erfolg der Maßnahmen kann also nur bedingt mit den Indikatoren der geforderten Abschlüsse gemessen werden. Allerdings kann der in einem so kurzen Zeitraum steigende Anteil an Trägern, die eine Ausbildung auf Fachschulniveau für Leitungen voraussetzen, als positive Entwicklung für die Professionalisierung des Berufsbildes gewertet werden. Aus diesem Grund werden die Gelingensbedingungen für den Zuwachs der Qualifikation auf Fachschulniveau im Folgenden in Abhängigkeit weiterer KiQuTG Vergleichsgruppen betrachtet.

Ein stimmiges Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Vergleichsgruppen „Mittelfokussierung“ ($OR = 1.75$ (95 % CI: 1.217, 2.514), $p = .003$), „Maßnahmenfokussierung“ ($OR = 1.72$ (95 % CI: 1.200, 2.462), $p = .003$) und „Initiativen“ ($OR = 1.82$ (95 % CI: 1.294, 2.561), $p = .001$). War die Mittelfokussierung hoch, wurde der positive Trend in der Entwicklung im Vergleich zu den Ländern verstärkt (siehe Abbildung 32).

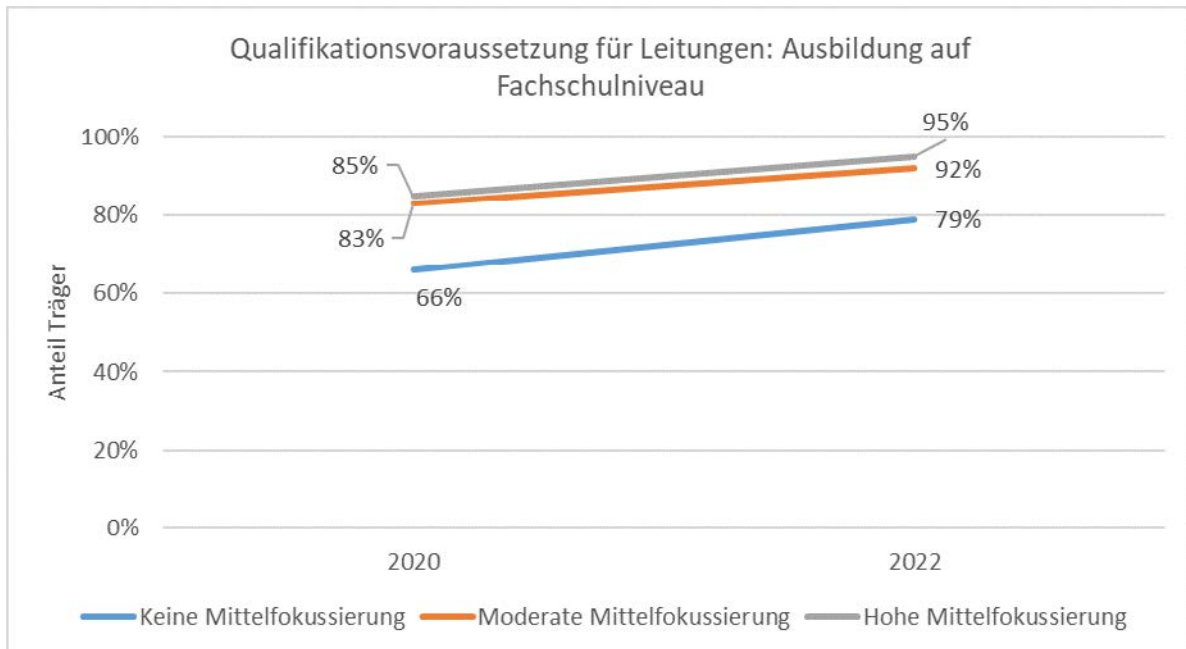


Abbildung 32. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Mittelfokussierung“.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.886$; 2022: $N = 4.685$.

Der vorhergesagte Anteil an Trägern, die eine Ausbildung auf Fachschulniveau für Leitungen voraussetzen, stieg von 85 Prozent im Jahr 2020 auf 95 Prozent im Jahr 2022. Wurden mehr als zwei Maßnahmen in Handlungsfeld 4 gewählt, war die positive Trendentwicklung in den Anteilen der Träger identisch zu der Gruppe mit hoher Mittelfokussierung. Dieselbe Trendentwicklung zeichnete sich bei der Gruppe „Maßnahmen werden ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführt“ ab. Dieser Effekt resultiert daraus, dass jene drei Länder, die Maßnahmen zu „Qualifikationsanforderungen definieren“ in Handlungsfeld 4 ergriffen haben, alle eine hohe Mittelfokussierung hatten und mindestens in eine zusätzliche Maßnahme in Handlungsfeld 4 ausschließlich im Rahmen des KiQuTG investierten.

Wenngleich die Mittelfokussierung einen Effekt auf die unterschiedliche Entwicklung im zeitlichen Verlauf hatte, wurden weder die tatsächlich investierten Mittel noch die zusätzlichen Landesmittel relevant. Zum einen verteilten sich die Mittel auf mindestens zwei weitere Maßnahmen in Handlungsfeld 4 und konnten daher nur bedingt Wirkungskraft entfalten. Zum anderen wurden zwar zusätzliche Landesmittel von drei Ländern in Handlungsfeld 4 investiert, jedoch ergriff keines von ihnen Maßnahmen in Handlungsziel „Qualifikationsanforderungen definieren“. Synergieeffekte der Finanzierung im Rahmen von Handlungsfeld 4 können folglich für diesen Indikator nicht angenommen werden. Wurden die Träger der Kindertageseinrichtung durch den Gestaltungsschwerpunkt „Land“ finanziert, konnte der positive Trend von 82 Prozent der Träger im Jahr 2020 auf 93 Prozent im Jahr 2022 im Vergleich zur Finanzierung durch die Kommune (2020: 79 Prozent; 2022: 88 Prozent) verstärkt werden.

Auch die Landesstrategien der Partizipation und Umsetzung konnten die Trendentwicklung statistisch bedeutsam vorhersagen. Erfolgversprechend waren die Entwicklungen insbesondere dann, wenn die Maßnahmen als Partizipationsprojekt ($OR = .46$ (95 % CI: .314, .685), $p < .001$) und als Anlass und Beschleuniger für systembezogene Initiativen ($OR = .44$ (95 % CI: .261, .475), $p = .002$) genutzt wurden. Länder, die die Umsetzung des KiQuTG als Partizipationsprozess verfolgten, konnten ihre Ausgangssituation im Jahr 2020 mit einem vorhergesagten Anteil von 76 Prozent der Träger über die Zeit auf 83 Prozent im Jahr 2022 steigern. Wurde das KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen genutzt, stieg der Anteil der Träger, die eine Ausbildung auf Fachschulniveau für Leitungen voraussetzen, von 85 Prozent im Jahr 2020 auf 90 Prozent im Jahr 2022 (siehe Abbildung 33).

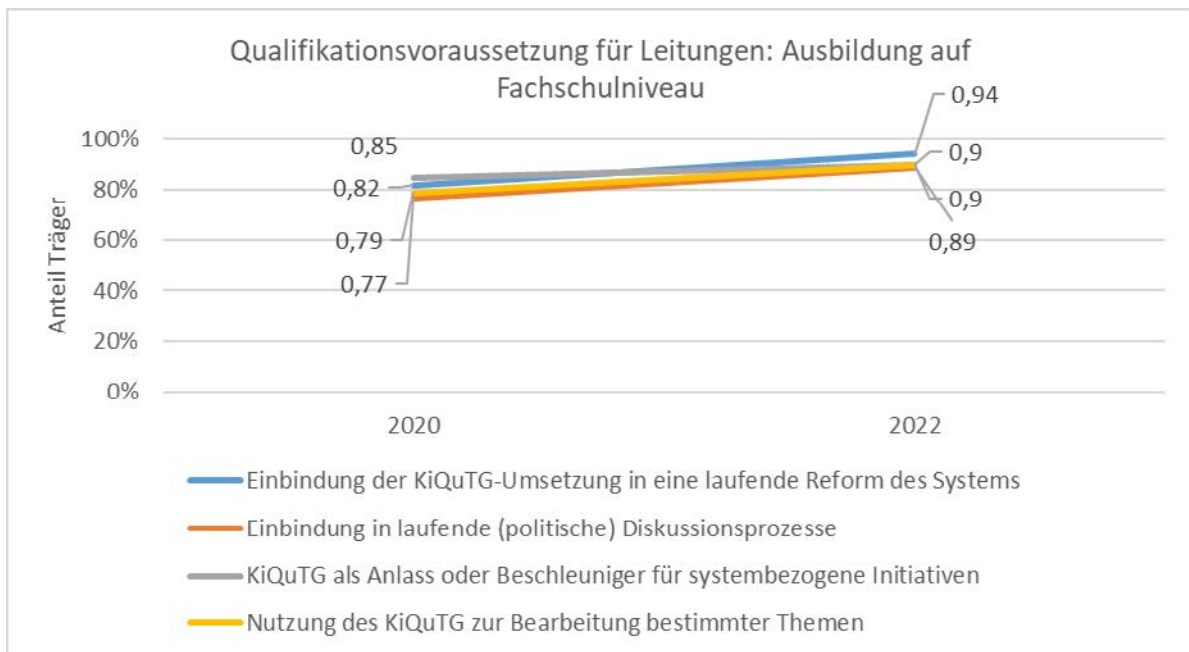


Abbildung 33. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Umsetzung“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Träger, eigene Berechnungen; ungewichtet. 2020: $N = 1.886$; 2022: $N = 4.685$.

Eine insgesamt positive Trendentwicklung zeichnet sich auch im Rahmen der Daten der Fallstudien ab, wenn gleich sich der Aufwärtstrend tendenziell stärker auf der Steuerungs- als auf der Praxisebene abbilden ließ. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen ist Tabelle 12 zu entnehmen.

Tabelle 12

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entwicklung einer einheitlichen Definition von Qualifikationsanforderungen in Handlungsfeld 4

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (3)	vollständig auf Steuerungsebene (3), teilweise auf Praxisebene (3)
Veränderungen werden wahrgenommen	gering (3)	gering (3)

Realisierung der Maßnahme

Die Realisierung der Maßnahme wurde von den Befragten der drei Fallsysteme jeweils auf den höheren Steuerungsebenen, also auf Länder- und Jugendamtsebene, sowie von den Expertinnen und Experten der Workshops beschrieben. Die Wahrnehmung der weiteren Befragten der Steuerungs- sowie auch der Praxisebene war deutlich heterogener. Stellenweise war die Maßnahme den Befragten nicht bekannt, wodurch wiederum keine Einschätzung erfolgen konnte. Darüber hinaus wurde in einem Fallsystem mehrfach eine erschwerte Realisierung durch die Folgen der Corona-Pandemie beschrieben.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die durch die Maßnahme intendierten Veränderungen wurden von den Befragten aus den drei Fallsystemen als gering wahrgenommen. Als Gründe hierfür wurden das Format der Qualifizierungsmaßnahme (unter anderem kein „richtiger“ Studiengang) sowie auch die Herausforderungen pandemiebedingter personeller Engpässe und die zusätzliche Belastung von Leitungen durch administratives Pandemiemanagement angegeben. So berichtete eine Ländervertretung: *„Denn es hat sich leider gezeigt, dass der Zulauf zu [Fortbildung] etwas unter den, ja Wünschen von uns geblieben ist, das hat mehrere Gründe. Zum einen tatsächlich Corona. Vor Ort wurde Mann und Maus gebraucht, um die Voraussetzungen, die notwendig waren, um Kita-Alltag in irgendeiner Form gestalten zu können, notwendig waren.“* Darüber hinaus wurden weitere pandemiebedingte Herausforderungen, die teilweise einen verspäteten Start der Qualifizierungsmaßnahme zur Folge hatten, sowie die Durchführung der Qualifizierung im Online-Format von Befragten der Steuerungsebene eines Fallsystems als Gründe für eine geringe Teilnahme benannt.

Entsprechend zeigten sich auch im Rahmen der schriftlichen Befragungen lediglich geringe Veränderungen zwischen den beiden Messzeitpunkten. So gaben drei Leitungen an, sowohl beim ersten als auch beim zweiten Messzeitpunkt jeweils an einer speziell für die Leitungstätigkeit qualifizierenden Weiterbildung teilgenommen zu haben. Die (letzte) Weiterbildung fand bei zwei der Leitungen innerhalb des vergangenen Jahres statt, bei der dritten Leitung lag die Weiterbildung mehr als ein Jahr zurück. Eine Leitung hatte dagegen zu beiden Messzeitpunkten keine leitungsqualifizierende Weiterbildung absolviert und auch die Leitung einer weiteren Einrichtung, die diese Position erst zum zweiten Messzeitpunkt übernommen hatte, verfügte im Gegensatz zur vorherigen Leitung über keine entsprechende Weiterbildung.

Eine positive Ausnahme bildete die Steuerungsebene eines Fallsystems, welches von deutlichen Veränderungen berichtete. Die Leitungskräfte zeigten dort ein sehr hohes Interesse an den Fortbildungen und gaben im Weiteren eine deutliche Zufriedenheit mit den Fortbildungsinhalten an. Dies führte zu einem Ausbau der zunächst angedachten Kurskapazitäten. So berichtete eine Ländervertretung: *„Und wir hatten am Anfang 50 Qualifizierungskurse eingeplant, die in den Jahren 21 und 22 starten, für insgesamt 1000 Kita-Leitungen. Nach Veröffentlichung waren die in kürzester Zeit ausgebucht, deshalb haben wir nochmal Kurse nachgeschaltet, 16 Kurse, und haben damit die Anzahl der Kita-Leitungen, die die Qualifizierungskurse durchlaufen können, auf 1320 Personen erhöht.“*

Ableitungen

Positiv auf die Wirksamkeit der Maßnahme wirkt laut der Befragten die Anerkennung der Bedeutung von Fortbildungen seitens des Trägers. In mehreren Fallsystemen wird hervorgehoben, dass die Qualifizierung der Leitungen von hoher Bedeutung ist und ebenso die Weiterentwicklung der Leitungsqualität. Den Trägern kommt hierbei eine zentrale Rolle im Sinne eines Verstärkers zu. Darüber hinaus wird eine geplante Verstärkung der Maßnahme im Landesgesetz ebenfalls als förderlich betrachtet.

Als hemmend für den Wirkungsprozess der Maßnahme werden einerseits die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Personalausfälle sowie die Zunahme an administrativen Aufgaben für die Leitungen beschrieben. Andererseits wird der Fachkräftemangel zusätzlich als Hemmfaktor benannt. Zudem hemmt die fehlende Planungssicherheit durch die Befristung der Maßnahme die Wirkung. Ebenso werden ein zu spätes Bewerben der Qualifizierungsmaßnahme durch den Träger, ein allgemein verspäteter Start der Fortbildungen und die Durchführung im Online-Format (als Pandemie-Folge) als hemmende Faktoren bewertet.

3.1.3.4 Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Leitungen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4 auf die Entwicklung einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von Leitungen aus?

Eine ebenfalls positive und statistisch bedeutsame Trendentwicklung über die Zeit lässt sich für den Anteil der Leitungen feststellen, die angeben, Trägerunterstützung bei Fort- und Weiterbildung für ihre Leitungsaufgaben zu erhalten ($\chi^2 = 7.04$, $df = 1$, $p = .008$), siehe Abbildung 34).

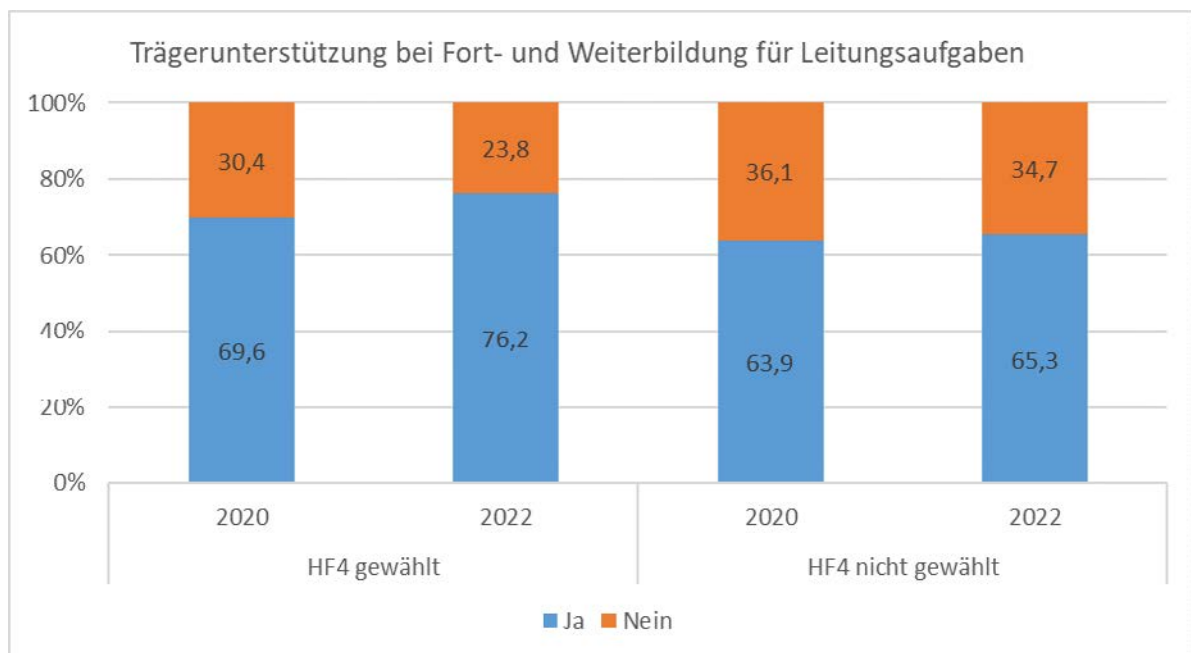


Abbildung 34. Anteil der Leitungen, die Trägerunterstützung bei Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben erhalten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Leitungen; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.743$; 2022: $N = 4.619$.

Das Ausgangsniveau ist bei den Ländern, die Handlungsfeld 4 gewählt haben, mit 69,6 Prozent im Jahr 2020 vergleichsweise höher als das der Länder, die Handlungsfeld 4 nicht gewählt haben (63,9 Prozent). Diese Ausgangssituation spiegelte sich auch in einem geringen bis moderaten Entwicklungspotenzial der drei Länder wider, die in Handlungsfeld 4 konkret Maßnahmen zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von Einrichtungsleitungen ergriffen haben. Einige Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten für diesen Indikator eine Wirksamkeit über die Zeit entfalten.

Durch die Mittelfokussierung, die in zwei der drei Ländern hoch war, konnte der positive Trend weiter verstärkt werden ($OR = 1.29$ (95 % CI: 1.038, 1.613), $p = .022$; siehe Abbildung 35) und stieg von vorhergesagten 70 Prozent der Leitungen im Jahr 2020 auf 76 Prozent im Jahr 2022 an.

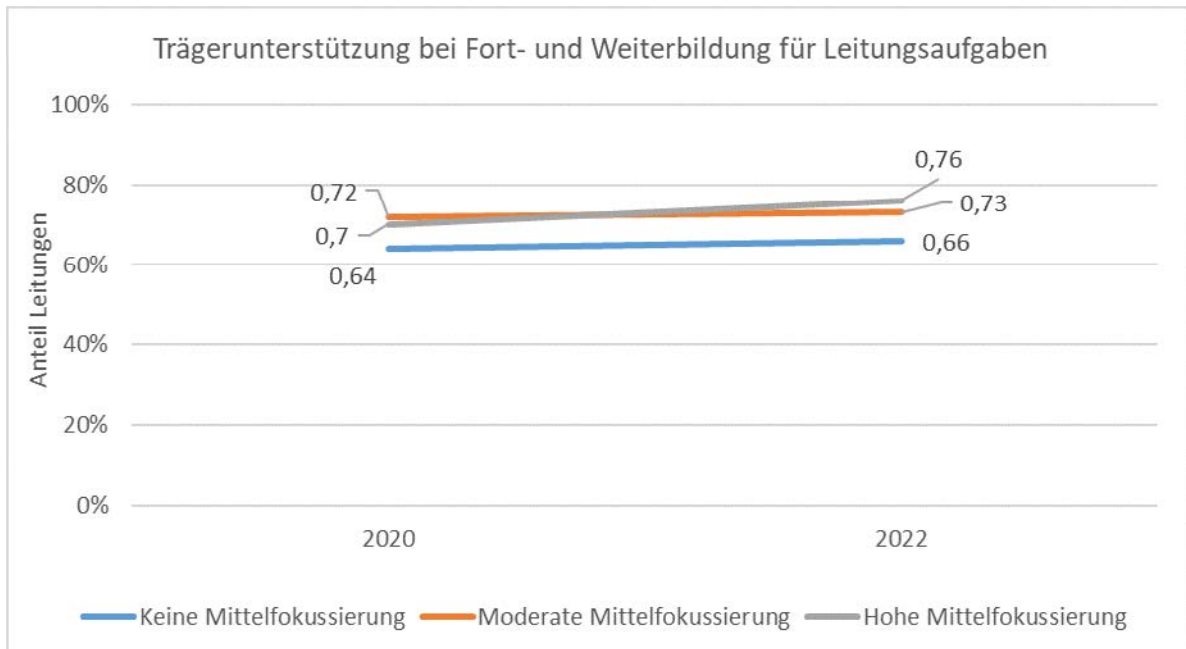


Abbildung 35. Anteil der Leitungen, die Trägerunterstützung bei Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben erhalten. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Mittelfokussierung“.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Befragung der Leitungen; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.743$; 2020: $N = 4.619$.

Ein identisches Ergebnismuster kann für die Maßnahmenfokussierung beobachtet werden ($OR = 1.27$ (95 % CI: 1.025, 1.581), $p = .029$), da alle drei Länder mit dem Handlungsziel einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von Leitungen eine bis drei weitere Maßnahmen in Handlungsfeld 4 ergriffen haben. Es profitieren letztlich für dieses Handlungsziel diejenigen Länder, die eine Gesamtstrategie in Handlungsfeld 4 verfolgten, und die vielfältige Maßnahmen zu Stärkung der Leitungen aktivierten.

Stiegen die tatsächlich aufgewendeten Mittel im Jahr 2020, verringerte sich die Wahrscheinlichkeit, den Anteil der Leitungen zu erhöhen, die bei ihrer Fort- und Weiterbildung Unterstützung vom Träger erhielten ($OR = .96$ (95 % CI: .922, .997), $p = .036$). Möglichweise liegt das daran, dass hier nur eins von vier Ländern investierte, das eben in diesem Handlungsziel Maßnahmen ergriffen hat. Je höher die tatsächlichen finanziellen Investitionen im Jahr 2021 ausfielen, desto wahrscheinlicher erhöhte sich der Anteil der Leitungen ($OR = 1.03$ (95 % CI: .999, 1.067), $p = .055$). In diesem Jahr finanzierten sechs Länder ihre Maßnahmen in Handlungsfeld 4, davon zwei, die auch Maßnahmen für die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Leitungen durchführten.

In Ländern mit einer formalen Beteiligungskultur bei der Umsetzung des KiQuTG konnte ein tendenziell statistisch bedeutsamer Anstieg ($OR = 1.30$ (95 % CI: .959, 1.770), $p = .090$) des Anteils an Leitungen von 64 Prozent im Jahr 2020 auf 74 Prozent im Jahr 2022 vorhergesagt werden. Diesem Partizipationstyp gehören zwei Länder an, die zwar Handlungsfeld 4 gewählt haben, jedoch nicht das Handlungsziel „Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen“. Denkbar sind hier marginale Synergieeffekte innerhalb von Handlungsfeld 4, da in diesem Fall beide Länder eine hohe Fokussierung in Handlungsfeld 4 und zudem ein hohes Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Fort- und Weiterbildung von Leitungen hatten.

3.1.3.5 Quintessenz: *Wirksamkeit der Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 4*

Maßnahmen zur Erhöhung und Festschreibung der Leitungsdeputate sowie zur Entlastung der Leitung im Rahmen von Handlungsfeld 4 haben zu deutlich wahrnehmbaren positiven Veränderungen, vor allem bei kleineren Trägern bzw. Kindertageseinrichtungen, geführt.

Insgesamt konnte eine positive Trendentwicklung für die Zeitkontingente von Einrichtungsleitungen nachgezeichnet werden, wobei weiterhin große Unterschiede zwischen den Regionen bestehen blieben. Eine besonders positive Entwicklung hinsichtlich der Anteile an Einrichtungen mit mehr Leitungsressourcen erreichten Länder, die sowohl KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 4 als auch flankierende Ländermaßnahmen durchführten. Dieser Trend spiegelte sich auch in den vertraglich geregelten Zeitressourcen der Leitungen wider, insbesondere bei Trägern aus Ländern mit Maßnahmen in Handlungsfeld 4. Die flexible und bedarfsorientierte Verwendung der zusätzlichen Leitungsanteile, z. B. für Stellvertretungen, für trägerübergreifende Stellen (insbesondere entlastende Verwaltungskräfte) sowie verbindliche Arbeitsplatzbeschreibungen zeigten sich als besonders wirksam zur Stärkung der Leitung. Der kontinuierliche Austausch zwischen Träger und Leitungen und eine gute Erreichbarkeit des Trägers hat darüber hinaus zu einer Unterstützung der Leitungen beigetragen. Ausschlaggebend für den positiven Trend bei den verbindlichen Rahmenbedingungen der Leitungen waren die hohe Mittel- und Maßnahmenfokussierung sowie die tatsächlich investierten Mittel bei einer Steuerung über die Kommunen.

Insbesondere bei Ländern mit Wahl des Handlungsfeldes stieg der Trägeranteil, der eine Ausbildung auf Fachschulniveau für Leitungen voraussetzte; ausschlaggebend waren auch hier eine hohe Mittelfokussierung sowie die Steuerung der Finanzierung über das Land. Verstärkt wurde die positive Entwicklung über die Zeit dann, wenn die Maßnahmen als Partizipationsprojekte, als Beschleuniger für systembezogene Initiativen oder in kurzfristige Strategien der Länder eingebettet waren.

Die Leitungsqualifizierungen wurden als wertvoll angesehen, ließen sich in der Laufzeit des Gesetzes aber z. B. aufgrund der angespannten Personalsituation nicht in ausreichendem Maß realisieren. Die positive Entwicklung der Trägerunterstützung bei der Fort- und Weiterbildung von Leitungen zeigte sich wiederum verstärkt bei Ländern mit Wahl von Handlungsfeld 4, deren Mittelfokussierung hoch war und die letztlich eine Gesamtstrategie mit vielfältigen Maßnahmen zur Stärkung der Leitung verfolgten. Neben diesen positiven Entwicklungen erhöhte sich der tatsächliche Stundenumfang über die vertragliche Wochenarbeitszeit hinaus im zeitlichen Verlauf.

Die zur Verfügung gestellten Ressourcen für Leitungstätigkeiten scheinen das gesamte Arbeitspensum von Leitungen damit nicht kompensieren zu können. Auch die personelle Unterstützung konnte mittels des KiQuTG nicht ausgebaut werden.

In der empirischen Forschung wurden diese Aspekte in ihrer Wirkung auf die Qualität vergleichsweise selten aufgegriffen. In Deutschland konnten die Ergebnisse der Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ angeführt werden, die die Bedeutsamkeit des Leadership-Verständnisses und des Führungsverhaltens auf die Teamentwicklung und Prozessqualität zeigen konnte (Anders et al., 2021).

3.1.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Sechs Länder wählten Maßnahmenbündel zur Stärkung der Kindertagespflege, die die Verbesserung der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, die Stärkung von Unterstützungssystemen wie einer qualifizierten Fachberatung und eine Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit umfassten. Weiterhin war ein Ziel, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern, beispielsweise durch die Verbesserung der Vergütung und verlässliche Vertretungsregelungen.

3.1.4.1 Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten drei Bundesländer Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege, um die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Neben einer insgesamt höheren Qualifikation selbst zielten diese in einem Land darauf ab, Kindertagespflegepersonen auch für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen zu schulen, in einem anderen Land verband sich mit der Qualifizierung zudem eine bessere Entlohnung der Kindertagespflegepersonen.

Umfang Qualifizierung in der Kindertagespflege

Um die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen voranzutreiben, wurde im Rahmen des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI seit ein paar Jahren die Teilnahme an Qualifizierungskursen im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten empfohlen (siehe Schuhegger et al., 2020). Die bisherige Empfehlung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten ist in einem Großteil der Länder bereits über Landesausführungsgesetze festgelegt. Im Rahmen des KiQuTG haben zwei Länder Maßnahmen ergriffen, um die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen anhand des Qualifizierungshandbuchs mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten weiter voranzutreiben.

Mit den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden daher die Umfänge der Qualifizierungskurse ausgewertet, die Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2020 und 2022 angegeben haben. Diese Daten zum Qualifizierungsumfang aus den Jahren 2018 und 2019 konnten aus mangelnder Vergleichbarkeit mit den Auswertungen der restlichen Jahre nicht in die Analysen mit aufgenommen werden. Über die Jahre 2020 bis 2022 zeigte sich generell eine statistisch signifikante Verbesserung im Umfang, den Kindertagespflegepersonen im Durchschnitt angegeben haben. So stieg die Chance, einen höheren Umfang an Qualifizierungskursen vorweisen zu können, über die Jahre hinweg generell an (2022: $\beta = 1.45$, $p < .001$). Während 2020 7 Prozent der Kindertagespflegepersonen angaben, eine Qualifizierung mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten absolviert zu haben, waren es 2022 bereits rund 12 Prozent (siehe Abbildung 36). Der Anteil an Kindertagespflegepersonen, die gar keinen Qualifizierungskurs vorweisen konnten, blieb jedoch über die Jahre hinweg stabil bei durchschnittlich 7 Prozent. Eine Verlagerung der Anteile der Kindertagespflegepersonen fand zwischen den Kategorien „Qualifizierungskurs bis 299 Stunden“ und „Qualifizierungskurs 300 Stunden und mehr“ statt, denn der Anteil an Personen mit einem Qualifizierungskurs bis 299 Stunden sank von 86 Prozent im Jahr 2020 auf 81 Prozent 2022 ab. Unberücksichtigt bleibt in dieser Darstellung die fachpädagogische Ausbildung der Kindertagespflegepersonen, die sie zusätzlich zu einem Qualifizierungskurs absolviert haben können. In einer differenzierteren Betrachtung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in ganz Deutschland inklusive der fachpädagogischen Ausbildung zeigt sich, dass der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die gar keine tätigkeitsbezogene Qualifikation besitzen, also weder einen Qualifizierungskurs noch eine fachpädagogische

Ausbildung, laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik stabil auf einem Niveau unter 0,6 Prozent geblieben ist (siehe Rönnau-Böse et al., 2023).

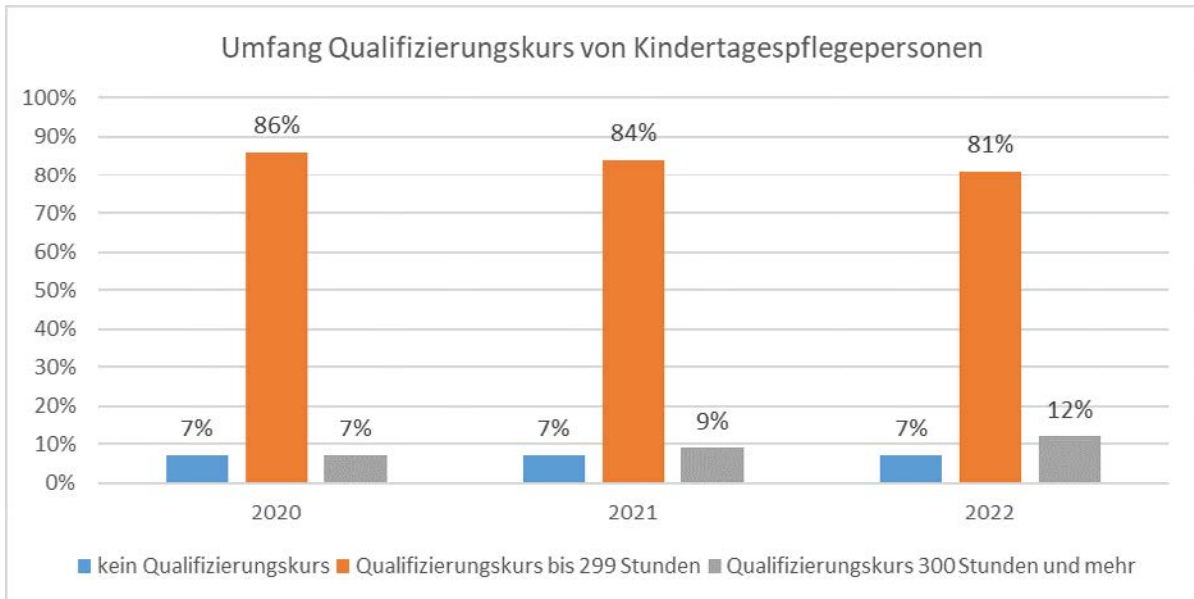


Abbildung 36. Umfang Qualifizierungskurs von Kindertagespflegepersonen 2020 bis 2022.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2020: N = 40.134; 2021: N = 38.602; 2022: N = 37.329

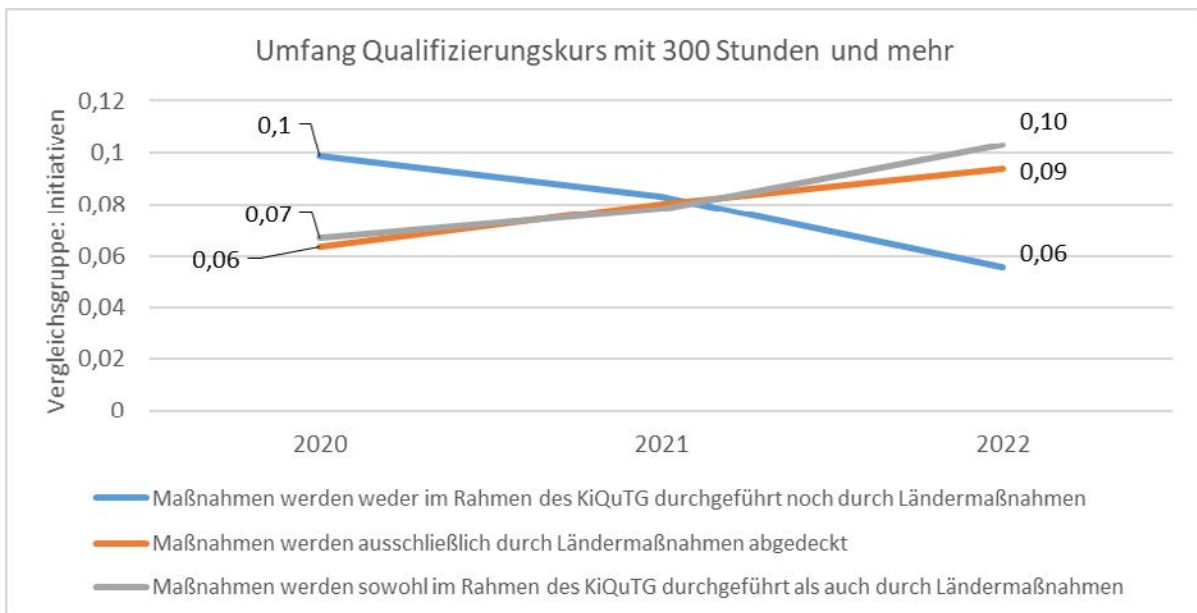


Abbildung 37. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. Gesamt 2020 bis 2022: N = 110.218.

Mit Blick auf den Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen auf den Umfang der Qualifizierung zeigte sich in den verschiedenen Maßnahmen, die von den Ländern ergriffen wurden, ein signifikanter Unterschied im Umfang des Qualifizierungskurses (siehe Abbildung 37). So ist ersichtlich, dass in Ländern, die weder im Rahmen des KiQuTG noch über Ländermaßnahmen hier investiert haben, die Wahrscheinlichkeit für Kindertagespflegepersonen, an einem Qualifizierungskurs mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten teilzunehmen, über die Jahre von 9,8 Prozent auf 6,7 Prozent abgenommen hat; während sie in den anderen beiden Gruppen, die Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen oder ausschließlich durch Ländermaßnahmen durchgeführt haben, von ungefähr 6,5 Prozent auf ungefähr 10 Prozent im Jahr 2022 angestiegen ist. In Ländern mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen haben Kindertagespflegepersonen über die Jahre hinweg dabei die höchsten Wahrscheinlichkeiten, einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden oder mehr absolviert zu haben. Somit kann eine Wirkung der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen anhand des Qualifizierungshandbuchs in den beiden Ländern angenommen werden. Ländermaßnahmen zeigen eine ähnliche Wirkung.

In der weiteren Betrachtung der Finanzierung der KiQuTG-Maßnahmen im Handlungsfeld 8 wird zum einen deutlich, dass Kindertagespflegepersonen in Ländern, die ihre Maßnahmen durch zusätzliche Landesmittel mitfinanziert haben, sich statistisch bedeutsam von denen in Ländern ohne zusätzliche Landesmittel unterscheiden. So stieg die Wahrscheinlichkeit, an einem Qualifizierungskurs mit mehr als 300 Stunden teilzunehmen, über die Jahre hinweg weiter an für Kindertagespflegepersonen in Ländern, die zusätzliche Landesmittel in ihre KiQuTG-Maßnahmen investierten (siehe Abbildung 38). Hier stieg die Wahrscheinlichkeit von 6,4 Prozent auf ca. 10 Prozent an, während sie für die Gruppe ohne zusätzliche Landesmittel von 6,7 Prozent auf 9,4 Prozent im Jahr 2022 anstieg.

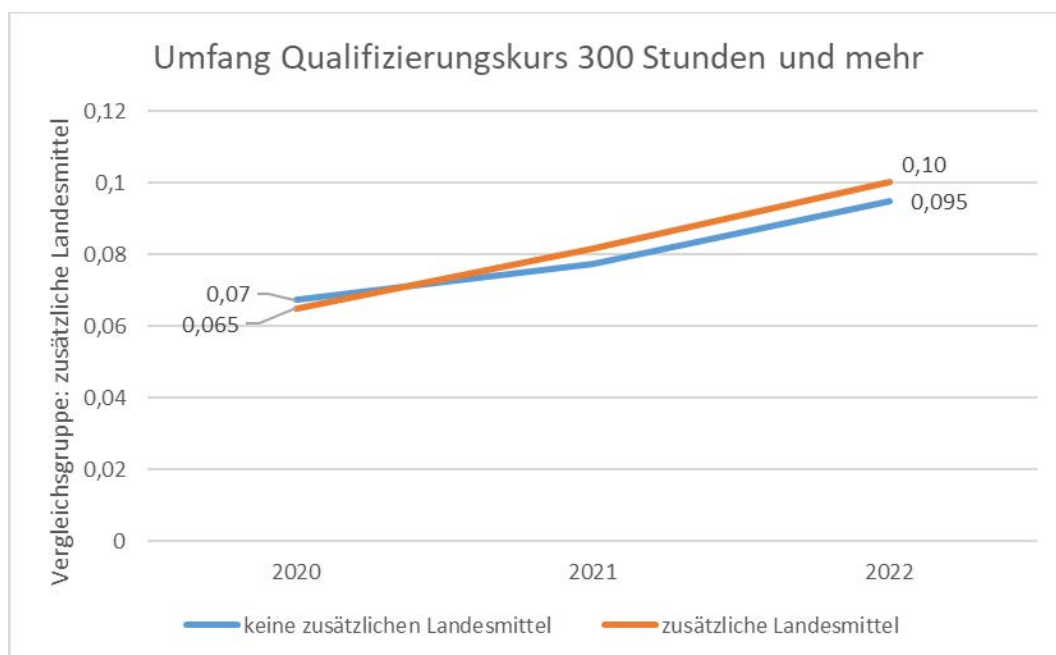


Abbildung 38. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „zusätzliche Landesmittel“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. 2020: $N = 42.234$; 2021: $N = 40.851$; 2022: $N = 39.738$.

Umfang Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege

Maßnahmen zur Erhöhung des Umfangs an Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen ergriffen zwei Länder, die insgesamt in die Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege in Handlungsfeld 8 investierten.

Mit Blick auf die generelle Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Kindertagespflege zeigte sich in den Daten der ERiK-Surveys, dass über 92,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen bereits 2020 an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen haben. Dieser Anteil erhöhte sich 2022 leicht auf 93,0 Prozent, was jedoch keine signifikante Verbesserung über die Zeit darstellt ($\chi^2(1, N = 7503) = 1.73, p = .189$). Dennoch lässt sich generell feststellen, dass die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kindertagespflege auf einem sehr hohen Niveau bleibt.

Der generelle Anstieg an Teilnahme aus insgesamt 14 Bereichen der Kindertagespflege lässt sich über die Anzahl an Bereichen mit einer Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen bestätigen, die die Kindertagespflegepersonen im Durchschnitt angaben. Eine Übersicht der einzelnen Bereiche der Fort- und Weiterbildung und ihrer zeitlichen Entwicklung kann dem Methodenbericht entnommen werden (Rönnau-Böse et al., 2023). Der Anstieg von durchschnittlich 3,04 Bereichen 2020 auf durchschnittlich 3,81 im Jahr 2022 stellt einen signifikanten Unterschied über die Zeit dar ($t(6778) = 42,996, p < .001$), der den positiven Trend bestätigen kann (siehe Abbildung 39). Wurden Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG durchgeführt als auch über Ländermaßnahmen, ist eine signifikante Verbesserung von durchschnittlich 2,93 auf 3,73 Bereiche zu verzeichnen ($t(4240) = 56,27, p < .001$). Diese Verbesserung liegt jedoch noch unter dem Wert, der durchschnittlich in der Gruppe mit gar keinen Maßnahmen angegeben wurde. Hier verbesserten sich Kindertagespflegepersonen signifikant von im Schnitt 3,31 auf 3,97 Bereiche ($t(2326) = .03, p < .001$). In den Gruppen mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG oder ausschließlich durch Ländermaßnahmen ist keine signifikante Verbesserung über die Messzeitpunkte hinweg zu erkennen ($t(104) = .70, p = .756$; 2020: $N = 38$, 2022: $N = 68$; $t(102) = .00, p = .412$; 2020 $N = 34$, 2022: $N = 70$), was zum Teil aber auch durch die geringe Stichprobengröße in diesen Gruppen zu erklären sein könnte.

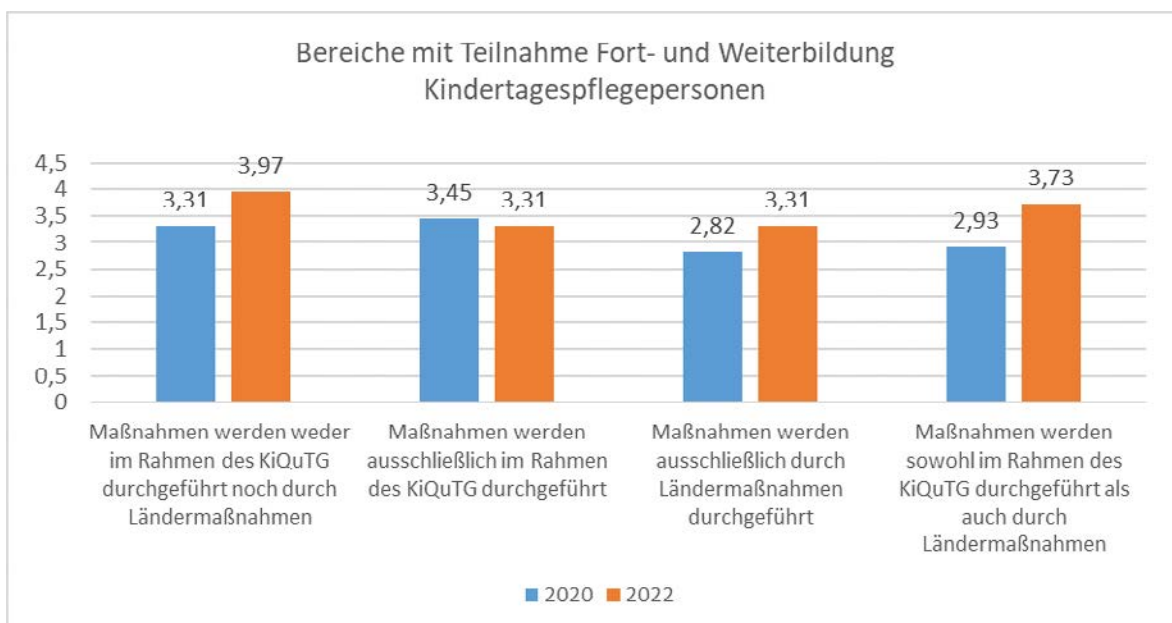


Abbildung 39. Anzahl Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen aus allen Bereichen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Survey 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigenen Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.225$; 2022: $N = 3.555$.

Durch weiterführende Analysen konnten Vergleichsgruppen identifiziert werden, die diesen positiven Trend über die Messzeitpunkte beeinflussen. Zum einen zeigt sich in der Vergleichsgruppe Partizipation, dass Kindertagespflegepersonen in der Gruppe „Erweiterte Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“ in den wenigsten Bereichen an einer Fort- und Weiterbildung teilnahmen. Die statistisch bedeutsamen Unterschiede stellten sich hierbei erst heraus, als der Unterschied zwischen den Ländern, die Maßnahmen in Handlungsfeld 8 ergriffen haben, und diesen Ländern, die hier nicht investiert haben, in der Analyse berücksichtigt wurde ($F(8, 3) = 2.850, p = .036, \eta^2 = -.001$). Es zeigt sich, dass sich zwar die durchschnittliche Anzahl von Fort- und Weiterbildungen von 2,1 im Jahr 2020 auf 3,14 im Jahr 2022 erhöht hat, dadurch konnten diese Länder jedoch nicht auf die durchschnittliche Anzahl der anderen Vergleichsgruppen aufholen. In der Vergleichsgruppe „Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“ konnte ein positiver Trend von 3,26 auf 4,00 verzeichnet werden, für Länder in der Vergleichsgruppe „Umsetzung des KiQuTG als Partizipationsprojekt“ ebenfalls eine positive Entwicklung von 3,47 auf 3,90. Die Gruppe „Formale Beteiligung bei der Umsetzung des KiQuTG“, die schon 2020 die höchste durchschnittliche Anzahl von 3,59 hatte, konnte sich weiter auf durchschnittlich 4,46 verbessern.

In der Vergleichsgruppe zur Umsetzung der Maßnahmen in den Ländern konnten unter Berücksichtigung der in Handlungsfeld 8 ergriffenen Maßnahmen ebenfalls statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den Umsetzungstypen identifiziert werden ($F(8, 3) = 2.72, p = .043, \eta^2 = .001$). Zwar verbesserte sich auch hier die Anzahl an Bereichen zur Fort- und Weiterbildung in allen Gruppen, jedoch ist der Anstieg in der Gruppe zur Umsetzung „KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen“ von durchschnittlich 3,17 im Jahr 2020 auf 3,37 im Jahr 2022 am geringsten und hat damit 2022 im Vergleich zu allen anderen Gruppen den geringsten Mittelwert.

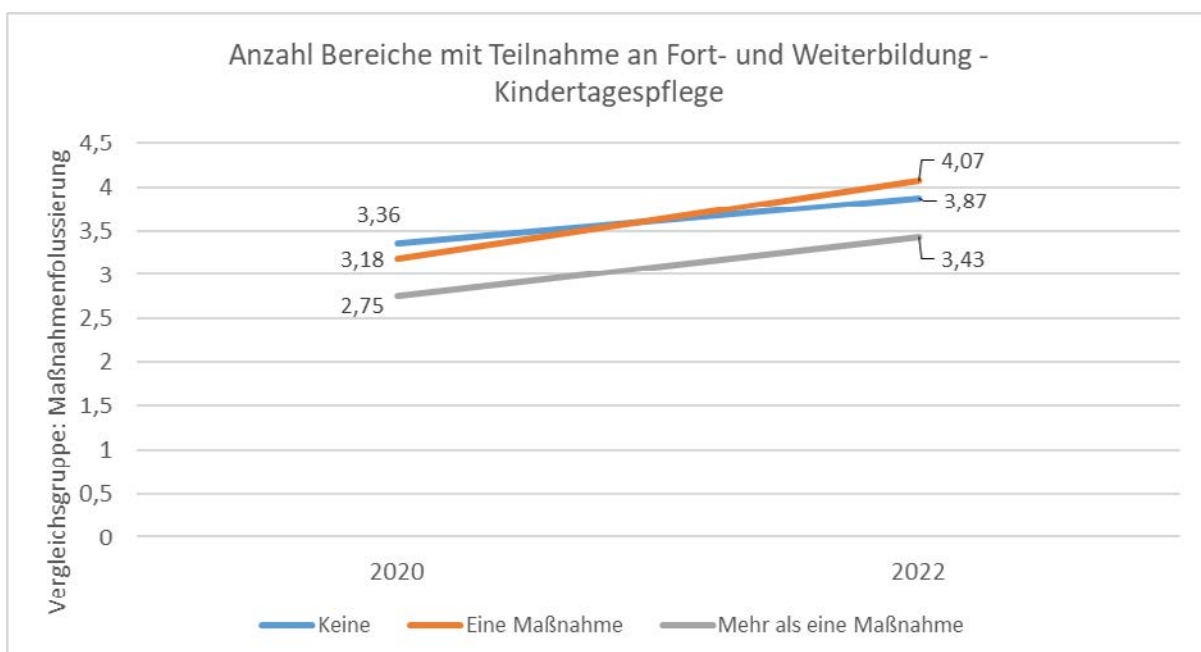


Abbildung 40. Anzahl Bereiche mit Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmenfokussierung“.

Quelle: ERIK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigenen Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.225$; 2022: $N = 3.555$.

Interessant sind auch die signifikanten Unterschiede in der Vergleichsgruppe zur Maßnahmenfokussierung in Handlungsfeld 8 ($F(5, 2) = 3.32, p = .036, \eta^2 = .001$). Kindertagespflegepersonen in Ländern, die keine Maßnahme in diesem Handlungsfeld ergriffen, hatten 2020 noch mit im Schnitt 3,36 Bereichen zur Fort- und

Weiterbildung den höchsten Anteil von allen Gruppen, der sich 2022 auch auf durchschnittlich 3,43 Bereiche weiter erhöhte (siehe Abbildung 40). Die Kindertagespflegepersonen in Ländern, die mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld ergriffen, starteten 2020 noch mit einem niedrigeren Ausgangsniveau. Beide Gruppen konnten 2022 jedoch aufholen. Die Gruppe mit einer Maßnahme verbesserte sich von rund 3,18 auf 4,07 und stellte damit die Gruppe mit den meisten Bereichen an Fort- und Weiterbildung. Die Gruppe mit mehr als einer Maßnahme in Handlungsfeld 8 konnte von 2,75 auf 3,43 Bereiche aufholen, kommt damit aber nicht an den Mittelwert der anderen Gruppen heran. Die beiden Länder, die speziell in Maßnahmen zum Umfang an Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen investiert haben, fallen in die Gruppe „mehr als eine Maßnahme“ und konnten sich somit bedeutend verbessern, auch wenn Kindertagespflegepersonen 2022 hier im Schnitt immer noch unter dem Durchschnitt der Stichprobe lagen.

Mit Hinblick auf die gebildeten Entwicklungspotenziale zur Ausgangslage in den einzelnen Ländern lassen sich ebenfalls bedeutende Unterschiede in der Anzahl an Bereichen zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von Kindertagespflegepersonen erkennen ($F(5, 2) = 4.90$, $p = .002$, $\eta^2 = .002$). Analog zur Bildung der Entwicklungspotenziale für das Jahr 2020 gaben Kindertagespflegepersonen in Ländern mit einem hohen Entwicklungspotenzial im Durchschnitt 2,80 Bereiche an, während sie in Ländern mit einem moderaten Entwicklungspotenzial einen Mittelwert von 3,21 hatten und die Länder mit einem geringen Entwicklungspotenzial hier bereits im Schnitt 3,90 Bereiche angaben (siehe Abbildung 41). Den beiden Ländern, die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung ergriffen hatten, wurde 2020 ein hohes Entwicklungspotenzial zugeordnet. In allen Gruppen sind Verbesserungen zu 2022 zu erkennen, am höchsten sind die Zuwächse jedoch für die Länder mit moderatem ($M = 4,09$) und hohem ($M = 3,57$) Entwicklungspotenzial. Die Gruppe mit moderatem Entwicklungspotenzial konnte dadurch zur Gruppe mit geringem Entwicklungspotenzial mit einem Mittelwert von 4,11 für 2022 aufschließen. Die Länder mit hohem Entwicklungspotenzial stellte 2022 immer noch die Gruppe mit dem geringsten Mittelwert an Bereichen zur Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen, die Verbesserungen zu 2020 sind hier dennoch ebenfalls bedeutend.

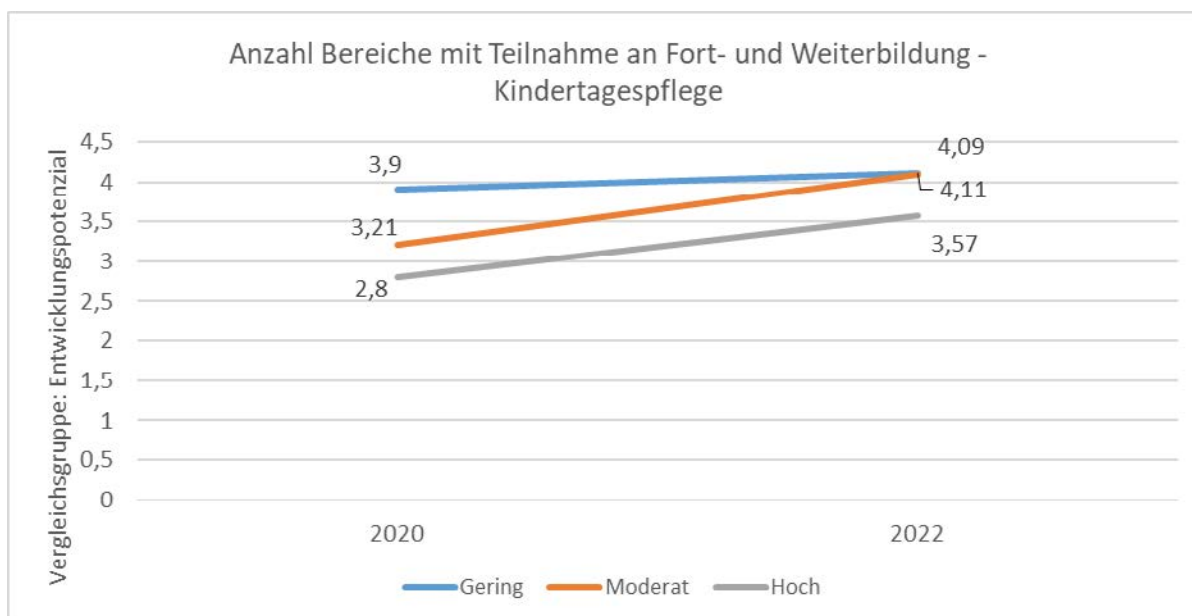


Abbildung 41. Anzahl Bereiche mit Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“.

Quelle: ERIK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.225$; 2022: $N = 3.555$.

Eine insgesamt positive Trendentwicklung zeichnet sich auch im Rahmen der Daten der Fallstudien ab, insbesondere mit Blick auf einen höheren Qualifizierungsumfang der Kindertagespflegepersonen. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen ist Tabelle 13 zu entnehmen.

Tabelle 13

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen in Handlungsfeld 8

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	teilweise (2) – vollständig (1)	vollständig (3); mit starker Verzögerung
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	keine (1) – gering (2)	keine (1) – gering (1) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahmen

Die Realisierung der Maßnahmen wurde weitestgehend in allen drei Fallsystemen beschrieben, die diese Maßnahme wählten. In zwei Fallsystemen wurden Schwierigkeiten angemerkt, wie beispielsweise eine generell lange und schleppende Anlaufzeit der Maßnahme. Auch wurden Verzögerungen in der Umsetzung aufgrund pandemiebedingter Effekte berichtet, ebenso wie auch eine zunächst als problematisch beschriebene Finanzierung der Maßnahmen, die mit einem hohen Eigenanteil für die Träger einherging. Eine weitere Herausforderung stellte die Festschreibung der Maßnahme dar. Während die Kindertagespflege in zwei Fallsystemen über das Landesgesetz gesteuert wurde, wurde die Finanzierung dieser Maßnahme in einem Fallsystem zusätzlich über einen Erlass geregelt. So berichtete eine Ländervertretung: *„Wir hier haben das so geregelt, dass wir per Satzung, da gibt es Zuschüsse für Miete, Sachkostenzuschüsse, die Hälfte zu den Sozialversicherungen und zur Rente. Und wir haben auch in der Satzung es so umgestellt, dass man nicht jedes Jahr wieder neu entscheiden muss, wir haben die Tagespflege so gekoppelt an die neuen Fortschreibungsraten gemäß GESETZESANGABE. Um da schon sichtbar die Wertigkeit herstellen zu können. Es hieß sonst, Tagespflege ist euch nicht so viel wert. Jetzt machen wir das genauso.“*

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Insgesamt wurden in allen drei Fallsystemen positive Veränderungen beschrieben, jedoch von unterschiedlich starker Ausprägung. In zwei Fallsystemen wurden die hohe Auslastung und gute Nutzung der Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen durch die Expertinnen und Experten der Workshops hervorgehoben. Als besonders zuträglich wurde hierbei ein einheitliches Konzept empfunden. Eine Ländervertretung sagte: *„Also es ist umgesetzt, wir haben dieses- unser Landesverband Kindertagespflege hat dieses Konzept entwickelt, das wird auch fortgebildet in dem Maße, das läuft, das wird auch gut angenommen, es gibt auch ein Konzept für eine Anbieterschulung, damit man auch sicher ist, dass diejenigen, die dann die Qualifizierungen durchführen, es dann auch so durchführen, wie es gewünscht ist.“*

Im schriftlichen Fragebogen gaben zehn der zwölf befragten Kindertagespflegepersonen aus den drei Fallsystemen zum zweiten Messzeitpunkt an, einen Grundqualifizierungskurs abgeschlossen zu haben; zwei Personen hatten bislang noch an keinem Kurs teilgenommen. Mehr als die Hälfte der Kindertagespflegepersonen hatte dabei einen Kurs mit 300 oder mehr Unterrichtsstunden absolviert, womit der Umfang der Qualifizierungskurse im Vergleich zu den Angaben der zum ersten Messzeitpunkt befragten Kindertagespflegepersonen tendenziell höher lag. Langfristig in einer Kindertageseinrichtung zu arbeiten, konnten sich von den zwölf befragten Kindertagespflegepersonen zum zweiten Messzeitpunkt lediglich drei Personen vorstellen; denkbar

für einen Großteil der Befragten ($n = 9$) war dagegen vielmehr der Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen (beispielsweise in einer Großtagespflegestelle).

Generell wurde durch die Steuerungsebene kritisch gesehen, dass es vermehrt durch die Maßnahmen Diskussionen darüber gab, Kindertagespflegepersonen und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gleichzustellen. Dahingehend berichtete eine Jugendamtsvertretung: *„Ich kann nicht auf der einen Seite Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege gleichwertig nebeneinander beschreiben, wobei ja jeder weiß, es gibt fachlich einen Unterschied dazwischen. Die einen haben eine staatliche Anerkennung, bei den anderen war es am Anfang ein 160 Stunden Kurs.“*

Gleichzeitig wurde in zwei Fallsystemen davon berichtet, dass weniger Kindertagespflegepersonen im Feld seien als vor der Corona-Pandemie. Hier wurde angenommen, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Selbstständigkeit, insbesondere die Finanzierung von Ausfallzeiten und Krankengeld, dazu beigetragen haben.

Ableitungen

Als förderlich für die Wirkung beschreiben die Interviewten eine gute Vernetzung der am Prozess beteiligten Steuerungsebene (in diesem System: Land, Träger, Fachberatung) – insbesondere auch, um den spezifischen kommunalen Bedingungen der Kindertagespflege gerecht zu werden. Die Steuerungsebene betrachtet für die Ebene der Kindertagespflegepersonen verbindliche, möglichst landesweite Konzepte und in den Kompetenzerwerb integrierte (gemeinsame) Reflexionsmöglichkeiten als zentral. Diese tragen laut der Befragten im Weiteren auch dazu bei, eine verbesserte Anschlussfähigkeit an pädagogische Ausbildungen zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt die grundlegende Wahl des Handlungsfeldes zur Anerkennung des Systems der Kindertagespflege maßgeblich bei und ist Anstoßmöglichkeit für weiterführende Qualitätsdiskussionen.

Hemmend wirken sich die Befristung der Maßnahme, ebenso wie der Fachkräftemangel auf die Wirksamkeit der Maßnahme aus. Als hemmende Begleiteffekte der Corona-Pandemie werden Unsicherheiten bezüglich der Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der eigenen Finanzierung sowie auch der Absicherung von Ausfallszeiten im Krankheitsfall gesehen.

3.1.4.2 Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Entwicklung des Umfangs mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten drei Bundesländer Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege, die die Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit zum Ziel hatten. Alle Maßnahmen umfassten eine eindeutige Festlegung durch Pro-Kind-Pauschalen, die insgesamt mindestens zwei bis vier Stunden finanzierte mittelbare pädagogische Arbeitszeit pro Kind pro Monat ermöglichen sollten.

Das Arbeitsfeld der Kindertagespflege gestaltet sich im Vergleich zu institutionellen Kindertageseinrichtungen generell wesentlich heterogener, da viele Kindertagespflegepersonen auf selbstständiger Basis arbeiten und ihre Arbeitsbedingen sich daher stark voneinander unterscheiden können. Besonders einheitlich vergütete Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sollten übergreifend definiert werden. In einer aktuellen Expertise von Strehmel und Viernickel (2022) werden auf dieser Grundlage Vergütungszuschläge zur mittelbaren

pädagogischen Arbeitszeit von 1 bis 1,5 Stunden pro Woche und Kind und besonderen Betreuungssituationen (Randzeiten, Eingewöhnung) in der Kindertagespflege empfohlen (Strehmel & Viernickel 2022, S. 20). Im Rahmen der ERiK-Surveys wurden die Kindertagespflegepersonen 2020 und 2022 nach dem Umfang für diese mittelbaren pädagogischen Arbeitszeiten befragt. Dieser Umfang in Stunden wurde für die Analysen auf eine Vollzeitstelle von 39 Stunden gerechnet und anhand des Stundenumfangs der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit relativiert. 2020 betrug dieser errechnete Umfang für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Durchschnitt 7,39 Stunden, 2022 lag der Mittelwert weiterhin auf einem ähnlichen Niveau von 7,26 Stunden. Dadurch lässt sich kein statistisch bedeutsamer Unterschied im Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit für Kindertagespflegepersonen über die Messzeitpunkte hinweg ermitteln ($t(6607) = 1.769, p = .149$). Auch in der Betrachtung des Trends zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit, je nachdem ob und welche Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen wurden, zeigten sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten. In der deskriptiven Darstellung des Stundenumfangs wurde zwar deutlich, dass nur in der Gruppe mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG ein Anstieg von durchschnittlich 6,26 auf 7,05 Stunden zu erkennen war ($t(93) = .769, p = .322$), während alle anderen Gruppen über die Zeit gleich blieben oder sich sogar verschlechterten (siehe Abbildung 42). Diese Unterschiede stellten jedoch für keine der Gruppen eine statistisch bedeutsame Veränderung dar und könnten für die Gruppen mit Maßnahmen ausschließlich im KiQuTG über Ländermaßnahmen auch auf die vergleichsweise geringen Fallzahlen zum ersten Messzeitpunkt zurückzuführen sein (Maßnahmen ausschließlich im KiQuTG 2020: $N = 32$; Maßnahmen ausschließlich über Ländermaßnahmen 2020: $N = 37$).

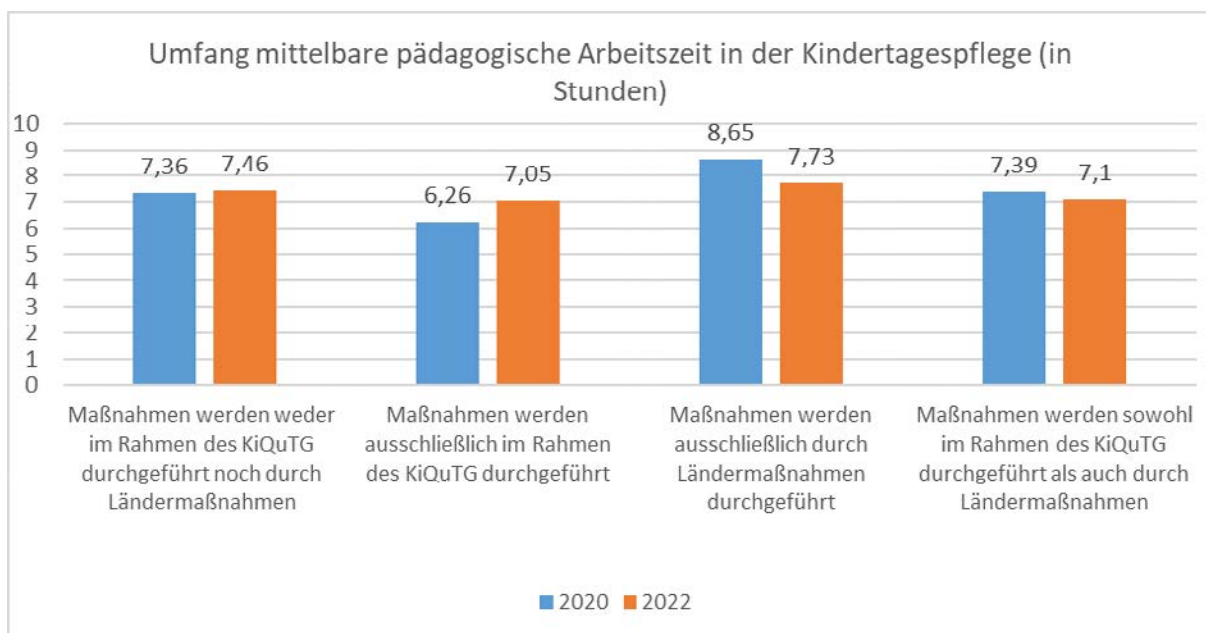


Abbildung 42. Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 2.851$; 2022: $N = 3.758$.

Weiterführende multivariate Analysen zum Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen auf Grundlage dieses gleichbleibenden Trends zeigten keine Unterschiede über die Zeit, die uneingeschränkt als statistisch bedeutsam eingeschätzt werden können. Die Ergebnisse der Analysen zum Einsatz zusätzlicher Landesmittel machten einen leicht negativen Trend im Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit für die Länder deutlich, die ihre Maßnahmen in Handlungsfeld 8 zusätzlich durch Landesmittel finanziert haben; da hier der Umfang von durchschnittlich 7,25 Stunden 2020 auf 6,78 Stunden 2022 abgesunken ist, während der Umfang über die Zeit

für die Länder ohne zusätzliche Landesmittel auf einem Niveau von 7,5 gleichbleibt. Dieser Trend ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren ($F(3, 1) = 3.526$, $p = .060$, $\eta^2 = .000$; 2020: $N = 2.851$, 2022: $N = 3.758$).

Ähnliche Tendenzen lassen sich in den Ergebnissen der Fallstudien wiederfinden. Auch hier können sich nur wenige Verbesserungen der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeiten für Kindertagespflegepersonen feststellen lassen. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen ist Tabelle 14 zu entnehmen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ergebnisdarstellungen in Handlungsfeld 8 auf Praxisebene (Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte) ausschließlich auf die quantitativen Ergebnisse der Fallstudien stützen.

Tabelle 14

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in Handlungsfeld 8

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	teilweise (3)	vollständig (3)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	keine (1) – gering (2)	gering (2) – klar wahrnehmbar (1)

Realisierung der Maßnahme

Alle Befragten der drei Fallsysteme beschrieben eine vollständige Realisierung der Maßnahme.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Der Grad der Veränderung wurde jedoch heterogen wahrgenommen. Positive Veränderungen wurden in einem Fallsystem durch die Verbesserung der finanziellen Situation und einer damit einhergehenden Steigerung der Wertschätzung der Kindertagespflegepersonen in Verbindung gebracht. So berichtete eine Ländervertretung: „Also das verbessert einerseits nochmal die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen und andererseits ist es natürlich gerade in dem Bereich von ganz großer Bedeutung, dass es da mittelbare pädagogische Arbeit gibt, [...] wenn die dann nicht vergütet ist, sozusagen, dann findet sie auch nicht statt.“ Ebenso wurde hierdurch in einem anderen Fallsystem eine Gleichstellung zwischen dem System der Kindertagespflege und dem der Kindertageseinrichtung erkannt und positiv bewertet.

Im schriftlichen Fragebogen ($n = 48$) gab lediglich ein Viertel der zum zweiten Messzeitpunkt befragten Kindertagespflegepersonen an, über vertraglich vereinbarte Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit zu verfügen, die in der Regel wiederum eher weniger gut eingehalten werden konnten. Entsprechend zeigten sich die Kindertagespflegepersonen sowohl mit der vertraglichen als auch mit der tatsächlich im Alltag zur Verfügung stehenden Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit eher unzufrieden. Im deskriptiven Vergleich zu den befragten Kindertagespflegepersonen zum ersten Messzeitpunkt war die Zufriedenheit mit der mittelbaren pädagogischen Arbeit nochmals geringer. Für verwaltungs- und hauswirtschaftliche Aufgaben sowie für die Vor- und Nachbereitung wandten die Kindertagespflegepersonen zum zweiten Messzeitpunkt durchschnittlich ca. 7 Stunden pro Woche auf.

Ableitungen

Zu einer maßgeblich positiven Veränderung trägt laut der Interviewten eine gute Kooperation sowie Unterstützung zwischen den Trägern und den Jugendämtern bei. Ebenso wird die grundlegende Investition in das Feld als Sichtbarmachung und Stärkung der Kindertagespflege insgesamt betrachtet. Eine Jugendamtsvertretung sagte: „*Um da schon sichtbar die Wertigkeit herstellen zu können. Es hieß sonst, Tagespflege ist euch nicht so viel wert. Jetzt machen wir das genauso. Die Kind-Pauschalen steigen um so und so viel Prozent, dann steigt auch der Zuschuss für die Tagespflegeperson für den entsprechenden Betrag. Das kostet, aber das haben wir als gerecht empfunden.*“

Als hemmend für die Wirksamkeit der Maßnahme stellt sich ein häufig fehlender Austausch zu den Inhalten mittelbarer pädagogischer Arbeit heraus. Darüber hinaus wird die zumeist geringe Verbindlichkeit für die Verwendung der den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel als hemmend erachtet. Dies hat zur Folge, dass die Mittel nicht zwangsläufig für die Finanzierung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit verwendet werden.

3.1.4.3 Stärkung der Unterstützungssysteme

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die Stärkung der Unterstützungssysteme aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten zwei Bundesländer Maßnahmen für mehr Fachberatung und Vernetzung in der Kindertagespflege, wovon beide Maßnahmen darauf abzielten, zusätzliches Personal einzustellen. Während ein Land eine zusätzliche Pauschale für die Fachberatung pro Kindertagespflegeperson festlegte, entschied sich das andere Land dazu, zusätzliche Koordinierungsstellen auf Jugendamtsebene zu implementieren, welche unter anderem für die interne Evaluation der Kindertagespflege, die Akquise von Kindertagespflegepersonal sowie die bessere Vernetzung von Großtagespflegestellen zuständig sind.

Als Indikator zur Einschätzung der Stärkung der Unterstützungssysteme in der Kindertagespflege kann der Fachberatungsschlüssel betrachtet werden. Hier wurden die Angaben zur Anzahl an Personen aus den ERiK-Surveys, die beim Jugendamt als Fachberatung für die Kindertagespflege angestellt waren, der Anzahl an Kindertagespflegepersonen insgesamt im Jugendamt gegenübergestellt. Dieser errechnete Fachberatungsschlüssel verbesserte sich zwischen 2020 und 2022 generell signifikant ($\chi^2(1, N = 183) = 30,764, p < .001$). Da hier die Angaben der gleichen Jugendämter für die beiden Messzeitpunkte vorliegen, kann man statt von einem Trend tatsächlich von einem positiven Effekt über die Zeit sprechen (siehe Abbildung 43). In fast allen Gruppen der Initiativen in diesem Bereich finden sich ebenfalls signifikante Veränderungen über die Zeit, nur in der Gruppe mit Maßnahmen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG können aufgrund der geringen Stichprobengröße von $N = 3$ keine statistisch bedeutsamen Entwicklungen abgeleitet werden ($\chi^2(1, N = 3) = .33, p = .564$). In der Gruppe mit gar keinen Maßnahmen fand zwischen 2020 und 2022 eine signifikante Absenkung des Fachberatungsschlüssels von durchschnittlich 31,65 auf 23,37 statt ($\chi^2(1, N = 84) = 22,28, p < .001$). Für Länder mit Maßnahmen ausschließlich auf Landesebene kann eine leichte Erhöhung des Schlüssels von 49,8 in 2020 auf 52,67 festgestellt werden ($\chi^2(1, N = 41) = 4,12, p = .042$). Damit stellt diese Gruppe auch die Länder mit den im Schnitt höchsten Fachberatungsschlüsseln über beide Messzeitpunkte hinweg. Wurden Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch über Ländermaßnahmen ergriffen, ist eine signifikante Absenkung von 45,91 auf 37,56 Kindertagespflegepersonen pro Fachberatung erkennbar ($\chi^2(1, N = 55) = 7,08, p = .008$).

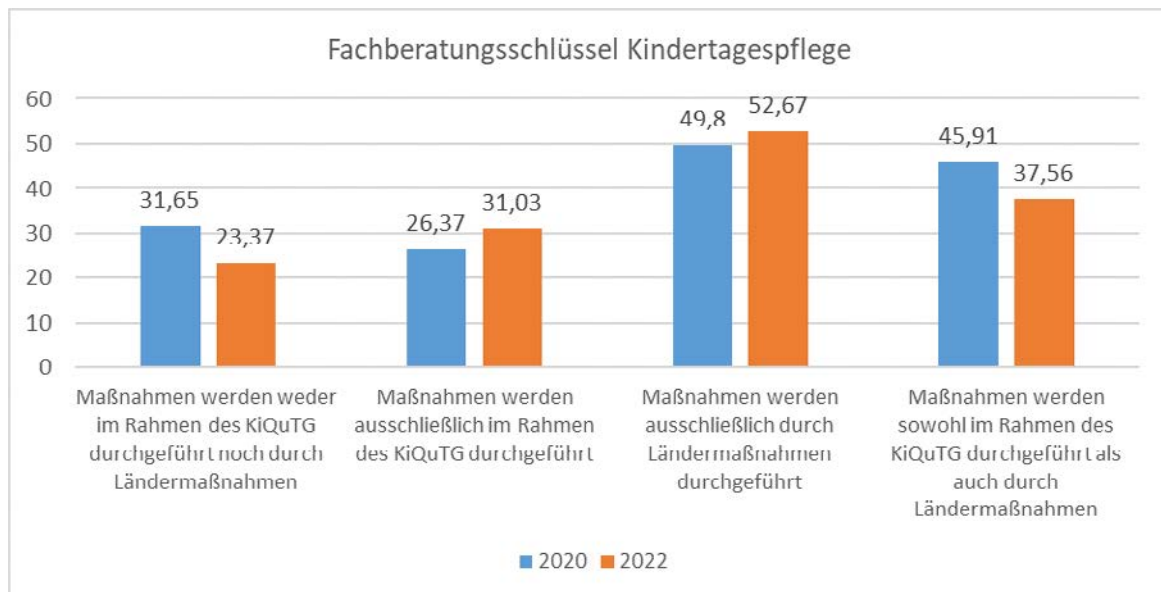


Abbildung 43. Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Jugendamtsbefragung, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. Gesamt 2020 bis 2022: $N = 183$.

Weiterführende Analysen anhand der gebildeten Vergleichsgruppen konnten keine bedeutsamen Unterschiede über die Zeit identifizieren, die auf einen Einfluss der KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 8 auf die Stärkung der Unterstützungssysteme hinweisen könnten. Die eingeschränkte Stichprobengröße von insgesamt 183 Jugendämtern könnte in diesem Zusammenhang eine Limitation der Analysen darstellen, da aufgrund dessen vor allem die Vergleichsgruppe mit Maßnahmen ausschließlich im KiQuTG sehr geringe Fallzahlen aufweist.

Ebenfalls aus den ERiK-Surveys konnte zur Abbildung der Unterstützung der Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung der Indikator „Kontakthäufigkeit mit Fachberatung“ herangezogen werden. Hierbei konnten die Kindertagespflegepersonen zwischen den Antwortmöglichkeiten zur Kontakthäufigkeit gar nicht, einmal, mehrmals, einmal monatlich und einmal wöchentlich wählen. Zwischen den Angaben aus 2020 und 2022 gab es leichte Verschiebungen, die auf einen signifikanten Unterschied zwischen den Messzeitpunkten hinweisen ($\chi^2(4, N = 7194) = 56,97, p < .001$). Grundsätzlich gab sowohl 2020 als auch 2022 ein Großteil der Befragten mit rund 60 Prozent an, mehrmals im Jahr mit einer Fachberatung in Kontakt gewesen zu sein (siehe Abbildung 44). Auch der Anteil von 5,0 Prozent der Kindertagespflegepersonen, die einmal wöchentlich Kontakt zu einer Fachberatung hatten, blieb zwischen 2020 und 2022 gleich. Eine Verschiebung über die Jahre fand jedoch für Personen statt, die gar nicht, nur ein Mal oder einmal monatlich Kontakt hatten. Der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die gar nicht oder nur einmal im Jahr Kontakt hatten, stieg 2022 insgesamt auf ungefähr 14 Prozent. 2020 hatten nur 9,5 Prozent gar nicht oder nur einmal Kontakt mit einer Fachberatung. In der Unterscheidung zwischen Ländern, die in diesem Bereich gar keine Maßnahmen ergriffen hatten, und Ländern, die sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch über Ländermaßnahmen ergriffen hatten, zeigte sich, dass die Länder mit Maßnahmen sowohl 2020 als auch 2022 geringere Anteile mit Kindertagespflegepersonen mit gar keinem oder nur einmaligen Kontakt mit Fachberatungen hatten (2020: 8,2 Prozent; 2022: 12,9 Prozent) im Vergleich zu Ländern ohne Maßnahmen (2020: 13,2 Prozent; 2022: 16,2). Der Anteil an Personen, die einmal im Monat Kontakt zu einer Fachberatung hatten, sank generell von 25,3 Prozent 2020 auf 20,6 Prozent im Jahr 2022. Dadurch zeigt sich, dass der verbesserte Fachberatungsschlüssel im Jahr 2022 sich nicht vollumfänglich auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fachberatung von Kindertagespersonen übertragen hat, die Kontakthäufigkeit in Ländern mit Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene aber besser ausfällt. Es konnten keine eindeutigen signifikanten Veränderungen in der Kontakthäufigkeit der Kindertages-

pflegepersonen mit einer Fachberatung anhand der Vergleichsgruppenanalysen bezüglich der KiQuTG-Maßnahmen zwischen den Ländern festgestellt werden.

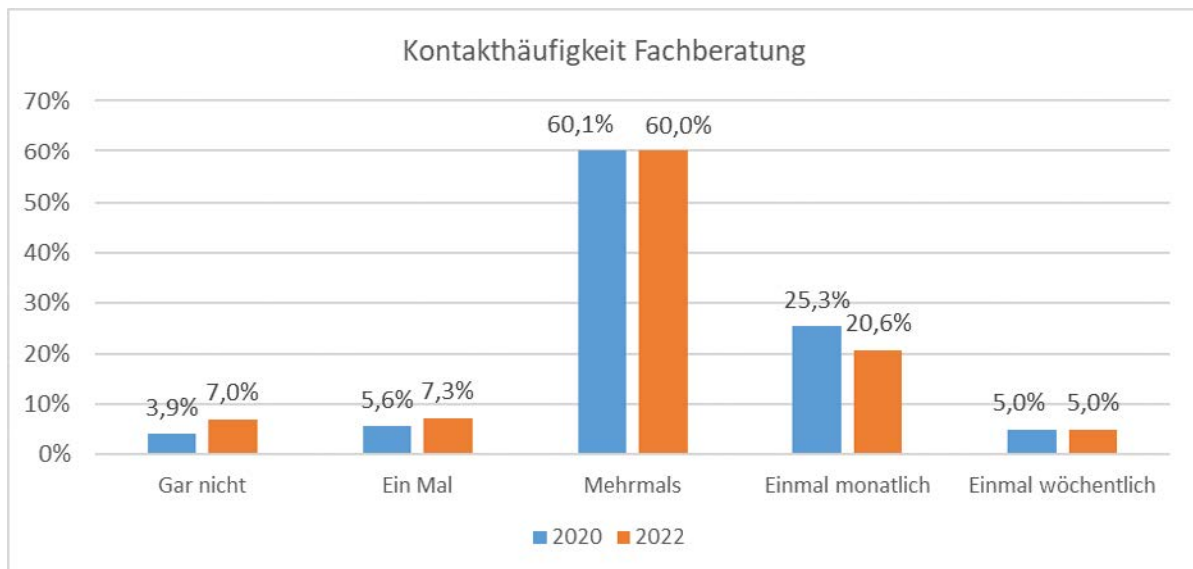


Abbildung 44. Kontakthäufigkeit Fachberatung 2020 und 2022.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: N = 3.350; 2022: N = 3.844.

Die Fallstudien können an die positiven Ergebnisse hinsichtlich der Verbesserung der Unterstützungssysteme anschließen, hier wurde zum Teil von einer deutlichen Veränderung berichtet. Einen Überblick zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen in den Fallstudien und Experten-Workshops gibt Tabelle 15.

Tabelle 15

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme in Handlungsfeld 8

2 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (2)	vollständig (2)
Veränderungen werden wahrgenommen	gering (1) – klar wahrnehmbar (1)	klar wahrnehmbar (2)

Realisierung der Maßnahmen

Die Befragten der beiden Fallsysteme sowie die Expertinnen und Experten der Workshops beschrieben jeweils die vollständige Realisierung der Maßnahme. Als herausfordernd stellte sich in einem Fallsystem teilweise zunächst die Gewinnung des zusätzlichen Personals dar.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die durch die Maßnahme intendierten Veränderungen wurden von den Befragten der Steuerungsebene aus den jeweiligen Fallsystemen klar wahrgenommen. In einem Fallsystem wurden die zusätzlichen Koordinierungsstellen auf Jugendamtsebene als wertvolle Beratungsressource beschrieben, die unterstützen und maßgeblich zur Entlastung des Kindertagespflegesystems beitragen. Eine Ländervertretung berichtete: „Wir haben

jetzt in 10 von unseren 12 Jugendämtern haben wir Qualitätsunterstützende. Und das wird offensichtlich von den Jugendämtern eben auch wirklich als Unterstützung erlebt und von den Kindertagespflegepersonen sowieso. Also, das ist diese / eine gute Maßnahme, würde ich sagen. Ich war davon am Anfang nicht ganz so überzeugt. Jetzt ((lachen)) ist das tatsächlich anders. Weil wir eben auch gesehen haben, dass selbst den Jugendämtern, wo wir Interessierte hatten, also Interessierte, eine Kindertagespflegestelle zu gründen, dass die nicht zum Zuge gekommen sind, weil es keine Beratungsressourcen im Jugendamt gab. Das ist jetzt anders.“ Entsprechend war auch die Zustimmung der zum zweiten Messzeitpunkt schriftlich befragten Kindertagespflegepersonen ($n = 20$) zur Aussage hoch, dass genügend Möglichkeiten bestehen, sich bei pädagogischen Angelegenheiten zeitnah Unterstützung holen zu können (z. B. durch Fachberatung oder Träger); die Zustimmung war zum zweiten Messzeitpunkt noch einmal leicht höher. Im vergangenen Jahr wurden, ähnlich wie bei der Befragung zum ersten Messzeitpunkt, durchschnittlich drei Termine mit der Fachberatung wahrgenommen. Der Wunsch nach einer häufigeren Inanspruchnahme der Fachberatung bestand bei lediglich 3 der 14 Kindertagespflegepersonen.

Durch eine Interviewperson auf Steuerungsebene wurde zudem angegeben, dass die finanzielle Förderung der Fachberatung ebenso mit der Anhebung von Fortbildungsstunden einherging, die die Kindertagespflegepersonen jährlich zu absolvieren hatten. Hierdurch wurde eine generelle qualitative Weiterentwicklung des Feldes durch die Maßnahme gesehen. Eine Ländervertretung sagte: *„Wir haben ja – auch das ist im LANDESGESETZ festgeschrieben und es ist auch wieder ein Zwei-Elemente-Ding. Dass man zum einen sagt, wir heben die finanzielle Förderung an, KiQuTG-Mittel auf der einen Seite. Auf der zweiten Seite, wir erhöhen auch die Anforderungen. Beispielsweise fünf Stunden Fortbildung pro Jahr.“*

Ableitungen

Als besonders positiv und förderlich für die Wirkung der Maßnahme wird die bereits erfolgte Festschreibung im Landesgesetz beschrieben. Als hemmend dahingegen werden die Befristung der Maßnahme empfunden sowie die damit in Verbindung gebrachte erhöhte Herausforderung, qualifiziertes Personal für die Fachberatung zu finden. Zudem wirkt sich die Corona-Pandemie negativ auf die Möglichkeit der Bearbeitung administrativer Prozesse aus, wodurch es zu einem insgesamt verzögerten Umsetzungs- und Wirkungsprozess kommt.

3.1.4.4 Vergütung von Kindertagespflegepersonen

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8 auf die durchschnittliche Vergütung von Kindertagespflegepersonen aus?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt wählten vier Bundesländer Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege, die auf eine bessere Vergütung der Kindertagespflegepersonen abzielten. Von den vier Ländern wählte eines eine Maßnahme, die die Vergütung der Kindertagespflegpersonen direkt erhöhen soll. Ein anderes Land entschied sich für die Vergütung von Ausfallzeiten und die Finanzierung einer Vertretungsregelung im Krankheitsfall. Zwei Länder verabschiedeten Maßnahmen, die den Träger finanzieren bzw. gestaffelt honorieren, insofern (höher) qualifizierte Kindertagespflegepersonen eingestellt werden.

Hierbei ist für die nachfolgenden Ausführungen zu beachten, dass die Ergebnisse der Fallstudien vier Maßnahmen einschließen, wovon zwei auf eine verbesserte Vergütung der Kindertagespflegepersonen sowie zusätzlich eine Verbesserung der gesamtfINANZIEN Situation durch die Finanzierung von Ausfallzeiten umfassen. Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen zielen lediglich auf die ersten beiden Maßnahmen ab.

Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zur Verbesserung der Vergütungsstruktur von Kindertagespflegepersonen wurden von zwei Bundesländern ergriffen. Auch in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen spiegelt sich das heterogene Berufsfeld der Kindertagespflege wider, da sie hier entweder selbstständig tätig sind oder von den Jugendämtern bezahlt werden.

Als erster Indikator zur Untersuchung der Wirksamkeit der Maßnahmen in diesem Bereich wurde das Entgelt der Kindertagespflegepersonen anhand der Angaben der Kindertagespflegepersonen zu ihrem monatlichen Bruttoverdienst aus den ERiK-Surveys in seiner Entwicklung zwischen 2020 und 2022 analysiert. Während die Angabe zum monatlichen Verdienst in Euro 2020 noch offen abgefragt wurde, konnten die Entgelte der Kindertagespflegepersonen ab 2022 nur noch kategorial ausgewertet werden. Es wurde daher zwischen insgesamt zehn Kategorien, die zwischen „unter 1.000 Euro“ bis „5.000 Euro und mehr“ im Monat liegen, unterschieden. Im Ergebnis zeigt sich, dass über die Messzeitpunkte 2020 und 2022 hinweg bedeutsame Unterschiede im monatlichen Bruttoverdienst von Kindertagespflegepersonen zu finden sind ($\chi^2(9, N = 3.549) = 20.76$, $p = .014$). Als positive Entwicklung zeigt sich zuerst, dass der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die angaben, unter 1.000 Euro brutto zu verdienen, von durchschnittlich 13,3 Prozent 2020 auf 9,6 Prozent 2022 gesunken ist (siehe Abbildung 45). Der Anteil an Personen in den folgenden Kategorien, die zwischen 1.000 und bis zu 3.500 Euro verdient haben, ist dafür zwischen 2020 und 2022 gestiegen. In den oberen Kategorien mit Kindertagespflegepersonen, die zwischen 3.500 Euro und 5.000 Euro und mehr verdient haben, fand jedoch ein leichter Rückgang über die Jahre hinweg statt.

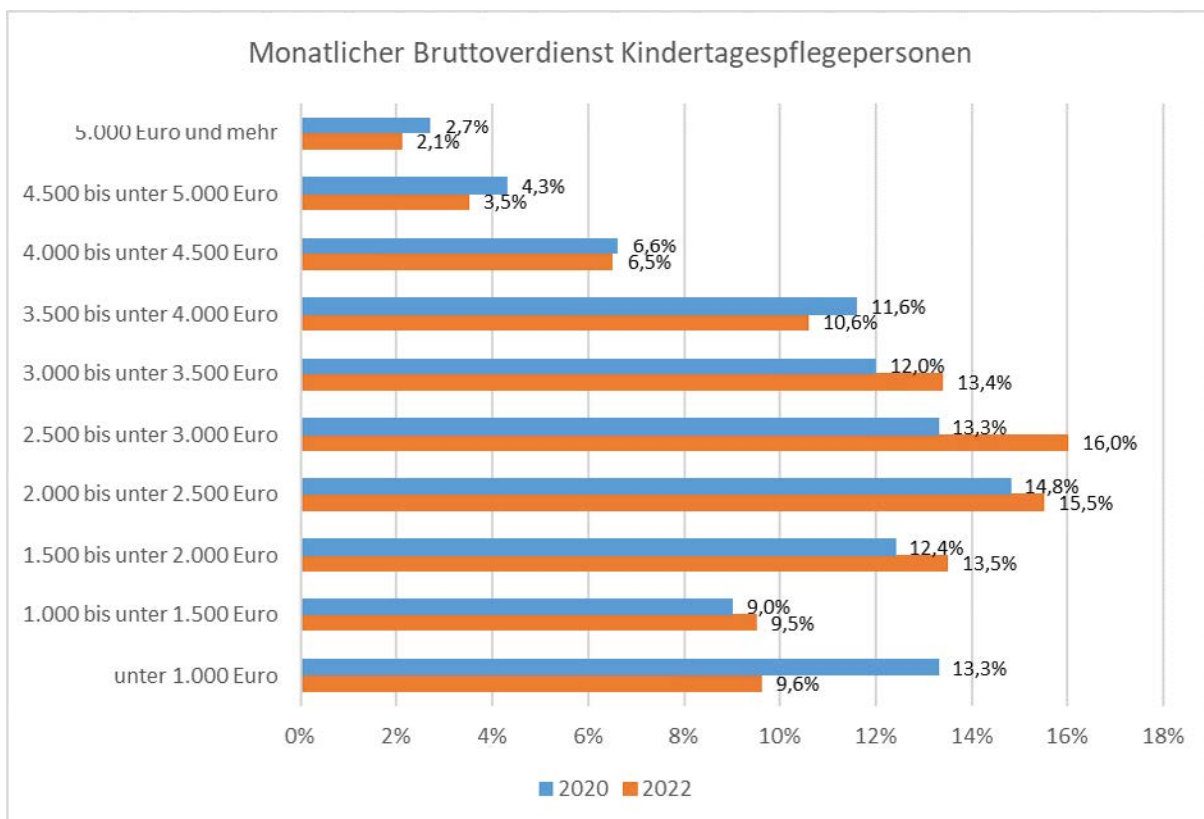


Abbildung 45. Monatlicher Bruttoverdienst Kindertagespflegepersonen 2020 und 2022.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.663$; 2022: $N = 1.886$.

In den multivariaten Vergleichsgruppenanalysen finden sich statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den Gruppen der Vergleichsgruppe „Initiativen zu Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege“

($F(7, 3) = 3.138, p = .024, \eta^2 = .003$), die auf einen Einfluss des KiQuTG hinweisen können. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung dieser Bedingungen ausschließlich im Rahmen des KiQuTG durchgeführt wurden, konnte eine Verbesserung für Kindertagespflegepersonen in diesen Ländern von 2.500 bis unter 3.000 Euro im Jahr 2020 auf durchschnittlich 3.000 bis unter 3.500 Euro im Monat verzeichnet werden (siehe Abbildung 46). Wurden Maßnahmen hierzu jedoch ausschließlich im Rahmen von Ländermaßnahmen abgedeckt, wurde von den Kindertagespflegepersonen in diesen Ländern sogar im Mittel eine schlechtere Vergütung angegeben. So lag der Durchschnitt 2020 noch bei ca. 2.000 bis unter 2.500 Euro, 2022 dann aber nur noch bei durchschnittlich 1.500 bis unter 2.000 Euro. Die Länder, die weder Maßnahmen im KiQuTG noch Ländermaßnahmen in diesem Bereich durchgeführt haben, lagen im Schnitt über die Zeit weiterhin bei 2.000 bis unter 2.500 Euro. Länder, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG und Ländermaßnahmen durchführen, blieben zwischen 2020 und 2022 bei durchschnittlich 2.500 bis unter 3.000 Euro. Es scheint daher vor allem einen positiven Trend für Kindertagespflegepersonen zu geben, die in Ländern mit Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG zu verbesserten Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege tätig waren.

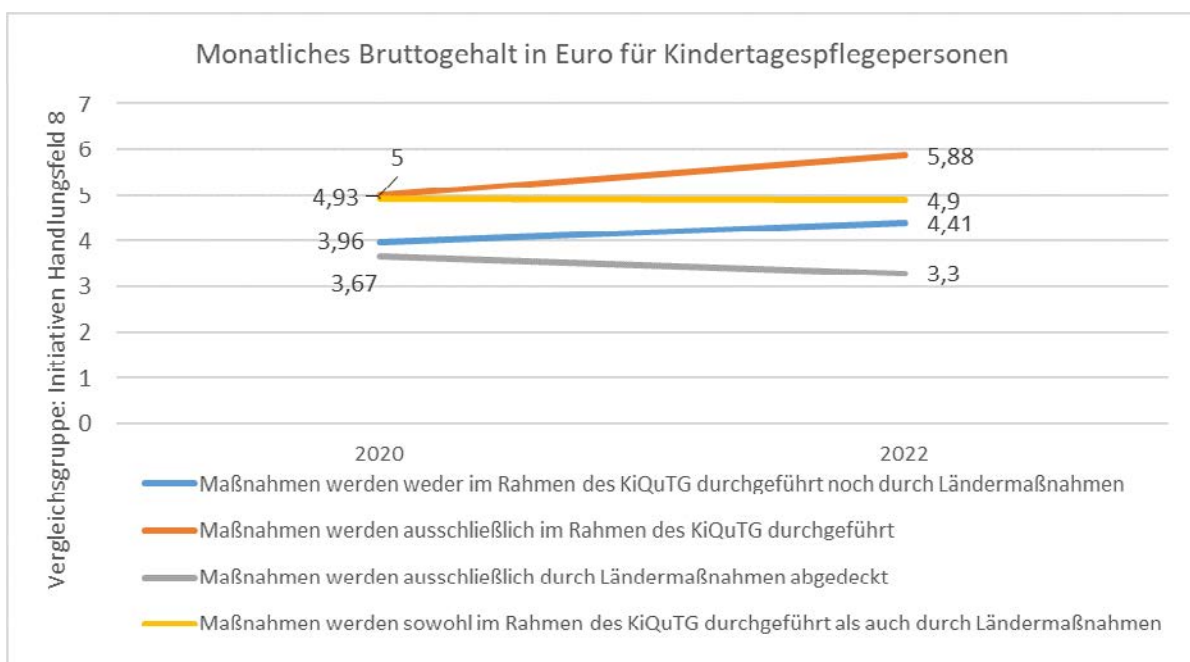


Abbildung 46. Monatliches Bruttogehalt in Euro der Kindertagespflegepersonen. Unterteilt in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 bis 2022: Befragung Kindertagespflegepersonen, DJI; eigenen Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 1.663$; 2022: $N = 1.886$.

In der Vergleichsgruppe der unterschiedlichen Partizipationstypen im KiQuTG, unter Berücksichtigung, ob in dieses Handlungsfeld investiert wurde, zeigten sich ebenfalls signifikante Unterschiede ($F(7, 3) = 2.917, p = .033, \eta^2 = .002$). Es wurde deutlich, dass sich der monatliche Bruttoverdienst von Kindertagespflegepersonen in Ländern, die als „Formale Beteiligung bei der Umsetzung des KiQuTG“ oder als „Einbindung der Umsetzungsplanung in bestehende Partizipationsstrukturen“ partizipieren, zwischen 2020 und 2022 gar nicht verändert hat. Die Varianz im Entgelt stammte ausschließlich aus Ländern, die die „Umsetzung des KiQuTG als Partizipationsprojekt“ oder „Erweiterte Partizipationsprozesse bei der Entwicklung des Gesamtsystems“ angestoßen haben, wobei erstere sich leicht verschlechterte. Im Schnitt wurden hier aber immer noch 2.500 bis unter 3.000 Euro angegeben. Die Gruppe mit erweiterten Partizipationsprozessen bei der Entwicklung des Gesamtsystems verbesserte sich von monatlich 2.000 bis unter 2.500 Euro im Jahr 2020 auf 2.500 bis unter 3.000 Euro im Jahr 2022.

Neben dem monatlichen Bruttogehalt von Kindertagespflegepersonen können zur Beantwortung der Frage, wie sich die Maßnahmen im KiQuTG auf die durchschnittliche Vergütung in der Kindertagespflege auswirken, die Geldleistungen hierfür vom Jugendamt über die Zeit betrachtet werden. Dafür wurden im Rahmen der ERiK-Surveys die Jugendämter nach dem Basissatz in Euro pro Stunde und pro Kind befragt, den sie ihren Kindertagespflegepersonen für Förderleistungen zur Verfügung stellen. Hier lässt sich eine direkte Verbesserung der Geldleistungen zwischen 2020 und 2022 über die Jugendämter hinweg erkennen ($\chi^2(1, N = 176) = 127.62, p < .001$). Während Kindertagespflegepersonen 2020 noch durchschnittlich 3,49 Euro pro Stunde und Kind bekamen, waren es 2022 im Schnitt 4,81 Euro pro Stunde und Kind. In der Betrachtung dieser Entwicklung zwischen der Vergleichsgruppe mit gar keinen Maßnahmen in diesem Bereich und der Gruppe mit Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch mit Ländermaßnahmen sind ebenfalls signifikante Verbesserungen über die Messzeitpunkte erkennbar. So verbesserte sich die Gruppe ohne Maßnahmen von 3,68 auf 4,75 Euro pro Stunde und Kind ($\chi^2(1, N = 63) = 43.66, p < .001$) und die Gruppe mit Maßnahmen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene von 3,38 auf 4,83 Euro pro Stunde und Kind ($\chi^2(1, N = 112) = 82.98, p < .001$; siehe Abbildung 47). In den Ländern mit Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG, aber auch über Ländermaßnahmen ergriffen wurden, ist daher eine größere Verbesserung des Basissatzes in Euro pro Stunde und Kind für Förderleistungen vom Jugendamt in der Kindertagespflege erkennbar.

In weiterführenden Analysen konnten nur zwischen den Strategien der Umsetzung des KiQuTG in den einzelnen Ländern signifikante Unterschiede herausgefunden werden, die jedoch nicht mehr statistisch bedeutsam sind, wenn man berücksichtigt, ob die Länder Maßnahmen in Handlungsfeld 8 ergriffen haben ($F(1, 3) = 2.504, p = .061, \eta^2 = .042$).

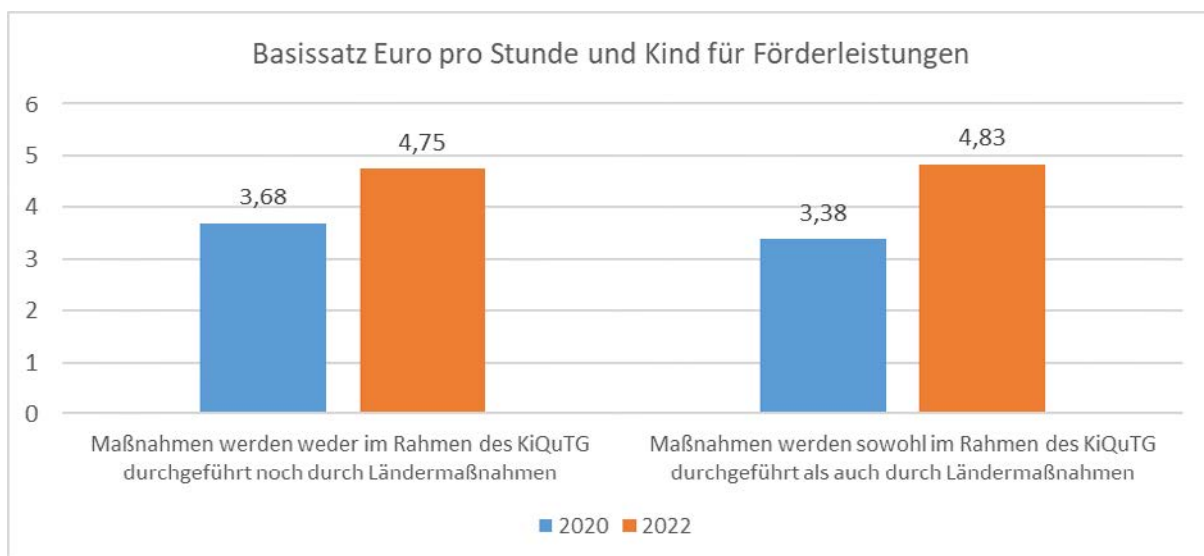


Abbildung 47. Basissatz Euro pro Stunde und Kind für Förderleistungen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.

Quelle: ERiK-Surveys 2020 und 2022: Jugendamtsbefragung, DJI; eigene Berechnungen, ungewichtet. Gesamt 2020 und 2022: $N = 176$.

Der deutliche Positivtrend durch die Wahl von Maßnahmen zur verbesserten finanziellen Ausstattung von Kindertagespflegepersonen aus den Sekundärdatenanalysen lässt sich größtenteils auch in den Ergebnissen der Fallstudien wiederfinden. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen ist Tabelle 16 zu entnehmen.

Tabelle 16

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verbesserung der Vergütung in Handlungsfeld 8

4 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (4)	teilweise (2) – vollständig (2)
Veränderungen werden wahrgenommen	gering (2) – klar wahrnehmbar (2)	gering (1) – klar wahrnehmbar (2) (aus einem System keine Aussagen vorliegend)

Realisierung der Maßnahme

Die Realisierung der Maßnahmen wurde unterschiedlich beschrieben. In zwei Fallsystemen konnte von allen Befragten von einer Umsetzung berichtet werden, während diese in den beiden anderen Fallsystemen nur teilweise erfolgte. Hier wurden insbesondere Effekte der Corona-Pandemie vermutet, die zu einem Rückgang der zu betreuenden Tagespflegekinder und ebenso der Kindertagespflegepersonen selbst führte. Bei Letzteren wird angenommen, dass die geringe finanzielle Absicherung, insbesondere in Bezug auf Krankheits- und weitere Ausfallzeiten, dazu führte.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Die Befragten auf Steuerungsebene berichteten von wenigen bis klar wahrnehmbaren positiven Veränderungen durch die Maßnahme, wenngleich insgesamt hier nur Aussagen aus drei der vier Fallsystemen zusammengefasst werden, da aus einem Fallsystem keine diesbezüglichen Aussagen vorlagen. Die Entgelterhöhung führte laut der Expertinnen und Experten der Workshops im gewählten Fallsystem zu einer erleichterten Akquise von Kindertagespflegepersonen und einer Gesamtaufwertung der Kindertagespflege.

Laut der schriftlich befragten Kindertagespflegepersonen aus den vier Fallsystemen ($n = 39$) war es unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen damit zum Teil möglich, eine gute pädagogische Qualität zu gewährleisten. Zugleich hatte die Sorge um die finanzielle Zukunft bei den befragten Kindertagespflegepersonen gegenüber dem ersten Messzeitpunkt deutlich zugenommen. Zum zweiten Messzeitpunkt lag die Zufriedenheit der befragten Kindertagespflegepersonen mit ihrer Arbeit im deskriptiven Vergleich zu den Befragten des ersten Messzeitpunktes jedoch annähernd gleichbleibend auf einem eher hohen Niveau.

In zwei Fallsystemen wird berichtet, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Kindertagespflegepersonen kam. Eine Ländervertretung sprach: *„Wir haben natürlich zu verzeichnen, dass sich die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die Qualifizierung jetzt deutlich verschoben hat in den letzten Jahren. Aber man weiß eben nicht, worauf es alleine zurückzuführen ist und welchen Anteil das KiQuTG hatte und gleichzeitig stellen wir eben fest: das heißt, auch nur ein kurzer Ausschnitt, dass von 2020 auf 2021 die Zahl der Kindertagespflegepersonen massiv zurückgegangen ist. Da kann man sich jetzt auch die Frage stellen, war das wegen Corona, oder möchten viele eben auch keinen Anreiz.“* Auch wird angemerkt, dass Kindertagespflegepersonen verstärkt das Feld verlassen, eine Ländervertretung berichtete: *„Sind die qualifizierten in den Kita-Bereich abgewandert, weil da die Stellen sehr attraktiv sind. Also das ist schwierig eindimensional nachzuhalten. Genau.“*

Ableitungen

Insgesamt werden eine gute Kooperation der Beteiligten auf der Steuerungsebene für die Implementation der Maßnahme als förderlicher Faktor benannt, ebenso wie die Wahl des Handlungsfeldes, die die Kindertagespflege in den Fokus rücke, die somit präsenter werde. Mit einer zusätzlichen Überführung der Maßnahmen in Landesgesetze wird der Bedeutung der Kindertagespflege außerdem Ausdruck verliehen und die damit verbundene Möglichkeit der Entfristung wird ebenfalls als förderlich für die Wirksamkeit beschrieben.

Als hemmend werden verschiedene pandemische Aspekte angesehen. Einerseits führten finanzielle Unsicherheiten während der Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Kindertagespflegepersonen, da mit der selbstständigen Tätigkeit bei Ausbleiben der Betreuung der Kinder in der Regel finanzielle Einbußen verbunden sind. Andererseits werden zeitgleich Effekte durch zusätzliche Kapazitäten unter Pandemie-Betrieb als „verpuffend“ beschrieben, da mehr Zeit für die administrativen Vorgänge und die Eingewöhnung benötigt wurde. Zudem wird die Umsetzung der Maßnahme, die häufig nur auf kommunaler Ebene möglich war, als sehr kleinteilig, wenig steuerbar und intransparent erlebt. Eine Ländervertretung berichtete: *„Genau, aber unsere Anreizfinanzierung ist keine Anreizfinanzierung für Kindertagespflegepersonen, sondern für die örtliche Ebene, die mit dieser Anreizfinanzierung dann weiterlaufen muss. So und auch das ist etwas, wo man, glaube ich, nur sehr zeitverzögert nachhalten kann, a) ob die Kommunen auf leistungsorientierte Vergütung umgestellt haben, das haben immer noch nicht alle Kommunen gemacht. Und wie viele Tagespflegepersonen und wie viele Kinder dann letztlich von mehr Qualität dann profitiert haben, das ist das Ende einer langen Wirkungskette.“*

3.1.4.5 Quintessenz: Wirksamkeit der Maßnahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 8

Die Maßnahmen in Handlungsfeld 8 wurden von den Akteuren der Kindertagespflege als Aufwertung des Berufsbildes empfunden. Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmenbündel wurden insbesondere von der Steuerungsebene als gelingend wahrgenommen, um die Kindertagespflege im Feld der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung als bedeutende Säule zu stärken. Die Qualifizierung in der Kindertagespflege durch das Qualifizierungshandbuch konnte durch die Maßnahmen, wenn sie in Verbindung mit anderen Ländermaßnahmen durchgeführt wurden, vorangetrieben werden. Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung ist generell seit Beginn des KiQuTG in der Kindertagespflege und weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die Sekundärdatenanalysen zeigen jedoch keinen direkten Effekt durch das KiQuTG, der positive Trend scheint eher von äußeren Einflüssen bedingt zu sein. Der Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in der Kindertagespflege hat sich auf Grundlage der Befragung der Kindertagespflegepersonen aus den ERiK-Surveys während der Laufzeit des KiQuTG nicht signifikant verändert. Die verbindliche Einführung und Verankerung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit verhalf zwar zu einer Professionalisierung des Berufsbildes, die Möglichkeit zur Etablierung von verbindlichen Zeitkontingenten wurde aber noch nicht ausreichend genutzt. Hier konnten die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG also keine Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen herbeiführen. Dies könnte auch an einer fehlenden inhaltlichen Diskussion liegen. Die Unterstützung der Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung hat sich mit Blick auf den Fachberatungsschlüssel generell verbessert, Einflüsse von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld durch das KiQuTG haben aber nicht dazu geführt, dass der Schlüssel so weit abgesenkt werden konnte wie in Ländern, in denen keine Maßnahmen in diesem Zeitraum ergriffen wurden. Eine eindeutige Verbesserung der Kontakthäufigkeit mit einer Fachberatung ist durch die Analysen ebenfalls nicht nachweisbar. In den Fallstudien wurde aber von deutlich wahrnehmbaren Entlastungen berichtet – sowohl von der Praxis- als auch von der Steuerungsebene. Der Ausbau von Unterstützungssystemen hatte insgesamt positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Akteure. Die Entgelterhöhungen führten ebenfalls zu einem positiven Trend in Bezug auf verbesserte Tätigkeitsbedingungen. Der monatliche Bruttoverdienst hat sich vor allem dort verbessert, wo

Maßnahmen im KiQuTG ergriffen worden sind. Der Basissatz für Förderleistungen vom Jugendamt hat sich insbesondere dort erhöht, wo Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene ergriffen wurden. In den Fallstudien verbesserte sich dadurch auch zunächst die Akquise neuer Kindertagespflegepersonen. Die geringe finanzielle Absicherung bei Krankheits- und Ausfallzeiten, wie es vor allem während der Corona-Pandemie deutlich spürbar war, führte jedoch zu rückläufigen Interessentenzahlen für das Arbeitsfeld der Kindertagespflege.

3.2 Zieldimension 2: Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung

Die Ergebnisse zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung werden aufgeteilt nach den Evaluationsfragen zu den *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren* dargestellt. Zunächst folgen jeweils die Ergebnisse der bundesweiten Sekundärdatenanalysen, daran anknüpfend die Ergebnisse der Fallstudien entlang der zentralen Analyseschritte: Realisierung, wahrgenommene Veränderung und die benannten Faktoren, die die Wirkung förderlich oder hemmend beeinflussten. Das Kapitel schließt mit der Ableitung einer Quintessenz, die die wesentlichen Erkenntnisse übergreifend zusammenfasst.

3.2.1 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

3.2.1.1 Elternbeiträge in Bezug auf Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Wie haben sich die Elternbeiträge (einschließlich Beitragsbefreiungen) für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege im Bundesgebiet vor und nach Inkrafttreten des KiQuTG entwickelt?

Gewählte Maßnahmen

Insgesamt haben sich elf Bundesländer für die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG entschieden. In fünf Ländern bestanden bereits zuvor Gebührenfreiheiten für spezifische Altersgruppen, die im Rahmen einer KiQuTG-Maßnahme ausgeweitet wurden. Die Spannweite reichte von einer gebührenfreien Betreuung aller Kinder ab der Krippenzeit bis zur Gebührenfreiheit ab einem gewissen Alter oder zum Zeitpunkt vor Erreichen des Schulalters. In einem Land richtete sich die Gebührenfreiheit an Familien mit geringem Einkommen, in einem anderen, analog zur landesweiten Gebührenfreiheit für Kinder ab drei Jahren in Kindertageseinrichtungen, auch an Familien, deren entsprechend alte Kinder in der Kindertagespflege betreut wurden. Drei Länder ergriffen überdies Maßnahmen zur Reduktion von Gebühren. Diese erfolgten über eine Deckelung bzw. Reduzierung der Beiträge um die Hälfte oder um einen festen Beitragszuschuss.

Bei Betrachtung der Mittelwerte der Elternbeiträge (inklusive Gebühren für Mittagessen) über die Jahre 2018 bis 2021 lässt sich ein Abwärtstrend erkennen (siehe Tabelle 17). Während Familien im Jahr 2018 monatlich durchschnittlich 182,84 Euro bezahlten, verringerte sich der Wert sukzessive auf 157,52 Euro im Jahr 2021, Familien zahlten somit im Jahr 2021 monatlich rund 25 Euro weniger für den Betreuungsplatz ihres Kindes als im Jahr 2018. Die Höhe der Elternbeiträge unterscheidet sich signifikant zwischen den Erhebungsjahren ($F(3, 55244) = 86.88, p < .001$).

Tabelle 17*Durchschnittliche Elternbeiträge pro Monat nach Jahren.*

	2018	2019	2020	2021
Monatlicher Elternbeitrag	182,8 Euro	174,3 Euro	165,2 Euro	157,5 Euro

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 55.249$.

Im Folgenden werden verschiedene Subgruppenanalysen berichtet, die zeigen, wie sich die Elternbeiträge entwickelt haben. Um Aussagen über die Wirksamkeit des Gesetzes treffen zu können, wird dabei zusätzlich unterschieden, ob Maßnahmen gemäß Satz § 2 Satz 2 KiQuTG unternommen wurden. Aufgrund der teils sehr hohen Stichprobengröße erweisen sich auch kleine Änderungen als statistisch signifikant.

Es zeigen sich Unterschiede dahingehend, ob Länder Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben oder nicht. In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, reduzierten sich die Elternbeiträge um rund 37 Euro (2018: 191,12 Euro; 2021: 153,73 Euro). In der Gruppe der Länder, die keine Maßnahmen ergriffen haben, sanken die Elternbeiträge lediglich um rund zwei Euro (2018: 167,22 Euro; 2021: 164,79 Euro). Die Änderungen der Elternbeiträge erweisen sich als statistisch signifikant $F(3, 18950) = 4.93, p = .002$. Demnach sanken Elterngebühren in jenen Ländern deutlich stärker, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben ($F(3, 36291) = 116.38, p < .001$). *Der Unterschied in der Veränderung der Elterngebühren über die Zeit zwischen Ländern mit und ohne Maßnahmen ist statistisch signifikant ($F(4, 51235) = 42.37, p < .001$).*

Elternbeiträge wurden im Zeitverlauf geringer für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen, nicht aber für die Kindertagespflege (2018: 233,74 Euro; 2021: 238,80 Euro). Während hier eine leichte Zunahme ersichtlich ist, zeigt sich eine kontinuierliche, statistisch signifikante ($F(3, 51085) = 93.49, p < .001$) Abnahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen um rund 27 Euro (2018: 179,97 Euro; 2021: 153,34 Euro).

Im Bereich der über Dreijährigen zeigte sich eine kontinuierliche Reduzierung der Elternbeiträge. Mit durchschnittlich ca. 30 Euro weniger als im Jahr 2018 zahlten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Jahr 2021 132,10 Euro für die Betreuung ihres Kindes. Die Veränderung ist statistisch signifikant ($F(3, 41811) = 120.30, p < .001$). Im Bereich unter Dreijähriger sanken die Elternbeiträge lediglich um rund 8 Euro (2018: 248,42 Euro; 2021: 240,80 Euro). Diese Änderung ist statistisch signifikant ($F(3, 13429) = 3.196, p = .022$).

Im Anschluss wurde mithilfe von Varianzanalysen mit 3-fach-Interaktionen (das heißt unter Einfluss von drei verschiedenen Variablen) der Frage nachgegangen, ob sich im Zeitverlauf unterschiedliche Entwicklungen der Elternbeiträge ergeben in Abhängigkeit davon, ob Maßnahmen ergriffen wurden, und zudem wird die Betreuungsart oder das Alter der Kinder in den Blick genommen.

Abbildung 48 und Abbildung 49 verdeutlichen, dass in Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, die Elternbeiträge stärker für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und im Bereich über Dreijähriger gesunken sind.

Die Varianzanalyse der 3-fach-Interaktion aus Zeit X Maßnahme X Kindesalter (unter und über Dreijährige) bestätigt, dass sich die Änderungen in den Elternbeiträgen signifikant entsprechend dem Kindesalter und den Maßnahmen unterscheiden ($F(12, 51235) = 537.64, p < .001$). Im Bereich über Dreijähriger zeigte sich bei jenen Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben (siehe Abbildung 48), eine Reduktion der Beiträge um rund 43 Euro (2018: 169,06 Euro; 2021: 126,14 Euro). Im Bereich unter Dreijähriger zeigte sich lediglich eine Reduktion um 16 Euro in den Ländern, die eine Maßnahme ergriffen haben (2018:

263,02 Euro: 2021: 246,85 Euro). Wurden keine Maßnahmen ergriffen, erhöhten sich Beiträge hier sogar um rund 6 Euro.

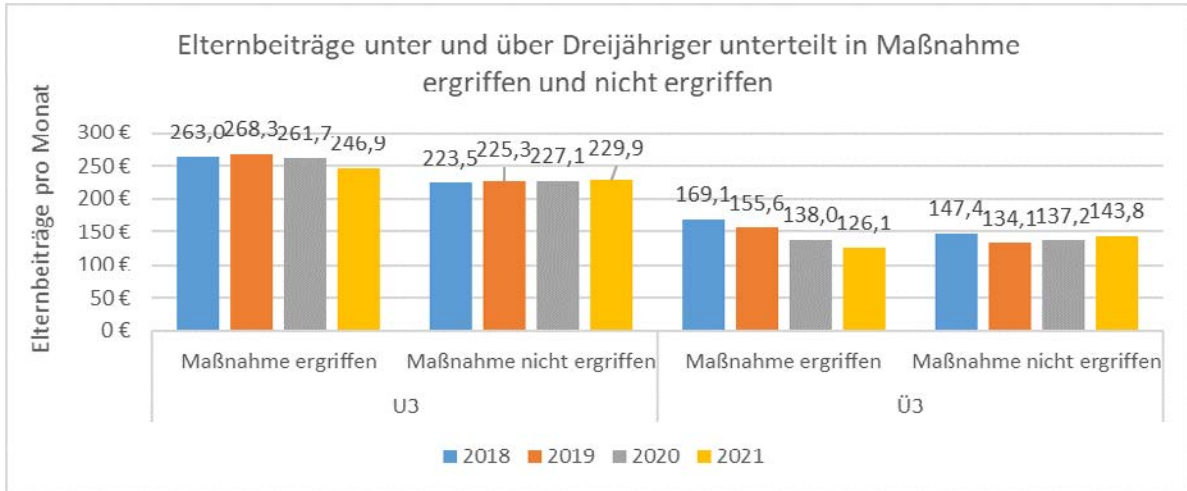


Abbildung 48. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach ergriffenen Maßnahmen für unter (U3) und über Dreijährige (Ü3).

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: N= 55.249.

Abbildung 49 zeigt die 3-fach-Interaktion aus Zeit X Maßnahme X Betreuungsart ($F(20, 50429) = 48,81, p < .001$). Die Ergebnisse der Varianzanalysen verdeutlichen, dass die deutliche Abnahme der Elternbeiträge im Bereich von Kindertageseinrichtungen in Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, statistisch signifikant ist ($F(3, 51088) = 39,71, p < .001$). Die Elternbeiträge reduzierten sich hier um rund 39 Euro (2018: 187,16 Euro; 2021: 148,19 Euro). In den Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, zeigten sich nur geringe Änderungen der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen um vier Euro (2018: 166,59 Euro, 2021: 163,14 Euro). Bezogen auf die Kindertagespflege wurde deutlich, dass in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, die Elternbeiträge lediglich um drei Euro reduziert wurden (2018: 254,19 Euro; 2021: 251,45 Euro). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhten sich die Elternbeiträge für die Kindertagespflege sogar um rund 21 Euro (2018: 185,90 Euro; 2021: 207,02 Euro).

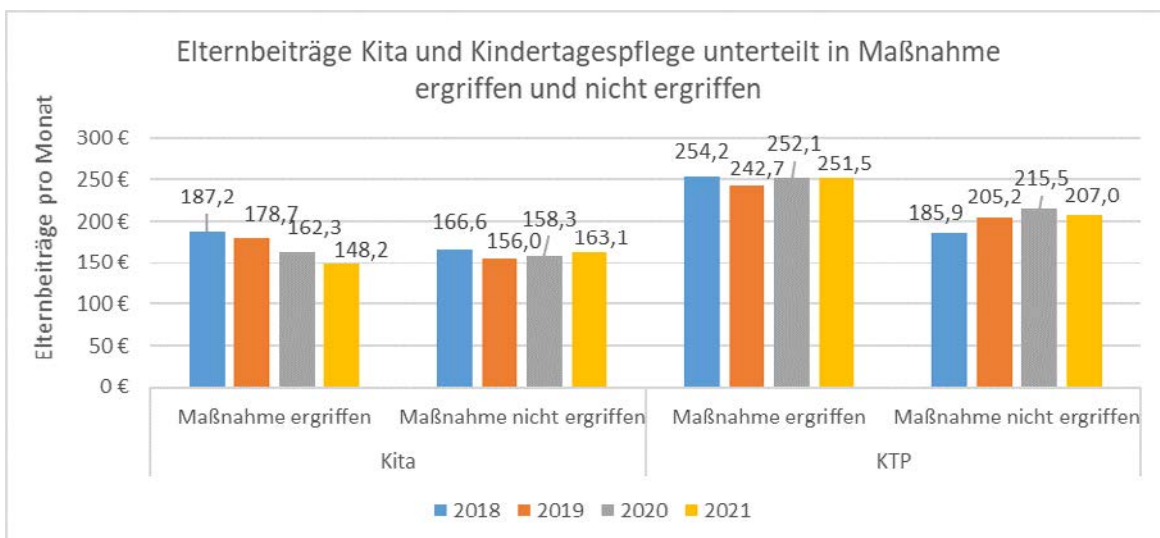


Abbildung 49. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach ergriffenen Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: N = 53.792.

In einem nächsten Schritt wurde eine weitere 3-fach-Interaktion geprüft: Zeit X Maßnahme X Entwicklungspotenzial ($F(16, 51235) = 229.76, p < .001$). Die Länder wurden dabei, ausgehend vom ersten Zwischenbericht der Wirksamkeitsstudie (siehe Rönna-Böse et al., 2021), in drei Gruppen unterteilt: geringes, moderates und großes Entwicklungspotenzial. Betrachtet man innerhalb dieser drei Gruppen jene Länder, die eine Maßnahme zur Reduktion der Elternbeiträge ergriffen haben, zeigten sich in allen drei Gruppen Abwärtstrends der Elternbeiträge: Die prozentualen Änderungen dieser Subgruppen verdeutlichten, dass mit einer Abnahme von 21,7 Prozent die Elternbeiträge bei jenen Ländern mit großem Entwicklungspotenzial gesunken sind (2018: 230,73 Euro; 2021: 180,70 Euro). Die prozentuale Änderung bei Ländern mit moderatem Entwicklungspotenzial beträgt 19,7 Prozent (2018: 197,61 Euro; 2021: 158,66 Euro); bei jenen mit geringerem Entwicklungspotenzial reduzierten sich die Elternbeiträge um 15 Prozent (2018: 114,14 Euro; 2021: 97,06 Euro). Die Varianzanalysen bestätigen die statistisch bedeutsame Abnahme der Elternbeiträge in den Ländern, die Maßnahmen zur Reduzierung unternommen haben (geringes Potenzial ($F(3, 4238) = 6.48, p < .001$), moderates Potenzial ($F(3, 28416) = 90.47, p < .001$); großes Potenzial ($F(3, 3628) = 34.70, p < .001$).

Unter Bezugnahme auf die Gruppenbildung des ersten Zwischenberichts der Wirksamkeitsstudie (siehe Rönna-Böse et al., 2021) wurden die Länder in drei Gruppen hinsichtlich der Fokussierung der eingesetzten Mittel unterteilt: Länder ohne, mit moderater und mit hoher Fokussierung. Während sich in Ländern ohne Fokussierung erwartungsgemäß keine substanziellen Änderungen in den Elternbeiträgen zeigten (Schwankungen zwischen 158,25 Euro und 167,22 Euro; ($F(3, 18950) = 4.93, p = .002$), fanden sich Abwärtstrends bei moderater und hoher Fokussierung. Zwischen den Jahren 2018 und 2021 reduzierten sich die Elternbeiträge bei Ländern mit moderater Fokussierung sukzessive um 16,1 Prozent (2018: 187,03 Euro; 2021: 156,92 Euro) und bei hoher Fokussierung um 26,4 Prozent (2018: 199,69 Euro; 2021: 147,01 Euro). Die Abnahme der Elternbeiträge in den Ländern, unterschieden nach Fokussierung, ist statistisch bedeutsam (keine Fokussierung: $F(3, 18950) = 4.92, p < .01$, moderate Fokussierung: $F(3, 24666) = 40.77, p < .001$, hohe Fokussierung: $F(3, 11621) = 148.57, p < .001$).

Sowohl die Ergebnisse, bezogen auf das Entwicklungspotenzial, als auch auf die Fokussierung zeigten, dass sich deutlichere Änderungen bei hohem Potenzial und hoher Fokussierung ergeben, was bestätigt, dass dies bedeutsame Stellschrauben mit Blick auf die zu erwartende Wirksamkeit sind. Ferner lässt sich die Wirksamkeit des Gesetzes schlussfolgern, da in den Ländern, in denen keine Maßnahmen ergriffen wurde, lediglich eine minimale Abnahme der Elternbeiträge zu beobachten war. Allerdings ist anzumerken, dass im Bereich unter Dreijähriger im Vergleich zum Bereich über Dreijähriger eine vergleichsweise geringe Reduktion stattgefunden hat. Der Bereich unter Dreijähriger ist aber die relevante Altersgruppe zur Verbesserung der Teilhabe, sofern durch eine Reduktion der Elternbeiträge eine höhere Teilhabe erreicht werden kann.

Die positive Entwicklung durch die Reduktion der Elternbeiträge konnte auch im Rahmen der Fallstudien festgestellt werden. Wenngleich eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten feststellbar ist, wird diese von Sorgen um eine Qualitätssenkung oder von dem Wunsch nach der Ausweitung auf die Verpflegungskosten begleitet.

Im Rahmen der Fallstudien wurden gezielt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu den Veränderungen und Auswirkungen befragt, da die Gebührenfreiheit bzw. -reduktion explizit diese Zielgruppe erreichen möchte. Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen in Bezug auf die Gebührenfreiheit ist Tabelle 18 zu entnehmen. Entsprechend der Erhebung und Analyse wird auch innerhalb der Tabelle gesondert auf die Zielgruppe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingegangen.

Gebührenfreiheit

Tabelle 18

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren durch Gebührenbefreiungen

8 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
Umsetzung wird berichtet	teilweise (5) – vollständig (3)	teilweise (1) – vollständig (7)
Veränderungen werden wahrgenommen	Teilhabequote: unverändert (3) – gering (5) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beschreiben deutliche Entlastung (2)	Teilhabequote: negativ (2) – gleich (2) – klar wahrnehmbar (4) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte be- schreiben deutliche Entlastung (5)

Realisierung der Maßnahmen

In sieben der acht Fallsysteme wurde von einer vollständigen Umsetzung der Maßnahme gesprochen. Auch die befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dieser Fallsysteme gaben an, von der Maßnahme zu wissen und diese, je nach Voraussetzung, in Anspruch zu nehmen. Überwiegend nicht bekannt war die Maßnahme in einem Fallsystem. Hier kam es laut Steuerungsebene entsprechend zu einem geringen Mittelabruf. Dieser wird auch damit erklärt, dass es zu einem veränderten Betreuungsverhalten während der Corona-Pandemie kam. So wurden Kinder beispielsweise erst später als ursprünglich angedacht außerhäuslich betreut oder die Betreuung nur für einen geringeren Umfang in Anspruch genommen.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Eine Gebührenfreiheit stand für das Gros der Befragten im Spannungsfeld zwischen Qualität bzw. Qualitätsentwicklung und Teilhabe an der Kindertagesbetreuung. Insbesondere auf Steuerungsebene wurde die Gebührenfreiheit jedoch immer wieder auch als Beitrag sozialer Gerechtigkeit gesehen. So sagte eine Ländervertretung: *„Was macht das auch unter Demokratie-Gesichtspunkten aus. Also, ich glaube, das wäre hier anders noch gelaufen, wenn man denn dann die Belastung / es ist ja schon unglaublich viel Geld gewesen, gemessen am Durchschnittseinkommen, also da glaube ich, dass die Maßnahmen Wirkung erzielt haben, die im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang ganz wichtig sind.“*

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die von den Gebührenbefreiungen profitieren, zeigten sich zufrieden und benannten deutliche Veränderungen im Sinne von Entlastungen hierdurch. Im Rahmen der schriftlichen Befragung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen lag die Zufriedenheit mit den Betreuungskosten zu beiden Messzeitpunkten fast identisch auf einem mittleren bis höheren Niveau (Messzeitpunkt 1: $n = 113$; Messzeitpunkt 2: $n = 128$). Eltern bzw. Erziehungsberechtigte berichteten: *„Und da ist natürlich im Familien-Portemonnaie ist das Geld, das man woanders ausgeben kann. Sei es für familiäre Aktivitäten oder, oder, oder.“*

In zwei Fallsystemen wurde auf Steuerungsebene eine rückläufige Teilhabequote erkannt. Hier wurde als Grund ein Geburtenrückgang, ebenso wie ein verändertes Betreuungsverhalten in Zeiten der Corona-Pandemie benannt. In vier Fallsystemen wurde eine Steigerung der Teilhabequote einzelner Zielgruppen wahrgenommen bzw. beschrieben. So wurde in einem Fall von der Erhöhung der Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund berichtet, in einem weiteren von der Erhöhung der Teilhabe zweijähriger Kinder oder der Inanspruchnahme von Hortplätzen.

In den beiden letztgenannten Fällen wurden begleitende Herausforderungen genannt. So ging die erhöhte Quote der Zweijährigen nicht mit einer Verbesserung des Personalschlüssels einher und in beiden Fallsystemen kam es teils zu einer auf allen Ebenen berichteten Betreuungsplatzknappheit. Im Fall der Hortplätze führte dies unter anderem zu Raumkonflikten mit Schulen. So berichtete eine Fachberatung: *„Hort-Plätze sind nicht ausgebaut worden. Und naja, wir haben oftmals keine eigenständigen Horte, sondern die sind in den Schulen untergebracht. Und dort gibt es immer Doppelnutzungen und das führt zu ganz viel Konfliktpotenzial. Also die Kinder sind sehr eingeschränkt in ihrer Bewegung.“*

Parallel zur Gebührenbefreiung wurde insbesondere auf Praxis- und Trägerebene häufig das Thema der Verpflegungskosten diskutiert. Hier bestand der Wunsch nach einer Ausweitung der Gebührenbefreiung auf die Verpflegung. Innerhalb der schriftlichen Befragung gaben drei der vier einbezogenen Träger an, Verpflegungskosten zu erheben, womit sich zum ersten Messzeitpunkt keine Veränderung zeigte. Neben den Verpflegungskosten erhoben zwei der vier Träger zusätzliche Gelder, unter anderem für Bastelarbeiten, für optionale Angebote (z. B. musikalische Früherziehung) und bzw. oder für eine Mitgliedschaft (z. B. Förderverein).

Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wurden im Rahmen der Interviews bzw. Gruppendiskussionen diese Kosten teils als hoch wahrgenommen. Auf Trägerseite wurde zudem ein hoher Verwaltungsaufwand beschrieben, unter anderem, weil Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Kosten für die Verpflegung nicht begleichen und dadurch in der Folge Kinder teils vom Mittagessen ausgeschlossen werden müssen. Eine Trägervertretung sagte: *„Ich plädiere dafür, die Essensversorgung für alle Kinder freizumachen. Das wären sinnvolle Maßnahmen. Weil wir haben auch oftmals, dass Eltern Gebührenschuldner sind, also beim Essensgeld. Dann bekommen wir die Information vom Caterer. Wir haben als Träger gesagt, eine gewisse Anzahl an Tagen kriegen die Kinder voll ihr Essen weiter, wir treten aber schon an die Eltern heran. Dann gibt es eine kleine Portion und dann gibt es einen Cut hier. Dann muss das Kind vor dem Mittagessen abgeholt werden. Ja, da müssen wir auch manchmal durchgreifen, leider. Deswegen wäre es mir lieber, es wäre anders.“*

Ableitungen

In allen befragten Fallsystemen wurden die (Ausweitungen der) Gebührenbefreiungen begrüßt. Als begünstigend auf das Ziel einer erhöhten Teilhabe zeigten sich hier klare gesetzliche Regelungen, ein vereinfachtes Umsetzungsverfahren und der im Vergleich sehr hohe Bekanntheitsgrad der Maßnahme unter den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mitbedacht werden sollten die Folgen der Erhöhungen der Teilhabequote, insbesondere die gleichzeitige Erhöhung von Betreuungsplätzen und den hierfür zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachkräften.

Gebührenreduktion

Eine Kurzdarstellung zur Umsetzung und zu den wahrgenommenen Veränderungen durch die Gebührenreduktion im Längsschnitt ist Tabelle 19 zu entnehmen.

Tabelle 19

Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren durch Gebührenreduktion

3 Länder mit gewählten Maßnahmen	Messzeitpunkt 1	Messzeitpunkt 2
<i>Umsetzung wird berichtet</i>	teilweise (3)	vollständig (3)
<i>Veränderungen werden wahrgenommen</i>	Teilhabequote: gering (3) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beschreiben deutliche Entlastung (0)	Teilhabequote: unverändert (2) – gering (1) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beschreiben deutliche Entlastung (2)

Realisierung der Maßnahmen

Alle befragten Fallsysteme berichteten von der Realisierung der Maßnahme und begrüßten diese. Die befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kannten und diskutierten die Maßnahme. Gebührenreduktionen wurden insbesondere auf Steuerungsebene im Spannungsfeld zwischen Qualitäts- und Teilhabeaspekten thematisiert, jedoch breit befürwortet.

Wahrgenommene Veränderungen durch die Maßnahme über die Zeit

Waren befragte Träger in die Umsetzung der Gebührenreduktion miteinbezogen, berichteten diese von einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand. Insbesondere in zwei Fallsystemen gaben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an, von der Maßnahme profitieren zu können und nahmen diese als deutliche Veränderung, im Sinne einer Entlastung wahr. So sagten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in einer Gruppendiskussion:

„Person 1: Und das merkt man dann schon, finde ich schon, dass das ins Gewicht fällt .

Person 2: Absolut, sehe ich auch so. Also, das war schon eine schöne Lösung.

Person 3: Also ich finde es auch gut, es ist auf jeden Fall eine Entlastung und ein Ansporn, dass man wieder arbeiten gehen kann, es kommt auf jeden Fall ein Plus am Ende des Monats rum.

Person 4: Ja, sehe ich auch so.“

Die Zufriedenheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus den Kindertageseinrichtungen mit den Betreuungskosten lag im Rahmen der schriftlichen Befragung zu beiden Messzeitpunkten fast identisch auf einem mittleren Niveau (Messzeitpunkt 1: $n = 53$; Messzeitpunkt 2: $n = 62$).

In einem Fallsystem wurde eine klar wahrnehmbare Erhöhung der Teilhabe an Ganztagsplätzen erkannt und beschrieben. In einem weiteren Fallsystem wurde angegeben, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in denjenigen Kommunen in besonderem Maße entlastet werden, innerhalb derer zuvor besonders hohe Gebühren erhoben wurden. Unabhängig von den Maßnahmen wurden jedoch gleichzeitig die Verpflegungskosten erhöht. Dies führte im befragten Fallsystem, in dessen Kommune die Gebühren bereits zuvor eher moderat waren, dazu, dass die Entlastungen sich beinahe nivellierten. Zwischen Gebührenreduktion und Erhöhung der Verpflegungskosten vermuteten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen – de facto nicht vorhandenen – Zusammenhang. So sagte die Trägervertretung: *„Und diejenigen, die besonders hoch lagen, für die ist es ein echter Gewinn. Für diejenigen, die wie in KOMMUNE so im Mittel lagen, für die ist es kein großer*

Gewinn. Zweites Thema ist das Thema Verpflegungskosten [...] das heißt, die Verpflegung wird nicht durch Landesmittel und kommunale Mittel subventioniert. Und das stößt vielen Eltern auf. Und das verbinden sie dann mit. Aha, durch das Kita-Reform-Gesetz zahlen wir weniger, aber der Träger holt sich das durch mehr Verpflegungskosten wieder rein. Was ja nicht stimmt.“

Ableitungen

Positiv wurden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zudem auch teils neu eingeführte Gebührenstaffelungen in den jeweiligen Kommunen diskutiert. In den Elterndiskussionen wurden dabei zumeist die Staffelungen als sozial gerecht und erstrebenswert angesehen, die sich am Einkommen der Familien orientieren.

Keine Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Fünf Bundesländer wählten im Rahmen des KiQuTG keine Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den Gebühren; zwei der Länder haben bereits eine gebührenfreie Betreuung eingeführt.

Im Rahmen der Fallstudien wurde in vier der fünf Fallsysteme von der Steuerungsebene von einer im Vergleich zum Jahr 2019 geringeren Teilhabequote berichtet. Hier wurden verschiedene Gründe vermutet, wobei an erster Stelle die Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen. Erzwungene Einrichtungsschließungen, reduzierte Öffnungszeiten und die Möglichkeit des Homeoffice hätten bei vielen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten laut Aussagen der Steuerungsebene zu einem reduziert in Anspruch genommenem Betreuungsumfang geführt. Ebenfalls wurde auf Einrichtungsebene berichtet, dass ein leichter Rückgang bei den Krippenkindern beobachtet wird, da Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Kinder später als ursprünglich geplant betreuen lassen. Auch hier wird die Corona-Pandemie als Grund vermutet.

In zwei Fallsystemen gaben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an, dass die Gebühren über die letzten Jahre als stabil wahrgenommen wurden, in einem Fallsystem wurde von deutlich erhöhten Gebühren berichtet. Im Rahmen der schriftlichen Befragung gaben zwei der vier in die Berechnung einbezogenen Träger aus Fallsystemen ohne Maßnahmen zur Gebührenfreiheit bzw. -reduktion an, Elterngeld bzw. -beiträge zu erheben, die beiden weiteren Träger erhoben wiederum keine Gebühren. Im Vergleich dazu erfolgte bei fünf der sieben einbezogenen Träger aus Ländern mit Maßnahmen eine Erhebung von Elterngeld. Die Gebühren wurden von den befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überwiegend dann als problematisch diskutiert, wenn es, wie in den letzten Jahren häufiger geschah, zu reduzierten Öffnungszeiten kam. Hier wurde von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angegeben, dass sie durch das Bezahlen der Gebühren ein Anrecht auf die Betreuung ihrer Kinder ableiten. Nicht immer wurden hier laut Aussagen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gute Lösungen gefunden, die einer Schließung der Einrichtung bzw. der Reduzierung an Betreuungszeiten Rechnung tragen. So sagten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in einer Gruppendiskussion: *„Ja, also, da ich im Elternbeirat bin, kriege ich das schon so mit (2). Ich meine, in einer Hinsicht klar, die Eltern sind sauer, weil ja, es sind schon so um die vierhundert Euro für einen Vollzeittag und (1) wenn man das halt nicht richtig nutzen kann, wegen Personalmangel oder so. Ja, dann sehen sie das auch nicht ein, das zu zahlen.“*

Positiv berichteten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in einem Fallsystem von Arbeitgebern, die die Betreuungsgebühren übernehmen würden. Dies drücke für sie Anerkennung und Wertschätzung ihrer Elternschaft und den damit einhergehenden teils herausfordernden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten aus und führe zudem zu einer deutlich wahrnehmbaren finanziellen Entlastung.

Im Zusammenhang mit den Gebühren wurden von allen befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zudem die Verpflegungskosten thematisiert. Kosten für die Verpflegung fielen bei drei der vier in die schriftliche Befragung einbezogenen Träger aus Fallsystemen ohne Maßnahmen zur Gebührenfreiheit bzw. -reduktion an; bei den Fallsystemen mit Maßnahmen waren es sechs der sieben einbezogenen Träger. Diese Kosten empfanden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in vier Fallsystemen als deutlich zu hoch. So berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in einer Gruppendiskussion: *„Also was nicht im Verhältnis steht, ist das Essensgeld [...] Und das finde ich schon, im Vergleich zur Kita-Gebühr, finde ich das schon viel.“*

Hieraus erwächst der Wunsch, Verpflegungskosten flexibler zu handhaben und beispielsweise im Falle einer Erkrankung des Kindes das Essen abbestellen zu können und somit nicht bezahlen zu müssen.

3.2.1.2 Kriterien für die Staffelung von Elternbeiträgen

Wie haben sich die Elternbeiträge in Abhängigkeit von Kriterien für die Staffelung von Elternbeiträgen verändert?

Mit der Änderung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 trat die Staffelung der Elternbeiträge, die Ausweitung der Gebührenbefreiung auf Familien, die einen Kinderzuschlag und bzw. oder Wohngeld beziehen sowie die Beratungspflicht der Träger zu Möglichkeiten der Beantragung einer Gebührenbefreiung in Kraft. Im Folgenden werden die Veränderungen der Elternbeiträge zwischen den Jahren 2018 und 2021 anhand folgender Staffelnungskriterien berichtet: Betreuungsumfang (halbtags vs. ganztags), Familieneinkommen (Armutsgrenze), Kinderanzahl sowie Bezug von Sozialleistungen (als Kriterium für den Bezug von Sozialleistungen wurde mindestens eine der folgenden Leistungen herangezogen: Bezug von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV, Sozialhilfe bzw. Sozialgeld bzw. Grundsicherung, Kinderzuschlag). Halbtags entspricht einer Betreuung von bis zu 25 Stunden pro Woche; ganztags einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche. Diese Differenzierung zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung wird an dieser Stelle nur rein rechnerisch hinterlegt und entspricht nicht der Realität der Inanspruchnahme. Als Einkommen unter der Armutsgrenze wurden alle Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen definiert, die unter 60 Prozent des Medians des jeweiligen Jahres aller Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen liegen. Datengrundlage bildet hier das statistische Bundesamt. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder konnte anhand der KiBS-Daten nicht ermittelt werden. Daher wurde die Anzahl der Kinder im Haushalt verwendet (1 = „ein Kind“, 2 = „zwei bis drei Kinder“, 3 = „mehr als drei Kinder“). Aufgrund der hohen Stichprobengrößen erweisen sich im Folgenden auch minimale Änderungen als signifikant.

Bezüglich des Betreuungsumfangs zeigte sich ein klarer Abwärtstrend für Familien, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Die Elternbeiträge reduzierten sich hier um rund 28 Euro (2018: 196,38 Euro; 2021: 168,17 Euro). Die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die eine Halbtagsbetreuung nutzen, reduzierten sich um rund 18 Euro (2018: 113,68 Euro; 2021: 95,72 Euro). Die Rückgänge sind statistisch signifikant (Ganztags: $(F(3, 46926) = 86.87, p < .001)$; Halbtags: $(F(3, 7996) = 33.54, p < .001)$). Die Veränderung der Elterngebühren über die Zeit unterscheidet sich dabei in Abhängigkeit der Maßnahmen und des Betreuungsumfangs (Interaktion Zeit X Maßnahme X Betreuungsumfang, $F(12, 50934) = 213.73, p < .001$). Abbildung 50 zeigt, dass sich die Elternbeiträge statistisch bedeutsam in jenen Ländern reduzierten, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben ($F(15, 50918) = 181.71, p < .001$). Die Elternbeiträge reduzierten sich hier um rund 25 Euro für Halbtagsnutzende (2018: 116,45 Euro; 2021: 91,60 Euro) und um rund 43 Euro für Ganztagsnutzende (2018: 206,16 Euro; 2021: 164,84 Euro). In Ländern ohne Maßnahmen reduzierten sich die Beiträge lediglich um jeweils 4 Euro für Halbtagsnutzende (2018: 108 Euro; 2021: 104 Euro) und um 13 Euro für Ganztagsnutzende (2018: 178 Euro; 2021: 165 Euro).

Bezogen auf die generelle Entwicklung der Elternbeiträge nach Familieneinkommen zeigte sich, dass die Elternbeiträge für Familien unterhalb der Armutsgrenze lediglich um rund drei Euro sanken (2018: 100,70 Euro; 2021: 97,41 Euro). Für Familien über der Armutsgrenze reduzierten sich die Elternbeiträge um rund 32 Euro (2018: 192,52 Euro; 2021: 164,64 Euro). Die Veränderung der Elterngebühren unterscheidet sich in Abhängigkeit der Maßnahmen und des Familieneinkommens (Interaktionsterm Zeit X Maßnahme X Familieneinkommen, $F(12, 47207) = 136.97$, $p < .001$). Abbildung 50 zeigt die Veränderungen der Elternbeiträge nach Familieneinkommen, unterteilt danach, ob Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen wurden oder nicht. Der Beitrag für Familien unterhalb der Armutsgrenze sank um rund 8 Euro (2018: 97,10 Euro; 2021: 89,47 Euro), der für Familien über der Armutsgrenze sank um rund 41 Euro (2018: 202,88 Euro; 2021: 161,73 Euro). Die Rückgänge sind nur in der Gruppe der Familien über der Armutsgrenze statistisch signifikant ($F(3, 30135) = 112.90$, $p < .001$). In den Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhten sich die Elternbeiträge für Familien unter der Armutsgrenze um rund 4 Euro, für Familien über der Armutsgrenze reduzierten sie sich statistisch signifikant um rund 3 Euro ($F(3, 16075) = 5.77$, $p < .001$).

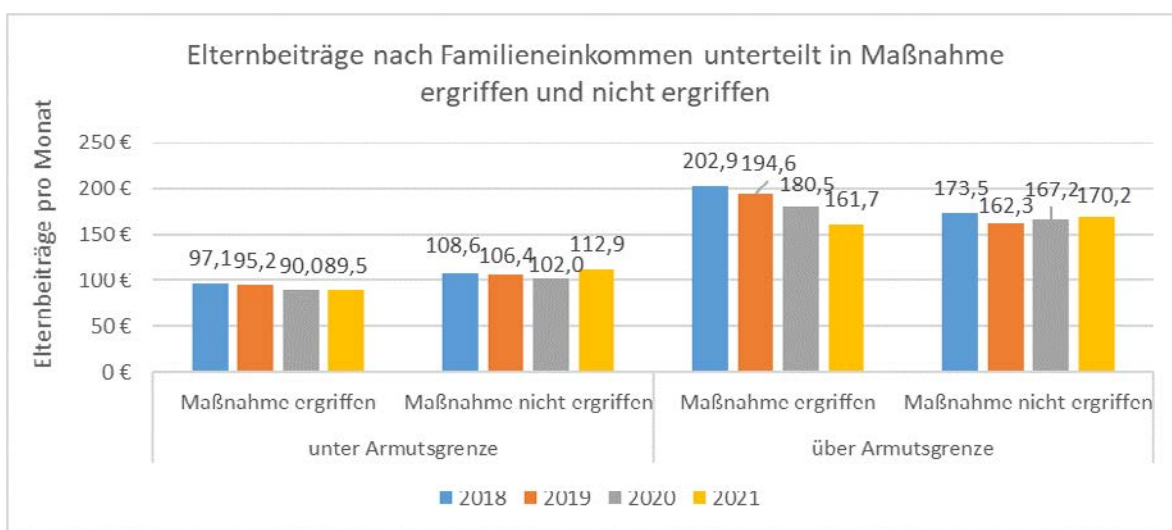


Abbildung 50. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach monatlichem Familieneinkommen unter und über der Armutsgrenze.

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Analysen. Über alle Wellen hinweg: $N = 51.012$.

Dementsprechend wurden zwischen 2018 und 2021 Familien oberhalb der Armutsgrenze durch geringere Elternbeiträge entlastet, bei Familien unterhalb der Armutsgrenze (bei deutlich geringerem Sockelwert) ist hingegen eine deutlich geringere Entlastung zu beobachten.

Zur Analyse der Veränderungen der Elternbeiträge nach Anzahl der Kinder wurden drei Gruppen gebildet. In allen drei Gruppen lassen sich Rückgänge der Elternbeiträge identifizieren. Die Elternbeiträge für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit einem Kind reduzierten sich um rund 23 Euro (2018: 219,76 Euro; 2021: 196,78 Euro), für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit zwei bis drei Kindern reduzierten sie sich um rund 26 Euro (2018: 172,11 Euro; 2021: 146,32 Euro) und für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit mehr als drei Kindern reduzierten sie sich um rund 27 Euro (2018: 120,69 Euro, 2021: 93,95 Euro). Die Änderungen sind in allen Gruppen signifikant (ein Kind: $F(3, 15260) = 15.31$, $p < .001$; zwei bis drei Kinder: $F(3, 37610) = 70.76$, $p < .001$; mehr als drei Kinder: $F(3, 2159) = 7.16$, $p < .001$). Die Veränderung der Elterngebühren unterscheidet sich zudem in Abhängigkeit der Maßnahmen (Interaktionsterm Zeit X Maßnahme X Anzahl der Kinder, $F(20, 51040) = 99.32$, $p < .001$; bedeutet die Wechselwirkung von drei verschiedenen Einflussgrößen). Die Elternbeiträge sind deutlicher in den Ländern gesunken, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben ($F(23, 51016) = 93.13$, $p < .001$): Familien mit einem Kind zahlten hier rund 30 Euro weniger für die Be-

treuung ihres Kindes (2018: 225,97 Euro; 2021: 195,98 Euro). In Ländern ohne Maßnahmen zeigte sich eine Reduktion um 10 Euro. Für Familien mit zwei bis drei Kindern sanken die Betreuungskosten um rund 40 Euro (2018: 181,18 Euro; 2021: 141,52 Euro). In Ländern ohne Maßnahmen erfolgte eine Erhöhung um einen Euro. Für Familien mit mehr als drei Kindern reduzierten sich die Elternbeiträge um rund 35 Euro (2018: 131,92 Euro; 2021: 95,97 Euro). In Ländern ohne Maßnahmen lag die Reduktion um 9 Euro.

Bezüglich der Entwicklung der Elternbeiträge pro Monat in Abhängigkeit des Bezugs von Sozialleistungen zeigte sich eine signifikante Reduktion der Elternbeiträge bei Familien, die keine Sozialleistungen beziehen, um rund 27 Euro (2018: 189,14 Euro; 2021: 161,82 Euro; $F(3, 52084) = 92.53, p < .001$). Die Elternbeiträge von Familien, die Sozialleistungen beziehen, reduzierten sich um rund 46 Euro (2018: 119,00 Euro; 2021: 72,57 Euro. ($F(3, 3157) = 53.81; p < .001$). Die Veränderung der Elterngebühren unterscheidet sich in Abhängigkeit der Maßnahmen (Interaktionsterm Zeit X Maßnahme X Sozialleistungen, $F(15, 51219) = 94.64, p < .001$). Abbildung 51 zeigt die Entwicklungen der Elternbeiträge unter Berücksichtigung, ob Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen wurden. Bei Familien, die die Sozialleistungen beziehen, zeigte sich eine stärkere Abnahmen der Elternbeiträge in den Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben ($F(3, 3160) = 53.81, p < .001$). Für Familien, die keine Sozialleistungen beziehen, reduzierten sich die Elternbeiträge hier um rund 41 Euro (2018: 198,69 Euro; 2021: 157,97 Euro). Für Familien, die Sozialleistungen bezogen haben, zeigten sich Reduzierungen um rund 50 Euro (2018: 119,11 Euro; 2021: 96,08 Euro).

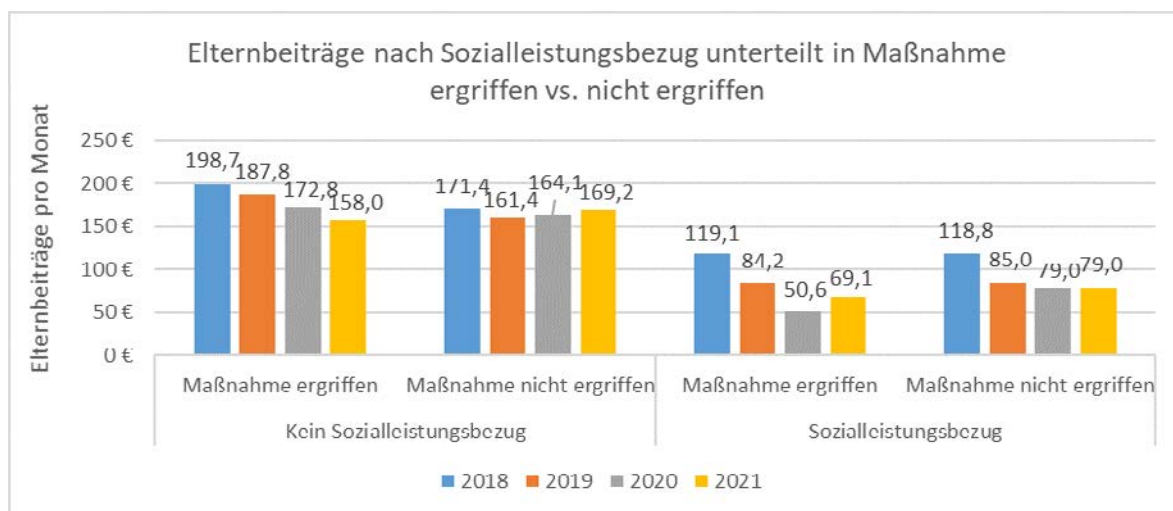


Abbildung 51. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach Bezug von Sozialleistungen. Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: $N = 55.249$.

3.2.1.3 Anteil der beitragsbefreiten Familien im zeitlichen Verlauf

Wie hat sich der Anteil der beitragsbefreiten Familien im zeitlichen Verlauf generell und in Abhängigkeit familiärer Merkmale verändert? Hat die Elternbeitragsbefreiung zu mehr Entlastung bei den in Artikel 2 KiQuTG geregelten Zielgruppen geführt

Bei Betrachtung des Anteils an Familien, die beitragsbefreit sind, im zeitlichen Verlauf zeigte sich eine Erhöhung um 0,4 Prozent (2018: 4,9 Prozent; 2019: 5,4 Prozent; 2020: 9,9 Prozent; 2021: 5,3 Prozent). Aufgrund der hohen Stichprobengröße ($N = 47.867$) erweisen sich diese sehr geringen Änderungen der Anteile der beitragsbefreiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als statistisch signifikant ($\chi^2 = 325.19, df = 3, p < .001$). Der Anstieg im Jahr 2020 kann möglicherweise mit der coronabedingten Schließung von Kindertageseinrich-

tungen zusammenhängen, welche in Teilen damit verbunden war, dass Eltern zu dieser Zeit keine Beiträge entrichten mussten.

Da die Änderungen des SGB VIII im Jahr 2019 in Kraft getreten sind, wurde zur besseren Veranschaulichung in Abbildung 52 die Gesamtheit der beitragsbefreiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Jahre 2019 bis 2021 in zwei Gruppen unterteilt: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die nach dem alten SGB, und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die nach dem neuen SGB befreit sind. Zur Zeit des Inkrafttretens des neuen SGB VIII entfielen von allen beitragsbefreiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Jahr 2019 46,2 Prozent auf die neuen Regelungen des SGB VIII. Der Wert erhöhte sich sukzessive auf 55,7 Prozent im Jahr 2021. Die Änderungen sind statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 6.284) = 143.62, df = 3, p < .001$).

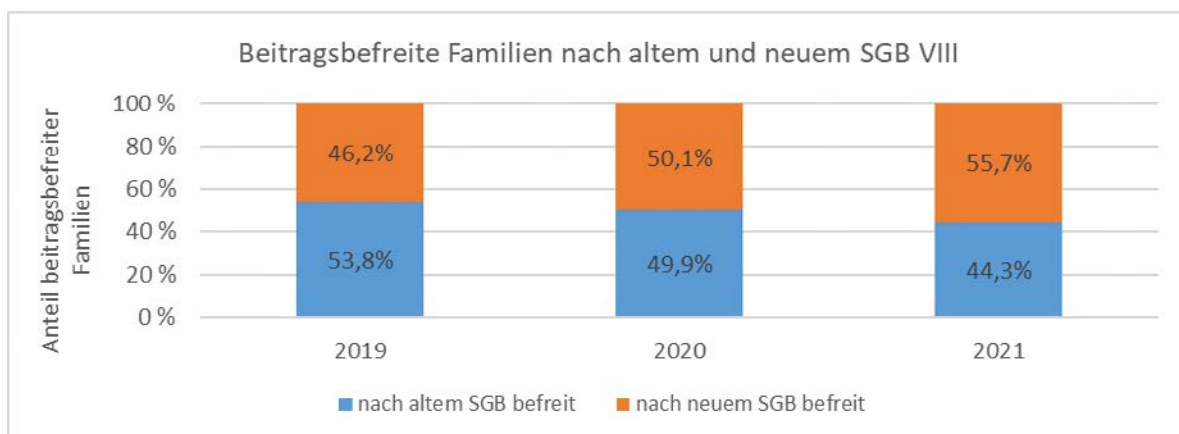


Abbildung 52. Entwicklung Anteil der Familien nach dem alten SGB befreit vs. nach dem neuen SGB befreit.

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: $N = 3.882$.

Im Folgenden werden verschiedene Subgruppenanalysen berichtet, die zeigen, wie sich der Anteil der beitragsbefreiten Familien in Abhängigkeit folgender Kriterien entwickelt hat: Betreuungsumfang (halbtags vs. ganztags), Familieneinkommen (Armutsgrenze), Familienkonstellation (mit Partner lebend oder alleinerziehend) und Kindesalter (unter vs. über Dreijährige). Um Aussagen über die Wirksamkeit des KiQuTG treffen zu können, wird zusätzlich unterschieden, ob Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen wurden. Auch hier zeigt sich jeweils ein Anstieg der beitragsbefreiten Familien im Jahr 2020, welcher vermutlich auf Corona-Effekte zurückzuführen ist und entsprechend nicht bei jeder Subgruppe erneut diskutiert wird. Aufgrund der hohen Stichprobengrößen erweisen sich im Folgenden auch minimale Änderungen als statistisch signifikant. Dies sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Bei der Gruppe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die eine Ganztagsbetreuung nutzen und beitragsbefreit sind, zeigt sich ein Anstieg um 0,7 Prozent (2018: 4,8 Prozent; 2021: 5,5 Prozent). Bei halbtagsnutzenden Familien verringerte sich der Anteil an beitragsbefreiten Familien um 1 Prozent (2018: 5,1 Prozent; 2021: 4,1 Prozent). Die Veränderungen sind statistisch signifikant (Ganztags: $\chi^2(3, N = 40.945) = 265.71, p < .001$; Halbtags: $\chi^2(3, N = 6.656) = 85.22, p < .001$). Werden ausschließlich Länder betrachtet, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, so zeigt sich, dass sich der Anteil an Familien, die eine Ganztagsbetreuung nutzen und beitragsbefreit sind, um 0,7 Prozent statistisch signifikant erhöht hat (2018: 6,2 Prozent; 2021: 6,9 Prozent; $\chi^2(3, N = 26.251) = 269.37, p < .001$), der Anteil an Familien, die eine Halbtagsbetreuung nutzen und beitragsbefreit sind, reduzierte sich statistisch signifikant um 0,8 Prozent (2018: 5,9 Prozent; 2021: 5,1 Prozent. ($\chi^2(3, N = 4.421) = 62.76, p < .001$). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, sind ähnliche Trends erkennbar (Ganztags: Zunahme um 0,6 Prozent (2018: 2,3 Prozent; 2021: 2,9 Prozent); Halbtags: Abnahme um 1,2 Prozent (2018: 3,4 Prozent; 2021: 2,2 Prozent)).

Betrachtet man das Familieneinkommen, so zeigt sich, dass sich der Anteil an Familien unter der Armutsgrenze, die beitragsbefreit sind, um 4,8 Prozent reduziert hat (2018: 23,7 Prozent; 2021: 18,9 Prozent). Der Anteil an Familien über der Armutsgrenze, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 1,2 Prozent (2018: 2,7 Prozent; 2021: 3,9 Prozent). Beide Änderungen sind statistisch signifikant (über der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 40.043) = 228.62, p < .001$; unter der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 4.231) = 49.38, p < .001$). Abbildung 53 zeigt den jeweiligen Anteil an Familien über und unter der Armutsgrenze, welche beitragsbefreit sind, unterschieden danach, ob Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen wurden. Es wird deutlich, dass in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über der Armutsgrenze mehr von der Beitragsbefreiung profitieren als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unter der Armutsgrenze: Der Anteil an Familien unter der Armutsgrenze, die beitragsbefreit sind, sank hier um 6 Prozent (2018: 28,5 Prozent; 2021: 22,5 Prozent), während der Anteil an Familien über der Armutsgrenze um 1,5 Prozent gestiegen ist (2018: 3,5 Prozent; 2021: 5,0 Prozent). Die Änderungen sind statistisch signifikant (über der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 25.607) = 248.51, p < .001$; unter der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 2.886) = 33.69, p < .001$). In den Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, sank der Anteil an Familien unter der Armutsgrenze, die beitragsbefreit sind, um 2,1 Prozent, der für Familien über der Armutsgrenze stieg um 0,4 Prozent.

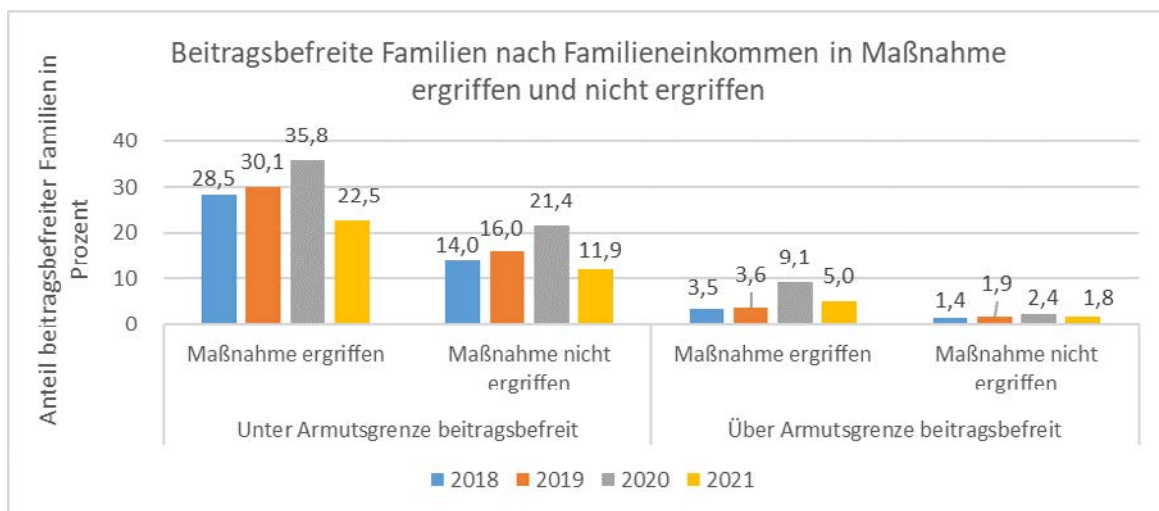


Abbildung 53. Entwicklung Anteil beitragsbefreier Familien in Abhängigkeit von familiärem Einkommen unter der Armutsgrenze und über der Armutsgrenze nach Maßnahme.

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: $N = 44.275$.

Der Anteil an Familien, die in fester Partnerschaft leben und beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 0,5 Prozent (2018: 3,9 Prozent; 2021: 4,4 Prozent). Der Anteil an Alleinerziehenden, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich ebenfalls um 0,5 Prozent (2018: 20,6 Prozent; 2021: 21,1 Prozent). Die Änderungen erweisen sich als statistisch signifikant (Alleinerziehende: $\chi^2(3, N = 2.687) = 19.87, p < .001$; feste Partnerschaft: $\chi^2(3, N = 45.058) = 347.80, p < .001$). Werden jene Länder betrachtet, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, so zeigt sich, dass der Anteil der Alleinerziehenden, die beitragsbefreit sind, um 1,3 Prozent gesunken ist (2018: 25,6 Prozent; 2021: 24,3 Prozent). Der Anteil an Familien in fester Partnerschaft, die beitragsbefreit sind, stieg um 0,6 Prozent (2018: 5,0 Prozent; 2021: 5,6 Prozent). Die beiden Änderungen sind statistisch signifikant (Alleinerziehende: $\chi^2(3, N = 1.788) = 17.11, p < .001$; feste Partnerschaft: $\chi^2(3, N = 28.965) = 349.70, p < .001$). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich der Anteil an Alleinerziehenden, die beitragsbefreit sind, um 3,5 Prozent (2018: 11,2 Prozent; 2021: 14,7 Prozent), der Anteil der Familien mit fester Partnerschaft, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 0,2 Prozent (2018: 2,0 Prozent; 2021: 2,2 Prozent).

Werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anhand des Kindesalters in unter und über Dreijährige unterteilt, so ergeben sich im Zeitverlauf nur geringe Änderungen. Der Anteil an Familien von unter Dreijährigen, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 1,1 Prozent (2018: 3,3 Prozent; 2021: 4,4 Prozent), der Anteil an Familien mit Kindern, die älter als drei Jahre sind und beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 0,2 Prozent (2018: 5,4 Prozent; 2021: 5,6 Prozent). Die Änderungen sind statistisch signifikant (unter Dreijährige: $\chi^2(3, N = 12.792) = 29.81, p < .001$); über Dreijährige: $\chi^2(3, N = 35.074) = 333.88, p < .001$). Werden die Länder betrachtet, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, so wird deutlich, dass sich der Anteil an Familien im Bereich unter Dreijähriger, die beitragsbefreit sind, um statistisch signifikante 1,6 Prozent erhöht hat (2018: 3,6 Prozent; 2021: 5,2 Prozent. $\chi^2(3, N = 8.329) = 38.47, p < .001$), im Bereich über Dreijähriger zeigt sich eine minimale Abnahme um 0,1 Prozent (2018: 7,1 Prozent; 2021: 7,0 Prozent). In jenen Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, stieg der Anteil im Bereich unter Dreijähriger um 0,2 Prozent (2018: 2,7 Prozent; 2021: 2,9 Prozent), im Bereich über Dreijähriger erhöhte er sich um 0,3 Prozent (2018: 2,5 Prozent; 2021: 2,8 Prozent). Die Änderungen im Bereich über Dreijähriger sind statistisch signifikant (Maßnahme & über Dreijährige: $\chi^2(3, N = 22.499) = 329.48, p < .001$; keine Maßnahme & über Dreijährige: $\chi^2(3, N = 12.576) = 40.58, p < .001$).

Bezogen auf Kinderanzahl und Beitragsfreiheit finden sich nur minimale Änderungen. Der Anteil an Familien mit mehr als drei Kindern, die beitragsbefreit sind, stieg um 0,3 Prozent (2018: 14,0 Prozent; 2021: 14,3 Prozent). Der Anteil an Familien mit zwei bis drei Kindern, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich um 0,3 Prozent (2018: 5,0 Prozent; 2021: 5,3 Prozent), der für Familien mit einem Kind erhöhte sich um 0,8 Prozent (2018: 3,2 Prozent; 2021: 4,0 Prozent). Die geringfügigen Änderungen in den Anteilen der beitragsbefreiten Familien sind statistisch signifikant (ein Kind: $\chi^2(3, N = 13.799) = 43.31, p < .001$); zwei bis drei Kinder: $\chi^2(3, N = 32.077) = 292.68, p < .001$); mehr als drei Kinder: $\chi^2(3, N = 1.797) = 19.73, p < .001$).

Der Anteil an Familien mit einem Kind, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich in Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, um 0,2 Prozent (2018: 2,1 Prozent; 2021: 2,3 Prozent). Bei Ländern mit Maßnahmen erhöhte sich der Anteil statistisch signifikant um 1 Prozent (2018: 3,8 Prozent; 4,8 Prozent ($\chi^2(3, N = 8.994) = 45.37; p < .001$)). Der Anteil an Familien mit zwei bis drei Kindern, die beitragsbefreit sind, erhöhte sich bei ergriffenen Maßnahmen um 0,1 Prozent (2018: 6,5 Prozent; 2021: 6,6 Prozent). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich der Anteil um 0,3 Prozent (2018: 2,3 Prozent; 2021: 2,6 Prozent). Die Veränderungen für Familien mit zwei bis drei Kindern sind statistisch signifikant (Maßnahmen und zwei bis drei Kinder: $\chi^2(3, N = 20.626) = 315.25, p < .001$; keine Maßnahmen und zwei bis drei Kinder: $\chi^2(3, N = 11.450) = 12.54, p = .006$). Bezüglich des Anteils an Familien mit mehr als drei Kindern, die beitragsbefreit sind, zeigt sich eine Abnahme von 0,8 Prozent (2018: 17,6 Prozent; 2021: 16,8 Prozent) in den Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben. In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich der Anteil statistisch signifikant um 1,5 Prozent (2018: 8,3 Prozent; 2021: 9,8 Prozent; $\chi^2(3, N = 718) = 23.41, p < .001$).

3.2.1.4 Familien, die aus Kostengründen keine Betreuung nutzen

Welche Effekte von Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG zeigen sich auf die Entwicklung des Anteils von Familien, die aus Kostengründen keine Betreuung nutzen?

Im zeitlichen Verlauf wird deutlich, dass der Anteil der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Kostengründe für die Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuung angegeben haben, um 9,7 Prozent gesunken ist (2018: 21 Prozent; 2021: 11,3 Prozent). Dieser Trend ist statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 27.443) = 288.43; p < .001$).

Der Anteil an Familien, die Kostengründe für die Nichtinanspruchnahme angeführt haben, ist in Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, um 10,3 Prozent gesunken (2018: 21,10 Prozent; 2021: 10,80 Prozent). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, ist ein Rückgang von 8,7 Prozent zu verzeichnen (2018: 20,9 Prozent; 2021: 12,2 Prozent). Die Veränderungen sind statistisch signifikant (Maßnahme ergriffen: $\chi^2(3, N = 18.524) = 217.58, p < .001$); keine Maßnahme ergriffen: $\chi^2(3, N = 8.918) = 75.64, p < .001$).

Der Anteil an Familien unter der Armutsgrenze, die aus Kostengründen angegeben haben, keine Betreuung zu nutzen, ist im Zeitverlauf um 4,2 Prozent gesunken (2018: 24,1 Prozent; 2021: 19,9 Prozent). Trotz der Abnahme gibt noch immer jede fünfte Familie unter der Armutsgrenze an, dass die Kosten ein Grund gegen die Nutzung von Betreuungsangeboten sind. Der Anteil an Familien über der Armutsgrenze, die Kostengründe gegen die Betreuung ihres Kindes anführten, nahm um 10,7 Prozent ab (2018: 20,3 Prozent; 2021: 9,6 Prozent). Die Abnahmen sind in beiden Gruppen statistisch signifikant (unter der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 4.649) = 12.73, p = .005$); über der Armutsgrenze: $\chi^2(3, N = 20.106) = 257.64, p < .001$).

In der Gruppe der Länder, die Maßnahmen ergriffen haben (siehe Abbildung 54), lässt sich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unter der Armutsgrenze eine statistisch bedeutsame Reduktion von 2,6 Prozent verzeichnen (2018: 22,7 Prozent; 2021: 20,1 Prozent; $\chi^2(3, N = 3.191) = 12.29, p = .006$). In Ländern ohne Maßnahmen nannten 8,5 Prozent der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter der Armutsgrenze seltener Kosten als Grund für die Nichtnutzung. Bezogen auf Familien über der Armutsgrenze lassen sich größere Änderungen verzeichnen: In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, sank die Angabe der Kostengründe statistisch bedeutsam um 11,7 Prozent (2018: 20,8 Prozent; 2021: 9,1 Prozent; $\chi^2(3, N = 13.417) = 214.51, p < .001$), in Ländern ohne Maßnahme nannten 8,8 Prozent der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten seltener diesen Grund (2018: 19,4 Prozent; 2021: 10,6 Prozent).

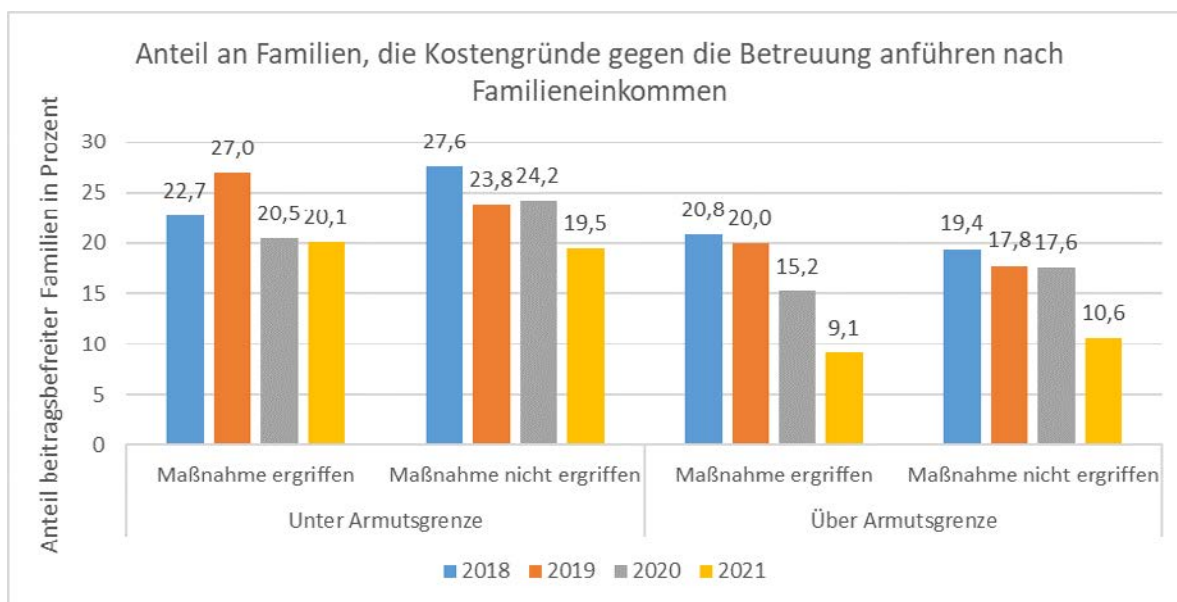


Abbildung 54. Anteil an Familien, die aus Kostengründen keine Betreuung gewählte haben, nach Maßnahmen.

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021; eigene Berechnungen. Über alle Wellen hinweg: $N = 24.753$.

3.2.1.5 Zusatzgebühren

Welche Effekte von Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG zeigen sich auf die Erhebung von Zusatzgebühren?

Die Befragung der Kita-Leitungen der ERIK-Studie zeigt, dass im Jahr 2020 54,8 Prozent aller Kindertageseinrichtungen Zusatzgebühren von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhoben haben. Im Jahr 2022 lag der Wert bei 38,5 Prozent und ergibt eine Abnahme der Erhebung von Zusatzgebühren um 16,3 Prozent, welche statistisch signifikant ist ($\chi^2(1, N = 8.699) = 229,458, p < .001$). Abbildung 55 verdeutlicht, dass im Jahr 2022 in allen Bereichen weniger Zusatzgebühren erhoben wurden als im Jahr 2020. Im Jahr 2022 entfielen mit 14,1 Prozent die meisten Zusatzkosten auf Mitgliedschaftsgebühren, nur in 2,1 Prozent der Fälle wurde Geld für Kopiergeld erhoben.

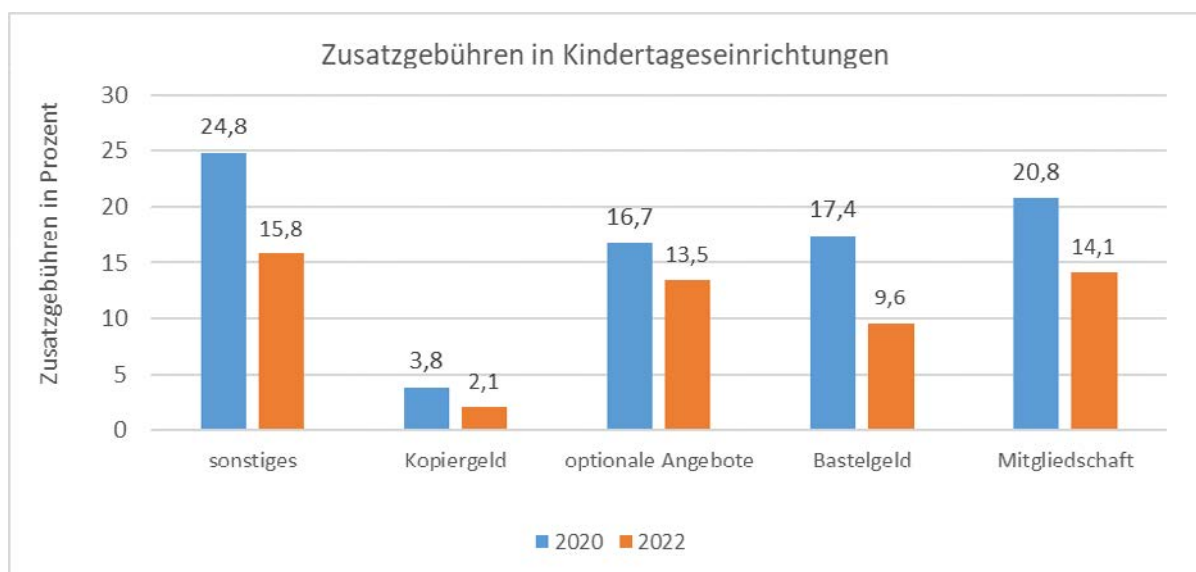


Abbildung 55. Erhobene Zusatzgebühren durch die Kindertageseinrichtungen in Deutschland.

Quelle: ERIK-Daten 2020 und 2022: Leitungsbefragung; eigene Analysen. 2020: $N = 3.362$ bis 3.669 ; 2022: $N = 4.438$ bis 4.638 (Gesamtzahlen unterscheiden sich je nach Jahr und Item).

In Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, reduzierte sich der Anteil an Kindertageseinrichtungen, die Zusatzgebühren erhoben haben, um 17,6 Prozent (2020: 56,4 Prozent; 2022: 38,8 Prozent), in Ländern ohne Maßnahmen reduzierte sich der Anteil um 13,4 Prozent (2018: 51,3 Prozent; 2020: 37,9 Prozent). Die Veränderungen sind statistisch signifikant (Maßnahme: $\chi^2(1, N = 5.901) = 181.801, p < .001$; keine Maßnahme: $\chi^2(1, N = 2.798) = 49.729, p < .001$).

3.2.1.6 Familiäre Merkmale

Wie hat sich Betreuungsquote in Deutschland insgesamt und in Abhängigkeit von familiären Merkmalen verändert?

Zur Analyse der Entwicklung der Betreuungsquote in Abhängigkeit von familialen Merkmalen wurden Analysen mit den KiBS-Daten durchgeführt. Im Zeitverlauf wurden 3-fach-Interaktionen für Zeit X Betreuung X Armut und Zeit X Betreuung X Kindesalter gerechnet (das heißt die Wechselwirkung von verschiedenen Einflussgrößen). Die Betreuungsquoten unterscheiden sich im Bereich unter Dreijähriger nur um maximal 0,3 Prozent

von jenen des statistischen Bundesamts, im Bereich über Dreijähriger liegen Unterschiede von maximal 2,6 Prozent vor. Daten der Statistischen Ämter des Bundes und Regionaldaten aus den Jahren 2018 bis 2021 zeigen, dass sich kaum Änderungen im jeweiligen Anteil von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Bereich unter und über Dreijähriger ergeben haben. Im Bereich unter Dreijähriger entfallen ca. 16 Prozent der betreuten Kinder auf die Kindertagespflege und ca. 84 Prozent auf Kindertageseinrichtung. Im Bereich über Dreijähriger entfallen ca. 1 Prozent auf die Kindertagespflege und ca. 99 Prozent auf Kindertageseinrichtungen.

Da sich im Folgenden nur minimale Änderungen in den Betreuungsquoten ergeben, die häufig nicht signifikant sind, werden statistische Kennwerte nur dann angeführt, wenn die Veränderungen signifikant sind ($p < .05$). Fehlen statistische Kennwerte, so sind die Ergebnisse nicht signifikant.

Tabelle 20 bildet die Betreuungsquoten aus den KiBS-Daten im zeitlichen Verlauf ab. Im Bereich unter Dreijähriger lässt sich ein Anstieg von 1,1 Prozent verzeichnen (2018: 33,6 Prozent; 2021: 34,7 Prozent). Im Bereich über Dreijähriger ist ein Abfall von 2,4 Prozent zu erkennen (2018: 95,9 Prozent; 2021: 93,5 Prozent). Die Änderungen sind nur im Bereich über Dreijähriger statistisch signifikant (Bereich über Dreijähriger: $\chi^2(3, N = 46.059) = 68.25, p < .001$). In Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, erhöhte sich der Anteil an Familien, die Betreuung im Bereich unter Dreijähriger nutzen, um 1,4 Prozent (2018: 32,4 Prozent; 2021: 33,8 Prozent). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich der Anteil um 0,7 Prozent (2018: 35,9 Prozent; 2021: 36,6 Prozent). Im Bereich über Dreijähriger verringerte sich die Betreuungsquote um 2,5 Prozent (2018: 95,7 Prozent; 2021: 93,2 Prozent), wenn Maßnahmen ergriffen wurden. In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, verringerte sich die Betreuungsquote um 1,9 Prozent (2018: 96,1 Prozent; 2021: 94,2 Prozent). Die Veränderungen sind statistisch signifikant (Bereich über Dreijähriger und Maßnahme: $\chi^2(3, N = 30.633) = 54.14, p < .001$); Bereich über Dreijähriger und keine Maßnahme: $\chi^2(3, N = 15.424) = 15.57, p < .001$).

Tabelle 20

Anteil von Kindern in Betreuung unter (U3) und über drei Jahren (Ü3)

	2018	2019	2020	2021
Betreuungsquote U3	33,6 %	34,3 %	35,0 %	34,7 %
Betreuungsquote Ü3	95,9 %	95,0 %	94,2 %	93,5 %

Quelle: KiBS-Daten 2018 bis 2021. Eigene Analysen. Über alle Wellen hinweg $N = 86.426$.

Bei Familien unter der Armutsgrenze ist eine Zunahme der Inanspruchnahmequote von 2,1 Prozent zu verzeichnen (2018: 48,4 Prozent; 2021: 50,5 Prozent), welche statistisch nicht signifikant ist ($\chi^2(3, N = 9.889) = 3.98, p = .264$). Innerhalb der Gruppe von Familien über der Armutsgrenze erhöhte sich der Anteil um 0,4 Prozent (2018: 69,0 Prozent; 2021: 69,4 Prozent). Die Veränderung ist statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 68.822) = 11.16, p = .011$). In Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, erhöhte sich die Nutzung von Betreuung bei Familien unterhalb der Armutsgrenze um 1,9 Prozent (2018: 47,9 Prozent; 2021: 49,8 Prozent). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich die Nutzungsquote der Familien unter der Armutsgrenze um 2,3 Prozent (2018: 49,4 Prozent; 2021: 51,7 Prozent). Die Inanspruchnahmequote für Familien über der Armutsgrenze blieb in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, gleich (2018: 68,7 Prozent; 2021: 68,7 Prozent) und erhöhte sich um 1,2 Prozent in Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben (2018: 69,5 Prozent; 2021: 70,7 Prozent).

Hinsichtlich der Beitragsbefreiung und der Nutzung von Betreuung zeigt sich, dass die Nutzungsquote von beitragsbefreiten Familien um 1,4 Prozent gestiegen ist (2018: 95,8 Prozent; 2021: 97,2 Prozent). Die Nutzungsquote hat sich für nicht beitragsbefreite Familien im gleichen Zeitraum um 0,3 Prozent erhöht (2018: 98,8 Prozent; 2021: 99,1 Prozent). Die Änderungen sind nur für nicht beitragsbefreite Familien statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 44.866) = 102.05, p < .001$). Bei Betrachtung der Veränderungen in Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, wurde eine Erhöhung der Nutzungsquote von beitragsbefreiten Familien um 1,4 Prozent ersichtlich (2018: 96,2 Prozent; 2021: 97,6 Prozent). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich die Nutzungsquote dieser Elterngruppe um 0,5 Prozent (2018: 94,8 Prozent; 2021: 95,3 Prozent). Bei nicht beitragsbefreiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhöhte sich die Nutzungsquote sowohl in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, als auch in Ländern, die keine Maßnahmen umsetzten, um jeweils 0,3 Prozent (2018: 98,8 Prozent; 2021: 99,1 Prozent, sowie 2018: 98,8 Prozent; 2021: 99,1 Prozent). Die Veränderungen sind statistisch signifikant (Maßnahmen und nicht beitragsbefreit: $\chi^2(3, N = 28.365) = 90.90, p < .001$; keine Maßnahmen und nicht beitragsbefreit: $\chi^2(3, N = 16.502) = 17.79, p < .001$).

Die Betreuungsquote von Familien, die Sozialleistungen beziehen, reduzierte sich statistisch signifikant um 6,1 Prozent (2018: 57,5 Prozent; 2021: 51,4 Prozent; $\chi^2(3, N = 6.285) = 55.35, p < .001$). Die Inanspruchnahmequote von Familien, die keine Sozialleistungen beziehen, erhöhte sich um 0,7 Prozent (2018: 67,2 Prozent; 2021: 67,9 Prozent). In Ländern, die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG ergriffen haben, reduzierte sich die Inanspruchnahmequote von Familien, die Sozialleistung beziehen, um 8,1 Prozent (2018: 57,4 Prozent; 2021: 49,3 Prozent). Wurden keine Maßnahmen ergriffen, verringerte sich die Quote um 2,2 Prozent (2018: 57,9 Prozent; 2021: 55,7 Prozent). Die Veränderungen in der Gruppe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Sozialleistungen beziehen, sind statistisch signifikant (Maßnahmen und Sozialleistungen: $\chi^2(3, N = 4.363) = 46.65, p < .001$; keine Maßnahmen und Sozialleistungen: $\chi^2(3, N = 1.921) = 14.79, p = .002$). Bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die keine Sozialleistung beziehen, erhöhte sich die Betreuungsquote in Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, um 0,8 Prozent (2018: 66,6 Prozent; 2021: 67,4 Prozent). Wurden keine Maßnahmen ergriffen, so erhöhte sich die Betreuungsquote um 0,7 Prozent (2018: 68,2 Prozent; 2021: 68,9 Prozent).

Die Inanspruchnahmequote von Familien mit mehr als drei Kindern reduzierte sich um 1,9 Prozent (2018: 59,6 Prozent; 2021: 57,7 Prozent), die von Familien mit zwei bis drei Kindern erhöhte sich um 1,2 Prozent (2018: 72,5 Prozent; 2021: 73,7 Prozent), die von Familien mit einem Kind blieb gleich (2018: 55,1 Prozent; 2021: 55,1 Prozent). Die Veränderung in der Gruppe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit zwei bis drei Kindern ($\chi^2(3, N = 53.940) = 9.08, p = .028$) und in der Gruppe mit einem Kind ($\chi^2(3, N = 28.254) = 14.60, p = .002$) sind statistisch signifikant. In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, verringerte sich die Betreuungsquote von Familien mit mehr als drei Kindern um 2,2 Prozent (2018: 58,1 Prozent; 2021: 55,9 Prozent), im Vergleich reduzierte sich die Quote um 0,9 Prozent (2018: 62,5 Prozent; 2021: 61,6 Prozent) in Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben. In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich die Betreuungsquote von Familien mit zwei bis drei Kindern um 1,3 Prozent (2018: 71,9 Prozent; 2021: 73,2 Prozent), im Vergleich erhöhte sich die Quote um 1 Prozent (2018: 73,7 Prozent; 2021: 74,7 Prozent) in Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben. In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, reduzierte sich die Betreuungsquote von Familien mit einem Kind um 0,6 Prozent (2018: 54,7 Prozent; 2021: 54,1 Prozent), im Vergleich erhöhte sich die Quote um 0,9 Prozent (2018: 56 Prozent; 2021: 56,9 Prozent) in Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben. Die Veränderung in der Gruppe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einem Kind, die Maßnahmen ergriffen haben ist statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 18.716) = 12,29, p = .006$).

3.2.1.7 Quintessenz: Wirksamkeit der Änderung von § 90 SGB VIII gemäß Artikel 2 KiQuTG

Wirksamkeit der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG

Die Sekundärdatenanalysen belegen deutlich, dass die Elternbeiträge über die Jahre sinken und dass die Rückgänge auf Maßnahmen des KiQuTG zurückgeführt werden können. In den Ländern, in denen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes ergriffen wurden, sanken die Elternbeiträge durchschnittlich um 37 Euro, in den Ländern, in denen keine Maßnahmen ergriffen wurden, lediglich um 2 Euro. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit über Dreijährigen profitierten hier deutlich stärker als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von unter Dreijährigen. Analog sanken die Beiträge in Kindertageseinrichtungen stärker als in der Kindertagespflege. Hinsichtlich des Entwicklungspotenzials und der Mittelfokussierung zeigten die Ergebnisse erwartungskonform, dass bei einem hohen Entwicklungspotenzial und einer hohen Mittelfokussierung die größte Wirksamkeit gemessen werden konnte. Bedenkenswert ist aber, dass sich durch die ergriffenen Maßnahmen die Elternbeiträge von Familien oberhalb und unterhalb der Armutsgrenze angleichen. Das heißt, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oberhalb der Armutsgrenze profitierten stärker als Familien unterhalb der Armutsgrenze. Hinsichtlich der Familien mit Sozialleistungsbezug zeigte sich lediglich ein etwas stärkerer Rückgang, wenn Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden. Allerdings profitierten auch Familien ohne Sozialleistungsbezug in ähnlicher Höhe von den Maßnahmen. Positiv ist anzumerken, dass die Resultate dafür sprechen, dass keine Refinanzierung über Zusatzgebühren stattfand. Als begünstigend für das Ziel einer erhöhten Teilhabe zeigten sich in den Fallstudien klare gesetzliche Regelungen, ein vereinfachtes Umsetzungsverfahren und der im Vergleich sehr hohe Bekanntheitsgrad der Maßnahmen unter den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Die Maßnahmen können dementsprechend als wirksam bezeichnet werden, da sie aber vornehmlich in einem Altersbereich greifen, in dem die Teilhabe ohnehin sehr hoch ist, konnten hier auch keine bedeutenden Veränderungen in der Teilhabe beobachtet werden. Die Diskrepanz von Betreuungsplätzen und Nachfrage ist im Bereich unter Dreijähriger so hoch wie nie.

Die Ergebnisse der Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2022) zeigen, dass die Betreuungsbedarfe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Bereich unter Dreijähriger steigen und weiterhin über dem Platzangebot liegen.

Im Jahr 2019 lagen die Bedarfe 15 Prozentpunkte über der Inanspruchnahmequote und bildeten ein neues Hoch bezüglich der Diskrepanz zwischen Bedarf und Angebot. Auch bei hinreichendem Platzangebot weist die nationale und internationale Forschung darauf hin, dass für einkommensschwache Familien die Kosten einen Aspekt bei der Entscheidung gegen die frühe Betreuung in einer Kindertageseinrichtung darstellen. Weitere, gewichtigere Gründe stellen jedoch mangelndes Vertrauen, mangelnde Informiertheit, mangelnde Sprachkenntnisse, bürokratische Hürden oder traditionelle Familienvorstellungen dar.

Auch wenn der ethische Wert eines freien Zugangs zu Bildung und Betreuung für alle Familien nicht infrage gestellt wird, sprechen die aktuellen Analysen nicht dafür, dass hierdurch effektiv eine höhere Teilhabe in Familien erreicht werden kann, die ihre Kinder unter besonderen Herausforderungen großziehen und deren Kinder aus diesem Grund in besonderer Weise von einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung profitieren würden.

Wirksamkeit der Änderung von § 90 SGB VIII gemäß Artikel 2 KiQuTG

Die Analysen zur Entwicklung des Anteils der beitragsbefreiten Familien in Abhängigkeit von strukturellen Familienmerkmalen zeigten zum Teil schwer interpretierbare Ergebnisse. Zunächst ist festzustellen, dass auch hier Familien oberhalb der Armutsgrenze stärker profitierten als unterhalb der Armutsgrenze. Der Anteil beitragsbefreiter Familien mit unter Dreijährigen erhöhte sich ebenfalls stärker in den Ländern, in denen Maßnahmen ergriffen wurden. Mit Blick auf Alleinerziehende scheint der Anteil beitragsbefreier Elternteile zu sinken, wenn Maßnahmen ergriffen wurden, wohingegen dieser bei Eltern, die in festen Partnerschaften leben und in Systemen, in denen keine Maßnahmen ergriffen wurden, stieg. Mit Blick auf den Anteil der Familien, die angaben, aus Kostengründen keinen Platz in Anspruch zu nehmen, sank der Anteil insgesamt – allerdings deutlich stärker bei Familien oberhalb als bei Familien unterhalb der Armutsgrenze. Dies zeigte sich kohärent mit den anderen Ergebnissen, dass diese Familien auch stärker entlastet werden.

3.3 Zieldimension 3: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Ausgangslage zu relevanten Qualitätsindikatoren, die zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen der einzelnen Bundesländer in den jeweiligen Handlungsfeldern im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden, wurde bereits in der Ergebnisdarstellung zu Zieldimension 1 und 2 ausführlich erörtert (siehe **Kapitel 3.1** und **3.2**). Auf Grundlage dieser Ergebnisse sind bereits erste Schlussfolgerungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch die ergriffenen Maßnahmen im KiQuTG möglich. Vor allem Maßnahmen, die im Rahmen des Handlungsfelds 2 zur Verbesserung der Personalausstattung allgemein oder speziell für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen ergriffen wurden, sind in diesem Kontext relevante Qualitätsindikatoren. Aber auch die Maßnahmen aus § 2 Satz 2 KiQuTG und § 90 SGB VIII gemäß Artikel 2 KiQuTG sind Stellschrauben, die zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ergriffen werden konnten.

Die folgenden Ergebnisse leiten sich ausschließlich aus den Sekundärdatenanalysen ab.

3.3.1 Ergebnisse aus den Sekundärdatenanalysen

3.3.1.1 Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG

Wie gestaltete sich die Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG?

Mit Blick auf die Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG kann in diesem Kontext die Situation des Personal-Kind-Schlüssels in den einzelnen Ländern, erfasst über die Kinder- und Jugendhilfestatistik, zum Jahr 2018 interpretiert werden. In dem 2016 veröffentlichten Zwischenbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, 2016) wird zum Fachkraft-Kind-Schlüssel eine generelle Empfehlung von 1 zu 3 bis 1 zu 4 in Gruppen für unter Dreijährige und von 1 zu 9 in Gruppen für über Dreijährige als Richtwert für gute Qualität angesetzt. Vor Inkrafttreten des KiQuTG konnte lediglich ein Land dieser Empfehlung für Gruppen für unter Dreijährige und nur zwei Länder der Empfehlung von 1 zu 9 in Gruppen für über Dreijährige entsprechen. Zu beachten ist jedoch, dass der Personal-Kind-Schlüssel nur eine rechnerische Größe darstellt, die nicht der realen Fachkraft-Kind-Relation entspricht, die z. B. auch Ausfallzeiten berücksichtigt (siehe **Infobox, Kapitel 3.1.1**). Auch in der Differenzierung des Personal-Kind-Schlüssels nach Regionen mit einer hohen und niedrigen Arbeitslosenquote lag der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel im Durchschnitt 2018 in allen Gruppen über diesen empfohlenen Richtwerten. In Regionen mit einer Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt im Jahr 2018 lag der Personal-Kind-Schlüssel sowohl für Gruppen für unter als auch über

Dreijährige noch über dem Niveau der Regionen mit einer niedrigeren Arbeitslosenquote (siehe Abbildung 7). Dies traf auch auf Gruppen für unter Dreijährige zu, die 2018 in Regionen mit einer SGBII-Hilfequote über dem Bundesdurchschnitt lagen (siehe Abbildung 8). Ein Bedarf zur Gewährleistung einer angemessenen Personalausstattung, vor allem in sozial benachteiligten Regionen, bestand demnach vor Inkrafttreten des KiQuTG über das Bundesgebiet hinweg.

3.3.1.2 Unterschiede in relevanten Qualitätsaspekten

Wie entwickeln sich seit Inkrafttreten des KiQuTG die Unterschiede in relevanten Qualitätsaspekten zwischen und innerhalb von Bundesländern über die Zeit?

Die Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels über die Laufzeit des KiQuTG hinweg konnte schon in Kapitel 3.1.1 dieses Berichts näher beleuchtet werden. Eine genauere Betrachtung der Unterschiede dieses Indikators über die Jahre kann aufzeigen, ob Kinder zwischen den und innerhalb der Bundesländer die gleichen Chancen auf ein angemessenes Verhältnis zwischen pädagogischem Personal und Kindern hatten. Im Bereich der Gruppen mit unter Dreijährigen zeigte sich 2018 noch eine große Spannweite im mittleren Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern. Die Unterschiede im Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern beliefen sich auf 6,58 zwischen dem Land mit dem besten ($Md = 3,18$) und dem schlechtesten ($Md = 9,76$) Personal-Kind-Schlüssel. Auch innerhalb der Länder gab es 2018 große Unterschiede in den regionalen Streuungen des Personal-Kind-Schlüssels, wobei der höchste Unterschied im Durchschnitt sich über alle Länder hinweg auf 6,19 belief. 2022 konnten sich zwar viele Länder im zeitlichen Verlauf verbessern, die Spannweite im mittleren Personal-Kind-Schlüssel für Gruppen für unter Dreijährige veränderte sich zwischen den Ländern aber kaum auf 6,31. Allerdings verringerte sich die Streuung der Personal-Kind-Schlüssel in diesem Jahr bedeutend, sodass die höchste Standardabweichung zwischen allen Ländern nur noch bei 3,86 lag. Für den Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen für über Dreijährige zeichnet sich ein ähnliches Bild im Verlauf über die Jahre 2018 bis 2022 ab. Auch hier lag der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten mittleren Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern bei 6,86 im Jahr 2018, im Jahr 2022 stieg dieser Unterschied leicht auf 7,11 an. Innerhalb der Länder wurde auch in den Gruppen für über Dreijährige die Streuung über alle Gruppen hinweg von maximal 9,86 im Jahr 2018 auf maximal 6,17 reduziert. Es zeigt sich, dass zumindest in zwei Fällen die Länder, die Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in Gruppen für unter oder über Dreijährige ergriffen haben, ihre hohe Streuung im Personal-Kind-Schlüssel über alle Gruppen hinweg während der Laufzeit des KiQuTG verringern konnten. Zusätzlich sind hier die Ergebnisse aus den Analysen zur Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der vorhandenen Personalsituation und der Möglichkeit, den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und Bildungsaufgaben erfüllen zu können, zu erwähnen. Gerade hier ist eine Verschlechterung über die Zeit zu erkennen, die darauf hindeutet, dass sich die Verbesserung im Personal-Kind-Schlüssel nicht auf die tatsächliche Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen übertragen konnte.

Neben der Betrachtung des Personal-Kind-Schlüssels an sich kann hier noch der Unterschied zwischen Gruppen mit hohen und niedrigen Anteilen an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache hervorgehoben werden. In Gruppen für unter Dreijährige zeigt sich für die einzelnen Bundesländer, dass der Median des Personal-Kind-Schlüssels im Jahr 2018 in Gruppen mit mehr als 25 Prozent Anteilen von Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache überall noch unter dem Median von Gruppen mit geringeren Anteilen lag, die Personalausstattung in diesem Jahr also besser ausfiel, wenn mehr Kinder mit Migrationshintergrund in einer Gruppe betreut wurden. Auch im Jahr 2022 war der mittlere Personal-Kind-Schlüssel in den meisten Ländern weiterhin niedriger für Gruppen mit Anteilen von mehr als 25 Prozent Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache. In manchen Ländern, die im Rahmen des KiQuTG-Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen ergriffen, zeichnete sich jedoch eine negative Entwicklung ab, da der mittlere Personal-Kind-Schlüssel 2022 im Vergleich zum Jahr 2018 in Gruppen mit

hohen Anteilen von Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr nun über dem Median der Gruppen mit geringeren Anteilen an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache lag. Eine mögliche Erklärung hierfür bietet die Fokussierung der Maßnahmen in den beiden Ländern auf Gruppen ausschließlich für über Dreijährige. In den anderen Ländern, die ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen ergriffen hatten, lag der Fokus nicht ausschließlich auf Gruppen für über Dreijährige. Hier zeigte sich der negative Trend in der Entwicklung über die Laufzeit des KiQuTG für den Bereich für unter Dreijährige nicht.

In der Gruppe für über Dreijährige wird im Vergleich der Länder deutlich, dass Bundesländer, die Maßnahmen im KiQuTG zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen ergriffen hatten, zum Großteil 2018 noch höhere Mediane im Personal-Kind-Schlüssel für Gruppen mit hohen Anteilen von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache zu verzeichnen hatten. In allen weiteren Ländern lag der mittlere Personal-Kind-Schlüssel für diese Gruppen mit hohen Anteilen noch unter den Medianen der Gruppen mit niedrigeren Anteilen. 2022 zeigte sich auf Bundeslandebene, dass der mittlere Personal-Kind-Schlüssel in den Ländern, die zuvor keinen niedrigeren Schlüssel für Kindertageseinrichtungen mit hohen Anteilen an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache aufweisen konnten, aber Maßnahmen hierzu ergriffen hatten, nun für alle Kindertageseinrichtungen im Mittel gleich war oder sogar besser für Gruppen mit hohen Anteilen. In den restlichen Ländern zeigte sich ein ähnliches Bild. Nur in Ländern ohne Maßnahmen in diesem Bereich war der mittlere Personal-Kind-Schlüssel 2022 höher für Gruppen mit hohen Anteilen von 25 und mehr Prozent Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache.

3.3.1.3 *Qualitätsangleichung*

Inwiefern hat eine Angleichung der Qualität, gemessen anhand von relevanten Indikatoren in den Handlungsfeldern sowie der Elternbeiträge, stattgefunden?

Zur Darstellung und Einschätzung der Ausgangslage relevanter Qualitätsindikatoren vor Inkrafttreten der KiQuTG-Maßnahmen im Bundesgebiet sind die einzelnen Bundesländer anhand ihrer Bedarfe 2019 in Entwicklungspotenzialen gegenübergestellt worden (siehe Rönnau-Böse et al., 2021). Dabei wurden Länder identifiziert, die im Vergleich zu den anderen Ländern ein geringes, moderates oder hohes Entwicklungspotenzial hatten. Anhand der Entwicklung seit der Ausgangslage 2019 in den einzelnen Gruppen über die Laufzeit des KiQuTG hinweg kann analysiert werden, ob Länder mit einem vergleichsweise hohen Entwicklungspotenzial bis zum Jahr 2022 zu den anderen Ländern aufholen konnten und somit eine Angleichung der Qualität stattgefunden hat.

In der Personalausstattung sind keine signifikanten Effekte über die Zeit für das Entwicklungspotenzial ersichtlich. Es wurde in der Ausgangslage zum Personalschlüssel den meisten Ländern ein moderates Entwicklungspotenzial zugewiesen und nur in zwei Fällen ein hohes (siehe Rönnau-Böse et al., 2023). Einen signifikanten Unterschied zwischen den Ländern mit verschiedenen Entwicklungspotenzialen scheint es über die Jahre hinweg allerdings nicht gegeben zu haben. Das zeigt sich sowohl in der Betrachtung des Personal-Kind-Schlüssels aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik als auch in den Analysen zur Personalsituation aus den ERIK-Befragungen des pädagogischen Personals.

Bei der Betrachtung der Entwicklungspotenziale zeichnet sich eine Art „Matthäus-Effekt“ ab, indem Länder mit einem geringen Entwicklungspotenzial beim Ausgleich von Ausfallzeiten die Anzahl der Maßnahmen zum Ressourcenaufbau im Jahr 2022 im Durchschnitt noch weiter erhöhen können ($F = 4.45$, $p = .012$, $\eta^2 = .001$; siehe Abbildung 56). Das kann möglicherweise zum einen daran liegen, dass zwei der drei Länder dieser Gruppe eine große Fokussierung in Handlungsfeld 2 hatten (Rönnau-Böse et al., 2021), und zum anderen an der vergleichsweise guten Ausgangssituation bezüglich des Ausgleichs von Ausfallzeiten und den damit ein-

hergehenden bewährten Strategien, Personalausfälle auszugleichen. Länder mit hohem Entwicklungspotenzial haben hingegen über die Zeit hinweg weniger Maßnahmen zum Ressourcenaufbau umgesetzt, obwohl zwei der vier Länder mit KiQuTG-Maßnahmen in Handlungsfeld 2 genau auf den besseren Ausgleich von Ausfallzeiten mit einer moderaten und großen Fokussierung abzielten. Das könnte auch ein Effekt der Fachkräftesituation sein. Der Bedarf an pädagogischem Personal fiel in drei der Länder vergleichsweise moderat oder hoch aus. Der Anteil der Stellen, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten, blieb zwischen 2020 und 2022 auf einem stabilen Niveau (ERiK-Survey 2020 und 2022; Leitungsbefragung, ungewichtet).

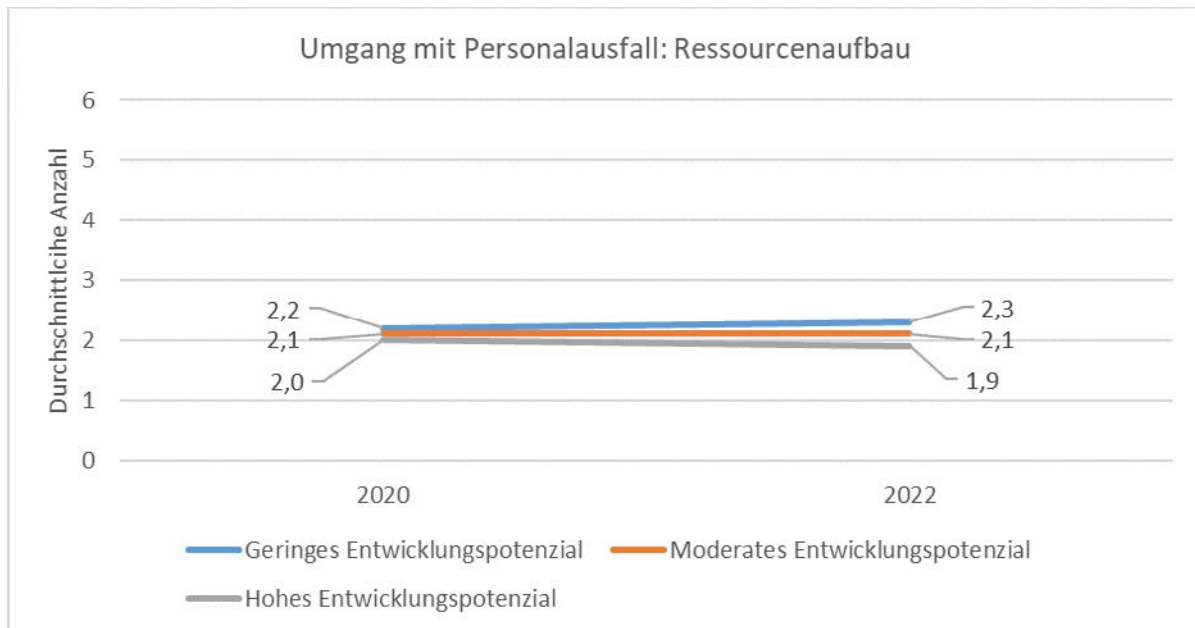


Abbildung 56. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Entwicklungspotenzial“. Summenindex aus Maßnahmen zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Maßnahmen zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden.

Quelle: ERiK-Daten 2020 und 2022, Leitungsbefragung; eigene Berechnungen, ungewichtet. 2020: $N = 3.129$; 2022: $N = 4.030$.

Eine Betrachtung der Wahrscheinlichkeit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen, einen einschlägigen Abschluss zu besitzen, konnte statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den gebildeten Entwicklungspotenzialen der Länder aufzeigen. Es ist hierbei zu beachten, dass das Entwicklungspotenzial zur Qualifikation des pädagogischen Personals noch auf einer anderen Grundlage gebildet wurde, als es nun hier in den Analysen betrachtet wird. In der Ausgangslage wurden die Beschäftigungszahlen nach Berufsbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen 2019 herangezogen (Rönnau-Böse et al., 2021). In den aktuellen Analysen zur Entwicklung über die Zeit wird ausschließlich danach unterschieden, wie wahrscheinlich es ist, dass das pädagogische Personal einen einschlägigen Abschluss besitzt oder nicht. Eine Einschränkung in der Interpretation der Ergebnisse findet sich noch in der Gruppe mit hohem Entwicklungspotenzial 2019, da hier keine hinreichende statistische Signifikanz in den Ergebnissen gefunden wurde. Generell lässt sich jedoch erkennen, dass vor allem Länder mit einem moderaten Entwicklungspotenzial die größte Verschlechterung in der Wahrscheinlichkeit für eine einschlägige Qualifikation ihres pädagogischen Personals zu verzeichnen hatten, von 87,1 Prozent 2018 auf 83,1 Prozent 2022. Für Länder mit einem hohen und einem geringen Entwicklungspotenzial gab es nur eine leichte Verschlechterung über die Jahre hinweg.

Der Umfang der Qualifizierung in der Kindertagespflege anhand des Qualifizierungshandbuchs mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten unterscheidet sich signifikant zwischen den Entwicklungspotenzialen, die auf Grundlage der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in der Ausgangslage 2019 gebildet wurden. Es zeigt sich, dass sich die Wahrscheinlichkeit, an einem Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr teilgenommen zu haben, in Ländern mit einem hohen Entwicklungspotenzial über die Jahre am meisten erhöht hat im Vergleich zu den anderen Gruppen mit einem geringen und einem moderaten Entwicklungspotenzial (siehe Abbildung 57). Während die Wahrscheinlichkeit für Kindertagespflegepersonen, einen Qualifizierungskurs mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten besucht zu haben, in dieser Gruppe 2020 noch bei durchschnittlich 10,9 Prozent lag, hat sie sich bis 2022 auf rund 14 Prozent erhöht. Länder mit einem moderaten Entwicklungspotenzial hatten über die Jahre ebenfalls eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Kindertagespflegepersonen mit einem hohen Umfang im Qualifizierungskurs mit einem Anstieg von 5,9 Prozent im Jahr 2020 auf 9,1 Prozent im Jahr 2022. Für Länder mit geringem Entwicklungspotenzial ist sogar ein leichter Abwärtstrend in der Wahrscheinlichkeit von 2020 mit 11,2 Prozent auf 10,4 Prozent im Jahr 2022 zu erkennen. Es zeigt sich also, dass vor allem Länder mit einem hohen Entwicklungspotenzial für die Qualifizierung in der Kindertagespflege über die Zeit aufholen konnten und diese Kindertagespflegepersonen mittlerweile sogar die höchsten Wahrscheinlichkeiten haben, an einer Qualifizierung mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten teilgenommen zu haben.

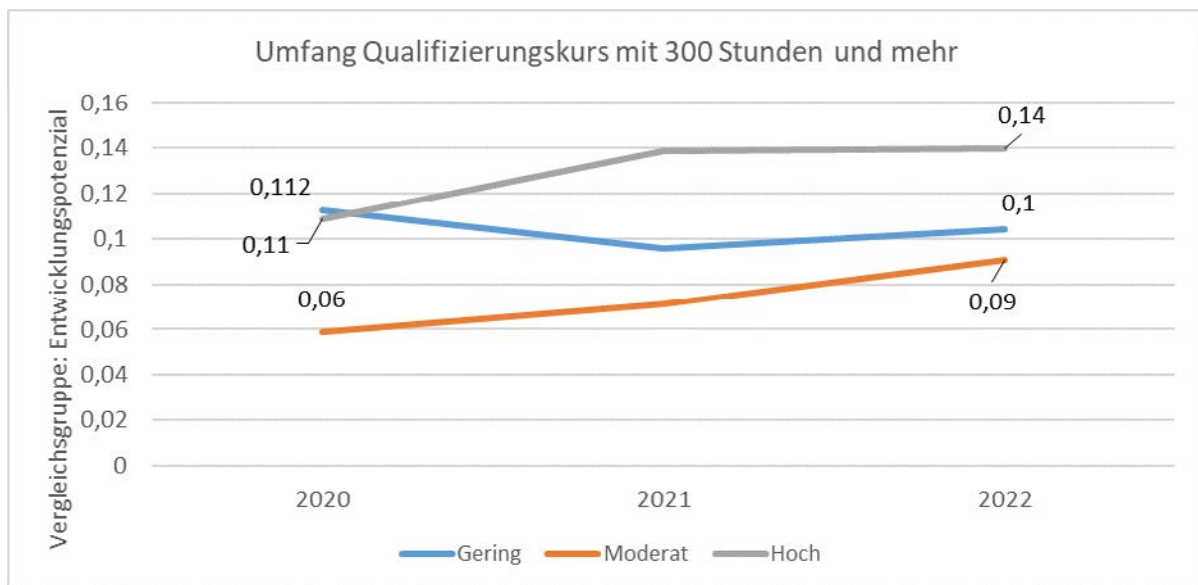


Abbildung 57. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 bis 2022, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; eigene Berechnungen. Gesamt 2020 bis 2022: $N = 110.218$.

Mit Blick auf die Maßnahmen zur Reduktion der Elternbeiträge lässt sich feststellen, dass hierdurch die Unterschiede zwischen den Ländern reduziert wurden. In besonderer Weise fand eine Angleichung für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von unter Dreijährigen statt. Wie bereits an entsprechender Stelle unter Punkt 3.2.1.1 dargestellt wurde, konnte anhand der Betrachtung der Entwicklungspotenziale über die KiBS-Analysen gezeigt werden, dass die Elternbeiträge vor allem in Ländern mit einem hohen Entwicklungspotenzial im Vergleich zu Ländern mit einem moderaten und einem geringen Entwicklungspotenzial in der Ausgangslage abgesenkt werden konnten (hoch: 21,7 Prozent, moderat: 19,7 Prozent, gering: 15 Prozent).

3.3.1.4 Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Inwiefern wird durch die Fortschritte in der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung eine Ausgangssituation erreicht, die die bundesgesetzliche Regelung von Qualitätskriterien ermöglichen würde?

Die Fortschritte zur Entwicklung der Qualitätsdimensionen in den einzelnen Handlungsfeldern wurden in der Ergebnispräsentation von Zieldimension 1 bereits ausführlich berichtet und anhand der Ergebnisse aus den Vergleichsgruppenanalysen diskutiert. Hier soll nun noch eine abschließende Einordnung relevanter Qualitätsaspekte zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse anhand offizieller Empfehlungen und Richtwerte zur Gewährleistung einer hinreichenden Qualität in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erfolgen. Die folgenden Empfehlungen können zum einen dem Zwischenbericht des BMFSFJ (2016) „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ und der aktuellen Expertise im Auftrag des BMFSFJ „Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung“ von Strehmel und Viernickel (2022) entnommen werden.

Schwellenwerte für eine altersgerechte Fachkraft-Kind-Relation werden in der Expertise von Strehmel und Viernickel (2022) für Gruppen für unter Dreijährige bei 1 zu 4 angesetzt und bei Gruppen für über Dreijährige bis zum Schuleintritt bei 1 zu 9. Für Kinder aus benachteiligten Lebenssituationen wird zusätzlich ein Gewichtungsfaktor von 1,3 angesetzt. Der vorliegende Personal-Kind-Schlüssel kann zwar nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation abbilden, es zeigt sich jedoch im Bundesdurchschnitt, dass er sowohl im Bereich der unter Dreijährigen ($Md = 4,9$) als auch im Bereich der über Dreijährigen ($Md = 9,7$) auch 2022 noch über diesen Empfehlungen lag. Die andiskutierte Spannweite des Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern unter **Kapitel 3.3.1.2** deutet weiterhin darauf hin, dass die Personalsituation auch in Betrachtung der einzelnen Bundesländer zum Großteil nicht den offiziellen Empfehlungen entsprechen kann. Der Personal-Kind-Schlüssel für Gruppen mit einem hohen Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache (über 25 Prozent) lag im Bereich der über Dreijährigen 2022 zwar in einem Großteil der Länder unter dem Niveau des allgemeinen Schlüssels, im Bereich der unter Dreijährigen gab es über die Laufzeit des KiQuTG hinweg jedoch in insgesamt vier Bundesländern eine Verschlechterung in den Gruppen mit hohen Anteilen mit benachteiligten Kindern. Es kann daher angenommen werden, dass ein Gewichtungsfaktor von 1,3 für benachteiligte Kinder 2022 nicht bundeslandübergreifend umgesetzt werden konnte.

Weiterhin wurde im Zwischenbericht des BMFSFJ (2016) eine Erhöhung des Anteils an pädagogischem Personal mit einem akademischen Abschluss empfohlen. Im Vergleich des Anteils an pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen mit einem einschlägigen Hochschulabschluss über die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist ersichtlich, dass sich der Anteil von 5,6 Prozent 2018 auf 5,7 Prozent 2022 kaum verändert hat. In der Betrachtung der Anteile des pädagogischen Personals mit einem akademischen Abschluss zwischen den einzelnen Ländern sind außerdem relativ hohe Unterschiede zu erkennen. In dem Land mit den geringsten Anteilen haben ca. 3 Prozent des Personals einen Hochschulabschluss, in dem Land mit den höchsten Anteilen sind es durchschnittlich 11,3 Prozent. Die empfohlene Erhöhung kann damit auf Bundesebene, aber auch in den meisten Ländern noch nicht erfüllt werden.

Auch zum Qualifizierungsumfang von Kindertagespflegepersonen wird eine Erhöhung der Grundqualifizierung anhand des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des Deutschen Jugendinstituts empfohlen, die aktuell bei 300 Unterrichtseinheiten liegt (Schuhegger et al., 2020). Einen Qualifizierungskurs in diesem Umfang hatten 2022 durchschnittlich 12 Prozent aller Kindertagespflegepersonen absolviert. Der Unterschied in den Anteilen an Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungsumfang von 300 Unterrichtsstunden ist auch zwischen den Ländern sehr hoch. Während in dem Land mit den geringsten Anteilen durchschnittlich nur 1,5 Prozent diese Qualifizierung vorweisen können, sind es in dem Land mit den höchsten Anteilen an Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich im Schnitt 46,8 Prozent. Eine einheitliche Qualitätsentwicklung konnte daher auch hier bis 2022 noch nicht erreicht werden.

Als Schlussfolgerung lässt sich feststellen, dass in keinem der betrachteten Qualitätsaspekte bis 2022 eine bundeseinheitliche Ausgangssituation erreicht werden konnte. Die KiQuTG-Maßnahmen sind in der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse jedoch dadurch eingeschränkt, dass nach der Logik des Gesetzes die Bundesländer frei aus dem Instrumentenkasten des KiQuTG wählen konnten und die Möglichkeiten zur Steuerung einer bundesweiten Angleichung der Qualitätsaspekte damit begrenzt ist. Gleichwohl wurde gezeigt, dass bei einer Orientierung an dem Entwicklungspotenzial und bei hinreichender Mittelfokussierung die Unterschiede zwischen den Ländern reduziert werden konnten. Es konnten zudem Abwärtstrends in den relevanten Qualitätsaspekten während der Laufzeit des KiQuTG abgeschwächt werden. Hiermit hat das Gesetz einen Beitrag für die Einführung bundeseinheitlicher Regelungen geleistet. Gleichwohl erscheinen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesgesetzliche Regelungen zu Qualitätsstandards zielführender. Dabei ist den bestehenden unterschiedlichen Ausgangslagen, z. B. über Übergangs- und Stufenregelungen Rechnung zu tragen. Um weiterbestehenden Unterschieden entgegenzuwirken und gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sind daher weiterhin stärkere Investitionen in diesen Bereichen nötig.

3.3.1.5 Besonderer Entwicklungsbedarf

In welchen Handlungsfeldern besteht mit Blick auf regionale Ungleichheiten noch ein besonderer Entwicklungsbedarf?

Regionale Unterschiede innerhalb der relevanten Qualitätsindikatoren scheinen auch nach der Laufzeit des KiQuTG noch handlungsfeldübergreifend bestehen zu bleiben. So zeichnen sich in den Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik in Handlungsfeld 2 zum Personal-Kind-Schlüssel und den Anteilen an Kindertageseinrichtungen ohne freigestellte Leitung oder mit 76 und mehr Kindern und einer freigestellten Leitung in Handlungsfeld 4 Hinweise zu hohen Streuungen der Werte auf regionaler Ebene ab. Dies wurde an entsprechender Stelle in diesem Bericht bereits aufgegriffen. Eine Beurteilung zu regionalen Ungleichheiten ist in den inhaltlichen Analysen mit den ERiK- und KiBS-Daten nicht möglich, da die Datenstruktur nur Auswertungen auf Bundeslandebene erlaubt.

3.3.1.6 Quintessenz: Wirksamkeit des KiQuTG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

In diesem Kapitel wurde beleuchtet, inwieweit das KiQuTG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen konnte. Hierfür wurden die regionalen und überregionalen Unterschiede zum Zeitpunkt der Einführung des KiQuTG in relevanten Qualitätsindikatoren aufgegriffen und ihre Entwicklung analysiert. In den vorherigen Kapiteln ist sichtbar geworden, dass zum Zeitpunkt der Analysen der Evaluation viele der ergriffenen Maßnahmen noch nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten konnten. Eine weitere Herausforderung stellt der große Mangel an Fachkräften dar, denn die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen, die vielfach einen höheren Bedarf an Fachkräften entstehen lassen. Daher ließ sich auch beobachten, dass das KiQuTG an einigen Stellen nicht zu einer Verbesserung der Qualität beigetragen hat, sondern einen beobachtbaren Abwärtstrend abschwächen konnte. Dennoch ließ sich bestätigen, dass positive Entwicklungen vor allem da zu beobachten waren, wo bei hohem Entwicklungspotenzial eine hohe Mittelfokussierung stattgefunden hat. Wenn dieses Prinzip bei der Fortführung des Gesetzes noch stärker beibehalten wird, werden sich die Unterschiede perspektivisch verkleinern. Die Herausforderungen der Voraussetzungen für die Einführung bundeseinheitlicher Standards können so weiter verbessert werden. Dennoch ist absehbar, dass in kurzer Zeit nicht auf allen Ebenen gleiche Verhältnisse hergestellt werden können, so dass bestehende regionale und überregionale Unterschiede bei der Einführung der Standards mitgedacht werden müssen. Der einzige Bereich, bei dem eine Angleichung sehr deutlich beobachtbar ist, sind die Maßnahmen zur Reduktion

von Elternbeiträgen. Hierbei haben sich die Beiträge von Familien oberhalb und unterhalb der Armutsgrenze angeglichen. Es ist jedoch fraglich, inwieweit hier von einer Angleichung von Lebensverhältnissen gesprochen werden kann, da sich hierdurch der Anteil des Einkommens, der von Familien oberhalb der Armutsgrenze für Kindertagesbetreuung aufgewendet werden muss, verringert hat und sie durch die Maßnahmen des KiQuTG – anders als Familien unterhalb der Armutsgrenze – einen größeren Anteil ihres Einkommens frei verfügbar haben.

3.4 Zieldimension 4: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine weitere Zieldimension des Gute-KiTa-Gesetzes war die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies wurde vorrangig mit Maßnahmen zur Ausweitung der Öffnungszeiten verfolgt (Handlungsfeld 1 *Bedarfsgerechtes Angebot*). Die Zielerreichung wurde zum einen über die Sekundärdatenanalysen, zum anderen über die Elternbefragungen der Fallstudien (Gruppendiskussionen und schriftlicher Fragebogen) überprüft.

3.4.1 Überprüfung der Zielerreichung

3.4.1.1 Bedarfe von Familien

Wie erleben Familien seit der Einführung des KiQuTG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Können die Familien Veränderungen wahrnehmen und gibt es Unterschiede zwischen Paarfamilien und Alleinerziehenden?

Als Indikatoren für die Zielerreichung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die Bedarfe von Familien mit unter und über Dreijährigen zugrunde gelegt. Um die Entwicklung der Bedarfe von Familien bezüglich der Betreuungszeiten im zeitlichen Verlauf abbilden zu können, wurden Daten aus der Elternbefragung der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2019 bis 2021 (Lippert et al., 2022) herangezogen. Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte gaben hier den Umfang ihres Bedarfs für frühere und längere Betreuungszeiten sowie flexiblere Buchungszeiten an. Für das Jahr 2019 konnten auf Grundlage dieser Daten Entwicklungspotenziale für die Bedarfe von Familien mit unter und über Dreijährigen abgeleitet werden. Insgesamt haben zwei Länder Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen, eines davon in Handlungsfeld 1 und eines in Handlungsfeld 2 in Verbindung mit einer Verbesserung des Personalschlüssels. Das eine Land hat entsprechend seinem großen Entwicklungspotenzial in beiden Altersgruppen Maßnahmen ergriffen, das andere wies 2019 ein moderates Entwicklungspotenzial für die Bedarfe von Familien mit unter Dreijährigen und ein geringes Entwicklungspotenzial für die Bedarfe von Familien mit über Dreijährigen auf.

Sowohl Familien mit unter Dreijährigen als auch Familien mit über Dreijährigen hatten insbesondere viel Bedarf an flexiblen Buchungszeiten (unter Dreijährige: 2019: 27,7 Prozent; 2020: 24,9 Prozent; 2021: 28,0 Prozent; über Dreijährige: 2019: 26,6 Prozent; 2020: 24,2 Prozent; 2021: 26,9 Prozent), gefolgt von längeren Betreuungszeiten (unter Dreijährige: 2019: 19,1 Prozent; 2020: 19,9 Prozent; 2021: 23,5 Prozent; über Dreijährige: 2019: 16,9 Prozent; 2020: 18,7 Prozent; 2021: 22,2 Prozent; siehe Abbildung 58). Viel Bedarf an früheren Betreuungszeiten wurde hingegen von weniger als 14 Prozent der Familien über die gesamte Zeitspanne angegeben (unter Dreijährige 2019: 13,2 Prozent; 2020: 10,7 Prozent; 2021: 12,7 Prozent; über Dreijährige 2019: 10,7 Prozent; 2020: 8,4 Prozent; 2021: 11,2 Prozent). Die negative Trendentwicklung über die Zeit ist für Familien beider Altersgruppen statistisch bedeutsam und vergleichbar. Aus diesem Grund wird die Abbildung exemplarisch nur für Familien mit Bedarf für unter Dreijährige dargestellt. Im Jahr 2020 nahm der durchschnittliche Bedarf an früheren Betreuungszeiten und flexiblen Buchungszeiten im Vergleich zum Vorjahr zwar etwas ab, stieg jedoch im Jahr 2021 wieder an.

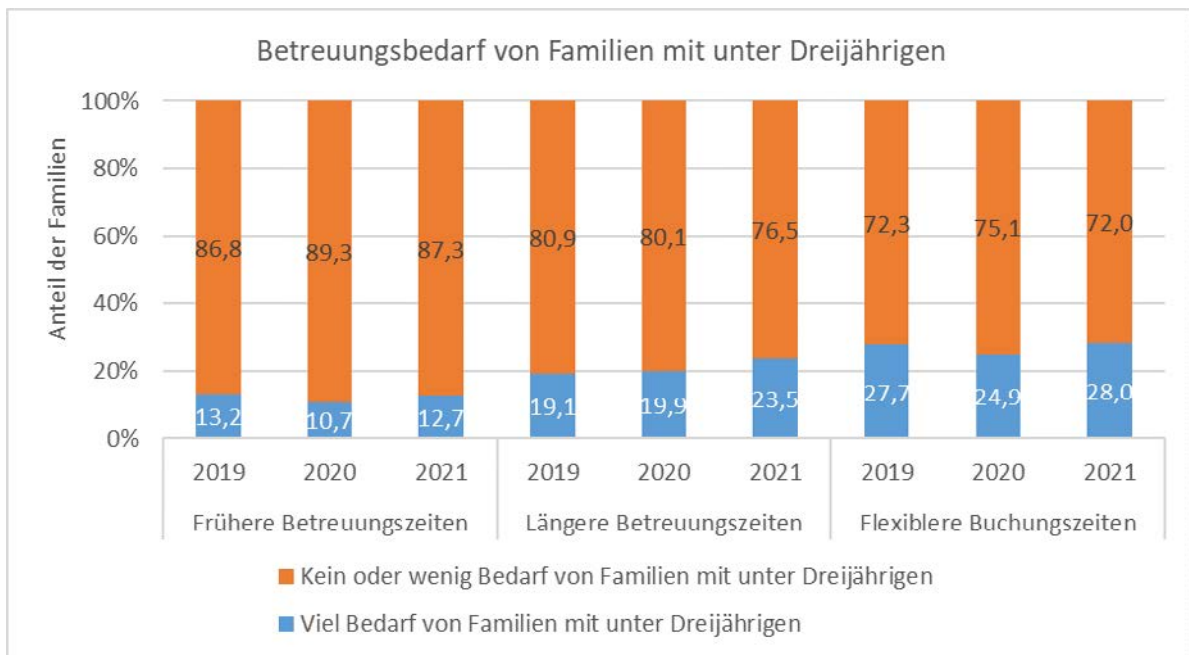


Abbildung 58. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Betreuungsbedarf an früheren Betreuungszeiten, längeren Betreuungszeiten und flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige.

Quelle: KiBS-Daten 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 3.291$ bis 10.298 .

In den Fallstudien wurde ausschließlich im Rahmen der Elternbefragungen (Gruppendiskussionen und schriftlicher Fragebogen) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf thematisiert, weshalb die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse, abweichend von der multiperspektivischen Zielgruppenbefragung in den Handlungsfeldern, lediglich Aussagen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beinhaltet. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Gesamtheit der in den Fallstudien befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, unabhängig von der Wahl einer KiQuTG-Maßnahme.

Nahezu alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus den Gruppendiskussionen diskutierten über den alltäglichen Betreuungsumfang, den sie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigen bzw. der ihnen für ihr Kind angemessen scheint. Je nach befragter Einrichtung lagen die maximalen Betreuungszeiten bei neun bis zwölf Stunden am Tag. In der Regel gaben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an, dass die aktuellen Öffnungs- und Betreuungszeiten ausreichend seien und sie keine erweiterte Betreuung im Rahmen der Einrichtung ihres Kindes wünschen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das Wohlergehen der Kinder thematisiert. Es wurde angenommen, dass eine (weitere) Erhöhung des Betreuungsumfangs dem Wohlbefinden der Kinder abträglich wäre.

Auch in der schriftlichen Befragung gab die Mehrheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ($N = 386$) der Fallstudien an, dass die Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen passend bzw. ausreichend für den Familienalltag sind (Zustimmung von 86,3 Prozent). Im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt ($N = 264$) zeigte sich damit eine prozentual fast gleich hohe Zustimmungquote (88,3 Prozent). Als Gründe, weshalb mit dem derzeit genutzten Platz der Betreuungsbedarf nicht vollständig abgedeckt werden kann, nannten die betreffenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am häufigsten, dass für die eigenen Arbeitszeiten keine passende Lösung angeboten wird (z. B. aufgrund von Schichtarbeit), dass die Kindertageseinrichtung zu den benötigten Zeiten nicht geöffnet hat, dass der zusätzliche Betreuungsbedarf nur unregelmäßig anfällt und bzw. oder dass längere Betreuungszeiten zu teuer sind (die untersuchten Kindertageseinrichtungen waren alle Ganztageseinrichtungen). Insgesamt waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit den

Öffnungs- und Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung jedoch (sehr) zufrieden ($n = 362$). Im deskriptiven Vergleich zum ersten Messzeitpunkt hat die Zufriedenheit jedoch leicht abgenommen ($n = 260$). Etwas weniger zufrieden, jedoch immer noch im höheren Bereich, zeigten sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Flexibilität bei den Bring- und Abholzeiten. Auch hier hat die Zufriedenheit im deskriptiven Vergleich zum ersten Messzeitpunkt leicht abgenommen. Gründe hierfür könnten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schließzeiten darstellen.

Eine ähnliche Einschätzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zeigte sich auch bei den schriftlichen befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Fallstudien mit Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle. Auch hier gaben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ($N = 44$) an, dass die vorhandenen Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Kindertagespflegestelle ausreichend sind (Zustimmung von 79,5 Prozent); prozentual ähnlich hoch wie beim ersten Messzeitpunkt (Zustimmung von 82,8 Prozent; $n = 122$). Die häufigsten Gründe, warum mit dem derzeit genutzten Platz der Betreuungsbedarf nicht vollständig abgedeckt werden kann, sind analog zu denen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Nutzung einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Zufriedenheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle ($n = 40$) lag hinsichtlich der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagespflegestelle im höheren Bereich, jedoch leicht unterhalb der Zufriedenheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus den Kindertageseinrichtungen. Bezüglich der Zufriedenheit mit der Flexibilität bei den Bring- und Abholzeiten ($n = 41$) waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei beiden Betreuungsvarianten im höheren Bereich zufrieden. Analog zu den Kindertageseinrichtungen waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus der Kindertagespflege jedoch beim ersten Messzeitpunkt leicht zufriedener ($n = 121$). Wesentliche Gründe können auch hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betreuungsumfänge und Schließzeiten darstellen.

Da der offensichtlich größte Bedarf über den betrachteten Zeitraum bei flexiblen Buchungszeiten lag, wird bei den folgenden Auswertungen zu den Entwicklungen im zeitlichen Verlauf und in Abhängigkeit der Entwicklungspotenziale sowie der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG darauf Bezug genommen.

Nur eins von vier Ländern mit großem Entwicklungspotenzial hat Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen. Folglich war nur eine bedingte Wirksamkeit auf den Bedarf in dieser Gruppe mit großem Entwicklungspotenzial zu erwarten. Es ist denkbar, dass die schwankenden Niveaus der Bedarfe in den einzelnen Jahren auch dadurch zustande kamen, dass zu jedem Erhebungszeitpunkt verschiedene Familien mit sehr unterschiedlichen Vereinbarkeitswünschen von Familie und Beruf befragt wurden.

War das Entwicklungspotenzial bezüglich des Bedarfs an flexiblen Buchungszeiten im Jahr 2019 moderat und lag bei einem Anteil von 23,3 Prozent in Familien mit unter Dreijährigen, reduzierte sich der Anteil der Familien mit viel Bedarf bis zum Jahr 2021 leicht auf 22,9 Prozent (siehe Abbildung 59). War das Entwicklungspotenzial hingegen im Jahr 2019 groß, ist zwar ein leichter Rückgang des Anteils der Familien mit viel Bedarf im Jahr 2020 zu verzeichnen, befand sich jedoch im Jahr 2021 auf dem höchsten Niveau mit 38,4 Prozent der befragten Familien.

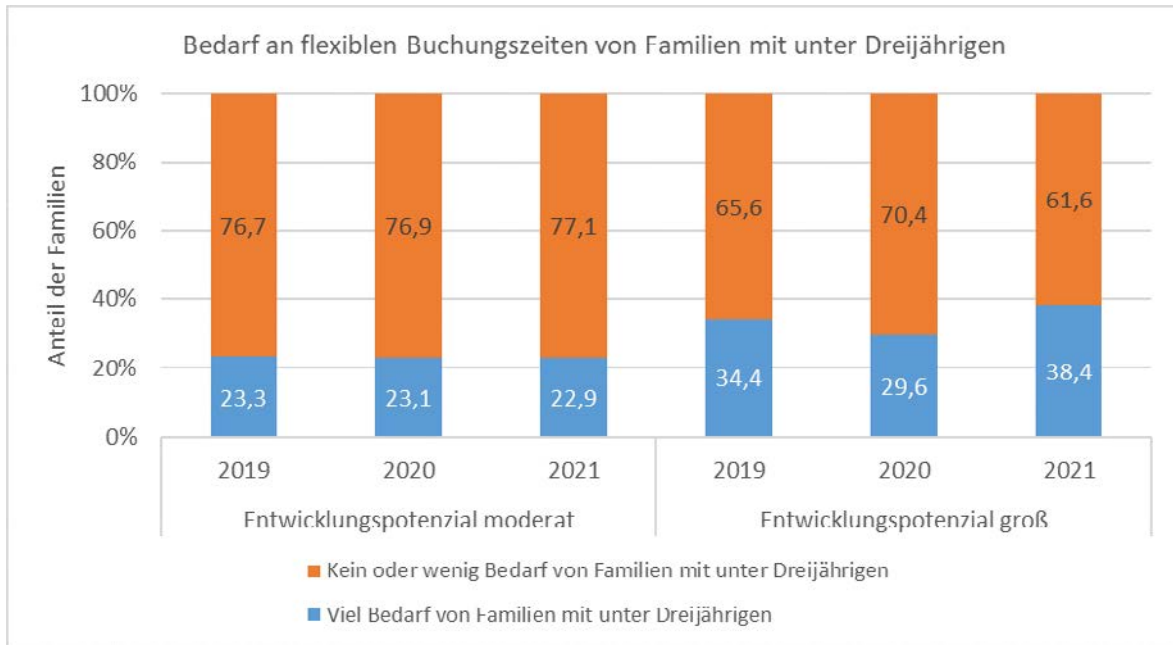


Abbildung 59. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“.

Quelle: KiBS-Daten 2019 bis 2021; eigene Analysen. N = 3.291 bis 10.187.

Hinweis: Für die Vergleichsgruppe mit niedrigem Entwicklungspotenzial lagen keine Werte für den Bedarf an flexiblen Buchungszeiten für unter Dreijährige vor.

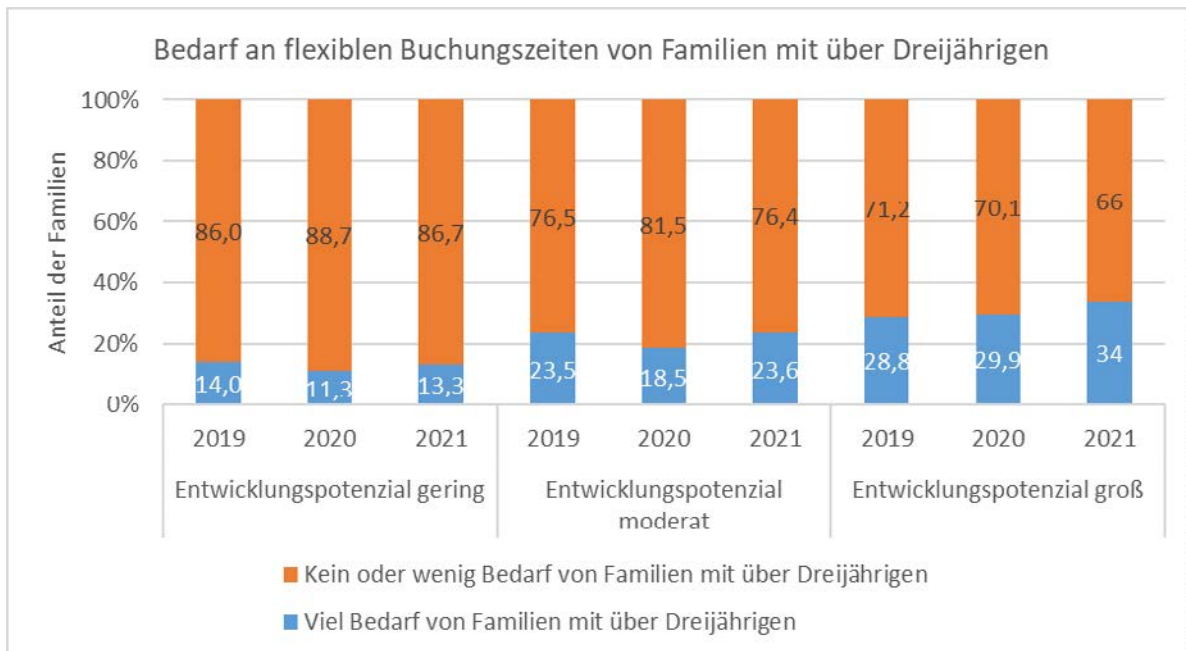


Abbildung 60. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für über Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“.

Quelle: KiBS-Daten 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. N = 3.291 bis 10.187.

Die Entwicklung des Bedarfs von Familien mit über Dreijährigen an flexiblen Buchungszeiten verlief ähnlich über die Zeit. Ein leichter positiver Trend kann in der Gruppe mit geringem Entwicklungspotenzial im Jahr 2019

beobachtet werden. Betrug der Anteil der Familien mit viel Bedarf an flexiblen Buchungszeiten im Jahr 2019 14,0 Prozent, lag er im Jahr 2021 bei 13,3 Prozent. Der Anteil der Familien mit viel Bedarf, die 2019 in der Gruppe mit einem moderaten Entwicklungspotenzial verortet waren, blieb im Vergleich von 2019 (23,5 Prozent) und 2021 (23,6 Prozent) auf nahezu demselben Niveau. In Ländern mit einem großen Entwicklungspotenzial im Jahr 2019 ist ein stetiger Anstieg von den befragten Familien mit über Dreijährigen mit viel Bedarf an flexiblen Buchungszeiten zu beobachten. Lag der Anteil der Familien im Jahr 2019 noch bei 28,8 Prozent, stieg der Anteil im Jahr 2021 auf den Höchstwert von 34,0 Prozent (siehe Abbildung 60).

Statistisch bedeutsame Unterschiede können ebenfalls für die Entwicklung der Bedarfe an flexiblen Buchungszeiten über die Zeit in Abhängigkeit der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG vorhergesagt werden. Zwischen Familien mit unter Dreijährigen und mit über Dreijährigen zeigte sich ein ähnliches Ergebnismuster. Aus diesem Grund wird ausschließlich die Abbildung für die Bedarfe von Familien mit unter Dreijährigen dargestellt.

In den Ländern, die im Rahmen des KiQuTG Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen gewählt haben, zeigte sich für beide Altersgruppen im Vergleich der Jahre 2019 und 2021 ein Abwärtstrend des Bedarfs von Familien (unter Dreijährige 2019: 24,5 Prozent; 2021: 19,9 Prozent; über Dreijährige 2019: 20,0 Prozent; 2021: 16,5 Prozent, siehe Abbildung 61). Im Vergleich dazu lagen die Bedarfe der Familien in Ländern, die keine Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungszeiten im Rahmen des KiQuTG gewählt haben, im Jahr 2021 in beiden Altersgruppen um nahezu 10 Prozent höher als in den Ländern, die Maßnahmen durchgeführt haben. Im Gegensatz zu den Ländern, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen haben, ist eine negative Trendentwicklung zwischen 2019 und 2021 (unter Dreijährige 2019: 27,6 Prozent; 2021: 29,1 Prozent; über Dreijährige 2019: 23,8 Prozent; 2021: 26,1 Prozent) beobachtbar.

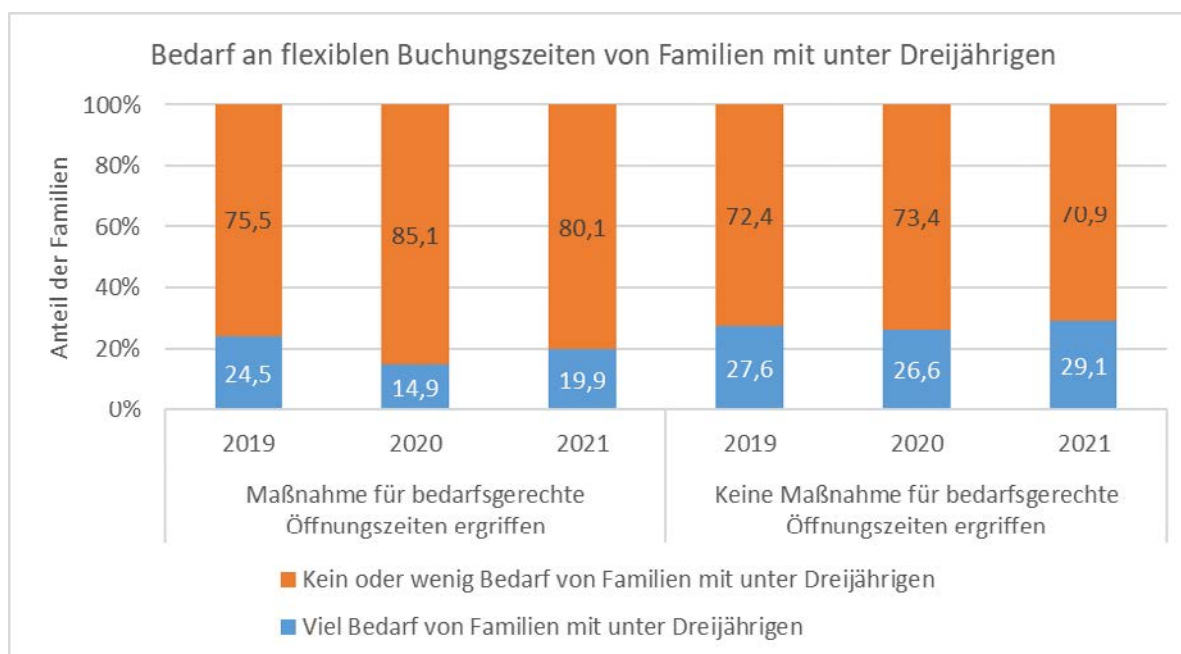


Abbildung 61. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmen ergriffen“.

Quelle: KiBS-Daten 2019 bis 2021; eigene Berechnungen. $N = 3.291$ bis 10.187 .

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Betreuungszeiten wurde das Thema der Schließzeiten von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in den Fallstudien, abhängig von der einrichtungsinternen Regelung, sehr

heterogen diskutiert. So gab es Kindertageseinrichtungen, die mit Ausnahme pädagogischer Tage oder gesetzlicher Feiertage keine zusätzlichen Schließtage haben, während andere Kindertageseinrichtungen über feste Ferienschlüssungen bis zu sechs Wochen verfüigten. Lag die Anzahl der Schließtage über den eigenen zur Verfügung stehenden Urlaubstagen, wurde dies von den interviewten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überwiegend als herausfordernd und ohne zusätzliche Unterstützungsstrukturen als nicht machbar beschrieben.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf generell zu ermöglichen, berichteten nahezu alle befragten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Netzwerken, auf die sie bei Bedarf zurückgreifen bzw. zurückgreifen können. An erster Stelle wurden hier überwiegend Partnerschaften benannt, ebenso wie weitere familiäre Unterstützungen, zumeist in Form der Großeltern. Eher weniger wurde davon berichtet, dass sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte regelmäßig untereinander unterstützen, wenn es darum geht, nicht ausreichende Betreuungszeiten zu überbrücken. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die beispielsweise in Schichtdiensten arbeiten, konnten ihre Arbeitszeiten eher weniger mit den bestehenden Betreuungszeiten abdecken. So berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte: *„Also ich bin jetzt zu Hause. Mein Mann arbeitet. Der geht um fünf aus dem Haus. Mit meiner Arbeitszeit hätte ich mein Kind hier nicht herbringen können früh, da hätte ich immer wen gebraucht. Ich gehe momentan nicht arbeiten, ja. Ich würde das sonst nicht hinkriegen. Und wenn dann andere Schichtsachen sind, dann habe ich für nachmittags keinen, der mein Kind abholt, ja. Weil dann immer noch eine Stunde fehlt.“*

Insgesamt wurde im Rahmen der schriftlichen Befragung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung jedoch zu beiden Messzeitpunkten (Messzeitpunkt 1: $n = 365$; Messzeitpunkt 2: $n = 261$) eine hohe Zufriedenheit mit der Nähe der Kindertageseinrichtung zum Wohnort sowie eine ebenfalls zu beiden Messzeitpunkten mittelhohe Zufriedenheit mit der Nähe der Kindertageseinrichtung zum Arbeitsplatz ersichtlich (Messzeitpunkt 1: $n = 331$; Messzeitpunkt 2: $n = 241$).

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Nutzung der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle ($n = 41$) zeigten sich mit der Nähe der Kindertagespflegestelle zum Wohnort etwas weniger zufrieden als die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen. Dennoch lag die Zufriedenheit bei beiden Betreuungsvarianten im höheren Bereich. Dagegen waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertagespflege ($n = 35$) leicht zufriedener mit der Nähe der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz als die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen (beide jedoch im mittelhohen Bereich). Während sich allerdings bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen die Zufriedenheit mit der Nähe zum Wohnort bzw. Arbeitsplatz nicht verändert hat, stieg diese bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertagespflege vom ersten Messzeitpunkt ($n = 111$ bzw. 120) zum zweiten Messzeitpunkt ($n = 35$ bzw. 41) deutlicher an.

Insbesondere in Flächenländern berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jedoch über teils sehr lange Arbeitswege, die ihrer Meinung nach im Betreuungsumfang mitberücksichtigt werden müssten. Dies war dort herausfordernd, wo ein höherer Betreuungsumfang mit erhöhten Beiträgen diskutiert wird. So berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

„Person 4: Aber ich muss bis KOMMUNE und zurück. Und ja, da muss man schon organisiert sein und ich bin froh, dass mein Mann einen Arbeitgeber hat, der da halbwegs mitspielt.“

Person 5: Und deswegen gehe ich auch noch nicht wieder voll arbeiten. [...] Ja und das wäre dann ein Zehn-Stunden-Vertrag, wenn ich das jetzt mal weiterspinnen würde. Dann könnte ich auch wieder aufhören zu arbeiten, weil die Beiträge ja dann wieder steigen.“

Bedeutsam für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war aus Perspektive der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Befragung insbesondere die Corona-Pandemie und deren Folgen, die unter anderem zu zusätzlichen Schließungen der Kindertageseinrichtungen und verkürzten Öffnungszeiten führte und immer noch führt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gaben eine damit einhergehende hohe Flexibilität an, die hierfür benötigt wird und die im Weiteren auch dem eigenen Arbeitgeber eine zentrale Rolle zukommen lässt. Entsprechend äußerten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dann positiv über Arbeitgeber, wenn diese „flexibel“ oder „entgegenkommend“ sind und deren Situation, ebenso jedoch auch deren Arbeitskraft wertschätzend anerkennen.

Ebenfalls berichteten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in vereinzelten Fällen aber auch davon, ihre Arbeit während dieser Zeit verloren zu haben, da Arbeitgeber die mit der Kinderbetreuung einhergehende Care-Arbeit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht mittragen konnten oder wollten.

So sagten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in einer Gruppendiskussion:

„Person 4: Und, dass halt eher von Arbeitgeberseite zu viel Druck kommt. Also, dass es viel zu viele familienunfreundliche Arbeitgeber (Kommune) zu geben scheint.

Person 1: Ich kann nur sagen, dass ich deswegen letztes Jahr meinen Job verloren habe.

Person 2: Ich auch.

Person 1: Weil ich eben nicht mitgespielt habe.

Person 3: Ich habe meinen auch verloren.“

Auch außerhalb der Corona-Situation wurde in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Position und Bedeutung der Arbeitgeber diskutiert. Mit dem Ergebnis, dass auch das System der Kindertageseinrichtung selbst als Arbeitgeber darunter zu verstehen ist; dies spiegelt sich auch in den Aussagen der Leitungen und Träger wider. So wurde in diesem Kontext berichtet, dass pädagogische Fachkräfte beispielsweise für Spätdienste nicht zur Verfügung stünden, da die eigenen Kinder in dieser Zeit sonst nicht betreut wären.

3.4.1.2 Erwerbsbeteiligung, Erwerbstätigkeit und Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit

Wie wirken sich die Maßnahmen des KiQuTG auf die Erwerbsbeteiligung, den Umfang von Erwerbstätigkeit sowie auf die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit aus?

Die Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Erwerbsleben für Mütter und Väter von jungen Kindern ist die Verfügbarkeit einer stabilen Kindertagesbetreuung während der Erwerbstätigkeit. Es konnten kaum Änderungen in den Betreuungsquoten für Kinder im Bereich unter und über Dreijähriger festgestellt werden. Daher ist zunächst einmal nicht davon auszugehen, dass das KiQuTG bedeutsam dazu beitragen konnte, die grundsätzliche Erwerbsbeteiligung zu steigern. Der Umfang der Erwerbstätigkeit sowie die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit sind außerdem in hohem Maße abhängig von passgenauen und umfangreichen Betreuungszeiten sowie von der wahrgenommenen Qualität der Betreuung. Die Analyse dieser möglichen Wirkungen ist im Beobachtungszeitraum auch sehr stark durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beeinträchtigt, da diese sehr starken Einfluss auf Betreuungsangebote, aber auch die Form der Erwerbstätigkeit oder Erwerbseinbußen hatten. Im Folgenden werden deskriptiv die zeitlichen Veränderungen des Erwerbsumfangs und der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern abgebildet, ohne hier verlässliche Bezüge zu den Maßnahmen des KiQuTG herstellen zu können. Aufgrund der hohen Stichprobengrößen erweisen sich im Folgenden auch minimale Änderungen als statistisch signifikant.

Bezüglich der Erwerbstätigkeit von Vätern zeigt sich eine Zunahme von 0,1 Prozent (2018: 95,6 Prozent, 2021: 95,7 Prozent; $\chi^2(3, N = 82.404) = 15.81, p = .001$). Bezogen auf Mütter lässt sich ein Anstieg um 7,1 Prozent (2018: 61,9 Prozent; 2021: 69,0 Prozent) in der Erwerbstätigkeitsquote verzeichnen. Dieser Trend ist statistisch signifikant ($\chi^2(3, N = 84.838) = 307.39, p < .001$). In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich die Erwerbstätigkeit von Müttern um 7,4 Prozent (2018: 62,0 Prozent; 2021: 69,4 Prozent), in Ländern ohne Maßnahmen erhöhte sich der Anteil um 6,5 Prozent (2018: 61,7 Prozent; 2021: 68,2 Prozent). Die Änderungen sind statistisch signifikant (Maßnahme und Erwerb der Mutter: $\chi^2(3, N = 56.338) = 238.99, p < .001$; keine Maßnahme und Erwerb der Mutter: $\chi^2(3, N = 28.501) = 75.09, p < .001$). In Ländern, die Maßnahmen ergriffen haben, erhöhte sich die Erwerbstätigkeit von Vätern um 0,5 Prozent (2018: 95,4 Prozent; 2021: 95,9 Prozent), in Ländern ohne Maßnahmen reduzierte sie sich um 0,7 Prozent (2018: 96,0 Prozent; 2021: 95,3 Prozent). Beide Veränderungen sind statistisch signifikant (Maßnahme und Erwerb des Vaters: $\chi^2(3, N = 54.680) = 17.65; p < .001$; keine Maßnahme und Erwerb des Vaters: ($\chi^2(3, N = 27.726) = 12.34, p = .006$).

Hinsichtlich des Erwerbsumfangs von Müttern zeigt sich ein Rückgang von rund zwei Stunden pro Woche (2018: 25,73 Stunden pro Woche; 2021: 23,39 Stunden pro Woche). Diese Änderungen erweisen sich als statistisch signifikant ($F(3, 53319) = 180.68, p < .001$). Möglicherweise verbirgt sich in diesem Rückgang ein Corona-Effekt, beispielsweise durch das gehäufte Auftreten von Kurzarbeit bzw. auch die Einschränkung von Öffnungszeiten. Bezüglich des Erwerbsumfangs von Vätern zeigte sich eine Abnahme von rund einer Stunde pro Woche (2018: 39,63 Stunden pro Woche; 2021: 38,56 Stunden pro Woche), welche statistisch signifikant ausfällt ($F(3, 72958) = 100.02, p < .001$). In Ländern, die keine Maßnahmen ergriffen haben, reduzierte sich der Erwerbsumfang von Müttern um rund zwei Stunden pro Woche (2018: 26,13 Stunden pro Woche; 2021: 24,12 Stunden pro Woche), in Ländern mit Maßnahmen reduzierte sich der Erwerbsumfang um rund drei Stunden (2018: 25,53 Stunden pro Woche; 2021: 23,04 Stunden pro Woche). Die Veränderung des Erwerbsumfangs von Müttern unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, ob Maßnahmen ergriffen wurden (Interaktionsterm: Maßnahmen X Welle, ($F(1, 53321) = 25.81, p < .001$)). Bezogen auf den Erwerbsumfang von Vätern zeigt sich jeweils eine Abnahme von einem Prozent, wenn Maßnahmen ergriffen wurden (2018: 39,61 Stunden pro Woche; 2021: 38,57 Stunden pro Woche) und wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden (2018: 39,67 Stunden pro Woche; 2021: 38,55 Stunden pro Woche). Die Interaktion Maßnahmen X Welle ist statistisch nicht signifikant ($F(1, 72960) = .00, p = .985$).

3.4.1.3 Quintessenz: Wirksamkeit des KiQuTG zur Vereinbarung von Familie und Beruf

Es zeigten sich im Beobachtungszeitraum keine bedeutsamen Veränderungen in der Beteiligungsquote von Kindern in der frühen Bildung. Daher ist hier insgesamt keine Wirksamkeit des Gesetzes zu erwarten. Es ergaben sich zwar Änderungen in der Erwerbsbeteiligung und im Erwerbsumfang. Hier ist aber schwer zu interpretieren, inwieweit nicht kurz- und langfristige Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie diese Entwicklungen überdeckten (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, dann wieder Aufnahme des Arbeitsplatzes bzw. Zunahme der Aktivität von Unternehmen, gekürzte Öffnungszeiten, die auch nach Aussetzen der Lockdowns aufgrund von Fachkräftemangel beibehalten wurden).

Insgesamt betrachtet sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege in den Fallstudien überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit den bestehenden Betreuungszeiten. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass die Öffnungszeiten ein entscheidender Aspekt bei der Wahl einer Einrichtung sind, so dass hier Selektionseffekte zu erwarten sind. Einschränkungen ergaben sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Schließzeiten und verkürzten Öffnungszeiten, die eine hohe Flexibilität von den

Familien verlangten. Möglicherweise steht in diesem Zusammenhang das Ergebnis, dass Familien sich nicht längere Betreuungszeiten, sondern flexiblere Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten wünschen.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf Vereinbarkeitskonflikte von Familien eine negative Trendentwicklung, insbesondere bei dem Bedarf nach längeren Betreuungszeiten, feststellen sowie bei dem ohnehin vergleichsweise höchsten Anteil an Familien, die sich flexiblere Buchungszeiten wünschten. Einzig bei dem Anteil der Familien mit viel Bedarf an früheren Betreuungszeiten konnte ein nur schwacher Zuwachs bei den Familien mit über Dreijährigen beobachtet werden, bei den Familien mit unter Dreijährigen war der Bedarf im Jahr 2021 sogar leicht rückläufig.

Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten die negative Trendentwicklung bei den Bedarfen nach flexiblen Buchungszeiten durchaus über die Zeit abschwächen, wohingegen die Gruppe der Länder ohne Maßnahmen den Anteil an Familien mit viel Bedarf an flexiblen Buchungszeiten über die Zeit erhöhte.

Für Länder mit einem hohen Entwicklungspotenzial bezüglich flexibler Buchungszeiten im Jahr 2019 erhöhte sich der Anteil der Familien mit viel Bedarf über die Zeit in beiden Altersgruppen. Von den vier Ländern mit hohem Entwicklungspotenzial ergriff nur ein Land Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Eine Wirksamkeit war daher nur bedingt zu erwarten.

IV. Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der vier Evaluationsstrategien (Sekundärdatenanalysen, Fallstudien, Expertenworkshops, Literaturreview; siehe **Kapitel II**) zusammenfassend betrachtet, diskutiert und nach den zu untersuchenden Zieldimensionen eingeordnet. In Zieldimension 1 erfolgt zusätzlich eine Unterteilung nach den Handlungsfeldern 2, 3, 4 und 8, da diese im Fokus der Wirksamkeitsevaluation stehen. Die Ergebnisse schließen an die bereits publizierten Ergebnisse des ersten Zwischenberichts an (Rönnau-Böse et al., 2021).

Zieldimension 1: Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Zentrale Indikatoren für eine qualitativ hochwertige pädagogische Bildung, Betreuung und Erziehung werden in einem adäquaten Personalschlüssel bzw. einer adäquaten realen Fachkraft-Kind-Relation und einer ausreichenden Berücksichtigung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit gesehen (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021; Strehmel & Viernickel, 2022; Viernickel & Fuchs-Rechlin, 2016). Dementsprechend stehen diese beiden Aspekte im Mittelpunkt von Handlungsfeld 2 und werden von einem Großteil der Länder ($N = 11$) in ihren Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich hat sich der *Personalschlüssel* im Erhebungszeitraum in allen Vergleichsgruppen zwar statistisch bedeutsam, aber lediglich in geringem Ausmaß verbessert. Dies betrifft sowohl Länder, die ausschließlich Maßnahmen über das KiQuTG finanzierten, als auch Länder, die zusätzlich in Ländermaßnahmen investierten. Auch diejenigen Länder, die keinerlei Maßnahmen durchführten, konnten das Personalschlüssel-Niveau aufgrund des eher geringen Entwicklungspotenzials halten. Ein deutlich positiver Entwicklungsverlauf konnte in der Gruppe der Länder nachgewiesen werden, die ausschließlich in Maßnahmen des KiQuTG investierten ($N = 5$). Hier konnte im Jahr 2022 der vergleichsweise beste Personalschlüssel von einer Fachkraft zu 9,7 Kindern im Bereich der über Dreijährigen erreicht werden.

Bei der Betrachtung der Zufriedenheit mit der Personalausstattung wurde allerdings ein gegenläufiger Trend in den ERiK-Befragungen deutlich. Hier sank die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf die Frage, ob mit der gegenwärtigen Personalausstattung den Bildungsaufgaben und den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Diese Trendentwicklungen könnten sich zum einen dadurch erklären, dass es einen generellen Überlastungseffekt in Kindertageseinrichtungen gibt, da auch coronabedingt kindliche Bedürfnisse und Bildungsaufgaben gestiegen sind. Zum anderen ist zu beachten, dass in dem Personalschlüssel, der in der Kinder- und Jugendhilfestatistik berichtet wird, keine Aspekte wie Krankheitsausfälle und eine coronabedingte Notbetreuung abgebildet werden. Aus den Sekundärdatenanalysen wurde allerdings auch deutlich, dass die negative Trendentwicklung durch die Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden, abgeschwächt oder verhindert werden konnte. Besonders positiv wirkten sich hier eine große Maßnahmenfokussierung und ausgeprägte Partizipationsstrukturen im Rahmen des KiQuTG aus. Die Ergebnisse werden gestützt durch Befunde der Fallstudien. Bis auf die Maßnahme der „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei besonderen Bedarfen“ (also in Sozialräumen mit besonderen Herausforderungen) wurden die beschriebenen positiven Veränderungen von den verschiedenen Befragten auf allen Ebenen der Fallstudien eher in geringem Maße wahrgenommen oder es wurden gar keine Veränderungen festgestellt. Als Hauptursache wurde von allen Befragten der Fachkräftemangel angegeben, der dazu führte, dass kein zusätzliches Personal akquiriert werden konnte und es auch, bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, zu einem erhöhten Krankheitsausfall kam. Eine Kompensation der Ausfallzeiten durch Rückgriff auf Zusatz- bzw. Springerkräfte konnte deshalb auch nur begrenzt erfolgen. Die pädagogischen Fachkräfte der Fallstudien

zeigten sich dementsprechend trotz der Wahl von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld im Längsschnittvergleich als eher unzufriedener mit der gegenwärtigen Personalausstattung sowie eher unzufriedener mit der Arbeitsbelastung und gaben an, dass den kindlichen Bedürfnissen und Bildungsaufgaben lediglich zum Teil entsprochen werden konnte.

Ferner zeigte sich in den Sekundärdatenanalysen, dass zusätzliche Landesmittel die Unzufriedenheit mit der Betreuungssituation in Bezug auf die Wahrnehmung von Bildungsaufgaben im Trend abschwächten. Dies wurde auch in den qualitativen Befragungen der Fallstudien bestätigt, indem in den Fallsystemen, in denen die KiQuTG-Maßnahmen durch weitere Landesmittel flankiert wurden, von einer höheren Zufriedenheit mit den Maßnahmen berichtet wurde. Auch eine Steuerung der Maßnahmen möglichst nah an der Handlungsebene (Kommune vs. Land) kann sich positiv auswirken. Die Sekundärdatenanalysen machen deutlich, dass die zunehmende Unzufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der Betreuungssituation abgeschwächt wird, wenn die Umsetzung des KiQuTG als Anlass oder Beschleuniger für systembezogene Initiativen genutzt wurde. Dies wurde auch von den befragten Ebenen der Fallstudien so wahrgenommen.

Die Ergebnisse verweisen insgesamt auf flankierende Wirkfaktoren: So trägt eine Entfristung von Maßnahmen in Handlungsfeld 2 und die Überführung der Maßnahme in ein Landesgesetz zu einer Planungssicherheit von Trägern bei und damit zu einer verbindlichen Umsetzung der intendierten Interventionen. Wurden zusätzliche Landesmittel und -maßnahmen eingesetzt, erhöhte sich die Zufriedenheit mit der Personalsituation insbesondere dann, wenn die beteiligten Akteure in der Praxis eng in den Steuerungsprozess einbezogen und die Maßnahmen an den Bedarfen der Umsetzungsebene ausgerichtet wurden.

Die verbindliche inhaltliche und strukturelle Verankerung von *Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit* als Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist inzwischen unbestritten und findet Berücksichtigung in verschiedenen Expertisen für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung (z. B. Strehmel & Viernickel, 2022; Viernickel & Fuchs-Rechlin, 2016). Die Sekundärdatenanalysen verdeutlichen allerdings, dass sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede im Niveau des Stundenumfangs von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit über die Zeit nachweisen ließen. Einzig die Einbettung in Partizipationsstrategien bei der Umsetzung des KiQuTG sowie zusätzliche Landesmittel zeigten tendenziell positive Effekte auf die Entwicklung über die Zeit. Die befragten pädagogischen Fachkräfte der Fallstudien waren dementsprechend mit den vertraglich vereinbarten Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit beinahe ausschließlich im mittleren Bereich zufrieden. Die Umsetzung und Zufriedenheit mit der Ausgestaltung im Rahmen der KiQuTG-Maßnahmen wurden darüber hinaus in den Fallstudien auf Steuerungs- und Praxisebene kontrovers wahrgenommen. Insbesondere in der Praxis wurden die entsprechenden Maßnahmen als sehr gering oder nicht wirksam erlebt und die Zufriedenheit mit der Möglichkeit zur Realisierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit sank im Längsschnitt. In den meisten der befragten Kindertageseinrichtungen der Fallstudien konnte die tatsächliche Umsetzung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit aufgrund der angespannten Personalsituation nur durch ein hohes individuelles Engagement von allen Beteiligten ermöglicht werden. Die (verbindliche) strukturelle Verankerung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit wurde in der Praxis sehr heterogen gehandhabt. Ausnahmen zeigten sich dort, wo neben einer verbindlichen Verankerung der Zeiten im Dienstplan auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der mittelbaren pädagogischen Arbeit stattfand. Dies führte zu einem besseren Verständnis der Bedeutung dieser Tätigkeit für die Qualität der pädagogischen Arbeit bzw. der Kindertagesbetreuung und demzufolge zu einer erhöhten Sensibilisierung für die (tatsächliche) Umsetzung. Der Wert der mittelbaren pädagogischen Arbeit und damit der eigenen pädagogischen Arbeit stieg in der Wahrnehmung und dies kann letztendlich dazu führen, dass pädagogische Fachkräfte selbst stärker darauf achten, die Zeiten auch einzuhalten und die Umsetzung einzufordern. Dies deckt sich mit Studienerkenntnissen, die verdeutlichen, dass eine reine Erhöhung des Personalschlüssels nicht automatisch zu einer Qualitätsverbesserung führt (z. B. Anders et al., 2021).

Eine positive Trendentwicklung wurde bei den Maßnahmen zum *Ausgleich von Ausfallzeiten* in den Ländern ersichtlich, die neben den KiQuTG-Mitteln zusätzliche Landesmittel in Handlungsfeld 2 ab dem Jahr 2021 investierten. Je länger Maßnahmen zum Ausgleich von Ausfallzeiten liefen, je höher die tatsächlich investierten KiQuTG-Mittel und zusätzlichen Landesmittel im Jahr 2021 waren, desto mehr Strategien zum Ressourcenaufbau wurden beim Ausgleich von Personalausfällen ergriffen. Die negative Trendentwicklung beim Ressourcenaufbau (z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Leisten von Überstunden) in Bezug auf den Umgang mit Personalausfällen konnte abgeschwächt werden, indem Maßnahmen sowohl im Rahmen des KiQuTG als auch durch Ländermaßnahmen und durch zusätzliche Landesmittel umgesetzt wurden. Einen positiven Einfluss auf den Ressourcenaufbau (z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung) hatten die Umsetzungsstrategien und Partizipationsprozesse der Länder sowie die tatsächlich investierten Mittel, vor allem in Form von zusätzlichen Landesmitteln und einer längeren Laufzeit der Maßnahmen.

Die meisten positiven Veränderungen in den Fallstudien wurden im Maßnahmenbündel zur „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei besonderen Bedarfen“ wahrgenommen. Klare bis deutliche Veränderungen ließen sich insbesondere in denjenigen Einrichtungen verzeichnen, in denen zusätzliche Funktionsstellen geschaffen wurden, die z. B. mit heil- und sonderpädagogischen Kräften, Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder auch Sprachförderkräften besetzt werden konnten. Diese zusätzlichen Stellen ermöglichten es, individuell auf die Bedürfnisse eines Kindes bzw. dessen Familie reagieren zu können und schafften damit eine deutliche Entlastung sowohl der Leitung als auch des pädagogischen Teams. Darüber kann sich neben der individuellen Förderung der Kinder die Teamstabilität erhöhen; ebenso können Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit durch die höhere Personalausstattung besser in Anspruch genommen werden. Allerdings wirkte sich auch in dieser Maßnahme der Fachkräftemangel negativ auf die Personalgewinnung aus und es konnten nicht alle bewilligten Stellen besetzt werden.

Neben der Akquise von neuen pädagogischen Fachkräften zeigte sich, dass ein Teil der Fachkräfte ihre Stellendeputate nicht erhöhen möchte und ein hoher Anteil an Teilzeitarbeitskräften im Feld eine Erhöhung des Personalschlüssels erschwerte. Diese Entwicklung wird auch im aktuellen Fachkräftebarometer 2021 dokumentiert: Sechs von zehn pädagogischen Fachkräften arbeiten in Teilzeit, 90 Prozent von ihnen auf eigenen Wunsch, um Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Zusätzlich entstehen durch Neueinstellungen Folgeprobleme: Beispielsweise wurden in den Fallstudien Herausforderungen genannt, sich als Team „neu zu finden“, um gelingend miteinander arbeiten zu können, teils erhöhte dies zusätzlich die Personalfluktuationen (siehe dazu auch Grgic, 2019). Hier betonten insbesondere die Fachberatungen aus den Fallstudien die hohe Relevanz der Begleitung von Teamprozessen. Der Fachkräftemangel ist dementsprechend eng verbunden mit der Möglichkeit, die Maßnahmen in Bezug auf eine Verbesserung des Personalschlüssels umzusetzen.

Empfehlungen für Handlungsfeld 2

Die Verbesserung der fachkräftebezogenen Strukturqualität stellt einen wesentlichen Ansatzpunkt dar, um Maßnahmen zur Verbesserung der Prozessqualität überhaupt umsetzen zu können. Eine Priorisierung des Handlungsfelds 2 wird dementsprechend empfohlen. Das Ziel sollte sein, bundeseinheitliche Standards in Bezug auf den Personalschlüssel bzw. die reale Fachkraft-Kind-Relation und die verbindliche Verankerung von Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einzuführen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Ausfallzeiten in der Personalschlüsselberechnung. Zielmarke sollten diejenigen Relationen sein, die in einschlägigen aktuellen wissenschaftlichen Expertisen begründet werden (Strehmel & Viernickel, 2022). Bei der Einführung der Empfehlungen müssen ebenso die regionalen und überregionalen Unterschiede in den Ausgangssituationen berücksichtigt werden. Ferner können notwendige Schritte aufgrund des Fachkräftemangels nur sukzessive umgesetzt werden – Maßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels müssen deshalb zwingend in Kombination mit einer Intensivierung von Maßnahmen zur Fachkräftebindung und -gewinnung (Handlungs-

feld 3) erfolgen, um z. B. „Springerpools“ mit festen Vertretungskräften zu ermöglichen. Zur Fachkräftesicherung und -gewinnung sollten umfangreiche, zusätzliche und kreative Lösungen gefunden werden.

Im Literaturreview konnten diverse Studien identifiziert werden, die eingängig zeigen, dass eine reine Erhöhung des Personalschlüssels, ebenso wie die Verbesserung anderer Strukturmerkmale, nicht automatisch zu einer Verbesserung der Prozessqualität führt (z. B. Burchinal, Howes et al., 2002; Pianta et al., 2005; Resa et al., 2017; Smidt & Embacher, 2020; Stein-Balock, 2007; Suchodoletz et al., 2020). Die Prozessqualität ist jedoch der ausschlaggebende Faktor, um auch einen positiven Effekt auf die Entwicklung der Kinder zu erzielen. Ein positiver Effekt eines verbesserten Personalschlüssels auf die Prozessqualität konnte besonders häufig in Gruppen von unter Dreijährigen festgestellt werden. Darüber hinaus zeigen Studien, dass Verbesserungen in der Strukturqualität von den pädagogischen Fachkräften auch nutzbar gemacht werden müssen (z. B. durch eine Anpassung ihrer didaktischen Strategien). Hierfür sind in der Regel eine fachliche Unterstützung sowie Fort- und Weiterbildung notwendig. Es wird deshalb empfohlen, die Einführung bzw. die Verankerung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit fachlich, z. B. durch die Fachberatung, zu begleiten, um eine inhaltliche Auseinandersetzung anzuregen und Strukturen für die verbindliche Umsetzung zu schaffen.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

In Handlungsfeld 3 standen die verbesserten Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausbildung und oder Anleitung sowie auf die neuen Ausbildungsformen und die Ermöglichung des Quereinstiegs im Zentrum der Maßnahmen. Zusätzlich investierten einige Länder in eine Erhöhung der Fachberatungsstunden. Diese unterschiedlichen thematischen Maßnahmenbündel sollten zum einen dazu beitragen, pädagogische Fachkräfte, die bereits im Feld sind, zu halten und zum anderen neues Personal zu akquirieren und zu qualifizieren. Es ist positiv zu konstatieren, dass ein großer Teil der Länder ($N = 10$) in diese Maßnahmen investierte und der Handlungsbedarf aufgrund des Fachkräftemangels deutlich wahrgenommen wurde. Die Forschungsliteratur spricht sich eindeutig für einen positiven Zusammenhang von einer hohen Fachkräftequalifikation mit einer hohen Prozessqualität aus (Alexandersen et al., 2021; Antle et al., 2008; August, 2012; Barros & Aguiar, 2010; Decker-Woodrow, 2017; Rous et al., 2008; Slot, Leseman et al., 2015; Vu et al., 2008). Auch die Wirksamkeit von Fort- und Weiterbildung konnte in einer Meta-Analyse von Egert, Dederer und Fukkink (2020) eindeutig belegt werden.

Die Strategien der Länder, die zur Gewinnung und Sicherung von pädagogischen Fachkräften ergriffen wurden, sind vielfältig. Trotzdem kam es teilweise zu Verzögerungen oder Reduktionen der Zielgrößen innerhalb einzelner Maßnahmen. So wurde von den Befragten der Fallstudien angegeben, dass neben dem Mangel an zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachkräften bzw. Interessierten Gründe hierfür in einem zu hohen Antragsaufwand für die bereitgestellten Mittel sowie einem teilweise verschobenen Ausbildungsbeginn im Zuge der Corona-Pandemie lagen. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmenbündel zur Stärkung der Unterstützungssysteme sowie diejenigen Maßnahmen, in denen monetäre Anreize für eine Ausbildung gesetzt werden sollten, wie z. B. eine Ausbildungsgratifikation oder die Finanzierung von Praktika. Letztere wurden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands in der Praxis weniger umgesetzt und Veränderungen wurden entsprechend weniger wahrgenommen.

Insgesamt zeigte sich, dass zwar quantitativ mehr einschlägig ausgebildete pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden – zugleich ist deren Anteil gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten relativ leicht gesunken. Dies liegt daran, dass viele Länder die „Fachkräftekataloge“ für nicht-einschlägig ausgebildete Personen geöffnet haben und deren relativer Anteil gestiegen ist. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG konnten diesen Trend nicht ausreichend abschwächen. So ist in den Sekundärdatenanalysen ersichtlich, dass der Anteil des pädagogischen Personals ganz ohne (pädagogische) Ausbildung im Jahr 2018 noch bei 5,2 Prozent des gesamten pädagogischen Personals in deutschen Kindertagesein-

richtungen lag, sich bis 2022 aber auf 7,4 Prozent erhöhte. Wählten Bundesländer Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in Handlungsfeld 3, ist dieser Trend jedoch nicht so stark wie in Bundesländern, in denen keine KiQuTG-Maßnahmen durchgeführt wurden. Außerdem kann sich die Wirksamkeit einiger der ergriffenen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftequalifizierung naturgemäß auch erst nach den für die Analysen verfügbaren Datenpunkten zeigen, da die Laufzeit der Maßnahmen den Beobachtungszeitraum der Wirkungsstudie übersteigt.

Die praxisintegrierte Ausbildung erwies sich als erfolgreicher Ansatz im Handlungsfeld 3. Hierfür spricht zum einen, dass sich die Anzahl der Auszubildenden in praxisintegrierten Modellen im zeitlichen Verlauf sowohl bei den unter als auch bei den über Dreijährigen positiv veränderte. Allerdings war statistisch nicht bedeutsam, ob das Handlungsfeld 3 gewählt wurde (insgesamt stand nur eine kleine Stichprobe zur Verfügung). In den Fallstudien wurden die Maßnahmen zur praxisintegrierten Ausbildung besonders positiv bewertet. In allen Fallsystemen, die diese Ausbildungsform umsetzten, wurden hierzu klar wahrnehmbare Veränderungen und positive Entwicklungen berichtet. Entsprechend verbesserte sich die Bewerbungslage deutlich und neue Zielgruppen konnten akquiriert werden. Einschränkungen zeigten sich bei Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum. Die geografische Lage hatte hier negative Auswirkungen auf das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die Anzahl der Fachschulplätze. Positiv wurde gesehen, wenn die Auszubildenden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet wurden und hierdurch für eine wirkliche Entlastung sorgten. Schwierigkeiten ergaben sich in denjenigen Kindertageseinrichtungen, bei denen Zeiten zur Anleitung für Auszubildende nicht strukturell verankert waren und dann bei Personalmangel häufig als erstes entfielen – analog zu den Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Dieser Problematik wurde dort entgegengewirkt, wo gleichzeitig Maßnahmen zur Anleitung implementiert wurden. Die Ergebnisse decken sich weitestgehend mit einer Expertise zur praxisintegrierten Ausbildung von Weltzien, Hoffer, Hohagen, Kassel und Wirth (2021), die auf Basis einer breiten Datengrundlage auf eine hohe Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Ausbildungsmodell hinweist und explizit die Vergütung während der Ausbildungszeit positiv konnotiert. In der Expertise wird darauf hingewiesen, dass sich ein Großteil der Auszubildenden durch dieses Modell aus Quereinsteigenden rekrutiert (35 Prozent) (ebd.) und dadurch möglicherweise intensivere Anleitungsförmungen notwendig werden.

Bei den Maßnahmen zur Stärkung der Anleitung wurden in den Fallstudien deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung von Steuerungs- und Praxisebene erkennbar. Während die Steuerungsebene klar wahrnehmbare Veränderungen schilderte, berichtete die Praxisebene von einem häufigen Ausfall von Anleitungsgesprächen durch Krankheit und fehlende pädagogische Fachkräfte generell. Die Anleitungsstunden wurden nur selten in den Arbeitszeiten fest eingeplant und es hing von dem individuellen persönlichen Engagement der Beteiligten ab, wie kontinuierlich diese stattfinden konnten. In denjenigen Einrichtungen, in denen die Anleitungsstunden verbindlich festgelegt waren, war die Zufriedenheit mit der Anleitungssituation aufseiten aller Beteiligten (Fachschule, Auszubildende, Anleitungen) höher und das Belastungserleben geringer. Dies zeigte sich auch in denjenigen Einrichtungen besonders deutlich, innerhalb derer die Rahmenbedingungen für die Anleitung schon zu Beginn der Maßnahmen über dem Standard lagen, der durch das KiQuTG erreicht werden sollte.

Eine positive Entwicklung zeigte sich in den Sekundärdatenanalysen bezüglich der Maßnahmen zur Stärkung von Unterstützungssystemen, wie dem Ausbau der Fachberatung. Hier stieg die Anzahl an Fachberatungen pro Kindertageseinrichtung statistisch bedeutsam an. Dies führte zu einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme von Beratungen durch die Kindertageseinrichtungen in den untersuchten Fallsystemen und zu einer beschriebenen Entlastung auf Ebene von Jugendämtern und Trägern. Dementsprechend wurden die Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme von allen Ebenen positiv erlebt – im Besonderen, wenn in den untersuchten Fallsystemen zusätzliche Fachberatungsstellen geschaffen wurden. Dies entspricht anderen Studienergebnissen, in denen sich zeigte, dass die Fachberatung einen positiven Einfluss auf die Prozessqualität hat (Anders et al., 2021). Wurden mit neu geschaffenen Stellen allerdings Befristungen ver-

bunden, wirkte sich dies hemmend auf die Realisierung der Maßnahme aus und führte zu einer verzögerten Umsetzung in den Fallstudien.

Insgesamt zeigt sich, dass Personalbindung und Ausbildung zusammen gedacht werden müssen und sich eine Fokussierung der Maßnahmen auf die praxisintegrierte Ausbildungsform abzeichnete, die beides verbindet. Gleichzeitig dürfen auch die „klassischen“ Ausbildungsmodelle nicht vernachlässigt werden. Hier bedarf es ebenfalls Anstrengungen, um genügend Ausbildungskapazitäten – auch in regionaler Breite – zur Verfügung stellen zu können. Bei den Trägern ließ sich insgesamt ein großes Interesse an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung und hier insbesondere an der Anleitungssituation für die Auszubildenden und die Anleitungen in den Kindertageseinrichtungen ermitteln. Hierfür zeigte sich förderlich, wenn die Bedeutung spezifischer Zeitkontingente für die Anleitung von Auszubildenden vom Träger erkannt wurde.

Empfehlungen für Handlungsfeld 3

Der Gewinnung, aber auch der Sicherung von pädagogisch qualifiziertem Personal kommt aufgrund des Fachkräftemangels und der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine hohe Bedeutung zu und sollte priorisiert werden. Der Ausbau insbesondere der praxisintegrierten Ausbildungsformen stellt eine Möglichkeit dar, auch neue Personengruppen für das Arbeitsfeld zu gewinnen und Quereinsteigende zu qualifizieren. Der Ausbau von Fachschul- bzw. Akademie- und Studienplätzen, auch im ländlichen Raum, sollte deshalb weiterhin vorangetrieben werden.

Auszubildende sollten während ihrer Ausbildungszeit den Status der Lernenden beibehalten und nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Analog zu den wissenschaftlichen Empfehlungen zu „nicht-einschlägig“ qualifizierten Fachkräften stellt eine gelingende Qualifizierung der Anleitung eine grundlegende Basis dar (Weltzien, Hohagen & Kassel, 2022). Hierfür müssen Anleitungszeiten verbindlich festgelegt und Anleitungspersonen entsprechend ausgebildet sein. Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung sind deshalb mit Maßnahmen zur Optimierung von Anleitung zu verschränken.

Zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte sollten alle Möglichkeiten gebündelt und bürokratische Hürden, z. B. bei der Einbindung von Fachkräften aus dem Ausland, abgebaut werden. Neben der Gewinnung von pädagogischen Fachkräften sollte vorrangig die Sicherung von bereits bestehendem Personal in den Blick genommen werden. Verschiedene Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass das Wachstum der Auszubildendenzahlen seine Grenze erreicht hat (z. B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018; Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021) und nicht damit gerechnet werden kann, dass sich dies kurzfristig verändert. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die allgemeine Fachkräftesituation in Deutschland als direkte Folge des demografischen Wandels, welche sich schon jetzt darin widerspiegelt, dass unterschiedliche Branchen und Bereiche um Fachkräfte kämpfen (ifo Institut, 2022). Diese Dynamik wird sich auch durch Migration nicht aufhalten lassen. Rauschenbach, Meiner-Teubner, Böwing-Schmalenbrock und Olszenka (2020) prognostizieren auf Grundlage von Analysen zur Entwicklung der Kinderzahlen in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wegen der immer weiter ansteigenden Kinderzahlen einen Fachkräftemangel bis in das nächste Jahrzehnt hinein. In den östlichen Bundesländern wird hierbei ein geringerer Fachkräftebedarf prognostiziert, der länderübergreifend genutzt werden könnte. Eine bundesweite Fachkraftkoordination zur Fachkräftegewinnung über Bundeslandgrenzen hinweg wäre weiterhin denkbar. Zur Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie Fachkräften aus dem Ausland sollten weiterhin noch stärker Maßnahmen aufgegriffen werden, die in anderen Berufsfeldern Erfolg gezeigt haben. Im Bereich der Pflege wurde hierzu in den letzten Jahren z. B. das Programm „Triple Win“ angestoßen, das sich der nachhaltig ausgerichteten Gewinnung von Pflegefachkräften aus Drittstaaten für die Pflege- und Gesundheitsbranche widmet (siehe Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit [GIZ], 2022).

Der Fachkräftemangel wird zusätzlich dadurch verschärft, dass bereits bestehendes Personal das Arbeitsfeld verlässt (zwischen 17 und 20 Prozent in den ersten fünf Jahren) und so dem Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nicht mehr zur Verfügung steht (siehe dazu Grgic, 2019). In der Studie von Müller, Thiesen und Fuchs-Rechlin (2018) wird als Grund für die Abwanderung vorrangig die Unzufriedenheit mit der konkreten Arbeitssituation genannt. Geringer Gestaltungsspielraum, fehlende Einarbeitungszeiten, fehlende berufliche Perspektiven und unterschiedliche pädagogische Orientierungen begünstigen einen Stellen- oder Berufswechsel. In den Fallstudien wurde deutlich, dass die Schaffung von Funktionsstellen nicht nur zu einer Entlastung der Teams in Form von passgenauer Unterstützung führte, sondern auch die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte erhöhte und ihrem Wunsch nach Weiterbildungsmöglichkeiten entgegenkam. Die Weiterbildungsmöglichkeiten müssen dementsprechend honoriert und unterstützt werden. Ein Bestandteil sind systematische Fort- und Weiterbildungsangebote, weiterführend könnte aber auch über die Entwicklung von Jahres- oder Lebensarbeitszeitmodellen nachgedacht werden. Fort- und Weiterbildung sollte deshalb weiterhin als ein wesentlicher Baustein für die Fachkräftebindung berücksichtigt werden. Der große Wert von Funktionsstellen wurde letztlich auch im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und seiner Evaluation eindrücklich belegt (Anders et al., 2021). Ein weiterer Aspekt, der in unterschiedlichen Studien deutlich wird, ist die Burnout-Problematik bei frühpädagogischen Fachkräften. Obgleich strukturelle Rahmenbedingungen eine wichtige Voraussetzung für die Arbeitszufriedenheit darstellen, zeigt eine aktuelle Studie von Trauernicht, Besser und Anders (2022), dass es vor allem die „klimatischen“ Bedingungen am Arbeitsplatz (Teamklima, Beziehungen zu den Familien) sind, die Einfluss auf die emotionale Erschöpfung nehmen. Hinsichtlich der Verhinderung des Fachkräfteverlustes aufgrund von Burnout bieten sich präventive Maßnahmen an. Zu berücksichtigen ist hier auch die veränderte Anforderungssituation aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen und die langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf die Kinder.

Ein weiterer Faktor für eine gelingende Fachkräftesicherung liegt in der Begleitung von Teamentwicklungsprozessen. Die Erstellung von Einarbeitungskonzepten, das Arbeiten an gemeinsamen Zielen und Konzepten sowie die Stärkung von multiprofessionellen Kompetenzen müssen in diesen Entwicklungen berücksichtigt werden. Der Fachberatung kommt in diesem Prozess eine besondere Bedeutung zu und ist wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Eine Stärkung ihrer Position wird empfohlen.

Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung herrscht Konsens, dass die Stärkung von Leitungen einen wesentlichen Qualitätsfaktor darstellt und hier unmittelbarer Handlungsbedarf besteht (Strehmel & Ulber, 2014, 2020; Strehmel & Viernickel, 2022). Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Ergebnissen der Wirkungsstudie wider.

Die Sekundärdatenanalysen verdeutlichten, dass insbesondere bei den Maßnahmen zur Einführung verbindlicher Leitungsdeputate und zur Erhöhung und Festschreibung von Leitungsdeputaten eine kontinuierlich positive Entwicklung in der Laufzeit des KiQuTG zu verzeichnen war. Der durchschnittliche Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung nahm von 2018 bis 2022 über alle Regionen hinweg ab. Dementsprechend ließen sich auch in den untersuchten Fallstudien bei diesen Maßnahmen, allerdings mit starken regionalen Unterschieden, die meisten positiven Veränderungen feststellen. Die positive Entwicklung bei den Anteilen an Kindertageseinrichtungen mit mehr Leitungsressourcen konnte insbesondere in denjenigen Ländern in den Sekundärdatenanalysen beobachtet werden, die im Rahmen des Handlungsfeld 4 sowohl Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG als auch Ländermaßnahmen durchführten. Dieser Trend spiegelte sich auch in den vertraglich geregelten Zeitressourcen der Leitungen wider, wobei sich der Anteil der Träger, die entsprechende Regelungen einführten, vergleichsweise stärker erhöhte, wenn das Handlungsfeld 4 gewählt wurde.

Von einer Erhöhung der Leitungsdeputate profitierten in den untersuchten Fallsystemen vor allem die Leitungen von kleineren Einrichtungen. Bei größeren Einrichtungen und bzw. oder Trägern lagen bereits im Vorfeld zumeist höhere Standards vor, als durch die Maßnahmen der Länder im Rahmen des KiQuTG vorgesehen waren. Dadurch waren hier eher wenig wahrnehmbare Veränderungen zu verzeichnen. Teilweise war zu beobachten, dass die zusätzlich zur Verfügung stehenden Leitungsdeputate zugunsten anderer Unterstützungssysteme, wie z. B. die Leitungsassistenten, gesteigert wurden; hierauf weisen die Sekundärdatenanalysen für die erste Phase des Gesetzes hin.

Ein positiver Trend ließ sich auch bei der Gestaltung verbindlicher Rahmenbedingungen für Leitungen erkennen, d. h. die Anzahl der Aspekte für verbesserte Rahmenbedingungen stieg im Zeitverlauf. Die Aspekte bezogen sich auf eine verbindliche Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und eine höhere Vergütung. Der positive Trend bei den verbindlichen Rahmenbedingungen für die Leitungen war nicht allein darauf zurückzuführen, ob das Handlungsfeld 4 gewählt wurde. Entscheidend waren die Höhe der Mittel- und Maßnahmenfokussierung sowie die tatsächlich investierten Mittel bei einer Steuerung über die Kommunen. Sowohl bei kleineren als auch bei größeren Trägern der untersuchten Fallsysteme zeigte sich die flexible und bedarfsorientierte Verwendung der zusätzlichen Leitungsanteile, z. B. für Stellvertretungen oder für die Übertragung einzelner Aufgaben an Teammitglieder sowie trägerübergreifende Stellen (insbesondere die Entlastung durch Verwaltungskräfte) und verbindliche Arbeitsplatzbeschreibungen als besonders wirksam zur Stärkung der Leitung. Letztere führten dazu, dass Leitungen weniger als zuvor Trägeraufgaben übernehmen mussten und eine Rollenklärung stattfand. Wie bereits in der Studie von Nentwig-Gesemann, Nicolai und Köhler (2016) analysiert, werden „klare Stellenbeschreibungen und ausdifferenzierte Aufgabenprofile [...] als ‚sichere‘ Basis für professionelles Leitungshandeln betrachtet. Hingegen führt deren Fehlen dazu, dass Leitungen keine Unterstützung dabei erfahren, sich selbst in der Rolle als KiTa-Leitung zu definieren und entsprechend zu agieren“ (Nentwig-Gesemann et al., 2016, S. 76). Drexhage und Sauerhering benennen Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen als ein „wichtiges Element in der Professionalisierung von KiTa-Leiter*innen“ (Drexhage & Sauerhering, 2022, S. 11). Die Träger spielen dementsprechend für die Leitungen eine wichtige Rolle in Bezug auf ihr Belastungserleben. Wenn die Träger gut erreichbar sind und ein kontinuierlicher Austausch stattfindet, gleichzeitig aber auch genügend eigene Gestaltungsmöglichkeiten ermöglicht werden, erleben die Leitungen den Träger als „Schutz- und Entlastungsfaktor“ (Nentwig-Gesemann et al., 2016, S. 76). Dies zeigte sich insbesondere in der Corona-Pandemie als zentral. So gaben 48 Prozent der befragten Leitungen der Studie des Deutschen Kitaleitungskongress (Deutscher Kitaleitungskongress [DKLK], 2021) an, klare Vorgaben und Unterstützung durch den Träger als besonders hilfreich in dieser Zeit erlebt zu haben. Dies ist ebenfalls anschlussfähig an die Ergebnisse der Fallstudien.

Sowohl in den Sekundärdatenanalysen als auch in den Fallstudien zeigte sich allerdings auch, dass die vertraglich zur Verfügung stehende Zeit für die Leitungstätigkeit nach wie vor häufig nicht die tatsächlich anfallende Zeit hierfür decken konnte und trotz der vielfältigen unterstützenden Maßnahmen der Stundenumfang des Arbeitens außerhalb regulärer Arbeitszeiten statistisch bedeutsam über die Zeit zugenommen hat. Auch die personelle Unterstützung konnte mittels der KiQuTG-Maßnahmen nicht ausgebaut werden. Möglicherweise waren die Investitionen in den beiden Ländern für diese spezifische Maßnahme zu gering, um in der kurzen Zeitspanne die Einrichtungsleitungen durch weitere Arbeitskräfte, insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels, zu entlasten.

Die Leitungen zeigten sich in den meisten untersuchten Einrichtungen überlastet und leisteten größtenteils deutliche Mehrarbeit. Leitungen befinden sich häufig in einem „Umsetzungsdilemma“ (Viernickel, Nentwig-Gesemann, Nicolai, Schwarz & Zenker, 2013, S. 18), um den „hohen Professionalitätserwartungen von außen sowie dem ausgeprägten Selbstanspruch“ (Nentwig-Gesemann et al., 2016, S. 17) gerecht zu werden. Insbesondere administrative Tätigkeiten wurden als hohe Belastung empfunden und führten dazu, dass pädagogische Leitungsaufgaben weniger Raum einnehmen konnten als notwendig. Verwaltungstätigkeiten nahmen

außerdem im Zuge der Corona-Pandemie deutlich zu und führten zu veränderten Aufgabenschwerpunkten (siehe dazu auch Oeltjendiers, Dederer, Rauscher-Laheji & Broda-Kaschube, 2021). Die starke Belastung durch administrative Aufgaben zeigte sich bereits in anderen Studien (z. B. Münchow & Strehmel, 2016; Nentwig-Gesemann et al., 2016; Schreyer, Krause, Brandl & Nicko, 2014) und dementsprechend wurden besonders in denjenigen Fallsystemen Entlastungen wahrgenommen, in denen zusätzliche Verwaltungskräfte eingesetzt wurden.

Die Evaluation zeigt zudem, dass die Weiterqualifizierung ein wichtiger Aspekt in Handlungsfeld 4 war. So wurde in den Sekundärdatenanalysen deutlich, dass insbesondere bei Ländern mit Wahl des Handlungsfeldes 4 der Trägeranteil gestiegen ist, der eine Ausbildung auf Fachschulniveau für Leitungen voraussetzte; ausschlaggebend waren hier eine hohe Mittelfokussierung sowie die Steuerung der Finanzierung über das Land. Verstärkt wurde die positive Entwicklung über die Zeit dann, wenn die Maßnahmen als Partizipationsprojekte, als Beschleuniger für systembezogene Initiativen oder in kurzfristige Strategien der Länder eingebettet waren. Leitungen, die eine Trägerunterstützung für die Fort- und Weiterbildung von Leitungsaufgaben erhielten, nahmen signifikant häufiger an diesen teil und es ließ sich eine positive Trendentwicklung erkennen. Diese wurde weiter unterstützt, wenn die Länder ihre Maßnahmen und Mittel fokussiert einsetzten. Es profitierten letztlich diejenigen Länder, die eine Gesamtstrategie in Handlungsfeld 4 verfolgten und die vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der Leitungen aktivierten.

Die in der Wirksamkeitsstudie befragten Leitungen zeigten sich motiviert, sich weiterzubilden, was sich auch in anderen Studien feststellen lässt (DKLK, 2021). Die Qualifizierungsmaßnahmen wurden als wichtig erachtet, um Leitungen für ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten. Allerdings wurde diese Maßnahme in den beteiligten Fallsystemen eher weniger in Anspruch genommen, da es den Leitungen aufgrund des (auch pandemiebedingten) Personalmangels zeitlich oft nicht möglich war, die Weiterbildungen zu besuchen. In den Fallstudien wurden darüber hinaus Qualifizierungsmaßnahmen als wenig attraktiv wahrgenommen, wenn der damit verbundene konkrete Nutzen nicht erkennbar war (z. B. Nachqualifizierungen der Leitungsposition, obwohl bereits Leitungstätigkeiten ausgeführt wurden). Die positive Entwicklung der Trägerunterstützung bei der Fort- und Weiterbildung von Leitungen konnte aber insbesondere in den Ländern verstärkt werden, die das Handlungsfeld 4 wählten, deren Mittelfokussierung hoch war und die letztlich eine Gesamtstrategie im Handlungsfeld verfolgten, also vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der Leitung aktivierten.

Insgesamt wurde deutlich, dass die Leitungen der untersuchten Fallsysteme der Fallstudien trotz der zum Teil erheblichen Arbeitsbelastung zufrieden mit ihrer Arbeit waren; dieses Ergebnis findet sich ebenfalls in der aktuellen DKLK-Studie (DKLK, 2021) wieder, in der 84 Prozent der befragten Leitungen angaben, mit ihrer Tätigkeit sehr zufrieden zu sein. Die Festschreibung von ausreichenden Leitungskontingenten, von Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und von weiteren Entlastungsmaßnahmen, wie die Definition von Kernaufgaben, wurde von den Befragten aller Ebenen als Voraussetzung gesehen, um der heterogenen Aufgabenvielfalt begegnen zu können.

Empfehlungen für Handlungsfeld 4

Aufgrund der oben dargestellten Ergebnisse stellt auch die Stärkung der Leitung ein weiterhin zu priorisierendes Handlungsfeld dar. Die verbindliche Festlegung von Leitungs- und Stellvertretungsdeputaten entlastet Leitung und Team nachweislich und sollte im Rahmen von bundeseinheitlichen Standards, orientiert an den wissenschaftlichen Empfehlungen, festgeschrieben werden. Die Verbindlichkeit bezieht sich dabei insbesondere auf die Höhe des Deputats (Strehmel & Viernickel, 2022). Die Ausübung der Leitungszeit sollte dagegen flexibel ausgestaltet und Stellvertretungen explizit miteinbezogen werden können oder die Übertragung auf weitere bereits bestehende Funktionsstellen im Team, wie z. B. Qualitätsbeauftragte oder ähnliches, möglich

sein. Neben der quantitativen Sicherung der Leitungsdeputate sollte auch die Qualifizierung der Leitungskräfte und ihre kontinuierliche fachliche Unterstützung mitgedacht werden.

Leitungen sollten von Verwaltungstätigkeiten, insbesondere auch von eigentlichen Trägeraufgaben, weitestgehend entbunden werden. Dies schafft schnell und dauerhaft Entlastung und Zeitressourcen. Es wird empfohlen, in einer schriftlichen Arbeitsplatzbeschreibung die klare Zuweisung von pädagogischen Leitungsaufgaben zu verankern; und dies nicht nur auf Trägerebene, sondern als entsprechende Vorgabe des Landes. Dies führt zu einer klaren Dokumentation des Tätigkeitsumfangs und verhindert die Übernahme von Träger-tätigkeiten durch die Leitung.

Insbesondere für kleinere Träger erweist sich die Zusammenführung von Verwaltungsstunden pro Einrichtung auf der Trägerebene als deutlich höhere Entlastung. Somit können Verwaltungs-, aber auch teilweise spezifische Aufgaben, wie z. B. das Bewerbungsmanagement, auf Trägerebene zusammengefasst werden, um die Leitungen in der Praxis zu entlasten.

Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege entwickelt sich – vor allem aufgrund der steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige – zu einer bedeutenden Säule in der Kindertagesbetreuungslandschaft (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021).

Die fachliche Qualifikation von Kindertagespflegepersonen hat sich im Zuge der Ausbau- und Professionalisierungsbemühungen kontinuierlich verbessert. Das Qualifikationshandbuch des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hat dafür eine wesentliche Grundlage gelegt (Weiß, Stempinski, Schumann & Keimeleder, 2009). Trotzdem lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Kindertagespflegepersonen weiterhin eine Qualifikation besitzt, die unter der aktuellen Empfehlung des Qualifizierungshandbuchs des DJI von 300 Unterrichtseinheiten liegt. Statistisch bedeutsame Verbesserungen ließen sich in den Ländern nachweisen, die in entsprechende Maßnahmen des KiQuTG von 2020 bis 2022 investierten. Zusätzliche Ländermaßnahmen konnten diese Entwicklung unterstützen. So stieg die Wahrscheinlichkeit, an einem Qualifizierungskurs mit mehr als 300 Stunden teilzunehmen, über die Jahre hinweg in Ländern, die zusätzliche Landesmittel in ihre KiQuTG-Maßnahmen investierten. Viernickel, Ihm und Böhme (2019) referieren verschiedene Studien, die auf einen positiven Zusammenhang zwischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Prozess- und Orientierungsqualität verweisen und zeigen damit die Bedeutung für die Kindertagespflege auf. Die Maßnahmen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen wurden sehr unterschiedlich wahrgenommen und sind abhängig von verschiedenen Variablen. Die Sekundärdatenanalysen verdeutlichen, dass eine positive Trendentwicklung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildungen begünstigt wurde, wenn die KiQuTG-Umsetzung in die laufende Reform des Systems eingebunden war. Dies wurde auch in den Fallstudien deutlich. In den Fallsystemen, in denen die Maßnahmen in ein Landesgesetz überführt wurden oder zusätzlich per Erlass geregelt waren, wurde von klar wahrnehmbaren Veränderungen berichtet, in den anderen Fallsystemen wurden hingegen nur geringe Veränderungen wahrgenommen. Darüber hinaus wirkte es sich positiv aus, wenn landesweit verbindliche Schulungskonzepte bestanden, die eine verbesserte Anschlussfähigkeit an pädagogische Ausbildungen ermöglichten.

Die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen konnten keinen statistisch bedeutsamen Unterschied im Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit über die Messzeitpunkte hinweg ermitteln. Die Einführung und bzw. oder die Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit wurde in den Fallstudien von der Steuerungsebene dennoch als wichtige Errungenschaft für das Feld der Kindertagespflege hervorgehoben und deren Finanzierung als ein wichtiger Baustein für Qualitätssteigerung erlebt. Die Kindertagespflegepersonen selbst

– ähnlich wie die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen – erlebten nur geringe Veränderungen in Bezug auf die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Als Grund kann unter anderem eine fehlende Auseinandersetzung mit den Inhalten mittelbarer pädagogischer Arbeit angeführt werden. Darüber hinaus hatten viele Kindertagespflegepersonen während der Corona-Pandemie existenzielle Sorgen, die sich auf ihre Tätigkeit insgesamt auswirkten und spezifische Aspekte, wie die mittelbare pädagogische Arbeitszeit, in den Hintergrund rücken ließen. Dies schmälert aber nicht die grundsätzlich positive Sicht auf ihre Etablierung in den Bereich der Kindertagespflege.

Die Stärkung der Unterstützungssysteme hat sich insgesamt als positiv erwiesen. Die Sekundärdatenanalysen verweisen hier auf einen positiven Effekt der Maßnahmen. Während im Schnitt im Jahr 2020 noch ca. 40 Kindertagespflegepersonen auf eine Fachberatung kamen, sank dieser Schlüssel im Jahr 2022 auf durchschnittlich 34 Kindertagespflegepersonen pro Fachberatung. Nach den Sekundärdatenanalysen ließ sich ein Anstieg der Kontakthäufigkeit vor allem bei den Kindertagespflegepersonen nachweisen, die im Jahr 2020 bisher keinen oder nur einmal Kontakt mit einer Fachberatung hatten. Dies wurden in den Fallstudien sowohl von der Praxis- als auch von der Steuerungsebene als Ausgangspunkt für Veränderungen beschrieben. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Fachberatung verbesserte sich auch hier statistisch bedeutsam. Die Fachberatungen wurden in den Fallsystemen häufiger in Anspruch genommen und die Unterstützung wurde in der Praxis als entlastend erlebt. Diese Ergebnisse entsprechen nationalen und internationalen Befunden, die einen signifikanten Zusammenhang zwischen Vernetzung, Kooperation sowie Unterstützung durch eine Fachberatung und pädagogischer Qualität im Bereich der Kindertagespflege nachweisen (Egert & Eckhardt, 2021). Viernickel et al. empfehlen deshalb die „Etablierung zuverlässiger, effektiver und effizienter Beratungs- und Vernetzungsstrukturen“ (Viernickel et al., 2019, S. 131).

Darüber hinaus wurde die gute Kooperation zwischen Trägern und Jugendämtern von den beteiligten Akteuren der Fallstudien hervorgehoben. Eine eigens im Rahmen einer Maßnahme eingerichtete Kooperationsstelle wurde als besonders gewinnbringend beschrieben, da diese Anliegen und Aufgaben bündeln sowie entsprechend zuordnen kann und dadurch kurze und schnelle Wege entstehen, wodurch das Netzwerk Kindertagespflege ausgebaut und stabilisiert wird.

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass die Stärkung der Kindertagespflege in allen befragten Fallsystemen als wichtiger Schritt für die Aufwertung des Arbeitsfeldes und der Stellung im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gesehen wurde. Zum Teil wurde von einer Gleichstellung der Systeme gesprochen. Viernickel und Weßels (2020) warnen jedoch davor, Maßnahmen und fachliche Standards für den Bereich der Kindertageseinrichtung eins zu eins auf die Kindertagespflege zu übertragen, da diese ein typisches Angebotsprofil aufweist. Ein auf die Kindertagespflege abgestimmtes Vorgehen ist deshalb notwendig und bezieht sich auf alle damit verbundenen Aspekte, wie die Beratungsstrukturen, die Fachkraft-Kind-Relation oder die Berücksichtigung von Ausfallzeiten.

Trotzdem wurde in den Fallstudien ein eher rückläufiges Interesse von potenziellen Kindertagespflegepersonen am Berufsbild selbst wahrgenommen. Die durch eine Maßnahme im Handlungsfeld ermöglichte Entgelt-erhöhung verbesserte zwar zunächst die Akquise und führte laut Sekundärdatenanalysen zu einem positiven Trend in Bezug auf verbesserte Tätigkeitsbedingungen; die geringe finanzielle Absicherung bei Krankheits- und Ausfallszeiten, wie dies vor allem während der Corona-Pandemie deutlich spürbar war, führten jedoch zu rückläufigen Zahlen in den Fallstudien. Viernickel et al. (2019) machen dazu deutlich: „Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht existenzsichernd ausgestaltet, nimmt man nicht nur Gesundheitsgefährdungen der in diesem Setting tätigen Personen wissentlich in Kauf; es wird auch nicht gelingen, geeignetes Personal zu akquirieren und zu halten, um die Kindertagespflege als professionelles, fachlich gleichwertiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot neben Kindertageseinrichtungen auf- und auszubauen“ (Viernickel et al., 2019, S. 134).

Empfehlungen für Handlungsfeld 8

Die Kindertagespflege differenziert sich kontinuierlich aus und die Weiterentwicklung sollte sich an wissenschaftlichen, überprüften Standards orientieren. Die Studienlage ist jedoch nach wie vor überschaubar und die Übersichtsarbeiten von Eckhardt und Egert (2020, international) sowie Egert und Eckhardt (2021, national) verdeutlichen, dass trotz Professionalisierungsbestrebungen die Prozessqualität im mittleren Bereich liegt. Für eine Verbesserung wird deshalb deutlich empfohlen, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen, verbindlich zu verankern mit dem Ziel von einheitlichen Bundesstandards (vgl. Strehmel & Viernickel, 2022).

Auch hier sollte mit der Einführung bzw. Verankerung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit eine fachliche Begleitung verbunden sein, um eine inhaltliche Auseinandersetzung anzuregen und das Verständnis für deren Bedeutung zu fördern. Die Fachberatung nimmt dabei eine Schlüsselposition im Qualitätsentwicklungsprozess ein. Kindertagespflegepersonen haben aufgrund ihrer Arbeitssituation wenig Austausch- und Reflexionsmöglichkeiten, sodass Fachberatungen Teamprozesse kompensieren und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der Qualitätsentwicklung anregen können (Heitkötter, Heeg & Wiemert, 2012; Schoyerer & Wiesinger, 2017). Ein verbindlicher Anspruch auf regelmäßige Beratung der Kindertagespflegepersonen wird deshalb empfohlen, woraus sich eine Erhöhung der Fachberatungskapazitäten ableitet, um einen ausreichenden Beratungsumfang für jede Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Viernickel et al. (2019) weisen darauf hin, dass die Fachberatung die spezifischen Bedarfe der Kindertagespflege berücksichtigen muss und gegebenenfalls Weiterbildungen der Fachberatungen für dieses Feld benötigt werden, um eine qualitativ gute Beratung gewährleisten zu können.

Einen weiteren wichtigen Baustein stellt die Finanzierung von Ausfallzeiten dar, da dies für Kindertagespflegepersonen einen erheblichen Zugewinn an Sicherheit bedeutet und die Attraktivität des Arbeitsfeldes erhöht. Um dem stagnierenden Ausbau entgegenzuwirken, wird deshalb empfohlen, die Finanzierung von Ausfallzeiten verbindlich festzulegen (vgl. Strehmel & Viernickel, 2022).

Die flächendeckende Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Mindestumfang nach Angaben des kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs des DJI sollte in Form von bundesweiten Qualitätsstandards eingeführt und festgelegt werden (vgl. Strehmel & Viernickel, 2022).

Zieldimension 2: Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung

Eine Möglichkeit, im Rahmen des KiQuTG die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern, ist es, die zur Verfügung gestellten Mittel in Maßnahmen zur Reduktion der Elternbeiträge oder zur Gebührenfreiheit zu investieren. Hinsichtlich der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung ist hier die Annahme leitend, dass die Elternbeiträge einen bedeutsamen Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege darstellen. Viele Länder investierten in Maßnahmen zur Reduktion der Elternbeiträge, zum Teil in höherem Maße für über Dreijährige als für unter Dreijährige.

Die Sekundärdatenanalysen belegten auch deutlich, dass die Elternbeiträge über die Jahre hinweg sanken und dass die Rückgänge auf Maßnahmen des KiQuTG zurückgeführt werden konnten. In den Ländern, in denen entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes ergriffen wurden, sanken die Elternbeiträge durchschnittlich um 37 Euro, in den Ländern, in denen keine Maßnahmen ergriffen wurden, lediglich um 2 Euro. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit über Dreijährigen profitierten hier deutlich stärker als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von unter Dreijährigen. Analog sanken die Beträge in Kindertageseinrichtungen stärker als in der Kindertagespflege.

Mit Blick auf die Frage der Verbesserung der Teilhabe muss jedoch analysiert werden, inwieweit durch die gesunkenen Elternbeiträge tatsächlich eine höhere Inanspruchnahme erzielt wurde bzw. erzielt werden kann. Hinsichtlich der Maßnahmen, die bei einer Reduktion der Elternbeiträge im Altersspektrum der über Dreijährigen ansetzen, ist das entsprechende Entwicklungspotenzial sehr gering, da in diesem Altersbereich bereits eine sehr hohe Inanspruchnahme erreicht wurde. Ein deutlich höheres Entwicklungspotenzial ist für unter Dreijährige festzustellen, da hier die Teilhabequoten deutlich geringer sind. Um die Teilhabequoten zu verbessern, müssten also vor allem diejenigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von unter Dreijährigen entlastet werden, für die die Kosten ein Hinderungsgrund sein könnten. Die Analysen zeigten hier allerdings deutlich, dass Familien oberhalb der Armutsgrenze stärker profitierten als Familien unterhalb der Armutsgrenze. Hinsichtlich der Familien mit Sozialleistungsbezug zeigte sich ein etwas stärkerer Rückgang der Elternbeiträge, wenn Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG ergriffen wurden. Allerdings profitierten auch Familien ohne Sozialleistungsbezug in ähnlicher Höhe von den Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund scheint es plausibel, dass keine bedeutsamen Veränderungen in der Teilhabe beobachtet werden konnten. Umgekehrt lässt sich auch argumentieren, dass eine wesentliche Voraussetzung für eine Steigerung der Teilhabe – die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen – nicht gegeben war. Es besteht weiterhin eine Diskrepanz von Betreuungsplätzen und Nachfrage im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung unter Dreijähriger. Die Ergebnisse der Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2022) zeigen, dass die Betreuungsbedarfe der Eltern im Bereich unter Dreijähriger weiterhin über dem Platzangebot liegen. Für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen ist wiederum die Fachkräftegewinnung und -sicherung (Handlungsfeld 3) hoch relevant.

Auch bei hinreichendem Platzangebot weist die nationale und internationale Forschung (siehe [Kapitel 3.2](#)) darauf hin, dass für einkommensschwache Familien die Kosten ein Aspekt bei der Entscheidung gegen die frühe Betreuung in einer Kindertageseinrichtung darstellen. Weitere, gewichtigere Gründe stellen jedoch mangelndes Vertrauen, mangelnde Informiertheit, mangelnde Sprachkenntnisse, bürokratische Hürden oder traditionelle Familienvorstellungen dar.

Auch wenn der ethische Wert eines freien Zugangs zu Bildung und Betreuung für alle Familien nicht infrage gestellt wird, sprechen die aktuellen Analysen nicht dafür, dass hierdurch effektiv eine höhere Teilhabe erreicht werden konnte.

Empfehlungen für Zieldimension 2

Aus den Ergebnissen werden zwei Empfehlungen abgeleitet: Erstens sollten politische Maßnahmen zur Reduktion der Kosten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder von politischen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Kindertagesbetreuung komplett entkoppelt werden. Wenn eine finanzielle Entlastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu einer höheren Teilhabe von Kindern aus Familien, die frühe Bildung und Betreuung aus Kostengründen nicht in Anspruch nehmen, führen soll, dann sollten auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass zielgenau primär diejenigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entlastet werden, bei denen entweder aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation oder aufgrund des Alters des Kindes Entwicklungspotenzial besteht.

Zweitens sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Kindern aus Familien mit besonderen Herausforderungen oder solchen, die eine andere Familiensprache als Deutsch sprechen, eine frühere Teilhabe an Bildung zu ermöglichen: die Vereinfachung von Anmeldeverfahren, die Überwindung von sprachlichen Barrieren sowie die Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen und Informationskampagnen, wie auch die Kooperation mit beispielsweise den Frühen Hilfen.

Eine Grundvoraussetzung für eine Teilhabe von mehr Kindern an früher Bildung stellt die Schaffung des Platzangebotes für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr dar, was aktuell insbesondere durch den Fachkräftemangel erschwert ist.

Zieldimension 3: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eines der Ziele des KiQuTG. In den relevanten strukturellen Qualitätsindikatoren herrschte bei Einführung des Gesetzes eine hohe regionale und überregionale Varianz. So lag z. B. der vorhergesagte Personal-Kind-Schlüssel sowohl in Gruppen für unter als auch über Dreijährige in den Sekundärdatenanalysen, auch in der Differenzierung nach Regionen mit einer hohen und niedrigen Arbeitslosenquote, im Durchschnitt 2018 in allen Gruppen über den empfohlenen Richtwerten von 1 zu 4 beziehungsweise 1 zu 9. Dementsprechend können zu Beginn des Gesetzes hier keine gleichwertigen Lebensverhältnisse konstatiert werden. In den vorherigen Kapiteln ist sichtbar geworden, dass zum Zeitpunkt der Analysen der Evaluation viele der ergriffenen Maßnahmen noch nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten konnten. So konnte die Spannweite des Personal-Kind-Schlüssels zwischen den Bundesländern über die Jahre bis 2022 weder in Gruppen für unter Dreijährige (2018: 6,58; 2022: 6,19) noch in Gruppen für über Dreijährige (2018: 6,86; 2022: 7,11) verringert werden und auch in der Qualifikation des pädagogischen Personals sind große Unterschiede zwischen Bundesländern, die KiQuTG-Maßnahmen ergriffen haben oder nicht, sichtbar. Die Spannweiten zwischen den Bundesländern sind daher weiterhin auf einem hohen Niveau und Annäherungen über die Laufzeit des KiQuTG lassen sich nur teilweise konstatieren. Damit stellt sich vor allem die Herausforderung des großen Mangels an pädagogischen Fachkräften dar, denn die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen, die vielfach einen höheren Bedarf an pädagogischen Fachkräften entstehen lassen (siehe oben).

Positive Entwicklungen, die durch die Maßnahmen des KiQuTG beobachtet werden konnten, trugen immer dann zu einer Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei, wenn sie am Entwicklungsbedarf mit hinreichender Mittelfokussierung orientiert waren. So konnte in der Betrachtung der Entwicklungspotenziale gezeigt werden, dass in der Wahrscheinlichkeit von Kindertagespflegepersonen, einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten und mehr zu besitzen, und in der Reduktion der Elternbeiträge vor allem Bundesländer mit hohem Entwicklungspotenzial in der Ausgangslage bereits über die Laufzeit des KiQuTG zu Bundesländern mit vergleichsweise moderatem und geringen Entwicklungspotenzialen aufholen konnten. Da sich die Wirksamkeit der KiQuTG-Maßnahmen jedoch nur langsam vollzieht und regionale Annäherungen zum aktuellen Zeitpunkt nur teilweise sichtbar sind, wären bundesweit einheitliche Standards hier besonders sinnvoll.

Empfehlungen für Zieldimension 3

Es ist absehbar, dass in kurzer Zeit nicht auf allen Ebenen gleiche Verhältnisse in der Struktur- und Prozessqualität hergestellt werden können. Regionale und überregionale Unterschiede in der Qualität werden vermutlich noch viele Jahre beobachtbar sein. Daher ist es in einem ersten Schritt richtig, mit dem KiTa-Qualitätsgesetz weiter entsprechend den Bedarfen der Länder zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. Der Instrumentenkasten zeigt sich aber nur bedingt geeignet, die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse zu erreichen. Deshalb sind bundesweite Standards erforderlich, welche die unterschiedlichen Ausgangslagen, z. B. in Form von Übergangsregelungen, berücksichtigen.

Zieldimension 4: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Es zeigten sich im Beobachtungszeitraum keine bedeutsamen Veränderungen in der Beteiligungsquote von Kindern in der frühen Bildung. Daher war hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keine Wirksamkeit zu erwarten. Es ergaben sich zwar Änderungen in der Erwerbsbeteiligung und im Erwerbsumfang, hier ist es jedoch schwer zu interpretieren, inwieweit nicht kurz- und langfristige Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie diese Entwicklungen überdeckten (z. B. der Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, dann wieder Aufnahme des Arbeitsplatzes bzw. Zunahme der Aktivität von Unternehmen, gekürzte Öffnungszeiten, die auch nach Aussetzen der Lockdowns aufgrund von Fachkräftemangel beibehalten wurden).

Auf der Grundlage regionaler Daten des SOEP und der „Familien in Deutschland“-Daten konnten Schober und Spieß (2015) zeigen, dass in ostdeutschen Ländern Mütter mit Kindern unter drei Jahren, die in Regionen mit kleineren Gruppen in Kindertageseinrichtungen lebten, eher erwerbstätig waren und den Umfang ihrer Arbeitszeit erhöhten. In westdeutschen Ländern war der Zusammenhang zwischen der Fachkraft-Kind-Relation und der Erwerbstätigkeit der Mütter tendenziell negativ assoziiert. Bei Müttern mit älteren Kindern konnte kein Zusammenhang zwischen der strukturellen Qualität der Kindertagesbetreuung und der Erwerbstätigkeit festgestellt werden. Auch die Studie von Hübner, Pape und Spieß (2019) konnte zeigen, dass eine Gebührenbefreiung keinen Zusammenhang mit dem Anteil der erwerbstätigen Mütter hat. Die bereits vor der Reform erwerbstätigen Mütter arbeiteten jedoch im Durchschnitt mehr Stunden (0,8) pro Woche. Das Erwerbsvolumen ist kurzfristig um vier Prozent gestiegen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine bessere Strukturqualität, z. B. die Fachkraft-Kind-Relation, langfristig dazu beitragen kann, dass die Betreuungssituation als stabil empfunden wird und Familien veranlasst, die Betreuungsumfänge zu erhöhen.

Insgesamt betrachtet waren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Fallstudien sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit den bestehenden Betreuungszeiten. Familien berichteten jedoch vermehrt von Vereinbarkeitskonflikten, sodass insbesondere eine Flexibilisierung von Buchungszeiten zu einer verbesserten Vereinbarkeit führen würde. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG können die negative Trendentwicklung bei den Bedarfen nach flexiblen Buchungszeiten durchaus über die Zeit abschwächen.

Empfehlungen für Zieldimension 4

Neben dem Ausbau des Platzangebots kann empfohlen werden, vor allem Maßnahmen zur Flexibilisierung von Buchungszeiten zu stärken. Das Handlungsfeld 1 sollte dementsprechend weiter priorisiert und eine Entwicklung hin zu bundeseinheitlichen Standards angestrebt werden (Schmitz, Spieß, Jessen & Diabaté, 2023).

Zieldimensionsübergreifende Erkenntnisse und Empfehlungen:

Nachfolgend werden die Ergebnisse auf die zugrunde liegende Wirkungskette (siehe **Abbildung 1, Kapitel I**) übertragen, daraus lassen sich folgende übergreifende Erkenntnisse generieren:

Steuerungsebene (Länderministerien, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger, Fachberatung):

Die Ein- und Durchführung von gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen durch die Steuerungsebene (Länderministerien, Träger der öffentlichen Jugendhilfe) hängt maßgeblich mit der Kommunikation der beteiligten Ebenen zusammen. In den Ergebnissen der Fallstudien finden sich immer wieder zum Teil deutlich unterschiedliche Wahrnehmungen zwischen Steuerungs- und Praxisebene bezüglich des Gelingens von Maßnahmen und deren positiven Veränderungen. Je intensiver im Vorfeld alle beteiligten Akteure miteinbezogen wurden und eine breite, partizipativ geprägte Diskussion stattfand, desto höher war die Akzeptanz der Maß-

nahmen und umso deutlichere Veränderungen wurden erkennbar. Dies zeigte sich sowohl in den Sekundärdatenanalysen als auch in den Fallstudien. Das heißt, es muss stärker berücksichtigt werden, wie und ob Maßnahmen kommuniziert werden, um Qualitätsdiskussionen anzustoßen und ein Mittragen dieser zu gewährleisten. Dort, wo eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfand, wie z. B. zu den Inhalten der mittelbaren pädagogischen Arbeit, sind Veränderungen deutlicher wahrnehmbar und es findet ein Umdenken in der Praxis statt. Die Fachberatung kann hier maßgeblich unterstützen, diese Prozesse anzustoßen und zu begleiten und gegebenenfalls Fort- und Weiterbildungen anzuregen.

Für die Steuerung der Maßnahmen hat sich darüber hinaus in den Sekundärdatenanalysen als wirksam erwiesen, wenn es eine klare Orientierung an den Entwicklungspotenzialen der Länder gibt, sowie eine hohe Maßnahmen- und Mittelfokussierung. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor in Bezug auf das Gelingen von Maßnahmen ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand. So wurde in den Fallstudien von den Befragten angegeben, dass Maßnahmen entweder nicht, verspätet oder nur teilweise realisiert wurden, wenn der administrative Aufwand für das Jugendamt, den Träger und bzw. oder die Leitungen unverhältnismäßig hoch war. Dies betraf insbesondere kleinere Träger und damit auch Leitungen, die diese Aufgaben mit übernehmen mussten und sich besonders entlastet fühlten, wenn sie bei diesen Aufgaben durch zusätzliche Verwaltungskräfte unterstützt wurden. Dies entspricht auch den Evaluationsergebnissen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive (siehe Weltzien et al., 2022).

Die Träger spielen für das Gelingen der Wirkungskette eine bedeutende Rolle. Insbesondere die Ergebnisse der Fallstudien verdeutlichen eine große Trägerheterogenität nicht nur in Bezug auf die Größe und Trägerform, sondern auch in Bezug auf die Trägerqualität. Diese hat einen maßgeblichen Einfluss auf die wahrgenommene Be- und Entlastung der Leitungen und der pädagogischen Fachkräfte und damit auf die Zufriedenheit und Fluktuation im Team. Stobbe (2021) verbindet die Trägerqualität einerseits mit der strategischen Entwicklungssteuerung und der Bereitstellung von Ressourcen, andererseits mit der Trägerzuverlässigkeit durch die Erfüllung rechtlicher Vorgaben. Das Selbstverständnis des Trägers von der eigenen Organisation und die Bedeutung der Leitung innerhalb dieser ist mitverantwortlich für die Höhe von Unterstützungsleistungen und die Kooperationsbereitschaft des Trägers mit den Leitungen, z. B. in Bezug auf Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen (siehe dazu auch Möller, 2015). Stobbe (2021) empfiehlt zudem, die Schnittstelle von Leitung und Trägerverwaltung deutlich mehr in den Fokus zu rücken und bei der Stellenbeschreibung von Leitungen stärker zu berücksichtigen, sodass „somit [...] eine Stärkung des Systems von innen heraus erreicht werden [kann]“ (Stobbe, 2021, S. 129).

Die Fachberatung hat in diesem Kontext eine wichtige Schlüsselrolle inne und ist eine weitere Verbindungsstelle innerhalb der Wirkungskette zwischen den verschiedenen Ebenen. In ihrer beratenden Funktion können Fachberatungen die Trägerqualität erhöhen und an inhaltlichen pädagogischen Themen ansetzen, die für die Leitung und das Team im Qualitätsentwicklungsprozess mitbestimmend sind (siehe dazu auch Drexhage & Sauerhering, 2022). Darüber hinaus regen Fachberatungen Vernetzungsprozesse an und können eine Multiplikatorenfunktion einnehmen.

Praxisebene (Leitungen, pädagogische Fachkräfte)

Leitungen von Kindertageseinrichtungen haben eine Schnittstellen- und Vermittlerposition zwischen den Bedürfnissen und Anforderungen einer ganzen Reihe von Anspruchsgruppen (DKLK, 2018) und gelten als Motor der Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. Sie haben eine große Verantwortung für die Fachkräftebindung. So ist eine hohe Führungsqualität verbunden mit einer hohen Teamzufriedenheit und diese wiederum mit einer geringeren Fluktuation (siehe auch Strehmel & Ulber, 2014). Wie oben beschrieben, ist die Aufgaben- und Rollenklärung mit dem Träger eine wichtige Stellschraube, wie auch die Ergebnisse der Fallstudien verdeutlichen. Darüber hinaus ist jedoch auch genügend Handlungsspielraum einzuräumen, um z. B. zusätzliche Leitungs-

kontingente flexibel und passgenau für die Einrichtung einsetzen zu können. Dies bezieht die Bedeutung von Stellvertretungen mit ein, im Sinne einer geteilten und erweiterten Verantwortlichkeit.

Die Teamentwicklung als Aufgabenbereich von Fachberatung und Leitung ist nicht nur im Zuge der sich ausdifferenzierenden multiprofessionellen Teams bedeutsam, sondern auch wirksam, um pädagogische Fachkräfte zu binden. Die Klärung von Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten sowie die Stärkung von Verantwortlichkeiten und (Mit-)Entscheidungsspielräumen bestärkt die Schaffung von (zusätzlichen) Funktionsstellen. Diese wurden in den Fallstudien als entlastende Maßnahme für das bestehende Team wahrgenommen und ermöglichen es, besondere Herausforderungen besser bewältigen zu können und darüber hinaus, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeiten verbindlicher umzusetzen.

Die Rolle von nicht-einschlägig qualifizierten Fachkräften gewinnt durch den weiterhin hohen Fachkräftemangel eine immer stärkere Bedeutung. Es ist nach wie vor sinnvoll, nicht-einschlägig qualifiziertes Personal nicht oder nur teilweise auf den Personalschlüssel anzurechnen – zumindest, solange ihnen die pädagogischen Grundlagen fehlen, die sie durch Weiterbildungsmaßnahmen erwerben können. Im Evaluationsbericht zum Programm „Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals“ des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) kommen Weltzien et al. (2022) ebenfalls zu der Schlussfolgerung, dass der Einsatz von nicht-pädagogisch ausgebildetem Personal in Kindertageseinrichtungen nur dann eine Entlastung des pädagogischen Personals darstellt, wenn klare Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen, „keinerlei Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt“ sowie eine „Einarbeitung und regelmäßige Personalgespräche auf Leitungsebene [erfolgen], um die Zusammenarbeit im Team und die Alltagsorganisation entsprechend gut aufeinander abzustimmen“ (Weltzien et al., 2022, S. 47).

Mit Blick auf die Verbesserung der Fachkräftesituation ist nicht nur die Gewinnung und Sicherung einschlägig qualifizierter Fachkräfte anzugehen. Es gilt auch zu diskutieren, inwieweit auf organisationaler Ebene von Trägern und Einrichtungen Verbesserungen durch eine passgenauere Planung von Personalressourcen in Abhängigkeit von den tatsächlich anwesenden Kindern in den Randzeiten der Betreuung (früher Morgen und bzw. oder später Nachmittag) zu erwarten ist. Ein bedeutender Faktor, der bei den pädagogischen Fachkräften zu verringerter Arbeitszufriedenheit führt, ist die Entfremdung bzw. die Übernahme von nicht-pädagogischen Tätigkeiten (wie hauswirtschaftliche Aufgaben), die theoretisch gut von Assistenzkräften übernommen werden könnten. Initiativen, die die Einbindung von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern oder sonstigen Assistenzkräften stützen, sind daher zu fördern. Der zunehmende Wunsch nach der Flexibilisierung von Buchungszeiten könnte auch im Sinne eines niederländischen Modells (Tyroller, 2005) aufgegriffen werden, in dem Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Möglichkeit erhalten, – falls gewünscht – ihre Kinder auch an einzelnen Tagen der Woche zu Hause zu betreuen.

Daraus resultiert, dass nicht ausschließlich die pädagogische Fachkraft und ihr Handeln die Entwicklung der Kinder beeinflusst, sondern es ein Zusammenspiel aus mehreren qualitätsgenerierenden Faktoren ist. Sich wechselhaft beeinflussende Faktoren führen zu einem Gesamtsystem, in das die pädagogische Fachkraft eingebunden ist und das ein kompetentes System darstellt: Kontextfaktoren wie Gesetze und Trägerqualität – mit Einfluss auf die Strukturqualität –, die Organisationsstrukturen und -variablen, die Art des Einrichtungs- und Teammanagements sowie die reflexive Gestaltung der Orientierungsqualität (Weltzien & Fröhlich-Gildhoff, 2023).

Literaturverzeichnis

- Alexandersen, N., Zachrisson, H. D., Wilhelmsen, T., Wang, M. V. & Brandlistuen, R. E. (2021). Predicting selection into ECEC of higher quality in a universal context: The role of parental education and income. *Early Childhood Research Quarterly*, 55, 336–348. <https://doi.org/10.1016/j.ecresq.2021.01.001>
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Anders, Y., Kluczniok, K., Ballaschk, I., Bartels, K.-C., Blaurock, S., Grimmer, J., Große, C., Hummel, T. G., Kurucz, C., Resa, E., Then, S., Wieduwilt, N., & Roßbach, H.-G. (2021). *Policy Brief zum fünften Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“*. Ergebnisse der Beobachtungsstudie zur pädagogischen Qualität in ausgewählten Sprach-Kitas. Verfügbar unter: https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Sprach-Kitas/Evaluation/Policy_Brief_5_Evaluation_Sprach-Kitas.pdf
- Antle, B. F., Frey, A., Barbee, A., Frey, S., Grisham-Brown, J. & Cox, M. (2008). Child Care Subsidy and Program Quality Revisited. *Early Education and Development*, 19(4), 560–573. <https://doi.org/10.1080/10409280802230999>
- August, A. (2012). Preschool Education in Belize: Research on the Current Status and Implications for the Future. *Education*, 2(7), 231–238. <https://doi.org/10.5923/j.edu.20120207.03>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: wbv Publikationen. doi:10.3278/6001820fw
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2022). *Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal*. Bielefeld: wbv Publikationen. doi:10.3278/6001820hw
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Barros, S. & Aguiar, C. (2010). Assessing the quality of Portuguese child care programs for toddlers. *Early Childhood Research Quarterly*, 25(4), 527–535. <https://doi.org/10.1016/j.ecresq.2009.12.003>
- Bayerisches Landesamt für Statistik (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Bjørnstad, E. & Os, E. (2017). Quality in Norwegian childcare for toddlers using ITERS-R. *European Early Childhood Education Research Journal*, 26(1), 111–127. <https://doi.org/10.1080/1350293x.2018.1412051>
- Böwing-Schmalenbrock, M., Meiner-Teubner, C. & Tiedemann, C. (2022). *Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse und Erläuterungen zur Weiterentwicklung der Berechnungsweise der bisherigen Personalschlüssel*. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Brownell, C. A. & Drummond, J. (2018). Early childcare and family experiences predict development of prosocial behaviour in first grade. *Early Child Development and Care*, 190(5), 712–737. <https://doi.org/10.1080/03004430.2018.1489382>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (Hrsg.) (2016). *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10d-ba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2019). *Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege*. Unveröffentlichtes Dokument.
- Burchinal, M. R., Cryer, D., Clifford, R. M. & Howes, C. (2002). Caregiver Training and Classroom Quality in Child Care Centers. *Applied Developmental Science*, 6(1), 2–11. https://doi.org/10.1207/s1532480xads0601_01
- Burchinal, M., Howes, C. & Kontos, S. (2002). Structural predictors of child care quality in child care homes. *Early Childhood Research Quarterly*, 17(1), 87–105. [http://dx.doi.org/10.1016/S0885-2006\(02\)00132-1](http://dx.doi.org/10.1016/S0885-2006(02)00132-1)
- Christner, N., Essler, S., Hazzam, A. & Paulus, M. (2021). Children’s psychological well-being and problem behavior during the COVID-19 pandemic: An online study during the lockdown period in Germany. *PLoS ONE*, 16(6), 1–20. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0253473>

- Cryer, D., Tietze, W., Burchinal, M., Leal, T. & Palacios, J. (1999). Predicting process quality from structural quality in preschool programs: a cross-country comparison. *Early Childhood Research Quarterly*, 14(3), 339–361. [https://doi.org/10.1016/s0885-2006\(99\)00017-4](https://doi.org/10.1016/s0885-2006(99)00017-4)
- Decker-Woodrow, L. (2017). The Relationship Between Internal Teacher Profiles and the Quality of Teacher-Child Interactions in Prekindergarten. *Journal of Research in Childhood Education*, 32(1), 32–51. <https://doi.org/10.1080/02568543.2017.1393036>
- De Kruif, R. E. L., Riksen-Walraven, J. M. A., Gevers Deynoot-Schaub, M. J. J. M., Helmerhorst, K. O. W., Tavecchio, L. W. C. & Fukkink, R. G. (2009). *Pedagogische kwaliteit van de opvang voor 0- tot 4-jarigen in Nederlandse kinderdagverblijven in 2008 (Pedagogical quality of Dutch child care for 0- to 4- years-olds in 2008)*. Amsterdam: Nederlands Consortium Kinderopvang Onderzoek.
- De Schipper, E. J., Riksen-Walraven, M. J. & Geurts, S. A. E. (2006). Effects of Child-Caregiver Ratio on the Interactions Between Caregivers and Children in Child-Care Centers: An Experimental Study. *Child Development*, 77(4), 861–874. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2006.00907.x>
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit [GIZ] (2022). *Nachhaltig ausgerichtete Gewinnung von Pflegekräften (Triple Win)*. Verfügbar unter: <https://www.giz.de/de/weltweit/41533.html>
- Deutscher Kitaleitungskongress [DKLK] (2018). *DKLK-Studie 2018. Befragung zur Wertschätzung und Anerkennung von Kita-Leitungen. Die Kita-Leitung im Zentrum der Qualitätsdebatte*. Köln: Wolters Kluwer.
- Deutscher Kitaleitungskongress [DKLK] (2021). *DKLK-Studie 2021. Kita-Leitungen: Besondere Herausforderungen in Pandemiezeiten*. Verfügbar unter: https://deutscher-kitaleitungskongress.de/wp-content/uploads/2023/01/DKLK_Studie_2021.pdf
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxishandbuch Interview. Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Aufl.). Marburg: Eigenverlag dresing & pehl.
- Drexhage, M. & Sauerhering, M. (2022). *Herausforderung KiTa-Leitung. nifbe-Beiträge zur Professionalisierung Nr. 14*. Osnabrück: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung.
- Eckhardt, A. G. & Egert, F. (2020). Predictors for the quality of family child care. A meta-analysis. *Children and Youth Service Review*, 116. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.105205>
- Egert, F., Dederer, V. & Fukkink, R. G. (2020). The impact of in-service professional development on the quality of teacher-child interactions in early education and care: A meta-analysis. *Educational Research Review*, 29, 100309. <https://doi.org/10.1016/j.edurev.2019.100309>
- Egert, F. & Eckhardt, A. G. (2022). Systematischer Review zur Professionalisierung in der Kindertagespflege. *Frühe Bildung*, 11(1), 12–19. <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000554>
- Essler, S., Christner, N. & Paulus, M. (2021). Longitudinal Relations Between Parental Strain, Parent-Child Relationship Quality, and Child Well-Being During the Unfolding COVID-19 Pandemic. *Child Psychiatry & Human Development*, 52(6), 995–1011. <https://doi.org/10.1007/s10578-021-01232-4>
- Faas, S., Kluczniok, K., Stöbe-Blossey, S., Dahlheimer, S., Fischer, S., Köhling, K., Schneider, M. & Zhao, C. (2021). *Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)*. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)* (S. 21–166). Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185910/39abf1c6f-db62f323d60444713633e4d/erster-evaluationsbericht-der-bundesregierung-zum-gute-kita-gesetz-data.pdf>
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2018*. Abgerufen von Forschungsdatenbank Statistisches Bundesamt.
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019*. Abgerufen von Forschungsdatenbank Statistisches Bundesamt.
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020*. Abgerufen von Forschungsdatenbank Statistisches Bundesamt.

- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2021). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2021*. Abgerufen von Forschungsdatenbank Statistisches Bundesamt.
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022*. Abgerufen von Forschungsdatenbank Statistisches Bundesamt.
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Brusis, M., Buchmann, J., Drexl, D., Guck, C., Kuger, S., Müller, M., Preuß, M., Romefort, J., Ulrich, L. & Wenger, F. (2022). *ERiK-Surveys 2022* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_v01
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Brusis, M., Buchmann, J., Guck, C., Kuger, S., Romefort, J. & Wenger, F. (2022). *ERiK-Surveys 2022. Befragung pädagogisches Personal* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_p_v01
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Buchmann, J., Drexl, D., Hegemann, U., Kuger, S., Müller, M., Preuß, M., Ulrich, L. & Wenger, F. (2022). *ERiK-Surveys 2020* [Datensatz Version 2.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Buchmann, J., Drexl, D. & Kuger, S. (2022). *ERiK-Surveys 2022. Leitungsbefragung* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_l_v01
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Buchmann, J. & Kuger, S. (2022). *ERiK-Surveys 2020. Leitungsbefragung* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_l_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Drexl, D., Kuger, S. & Wenger, F. (2022). *ERiK-Surveys 2020. Befragung pädagogisches Personal* [Datensatz Version 2.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_p_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Hegemann, U., Kuger, S. & Preuß, M. (2022). *ERiK-Surveys 2020. Jugendamtsbefragung* [Datensatz Version 2.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_j_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Kuger, S. & Müller, M. (2022a). *ERiK-Surveys 2020. Befragung Kindertagespflegepersonen* [Datensatz Version 2.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_k_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Kuger, S. & Müller, M. (2022b). *ERiK-Surveys 2022. Befragung Kindertagespflegepersonen* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_k_v01
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Kuger, S. & Preuß, M. (2022). *ERiK-Surveys 2022. Jugendamtsbefragung* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_j_v01
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Kuger, S. & Ulrich, L. (2022a). *ERiK-Surveys 2020. Trägerbefragung* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2020_t_v02
- Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Kuger, S. & Ulrich, L. (2022b). *ERiK-Surveys 2022. Trägerbefragung* [Datensatz Version 1.0]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://doi.org/10.17621/erik2022_t_v01
- Grgic, M. (2019). Gekommen, um (nicht) zu bleiben. *DJI Impulse*, 1, 30–33.
- Heitkötter, M., Heeg, S. & Wiemert, H. (2012). Mehr als Qualifizierung. Was bedeutet die Professionalisierung in der Kindertagespflege? Eine empirische Konkretisierung. *DJI Impulse*, 2, 19–22.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Hübner, M., Pape, A. & Spieß, C. K. (2019). Gebührenbefreiung des letzten Kita-Jahres: Mütter weiten ihre Arbeitszeit nur kurzfristig aus. *DIW Wochenbericht*, 86(48), 869–878. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2019-48-1
- ifo Institut (2022). *Fachkräftemangel steigt auf Allzeithoch*. Pressemitteilung – 2. August 2022. Verfügbar unter: <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-08-02/fachkraeftemangel-steigt-auf-allzeithoch>

- Landesamt für Statistik Niedersachsen (2022). *Berufsbildungsstatistik. Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. & Winkhofer, U. (2020). *Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020*. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI). Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/Ergebnisbericht_Kindsein_Corona_2020.pdf
- Lippert, K., Anton, J., Hüsken, K., Hubert, S., Kayed, T., Wieschke, J., Hoang, T., Jähnert, A. & Kuger, S. (2022). *DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS*. [Längsschnittdatensatz 2012-2021, Vorabversion]. Abgerufen von Forschungsdatenbank Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Mashburn, A. J., Pianta, R. C., Hamre, B. K., Downer, J. T., Barbarin, O. A., Bryant, D., Burchinal, M., Early, D. M. & Howes, C. (2008). Measures of Classroom Quality in Prekindergarten and Children's Development of Academic, Language, and Social Skills. *Child Development*, 79(3), 732–749. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2008.01154.x>
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Möller, J. C. (2015). Kita Leitung im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Pädagogik. In B. Kalicki & C. Wolff-Marting (Hrsg.), *Qualität in aller Munde. Themen, Positionen, Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte* (S. 92–100). Freiburg: Herder.
- Müller, S., Thiesen, C. & Fuchs-Rechlin, K. (2018). Kontinuität und Diskontinuität in den ersten Berufsjahren. In K. Fuchs-Rechlin & I. Züchner (Hrsg.), *Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27* (S. 34–41). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Münchow, A. & Strehmel, P. (2016). Leitung in der Frühpädagogik – Eine empirische Studie über die Tätigkeiten und Zeitkontingente Berliner Kita-Leitungen. In I. Nentwig-Gesemann, K. Fröhlich-Gildhoff, T. Betz & S. Viernickel (Hrsg.), *Forschung in der Frühpädagogik IX. Schwerpunkt: Institutionalisierung früher Kindheit und Organisationsentwicklung. Materialien zur Frühpädagogik, Band 19* (S. 259–284). Freiburg: FEL Verlag.
- Nentwig-Gesemann, I., Nicolai, K. & Köhler, L. (2016). *KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- NICHD Early Child Care Research Network [NICHD ECCRN] (2000). Characteristics and quality of child care for toddlers and preschoolers. *Applied Developmental Science*, 4(3), 116–135.
- Oeltjendiers, L., Dederer, V., Rauscher-Laheji, I. & Broda-Kaschube, B. (2021). KiTa-Leitung in der Pandemie – Belastungen und Chancen. Ergebnisse einer bayernweiten quantitativen Online-Befragung. *Frühe Bildung*, 10(4), 207–213. <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000538>
- Phillips, D., Mekos, D., Scarr, S., McCartney, K. & Abbott-Shim, M. (2000). Within and beyond the classroom door: assessing quality in child care centers. *Early Childhood Research Quarterly*, 15(4), 475–496. [https://doi.org/10.1016/s0885-2006\(01\)00077-1](https://doi.org/10.1016/s0885-2006(01)00077-1)
- Phillipsen, L. C., Burchinal, M. R., Howes, C. & Cryer, D. (1997). The prediction of process quality from structural features of child care. *Early Childhood Research Quarterly*, 12(3), 281–303. [https://doi.org/10.1016/s0885-2006\(97\)90004-1](https://doi.org/10.1016/s0885-2006(97)90004-1)
- Pianta, R., Howes, C., Burchinal, M., Bryant, D., Clifford, R., Early, D. & Barbarin, O. (2005). Features of Pre-Kindergarten Programs, Classrooms, and Teachers: Do They Predict Observed Classroom Quality and Child-Teacher Interactions? *Applied Developmental Science*, 9(3), 144–159. https://doi.org/10.1207/s1532480xads0903_2
- Rao, N., Koong, M., Kwong, M. & Wong, M. (2003). Predictors of preschool process quality in a Chinese context. *Early Childhood Research Quarterly*, 18(3), 331–350. [https://doi.org/10.1016/s0885-2006\(03\)00043-7](https://doi.org/10.1016/s0885-2006(03)00043-7)
- Rauschenbach, T., Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M. & Olszenka, N. (2020). *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt*. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Ravens-Sieberer, U., Kaman, A., Otto, C., Adedeji, A., Napp, A.-K., Becker, M., Blanck-Stellmacher, U., Löffler, C., Schlack, R., Hölling, H., Devine, J., Erhart, M. & Hurrelmann, K. (2021). Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 64(12), 1512–1521. <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3>

- Resa, E., Groeneveld, I., Turani, D. & Anders, Y. (2017). The role of professional exchange in improving language-related process quality in daycare centres. *Research Papers in Education*, 33(4), 472–491. <https://doi.org/10.1080/02671522.2017.1353672>
- Rönnau-Böse, M., Anders, Y., Fröhlich-Gildhoff, K., Blaurock, S., Burghardt, L., Große C., Limberger, J., Lorenzen, A., Pult, G. & Wolf, K. (2021). Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)* (S. 167–315). Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185910/39abf1c6fdb62f323d60444713633e4d/erster-evaluationsbericht-der-bundesregierung-zum-gute-kita-gesetz-data.pdf>
- Rönnau-Böse, M., Anders, Y., Fröhlich-Gildhoff, K., Blaurock, S., Burghardt, L., Hausladen, K., Limberger, J., Lorenzen, A., Pasquale, D., Pult, G., Oppermann, E. & Wolf, K. (2023). *Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). Methodenbericht zum Abschlussbericht der Wirkungsstudie*. Manuskript in Vorbereitung.
- Rous, B., Grove, J., Cox, M., Townley, K. & Crumpton, G. (2008). *The impact of the Kentucky professional development framework on child care, head start and public preschool classroom quality and child outcomes*. Lexington: University of Kentucky, Human Development Institute.
- Ruprecht, K., Elicker, J. & Choi, J. Y. (2015). Continuity of Care, Caregiver–Child Interactions, and Toddler Social Competence and Problem Behaviors. *Early Education and Development*, 27(2), 221–239. <https://doi.org/10.1080/10409289.2016.1102034>
- Sandstrom, H. (2012). The characteristics and quality of pre-school education in Spain. *International Journal of Early Years Education*, 20(2), 130–158. <https://doi.org/10.1080/09669760.2012.715012>
- Schmitz, S., Spieß, C. K., Jessen, J. & Diabaté, S. (2023). Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt. Expertise im Auftrag des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Manuskript eingereicht zur Publikation.
- Schober, P. S. & Spieß, C. K. (2015). Local Day Care Quality and Maternal Employment: Evidence From East and West Germany. *Journal of Marriage and Family*, 77(3), 712–729. <http://www.jstor.org/stable/24582842>
- Schoyerer, G. & Wiesinger, J. (2017). *Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa)*. München: Katholische Stiftungshochschule München.
- Schreyer, I., Krause, M., Brandl, M. & Nicko, O. (2014). AQUA. *Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung*. Verfügbar unter: http://www.aqua-studie.de/Dokumente/AQUA_Endbericht.pdf
- Schuhegger, L., Hundegger, V., Lipowski, H., Lischke-Eisinger, L. & Ullrich-Runge, C. (2020). *Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei*. Hannover: Kallmeyer.
- Slot, P., Lerkkanen M. & Leseman P. (2015). The relations between structural quality and process quality in European early childhood education and care provisions: Secondary data analyses of large scale studies in five countries. Verfügbar unter: https://ecec-care.org/fileadmin/careproject/Publications/reports/summaries/D2_2_Executive_summary.pdf
- Slot, P. L., Leseman, P. M., Verhagen, J. & Mulder, H. (2015). Associations between structural quality aspects and process quality in Dutch early childhood education and care settings. *Early Childhood Research Quarterly*, 33(4), 64–76. <https://doi.org/10.1016/j.ecresq.2015.06.001>
- Smidt, W. & Embacher, E. M. (2020). How do activity settings, preschool teachers' activities, and children's activities relate to the quality of children's interactions in preschool? Findings from Austria. *European Early Childhood Education Research Journal*, 28(6), 864–883. <https://doi.org/10.1080/1350293x.2020.1836586>
- Statistikamt Nord (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.

- Statistisches Amt des Saarlandes (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt Bremen (2021). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Stein-Balock, A. (2007). *Predicting the quality of center-based early care and education programs for preschool children: A cumulative asset model*. Ames: Iowa State University.
- Stobbe, B. (2021). Die vernachlässigte Dimension im System zur Qualitätsentwicklung. *KiTa aktuell Baden-Württemberg*, 5, 126–129.
- Strehmel, P. & Ulber, D. (2014). *Leitung von Kindertageseinrichtungen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Expertisen, Band 39*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Strehmel, P. & Ulber, D. (Hrsg.) (2020). *Kitas leiten und entwickeln. Ein Lehrbuch zum Kita-Management*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Strehmel, P. & Viernickel, S. (2022). Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Manuskript eingereicht zur Publikation.
- Suchodoletz, A. von, Larsen, R., Uka, F., Nadyukova, I., Pakarinen, E. & Lerkkanen, M. K. (2020). Investigating quality indicators of early childhood education programs in Kosovo, Ukraine and Finland. *International Journal of Early Years Education*, 30(2), 290–306. <https://doi.org/10.1080/09669760.2020.1848527>
- Thomason, A. C., La Paro, K. M. (2009). Measuring the Quality of Teacher-Child Interactions in Toddler Child Care. *Early Education and Development* 20(2), 285–304. doi: 10.1080/10409280902773351.
- Thüringer Landesamt für Statistik (2022). *Berufsbildungsstatistik, Erzieherausbildung* [Sonderauswertung, Schuljahre 2018/19 bis 2020/21]. Unveröffentlichte Daten.
- Trauernicht, M., Besser, N. & Anders, Y. (2022). Burnout in der Kita und der Zusammenhang zu Aspekten der Arbeitszufriedenheit. *Frühe Bildung*, 11(2), 85–93. <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000566>
- Tyroller, S. (2005). *Vergleich des deutschen und niederländischen Kinderbetreuungssystems*. Verfügbar unter: <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/soziales/kinderbetreuung/vergleich.html>
- Vandell, D. L. (2004). Early child care: The known and the unknown. *Merrill-Palmer Quarterly*, 50(3), 387–414. <https://doi.org/10.1353/mpq.2004.0027>
- Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin, K. (2016). Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In S. Viernickel, K. Fuchs-Rechlin, P. Strehmel, C. Preissig, J. Bensele & G. Haug-Schnabel (Hrsg.), *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung* (S. 11–130). Freiburg: Herder.
- Viernickel, S., Ihm, M. & Böhme, M. (2019). *Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt: Gute gesunde Kindertagespflege*. Berlin: Alice Salomon Hochschule Berlin & Universität Leipzig.
- Viernickel, S., Nentwig-Gesemann, I., Nicolai, K., Schwarz, S. & Zenker, L. (2013). *Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen*. Berlin: Paritätischer Gesamtverband.

- Viernickel, S. & Weißels, H. (2020). Ressourcen und Belastungen frühpädagogischer Fachkräfte. Ein Vergleich der Arbeitsfelder Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege. *Frühe Bildung*, 9(2), 81–90. <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000472>
- Vu, J. A., Jeon, H. J. & Howes, C. (2008). Formal Education, Credential, or Both: Early Childhood Program Classroom Practices. *Early Education & Development*, 19(3), 479–504. <https://doi.org/10.1080/10409280802065379>
- Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M. & Keimeleder, L. (2009). *Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagespflegepersonen“* (3., überarb. und erw. Neuaufl.). Seelze: Kallmeyer.
- Weltzien, D. & Fröhlich-Gildhoff, K. (2023). Empirically Based Factors of Success for Quality Development in Early Childhood Education and Care (ECEC). *International Journal Child Care and Education Policy*, Manuskript eingereicht zur Publikation.
- Weltzien, D., Hoffer, R., Hohagen, J., Kassel, L. & Wirth, C. (2021). *Expertise zur praxisintegrierten Ausbildung. Überblick, Perspektiven und Gelingensbedingungen*. Verfügbar unter: https://fachkraefteoffensive.fruehechancen.de/fileadmin/PDF/Fachkraefteoffensive/FC_FKO_PiA-Expertise.pdf
- Weltzien, D., Hohagen, J. & Kassel, L. (2022). *Evaluation erweiterter Fördermodule des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive. Teilbericht I. Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals*. Verfügbar unter: https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fachkraefteoffensive/Evaluationsbericht_I_Kita-HelferInnen.pdf

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Angenommene Wirkungskette des KiQuTG.....	23
Abbildung 2. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“.....	38
Abbildung 3. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei über Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.....	39
Abbildung 4. Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit unter Dreijährigen und über Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Handlungsfeld 2 gewählt“.....	40
Abbildung 5. Durchschnittliche Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit unter Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Umsetzung“.....	41
Abbildung 6. Durchschnittliche Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der Personalsituation in der Arbeit mit über Dreijährigen: Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (1 = „ganz und gar nicht“ bis 6 = „voll und ganz“). Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Initiativen“.....	43
Abbildung 7. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Arbeitslosenquote unter- und oberhalb des Bundesdurchschnitts“.....	46
Abbildung 8. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „SGB II-Hilfequote unter- und oberhalb des Bundesdurchschnitts“.....	48
Abbildung 9. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 2 gewählt“.....	53
Abbildung 10. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Initiativen“.....	54
Abbildung 11. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall: Summenindex aus Strategien zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Strategien zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Partizipation“.....	55
Abbildung 12. Vorhergesagter durchschnittlicher Personal-Kind-Schlüssel bei unter Dreijährigen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter 25 Prozent und Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund über 25 Prozent“.....	58
Abbildung 13. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Auszubildendem und Auszubildender in praxisintegrierter Ausbildung. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“.....	62
Abbildung 14. Entwicklung Anteile pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Berufsbildungsabschluss 2018 bis 2022.	68
Abbildung 15. Vorausgesagte Wahrscheinlichkeiten zu Qualifikation pädagogisches Personal: einschlägiger Abschluss. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“.....	69
Abbildung 16. Qualifikation pädagogisches Personal: einschlägiger Abschluss. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“.....	70

Abbildung 17. Anzahl Bereiche mit Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	71
Abbildung 18. Anzahl Bereiche mit Teilnahme Fort- und Weiterbildung pädagogisches Personal. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Mittelfokussierung“	72
Abbildung 19. Durchschnittlicher Bedarf an Fort- und Weiterbildung für pädagogisches Personal. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	73
Abbildung 20. Anzahl Fachberatungen beim Träger. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	74
Abbildung 21. Anzahl Vollzeitäquivalente für Fachberatung beim Träger. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	75
Abbildung 22. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Auszubildendem bzw. Auszubildender im ersten Ausbildungsjahr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“	78
Abbildung 23. Durchschnittliche Anzahl der Kinder je Absolventin und Absolvent. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 3 gewählt“	79
Abbildung 24. Vorhergesagter Anteil an Einrichtungen ohne freigestellte Leitung. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	84
Abbildung 25. Anteil der Träger, die Zeitressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich geregelt haben. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“	85
Abbildung 26. Anteil der Träger, die Zeitressourcen für Leitungsaufgaben vertraglich geregelt haben. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Partizipation“	86
Abbildung 27. Durchschnittliche Differenz aus tatsächlicher und vertraglicher Wochenarbeitszeit in Stunden und Minuten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“	87
Abbildung 28. Anteil der Träger, die zusätzliche personelle Unterstützung für Leitungsaufgaben bereitstellen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld 4 gewählt“	88
Abbildung 29. Durchschnittliche Anzahl der Aspekte der Rahmenbedingungen für pädagogische Leitungen. Summenindex aus vier Aspekten: Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und höhere Vergütung (1 = „ein Aspekt zutreffend“ bis 4 = „vier Aspekte zutreffend“). Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“	92
Abbildung 30. Durchschnittliche Anzahl der Aspekte der Rahmenbedingungen für pädagogische Leitungen. Summenindex aus vier Aspekten: Stellenbeschreibung, Zeitkontingente, Qualifizierungsvoraussetzungen und höhere Vergütung (1 = „ein Aspekt zutreffend“ bis 4 = „vier Aspekte zutreffend“). Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmenfokussierung“	93
Abbildung 31. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“	96
Abbildung 32. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Mittelfokussierung“	97
Abbildung 33. Anteil der Träger, die als Qualifikation für Leitungen eine Ausbildung auf Fachschulniveau und bzw. oder einen (Fach-)Hochschulabschluss voraussetzen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Umsetzung“	98
Abbildung 34. Anteil der Leitungen, die Trägerunterstützung bei Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben erhalten. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Handlungsfeld (HF) 4 gewählt“	100
Abbildung 35. Anteil der Leitungen, die Trägerunterstützung bei Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben erhalten. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Mittelfokussierung“	101
Abbildung 36. Umfang Qualifizierungskurs von Kindertagespflegepersonen 2020 bis 2022.	104
Abbildung 37. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	104

Abbildung 38. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „zusätzliche Landesmittel“	105
Abbildung 39. Anzahl Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen aus allen Bereichen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	106
Abbildung 40. Anzahl Bereiche mit Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmenfokussierung“	107
Abbildung 41. Anzahl Bereiche mit Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“	108
Abbildung 42. Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in der Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	111
Abbildung 43. Fachberatungsschlüssel Kindertagespflege. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	114
Abbildung 44. Kontakthäufigkeit Fachberatung 2020 und 2022.....	115
Abbildung 45. Monatlicher Bruttoverdienst Kindertagespflegepersonen 2020 und 2022.....	117
Abbildung 46. Monatliches Bruttogehalt in Euro der Kindertagespflegepersonen. Unterteilt in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	118
Abbildung 47. Basissatz Euro pro Stunde und Kind für Förderleistungen. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Initiativen“	119
Abbildung 48. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach ergriffenen Maßnahmen für unter (U3) und über Dreijährige (Ü3)	124
Abbildung 49. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach ergriffenen Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	124
Abbildung 50. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach monatlichem Familieneinkommen unter und über der Armutsgrenze.....	131
Abbildung 51. Mittelwerte der Elternbeiträge pro Monat im zeitlichen Verlauf nach Bezug von Sozialleistungen.....	132
Abbildung 52. Entwicklung Anteil der Familien nach dem alten SGB befreit vs. nach dem neuen SGB befreit	133
Abbildung 53. Entwicklung Anteil beitragsbefreiter Familien in Abhängigkeit von familiärem Einkommen unter der Armutsgrenze und über der Armutsgrenze nach Maßnahme	134
Abbildung 54. Anteil an Familien, die aus Kostengründen keine Betreuung gewählt haben, nach Maßnahmen.....	136
Abbildung 55. Erhobene Zusatzgebühren durch die Kindertageseinrichtungen in Deutschland	137
Abbildung 56. Anzahl der Ressourcen zum Ausgleich bei Personalausfall. Unterteilung in die Vergleichsgruppe „Entwicklungspotenzial“. Summenindex aus Maßnahmen zum Ressourcenaufbau von 0 bis 6, z. B. Springerkräfte und Stundenaufstockung. Summenindex aus Maßnahmen zum Ressourcenabbau von 0 bis 4, z. B. Zusammenlegung von Gruppen und Überstunden	144
Abbildung 57. Umfang Qualifizierungskurs mit 300 Stunden und mehr. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“	145
Abbildung 58. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Betreuungsbedarf an früheren Betreuungszeiten, längeren Betreuungszeiten und flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige.....	149
Abbildung 59. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“	151
Abbildung 60. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für über Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Entwicklungspotenzial“	151
Abbildung 61. Anteil an Familien mit viel oder wenig und keinem Bedarf an flexibleren Buchungszeiten für unter Dreijährige. Unterteilung in die Vergleichsgruppen „Maßnahmen ergriffen“	152

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Darstellung des Analysevorgehens.....	34
Tabelle 2. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Handlungsfeld 2	44
Tabelle 3. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen in Handlungsfeld 2.....	48
Tabelle 4. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Erhöhung der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in Handlungsfeld 2	51
Tabelle 5. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallzeiten in Handlungsfeld 2	56
Tabelle 6. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung in Handlungsfeld 3.....	62
Tabelle 7. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Optimierung der Anleitung in Handlungsfeld 3.....	65
Tabelle 8. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme in Handlungsfeld 3.....	76
Tabelle 9. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Sicherung und Qualifizierung von Fachkräften in Handlungsfeld 3.....	80
Tabelle 10. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Sicherstellung von ausreichend Leitungsdeputaten in Handlungsfeld 4.....	89
Tabelle 11. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verständigung über Kernaufgaben bzw. zu den Entlastungen von Leitungen in Handlungsfeld 4	94
Tabelle 12. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entwicklung einer einheitlichen Definition von Qualifikationsanforderungen in Handlungsfeld 4.....	98
Tabelle 13. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen in Handlungsfeld 8.....	109
Tabelle 14. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in Handlungsfeld 8.....	112
Tabelle 15. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützungssysteme in Handlungsfeld 8	115
Tabelle 16. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Verbesserung der Vergütung in Handlungsfeld 8	120
Tabelle 17. Durchschnittliche Elternbeiträge pro Monat nach Jahren.	123
Tabelle 18. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren durch Gebührenbefreiungen	126
Tabelle 19. Kurzdarstellung der Veränderungen im Längsschnitt der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren durch Gebührenreduktion	128
Tabelle 20. Anteil von Kindern in Betreuung unter (U3) und über drei Jahren (Ü3).....	138

